

III-51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Republik Österreich

**TÄTIGKEITSBERICHT
DES RECHNUNGSHOFES**

Verwaltungsjahr 1986



WIEN 1987

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1986

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen und allgemeine Wahrnehmungen

Vorlage an den Nationalrat

I. Der RH hat gem Art 126 d Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des RH 1986 schließt an den Tätigkeitsbericht 1985 (III-2 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XVII. GP) an, den der Nationalrat am 4. November 1987 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschluß zur Kenntnis genommen hat.

In den folgenden Bericht wurden die bis 30. September 1987 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Verwaltungsbereichen des Bundes (einschließlich Kapitalbeteiligungen) im Jahre 1986 durchgeführten Gebarungsüberprüfungen aufgenommen, weiters aber auch berichtsreif gewordene Prüfungsergebnisse aus Vorjahren und – zwecks zeitnaher Unterrichtung im Sinne des Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG – fallweise aus dem Folgejahr sowie allfällige sonstige Wahrnehmungen. Die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1986, die am 30. September 1987 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden in den nächstfolgenden TB aufzunehmen sein, sofern nicht allenfalls noch vor Beginn der parlamentarischen Verhandlung dieses TB die Darstellung in einem Nachtrag erfolgen kann.

Nicht aufgenommen in diesen Jahrestätigkeitsbericht wurden jene Wahrnehmungen betreffend die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes im Jahre 1985, die der RH im Sinne einer Entschließung des Nationalrates vom 29. November 1983 (154 der Beilagen) erhoben und worüber er bereits im Dezember 1986 dem Nationalrat gesondert berichtet hat (III-3 der Beilagen). Über die zwischenzeitlich angelaufrte Erhebung der Einkommensverhältnisse im Jahre 1986 wird wiederum gesondert berichtet werden.

Prüfungstätigkeit im Bereich der Länder

II. Im Jahre 1986 hat der RH entsprechend seiner bundesverfassungsgesetzlichen Aufgabe, als "föderatives Bund-Länder-Organ" auch die überörtliche öffentliche Finanzkontrolle bei sonstigen Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen wahrzunehmen, nachstehende Gebarungsüberprüfungen durchgeführt:

(1) Bundesländer: Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark (hinsichtlich der Förderung für Wissenschaft und Forschung "Joanneum") und Vorarlberg;

(2) Stadtgemeinden: Amstetten, Bregenz (hinsichtlich der Gebarung der Ausstellung "Götter und Römer"), Dornbirn, Feldkirch (Stadtwerke), Kapfenberg und Salzburg;

(3) Gemeindeverbände: Abwasserverband Kufstein und Umgebung, Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte in Niederösterreich, Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee, Reinhaltungsverband Zentralraum Lungau und Wasserverband Ausseerland;

(4) Krankenanstalten: A.ö. Landeskrankenhaus Villach und Landespflegeheim Villach;

(5) Unternehmungen: Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-AG (BEWAG), Burgenländische Erdgasversorgungs-AG (BEGAS), Elektrizitätswerke Wels AG und Landeshypothekenbank Burgenland.

Die Ergebnisse dieser Gebarungsüberprüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag, weil hierüber nur den zuständigen Landtagen – und zwar nach der geltenden Rechtslage jeweils über den Einzelfall gesondert und nicht zusammenfassend in einem Jahres-TB – zu berichten ist.

Dieses Berichtsverfahren wird, wie wiederum auf einer Konferenz der Landtagspräsidenten erörtert worden ist, von den Ländern insb wegen der Schwierigkeit, auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Bedacht zu nehmen, als änderungsbedürftig erachtet.

Der RH erinnert aus diesem Anlaß neuerlich an seinen Amtsentwurf 1982 zu einer Neufassung des 5. Hauptstückes B-VG und des RHG, worin er eine vollständige Angleichung der für ihn maßgeblichen Verfahrensvorschriften in bezug auf die Bundes- bzw Landes- und Gemeindegebarung vorgeschlagen

- 2 -

hat. Damit wäre auch die gewünschte zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse unter Ausklammerung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in einem Jahres-TB an die Landtage gewährleistet.

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung des Bundes

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der RH im Jahre 1986 den Bundesrechnungsabschluß 1985 zu verfassen, den er am 22. September 1986 (III-154 der Beilagen XVI. GP) und neuerlich am 17. Dezember 1986 (III-1 der Beilagen XVII. GP) dem Nationalrat vorlegte, und gem § 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG) die Abweichungen der Gebarung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1985 zu überwachen.

Dieser Bundesrechnungsabschluß (BRA) wurde so wie im Vorjahr im Zusammenwirken mit dem BMF gem § 9 RHG automationsunterstützt im Bundesrechenamt nach einheitlichen Grundsätzen in einer bundeseinheitlichen Gliederung erstellt.

Zugleich mit dem BRA hat der RH dem Nationalrat einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden für das Jahr 1985 vorgelegt.

Dem BRA 1985 wurde mit Bundesgesetz vom 15. Mai 1987, BGBl Nr 224, die Genehmigung erteilt.

Ferner wirkte der RH im Rahmen seiner Zuständigkeit gem §§ 6 und 10 RHG an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung mit.

Begutachtungen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

IV. In Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH im Berichtszeitraum 94 Gesetzes- und 63 Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet.

Auch aus den Bundesländern wurden insgesamt 33 Entwürfe dem RH zur Stellungnahme übermittelt.

Hingegen wurden ihm Entwürfe, deren Gegenstand die Zuständigkeit des RH im besonderem Maße anspricht, nicht zugeleitet, wie etwa die Entwürfe zum BFG 1987, zu den zwei Bundesfinanzgesetznovellen 1986 und zu den zwei BudgetüberschreitungsGesetzen 1986.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

V. Den nach Verwaltungsbereichen in der Reihenfolge der Budgetkapital geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Tätigkeitsberichten (TB) und Sonderberichten (SB) vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen.

Die Zuordnung von überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der im Zeitpunkt der Berichterstattung geltenden Zuständigkeitsverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1986 idF BGBl Nr 78/1987.

Der RH gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Bundesbereich für das Jahr 1986, muß sich hiebei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsamer erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Wahrnehmungen von Mängeln und daran anknüpfende Empfehlungen beschränken. In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise Sachverhaltsfeststellungen (Abs 1), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Abs 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH (Abs 4) aneinandergereiht (diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an dritter Stelle der Absatzbezeichnung).

Wie bereits in den Vorjahren stellt der RH den einzelnen Prüfungsergebnissen aus dem Berichtsjahr Leitsätze über die wesentlichen Feststellungen im Kursivdruck voran, um dem Leser einen rascheren Überblick zu erleichtern.

Aussagewert von Prüfungsergebnissen

VI. Der RH beschränkt sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den vielerorts erbrachten positiven Leistungen in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Unternehmungen vorbeigesehen. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Emp-

fehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmungsführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit verstanden werden.

"Offene Posten-Buchhaltung" der öffentlichen Finanzkontrolle

VII. Der RH hat erstmals im TB 1982 versucht, ressortweise die unerledigten Anregungen aus Vorjahren, soweit sie für die Haushalts- bzw. Unternehmungsführung bedeutsam sind, kurz aufzulisten und mit der betreffenden Fundstelle aus früheren TB zu versehen. Diese Auflistung wurde im vorliegenden TB fortgeschrieben, wobei fallweise auch Mitteilungen über eingeleitete Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe beigefügt werden. Anregungen aus den Prüfungsergebnissen des laufenden Jahres oder aus Vorjahren, die noch in Erörterung stehen, sind in dieser Auflistung nicht enthalten, sondern wie bisher der anschließenden Darstellung der einzelnen Prüfungsfälle zu entnehmen.

Verzeichnis der Abkürzungen

VIII. Im Interesse einer Beschränkung des Umfanges und ohne Gefährdung der Lesbarkeit erscheint dem RH die durchgehende Verwendung folgender, größtenteils aus den Legistischen Richtlinien 1979 des Bundeskanzleramtes entnommenen Abkürzungen gerechtfertigt. Entsprechend den "Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache", Wien 1970, wurde auf Abkürzungenpunkte – soweit sie funktionslos sind – verzichtet.

ABI	= Amtsblatt	BMUJF	= – Umwelt, Jugend und Familie
Abs	= Absatz	BMUKS	= – Unterricht, Kunst und Sport
Abschn	= Abschnitt	BMwA	= – wirtschaftliche Angelegenheiten
Abt	= Abteilung	BMWF	= – Wissenschaft und Forschung
Anh	= Anhang	BReg	= Bundesregierung
Anm	= Anmerkung	bspw	= beispielsweise
Ans	= Ansatz	BVA	= Bundesvoranschlag
ao	= außerordentliche	betr	= betreffend
AR	= Aufsichtsrat	B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
Art	= Artikel	bzw	= beziehungsweise
ASlg	= Amtliche Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften	dgl	= dergleichen
Bd	= Band	dh	= das heißt
BFG	= Bundesfinanzgesetz	E	= Erkenntnis (Entscheidung)
BG	= Bundesgesetz	f	= der (die) folgende
BGBI	= Bundesgesetzblatt	ff	= und die folgenden, fortfahrend
Bgld	= Burgenland	fg	= finanzgesetzlich
BKA	= Bundeskanzleramt	F-VG	= Finanz-Verfassungsgesetz 1948
BM	= Bundesministerium	gem	= gemäß
BMA	= Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	GZ	= Geschäftszahl, Geschäftszeichen
BMAS	= – Arbeit und Soziales	idF	= in der Fassung
BMBT	= – Bauten und Technik	idgF	= in der geltenden Fassung
BMF	= – Finanzen	insb	= insbesondere
BMGU	= – Gesundheit und Umweltschutz	Jg	= Jahrgang
BMHGI	= – Handel, Gewerbe und Industrie	Kap	= Kapitel
BMI	= – Inneres	Ktn	= Kärnten
BMJ	= – Justiz	LGBI	= Landesgesetzblatt
BMLF	= – Land- und Forstwirtschaft	leg cit	= legis citatae
BMLV	= – Landesverteidigung	lit	= litera
BMöVV	= – öffentliche Wirtschaft und Verkehr	LSR	= Landesschulrat
BMS	= – soziale Verwaltung	lt	= laut
		Mill	= Million
		Mrd	= Milliarde
		NÖ	= Niederösterreich
		Nr	= Nummer

- 4 -

OGH	= Oberster Gerichtshof	usw	= und so weiter
OLG	= Oberlandesgericht	UT	= Unterteilung (letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes)
OÖ	= Oberösterreich	uzw	= und zwar
Pkt	= Punkt	v	= vom, von
pol	= politischer	Vbg	= Vorarlberg
rd	= rund	VfGH	= Verfassungsgerichtshof
RGBI	= Reichsgesetzblatt	vgl	= vergleiche
RH	= Rechnungshof	vH	= von Hundert
RS	= Rundschreiben	VO	= Verordnung
S	= Schilling (nachgestellt)	VP	= Verrechnungspost
S	= Seite (vorangestellt)	VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
Sbg	= Salzburg	Z	= Ziffer
StGBI	= Staatsgesetzblatt	zB	= zum Beispiel
Stmk	= Steiermark	ZI	= Zahl
Tir	= Tirol	zT	= zum Teil
ua	= unter anderem, und andere, unter anderen, und anders		

Diese Abkürzungen werden – ausgenommen bei Überschriften oder wenn der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt – verwendet. Weitere Abkürzungen, wie bspw die Bezeichnung der überprüften Stelle oder gesetzliche Buchstabenkurzbezeichnungen, sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text des betreffenden Beitrages angeführt.

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Absatz/Seite

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Arbeitsleihverträge	1/10
Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977;	
Krankenanstalten-Kostenrechnung	2/10
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien	3/11
Fonds "Kampf dem Krebs"	4/11
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	5/11
Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz	6/13
Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1984; Werkverträge	7/13
Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen"	8/14
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:	
Österreichisches Nationalkomitee für Polenhilfe	9/14
Gebarung des vormaligen BMGU und nachgeordneter Dienststellen hinsichtlich der Meßsysteme für Strahlenschutz	10/19

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Bundespolizeidirektion Wien	11/20
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg	12/20
BMI und Datenstationen bei den Sicherheitsdirektionen	13/21
BMI und nachgeordnete Behörden und Dienststellen; Waffenwesen und Dienstkleiderbewirtschaftung	14/21
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:	
BMI, Sondereinrichtungen zur Verbrechens- und Terrorbekämpfung	15/22
Modellversuch "Hubschrauber-Rettungsdienst Salzburg"	16/25
Bundespolizeidirektion Salzburg	17/29
Bundespolizeidirektion Villach	18/34
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich	19/38

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht,
Kunst und Sport

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985:	
Österreichischer Bundestheaterverband	20/41
b) Sonstige Wahrnehmungen:	
Tarifermäßigungen in Bundesheimen für dienstreisende Beamte	21/42

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft
und Forschung

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985:	
Universität Wien; Grund- und Integrativwissenschaftliche-, Geisteswissenschaftliche- sowie Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät	22/44
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:	
Gebarung des BMWF mit Forschungsmitteln	23/68
Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße	24/68

- 6 -

Absatz/Seite

- c) Sonstige Wahrnehmungen:
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal; Rechnungslegung 25/68

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

A. Dienststellen der Sozialverwaltung

- a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Insolvenz-Ausfallgeldfonds 26/70
Maßnahmen zur Produktiven Arbeitsplatzförderung 27/70
Sonderunterstützungen 28/71
- b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986:
Arbeitsamt Versicherungsdienste Tirol 29/72

B. Träger der Sozialversicherung

- a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Sozialversicherungsanstalt der Bauern 30/79
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 31/79
- b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Modellversuch "Hubschrauber-
Rettungsdienst" Salzburg 32/80
Wiener Gebietskrankenkasse 33/82
Salzburger Gebietskrankenkasse 34/101

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

- a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:
Wasserwirtschaftsfonds 35/115
- b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986:
Gebarung des vormaligen BMGU und nachgeordneter Dienststellen hinsichtlich der
Meßsysteme für Umweltbelastungen 36/115

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

- Sonstige Wahrnehmungen:
Abwicklung eines Amtshaftungsfalles 37/116
Verkauf des Dienstwagens der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires 38/116

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz -/119

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

- a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:
Korpskommando I und unterstellte Truppen 39/120
- b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986:
Organisation des BMLV und einzelner Aufgabenbereiche 40/121

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

- a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984:
Finanzlandesdirektion für Vorarlberg – Zollverwaltung 41/123
Zollamt Flughafen Wien 42/129

	Absatz/Seite
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:	
Gebarung mit den Kassenmitteln des Bundes	43/132
Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk in Wien	44/132
Finanzprokuratur	45/149
Finanzlandesdirektion für Tirol	46/152
c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung:	
Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1986	47/162
Kassen- und Verrechnungsvorschriften der Zollämter	48/164
d) Finanzschuld:	
Finanzschuldengebarung 1986	49/166
e) Bundeshaftungen:	
Haftungsgebarung 1986	50/199

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Gebarung des Landeshauptmannes von Salzburg mit den Bundesmitteln für den Wasserbau	51/203
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg	52/203
Gebarung des Landeshauptmannes von Kärnten mit den Bundesmitteln für den Wasserbau	53/203
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten	54/204
Wildbewirtschaftung in den Regiejagden der Österreichischen Bundesforste	55/204
b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985:	
Durchführung bestimmter Liegenschaftsverkäufe der Österreichischen Bundes- forste	56/205
c) Sonstige Wahrnehmungen:	
Sonderrichtlinien des BMLF für die Förderung der Erschließung von Wildbach- und Lawinengebieten	57/207

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Angelegenheiten

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Vergabe von Straßenbauarbeiten des Bundes in NÖ; Neuregelung im Vergabewesen	58/208
Wasserstraßendirektion	59/209
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:	
Gebarung des Landeshauptmannes von Burgenland mit den Mitteln des Kap 64 – Bun- desstraßenverwaltung	60/210
Bundesgebäudeverwaltung; Zollamtsgebäude	61/225
c) Sonstige Wahrnehmungen:	
Leistungsverzeichnisse und Kalkulationsgrundlagen für Bauverträge	62/247
Vormaliges BMBT, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	63/248

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr:	
Organisation der ÖBB	64/255

- 8 -

	Absatz/Seite
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:	
BMöWV Sektion I – Angelegenheiten des Schiffahrtswesens	65/255
Fernmeldezentralbauleitung Wien	66/261
Kraftwagendirektion der ÖBB	67/267
c) Sonstige Wahrnehmungen:	
Feststellungen anlässlich des Rechnungsabschlusses 1986 zum Kap 78	68/299
Feststellungen anlässlich des Rechnungsabschlusses 1985 zum Kap 79	69/300
ÖBB; Verhältnis Personalaufwand – Verkehrserträge	70/303

II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:	
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs AG, Wien	71/306
Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-GesmbH, Wien	72/306
"Dachstein" Fremdenverkehrs AG, Linz	73/332
Flughafen Linz BetriebsgesmbH, Linz	74/343
Flughafen Graz BetriebsgesmbH, Graz-Thalerhof	75/359
Planai-Hochwurzenbahnen-GesmbH, Schladming	76/369
Wien-Film GesmbH, Wien	77/378
Eisenstädter Bank AG, Eisenstadt	78/378
Mercurbank GesmbH, Wien	79/389
Maschinenfabrik Heid AG, Stockerau	80/399
Rella Baugesellschaft mbH, Wien	81/415

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:	
Österreichische Draukraftwerke AG, Klagenfurt	82/416
Donaukraftwerk Jochenstein AG, Passau	83/429

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

a) Allgemeine Wahrnehmungen:	
Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie	84/437
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986:	
VOEST-ALPINE Stahlhandel AG, Linz	85/450
Bleiberger Bergwerksunion, Klagenfurt	86/455
VOEST-ALPINE Hebetchnik und Brückenbau AG, Wien	87/471
Elektro-Bau AG, Linz	88/473

III. ABSCHNITT

Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)	89/484
--	---------------

I. ABSCHNITT

Ergebnisse der Gebarungsüberprüfungen in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

I. Nicht verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich zentraler Koordinierung des Einsatzes des Kraftwagenparks des BKA und des BMA (SB Ermessensausgaben 1979 Abs 1.1.17); It Mitteilung des BKA wäre eine Koordinierung des Kraftwagenparks mangels der Zustimmung des BMA nicht möglich. Der RH wird diese Angelegenheit daher beim BMA weiterbehandeln.

II. Nicht verwirklicht wurden im nunmehrigen Aufgabenbereich des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Neufassung der Einreichungsrichtlinien für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung (zuletzt TB 1981 Abs 29); der Entwurf eines Tätigkeitskataloges war im Vorjahr vom BMGU den Anstalten zugeleitet worden; eine neuerliche Stellungnahme hiezu liegt nicht vor;

(2) Umgestaltung der Hebammenausbildung und Erlassung einer Gebarungsvorschrift für die Bundeshebammenlehranstalten (zuletzt TB 1981 Abs 32); eine Umstellung der Hebammenausbildung zum jetzigen Zeitpunkt sei It Ansicht des BKA untunlich, weil die Berücksichtigung neuer Vorstellungen verzögert werden könnte;

(3) Entfall des den Bediensteten in der hygienisch-bakteriologischen bzw der radiologischen Abteilung der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien ohne gesetzliche Grundlage gewährten Zusatzurlaubes (zuletzt TB 1983 Abs 29.4); das BKA hat hiezu keine Stellungnahme abgegeben;

(4) Abstandnahme von der Auszahlung von Taxanteilen an die Bediensteten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien ohne gesetzliche Grundlage (zuletzt TB 1985 Abs 19.3); das BKA und das BMF stellten eine Gesamtlösung dieses Problems unter Einbeziehung der Dienststellen der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung in Aussicht;

(5) Verzicht auf das bei der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien verwendete Geländefahrzeug und Austausch desselben gegen ein solches für betriebliche Zwecke (zuletzt TB 1985 Abs 19.6); das BKA teilte mit, daß dennoch die Anschaffung eines neuen Geländefahrzeuges insb für Einsatzfahrten im Rahmen der radiologischen Abteilung vorgesehen sei;

(6) Gesamtreform des Tierseuchenrechts und Wiederverlautbarung des Tierseuchengesetzes (zuletzt TB 1985 Abs 22.5); das BKA verwies auf damit verbundene Schwierigkeiten und auf eine geplante Änderung des Tierseuchengesetzes;

(7) ersatzloser Einziehung des Dienstkraftwagens der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz (zuletzt TB 1985 Abs 22.8); das BKA verwies nunmehr auf einen erhöhten Auslastungsgrad des Dienstkraftwagens.

III. Von den im Bericht des Rechnungshofes über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 "Aufwendungen – Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)" des Bundesfinanzgesetzes 1984 (III-143 der Beilagen Sten.Prot.NR) getroffenen zusammenfassenden Feststellungen, bei denen sich die einzelnen Bundesministerien jeweils auf die Koordinationsaufgabe des BKA berufen haben, sind nachstehende Empfehlungen des RH bisher nicht verwirklicht bzw ausreichend behandelt worden:

- 10 -

- (1) die Abschaffung der Präsidialzulagen (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.1);
- (2) Bedenken gegen den Einsatz von Leiharbeitskräften (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.3);
- (3) soweit besoldungsrechtlich möglich, die Pauschalabgeltung von Taxifahrten im dienstlichen Interesse anstelle der Verwendung von Dienstkraftwagen für Fahrten von Führungskräften (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.4.2);
- (4) die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den in der Form freiwilliger Sozialleistungen gewährten Zuschuß zum Mittagessen unter Beachtung der steuerrechtlichen Behandlung (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.6.2);
- (5) bundeseinheitliche Richtlinien auf dem Gebiet der Gebäudereinigung (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 09.8.2).

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Arbeitsleihverträge

1.1 Bei der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 "Aufwendungen – Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)" des BFG 1984 hat der RH im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Arbeitsleihvertrages bemängelt, daß das BKA der verleihenden Unternehmung Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hatte, obwohl die Höchstbemessungsgrundlagen durch die Gesamtgehälter weit überschritten worden sind. Das BKA hat die zu Unrecht geleisteten Sozialversicherungsbeiträge zurückgefordert (SB Ermessensausgaben 1984, Abs 10.1.13.3).

1.2 Lt Mitteilung des BKA hat die Unternehmung für die Jahre 1983, 1984 und 1985 insgesamt rd 109 000 S zurückgezahlt.

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977; Krankenanstalten-Kostenrechnung

2.1 Der damalige Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hatte dem RH zugesagt, über den jeweiligen Stand der Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den zwischen der ARGE Kostenrechnung und dem BMGU abgeschlossenen Verträgen laufend zu berichten. Im Feber, März und Juni 1987 gingen dem RH entsprechende Mitteilungen des BMGU bzw des nunmehr zuständigen BKA zu.

2.2 Demnach wurde im Hauptprozeß zur Frage der Preisangemessenheit der Leistungen der ARGE Kostenrechnung (TB 1985 Abs 18.2.3) mit Beschluß des LG für Zivilrechtssachen Wien vom November 1986 ein gerichtlicher Sachverständiger bestellt. Dieser soll sich gutächtig äußern, ob die Erarbeiten der Kalkulationsgrundlagen durch die ARGE Kostenrechnung bezüglich einzelner Verträge als branchenüblich angesehen werden können und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß dabei überhöhte Kapazitäten zugrunde gelegt wurden, ferner, ob sich aufgrund der bisherigen Ergebnisse bei den Vernehmungen Änderungen in den Schlüssen des im Strafverfahren eingeholten Gutachtens über den Wert der erbrachten Leistungen im Verhältnis zu den Honoraren ergeben, sowie letztlich, ob Anhaltspunkte für die Vornahme von Doppelverrechnungen seitens der ARGE Kostenrechnung bestehen.

2.3 Der Berufung gegen das Teilurteil des LG für Zivilrechtssachen Wien im Verfahren über den mündlich abgeschlossenen Vertrag KRAZAF 1980, in dem die Republik Österreich zur Zahlung von rd 2,9 Mill S samt Zinsen seit Oktober 1980, somit zusammen von rd 3,6 Mill S, schuldig erkannt wurde (TB 1985 Abs 18.2.5), ist mit Beschluß des OLG Wien vom Feber 1987 Folge gegeben, das angefochtene Teilurteil aufgehoben und die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen worden.

2.4 Das aufgrund einer im Jahr 1983 eingebrachten Klage der ARGE Kostenrechnung gegen die Republik Österreich eingeleitete Verfahren wegen Zahlung von rd 16,6 Mill S für vermeintliche restliche Vertragsansprüche aus dem Langzeitvertrag bis Ende 1981 und Auslaufarbeiten für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds im Jahr 1980 (TB 1983 Abs 28.2.1) ist auf Antrag der Republik Österreich zu nächst durch Beschluß des LG für Zivilrechtssachen Wien vom Dezember 1986 unterbrochen, dieser Beschluß jedoch vom OLG Wien im April 1987 auf Abweisung des Unterbrechungsantrages abgeändert worden.

2.5 Der RH ersuchte um Mitteilung über den weiteren Verlauf der Prozesse. Er wird hierüber zu gegebener Zeit berichten.

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien

3.1.1 Anstelle des vom vormaligen BMGU erbetenen umfassenden Erfahrungsberichtes wurde dem RH lediglich ein Zwischenbericht über die Bundesanstalt (BA) übermittelt, demzufolge die "Vorläufige Geschäftseinteilung" (TB 1985 Abs 19.1) positive Erfahrungen erbracht hätte. Für die vom RH als unzureichend beurteilte Referatseinteilung sei nach Ansicht des nunmehr zuständigen BKA nicht nur die personelle Besetzung ausschlaggebend gewesen, sondern es seien auch fachliche Gründe vorgelegen.

3.1.2 Der RH legte aufgrund des erwähnten Berichtes nahe, die "Vorläufige Geschäftseinteilung" nach Vorliegen eines unverändert günstigen Abschlußberichtes endgültig in Kraft zu setzen, sobald jene Referate, die neben dem jeweiligen Leiter bloß mit einer Halbtagskraft besetzt sind, aufgelöst sind.

3.2.1 Nach Mitteilung des BMGU habe die Tätigkeit der Kommission für die Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung (TB 1985 Abs 19.2) wegen Arbeitsüberlastung vorerst nicht fortgesetzt werden können. Durch die BMG-Novelle sei eine Neubestellung der Kommission erforderlich geworden, so daß über den endgültigen Abschluß der Kommissionstätigkeit keine Aussage getroffen werden könne.

3.2.2 Der RH empfahl, die Arbeiten nunmehr beschleunigt fortzuführen und ersuchte um Bekanntgabe des Ergebnisses.

3.3 Der Empfehlung des RH, den Gebührentarif für die Berechnung der Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen zu überarbeiten (TB 1985 Abs 19.5), ist das BMGU ungeachtet einer verbindlichen Zusage nicht nachgekommen, stellte jedoch den Abschluß der Arbeiten für das Jahr 1987 in Aussicht.

Fonds "Kampf dem Krebs"

4.1 Die mehrfach wiederholten Aufforderungen des RH zur Bekanntgabe des Nettoertrages der Spendenaktion "Kampf dem Krebs" (TB 1985 Abs 20.1) sind weiterhin erfolglos geblieben.

4.2 Der RH erneuerte seine Anfrage.

Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

5.1 Seit der letzten Berichterstattung über den Stand des weiteren Schriftwechsels im Gefolge der 1981 durchgeführten Gebarungsüberprüfung beim Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds – KRAZAF (TB 1985 Abs 21) langte beim RH keine weitere Stellungnahme der Fondsversammlung ein. Der nunmehr zuständige Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst nahm im Juli 1987 zu einigen in die Zuständigkeit der Fondsversammlung fallenden Fragen Stellung, womit jedoch die vom RH aufgezeigten Probleme als noch nicht abschließend behandelt angesehen werden konnten.

5.2 Zur Frage des rechtlichen Bestands der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung (TB 1985 Abs 21.6) vermißte der RH entgegen seinerzeitigen Ankündigungen eine entsprechende Klarstellung, die auch beim Abschluß der zuletzt getroffenen Vereinbarung gem Art 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung nicht herbeigeführt wurde.

- 12 -

5.3 Für die gesetzlich nicht gedeckte Erstreckung der Vorlagefrist von Anträgen auf Zuschußgewährung und die Abstandnahme von der Vorlage hierfür notwendiger Beilagen durch die Fondsversammlung (TB 1984 Abs 33.8 und TB 1985 Abs 21.8) wurden keine ausreichenden neuen Begründungen vorgelegt.

5.4 Die vom RH aufgezeigte Notwendigkeit der einheitlichen Vorgangsweise bei der Ermittlung der Betriebsergebnisse wurde zwar anerkannt und eine Einheitlichkeit durch Richtlinien aufgrund von Beschlüssen der Fondsversammlung herbeigeführt, die Empfehlung zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erlassung derartiger Richtlinien wurde jedoch bisher nicht verwirklicht (TB 1985 Abs 21.9).

5.5 Die Beibehaltung der bloß für die Jahre 1978 und 1979 nach abgangsorientierten Zuschußmerkmalen getroffenen Aufteilungsregeln für die Bezuschussungen aus den Mitteln des KRAZAF ab dem Jahr 1980 hätte nach Ansicht des RH der entsprechenden gesetzlichen Grundlage bedurft (TB 1985 Abs 21.10). Lt Stellungnahme des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst wäre eine solche durch Art 24 Abs 2 der ersten Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung aus dem Jahr 1978 gegeben. Dieser Auffassung war der RH jedoch schon in seinem Schriftwechsel mit der Fondsversammlung entgegengetreten (TB 1984 Abs 33.10).

5.6 Bei der gesetzlichen Regelung über die Kundmachung der Richtlinien des KRAZAF hätte auch deren Veröffentlichung in den "Amtlichen Nachrichten des BMS und des BMGU" (TB 1985 Abs 21.12) festgelegt werden sollen, was jedoch unterblieben war.

5.7 Der Empfehlung des RH zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Auswertung der Kostenrechnungsergebnisse zugunsten der Krankenanstalten bzw ihrer Träger und für die Übernahme der damit verbundenen Kosten durch den KRAZAF (TB 1985 Abs 21.13) wird lt Stellungnahme des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst bei der kommenden Neuregelung des Fondsgesetzes entsprochen werden.

5.8 Zur Kritik des RH an der bisherigen Unterlassung der dem KRAZAF gesetzlich aufgetragenen laufenden Anpassung der Richtlinien für das von den Rechtsträgern von Krankenanstalten anzuwendende Buchführungssystem an den jeweils neuesten Stand der medizinischen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung (TB 1985 Abs 21.14) teilte der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst mit, daß die Fondsversammlung des KRAZAF nach eingehenden Vorarbeiten einen Beschluß über die Weiterentwicklung der Richtlinien für die Krankenanstaltenkostenrechnung und -leistungsstatistik gefaßt habe, der dem gesetzlichen Auftrag voll Rechnung trägt.

5.9 Hinsichtlich der Empfehlung des RH zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Rechtsstellung und Stellvertretung der Mitglieder der Fondsversammlung sowie zur Neuordnung des Schlichtungsverfahrens, der Vertretungsbefugnis des Fonds nach außen und der Führung der Geschäfte der Fondsversammlung und ferner zur Klarstellung der Kostenübernahme für die Durchführung der Fondsaufgaben (TB 1985 Abs 21.16) blieben entsprechende Zusagen und Bemühungen um Berücksichtigung beim Abschluß der Vereinbarungen bisher ergebnislos.

5.10 Der RH hielt die Empfehlung zur Erwirkung einer Anpassung der Bestimmungen des Fondsgesetzes über die Beschlußfassung in der Fondsversammlung an die der Geschäftsordnung weiterhin aufrecht (TB 1985 Abs 21.17), weil die in der Geschäftsordnung festgelegten und in der Praxis bewährten Verfahrensvorschriften der notwendigen gesetzlichen Grundlage entbehrten.

5.11 Bezüglich der bisher fehlenden Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Endabrechnungen und hinsichtlich einer gesetzlichen Regelung für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse waren lt seinerzeitiger Mitteilung der Fondsversammlung die wesentlichen Hinderungsgründe weggefallen (TB 1985 Abs 21.18), diesbezügliche weitere Schritte standen jedoch noch aus.

5.12 Zur Empfehlung des RH, die Umsatzsteueranteile gem § 7 des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes unmittelbar an den KRAZAF zu überweisen, um nicht zuletzt auch mögliche Zinsenverluste hintanzuhalten (TB 1985 Abs 21.19), teilte der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst – wie seinerzeit auch schon die Fondsversammlung – mit, die vom RH kritisierte Vollzugspraxis habe sich bewährt und bei zeitgerechter Überweisung der Anteile am Aufkommen der Umsatzsteuer an den KRAZAF seien keine Versäumnisse und Zinsenverluste entstanden. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

5.13 Bezüglich der Anregung des RH, daß die Zuständigkeit für die Beschlußfassung und Entscheidung über die Anlage der Fondsmittel von der Fondsversammlung wahrzunehmen sei (TB 1985 Abs 21.20), ging dem RH keine weitere Mitteilung zu.

5.14 Der RH ersuchte die Fondsversammlung des KRAZAF um eine abschließende Äußerung zu den aufgrund der Gebarungsüberprüfung noch offenen Fragen und Empfehlungen. Gleichzeitig brachte er auch der Fondsversammlung die Zusage in Erinnerung, zu den Fragen über die Verträge mit der ARGE Kostenrechnung nach Beendigung der gegenwärtig laufenden gerichtlichen Verfahren Stellung zu nehmen (TB 1983 Abs 31.63).

Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz

6.1.1 Zur Empfehlung des RH, eine Geschäfts- und Kanzleiordnung für die veterinärmedizinischen Bundesanstalten zu erlassen (TB 1985 Abs 22.3), teilte das nunmehr zuständige BKA mit, daß die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling einen Geschäftsordnungsentwurf vorgelegt habe, auf dessen Grundlage an der Erlassung einer Geschäftsordnung für alle veterinärmedizinischen Bundesanstalten gearbeitet werde. Die Anstalt in Graz sei angewiesen worden, als ersten Schritt zu einer Kanzleiordnung einen Aktenplan zu erstellen.

6.1.2 Der RH ersuchte um Benachrichtigung über den Fortgang der Arbeiten.

6.2.1 Zur Empfehlung des RH, eine gesetzliche Klarstellung der Merkmale für die Verwirklichung des Grundsatzes der Kostendeckung beim Anstaltstarif vorzubereiten (TB 1985 Abs 22.6), teilte das BKA mit, eine wirtschaftlich genaue Überarbeitung des Anstaltstarifes durch einen Wirtschaftsfachmann würde Kosten von 500 000 S bis zu 1 Mill S erfordern. Eine Tarifierhebung auf der Grundlage der Verbraucherpreisindexsteigerung von 1984 bis Dezember 1986 würde 6,1 vH betragen.

6.2.2 Der RH erachtete diese Ausführungen für nicht zielführend, zumal er nicht die Tarifgestaltung beanstandet, sondern aufgezeigt hatte, daß § 8 Abs 1 des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Anstalten, BGBl Nr 563/1981, nicht hinreichend bestimmt erkennen ließ, nach welchen Gesichtspunkten der Grundsatz der Kostendeckung zu verwirklichen sei.

6.3 Der RH hatte die wiederholte Antragstellung der Anstalt zum Ankauf eines Notstromaggregates als unzulässige Schaffung budgetärer Reserven bemängelt (TB 1985 Abs 22.7). Das BKA teilte nunmehr mit, daß diese Anschaffung zurückgestellt worden sei; der vom BMGU angekündigte Katastrophenschutzplan würde erst nach Auswertung der Folgen des Reaktorunfalles von Tschernobyl für den Bereich der Veterinärmedizin erstellt werden.

Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1984; Werkverträge

7.1 Hinsichtlich zweier vom damaligen BMGU mit einem Psychiater abgeschlossener Werkverträge zu den Themen "Suchtgiftmißbrauch" bzw "Medikamentenmißbrauch", wofür 950 000 S bzw 180 000 S, insgesamt somit 1 130 000 S aufgewendet worden sind, hat der RH die nach seiner Auffassung mangelnde Preisangemessenheit der Leistungen beanstandet. Das BMGU gestand zwar zu, selbst keine preisangemessenen Leistungen erhalten zu haben, erklärte aber, vom Auftragnehmer sei eine dem Bedarf von fünf Regierungsmitgliedern entsprechende Gesamtleistung erbracht und der Bund daher nicht mit ungerechtfertigten Ausgaben belastet worden (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 15.4).

- 14 -

Der RH hat hierauf das BMWF, das BMUKS, das BMI, das BMLV und das BMJ, darüber hinaus auch das BKA, um Bekanntgabe ersucht, ob und in welchem Umfang der Auftragnehmer im Rahmen seiner werkvertraglichen Bindung an das BMGU für diese Verwaltungsbereiche Leistungen erbracht hat.

7.2 Nach den Ausführungen des BMWF, des BMI und des BMLV habe der Auftragnehmer in ihren Bereichen keine Tätigkeiten geleistet. Das BKA und das BMUKS teilten mit, daß allenfalls mündliche Konsultationen stattgefunden hätten, über die jedoch keine schriftlichen Aufzeichnungen vorlägen. Der Stellungnahme des BMJ zufolge sei der Auftragnehmer in der fraglichen Zeit mehrmals, aktenmäßig allerdings nicht nachvollziehbar, als Berater in Fragen des Drogenmißbrauches in geschlossenen Institutionen tätig gewesen; belegbar seien nur die Mitwirkung an der Vorbereitung bzw die Vorbereitung dreier Besprechungen sowie die Zuleitung eines Berichtes über die Verwendung der Ersatzdroge Methadon im Strafvollzug.

7.3 Der RH erachtete in Anbetracht dieser sechs Stellungnahmen die seinerzeitige Erklärung des BMGU, die vom Auftragnehmer erbrachte Gesamtleistung habe den Aufwand von 1 130 000 S gerechtfertigt, als unzutreffend, weshalb er den nunmehr zuständigen Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst ersucht hat, zu der Kritik an der mangelnden Preisangemessenheit der Werkvertragsleistungen abschließend Stellung zu nehmen.

Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen"

8. Die Empfehlung des RH, durch gesetzgeberische Maßnahmen eine umfassende Zuständigkeit des RH zur Überprüfung des Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen" festzulegen (TB 1985 Abs 23.1), wurde mit Bundesgesetz vom 26. Juni 1987, BGBl Nr 315, verwirklicht.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

Österreichisches Nationalkomitee für Polenhilfe

Die Geldmittel, welche die Bevölkerung Österreichs aus Spenden und die Bundesregierung aus Bundeszuschüssen bereitgestellt hatten, sind im wesentlichen im Sinne dieser humanitären Zielsetzung verwendet worden.

9.1 Auf begründetes Ersuchen des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1985 hat der RH besondere Akte der Gebarungsprüfung hinsichtlich des im BKA eingerichteten Österreichischen Nationalkomitees für Polenhilfe durchgeführt.

Organisation und Mittelbereitstellung

9.2.1 Aus Anlaß der Ereignisse in Polen im Dezember 1981 schlossen sich mehrere Organisationen und Institutionen am 22. Dezember 1981 zum "Österreichischen Nationalkomitee für Polenhilfe" unter dem Vorsitz des damaligen Vizekanzlers zusammen, um Hilfsmaßnahmen für notleidende Polen in Polen selbst und in Österreich einzuleiten, zu koordinieren und durchzuführen. Das Komitee beschloß am 30. Dezember 1981, ein Exekutivkomitee als beschließendes und handelndes Organ unter dem Vorsitz des damaligen Staatssekretärs im BKA einzurichten. Dieses setzte sich aus der Österreichischen Caritas, der Österreichischen Volkshilfe und dem Österreichischen Roten Kreuz zusammen. Weiters wurden zwei Geschäftsführer bestellt, welche die Beschlüsse des Exekutivkomitees auszuführen hatten.

9.2.2 Mangels einer Niederschrift über die konstituierende Sitzung am 22. Dezember 1981, einer Beschlußfassung über Statuten und einer Anzeige an die Vereinsbehörde erschien nach Ansicht des RH die Rechtsfähigkeit des Nationalkomitees fraglich. Er empfahl, künftig die Rechtsform jener Einrichtungen, die mit der Durchführung von Hilfsaktionen betraut sind, eindeutig festzulegen.

9.2.3 Das BKA pflichtete der Empfehlung des RH bei.

9.3.1 Mit Ministerratsbeschluß vom 19. Jänner 1982 sagte die Bundesregierung zu, die auf dem zu diesem Zweck eröffneten PSK-Konto 1061000 eingegangenen Geldspenden um den gleichen Betrag zu erhöhen. Für die Dauer des außergewöhnlichen Notstandes sollte auch für Aktionen anderer Organisationen und Institutionen ein Kostenbeitrag (50 vH) aus Bundesmitteln gewährt werden, sofern diese Aktionen vom Nationalkomitee empfohlen würden.

Weil aufgrund der bis März 1982 eingelangten Spenden ein beachtlicher Betrag aus Bundesmitteln aufzubringen war und auch die Voraussetzungen für die außergewöhnlichen Hilfsmaßnahmen nicht mehr im gleichen Ausmaß wie zu Jahresbeginn gegeben erschienen, beschloß die Bundesregierung am 16. März 1982, nur mehr die bis Ende dieses Monats einlangenden Spenden zu verdoppeln. Unbeschadet dieser Befristung sollte der Reinertrag aus dem Verkauf einer Sondernummer eines Nachrichtenmagazins um den zweifachen Betrag aus Budgetmitteln erhöht werden, weil der erzielte Ertrag durch die Abgabenbelastung um zwei Drittel gekürzt werde.

Die Beträge des Bundes sollten bei sinngemäßer Anwendung der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (Förderungsrichtlinien) gewährt werden.

Aufgrund der Ministerratsbeschlüsse überwiesen einige Hilfsorganisationen die bei ihnen eingelangten Spenden auf das PSK Konto, nicht jedoch die im Exekutivkomitee vertretenen Organisationen. Bei diesen begnügte man sich mit dem glaubhaften Nachweis der eingelangten Gelder. Insgesamt standen den Organisationen rd 148 Mill S, hievon bis Ende März 1986 rd 82 Mill S an Bundesmitteln zur Verfügung.

9.3.2 Nach Ansicht des RH ermangelte die Zusage der Bundesregierung für die Gewährung von Bundesbeiträgen einer materiellrechtlichen Grundlage, wie der RH bereits anlässlich einer gleichartigen Zusage an den Fonds "Kampf dem Krebs" aufgezeigt hatte (TB 1981 Abs 35.1.2). Überdies fehlten die in den genannten Förderungsrichtlinien vorgesehenen Förderungsverträge zwischen BKA und Nationalkomitee.

9.3.3 Das BKA erklärte, es werde künftig bei gleichartigen Verdoppelungsbeschlüssen um die Schaffung einer materiellrechtlichen Grundlage bemüht sein. Da im übrigen die Bundesmittel erst nach Abschluß der jeweiligen Aktion und Vorlage saldierter Rechnungen ausgezahlt worden seien, hätte der Abschluß von Verträgen keinen nennenswerten Nutzen gebracht.

9.3.4 Der RH erwiderte, daß zwar ein Großteil der Gelder erst nach Durchführung der Aktionen ausgezahlt worden, der Beschluß des Exekutivkomitees und somit die Zusage an die einzelnen Organisationen, Bundesmittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, jedoch bereits wesentlich früher erfolgt sei.

9.4.1 Auf Vorschlag des Organisators der Aktion "Licht ins Dunkel" sagte der Bundesminister für Finanzen die Verdoppelung eines für die Hilfe an behinderte Kinder eingegangenen Spendenbetrages von rd 9,5 Mill S zugunsten der Polenhilfe zu. Einvernehmlich mit dem Bundeskanzler wurde daraufhin im Dezember 1982 vom BKA ein gleich hoher Betrag auf das Spendenkonto der Polenhilfe mit der Bemerkung überwiesen, daß dieser Betrag einem eigenen Hilfsprojekt zu widmen sei. Dieser Betrag befand sich am 31. März 1986 noch auf dem Konto des Nationalkomitees. Die hierfür inzwischen angefallenen Zinsen beliefen sich auf rd 2,3 Mill S.

9.4.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit den genannten Ministerratsbeschlüssen. Überdies war die Abhebung des Betrages vor der endgültigen Verwendung, insb zur fruchtbringenden Anlage gem § 17 Abs 2 BHV unstatthaft.

9.4.3 Das BKA hielt der mangelnden Deckung durch die Ministerratsbeschlüsse nichts entgegen, vermeinte jedoch, Förderungen könnten auch für "beabsichtigte Leistungen" und somit im voraus gewährt werden.

9.4.4 Der RH erwiderte, gem Pkt 4.6 der Förderungsrichtlinien habe die Auszahlung eines Förderungsbetrages grundsätzlich nur für fällige Zahlungen zu erfolgen. Früher dürfe sie nur bei Vorliegen von Gründen, die sich aus der Eigenart der Leistung ergeben, vorgenommen werden. Da zum Zeitpunkt der Abhebung des Betrages nicht einmal ein bestimmter Verwendungszweck festgestanden sei, hätten auch keine solchen Gründe vorliegen können. Der RH hielt daher seine Kritik aufrecht.

- 16 -

Hilfsaktionen

9.5.1 Lt Beschluß des Nationalkomitees vom 30. Dezember 1981 waren die Caritas vorwiegend für die Auslandshilfe insb für Lebensmittellieferungen nach Polen, die Volkshilfe zur Betreuung und Information der Polenflüchtlinge im Inland sowie das Rote Kreuz für die medizinische Betreuung der Polenflüchtlinge zuständig. Sämtliche Aktionen der einzelnen Organisationen waren dem Exekutivkomitee zur Genehmigung vorzulegen, sofern hiezu Bundesmittel bzw Mittel aus dem Spendenkonto des Nationalkomitees in Anspruch genommen werden sollten.

Die ersten Beschlüsse über von den Hilfsorganisationen beantragte Aktionen wurden vom Exekutivkomitee am 22. Jänner 1982 gefaßt. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich bereits rd 35 Mill S auf dem Spendenkonto. Die erste Auszahlung hievon erfolgte jedoch erst am 23. Feber 1982 in Form einer Abschlagszahlung in Höhe von 500 000 S und die erste Anweisung aus Bundesmitteln erst am 22. April 1982.

Von den bereits im Dezember 1981 von der Bundesregierung als Soforthilfe zur Verfügung gestellten 5 Mill S waren Ende 1982 noch rd 1,4 Mill S vorhanden, welche erst im März 1983 für einen Lebensmitteltransport nach Polen als Bundesbeitrag überwiesen wurden.

9.5.2 Obwohl die für die Polenhilfe zuständigen Organe erstmals mit derartigen Aufgaben befaßt waren und die Organisation der Hilfsmaßnahmen durch das Zusammenwirken mit anderen Stellen erschwert war, wäre nach Ansicht des RH eine raschere Abwicklung wünschenswert gewesen.

9.5.3 Lt Stellungnahme des BKA sei die Auszahlung von Bundesmitteln bis zur Schaffung einer gesicherten Organisationsform unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung hinausgezögert worden.

9.5.4 Der RH erwiderte, die organisatorischen Fragen wären bereits in der Sitzung des Exekutivkomitees am 2. Feber 1982 hinlänglich geklärt gewesen.

9.6.1 Aufgrund der Aufzeichnungen des Exekutivkomitees war eine Zuordnung der einzelnen genehmigten Aktionen zu deren Durchführung und Abrechnung kaum möglich. Erschwert wurde die Zuordnung noch dadurch, daß die Beschlußprotokolle lediglich Pauschalvergaben wie "Lebensmittellieferung" oder "Medikamente" und keine näheren Angaben über Ort und Art der Lieferungen enthielten.

Als Grundlage für die Verdoppelung der Spendenleistung durch Bundesbeiträge wurden daher vom Exekutivkomitee nicht die einzelnen Aktionen, sondern der von den Organisationen bis zum 31. März 1982 bekanntgegebene Spendenstand genommen, wovon die Beträge der bereits abgerechneten Aktionen in Abzug gebracht wurden.

9.6.2 Der RH vermerkte kritisch, daß somit nicht nach den genehmigten Einzelanträgen, sondern pauschal aufgrund des vorhandenen Spendenaufkommens abgerechnet worden ist.

9.6.3 Das BKA stellte für den Schlußbericht des Exekutivkomitees eine eingehende Darstellung der einzelnen Vorhaben in Aussicht.

9.7.1 Zur Beratung und Betreuung der Polen in Österreich hat eine der beteiligten Wohlfahrtseinrichtungen die Räumlichkeiten eines aufgelassenen Restaurants in der Stadtbahnstation Josefstädterstraße ab 1. Jänner 1982 angemietet und darin ein Informationszentrum eingerichtet. Bei der Abrechnung mit dem Exekutivkomitee wurde auch eine Gasrechnung für den Verbrauchszeitraum vom Mai 1981 bis März 1982 über insgesamt rd 110 000 S vorgelegt und zur Gänze anerkannt.

9.7.2 Der RH bemängelte im Hinblick auf den späteren Beginn des Mietverhältnisses die ungenaue Rechnungsprüfung und empfahl, den Betrag der Überzahlung festzustellen und zurückzufordern.

9.7.3 Lt Stellungnahme des BKA sei das Restaurant vor der Anmietung durch die Wohlfahrtseinrichtung geschlossen gewesen und somit die Rechnung zu Recht anerkannt worden.

9.7.4 Der RH erwiderte, jedenfalls wäre die für den ganzen Abrechnungszeitraum ausgewiesene Zählergebühr vom Vermieter oder Eigentümer anteilmäßig zu tragen gewesen. Mangels Feststellung des Zählerstandes zu Beginn des Mietverhältnisses könne das tatsächliche Ausmaß des Schadens nun nicht mehr genau festgestellt werden.

9.8.1 Um auch die in den Bundesländern in vielen Gasthöfen und Pensionen untergebrachten Polenflüchtlinge betreuen zu können, wurden von der Wohlfahrtseinrichtung als mobile Informationsstellen zwei fabriksneue Kastenwagen zum Preis von je rd 214 000 S zur Hälfte aus Spendenmitteln und zur anderen Hälfte aus Bundesmitteln angeschafft. Nach einer Einsatzzeit von nur sieben bzw zehn Monaten wurden die beiden Kleinbusse der Wohlfahrtseinrichtung zum Gebrauch überlassen.

9.8.2 In Anbetracht der von vornherein begrenzten Einsatzzeit der mobilen Informationsstellen erschien dem RH die Anschaffung fabriksneuer Kraftfahrzeuge nicht zweckmäßig und sparsam, zumal nach der kurzen Einsatzdauer der Wohlfahrtseinrichtung nahezu neuwertige Fahrzeuge zur Verfügung standen.

9.8.3 Wie das BKA hiezu mitteilte, seien die beiden Kleinbusse derzeit nicht mehr fahrbereit; sie würden daher zum Tageswert von je 20 000 S verkauft und der Erlös dem Bund abgeführt werden.

9.9.1 Wie in einem Beschlußprotokoll des Exekutivkomitees vom Juni 1982 festgehalten wurde, sollte im Rahmen der Polenhilfe auch die Integration der in Österreich verbleibenden Polen Berücksichtigung finden. Gedacht war an die Schaffung von Wohnräumen in dem am Stadtrand in einem parkähnlichen Gelände (über 130 000 m²) angrenzend an den Lainzer Tiergarten gelegenen Heim einer Wohlfahrtseinrichtung in Wien 13, das Instandsetzungsbedürftig war.

Ende März 1983 legte eine Firma, welche später auch den Auftrag erhielt, ein Angebot über den Umbau eines Teiles dieses Heimes vor. Vorgesehen waren drei Ausbaustufen (C1, C2 und C3), die Errichtung von Startwohnungen ohne Komfort und ein Gesamtfinanzierungserfordernis von 20 bis 25 Mill S. Das Exekutivkomitee war sich darüber einig, daß dieses Vorhaben einer vertraglichen Bindung bedürfe.

Im Frühjahr 1986 waren zwei Bauwerke (C1 und C2) mit elf Wohnungen und insgesamt rd 8,4 Mill S abgerechnet. Das Bauwerk C3 mit zwölf Wohneinheiten, das im April 1985 mit rd 9,6 Mill S veranschlagt worden war, befand sich in Fertigstellung.

Die Wohnungen sind erst zu einem Zeitpunkt fertiggestellt worden, zu dem nicht nur die Verdopplungszusage der Bundesregierung bereits beendet war, sondern zu welchem auch die Wohlfahrtseinrichtungen ihre Hilfsaktionen beendet hatten. Die Häuser C1 und C2 sind daher überwiegend auch mit Flüchtlingen besiedelt worden, welche erst in den Jahren von 1983 bis 1985 und nicht unmittelbar nach den Ereignissen in Polen im Dezember 1981 nach Österreich gekommen waren.

9.9.2 Nach Ansicht des RH stand der Neubau von Startwohnungen nicht im Einklang mit den Zielvorstellungen der eingangs erwähnten Ministerratsbeschlüsse, welche nur eine vorübergehende Hilfe für die Dauer des außergewöhnlichen Notstandes vorsahen. Darüber hinaus erschien der Aufwand von rd 18 Mill S für den Neubau von bloß 23 Wohnungen – noch dazu als Übergangslösung – im Vergleich zu den von einer anderen Wohlfahrtseinrichtung bis August 1983 aufgewendeten Mitteln von rd 600 000 S an Wohnungsbeihilfen für monatlich rd 30 Familien als sehr hoch.

9.9.3 Lt Stellungnahme des BKA hätte gerade die Besiedlung überwiegend mit Flüchtlingen, welche erst 1983 bis 1985 nach Österreich gekommen waren, gezeigt, daß zu diesem Zeitpunkt zwar die Flüchtlingsbewegung rückgängig, aber noch nicht zum Stillstand gekommen, die Integration somit noch nicht vollzogen gewesen sei. Auch beziehe sich der Begriff Startwohnungen auf ein vorübergehendes und begrenztes Mietverhältnis, somit eindeutig auf eine vorübergehende Maßnahme.

9.9.4 Der RH erwiderte, das Ziel der Hilfsaktionen der Bundesregierung sei eine Soforthilfe aufgrund der Ereignisse in Polen im Dezember 1981 gewesen und nicht die laufende Betreuung von Flüchtlingen in Österreich. Wenn auch die beanstandete Errichtung von Wohnungen Flüchtlingen zugute kam, erfolgte sie doch erst zu einem Zeitpunkt, zu welchem die Aktion der Bundesregierung bereits als beendet anzusehen war.

- 18 -

9.10.1 Die Verträge über die Gewährung von Zuwendungen des Nationalkomitees im Zusammenhang mit der zuvor erwähnten Bauführung enthielten keine Bestimmungen über eine zweckgebundene Verwendung der zu errichtenden Gebäude und erwähnten auch den Eigentümer des Grundstückes nicht. Auf diesem Grundstück, dessen grundbücherlicher Eigentümer die Gemeinde Wien ist, besaß nämlich die Wiener Organisation der Wohlfahrtseinrichtung ein Baurecht, welches lediglich für die Errichtung eines Kinderheimes mit Nebengebäuden eingeräumt worden war.

9.10.2 Der RH bemängelte, daß bei Abschluß dieser Verträge die mangelnde Berechtigung des Subventionsempfängers zum Bau von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen nicht beachtet worden war und daß entgegen den Beschlüssen des Exekutivkomitees die Zweckwidmung für Polenflüchtlinge in den Verträgen nicht enthalten und auch grundbücherlich nicht sichergestellt worden war. Er empfahl, dies nachzuholen und eine Änderung des Baurechtsvertrages mit der Stadt Wien herbeizuführen.

9.10.3 Das BKA teilte mit, die Wiener Organisation der Wohlfahrtseinrichtung bereite die Übertragung ihres Baurechts vor. Die Zustimmung der Stadt Wien werde in Kürze vorliegen.

9.11.1 Das Exekutivkomitee beschloß, bei der Durchführung der geplanten Umbauarbeiten die einschlägigen ÖNORMEN einzuhalten. Die öffentliche Ausschreibung erfolgte im Oktober 1983 in der "Wiener Zeitung". Die Verpflichtung zur Einhaltung der entsprechenden ÖNORMEN wurde dem Bauträger jedoch erst mit Vertrag vom Oktober 1984 auferlegt, zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits zwei Drittel der Leistungen verrechnet und bezahlt worden waren.

Die Leistungen waren nicht positionsweise ausgeschrieben, sondern nur in drei Gruppen zusammengefaßt. Auch fehlten sämtliche Bestimmungen betreffend den Leistungsvertrag. Obwohl der Billigstbieter ausgeschlossen worden war, weil er bei der ausgeschriebenen Warmwasserheizung die Zuleitung vom Hauptgebäude nicht angeboten hatte, erhielt eine Firma den Zuschlag, welche überhaupt nur eine Elektroheizung angeboten hatte. Auch wurden die Arbeiten nicht, wie sie als Instandsetzung der bestehenden Gebäude ausgeschrieben worden waren, durchgeführt, vielmehr wurden – nach Legung eines weiteren Angebotes – Fertigteilhäuser errichtet.

9.11.2 Nach Ansicht des RH entsprach weder die Ausschreibung noch die Vergabe den Bestimmungen der ÖNORM A 2050. Die Vergabe der drei Projekte war vielmehr als freihändig zu beurteilen und zu beanstanden.

9.11.3 Lt Stellungnahme des BKA sei eine positionsweise Ausschreibung in der ÖNORM A 2050 nicht zwingend vorgeschrieben und auch die Vergabe an einen Generalunternehmer dieser entsprechend. Diese Vorgangsweise sei gewählt worden, um rasch und kostengünstig entsprechende Gebäude zu erhalten.

9.11.4 Der RH erwiderte, die ÖNORM A 2050 sei vom Grundsatz getragen, vergleichbare Angebote zu erhalten, weshalb die Beschreibung der Leistung möglichst erschöpfend sein sollte. Von der Vergabe an einen Generalunternehmer sei weder förmlich noch inhaltlich die Rede gewesen. Schließlich habe die Ausführung nicht die ausgeschriebene Instandsetzung bestehender Gebäude, sondern die Errichtung von Fertigteilhäusern beinhaltet. Sohın verblieb der RH bei seiner Beanstandung.

9.12.1 Im September 1985 trat die Vorsitzende des Exekutivkomitees an den RH mit der Frage heran, in welcher Form die Tätigkeit des Komitees abgeschlossen werden könnte. In Ermangelung eines Protokolles oder sonstiger Aufzeichnungen über die in der konstituierenden Sitzung am 22. Dezember 1981 gefaßten Beschlüsse des Nationalkomitees war nicht feststellbar, ob in dieser Sitzung eine Vorgangsweise für die Auflösung festgelegt worden war.

9.12.2 Der RH erachtete es daher als notwendig, Beschlüsse zur Beendigung der Tätigkeit des Nationalkomitees zu fassen und über die Verwendung des Guthabens des Nationalkomitees zu entscheiden.

9.13.1 Lt Rechnungsabschluß des Nationalkomitees für das Jahr 1985 betragen die Geldbestände rd 25,2 Mill S. Hievon waren noch vor dem 31. März 1982 rd 9,2 Mill S an Spenden eingezahlt worden, so daß sie als Forderung an den Bund im Sinne der Ministerratsbeschlüsse ausgewiesen wurden.

9.13.2 Da es sich bei diesen Guthaben um Spendengelder aus der Bevölkerung und um Zuwendungen des Bundes handelte, die "zur Linderung der Not von Polen in ihrer Heimat und in Österreich"

eingezahlt worden waren und dieses Ziel bereits erreicht wurde, empfahl der RH, den Anteil der Zuwendungen des Bundes an diesen Guthaben festzustellen und dem BKA zurückzuzahlen. Die restlichen Spendengelder wären, wenn die Spender nicht mehr feststellbar sein sollten, dem BMI bzw dem Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien zu überweisen, wobei auf die Zweckwidmung der Spenden Bedacht zu nehmen wäre. Angesichts der Tatsache, daß sich die Republik Österreich einerseits in den Jahren 1956, 1968 und 1981/82, somit bereits mehrmals mit schwerwiegenden Flüchtlingsproblemen zu befassen hatte und andererseits eine Wiederholung derartiger Fälle in der Zukunft nicht auszuschließen ist, sollte nach Auffassung des RH das National- bzw Exekutivkomitee für die Bundesregierung einen Bericht verfassen, um die Erfahrungen bei der Polenhilfe auszuwerten und künftig bei gleichartigen Fällen Unzulänglichkeiten möglichst zu vermeiden. Es sollte in der Folge ein Modell für jene Krisenfälle geschaffen werden, bei denen ein Zusammenwirken zwischen den für Flüchtlingsfragen zuständigen staatlichen Stellen und privaten Hilfseinrichtungen geboten erscheint.

9.13.3 Lt Stellungnahme des BKA seien für die Auflösung keine Beschlüsse des Nationalkomitees notwendig, sondern könnten die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH auch vom Exekutivkomitee beschlossen werden. Auch die angeregte Schaffung eines Modells für Krisenfälle werde untersucht.

9.13.4 Der RH erwiderte, daß – auch wenn die Rechtsform und Rechtsfähigkeit des Nationalkomitees nicht eindeutig klärbar waren – die Auflösung nicht willkürlich, sondern nur in Anlehnung an bestehende Rechtsvorschriften, zB das Vereinsgesetz, vorgenommen werden könne.

Gebarung des vormaligen BMGU und nachgeordneter Dienststellen hinsichtlich der Meßsysteme für Strahlenschutz

10. Der RH hat in der Zeit von November 1984 bis Mai 1985 die Überprüfung des damaligen BMGU hinsichtlich der bundesweiten Meßsysteme für Strahlenschutz insb durch Erhebungen bei den Ländern in Angriff genommen. Diese Gebarungsüberprüfung mußte jedoch wegen der vorrangigen Durchführung des vom Nationalrat im Jahr 1985 gestellten Verlangens zur Überprüfung der Gebarung 1984 hinsichtlich der "Aufwendungen – Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)" im damaligen BMS und BMGU unterbrochen werden; die Erhebungen wurden im zweiten Halbjahr 1986 fortgesetzt und Ende Jänner 1987 abgeschlossen.

Die Berichterstattung ist nach Vorliegen der Stellungnahme zum Prüfungsergebnis für den nächstjährigen TB in Aussicht genommen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Schaffung ausreichender Rechtsgrundlagen für die Anhaltung in Polizeigefangenenhäusern (TB 1976 Abs 8.5.1); eine diesbezügliche Regierungsvorlage einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz steht noch in Behandlung;

(2) Abstandnahme von der Verrechnung von Nächtigungsgebühren der Gendarmeriebeamten für Zeiten einer Dienstverrichtung im Funkpatrouillendienst (TB 1977 Abs 11.3); mit dem BKA, BMF und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst werden noch Verhandlungen geführt;

(3) Schaffung einer bundesweiten einheitlichen "Dienstkleidervorschrift" für nichtuniformierte Kraftfahrer (TB 1980 Abs 9.6); das BKA anerkannte die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen und rechtlichen Lösung solcher Sachleistungen, räumte jedoch einer Neuregelung der Massawirtschaft für die uniformierten Wachkörper den Vorrang ein; trotz wiederholter Betreibungen ist in dieser Angelegenheit noch keine Entscheidung getroffen worden;

(4) zeitgemäßer Anpassung der Vergütungssätze für Gästezimmer (TB 1980 Abs 12.9); das wegen bundeseinheitlicher Regelung federführende BKA hat sich trotz wiederholter Erinnerungen dazu nicht geäußert.

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundespolizeidirektion Wien

11.1.1 Der RH hat beim Kriminaldienst eine Änderung des Dienstsystems empfohlen, um den Überstundenanfall einzudämmen (TB 1983 Abs 9.3.1.1). Das BMI vereinbarte in weiterer Folge mit dem Zentralausschuß der zuständigen Personalvertretung die Erprobung einer gestaffelten Dienstzeit bei einer Bundespolizeidirektion. Der 1986 in Villach durchgeführte Versuch ergab sowohl eine erhöhte dienstliche Wirksamkeit als auch eine erhebliche Einsparung bei den Überstunden.

11.1.2 Der RH empfahl, auch bei anderen Bundespolizeibehörden im Kriminaldienst vergleichbare Dienstsysteme einzuführen.

11.1.3 Lt Mitteilung des BMI sind bei zwei weiteren Bundespolizeidirektionen entsprechende Erprobungen im Gang.

11.2 Der RH hat unter Hinweis auf ein Erkenntnis des VwGH die Übertragung der Fundangelegenheiten von der Stadtgemeinde Schwechat an die BPD Schwechat empfohlen (TB 1983 Abs 9.9.1.1).

Wie das BMI mitteilte, sind die Fundangelegenheiten nunmehr übertragen worden.

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg

12.1.1 Der RH hat empfohlen, entsprechend einem Erlaß des BMI Samstagjournaldienste mit Journaldienstgebühren abzugelten (TB 1983 Abs 10.6). Das BMI bezeichnete nach einer ersten Erprobung eine Abgeltung in Form von Überstunden als billiger.

12.1.2 Aufgrund der zur Einsicht angeforderten Unterlagen zog der RH diese Schlußfolgerung in Zweifel.

12.1.3 Das BMI ordnete eine neuerliche Erprobung an, deren Ergebnis noch aussteht.

Bundesministerium für Inneres und Datenstationen bei den Sicherheitsdirektionen

13.1.1 Der RH hat ua die Auszahlung der Gefahrenzulage gem § 19 b GG 1956 an die Wachebeamten des Kriminaldienstes bei den Datenstationen (DASTA) wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen beanstandet (TB 1984 Abs 10.5.1 und Abs 10.6.1).

Mit VO des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung einer Gefahrenzulage, BGBl 415/1986, wurde ein Anspruch auf diese Zulage nicht nur auf die "dienstliche Tätigkeit im Exekutivdienst", sondern durch § 2 Z 4 auch auf die bloße Exekutivdienstfähigkeit eines Wachebeamten abgestellt. Dieser Gruppe wurden nun vom BMI die Kriminalbeamten der DASTA zugerechnet und die Auszahlung der Zulage gerechtfertigt.

13.1.2 Der RH erachtete demgegenüber die VO als nicht im Einklang mit § 19 b GG 1956 stehend, demzufolge eine pauschalierte Gefahrenzulage nur jenen Beamten zukommt, deren Dienst mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden ist, die über jene hinausgehen, die nicht bereits durch die Wachdienstzulage abgegolten werden. Überdies stand die Pauschalierung der Gefahrenzulage im Widerspruch zum § 15 Abs 2 GG 1956, weil von den Kriminalbeamten der DASTA die anspruchsbegründenden Dienstleistungen nicht dauernd und regelmäßig erbracht wurden. Der RH empfahl daher neuerlich die Einstellung der pauschalierten Gefahrenzulage für diesen Beamtenkreis. Einschlägige Feststellungen zur Anspruchsberechtigung auf Gefahrenzulage wurden auch anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Sicherheitsdirektion für NÖ (Abs 19 dieses TB) getroffen.

13.2.1 Der RH hat die nicht den tatsächlichen Arbeitsanfall berücksichtigende Ergänzung von fehlenden Bediensteten auf die jeweils volle Gruppenstärke bemängelt (TB 1984 Abs 10.7.1.1) und eine dem Arbeitsanfall entsprechende Ergänzung zur Vermeidung von Überstunden angeregt. Das BMI traf eine diesen Überlegungen Rechnung tragende, für die einzelnen DASTA jedoch unterschiedliche Neuregelung.

13.2.2 Der RH trat für eine einheitliche Regelung – ausgenommen Wien – ein.

13.2.3 Das BMI erklärte, mit Einführung neuer Anwendungen sei ein vermehrter Arbeitsanfall entstanden und im übrigen durch die Neuregelung auf örtliche und personelle Schwankungen des Arbeitsanfalls Rücksicht genommen worden.

13.2.4 Der RH entgegnete, dem gestiegenen Arbeitsanfall stünden auch Arbeitseinsparungen gegenüber. Er hielt seine Empfehlung aufrecht, Überstundenleistungen bei den DASTA auf das Mindestmaß zu beschränken.

Bundesministerium für Inneres und nachgeordnete Behörden und Dienststellen; Waffenwesen und Dienstkleiderbewirtschaftung

14.1 Der RH hat bemängelt, daß es sich bei der für das Sturmgewehr verwendeten Munition um eine solche für militärische Einsätze handelt (TB 1985 Abs 6.5.1). Lt Mitteilung des BMI werde bereits an der Entwicklung einer für den Exekutivdienst geeigneten Munition gearbeitet. Ein Ergebnis steht noch aus.

14.2.1 Der RH hat das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Massafonds der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie bemängelt und empfohlen, bei der Dienstkleiderbewirtschaftung aus wirtschaftlichen Gründen vom Massasystem zur Etatwirtschaft überzugehen (TB 1985 Abs 6.14 ff).

Vom BMI wurde die Unterbindung von Unzukömmlichkeiten aus der Nichteinhaltung der Massavorschriften zugesagt, im übrigen aber auf die gegensätzlichen Standpunkte verwiesen.

14.2.2 Der RH sieht einem Ergebnis der Verhandlungen beim BKA über die Neuordnung der Dienstkleiderbewirtschaftung entgegen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

**Bundesministerium für Inneres,
Sondereinrichtungen zur Verbrechens- und Terrorbekämpfung**

Mängel in der Koordination, Ausrüstung und Unterbringung sowie eine unklare Abgrenzung der Zuständigkeit rechtfertigten Zweifel an der vollen Wirksamkeit der Sondereinheiten zur Verbrechens- und Terrorbekämpfung.

15.1 Vom BMI wurden mehrere Sondereinheiten errichtet, denen im Rahmen der Sicherheitswache - körper (Bundespolizei und Bundesgendarmerie) eine besondere Organisation und Aufgabenstellung eingeräumt war.

Dabei handelte es sich um

die Mobilen Einsatzkommanden (MEK) bei den Bundespolizeidirektionen, die Kriminalbeamteneinsatzgruppe (KEG) bei der Bundespolizeidirektion (BPD) Wien, die der Polizeieinsatzstelle Flughafen Wien-Schwechat zugeteilte Sicherheitswacheabteilung ("Kranich") und das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK).

Der RH hat im Zuge einer Querschnittsüberprüfung die Organisation, den Ausrüstungs- und Ausbildungsstand sowie den Wirksamkeitsgrad dieser Sondereinheiten nach den Maßstäben der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit untersucht.

Mobile Einsatzkommanden

15.2.1 Nachdem die im Rahmen der Alarmabteilung bei der BPD Wien eingerichteten MEK ihre Wirksamkeit bewiesen hatten, wurden derartige Einrichtungen bei allen Bundespolizeidirektionen geschaffen und hierfür vorerst 360 Sicherheitswachebeamte (SWB) vom Leiter der Alarmabteilung der BPD Wien ausgebildet.

15.2.2 Um eine polizeieinheitliche bundesweite Aus- und Weiterbildung dieser Beamten zu gewährleisten, empfahl der RH, diese Aufgaben nicht den einzelnen Bundespolizeidirektionen, sondern dem Kommandanten der Alarmabteilung der BPD Wien zu übertragen. Weiters hielt er es für zweckmäßig, die MEK – ausgenommen bei der BPD Wien – nicht zu ständigen Sondereinheiten zu entwickeln, sondern im Einsatzfall jederzeit aus den im Dienst befindlichen, hierfür besonders geschulten SWB zusammenzustellen.

15.2.3 Das BMI sagte dies zu und teilte mit, daß der Kommandant der Alarmabteilung der BPD Wien ab 1. November 1986 zur Dienstleistung in das BMI berufen worden sei, um diesen Aufgaben besser nachkommen zu können.

15.3.1 Seit dem Terroranschlag auf dem Flughafen Wien-Schwechat mußte die Alarmabteilung der BPD Wien vorerst sieben und in der Folge ständig 25 SWB für Überwachungsdienste zur Verfügung stellen.

15.3.2 Um den dadurch bedingten Überstundenanfall einzudämmen und um die Schlagkraft der Alarmabteilung nicht auf Dauer zu beeinträchtigen, empfahl der RH eine Personalaufstockung.

15.3.3 Wie das BMI mitteilte, sei im Stellenplan für 1987 bei der BPD Schwechat eine entsprechende Personalaufstockung vorgesehen.

15.4.1 Zur Außensicherung des Vienna International Center, in die später auch das Konferenzzentrum einbezogen werden wird, wurde im Verband des Bezirkspolizeikommissariats Donaustadt eine Sicherheitswacheabteilung Donaustadt-Nord eingerichtet. Dieser Bewachungsdienst stieß wegen seiner Eintönigkeit auf Ablehnung der Beamten, stellte jedoch eine besonders heikle Aufgabe im Rahmen des Sicherheitsdienstes dar.

15.4.2 Nach Ansicht des RH wären die entsprechenden Voraussetzungen und die erforderliche Einstellung bei den SWB der Alarmabteilung wegen ihrer Ausbildung für die MEK gegeben. Er empfahl daher,

diese Aufgaben der Alarmabteilung zu übertragen und das Personal – ausgenommen ein ständiges Kaderpersonal am Stützpunkt – in den Stand der Alarmabteilung überzuleiten.

15.4.3 Wie das BMI mitteilte, seien entsprechende Verhandlungen mit dem zuständigen Fachaus-schuß der Personalvertretung aufgenommen worden.

15.5 Im Rahmen der Alarmabteilung wurde eine Einsatzschwimmer(Taucher)gruppe geschaffen, der 26 SWB angehörten. Da diese Beamten nicht über die erforderliche Ausrüstung verfügten – fallweise wurden Spezialtauchgeräte von der Wiener Berufsfeuerwehr entlehnt –, empfahl der RH die Anschaffung der notwendigen Ausrüstung, was das BMI zusagte.

15.6.1 Im Jahr 1985 wurde als Ergänzung zu den sonstigen Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Alarmabteilung für alle Angehörigen der Sicherheitswache-Bezirksabteilungen in Wien zur Hebung der Einsatzbereitschaft eine berufsbegleitende Fortbildung eingerichtet. Durch diese zusätzlichen Aufgaben wurden bei der Alarmabteilung ein dienstführender und ein leitender SWB weitestgehend gebunden und von ihren eigentlichen Dienstaufgaben abgehalten.

15.6.2 Der RH empfahl, diese für den Dienstbetrieb abträglichen Folgen durch Zuteilung von zwei zu-sätzlichen Planstellen zu beseitigen.

15.6.3 Das BMI sagte entsprechende Bemühungen im Rahmen des Stellenplanes für das Jahr 1988 zu.

Kriminalbeamteneinsatzgruppe

15.7.1 Seit 1978 besteht im Hinblick auf terroristische Tätigkeiten als Referat der Abteilung I (Staatspolizei) der BPD Wien die KEG mit Sonderaufgaben, wobei auf besondere Weisung Einsätze im gesamten Bundesgebiet vorgesehen sind. Die Beamten wurden für ihre Aufgaben entsprechend geschult, durch laufende Weiterschulung und Übungen wurde die ständige Einsatzbereitschaft gewährleistet.

15.7.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat sich die KEG bei ihren Tätigkeiten von ihrer ursprünglichen Zielsetzung entfernt und eine gewisse Eigenständigkeit mit Verbindungsschwierigkeiten zur eigenen Be-hörde entwickelt. Nach Ansicht des RH wäre es daher zweckmäßiger, die Einsatzgruppe in dieser Form aufzulösen und als Ersatz im Rahmen des BMI eine Sondereinheit einzurichten, ähnlich jener, wie sie dort bereits zur Bekämpfung von Suchtgiftdelikten besteht.

15.7.3 Das BMI stellte dies in Aussicht.

Polizeieinsatzstelle Flughafen Wien-Schwechat

15.8.1.1 Das Einsetzen bzw das Zunehmen von Angriffen gegen Einrichtungen und Flugzeuge der zivilen Luftfahrt machte es erforderlich, auf dem Flughafen Wien-Schwechat, der im örtlichen Wirkungsbe-reich der BPD Schwechat liegt, eine gesonderte Dienststelle dieser Behörde vorerst als Flughafenin-spektion (ab 1974) und in erweiterter Form ab Juni 1978 als Polizeieinsatzstelle Flughafen Wien-Schwechat (PEST) einzurichten.

Der PEST wurden neben den bereits bestehenden Einrichtungen, wie Grenzkontrollstelle und Wach-zimmer Flughafen, die Sicherheitskontrollstelle (SIKO), die Kriminalbeamtenerhebungsgruppe der Abt I und II der BPD Schwechat, eine Diensthundestation und eine Einsatzabteilung der Sicherheitswache unterstellt.

Für die Sicherungsaufgaben standen der Einsatzgruppe und der SIKO täglich 66 SWB und VB zur Verfügung. Dieser Personalstand war jedoch nur durch Dienstzuteilungen von SWB aus den Bereichen anderer Bundespolizeidirektionen erreichbar, was mit entsprechenden Zuteilungsgebühren verbunden war.

Mit Ausnahme der bei der SIKO verwendeten Durchleuchtungsgeräte und Torsonden waren keine technischen Sicherheitseinrichtungen, wie sie vergleichsweise bei anderen internationalen Flughäfen in Verwendung stehen, vorhanden.

Die Unterbringung der Einsatzabteilung war unzureichend und bot keine Möglichkeit für Körpertraining und Schießübungen.

- 24 -

15.8.1.2 Aufgrund von internationalen Abkommen über die Zivilluftfahrt, denen die Republik Österreich beigetreten ist, und insb im Hinblick auf die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, durch die zuständigen Behörden die in Frage kommenden Einrichtungen mittels geeigneter personeller und technischer Vorkehrungen gegen widerrechtliche Einwirkungen zu schützen.

Nach der Bundesverfassung und dem Bundesministeriengesetz sind in Österreich für derartige Maßnahmen das BMI und das BMöWV zuständig.

Den Auflagen der ICAO ist bisher lediglich das BMI durch ständig steigenden Personaleinsatz nachgekommen.

15.8.2 Nach Ansicht des RH sind einer solchen Entwicklung aus Kostengründen – 1985 wurden hierfür ohne Dienstgeberanteil rd 11,5 Mill S und in den ersten drei Monaten des Jahres 1986 bereits rd 5,3 Mill S nur an Überstundenentgelten aufgewendet –, aber auch aus organisatorischen Gründen Grenzen gesetzt.

Um bestmögliche Schutzvorkehrungen, die dem Standard auf vergleichbaren internationalen Flughäfen entsprechen, zu gewährleisten und um die damit verbundenen Kosten den nach der Rechtslage berufenen Trägern entsprechend zuzuordnen, empfahl der RH folgende Maßnahmen:

- (1) die Errichtung eines nationalen Sicherheitskomitees aufgrund einer verbindlichen Empfehlung der ICAO;
- (2) die Schaffung technischer Sicherheitsvorkehrungen, wie elektronische Außensicherung des Flughafengeländes;
- (3) den Einsatz von Überwachungskameras für die Innenraumsicherung in Verbindung mit der Schaffung einer entsprechend technisch ausgerüsteten Kommandozentrale;
- (4) die Errichtung ausreichender und zweckentsprechender Räumlichkeiten für die Sicherheitskräfte;
- (5) die Erstellung eines Finanzierungsplanes bei gleichzeitiger Klärung der Kostentragung;
- (6) die Erstellung eines neuen Sicherheitsprogrammes, in dem die vorgesehenen technischen Sicherheitseinrichtungen bereits Berücksichtigung finden und aufgrund dessen der voraussichtliche Mindestpersonalbedarf ermittelt werden kann.

15.8.3 Wie das BMI dazu mitteilte, sei es ständig bemüht, die technische Ausrüstung der PEST zu verbessern, deren Personal laufend zu schulen und mit den modernen Erkenntnissen der Terrorismusbekämpfung vertraut zu machen, den Personalstand stufenweise zu erhöhen, durch die Errichtung eines neuen Gebäudes für eine entsprechende Unterbringung und für die erforderlichen Übungsmöglichkeiten zu sorgen sowie ein gepanzertes Radfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Überdies sei mit dem BMöWV als der für Luftfahrtangelegenheiten zuständigen Zentralstelle wegen der in dessen Zuständigkeit fallenden Maßnahmen Verbindung aufgenommen worden. Dessen Stellungnahme stehe allerdings noch aus.

Gendarmerieeinsatzkommando

15.9.1 Das GEK, das seit 1978 tätig ist, kann aufgrund der Personalauswahl, der laufenden Aus- und Weiterbildung sowie der Ausrüstung und der jederzeitigen Einsatzbereitschaft als stärkstes und wirksamstes Einsatzmittel zur unmittelbaren Terror- und Verbrechensbekämpfung angesehen werden.

Der sachliche Wirkungsbereich dieser Einheit erstreckt sich auf Einsätze nach allgemeinen und besonderen Weisungen im gesamten Bundesgebiet, jedoch eingeschränkt auf sicherheitsdienstliche Belange.

15.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, kam es bei einzelnen Einsätzen aus besonderen Anlässen mangels entsprechender Abstimmung zu Doppelgleisigkeiten mit anderen Sicherheitskräften. Weiters wurde das GEK mitunter auch zu Aufgaben herangezogen, die nach Ansicht des RH von anderen Sicherheitskräften mit weniger Aufwand hätten erledigt werden können.

Der RH empfahl, den Einsatzbereich des GEK enger und genauer zu umschreiben und bei gemeinsamen Einsätzen mit anderen Sicherheitskräften besser abgestimmt vorzugehen.

15.9.3 Das BMI sagte dies grundsätzlich zu, schloß jedoch nicht aus, daß wegen der nicht abschätzbaren Art von künftigen Ereignissen ein Abgehen von dieser Grundhaltung notwendig werden könnte.

15.10.1 Die Unterbringungsmöglichkeiten für Personal und Gerätschaft beim GEK waren sehr unzulänglich.

15.10.2 Der RH empfahl daher dem BMI, die bereits bestehenden Pläne für die Errichtung eines zweckentsprechenden Ausbildungszentrums ehestmöglich zu verwirklichen, das jedoch wegen der gebotenen Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vom BMI zu führen wäre und auch anderen Sicherheitsdienstkräften für gezielte Sonderausbildungen zur Verfügung zu stehen hätte.

15.10.3 Das BMI stimmte dieser Empfehlung zu.

Modellversuch "Hubschrauber-Rettungsdienst Salzburg"

Der RH beanstandete das Fehlen einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung im Bereich der Ersten-Hilfe-Leistung und des Rettungswesens sowie die Vorgangsweise bei der Durchführung des Projektes "Modellversuch", das ausschließlich von einem Sozialversicherungsträger bezahlt worden ist. Die Einrichtung eines flächendeckenden bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienstes unter Einbindung der flugpolizeilichen Einrichtungen vor Abschluß des Modellversuches brachte für das BMI zusätzliche Kosten.

16.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte das BMI zur Erfüllung flugpolizeilicher Aufgaben über sieben Flugeinsatzstellen (FEST) in Wien, Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck und Hohenems, die mit zwölf Exekutivhubschraubern und mit vier Flächenflugzeugen ausgerüstet waren. Der Personalstand belief sich auf 26 Hubschrauberpiloten, fünf Flächenflugzeugpiloten und auf elf geprüfte Luftfahrzeugwarte.

Da das Versuchsmodell von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) bezahlt wurde, führte der RH gleichzeitig eine Gebarungsüberprüfung bei diesem Sozialversicherungsträger durch, deren Ergebnisse unter Abs 32 dieses Berichtes behandelt werden.

16.2.1 In der Absicht, die Erste-Hilfe-Leistung bzw alle Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben unter Einsatz von Fluggeräten im Einklang mit den verfassungsgesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen bundesweit wirksam, aber dennoch sparsam sowie in rechtlich einwandfreier Weise zu regeln, und gestützt auf die Entschlieungen des Nationalrates vom 15. Dezember 1982 betreffend die Einrichtung eines Hubschrauber-Primärrettungsdienstes sowie vom 10. November 1983 betreffend einen Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes (Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg), hat das BMI mit der AUVA die Durchführung eines Pilotprojektes auf die Dauer von drei Jahren in diesem Bundesland vereinbart.

In den vom Nationalrat geforderten Erfahrungsbericht über den Modellversuch sollten zu Vergleichszwecken auch die Erfahrungswerte miteinbezogen werden, die bis dahin im Bereich der privaten Hubschrauber-Rettung gesammelt worden waren. Weiters wurde die Bundesregierung ersucht, aufgrund der im Modellversuch gesammelten Erfahrungen durch den Abschluß entsprechender Vereinbarungen mit den Ländern gem Art 15a B-VG sowie im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialversicherung die rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen und raschen Aufbau eines bundesweit organisierten Einsatzes für einen Hubschrauber-Primärrettungsdienst zu schaffen.

Bereits rd sieben Monate nach Anlaufen des Modellversuches hat das BMI mit dem Land Kärnten eine Vereinbarung getroffen, der bis zum Abschluß des Modellversuches noch weitere Vereinbarungen mit den Ländern Steiermark, Vorarlberg und Tirol folgten. Durch die Einbeziehung der FEST Aigen im Ennstal (BMLV), durch die Errichtung einer weiteren FEST in Lienz (BMI) und durch die Eingliederung der von einer privaten Kraftfahrerorganisation betriebenen vier Rettungshubschrauber war – obwohl die Bundesländer Oberösterreich und Wien hievon nicht förmlich erfaßt waren – daher zu diesem Zeitpunkt bereits ein bundesweiter flächendeckender Hubschrauberrettungsdienst verwirklicht, weil in den beiden zuletzt genannten Bundesländern auch ohne Vorliegen einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG die dort stationierten Exekutivhubschrauber für Rettungseinsätze verfügbar waren.

- 26 -

Das BMI verpflichtete sich, für diesen Hubschrauber-Rettungsdienst acht Fluggeräte beizustellen und diese Ankäufe bei einem Mitteleinsatz von rd 96 Mill S bis auf die Dauer von acht Jahren vorzufinanzieren und die über den Eigenbedarf hinausgehende zusätzliche Anzahl an Hubschrauberpiloten und das technische Personal zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten der AUVA für den Salzburger Modellversuch wurden nach dem damaligen Erfahrungsstand mit rd 33 Mill S angenommen.

16.2.2 Für die Ausarbeitung eines Finanzierungsmodells wäre nach Ansicht des RH neben den im Modellversuch gesammelten Daten und Erfahrungswerten die Klarstellung der Zuständigkeiten wegen der sich daraus ergebenden Kostentragungspflicht eine wichtige Vorfrage gewesen.

Vom BMI war zwar schon im Jahr 1970 ein derartiger Zuständigkeitsfeststellungsantrag an den VfGH vorbereitet, jedoch ungeachtet mehrmaliger Betreibungen durch den RH nie gestellt worden.

Der RH äußerte grundsätzliche Bedenken wegen der dem Bund bereits ohne Klärung dieser Vorfrage erwachsenen finanziellen Belastungen, deren Steigerung zu gewärtigen war.

16.2.3 In seiner Stellungnahme hat das BMI zusammenfassend folgenden Standpunkt vertreten:

(1) Für Transportflüge, sogenannte "Sekundärflüge", sei nie eine Zuständigkeit in Anspruch genommen worden.

(2) Rettungsflüge, sogenannte "Primärflüge", seien vom BKA-Verfassungsdienst in einem "schmalen Bereich" dem Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG zugeordnet worden.

(3) Vom BMI sei seine Zuständigkeit vor Abschluß der Vereinbarung nach Art 15a B-VG mit dem Land Salzburg genau beachtet worden.

(4) Für die Bemühungen, einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst aufzubauen, seien das durch den steigenden Fremdenverkehr, den anwachsenden Straßenverkehr und die vermehrte Erschließung alpiner Regionen bedingte ständige Zunehmen der Einsätze mit Exekutivhubschraubern für Rettungseinsätze, die von Luftfahrzeugen des BMI zwischen 1956 und 1980 meist aus schwierigen hochalpinen Notlagen geborgenen 11 227 Personen, das Vorhandensein von sieben FEST mit den erforderlichen Einrichtungen ebenso ausschlaggebend gewesen wie die Tatsache, daß die im Exekutivdienst in Verwendung gestandenen Hubschrauber für einen Rettungsdienst zu leistungsschwach und vom Kabinenraum her zu klein gewesen waren.

(5) Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Erwägungen sei es am günstigsten gewesen, für Rettungsflüge geeignete Hubschrauber anzuschaffen und das dadurch erforderliche Personal zu ergänzen.

(6) Aus den zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen habe sich gezeigt, daß der vom BMI eingeschlagene Weg richtig gewesen wäre und hierdurch eine wirksame Hilfeleistung und eine notärztliche Versorgung von Unfallopfern gewährleistet seien.

16.2.4 Dem hielt der RH entgegen, daß er Wirksamkeit und Notwendigkeit eines Hubschrauber-Rettungsdienstes bei Einbindung der im Verwaltungsbereich des BMI bereits vorhandenen flugpolizeilichen Einrichtungen in seinen Prüfungsfeststellungen über den Modellversuch nicht in Zweifel gezogen habe. Seine Bedenken hätten sich ausschließlich gegen die Übernahme zusätzlicher finanzieller Belastungen vor genauer Klärung der Zuständigkeit gerichtet.

16.3.1 Das BMI hat den für den Fall von Ausfällen der Rettungshubschrauber vorgesehenen Einsatz seiner Exekutivhubschrauber für Ambulanz- und Rettungsflüge als durch die ÖNORM S 4130 gedeckt erachtet. Allerdings entsprachen diese Fluggeräte der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung 1985 (ZARV), BGBl Nr 126/85, nicht in allen Belangen.

16.3.2 Der RH hat diese Vorgangsweise bemängelt, weil daraus dem Bund bei einem Unfall mit Personen- oder Sachschaden nicht abschätzbare Kosten in Form von Schadenersatzforderungen erwachsen könnten.

16.3.3 Lt Stellungnahme des BMI sei in allen Vereinbarungen gem Art 15a B-VG – außer in jener mit dem Land Kärnten – davon abgesehen worden, für den Fall der Ersatzstellung eine Hubschraubertypen

anzuführen. Weiters würden die Exekutivhubschrauber nur fallweise für Ambulanz- und Rettungsflüge verwendet, was durch die ÖNORM S 4130 gedeckt wäre. Da die ZARV überdies keine besondere Zulassung vorsehe, könnte es nicht zu den vom RH befürchteten Forderungen kommen.

16.3.4 Der RH entgegnete, ob die ZARV eine förmliche Zulassung kenne, sei für das aufgeworfene Problem nicht von Bedeutung.

16.4.1 Für eine Kostenbeurteilung war davon auszugehen, daß die im Rahmen eines flächendeckenden bundesweiten Hubschrauber-Rettungsdienstes vom BMI übernommene Verpflichtung den Betrieb von acht FEST umfassen wird, von denen fünf mit je zwei Hubschraubern und je vier Piloten und zwei Technikern und drei mit je drei Piloten und einem Techniker auszustatten sind. Die FEST Wien verfügte wegen ihrer Zentralfunktion für Wartungsarbeiten und Reservenbildung bereits über sechs Exekutivhubschrauber und einen Personalstand von sechs Piloten und neun Technikern. Insgesamt war eine Mindestpersonalaufstockung mit sechs Piloten und vier Technikern anzunehmen, dh ein zusätzlicher finanzieller Bedarf von rd 5,2 Mill S (Wert 1983).

Das BMI hat zufolge der übernommenen Verpflichtung die Anschaffung von acht Rettungshubschraubern mit Kosten von rd 96 Mill S (Preisbasis 1983) und in der Folge die nach jeweils acht Jahren erforderliche Nachschaffung dieser Fluggeräte zu besorgen und zu einem Teil bereits durchgeführt.

16.4.2 Wie der RH feststellte, müssen aufgrund der vom BMI für den Bund bereits eingegangenen Verpflichtungen diese Kosten vorerst voll getragen werden. Da die Verpflichtungen der Länder in den Vereinbarungen gem Art 15a B-VG zumindest gegenüber dem Bund bereits klar abgegrenzt wurden, besteht für den Bund nur noch die in den erwähnten Vereinbarungen vorgesehene Möglichkeit, seine, insb aus der Personalerhöhung und der Anschaffung der zusätzlichen Fluggeräte erwachsenden Ausgaben durch den Abschluß privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Sozialversicherungsträgern nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Möglichkeiten bzw mit den sonst in Betracht kommenden Körperschaften und juristischen Personen teilweise ersetzt zu erhalten.

Welchen finanziellen Einsatz der Bund für die Flugpolizei und für die Flugrettung insgesamt bereits geleistet hat, verdeutlichen die nachstehenden Zahlen:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen in Mill S	Forderungen
1957	1,0	—	—
1958	2,7	—	—
1978	19,5	1,7	—
1982	33,7	2,2	9,8
1983	34,5	2,4	9,9
1984	38,7	4,3	15,3
1985 ¹⁾	41,2	9,6	9,4

¹⁾ zuzüglich wurden dem BMI vom Verband der Versicherungsunternehmungen im Wege des Kuratoriums für Verkehrssicherheit 27 Mill S für den Ankauf von Rettungshubschraubern zur Verfügung gestellt.

Entsprechend der vom BMI gehandhabten Einstufung der Flugeinsätze und der im Rahmen des Modellversuches Hubschrauber-Rettungsdienst für die FEST Salzburg erfaßten und ausgewerteten Daten entfielen 1985 bei einer Gesamtflugzeit von 1 265 Stunden 509 Stunden, ds 40,3 vH, auf Einsatzflüge, die dem Hubschrauber-Rettungsdienst zuzurechnen waren.

Bei Annahme einer bundesweit gleichen Verteilung wären sohin 1985 rd 16,6 Mill S für den Hubschrauber-Rettungsdienst aufgewendet worden. Selbst unter der Annahme, daß alle Einnahmen Zahlungen für den Hubschrauber-Rettungsdienst betrafen, verblieb sohin 1985 ein Unterschiedsbetrag von rd 7 Mill S, der vom Bund ohne gesetzliche Deckung getragen wurde, ausgenommen jenen "schmalen Bereich", für den das BKA-Verfassungsdienst eine Bundeszuständigkeit bejaht hat, worunter aber nach Ansicht des RH nur die "Erste-Hilfe-Leistung" verstanden werden könnte.

16.4.3 Lt Stellungnahme des BMI verringerte sich der vom RH für den zusätzlichen Personalaufwand angenommene Betrag von 5,2 Mill S auf 4,2 Mill S, weil vom Bund bei der FEST Innsbruck nur ein Exekutivhubschrauber zu betreiben sei. Die Erstausrüstungskosten für Rettungshubschrauber seien auf 110 Mill S gegenüber ursprünglich angenommenen 96 Mill S berichtet worden. Vom Verband der Versi-

- 28 -

cherungsunternehmungen sei jedoch für diese Zwecke ein einmaliger Zuschuß von 27 Mill S geleistet worden.

Ferner würden die Betriebskosten eines Rettungshubschraubers – ohne Personalkosten – von den Sozialversicherungsträgern, den privaten Versicherungsunternehmungen, den Kraftfahrervereinigungen und anderen Stellen ersetzt. Aufgrund der aus dem Modellversuch gewonnenen Erfahrungen sei sehr wohl im Einvernehmen mit dem Land Kärnten und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger ein Finanzierungsmodell für den Hubschrauber-Rettungsdienst in diesem Bundesland erstellt worden, das eine Einzelverrechnung von Flugtransporten vorsehe. Dieses Finanzierungsmodell sei Vorbild für alle danach abgeschlossenen Vereinbarungen mit den anderen Bundesländern gewesen.

Schließlich seien Beiträge von beiden privaten Kraftfahrerorganisationen zur Abdeckung jener Kosten vorgesehen, die durch keine anderen Stellen beglichen würden oder unter den Begriff "Fehleinsätze" fallen. Die vom RH geäußerten Befürchtungen, dem Bund würden durch den Hubschrauber-Rettungsdienst zu Lasten von Haushaltsmitteln zusätzliche Aufwendungen erwachsen, seien aufgrund der vom BMI bei Verwirklichung dieses Vorhabens getroffenen Vorkehrungen nicht begründet.

16.4.4 Der RH erwiderte, bereits die Vorfinanzierung stelle eine erhebliche finanzielle Belastung dar, zumal die Notwendigkeit eines vorzeitigen Ersatzes für einen Rettungshubschrauber nicht ausgeschlossen werden könne. Überdies seien in den Ersatzleistungen durch die Sozialversicherungsträger bzw sonstigen Einrichtungen nur die Betriebskosten, nicht jedoch die Personalkosten enthalten. Schließlich treffe die aufgezeigte Personalkostenverringerung bei der FEST Innsbruck nur solange zu, als eine private Kraftfahrerorganisation für das Land Tirol einen Rettungshubschrauber betreibt, weil sich andernfalls der Bund verpflichtet habe, auch diese Aufgaben zu übernehmen.

Zusammenfassend verblieb der RH bei seinen Feststellungen, dem Bund würden – bedingt durch die Vorgangsweise des BMI – allein aus dem vermehrten Personalbedarf nicht ersetzte Mehraufwendungen in einer geschätzten jährlichen Höhe von vorerst 4 bis 7 Mill S erwachsen.

16.5.1 Bereits rd sieben Monate nach Anlaufen des Salzburger Modellversuches wurde mit dem Land Kärnten eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG getroffen, die bereits eine verbindliche Aufgaben- und Kostenteilung zwischen dem Bund und dem Land mit allen sich daraus ergebenden Beispielsfolgerungen für künftige derartige Vereinbarungen mit anderen Ländern enthielt.

Zu dieser Zeit hatten aber noch keine Gespräche zwischen den die medizinischen Belange zu vertretenden Einrichtungen und dem BMI als dem für die Finanzierung dieses Teilbereiches vorerst in Frage kommenden Vertragspartner stattgefunden. Sie wären auch nicht zielführend gewesen, weil im Rahmen des Modellversuches zwei Hubschraubermarken jeweils 18 Monate erprobt werden sollten. Ungeachtet dessen wurde für den Hubschrauber-Rettungsdienst in Kärnten ein Fluggerät einer dritten Marke angekauft.

Noch vor Abschluß des Modellversuches wurde durch weitere Vereinbarungen, die der Vereinbarung mit dem Land Kärnten ähnlich waren, ein Entwicklungsstand erreicht, der einem flächendeckenden bundesweiten Hubschrauberrettungsdienst bereits sehr nahe kam.

16.5.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als der Entschließung des Nationalrates vom 10. November 1983 nicht entsprechend, weil ein derart kurzer Zeitraum auch nicht ausreichend sein konnte, um unter Abstimmung der Interessen aller daran Beteiligten bzw davon Betroffenen eine entsprechende Lösung zu finden, und weil der Modellversuch, den das BMI als nicht mehr erforderlich erachtete, fortgesetzt wurde. Dieser Modellversuch wird die AUVA immerhin mit einem voraussichtlichen Gesamtaufwand von rd 36 Mill S belasten.

Nach Ansicht des RH wäre dieses Vorhaben in drei Jahren ohne Zeitdruck zu verwirklichen gewesen, weil das BMI seine Flugrettungseinsätze nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten wie bisher hätte durchführen können.

16.5.3 Lt Stellungnahme des BMI hätte der Modellversuch Salzburg bereits nach kurzer Zeit ausreichende Erkenntnisse ergeben, die weitere derartige Abschlüsse gerechtfertigt erscheinen ließen. Überdies seien alle derartigen späteren Vereinbarungen vom Nationalrat beschlossen worden. Die Richtigkeit dieses Vorgehens werde dadurch bestätigt, daß bis Ende 1986 vom Hubschrauber-Rettungsdienst 1 680 Personen befördert bzw geborgen worden seien. Ein Zuwarten bis Ende des Modellversuches hätte somit bedeutet, daß unter Umständen vielen Menschen keine rasche ärztliche Versorgung zuteil geworden wäre.

16.5.4 Der RH erwiderte, daß er seine Bedenken hinsichtlich der Vorgangsweise des BMI aufrecht halte, weil es doch zweckmäßig gewesen wäre, einen längeren Erfahrungszeitraum – wie vorgesehen – vor einer endgültigen Lösung zu nützen. Schließlich sei dem Verlangen des Nationalrates, nach dem Auslaufen des Salzburger Modellversuches einen Erfahrungsbericht vorzulegen, nicht entsprochen worden.

Bundespolizeidirektion Salzburg

Wesentliche Beanstandungen oder Empfehlungen des RH betrafen einzelne Bereiche des Raum- und Funktionsprogrammes bzw. Raumausstattungen im neuen Amtsgebäude, Verwaltungsabläufe in einzelnen Organisationseinheiten, fremdenpolizeiliche Amtshandlungen, die Überstundengebarung, Sicherheitsvorkehrungen auf dem Flughafen Salzburg und Vergebühungsfragen.

Amtsgebäude

17.1.1 Für die Bundespolizeidirektion (BPD) Salzburg wurde drei km vom alten Standort entfernt ein neues Bundesamtsgebäude errichtet. Verschiedene Bürgerinitiativen sprachen sich für ein im Stadtzentrum verbleibendes "Polizei-Bürgerservice-Büro" aus. Eine Stellungnahme der BPD Salzburg gegenüber dem BMI brachte zum Ausdruck, daß das neue Amtsgebäude mit Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar, für private Fahrzeuge genügend Parkraum vorhanden sei und außerdem von den Wachzimmern ohnehin Fundgegenstände und Meldezettel angenommen bzw. Auskünfte aller Art erteilt würden. Die Wachzimmer erfüllten somit die Aufgaben, die man unter "Bürgerservice" verstehe.

Ungeachtet dessen verfügte der Bundesminister für Inneres, daß eine Bürgerservice-Auskunftsstelle zu errichten sei. Sie sollte im alten Amtsgebäude und somit in zentraler Lage eingerichtet werden.

17.1.2 Der RH äußerte Bedenken gegen dieses Vorhaben. Die Entfernung zwischen altem und neuem Amtsgebäude sei nur gering, dieses leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und überdies mit einer Garage mit 120 Parkplätzen ausgestattet, welche von Parteien ohne jedes Entgelt benützt werden könnten. Auch in anderen Städten werde der Bevölkerung eine derartige Entfernung für Behördenwege zugemutet. Schließlich würden sich allein die Personalkosten der beabsichtigten Maßnahme jährlich ohne Dienstgeberanteil auf rd 0,5 Mill S belaufen. Der RH empfahl, von diesem Vorhaben abzusehen.

17.1.3 Lt Stellungnahme des BMI habe die Bürgerservicestelle ihren Betrieb bereits aufgenommen, sei mit zwei Bediensteten besetzt und von der Bevölkerung in überraschend großem Ausmaß angenommen worden. Das BMF habe sich ebenfalls zur Errichtung einer derartigen Bürgerservicestelle entschlossen. Der Empfehlung des RH könne nicht mehr entsprochen werden.

17.1.4 Der RH erwiderte, bei aller Würdigung einer bürgernahen Verwaltung hätte vor einer derartigen Maßnahme im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Belastungen eine Interessenabwägung erfolgen sollen; insb wären die Möglichkeiten zu berücksichtigen gewesen, welche die Wachzimmer der Bundespolizeidirektionen in dieser Hinsicht ohne Mehrkosten bereits jetzt bieten.

17.2.1 Die Tiefgaragen der BPD Salzburg sollten einem Ministerratsbeschluß folgend auch als Schutzräume dienen.

Von den drei vorgesehenen Räumen war lediglich einer mit der entsprechenden Grundausstattung versehen; in allen drei Räumen fehlten noch die technische Einrichtung und die sonstige Ausstattung, auch Luftmessungen und Einschulungen des Personals waren noch nicht erfolgt.

17.2.2 Der RH empfahl, für die Funktionsfähigkeit zu sorgen, damit die hohen Kosten der Grundausstattung nicht als zwecklos angesehen werden müßten.

17.2.3 Das BMI stellte entsprechende Veranlassungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in Aussicht.

17.3.1 Im neuen Bundesamtsgebäude standen seit Juli 1985 drei Wohnungen mit einer Gesamtnutzungsfläche von rd 300 m² leer, von denen eine nach Aufforderung durch die Bundesgebäudeverwaltung schließlich an einen Hausbesorger vergeben wurde. Darüber hinaus verfügte das Amtsgebäude auch über Gästezimmer und Unterkünfte für ledige Beamte mit einer Gesamtnutzungsfläche von rd 500 m², die nur zum Teil belegt waren.

- 30 -

Anläßlich einer Gebarungsüberprüfung der Sicherheitsdirektion für Salzburg hatte der RH die Ansicht vertreten, daß im neuen Amtsgebäude selbst nach der aufgrund einer Bürgerbewegung erfolgten Verringerung des Umfanges dieses Bauvorhabens eine Eingliederung dieser Dienststelle, für deren Unterbringung damals jährlich rd 350 000 S an Mietkosten anfielen, noch möglich wäre. Dieser Empfehlung ist das BMI nicht nachgekommen.

17.3.2 Aufgrund der nunmehrigen Feststellungen sah sich der RH in seiner Auffassung bestärkt, daß der für die Sicherheitsdirektion erforderliche Fassungsraum von rd 600 m² im Neubau bei entsprechender Abänderung des Raum- und Funktionsplanes gegeben gewesen wäre.

17.3.3 Lt Stellungnahme des BMI hätten sich aus der Nichtverwirklichung von Folgebauvorhaben (Neubau eines Landesgendarmeriekommandos) Probleme ergeben, weshalb 28 Ledigenunterkünfte der Gendarmerie zugeteilt worden wären. Gerade die beanstandeten Unterkunftsräume würden bei der Sicherheitswache ein neues Ausbildungsprogramm mit Vollkasernierung erst ermöglichen. Die leerstehenden Wohnungen seien zwischenzeitlich an zwei Beamte vergeben worden.

17.3.4 Der RH verblieb angesichts der überwiegenden Nutzung des Gebäudes durch die Polizei bei seiner Ansicht, daß sich eine Unterbringung der Sicherheitsdirektion hätte ermöglichen lassen.

17.4.1 Die Tankanlage der BPD Salzburg war mit einem ADV-System ausgestattet.

Wie erhoben wurde, kam es bei der Aufzeichnung der Tankvorgänge immer wieder zu Schwierigkeiten, weil einzelne Abfassungen überhaupt nicht aufschienen, weshalb neben der automatischen Anlage weiter ein Tankbuch händisch geführt wurde.

17.4.2 Der RH empfahl, bei der Lieferfirma mit Nachdruck auf die Behebung dieses Mangels zu dringen.

17.4.3 Lt Mitteilung der BPD Salzburg arbeite die Anlage nunmehr störungsfrei.

Organisationsangelegenheiten

17.5.1 Das Fundamt der BPD Salzburg bewahrte auch Gegenstände auf, deren Wert unter den im § 389 ABGB festgelegten Grenzen lag bzw die nach der Gesetzeslage keine Funde darstellten. Die Behörde übernahm somit unzuständigweise eine nicht unerhebliche Mehrarbeit.

17.5.2 Der RH hatte schon anläßlich einer Gebarungsüberprüfung beim Fundamt der BPD Wien diesen Umstand aufgezeigt und die Erlassung entsprechender Vorschriften auf dem Gebiet des Fundwesens empfohlen (TB 1983 Abs 9.7). Er brachte diese Empfehlung, die noch zu keiner Maßnahme geführt hatte, in Erinnerung.

17.5.3 Lt Stellungnahme des BMI könne im Sinne einer bürgernahen Verwaltung an der bisherigen Vorgangsweise keine Änderung eintreten. Einer ergänzenden Mitteilung zufolge werde aber derzeit ein Modellversuch durchgeführt, der eine Trennung zwischen Funden und "vergessenen" bzw "verlegten" Sachen vorsieht. Letztere sollten rasch veräußert, der Erlös nutzbringend auf einem Sparkonto angelegt und der eine bestimmte Deckungssumme übersteigende Betrag vom Bund vereinnahmt werden.

17.5.4 Der RH fand die Stellungnahme nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang ersuchte er, ihm die Gründe bekanntzugeben, weshalb das BMI zu einem im Jahr 1977 vom BMJ ausgearbeiteten Entwurf eines Fundgesetzes bisher keine Stellungnahme abgegeben hat.

17.6.1 Ein wegen unerlaubten Grenzübertrittes von Grenzorganen der Bundesrepublik Deutschland im März 1986 überstellter ungarischer Staatsbürger wurde gem § 5 Abs 1 des Fremdenpolizeigesetzes zur Vorbereitung der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und zur Sicherung der Abschiebung vorläufig in Verwahrung genommen. Obwohl aus dem Reisepaß ersichtlich war, daß der in Haft genommene Ausländer einen von der Bezirkshauptmannschaft Baden ausgestellten gültigen Sichtvermerk für den Aufenthalt und die wiederholte Einreise nach Österreich besaß und die sofortigen fernmündlichen Auskünfte der genannten Bezirksverwaltungsbehörde keine Anhaltspunkte für die Durchführung der vorerst in Aussicht genommenen fremdenpolizeilichen Maßnahmen boten, erfolgte die Entlassung aus der Haft erst nach acht Tagen, nachdem vorher in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung nach § 15 Abs 1

lit a des Grenzkontrollgesetzes 1969 eine Arreststrafe genau im Ausmaß der Haftdauer ausgesprochen worden war.

17.6.2 Nach Ansicht des RH wäre die BPD Salzburg bereits am Tag nach der Inhaftierung, spätestens am folgenden Tag in der Lage gewesen, alle nach der Sachlage gebotenen und möglichen fremdenpolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen und gleichzeitig auch das Verwaltungsstrafverfahren mit der Verhängung einer Strafe abzuschließen. Der RH bemängelte die Dauer der Verwahrungshaft als rechtlich unbegründet und deren Kosten als vermeidbar.

17.6.3 Wie das BMI dazu bemerkte, sei der fremdenpolizeiliche Akt erst nach fünf Tagen bei der BPD Salzburg eingelangt, hätte aber keine Entscheidungsgrundlagen für eine Abschiebung ergeben. Warum das Verwaltungsstrafverfahren erst drei Tage und damit auch die Entlassung erst drei Tage später erfolgte, sei nicht mehr zu klären gewesen. Grundsätzlich würden aber Haftentscheidungen unverzüglich nach Einholung aller Entscheidungsgrundlagen getroffen.

17.6.4 Der RH verblieb bei seiner Bemängelung der nicht unverzüglich erfolgten Haftentscheidung, zumal aus den Unterlagen der Abschluß des fremdenpolizeilichen Verfahrens nicht hervorging.

17.7.1 Bei der Protokollierung von Aktenstücken im fremdenpolizeilichen Referat wurde abweichend von der Protokollierungsvorschrift eine fortlaufende Zahl vergeben, wobei nicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Jahr Bedacht genommen wurde. Auf diese Weise wurde die Ermittlung des tatsächlichen Arbeitsanfalls erschwert bzw dieser im jährlichen Tätigkeitsbericht unrichtig angegeben.

17.7.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, auch bei der BPD Salzburg für eine vorschriftsgemäße Aktenverwaltung zu sorgen.

17.7.3 Das BMI hat im Hinblick auf eine unbefriedigende Äußerung der BPD Salzburg eine gesonderte Stellungnahme in Aussicht gestellt.

17.8.1 Wie erhoben wurde, schienen Häftlinge des Polizeigefangenenhauses nicht in der Meldeamtskartei auf.

17.8.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil das Meldegesetz 1972 zwar eine Ausnahme von der Meldepflicht für Strafgefangene enthält, diese Bestimmung allerdings erst ab Kundmachung des BMI über den Beginn der Führung einer zentralen Häftlingsevidenz in Kraft tritt, eine solche Kundmachung aber bisher nicht erfolgt ist.

17.8.3 Die BPD Salzburg hat ein dem Gesetz entsprechendes Vorgehen zugesagt.

17.9.1 Bei der Aufnahme im Polizeigefangenenhaus wurden den Häftlingen Effekten, Wertsachen und Geldbeträge abgenommen und gesondert aufbewahrt. Geldbeträge und Wertsachen wurden in einem Kassenbehälter verwahrt.

Wiederholt sind Geldbeträge aus dem Kassenschrank entwendet worden; in einem Fall wurde einem Häftling auf Weisung des Polizeidirektors der gestohlene Betrag vom Wirtschaftsverwaltungsdienst ersetzt, in anderen Fällen haben die im Gefangenenhaus eingeteilten Beamten den Schaden ersetzt. Erleichtert wurden diese Vorfälle, weil Bestimmungen der Allgemeinen Kassenvorschrift nicht beachtet wurden.

17.9.2 Der RH bemängelte, daß die Behörde erst nach wiederholten Zugriffen ihrer Anzeigepflicht gem § 84 Abs 1 StPO nachgekommen ist, und empfahl, durch Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Kassenvorschrift für eine entsprechende Kassensicherheit zu sorgen.

17.9.3 Die Behörde ist dieser Empfehlung nachgekommen.

Wirtschaftsangelegenheiten

17.10.1 Die BPD Salzburg hat im Polizeigefangenenhaus gem § 12 VStG Arreststrafen für andere Behörden zu vollziehen. Der Ersatz der aufgelaufenen Vollzugskosten ging jedoch nur sehr schleppend ein. Aufgrund wiederholter Beanstandungen durch den RH hat das BMI zuletzt im Jahr 1976 angeordnet,

- 32 -

daß noch nicht eingebrachte Strafvollzugskosten innerhalb angemessener Frist bei den zuständigen Stellen zu betreiben sind.

17.10.2 Der RH bemängelte die Nichtbeachtung dieser ministeriellen Weisung.

17.10.3 Die Behörde hat ein entsprechendes Vorgehen zugesagt.

17.11.1 Beim Veranstaltungsamt waren Forderungen an Überwachungsgebühren offen, die zum Teil noch aus Vorschreibungen aus 1985 stammten. Vom Veranstaltungsamt wurde keine Hereinbringung betrieben, es kamen vielmehr ständig neue Forderungen hinzu.

17.11.2 Der RH bemängelte, daß diese Forderungen des Bundes nicht im Forderungsvormerk eingetragen waren und somit eine Einmahnung durch den Rechnungsführer nicht erfolgen konnte. Er empfahl, zur Sicherung von Einnahmen des Bundes entsprechend Vorsorge zu treffen.

17.11.3 Lt Mitteilung der BPD seien die noch offen gewesenen Forderungen in der Zwischenzeit beglichen und entsprechende Veranlassungen für die künftige ordnungsgemäße Gebarung getroffen worden.

17.12.1 Bei Fehlalarmen von Anschlüssen an Polizei-Notrufanlagen hatte der Teilnehmer ein Kostenersatzpauschale von 1 000 S zu bezahlen. Im Jahr 1985 waren bei der BPD Salzburg mehr als 400 Fehlalarme zu verzeichnen. Im Juli 1986 waren ungeachtet von Zahlungsaufforderungen Kostensatzpauschale für mehr als 40 Fehlalarme aus 1985 nicht bezahlt. Eine Einmahnung dieser offenen Beträge war unterblieben.

17.12.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, die Einzahlung der vorgeschriebenen Beträge innerhalb angemessener Frist wirkungsvoll zu überwachen. Überdies wäre zu beachten, daß sich die Befreiung von diesen Ersatzforderungen nur auf Dienststellen des Bundes beziehe.

17.12.3 Wie die Behörde mitteilte, seien die erforderlichen Einmahnungen erfolgt. Künftig werde entsprechend der Empfehlung des RH vorgegangen.

17.13.1 Laufende Aufzeichnungen über den Verbrauch von Filmen und Fotopapieren für den Erkennungsdienst wurden nicht geführt, so daß die Materialkonten keinen Aufschluß über die tatsächlichen Bestände boten.

Bei der halbjährlichen Inventur war der Verwalter der Materialien nicht anwesend, sondern hat die Bestände und die Verbrauchszahlen mit einem von ihm verfaßten Aktenvermerk unkontrolliert übernommen. In einigen Positionen änderte er die Verbrauchszahlen, um die Übereinstimmung mit den Angaben auf den entsprechenden Materialkonten herzustellen.

17.13.2 Der RH bezeichnete die Vorgangsweise des Materialverwalters als groben Verstoß gegen die Richtlinien der Inventar- und Materialverwaltung des Bundes (RIM). Er empfahl eine sofortige Inventur für den Teilbereich "Fotomaterial", wobei auch die Ursachen für die festgestellten Mängel zu klären wären. Weiters wäre dafür zu sorgen, daß künftig die Bestimmungen der RIM eingehalten werden.

17.13.3 Lt Mitteilung der BPD Salzburg sei die empfohlene Inventur bereits durchgeführt worden und eine Kontenbereinigung erfolgt. Bezüglich des Verhaltens des Bediensteten werde noch geprüft, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliege. Eine weitere Mitteilung wurde zugesagt.

Verschiedene Feststellungen

17.14.1 Ein Beamter des Kriminaldienstes wurde entsprechend dem von ihm besetzten bewerteten Arbeitsplatz und nach den Richtlinien befördert. Abschließend wurde er auf sein Ersuchen in eine andere Abteilung auf einen Arbeitsplatz versetzt, für den nach der Bewertung eine Beförderung erst ein halbes Jahr später hätte vorgenommen werden können. Mit der freigewordenen, höher bewerteten Funktion wurde ein anderer Bediensteter betraut und gleichfalls bevorzugt befördert, was auf seinem bisherigen Arbeitsplatz erst Jahre später möglich gewesen wäre.

17.14.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, durch die zwei Beamte unter Ausnützung nur eines entsprechend bewerteten Arbeitsplatzes begünstigt befördert wurden und die keineswegs einen

Einzelfall darstellte, weil sie geeignet erschien, die im Einvernehmen mit dem BKA herausgegebenen Beförderungsrichtlinien zu unterlaufen und einen sachlich unbegründeten Personalmehraufwand entstehen ließ.

17.14.3 Wie das BMI mitteilte, sei in der Zwischenzeit allen Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen eine solche Vorgangsweise als unzulässig untersagt worden.

17.15.1 Der beamtete Chefarzt der BPD Salzburg legte für Mehrleistungen durch Überschreitung der 40-Wochenstundenverpflichtung Honorarnoten in der Höhe der Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz bzw nach den Empfehlungen der Landesvertretung der Ärzte. Dieser Chefarzt bezog eine Verwendungszulage nach § 30a Abs 1 Z 3 GG 1956, wodurch eine weitergehende Abgeltung von Mehrleistungen ausgeschlossen war.

17.15.2 Der RH bemängelte diese Vergütung von Mehrdienstleistungen als nicht gesetzmäßig und empfahl, die Begleichung der Honorarnoten einzustellen.

17.15.3 Das BMI hat Entsprechendes veranlaßt.

17.16.1 Ein Dienstkraftwagen mit Fahrer wurde wiederholt vom Chefarzt für Privatfahrten, zumeist in den Abendstunden von der Privatordination zur Wohnung, beansprucht. Trotz Vorliegens einer entsprechenden Meldung des Zentralinspektorates der Sicherheitswache hat die Behördenleitung dagegen nichts unternommen.

17.16.2 Der RH bemängelte die von der Behördenleitung offensichtlich geduldete Handlungsweise und empfahl, auch dem Chefarzt ein Dienstfahrzeug nur mehr für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen.

17.16.3 Durch entsprechende Dienstverfügungen ist die BPD Salzburg dieser Empfehlung nunmehr nachgekommen.

17.17.1 Bei der Behördenleitung versahen im Vorzimmer neben einer Vertragsbediensteten auch zwei Sicherheitswachebeamte Dienst, wobei einer der Beamten als ständiger Fahrzeuglenker für den Behördenleiter eingesetzt wurde. Der Behördenleiter begründete die Verwendung dieser Beamten neben der Tätigkeit des einen als Kraftfahrer auch mit Sicherheitsüberlegungen.

17.17.2 Der RH hat die Verwendung von Sicherheitswachebeamten für Verwaltungstätigkeiten wiederholt bemängelt. Er empfahl daher, auch in diesem Fall die in Rede stehenden Sicherheitswachebeamten ausschließlich entsprechend ihrer besonderen Ausbildung einzusetzen.

17.17.3 Die BPD Salzburg hat sich gegen diese Empfehlung ausgesprochen.

17.17.4 Da die von der Behörde angeführten Gründe dem RH nicht ausreichend schienen, wurde das BMI um Stellungnahme ersucht.

17.18.1 Nach den Plänen für Sicherheitsvorkehrungen auf dem Flughafen Salzburg sollten zwei Sicherheitswachebeamte die Halle überwachen und den Schaltern sowie dem Zugang zur Sicherheitskontrolle und zu den Warteräumen besondere Aufmerksamkeit widmen.

Beim Start und bei der Landung eines Flugzeuges wäre auch das Vorfeld von der Sicherheitswache solange zu sichern, bis die Fluggäste das Abfertigungsgebäude erreicht haben bzw das Flugzeug abrollt.

17.18.2 Wie eine nichtangekündigte Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen an Ort und Stelle ergab, wurden die Sicherheitsvorkehrungen, soweit sie von Beamten der Sicherheitswache vorzunehmen sind, nicht ausreichend bzw nachlässig ausgeführt.

Der RH empfahl, den Einsatz der Sicherheitswachebeamten entsprechend den Erkenntnissen auf dem Gebiet der Terrorbekämpfung wirksamer zu gestalten.

17.18.3 Die BPD Salzburg und das BMI sagten entsprechende Maßnahmen zu.

- 34 -

17.19.1 Wie erhoben wurde, hat es das Veranstaltungsamt unterlassen, der Vorschrift des § 12 Abs 2 des Gebührengesetzes 1957 zu folgen, wonach für mehrere Bewilligungen in einer amtlichen Ausfertigung für jede Bewilligung die Stempelgebühr zu entrichten ist.

17.19.2 Der RH bemängelte unter Hinweis auf § 34 des Gebührengesetzes 1957 und im Hinblick auf den Einnahmenentfall das Vorgehen der Behörde. Er empfahl, künftig für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vergebühung zu sorgen.

17.19.3 Lt Stellungnahme der BPD Salzburg könne es bei einem Abgehen von der bisher geübten und vom RH bemängelten Praxis "zu schwierigen Rechtsfragen" kommen. Das BMI hat von sich aus eine weitere Behandlung dieser Angelegenheit und eine gesonderte Stellungnahme zugesagt.

17.20.1 Bei Handhabung der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 waren Bemessungsunterschiede bis zu 300 S festzustellen.

17.20.2 Zur Behebung dieser ungleichen Vorgangsweisen empfahl der RH, das Einvernehmen mit der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bzw mit den einzelnen Bundespolizeibehörden herzustellen.

17.20.3 Wie das BMI mitteilte, habe eine bundesweite Erhebung ergeben, daß tatsächlich ungleiche Bemessungen vorkämen. Allem Anschein nach lasse der derzeitige Wortlaut der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung eine Vielzahl von Berechnungsarten zu. Auch vom BMÖWV habe bisher keine eindeutige erlaßmäßige Aussage getroffen werden können. Nach Ansicht des BMI könne eine Lösung des aufgezeigten Problems nur durch eine Novellierung dieser Verordnung erfolgen, die vom BMI beim BMÖWV angeregt werde.

17.21 In einzelnen Fällen sind sichergestellte Gegenstände nicht nach der Verwahrungsordnung behandelt, sondern bei den Sachbearbeitern aufbewahrt worden. Der RH bemängelte die Nichteinhaltung der Verwahrungsordnung, deren künftige Beachtung die Behörde zusagte.

17.22 Weitere Beanstandungen oder Empfehlungen von geringerer Bedeutung betrafen die Überprüfung von Kraftfahrzeugen, Überwachungsdienste, Kältepausen im Bereich der Sicherheitswache, den Pachtvertrag für Küche und Kantine, das Abrechnungsverfahren bei den Essenzuschüssen, das Waschen privater Kraftfahrzeuge, die Führung von Aufzeichnungen für die Gästezimmer, die Einhaltung der Meldepflicht, die Einhebung der Ortstaxe, die Überprüfung der Tankinhalte, Ratenzahlungen im Verwaltungsstraf- und Vollzugsverfahren, die Skartierung und Protokollführung im Waffenamt sowie die Bestandsnachweise und die Führung streng verrechenbarer Drucksorten.

Bundespolizeidirektion Villach

Wesentliche Beanstandungen bzw Empfehlungen des RH betrafen das Absehen von Strafen bei Verwaltungsübertretungen, die Anwendung des Gebührengesetzes, vermeidbare Arbeiten im Meldeamt, die Neugestaltung der Dienstzeitregelung für Kriminalbeamte und die Zuständigkeitsregelung für die im Stadtgebiet liegenden Autobahnabschnitte.

18.1.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung von Verwaltungsstrafakten aus den Jahren 1983 bis 1985 ergab, wurde in mehreren Fällen bei Anzeigen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, die sich zwischen 13 km/h und 40 km/h bewegten, gem § 21 VStG von der Verhängung einer Strafe ohne Begründung abgesehen. Ähnliche Feststellungen machte der RH auch hinsichtlich der Behandlung anderer schwerwiegender Verwaltungsübertretungen.

18.1.2 Der RH empfahl, künftig derartige Entscheidungen auf Ausnahmefälle zu beschränken und entsprechend zu begründen.

18.1.3 Die Bundespolizeidirektion (BPD) Villach vertrat die Meinung, daß Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen 13 km/h und 40 km/h nicht unbedingt schwere Verstöße gegen die StVO darstellen müßten, daß es dabei auf die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ankomme und einem Erlaß des BMI zufolge ein Rechtsanspruch auf die Rechtswohltat des § 21 VStG (Verwarnung) bestehe. Die angeführte Geschwindigkeitsüberschreitung von 40 km/h sei außerdem auf einer Autobahn erfolgt.

18.1.4 Da für die Bemühungen, das Schnellfahrunwesen einzudämmen, erhebliche Mittel eingesetzt werden, ersuchte der RH das BMI um Stellungnahme zu der von der BPD Villach eingenommenen Haltung.

18.2.1 Von Organen des Landesgendarmeeriekommandos (LGK) für Kärnten wurde bei festgestellter Überladung von Lkw neben dem Lenker und dem Fahrzeughalter stets auch der Anordnungsbefugte (§ 101 Abs 1 lit a KFG 1967) angezeigt.

Die BPD Villach vertrat im Verwaltungsstrafverfahren hiezu die Ansicht, daß derartige Anzeigen gegen den Anordnungsbefugten nur dann zu Recht erfolgen, wenn weder der Lenker noch der Fahrzeughalter in der Lage sind, die Beladung beeinflussen zu können. Dies traf bei den meisten dieser Anzeigen nicht zu.

In allen diesen Fällen wurde nach der Ausforschung und Einvernahme des Anordnungsbefugten durch Polizeiorgane die Anzeige mit einem Amtsvermerk abgelegt. Dadurch entstand ein erheblicher vermeidbarer Verwaltungsaufwand.

18.2.2 Der RH empfahl daher, im Zusammenwirken mit der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung für eine einheitliche Rechtsauffassung und dementsprechend für eine bundeseinheitliche Vorgangsweise bei den im Straßenaufsichtsdienst stehenden Exekutivorganen zu sorgen.

18.2.3 Das LGK für Kärnten wurde vom BMI angewiesen, beim Amt der Kärntner Landesregierung eine Klärung des aufgezeigten Problems herbeizuführen.

18.3.1 Wiederholt waren Eingaben um Vollzugserleichterungen, die jeweils mehrere Verwaltungsstrafakten betrafen, nur einmal mit 120 S vergebührt.

18.3.2 Nach Ansicht des RH handelt es sich in diesen Fällen zwar nur um eine Eingabe, die sich je doch entsprechend der Zahl der davon betroffenen Verwaltungsstrafakten auf ebenso viele Ansuchen bezieht, für die jeweils gesondert eine Gebühr zu entrichten wäre. Der RH empfahl, die Vergebührung nach der Zahl der Ansuchen vorzunehmen.

18.3.3 Die BPD Villach bemerkte dazu, daß Parteien oft in einem Schreiben mehrere Geschäftszahlen anführen, obwohl einige davon bereits erledigt seien bzw es sich um geringe Strafen handle. Bei dem beanstandeten Akt sei die Partei noch nicht vorgeladen gewesen.

18.3.4 Der RH entgegnete, seine Bemängelung habe sich nicht nur auf einen Einzelfall gestützt, für diese rein gebührenrechtliche Frage seien nur die einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes maßgeblich. Wegen der durch die beanstandete Vorgangsweise dem Bund entgehenden Einnahmen empfahl er neuerlich, für eine gesetzmäßige Vorgangsweise zu sorgen.

18.4.1 Bis März 1986 wurden die zur Vernichtung angefallenen amtlichen Kennzeichentafeln von einem Mitarbeiter des Verkehrsamtes unbrauchbar gemacht, wofür durchschnittlich zehn Überstunden im Monat angeordnet worden sind. Seit April 1986 wurden diese Kennzeichentafeln zwecks Einsparung von Überstunden täglich einem Hausarbeiter unbeaufsichtigt zur Vernichtung übergeben.

18.4.2 Der RH bemängelte das Fehlen von Übernahmebestätigungen und empfahl – um einen möglichen Mißbrauch auszuschließen – in Hinkunft die Unbrauchbarmachung der Kennzeichentafeln unter Aufsicht vornehmen zu lassen.

18.4.3 Die BPD Villach hat zwischenzeitlich eine entsprechende Regelung getroffen.

18.5.1 Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Veranstaltungen nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz wurde lediglich die einfache Eingabegebühr vorgeschrieben, obwohl nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für jedes Ansuchen die Eingabegebühr zu entrichten ist.

18.5.2 Der RH bemängelte diese Verwaltungspraxis, wodurch Einnahmen des Bundes geschmälert werden, und empfahl, künftig nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes vorzugehen.

18.5.3 Das BMI hat eine Weiterbehandlung dieser Frage zugesagt.

- 36 -

18.6.1 Das Wehrgesetz verpflichtet die Meldebehörden, die von den Wehrpflichtigen zusätzlich auszufüllenden Meldezettel unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu übermitteln. Dies erfolgte seitens der BPD Villach in der Form, daß mehrmals in jedem Monat die jeweils anfallenden Meldezettel in einer Liste erfaßt und diese gemeinsam mit den Meldezetteln an das Militärkommando übermittelt wurden. Weiters erstellte das Meldeamt für die Abteilung II täglich eine Liste über die Meldebewegungen.

18.6.2 Der RH erachtete sowohl die Ausfertigung von Übersendungslisten an das Militärkommando als auch die tägliche Erstellung einer Liste der Meldebewegungen als nicht notwendig, weil die Meldedaten auch unmittelbar vom Meldezettel abgelesen werden können.

Der RH empfahl, die Ausfertigung bzw. Übermittlung der Listen einzustellen.

18.6.3 Die BPD Villach wird diese Listen nicht mehr erstellen.

18.7.1 Die Organe der Straßenaufsicht (sechs weibliche Vertragsbedienstete) wurden von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Schulwegsicherung, zur schulischen Verkehrserziehung sowie zur Überwachung des ruhenden Verkehrs herangezogen. Diese Dienstzeitregelung hatte zur Folge, daß die Überwachung des ruhenden Verkehrs außerhalb dieser Zeiten nicht gewährleistet war.

18.7.2 Der RH empfahl die Einführung einer gestaffelten Dienstzeit, durch die eine bessere Überwachung erreicht werden könnte.

18.7.3 Die BPD Villach teilte mit, daß der Personalstand auf fünf Bedienstete gesunken sei und eine geänderte Dienstzeit angestrebt werde. Die erforderlichen Verhandlungen mit dem zuständigen Dienststellenausschuß seien im Gange.

18.8.1 Von den Benützern der Polizei-Gästezimmer wurde die Ortstaxe nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz nicht eingehoben.

18.8.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

18.8.3 Die Einhebung der Ortstaxe wird künftig erfolgen.

18.9.1 Gemäß den Bestimmungen der Wählerevidenzverordnung 1973 wurde vom Meldeamt der BPD Villach dem Magistrat der Stadt Villach die Anmeldung von Wahl-(Stimm)berechtigten durch Übermittlung von zwei Ausfertigungen des Meldezettels bekanntgegeben, ebenso deren Abmeldung. Seit Inkrafttreten der Meldegesetznovelle 1985 wurde auf Ersuchen des Magistrates für jeden Anmeldevorgang ein zusätzliches Formular für die Wählerevidenz ausgefüllt und übermittelt.

Dessenungeachtet machte der Magistrat von der ihm in der Wählerevidenzverordnung 1973 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, von der BPD Villach eine Liste der Personen, die dem neuen Jahrgang von Wahl-(Stimm)berechtigten angehören, zu verlangen, die mit großem Arbeitsaufwand händisch erstellt werden mußte.

18.9.2 Nach Ansicht des RH war durch die laufende Bekanntgabe aller für die ordnungsgemäße Führung einer Wählerevidenz notwendigen Daten eine weitere Inanspruchnahme der Bundespolizeibehörde durch den Magistrat zwar gesetzlich gedeckt, aber praktisch nicht notwendig.

Der RH empfahl daher, die Wählerevidenzverordnung 1973 entsprechend anzupassen, wodurch eine merkbare Entlastung für die Meldeämter der Bundespolizeidirektionen bewirkt würde.

18.9.3 Lt Mitteilung der BPD Villach wird diese Liste für die nunmehr ADV-unterstützt arbeitende Wählerevidenzstelle nicht mehr angefordert und somit auch nicht mehr erstellt.

18.10.1 Die mehrmals, so auch anläßlich der letzten Gebarungsprüfung bei der BPD Villach erfolgte Empfehlung, die Dienstzeitregelung der Kriminalbeamten bei den Bundespolizeidirektionen den dienstlichen Gegebenheiten anzupassen, hat bei der BPD Villach nach Abschluß eines Modellversuches

zu einer entsprechenden Änderung geführt. Wie nunmehr festzustellen war, ergab sich dadurch eine wesentliche Einsparung an Überstunden.

18.10.2 Der RH empfahl daher, das Dienstsysteem auch bei den anderen Bundespolizeibehörden entsprechend zu ändern.

18.10.3 Wie das BMI dazu ausführte, sei bereits bei zwei weiteren Bundespolizeidirektionen eine vergleichbare Dienstzeitregelung getroffen worden. Verhandlungen bei anderen Bundespolizeidirektionen seien im Gange.

18.11.1 Im Strafamt der BPD Villach waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein Beamter der Verwendungsgruppe A und zwei Beamte der Verwendungsgruppe B tätig. Wie eine Überprüfung des Arbeitsanfalles ergab, waren die drei Sachbearbeiter nicht voll ausgelastet.

18.11.2 Der RH empfahl daher, den systemisierten Personalstand bei der BPD Villach in der Verwendungsgruppe B um eine Planstelle herabzusetzen.

18.11.3 Das BMI teilte dazu mit, daß nicht an eine ständige Verwendung des rechtskundigen Beamten im Strafamt gedacht sei, so daß künftig wieder nur zwei Straferferenten dort arbeiten würden.

18.12.1 Nach Fertigstellung des in Bau befindlichen Autobahnnetzes werden rd 52 km im örtlichen Zuständigkeitsbereich der BPD Villach liegen. Die Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben auf diesen Autobahnen einschließlich Zu- und Abfahrten fällt in die Zuständigkeit der BPD Villach als Sicherheitsbehörde erster Instanz. Die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Angelegenheiten wurde auf den Autobahnen im Stadtbereich Villach, gestützt auf § 94 a der StVO 1960, seinerzeit durch Erlaß der Kärntner Landesregierung vom 9. März 1973 dem LGK für Kärnten, Verkehrsabteilung, übertragen.

18.12.2 Der RH erachtete die Zuständigkeit von zwei Wachkörpern im selben örtlichen Bereich als nicht zweckmäßig. Er empfahl daher, nunmehr auch die Handhabung der Verkehrspolizei im verkehrsmäßig geschlossenen Großraum Villach auf den Autobahnen des Stadtbereiches der BPD Villach zu übertragen.

18.12.3 Das BMI gab dazu bekannt, daß mit dieser Angelegenheit das Amt der Kärntner Landesregierung befaßt werde.

18.13.1 Die an die BPD Villach gerichteten Anträge um Genehmigung des Anschlusses an die Notrufzentrale bzw um Einspeicherung der Polizeinotrufnummer in die automatischen Telefonwählgeräte waren nur zu einem geringen Teil mit den im Gebührengesetz vorgeschriebenen Stempelmarken von 120 S versehen.

18.13.2 Den gleichen Mangel hatte der RH bereits wiederholt anlässlich von Gebarungsüberprüfungen bei anderen Bundespolizeibehörden festgestellt. Er empfahl daher dem BMI, die Bundespolizeibehörden entsprechend anzuweisen.

18.13.3 Nach Meinung des BMI sei das Begehren einer Eingabegebühr bei der Einspeicherung der Polizeinotrufnummer in das Telefonwählgerät eher problematisch, weil in solchen Fällen auch die Möglichkeit der "Kontaktnahme" seitens der Behörde zum Anlagenbesitzer vorgesehen sei und es verfehlt und "unfair" erschiene, eine Eingabegebühr zu fordern.

18.13.4 Dem hielt der RH entgegen, daß es sich dabei um eine rein gebührenrechtliche Frage handle, die Gebührlichkeit im Gesetz eindeutig vorgesehen sei und dem Bund durch die von der Behörde angewendete Vorgangsweise ungerechtfertigterweise Einnahmen entgingen.

18.14.1 Im Bereich des BMI wurde erlaßmäßig festgelegt, unter welchen Bedingungen den Bediensteten Zuschüsse zu den Kosten des Mittagessens in Form von Essenbons gewährt werden können. Als grundlegende Voraussetzungen wurden angeführt, daß diese Sozialleistung ausschließlich als Zuschuß zu den Kosten des Mittagessens erfolge und der Bedienstete unabhängig vom jeweiligen Preis des Mittagessens jedenfalls einen Eigenanteil von mindestens 16 S zu leisten habe.

- 38 -

Das bei der BPD Villach bestehende "Sozialwerk" hat mit zwei Gaststätten und der von einem Pächter geführten Kantine der BPD Villach, die lediglich Getränke, Wurstwaren und Mehlspeisen führt, ein Abkommen über die Annahme von Essensbons vereinbart. Mit der aus Bundesmitteln betriebenen Dienstküche bestand lt erhaltener Auskunft kein derartiges Vertragsverhältnis. Nach den von der Kantine zur Abrechnung vorgelegten Bons wurden diese hauptsächlich zum Ankauf von Getränken benützt, die zu den in der Dienstküche eingenommenen Mittagessen konsumiert wurden.

18.14.2 Der RH bemängelte die nicht widmungsgemäße Verwendung des Essenszuschusses. Er empfahl, eine Vereinbarung zwischen dem "Sozialwerk" und der Dienstküche herbeizuführen sowie die Essenspreise so zu gestalten, daß der Essenszuschuß für das in der Dienstküche verabreichte Mittagessen auch verwendet wird.

18.14.3 Das BMI bemerkte hiezu, daß die Essenspreise im Sinne der Empfehlung zwischenzeitlich angehoben worden seien und ein entsprechender Vertrag zwischen dem "Sozialwerk" und der Dienstküche abgeschlossen worden sei.

18.15.1 Der Polizei-Sportverein Villach betreibt im Amtsgebäude eine Kantine. Für die zur Verfügung gestellten Räume wurde von 1959 bis 1985 ein Anerkennungszins von monatlich 20 S (ab 1985 50 S) sowie ein Stromkostenanteil von 50 S (ab 1985 100 S) eingehoben. Zwischen dem BMI und dem Polizei-Sportverein Villach bestand kein schriftlicher Pachtvertrag.

18.15.2 Der RH empfahl, einen solchen Vertrag abzuschließen und in diesem einen angemessenen, umsatzbezogenen und wertgesicherten Pachtzins zu vereinbaren. Die derzeit vereinbarte Stromkostenpauschalierung sollte durch die Bezahlung der vollen Stromkosten ersetzt werden.

18.15.3 Das BMI teilte mit, daß es die BPD Villach bereits entsprechend angewiesen habe.

18.16 Weitere Beanstandungen oder Empfehlungen von geringerer Bedeutung betrafen die Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung, die Verwahrung beschlagnahmter Druckschriften, das Vorgehen bei Erlag einer Sicherheitsleistung, die Nichteinhaltung von Bestimmungen des Waffengesetzes, die Kontrolle der Dienstleistungen des Polizeiärztlichen Dienstes, die Erteilung von Sichtvermerken, Sonderurlaube für Leistungssportler, die Meldepflicht für die Benützung der Polizei-Gästezimmer, die Verpflichtung zur Zahlung von USt, die Gebarung mit Fundgegenständen, die Protokollierung von Dienststücken, die Skartierung von Meldezetteln, die Ausfertigung von Fahrbefehlen und die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich

Der RH zeigte in einigen Fällen das Fehlen ausreichender Rechtsgrundlagen für das Verwaltungshandeln auf. In anderen Fällen ließ der Gesetzesvollzug zu wünschen übrig.

19.1 Der RH beanstandete das arbeits- und zeitaufwendige Anlegen von zusätzlichen Namenslisten polnischer Staatsangehöriger, die von in Österreich lebenden Personen eingeladen worden waren, und empfahl, das Anlegen dieser Listen einzustellen.

Die überprüfte Behörde kam dieser Empfehlung nach.

19.2 Der RH beanstandete den in pauschalierter Form unzulässigerweise erfolgten Ersatz von Barauslagen an die Kriminalbeamten sowie die dafür gehandhabte verwaltungsaufwendige Art der Kassengebarung.

Die Behörde hat eine den geltenden Vorschriften entsprechende Gebarung mit diesen Mitteln zugesagt.

19.3 Der RH bemängelte, daß nicht alle in den Gewahrsam der Behörde gelangten Schußwaffen einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen worden waren.

Die Behörde hat die erforderlichen Maßnahmen zugesagt.

19.4.1 Gefahrenzulagen gem § 19b GG 1956 wurden auch den ausschließlich in den nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders gesicherten Datenstationen Dienst versehenen Kriminalbeamten gewährt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten.

19.4.2 Nach Ansicht des RH waren die darauf bezugnehmenden Stellen (§ 2 Z 4) der vom Bundesminister für Inneres mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erlassenen Verordnung über die Pauschalierung einer Gefahrenzulage vom 11. Juli 1986, BGBl Nr 415, und die Art der Pauschalierung gemessen an § 15 Abs 2 GG 1956 gesetzwidrig. Diese Rechtsmeinung wurde auch dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundeskanzler bekanntgegeben.

19.4.3 Wie das BKA (Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst) dazu mitteilte, könne es die Meinung des RH aus folgenden Gründen nicht teilen: Im Hinblick auf die sich immer weiter ausbreitende internationale Terroraktivität sei es "evident", daß das traditionelle Berufsbild des Wachebeamten im Polizei-, Gendarmerie- oder Kriminaldienst längst nicht mehr zutreffend sei und daher die Erfüllung der im Gesetz normierten tatbestandlichen Voraussetzungen – Anspruch auf eine Gefahrenzulage hat, wer Dienste verrichtet, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind – unbedingt zu bejahen wäre. Vom Bundeskanzleramt sei jedenfalls im Rahmen seiner Mitwirkung stets darauf hingewiesen worden, daß die Verantwortung für erhobene Durchschnittswerte ebenso wie die Verantwortung für eine normgetreue Anwendung der Verordnung ausschließlich beim zuständigen Ressort als oberste Dienstbehörde liege. Außerdem komme im Hinblick auf die Ministerverantwortlichkeit dem Bundeskanzleramt kein Weisungsrecht gegenüber einem anderen Verwaltungsbereich zu.

Das BMI ist in seiner Stellungnahme auf die vom RH aufgezeigte Problematik einer Rechtswidrigkeit der angeführten Verordnung nicht eingegangen, sondern hat seine Vorgangsweise als durch diese Verordnung gedeckt erachtet.

19.4.4 Vor einer abschließenden Äußerung des RH wurde auch der Bundesminister für Finanzen, dessen Zustimmung für die Erlassung der Verordnung gleichfalls erforderlich war, um eine rechtliche Beurteilung gebeten, die aber dem RH noch nicht zugegangen ist.

19.5 Der RH bemängelte die unzureichende Arbeitsauslastung der fünf in der Allgemeinen Kanzlei beschäftigten Bediensteten und empfahl, eine Planstelle des Mittleren Dienstes einzusparen.

Das BMI teilte mit, daß im Falle des Freiwerdens einer Planstelle in der Kanzlei die Notwendigkeit der Nachbesetzung dieser Planstelle eingehend überprüft werde.

19.6.1 Wie erhoben wurde, war das BMI als Berufungsinstanz im Asylverfahren in einer Reihe von Fällen säumig; 284 Fälle waren länger als sechs Monate anhängig, davon einer seit 1981.

19.6.2 Der RH empfahl, für Erledigungen innerhalb vertretbarer Zeiträume zu sorgen.

19.6.3 Wie vom BMI dazu bemerkt wurde, sei die Hauptursache für den aufgezeigten Mangel das ständige Ansteigen der Asylansuchen und damit auch der Berufungen bei einem unzulänglichen Personalstand. Die Fachabteilungen seien aber bemüht, durch Einsatz von Textverarbeitungsanlagen und vermehrte Verwendung von Formularen für bestimmte Zwischenerledigungen Abhilfe zu schaffen. Diesen Bemühungen seien aber durch die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall die Entscheidungsgrundlagen individuell zu erarbeiten, Grenzen gesetzt.

19.6.4 Der RH verwies demgegenüber auf die Verfahrensgrundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, auf die Folgen von Säumnisbeschwerden an den VwGH sowie auf die Aufenthaltskosten und empfahl vermehrte Anstrengungen, um die Entscheidungsfristen auf ein vertretbares Ausmaß herabzusetzen.

19.7.1 Den mit einer Leitungsfunktion betrauten rechtskundigen Beamten bei den Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer NÖ, OÖ, Stmk und Wien wurde eine Verwendungszulage gem § 30 a Abs 1 Z 3 GG 1956, BGBl Nr 54/1956, zuerkannt, nicht jedoch auch jenen bei den Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Vbg, Tirol, Sbg, Ktn und Bgld, obwohl die gleichen Voraussetzungen gegeben waren.

- 40 -

19.7.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, auch den betroffenen Beamten der übrigen Sicherheitsdirektionen eine solche Verwendungszulage zuzuerkennen.

19.7.3 Wie das BMI dazu ausführte, habe sich in der Vergangenheit gezeigt, daß die Verantwortung und sonstige – auch zeitliche – Mehrbelastung von Abteilungsleitern kleiner Sicherheitsdirektionen nicht das eine Verwendungszulage rechtfertigende Ausmaß erreichte.

19.7.4 Der RH wies auf die Gleichartigkeit der Aufgabenbereiche und der Verantwortung sowie auf die laufend erbrachten zeitlichen Mehrleistungen bei allen Sicherheitsdirektionen hin, weshalb er seine Empfehlung aufrecht hielt.

19.8 Der RH bemängelte die nicht ordnungsgemäße Gebarung (fehlerhafte Belege udgl) mit den für die Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln. Er empfahl, mehr Bedacht auf die hierfür geltenden Richtlinien zu nehmen und deren Einhaltung durch verstärkte Dienstaufsichtsmaßnahmen sicherzustellen.

Das BMI stellte Maßnahmen zur Unterbindung der aufgezeigten Mängel in Aussicht.

19.9.1 Für die personal- und arbeitsaufwendige Verlässlichkeitsüberprüfung anlässlich der Bewerbung um eine Sprengbefugnis und für den Entzug einer einmal erteilten Sprengbefugnis fehlte eine gesetzliche Grundlage.

19.9.2 Der RH empfahl, eine entsprechende gesetzliche Regelung in die Wege zu leiten.

19.9.3 Lt Stellungnahme des BMI sei nach der herrschenden Rechtslage der Bezug von Sprengmitteln an einen von den dafür zuständigen Behörden auszustellenden besonderen Bezugsausweis nach vorheriger Verlässlichkeitsüberprüfung gebunden, nicht aber vom Nachweis der Ablegung der Sprengbefugtenprüfung abhängig.

19.9.4 Der RH erwiderte, die ohne Rechtsgrundlage vorgenommenen Zuverlässigkeitserhebungen vor Ablegung der Sprengbefugtenprüfung seien als aufwendige Verwaltungstätigkeit zu beurteilen und einzustellen.

19.10 Weitere Beanstandungen oder Empfehlungen des RH betrafen die Inventarverwaltung, die Kassen- und Rechnungsführung, die Gebarung mit sichergestellten Gegenständen, das Schieß- und Sprengmittelwesen, die unzulässige Einholung von Strafregisterauskünften, die Abfrageformen und die Abfragearten aus den Datenbeständen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems, die Journaldienstregelung, die Überstundengebarung und die Vergebührung von Mehrfachansuchen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Einhaltung der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 seitens der Bundessporteinrichtungen (TB 1979 Abs 18.6); diesbezügliche Verhandlungen mit der Finanzverwaltung wird das BMUKS fortsetzen;

(2) Herbeiführung einer bundesgesetzlichen Regelung für die Errichtung und Erhaltung von Bundes - schulen (TB 1980 Abs 17.2); eine solche dem RH wiederholt in Aussicht gestellte Regelung hält das BMUKS derzeit aus budgetpolitischen Gründen nicht für zweckmäßig;

(3) Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über den Ersatz des Personal- und Sachaufwands, der infolge der Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung durch die Schulbehörden des Bundes in der Steiermark verursacht wird (TB 1980 Abs 17.27.2); das BMUKS wird in dieser Angelegenheit mit dem BMF und der Steiermärkischen Landesregierung weiterhin verhandeln;

(4) Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Studiengesetz für die Pädagogischen und Berufs - pädagogischen Akademien (TB 1982 Abs 15.9.2); dieses Gesetz wurde lt Mitteilung des BMUKS in das Arbeitsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode aufgenommen;

(5) Rückzug von Beamten aus den Organen der vom BMUKS subventionierten Vereine (TB 1984 Abs 12.48.1 und 76.23); dazu hat das BMUKS nicht unmittelbar Stellung genommen;

(6) Vergabe von Ehrenringen anlässlich von Ruhestandsversetzungen (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 12.1.1.1);

(7) Übernahme der für die Landesschulräte für Niederösterreich und Burgenland angemieteten Amts - gebäude in das Bundeseigentum (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 12.1.1.10); das BMUKS hält im Gegensatz zum RH die derzeitige Regelung für wirtschaftlich günstiger.

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985

Österreichischer Bundestheaterverband

20. Der RH hat vom November 1984 bis März 1985 schwerpunktmäßig die Gebarung des General - sekretariats des Österreichischen Bundestheaterverbandes (ÖBThV) sowie jene des Burgtheaters, der Staatsoper und der Volksoper überprüft. Das Ergebnis dieser Schwerpunktüberprüfung konnte wegen der an diese unmittelbar anschließenden besonderen Akte der Gebarungsüberprüfung gem § 99 GOG beim ÖBThV und im BMUKS erst im April 1987 dem Generalsekretär des ÖBThV übergeben werden.

Innerhalb der gesetzlichen Frist hat der ÖBThV zu dem Ergebnis der Schwerpunktüberprüfung noch nicht schriftlich Stellung genommen. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport stellte eine sol - che Stellungnahme des ÖBThV bis September 1987 in Aussicht. Nach deren Vorliegen wird der RH dem Nationalrat allenfalls in einem Nachtrag zu diesem TB oder im TB 1987 berichten.

- 42 -

b) Sonstige Wahrnehmungen

Tarfermäßigungen in Bundesheimen für dienstreisende Beamte

21.1 Das BMUKS gewährte dienstreisenden Beamten bei Aufenthalten in Bundesschullandheimen, Bundessporthheimen und im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang Tarfermäßigungen.

21.2 Der RH hielt diese finanzielle Bevorzugung von dienstreisenden Beamten für unangebracht, weil den Beamten der aus der auswärtigen Dienstverrichtung erwachsende Mehraufwand über die Reisezulage abgegolten wird. Er empfahl, künftig von der Gewährung solcher Tarfermäßigungen abzusehen.

21.3 Das BMUKS stellte eine Erhöhung der auch in Hinkunft ermäßigten Tarife in Aussicht.

21.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, dienstreisenden Beamten keine ermäßigten Tarife zu gewähren, sondern von diesen Beamten kostendeckende Tarife zu verlangen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Regelung der Entlassung des Landes Steiermark aus dem Akademievertrag (TB 1977 Abs 17, TB 1978 Abs 18, TB 1981 Abs 16.1); lt Mitteilung des BMWF sei dem Klagebegehren des Bundes in erster Instanz voll entsprochen worden;
- (2) Einstufung von sportlichen Übungen im Rahmen von Lehraufträgen (TB 1979 Abs 25.4); lt Mitteilung des BMWF sei es wegen der vielschichtigen Probleme bisher nicht möglich gewesen, einen endgültigen Entwurf für eine Neufassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl Nr 463, auszuarbeiten;
- (3) Regelung der finanziellen Zuwendungen an ressortfremde Bedienstete im Rahmen des Universitätsports (TB 1979 Abs 25.6); das BMWF machte eine Lösung vom Tätigwerden des zuständigen BMUKS abhängig;
- (4) gesetzlicher Regelung der Nebentätigkeit der Hochschullehrer (TB 1978 Abs 25.23 und 25.24); das BMWF stellte lediglich eine Meldepflicht der von Hochschullehrern unter Inanspruchnahme der Personal- und Sachmittel der Universitäten und Kunsthochschulen erstellten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten im neuen Hochschullehrer-Dienstrecht in Aussicht;
- (5) Übertragung der Personalverwaltung der Bibliotheken an die Universitätsdirektionen (TB 1981 Abs 15.19); das BMWF stellte angesichts der ablehnenden Haltung der Bibliotheksdirektoren erst nach parlamentarischer Verabschiedung gleichartiger gesetzlicher Bestimmungen für die Akademie der Bildenden Künste und für die Kunsthochschulen entsprechende Maßnahmen bei den Universitäten in Aussicht;
- (6) Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen (zuletzt TB 1981 Abs 15.36, Abs 16.18 und Abs 17.23); das BMWF berief sich weiterhin auf die Zuständigkeit des BKA zur Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung der Reisegebührenvorschrift;
- (7) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Entschädigung der Universitätsassistenten aus Mitteln der außerordentlichen Ambulanzgebühren (TB 1981 Abs 17.20); das BMWF stellte eine Regelung nach Verabschiedung des neuen Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetzes in Aussicht;
- (8) ordnungsgemäßer Ausschreibung der jährlichen Reinigungsarbeiten an der Universität Wien (TB 1984 Abs 14.20); lt Mitteilung des BMWF seien die geltenden Vorschriften in Erinnerung gebracht und zwischenzeitlich die Reinigung der Fenster in allen Objekten öffentlich ausgeschrieben worden, die Ausschreibung für alle anderen Reinigungsleistungen sei in Ausarbeitung;
- (9) Errichtung einer zentralen Poststelle an der Universität Wien (TB 1984 Abs 14.29); lt Mitteilung des BMWF seien die Bemühungen bisher an Personal- und Raumknappheit gescheitert; auch sei die Ausarbeitung einer Ablauforganisation vorweg erforderlich, weil die Universität Wien über Organisationseinheiten an rd 100 Adressen verfüge, welche die Dienstleistungen von zehn Postämtern in Anspruch nehmen.

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985

Universität Wien; Grund- und Integrativwissenschaftliche-, Geisteswissenschaftliche- sowie Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät

Die bei einzelnen Fakultäten der Universität Wien und ihren Verwaltungseinrichtungen festgestellten zahlreichen Unzukömmlichkeiten hatten ihre wesentliche Ursache in einem weitestgehend fehlenden Management, einer in vielen Fachbereichen ungenügenden Organisation sowie einer unzureichenden Abgrenzung der Verantwortlichkeiten. Nach Ansicht des RH fehlte die Bereitschaft, den vielfältigen Herausforderungen an einen modernen Wissenschaftsbetrieb durch rasche und zweckentsprechende Maßnahmen erfolgreich zu begegnen.

Organisationsstrukturen

22.1 Der RH beendete im Feber 1985 die im vorangegangenen Jahr begonnene Überprüfung der Gebarung der Grund- und Integrativwissenschaftlichen (Gruwi-), der Geisteswissenschaftlichen (Geiwi-) sowie der Formal- und Naturwissenschaftlichen (Nawi-) Fakultät der Universität Wien (UW) und der Verwaltungseinrichtungen dieser größten, aus acht Fakultäten bestehenden Universität Österreichs. An den überprüften Fakultäten bestanden insgesamt 65 Institute mit etwa 1 360 wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern. Der Betrieb dieser drei Fakultäten, an denen im Wintersemester (WS) 1984/85 knapp 34 000 Studenten studierten, erforderte im Jahr 1984 Ausgaben von rd 600 Mill S.

22.2.1 Eine Planstellenübersicht konnte von der Personalabteilung (PersAbt) der UW nicht vorgelegt werden. Zwar erstellte die Planstellenkommission den jährlichen Ist-Stand und ermittelte den Bedarf an Planstellen, den sie der Universitätsdirektion (UD) bekanntgab, die PersAbt erhielt hievon jedoch keine Mitteilung.

22.2.2 Der RH bemängelte das Fehlen der für die Planstellenbewirtschaftung erforderlichen Unterlagen.

22.2.3 Lt Stellungnahme des BMWF hätten die Universitätsorgane (Rektor und Universitätsdirektor) für eine ausreichende Information der zuständigen Abteilungen zu sorgen.

22.2.4 Der RH bezeichnete es als erforderlich, alle Planstellen der zweckgebundenen Gebarung bzw Planstellenbindungen im Ressortbereich im Sinne einer wirksamen Verwaltungstätigkeit bekanntzugeben.

22.3.1 Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Wirtschaftsabteilung (WAbt) der UW hatte der RH die Beschäftigung von Bediensteten ohne Planstellen – bzw von 58 Reinigungskräften, deren Dienstposten im Jahr 1977 vom BMWF aufgelassen worden waren – bemängelt (TB 1984 Abs 14.1).

22.3.2 Wie der RH nunmehr kritisch feststellte, wurden für Reinigungsarbeiten weiterhin Bedienstete ohne Planstellen herangezogen. Auch an den Instituten für Psychologie, Soziologie, Orientalistik, Astronomie, Physikalische Chemie und Geologie war je ein Vertragsbediensteter ohne Planstelle tätig.

22.3.3 Das BMWF bezeichnete die Reinigungskräfte als weiterhin erforderlich und stellte eine schrittweise Lösung des Problems in Aussicht.

22.4.1 Während sich die Zahl der OProf nur geringfügig veränderte, erhöhte sich die der AoProf an allen drei Fakultäten und verminderte sich die der UnivAss an zwei. Im wesentlichen kam es bei der Ernennung von UnivAss zu AoProf zur Umwandlung der diesbezüglichen Planstellen.

22.4.2 Nach Ansicht des RH wären in Hinkunft bei der Umwandlung von Planstellen, insb auch zu solchen des wissenschaftlichen Dienstes, verstärkt die Auswirkungen auf den Betrieb des Instituts zu beachten und deren Erfordernisse zurückhaltend zu beurteilen.

22.4.3 Lt Stellungnahme des BMWF wäre es in der Regel nicht möglich, anlässlich der Ernennung von AoProf am betreffenden Institut eine Vermehrung der Planstellen vorzunehmen. Die diesbezüglich geführten Stellenplanverhandlungen im BKA zeitigten nur teilweise Erfolge.

22.5.1 An verschiedenen Instituten war die Besetzung mit Universitätslehrern stark unterschiedlich. Bspw waren am Institut für Klassische Philologie im WS 1983/84 545 Hörer inskribiert, aber vier OProf, zwei AoProf und sechs UnivAss tätig, so daß im Durchschnitt 45 Hörer auf einen Universitätslehrer entfielen. Am Institut für Philosophie wurden die 1 442 inskribierten Studenten von fünf OProf, zwei AoProf und 22 UnivAss betreut, ds rd 50 Hörer je Universitätslehrer. Demgegenüber kamen auf einen Universitätslehrer im Bereich der Institute für Geschichte, Zeitgeschichte sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte rd 132 Hörer, am Institut für Publizistik 484 und am Institut für Politikwissenschaft rd 398. Für den Fachbereich der Haushalts- und Ernährungswissenschaften war überhaupt kein Ordinarius bestellt.

22.5.2 Nach Ansicht des RH haben es die zuständigen Universitätsgremien bisher unterlassen, das Lehrangebot den veränderten Interessenrichtungen der Studenten anzupassen. Der Bereitstellung zusätzlicher Lehrkräfte für neue und wachsende Wissensbereiche hätte eine Verringerung des Personalstandes bei weniger gefragten Wissensgebieten zur Seite zu treten; nötigenfalls wären Institute auch aufzulösen.

22.5.3.1 Lt Stellungnahme des BMWF sei es durchaus um eine teilweise Umschichtung frei werdender Planstellen bemüht, begegne allerdings erheblichem Widerstand der Universitäten und hätte auch die Forschungsaufgaben zu berücksichtigen.

22.5.3.2 Die UW bestätigte die ungünstige Struktur einzelner Institute. Die Gruwi-Fakultät bezeichnete weitere Planstellen als erforderlich, die Geiwi-Fakultät eine Umstrukturierung als untragbar, die Nawi-Fakultät jedoch diesbezügliche Maßnahmen als erfolgreich.

22.6.1.1 Gem § 63 UOG gehören dem Fakultätskollegium sämtliche OProf und AoProf der Fakultät sowie die Vertreter der an der Fakultät tätigen anderen Universitätslehrer und sonstigen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb, die Vertreter der Studierenden und zwei Vertreter der sonstigen Bediensteten an. Die Zahl der Mittelbauvertreter und der Studierenden beträgt jeweils die Hälfte der Zahl der der Fakultät zugeordneten Planstellen für Universitätsprofessoren. Infolge der zwei Vertreter der sonstigen Bediensteten sind die Professoren in der Minderheit.

22.6.1.2 Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmung bestand das Fakultätskollegium der Gruwi-Fakultät zum 1. Jänner 1985 aus 74, das der Geiwi- und das der Nawi-Fakultät aus je 196 Mitgliedern. Der rasche Anstieg der Mitgliederzahl beruhte auf einer in den letzten Jahren deutlichen Zunahme von AoProf, was eine Vermehrung von Vertretern des Mittelbaues und der Studierenden mit sich brachte.

22.6.2 Der RH erachtete eine wirkungsvolle Arbeit bei derart großen Gremien als kaum möglich. Eine Verringerung der Mitgliederzahl wäre zweckmäßig, um angesichts der wachsenden Belastungen im Lehrbetrieb und der hohen Anforderungen an die Forschung nicht wertvolle Zeit durch Sitzungstätigkeit unangemessen zu beanspruchen.

22.6.3.1 Das BMWF stellte eine Erörterung dieser ihm wohlbekannten Probleme zu gegebener Zeit in Aussicht, meinte aber, die Universitäten hätten verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten bisher nur unzureichend genutzt.

22.6.3.2 Die UW stimmte den Überlegungen des RH zu, bezeichnete die eigenen Möglichkeiten aber als begrenzt.

22.7.1 Gem § 112 Abs 3 UOG wären die Institutsordnungen bis Ende des Stj 1976/77 zu beschließen gewesen, andernfalls die Zuständigkeit hierfür an das BMWF übergehen sollte. Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung hatten erst fünf der elf Institute der Gruwi-Fakultät, zehn der 28 Institute der Geiwi-Fakultät und zwölf der 26 Institute der Nawi-Fakultät eine Institutsordnung beschlossen und der UD vorgelegt. Da das BMWF noch keine genehmigt hatte, verfügte keines der 65 überprüften Institute über eine dem § 53 Abs 2 UOG entsprechende Institutsordnung.

Ferner hatten zahlreiche Institute noch keine Geschäftsordnung im Sinne des § 52 Abs 1 lit b UOG beschlossen.

22.7.2 Der RH beanstandete die Nichteinhaltung bestehender Vorschriften und empfahl, auch die übrigen noch ausstehenden Organisationsrichtlinien, wie Haus- und Brandschutzordnung, vordringlich zu erarbeiten.

- 46 -

22.7.3.1 Das BMWF bezeichnete die UW als Sonderfall. Obwohl zahlreiche Institutsordnungen in der UD zur Genehmigung aufgelegt seien, wären sie trotz mehrmaliger Betreuung nicht an das BMWF weitergeleitet worden.

22.7.3.2 Lt. Stellungnahme der UW würden die vorgelegten Institutsordnungen von der zuständigen Kommission geprüft und dem Akademischen Senat zugeleitet. Die Arbeit schreite voran, sei aber angesichts der großen Zahl von Instituten zeitaufwendig.

22.7.4 Der RH erwiderte, die jahrelange Verzögerung unter Mißachtung von Weisungen hätte disziplinäre Maßnahmen erfordert.

22.8.1 Bei der Neugestaltung der Institute gem § 46 UOG ging das BMWF unterschiedlich vor. In vielen Fachbereichen wurden die für wissenschaftliche Teilgebiete errichteten Institute entgegen den Bestimmungen des UOG beibehalten.

22.8.2 Nach Ansicht des RH fehlten im UOG eindeutige Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung sinnvoller fachlicher Zusammenhänge. Eine räumliche und organisatorische Trennung von Instituten wäre bei der Gerätebenützung und für den Studienbetrieb wohl nachteilig.

22.8.3 Demgegenüber meinte das BMWF, eine nähere Bestimmung des Begriffes "wissenschaftliches Fach" könnte zu einer Versteinerung der wissenschaftlichen Entwicklung führen.

22.8.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

22.9.1 Die Inskription erfolgte mittels eines für die ADV-Erfassung geeigneten Formblattes, zu dessen Bearbeitung die Studienabteilung eine Vielzahl von aufwendigen Dateneingaben mit geringer Wirksamkeit vorzunehmen hatte. Im WS 1983/84 fiel rd. eine halbe Million Eingaben an, wobei in Einzelfällen Studenten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mehr als 100 Semesterwochenstunden belegten.

22.9.2 Nach Ansicht des RH stand diese Vorgangsweise zT nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes (AHStG), machte aber auch die zeitweilige Aufnahme von Hilfskräften erforderlich. Andererseits mangelte es an dringend erforderlichen Unterlagen, bspw. einem zentralen Prüfungsvormerk und einer zentralen Abrechnung der durch den Lehr- und Prüfungsbetrieb anfallenden Entgelte. Der RH erachtete es für dringend geboten, von der derzeitigen Form der Inskription ab und zu einer Belegung von Studienabschnitten überzugehen.

22.9.3 Das BMWF stellte einen bereits im Konzept vorliegenden ADV-unterstützten Prüfungsvormerk in Aussicht. Die UW stimmte den Überlegungen des RH zu.

22.10.1 Entgegen den Bestimmungen des UOG, die eine Eingliederung aller Institutsbibliotheken in die Universitätsbibliothek und eine Übernahme der Bibliotheksangelegenheiten in eine zentrale Verwaltung vorsahen, war dies bisher nicht verwirklicht worden. Zwar bestanden an einzelnen Instituten Fachbibliotheken, jedoch blieb unklar, aufgrund welcher übergeordneten Überlegungen diese Entscheidungen getroffen worden waren.

22.10.2 Der RH bemängelte die vorhandene Organisationsstruktur und den personellen Einsatz sowie das Fehlen von Konzepten. Er vermißte Zielvorstellungen über den erforderlichen Raumbedarf sowie eine Planung zur Bewältigung des trotz finanzieller Beengtheit weiter wachsenden Bestands an Büchern und Zeitschriften.

22.10.3.1 Das BMWF stellte die beanstandete Konzeptlosigkeit in Abrede und die Errichtung weiterer Fachbibliotheken nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen in Aussicht.

22.10.3.2 Die Universitätsbibliothek erklärte, die Übernahme aller Bibliotheksangelegenheiten in eine zentrale Verwaltung durch Bibliotheksbedienstete könne nur schrittweise erfolgen.

22.10.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, zumal zwischenzeitlich keine Fortschritte zu verzeichnen waren.

22.11.1.1 Die Bibliothek des Instituts für Romanistik wies einen Bestand von 45 000 Büchern auf, wurde aber aus Personalmangel stundenweise von Mitarbeitern des Instituts oder von Studenten betreut. Da seit Jahren keine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt war, konnten Fehlbestände nur vermutet werden. Der starke Wechsel von Mitarbeitern verursachte Mängel bei der Entlehnung, der Mahnung und der Aufnahme der Neubestände. Eine zunehmend fühlbare räumliche Beengtheit erschwerte zusätzlich den Bibliotheksbetrieb. Ähnliche ungünstige Verhältnisse bestanden hinsichtlich der knapp 50 000 bibliothekarischen Einheiten am Institut für Anglistik und Amerikanistik.

22.11.1.2 Bei der rd 20 000 Bände umfassenden Bibliothek des Instituts für Publizistik waren etwa 100 als Seltenheiten (Rara) zu bezeichnende Bücher frei zugänglich. Wesentliche Zeitungsbestände des Instituts befanden sich in dem durch Feuchtigkeit zur Aufbewahrung nicht geeigneten Keller des neuen Institutsgebäudes. Die etwa 65 000 Bücher des Instituts für Kunstgeschichte konnten infolge ungünstiger Unterbringung nur mit großen Schwierigkeiten verwendet werden. Die Bibliothek des Instituts für Mathematik wurde mangels eines Bibliotheksbediensteten von sechs UnivAss betreut. Der erforderliche Verwaltungsaufwand verkürzte deren Zeit für Lehre und Forschung, der Personalmangel führte zu verringerten Öffnungszeiten, was die Benützung beeinträchtigte und den Studienbetrieb erschwerte.

22.11.1.3 Die Fachbibliothek des Instituts für Slawistik (rd 55 000 Bücher) wurde von einem wissenschaftlichen Beamten des Instituts mitbetreut. Bei der letzten Bestandsaufnahme im Jahr 1977 hatte sich ein Fehlbestand von 1 500 Büchern ergeben. Aus Personalmangel konnte keine Einmahnung jahrelang entlehnter Bücher vorgenommen werden.

22.11.2 Der RH beanstandete diese Unzukömmlichkeiten, insb das Fehlen grundsätzlicher Entscheidungen in organisatorischen, personellen und räumlichen Fragen. Als nicht nachvollziehbar erschienen Personalentscheidungen, wodurch bspw das Institut für Byzantinistik und Neogräzistik mit einem Bestand von rd 15 000 Bänden oder das Institut für Afrikanistik mit lediglich rd 7 500 Büchern einen hauptamtlichen Bibliothekar erhielten, während die umfangreichen Bücherbestände anderer Institute ohne einschlägig ausgebildete Mitarbeiter blieben.

22.11.3.1 Das BMWF stellte räumliche und organisatorische Änderungen in fernerer Zukunft in Aussicht.

22.11.3.2 Die Universitätsbibliothek berichtete von der zwischenzeitlich erfolgten Zuteilung einer Bibliothekar-Planstelle.

22.12.1 Das im Universitätszentrum Althanstraße (UZA) eingerichtete Institut für Humanbiologie führte Forschungsprojekte durch, die eine umfangreiche Datenverarbeitung erforderlich machten. Der Institutsvorstand hatte daher anlässlich der Erstausrüstung eine Datenleitung zum Rechenzentrum der UW bewilligt erhalten, die jedoch aufgrund verschiedener Mißverständnisse zwei Jahre nach Übergabe der Institutsräumlichkeiten noch nicht eingerichtet worden war.

22.12.2 Der RH bemängelte dieses Versäumnis.

22.12.3 Lt Stellungnahme der UW habe ein Mitarbeiter der UD in mühevoller Arbeit alle Mängel festgehalten und den zuständigen Stellen vorgelegt. Eine Behebung sei nicht durchzusetzen gewesen.

Personalangelegenheiten

22.13.1 Gem § 158 BDG 1979 sind die Bestimmungen der §§ 74 und 75 dieses Gesetzes betreffend Sonder- und Karenzurlauben auf OProf nicht anzuwenden. Die Gewährung von Forschungssemestern erfolgt daher gem § 17 UOG in Verbindung mit § 111 Abs 10 UOG, wobei Anspruch auf ein Forschungssemester nur für OProf nach Ausübung der Funktion des Rektors oder Prorektors besteht.

An den überprüften Fakultäten der Universität Wien gewährte das BMWF ab dem Stj 1978/79 insgesamt 57 Professoren ein "Forschungs-" bzw "Freisemester", wobei lediglich in vier Fällen eine gesetzliche Deckung hierfür vorhanden war.

22.13.2 Der RH bemängelte die ohne zeitgemäße gesetzliche Deckung erfolgte Gewährung von "Freisemestern", weil er den vom BMWF wiederholt in derartigen Fällen herangezogenen Erlaß des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 26. April 1850, RGBl Nr 189, nicht als ausreichende Grundlage ansah.

22.13.3 Das BMWF erklärte, in Übereinstimmung mit dem BKA seien Beurlaubungen von OProf mit oder ohne Belassung der Bezüge über die Bestimmung des § 17 UOG hinausgehend zulässig.

- 48 -

22.13.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

22.14.1 Die 14jährige Dienstzeit eines zuletzt am Institut für Politikwissenschaft tätigen UnivAss endete am 31. Dezember 1983. Knapp vor ihrem Ende ersuchte der Betroffene, sein Dienstverhältnis auf zwei Jahre begrenzt in das eines VB unter Bindung der Assistentenplanstelle überzuleiten und begründete dies mit seinem noch nicht abgeschlossenen Habilitationsverfahren. Das BMWF entschied, die freigewordene Planstelle auszuschreiben und es dem ausscheidenden UnivAss zu gestatten, sich hierfür als VB zu bewerben. Da er als einziger Bewerber auftrat, erhielt er sie schließlich auch.

22.14.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem § 6 Abs 6 lit b des Hochschulassistentengesetzes (HAssG) die Weiterbestellung eines UnivAss über zehn Jahre hinausgehend nur zulässig ist, wenn aufgrund seiner bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Erwerb der Lehrbefugnis als Hochschuldozent zu erwarten ist; auch in diesem Fall darf jedoch die Weiterbestellung höchstens bis zu einer Gesamtdauer von 14 Jahren erfolgen. Die befristete Überleitung eines UnivAss zum VB nach dieser Höchstdauer stellte sohin eine unzulässige Umgehungshandlung dar.

22.14.3 Das BMWF nahm die Kritik zur Kenntnis.

22.15.1 Ein weiterer UnivAss am Institut für Politikwissenschaft, der seit 1. September 1968 in dieser Stellung tätig war, erhielt nach Ablauf der Assistentenzeit im Herbst 1982 mit Zustimmung des BMWF einen Dienstvertrag als VB für die Dauer des Habilitationsverfahrens, längstens jedoch für zwei Jahre. Nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens erfolgte auf sein Ansuchen die Rücküberstellung zum UnivAss mit unbefristetem Dienstverhältnis.

Anlässlich der erwähnten Überstellungen erfolgte zunächst die Leistung eines Überweisungsbetrages gem § 311 ASVG an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und sodann eine Rücküberweisung, wobei wegen unterschiedlicher Berechnung das BMWF einen um rd 65 000 S geringeren Betrag erhielt als es zunächst überwiesen hatte. Gleichartig wurde auch bei zwei UnivAss des Instituts für Theaterwissenschaft vorgegangen.

22.15.2 Der RH bemängelte auch in diesen Fällen die Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen sowie die dadurch für das BMWF entstandenen finanziellen Nachteile.

22.15.3 Lt Stellungnahme des BMWF widerspreche die Vorgangsweise zwar den Zielen des HAssG, stelle jedoch keine Gesetzesverletzung dar. Vielmehr habe sie dazu gedient, für den Institutsbetrieb Mitarbeiter zu erhalten, ohne sie weiterem Leistungsdruck zur Erbringung der Habilitation auszusetzen. Mit Rücksicht auf die finanziellen Nachteile habe das BMWF jedoch diese Praxis beendet.

22.16.1 An mehreren Instituten der überprüften Fakultäten erbrachten Bundeslehrer der VerwGr L1 (L1-Lehrer) Dienstleistungen. Der Umfang ihrer Lehrverpflichtung war stark unterschiedlich. Einzelne leisteten bis zu 17 Wochenstunden, der größte Teil zehn, manche jedoch nur vier und weniger. Allerdings waren jenen mit geringerer Lehrverpflichtung zusätzliche Tätigkeiten an den Instituten übertragen worden. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung bestimmte das jeweilige Institut. Die letzte schriftliche Genehmigung des BMWF hiezu stammte aus dem Jahr 1972, wobei es damals ausführte, daß die Lehrverpflichtung "vorbehaltlich einer künftigen gesetzlichen Regelung der Bundeslehrer an Hochschulen zur Kenntnis genommen wird".

22.16.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer rechtlichen Grundlage für die Tätigkeit dieser Beamteten. Ferner blieb unklar, wie der Umfang der sonstigen am Institut erbrachten Leistungen dieser Mitarbeiter zu bewerten ist. Daher hielt es der RH für angebracht, Bundeslehrer nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und nur zur praktischen Unterrichterteilung an den Universitäten heranzuziehen.

In Übereinstimmung mit dem BMWF vermeinte er ferner, die Hauptferien könnten für Bundeslehrer an Universitäten nicht großzügiger gestaltet werden als an anderen Schulen. Da die vorlesungsfreie Zeit an den Universitäten aber länger dauert, ergäben sich Schwierigkeiten bei der Ermittlung der tatsächlichen Ferienzeit.

22.16.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst bereits der Entwurf eines Dienstrechts für Bundeslehrer an Universitäten und Kunsthochschulen überreicht worden.

22.17.1 Eine Anzahl von L1-Lehrern erfüllte die Lehrverpflichtung jeweils zur Hälfte an der UW und an ihrer Stammanstalt im Bereich des BMUKS. Diesen Lehrern oblag vor allem die Betreuung fachdidaktischer Aufgaben, insb im Rahmen der Ausbildung von Lehramtskandidaten. Die Dienstzuteilung gründete das BMUKS auf § 31 Abs 2 der Lehrerdienstpragmatik, dessen Inhalt durch § 169 BDG 1979 übernommen wurde. Demzufolge kann ein Lehrer aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch an einer anderen Schule verwendet werden. Unter vorübergehend ist hierbei die Dauer bis zu einem Schuljahr zu verstehen.

22.17.2 Als Schule ist nach Ansicht des RH eine solche im Sinne des § 1 des Schulorganisationsgesetzes, nicht jedoch eine Universität zu verstehen. Er bemängelte daher, daß der jahrelange Einsatz von L1-Lehrern ohne ausreichende dienstrechtliche Grundlage erfolgte. Darüber hinaus unterblieb die Festlegung einer Unterrichtsverpflichtung durch das BMWF. Die Vorgangsweise, die halbe Lehrverpflichtung als L1-Lehrer an einer höheren Schule einer Unterrichtsverpflichtung an der UW gleichzusetzen, stand nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

22.17.3 Das BMWF nahm die Kritik zur Kenntnis.

22.18.1 Im § 43 UOG ist die Erteilung remunerierter Lehraufträge vorgesehen, die zu keiner Begründung eines Dienstverhältnisses führen. Sie sollen eine rasche Anpassung an wissenschaftliche Entwicklungen und wechselnden Bedarf sowie ein breiteres Lehrangebot ermöglichen.

Im April 1983 beschloß der Ministerrat, 120 zusätzliche Planstellen für langjährig tätige Lehrbeauftragte, die zahlreiche Lehrauftragsstunden erfüllten, zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für die Begründung eines Sondervertrages war eine ununterbrochene Tätigkeit als Lehrbeauftragter seit dem WS 1975/76, wobei in den letzten drei Studienjahren mindestens sieben Wochenstunden remuneriert gewesen sein mußten, sowie das Fehlen eines weiteren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses. Diese soziale Maßnahme konnten auch Ausländer in Anspruch nehmen. Im Juli 1984 bewilligte der Ministerrat den Abschluß von weiteren 80 Sonderverträgen.

22.18.2 Obwohl diese Sonderverträge nur eine auf den Bedarf abgestimmte Laufzeit vorsahen, äußerte der RH Bedenken, weil dadurch der Wechsel eines Vortragenden erschwert und die vielfach beklagte Versteinerung der Strukturen des Lehrbetriebes verstärkt würden.

22.18.3 Das BMWF stimmte den Überlegungen des RH zu.

22.19.1 Im Juni 1984 ersuchte der Ordinarius für Ägyptologie um Beurlaubung für die Zeit vom 1. Oktober 1984 bis 30. September 1986, um am Metropolitan Museum New York die Stelle eines Kurators zu übernehmen. Da er das Lehrangebot des Instituts während seiner Abwesenheit als gesichert bezeichnete, erteilte das BMWF die Genehmigung. Die wesentlichen Lehrveranstaltungen des Ordinarius sollte ein Gastprofessor übernehmen, der allerdings erst im SS 1985 zur Verfügung stand. Der ersatzlose Entfall der vom Ordinarius im WS 1984/85 angekündigten Lehrveranstaltungen bedeutete für alle Studenten der Ägyptologie den Verlust eines Semesters.

22.19.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMWF, welches das Lehrangebot vor Genehmigung desurlaubes sicherzustellen gehabt hätte.

22.19.3 Lt Stellungnahme des BMWF hätte die Verweigerung der Beurlaubung zu einer Nichtbesetzung der Planstelle geführt. Die UW bemerkte, an den Zusicherungen des Ordinarius wäre nicht zu zweifeln gewesen.

22.20.1 An der Nawi-Fakultät wurde ab 1. Dezember 1969 ein UnivAss bestellt. Nach mehreren Verlängerungen des Dienstverhältnisses ersuchte dieser, über seine zehnjährige Dienstzeit hinausgehend bis 30. November 1983 weiterbestellt zu werden. Der Ablehnung durch Institutsvorstand und Personalkommission folgte ein langwieriges Rechtsmittelverfahren (Berufung an den Akademischen Senat, Aufsichtsbeschwerde beim BMWF und schließlich Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof), bis der Akademische Senat der UW nachträglich die Weiterbestellung zum UnivAss beschloß.

22.20.2 Der RH äußerte Bedenken gegen diese Vorgangsweise, weil gem § 6 Abs 6 lit b HAssG eine Weiterbestellung eines UnivAss über eine Gesamtverwendungsdauer von zehn Jahren nur dann zu

lässig sei, wenn der Erwerb der Lehrbefugnis als Hochschuldozent nach den bisherigen wissenschaftlichen Leistungen zu erwarten ist, im vorliegenden Fall aber der Institutsvorstand dies bezweifelt hatte.

22.20.3 Das BMWF und die UW nahmen die Ausführungen des RH zur Kenntnis.

22.21.1 Anfangs 1982 wurde für den zuvor erwähnten UnivAss ein Habilitationsverfahren eingeleitet. Entgegen der Meinung der von der Fakultät bestellten beiden Gutachter, wonach die Habilitationsschrift unzureichend sei, wurde das Verfahren mit einem für den Bewerber positiven Ergebnis abgeschlossen. Aufsichtsbeschwerden der bestellten Gutachter beim BMWF blieben erfolglos.

22.21.2 Aufgrund der bei der Durchführung des Verfahrens aufgetretenen schwerwiegenden Mängel beanstandete der RH die Entscheidungsfindung, welche geeignet erschien, die Qualität des wissenschaftlichen Nachwuchses zu mindern und der Lehre und Forschung erheblichen Schaden zuzufügen.

22.21.3 Das BMWF und die UW nahmen die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

22.22.1 Im April 1981 stimmte das BMWF einer Gleitzeitregelung zu, wies aber darauf hin, daß daraus keine Drei- oder Viertagewoche entstehen dürfe. Im November bzw. Dezember 1984 erinnerten der Rektor und der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer die Betroffenen an die Pflicht zur Bekanntgabe ihrer Dienstzeit. Dessenungeachtet entsprachen im Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung nicht alle vorliegenden Dienstzeitregelungen den Erlässen des BMWF.

22.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hatten UnivAss des Instituts für Erziehungswissenschaften ihre Blockzeit auf drei bzw. vier Tage einer Woche verteilt, die Bediensteten des Instituts für Allgemeine Biochemie ihren Dienstzeitmeldungen lediglich den Vermerk "den Erfordernissen des Lehr- und Forschungsbetriebes angepaßt" beigefügt und Mitarbeiter des Instituts für Psychologie nur bestätigt, daß sie acht Stunden täglich arbeiteten. Von sämtlichen AoProf lagen keine Dienstzeitmeldungen vor.

22.22.3 Lt. Stellungnahme der UW sei es äußerst schwierig, von den Instituten die geforderten Angaben zu bekommen.

22.22.4 Der RH verwies auf die geltende Gesetzeslage.

22.23.1 Das Dienstverhältnis einer Studienassistentin am Institut für Anglistik und Amerikanistik endete mit 31. August 1981. Die Abmeldung des Instituts langte eine Woche später in der PersAbt ein, dennoch erhielt die ehemalige Mitarbeiterin trotz zweimaliger Rückfrage ihre Bezüge weiterhin ausbezahlt. Erst im September 1982 ordnete die PersAbt deren rückwirkende Einstellung an. Es entstand ein Übergebuß von rd 110 000 S.

22.23.2 Der RH bemängelte die nachlässige Arbeit aller befaßten Bediensteten, wobei sogar eine zweimalige Rückfrage der Betroffenen nicht zu der erforderlichen Überprüfung geführt hatte.

22.23.3 Die UW nahm die Kritik zur Kenntnis.

22.24.1 Gem § 31 Abs 3 UOG ist der Aufgabenbereich eines AoProf, insb seine Lehrverpflichtung, vom BMWF auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans festzusetzen. Überwiegend wurden sechs Semesterwochenstunden festgesetzt, in einzelnen Fällen aber zehn, an der GeWi-Fakultät in einem Fall allerdings lediglich zwei, bei anderen nur drei bzw vier Wochenstunden.

22.24.2 Nach Ansicht des RH sollte die gesetzlich gebotene Rücksichtnahme auf den gegebenen Bedarf nicht zu derart erheblichen Unterschieden führen.

22.24.3.1 Lt. Stellungnahme des BMWF sei bei der Festsetzung der Lehrverpflichtung auch die unterschiedliche Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, jedoch würde aus gegebenem Anlaß eine Überprüfung in Aussicht genommen.

22.24.3.2 Die UW erachtete eine Vereinheitlichung wohl für wünschenswert, jedoch würden verschiedentlich auch über die Verpflichtung hinausgehend Lehrveranstaltungen angeboten.

22.25.1 Gem einem Erlaß des BMWF vom April 1982 besteht Anspruch auf eine Abgeltung der Beurteilung von Prüfungsleistungen bereits dann, wenn die "sachlichen Voraussetzungen für eine abschließende Beurteilung" vorliegen. Die Entschädigung ist somit nicht davon abhängig, ob der teilnehmende Student ein Zeugnis verlangt oder mangels Erfolg darauf verzichtet. Wie eine Durchsicht der Abrechnungsunterlagen über Prüfungsentgelte ergab, erhielten einzelne Leiter von Lehrveranstaltungen erheblich über dem Durchschnitt liegende Beträge für ihre Prüfungstätigkeit. Bspw bezog im SS 1984 ein Ordinarius am Institut für Psychologie für die Beurteilung von Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen in 1 189 Fällen eine Abgeltung von insgesamt rd 136 000 S, ein Ordinarius am Institut für Pharmazeutische Chemie insgesamt 102 000 S und ein anderer Ordinarius am Institut für Psychologie rd 113 000 S für jeweils knapp 1 000 Beurteilungen. In zahlreichen anderen Fällen wurde während eines einzigen Semesters die Abhaltung von hunderten Prüfungen abgegolten.

22.25.2 Nach Ansicht des RH ist es dem Leiter einer Lehrveranstaltung wohl kaum möglich, bei derart zahlreichen Hörern deren erfolgreiche Teilnahme und Wissensstand im einzelnen zu beurteilen. Wie er kritisch vermerkte, glich sich die Anzahl der Beurteilungen in zunehmendem Maß der Anzahl der Inskriptionen an. Da 1985 bereits insgesamt rd 127 Mill S für Prüfungsentgelte an den österreichischen Universitäten veranschlagt wurden, regte er Überlegungen an, ob nicht bereits zu viele Prüfungen abgehalten würden, was zT durch die große Zahl von Lehrveranstaltungen "mit immanentem Prüfungscharakter" und zT auf die unbegrenzte Möglichkeit einer Prüfungswiederholung zurückzuführen war.

22.25.3.1 Das BMWF hielt die geltende Regelung für zweckmäßig und sah keine mißbräuchliche Anwendung gegeben.

22.25.3.2 Die UW verwies auf ordnungsgemäße Zahlungs- und Verrechnungsaufträge, auf denen die Prüfer die Richtigkeit ihrer Angaben bestätigten.

22.25.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß zumindest eine lückenlose Überprüfung der erbrachten Leistung durch Abschlußzeugnisse und Teilnehmerlisten möglich sein müßte.

22.26.1 An verschiedenen Instituten waren pragmatisierte wissenschaftliche Beamte tätig. Sie leisteten vorwiegend Verwaltungsarbeit, wirkten aber auch verantwortlich bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen mit.

22.26.2 Nach Ansicht des RH wäre die Abhaltung von remunerierten Lehrveranstaltungen nicht als Hilfstätigkeit im Lehrbetrieb zu werten. Sofern Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb zur Lehrtätigkeit herangezogen werden, empfahl der RH zu klären, ob Lehraufgaben auch künftig in der Beamtentätigkeit enthalten und wie bisher zusätzlich honoriert werden sollten.

22.26.3.1 Lt Stellungnahme des BMWF sei angesichts der zahlreichen Überstellungen von UnivAss zu wissenschaftlichen Beamten deren Stellung klärungsbedürftig.

22.26.3.2 Die UW erwartete eine Regelung der Sachfrage durch das neue Hochschullehrer-Dienstrecht.

22.27.1 Ein Gastprofessor am Institut für Germanistik erhielt für sechs Semesterwochenstunden Lehrtätigkeit, die mindestens 84 Vorlesungsstunden erfordert hätte, eine Remuneration von 60 000 S. Tatsächlich bot er jedoch lediglich sechs zweistündige Lehrveranstaltungen. Angeblich soll er den Rest im November des nächstfolgenden WS nachgeholt haben, wofür jedoch nähere Unterlagen fehlten.

22.27.2 Der RH beanstandete das geringe Ausmaß der Lehrtätigkeit und empfahl, künftig in ähnlichen Fällen eine anteilmäßige Kürzung der Abgeltung vorzunehmen.

22.27.3 Lt Stellungnahme der UW hätte der Gastprofessor die Reise- und Hotelkosten bezahlen müssen und auch Beratungstätigkeit für Diplomanden geleistet.

22.27.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

22.28.1 Ab dem Studienjahr 1978/79 wurde ein Professor aus den USA eingeladen, am Institut für Philosophie zu lehren. Er bot in der Folge jeweils sechsstündige Lehrveranstaltungen an. Der Gastprofessor erhielt hierfür die Bezahlung der Gehaltsstufe 10 eines Ordinarius. Eine Anfrage des RH über die Notwendigkeit seiner Lehrtätigkeit blieb unbeantwortet.

- 52 -

22.28.2 Angesichts der großen Zahl von Lehrenden am Institut für Philosophie vertrat der RH die Ansicht, die jahrelange Lehrtätigkeit des Gastprofessors wäre entbehrlich und die hohen Kosten einzusparen gewesen.

22.28.3 Die UW kündigte die Einstellung des Lehrauftrages an.

22.29.1 Im März 1980 machte der Vorstand des Instituts für Slawische Philologie beim BMWF lange Verzögerungen bei der Abgeltung der Lehrtätigkeit sowjetischer Lektoren geltend. Einzelne Lehrbeauftragte erhielten ihre erste Bezahlung erst acht Monate nach der Antragstellung. Bis zum Jahr 1985 blieben die Bemühungen des Institutsvorstandes ergebnislos.

22.29.2 Der RH bemängelte die säumige, den besonderen Verhältnissen nicht entsprechende Zahlungsabwicklung.

22.29.3 Die UW teilte die Meinung des RH, das BMWF verwies auf das Erfordernis einer zeitgerechten Antragstellung durch die UW.

22.30.1 Eine erst nach mehrmaligem Verlangen des RH vorgelegte Arbeitsplatzbeschreibung über die Tätigkeit des Universitätsdirektors enthielt eine Aufzählung umfangreicher und wesentlicher Aufgaben, die dieser nicht annähernd selbst wahrnehmen konnte und nach den Prüfungsfeststellungen auch nicht wahrnahm.

22.30.2 Wie der RH kritisch vermerkte, handelte es sich bei der Tätigkeitsbeschreibung um weitgehend unverwirklicht gebliebene Zielvorstellungen. Die an der UW zahlreich vorhandenen Managementaufgaben wurden kaum erfüllt. Zahlreiche Institutsvorstände führten Klage über eine fehlende Unterstützung durch die Universitätsdirektion. Während stundenlanger Abwesenheiten war keine Erreichbarkeit gegeben; eine Regelung über die Stellvertretung fehlte. Auch war die Einrichtung einer Innenrevision bisher unterblieben.

22.30.3.1 Lt. Stellungnahme der UW erfülle der Universitätsdirektor die Aufgaben eines Managers und sei daher auch außerhalb seiner Dienststunden verfügbar; über das Sekretariat sei er erreichbar.

22.30.3.2 Das BMWF gab unter Hinweis auf laufende Erhebungen vorerst keine Stellungnahme ab und erklärte, daß ihm Rechtfertigungen des Betroffenen und der UW trotz Erinnerung noch nicht zugegangen seien.

22.30.4 Der RH erwiderte, die Stellungnahme der UW entspreche nicht dem bei der örtlichen Gebaurungsüberprüfung angetroffenen Sachverhalt.

22.31.1 Der Rechts- und Organisationsabteilung war mit der rechtskundigen Betreuung der akademischen Organe sämtlicher Institute, Kliniken und anderer Einrichtungen sowie mit der Übertragung zahlreicher anderer Aufgaben ein Tätigkeitsbereich zugewiesen worden, der von den Mitarbeitern in diesem Umfang nicht besorgt werden konnte.

22.31.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, die Mitarbeiter der Dekanate verstärkt heranzuziehen und diesen auch rechtskundige Kräfte zuzuteilen.

22.31.3 Die UW stimmte dieser Ansicht zu.

22.32.1 Ab März 1977 erhielt der damalige Leiter der Quästur eine Verwendungszulage gem § 30a Abs 1 Z 3 GG, die ab Jänner 1983 drei Vorrückungsbeträge betrug, wodurch ua die nach dessen eigenen Angaben notwendigen 40 monatlichen Überstunden abgegolten wurden. Weiters war dem BMWF bekannt, daß der Genannte ab Juli 1977 im Auftrag des Vorstands der I. Medizinischen Universitätsklinik eine Beratungstätigkeit ausübte.

22.32.2 Der RH äußerte Bedenken gegen diese Nebenbeschäftigung, weil gem § 56 BDG ein Bediensteter ua keine solche ausüben darf, welche die Vermutung seiner Befangenheit hervorrufen könnte, der Quästurdirektor aber zur Überprüfung der Abrechnung der Kliniken berufen ist.

22.32.3.1 Das BMWF gab vorerst keine Stellungnahme ab.

22.32.3.2 Die UW sah keine Befangenheit als gegeben an, weil der Leiter der Quästur gar nicht in der Lage gewesen wäre, der Klinik finanzielle Vorteile zu verschaffen.

22.32.4 Der RH verblieb demgegenüber im Hinblick auf die allgemeine Kontrollbefugnis des Quästurleiters in allen Angelegenheiten der Haushaltsführung bei seiner Ansicht.

22.33.1 Ohne Wissen des BMWF nahm der damalige Leiter der Quästur im überprüften Zeitraum die Rechnungsprüfung für die Wiener Internationalen Hochschulkurse (WIHK) vor und erhielt zuletzt hierfür ein monatliches Entgelt von 7 900 S. Für Inseratenwerbung im Vorlesungsverzeichnis bezog er rd 23 000 S im Semester. Die Versteuerung dieser Einnahmen erfolgte mit einem nicht näher begründbaren Durchschnittssteuersatz von 23 vH. Von dem durch Inserate im Vorlesungsverzeichnis erzielten finanziellen Gewinn bezog er im Juni und zu Weihnachten eine Belohnung von zuletzt 9 000 S. Für die Überprüfung der Gebarung und die Erstellung des Rechnungsabschlusses der Sommerhochschule erhielt er 12 000 S, für die Überprüfung der "Bilanz" der Universitäts-Turnanstalt ein Honorar in ähnlicher Höhe.

22.33.2 Der RH bemängelte diese Zahlungen, weil sie entgegen den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen erfolgten und zum Teil Tätigkeiten betrafen, die ohnedies zu den Dienstpflichten des Leiters der Quästur gehörten.

22.33.3.1 Das BMWF berichtete von der Einleitung entsprechender Erhebungen.

22.33.3.2 Die UW legte lediglich eine Rechtfertigung des Quästurleiters vor, in der sich dieser auf Genehmigungen durch den Akademischen Senat berief und eine Befangenheit in Abrede stellte.

22.33.4 Der RH erwiderte, aufgrund der Gesetzeslage komme weder den WIHK noch der Sommerhochschule eine eigene Rechtspersönlichkeit zu, so daß die Quästur in beiden Fällen als Kasse im Rahmen der Haushaltsführung des Bundes tätig werde.

22.34.1 Gem § 68 UOG hat ein Dekanat die Bürogeschäfte der leitenden Organe der Fakultät sowie die der Studien- und der anderen Kommissionen zu besorgen. Der Dekanatsdirektor ist in Erfüllung dieser Aufgaben an die Weisungen des Dekans gebunden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte bspw das Dekanat der Nawi-Fakultät 9 500 Studierende in zwölf Studienrichtungen und 18 Studienzweigen, aufgeteilt auf 65 Ordinariate und 36 Extraordinariate zu betreuen. Die an dieser Fakultät eingerichteten Kommissionen, deren Betreuung wesentliche Zeit des Dekanatsdirektors in Anspruch nahm, hielten im Stj 1984/85 rd 240 Sitzungen ab.

22.34.2 Nach Ansicht des RH hat das UOG die Rechtsstellung eines Dekanats und seines Leiters nicht ausreichend bestimmt. Zweckmäßigerweise sollte mit der Leitung dieser wesentlichen Verwaltungseinrichtung möglichst ein rechtskundiger Beamter betraut werden.

22.34.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei die Dienst- und Fachaufsicht der Dekanate im UOG und ergänzend in organisations- und studienrechtlichen Vorschriften ausreichend bestimmt. Die für einen Dekanatsdirektor erforderlichen Rechtskenntnisse könnten ohne weiteres einem Bediensteten der Verwendungsgruppe B zugemutet werden.

22.34.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

22.35.1 Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Graz hatte der RH die Übertragung der Personalverwaltung der Bibliotheken an die Universitätsdirektion als zweckmäßig bezeichnet (TB 1981 Abs 15.19). Die Feststellungen bei der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung der UW ließen wiederum Verzögerungen und Doppelgleisigkeiten bei der Verarbeitung der anfallenden Daten mangels einer zentralen Personalverwaltungsstelle erkennen.

22.35.2 Der RH empfahl daher neuerlich, die vom BMWF bereits im Juni 1979 vorgesehene Übertragung ehestmöglich in Kraft zu setzen.

22.35.3 Das BMWF sicherte weitere Bemühungen zu.

- 54 -

22.36.1 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Wirtschaftsabteilung (WAbt) der UW hatte der RH in einigen Fällen die Verrechnung von Überstunden an Tagen bemängelt, an denen die Bediensteten auf Urlaub oder im Krankenstand waren (TB 1984 Abs 14.5). Die vom BMWF eingeleiteten Erhebungen und eingeholten Stellungnahmen des Universitätsdirektors sind unbefriedigend ausgefallen.

22.36.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMWF, die zu keiner Ahndung dieser Dienstpflichtverletzungen geführt hat.

22.36.3 Lt Stellungnahme des BMWF wäre im Fall eines Disziplinarverfahrens kaum mit schwerwiegenden Schuldsprüchen zu rechnen gewesen. Der verantwortliche Leiter der Abteilung sei abgezogen und die PersAbt stärker für die Überprüfung der Überstunden herangezogen worden.

Lehr- und Forschungsbetrieb

22.37.1 Im Jahr 1967 wurde an der damaligen Philosophischen Fakultät ein Extraordinariat für Geochemie geschaffen. Im Juni 1968 erstattete das Professorenkollegium einen Dreivorschlag, der nicht verwirklicht werden konnte. Auf Ersuchen des BMWF legte die Fakultät im Mai 1972 einen neuen Vorschlag vor. Schwierigkeiten bei der Unterbringung des zwischenzeitlich zur Lehrkanzel erhobenen Fachbereiches verhinderten in den folgenden Jahren wiederum die Besetzung der Planstelle. Aufgrund einer neuerlichen Ausschreibung erstattete die Fakultät im August 1980 den nächsten Dreivorschlag. Nachdem die Berufungsverhandlungen mit den beiden Erstgereihten gescheitert waren, erfolgte ein Abschluß mit dem Drittgereichten und dessen Ernennung zum OProf für Geochemie mit 1. Feber 1985.

22.37.2 Der RH bemängelte die schleppende Abwicklung bei Durchführung einer universitären Ausbaumaßnahme, so daß zwischen der Schaffung des Extraordinariates und dessen Besetzung letztlich ein Zeitraum von mehr als 17 Jahren verstrichen ist.

22.37.3 Lt Stellungnahme des BMWF seien bezüglich der Unterbringung des Instituts im Bereich der Technischen Versuchs- und Forschungsanstalt Arsenal langwierige, aber erfolglose Gespräche mit dem BMBT geführt worden. Erst die Planung des zweiten Bauteiles im Bereich des Universitätszentrums Althanstraße habe es ermöglicht, den Bewerbern annehmbare Raumvorschläge zu unterbreiten.

22.37.4 Der RH erwiderte, es sei sachlich nicht angebracht, die Besetzung einer Lehrkanzel von Raumfragen abhängig zu machen.

22.38.1 Im Feber 1974 schrieb die Philosophische Fakultät die Lehrkanzel für Humanbiologie aus. Die Verhandlungen aufgrund des Besetzungsvorschlages vom Juni 1974 scheiterten nach längeren Bemühungen. Im Jänner 1978 setzte die Fakultät eine neue Kommission ein, welche ein Jahr später einen Vorschlag erstellte. Im April 1979 lud das BMWF den Erstgereihten zu Berufungsverhandlungen ein, die im September 1980 ergebnislos blieben. Im Juli 1981 übermittelte das BMWF dem Zweitgereihten ein Angebot, das dieser nach längerem Schriftverkehr im März 1983 ablehnte. Im Mai 1983 erfolgte eine weitere Ausschreibung. Im Dezember 1983 lag der Dreivorschlag vor. Das BMWF lud den Erstgereihten im April 1984 zu Verhandlungen ein, als deren Ergebnis dieser ab 1. Juli 1984 zum OProf für Humanbiologie ernannt wurde.

22.38.2 Der RH kritisierte, daß dieses Ordinariat rd neun Jahre unbesetzt geblieben war.

22.38.3 Das BMWF erklärte sein Bemühen, durch möglichst weitgehendes Eingehen auf die Wünsche der Berufungswerber die Annahme einer Berufung zu erleichtern, weil stets größtes Interesse an einem erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen bestünde.

22.39.1 Im Feber 1974 begann die Philosophische Fakultät ihre Bemühungen zur Besetzung des Ordinariats für Zoologie, das ab 1. Oktober 1975 neu zu besetzen war. Anhand eines Dreivorschlages wurden im August 1974 Verhandlungen mit dem Erstgereihten eröffnet, die ergebnislos blieben. Anfang 1976 erfolgten Verhandlungen mit dem Zweitgereihten, die sich bis August 1977 hinzogen und dazu führten, daß dieser ab 1. Mai 1978 lehren sollte. In der Folge verweigerte der Berufene jedoch die Annahme seines Ernennungsdekretes, so daß letztlich auch diese Berufung scheiterte. Im Feber 1979 ersuchte das BMWF um eine neue Ausschreibung, im Juni 1980 lag der Dreivorschlag vor. Die Verhandlungen mit dem Erstgereihten scheiterten im Jänner 1982. Die Bemühungen zur Ernennung des Zweitgereihten blieben im Feber 1983 ergebnislos. Der Drittgereichte lehnte im September 1983 mangels Erfüllung seiner Wünsche und wegen unsicherer Zusagen ebenfalls ab. Eine neuerliche Ausschreibung

erbrachte im Dezember 1984 einen weiteren Besetzungsvorschlag. Bis Oktober 1985 hatten die Verhandlungen mit dem Erstgereihten noch zu keinem Ergebnis geführt.

22.39.2 Der RH beanstandete, daß das Ordinariat zu diesem Zeitpunkt bereits nahezu zehn Jahre unbesetzt war.

22.39.3 Das BMWF verwies auf seine vorstehend wiedergegebene Absichtserklärung.

22.40.1 Im Juli 1979 legte die Berufungskommission für die Nachfolge des emeritierten Ordinarius für Angewandte Pädagogik-Schulpädagogik einen Dreivorschlag vor. Die Berufungsverhandlungen mit dem Erstgereihten scheiterten. Im März 1983 ersuchte das BMWF die Fakultät um Neuausschreibung der Planstelle. Im April 1984 legte der Dekan einen Besetzungsvorschlag der Kommission vor, der trotz 99 Bewerbern nur einen einzigen als geeignet auswies. Die Kommission begründete dies damit, daß keiner von acht möglichen Kandidaten eine Mehrheit für die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag erhalten konnte. Das BMWF lehnte diese Begründung ab und hielt fest, daß sich der Bundesminister aufgrund eines einzigen Vorschlages nicht in der Lage sähe, eine Ernennung vorzunehmen. Die Kommission trat im Frühjahr 1985 neuerlich zusammen, konnte sich aber wieder nur auf einen Kandidaten einigen. Einer Aufforderung des BMWF im Juli 1985 zur Ausarbeitung eines Dreivorschlages war die Kommission bis Oktober 1985 nicht nachgekommen.

In ähnlicher Weise nahmen auch die Bemühungen zur Besetzung von Planstellen der Ordinariate für Geographie, Vergleichende Literaturwissenschaft, Romanistik sowie Physik einen übermäßig langen Zeitraum in Anspruch.

22.40.2 Angesichts der großen Bedeutung der Ordinariate für Lehre und Forschung erachtete es der RH für unbefriedigend, daß mangels Besetzung deren Aufgaben langjährig von anderen Universitätslehrern mitbehandelt werden mußten. Er bemängelte die säumige Vorgangsweise der Universitätsverwaltung, welche die Verhandlungen zT nicht mit dem nötigen Nachdruck geführt hat. Nach Ansicht des RH sollten die Berufungskommissionen, obzwar sie vor allem wissenschaftliche Maßstäbe anzulegen hätten, doch die finanziellen Gesichtspunkte nicht gänzlich außer acht lassen, weil erfahrungsgemäß diesbezüglich wiederholt Berufungsverhandlungen gescheitert sind.

22.40.3 Lt Stellungnahme des BMWF sei nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich auf die wissenschaftliche Eignung der Bewerber abzustellen. Im erstangeführten Fall seien die Berufungsverhandlungen mit dem drittgereihten AoProf der UW erfolgreich abgeschlossen worden.

22.41.1 Die wachsende Zahl der eingeschriebenen Hörer der Publizistik und Kommunikationswissenschaft machte es erforderlich, daß die Professoren und UnivAss des Instituts ein umfangreiches Lehrangebot übernahmen. Zur Ergänzung mußten weitere 80 Semesterwochenstunden durch Lehrbeauftragte erbracht werden. Aufgrund des geringen Personalstandes sahen sich die Institutsangehörigen jedoch außerstande, die von den Lehrbeauftragten angebotenen Lehrinhalte auf ihren wissenschaftlichen Wert zu überprüfen.

22.41.2 Der RH erachtete es als unzumutbar, daß mehr als zwei Drittel der Lehrveranstaltungen von Institutsfremden angeboten wurden und diese damit eine ihnen nicht zukommende Verantwortung für die wissenschaftliche Ausbildung der Studenten übernahmen.

22.41.3.1 Lt Stellungnahme des BMWF sei zur Vermeidung einer zusätzlichen Steigerung der Hörerzahl die Kapazität des Instituts nur unwesentlich erhöht worden. Die wissenschaftliche Eignung der Lehrbeauftragten werde von einer Kommission der UW vorweg festgestellt. Überdies sei die praxisbezogene Ausbildung in diesem Studienbereich von großer Bedeutung.

22.41.3.2 Die UW stimmte der Ansicht des RH zu.

22.42.1 Das Institut für Haushalts- und Ernährungswissenschaften wurde vom Leiter der Abteilung für Pflanzen- und Zellphysiologie des Instituts für Pflanzenphysiologie geleitet, weil kein Ordinarius für das Fachgebiet bestellt worden war. Infolge der räumlichen Entfernung und zahlreicher anderer Aufgaben im eigenen Fachbereich sah sich der Leiter des Instituts außerstande, eine größere Anzahl von Lehrveranstaltungen zu übernehmen. Diese wurden daher zum großen Teil von einer Fachlehrerin gehalten.

- 56 -

22.42.2 Der RH bemängelte das unzureichende Lehrangebot, wodurch in diesem Fachbereich keine durchgängige und verantwortliche Überprüfung der im wesentlichen von Lehrbeauftragten angebotenen Lehrinhalte möglich war.

22.42.3.1 Lt Stellungnahme des BMWF sei die Berufung eines Ordinarius infolge räumlicher Beengtheit des Instituts unmöglich gewesen. Als Folge einer für 1990 in Aussicht genommenen Übersiedlung in das Universitätszentrum Althanstraße sei diese Planstelle nunmehr geschaffen worden.

22.42.3.2 Lt Mitteilung der UW seien zwischenzeitlich die Lehrveranstaltungen der Fachlehrerin verringert und zahlreiche Lehrveranstaltungen von fachlich besser geeigneten UnivLehrern der Nawi-Fakultät und anderer Universitäten übernommen worden.

22.43.1 Wie den Ankündigungen über den Beginn von Lehrveranstaltungen im WS 1984/85 zu entnehmen war, wurden zahlreiche erst ab Ende Oktober angeboten, so daß selbst bei einer regelmäßigen Abhaltung ab diesem Zeitpunkt die im AHStG festgesetzte Mindestzahl an Unterrichtswochen nicht erreicht werden konnte.

22.43.2 Der RH bemängelte den verspäteten Beginn von Lehrveranstaltungen und erachtete im Sinne eines geordneten Studienbetriebes auch eine nachträgliche Einbringung versäumter Stunden bzw eine teilweise Abhaltung in Blockform nur in jenen Fällen für vertretbar, in denen wichtige Gründe für ein Abweichen vom regelmäßigen Lehrbetrieb vorlagen.

22.43.3 Die Dekane der Nawi- und der Geiwi-Fakultät erklärten sich bemüht, auf einen rechtzeitigen Beginn der Lehrtätigkeit hinzuwirken.

22.44.1 Die an den überprüften Fakultäten vergebenen remunerierten Lehraufträge für die Abhaltung von Übungen wurden nur zT ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 2 Abs 2 lit c des BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit bezahlt, in zunehmendem Maß aber auch höherwertig eingestuft und besser honoriert.

22.44.2 Der RH erachtete die zunehmend kostenaufwendigere Abgeltung von Übungen zT in einer unzureichenden gesetzlichen Begriffsbestimmung begründet. Da diese Lehrveranstaltungen vornehmlich zur praktischen Verarbeitung des Lehrstoffes dienten, empfahl der RH, Übungen in Hinkunft nur mehr gem § 2 Abs 2 lit c des angeführten Gesetzes abzugelten.

22.44.3 Das BMWF stellte Bemühungen um eine genauere Abgrenzung der einzelnen Lehrveranstaltungen in Aussicht.

22.45.1 Eine größere Anzahl von UnivAss und wissenschaftlichen Beamten bot Lehrveranstaltungen im eigenen Institutsbereich an. Die steuerrechtliche Beurteilung der Bezahlung führte meist dazu, daß das Lohnsteuerverfahren infolge Zuordnung zu Einkünften aus selbständiger Arbeit nicht angewendet wurde und es den Leitern der Lehrveranstaltung überlassen blieb, eine Versteuerung der Einkünfte im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen.

22.45.2 Der RH erachtete die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Art der Besteuerung als nicht im Einklang mit dem Einkommensteuerrecht stehend.

22.45.3 Lt Stellungnahme des BMF sei keine Wahlmöglichkeit gegeben; im Einvernehmen mit dem BMWF werde eine eingehende Regelung ausgearbeitet.

22.46.1 Unter den Bezeichnungen "Wissenschaftliches Arbeiten", "Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten", "Anleitung zur Benützung wissenschaftlicher Einrichtungen", "Einführung in die Benützung wissenschaftlicher Einrichtungen" wurden in verschiedenen Fachbereichen zahlreiche Lehrveranstaltungen angeboten, die im wesentlichen für Diplomanden und Dissertanten bestimmt waren. Lt Vorlesungsverzeichnis umfaßten die Lehrveranstaltungen vielfach bis zu 20 Semesterwochenstunden, die Zeit ihrer Abhaltung wurde "nach Übereinkunft" angegeben. Da die Leiter dieser Lehrveranstaltungen meist auch zahlreiche andere Lehrveranstaltungen anboten, lag ihr gesamtes Lehrangebot erheblich über dem Durchschnitt und war nur unter größtem persönlichem Einsatz zu bewältigen.

22.46.2 Der RH erachtete die Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen als Pflicht eines UnivLehrers gemäß § 25 AHStG und beanstandete die Bewertung der Betreuung von Diplomanden und Dissertanten als gesonderte Lehrveranstaltungen, umso mehr als deren Lehrinhalte nicht klar umrissen und ihre Einordnung in den Rahmen der im § 16 AHStG angeführten Lehrtätigkeiten kaum möglich war.

22.46.3.1 Lt Stellungnahme des BMWF seien Bemühungen im Gang, die unklare Form dieser Lehrveranstaltungen durch Neugestaltung der Studienordnungen und -pläne zu beheben.

22.46.3.2 Die UW erwartete ein Tätigwerden des BMWF.

22.47.1 Da im WS 1984/85 zahlreiche Lehrveranstaltungen lediglich "nach Übereinkunft" angekündigt worden waren, ersuchte der RH am Ende des Semesters um Bekanntgabe, zu welcher Zeit und an welchem Ort diese Lehrveranstaltungen tatsächlich stattfanden. Einer erheblichen Anzahl von Antworten war zu entnehmen, daß an zuwenig Semesterwochenstunden gelehrt worden war. Zahlreiche Anfragen blieben unbeantwortet. Viele Lehrveranstaltungen fanden ohne Ankündigung in Blockform statt. Diese wurden verschiedentlich an Wochenenden, zT außerhalb der Universität angeboten. Die Blöcke, aber auch andere Lehrveranstaltungen umfaßten verschiedentlich weit weniger Stunden als angekündigt worden waren.

22.47.2 Der RH bemängelte die unzureichende Lehrtätigkeit. Ungerechtfertigte Minderleistungen hätten zu einer Verringerung der Remuneration oder der Kollegiengeldabgeltung zu führen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme wäre allerdings eine regelmäßige Überprüfung der Lehrtätigkeit durch den Institutsvorstand.

22.47.3 Lt Stellungnahme des BMWF würden die Dekane und Institutsvorstände zur verstärkten Überprüfung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aufgefordert und angewiesen, deren Abhaltung in Blockform nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen. Erwiesenermaßen unzureichend erbrachte Lehrveranstaltungen würden künftig zu Rückforderungen führen.

22.48.1 Im November 1979 regelte das BMWF die Vergütung von Gastvorträgen. Der diesbezügliche Erlaß wurde an den überprüften Fakultäten zT nicht beachtet. An der Gruwi-Fakultät erhielten einzelne Gastvortragende nicht vorgesehene Honorare, Handgelder und als sonstige Kosten bezeichnete Beträge. An der Geiwi-Fakultät wurden den Gästen bei einem Vortrag jeweils zwei Tagesgebühren und zwei Nächtigungen ersetzt. Die Anträge für Gastvorträge an der Nawi-Fakultät enthielten bereits im Vordruck die Hotelkosten für drei Nächtigungen sowie die Tagesgebühren für drei Tage.

22.48.2 Der RH beanstandete die unzulässige und zT uneinheitliche Vorgangsweise der Fakultäten, insb das Fehlen von Belegen sowie die Zuerkennung von Gebühren ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.

22.48.3 Die UW nahm die Kritik zur Kenntnis.

22.49.1 Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1970 wurde eine Fachlehrerin aus dem Bereich des Stadtschulrates für Wien dem Institut für Haushalts- und Ernährungswissenschaften zugewiesen. Sie übernahm keine nachweisbare Unterrichtsverpflichtung, nach eigenen Angaben hielt sie im WS 1984/85 an 17 Semesterwochenstunden Vorlesungen und Übungen ab. Hiezu kamen eine einstündige Vorlesung und eine fünfstündige Übung, die zusätzlich remuneriert wurde, so daß die Betroffene insgesamt 23 Semesterwochenstunden Lehrtätigkeit erbrachte. Wie erhoben wurde, unterrichtete die Fachlehrerin gleichzeitig an einer HBLA für wirtschaftliche Frauenberufe mit knapp der Hälfte einer Lehrverpflichtung.

22.49.2 Der RH beanstandete die Wahrnehmung wissenschaftlicher Lehrtätigkeit durch eine Fachlehrerin ohne entsprechende wissenschaftliche Ausbildung, die überhöhte Remuneration sowie die zeitlich insgesamt äußerst umfangreiche Lehrtätigkeit, die beinahe der doppelten Lehrverpflichtung eines Lehrers an einer Höheren Schule entsprach.

22.49.3 Lt Mitteilung von BMWF und UW sei die Tätigkeit der Bediensteten an der HBLA beendet und ihr kein weiterer remunerierter Lehrauftrag erteilt worden.

22.50.1 Zahlreiche Institutsvorstände beklagten das Fehlen nichtwissenschaftlichen Personals, weil ua die im Zuge der Berufungsverhandlungen in Aussicht gestellten Planstellen nicht geschaffen wurden.

Dadurch müßten die Mitarbeiter im wissenschaftlichen Bereich mit Verwaltungsarbeiten betraut und zT der Lehr- und Forschungstätigkeit entzogen werden.

22.50.2 Wie der RH kritisch feststellte, stand am Institut für Anorganische Chemie für drei Professoren und 13 UnivAss nur eine Sekretärin zur Verfügung, die auch die Telefonvermittlung des Instituts sowie die Verwaltung der Bibliotheksbestände zu besorgen hatte. Am Institut für Anglistik und Amerikanistik wurden sechs Professoren und 18 wissenschaftliche Mitarbeiter von einer Sekretärin und zwei jugendlichen Arbeitskräften betreut. Am Institut für Japanologie arbeitete nur eine halbtägig tätige, am Institut für Sinologie überhaupt keine Sekretärin. Der RH erachtete diese Sparsamkeit bei Planstellen der Verwaltung für unangebracht und unwirtschaftlich, weil der unterwertige Einsatz von höher qualifizierten Mitarbeitern bei einzelnen Fachbereichen letztendlich erhebliche Mehrkosten verursachte.

22.50.3 Das BMWF kündigte eine bedarfsorientierte Umschichtung der Planstellen an.

Verwaltungsangelegenheiten und Raumfragen

22.51.1 Im September 1984 gehörten der WAbt 76 Bedienstete an, die entweder als Portiere, Nachtwächter, Hausarbeiter, Telefonisten oder mit handwerklichen Tätigkeiten beschäftigt waren. Ihre tatsächliche Arbeitsleistung blieb meist ungeprüft, obwohl oft zahlreiche Reparaturarbeiten längere Zeit unerledigt blieben.

22.51.2 Der RH beanstandete ua die unzureichende Aufsicht über das Bewachungspersonal und empfahl, künftig für eine rasche und sorgfältige Erledigung aller beantragten Arbeiten zu sorgen.

22.51.3 Lt Mitteilung der UW sei eine Änderung des Bewachungssystems geplant, mangels Klärung grundsätzlicher Fragen jedoch noch keine Lösung in Sicht.

22.52.1 Bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung der WAbt hatte der RH ungeachtet der rasch gestiegenen Reinigungskosten das Fehlen von Ausschreibungen und schriftlichen Verträgen sowie die mangelnde Überprüfung der Leistungen der ständig betrauten Reinigungsfirma bemängelt (TB 1984 Abs 14.20). Wie nunmehr erhoben wurde, ist weiterhin keine Ausschreibung erfolgt, obwohl die Reinigungskosten 1984 bereits rd 31,3 Mill S betragen.

22.52.2 Der RH beanstandete neuerlich den Verzicht auf einen Wettbewerb und empfahl, umgehend eine öffentliche Ausschreibung aller Reinigungsarbeiten vorzunehmen.

22.52.3.1 Die UW machte Personalmangel geltend.

22.52.3.2 Lt Stellungnahme des BMWF seien bereits im April 1985 die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die Vergabe von Leistungen in Erinnerung gebracht worden.

22.53.1 Im April 1971 wurde an der UW ein halbtägig beschäftigter Mitarbeiter aufgenommen. Wegen einer fehlerhaften Berechnung erhielt er jedoch den vollen Monatsbezug angewiesen. Erst im Mai 1979 wurde dies bemerkt, als der Übergenuß bereits rd 153 000 S betrug. Die Rückzahlung erfolgte in Raten, Ende 1984 hafteten noch rd 70 000 S aus.

22.53.2 Der RH beanstandete die Nachlässigkeit der Dateneingabe und ihrer Kontrolle.

22.53.3 Die UW machte ein ausschließliches Verschulden des BMWF geltend.

22.54.1 Die sicherheitstechnischen Einrichtungen der UW befanden sich zT in einem überaus unzulänglichen Zustand, zT fehlten sie gänzlich. Der Bauzustand mancher Räumlichkeiten ließ es verschiedentlich schwer verständlich erscheinen, daß ein geordneter Lehr- und Forschungsbetrieb durchgeführt werden konnte. Verschiedene Unzulänglichkeiten wären allerdings mit einigem Bemühen der zuständigen Mitarbeiter zu beseitigen gewesen. Für den gesamten Bereich der UW war kein Sicherheitsbeauftragter bestellt worden; ebenso fehlte eine Brandschutzordnung. In verschiedenen Bereichen waren Holzabfälle in einer den bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften widersprechenden Art gelagert anzutreffen. Eine völlig ungeeignete Lagerfläche befand sich neben dem Zugang zum Auditorium Maximum.

22.54.2 Der RH beanstandete die zT erkennbare Sorglosigkeit der verantwortlichen Kräfte, die zu einer erhöhten Brandgefahr geführt hat.

22.54.3.1 Das BMWF gab hierzu vorerst keine Äußerung ab.

22.54.3.2 Lt Stellungnahme der UW seien die Räumlichkeiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel schrittweise erneuert, ab November 1985 ein Sicherheitsbeauftragter bestellt und die Brandschutzordnung in der zuständigen Kommission beraten worden. In Abständen werde bei den Benützern auf die Entrümpelung von Kellern und Böden gedrungen.

22.54.4 Der RH erwiderte, rasche Maßnahmen seien wohl dringend erforderlich.

22.55.1 Im neuen Institutsgebäude waren unterhalb eines Stiegenaufganges mehrere Gebinde, gefüllt mit rd 210 l Aceton und 100 l Isopropanol, sowie mehrere Flaschen mit Äthanol gelagert. Die gefährliche und unzweckmäßige Art der Lagerung hatte das Arbeitsinspektorat bereits im Jänner 1981 beanstandet, ohne daß zwischenzeitlich Änderungen eingetreten wären.

22.55.2 Der RH drängte auf eine rasche Beseitigung dieser Brandgefahr und empfahl, Nachlässigkeiten zu ahnden.

22.55.3.1 Lt Mitteilung des BMWF seien entsprechende Erhebungen angelaufen.

22.55.3.2 Lt Stellungnahme der UW sei das zuständige Institut auf die Gefahr aufmerksam gemacht und zur Beseitigung der Flüssigkeiten aufgefordert worden.

22.56.1 Im Universitätsgebäude Währingerstraße 38–42 waren im Gangbereich des Kellers mehrere Ölfässer sowie eine größere Anzahl Flaschen mit feuergefährlichen Flüssigkeiten gelagert.

22.56.2 Der RH bemängelte die auffallende Sorglosigkeit im Umgang mit feuergefährlichen Stoffen.

22.56.3 Lt Mitteilung der UW seien vorerst die Ölfässer beseitigt worden.

22.57.1.1 In zahlreichen Universitätsbereichen fehlten Fluchtwegmarkierungen. Im Gebäude Währingerstraße 10 waren Gangbereiche mit Garderobekästen verstellt. Im Stiegenhaus Strudlhofgasse 2 war wegen verschiedener Ablagerungen ein freier Fluchtweg nicht gewährleistet.

22.57.1.2 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fand im Haus Liebiggasse 5 die Instandsetzung eines der beiden Stiegenhäuser statt, deren Baufähigkeit der Bundesbaudirektion zumindest seit Jänner 1984 bekannt gewesen war. Obwohl ein als Gutachter bestellter Statiker im Feber 1984 die Stützung beider Stiegenaufgänge als Sofortmaßnahmen angeordnet hatte, begannen die Sicherungsarbeiten erst im November 1984.

22.57.2 Der RH beanstandete die zahlreichen Sicherheitsmängel sowie die Verzögerung bei wichtigen Instandsetzungsmaßnahmen.

22.57.3.1 Das BMWF gab vorerst keine Stellungnahme ab.

22.57.3.2 Lt Mitteilung der UW seien die beanstandeten Mängel behoben worden.

22.58.1 Um die herrschende Raumnot zu mildern, mietete die UW zahlreiche Objekte an, von denen 18 den drei überprüften Fakultäten zur Verfügung gestellt worden sind. Die Aufwendungen hiefür lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bei jährlich rd 4,2 Mill S. Nach den Angaben der Bundesbaudirektion waren bei den angemieteten Räumlichkeiten ab 1978 Investitionen von insgesamt rd 4,6 Mill S erforderlich gewesen, wobei die Aufwendungen in den einzelnen Bereichen stark unterschiedlich anfielen. Bspw mußten im Haus Neutorgasse 12 rd 1,3 Mill S investiert werden.

22.58.2 Wie der RH zum letztgenannten Fall kritisch vermerkte, ist die Anmietung auf unbestimmte Zeit bei einer für beide Vertragspartner jederzeit möglichen Kündigung vereinbart worden, wobei die mit dem Haus fest verbundenen Investitionen in das Eigentum des Hausbesitzers übergingen. Über die Anmietung im Haus Lammgasse 8 lag kein Mietvertrag vor und fehlten Anhaltspunkte, ob der monatliche

- 60 -

Mietzins von 24 700 S gerechtfertigt war. Insgesamt bedingte die fortschreitende räumliche Zersplitterung des universitären Geschehens einen erhöhten Personal- und Verwaltungsaufwand.

22.58.3 Die UW nahm die Kritik zur Kenntnis.

22.59.1 Ab 1. Juli 1973 vermietete die Bundesgebäudeverwaltung zehn Räume im Hochparterre des Hauptgebäudes der UW an einen privaten Unternehmer zum Betrieb eines Buffets. Gleichzeitig wurde mit seiner Ehefrau ein Mietvertrag über zwei Räume im Tiefparterre, ebenfalls zur Errichtung eines Buffetbetriebes abgeschlossen. Einschließlich der Betriebskosten betrug die Monatsmiete 1985 für den größeren Bereich rd 2 600 S. Für das kleine Buffet wurden 700 S monatlich gezahlt.

Im April 1982 vermietete die Betreiberin des kleineren Buffets ihre Räumlichkeiten an die Österreichische Mensen-BetriebsgesmbH weiter. Diese bezahlte nach eigenen Angaben im Jahr 1984 rd 152 000 S.

22.59.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer Wertsicherung bei Mietverträgen und die teilweise Weitergabe der Mietrechte, wodurch der Mieterin ein erheblicher finanzieller Vorteil erwuchs, den die Österreichische Mensen-BetriebsgesmbH als eine zu 60 vH im Eigentum der Republik Österreich stehende Unternehmung zu erwirtschaften hatte.

22.59.3 Die UW nahm die Kritik zur Kenntnis.

22.60.1 An der UW verfügten verschiedene private Einrichtungen über Räumlichkeiten mit zT beträchtlichem Ausmaß, obwohl in großen wissenschaftlichen Bereichen Raummangel geltend gemacht wurde.

22.60.2 Der RH erachtete es angesichts der Raumnot, die sich ua in einer Vielzahl von Anmietungen zeigte, für unangebracht, privaten Einrichtungen unentgeltlich Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

22.60.3 Die UW hielt ihre Vorgangsweise als zweckentsprechend.

22.60.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

22.61.1 Auf Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) genehmigte die UD im Herbst 1976 die Errichtung einer Einzahlungsstelle eines Bankinstituts im Universitätsgebäude, um den Studenten die Zahlung des ÖH-Beitrages im Rahmen der Inskription zu erleichtern.

22.61.2 Der RH hat sich zur Verhinderung eines Wettbewerbsvorteils bereits mehrmals grundsätzlich gegen Bankeinrichtungen auf Universitätsboden ausgesprochen. Im vorliegenden Fall war kein dringendes Bedürfnis für eine Einzahlungsstelle gegeben, weil sich in unmittelbarer Umgebung der UW mehrere Geldinstitute befinden.

22.61.3 Lt Stellungnahme der UW sei die ÖH nachdrücklich für die Beibehaltung dieser Einrichtung eingetreten.

22.61.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

22.62.1.1 Im Institut für Pflanzenphysiologie im Universitätszentrum Althanstraße beklagten die Mitarbeiter Kältebrücken bei den aus einer Aluminiumkonstruktion bestehenden Fenstern, die Studierenden machten eine unzureichende Hörsaalbestuhlung und das Fehlen von Garderobeschränken geltend. Außerdem konnte in verschiedenen Räumen die für wissenschaftliche Arbeiten erforderliche gleichbleibende Raumtemperatur nicht erreicht werden. In einem Großlaboratorium erwiesen sich die Be- und Entlüftungsanlagen als unzureichend. Durch Mängel in der Installationsanlage entstanden in kurzer Zeit insgesamt 31 Wassereinträge.

22.62.1.2 Beim Betrieb der Klimastufenhäuser erwiesen sich alle Vorheizregister sowie in einzelnen Glashausbereichen auch die Nachheizregister als zu schwach. Ferner war die Heizung an allen Pflanzlichen unzureichend angebracht worden, so daß die benötigten Bodentemperaturen nicht erreicht werden konnten. Auch fehlte die Möglichkeit, die Vorheizregister in Abhängigkeit von der Außentemperatur

zu steuern. Zudem wurden in alle Klimastufenhäuser ungeeignete Abflüsse eingebaut, die häufig zu Verstopfungen führten.

22.62.1.3 Mangelhaft war auch die Konstruktion des Glasdaches. An der Innenseite der Dachplatten bildete sich Kondenswasser, das von den vorgesehenen Ablaufrinnen nicht aufgenommen werden konnte, so daß das abtropfende Wasser zahlreiche Pflanzen schädigte. Mangels fachgerechter Verlegung des Dachmaterials fehlte eine ausreichende Innendurchlüftung der Kammern, was zu Algenwuchs an den Deckenplatten und zur Gefahr der Verringerung des Lichteinfalls führte. Zahlreiche Fehler traten auch an der vollautomatischen Steuerungsanlage der Klimastufen auf, die von der Lieferfirma nur schleppend behoben wurden.

22.62.1.4 In dem für die Skelettierung von Tieren vorgesehenen Laborraum des Instituts für Zoologie erwies sich die Lüftung bereits ab Inbetriebnahme des Gebäudes als unzureichend. Im Seziersaal fehlte eine leistungsfähige Entlüftungsanlage, so daß der Raum bei der Sektion größerer Tiere wegen eines unzumutbaren Verwesungsgeruches tagelang unbenützt blieb.

22.62.1.5 Das Institut war mit einer aufwendigen und betreuungsintensiven audio-visuellen Anlage ausgestattet worden, es fehlte allerdings ein Regietechniker. Schließlich ermangelte es eines zweckentsprechenden Einsatzkonzeptes der Videogeräte für den Lehrbetrieb, so daß die gesamte Anlage nur unzureichend zum Einsatz kam.

22.62.2 Der RH bemängelte die Unzulänglichkeiten, die sich auf den Betrieb der Institute äußerst nachteilig auswirkten.

22.62.3.1 Das BMWF stellte die Mängel weitestgehend in Abrede, verwies auf die teilweise Errichtung von Pilotprojekten und auf die hohen Kosten einer besseren Ausstattung.

22.62.3.2 Die UW nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

22.63.1 Im Hauptgebäude der UW waren einige Institute räumlich überaus gut und zweckmäßig ausgestattet, andere hingegen wiesen eine Beengtheit auf, die einen geordneten Studien- und Institutsbetrieb nahezu unmöglich machte.

22.63.2 Der RH bemängelte, daß letzteres nicht selten Fachbereiche betraf, die infolge günstigerer Berufsaussichten von den Studenten vermehrt gewählt wurden. Hiezu kam, daß sich die Räumlichkeiten einzelner Institute in einem sehr schlechten Bauzustand befanden. Der RH erachtete daher eine Generalinstandsetzung dieser Räume für dringend geboten.

22.63.3 Lt Mitteilung der UW sei durch Anmietungen weiterer Raum geschaffen worden.

22.64.1 In einzelnen Institutsbereichen wurden Räume nur wenig oder überhaupt nicht benützt. Im Gegensatz dazu fehlten in anderen Bereichen offensichtlich die Mittel für die notwendige Einrichtung, obwohl die Räume bereits weitestgehend fertiggestellt worden waren. Bspw stand ein der Biopharmazie zugehöriger Apparateraum seit einem Jahr leer, weil der baulich neu gestaltete Raum nicht eingerichtet werden konnte. Im selben Gebäude blieb ein Raum des Instituts für Pharmazeutische Chemie nach einem Wasserschaden mangels der erforderlichen Maßnahmen jahrelang unbenützt. Am Institut für Analytische Chemie erwiesen sich mehrere Laborräume als nur beschränkt verwendungsfähig, weil die Stromleitungen und die Heizung funktionsgestört waren. Auch an diesem Institut blieb ein instandgesetzter Raum mangels Einrichtung mehr als ein Jahr unbenützt. Als Folge davon konnten Geräte im Werte von insgesamt 3 Mill S nur unzureichend zu wissenschaftlichen Tätigkeiten herangezogen werden. Ein Teil der im Gebäude Währingerstraße 38-42 untergebrachten Labors der chemischen Institute befand sich in einem Gesamtzustand, der eine wissenschaftliche Arbeit wesentlich erschwerte und zT unmöglich machte.

22.64.2 In Kenntnis der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Mittel bemängelte der RH die Behinderung der wissenschaftlichen Tätigkeit durch Mängel der baulichen Gestaltung und Einrichtung, die auch durch größte Einsatzbereitschaft und höchste Qualifikation der Mitarbeiter nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte. Von Nachteil erschien sowohl die drohende Schädigung des Ansehens der österreichischen Forschung bei Kenntnisnahme der Arbeitsbedingungen durch ausländische Besucher als auch die Heranbildung der studierenden Jugend unter unzureichenden Bedingungen.

22.64.3 Die UW nahm die Feststellungen zur Kenntnis.

- 62 -

22.65.1 Für die Zuteilung der Hörsäle und ihre Überwachung waren zT einzelne Institute, zT mehrere gemeinsam, verschiedentlich aber auch Fachgruppenkommissionen, Dekanatsdirektoren und in einem Fall die UD zuständig. Wiederholt fehlte eine Information über freie Hörsäle, was zu einer vergleichsweise geringen Auslastung einiger Hörsäle im Hauptgebäude führte. Allerdings ermangelte verschiedentlich auch die Bereitschaft der UnivLehrer, in den Morgenstunden oder Freitag ab dem späteren Nachmittag so wie Samstag vormittags Lehrveranstaltungen abzuhalten.

22.65.2 Der RH bemängelte die weitgehend unkoordinierte und unüberschaubare Hörsaalverwaltung, die auf Fehlentwicklungen und veralteten Strukturen beruhte. Er empfahl, eine zentrale Verwaltung einzurichten und in Stichproben den tatsächlichen Besuch von Lehrveranstaltungen zu erheben und danach die Vergabe der Hörsäle vorzunehmen.

22.65.3 Lt Stellungnahme der UW sei eine zentrale Vergabe im Hinblick auf die räumliche Zersplitterung weder möglich noch wünschenswert.

22.65.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

22.66.1 Im Kellergeschoß des neuen Institutsgebäudes befand sich eine Garage mit 48 Abstellplätzen, die einigen Universitätsangehörigen unentgeltlich zur Verfügung standen. Die Betreuung oblag einem Bediensteten der WAbt, der neben dieser Tätigkeit gelegentlich auch Dienstfahrten durchführte. In einem Nebenraum hatte sich der Garagenwärter mit Duldung des Leiters der WAbt eine Tischlerwerkstätte eingerichtet.

22.66.2 Der RH beanstandete die Betreuung einer Garage als nahezu ausschließliche Tätigkeit eines Bediensteten, zumal die bauliche Gegebenheit eine automatische Öffnung der Einfahrt ermöglicht hätte.

22.66.3 Die UW kündigte eine Auflassung der Werkstätte und eine andere Verwendung des Bediensteten an.

22.67.1 Im Juni 1979 bestellte der damalige Leiter der WAbt 30 Schreibmaschinen um rd 465 000 S. Bereits vor Wareneingang bestätigte er die ordnungsgemäße Lieferung und inventarisierte 15 dieser Schreibmaschinen. Die aus dem Ausland gelieferten Maschinen wurden Ende September 1979 bei einem Spediteur eingelagert, eine Auslieferung der Geräte unterblieb jedoch. Im Juni 1980 betrieb ein Institutsvorstand unter Hinweis auf die Lagerung vergeblich die Ausfolgung einer ihm zugesagten Schreibmaschine.

Im Mai 1983 übermittelte die Finanzprokurator der UD die Klage der Speditionsunternehmung auf rd 33 000 S Lagerkosten für die Schreibmaschinen. Die UW bezahlte den geforderten Betrag und weitere 11 000 S für pauschalierte Zinsen und sonstige Kosten. Im Juli 1984 stellte ein Mitarbeiter der UD fest, daß der Leiter der WAbt die Schreibmaschinen noch immer nicht ausgefolgt hatte. Ihre endgültige Zuteilung erfolgte im September 1984. Zuzugabe der jahrelangen Lagerung wiesen die Schreibmaschinen zT Schäden, eine starke Verschmutzung und eine fünfjährige Überalterung auf. Eine Behebung in Garantie wurde vom Lieferanten abgelehnt.

22.67.2 Der RH bemängelte die Versäumnisse des zwischenzeitlich abgelösten Leiters der WAbt, wodurch verschiedene Institute jahrelang einen erheblichen Mangel an Schreibmaschinen hatten. Ferner beanstandete er die vorzeitige Bestätigung einer ordnungsgemäßen Lieferung und zT auch erfolgte Inventarisierung der Geräte.

22.67.3 Lt Mitteilung der UW würde die Beschaffung von Schreibmaschinen künftig ordnungsgemäß erfolgen.

22.67.4 Der RH erwiderte, im vorliegenden Falle hätte die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs für die entstandenen Kosten und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die verantwortlichen Bediensteten erfolgen sollen.

22.68.1 Im Jahr 1984 wurden insgesamt 73 Schreibmaschinen von acht verschiedenen Herstellern im Gesamtwert von rd 1 Mill S angekauft. Die Auftragsvergabe erfolgte durch den Universitätsdirektor. Eine Ausschreibung unterblieb, auch wurde keine Einschränkung der Typenvielfalt angestrebt. Ferner konnten keine Preisvergünstigungen erzielt werden.

22.68.2 Der RH beanstandete das Unterbleiben einer Ausschreibung und die Typenvielfalt, derzufolge ungünstige Preisbedingungen entstanden und erhöhte Wartungskosten zu gewärtigen waren.

22.68.3 Lt Mitteilung der UW werde der Kauf von Schreibmaschinen künftig ausgeschrieben.

22.69.1 An mehreren Instituten fand der RH nicht einsatzfähige Großgeräte vor, die zT mangels Ersatzteilen nicht verwendbar waren. Ein Großgerät befand sich zerlegt in einem Kellerraum eines Instituts. Die Bemühungen des Institutsvorstandes um eine Aufstellungsmöglichkeit für das Gerät blieben erfolglos.

22.69.2 Im Hinblick auf die rasche technische Überalterung sah der RH in einer länger unterbrochenen Nutzung einen erheblichen Nachteil und empfahl, auftretende Mängel so rasch wie möglich zu beheben.

22.69.3 Das BMWF verwies auf die Zuständigkeit der UW im autonomen Bereich. Diese gab hiezu keine Stellungnahme ab.

22.70.1 Die UW veranstaltete ab 1949 eine jeweils sechswöchige Sommerhochschule in Strobl am Wolfgangsee, die stets von der Rechtswissenschaftlichen und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der UW gestaltet wird. Da diese Fakultäten in die diesmalige Gebarungsüberprüfung nicht einbezogen waren, behandelte der RH nur die grundsätzliche Frage der Verrechnung der Kosten für die Sommerhochschule außerhalb der Bundesgebarung.

Wie erhoben wurde, wies die Sommerhochschule zu Ende 1983 ein in Wertpapieren veranlagtes Vermögen von rd 1,3 Mill S aus. Dieses kam vor allem dadurch zustande, daß die jährlichen Unterstützungszahlungen verschiedener Gebietskörperschaften und anderer Einrichtungen dem BMWF bei den Ansuchen um Unterstützung nicht bekanntgegeben worden waren. Tatsächlich gewährte das BMWF einen jährlichen Zuschuß, der 1983 400 000 S betrug.

22.70.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war keine Genehmigung des BMWF zur Errichtung dieser besonderen Universitätseinrichtung gem § 83 UOG eingeholt worden. Weiters bemängelte der RH die unrichtigen Angaben bei der Antragstellung sowie die Gewährung von Zuschüssen durch das BMWF ohne eingehende Überprüfung der Gebarung.

22.70.3.1 Das BMWF nahm die Kritik zur Kenntnis und sicherte eine Untersuchung zu.

22.70.3.2 Lt Stellungnahme der UW sei die Sommerhochschule vom Ziel geleitet, durch eine rechtlich vertretbare Form eine wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Programms zu ermöglichen. Eine Genehmigung als besondere Universitätseinrichtung durch das BMWF sei nicht erforderlich gewesen, wenn der Grundsatz der Universitätsautonomie ernst genommen und nicht durch einschränkende Auslegung seines Wesensgehaltes entkleidet werde.

22.70.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

22.71.1 Die an der Abwicklung der Sommerhochschule beteiligten Universitätsbediensteten erhielten besondere Vergütungen. Der Direktor der Sommerhochschule bezog 1983 36 500 S als Aufwandsentschädigung und Spesenersatz, sein Stellvertreter erhielt 10 400 S.

22.71.2 Der RH kritisierte diese Zahlungen, die lediglich auf Beschlüssen des Akademischen Senates beruhten.

22.71.3 Das BMWF kündigte eine Stellungnahme nach einer Untersuchung an, die UW hielt die Zahlungen aufgrund einer analogen Anwendung des Hochschultaxengesetzes für gerechtfertigt.

22.71.4 Der RH verblieb im Hinblick auf den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen bei seiner Ansicht.

22.72.1 Die von der UW veranstalteten Wiener Internationalen Hochschulkurse (WIHK) sollen ausländischen Studierenden einen Überblick über das österreichische und europäische Kulturleben sowie

Kenntnisse der deutschen Sprache vermitteln. Im Jahr 1957 wurde ein Verein zur Förderung der WIHK gegründet, der bis 1963 als Vertragspartner der Dienstnehmer der Organisation auftrat. Im November 1970 beschloß der Akademische Senat, die Bediensteten der WIHK in den Stand von Bundesbediensteten zu Lasten eigener Einnahmen aufzunehmen. 1978 wurden die WIHK zu einer besonderen Universitätseinrichtung gem § 83 UOG erklärt.

22.72.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der UW, weil keine Genehmigung für die Errichtung der WIHK als besondere Universitätseinrichtung beim BMWF eingeholt worden sowie die Eingliederung in die Kassen- und Verrechnungsgeschäfte der Quästur unterblieben war. Als bedenklich erschien die im Organisationsstatut enthaltene Bestimmung, wonach das Vermögen der WIHK zweckgebunden im Eigentum der UW stehe, und das Fehlen schriftlicher Dienstverträge mit den Mitarbeitern.

22.72.3 Die UW rechtfertigte ihre Vorgangsweise in gleicher Weise wie bei der Sommerhochschule.

22.73.1 Im Mai 1979 hatte der Akademische Senat beschlossen, daß für die Bediensteten der WIHK das VBG gelten sollte. Wie erhoben wurde, erhielten die Mitarbeiter darüber hinaus Zuwendungen, die durch dieses Gesetz nicht gedeckt waren. Der Direktor erhielt 1984 ein "Verwaltungshonorar" von 75 000 S, der Sekretär eine Mehrdienstleistungsvergütung von 45 000 S sowie eine "Belohnung für Mehrarbeit" von 35 000 S. Der Leiter der Quästur der UW bezog für die Rechnungsprüfung rd 117 000 S, sein Stellvertreter für die Führung der Buchhaltung rd 138 000 S. Ferner erfolgten aus den Überschüssen der WIHK aufgrund von Beschlüssen des Akademischen Senates auch Zahlungen an andere Universitätsbedienstete. 1983 wurden bspw dem Stiftungsreferenten und dem Vorsitzenden der Gebäudekommission je 37 500 S sowie Mitarbeitern der acht Dekanate insgesamt 88 500 S ausbezahlt.

22.73.2 Der RH erachtete die geleisteten Vergütungen als sachlich ungerechtfertigt und nicht im Einklang mit den besoldungsrechtlichen Bestimmungen stehend, die ausschließlich eine Zuständigkeit des BMWF für derartige Entscheidungen als gegeben ansehen.

22.73.3 Die UW hielt sich für berechtigt, diese Zahlungen zu beschließen.

22.73.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf die geltende Gesetzeslage bei seiner Ansicht.

22.74.1 Das Organisationsstatut der WIHK sieht eine wirtschaftliche Geschäftsführung ohne Gewinnabsicht vor. Zur Deckung der Gebarung dienten Kursbeiträge. Tatsächlich erbrachte der Kursbetrieb in den letzten Jahren keinen nennenswerten Gewinn, jedoch erzielten die WIHK durch Vermietung von Unterkünften hohe Überschüsse, weil sie Studentenheime verschiedener Organisationen in den Sommermonaten ausländischen Teilnehmern vermittelten. In den Jahren 1977 bis 1983 wurde derart ein Überschuß von 5 Mill S erzielt. Da bereits vor dieser Zeit erhebliche Überschüsse entstanden waren, verfügte die WIHK zum 31. Dezember 1983 über ein in Wertpapieren veranlagtes Vermögen von rd 16 Mill S.

22.74.2 Nach Ansicht des RH war die Vermittlung von Unterkünften in den Statuten der WIHK nicht gedeckt und wäre der finanzielle Überschuß in die zweckgebundene Gebarung der UW zu übertragen gewesen. Er beanstandete, daß der Leiter der Quästur bei der Erstellung der Bilanzen durch die Bildung hoher Rücklagen und Veranlagungen in Wertpapieren gegen die Interessen der UW gehandelt habe und empfahl, die zusätzlichen Geldmittel vor allem für Unterrichts- und Forschungserfordernisse zu verwenden.

22.74.3 Lt Stellungnahme der UW seien die Überschüsse nicht aufgrund überhöhter Quartierpreise, sondern infolge vorsichtiger Kalkulation nicht voraussehbarer internationaler politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen entstanden.

22.74.4 Der RH verblieb bei seiner Meinung.

22.75.1 Die WIHK mieteten eine Wohnung mit rd 300 m² als Sekretariat an. Die erforderlichen Umbaukosten wurden vom beauftragten Architekten mit 1,1 Mill S ohne USt angesetzt. Bis zur Fertigstellung der Arbeiten im März 1982 stiegen die Umbaukosten auf rd 2,6 Mill S.

22.75.2 Der RH bemängelte, daß die WIHK ohne ausreichende Befugnis eine Wohnung anmieteten. Er kritisierte ferner die durch den Akademischen Senat vorgenommene Übertragung der aus der Bauherr-

- 65 -

schaft entstandenen Aufgaben an den Direktor bzw an den Sekretär der WIHK und empfahl, künftig die Leitung von Bauprojekten zuständigen Fachleuten zu übertragen.

22.75.3 Die UW bestritt die fehlende Befugnis.

22.75.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

22.76.1 Die UD erstellte das Vorlesungsverzeichnis aufgrund der Meldungen der Vortragenden. Das Herstellungsverfahren erwies sich als sehr zeitaufwendig, weshalb ein früher Redaktionsschluß erforderlich war. Dieser lag bspw für das WS 1984/85 bereits im Feber 1984, somit knapp sieben Monate vor der Auslieferung. Bei Meldungsschluß war daher die tatsächliche Abhaltung einer Lehrveranstaltung oftmals noch nicht absehbar.

22.76.2 Der RH bemängelte die dadurch bedingten zahlreichen Änderungen und empfahl, das Manuskript auf einer Textverarbeitungsanlage zu erstellen und über Datenträger an die Druckerei zu übermitteln.

22.76.3 Lt Stellungnahme der UW hätte der Akademische Senat mehrfach die langen Herstellungszeiten bedauert.

22.77.1 Die Herstellungskosten des Vorlesungsverzeichnisses beliefen sich im WS 1984/85 auf rd 860 000 S. Somit kostete eine Druckseite der Gesamtauflage rd 1 800 S. Zusatzkosten für die 54 beigefügten Werbeseiten betragen knapp 33 000 S.

22.77.2 Der RH bemängelte die fehlende Ausschreibung des aufwendigen Druckauftrages.

22.77.3 Lt Stellungnahme der UW hätte der Rektor seit längerem auf eine Ausschreibung gedrängt.

22.78.1 Im Vorlesungsverzeichnis schienen seit vielen Jahren Werbeanzeigen auf, für deren Einschaltung die Interessenten einen Pauschalbetrag zu entrichten hatten.

22.78.2 Der RH machte neuerlich grundsätzlich Bedenken gegen die Aufnahme von Anzeigen geltend (siehe zuletzt TB 1984 Abs 14.49) und empfahl, die gesamten Kosten durch Verkaufserlöse abzu decken.

22.78.3 Lt Mitteilung der UW habe der Rektor im Juli 1986 die Einschaltung von Werbung untersagt.

22.79.1 Für die Werbung von Inseraten im Vorlesungsverzeichnis erhielten der Leiter der Quästur, ein Mitarbeiter der WAbt und bisweilen auch andere Bedienstete der UD jeweils 19 vH der Bruttoeinnahmen. Mit einem Großteil der werbenden Firmen stand die UW in reger Geschäftsverbindung. Ferner warb darin eine jahrelang im Universitätsbereich ohne Ausschreibung tätige Reinigungsfirma.

22.79.2 Der RH beanstandete die Auszahlung von Honoraren für die Vermittlung von Inseraten als nicht im Einklang mit den dienstrechtlichen Bestimmungen stehend.

22.79.3.1 Lt Stellungnahme der UW sei aus der historisch gewachsenen Gepflogenheit, derartige Zuwendungen aus dem "Kanzleifonds" des Rektors zu zahlen, ein Rechtsanspruch erwachsen.

22.79.3.2 Das BMWF kündigte hiezu eine spätere Stellungnahme an.

22.79.4 Der RH verblieb unter Hinweis auf die geltende Gesetzeslage bei seiner Ansicht.

22.80.1 Den nach Abzug der Druckkosten verbleibenden Überschuß aus dem Verkauf der Vorlesungsverzeichnisse verwendete die UW mit Genehmigung des Akademischen Senates bzw des Rektors für Sonderzahlungen an Bedienstete der UD.

22.80.2 Der RH beanstandete diese ohne gesetzliche Grundlage erfolgten Zahlungen, weil weder der Akademische Senat noch der Rektor zu einer derartigen Vorgangsweise berechtigt waren. Anstatt den Akademischen Senat im Rahmen seiner juristischen Beratungstätigkeit auf seine fehlende Zuständigkeit

hinzuweisen, hat der Universitätsdirektor selbst diese Begünstigungen in Anspruch genommen. Der RH empfahl schließlich, künftig Überschüsse beim Verkauf des Vorlesungsverzeichnisses zur Senkung des Preises heranzuziehen.

22.80.3 Lt Stellungnahme der UW habe der Universitätsdirektor infolge jahrelanger Auszahlung des im autonomen Bereich erwirtschafteten Überschusses keine Veranlassung gesehen, den Akademischen Senat auf einen Mangel an Zuständigkeit hinzuweisen.

22.80.4 Der RH verblieb bei seiner gegenteiligen Rechtsansicht.

22.81.1 Die Stromkosten der UW stiegen von 13,5 Mill S (1980) auf 39,3 Mill S (1984), dh um 190 vH. Der Quästur war es nur in Einzelfällen möglich, die anfallenden Stromkosten einem Institut zuzuordnen. Auch im Bereich des Universitätszentrums Althanstraße erhöhten sich die Stromkosten von rd 3,3 Mill S (1982) auf rd 9,5 Mill S (1984), dh um 188 vH.

22.81.2 Der RH bemängelte das Fehlen von Unterlagen zur Begründung dieser Steigerungen. Derartige Betrachtungen wurden auf Verlangen des RH erstmalig angestellt.

22.81.3 Die UW machte Personalmangel geltend und kündigte eine eingehendere Überprüfung mittels ADV an.

22.82.1 Eine erhebliche Steigerung zeigte sich auch bei den jährlichen Energiekosten, die längere Zeit unbezahlt blieben. Während die offenen Rechnungen 1980 noch rd 2,1 Mill S betrugten, stiegen sie bis 1984 auf rd 21,4 Mill S an. Die Wiener Stadtwerke stellten wegen der säumigen Zahlung 1984 Verzugszinsen in Höhe von rd 1,7 Mill S in Rechnung.

22.82.2 Der RH bemängelte den raschen Anstieg des Schuldenstandes und empfahl, die Schulden durch eine wirklichkeitsnahe Budgetvorsorge umgehend abzubauen.

22.82.3 Die UW gab hierzu keine Stellungnahme ab. Das BMWF verwies auf verschiedene Anweisungen, die diesbezüglich an den Rektor und die Universitätsverwaltung ergangen seien.

22.83.1 Die an der gesamten UW anfallenden Gaskosten erhöhten sich von rd 800 000 S (1980) auf 4 Mill S (1984), dh um rd 400 vH. Bei der Zuordnung der Gaskosten ergaben sich ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Ermittlung der anteiligen Fernspreckgebühren und Stromkosten.

22.83.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer Zurechenbarkeit, was Einsparungsbemühungen wesentlich behinderte.

22.83.3 Die UW machte Personalmangel geltend.

22.84.1 Die gesamten Ausgaben für den Wasserverbrauch der UW stiegen von rd 4,3 Mill S (1980) auf rd 5,7 Mill S (1984), dh um 32 vH an. In einzelnen Teilbereichen ergab sich seit 1982 eine starke Zunahme des Wasserverbrauches. Bspw stieg dieser bei den chemischen Instituten in der Boltzmannngasse von rd 427 000 S (1982) auf rd 861 000 S (1984), dh um mehr als das Doppelte.

22.84.2 Der RH bemängelte, daß die UW deutliche Kostensteigerungen nicht zum Anlaß nahm, ihre Ursache zu ergründen und zielführende Sparmaßnahmen zu ergreifen.

22.84.3 Die UW begründete auch dies mit Personalmangel.

22.85.1 Die gesamten Telefonkosten der UW stiegen von rd 7,7 Mill S (1980) auf rd 12 Mill S (1984), dh um rd 56 vH. Da sich die Quästur außerstande sah, die Telefonkosten aller überprüften Institute im einzelnen anzugeben, war ein Nachvollzug der Ausgaben nur in Teilbereichen möglich.

22.85.2 Der RH bemängelte die unzureichenden Unterlagen und empfahl, eine Zuordnung der Telefonkosten sicherzustellen, um rechtzeitig Sparmaßnahmen ergreifen zu können.

22.85.3 Die UW gab hierzu keine Stellungnahme ab.

22.86.1 Bei der Nawi-Fakultät fielen die höchsten Telefonkosten der drei überprüften Fakultäten an. Bspw betragen die Ausgaben des Instituts für Experimentalphysik 1983 mehr als 1 Mill S. Die hohen Kosten betrafen vor allem jene Institute, welche im Gebäude Währingerstraße 38-42 untergebracht waren.

22.86.2 Nach Ansicht des RH war die starke Kostensteigerung vor allem auf das veraltete Telefonsystem in diesem Gebäude zurückzuführen. Er bemängelte in diesem Zusammenhang, daß zwei Abteilungen des im selben Gebäude untergebrachten Instituts nur über das öffentliche Telefonnetz in Verbindung treten konnten.

22.86.3 Die UW nahm hiezu nicht Stellung.

22.87.1 Im Bereich des Instituts für Organische Chemie befand sich ein Fernsprechananschluß, dessen Gebühren sich seit 1982 verdoppelt hatten und 1984 rd 114 000 S betragen.

22.87.2 Der RH bemängelte, daß weder die Bediensteten des Instituts noch die Quästur trotz Mithilfe des zuständigen Fernsprechgebührenamtes Auskunft über den Standort des Fernsprechers geben konnten.

22.88.1 An einigen Instituten wurden die Fernsprechananschlüsse nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Geheimnummern).

22.88.2 Der RH beanstandete die anfallenden zusätzlichen Gebühren und bezweifelte die Sinnhaftigkeit der Geheimnummern.

22.88.3 Die UW gab keine Stellungnahme ab.

22.89.1 Bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der WAbt hatte der RH das Fehlen einer Kanzleiordnung bemängelt, was zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten geführt hatte (TB 1984 Abs 14.26).

22.89.2 Der RH beanstandete, daß die UD ohne Begründung weiterhin untätig geblieben war.

22.89.3 Lt Stellungnahme der UW läge nunmehr ein Entwurf vor.

22.90.1 Sämtliche Institute der drei überprüften Fakultäten verfügten über Handverläge. Zu diesem Zweck wurden an der Gruwi-Fakultät 28 000 S, an der Geiwi-Fakultät 68 500 S und an der Nawi-Fakultät 100 000 S bereitgestellt. Die Führung der Handkassen wies eine Reihe von Mängeln auf.

22.90.2 Der RH beanstandete die gemessen an den Aufgaben der Institute hohen Handverläge und das Fehlen einer regelmäßigen Überprüfung durch die Quästur. Er empfahl, künftig durch eine zweckentsprechende Zuweisung eine mehrmonatige Bindung erheblicher Geldmittel zu vermeiden und die Institute anzuhalten, von der Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs weitestgehend Gebrauch zu machen.

22.90.3 Lt Stellungnahme der UW würde eine Verringerung der Handverläge bei den Institutsvorständen auf geringes Verständnis stoßen.

22.90.4 Der RH erwiderte, der Leiter der Quästur hätte das nötige Verständnis für Aufgaben der Haushaltsführung zu fördern.

22.91.1 An nahezu allen Instituten wurden erhebliche Briefmarkenbestände festgestellt, deren Wert vielfach bis zu 5 000 S erreichte und worüber nur unzureichende Aufzeichnungen vorlagen. Am Institut für Botanik wurden ferner 23 Briefmarkenblöcke mit philatelistischen Sammelstücken sowie eine Vielzahl von Sondermarken vorgefunden. Ein erhöhter Briefmarkenbestand wurde ua damit begründet, daß einigen dezentral untergebrachten Instituten die von der zentralen Verwaltung angeforderten Unterlagen im Wege

- 68 -

der Post, versehen mit den nötigen Briefmarken, zugeschickt würden. Auf gleiche aufwendige Weise vollzog sich der Schriftverkehr der Institute untereinander.

22.91.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und wiederholte seine bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der WAbt gegebene Anregung zur Errichtung einer zentralen Postabfertigungsstelle. Bis dahin wäre von der Möglichkeit der Stundung der Postgebühr Gebrauch zu machen.

22.91.3 Die UD gab hiezu keine Stellungnahme ab.

22.92.1 Wie eine Überprüfung der Inventarbestandsrechnungen der Jahre 1980 bis 1983 ergab, führte die Mehrzahl der Institute keine Aufzeichnungen und wiesen die meisten der vorgelegten Inventare erhebliche Fehler auf.

22.92.2 Der RH beanstandete die fehlende Hilfestellung durch die WAbt.

22.92.3 Die UW sicherte eine Behebung der Mängel zu.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

Gebarung des BMWF mit Forschungsmitteln

23. In der Zeit von Juni bis September 1986 erfolgte die Überprüfung des BMWF hinsichtlich der Gebarung mit Forschungsmitteln, insb für Auftragsforschung und Expertengutachten. Da das BMWF zu den ihm im Mai 1987 zugegangenen Prüfungsmitteilungen noch keine Stellungnahme abgegeben hat, kann eine Berichterstattung an den Nationalrat erst im Rahmen des nächstjährigen TB erfolgen.

Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße

24. Der RH hat im Jänner 1986 neuerlich mit der Überprüfung der Gebarung des Kuratoriums zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien im Zusammenhang mit der Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße begonnen (vgl hiezu auch den SB vom März 1982, RHZI 1400-I/3/82). Im wesentlichen bedingt durch eine zögernde Vorlage der Unterlagen, die zT erst vom Generalplaner und -unternehmer angefordert werden mußten, ergaben sich beim Prüfungsablauf erhebliche Verzögerungen, so daß bis zum Redaktionsschluß des vorliegenden TB noch keine Prüfungsmitteilungen verfaßt werden konnten.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal; Rechnungslegung

25.1 Im November 1985 bot die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt (BVFA) Arsenal dem Organisationskomitee des Landes-Skiverbandes Wien für den im Rahmen des Ski World Cup am 6. Jänner 1986 auf der Hohen Wand Wiese in Wien ausgetragenen Parallel-Slalom die Erzeugung von 1 000 m³ Kunstschnee mit einem Preis von 920 000 S an. Im Dezember 1985 beauftragte das Organisationskomitee die BVFA Arsenal "gemäß Angebot Nr 834 mit der Herstellung von technischem Schnee für die Weltcup-Veranstaltung am 6. Jänner 1986 in Wien". Zur klaglosen Durchführung der Veranstaltung lieferte die BVFA Arsenal jedoch insgesamt 2 100 m³ Kunstschnee. Die Bestellung der zuzusätzlichen Kunstschnee menge erfolgte nach Angaben der BVFA fernmündlich.

Das Angebot der BVFA Arsenal stellte eine Kostenschätzung dar; da nach § 4 des Arsenalgesetzes, BGBl Nr 139/1983, die Entgelte für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Anstalt nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzusetzen sind, war sie für die Rechnungserstellung nicht geeignet. Die BVFA hat daher im April 1986 die aufgrund des tatsächlichen Stunden- und Materialaufwandes aufgelaufenen Kosten mit 1 468 555,50 S ohne USt festgestellt und die Kostenberechnung dem damals zuständigen BMBT mit der Anfrage übermittelt, ob – im Hinblick auf bereits erfolgte Interventionen – die Rechnung in dieser Höhe ausgestellt werden solle.

Die Fachabteilung des BMBT unterstützte eine Rechnungslegung in Höhe des Ergebnisses der Nachkalkulation und wies ausdrücklich darauf hin, daß weitere Kostensenkungen weder mit den Bestimmungen des Arsenalgesetzes noch mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen über den Forderungsverzicht in Einklang gebracht werden könnten.

Die Abt 01 des BMBT, die sich vorerst der Meinung der Fachabteilung angeschlossen hatte, vertrat aber im November 1986 in einer zweiten Stellungnahme – nach Intervention durch einen Wiener Stadtrat – die Auffassung, daß unter Berücksichtigung "der Werbewirksamkeit dieser Schneeproduktion für die BVFA" ein Nachlaß gewährt und daher nur der Betrag des Angebotes in Rechnung gestellt werden könne.

In einem an den Wiener Stadtrat gerichteten persönlichen Schreiben vom 12. November 1986 teilte der damalige Bundesminister für Bauten und Technik mit, es sei ihm gelungen, "wenigstens insoweit eine Lösung zu finden, als nicht die tatsächlich angefallenen Kosten in Höhe von 1 468 555,50 S verrechnet werden, sondern lediglich 920 000 S zu bezahlen sein werden". Die Gewährung "eines weiteren Preisnachlasses" sei aufgrund des Arsenalgesetzes und aufgrund der Durchführungsbestimmungen zum BFG 1986 nicht möglich.

Anläßlich einer Besprechung im Dezember 1986 im BMBT wurde das zuvor erwähnte Schreiben des Herrn Bundesministers als Weisung angesehen und daher die BVFA Arsenal aufgefordert, nunmehr eine Rechnung in der Höhe von 920 000 S zuzüglich 20 vH USt an das Organisationskomitee des Weltcup-Slaloms zu legen. Eine Zahlung ist bisher noch nicht erfolgt.

25.2.1 Der BVFA gegenüber beanstandete der RH, daß sie für die von ihr erzeugten und gelieferten 2 100 m³ Kunstschnee nur 1 104 000 S (einschl. USt) in Rechnung gestellt habe, was der ursprünglichen Angebotssumme für 1 000 m³ entsprach, und nicht gem § 4 des Arsenalgesetzes die von ihr errechneten Kosten für die gelieferte Kunstschneemenge in Höhe von 1 762 266,60 S (einschl. USt).

25.2.2 Dem vormaligen BMBT gegenüber bezeichnete der RH die Weisung an die BVFA, die Rechnung in verminderter Höhe auszustellen, als Forderungsverzicht, der ohne Einvernehmen mit dem BMF unzulässig war.

25.3.1 Die BVFA berief sich in ihrer Stellungnahme zur Höhe der für den Kunstschnee ausgestellten Rechnung auf die ihr vom damaligen BMBT erteilte Weisung.

25.3.2 Das nunmehr zuständige BMWF teilte im November 1987 mit, es habe die BVFA angewiesen, die ursprüngliche Rechnung als gegenstandslos zu bezeichnen und dem Auftraggeber eine neue Rechnung auszustellen, die entsprechend dem Grundsatz der Kostendeckung auf 1 468 555,50 zuzüglich 20 vH USt laute.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Erweiterung des § 420 Abs 6 (früher Abs 7) ASVG dahingehend, daß auch ehemalige Versicherungsvertreter von der Anstellung bei diesem Sozialversicherungsträger ausgeschlossen sein sollten (TB 1979 Abs 32.17.2.1); hiezu erklärte das BMAS, es werde angesichts ablehnender Stellungnahmen der Interessenvertretungen diese Empfehlung nicht weiter verfolgen;

(2) Schaffung gemeinsamer fachärztlicher Begutachtungsstellen der Pensionsversicherungsträger (TB 1980 Abs 26.16.2); der hiefür berufene Hauptverband verblieb bei seiner ablehnenden Haltung (siehe auch TB 1985 Abs 16.32);

(3) Vereinheitlichung der Arbeitsweise des Psychologischen Dienstes im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1978 Abs 30.11 und TB 1981 Abs 20.3); nach Mitteilung des BMAS lägen bereits Zwischenergebnisse einer psychologischen Grundtestreihe vor;

(4) Ausarbeitung von Belastungsnormen für sämtliche Aufgabenbereiche der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1980 Abs 23.3 und TB 1981 Abs 20.2); nach Mitteilung des BMAS sei eine Stellungnahme des BKA zu diesem Fragenkreis noch nicht eingelangt;

(5) Neugestaltung des Nachweises über die zweckgebundene Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (TB 1984 Abs 24.3); nach Mitteilung des BMAS könne die Empfehlung mangels Zustimmung des BMF nicht verwirklicht werden;

(6) gesetzlicher Regelung bezüglich allfälliger ungedeckter Abgänge aus der zweckgebundenen Gebarung der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (TB 1984 Abs 24.4); nach Mitteilung des BMAS stünde die empfohlene Regelung für eine allfällige Novelle zum Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz in Vormerkung.

A. Dienststellen der Sozialverwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Insolvenz-Ausfallgeldfonds

26. Die vom RH für geboten erachteten tauglichen Auslastungsmaßstäbe für den Bereich des IESG (TB 1985 Abs 10.3) hat das BMAS noch nicht erlassen, weil die für sämtliche Verwaltungsbereiche maßgeblich erachtete Festlegung von Grundsätzen und Methoden zur Schaffung von Belastungsnormen durch das BKA noch nicht erfolgt ist.

Maßnahmen zur Produktiven Arbeitsplatzförderung

27.1.1 Zur Empfehlung des RH, im Hinblick auf eine umfassende Reform der Winterarbeitsförderung die Gespräche mit den Sozialpartnern ehestmöglich aufzunehmen und zielstrebig fortzuführen (TB 1985 Abs 11.1), teilte das BMAS mit, die diesbezüglichen Beratungen mit den Interessenvertretungen würden fortgesetzt. Derzeit im Gange befindliche Verhandlungen der Kollektivvertragspartner über die Arbeitszeitregelung und die Abfertigungsfrage wären als Vorentscheidungen für eine angestrebte größere Lösung der Winterarbeitsförderung abzuwarten. Weitere Reformschritte könnten wegen der unterschiedlichen Interessen sowie der derzeitigen arbeitsmarktpolitischen und finanziellen Lage voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

27.1.2 Der RH ersuchte, über den Verhandlungsforgang auf dem laufenden gehalten zu werden.

27.2.1 Im Zusammenhang mit der Empfehlung des RH auf Rückforderung der an eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zur Errichtung des Kernbaues des Allgemeinen Krankenhauses, an eine ARGE beim Bau des Kernkraftwerkes Zwentendorf sowie an eine weitere Bauunternehmung gewährten Förderungen (TB 1985 Abs 11.3) legte das damalige BMS Unterlagen vor, denen zufolge die fragliche Fassung der All-

gemeinen Förderungsbedingungen tatsächlich nur bis 1973 und nicht – wie dies auf der vom BMS erhaltenen Ausfertigung vermerkt war – von 1973 bis 1978/79 in Geltung gestanden war.

27.2.2 Der RH ging daher zufolge der geänderten Sachlage ebenfalls davon aus, daß eine Rückforderung der in Rede stehenden Beihilfen nicht in Betracht kommt. Er verblieb jedoch bei seiner Auffassung, daß die Beihilfengewährungen in diesen Fällen mangels Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und mangels eines Beitrages zur Sicherung von Arbeitsplätzen in den Bestimmungen der §§ 27 Abs 1 lit b und 28a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes keine Deckung fanden und daher zu Unrecht erfolgt waren. Überdies bemängelte der RH, daß die vom BMS für die fragliche Zeit in Geltung gesetzten Allgemeinen Förderungsbedingungen nicht den genannten gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen entsprächen, weil sie auch Beihilfengewährungen zuließen, die nach dem Gesetz auszuschließen gewesen wären.

27.2.3 Das BMAS wiederholte demgegenüber seine Auffassung, daß die seinerzeit nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik sowie im Einvernehmen mit dem BMF und dem damaligen BMHGI erlassenen Richtlinien gesetzlich gedeckt gewesen seien.

27.2.4 Der RH hielt seine Bemängelung abschließend aufrecht.

27.3.1 Zu der auf die Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes gestützten Empfehlung des RH, aus Gründen der Gebarungssicherheit künftig sämtliche Anzeigen und Begehren umfassend zu prüfen (TB 1985 Abs 11.4), teilte das BMAS neuerlich mit, der hiedurch entstehende Arbeitsaufwand wäre für die durch die derzeitige Arbeitsmarktlage außergewöhnlich belastete Arbeitsmarktverwaltung nicht verkraftbar. Überdies stünde die Verringerung des Mittelaufwandes bei einzelnen Begehren in keinem vertretbaren Verhältnis zum Mehraufwand an Personal und widerspräche somit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

27.3.2 Der RH verblieb abschließend bei seiner Auffassung.

Sonderunterstützungen

28.1 Zur Empfehlung des RH, für die vom 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1985 gewährten Sonderunterstützungszahlungen (von 1974 bis 1984 rd 1 645 Mill S) gem § 1 Abs 1 SUG an ehemalige Arbeitnehmer von Kohlenbergbau- oder sonstigen knappschaftlichen Betrieben die erforderlichen Feststellungen gem § 1 Abs 3 SUG zu treffen oder eine entsprechende Regelung im SUG vorzusehen (TB 1985 Abs 13.1.4), ist dem RH keine weitere Stellungnahme des BMAS zugegangen.

28.2 Angesichts der durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. März 1983 und den hiezu ergangenen Durchführungserlaß bewirkten ungleichen Behandlung von Arbeitnehmern in Form unterschiedlich hoher Sonderunterstützungsleistungen erschien dem RH gerade in der gegenwärtigen Krisenlage und der damit verbundenen Ausweitung der Sonderunterstützungsmaßnahmen eine Bereinigung als dringlich. Zu dieser Empfehlung (TB 1985 Abs 13.4) hat das BMAS trotz Erinnerung keine Äußerung abgegeben.

28.3 Zu der vom RH anhand von Beispielfällen aufgezeigten Notwendigkeit einer näheren Ausformung des Begriffes der wesentlichen Betriebseinschränkung als Voraussetzung für die Gewährung von Sonderunterstützungen betreffend die in die Verordnung vom 21. März 1983 einbezogenen Unternehmen (TB 1985 Abs 13.6.4) ist eine Stellungnahme des BMAS noch immer ausständig.

28.4 Der RH hatte unter Hinweis auf die vom Gesetzgeber bewußt herbeigeführte unterschiedliche Regelung der Leistungen nach § 1 Abs 1 Z 1 SUG sowie nach § 1 Abs 1 Z 2 SUG die Fragen nach deren sachlicher Begründung, deren finanzieller und verwaltungsökonomisch erschwerender Auswirkungen sowie nach deren weiterer Beibehaltung aufgeworfen (TB 1985 Abs 13.10.2). Entgegen der erklärten Absicht des BMAS, nach Maßgabe der Bereitschaft der von einer allfälligen Änderung betroffenen Personen bzw Interessengruppen dieses Problem im Gespräch zu halten, ist dem RH bisher keine Mitteilung über diesbezüglich weiter angestellte Überlegungen zugegangen.

- 72 -

28.5 Dem Ersuchen des RH, ihm einen Nachweis für die behauptete Freiwilligkeit betrieblicher Zu- schußleistungen für die Zeit der Inanspruchnahme der Sonderunterstützung vorzulegen (TB 1985 Abs 13.11.1), ist das BMAS trotz Erinnerung nicht nachgekommen.

28.6 Dem RH war im Wege des Begutachtungsverfahrens im August 1986 der Ministerialentwurf einer Änderung des SUG zugegangen, demzufolge die Gewährung einer Knappschaftspension nicht zum Weg- fall einer Sonderunterstützung führt (TB 1985 Abs 13.12.1).

Im Hinblick auf die unterbliebene Beschlußfassung durch den Nationalrat ist die vorgesehene Neuregelung des SUG vom BMAS nunmehr in den im Juli 1987 versendeten Ministerialentwurf einer 44. Novelle zum ASVG aufgenommen worden.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986

Arbeitsamt Versicherungsdienste Tirol

Der RH konnte aus der Konzentration der Leistungsbearbeitung im Bereich des Landesarbeitsamtes Tirol insgesamt keine Rationalisierungswirkungen ableiten, die eine bundesweite Anwendung dieses Modells nahelegen würden; weiters hielt er die Beschäftigung von Beihilfenbeziehern bei Arbeitsämtern für ge- setzlich nicht zulässig.

Organisation

29.1.1 Der RH hatte bereits anlässlich seiner letzten Gebarungüberprüfung beim Landesarbeitsamt (LAA) Tirol im Jahr 1976 Bestrebungen des damaligen BMS festgestellt, zwecks Rationalisierung im Be- reich der regionalen Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (AMV) gewisse Fachgebiete bei bestimmten Arbeitsämtern (AÄ) zu konzentrieren. Diese zunächst nur auf den Bereich der Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) beschränkten Überlegungen sollten in der Folge auch auf andere verlagerungsfähige Aufgaben der AMV ausgedehnt werden.

Das LAA hat in der Folge, ohne das vom RH und vom BMS übereinstimmend als erforderlich be- zeichnete langfristige Konzept zu erarbeiten, mit der Verwirklichung des Konzentrationsvorhabens begonnen. Zunächst wurde die Bearbeitung der Leistungsangelegenheiten der AÄ Kitzbühel und Schwaz zu den AÄ Kufstein und Innsbruck verlagert. Im Juli 1980 wurde sodann eine "Zentrale Berechnungs- stelle Tirol" (ZBSt) im organisatorischen Verband des AA Innsbruck errichtet und dieser schrittweise die Leistungsangelegenheiten sämtlicher AÄ Tirols übertragen. Das AA Kufstein stellte insofern einen Son- derfall dar, als es zwar formell in die Konzentrationsmaßnahmen miteingebunden wurde, tatsächlich je- doch weiterhin sämtliche Aufgaben selbst wahrzunehmen hatte.

Schließlich hat der Bundesminister für soziale Verwaltung mit Verordnung, BGBl Nr 74/1983, mit Wirksamkeit ab 1. März 1983 ein eigenes Arbeitsamt Versicherungsdienste Tirol (AAVD) in Anlehnung an die für den Bereich des LAA Wien bereits im Jahr 1981 festgelegte Konzentrationslösung geschaffen, das die Aufgaben der bisher nicht als selbständiges Organ eingerichteten ZBSt als Dienststelle mit Behördencharakter zu übernehmen hatte.

Das LAA Tirol hatte in diesem Zusammenhang weder das vom RH seinerzeit als notwendig bezeich- nete langfristige Konzept für die im Jahr 1978 begonnene Teilkonzentration noch ein solches für die im Jahr 1980 mit der Errichtung der ZBSt eingeleitete Gesamtkonzentration erstellt. Anlässlich der Schaffung des AAVD, somit nahezu drei Jahre nach erfolgter Umorganisation, wurde nur die allgemein gehaltene Be- hauptung aufgestellt, die neue Organisationsform habe sich bewährt.

29.1.2 Der RH hielt es mit den Grundsätzen der Organisationslehre für unvereinbar, organisatorische Maßnahmen ohne vorgängige Gesamtkonzeption zu verwirklichen. Nach seiner Auffassung wäre das LAA Tirol vom BMS zu verhalten gewesen, die erforderliche Grundlagenarbeit zu leisten, insb Aussagen über Art und Umfang der für eine Konzentration geeigneten Aufgaben, über die langfristige Personalent- wicklung, die räumlichen Möglichkeiten und die zu erwartenden Auswirkungen auf den von der AMV zu be- treuenden Kundenkreis zu treffen.

Er bemängelte, daß sich das BMS durch diesen Verzicht der Möglichkeit einer zuverlässigen Beur- teilung der Lage im Bereich des LAA Tirol begeben hatte, und empfahl, künftig die Zustimmung zu organi- satorischen Vorhaben nachgeordneter Dienststellen ausnahmslos von der Vorlage entsprechender Konzepte abhängig zu machen, um unter Zugrundelegung von übergeordneten und über den Bereich

eines LAA hinausgehenden Überlegungen bundesweit eine möglichst gleichförmige Organisationsstruktur sicherzustellen.

29.1.3 Das BMS verwies auf die zum damaligen Zeitpunkt erwarteten Vorteile einer Konzentrationslösung, wie zB den größeren Spielraum bei der Personaldisposition im Zusammenhang mit unvorhersehbaren Ausfällen bzw Spitzenbelastungen, eine fachlich einheitlichere und mengenmäßig schnellere Durchführung der Bearbeitung von Leistungsangelegenheiten sowie die größeren Möglichkeiten für Rationalisierungen bei Arbeitsformen und -abläufen.

Nach erfolgreicher Konzentration im Bereich des LAA Wien sei in einem zweiten Modell für den Bereich des LAA Tirol die Konzentration der Leistungsangelegenheiten an einem zentralen Ort versucht worden, wobei man die unterschiedlichen regionalen Verhältnisse bewußt in Kauf genommen habe.

29.1.4 Der RH hielt seine Kritik am Fehlen eines geeigneten grundsätzlichen Organisationskonzeptes und seine Empfehlung aufrecht.

29.2.1 Das BMS hatte im November 1981 ein Konzept für den Aufbau eines ADV-unterstützten Informationssystems zur Verbesserung der Beratungs- und Betreuungsdienste der Leistungseinheiten erstellt.

Gemeinsam mit dem BMF wurde ein Ablaufplan ausgearbeitet, der in der Phase 1 die Beibehaltung des derzeitigen Eingabeverfahrens in das Rechenzentrum, jedoch die Neuorganisation der Dateneingabe unter Einsatz von Bildschirmgeräten, in der Phase 2 die Eingabe der ADV-Daten unmittelbar beim AA durch eigens hierfür eingesetzte Eingabegeräte und Eingabekräfte und in der Phase 3 die Eingabe der ADV-Daten durch den jeweiligen Sachbearbeiter des AA anhand des Urbeleges vorsah. Die Verwirklichung der Phasen 2 und 3 wurde hierbei als längerfristiges Ziel erklärt.

29.2.2 Nach Auffassung des RH war lediglich die Phase 1 dieses Konzeptes geeignet, mit den zu dieser Zeit nahezu abgeschlossenen Konzentrationsbemühungen in Einklang gebracht zu werden. Die Realisierung der Phasen 2 und 3 hätte hingegen zweckmäßigerweise von einem dezentralen Organisationsmodell auszugehen, was jedoch eine neuerliche Umorganisation des Leistungsbereiches beim LAA Tirol erforderlich machen würde.

Der RH bemängelte daher die fehlende Koordination des BMS, dem einerseits die Konzentrationsbemühungen im Bereich des LAA Tirol und andererseits die im genannten ADV-Konzept festgelegten Projektziele bekannt waren, so daß gleichzeitig zwei hinsichtlich ihrer Lösungsphilosophie gegenteilige Modelle entwickelt wurden.

29.2.3 Das BMS hielt dem entgegen, daß dieses Phasenkonzept nur die grundsätzlichen Zielvorstellungen einer möglichen Entwicklung angeben hätte, wobei ein Widerspruch zur Konzentration der Leistungsangelegenheiten nicht gegeben sei, weil die ADV-mäßige Eingabe durchaus auch in einer konzentrierten Organisationsform wesentlich zur Erhöhung der Durchsatzgeschwindigkeit und verminderten Fehlerquote beitragen könne.

29.2.4 Der RH sah seine Kritik nicht entkräftet und verblieb bei seiner Beurteilung, daß die im ADV-Organisationskonzept festgeschriebenen Zielvorstellungen ein dezentrales Organisationsmodell bedingen würden.

29.3.1 Zusammenfassend hielt der RH fest, daß die Konzentration der Leistungsangelegenheiten im Bereich des LAA Tirol ohne eine gesamtkoordinierende Funktion des BMS bzw ohne ausreichendes Organisationskonzept vorgenommen worden ist. Arbeitsablauf, Erreichbarkeit der Dienststellen und Güte der Leistungen waren nach Durchführung der Neuordnung nicht als günstiger zu beurteilen.

29.3.2 Angesichts dieses Ergebnisses hielt es der RH für nicht zweckmäßig, auch in anderen LAA-Bereichen eine Konzentration der Leistungsangelegenheiten nach dem Beispiel der beim LAA Tirol durchgeführten Lösung anzustreben.

29.3.3 Das BMS vermeinte, unter Zugrundelegung seiner grundsätzlichen Überlegungen in der Frage der Organisationsänderung wäre die Einrichtung eines eigenen AAVD Tirol zum damaligen Zeitpunkt sinnvoll gewesen. Gestiegene Anforderungen hinsichtlich einer bürgernahen Verwaltung in Verbindung mit der technischen Entwicklung erforderten jedoch nunmehr eine kritische Bewertung erarbeiteter Konzepte und Vorstellungen, so daß auch die Konzentration vorerst nicht mehr weitergeführt worden sei. In

Hinkunft würden jedenfalls umfassende Neuerungen nur aufgrund entsprechend qualifizierter Konzepte erfolgen.

Verwendung von Kräften nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz

29.4.1 Im Oktober 1983 hatte der Bundesminister für soziale Verwaltung zur Linderung von Personalengpässen bei den AÄ "eine befristete Personalzuteilung im Rahmen einer AMFG-Schulungsmaßnahme" für notwendig erklärt, dem vom Zentralausschuß bezifferten Bedarf von 300 Mitarbeitern zur Bewältigung der in den Wintermonaten anfallenden Arbeiten im Arbeitsmarktservice und in den Leistungseinheiten zugestimmt und die Aufteilung dieser Stellen auf die einzelnen LAÄ nach einem bestimmten Schlüssel (LAA Tirol: 27) vorgenommen.

Die LAÄ wurden vom BMS angewiesen, Personen aus dem Stand der vorgemerkten Arbeitslosen auszuwählen, kursmäßig als praktische Vorbereitung für die bei den AÄ anfallenden Tätigkeiten einzuschulen und anschließend für die Dauer eines halben Jahres bei den AÄ in eine Berufsvorbereitungsmaßnahme unter gleichzeitiger Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gem § 19 Abs 1 lit b in Verbindung mit § 20 Abs 2 lit c AMFG einzubeziehen. Die Höhe der Beihilfen war jeweils monatlich netto für die Zeit der kursmäßigen Schulung mit 3 900 S, und im Rahmen der Berufsvorbereitungsmaßnahmen beim AA für Maturanten mit 6 940 S, für Nichtmaturanten unter 18 Jahren mit 6 470 S und über 18 Jahren mit 6 630 S festgesetzt.

Da über die Übernahme dieser AMFG-Mitarbeiter in ein Dienstverhältnis zum Bund bzw über die damit zusammenhängende Berücksichtigung dieses Personals im Rahmen des Stellenplanes des Bundes keine Einigung erzielt werden konnte, wurde durch das BMS im Mai 1984 vorerst die Verlängerung dieser zunächst mit einem halben Jahr befristeten Förderungsmaßnahme bis einschließlich 1. Juli 1984 angeordnet.

Aufgrund eines entsprechenden Ministerratsbeschlusses erfolgte schließlich mit Wirksamkeit ab Juni 1984 die Übernahme von 180 der insgesamt 300 AMFG-Mitarbeiter in ein Dienstverhältnis zum Bund.

Davon entfielen auf das LAA Tirol 16 Planstellen. Unabhängig davon wurden zur Mikroverfilmung des Karteiblattarchives beim AAVD für die Zeit von April bis September 1984 weitere 12 Personen im Wege einer Förderungsmaßnahme nach dem AMFG beschäftigt.

29.4.2 Der RH hatte bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung bei den LAÄ Wien und Salzburg auf dem Gebiet der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (TB 1974 Abs 33.15) die Ansicht vertreten, daß die Durchführung von Maßnahmen gem § 19 Abs 1 lit b AMFG nur im Rahmen eines Betriebes oder einer Einrichtung zulässig ist, nicht jedoch bei einer Dienststelle oder einer Behörde des Bundes oder einer anderen Gebietskörperschaft. Nach Auffassung des RH fand sohin auch die in Tirol angetroffene Personalzuteilung an die Dienststellen der AMV im Rahmen einer AMFG-Schulungsmaßnahme mangels entsprechender Ermächtigung im AMFG keine gesetzliche Deckung.

29.4.3 Das BMS widersprach dieser Beurteilung und verwies auf die 45. GG-Novelle, derzufolge die Zeit der Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des AMFG anzuwenden waren, bei der Berechnung des Vorrückungstichtages zur Gänze zu berücksichtigen ist, woraus sich die Zulässigkeit der Verwendung von Beihilfenbeziehern bei den Dienststellen der AMV ergäbe. Auch schließe der Wortlaut des § 26 Abs 1 AMFG Dienststellen oder Behörden des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften nicht von der Übertragung von Maßnahmen nach § 19 Abs 1 lit b aus. Vielmehr könnten auch diese als "Betrieb" im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes angesehen und mit Schulungsmaßnahmen betraut werden, wodurch vorhandene Strukturen für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen ohne zusätzlichen Mitteleinsatz genutzt werden könnten.

29.4.4 Der RH entgegnete, die erst am 26. Juni 1986 beschlossene 45. GG-Novelle könne wohl nicht als Rechtfertigung für das seinerzeitige Vorgehen des BMS herangezogen werden. Auch die nunmehr verfügte Anrechnung von diesbezüglichen Vordienstzeiten vermöge nichts daran zu ändern, daß die Durchführung von Maßnahmen gem § 19 Abs 1 lit b AMFG nur im Rahmen eines Betriebes, einer Einrichtung oder einer erforderlichenfalls geschaffenen eigenen Einrichtung zulässig erscheine. Schließlich könnten Dienststellen der AMV nicht als Betriebe im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes angesehen werden, weil dieses Gesetz die Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden von seinem Betriebsbegriff ausdrücklich ausnehme.

29.5.1 Die AMFG-Mitarbeiter waren in die Organisation und in die Arbeitsabläufe im Bereich des LAA Tirol voll eingebunden und verrichteten entsprechend ihrem Ausbildungsstand im wesentlichen die gleichen Arbeiten wie die Bediensteten eines AA, was bewirkte, daß den AA zur Bewältigung ihrer Aufgaben eine um die AMFG-Kräfte vermehrte Zahl von Mitarbeitern zur Verfügung stand. Der Unterschied zu den Bediensteten der AA bestand lediglich darin, daß kein Dienstverhältnis mit dem Bund begründet wurde und die Entlohnung im Wege einer Beihilfe nach dem AMFG erfolgte.

29.5.2 Der RH erblickte in der Durchführung von Maßnahmen gem § 19 Abs 1 lit b AMFG bei den Dienststellen der AMV eine Umgehung der haushaltsrechtlich gebotenen Höchstgrenze für den Personalstand gemäß dem finanzgesetzlich bewilligten Stellenplan des Bundes.

29.5.3 Lt Stellungnahme des BMS seien die AMFG-Kräfte nicht voll in die Organisation und in die Arbeitsabläufe der AMV eingebunden, sondern würden – ihrer Stellung als "Einzuschulende" entsprechend – in erster Linie im Hinblick auf das arbeitsmarktpolitische Ausbildungsziel eingesetzt. Wenn dabei mitunter als Nebenprodukt Arbeitserfolg anfallt, ändere dies nichts am Wesen der Schulungsmaßnahme. Selbst für den Fall einer Gemengelage von Schulung und Arbeitsleistung vermeinte das BMS eine Umgehung des Stellenplanes nicht zu erblicken.

29.5.4 Der RH verblieb bei seiner Beanstandung, zumal das Ziel einer Linderung von Personalengpässen bei den Dienststellen der AMV ausdrücklich bei Einführung der Aktion genannt worden war.

29.6.1 Dem LAA Tirol wurden für das Jahr 1984 insgesamt 226 Planstellen gegenüber 220 Planstellen im Vorjahr zugeteilt. Von diesem Planstellen-Soll wurde zum Stichtag 1. Feber 1984 ein Planstellen-Ist von 224,7 Planstellen erreicht.

Die Zuteilung der insgesamt 39 AMFG-Kräfte an das LAA Tirol im Jahr 1984 bedeutete sohin, daß die Planstellen für das LAA Tirol für dieses Jahr nicht auf 226, sondern auf 265 Planstellen aufgestockt wurden, was anstelle einer Steigerung lt Stellenplan von weniger als 3 vH eine tatsächliche Personalvermehrung von rd 17,5 vH bewirkte.

Von diesen AMFG-Kräften wurden 17 Personen im Bereich der Leistungseinheiten verwendet, was unter Berücksichtigung der den AA in diesem Bereich zugewiesenen 56,5 Planstellen einer tatsächlichen Personalvermehrung in diesem Aufgabengebiet um rd 30 vH gleichkam.

29.6.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 2 Abs 2 BDG 1979 bzw § 2 a Abs 2 VBG 1948 stehend, wonach Planstellen für Beamte bzw Vertragsbedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden dürfen, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind. Wenn mit den im Stellenplan zugeteilten 226 Planstellen in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise vorgesorgt war, brachte die Zuweisung von weiteren 39 Arbeitskräften im Rahmen einer AMFG-Schulungsmaßnahme eine nicht notwendige Personalvermehrung mit sich.

29.6.3 Das BMS teilte mit, das LAA Tirol habe für das Jahr 1984 zusätzlich 18 Planstellen angefordert, jedoch nur sechs Planstellen zugewiesen erhalten. Grundsätzlich wären Planstellenforderungen immer problematisch, weil die Einschätzung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung des nächsten Jahres zum Zeitpunkt der Antragstellung schwierig und der zu erwartende Arbeitszuwachs kaum absehbar sei.

29.6.4 Im Hinblick darauf, daß das LAA Tirol im Wege der Zuteilung von AMFG-Kräften ungleich mehr Arbeitskräfte zugeteilt erhielt als es selbst seinerzeit für notwendig erachtet hatte, hielt der RH die Ausführungen des BMS für nicht zielführend.

Personalangelegenheiten

29.7.1 Das LAA Tirol beantragte im Jahre 1983 beim BMS erfolgreich die Zustimmung zur höherwertigen Verwendung einer in der Verwendungsgruppe C eingestuften Versicherungsbearbeiterin des AA Kitzbühel damit, daß von der gesamten Tätigkeit der Bediensteten 65 vH B-wertig wären. Aufgrund dieser Bewertung wurde der Genannten eine Verwendungszulage gem § 30a Abs 1 Z 1 GG 1956 im Ausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen zuerkannt.

29.7.2 Nach Ansicht des RH lagen im vorliegenden Fall keine höherwertigen Tätigkeiten in erheblichem Umfang vor, weshalb der Antrag vom LAA Tirol nicht gestellt bzw vom BMS nicht genehmigt hätte werden dürfen.

- 76 -

29.7.3 Nach Mitteilung des BMS sei eine Zuordnung der anfallenden Tätigkeiten nach den damals noch gültigen Einreihungsrichtlinien äußerst problematisch gewesen, jedoch habe der Restleistungsbe-rater überwiegend solche Angelegenheiten zu bearbeiten gehabt, die einer höherwertigen Tätigkeit zuzu-ordnen wären. Der Hundertsatz der als höherwertig angenommenen Tätigkeiten habe sich auf verschie-dene statistische Aussagen und Beobachtungen, damit auf Schätzwerte gestützt. Dem BMS sei die Durchführung von Revisionen in jedem Einzelfall vor Genehmigung solcher Maßnahmen unmöglich. Es be-absichtige jedoch, seine Prüfungstätigkeit in diesen Belangen zu verstärken.

29.7.4 Der RH verblieb bei seiner Einschätzung, daß die Zulagengewährung mangels ausreichender höherwertiger Verwendung zu Unrecht erfolgte.

Er hielt auch seine aus Anlaß eines weiteren Falles abgegebene grundsätzliche Empfehlung aufrecht, eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung sämtlicher bei den AA verbliebenen Versicherungsbearbeiter vorzunehmen und zur Vermeidung weiterer sachlich nicht gerecht-fertigter finanzieller Belastungen für den Bund bei Wegfall bzw Nichtvorliegen erheblicher höherwertiger Verwendungen die gewährten Verwendungszulagen ab dem Zeitpunkt der geänderten Verhältnisse abzu-erkennen.

29.8.1 Im Jahre 1984 teilte der damalige Leiter des AAVD dem LAA Tirol schriftlich mit, daß er sein aus Überstundenleistungen stammendes Zeitguthaben von 433 Stunden als Zeitausgleich verbrauchen werde, was das LAA Tirol widerspruchslos zur Kenntnis nahm. Sohin nahm er bis zu einem eingetretenen Krankenstand Freizeitausgleich im Ausmaß von 272 Stunden in Anspruch. Für diese Überstundenlei-stungen konnten dem RH keine förmlichen Anordnungen vorgelegt werden, was vom Leiter des LAA Tirol damit begründet wurde, daß für diesen Bediensteten niemals Überstunden angeordnet wurden.

29.8.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Führung der Überstundenaufzeichnungen, wodurch die zahlenmäßige Richtigkeit des vom Bediensteten angesprochenen Zeitguthabens nicht nachvollziehbar war, und damit die fehlende Dienstaufsicht durch das LAA Tirol. Mangels Anordnung von Überstunden erachtete der RH den gewährten Freizeitausgleich im finanziellen Gegenwert von rd 84 000 S durch die gesetzlichen Vorschriften nicht gedeckt. Er empfahl zu prüfen, ob dieser ungesetzlichen Vorgangsweise ein allenfalls entsprechend zu ahndendes pflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten eines Bediensteten des LAA Tirol zugrundelag.

29.8.3 Lt Stellungnahme des BMS seien schriftliche Überstundenanordnungen vorgelegen; die Überwachung der Inanspruchnahme des Freizeitausgleiches obliege dem jeweiligen Dienststellenleiter. Weiters habe der Genannte nicht das gesamte von ihm bekanntgegebene Zeitguthaben verbraucht und aufgrund seiner zwischenzeitlichen Ruhestandsversetzung auch Erholungsurlaub nicht mehr konsumie-ren können, so daß dem Bund kein finanzieller Schaden entstanden sei.

29.8.4 Der RH wiederholte seine Feststellung, daß ihm keine förmlichen Anordnungen vorgelegt wer-den konnten, was durch die Aussage des Leiters des LAA Tirol erhärtet wurde. Er hielt daher seine Bean-standungen aufrecht.

Leistungsangelegenheiten

29.9.1 Das BMS hatte den LAÄ im Jahre 1982 erlaßmäßig aufgetragen, monatlich über die Rück-stände in der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu berichten.

Das AAVD hat, obwohl auch vor diesem Zeitpunkt Bearbeitungsrückstände vorgelegen waren, dem BMS erst seit Juni 1983 Rückstände gemeldet. Zuzufolge unterschiedlicher Zuordnung der Rückstände waren die Meldungen weder vergleichbar noch geeignet, zu Gesamtmeldungen des LAA Tirol zusammen-gefaßt zu werden.

29.9.2 Der RH empfahl dem BMS, für eine unmißverständliche Klarstellung des Begriffes "Bear-beitungsrückstand" zu sorgen, um auf diese Weise die bundeseinheitliche Vergleichbarkeit der Meldun-gen der LAÄ zu gewährleisten und dadurch eine verlässliche Entscheidungsgrundlage zu gewinnen.

29.9.3 Das BMS nannte als Ursache für die unterbliebenen Meldungen eine unrichtige Auslegung des entsprechenden Erlasses. Zwischenzeitlich sei jedoch der Begriff "Bearbeitungsrückstand" klargestellt worden.

29.10.1 Für die verzögerte Anweisung von Geldleistungen waren oftmals Mängel in der Aktenbearbeitung und organisatorische Unzulänglichkeiten die Ursache. In einigen Geschäftsfällen lagen offene Mängel im internen Postlauf des AAVD vor, in einer Reihe anderer waren Leistungsanträge bzw. Leistungsakten im Zuge der Übermittlung von den Servicearbeitsämtern an das AAVD verlorengegangen, bisweilen konnten Akten oder Aktenteile im AAVD nicht oder erst nach längeren Nachforschungen aufgefunden werden und schließlich wurden des öfteren die dem AAVD übermittelten Eingabevorlagen nicht unverzüglich bearbeitet und der Eingabestelle zugeleitet.

29.10.2 Zwar lagen allen genannten Beispielfällen Fehlleistungen einzelner Mitarbeiter zugrunde, jedoch ließ nach Auffassung des RH die festgestellte Mangelhäufigkeit auch auf organisatorische Unzukömmlichkeiten schließen. Er empfahl, die gesamte Ablauforganisation, insb den Aktentransport zwischen den Servicearbeitsämtern und dem AAVD, den internen Postlauf, die Aktenablage sowie den Bearbeitungsfluß innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten des AAVD umfassend mit dem Ziel zu untersuchen, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen eine Steigerung der Effizienz und vor allem die Hintanhaltung von Nachteilen für die Leistungsbezieher zu erreichen.

29.10.3 Das BMS verwies auf die große Zahl der vom AAVD jährlich zu erledigenden Leistungsanträge. Maßnahmen zur Behebung der aufgezeigten Mängel seien zwischenzeitlich durch eine mit Unterstützung des BMS geschaffene neue Organisation des AAVD getroffen worden, die ab Jänner 1987 zum Tragen komme.

29.11.1 Das AAVD hat einem ehemaligen Beamten der Finanzlandesdirektion für Tirol, dessen öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung im Zusammenhang mit von ihm vorgenommenen Manipulationen an Familienbeihilfenakten durch Amtsverlust geendet hatte, Überbrückungshilfe von insgesamt rd 40 000 S gewährt. Aufgrund der Mitteilung der Finanzlandesdirektion, daß der Betreffende zufolge einer Gnadenentscheidung des Bundespräsidenten rückwirkend zum seinerzeitigen Endigungszeitpunkt wieder im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stand und ihm – mit Ausnahme von rd sechs Wochen – auch rückwirkend seine Beamtenbezüge wieder angewiesen wurden, hat das AAVD das LAA Tirol um Abschreibung des Gesamtbetrages an Überbrückungshilfe ersucht, weil es eine Rückforderung vom Bezieher für nicht möglich hielt. Das LAA Tirol hat sich intern gegen eine Abschreibung ausgesprochen, jedoch in der Angelegenheit keine weiteren Veranlassungen getroffen.

29.11.2 Dem RH erschien das Ergebnis als nicht sachgerecht, weil der Beamte infolgedessen letztlich für bestimmte Zeiträume sowohl Überbrückungshilfe als auch die laufenden Beamtenbezüge erhalten hat. Er empfahl dem BMS, die Möglichkeit zu überprüfen, die ausbezahlten Leistungen zur Gänze oder teilweise vom Empfänger rückzufordern.

29.11.3 Das BMS sah nach der geltenden Gesetzeslage keine Möglichkeit hiezu. Um derart unbefriedigende Einzelfälle auszuschließen, wäre allenfalls im Zuge einer künftigen Novellierung des AIVG vorzusehen, daß jede rückwirkende Feststellung über den Weiterbestand eines früher beendeten Beschäftigungsverhältnisses die AMV zur Rückforderung der erbrachten Leistung berechtigt.

29.11.4 Der RH unterstützte dieses legislative Vorhaben.

29.12.1 Ungeachtet der Bestimmung des § 56 Abs 3 AIVG, wonach das LAA die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des AA in einem Unterausschuß des zuständigen Verwaltungsausschusses zu treffen hat, hatte das LAA Tirol in zwei Fällen bereits vor der Befassung des Unterausschusses Berufungsentscheidungen getroffen und Nachzahlungsbewilligungen erteilt.

29.12.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise für gesetzwidrig und auch aus praktischen Erwägungen für nachteilig.

29.12.3 Das BMS teilte mit, diese vorgezogenen Bewilligungen seien vor allem zur Vermeidung von sozialen Härtefällen erfolgt. Das LAA Tirol habe jedoch die aufgezeigte Praxis eingestellt.

- 78 -

Schadensfälle

29.13.1 Das AAVD hat Leistungsfälle, in denen sich insb aufgrund des Datenaustausches mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nachträglich herausstellte, daß finanzielle Leistungen der AMV zur Gänze oder teilweise zu Unrecht erbracht worden waren und in welchen eine Rückforderung von den Beziehern ausgeschlossen und Amtsverschulden festgestellt war, dem LAA Tirol mit dem Ersuchen um Abschreibung vorgelegt. Von diesem wurden solche Fälle regelmäßig in eine händische Aufzeichnung aufgenommen und sodann im Rahmen seiner Zuständigkeit für Forderungsverzichte (Beträge bis zu 30 000 S im Einzelfall) abgeschrieben. Diese als Amtsverschuldensliste bezeichnete Aufstellung umfaßte für den Zeitraum Juli 1980 bis Juni 1984 125 Einzelfälle mit einer Gesamtschadenshöhe von rd 506 000 S. Weitere Veranlassungen hat das LAA nicht getroffen.

29.13.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gemäß den Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung eine umfassende aktenmäßige Ermittlung und rechtliche Einschätzung der Schadensfälle insb im Hinblick auf die allfällige Heranziehung von rechts-widrig und schuldhaft handelnden Organwaltern zu erfolgen gehabt hätte. Mangels Klärung der Verschuldensfrage und der Verantwortlichkeit ist der Schaden in sämtlichen Fällen endgültig vom Bund getragen worden.

Der RH empfahl dem LAA Tirol, im Hinblick auf die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und auf die gebotene Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes, die Einhaltung der Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen sicherzustellen.

29.13.3 Das BMS teilte mit, das LAA Tirol führe die Amtsverschuldensliste, in welcher die Ursachen, die Höhe des Übergenusses und die hierfür verantwortlich gewesenen Bediensteten angeführt würden, aus Gründen der Überwachung. Es sei jedoch keine nennenswerte Anhäufung von Fehlentscheidungen bzw Fehlverhalten bei bestimmten Bediensteten festzustellen gewesen, zudem werde in schwerwiegenden Einzelfällen das Verschulden des jeweiligen Bediensteten nach Einholung einer entsprechenden Stellungnahme genau geprüft. Im übrigen seien insb in Zeiten starken Arbeitsanfalles von Bearbeitern begangene Fehlverhalten nicht völlig vermeidbar. Das BMS habe aber die LAÄ an die Einhaltung der Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen erinnert.

29.13.4 Der RH erwiderte, es wäre in jedem Schadensfall gemäß den genannten Richtlinien vorzugehen und daher nicht ausreichend und zulässig, diese nur in schwerwiegenden Einzelfällen anzuwenden.

Interne Revision

29.14.1 Das BMS hatte im September 1979 und im Mai 1982 kommissionelle Einschauchen beim LAA Tirol bzw bei verschiedenen AA in Tirol vorgenommen. Schriftliche Ergebnisberichte konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

29.14.2 Der RH bemängelte das Fehlen der Revisionsberichte. Nach Auffassung des RH waren Koordinationsmängel für das Nichtzustandekommen der Berichte über diese kommissionellen Einschauchen maßgeblich, zumal in den gleichen Zeiträumen stattgefundenene besondere Fachrevisionen sehr wohl berichtsmäßig abgeschlossen wurden.

Der RH legte dem BMS nahe, im Sinne der eigenen Einschaurichtlinien dafür zu sorgen, daß künftig der Berichtspflicht entsprochen wird.

29.14.3 Das BMS erklärte die unterbliebene Berichtserstellung mit übermäßiger Arbeitsbelastung im Jahr 1982. Es stellte jedoch in Aussicht, künftig auf der Grundlage neuer Einschaurichtlinien für die Einhaltung der Berichtspflicht Sorge zu tragen.

29.15.1 Das LAA Tirol hatte in den vergangenen Jahren den erlaßmäßig vorgeschriebenen Dreijahresturnus für die Prüfung in den Hauptsachgebieten zwar eingehalten, die Vollziehung des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes jedoch seit dessen Inkrafttreten am 1. Jänner 1978 bei keinem AA überprüft.

29.15.2 Der RH bemängelte dieses Versäumnis, zumal einer regelmäßigen Einschautätigkeit gerade auf diesem Gebiet wegen der Anfälligkeit für Fehlleistungen und finanziellen Auswirkungen besondere Bedeutung zukommt. Er erinnerte das BMS an seine aus Anlaß früherer Gebarungsüberprüfungen des RH getroffene Feststellung, daß ein Abweichen vom vorgeschriebenen Prüfturnus auf diesem Gebiet nicht geduldet werden könne.

29.15.3 Das BMS teilte mit, das AAVD sei mittlerweile bereits einer diesbezüglichen Einschau unterzogen worden.

Sonstige Feststellungen

29.16 Weitere Feststellungen betrafen die in Widerspruch zu den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgte Ausfertigung der Zahlungs- und Verrechnungsaufträge, die nicht effiziente Bearbeitung der von der ZEDVA erstellten Kontrollisten, die nicht ausreichende Führung von Hilfsaufzeichnungen der Personalverwaltung und die nicht zweckentsprechende Verteilung von ADV-Ausdrucken an die Tiroler AÄ.

B. Träger der Sozialversicherung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

30. Der Empfehlung des RH, aus Vereinfachungsgründen die bundeseinheitlich vergebene Versicherungsnummer zu verwenden und in allen Versicherungszweigen beizubehalten (TB 1978 Abs 32.22), ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern nunmehr nachgekommen. Nach eingehenden Problemstudien stehen seit November 1986 im gesamten Anstaltsbereich nur mehr Ordnungsbegriffe in Verwendung, welche die Versicherungsnummer zur Grundlage haben. Eine hausinterne Erweiterung um drei Stellen läßt die zuständige Landesstelle, den Versicherungszweig und den besonderen Vorgang sofort erkennen.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

31.1 Aufgrund einer für 1982 erstellten vergleichenden Leistungsbeurteilung zwischen der PVAng und der PVArb, die auf einen Personalüberhang bei der PVAng hindeutete (TB 1985 Abs 16.8), hat der RH eine Verringerung des Personalstandes empfohlen.

Die PVAng berichtete nunmehr über zwischenzeitliche Personaleinsparungen und teilte mit, die von ihr bis 1986 fortgeschriebenen Kennzahlen würden insofern eine der PVArb ebenbürtige Arbeitsauslastung erweisen, als nunmehr auf jeden Mitarbeiter beider Anstalten jährlich rd 430 Arbeitsanstöße entfielen, womit die Wirksamkeit der von ihr zur Steigerung der Effizienz der Verwaltung getroffenen Maßnahmen unterstrichen werde.

31.2 Der RH hat eine Überarbeitung des Dienstpostenplanes sowie der Geschäfts- und Büroordnung empfohlen (TB 1985 Abs 16.4 bis 16.6).

Die Anstalt teilte nunmehr mit, sie habe ihre Geschäftsordnung und die Dienstanweisungen neu gefaßt, und sagte zu, nach Fertigstellung des neuen Unternehmungskonzeptes ("Bürobericht II") einen an den Vorstellungen des RH ausgerichteten Dienstpostenplan zu erstellen.

31.3 Der RH hat sich mit dem Repräsentationsaufwand (TB 1985 Abs 15.9), den Dienstreisen (TB 1985 Abs 15.40 bis 15.43), den einmaligen Belohnungen (TB 1985 Abs 16.15 und 16.16), den Dienstkraftwagen (TB 1985 Abs 16.65 und 16.66) und der Öffentlichkeitsarbeit (TB 1985 Abs 16.78) der PVAng kritisch auseinandergesetzt.

Die Anstalt teilte nunmehr mit, sie werde hinkünftig mit Repräsentationsmitteln sparsam umgehen und diese richtig verbuchen. Auch würden nunmehr vor Genehmigung von Flugreisen und Kilometergeldern Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorgenommen und Auszahlungen von Reisespesen nur bei Vorlage der Originalbelege erfolgen. Bei der Gewährung von einmaligen Belohnungen und der Verwendung der für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit bestimmten Mittel werde sie die Anregungen des RH ebenso beachten wie bei der Anschaffung und Ausstattung ihrer Dienstkraftwagen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

**Allgemeine Unfallversicherungsanstalt;
Modellversuch "Hubschrauber - Rettungsdienst Salzburg"**

Der RH hielt die Übernahme sämtlicher mit dem mehrjährigen Betrieb eines Rettungshubschraubers im Bundesland Salzburg verbundenen Kosten durch den Sozialversicherungsträger für gesetzlich nicht ausreichend gedeckt. Die Abrechnung der Kosten für das erste Betriebsjahr erwies sich als ungenau und unvollständig. Die Rechtslage hinsichtlich der Befugnisse der bei Hubschraubereinsätzen verwendeten Ärzte erschien dem RH änderungsbedürftig.

32.1.1 Wie bereits unter Abs 16 dieses TB dargestellt, führte die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) von September 1983 bis Jänner 1987 gemeinsam mit dem BMI, dem Bundesland Salzburg und dem Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK)-Landesverband Salzburg die Pilotstudie "Hubschrauber-Rettungsdienst Salzburg" durch. Aufgrund der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen privatrechtlichen Verträge verpflichtete sich die AUVA zur Übernahme sämtlicher Kosten des Modellversuches. Die Anstalt betrachtete die Pilotstudie als Forschungsprojekt und berief sich hierbei auf § 172 Abs 1 ASVG, demzufolge die der Unfallversicherung aufgetragene Vorsorge für erste Hilfeleistungen bei Arbeitsunfällen auch die Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln hiefür umfaßt.

32.1.2 Der RH bezweifelte, ob § 172 Abs 1 ASVG eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen konnte, weil nach dieser Bestimmung die Forschung auf jene Aufgaben einzuschränken ist, welche ausdrücklich der Unfallversicherung übertragen sind. Wie ein Zwischenbericht der AUVA nach 28 Monaten Laufzeit ergab, hatten lediglich 8 vH der angefallenen Flugminuten den Schutzbereich der Unfallversicherung betroffen, während der Rest auf andere österreichische Sozialversicherungsträger (rd 67 vH) oder sonstige Träger, insb ausländische (rd 25 vH), entfallen war.

Der RH bemerkte hiezu kritisch, die AUVA habe trotz nicht ausreichender rechtlicher Deckung die Gesamtfinanzierung des Hubschrauber-Rettungsdienstes offenbar deshalb übernommen, weil seitens der leistungszuständigen Körperschaften keine Bereitschaft zur Kostenbeteiligung erkennbar war und die Anstalt dennoch das Projekt, für welches sie bereits seit 1979 Vorarbeiten geleistet hatte, endlich verwirklichen wollte.

32.1.3.1 Die Anstalt rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit dem ihr durch § 172 ASVG auferlegten Forschungsauftrag und meinte, unabhängig von der Frage einer Kostenteilung selbst dann zur Durchführung eines solchen Projektes befugt zu sein, wenn das Forschungsergebnis auch anderen Rechtsträgern zugute komme.

32.1.3.2 Das BMAS trat der Ansicht der AUVA ohne nähere Begründung bei.

32.1.4 Dem hielt der RH entgegen, daß der AUVA kraft ihrer Aufgabenstellung die Betätigung als Rettungsorganisation oder Lufttransportunternehmen verwehrt sei und sie demgemäß nach dem Wortlaut des § 172 ASVG auch keine diesbezüglichen Forschungsaufgaben wahrnehmen dürfe.

32.2.1 Die Durchführung des Projektes erforderte den Abschluß einer Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen Bund und Land Salzburg sowie privatrechtlicher Verträge zwischen AUVA einerseits und Bund, Land Salzburg und ÖRK-Landesverband Salzburg andererseits. Des weiteren mußte die Anstalt Mietverträge hinsichtlich der notwendigen Fluggeräte abschließen.

Demnach mietete die AUVA von September 1983 bis Feber 1985 einen Rettungshubschrauber; der Flugbetrieb wurde jedoch erst Mitte Oktober 1983 aufgenommen. Im September 1983 wurden sowohl die Vereinbarung gem Art 15a B-VG als auch die darauf beruhenden privatrechtlichen Verträge abgeschlossen, obwohl die genannte Vereinbarung erst Mitte Jänner 1984 in Kraft trat. Die AUVA hat sodann ein zweites Fluggerät bis August 1986 angemietet, somit noch vor Ablauf von drei Jahren ab Inbetriebnahme des ersten Hubschraubers und auch vor Ablauf der Geltungsdauer der anderen Verträge. Der Modellversuch dauerte letztlich bis Jänner 1987 (drei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung gem Art 15a B-VG) und nicht, wie in den privatrechtlichen Verträgen vorgesehen, bis Oktober 1986 (drei Jahre ab Inbetriebnahme des Rettungshubschraubers).

32.2.2 Der RH vermerkte aufgrund dieser Zeitabfolge die mangelnde Abstimmung dieser Vereinbarungen kritisch.

32.2.3 Die AUVA rechtfertigte sich mit Schwierigkeiten bei der Gestaltung der Verträge, mit der Vielzahl notwendiger Behördenwege und allgemein mit Terminproblemen. Einer Verlängerung des Flugbetriebes bis Jänner 1987 habe sie zugestimmt, um eine ordnungsgemäße und lückenlose Übernahme des Hubschrauberrettungsdienstes durch Bund und Land Salzburg zu ermöglichen.

32.3.1 Neben verschiedenen Ungereimtheiten im Ausschreibungsverfahren und verschiedenen Verzögerungen im Zulassungsverfahren stellte der RH fest, daß die AUVA zwar zwei Hubschraubertypen mit jeweils zwei Triebwerken anmietete und in der Praxis erprobte, jedoch die Testergebnisse, insb betreffend die Tauglichkeit aus ärztlicher Sicht, im Beirat für Flugrettung nicht die verdiente Beachtung fanden.

Bei den Beratungen des Beirates betreffend die Anschaffung von Rettungshubschraubern durch das BMI standen andere Modelle als die von der AUVA getesteten zur Debatte.

32.3.2 Der RH gelangte daher zur Ansicht, daß die Studie der AUVA nicht auf die Gewinnung von entscheidungsorientierten Erkenntnissen, sondern auf die Finanzierung des Betriebes eines Rettungshubschraubers im Bundesland Salzburg ausgerichtet war, worauf auch die weiteren vom Bund noch vor Beendigung des Salzburger Modellversuches abgeschlossenen Vereinbarungen gem Art 15a B-VG über die Einrichtung eines Hubschrauber-Rettungsdienstes mit den Ländern Kärnten und Steiermark schließen ließen.

32.3.3 Lt Stellungnahme der AUVA hätten ihre sorgfältig dokumentierten Erkenntnisse dennoch entscheidende Impulse für den weiteren zügigen Ausbau eines flächendeckenden österreichweiten Hubschrauberrettungssystems zu geben vermocht.

32.4.1 Obwohl der Vertrag zwischen AUVA und ÖRK erst im September 1983 in Kraft trat, ersetzte die Anstalt dem ÖRK die Gehälter für drei Sanitäter bereits ab Jänner 1983 und wendete hiefür bis 30. September rd 723 000 S auf.

Im April 1984 legte das ÖRK eine Sammelrechnung vor und begehrte den Kostenersatz für bereits im Jahre 1980 angeschaffte rettungstechnische Geräte. Obwohl keinerlei rechtliche Verpflichtung bestand, bezahlte die AUVA den geforderten Betrag in Höhe von rd 228 000 S.

32.4.2 Der RH bemängelte die Übernahme von Kosten, welche bereits vor Beginn des Vertragsverhältnisses entstanden waren.

32.4.3 Lt Stellungnahme der AUVA habe die Übernahme der Gehaltskosten der Abgeltung der notwendigen organisatorischen und technischen Vorarbeiten durch das ÖRK entsprochen. Die erwähnten Geräte seien zwar zu Beginn der Studie verwendet, wegen Mängeln bei der praktischen Arbeit im Rettungshubschrauber jedoch bald gegen geeignetere ausgetauscht worden.

32.5.1 Im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt ergab sich das Problem, daß aufgrund der Rechtslage wohl der Einsatz von praktischen Ärzten und unter bestimmten Voraussetzungen auch von Fachärzten, nicht jedoch von Turnusärzten zulässig war.

32.5.2 Dem RH erschien dieser Umstand unbefriedigend, zumal das Ärztegesetz – Stammfassung BGBl Nr 92/1949 – von einer traditionellen Sicht der Ausübung des ärztlichen Berufes ausging und den Erfordernissen neuer Formen medizinischer Versorgung, wie etwa Flugrettungsdienste, nicht ausreichend gerecht wurde.

32.5.3 Das BKA pflichtete der Ansicht des RH bei und teilte mit, daß es nach einer im Juni 1987 beschlossenen Novelle zum Ärztegesetz künftig möglich sein werde, sowohl Fachärzte nach entsprechender Fort- und Weiterbildung in organisierten Notdiensten auch fächerüberschreitend, als auch Turnusärzte, jedoch nur zeitlich befristet und unter bestimmten Voraussetzungen, zu solchen Diensten heranzuziehen.

32.6.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung lag lediglich für das Betriebsjahr 1983/84 eine Kalkulation des Modellversuches vor. Die Kosten wurden mit rd 10,8 Mill S ermittelt.

- 82 -

32.6.2 Eine Nachkalkulation durch den RH ergab Ungenauigkeiten hinsichtlich der Kosten des Hub-schrauberbetriebes und des Ärztteeinsatzes. Die anteiligen Verwaltungskosten bei der AUVA blieben überhaupt außer Ansatz.

Da die Studie nicht zuletzt auch die kostenmäßigen Grundlagen für die künftige Vertragsgestaltung bzw Abrechnung zwischen den leistungszuständigen Sozialversicherungsträgern und den jeweiligen Flugrettungsorganisationen liefern sollte, empfahl der RH eine möglichst wirklichkeitsnahe Ermittlung sämtlicher Kosten.

32.6.3 Die AUVA sagte dies zu.

Wiener Gebietskrankenkasse

Der RH empfahl verschiedene Änderungen der Organisationsstruktur. Die Personalgebarung im Bereich des leitenden Dienstes gab verschiedentlich Anlaß zur Kritik. Die Vergabe von Bauleistungen entsprach nicht immer der ÖNORM A 2050.

33.1 Die Wiener Gebietskrankenkasse (Kasse oder WGKK) betreut als größter österreichischer Krankenversicherungsträger rd eine Million Versicherte und beschäftigt 3 800 Dienstnehmer. 1986 betragen die Erträge rd 11,7 Milliarden S und die Aufwendungen rd 11,6 Milliarden S.

Organisation

33.2.1 Zwischen 1976 und 1984 sparten alle Gebietskrankenkassen (GKK) 255 Verwaltungsangestellte ein, davon entfielen allein auf die WGKK 191.

Während die WGKK ihren Verwaltungspersonalstand um 15,2 vH verringerte, senkten ihn die übrigen GKK lediglich um 1,8 vH.

In den eigenen Einrichtungen erhöhte die WGKK ihren Personalstand zwar um 9,6 vH, die übrigen GKK allerdings um 25,2 vH.

Die übrigen GKK setzten zur Kontrolle und Verrechnung zehn Bedienstete weniger ein, die WGKK hingegen um 59 mehr.

Weitere überdurchschnittliche Personalzuwächse verzeichnete die Kasse in den Bereichen Ärzterechnung (16,8 vH gegenüber 6,8 vH) sowie Haus- und sonstiges Personal (31,1 vH gegenüber 3,8 vH).

33.2.2 Der RH vermerkte positiv die in einzelnen Bereichen erzielten Einsparungen bzw unterdurchschnittlichen Steigerungsraten der Personalzuwächse. Er regte aber an, sowohl bei der Ärzterechnung als auch beim Haus- und sonstigen Personal um Einsparungen bemüht zu sein.

33.2.3 Die Kasse sagte dies zu.

33.3.1 Die Kasse führte neben dem Dienstpostenplan für die Verwaltungsangestellten auch abteilungsweise Listen über die Dienstpostenbesetzungen und eine statistische Übersicht über Anzahl und Wertigkeit der Dienstposten in den verschiedenen Abteilungen.

33.3.2 Der RH bemängelte, daß diese Aufzeichnungen nur die Verwaltungsangestellten, nicht aber die übrigen Beschäftigten umfaßten, obwohl § 460 Abs 1 ASVG keine diesbezüglichen Ausnahmen für die anderen Gruppen von Beschäftigten (Ärzte, Pflegepersonal, nichtärztliche Angestellte im Gesundheitsdienst und Arbeiter) vorsah.

Er legte daher der Kasse nahe, für alle Beschäftigtengruppen einen Dienstpostenplan zu erstellen.

33.3.3 Die Kasse teilte mit, sie verfüge auch bereits über solche Dienstpostenpläne, die allerdings mangels verbindlicher Richtlinien des Hauptverbandes (HV) noch nicht von den zuständigen Verwaltungskörpern beschlossen worden seien. Sie werde jedoch in nächster Zeit dem Vorschlag des RH entsprechen.

33.4.1 Von Anfang 1977 bis Oktober 1984 standen nacheinander acht Organisationspläne in Geltung, welche die Abteilungen und die beiden Arbeitsgebiete "Rechtsangelegenheiten" sowie "Öffentlichkeitsarbeit" zu sieben Verwaltungsgruppen zusammenfaßten, an deren Spitze jeweils ein Direktionsmitglied stand.

Zwar enthielten die Organisationspläne Tätigkeitsbeschreibungen für den Bereich der Verwaltung, nicht jedoch für die Gesundheitsdienststellen, die kasseneigenen Hausbetriebe und die "Alte Feldapotheke". Diese Tätigkeitsbeschreibungen nahmen allerdings weder auf einzelne Dienstposten noch auf Arbeitsgruppen Bezug, sondern gaben lediglich einen Überblick über die Zuständigkeiten der Abteilungen.

Für die Arbeitsgebiete "Rechtsangelegenheiten" und "Öffentlichkeitsarbeit" fanden sich im Dienstpostenplan keine entsprechenden Dienstposten, weil sich der Leiter der Verwaltungsgruppe 4 mit dem Direktionssekretär die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten teilte und die "Öffentlichkeitsarbeit" im Rahmen des Sekretariates der Generaldirektion der Leiterin der Verwaltungsgruppe 5 oblag.

33.4.2 Der RH empfahl, Abteilungen nur nach fachlichen Gesichtspunkten zu Verwaltungsgruppen zusammenzufassen, die Gruppeneinteilungen im Dienstpostenplan den organisatorischen Erfordernissen anzupassen, die Tätigkeitsbeschreibungen zu Stellenbeschreibungen zu erweitern sowie die Arbeitsgebiete "Rechtsangelegenheiten" und "Öffentlichkeitsarbeit" in die Tätigkeitsbeschreibungen der entsprechenden Verwaltungsgruppen aufzunehmen.

33.4.3.1 Lt Stellungnahme der Kasse habe sie mit dem Organisationsplan vom 1. Juli 1986 den Bedenken des RH bezüglich der beiden Arbeitsgebiete "Rechtsangelegenheiten" und "Öffentlichkeitsarbeit" bereits Rechnung getragen. Im übrigen sei die Erarbeitung von Stellenbeschreibungen beabsichtigt.

33.4.3.2 Auch das BMAS erachtete eine Zusammenfassung von Abteilungen zu Verwaltungsgruppen nach fachlichen Gesichtspunkten für zweckmäßig, jedoch habe die Kasse von nachteiligen Erfahrungen mit allzu großen Abteilungen berichtet.

33.4.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, Abteilungen nach sachlichen Gesichtspunkten zu Verwaltungsgruppen zusammenzufassen.

33.5.1 Obwohl die Organisationsabteilung für die Erstellung eines langfristigen Organisationskonzeptes und die Führung des Organisationsplanes zuständig war, verfügte sie über keinen gültigen Dienstpostenplan, sondern erhielt nur im Einzelfall Auszüge über einen Teilbereich. Dies galt auch für die Personalabteilung.

33.5.2 Dem RH erschien es wenig zweckmäßig, Organisationspläne ohne Bezug zum Dienstpostenplan zu erstellen. Er empfahl daher, sowohl der Organisations- als auch der Personalabteilung eine Ausfertigung des Dienstpostenplanes als Arbeitsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

33.5.3 Auf Veranlassung des BMAS berichtete die Kasse, daß sowohl die Organisations- als auch die Personalabteilung zwischenzeitlich einen Dienstpostenplan erhalten hätten und eine Abstimmung zwischen Dienstpostenplan und Organisationsplan erfolgt sei.

33.6.1 Der RH hatte bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung beanstandet, daß die Sekretärin des leitenden Chefarztes in D II anstatt wie in der DO vorgesehen in D I eingestuft war (TB 1975 Abs 25). Trotzdem wurde dieser Dienstposten zwischenzeitlich noch höher, nämlich in E III eingestuft, obwohl ein solcher Dienstposten weder in der DO.A noch im Dienstpostenplan vorgesehen war. Außerdem verzichtete die Kasse auf eine Ausschreibung mit der Begründung, es handle sich um keine neuschaffene, sondern nur um eine höher bewertete Stelle, und besetzte diese mit derselben Bediensteten.

33.6.2 Da der Aufgabenbereich eine Einstufung in E III nicht annähernd zu rechtfertigen vermochte, empfahl der RH eine neue Bewertung unter Beachtung der Einreihungsgrundsätze der Dienstordnung und des Gebotes der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

33.6.3 Das BMAS pflichtete dem RH bei, worauf die Kasse eine entsprechende Änderung im Bereich der chefarztlichen Station ankündigte.

33.7.1 Bislang unterblieb die Einführung einer Büroordnung im Sinne des § 3 Abs 3 der Satzung.

- 84 -

33.7.2 Da sich Büroordnungen bei den Sozialversicherungsträgern sehr bewährt haben, empfahl der RH, alle den Dienstbetrieb betreffenden Vorschriften in einer solchen zusammenzufassen.

33.7.3 Die Kasse wird eine Büroordnung einführen.

Personalwesen

33.8.1 Gem § 24 Abs 4 DO.A sind die Dienstbeschreibungen den Angestellten zur Einsichtnahme vorzulegen. Dies war in den vom RH eingesehenen Personalakten nicht geschehen.

33.8.2 Der RH empfahl die vorschriftsgemäße Vorgangsweise.

33.8.3 Die Kasse führte aus, sie habe zwar grundsätzlich die DO.A eingehalten, jedoch die Einsichtnahme bei Dienstbeschreibungen anlässlich von Stellenbewerbungen, Dienstprüfungen, Umreihungen und Gewährung von ao Vorrückungen für unnötig befunden, wenn auf frühere Dienstbeschreibungen Bedacht genommen wurde. In Zukunft werde sie der Empfehlung des RH in allen Fällen folgen.

33.9.1 Die Kasse reichte sieben Kraftwagenlenker in Gehaltsgruppe C, Dienstklasse II, sowie einen als "Garagenmeister" tätigen Bediensteten in Gehaltsgruppe D, Dienstklasse I, als Angestellte ein.

33.9.2 Nach Ansicht des RH wäre eine Einreihung in Lohngruppe IV, Dienstklasse A oder zutreffendenfalls B nach der Einreihungsvorschrift der für Arbeiter gültigen DO.C angebracht gewesen.

33.9.3 Die Kasse teilte mit, sie werde künftig die Einreihungsbestimmungen beachten. Der Dienstposten des Garagenmeisters sei mit dessen Übertritt in den Ruhestand eingespart worden.

33.10.1 Die Kasse machte von der im § 65 Abs 1 DO.A eingeräumten Möglichkeit, in begründeten Fällen Gehaltsvorschüsse zu gewähren, in erheblichem Ausmaß Gebrauch.

33.10.2 Der RH zeigte anhand mehrerer Beispiele die Notwendigkeit einer ständigen Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Vorschußgelder auf und empfahl, kasseninterne Richtlinien über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen zu erlassen. Für die Finanzierung der Wohnung eines Direktors durch einen Vorschuß auf die Abfertigung vermißte der RH die rechtlichen Grundlagen.

33.10.3 Die Kasse gab an, nunmehr vor Gewährung von Vorschüssen deren Zweck zu überprüfen und entsprechende Richtlinien auszuarbeiten. Vorschüsse auf die Abfertigung würden künftig nicht mehr gewährt.

33.11.1 Gem § 3 Abs 3 Z 7 DO.A gelten nahe Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft als Ausschließungsgrund von der Anstellung, der gem Abs 4 der erwähnten Bestimmung nachgesehen werden kann, wenn ein Bediensteter dem anderen nicht unmittelbar untergeordnet ist oder dessen Kontrolle unterliegt.

Obwohl die Kasse in den Jahren 1982 bis 1984 diese Ausnahmebestimmung in 37 Fällen angewandt hatte, konnte sie dem Verlangen des RH um Bekanntgabe der familiären Verflechtungen des gesamten Personals nicht nachkommen.

33.11.2 Der RH machte auf die Einschränkungen aufmerksam, denen die Kasse bei künftigen personellen Maßnahmen, wie Versetzungen und Beförderungen, unterliegen könnte, wenn unerwünschte dienstliche Unterordnungen vermieden werden sollen.

33.11.3 Die Kasse teilte mit, 120 Ehepaare und 103 Fälle von Verwandtschaft im ersten Grad der geraden Linie festgestellt zu haben, und zeigte sich bemüht, solche Personen nur mehr in Ausnahmefällen anstellen zu wollen.

33.12.1 Um qualifizierte Fachkräfte langfristig an die Sozialversicherungsträger zu binden und den Bediensteten die Sorge um die Sicherheit des Arbeitsplatzes zu nehmen, kann das Dienstverhältnis unkündbar werden, wenn ein Dienstnehmer bei seinem Eintritt neben der Erfüllung anderer Bedingungen das

40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Von dieser Voraussetzung kann der Vorstand Nachsicht erteilen.

33.12.2 Der RH zeigte in mehreren Fällen auf, daß eine derartige Nachsicht unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand erteilt wurde und sohin der Sinn der angeführten Bestimmung nicht erfüllt war. Überdies mußte die Kasse trotz nachträglich eingezahlter Pensionsbeiträge für die Zukunft hohe finanzielle Belastungen in Kauf nehmen, die sie hätte vermeiden können.

33.12.3 Die Kasse machte für ihr Vorgehen soziale Motive und die ausgezeichnete Dienstleistung der erwähnten Beschäftigten geltend.

33.13.1 Gem § 74 DO.A kann den regelmäßig im Außendienst verwendeten Angestellten eine Außendienstzulage, abgestuft nach der Dauer der Verwendung im Außendienst und nach der Verwendung am Dienort oder außerhalb desselben, zuerkannt werden.

33.13.2 Der RH führte anhand von Beispielen aus, daß für Leiter von Organisationseinheiten und deren Stellvertreter das allgemeine Tätigkeitsprofil eine Verwendung im Außendienst nur in Einzelfällen vorsehen soll und somit eine sorgfältige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich wäre.

33.13.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei bei den aufgezeigten Beispielen die Außendienstzulage gerechtfertigt. Auch weiterhin würden die Anspruchsvoraussetzungen sorgfältig geprüft und strengere Maßstäbe angewandt.

33.14.1 Der leitende Angestellte erhielt als Prokurist der "Alten Feldapotheke" eine Aufwandsentschädigung.

33.14.2 Der RH hielt die Beschäftigung eines Prokuristen in der "Alten Feldapotheke" für entbehrlich. Die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen waren ohnehin dem Aufgabenbereich des leitenden Angestellten zuzurechnen.

33.14.3 Die Kasse teilte mit, daß der seit 1. Juli 1986 tätige leitende Angestellte keine derartige Aufwandsentschädigung erhält.

33.15.1 Die Kasse schloß mit ihrem leitenden Angestellten sowie mit einem aus dem Kreise ihrer Funktionäre bestellten Direktor Sonderverträge ab, die vor der Zustimmung des HV in Kraft traten.

33.15.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil die DO.A und das Arbeitsverfassungsgesetz die Zustimmung des HV vor Inkrafttreten der Sonderverträge verlangen.

33.16.1 Die Gestaltung des Sondervertrages mit dem leitenden Angestellten überschritt deutlich den in solchen Fällen üblichen Rahmen.

33.16.2 Der RH hielt den Abschluß dieses Sondervertrages aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit für entbehrlich.

33.16.3 Die Kasse teilte mit, sie würde aus heutiger Sicht keinen derartigen Sondervertrag mehr abschließen.

33.17.1 Die Kasse bestellte im Mai 1979 einen bis dahin bei einer Teilorganisation einer politischen Partei tätigen Abgeordneten zum Nationalrat zum Leiter einer Verwaltungsgruppe, obwohl sich um diesen Posten auch ein Direktor des HV beworben hatte. Mit dieser Personalentscheidung zugunsten eines ehemaligen Versicherungsvertreters nahm die Kasse ua in Kauf, daß von vornherein nur mit einem eingeschränkten Arbeitseinsatz zu rechnen war. Die gebotene Bezugskürzung erfolgte allerdings erst fünf Jahre später. Demgegenüber hätte der andere Bewerber seine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt.

33.17.2 Der RH erinnerte an seine wiederholt vorgetragenen Bedenken gegen die Besetzung von Führungspositionen mit Versicherungsvertretern, weil der Postenwerber vor seiner Bestellung am Zustandekommen der erforderlichen Beschlüsse mitwirken kann. Überdies kann diese Übung die Motivation strebsamer Sozialversicherungsbediensteter nachteilig beeinflussen.

Der RH empfahl, künftig auf derartige Postenbesetzungen zu verzichten, und rief seine Empfehlung bezüglich einer Neufassung des § 420 Abs 6 ASVG über die Unvereinbarkeit der Funktion eines Versicherungsvertreters mit dem Bestehen eines Dienstverhältnisses zu diesem Sozialversicherungsträger in Erinnerung.

33.17.3.1 Die Kasse bezeichnete ihre Entscheidung als Sonderfall, hielt sie jedoch auch nachträglich für sachlich gerechtfertigt.

33.17.3.2 Das BMAS vermeinte, durch eine Gesetzesänderung sei der angestrebte Erfolg nicht zu erzielen.

33.18.1 Gleichzeitig mit dem erwähnten Direktor übernahm die Kasse auch dessen bisherige Sekretärin und teilte sie ihm zur Dienstleistung zu. Der mit Gehaltsgruppe D, Dienstklasse II, bewertete Dienstposten wurde nicht ausgeschrieben, sondern nach fünf Jahren dieser Sekretärin verliehen, als sie die formellen Voraussetzungen dafür erbringen konnte.

33.18.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß der Posten im Zeitpunkt seines Freiwerdens – also 1979 – hätte ausgeschrieben werden müssen.

33.18.3 Die Kasse begründete ihr Vorgehen damit, daß auf diesem Posten nur eine Person verwendet werden sollte, die das Vertrauen ihres Vorgesetzten besaß.

33.19.1 Die Kasse besetzte im Jahre 1983 den Posten des Verwalters im Rekonvaleszentenheim Perchtoldsdorf (eingestuft in E II) mit dem ehemaligen Fahrer des leitenden Angestellten, der bereits seinerzeit zu Unrecht als Angestellter in C II gereiht worden war, und gab ihm als einzigen von elf teilweise dienstälteren und höhergereihten Bewerbern Gelegenheit zu einer mehrmonatigen probeweisen Verwendung.

33.19.2 Der RH meinte, daß die Probeverwendung die Willensbildung des Präsidiums bei der Postenbesetzung zumindest beeinflußt, wenn nicht vorweggenommen habe.

33.19.3 Die Kasse stimmte dem RH aus heutiger Sicht zu.

33.20.1 Dem Leiter der Spitalsküche im Hanusch-Krankenhaus wurde in den Jahren 1975 bis 1984 an 49 Arbeitstagen Freizeit ohne Schmälerung des monatlichen Entgeltes gewährt, um seine Verpflichtungen bei der Betreuung der österreichischen Fußballnationalmannschaft sowie als Prüfer bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft erfüllen zu können.

33.20.2 Dem RH erschienen diese Dienstfreistellungen durch die DO. nicht gedeckt. Er empfahl, bei derartigen Fällen künftig Sonderurlaube unter Verzicht auf die Dienstbezüge zu gewähren.

33.20.3 Die Kasse sicherte zu, sie werde sich künftig genau an die Vorschriften der DO. halten.

Leistungswesen

33.21.1 In zahlreichen Fällen stellte die Revisionsabteilung bei Versicherten, die zu ihrem letzten Dienstgeber in einem Verwandtschaftsverhältnis standen und Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) bezogen, fest, daß der Dienstgeber den Versicherten zunächst mit einem sehr niedrigen Arbeitsverdienst angemeldet hatte. In der Folge erhielt die Kasse sodann die Meldung über eine ungewöhnliche Lohnerhöhung und kurze Zeit danach erfolgte die Abmeldung wegen Beendigung der Beschäftigung. Der Versicherte beantragte hierauf das Arbeitslosengeld, welches sich nach dem letzten Arbeitsverdienst bemißt. Nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldanspruches begann dieser Vorgang mit der neuerlichen Meldung einer Beschäftigung bei der WGKK wieder von vorne. Nach den Erhebungen der Revisionsabteilung waren darüber hinaus die Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung häufig weiterhin am Betriebsort anwesend. Begünstigt wurde diese Meldepraxis durch den Umstand, daß der Bezug von Arbeitslosengeld der Kasse nur dann zur Kenntnis gelangt, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen werden.

33.21.2 Zur Vermeidung von Mißbräuchen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung regte der RH eine engere Zusammenarbeit und einen besseren Informationsaustausch zwischen den Arbeitsämtern und den Krankenversicherungsträgern an.

33.21.3.1 Lt Stellungnahme der Kasse würden gerade bei Angehörigen von Dienstgebern besonders genau die Versicherungspflicht sowie Lohnänderungsmeldungen überprüft. Allerdings habe die Kasse keine Prüfungskompetenz für die Fälle des § 12 Abs 3 lit d AIVG, demzufolge nämlich das zuständige Arbeitsamt festzustellen hätte, ob Angehörige, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig sind und damit nicht als arbeitslos gelten. Zwischenzeitlich habe sie sich auch mit dem Landesarbeitsamt Wien in Verbindung gesetzt, um eine noch engere Zusammenarbeit zu fördern.

33.21.3.2 Um einen allfälligen Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung durch ungewöhnliche Lohnerhöhungen im letzten Monat hintanzuhalten, beabsichtige das BMAS, den Lohnbemessungszeitraum im § 21 Abs 1 AIVG zu verlängern. Außerdem berichtete das BMAS, es habe neben der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Gebietskrankenkassen verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung von Schwarzarbeit getroffen.

33.22.1 Seit 1975 gewährte die Kasse an Psoriasis und Bronchitis erkrankten Versicherten Kuraufenthalte am Toten Meer in Israel. Da sie jeden Turnus mit ein bis zwei Bediensteten betreute, erwachsen ihr bedeutende Flug- und Aufenthaltskosten. Weiters bediente sie sich für die touristischen Leistungen stets desselben Veranstalters.

33.22.2 Der RH bemängelte die nachhaltige Betreuung durch Kassenbedienstete, welche nur bei Kindern angebracht wäre, und empfahl, die Reiseleistungen in regelmäßigen Abständen auszuschreiben.

33.22.3 Die Kasse berichtete, sie habe 1986 und 1987 durch Abschlüsse mit dem am günstigsten anbietenden Reisebüro jeweils 1,8 Mill S einsparen können. Aufgrund der Anlegung strengerer medizinischer Maßstäbe werde sie weitere 3,8 Mill S einsparen. Auch entsende sie seit 1986 keine Begleitpersonen mehr.

33.23.1 Den Bedarf an Arzneimitteln und Verbrauchsmaterialien ihrer Ambulatorien deckte die Kasse durch Käufe bei der von ihr betriebenen "Alten Feldapotheke". Obwohl eine "Schutzapotheke" nach einem Erlaß aus 1935 für diese Zwecke lediglich 5 vH Aufschlag bei Arzneimitteln vornehmen sollte, verrechnete sie hierfür 10 vH und für nichtapothekengebundene Waren 5 vH.

33.23.2 Der RH bemängelte diese ungerechtfertigten Aufschläge und empfahl, auch für apothekengebundene Waren einen Aufschlag in Höhe von 5 vH anzuwenden.

33.23.3 Die Kasse erklärte sich bereit, in Hinkunft nur jene Kosten zu verrechnen, welche der "Alten Feldapotheke" durch die Beschaffung erwachsen. Ungerechtfertigte Mehrerträge zu Lasten der ordentlichen Kassengebarung wären hiemit ausgeschlossen.

33.24.1 Die zahlreichen von der Kasse betriebenen Ambulatorien (Allgemeine Ambulatorien, Zahnambulatorien, Lungenambulanzen, Labors udgl) wiesen insgesamt in den letzten Jahren zwar positive Ergebnisse aus, einige Sparten hatten jedoch regelmäßig Gebarungsabgänge zu verzeichnen.

33.24.2 Der RH empfahl, zwecks besserer Beurteilung der Rentabilität für alle Sparten entsprechend aufgegliederte jährliche Abrechnungen zu erstellen und gleichzeitig die zahlreichen Kostenschlüssel regelmäßig auf den letzten Stand zu bringen. Weiters sollten die Öffnungszeiten der Ambulatorien noch besser den Bedürfnissen der Patienten angepaßt werden. Da einige Sparten, wie Augen, Orthopädie und Logopädie, nur kurzzeitig oder gar nicht zu besetzen waren, sollten angesichts der guten Versorgungslage in Wien nur jene Fächer betrieben werden, die fachärztlich auf Dauer besetzt werden können.

33.24.3 Dazu führte die Kasse aus, daß sie ab 1982 eine Kostenrechnung erstellt habe und seither alle Kostenschlüssel laufend überprüfe und anpasse. Die Öffnungszeiten der Ambulatorien habe sie aufgrund von Erfahrungen der Vergangenheit auf das jetzige Maß eingeschränkt. In der Kinderzahnregulierung und den Kinderambulatorien sei bis 18 Uhr Betrieb. Bezüglich der frequenzarmen Mittagsstunden habe sie trotz entsprechender Hinweise in den Warteräumen bisher nur geringe Erfolge erzielen können. Bei der Besetzung einiger Ambulatorien mit Fachärzten habe es Schwierigkeiten gegeben, derzeit seien jedoch fast alle Dienstposten besetzt. Sie könne aber der Ansicht des RH nicht beipflichten,

- 88 -

nur ausreichend zu besetzende Sparten zu betreiben. Die Möglichkeit, alle Sparten zu betreiben, sei wesentlich für eine gute Patientenbetreuung und werde von allen mit der Gesundheitspolitik befaßten Einrichtungen, auch der Ärztekammer, gefordert.

33.24.4 Der RH entgegnete, daß es der Kasse bis jetzt nicht gelungen sei, alle Sparten mit Fachärzten zu besetzen. Er hielt daher in wirklichkeitsnaher Einschätzung der gegebenen Möglichkeiten und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit seine Empfehlung aufrecht, nur jene Einrichtungen zu betreiben, für welche fachärztliches Personal längerfristig zur Verfügung steht.

33.25.1 Die Leistungsaufzeichnungen der Zahnbehandler auf dem Patientenschein und die statistischen Monatszusammenstellungen ließen nachträgliche Vergleiche nicht zu.

33.25.2 Der RH verwies auf die Nützlichkeit einer Überprüfungsmöglichkeit und empfahl entsprechende organisatorische Maßnahmen.

33.25.3 Die Kasse sagte dies zu.

33.26.1 Mangels einer ausreichenden Zahl von Zahnbehandlern konnten nicht alle vorhandenen Behandlungsstühle besetzt werden.

33.26.2 Der RH regte an, Behandlungen im 2-Stühle-System einzuführen und bemängelte, daß diese Möglichkeit in einem kürzlich neu ausgestalteten Ambulatorium nicht eingeplant worden war.

33.26.3 Die Kasse verwies darauf, daß sie nunmehr über genügend Zahnbehandler verfüge, weshalb sich derartige Überlegungen erübrigt hätten.

33.27.1 Die vier Röntgenambulatorien waren im überprüften Zeitraum nur unterdurchschnittlich ausgelastet. Dies galt insb für die Ambulatorien in Wien 3 und 21, so daß auch die dortigen Schreibkräfte nur ungenügend beschäftigt waren.

33.27.2 Der RH empfahl eine der Patientenfrequenz angepaßte Personalausstattung.

33.27.3 Die Kasse erwiderte, ihre stetigen Bemühungen um Röntgenärzte seien erst in letzter Zeit erfolgreich gewesen, weshalb auch die Röntgenassistentinnen nunmehr voll ausgelastet seien. Letztere wären aber wegen ihrer fachbezogenen Ausbildung an anderen Dienststellen nicht einsetzbar bzw auch unkündbar gewesen.

33.28.1 Die Kinderambulatorien gebarten in den überprüften Jahren durchwegs negativ. Der kalkulierte Gesamtaufwand lag durchschnittlich bei 70 vH, in Einzelfällen bis zu 170 vH über jenem Betrag, der niedergelassenen Fachärzten für die gleichen Leistungen hätte bezahlt werden müssen.

33.28.2 Der RH empfahl eine weitere Einschränkung des Betriebes von Kinderambulatorien.

33.28.3 Die Kasse erklärte, diese Ambulatorien in die Mehrzweck-Ambulatorien eingliedern zu wollen. Hiedurch ergäben sich zufolge einer besseren Personalauslastung geringere Kosten.

33.29.1 Während der gesamte Leistungsaufwand der Kasse von 1983 auf 1984 nur um 6,2 vH anstieg, lagen die Leistungen aus dem Unterstützungsfonds (U-Fonds) im Jahre 1984 um rd 15 vH über den entsprechenden Aufwänden des Vorjahres.

Wenngleich diese überproportionale Steigerungsrate im wesentlichen auf vermehrt angefallene Sozial- und Notstandsfälle zurückzuführen war, gewährte die Kasse auch zahlreiche Unterstützungen, obwohl die Einkommensverhältnisse der Unterstützungswerber derartige Zuwendungen nicht rechtfertigten.

Namhafte Unterstützungsleistungen im Ausmaß von bis zu 100 000 S je Fall erbrachte die Kasse an Versicherte, die im Ausland – zumeist während des Urlaubes und als Folge eines Sportunfalles – Anstaltspflege in Anspruch nahmen bzw mittels Flugzeug nach Österreich überstellt werden mußten.

33.29.2 Der RH empfahl einen gezielteren Einsatz der U-Fondsmittel im Wege einer strengeren Prüfung der Bedürftigkeit unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse.

Darüber hinaus legte er der Kasse nahe, die Versicherten in geeigneter Form über die Grenzen der Leistungspflicht bei Auslandsaufenthalten und die Möglichkeiten privater Vorsorgemaßnahmen zu informieren.

33.29.3 Die Kasse führte die vermehrte Inanspruchnahme von U-Fondsleistungen auf die Einführung der Kostenbeteiligung für Heilbehelfe und Heilmittel zurück und verwies auf erwartete Kostensparnisse in jenen Fällen, in denen nach strenger Prüfung der medizinischen Indikation die Anschaffung besonderer Krankenbehelfe, wie Blutzuckermeßgeräte oder Krankbetten, mit Hilfe des U-Fonds erleichtert wurde. Zur Anregung des RH betreffend die Information über Vorsorgemaßnahmen bei Auslandsaufenthalten äußerte die Kasse insoferne Bedenken, als sie sich damit dem Vorwurf aussetzen könnte, sie betreibe Werbung für Privatversicherungen oder Privatflugunternehmungen.

33.29.4 Hiezu bemerkte der RH, daß ihm angesichts der hohen Belastungen, die Unfälle oder Erkrankungen im Ausland nach sich ziehen können, eine derartige Aufklärung der Versicherten geradezu geboten erscheint. Auch könne er in einer sachlichen Information über den Leistungsumfang der sozialen Krankenversicherung und die möglichen Kosten medizinischer Dienstleistungen im Ausland keine Werbung für private Flug- oder Versicherungsunternehmungen erblicken.

Beitragswesen

33.30.1 Bei Nachberechnungen anlässlich einer Beitragsprüfung wurden 15 vH der nachzuentrichtenden Beiträge als Beitragszuschlag grundsätzlich auch dann vorgeschrieben, wenn sich Dienstgeber bereit erklärten, Beitragsprüfungen in den Räumen der Kasse durchführen zu lassen. Seit Einführung dieser für die WGKK sehr ökonomischen Prüfungsmethode im April 1979 wurden bis zum Ende des Jahres 1982 bei 15 865 derartigen Beitragsprüfungen 10 007 mit Feststellungen abgeschlossen.

33.30.2 Da die Beitragsprüfungen in dieser Form wegen der damit verbundenen Vereinfachung wesentlich dazu beigetragen haben, die durchschnittlichen Prüfungsintervalle zu verkürzen, empfahl der RH, Beitragszuschläge nach Innendienstprüfungen in einem geringeren Ausmaß vorzuschreiben als bei Außendienstprüfungen. Nach Ansicht des RH stellten Beitragszuschläge auch eine pauschalierte Abgeltung des durch Meldeverstöße entstandenen Verwaltungsaufwandes dar, der bei Innendienstprüfungen zweifellos geringer sei. Auch würden geringere Beitragszuschläge die Bereitschaft der Dienstgeber erhöhen, in Zukunft den Einladungen der Kasse zu derartigen Prüfungen eher Folge zu leisten.

33.30.3.1 Wenngleich die Kasse für die vom RH vorgeschlagene Vorgangsweise keine ausreichende Deckung im § 113 Abs 1 ASVG erblickte, erklärte sie sich bereit, in besonderen Fällen auf die Verhängung eines Beitragszuschlages überhaupt zu verzichten und nur die gebotenen Verzugszinsen vorzuschreiben.

33.30.3.2 Das BMAS teilte die Meinung der Kasse, zumal es sich bei § 113 Abs 1 ASVG um eine Strafbestimmung handle, die in erster Linie auf das Verschulden, aber auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners abstelle.

33.30.4 Der RH erwiderte, zahlreiche höchstgerichtliche Entscheidungen ließen seine Empfehlung nicht nur als rechtlich gedeckt, sondern bei Ausübung des eingeräumten Ermessens geradezu geboten erscheinen.

33.31.1 Zur bescheidmäßigen Vorschreibung von Beitragszuschlägen verwendete die Kasse Vordrucke, auf welchen lediglich der Empfänger, die Höhe des Beitragszuschlages, das Datum der Beitragsprüfung und der überprüfte Zeitraum eingetragen wurden. Da die Vorschreibung eines Beitragszuschlages gem § 113 Abs 1 ASVG eine Ermessensentscheidung darstellt, müßte der Bescheid in seiner Begründung auch erkennen lassen, von welchen Erwägungen sich die Kasse bei ihrer Entscheidung leiten ließ.

33.31.2 Dem RH erschien diese Vorgangsweise rechtlich bedenklich; er hielt es daher für geboten, auf dem Bescheidformular auch eine Begründung für die Ermessensentscheidung vorzusehen.

33.31.3 Die Kasse begründete ihre Verwaltungsübung mit der Erwägung, daß im Regelfall eine besondere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Art des Meldeverstößes kaum möglich sei und zu einer wesentlichen Verwaltungserschwerung führen würde. Sie sagte jedoch zu, eine Lö-

- 90 -

sung zu suchen, die einerseits den gesetzlichen Vorschriften über die Begründung von Bescheiden entspricht und andererseits den hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand in Grenzen hält.

33.32.1 Bei der Erledigung von Einsprüchen gegen Bescheide, die als Folge von Beitragsprüfungen ergangen waren und hauptsächlich die Verhängung von Beitragszuschlägen gem § 113 Abs 1 ASVG zum Inhalt hatten, überschritt die Kasse die gesetzliche Vorlagefrist häufig und bisweilen beträchtlich.

33.32.2 Der RH empfahl, der schnelleren Vorlage von Einsprüchen an den Landeshauptmann größeres Augenmerk zu schenken.

33.32.3 Die Kasse sagte dies zu.

33.33.1 Im Zuge von Beitragsprüfungen stellte sich ua heraus, daß Sonderzahlungsmeldungen von Dienstgebern aufgrund eines Fehlers der Kasse nicht zur Verrechnung gelangten. Eine Nachholung der Beitragsvorschreibung kam nicht mehr in Frage, weil gem § 68 Abs 1 ASVG Verjährung eingetreten war.

33.33.2 Der RH gab zu bedenken, daß die Beitragsprüfungsabteilung durch Verkürzung der Prüfungsintervalle auf zwei Jahre auch eine Kontrollfunktion über die kasseninterne Verrechnung im Bereich des Lohnstufenverfahrens wahrnehmen könne. Eine schon deshalb anzustrebende Verstärkung der Prüftätigkeit wäre mittelfristig durch eine geringe Erhöhung der Zahl der Beitragsprüfer zu verwirklichen.

33.33.3 Die Kasse erklärte sich bestrebt, die Prüfungsintervalle auf zwei Jahre zu verkürzen; dies würde bereits hinsichtlich jener Dienstgeber angewendet, bei welchen Verrechnungs- oder Meldeschwierigkeiten auftreten.

33.34.1 Im Zuge der Bearbeitung von Meldungen ergaben sich immer wieder Fälle, in welchen die Kasse keinen Beitragszuschlag gem § 113 Abs 1 ASVG verhängt hätte, wenn ihr von vornherein die besonderen Umstände des Meldeverstößes bekannt gewesen wären. Da gem § 357 ASVG die Bestimmung des § 68 Abs 2 AVG nicht anzuwenden ist, konnte die Kasse die Bescheide über die Verhängung von Beitragszuschlägen nicht mehr selbst aufheben.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen behalf sie sich damit, einen fristgerecht eingebrachten Einspruch der Oberbehörde mit der Stellungnahme vorzulegen, sie hätte in Kenntnis der Umstände keinen Beitragszuschlag verhängt und erhebe gegen die Aufhebung des angefochtenen Bescheides keinen Einwand. Dennoch mußte das Einspruchsverfahren zur Gänze durchgeführt werden.

33.34.2 Der RH empfahl daher, den Sozialversicherungsträgern im Verwaltungsverfahren die Anwendung des § 68 Abs 2 AVG zu gestatten.

33.34.3.1 Die Kasse begrüßte diesen Vorschlag des RH und regte zudem an, den Sozialversicherungsträgern das Recht einer Berufungs(Einspruchs)vorentscheidung, analog dem Verfahren vor den Finanzbehörden, einzuräumen.

33.34.3.2 Das BMAS teilte mit, diese Anregung würde derzeit geprüft und sei dem HV zur Stellungnahme übermittelt worden.

Rechnungswesen

33.35.1 Die Buchführung wies umfangreiche Sammelbuchungen auf, welche die Kontrolle bestimmter Aufwandskonten erschwerten. Eine Aufgliederung dieser Beträge erfolgte lediglich außerbuchmäßig mit Hilfe umfassender Hilfsaufzeichnungen der Wirtschaftsabteilung, die sich jedoch aufgrund ihres Umfangs als unübersichtlich erwiesen. In mehreren Fällen vermißte der RH auch die Anführung eines Buchungstextes. Die Einführung der Kostenrechnung erschwerte die Kontenkontrolle zusätzlich, weil sich die Kasse für die Finanzbuchhaltung und die Kostenrechnung nur eines Buchungskreises bediente.

33.35.2 Der RH regte an, die in das Rechenwerk der Wirtschaftsabteilung einzeln eingegebenen Beträge nach Tunlichkeit in jenes der Finanzbuchhaltung zu übernehmen oder durch andere Maßnahmen sicherzustellen, daß die leichte Überprüfbarkeit der Finanzbuchhaltung auch ohne Zuhilfenahme von außerbuchmäßigen Aufzeichnungen gewahrt bleibt. Ferner empfahl er, das zu verarbeitende Belegmaterial entweder gleichzeitig in zwei Buchungskreisen aufzuzeichnen oder auf andere Weise dafür zu

sorgen, daß die für Zwecke der Kostenrechnung auf mehrere Kostenstellenkonten verteilten Buchungsbeträge auf dem entsprechenden Konto der Finanzbuchhaltung ungeteilt erfaßt werden können.

33.35.3 Lt Stellungnahme der Kasse ermögliche eine mittlerweile in Betrieb genommene neue technische Anlage wieder weitgehend Einzelbuchungen sowie die Anführung eines Buchungstextes. Hingegen erschien ihr die empfohlene Belegverarbeitung in zwei Buchungskreisen angesichts der damit verbundenen Mehrkosten als nicht vertretbar.

33.36.1 Im Jahre 1983 wies die Kasse beim Sachaufwand des "Allgemeinen Verwaltungsaufwandes" Personalaufwendungen in der Höhe von rd 20,5 Mill S aus. Es handelte sich dabei um Personalaufwendungen des Fahrdienstes, der Druckerei und Buchbinderei, der Wäschenäherei, des Hausarbeiterdienstes und der sonstigen Hausbetriebe.

33.36.2 Der RH erblickte darin einen Ausfluß der bereits erwähnten ungenügenden Trennung zwischen Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung und legte der Kasse nahe, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses zu erstellende Erfolgsrechnung nicht durch Einbeziehung von Merkmalen der Kostenrechnung zu verzerren.

33.36.3.1 Lt Stellungnahme der Kasse sehen die Rechnungsvorschriften (RV) bspw im Leistungsreich für die Erfolgsrechnung eine Aufwandsdarstellung vor, welche auch die erwähnten Merkmale der Kostenrechnung enthält.

33.36.3.2 Das BMAS pflichtete dem RH bei.

33.37.1 Zur Umlage der Kosten der Hausbetriebe bediente sich die Kasse allgemein des Flächen-schlüssels.

33.37.2 Da nach den Grundsätzen der Kostenrechnung die Kosten möglichst verursachungsgerecht zugeordnet werden sollen, empfahl der RH, die Kosten des Fahrdienstes im Verhältnis der gefahrenen Kilometer, wie sie den Fahrtenbüchern zu entnehmen sind, aufzuteilen und die Kosten der Wäschenäherei nur jenen Kostenstellen zuzuordnen, die solche Dienste tatsächlich in Anspruch nehmen.

Im übrigen legte der RH der Kasse nahe, die Kostenaufteilungsschlüssel laufend allfälligen Änderungen anzupassen und die umgelegten Kosten der Hilfskostenstellen nicht in einer Summe, sondern einzeln auszuweisen, um die Aussagefähigkeit der Kostenrechnung zu verbessern. Außerdem sollten die Ergebnisse der Kostenrechnung nicht nur den Leitern der Verwaltungsgruppen, sondern auch den Kostenstellenverantwortlichen zur Kenntnis gebracht werden.

33.37.3 Die Kasse teilte mit, um eine laufende Verbesserung der Aufteilungsschlüssel bemüht zu sein. Außerdem lege sie nunmehr in Übereinstimmung mit den RV die Hilfskostenstellen einzeln um.

33.38.1 In den Jahren 1983 und 1984 wurde die im zentralen Verwaltungsgebäude befindliche Hauptkasse lediglich dreimal bzw viermal geprüft. Weiters wurde bei Kassenübergaben wegen vorübergehender Abwesenheit des Kassiers auf die Erstellung eines Protokolls verzichtet.

33.38.2 Der RH empfahl, häufiger unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen und bei Kassenübergaben für eine klare Abgrenzung der Verantwortung der betroffenen Bediensteten zu sorgen.

33.38.3 Die Kasse sagte dies zu.

33.39.1 Für Rechnungen, die anlässlich der Inanspruchnahme von Bestattungskostenbeiträgen eingereicht wurden, machte die Kasse seit Jahren den Vorsteuerabzug gem § 12 UStG 1972 geltend. Der HV teilte allen Sozialversicherungsträgern jedoch bereits 1973 die Rechtsmeinung des BMF mit, wonach ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Auszahlung von Bestattungskostenbeiträgen nicht in Betracht komme. Dennoch gelangten in diesen Fällen von November 1973 bis Oktober 1984 Vorsteuerbeiträge von rd 170 Mill S zum Abzug. Eine für den Zeitraum 1979 bis 1982 bei der Kasse durchgeführte steuerliche Betriebsprüfung führte ua zu einer Steuernachforderung von rd 75,7 Mill S wegen zu Unrecht abzogener Vorsteuern. Die Kasse erhob gegen den diesbezüglichen Steuerbescheid zwar das Rechtsmittel der Berufung, jedoch war im Hinblick auf den begründeten Rechtsstandpunkt der Finanzbehörde der Erfolg dieser Eingabe zu bezweifeln.

- 92 -

33.39.2 Der RH hielt es für nicht zweckmäßig, daß die Kasse der Empfehlung des HV nicht Folge leistete und solcherart ein gemeinsames Vorgehen aller an der Lösung dieser Rechtsfrage interessierten Sozialversicherungsträger versäumte.

33.39.3.1 Lt Stellungnahme der Kasse sei der von ihr vertretene Rechtsstandpunkt anderen Sozialversicherungsträgern bekannt gewesen.

33.39.3.2 Das BMAS nahm zur Rechtsfrage nicht Stellung, lud die Kasse aber ein, über das Ergebnis des Rechtsstreites zu berichten.

33.40.1 Die Kasse gewährte ihrem leitenden Angestellten für seine Tätigkeit als Prokurist der "Alten Feldapotheke" seit Dezember 1973 eine Aufwandsentschädigung, welche 1983 rd 210 000 S betrug. Aufgrund der unrichtigen Auslegung einer steuerlichen Bestimmung blieb jedoch der überwiegende Teil dieser Entschädigung unbesteuerbar.

33.40.2 Der RH empfahl der Kasse, sich zwecks Bereinigung dieser Angelegenheit mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen.

33.40.3 Die Kasse teilte dem RH mit, daß sie ihrer steuerlichen Verpflichtung bereits nachgekommen sei und daß derzeit geprüft werde, ob ein Regreßanspruch gegenüber dem mittlerweile pensionierten leitenden Angestellten besteht.

33.41.1 Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der an ihre Bediensteten gewährten freiwilligen sozialen Zuwendungen ließ die Kasse den Abschreibungsaufwand für Sozialeinrichtungen zur Gänze außer Betracht. Die für 1981 bis 1983 ausgewiesenen Sozialausgaben lagen nur knapp unter den hierfür zu beachtenden Höchstbeträgen, so daß eine Berücksichtigung des Abschreibungsaufwandes für Sozialeinrichtungen die Kasse gezwungen hätte, entsprechende Einsparungen vorzunehmen, um das Überschreiten des Sozialbudgets zu vermeiden.

33.41.2 Nach Ansicht des RH wären auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäudeteilen und beweglichen Wirtschaftsgütern, welche sozialen Zwecken dienen und nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung den Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen sind, den freiwilligen sozialen Zuwendungen im Sinne des § 31 Abs 3 Z 3 ASVG zuzuordnen gewesen. Eine vom HV mit 1. Jänner 1985 in Kraft gesetzte Änderung der einschlägigen Richtlinien, wonach lediglich die Anschaffungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter dem Sozialbudget anzulasten wären, entsprach nicht dieser Rechtsansicht.

33.41.3.1 Lt Stellungnahme der Kasse habe ihre Vorgangsweise den jeweils geltenden Richtlinien entsprochen.

33.41.3.2 Das BMAS pflichtete der Kasse bei und teilte im übrigen mit, daß es den HV von der Kritik des RH an der erwähnten Änderung der einschlägigen Richtlinien in Kenntnis gesetzt habe.

Sachaufwand

33.42.1 Die Kasse verfügte mit zehn bzw vorübergehend sogar elf Fahrzeugen über einen umfangreichen Fuhrpark, was der RH bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung beanstandet hatte (TB 1975 Abs 25). Drei Pkw wurden überwiegend von der Generaldirektion und vom Obmann benützt und wiesen verhältnismäßig hohe Anschaffungskosten auf, welche zT auf die meist kostspielige Sonderausstattung, wie zB Klimaanlage, elektrisches Schiebedach, Sonderlackierung, wärmedämmendes Glas, Zusatzheizung und Antiblockiersystem zurückzuführen waren; die Fahrzeuge kosteten rd 396 600 S (Baujahr 1982), rd 371 400 S (Baujahr 1984) und rd 310 500 S (Baujahr 1984).

33.42.2 Wegen der zT geringen Fahrleistung der Dienstfahrzeuge wiederholte der RH seine Empfehlung, aus Gründen der Sparsamkeit den Fuhrpark zu verkleinern. Ferner legte er der Kasse nahe, in Hinblick bei der Anschaffung von Kfz-Sonderausstattungen größere Zurückhaltung zu üben.

33.42.3 Die Kasse stellte die Einsparung eines Pkw in Aussicht und erklärte, künftig nur der Verkehrssicherheit dienende Sonderausstattungen anschaffen zu wollen.

33.43.1 Wie den Fahrtenbüchern der Dienstfahrzeuge zu entnehmen war, sind die schon bei der letzten Gebarungüberprüfung aufgezeigten Mängel nicht behoben worden. So fehlten häufig Angaben über den Zweck der Fahrt, die Fahrtstrecke und den Benutzer des Fahrzeuges. Der sich oft wiederholende Vermerk "diverse Dienstfahrten im Auftrag der Generaldirektion" erschien für den Nachweis der dienstlichen Notwendigkeit im Einzelfall nicht geeignet.

33.43.2 Der RH legte der Kasse daher abermals nahe, für vollständige Eintragungen in den Fahrtenbüchern zu sorgen.

33.43.3 Die Kasse teilte mit, diesbezügliche Maßnahmen getroffen zu haben.

33.44.1 Auszuscheidende Dienstfahrzeuge verkaufte die Kasse nicht selten an Bedienstete oder deren Angehörige, wobei den Verkaufspreisen jeweils Schätzgutachten zugrundegelegt wurden.

33.44.2 Nach Ansicht des RH wären höhere Erlöse zu erzielen gewesen, wenn man die abzugebenden Fahrzeuge einem größeren Interessentenkreis, etwa im Wege einer Versteigerung, angeboten hätte. Bspw wurde ein Pkw der oberen Preisklasse, Baujahr 1979, dessen Kaufpreis ohne Berücksichtigung eines Sondernachlasses rd 369 000 S betragen hatte, 1984 um 70 000 S veräußert, obwohl der Marktwert des Fahrzeuges mit rd 150 000 S anzunehmen war.

Der RH empfahl, künftig um die Erzielung marktgerechter Preise bei Pkw-Verkäufen bemüht zu sein.

33.44.3 Die Kasse sagte dies zu.

33.45.1 Von Jänner bis Juni 1980 gewährte die Kasse ihrem Obmann eine Vergütung für Taxispesen von durchschnittlich 10 500 S monatlich. Die von einem bestimmten Taxiunternehmen jeweils erstellte Monatsabrechnung enthielt keine näheren Hinweise über die durchgeführten Fahrten.

33.45.2 Nach Auffassung des RH bestand keine Notwendigkeit für die Inanspruchnahme eines Mietwagens, weil die Kasse über mehrere Dienstfahrzeuge verfügte.

33.45.3 Die Kasse teilte mit, daß dem Obmann nunmehr für Dienstfahrten ein kasseneigener Pkw zur Verfügung gestellt werde.

33.46.1 Im März 1981 veranstaltete der Angestelltenbetriebsrat ein Informationsseminar in Velm, an dem rd 40 Bedienstete teilnahmen. Die Kasse trug die Reisekosten der Teilnehmer und ein Drittel der gem § 73 Abs 7 DO.A gebührenden Entschädigung.

33.46.2 Nach Ansicht des RH bestand keine Veranlassung, die Kosten eines vom Betriebsrat abgehaltenen Seminars mitzutragen.

33.46.3 Die Kasse erklärte, sich künftig an den Kosten derartiger Seminare nicht mehr beteiligen zu wollen.

33.47.1 In den Jahren 1982 und 1983 buchte die Kasse verschiedene Bewirtungsspesen auf dem Konto "Repräsentationsaufwendungen im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit". Es fehlten jedoch nähere Hinweise, welche eine Bewertung dieser Ausgaben als Öffentlichkeitsarbeit zu rechtfertigen vermochten.

33.47.2 Nach Ansicht des RH wären diese Ausgaben dem allgemeinen Repräsentationsaufwand zuzuordnen gewesen, was zu einer, wenn auch geringfügigen, Überschreitung des zulässigen Ausgabenrahmens geführt hätte. Er empfahl daher, künftig eine genauere Abgrenzung von Repräsentationsausgaben vorzunehmen und im übrigen das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

33.47.3 Die Kasse sagte dies zu.

33.48.1 Die Kasse entsandte mehrmals im Jahr einige Bedienstete zu ADV-Veranstaltungen ins Ausland. Außerdem besuchten 1980 zwei leitende Bedienstete und ein Versicherungsvertreter eine Tagung in Manila, deren Kosten sich je Teilnehmer auf mehr als 35 000 S beliefen.

- 94 -

33.48.2 Der RH stellte nicht das Bestreben der Kasse in Frage, sich als ADV-Anwender über die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung auf dem laufenden zu halten, bezweifelte jedoch die Notwendigkeit der Teilnahme an Tagungen im beobachteten Umfang und empfahl, künftig bei der Genehmigung von Auslandsdienstreisen einen strengeren Maßstab anzulegen.

33.48.3 Die Kasse teilte mit, daß sich die Notwendigkeit von Auslandsreisen stark vermindert habe und nunmehr auch die Zweckmäßigkeit von Studienreisen genauer geprüft werde.

33.49.1 Im Jahre 1982 folgte die Kasse der Einladung einer Unternehmung, auf deren Kosten vier leitende Bedienstete zu Studienzwecken nach Südafrika zu senden. Obwohl neben den Kosten für den Flug auch die für Verpflegung und Unterkunft von der einladenden Unternehmung übernommen wurden, verrechneten die Reisetilnehmer die vollen Tag- und Übernachtungsgelder.

33.49.2 Nach Ansicht des RH hätte sich die Kasse die Kosten einer Studienreise nicht von einer Unternehmung, die sich um einen Auftrag bemühte, bezahlen lassen sollen, um von vornherein jede wie immer gearbete Verpflichtung auszuschließen. Ferner wäre nach der Dienstordnung nur ein Drittel der Tag- und Übernachtungsgelder zu gewähren gewesen.

33.49.3 Die Kasse sagte zu, dies in Hinkunft zu beachten.

33.50.1 Bis einschließlich 1980 vergütete die Kasse jenen Bediensteten, die Patienten zu Kuraufenthalten nach Italien und Israel begleiteten, die vollen Tag- und Übernachtungsgelder, obwohl sie auch deren Aufenthaltskosten bestritt.

33.50.2 Nach Ansicht des RH hätten auch in diesem Fall Tag- und Übernachtungsgelder nur zu einem Drittel gebührt. Die durch die Dienstordnung nicht gedeckte Vorgangsweise, welche erst 1981 abgestellt wurde, verursachte 1980 ungerechtfertigte Mehrkosten von annähernd 400 000 S.

33.50.3 Lt Stellungnahme der Kasse habe sie die ursprünglich vertretene unrichtige Rechtsauffassung mittlerweile geändert.

33.51.1 Obwohl der RH bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung wesentliche Abweichungen der 1972 von der Kasse beschlossenen "Richtlinien über die Anwendung der ÖNORM A 2050 betr die Auftragsvergabe von Leistungen" von der ÖNORM A 2050 beanstandet hatte (TB 1975 Abs 25), wurden sie erst im Jänner 1982 aufgehoben. Gleichzeitig wurden die vom HV erstmals 1974 beschlossenen und 1980 neugefaßten "Richtlinien gem § 31 Abs 3 Z 4 ASVG über die Vergabung von Leistungen durch Sozialversicherungsträger und den Hauptverband" in Kraft gesetzt.

Sohin wurden noch in einem Teil des nunmehr überprüften Zeitraumes von der Kasse die Richtlinien 1972 angewendet, wonach im Regelfall eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe vorgesehen war, weiters die Berücksichtigung verspätet eingelangter Angebote und keine Teilnahme der Bieter an der Eröffnung usw.

33.51.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die Kasse die erforderliche Anpassung ihrer Richtlinien an diejenigen des HV erst wesentlich verspätet vorgenommen. Insb hätte die Kasse den Neubau des Verwaltungsgebäudes und die damit verbundenen umfangreichen Ausschreibungen zum Anlaß nehmen müssen, die veralteten Richtlinien außer Kraft zu setzen und sich an die vom HV schon 1974 erlassenen Richtlinien zu halten.

33.51.3 Die Kasse erklärte, an den alten Richtlinien deshalb bis Jänner 1982 festgehalten zu haben, weil die vom HV am 30. Juni 1980 neu beschlossenen Richtlinien vom BMAS erst am 29. Jänner 1981 genehmigt und den Sozialversicherungsträgern erst im August 1981 zur Kenntnis gebracht worden wären.

33.51.4 Nach Ansicht des RH war damit keinesfalls erklärt, warum nicht zunächst eine Anpassung der Richtlinien der Kasse 1972 an die des HV von 1974 zeitgerecht erfolgt ist.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

33.52.1 Die Kasse lud im Mai 1976 fünf Hersteller in Form einer beschränkten Ausschreibung zur Angebotslegung für ein Datenverarbeitungssystem und entsprechende Unterstützungsleistungen ein,

weil ihr eigenes Personal für die termingerechte Fertigstellung des Gesamtprojektes nicht ausreichte. Der Vorstand beschloß einstimmig, mit dem Billigstbieter einen Turnkey-Vertrag über die "schlüsselfertige" Übergabe der geplanten Projekte und einen Kaufvertrag auf Lieferung einer Anlage zum Kaufpreis von rd 68,2 Mill S abzuschließen, weil die Fortentwicklung des bisherigen Systems zwar einen geringeren Umstellungsaufwand verursacht, nicht jedoch zur angestrebten Gesamterneuerung des Systems geführt hätte. Das Wahlrecht auf die endgültige Maschinenkonfiguration aus der neuesten Technologie behielt sich die Kasse vor.

Im Zuge der Projektabwicklung kam es immer wieder zu Verzögerungen und schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten in der Vertragsauslegung. So erhielt die Kasse im Juli 1980 als Abgeltung für Verzögerungen im Projektfortschritt eine Massenspeicheraufstockung um rd 3,4 Mill S zugestanden.

Anlässlich der Umstellungsarbeiten stellte die Kasse fest, daß sie durch den Anschluß von weiteren 75 Terminals – zusätzlich zu den bereits vorgesehenen 100 – das Gesamtsystem wesentlich besser ausnützen könnte, und schloß deshalb Ende September 1981 einen diesbezüglichen Kaufvertrag über rd 10,6 Mill S ab, wobei die monatlichen Wartungskosten rd 65 000 S betragen.

Im Dezember 1981 stellten die Vertragspartner schließlich einvernehmlich die Erfüllung des Turnkey-Vertrages samt Zusatzvereinbarungen fest.

Im Laufe des Jahres 1983 näherte sich die Anlage den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, so daß zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes und Abwicklung neuer Projekte eine Anlagenaufstockung erforderlich wurde. Daraufhin stimmte der Vorstand – ohne daß eine Ausschreibung erfolgt wäre – dem Ausbau der bestehenden Anlage mit einem Gesamtaufwand von 48,2 Mill S zu, wovon 3,4 Mill S auf zwei Datenerfassungssysteme (UNIX) samt 50 Terminals für die Rezeptdatenerfassung entfielen. In einem zusätzlichen Werkvertrag verpflichtete sich der Lieferant zur kostenlosen Erstellung und Überlassung der hierfür erforderlichen Programme.

33.52.2 Nach Auffassung des RH ist es der Kasse im Jahre 1977 gelungen, das Risiko der Fertigstellung aller Programme bis zum Bezug des neuen Verwaltungsgebäudes auf den Hersteller zu überwälzen, der den dafür erforderlichen Aufwand erheblich unterschätzt hatte. Trotz der hartnäckigen Bemühungen, den Lieferanten zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung zu bewegen, ist der ursprünglich geplante Fertigstellungstermin jedoch um fast zwei Jahre überschritten worden.

Da die Kasse anlässlich der Anlagenerweiterung im Jahre 1984 eine neuerliche große Umstellung schon allein aus Zeitgründen für nicht möglich hielt, ließ sie ihre Anlage von demselben Hersteller zu vergleichsweise hohen Kosten erweitern. Damit ging zweifellos ein erheblicher Teil des Vorteils verloren, der mit dem Vertragsabschluß 1977 erlangt worden war.

Der RH empfahl eine Verringerung der Abhängigkeit vom Hauptlieferanten, um die Handlungsfähigkeit weitgehend zurückzuerlangen. Da viele ADV-Anwendungen seit fast 10 Jahren im Einsatz standen, regte er an, rechtzeitig Überlegungen bezüglich einer stufenweisen Erneuerung anzustellen.

33.52.3.1 Die Kasse erklärte, sie habe neben der Pönaleabgeltung auch den Nachlaß der im ursprünglichen Vertrag vorgesehenen laufenden Kosten für die Maschinenbenützung bis zur vollständigen Erfüllung des Turnkey-Vertrages Ende 1981 erhalten. Sie habe aber im Vertrag selbst eine möglicherweise notwendige Verschiebung um ein Jahr vereinbart. Trotzdem sei der Entwicklungszeitraum noch immer kürzer als bei anderen Sozialversicherungsträgern gewesen.

Zwischenzeitlich sei versucht worden, die Abhängigkeit vom Hauptlieferanten zu verringern, wie allein die Auswahl des ADV-Systems für das Hanusch-Krankenhaus zeige. Die Bemühungen um eine größere Flexibilität bei der Umstellung anderer Altanwendungen würden dadurch unterstützt, daß das UNIX-System herstellerunabhängige Entwicklungen ermögliche.

33.52.3.2 Lt Stellungnahme des BMAS sei es der Kasse durch den Abschluß des Turnkey-Vertrages gelungen, den Hersteller zur Mitwirkung am Projekt und zur weitgehenden Übernahme des finanziellen Risikos zu verpflichten und damit die Projekte kostengünstiger und rascher als bei anderen Versicherungsträgern abzuwickeln.

33.53.1 Die Kasse hatte darauf verzichtet, Auswertungen über die Auslastung ihrer ADV-Anlagen aufzubewahren, lediglich die monatlichen Transaktionszahlen und die Ausfallszeiten konnten noch nachgewiesen werden.

- 96 -

33.53.2 Der RH empfahl, in Hinkunft wenigstens einmal monatlich eine genaue Auswertung interner Systemkennzahlen zu erstellen und diese aufzubewahren, um auch längerfristige Vergleiche anstellen zu können.

33.53.3 Seit Feber 1985 erstellt die Kasse wöchentlich solche Auswertungen und bewahrt sie im Datensicherungsraum auf.

33.54.1 Infolge eines Mangels mußte die Anlage auf Anweisung des Herstellers auch während der Nichtbetriebszeit eingeschaltet bleiben, weil sonst schwerwiegende Fehler aufgetreten wären. Auf Wunsch des RH errechnete die Kasse für 1983 bei 4 142,5 Leerstunden unnütze Stromkosten von 170 000 S; 1984 erhöhten sich die Leerstunden auf 4 529 und damit auch die Stromkosten.

33.54.2 Der RH empfahl, den Hersteller zur Behebung des Fehlers oder zur Übernahme dieser Stromkosten aufzufordern.

33.54.3 Die Kasse teilte mit, durch die Abschaltung nicht benötigter Anlagenteile habe sie ab Dezember 1985 die Stromkosten um jährlich 70 000 S senken können. Außerdem schalte sie nunmehr teilweise die gesamte Anlage ab, weil die Lieferfirma die diesbezügliche Weisung aufgehoben habe.

33.55.1 Die Wartungskosten für die Terminals beliefen sich auf monatlich 155 000 S. Eine 1983 angebotene Verminderung der Wartungskosten lehnte die Kasse mit der Begründung ab, es wäre für sie zu aufwendig, die Terminals selbst zur Reparatur zu bringen.

33.55.2 Da nach den Erfahrungen des RH eine Senkung dieser unüblich hohen Wartungskosten möglich erschien, legte er der Kasse diesbezügliche Verhandlungen mit dem Lieferanten nahe.

33.55.3 Die Kasse teilte mit, sie habe für 1986 unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Wartungsvorganges eine Senkung der Wartungskosten für die Datenendgeräte um 52 200 S je Monat aushandeln können.

33.56.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung standen den Programmierern alle Abfragen auf die Produktionsdatenbanken offen. Es waren überdies keine periodischen Änderungen der vergebenen Schutz- worte vorgesehen, die Abfrage von Daten und der Aufruf von Programmen hingen lediglich von der Kenntnis des richtigen Schutzwortes ab.

Auf die Vorhaltungen des RH hin schränkte die Kasse noch während der Gebarungsüberprüfung die Zugriffsmöglichkeiten der Programmierer auf Echtdaten erheblich ein.

33.56.2 Der RH empfahl darüber hinaus, die Schutz- worte öfter zu wechseln, wie dies entsprechende Softwareprodukte ermöglichen. Der Zugriff hinsichtlich besonders heikler Datenbestände, wie Personal- und Anweisungsdaten, sollte auf die Terminals der damit befaßten Organisationseinheiten eingeschränkt werden.

33.56.3.1 Die Kasse teilte mit, das gesamte System der Zugriffskontrolle werde neu erstellt, wobei regelmäßige Änderungen der Schutz- worte und zusätzliche Absicherungen für besonders heikle Datenbestände vorgesehen seien.

33.56.3.2 Das BMAS lud die Kasse zur Berichterstattung über die vorgesehenen Maßnahmen ein.

33.56.3.3 Die Kasse berichtete, durch organisatorische Maßnahmen die bisherigen Schwächen behoben zu haben.

33.57.1 Die Fachabteilungen waren in die Projektabwicklung (zB Bestätigung der Analysen und Bereitstellung von Testdaten) zwar ausreichend eingebunden, jedoch erschien die Wirtschaftlichkeit von Projekten nicht immer nachvollziehbar.

33.57.2 Der RH empfahl, künftig bei allen Projekten Kosten-Nutzen-Analysen anzustellen, deren Richtigkeit mittels stufenweiser Nachkalkulation zu überprüfen wäre.

33.57.3.1 Die Kasse bezeichnete Kosten-Nutzen-Analysen als problembehaftet, weil der Nutzen oft nicht zu bewerten sei und die Anforderungen vom Gesetzgeber festgelegt werden. Für das Projekt der maschinellen Rezeptdatenerfassung sei eine solche Vorkalkulation erstellt worden, ohne daß jedoch bisher der Nutzen habe bewertet werden können.

33.57.3.2 Das BMAS bestätigte, für das Projekt der maschinellen Rezeptdatenerfassung wäre eine Kosten-Nutzen-Analyse kaum zielführend, in vielen anderen Fällen aber für die Entscheidungsfindung möglicherweise hilfreich.

Liegenschaftswesen

33.58.1 Wegen des Neubaus des zentralen Verwaltungsgebäudes und der Schließung mehrerer Dienststellen veräußerte die Kasse in den letzten Jahren eine Reihe von Liegenschaften. Hiebei wurde in jedem Einzelfall im Vorstand und im Überwachungsausschuß bloß der Grundsatzbeschluß gefaßt, die betreffende Liegenschaft zu einem Preis, der nicht unter dem Schätzwert liegt, zu verkaufen. In der Folge wurde nach Einholung der Schätzungsbefunde der jeweilige Kaufvertrag von den zeichnungsbefugten Organen der Kasse unterfertigt, wobei eine neuerliche Beschlußfassung in den Verwaltungskörpern nicht mehr erfolgte. Diese wurden lediglich vom Vertragsabschluß in Kenntnis gesetzt.

33.58.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf die im § 436 ASVG vorgesehene Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes und das im § 438 ASVG verankerte Mitwirkungsrecht des Überwachungsausschusses künftig auch den endgültigen Kaufvertrag der Beschlußfassung in den genannten Verwaltungskörpern zuzuführen, weil andernfalls diese Organe keinen Einfluß auf die Auswahl des Vertragspartners oder allfällige Nebenabreden ausüben könnten.

33.58.3 Die Kasse erachtete ihre Vorgangsweise in den gesetzlichen Vorschriften gedeckt und befürchtete im Falle der neuerlichen Befassung der Verwaltungskörper eine Beeinträchtigung der Verhandlungsführung mit möglichen Vertragspartnern, weil erfahrungsgemäß diese Gremien nicht kurzfristig einberufen werden können.

33.58.4 Im Hinblick auf die eindeutige Gesetzeslage erübrigte sich eine Erwiderung.

33.59.1 Zur Sicherung eines Standortes für das geplante "Ambulatorium Ost" erwarb die Kasse mit Kaufvertrag vom Dezember 1978 von einer Wohnungsgesellschaft ein rd 10 290 m² großes Grundstück in Wien-Simmering zum Preis von 35 Mill S. Diesen Grunderwerb hatte der Vorstand im Juni 1978 aufgrund einer Berichtsvorlage beschlossen, in welcher der Kaufpreis als günstig, weil unter den von drei Sachverständigen ermittelten Verkehrswerten (36,5 Mill S, 37,1 Mill S und 39,3 Mill S) gelegen, bezeichnet worden war. Unerwähnt geblieben waren jedoch dabei der Name der Verkäuferin sowie der Umstand, daß das Grundbuch bei Verhandlungsbeginn im April 1978 noch einen anderen Eigentümer aufgewiesen hatte. Tatsächlich hat die Wohnungsgesellschaft das gegenständliche Objekt erst Ende April 1978 zum Preis von 17 Mill S erworben, wobei die Verbücherung dieses Vertrages wesentlich später erfolgt ist.

33.59.2 Nach Ansicht des RH hätte die Kasse angesichts des damaligen Grundbuchstandes auf der Vorlage jenes Kaufvertrages bestehen sollen, mit dem sich die Wohnungsgesellschaft ihre Rechte an der Liegenschaft gesichert hatte. Solcherart hätte sie Aufschluß nicht nur über die Verfügungsberechtigung des Verhandlungspartners, sondern auch über die Angemessenheit des geforderten Kaufpreises erhalten.

33.59.3 Lt Stellungnahme der Kasse hätte keine wie immer geartete Vorschrift sie dazu verhalten, interne Angelegenheiten des Verkäufers einer Liegenschaft zu erforschen. Da das gegenständliche Grundstück benötigt worden sei, wäre lediglich der objektive Verkehrswert durch Gutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger zu ermitteln gewesen. Schließlich habe nur die Wohnungsgesellschaft als verfügungsberechtigter Letzteigentümer das Grundstück zum tatsächlichen Verkehrswert angeboten.

33.59.4 Der RH erwiderte, grundsätzlich sei ein Sozialversicherungsträger zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Gebarung auch im Liegenschaftsverkehr verhalten. Da das Auftreten eines Zwischenhändlers erfahrungsgemäß zu einer beachtlichen Verteuerung führe, wäre die Kasse sehr wohl zur Prüfung des Grundbuchstandes und zur Aufklärung über die Rolle des Angebotslegers verhalten gewesen.

33.60.1 Die bereits erwähnten Gutachten dreier gerichtlich beeideter Sachverständiger begründeten ihre Schätzung nur allgemein mit "der Marktlage für ähnliche Liegenschaften" oder mit "dem Vergleichsverfahren", ohne bestimmte Beispiele anzuführen.

Unbeschadet dieser Gutachten stellte der Vertreter des Überwachungsausschusses in der entscheidenden Vorstandssitzung vom Juni 1978 die Preiswürdigkeit des beantragten Grunderwerbes in Frage, weil eine Gebietskörperschaft vor kurzer Zeit in der Nähe ein Grundstück um rd 1 400 S/m² erworben habe. Demgegenüber hatte jener Gutachter, der als einziger Grund-, Ertrags- und Bauwerte aufgeschlüsselt hatte, einen Preis von 3 100 S/m² – allerdings ohne nähere Begründung – ermittelt.

33.60.2 Der RH beanstandete die unkritische Annahme nicht näher begründeter Schätzungsgutachten und empfahl, künftig die Preisangemessenheit sorgfältiger zu beurteilen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden.

33.60.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei kein Anlaß für Zweifel an den Gutachten gegeben gewesen.

33.60.4 Der RH erwiderte, angesichts der mit einem Beispiel begründeten Bedenken des Vertreters des Überwachungsausschusses hätte die Kasse von den Gutachtern zumindest Aufklärung über die Grundlagen ihrer Schätzungen zu verlangen gehabt.

33.61.1 Wie einem im Mai 1980 erstellten kasseninternen Aktenvermerk zu entnehmen war, rechte fertigte die Wohnungsgesellschaft den geforderten Kaufpreis von 35 Mill S damit, daß sie ihrem Einstandspreis von 17 Mill S weitere Kosten von insgesamt rd 17,4 Mill S hinzurechnete. Diese betrafen vor allem Abbruchs- und Adaptierungsarbeiten, welche im Einvernehmen mit der Kasse vorgenommen wurden, mit 9,7 Mill S zuzüglich 1,7 Mill S USt, weiters eine Vermittlungsprovision (1,2 Mill S), die Grunderwerbsteuer (1,4 Mill S), Grundteilungskosten und Einverleibungsgebühren (0,6 Mill S), Zinsen (2 Mill S) sowie die Kosten der Errichtung zweier Kaufverträge (rd 0,7 Mill S).

33.61.2 Da bei einem unmittelbaren Erwerb vom ursprünglichen Eigentümer verschiedene Spesen nicht angefallen wären bzw die Kasse letztlich nicht belastet hätten, verteuerte sich nach den Feststellungen des RH der Grunderwerb zufolge der auch in der Berichtsvorlage zur Vorstandssitzung nicht erwähnten Einschaltung eines Zwischenhändlers um rd 7 Mill S.

Angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen solcher Sachverhalte empfahl der RH, in Hinkunft die Sitzungsunterlagen entsprechend umfassend zu gestalten.

33.61.3 Lt Stellungnahme der Kasse seien die Abbruchs- und Adaptierungsarbeiten nach langen und schwierigen Verhandlungen von der Wohnungsgesellschaft übernommen und dadurch der anfänglich geforderte Kaufpreis im Ergebnis um rd 11,4 Mill S herabgesetzt worden.

33.61.4 Dieser Darstellung vermochte der RH deshalb nicht zu folgen, weil schon in der bereits mehrfach erwähnten Berichtsvorlage ausgeführt wurde, daß auf Kosten der Verkäuferin Abbruchgebäude abzutragen und Durchfahrten zu errichten wären.

33.62.1 Im Dezember 1982 faßte die Kasse aufgrund geänderter Verhältnisse den Beschluß, von der Errichtung des geplanten "Ambulatorium Ost" Abstand zu nehmen und die 1978 erworbene Liegenschaft zu verkaufen. Zuzugabe des endgültigen Verzichtes auf eine Zwecken der Sozialversicherung dienende Bauführung wird die Kasse wegen Wegfalls der Gebührenfreiheit gem § 110 ASVG noch mit weiteren 2,8 Mill S an Grunderwerbsteuer belastet werden.

33.62.2 Angesichts dieser Umstände bezweifelte der RH, ob es der Kasse gelingen werde, das Grundstück zu einem Preis in der Höhe des eigenen Aufwandes von rd 38 Mill S zu verkaufen. Selbst in diesem Fall würden jedoch entgangene Zinsen von rd 1,7 Mill S jährlich als verlorener Aufwand bleiben.

33.62.3 Die Kasse wertete den Grundkauf als "Sicherungskauf" für die seinerzeit als erforderlich erachtete Errichtung eines Ambulatoriums, wobei in einem solchen Fall jeweils der nachträgliche Anfall von Grunderwerbsteuer und ein allfälliger Zinsentgang eintreten könne.

Bauwesen

33.63 Für den Neubau eines zentralen Verwaltungsgebäudes in Wien 10., Wienerberg - straße 15 - 19, wendete die Kasse lt. Schlußrechnung insgesamt 960,3 Mill S auf, wovon 727,8 Mill S auf die Herstellungskosten, 129,6 Mill S auf Honorare, 61 Mill S auf die Einrichtung und restliche 41,9 Mill S auf die Gestaltung der Außenanlagen und verschiedene Nebenkosten entfielen.

Unter Zugrundelegung der Bruttogeschoßfläche von 59 105 m² ergaben sich somit Herstellungskosten von 12 317 S/m². Bei Einbeziehung von Honoraren, Einrichtung und Außenanlagen beliefen sich die Kosten auf 15 753 S/m².

33.64.1 Leistungsvergaben größeren Umfanges erfolgten grundsätzlich im Wege beschränkter Ausschreibungen. Obwohl dieser offenkundige Verstoß gegen die ÖNORM A 2050 im Bauausschuß erörtert wurde, hat sich die Kasse damals nicht zur Anpassung ihrer Vergaberichtlinien an diejenigen des HV entschließen können.

33.64.2 Der RH wiederholte seine diesbezügliche Kritik.

33.64.3 Die Kasse rechtfertigte ihr Verhalten damit, daß öffentliche Ausschreibungen erfahrungsgemäß zu Verzögerungen führten, die sie keineswegs in Kauf nehmen wollte, weil notwendige Organisationsänderungen eine termingerechte Fertigstellung erforderten. Auch habe sie die zur Angebotslegung eingeladenen Unternehmungen gewissenhaft hinsichtlich der Leistungskapazität und Qualifikation überprüft.

33.64.4 Der RH erwiderte, eine öffentliche Ausschreibung müsse nicht unweigerlich zu Verzögerungen führen, verstärke jedoch erfahrungsgemäß den Wettbewerbsdruck.

33.65.1 In zahlreichen Fällen kam es auch zu sogenannten "freien Vergaben" im Sinne der ÖNORM A 2050, Pkt 1,423.

33.65.2 Der RH beanstandete, daß hiebei vielfach die Wertgrenze von 50 000 S gem Pkt 13 der Vergaberichtlinien des HV überschritten wurde.

33.65.3 Lt Mitteilung der Kasse habe sie in Einzelfällen diese Wertgrenze überschritten, wenn während oder nach der Erbringung bereits vergebener Leistungen sich ergänzende Arbeiten als erforderlich erwiesen hätten. Mit diesen habe man zweckmäßigerweise die bereits befaßten Firmen betraut und damit kostensteigernde Verzögerungen vermieden.

33.66.1 Die Angebotseröffnung erfolgte kommissionell vor zumeist sieben Personen, nämlich Versicherungsvertretern und Bediensteten der Kasse, und wurde schriftlich festgehalten, wobei das Datum des Einlangens und der Öffnung der Angebote sowie die Angebotssumme handschriftlich festgehalten wurde. Den Bietern wurde jedoch keine Gelegenheit zur Teilnahme an der Angebotseröffnung gegeben.

33.66.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil nach der Vergabennorm bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen die Angebotseröffnung "in der Regel" in Anwesenheit der Bieter erfolgen soll.

33.66.3 Lt Stellungnahme der Kasse habe sich jeder Bieter durch Einsichtnahme in das Öffnungsprotokoll von der ordnungsgemäßen Angebotseröffnung überzeugen können. Überdies wäre durch die geübte kommissionelle Prüfung eine ordnungsgemäße Vergabe besser gewährleistet als durch die Beziehung der Bieter zur Angebotseröffnung.

33.66.4 Dem hielt der RH entgegen, die Anwesenheit der Bieter diene insofern der Transparenz des Vergabevorganges, als die Möglichkeit nachträglicher Eingriffe weitgehend eingeschränkt werde. Auch erlangten Bieter, die wegen der Höhe ihrer Angebote kaum Chancen auf eine Zuschlagserteilung haben, solcherart frühzeitig davon Kenntnis, wodurch die Bereitstellung entbehrllicher Leistungsreserven während der Zuschlagsfrist vermieden werden könne.

33.67.1 In einem Fall wurde die Angebotssumme von rd 4 Mill S durch einen Nachlaß von 2 vH geändert, wobei die Korrektur mit 17. Juli 1978 datiert war, obwohl das Angebot lt Öffnungsprotokoll schon

- 100 -

am 13. Juli 1978 bei der Kasse eingelangt war. Ein sowohl im Protokoll als auch im Vergabevorschlag erwähnendes Begleitschreiben, das Hinweise auf einen Preisnachlaß enthalten sollte, lag den Angebotsunterlagen jedoch nicht bei. Dieser Preisnachlaß bewirkte insofern eine entscheidende Änderung der Reihung, als der zweite Bieter nun Bestbieter wurde und in der Folge den Auftrag erhielt.

33.67.2 Der RH empfahl die genaueste Einhaltung der Formvorschriften des Vergabeverfahrens, um Zweifel an einer ordnungsgemäßen Vorgangsweise gar nicht aufkommen zu lassen.

33.67.3 Lt Stellungnahme der Kasse habe der aus der Änderung der Angebotssumme erzielte Vorteil den Richtlinienverstoß gerechtfertigt.

33.68.1 Nach sachlicher und rechnerischer Überprüfung der Angebote führten die Kasse bzw der Architekt Preisverhandlungen mit den in der Reihung vorne liegenden zwei bis vier Bietern. Wie zahlreiche Erörterungen im Bauausschuß bewiesen, wurde die Zulässigkeit derartiger Preisgespräche ebenso unterschiedlich beurteilt wie die Frage, mit welchen Bietern überhaupt verhandelt werden sollte.

Trotz uneinheitlicher Vorgangsweisen erhielt in der Regel der ursprüngliche Bestbieter auch nach den Preisverhandlungen den Zuschlag, weil sich dessen Position hiedurch nicht änderte, ausgenommen die beiden nachstehend erwähnten Fälle:

(1) Bei der Vergabe der Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten gelang es dem Zweitbieter, mit einem Nachlaß von 9 vH an die erste Stelle zu rücken.

(2) Bei den Angeboten für stählerne Tor- und Türkonstruktionen (Lieferumfang rd 3 Mill S) gewährte der Viertbieter im Zuge der Preisverhandlungen einen Nachlaß von 7 vH. Obwohl der ursprüngliche Bestbieter weitere 2 vH nachließ und sohin um rd 71 000 S billiger war, erhielt der ursprüngliche Viertbieter den Auftrag, weil er der Kasse aufgrund der Leistungsfähigkeit und des Standortes als besser geeignet erschien.

33.68.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise als nicht im Einklang mit Pkt 4,1 der ÖNORM A 2050 stehend, wonach der Auftraggeber grundsätzlich mit Bietern keine Verhandlungen führen darf, welche die Erlangung von Preisnachlässen bezwecken oder sonst gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter verstoßen.

Bei den angeführten Ausnahmefällen bezweifelte der RH die Seriosität der Kalkulation angesichts der Höhe der im Verhandlungsweg erzielten Preisnachlässe. Auch erschien unverständlich, weshalb bei einer beschränkten Ausschreibung Firmen eingeladen wurden, deren Eignung für die vorgesehene Leistung man letztlich doch in Zweifel zog.

33.68.3 Die Kasse erklärte die Preisverhandlungen mit ihrem Interesse an bestmöglichen Preisen und an einer termingerechten Fertigstellung des Baues. Gerade die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hätten in mehreren Fällen ein Abgehen von den Richtlinien vertretbar erscheinen lassen.

33.68.4 Der RH entgegnete, die von der Kasse erwähnten Vorteile beruhten auf der irrigen Annahme, es würde bei Ausschreibungen mit nachfolgend möglichen Preisverhandlungen tatsächlich zum niedrigstmöglichen Preis angeboten. Den Erfahrungen des RH zufolge beauftragen preisverhandelnde Bauherrn keineswegs zum geringsten im Wettbewerb erzielbaren Preis, weil diesfalls die Bieter zuerst einen spekulativen Preis vorgeben, um in den nachfolgenden Gesprächen den höchstmöglichen Preis zu erzielen, welchen der Bauherr gerade noch anzunehmen bereit ist.

33.69.1 Obwohl die den Ausschreibungen zugrundegelegten Leistungsverzeichnisse Art und Umfang der angestrebten Leistungen überwiegend richtig erfaßten, führten dennoch zahlreiche Unterlassungen oder Fehleinschätzungen dazu, daß die ursprünglich beauftragten Arbeiten nicht nach den Mengenangaben und Einheitspreisen der Erstbeauftragung erbracht und abgerechnet werden konnten.

Während bei den Anschlußaufträgen noch die unter Wettbewerbsdruck angebotenen Einheitspreise zur Verrechnung gelangten, blieb bei den Nachtragsaufträgen für anders geartete Leistungen die Preisbildung der ausführenden Unternehmung überlassen.

33.69.2 Der RH wertete diese Aufträge als freie Vergaben, die deshalb gegen das Gebot der Sparsamkeit verstießen, weil sich die nachträglich ohne Wettbewerbsdruck gebildeten Preise erfahrungsgemäß für den Bauherrn als ungünstig erweisen.

33.69.3 Die Kasse führte die Anschluß- und Nachtragsaufträge nicht so sehr auf Planungsmängel, sondern auf während der Planungs- und Ausführungszeit geänderte innerbetriebliche Organisationsvorstellungen sowie auf nachträgliche Behördenauflagen zurück.

33.69.4 Der RH erblickte in dieser Erklärung eher einen Hinweis darauf, daß der Auftragsvergabe ein noch nicht hinreichend baureifes Konzept zugrunde lag. Im übrigen seien Behördenauflagen an gesetzliche Vorschriften gebunden, welche Fachleuten bereits im Planungsstadium bekannt sein müßten.

Salzburger Gebietskrankenkasse

Die vom RH empfohlene Umorganisation im Beitrags- und Meldewesen führte zur Einsparung von 20 Dienstposten, zusätzliche Einsparungen ergaben sich in der Datenerfassung. Zur Vermeidung weiterer Arbeitsgerichtsprozesse empfahl der RH, eine gesetzliche Regelung anzustreben, wonach ohne Zustimmung des Hauptverbandes abgeschlossene Sondervereinbarungen mit Dienstnehmern von Sozialversicherungsträgern rechtsunwirksam sind.

34.1 Die Salzburger Gebietskrankenkasse (Kasse oder SGKK) erzielte 1986 bei Erträgen von rd 2,6 Mrd S einen Mehrertrag von rd 66,3 Mill S. Der durchschnittliche Versichertenstand betrug 232 000. Die Kasse beschäftigte 547 Dienstnehmer, davon 368 im Bereich der Verwaltung.

Organisation

34.1.1 Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Versicherten- und Personalstandes der Kasse:

Jahr	Versichertenstand Jahresdurchschnitt	Verwaltungspersonal Stand 31. Dezember	Gesamtpersonal
1974	194 204	320	500
1975	196 239	331	523
1976	197 656	311	510
1977	205 611	295	495
1978	211 284	333	538
1979	215 432	333	536
1980	217 865	338	549
1981	221 016	326	535
1982	222 362	314	527
1983	225 234	344	534
1984	225 474	347	545

Obwohl sich zwischen 1974 und 1984 die Anzahl der Verwaltungsbediensteten nur um 8,4 vH erhöhte, während der Versichertenstand um 16,1 vH anstieg, wies die Kasse noch immer die ungünstigste Verhältniszahl zwischen Versichertenstand und Verwaltungspersonal aller Gebietskrankenkassen (GKK) auf. Demnach beschäftigte die Kasse um 55 Verwaltungsangestellte mehr als es dem Durchschnitt aller GKK entsprach.

34.1.2 Der RH empfahl, den Personalstand auf ein mit den übrigen GKK vergleichbares Ausmaß zu verringern.

34.1.3 Die Kasse teilte mit, sie habe im Jahresbericht für 1983 und 1984 irrtümlich 21 bzw 22 Bedienstete des Erholungsheimes Goldegg zu den Verwaltungsangestellten gezählt und infolgedessen den Personalstand zu hoch ausgewiesen. Außerdem seien im Personalstand 1983 fünf und 1984 zehn Lehrlinge sowie vier Halbtagskräfte enthalten. Mit einer unmittelbar bevorstehenden Einsparung von 15 bis 18 Dienstposten in den Abteilungen Beitrags- und Meldewesen würde sie den Durchschnitt aller GKK erreichen.

In einer ergänzenden Stellungnahme teilte die Kasse mit, ab 1. Jänner 1988 würden 18 planmäßige und 2 außerplanmäßige Dienstposten durch vom RH angeregte Organisationsänderungen im Beitrags-

- 102 -

und Meldewesen wegfallen, sowie in etwa zwei Jahren die Organisationseinheiten 10 und 16 mit der Pensionierung der beiden Abteilungsleiter aufgelöst.

Die Kasse ersuchte im übrigen den Hauptverband (HV), Richtlinien für die Ermittlung des Verwaltungspersonalstandes herauszugeben, um eine einheitliche Vorgangsweise bei allen GKK sicherzustellen.

34.1.4 Der RH pflichtete der Kasse bei, aus Gründen der Vergleichbarkeit den Personalstand bei allen Sozialversicherungsträgern nach einheitlichen Merkmalen zu ermitteln.

34.2.1 Obwohl ein Personaleinstellungsstopp verfügt war, überprüfte die Organisationseinheit Personalwesen 1984 49 Bewerber im Hinblick auf ihre Eignung für die Aufnahme in den Verwaltungsdienst gem § 3 Abs 2 DO.A.

34.2.2 Angesichts des aufgezeigten Personalüberhanges empfahl der RH, diese Überprüfungen einzuschränken, um Arbeitsbelastungen für das Personalbüro hintanzuhalten und bei den Personalbewerbern keine unberechtigten Hoffnungen auf eine mögliche Anstellung entstehen zu lassen.

34.2.3 Die Kasse sagte dies zu.

34.3.1 Die Entschädigungen für Überstundenleistungen beliefen sich trotz des zu hohen Personalstandes im Jahre 1984 auf 1,45 Mill S.

34.3.2 Der RH empfahl eine Senkung der Zahl der angeordneten Überstunden.

34.3.3 Die Kasse sagte entsprechende Bemühungen zu.

34.4.1 Ohne Berücksichtigung der Abwesenheiten wegen Wochenhilfe, Karenzurlaub, Präsenzdienst und Sonderurlaub waren mit 1. März 1985 364 Dienstposten planmäßig besetzt und 40 Bedienstete außerplanmäßig beschäftigt. Somit konnten einerseits nicht alle 389 Dienstposten ausgefüllt werden, andererseits gab es dennoch einen Personalüberhang.

34.4.2 Der RH legte der Kasse die Erstellung eines Dienstpostenplanes, der dem Sparsamkeitsgebot des § 460 Abs 1 ASVG Rechnung trägt, nahe. Außerdem empfahl er, allfällige freie Dienstposten aus dem Personalüberhang zu besetzen.

34.4.3 Die Kasse stellte für 1987 die Erstellung eines Dienstpostenplanes nach diesen Grundsätzen in Aussicht.

34.5.1 Im Vergleich mit den übrigen GKK war auch ein beachtlicher Überhang an höherwertigen Dienstposten gegeben, weil die Aufgaben auf zu viele Abteilungen und Arbeitsgruppen aufgeteilt waren. So entfielen am 31. August 1984 auf:

Einstufung in Gehaltsgruppe/Dienstklasse	Alle GKK	vH	SGKK
G II	0,66		0,98
F III	2,00		3,19
E III	3,05		5,15
D II	9,68		11,76
D I	7,68		12,99
C III	12,75		17,16

Der Dienstpostenplan sah etwa drei Verrechnungsabteilungen, zwei Rechtsabteilungen (ohne einen einzigen Juristen) und neun Arbeitsgruppen in der Leistungsabteilung vor. Auch in kleineren Organisationseinheiten waren einem Abteilungsleiter zwei Stellvertreter zugeordnet.

34.5.2 Der RH legte der SGKK nahe, durch eine zweckmäßigere Zusammenfassung die große Zahl von Arbeitsgruppen und Abteilungen und somit auch die Anzahl der höherwertigen Dienstposten zu verringern, und erstattete entsprechende Vorschläge.

34.5.3.1 Die Kasse berichtete vom Wegfall einer Arbeitsgruppe im Leistungsbereich, von der Aufnahme eines Juristen für die Rechtsabteilung und stellte in absehbarer Zeit den Abbau zahlreicher höher bewerteter Dienstposten, insb im Zuge der Umorganisation im Melde- und Beitragswesen sowie durch Auflösung einer Verrechnungs- und einer Rechtsabteilung in Aussicht.

34.5.3.2 Das BMAS forderte die Kasse nachdrücklich auf, den Empfehlungen des RH zur Gänze, allenfalls auch schrittweise, Rechnung zu tragen, weil damit eine beträchtliche Steigerung der Effizienz der Verwaltung verbunden wäre.

34.6.1 Die seit 1975 zu führenden Arbeitsplatzbeschreibungen befanden sich deshalb nicht auf dem letzten Stand, weil die Zuständigkeit hierfür nicht geklärt war.

34.6.2 Der RH empfahl, diese Arbeitsplatzbeschreibungen auf den neuesten Stand zu bringen, um nicht zuletzt arbeitsrechtliche Probleme hinsichtlich der Wertigkeit der Dienstposten zu vermeiden.

34.6.3 Lt Stellungnahme plant die Kasse, 1987 für alle Arbeitsplätze neue Beschreibungen und gegebenenfalls auch Bewertungen zu erstellen.

34.7.1 Die SGKK verfügte über keine Büroordnung. Eine eigene dienstliche Anordnung legte fest, welcher Direktorstellvertreter im jeweiligen Kalenderjahr zur Vertretung des leitenden Angestellten befugt war.

34.7.2 Der RH vermißte eine Vorsorge für die Abwesenheit des einen eingeteilten Stellvertreters und empfahl, alle drei Stellvertreter in die Vertretungsregelung einzubeziehen sowie für deren Abwesenheit dem rangältesten Abteilungsleiter gewisse Befugnisse einzuräumen. Im übrigen wäre es zweckmäßig, alle den Dienstbetrieb betreffenden Vorschriften in einer Büroordnung gem § 3 Abs 3 der Satzung zusammenzufassen.

34.7.3 Die Kasse stellte eine entsprechende Vertretungsregelung in Aussicht und zog eine Büroordnung in Erwägung.

34.8.1 Gemäß § 45 DO.A gebührt den Bediensteten ua dann eine Maschinenzulage, wenn sie überwiegend an Bildschirm-Geräten arbeiten. In einigen Abteilungen gewährte die Kasse jahrelang mehr Maschinenzulagen als Bildschirme vorhanden waren.

34.8.2 Da bei den gegebenen Bildschirm-Einschaltzeiten an einem Gerät jeweils nur ein Bediensteter überwiegend beschäftigt sein konnte, empfahl der RH die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Zahl der Bildschirm-Geräte und jener der Maschinenzulagenempfänger.

34.8.3 Die Kasse sagte dies zu.

34.9.1 Die Kontrolle der Kasse im Zuge der Heilmittelverrechnung erwies sich insofern als lückenhaft, als bei zahlreichen Rezepten die Verrechnung unrichtiger, zumeist höherer Preise, und die Verschreibung überhöhter Mengen nicht erkannt wurde.

34.9.2 Der RH führte die Nichterkennung der Abrechnungsfehler und der medizinisch bedenklichen Verschreibeweisen darauf zurück, daß im Zuge der Heilmittelabrechnung nur der Übertrag der Medikamentenkosten und der eingehobenen Rezeptgebühren überprüft wurde, während sowohl der Preis als auch die medizinische Notwendigkeit der Verschreibungen kaum Beachtung fand, obwohl man alle Rezepte regelmäßig nach verschreibenden Ärzten sortierte. Er empfahl deshalb, stichprobenartig auch die verrechneten Preise zu überprüfen und die Abrechnungen entsprechend richtigzustellen. Auch sollte ein mengenmäßig bedenklicher Heilmittelbezug aufgedeckt und im Wege von Rücksprachen mit den betreffenden Ärzten hintangehalten werden.

34.9.3 Lt Mitteilung der Kasse würden nach Einführung der ADV-unterstützten Heilmittelabrechnung im Juli 1987 alle Abrechnungsfehler erkannt und entsprechend richtiggestellt werden. Die angestrebte Durchführung apotheken-, arzt- und patientenbezogener Auswertungen scheitere allerdings vorerst am mangelnden Einverständnis der ärztlichen Standesvertretung.

- 104 -

34.10.1 Obwohl nach den verbindlichen Richtlinien des HV über die ökonomische Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln (RöV) für Homöopathika grundsätzlich keine Kosten übernommen werden dürfen, erwies sich der chefärztliche Dienst der Kasse bei der Bewilligung derartiger Medikamente als sehr großzügig.

34.10.2 Der RH empfahl, künftig den für alle Sozialversicherungsträger verbindlichen Richtlinien zu entsprechen.

34.10.3.1 Lt Stellungnahme der Kasse würden homöopathische Rezepte nur dann bewilligt, wenn Therapieversuche mit allopathischen Heilmitteln vergeblich geblieben wären. Darüber hinaus habe sich der Chefarzt durch langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der alternativen Medizin diesbezüglich große Kenntnisse und Erfahrungen erarbeitet, die er in einschlägigen Arbeitskreisen an interessierte Ärzte regelmäßig weitergäbe.

34.10.3.2 Das BMAS verwies auf seinen diesbezüglichen Erlaß aus dem Jahre 1984 und lud die Kasse ein, die darin geäußerte Rechtsmeinung zu berücksichtigen.

34.11.1 Obwohl gem § 7 Abs 3 der Österreichischen Arzntaxe 1962 die Krankenversicherungsträger als begünstigte Bezieher Heilmittelrechnungen binnen 14 Tagen zu begleichen haben, überschritt die Kasse wiederholt dieses Zahlungsziel bei Abrechnungen von hausapothekenführenden Ärzten aus anderen Bundesländern. Hievon waren insb jene Hausapotheker betroffen, die zufolge des Grenzverlaufes im benachbarten Oberösterreich in beachtlichem Ausmaß Versicherte der Kasse betreuten und deshalb höhere Beträge für abgegebene Heilmittel in Rechnung stellten.

34.11.2 Da verspätete Zahlungen die Rechnungsleger zur Kürzung oder gänzlichen Streichung des der Kasse zustehenden Nachlasses berechtigen, empfahl der RH, insb bei größeren Rechnungssummen um eine pünktliche Überweisung bemüht zu sein.

34.11.3 Lt Mitteilung der Kasse werde es nach Vollerfassung der Rezepte zu keinen Terminüberschreitungen mehr kommen.

34.12.1 Der Chefzahnarzt und ein Vertrauensarzt waren auch als Wahlärzte für die Versicherten der Kasse tätig. Obwohl satzungsgemäß die Wahlarztkosten erst nach Bezahlung der Rechnung den Versicherten zu ersetzen gewesen wären, legten die genannten Ärzte die nicht bezahlten Rechnungen mit den Abtretungserklärungen der Patienten selbst vor, worauf ihnen das Honorar überwiesen wurde.

34.12.2 In Anbetracht der Vertrauensstellung der beiden Bediensteten als Begutachter der Vertragsärzteabrechnung empfahl der RH, deren Honorarnoten vom Chefarzt überprüfen zu lassen und die satzungsgemäße Vorgangsweise einzuhalten.

34.12.3 Lt Mitteilung der Kasse sei der Chefzahnarzt zwischenzeitlich in den Ruhestand versetzt worden und habe der Vertrauensarzt seine Privatordination eingestellt. Bis dahin seien die Honorarnoten vom Chefarzt überprüft worden.

34.13.1 Die Abrechnung der Ärztehonorare erfolgte in umständlicher händischer Form, oftmals unterblieb die Feststellung der Anspruchsberechtigung. Im Bereich der Vertragspartner Orthopäden, Bandagisten und Optiker kam es sehr häufig zu rückwirkenden Tarifanpassungen, was eine zweimalige Bearbeitung der betreffenden Rechnungen nach sich zog.

34.13.2 Der RH empfahl eine zeitgemäße Gestaltung des Verrechnungswesens unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Gebietskrankenkassen. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes schlug er bei rückwirkenden Vertragsabschlüssen eine pauschale Abgeltung und die Anwendung des neuen Tarifs lediglich für künftige Abrechnungen vor.

34.13.3 Wie die Kasse mitteilte, habe sie Mitte 1986 mit der Salzburger Ärztekammer Verhandlungen über eine Neugestaltung des Honorartarifs aufgenommen. Nach erfolgter Einigung plane sie den Einsatz des Abrechnungsprogrammes der Kärntner Gebietskrankenkasse. Mit der vorgesehenen Einbeziehung in die ADV-unterstützte Abrechnung würde künftighin eine nachträgliche Überprüfung der Anspruchsberechtigung entfallen.

Im übrigen seien Tarifierpassungen jeweils so erfolgt, daß Nachverrechnungen nicht erforderlich gewesen wären. Rückwirkende Tarifierpassungen beträfen bundeseinheitliche Regelungen, die der HV aus - gehandelt habe.

34.14.1 Der sicherheitstechnische Standard des Verwaltungsgebäudes wies erhebliche Mängel auf. So blieb das eiserne Haupttor ab 13 Uhr geschlossen und auch ein zweiter Fluchtweg stand nur sehr be - schränkt zur Verfügung, weil dieses Stiegenhaus samt Ausgang entgegen § 24 Abs 6 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung seit Jahren als Drucksortenlager diente. Außerdem fehlten Brandschutz - türen sowie eine Ausschilderung der Fluchtwege.

34.14.2 Der RH empfahl, diese Mängel zu beheben.

34.14.3 Die Kasse berichtete, sie habe nach Rücksprache mit dem Arbeitsinspektorat und der Bau - polizei die Mängel soweit wie möglich beseitigt.

Rechnungswesen und Sachaufwand

34.15.1 Verschiedene Vorauszahlungen, wie Reisekostenvorschüsse an Bedienstete, einen Ge - haltsvorschuß, Vorauszahlungen an Werkvertragsnehmer sowie den Kostenvorschuß an einen Rechts - anwalt, buchte die Kasse sofort als Aufwand.

34.15.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Grundsätzen ord - nungsgemäßer Buchführung stehend, weil geleistete Vorauszahlungen so lange als Forderungen auszu - weisen wären, bis entsprechende Gegenleistungen erfolgen bzw hierüber Abrechnungen vorliegen.

34.15.3.1 Die Kasse sagte zu, ihre Verrechnungsweise entsprechend zu ändern.

34.15.3.2 Das BMAS kündigte eine für alle Sozialversicherungsträger maßgebende Weisung an.

34.15.4 Der RH entgegnete, eine solche Weisung wäre entbehrlich, weil die buchmäßige Erfassung von Anzahlungen in den Rechnungsvorschriften hinreichend geregelt erschien.

34.16.1 Die Kasse unterließ die Zuordnung der Kosten der Selbstverwaltung auf die entsprechende Kostenstelle. Außerdem ordnete sie Stückzinsen im Zusammenhang mit Wertpapierankäufen den Geld - verkehrskosten zu.

34.16.2 Der RH empfahl, gem § 88 RV alle Kosten der Selbstverwaltung nachzuweisen und die Stückzinsen unter "sonstiger und außerordentlicher Aufwand" zu erfassen.

34.16.3 Lt Mitteilung der Kasse komme sie ab dem Jahr 1986 diesen Empfehlungen nach.

34.17.1 Für die Ausfertigung von Exekutionsanträgen benötigte die Kasse Gerichtskostenmarken im Wert von einigen hunderttausend S im Jahr.

34.17.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines belegmäßigen Nachweises für den Ankauf dieser Wert - zeichen.

34.17.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei dieser Mangel mittlerweile behoben worden.

34.18.1 Bis einschließlich 1983 gewährte die Kasse mehreren Bediensteten eine Entschädigung für deren Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft.

34.18.2 Der RH hielt die zusätzliche Entlohnung im Rahmen von Werkverträgen nicht für gerecht - fertigt, zumal einige Betroffene eine Leitungszulage bezogen, mit welcher auch die erwähnte zusätzliche Leistung abgegolten war.

Der RH empfahl, künftig in ähnlichen Fällen keine Werkverträge mit Bediensteten abzuschließen.

34.18.3 Die Kasse sagte dies zu.

- 106 -

34.19.1 Die Kasse hielt jährlich Informationstagungen für Versicherungsvertreter ab und trug auch die Kosten dieser Veranstaltungen. Neben Fahrtspesen und Taggeldern erhielten die Teilnehmer auch Sitzungsgelder und wurden zu einem Mittagessen eingeladen.

34.19.2 Nach Ansicht des RH gehörte es nicht zu den Aufgaben eines Sozialversicherungsträgers, für die Fortbildung und Instruktion jener Funktionäre zu sorgen, deren Führung und Kontrolle er unterliegt; dies obläge vielmehr den sie entsendenden Interessenvertretungen. Ferner gebührte Sitzungsgeld lediglich für Sitzungen der Verwaltungskörper und war eine Essenseinladung im Hinblick auf die Ausbezahlung von Taggeldern entbehrlich.

34.19.3 Lt Stellungnahme der SGKK hätte die erwähnte Veranstaltung nicht der Fortbildung, sondern der Information der Versicherungsvertreter gedient. Da auch fraktionelle Besprechungen zur jeweils bevorstehenden Hauptversammlung abgehalten worden seien, habe sich die Veranstaltung meist über einen ganzen Tag erstreckt, was die Kasse auch zur erwähnten Einladung veranlaßt habe.

34.19.4 Der RH entgegnete, die Einberufung der Mitglieder der Hauptversammlung zu einer eigenen Informationsveranstaltung wenige Tage vor der Hauptversammlung könnte vermieden werden, wenn die erwähnten Informationen im Anschluß an die Hauptversammlung erfolgten. Ferner sei die Abhaltung von fraktionellen Besprechungen gesetzlich nicht vorgesehen, es wären daher etwa aus diesem Anlaß erwachsende Mehrkosten nicht aus Kassenmitteln zu bestreiten. Hinsichtlich der Gewährung von Sitzungsgeld sowie der Einladung zum Mittagessen hielt er die bereits geäußerten Bedenken aufrecht.

34.20.1 Im Rahmen einer Tagung mit Vertretern eines ausländischen Sozialversicherungsträgers buchte die Kasse im Jahre 1980 Restaurantrechnungen von rd 58 000 S unter "Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit".

34.20.2 Nach Ansicht des RH wären diese Ausgaben als allgemeine Repräsentationsaufwendungen auszuweisen gewesen und im allgemeinen Bewirtungen auf einen kleinen Imbiß und Erfrischungsgetränke zu beschränken.

34.20.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei die beanstandete Buchung irrtümlich erfolgt.

34.21.1 Im Juni 1980 unternahmen sieben Versicherungsvertreter und drei leitende Bedienstete eine Reise nach Schweden, um das dortige Sozialversicherungssystem kennenzulernen. Die Kosten beliefen sich auf rd 247 000 S.

34.21.2 Abgesehen von Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Studienreise wäre jedenfalls nach Meinung des RH die angestrebte Information auch durch Entsendung einer kleineren Delegation und somit kostengünstiger zu gewinnen gewesen.

34.21.3 Die Kasse teilte mit, die fünftägige Studienreise sei über Vermittlung des HV erfolgt; seit 1980 habe jedoch keine vergleichbare Studienreise stattgefunden.

34.22.1 Im Jahre 1981 besuchten zwei Versicherungsvertreter und zwei leitende Bedienstete ein von einem Hersteller von ADV-Geräten in Monte Carlo abgehaltenes Fachseminar.

34.22.2 Auch bei dieser Auslandsreise erschien dem RH die Entsendung von vier Teilnehmern nicht gerechtfertigt. Er empfahl daher, künftig an derartigen Veranstaltungen allenfalls einen leitenden Bediensteten sowie einen mit dem betreffenden Fachbereich einschlägig befaßten Bediensteten teilnehmen zu lassen.

34.22.3 Die Kasse sagte dies zu.

Personalwesen

34.23.1 Gem § 36 Abs 4 DO.A führte die Kasse Stellenausschreibungen durch. Im Falle der Bestellung einer Direktionssekretärin war die Bewerbungsfrist mit vier Kalendertagen bemessen.

34.23.2 Der RH empfahl, ausreichend lange Bewerbungsfristen anzusetzen, um möglichst vielen geeigneten Postenwerbern Gelegenheit zur Bewerbung zu geben.

34.23.3 Die Kasse begründete ihr Vorgehen mit der Zeitnot vor einer Sitzung des Verwaltungsausschusses.

34.23.4 Der RH erwiderte, das Freistehen des Dienstpostens sei früh genug bekannt gewesen, so daß eine rechtzeitige Ausschreibung möglich gewesen wäre.

34.24.1 Im Jahr 1983 traten in der Gruppe der damals über 60-jährigen Männer und der über 50-jährigen Frauen regelmäßig krankheitsbedingte Abwesenheiten von durchschnittlich mehr als 50 Tagen auf. Ein Bediensteter des Jahrganges 1922 war das ganze Jahr über erkrankt, sieben Beschäftigte des Jahrganges 1923 erreichten einen Durchschnitt von 194 Tagen, die Frauen der Jahrgänge 1923 und 1928 waren durchschnittlich mehr als drei Monate erkrankt. Überdies wurden vor Pensionierungen in mehreren Fällen bevorstehende Krankenstände angekündigt.

34.24.2 Der RH hielt diese Übung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand als nicht gesetzlich gedeckt und empfahl verstärkte Kontrollen.

34.24.3.1 Lt. Stellungnahme der Kasse würden ihre Bediensteten ebenso wie ihre übrigen Versicherten nach den Vorschriften des ASVG laufend vom cheförztlichen Dienst vorgeladen und begutachtet. Künftig würden verstärkte Kontrollmaßnahmen angewendet werden.

34.24.3.2 Das BMAS erinnerte an die Pflicht des leitenden Angestellten, derartige Mißbräuche insb. unter Mithilfe der Ärzte des Sozialversicherungsträgers abzustellen.

34.25.1 Die Kasse machte von der im § 65 Abs 1 DO.A eingeräumten Möglichkeit, in begründeten Fällen Gehaltsvorschüsse zu gewähren, in erheblichem Ausmaß Gebrauch. Der Verwaltungsausschuß bewilligte bei Vorliegen der in den Richtlinien genannten Voraussetzungen die beantragten Vorschüsse, ohne auf den möglichen Auszahlungstermin zu achten, der vom Gesamtbetrag der aushaftenden Vorschüsse abhängig war, so daß Wartezeiten bis zu drei Jahren zustande kamen.

34.25.2 Nach Ansicht des RH erschien der eigentliche Zweck von Vorschüssen, soziale Härten zu vermeiden, bei derart langen Wartezeiten nicht erfüllbar. Er empfahl daher eine Überarbeitung der Richtlinien, eine Erhöhung der Rückzahlungsraten zur Beschleunigung des Geldrückflusses, sowie in der Zukunft Vorschüsse erst dann zu bewilligen, wenn die Finanzlage eine umgehende Auszahlung erlaubt.

34.25.3 Die Kasse teilte mit, die Wartezeit sei zwischenzeitlich auf zehn Monate verkürzt und auch eine Änderung der Richtlinien vorgenommen worden.

34.26.1 In mehreren Fällen ersuchten kündbare Bedienstete, welche die Beendigung des Dienstverhältnisses anstrebten, zur Wahrung allfälliger Abfertigungsansprüche um dessen Lösung im beiderseitigen Einvernehmen.

34.26.2 Wegen der hohen finanziellen Belastungen für den Dienstgeber empfahl der RH, in derartigen Fällen die Kündigung grundsätzlich dem Dienstnehmer zu überlassen.

34.26.3.1 Die Kasse gab an, jeden Antrag auf die sozialen Gesichtspunkte zu prüfen und nur in begründeten Ausnahmefällen solchen Anträgen stattzugeben.

34.26.3.2 Nach Ansicht des BMAS sollte in Übereinstimmung mit dem RH die Kündigung ausschließlich dem Dienstnehmer überlassen bleiben.

34.27.1 Die Kasse reihete eine Bedienstete als "Angestellte für Angelegenheiten des Direktionssekretariates" in Gehaltsgruppe E, Dienstklasse II ein, obwohl die Arbeitsplatzbeschreibung ihres Dienstpostens der für Sekretärinnen des leitenden Angestellten (Gehaltsgruppe D, Dienstklasse I) entsprach.

34.27.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und legte der Kasse nahe, künftig die Einreisbestimmungen zu beachten.

34.27.3 Die Kasse teilte mit, die Bedienstete sei mittlerweile in den Ruhestand versetzt worden.

- 108 -

34.28.1 Der Küchenleiter im Erholungsheim Goldegg hatte aufgrund einer 1971 getroffenen Sonderregelung für den Bezug der Tagesverpflegung täglich einen Schilling zu bezahlen.

34.28.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, den Kostenersatz gem § 54 DO.C festzusetzen.

34.28.3 Die Kasse sagte eine entsprechende Anpassung zu.

34.29.1 In den letzten Jahren hatte die Kasse zahlreiche Arbeitsgerichtsprozesse zu führen, weil sie in Befolgung einschlägiger Empfehlungen des RH oder des BMAS bemüht war, bisherige, mit den Dienstordnungen nicht in Einklang stehende Gepflogenheiten abzustellen. Diesen Bemühungen widersetzten sich die betroffenen Bediensteten unter Berufung auf die bisherige Betriebsübung, auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz sowie auf behauptete schlüssige Handlungen. Anlaß für derartige Rechtsstreitigkeiten bot bspw die Weigerung der Kasse, weiterhin außerordentliche Vorrückungen nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit oder dienstrechtlich nicht gedeckte Zulagen zu gewähren.

Die Kasse unterlag in diesen Prozessen, weil der OGH den jeweiligen Anspruch des Klägers auf die begehrte Leistung in einer zwar von der Dienstordnung abweichenden, aber für den Dienstnehmer günstigeren und deshalb gültigen rechtsgeschäftlichen Einigung begründet sah. Diese Einzelvereinbarungen wurden als rechtswirksam angesehen, obwohl die gem § 1 Abs 8 DO.A erforderliche Zustimmung des Hauptverbandes nicht vorlag, weil der OGH darin bloß eine Abschlußnorm erblickte, die sich ausschließ- lich an die Organe des Sozialversicherungsträgers wende, weshalb deren Nichtbeachtung die Gültigkeit einer Vereinbarung nicht berühre.

Zufolge dieser Rechtsprechung wurde es den Sozialversicherungsträgern nahezu unmöglich, dienstordnungswidrige Gepflogenheiten abzustellen und damit den Zielsetzungen der Aufsichtsbehörde oder des RH zu folgen.

34.29.2 Angesichts dieser Sachlage und Rechtsprechung empfahl der RH, eine gesetzliche Regelung nach dem Vorbild des für Sondervertragsbedienstete des Bundes maßgeblichen § 36 VBG anzustreben. Nach der Rechtsprechung ist diese Gesetzesbestimmung, wonach Sonderverträge mit Vertragsbediensteten der Genehmigung des BKA und des BMF bedürfen, immer als Inhaltsnorm und nie als bloße Abschlußnorm verstanden worden.

34.29.3 Das BMAS hat im Entwurf zur 44. ASVG-Novelle eine dem § 36 VBG vergleichbare Ergänzung des ASVG eingeleitet.

Eigene Einrichtungen und Außenstellen

34.30.1 Das Erholungs- und Genesungsheim Goldegg (EGH) bot 69 Kurgästen in 43 Einzelzimmern und 13 Doppelzimmern Platz. Weitere 8 Kurteilnehmer wurden in unbenützten Garconnieren des Personalwohnhauses untergebracht.

34.30.2 Der RH kritisierte die Überkapazität bei den Personalunterkünften, weil zur Zeit der Bauführung die Zahl des bodenständigen Personals und daher auch der tatsächliche Bedarf bekannt sein mußte.

34.30.3 Die Kasse berief sich auf die zur Bauzeit angespannte Arbeitsmarktlage, die damals eine Beschäftigung einheimischen Personals nicht erwarten ließ.

34.31.1 Im Beobachtungszeitraum 1981 bis 1984 erreichte die Auslastung im Durchschnitt nur 83 vH.

34.31.2 Der RH führte dies auf das Festhalten am überholten Turnussystem und auf Mängel bei der Patienteneinweisung zurück. Er empfahl eine Verbesserung der Einberufung unter Abkehr vom Turnussystem.

34.31.3 Die Kasse sagte dies zu.

34.32.1 Im EGH waren 28 Mitarbeiter beschäftigt, so daß sich ein Verhältnis von durchschnittlich 2,3 belegten Betten je Bediensteten ergab.

34.32.2 Wegen der geringen Betriebsgröße, der Hanglage und Ausdehnung der Liegenschaft hielt der RH das angestrebte Verhältnis von 4 bis 5 Betten je Bediensteten in vergleichbaren Einrichtungen für nicht erreichbar. Personelle Überkapazitäten waren dennoch insb im Bereich von Küche und Reinigungsdienst festzustellen.

34.32.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei der höhere Personalbedarf auf erhöhte Dienstleistungen zu rückzuführen.

34.32.4 Der RH erwiderte, ein geringerer Personaleinsatz wäre ohne Leistungseinschränkung möglich.

34.33.1 Bei der beschränkten Ausschreibung der Lieferung von Backwaren und Fleisch wurde verschiedentlich gegen die ÖNORM A 2050 verstoßen.

34.33.2 Der RH legte der Kasse nahe, die Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen sorgfältiger zu beachten.

34.33.3 Die Kasse sagte dies zu.

34.34.1 Der Verwalter des kasseneigenen Erholungsheimes war nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Zentralverwaltung Ausgaben zu tätigen. Außerdem verfügte die Kasse des Heimes über keinen ausreichenden Geldbestand, so daß der Heimleiter für die Bestreitung von Ausgaben mitunter Geld aus eigener Tasche vorstrecken mußte.

34.34.2 Der RH empfahl, die Heimkasse mit einem höheren Barbestand auszustatten und dem Heimleiter die eigenverantwortliche Entscheidung über Ausgaben bis zu einem angemessenen Höchstbetrag einzuräumen.

34.34.3 Die Kasse sagte dies zu.

34.35.1 Der RH stellte Mängel bei der Kassenbuchführung fest, die im wesentlichen auf mangelnde Tagfertigkeit zurückzuführen waren.

34.35.2 Der RH empfahl Änderungen im Aufzeichnungssystem sowie die Einhaltung der Rechnungsvorschriften.

34.35.3 Die Kasse sagte dies zu.

34.36.1 Fallweise beförderten Bedienstete des EGH mit ihrem Privatfahrzeug Patienten und erhielten die Fahrtkosten in Form von Kilometergeldern abgegolten.

34.36.2 Der RH empfahl aus Haftungsgründen die Erteilung von schriftlichen Fahraufträgen.

34.36.3 Die Kasse hat diesen Vorschlag verwirklicht.

34.37.1 Die Jahresabschlüsse der Jahre 1981 bis 1983 der von der Kasse in Salzburg-Stadt, Hallein, Bischofshofen, Zell am See und Tamsweg betriebenen Zahnambulatorien wiesen unterschiedliche, insgesamt aber ständig negative Gebarungsergebnisse aus. Diese entbehrten jedoch deshalb der vollen Aussagekraft, weil die abgerechneten und nicht die tatsächlich erbrachten zahnärztlichen Leistungen herangezogen wurden.

34.37.2 Der RH empfahl, die Jahresabschlüsse aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen zu erstellen.

34.37.3 Die Kasse sagte dies zu.

34.38.1 Weiters belastete die Kasse die Rentabilitätsberechnungen ihrer Ambulatorien mit einer kalkulatorischen Aufwandspost von 5 vH des zuletzt ausgewiesenen Inventarwertes als Verzinsung der getätigten Investitionen.

34.38.2 Der RH empfahl die Unterlassung dieser im Bereich der Sozialversicherungsträger unüblichen und durch die Rechnungsvorschriften nicht gedeckten Vorgangsweise.

34.38.3 Die Kasse erklärte, daß sie nach Überprüfung der Auswirkungen der kalkulatorischen Zinsen auf die Rentabilitätsberechnung diese Aufwandspost künftig weglassen werde.

34.39.1 Im Bereich der konservierenden Zahnbehandlung wurde ein im Vergleich zu anderen Sozialversicherungsträgern wesentlich geringeres Leistungsvolumen erbracht. Auch die in halbstündigen Intervallen erfolgte Bestellung von Patienten führte wegen unterschiedlicher Behandlungszeiten zu leistungsmindernden Leerläufen.

Darüber hinaus ergaben sich wegen zu geringer Leistungsfähigkeit des eigenen Labors bei der Anfertigung von Kunststoffprothesen Wartezeiten bis zu zwölf Monaten.

34.39.2 Der RH bemängelte die unterdurchschnittlichen Leistungen und empfahl, bessere Zeiteinteilungen zu treffen und bei Bedarf prothetische Arbeiten an private Labors zu vergeben.

34.39.3 Lt. Stellungnahme der Kasse hätten die personelle Unterbesetzung ihrer Ordinationen für konservierende Zahnbehandlung und der häufige Arztwechsel Nachteile mit sich gebracht sowie nicht eingehaltene Behandlungstermine vielfach Leerläufe entstehen lassen. Jedenfalls habe sie zwischenzeitlich flexiblere Behandlungszeiten eingeführt, auch würden nach Vergabe der Prothetikleistungen die Wartezeiten derzeit nur mehr zwei Monate betragen.

34.40.1 Ungeachtet großer Restbestände wechselte die Kasse die Herstellerfirma für künstliche Zähne. Darüber hinaus waren die Lagerbestände an Zähnen und Ersatzteilen für Bohrer als zu hoch anzusehen.

34.40.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als unwirtschaftlich und empfahl eine bedarfsgerechte Ergänzung der Warenvorräte.

34.40.3 Die Kasse erwiderte, die nicht benötigten Vorräte dem Lieferanten gegen Verrechnung zurückzugeben zu haben.

34.41.1 In Ermangelung inländischer Zahnbehandler beschäftigte die Kasse in Bischofshofen, Zell am See und Tamsweg ausländische Zahnbehandler, deren Doktorate nicht nostrifiziert waren. Obwohl die vom BMGU erteilten Ausnahmegenehmigungen vorschrieben, daß die ausländischen Zahnbehandler nur unter Aufsicht und Verantwortung eines vollberechtigten Zahnbehandlers tätig werden dürfen, betraute die Kasse lediglich ihren am Sitz des Versicherungsträgers diensttuenden Chefzahnarzt mit der gebotenen Beaufsichtigung. In Anbetracht der örtlichen Trennung bestand dieser allerdings auf dem Verzicht aller Regreßforderungen im Falle von Schadenersatzansprüchen seitens unzulänglich behandelte Patienten.

34.41.2 Nach Ansicht des RH entsprach die Betrauung des Chefzahnarztes mit Dienort Salzburg-Stadt nicht den vom BMGU geforderten Bedingungen, weil eine Aufsicht nur bei ständiger Anwesenheit wahrgenommen werden kann. Er empfahl daher, den erteilten Auflagen zu entsprechen.

34.41.3 Lt. Stellungnahme der Kasse sei es ihr trotz großer Bemühungen nicht gelungen, genügend inländische Zahnbehandler zu verpflichten. Da die meisten ausländischen Zahnbehandler ohnedies um die Nostrifizierung bemüht seien, müsse sie sich mit den gegebenen Umständen in den genannten Ambulatorien bis auf weiteres abfinden.

34.42.1 Zur Errichtung einer neuen Außenstelle und eines Zahnambulatoriums erwarb die Kasse 1981 in Tamsweg ein Grundstück im Ausmaß von rd 4 600 m² um 3,2 Mill S, dh um 700 S/m².

34.42.2 Da der Neubau eine verbaute Fläche von 250 m² aufwies, erschien dem RH selbst bei Berücksichtigung der notwendigen Pkw-Stellplätze und der beiden Garagen die Größe des Grundstückes im Verhältnis zum Gebäude mehr als überdimensioniert. Er schlug daher vor, den nicht benötigten Grundanteil abzutrennen und bei günstiger Gelegenheit zu veräußern.

34.42.3 Die Kasse sagte entsprechende Bemühungen zu.

34.43.1 Auch das Raum- und Funktionsprogramm dieser Außenstelle, welches mehr auf den optischen Eindruck als auf die Funktion Wert legte, bot mannigfaltig Anlaß zur Kritik. So mußte etwa das Kopiergerät in der ärztlichen Ordination untergebracht werden, weil der Schalterraum hierfür zu klein war.

34.43.2 Im Hinblick auf die Mängel im Raum- und Funktionsprogramm und die hohen Gesamtkosten von rd 16 Mill S erschien dem RH der Neubau insgesamt als wenig sparsam und zweckmäßig.

34.43.3 Die Kasse nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis und sagte Bemühungen zur Behebung der aufgezeigten Mängel zu.

34.44.1 Die in den Außenstellen verwendeten Geldbehälter verfügten über ein innenliegendes, kleines Geldfach, das mit einem eigenen Schlüssel versperrbar war. Sowohl der Schlüssel für den Geldbehälter als auch jener zum innenliegenden Geldfach befand sich in Verwahrung des Kassiers.

34.44.2 Der RH empfahl, in sinngemäßer Anwendung des § 34 RV die beiden Schlüssel so zu verteilen, daß ein Schlüsselinhaber allein das innenliegende Geldfach nicht öffnen kann.

34.44.3 Die Kasse traf entsprechende Vorkehrungen.

Beitragswesen

34.45.1 Für die Beitragsprüfungen bei den etwa 17 000 Dienstgebern standen der Kasse 20 Beitragsprüfer zur Verfügung. Das durchschnittliche Prüfungsintervall betrug mehr als vier Jahre. Manche Beitragsprüfungen lagen bereits mehr als fünf Jahre zurück, womit das Prüfungsintervall auch den im § 68 Abs 1 ASVG festgelegten absoluten Verjährungszeitraum überschritt.

Zwischen dem Abschluß der Beitragsprüfung und der Vorschreibung der nachverrechneten Beiträge lagen manchmal mehrere Monate.

34.45.2 Der RH empfahl, um eine verstärkte Prüfungstätigkeit und eine schnellere Ausarbeitung der Ergebnisse der Beitragsprüfungen bemüht zu sein.

34.45.3 Lt Stellungnahme der Kasse werde durch ein ab April 1987 angewendetes, gänzlich neues Prüfungsprogramm mit Sicherheit innerhalb weniger Jahre eine wesentliche Verkürzung der Prüfungsintervalle eintreten und die Effizienz der Beitragsprüfung insgesamt wesentlich gesteigert werden.

34.46.1 Bei der Erledigung von Einsprüchen gegen Beitragszuschläge gem § 113 Abs 1 ASVG konnte die Kasse die lt § 412 ASVG vorgeschriebene Frist von zwei Wochen häufig nicht einhalten.

34.46.2 Der RH empfahl der Kasse eine termingerechte Vorlage der Einsprüche und Stellungnahmen.

34.46.3 Die Kasse führte die Terminüberschreitungen auf Personalengpässe zurück und stellte eine Lösung durch Umorganisation der Abteilungen Beitragswesen und Meldewesen in Aussicht.

- 112 -

34.47.1 Zur bescheidmäßigen Vorschreibung von Beitragszuschlägen gem § 113 Abs 1 ASVG verwendete die Kasse Formulare und unterließ es, diese Ermessensentscheidungen entsprechend zu begründen.

34.47.2 Da dem RH die Erlassung von Beitragszuschlagsbescheiden in dieser Form rechtlich bedenklich erschien, empfahl er, auf dem Bescheidformular auch eine Begründung für die Ermessensentscheidung anzugeben.

34.47.3 Die Kasse teilte mit, im Zuge der Neugestaltung des ADV-Programmes würden die vorgedruckten Beitragszuschlagsbescheide aufgelassen und durch individuelle Bescheide mit ausreichender Begründung ersetzt.

34.48.1 Herabsetzungs- bzw Nachsichtsansuchen gem § 59 Abs 2 ASVG wurden von der Kasse zwar schriftlich, aber nicht bescheidmäßig erledigt.

34.48.2 Nach Ansicht des RH wären solche Ansuchen gem § 410 Abs 1 ASVG mit Bescheid zu erledigen, der, sollte dem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben werden, auch die Erwägungen für das ausgeübte Ermessen zu enthalten hätte.

34.48.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei bei Nachsicht von Verzugszinsen die Erlassung eines Bescheides vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben.

34.48.4 Der RH hielt unter Hinweis auf die Rechtsprechung seinen Standpunkt aufrecht .

34.49.1 Im Zuge von Beitragsprüfungen hatten sich die Organe der Kasse wiederholt mit dem Begriff des "Anspruchslohnes" gem § 49 Abs 1 ASVG auseinanderzusetzen, weil einschlägigen Gesetzesbestimmungen zufolge nicht nur das tatsächlich gezahlte Entgelt der Beitragsbemessung zugrunde zu legen ist, sondern, wenn es dieses übersteigt, auch jenes Entgelt, auf dessen Zahlung ein Rechtsanspruch besteht. Die Ermittlung des Anspruchslohnes bedeutet in der Praxis eine eingehende Befassung mit den jeweiligen Kollektivverträgen (KV) und im Falle abweichender Vereinbarungen eine sorgfältige Prüfung, ob diese den Dienstnehmer günstiger stellen (§ 3 Abs 1 ArbVG).

In Verkennung dieser Rechtslage, die eine arbeitsrechtliche Beurteilung unter Beobachtung des Günstigkeitsgrundsatzes erfordern würde, vertrat die Kasse vorweg den Standpunkt der Unstatthaftigkeit der Anwendung branchenfremder KV. Diese Auffassung teilte auch der Landeshauptmann als zuständige Rechtsmittelinstanz, der die einschlägigen Vorschriften des ASVG als "öffentlich-rechtliche Tarifbestimmungen" wertete und Sondervereinbarungen auch dann die Maßgeblichkeit für den Bereich des Beitragsrechtes absprach, wenn sie im arbeitsrechtlichen Sinne rechtswirksam waren.

Mit dieser Begründung bestätigte die Rechtsmittelinstanz einen Bescheid, in welchem einem Dienstgeber Beitragsnachzahlungen deshalb vorgeschrieben wurden, weil dieser in langjähriger Anwendung eines branchenfremden KV die Löhne seiner Dienstnehmer erst am 1. Oktober und nicht schon am 1. Juli eines jeden Jahres erhöhte. Diesem einzigen Nachteil, der eine dreimonatige Verzögerung der jährlichen Lohnrunde bedeutete, standen als Vorteile bessere Regelungen im Bereich der Ist-Lohnerhöhung, der Aufsaugung von Überzahlungen, der Überstunden-, Nachtdienst-, Sonn- und Feiertagsbezahlung sowie der Abfertigung im Pensionsfall gegenüber.

34.49.2 Der Rechtsmeinung der Kasse bzw der Rechtsmittelinstanz vermochte der RH nicht zu folgen, weil der Begriff des Anspruchslohnes gem § 49 ASVG voll auf das Arbeitsrecht verweist. Er empfahl deshalb, Beitragsnachzahlungen wegen Nichtbeachtung des Anspruchslohnes nur nach sorgfältiger Prüfung zu verhängen, und gab zu bedenken, daß damit dem betroffenen Dienstgeber gegenüber der Vorwurf einer ungebührlichen Schmälerei des seinen Dienstnehmern gebührenden Entgeltes erhoben wird. Da die Überwachung der für den Betrieb geltenden Lohnvorschriften gem § 89 Z 2 ArbVG in erster Linie dem Betriebsrat obliegt, sollte bei Unternehmungen mit gewählten Belegschaftsvertretern eine Überprüfung des Anspruchslohnes auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die Betriebsräte entsprechende Hinweise geben.

34.49.3.1 Die Kasse äußerte sich nur zu dem vom RH aufgegriffenen Fall, in welchem ihr selbst nach Abwägung aller Vor- und Nachteile die vom Dienstgeber ins Treffen geführten Vorteile nicht gegeben erschienen.

34.49.3.2 Obwohl das BMAS außer Streit stellte, daß "Teile" eines branchenfremden KV dann rechts - wirksam vereinbart werden können, wenn sie sich für die Dienstnehmer als günstiger erweisen, schloß es wegen des gebotenen Gruppenvergleiches die (generelle) Anwendung eines branchenfremden KV den - noch aus.

34.49.4 Der RH vermochte nicht einzusehen, weshalb nicht auch alle "Teile" eines fremden KV, wenn sie günstigere Regelungen enthalten, rechtswirksam vereinbart werden können, und verblieb bei seiner Empfehlung, Feststellungen über den Anspruchslohn gem § 49 ASVG nur nach eingehenden arbeits - rechtlichen Erwägungen zu treffen.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

34.50.1 Im Jahre 1980 beschloß der Verwaltungsausschuß den Ankauf von 10 Farbdruckern, ob - wohl sich der zuständige Abteilungsleiter für einfache Matrixdrucker ausgesprochen hatte, die außerdem um 6 000 S je Stück billiger gewesen wären. Da die Kasse bei farbigem Druck mit den Druckzeiten nicht zufrieden war, beschloß man zwar zunächst den Umtausch auf Matrixdrucker, auf Antrag zweier Ver - sicherungsvertreter in einer weiteren Sitzung jedoch wieder die Beibehaltung der Farbdrucker.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gelangten die Farbdrucker jedoch nur einfarbig zum Einsatz, weil sich bei Farbdrucken die Druckzeiten wesentlich verlängert hätten.

34.50.2 Nach Auffassung des RH wären die Mehrkosten von 60 000 S zu vermeiden gewesen. Er empfahl, künftighin der Fachabteilung mehr Gehör zu schenken.

34.50.3 Die Kasse sagte dies zu.

34.51.1 Auf Antrag der Organisationsabteilung beschloß die Kasse Anfang 1985 eine Aufrüstung der installierten Zentraleinheit auf Modell 2 und die Verdoppelung des Hauptspeichers auf 8 MB, ohne daß die Auslastung der bestehenden Anlage gemessen worden wäre. Auf Anregung des RH durchgeführte Messungen zeigten lediglich eine Auslastung zwischen 25 und 50 vH.

34.51.2 Der RH empfahl, künftighin regelmäßig Auslastungsmessungen durchzuführen und die Ka - pazitätsplanung der ADV-Abteilung zu übertragen.

34.51.3 Lt Stellungnahme der Kasse habe sie die Kapazitätserweiterung im Hinblick auf zahlreiche geplante und zwischenzeitlich teilweise verwirklichte Projekte vorgenommen, die Kapazitätsplanung aber mittlerweile der ADV-Abteilung übertragen.

34.52.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war als Schutzwort lediglich die Nummer der jeweiligen Organisationseinheit einzugeben.

34.52.2 Dem RH erschien dies unzureichend, weshalb er entsprechende Verbesserungsmaßnahmen vorschlug.

34.52.3 Die Kasse teilte mit, sie habe diese Anregungen sofort aufgegriffen und eigene Schutzworte für jene Bediensteten vergeben, die Daten eingeben oder verändern.

- 114 -

34.53.1 Zur ADV-Abteilung gehörten auch zwei Datenerfassungsgruppen mit insgesamt 14 Bediensteten. Die Anzahl der täglich zu erfassenden Datensätze schwankte sehr stark, nämlich zwischen 1 570 und 8 269.

34.53.2 Der RH empfahl, die Dateneingabe für das Beitragswesen der zuständigen Fachabteilung zu übertragen, weil sich durch den Entfall der Bearbeitung der Fehlerprotokolle Spitzenbelastungen abbauen ließen.

34.53.3 Die Kasse kam dieser Anregung zwischenzeitlich nach und konnte so bereits vier Angestellte einsparen. Außerdem sollen auch die Meldungseingaben den Sachbearbeitern übertragen und die Datenerfassungsgruppen aufgelöst werden.

34.54.1 Die Kasse konnte dem RH kein verbindliches ADV-Konzept für die nächsten Jahre vorlegen.

34.54.2 Der RH schlug vor, einen kurzfristigen Plan für das nächste Jahr und einen mittelfristigen Plan für die nächsten drei bis fünf Jahre zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, einen Prioritätenkatalog zu erstellen und den Projektfortschritt zu überwachen. Für die Beschaffung von kleineren Geräten, wie Bildschirme, Stationsdrucker usw, könnte als Teil des jährlichen ADV-Konzeptes ein Rahmenbudget – gegen nachträgliche Berichterstattung – beschlossen werden, um die Verwaltungskörper nicht mit jeder geringfügigen Beschaffung befassen zu müssen.

Da die Kasse bei weitem nicht alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hatte, wurde ihr ein verstärkter ADV-Einsatz bei der Ärzteverrechnung, der Medikamentenabrechnung, der Buchhaltung und im Beitragswesen empfohlen.

34.54.3 Lt Stellungnahme sei derzeit sowohl ein kurz- als auch ein mittelfristiger Plan in Ausarbeitung. Die SGKK begrüßte die Anregung für ein Rahmenbudget und erklärte sich um verstärkten ADV-Einsatz bemüht.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

Wasserwirtschaftsfonds

35.1 Im Zuge der Berichterstattung über die 1982 durchgeführte Gebarungsüberprüfung beim Wasserwirtschaftsfonds hatte der RH wegen noch bestehender Auffassungsunterschiede über einige Kritikpunkte eine Darstellung über die weitere Entwicklung angekündigt (TB 1983 Abs 66.4).

35.2 Zum Fall der Rücknahme eines Forderungsverzichtes (TB 1982 Abs 90.54) teilte das vormalige BMBT im März 1987 mit, daß nach Auffassung der Finanzprokuratur eine Einforderung nicht mehr möglich erscheine.

35.3 Abschließend und im Zusammenhang mit der organisatorischen Neuordnung des Wasserwirtschaftsfonds wurde dem RH "für die hervorragende Hilfestellung ausdrücklich" gedankt.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986

Gebahrung des vormaligen BMGU und nachgeordneter Dienststellen hinsichtlich der Meßsysteme für Umweltbelastungen

36. Der RH hat in der Zeit von November 1984 bis Mai 1985 die Überprüfung des damaligen BMGU hinsichtlich der Meßsysteme für Umweltbelastungen insb durch Erhebungen bei den Ländern in Angriff genommen. Diese Gebarungsüberprüfung mußte jedoch wegen der vorrangigen Durchführung des vom Nationalrat im Jahr 1985 gestellten Verlangens zur Überprüfung der Gebahrung 1984 hinsichtlich der "Aufwendungen – Laufende Gebahrung (Ermessensausgaben)" im damaligen BMS und BMGU unterbrochen werden; die Erhebungen wurden im zweiten Halbjahr 1986 fortgesetzt und Ende Jänner 1987 abgeschlossen.

Über das Prüfungsergebnis wird nach Vorliegen der Stellungnahme im TB 1987 berichtet werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Schaffung einer materiell-gesetzlichen Grundlage für die freiwilligen Beiträge der Republik Österreich zu den Kosten der UN-Cyprernaktion (TB 1977 Abs 35.1); das BMA verwies diesbezüglich auf das in Vorbegutachtung befindliche Bundesförderungsgesetz;

(2) Zusammenlegung der beim BKA und BMA verwendeten Dienstwagen zu einem gemeinsamen Kraftwagenpark (SB Ermessensausgaben 1979 Abs 7.1.9 und SB Ermessensausgaben 1984 Abs 17.1.1.3.1).

Sonstige Wahrnehmungen

Abwicklung eines Amtshaftungsfalles

37.1 Im November 1976 ereignete sich in Jugoslawien bei einer Jagd, zu der ua auch zahlreiche Diplomaten eingeladen waren, ein Unfall. Der damalige österreichische Botschafter in Jugoslawien war mit einer geladenen und entscherten Bock-Doppelflinte unachtsam umgegangen, wodurch sich ein Schuß gelöst und den französischen Botschafter tödlich getroffen hatte. Der österreichische Botschafter wurde deshalb im Jänner 1978 vom LG für Strafsachen Wien wegen Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 80 StGB rechtskräftig verurteilt. Das BMA betrachtete die Teilnahme des Diplomaten an der "Staatsjagd" und die damit im Zusammenhang stehende schadensverursachende Handlung als Organhandlung in Vollziehung der Gesetze und überwies unter Berufung auf das Amtshaftungsgesetz zunächst im Juni 1980 an die Erben des französischen Botschafters, die von der Republik Österreich für entgangene Unterhaltsansprüche rd 4,7 Mill S klagsweise gefordert hatten, eine Abschlagszahlung von rd 692 000 S. Dieses langwierige Zivilverfahren, mit dem sich bereits mehrere Gerichtsstufen befaßten, war bis zur Jahresmitte 1987 noch immer nicht rechtskräftig entschieden.

37.2 Im März 1985 befaßte das BMA den RH mit einem Vergleichsvorschlag, dem zufolge gegen Bezahlung eines Barbetrages von 100 000 S durch den Botschafter dieser aus seiner Organhaftpflicht entlassen werden sollte. Einvernehmlich mit dem BMF lehnte der RH diesen Vergleichsvorschlag insb angesichts der strafgerichtlichen Verurteilung des Botschafters und der noch unbestimmten Höhe des von der Republik Österreich an die Erben zu leistenden Ersatzbetrages ab. Im Juli 1986 trat das BMA neuerlich mit einem Vergleichsvorschlag an den RH heran, der eine ratenweise zu begleichende Abfindungssumme von 250 000 S vorsah. Obwohl sich der RH auch gegen diesen Vorschlag aussprach, schloß das BMA im Einvernehmen mit dem BMF diesen Vergleich und rechtfertigte die Ratenvereinbarung mit sozialen Erwägungen.

37.3 Der RH hielt den mit dem Botschafter abgeschlossenen Vergleich für verfrüht und – abgesehen von dem auffälligen Mißverhältnis zwischen Schadenshöhe und vereinbartem Rückersatz – rechtlich für bedenklich. Gem § 1 Abs 1 AHG haftet nämlich der Rechtsträger allein dem Geschädigten für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten seiner Organe. Nach § 3 Abs 1 AHG kann der Rechtsträger zwar von diesen Rückersatz begehren, sofern die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verübt oder verursacht wurde und der Rechtsträger den Schaden bereits ersetzt hat. Da die Höhe des Schadens jedoch noch nicht feststand, auch 1987 noch gerichtsanhängig war und der Schaden deshalb auch noch nicht ersetzt worden war, fehlte somit eine rechtliche Voraussetzung für den über den Rückersatz abgeschlossenen Vergleich. Darüber hinaus hätte nach § 2 Abs 2 des Verzichtsgesetzes, BGBl Nr 182/1967, ein Forderungsverzicht über 1 Mill S eines besonderen Bundesgesetzes bedurft.

37.4 Angesichts des vom BMA abgeschlossenen Vergleiches wird voraussichtlich der weitaus überwiegende Teil der Schadenswiedergutmachung letztlich den Bund belasten. Der RH wird über die Angelegenheit weiter berichten.

Verkauf des Dienstwagens der Botschaft in Buenos Aires

38.1 Anlässlich der Anschaffung eines neuen Dienstwagens für die Österreichische Botschaft in Buenos Aires wurde der bis dahin verwendete Pkw (Baujahr 1979, Kilometerstand 135 500) vom Bot-

schafter mit Zustimmung des BMA Anfang Mai 1984 an einen argentinischen Interessenten um 351 500 argentinische Pesos (arg Pes) verkauft und als Übergabetermin "spätestens anfangs August 1984" schriftlich vereinbart. Eine Wertsicherungsklausel schien im Kaufvertrag nicht auf, obwohl eine anhaltend hohe Inflationsrate in Argentinien allgemein bekannt war. Der Wert wurde mit einem Schätzgutachten der Versicherungsanstalt begründet.

Auf Weisung des Botschafters durfte der alte Pkw dem Käufer erst nach seiner Rückkehr vom Heimaturlaub (Ende Juli 1984) übergeben werden, obwohl das neue Fahrzeug bereits Anfang Juni 1984 zu gelassen worden war und der Botschaft zur Verfügung stand.

Während sich aufgrund des Kurswertes des arg Pes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages (3. Mai 1984) von 60 S ein Verkaufserlös von 210 900 S ergeben hätte, betrug dieser am Tag der Übergabe bzw Bezahlung des Pkw (28. Juli 1984) bei einem nunmehrigen Kurswert von 48 S nur mehr 168 700 S.

Aufgrund ihm zugegangener Informationen schrieb das BMA dem Botschafter im Juli 1985 den Schadensbetrag von 42 180 S zum Ersatz vor, weil es die Außerachtlassung der bekannt hohen Inflationsrate in Argentinien als grob fahrlässig ansah.

Der Botschafter wendete ein, in Argentinien gelte die handelsübliche Wertsicherungsklausel als stillschweigend vereinbart, er habe diese jedoch bei der Übergabe nicht geltend gemacht, weil er den während seines Heimaturlaubes vom Geschäftsträger benützten Pkw nach seiner Rückkehr in einem "beklagenswerten Zustand" vorgefunden habe, der den Käufer zur Geltendmachung einer Wertminderung berechtigt hätte. Als Begründung für die späte Übergabe des alten Pkw an den Käufer führte er langwierige Zollformalitäten und einen wochenlangen Streik der Zollbehörden an.

Der interimistische Geschäftsträger gab hierzu an, er habe den Dienstwagen vorschriftsgemäß benützt, so daß eine über die normale Verwendung hinausgehende Abnutzung nicht feststellbar gewesen sei.

Angesichts dieser vom BMA ungeklärt gebliebenen widersprüchlichen Aussagen kam die um Stellungnahme ersuchte Finanzprokuratur zu dem Schluß, daß ein Schadenersatzanspruch nicht mit Erfolg geltend gemacht werden könne, wenn keine neuen Beweismittel hervorkämen.

Da das BMF jedoch der vom BMA daraufhin beabsichtigten Abstandnahme von der Geltendmachung des Ersatzanspruches nicht zustimmte, wurden weitere Erhebungen der Botschaft abverlangt. Diesen zufolge hätten sowohl der Amtschaffeur als auch der Amtsdienner angegeben, daß sich der alte Pkw nach dem Urlaub des Botschafters in ausgezeichnetem Zustand befunden habe, was auch durch eine technische Überprüfung beim argentinischen Automobilclub anfangs August 1984 bestätigt worden sei. Lt Auskunft der argentinischen Zollbehörden habe im fraglichen Zeitraum auch kein Streik stattgefunden. Das Nationalisierungsverfahren des alten Pkw sei Mitte Juli 1984 durchgeführt worden. Ergänzend gab der interimistische Geschäftsträger an, er habe den alten Pkw vor Urlaubsantritt des Missionschefs von zwei Sachverständigen schätzen lassen, die einen ungefähren Wert von 16 000 US Dollar (d.s. rd 304 000 S) angegeben hätten. Von der Vertretung des Pkw-Erzeugers eingeholte Schätzungen hätten für ein Fahrzeug Baujahr 1979 für das Jahr 1984 17 000 US Dollar bei gutem und 13 000 US Dollar bei schlechtem Zustand ergeben.

Die daraufhin neuerlich befaßte Finanzprokuratur kam in ihrer Stellungnahme vom Juni 1987 schließlich zur Ansicht, daß dem Botschafter "allenfalls leichte Fahrlässigkeit anzulasten sei, die sich zwar der groben Fahrlässigkeit nähere, aber selbst nicht als grob fahrlässig angesehen werden" könne, weshalb sie von einer weiteren Verfolgung des Schadenersatzanspruches abriet.

Das BMA teilte daraufhin dem BMF und dem RH mit, daß es infolge der Stellungnahme der Finanzprokuratur beabsichtige, keine Schadenersatzklage gegen den Botschafter einzubringen.

38.2 Da der Schadenersatz mit 28. Juli 1987 zu verjähren drohte und dem RH die zur umfassenden Beurteilung notwendigen Unterlagen trotz wiederholter schriftlicher und fernmündlicher Betreuung nur teilweise zur Verfügung gestellt worden waren, hat der RH den Sachverhalt im BMA in der Zeit vom 8. bis 10. Juli 1987 ergänzend erhoben und wie folgt beurteilt:

(1) Der Kaufvertrag vom 3. Mai 1984 war mangelhaft (keine Wertsicherungsklausel trotz bekannter hoher Inflationsrate und vereinbarter späterer Übergabe; Auftreten des Käufers als Bevollmächtigter

- 118 -

einer Firma ohne Nachweis der Bevollmächtigung; keine Vereinbarung über Gerichtsstand usw) und zum Nachteil des Verkäufers (Republik Österreich) abgeschlossen worden.

(2) Das vom Botschafter eingeholte Schätzgutachten stimmte mit seinen Angaben nicht überein.

(3) Die hohe Inflation war dem Botschafter ebenso bekannt wie die Notwendigkeit, bei späterer Bezahlung des Kaufpreises eine Wertsicherung zu vereinbaren. Die diesbezüglichen Rechtfertigungen haben sich als unrichtig erwiesen.

(4) Hingegen wurden die Angaben des interimistischen Geschäftsträgers durch die Aussagen des Amtschaffeurs und des Amtsdieners bestätigt und entsprachen die berichteten Schätzwerte den nachträglich von der Vertretung des Pkw-Erzeugers eingeholten schriftlichen Wertangaben und den Hinweisen, daß Fahrzeuge dieser Marke in Argentinien als Statussymbole gelten und auch infolge der hohen Zölle zu Überpreisen gehandelt würden.

(5) Da der Missionschef bereits mehrere Jahre in Buenos Aires tätig war, hätte ihm die diesbezügliche Marktlage nicht unbekannt sein dürfen. Aus diesem Grunde, aber auch weil die vielfach unrichtigen Stellungnahmen des Botschafters seine Handlungsweise nicht rechtfertigen konnten, vertrat der RH die Auffassung, daß das Verhalten des Botschafters grob fahrlässig war, wenn nicht sogar Schädigungsabsicht angenommen werden könne. Überdies sollte der Schadenersatzanspruch nicht nur den Kursverlust, sondern auch den Verlust infolge Verkaufes unter dem Verkaufswert umfassen.

38.3 Das Erhebungsergebnis des RH wurde dem BMA am 20. Juli 1987 bekanntgegeben, welches damit am 23. Juli 1987 neuerlich die Finanzprokurator befaßte. Diese teilte daraufhin dem BMA am 24. Juli 1987 mit, daß sie dennoch keinen Anlaß gefunden habe, von ihrer bisherigen Stellungnahme abzugehen.

Die hierüber ergangene Mitteilung des BMA an den RH vom 30. Juli 1987 kam diesem erst am 4. August 1987, somit nach Ablauf der Verjährungsfrist (28. Juli 1987) zu.

38.4 Der RH bedauerte, daß der Sachverhalt vom BMA nicht rascher und umfassender erhoben und der zwischenzeitlich verjährte Schadenersatzanspruch nicht rechtzeitig gerichtlich geltend gemacht wurde, zumal der Schadenersatzanspruch auch bei leichter Fahrlässigkeit entsteht und selbst nach Ansicht der Finanzprokurator sich der vorliegende Verschuldensgrad der groben Fahrlässigkeit näherte.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Entfall der mehrfachen Führung von Standesausweisen und Personalakten (zuletzt TB 1984 Abs 37.2); das BMJ verwies auf das bereits in Aussicht gestellte Personalverwaltungssystem, welches die herkömmliche Führung von Personalakten und Standesausweisen weitestgehend entbehrlich machen werde;

(2) Zusammenlegung von kleineren Bezirksgerichten in NÖ (zuletzt TB 1982 Abs 44.1); das BMJ teilte mit, daß weder das Bundesland NÖ noch Sbg seine diesbezüglichen Bestrebungen unterstützt hätten;

(3) gesetzlicher Regelung der dienstzeitrechtlichen Wertung von Reisezeiten der hauptamtlichen Bewährungshelfer (TB 1983 Abs 35.2); das BMJ stellte eine endgültige Klärung mit dem BKA und eine Novellierung des § 21 BewHG in Aussicht;

(4) Anhebung der von hauptamtlichen Bewährungshelfern Betreuten in die Nähe der gesetzlich vorgesehenen Höchstzahl von 30 Fällen (TB 1983 Abs 35.6); It Mitteilung des BMJ sei in den Bundesländern die durchschnittliche Fallbelastung auf 26 angestiegen und werde in Wien eine Steigerung der Durchschnittsbelastung von derzeit 14,5 Fällen angestrebt;

(5) verstärkter Heranziehung von ehrenamtlichen Bewährungshelfern (TB 1983 Abs 35.7); das BMJ führte das im wesentlichen gleich gebliebene Zahlenverhältnis zwischen haupt- und ehrenamtlichen Helfern auf die geänderten Betreuungsverhältnisse (Zunahme erwachsener Betreuer und damit vermehrt notwendige Betreuung tagsüber) zurück;

(6) Vorsorge für eine entsprechende Grundausbildung der Bewährungshelfer (TB 1983 Abs 35.8); It Mitteilung des BMJ seien die diesbezüglich zugesagten Bemühungen noch im Gange;

(7) gesetzlicher Regelung des Betreuungsaufwandes in den Heimen (TB 1983 Abs 35.37); das BMJ stellte Bemühungen um eine Novellierung des § 13 BewHG in Aussicht;

(8) Zustellung der Zahlungsaufträge durch die Gerichte (TB 1983 Abs 37.2); das BMJ stellte eine diesbezügliche Regelung mit 1. Oktober 1987 in Aussicht;

(9) Eintreibung von Geldstrafen und gemeinsamer Einhebung von Geldstrafen und Pauschalkosten (TB 1983 Abs 37.3 und Abs 37.4); das BMJ machte entsprechende Maßnahmen vom Ergebnis einer kürzlich begonnenen Gesamtänderung des Einbringungswesens abhängig;

(10) Verwaltung der Gelderläge durch den Rechnungsführer des Verwahrschaftsgerichtes (TB 1983 Abs 37.22); das BMJ stellte noch erforderliche Untersuchungen und eine Verwirklichung im Rahmen der geplanten Neufassung der GeO in Aussicht;

(11) Auflösung eines Arbeitsleihvertrages (TB 1983 Abs 38.1); das BMJ erklärte sich um Beendigung bemüht;

(12) Abstandnahme von mehrjährigen gebührenaufwendigen Dienstzuteilungen von Richtern zum BMJ (SB Ermessensausgaben 1984 Abs 18.1); It Mitteilung des BMJ seien die Zuteilungen von neun auf fünf verringert worden.

- 120 -

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Nichtverwendung von Grundwehrdienern für Hilfsdienste anstelle von Zivilbediensteten bzw von für den Truppendienst nicht mehr geeigneten Militärpersonen (TB 1976 Abs 38.8); das BMLV erklärte sich mangels Planstellen oder geeigneter Bewerber genötigt, für Hilfsdienste in der Heeresverwaltung "Systemerhalter" einzusetzen, deren Anzahl jedoch schrittweise von 17 400 Mann (1981) auf 9 500 (1987) verringert worden sei;

(2) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für im Wehrgesetz nicht vorgesehene Hilfeleistungen des Bundesheeres für Gemeinden, Vereine und Firmen sowie bei Sportveranstaltungen udgl, die auch bei weitestgehender Auslegung nicht mehr als Ausbildungsvorhaben eingestuft werden können (TB 1975 Abs 36.21 und TB 1977 Abs 41.4); das BMLV bezeichnete eine Änderung der gesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres weder als notwendig noch als zweckmäßig, solange derartige Hilfeleistungen im Rahmen der militärischen Ausbildung erfolgen;

(3) Einstellung der widmungswidrigen Verwendung von Heeresfahrzeugen als zusätzliche Dienstkraftwagen bei der Zentralstelle (TB 1977 Abs 42.22, TB 1979 Abs 50.4, TB 1980 Abs 39.2 und SB Ermessensausgaben 1984 Abs 19.3.1); lt Mitteilung des BMLV würden die Kfz der Verfügungskompanie und des Kommandobataillons des Armeekommandos für die obersten militärischen Führungskommanden bereits in Friedenszeiten benötigt, um eine allfällige Mobilmachung oder Alarmierung des Bundesheeres sofort vorbereiten zu können; seit 1986 würden jedoch die Betriebsaufwendungen dieser Kfz zu Lasten der Zentraleitung verrechnet;

(4) Maßnahmen gegen die stetige Vermehrung der Kaderstände bei höheren Kommanden und bei den Heeresämtern im Verhältnis zur Kaderpersonallage bei den Truppenkörpern, Anpassung der Organisationspläne an den Stellenplan lt Bundesfinanzgesetz, Maßnahmen zur Verringerung überhöhter Personalstände und Verkürzung der Instanzenwege, Angleichung der Personalstärken der Kasernkommanden an den jeweiligen Bedarf, Verwendung von Zivilbediensteten anstelle von Militärpersonen auf nicht militärspezifischen Planstellen (insb TB 1975 Abs 36.6, TB 1977 Abs 43, TB 1978 Abs 46.1 und Abs 48, TB 1979 Abs 51.5, TB 1981 Abs 46.18); das BMLV sah eine vermehrte Verwendung von Zivilbediensteten nur in Bereichen als möglich an, in denen bisher "Systemerhalter" eingesetzt wurden; die Ausweitung des Rahmens für eine allfällige Mobilmachung erfordere es weiterhin, den Anteil der Militärpersonen in der Friedensorganisation möglichst hoch zu halten, um nötigenfalls einen raschen Übergang von der Friedens- in die Moborganisation herbeiführen zu können;

(5) Reform des Verfahrens zur Ermittlung und Auszahlung der Gebührenansprüche für Reservisten bei militärischen Übungen (TB 1982 Abs 47); lt Mitteilung des BMLV sei die Anpassung der Verwaltungsabläufe nunmehr aufgrund des neuen Bundeshaushaltsgesetzes vorgesehen;

(6) Regelung der seit 1969 mehrmals beanstandeten unrechtmäßigen Auszahlung von Nebengebühren (3,0 Mill S jährlich) für die auf hochalpinen Truppenübungsplätzen beschäftigten Bundesbediensteten (TB 1981 Abs 46.24 und TB 1983 Abs 39.2); eine Umwandlung in eine Aufwandsentschädigung wurde mehrmals in Aussicht gestellt, scheiterte aber bisher am Widerstand der Personalvertretung.

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

Korpskommando I und unterstellte Truppen

39.1 Die endgültige Stellungnahme des BMLV zur Einrichtung eines Referentenarbeitsplatzes für das Sanitätswesen bei verschiedenen Kommanden steht mangels Vorliegens des neuen Sanitätskonzeptes noch aus (TB 1985 Abs 28.13).

39.2.1 Das BMLV verblieb bei seiner Ansicht, daß die zentrale Führung der Überstundenaufzeichnungen verwaltungssparend und die erforderliche Kontrolle sichergestellt sei (TB 1985 Abs 28.14).

39.2.2 Der RH teilte diese Auffassung nicht und hielt nur bei abteilungsweiser Führung der Aufzeichnungen eine ausreichende Kontrollmöglichkeit für gegeben.

- 121 -

39.3 Die vom RH als rechtswidrig beanstandete Bestellung des Korpsveterinärs zum lebensmittelrechtlichen Aufsichtsorgan über die Verpflegungseinrichtungen des Bundesheeres und die zivilen Lebensmittelzulieferbetriebe ist mit Jahresende 1985 ausgelaufen (TB 1985 Abs 28.15).

39.4 Hinsichtlich der Empfehlung des RH, die Bearbeitung von Heil- und Krankentransportrechnungen zu vereinfachen, steht eine abschließende Stellungnahme des BMLV noch aus (TB 1985 Abs 28.16).

39.5 In einer weiteren Stellungnahme kündigte das BMLV die Neuregelung der Aufgabenstellung und die zeitnahe Gestaltung der Arbeitsplatzbeschreibungen an, lehnte aber die Einsparung von vier Stellen bei der Intendanzabteilung ab (TB 1985 Abs 28.19).

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1986

Organisation des Bundesministeriums für Landesverteidigung und einzelner Aufgabenbereiche

40.1 Der RH hat im Jahr 1986 die Organisation des BMLV überprüft und zahlreiche Vorschläge zur Verringerung der Anzahl von Organisationseinheiten sowie zu einer Zusammenführung und Straffung von Planungs- und Verwaltungsabläufen erstattet.

40.2 Das Überprüfungsergebnis wurde dem BMLV im Juli 1987 zugeleitet. Da eine Stellungnahme bis zum Redaktionsschluß dieses TB nicht vorlag, wird der RH das Ergebnis in seinen nächsten Bericht an den Nationalrat aufnehmen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Tätigkeit des Zollwache-Massafonds (TB 1967 Abs 57.1 bis Abs 57.8);
- (2) Abbau der Rechtsmittelrückstände bei den zur Bearbeitung zuständigen Abteilungen in den Finanzlandesdirektionen (TB 1975 Abs 38.4, TB 1979 Abs 53.12, TB 1980 Abs 46.6 und Abs 46.35, TB 1982 Abs 52.28, TB 1984 Abs 46.9);
- (3) Klärung der abgabenrechtlichen Stellung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (TB 1976 Abs 39.31);
- (4) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Zollwachvorschrift (TB 1977 Abs 44.2.3 und Abs 44.2.4);
- (5) durchgehender Trennung von Zollamts- und Grenzstreifendienst bei den Zollwachabteilungen (TB 1977 Abs 44.3.3.3 bis Abs 44.3.4.2);
- (6) gesetzlicher Regelung der Liebhaberei im Einkommensteuerrecht (TB 1977 Abs 46.26);
- (7) Abstandnahme von der Verwendung der "gross default clause" in Kreditverträgen des Bundes (TB 1977 Abs 60.1 bis Abs 60.5);
- (8) organisatorischer Änderungen im Bereich der Punzierungsverwaltung; Maßnahmen wurden nach Einholung eines Gutachtens des Instituts für Personal- und Organisationsentwicklung in Wirtschaft und Verwaltung in Aussicht gestellt (TB 1979 Abs 53.26, TB 1981 Abs 51.2.2.2);
- (9) Aufhebung des Erlasses des BMF vom August 1978, mit dem eine generelle Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen gem § 236 BAO bei ausländischen Retorsionsmaßnahmen aufgrund des ab 1. Juli 1978 in Kraft getretenen Straßenverkehrsbeitrages verfügt wurde (TB 1979 Abs 53.31, TB 1980 Abs 46.27);
- (10) gesetzlicher Neuordnung des Branntweinmonopols, insbesondere auch im Hinblick auf die Verwendung von Biosprit (TB 1979 Abs 54.33, TB 1982 Abs 53.35);
- (11) Übertragung der Bearbeitung zollrechtlicher Finanzstrafsachen in den Finanzlandesdirektionen an die für Zollangelegenheiten zuständigen Fachabteilungen (Nachtrag TB 1979 Abs 82.8.1.1 bis Abs 82.8.4.2, TB 1980 Abs 43.20.1 bis Abs 43.20.4);
- (12) Herabsetzung des kostenaufwendigen Personaleinsatzes beim Zollamt Flughafen Wien während der Nachtstunden und des Wochenendes auf das nach dem Arbeitsanfall erforderliche Ausmaß (TB 1982 Abs 50.3.2.1, Abs 50.3.2.2 sowie Abs 50.9.1 bis Abs 50.10.4);
- (13) Erlassung der ausständigen Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Nachtdienstgeld für nicht der Zollwache angehörende Organe der Zollverwaltung (TB 1982 Abs 50.18.1 bis Abs 50.18.2.2);
- (14) Gewährleistung einer personell ausreichend besetzten Betriebsprüfung als Voraussetzung für eine zeitnahe Überwachung des Abgabenaufkommens wegen der fehlenden Überprüfung der eingereichten Erklärungen im Bereich der Sofortbemessung (TB 1982 Abs 52.33, TB 1984 Abs 46.8);
- (15) Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Abgabewesen (TB 1983 Abs 48.35);
- (16) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den derzeit in Form eines Freiwilligen Sozialaufwandes gewährten Zuschuß zum Mittagstisch (TB 1984 Abs 46.7);
- (17) Weitergewährung sogenannter "nicht überleitbarer" Nebengebühren an Betriebsprüfer/Zoll und Dateneingabe trotz Fehlens einer Rechtsgrundlage (TB 1980 Abs 42.5 und TB 1985 Abs 31);

(18) Zuerkennung von Gefahrenzulage an ausschließlich bei Innerlandszollämtern im Innen- und Abfertigungsdienst verwendete Zollwachebeamte (TB 1985 Abs 32.27 - 32.28).

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1984

Finanzlandesdirektion für Vorarlberg - Zollverwaltung

Der RH befaßte sich mit der Organisation der Dienstaufsicht und der Bestimmung des im zollrechtlichen Interesse notwendigen Personaleinsatzes, vor allem im Bereich der Zollwache. Bei Lösung einer grundsätzlichen zollrechtlichen Verfahrensfrage mit bedeutenden wirtschaftlichen Auswirkungen zeigten sich Koordinierungsmängel zwischen dem BMF und der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg.

41.1 Der RH überprüfte im Mai 1984 die Gebarung der Finanzlandesdirektion (FLD) für Vorarlberg, soweit diese die Zollverwaltung einschließlich der Zollwache betraf. Das Prüfungsverfahren wurde im Jahre 1986 berichtsreif abgeschlossen.

So wie alle Finanzlandesdirektionen ist die FLD für Vorarlberg nach den einschlägigen Organisationsvorschriften auch auf dem Zollsektor Abgaben- und Finanzstrafbehörde zweiter Instanz und in dieser Eigenschaft unmittelbare Oberbehörde der Zollämter ihres Bereiches. Außerdem erfüllt sie als dem BMF nachgeordnete Dienstbehörde auch für die Zollverwaltung die Funktion einer personalführenden Stelle.

Der Zollverwaltung obliegt neben der Erhebung der Eingangsabgaben auch der Vollzug verschiedener Rechtsvorschriften im Bereich der wirtschaftlichen Verkehrskontrolle und des Sicherheitswesens. Diese Aufgaben wurden im Bereich der FLD für Vorarlberg durch sieben Zollämter erster Klasse, einschließlich der diesen zugehörigen 16 Zweigstellen sowie durch zehn Zollämter zweiter Klasse besorgt. Außerdem bestanden noch zur organisatorischen Zusammenfassung der nicht unmittelbar bei der FLD selbst Dienst verrichtenden Angehörigen des Wachkörpers Zollwache 28 Zollwachabteilungen (ZWA).

41.2 Der Personalstand der Zollverwaltung der FLD für Vorarlberg umfaßte insgesamt 674 Bedienstete (davon 466 in Zollwachfunktion), wovon 24 (davon elf Zollwachebeamte) in der FLD selbst eingesetzt wurden. Die Nettovorschreibungen an Eingangsabgaben einschließlich der Geldstrafen, Wertersatz, Verfallserlöse und Kosten des Finanzstrafverfahrens, beliefen sich im Jahre 1984 auf rd 5 037 Mill S, womit diese FLD im bundesweiten Durchschnitt an vierter Stelle lag.

Dienstaufsicht

41.3.1 Die FLD für Vorarlberg zeigte sich im wesentlichen erfolgreich bemüht, wirksame Dienstaufsichtsmaßnahmen durch laufende Inspizierung der Zollämter sowie durch besondere Kontrolle der Abfertigungen außerhalb des Arbeitsplatzes (Hausbeschau-Abfertigungen, abgekürzt HB) sicherzustellen.

Im Bereich der HB-Kontrolle waren jedoch wiederholt Mängel der überprüften Abfertigungen festzustellen, welche von den Kontrollorganen trotz ihrer offenkundigen Gebarungsfolgen unbeanstandet hingenommen worden waren.

41.3.2 Angesichts des günstigen Einflusses von Amtsbesuchen an Ort und Stelle gab der RH eine Reihe von ins einzelne gehenden Empfehlungen zu ihrer Vermehrung und inhaltlichen Verbesserung. Die zur Nachrevision ausgewählten zollamtlichen Bestätigungen aus Hausbeschauen wären den Kontrollorganen noch vor der Eingabe im automatisierten Abgabefestsetzungsverfahren vorzulegen, weil ansonsten bei dieser Prüfung festgestellte gebarungswirksame Fehler – wenn überhaupt – erst durch ein förmliches Bescheidberichtigungs- und Nachforderungsverfahren behoben werden können. Weiters wäre die Kontrolldichte für HB durch Anhebung der Zahl der Kontrollorgane auf das vom BMF festgelegte, derzeit bei weitem nicht erreichte Ausmaß zu verstärken und die der Nachkontrolle dienende Prüfungsstelle für die Zollgebarung durch ausreichende Personalausstattung wieder voll einsatzfähig zu machen.

41.3.3 Die FLD für Vorarlberg zeigte sich gegenüber den erteilten Empfehlungen grundsätzlich aufgeschlossen, erachtete jedoch eine geringere Erhöhung der Anzahl von HB-Kontrollorganen für ausreichend.

41.3.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Auffassung.

Organisation und Personaleinsatz

41.4.1 Bereits aus Anlaß einer die Organisation der Zollwache betreffenden, bundesweiten Geba-rungsüberprüfung hatte der RH grundsätzlich empfohlen, für eine durchgehende Trennung des Zollwach-einsatzes in Streifdienst "an der grünen Grenze" und in Abfertigungsdienst bei den Zollämtern zu sorgen (TB 1977 Abs 44.3.2.1 bis 44.3.2.3).

Wie nunmehr erhoben wurde, waren die Angehörigen der ZWA Tschagguns, Tisis, Nofels, Tosters, Bangs und Meiningen – mit Ausnahme jener Beamter, die der reinen Streifdienstabteilung Tschagguns angehören – zwar vornehmlich im Abfertigungsdienst bei Zollämtern (Zweigstellen des Hauptzollamtes Feldkirch) verwendet, daneben aber auch noch fallweise mit Streifdienstaufgaben betraut, soweit hiefür überhaupt Zeit erübrigt werden konnte. Entsprechend schwierig gestaltete sich eine den tatsächlichen Überwachungserfordernissen angepaßte Diensterteilung.

41.4.2 Der RH brachte seine seinerzeitige Empfehlung in Erinnerung und erteilte ins einzelne gehende Vorschläge betreffend Zuweisung bestehender Streifdienstbereiche an die ZWA Tschagguns sowie Gründung einer weiteren, mit reinen Streifdienstverrichtungen betrauten ZWA im Bereich des Hauptzollamtes Feldkirch bei gleichzeitiger Entlastung der übrigen ZWA dieses Bereiches von dieser Auf-gabe. Die erforderlichen personellen Umschichtungen wären schrittweise zu treffen.

41.4.3 Die FLD für Vorarlberg erklärte sich teils sofort bereit, diesen Empfehlungen nachzukommen, teils erachtete sie ihre Verwirklichung zwar grundsätzlich für wünschenswert, jedoch aus personellen und finanziellen Erwägungen nur auf längere Sicht möglich.

Demgegenüber bekundete – wie schon anläßlich der Zollwache-Organisationsprüfung 1977 – das BMF die Ansicht, die bestehenden Strukturen der Zollwachdienststellen wären auch im Bereich der FLD für Vorarlberg beizubehalten, weil eine durchgehende Trennung des Einsatzes der Zollwache in Streif-dienst einerseits und Abfertigungsdienst bei Zollämtern andererseits zu Einseitigkeiten führen und die derzeit bestehende Beweglichkeit und personelle Austauschbarkeit im Organisationsablauf beider Be-reiche zunichte machen würde.

41.4.4 Der RH setzte die weitere Erörterung fort, zumal sich einzelne Finanzlandesdirektionen – offenbar aufgrund unmittelbarer Anschauung und dementsprechend größerer Praxisverbundenheit – seinen Vorschlägen gegenüber aufgeschlossener zeigten als die Zentralstelle.

41.5.1 Bei verschiedenen Straßengrenzzollämtern zweiter Klasse sowie bei Zweigstellen von Straßengrenzzollämtern erster Klasse entlang der Rheingrenze bzw der Grenze zum Fürstentum Liechtenstein verrichtete während eines beträchtlichen Teiles der Öffnungszeiten – insbesondere wäh-rend der Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr – jeweils ein einzelner Zollwachebeamter Dienst.

41.5.2 Der RH erachtete es als fraglich, ob die mit der Aufbietung eines einzelnen Beamten ver-bundenen Personalkosten in lohnendem Verhältnis zu dem damit bestenfalls erzielbaren Kontrollenerfolg stehen. Derartige Einzelposten seien nämlich in der Regel gar nicht in der Lage, die erforderlichen Stich-probenrevisionen mit der nötigen Gründlichkeit durchzuführen. Hinsichtlich des zollrechtlichen Überwa-chungsbedürfnisses sei die Rentabilitätsfrage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu ver-neinen. Damit fehlten aber auch die Voraussetzungen für zweckentsprechende Grenzkontrollen in dem Zollorganen übertragenen sicherheitsbehördlichen Bereich, weil diese Übertragung an das Bestehen eines ausreichenden zollrechtlichen Abfertigungsdienstes anknüpft (§§ 1 und 2 des Übertragungsgesetzes, BGBl Nr 220/1967 idgF).

Auch wenn sich Exekutivorgane von Berufs wegen Gefahrensituationen zu stellen haben, dürfte doch das beträchtliche Sicherheitsrisiko nicht außer Acht gelassen werden, dem allein Dienst verrich-tende Zollwachebeamte vor allem zur Nachtzeit bei jeder kritischeren Amtshandlung – etwa wenn mehrere Personen gleichzeitig angehalten und durchsucht werden sollen – ausgesetzt seien.

Der RH empfahl deshalb, die Möglichkeit von Einschränkungen der derzeitigen nächtlichen Öffnungs-zeiten für den Reisendenverkehr bei gewissen Straßengrenzzollämtern zu überlegen (§ 13 Abs 3 des Zollgesetzes 1955, BGBl Nr 129 idgF, abgekürzt ZG 1955), andernfalls aber die vermehrte Verwendung von Diensthundeführern für derlei Einzeldienstverrichtungen, wiederholte Kontaktnahmen motorisierter Zollwachstreifen mit einzelbesetzten Grenzübergängen sowie die Erschließung vorhandener Personal-reserven für zumindest teilweise Doppelbesetzung durch geänderte Verwendung von in Ausbildung stehenden Zollwachebeamten.

41.5.3 Die FLD für Vorarlberg zeigte sich gegenüber diesen Anregungen grundsätzlich aufgeschlossen.

Bewilligung von Nebenwegverkehren

41.6.1 Gemäß § 12 ZG 1955 können die Finanzlandesdirektionen unter bestimmten Voraussetzungen den Verkehr außerhalb von Zollstraßen – sogenannten Nebenwegen – mit Bescheid für den bestimmten Einzelfall oder aber auch allgemein durch Verordnung bewilligen.

Die FLD für Vorarlberg stellte jährlich etwa 5 000 Bescheide aus, mit denen der Verkehr auf Nebenwegen, eingeschränkt auf das zeitlich unbegrenzte Anlanden und Ablegen am gesamten Bodenseeufer für Sportbootbesitzer – überwiegend Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland – zugelassen wurde.

41.6.2 Der RH kritisierte diese Praxis, die nicht nur zu einer Vielzahl von Parteienanträgen in derselben Angelegenheit führte, sondern auch einen unverhältnismäßigen Personalaufwand erforderte.

Er empfahl, künftig für eine rechtsetzende Anordnung, die sich an einen unbestimmten, nur nach Gattungsmerkmalen bestimmten Personenkreis richtet – wie etwa die Bewilligung zum Verkehr auf demselben Nebenweg unter den gleichen Voraussetzungen für eine Vielzahl von Benützern –, den im Art 18 Abs 2 B-VG sowie im § 12 Abs 4 ZG 1955 vorgezeichneten Ordnungsweg zu wählen.

41.6.3 Die FLD für Vorarlberg ist dieser Anregung gefolgt.

Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Belange

41.7.1 Auf Ersuchen der Kriminalabteilung des Landesgendarmierkommandos für Vorarlberg wies die FLD für Vorarlberg unter Berufung auf § 1 Abs 1 des Übertragungsgesetzes, BGBl Nr 220/1967 idGF, die Grenzzollämter zu bestimmen, im Interesse der Verbrechensbekämpfung durchaus zulässigen und zweckmäßigen Kontrollmaßnahmen an. Diese Weisungen waren jedoch von den angesprochenen Organen der Zollwache völlig unabhängig davon zu befolgen, ob der vom Übertragungsgesetz geforderte vorläufige Sicherheitsbedarf bei Gefahr im Verzug bis zum Einschreiten von Sicherheitsorganen tatsächlich vorlag.

41.7.2 Der RH erachtete diese Anweisung der FLD für Vorarlberg als durch das Übertragungsgesetz nicht gedeckt. Wie dessen § 3 zu entnehmen ist, sind im sicherheitspolizeilichen Interesse gelegene Feststellungen, die aus dem Verhalten bestimmter Verdächtigengruppen zu gewinnen sind und unabhängig von ihrer Dringlichkeit allein deswegen beim Grenzübergang erfolgen müssen, weil sich ansonsten kaum die Gelegenheit dazu ergibt, in jedem Fall Sicherheitsorganen überlassen.

Er empfahl der FLD für Vorarlberg im Interesse einer klaren Abgrenzung jener Pflichten, die Zollwacheorganen aus dem Übertragungsgesetz erwachsen, und einer eindeutigen Zuordnung zollgesetzlicher Einschreitungsermächtigungen zu tatsächlich zollrechtlichem Kontrollbedarf, sicherheitspolizeiliche Dauererhebungsaufträge dieser Art nicht mehr zu übernehmen.

41.7.3 Die FLD für Vorarlberg ist dieser Empfehlung nachgekommen.

Feststellungen gegenüber dem BMF

41.8.1 Um zwei bisher bei der Bodenseeüberwachung eingesetzte, veraltete Kajütmotorboote zu ersetzen, erwarb das BMF im Juni 1981 ein serienmäßig ausgeführtes Passagiermotorboot um den Preis von rund 1,7 Mill S, worin die Kosten für zusätzlich eingebaute Radar- und Funkanlagen enthalten waren. Das für zollrechtliche Patrouillenfahrten bestimmte Boot (Gesamtgewicht 5,5 t, Länge 10 m, Breite 3,45 m, Außen- und Innensteuerung, zwei Dieselmotoren zu je 155 PS) hat eine Innenausstattung, die dem Passagierkomfort eines gediegenen Vergnügungsbootes entspricht (zB Vorderkabine mit Doppelbett samt großzügig angelegter, ergänzender Schlafzimmereinrichtung; Decksalon mit u-förmiger Skai-Ledersitzecke, die in eine Doppelliege verwandelt werden kann; Bordküche mit eingebautem elektrischem Kühlschrank sowie Bordgeschirr für sieben Personen; Waschraum mit Duschgelegenheit).

Unter Berufung auf die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 wurde das Boot freihändig angeschafft, weil eine vorangegangene Ausschreibung bei nur einem Angebot mangels Bieterkonkurrenz erfolglos verlaufen war und eine Ausschreibungswiederholung kein besseres Ergebnis verspricht.

- 126 -

Dieser Umstand war auf die Gestaltung der Angebotsunterlagen zurückzuführen, welche die gewünschten technischen Erfordernisse weitgehend auf eine ganz bestimmte Type einer Bootsmarke ausrichtete, die von einer ortsansässigen Händlerfirma angeboten wurde. Dabei entsprach das BMF den Vorstellungen der zollwacheigenen Schiffsführer der FLD für Vorarlberg, ohne einen Sachverständigen bei Ausarbeitung der Angebotsunterlagen beizuziehen.

41.8.2 Nach Ansicht des RH hätte ein außerhalb des Nutzerkreises stehender Sachverständiger die technisch-nautischen Anforderungen, die an ein Exekutivdienstboot für den Bodensee-Einsatz gestellt werden müssen, in einen Rahmen bringen können, der hinreichenden Spielraum für die Auswahl unter mehreren Typen gesichert hätte. Bei grenzüberschreitender Ausschreibung – zumindest unter Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland – hätte sich zweifellos die Möglichkeit ergeben, ein voll entsprechendes Boot zu erwerben, ohne den für Exekutivdienstzwecke überflüssigen Passagierkomfort mit anschaffen zu müssen.

41.8.3 Lt Stellungnahme des BMF sei gerade ein Bootsmodell aus einer großen Serie preisgünstig gewesen, bei dem jede Änderung in der Ausstattung nur zu Verteuerungen geführt hätte. Im übrigen sei vor der freihändigen Vergabe ein Vergleichsangebot einer anderen Firma eingeholt worden, das um rund 68 000 S teurer gewesen wäre. Auch hätten Ermittlungen bei ausländischen Zollverwaltungen (Bundesrepublik Deutschland und Schweiz) ergeben, daß sich die Anschaffungskosten dortiger Zollboote zwischen 3 Mill S und 7 Mill S bewegten. Bezüglich der Beschaffenheit des Bootskörpers sei vor der Ausschreibung eine Sachverständigenmeinung eingeholt worden, ansonsten habe man sich auf die praktischen Erfahrungen der Schiffsführer verlassen müssen, wozu sich der Sachverständige nicht hätte äußern können. Letzteres gelte vor allem für die Wahl der Motoren, der Radaranlage sowie die Einschätzung umfassender Beobachtungsmöglichkeiten bei der Ausstattung für Außensteuerung.

41.8.4 Dem hielt der RH entgegen, ein Vergleich mit den behaupteten hohen Anschaffungskosten von Booten, die in Anrainerstaaten für zollrechtliche Gewässerbeobachtung eingesetzt werden, wäre nur aussagefähig bei Vorliegen genauer Angaben über die Anforderungen, denen diese Fahrzeuge zu genügen hätten. Keinesfalls sei einzusehen, warum sich die Vorstellungen der Zollwachschiffsführer über die wünschenswerte Bootsbeschaffenheit dem Urteil eines Sachverständigen entziehen sollten. Schließlich hätten aus anderem Anlaß eingeholte spätere Sachverständigenäußerungen – das Boot war im November 1982 auf Grund gelaufen, was Reparaturkosten von rund 90 000 S und einen entsprechenden Schadenersatzprozeß gegen die verantwortlichen Schiffsführer zur Folge hatte –, die mangelnde Eignung der gewählten Motorentype für das Befahren von Niederwasserbereichen in Wintermonaten gezeigt. Der RH blieb daher bei seiner Beanstandung.

41.9.1 Durch die Umwandlung des ursprünglichen Zollamtes zweiter Klasse Meiningen in eine Zweigstelle des Hauptzollamtes (abgekürzt HZA) Feldkirch erweiterte sich dessen Zuständigkeit zur Warenabfertigung und die damit verbundene Frequenz derart, daß es sehr bald zu einem dringenden Raummehrbedarf bei dieser Dienststelle kam. Die Finanzverwaltung strebt bereits seit 1963 einen Neubau dieser Zweigstelle an, der jedoch immer wieder wegen Unklarheiten über die künftige Straßenführung zurückgestellt werden mußte.

Im Jahr 1980 wurde die Zweigstelle Meiningen des HZA Feldkirch durch das Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk, Bregenz, überprüft. Dabei ergaben sich erhebliche bauliche und sanitäre Mängel, die vom Bund aufgrund seiner im Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl Nr 164/1977 idF des BGBl Nr 323/1977, begründeten Sorgeverpflichtungen schon längst hätten abgestellt werden müssen. Im einzelnen handelte es sich dabei um erhebliche Unterschreitungen des erforderlichen Mindestluft-raums, der zulässigen Mindesthöhen von Räumlichkeiten und Türen sowie um sicherheitsgefährdende Ausgestaltungen von Stiegen und elektrischen Leitungen.

Das Arbeitsinspektorat trug bestimmte, sofort zu treffende Schutzmaßnahmen auf, die jedoch ausdrücklich nur als Übergangslösung bezeichnet wurden. Unter Berücksichtigung der gegebenen Arbeitsverhältnisse mit der jeweils in einer Schicht anwesenden Anzahl von sechs bis acht Bediensteten entsprächen die Arbeitsräume keineswegs den vorgeschriebenen Mindestanforderungen. Die getroffenen Beanstandungen seien daher nur durch bauliche Maßnahmen zu beheben.

Die Prüfungskommission des RH fand im Mai 1984 die vom Arbeitsinspektorat schon 1980 festgestellten Beanstandungsanlässe im wesentlichen unbehoben vor.

41.9.2 Abgesehen von der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bediensteten war nach Ansicht des RH die bedrückende Raumenge auch geeignet, die Gebarungssicherheit zu beeinträchtigen. Der mit Warenabfertigungen regelmäßig verbundene Umgang mit schriftlichen Unterlagen war ebenso erschwert

wie die Verwahrung der Kassenmittel in einem Raum, der zugleich auch als vorläufiger Aufenthalt für im Zuge der Grenzkontrolle festgenommene Personen dienen mußte. Unter diesen Bedingungen war es weder möglich, die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht zu wahren noch den gesetzlich geforderten Datenschutz zu gewährleisten.

Der RH empfahl daher, bis zur Errichtung des Zweigstellenneubaus für eine Container-Unterbringung der Bediensteten zu sorgen, wie sich dies bereits in anderen Fällen baulicher Umgestaltung von Zollgebäuden bewährt hat.

41.9.3 Das BMF teilte dazu Ende Oktober 1986 mit, der in Aussicht genommene Zweigstellenneubau sei sowohl am Widerstand der Gemeinde und Agrargemeinschaft Meiningen als auch an Bürgerinitiativen gegen den Ausbau der L 52 und die Umfahrung von Meiningen gescheitert; mit einer Verbindung von der Rheintalautobahn in die Schweiz könne auf absehbare Zeit nicht gerechnet werden. Um die künftige Straßenverlaufsgestaltung nicht vorwegzunehmen, werde daher nunmehr bloß ein Inselgebäude für die Reisendenabfertigung errichtet und das bestehende Objekt, in dem die Zweigstelle derzeit untergebracht ist, baulich instandgesetzt. Da diese Maßnahmen unverzüglich getroffen würden, erübrige sich die ange-regte Container-Aufstellung.

Späteren Auskünften zufolge sei zwischenzeitlich mit dem Bau des erwähnten Inselgebäudes be-gonnen worden, Mittel für die Instandsetzung des Zollamtsgebäudes wären jedoch nicht verfügbar, ob-wohl das Projekt im Bauprogramm des BMWA enthalten sei.

41.9.4 Der RH erwiderte, die vorgeschlagene Container-Lösung hätte den Bediensteten der Zweigstelle Meiningen sowie den bei dieser Behörde vorsprechenden Parteien weitere drei Jahre Beein-trächtigung durch unzumutbare Raumbedingungen erspart und wäre zur Beseitigung der jahrzehntelang unbehoben gebliebenen Mißstände dringend geboten. Zugleich wurde beim BMAS eine Überprüfung der zur Zeit bestehenden Lage durch das Arbeitsinspektorat angeregt.

41.10.1 Das BMF hat im Zuge einer Reorganisation der Zollämter erster Klasse die Funktion eines Gruppenleiters des HZA Feldkirch mit der des Leiters der Zweigstelle Tisis desselben Zollamtes zu-sammengelegt.

41.10.2 Der RH äußerte Bedenken gegen diese Maßnahme, weil die Funktionen eines Gruppenleiters einerseits sowie eines Zweigstellenleiters andererseits nicht nur jeweils den vollen Arbeitseinsatz eines Beamten erfordern, sondern sich auch grundsätzlich voneinander unterscheiden. So sind dem Gruppen-leiter in maßgeblicher Weise Dienstaufsichtsmaßnahmen in Unterstützung des Amtsvorstandes über-tragen. Die Sorge um jene Gesichtspunkte ordnungsgemäßer Gebarung, um die sich im Rahmen seiner Leitungsfunktion der Zweigstellenleiter gegenüber allen seinen Mitarbeitern zu kümmern hat, obliegt somit im Dienstaufsichtsbereich dem Gruppenleiter.

Die Verbindung der erwähnten Aufgabenstellungen auf einem Arbeitsplatz widersprach nach Ansicht des RH nicht nur allgemeinen Führungsgrundsätzen, sondern auch § 36 Abs 2 BDG 1979. Danach darf in den Geschäftseinteilungen der Dienststellen ein Arbeitsplatz nur für Aufgaben vorgesehen werden, welche die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern, wobei nur gleichwertige oder annähernd gleichwertige Aufgaben zusammengefaßt werden dürfen, soweit nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Der RH ersuchte das BMF um Bekanntgabe der für seine Entscheidung maßgeblichen Überlegungen und empfahl, künftig keine Interessenkollisionen bei Funktionsbesetzungen in Kauf zu nehmen.

41.10.3 Lt Stellungnahme des BMF hätten die Gruppenleiter vornehmlich die untere Führungsebene (Abteilungs- bzw Zweigstellenleiter) zu unterstützen und kämen ihnen somit vor allem Koordinierungs-aufgaben zu. Wenn durch die Tätigkeit als Gruppenleiter keine volle Auslastung gegeben sei, so erweise sich seine Betrauung mit anderen Funktionen nur als zweckmäßig. Führungs- und Leitungsaufgaben ließen sich in den meisten Fällen nicht voneinander trennen; es könne somit zu keinem Interessenkonflikt kommen.

41.10.4 Der RH erwiderte, es wäre wohl zweifelhaft, ob bei richtiger Auffassung der jeweiligen Aufgabenbereiche beider Funktionen die Normalarbeitskraft eines Bediensteten mit bloß einer von beiden unausgelastet bleiben könnte. Dies sei aber wohl grundsätzliche Voraussetzung für eine Doppel-betrauung; andernfalls ergäbe sich die Frage, warum den Leitern der übrigen sechs Zweigstellen des HZA Feldkirch keine Zusatzbeschäftigungen zugewiesen würden.

- 128 -

Im übrigen liegt gerade im Koordinationsbereich eine ganz wesentliche Führungsfunktion des Amtsvorstandes, zu der er eben bei einem HZA des Gruppenleiters bedürfe. Derlei Aufgaben der obersten Führungsebenen dienten selbstverständlich der Unterstützung der untergeordneten Funktionsträger, andernfalls würden sie ja ihren Sinn verfehlen. Gerade damit zeige sich aber ihre grundsätzliche Unverträglichkeit, weil sich wohl niemand selbst beaufsichtigen oder koordinieren kann.

Der RH verblieb daher bei seiner Auffassung und der daraus abgeleiteten Kritik.

41.11.1 Im Jahre 1977 kam es mit Duldung und letztlich auf Weisung der FLD für Vorarlberg hinsichtlich zahlreicher Wasserfahrzeuge, die im formlosen, sicherstellungsfreien Vormerkverkehr (§ 93 Abs 7 ZG 1955 iV mit § 11 ZG-Durchführungsverordnung) auf dem Bodensee ins Zollgebiet verbracht worden waren, zur bescheidmäßigen Abrechnung angeblich unbedingt gewordener Zollschild bzw auch zu den Parteien nahegelegten Anträgen auf Abfertigung zum freien Verkehr durch Verzollung.

Anlaß hiefür war die zunächst vom HZA Feldkirch vertretene Rechtsauffassung, daß für diese Boote aufgrund ihrer verkehrsbehördlichen Zulassung im Inland ein gewöhnlicher Standort im Zollgebiet gegeben sei und damit von bloß vorübergehenden Fahrten im Zollgebiet – und damit der Grundvoraussetzung für den genannten Vormerkverkehr – nicht mehr gesprochen werden könne.

Zur Klärung der damit zusammenhängenden schwierigen Rechtsfragen war das BMF von der FLD für Vorarlberg schon geraume Zeit vorher befaßt worden. Die Grundsatzentscheidung erging schließlich erst Ende März 1979 in dem Sinn, daß die Inanspruchnahme des formlosen Vormerkverkehrs für die betroffenen Wasserfahrzeuge zu Recht erfolgt sei.

Aufgrund dieser Klarstellung mußte das BMF allein in den Jahren 1979 und 1980 in 39 Fällen Billigkeitserlässe der seinerzeit vorgeschriebenen Eingangsabgaben im Gesamtbetrag von rd 546 000 S genehmigen.

Die Gesamtzahl der Fälle, in denen ausschließlich die Unterbehörden befaßt waren, sei es im Rechtsmittelverfahren, sei es aus Anlaß von selbständig zu bewilligenden Billigkeitserlässen, ist in der vorerwähnten Zahl gar nicht enthalten.

41.11.2 Der RH kritisierte sowohl die FLD für Vorarlberg, der bei aller Anerkennung eigenverantwortlichen Handelns das Risiko ihres mit der Zentralstelle nicht eindeutig abgestimmten Vorgehens in diesem heiklen Fall bewußt gewesen sein mußte, als auch das BMF selbst. Letzterem sei der Vorwurf nicht zu ersparen, daß es bei sofortigem Eingriff den letztlich verlorenen Verwaltungsaufwand sowie die damit verbundene Beunruhigung der Betroffenen noch weitgehend hätte vermeiden bzw eindämmen können.

41.11.3 Sowohl die FLD für Vorarlberg als auch das BMF nahmen die Kritik des RH im wesentlichen zur Kenntnis.

41.12.1 Bei jenen Straßengrenzzollämtern im Bereich der FLD für Vorarlberg, die zur Nachtzeit nur mit einem einzigen Zollwachebeamten besetzt sind, kommt es innerhalb dieser durch Einzelbeamte überwachten Öffnungszeiten nur in äußerst geringem Umfang zur Abfertigung stellungspflichtiger Waren im Sinne des § 172 Abs 1 und 2 ZG 1955 bzw zur Aufdeckung von Schmuggelversuchen am Amtspatz.

41.12.2 Um das vorhandene Personal sinnvoller einzusetzen, empfahl der RH dem BMF, entsprechende Voraussetzungen im Zollgesetz zu schaffen. Demnach könnte den Finanzlandesdirektionen die Ermächtigung erteilt werden, bei bestimmten Straßengrenzzollämtern innerhalb festgesetzter Zeiten jeweils für die Dauer einer öffentlichen Kundmachung, die auf dem Amtspatz des betreffenden Zollamtes zu erfolgen hätte, ein formloses Anweisungsverfahren für stellungspflichtige Waren in Kraft zu setzen, die von Reisenden oder Grenzbewohnern mitgeführt und nicht zum Handel bestimmt sind.

Demgemäß wären Reisende, die derartige Waren während einer aufrechten Kundmachung der beschriebenen Art über so ein Straßengrenzzollamt einführen, verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist ihrer Stellungspflicht bei einem beliebigen Zollamt nachzukommen, wobei in der betreffenden Kundmachung auf die nächstgelegenen Zollämter und ihre Öffnungszeiten hinzuweisen wäre.

Eine allfällige stichprobenweise Aufsicht über derartige, von Gesetzes wegen in einem formlosen Anweisungsverfahren befindliche Waren könnte dadurch gewährleistet werden, daß der Reisende im Falle einer innerhalb der Stellungsfrist vorgenommenen Kontrolle im Zollgrenzbezirk bzw den hiefür

zugelassenen Örtlichkeiten im Zollbinnenland seiner Stellungspflicht gegenüber den Kontrollorganen unverzüglich nachzukommen hätte.

Diese zeitweise Aussetzung in der Dauerbesetzung von Straßengrenzzollämtern zur Kontrolle des Reisendenverkehrs könnte den jeweiligen Erfordernissen problemlos angepaßt werden, indem in wechselndem zeitlichem Abstand zwischen ortsfester Kontrolle am Grenzübergang und patrouillenmäßiger Überwachung der anschließenden Zollstraßen gewechselt wird.

41.12.3 Das BMF verwarf diese Vorschläge im wesentlichen wegen des von ihm befürchteten Anreizes für Schmuggler, insb im Suchtgiftbereich. Da die Zollstraßen auf jeden Fall überwacht werden müßten, komme es tatsächlich gar nicht zu der vom RH erwarteten Personalersparnis, auch wenn die Dauerbesetzung einzelner Straßengrenzzollämter zu bestimmten Nachtstunden zeitweise ausgesetzt werde.

Im übrigen verbiete § 10 Abs 3 des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl Nr 423 idgF, der von Zollorganen in Handhabung der ihnen übertragenen Grenzkontrolle anzuwenden ist (§§ 2, 6 Abs 1 des Übertragungsgesetzes), eine derartige Maßnahme. Demnach könne nämlich von Kontrollhandlungen nur im Einzelfall zur erforderlichen Beschleunigung des Grenzverkehrs abgesehen werden. Weder liege im Grenzübertritt zu bestimmten Stunden der Nachtzeit ein Einzelfall vor, noch aber sei bei zur Nachtzeit wenig befahrenen Grenzübergängen eine Beschleunigung des Grenzverkehrs erforderlich.

41.12.4 Der RH hielt dem entgegen, daß das bestehende System, bei jedem Straßengrenzübergang selbst zu Zeiten noch so geringer Reisendenfrequenz auf jeden Fall wenigstens einen Beamten ortsfest aufzustellen, der auf sich allein gestellt kaum wirksame Kontrollmaßnahmen treffen kann, so gut wie keine Abschreckungswirkung erziele. Diese, im wesentlichen optischen Wirkungen gerecht werdende Überwachungstechnik verzettelte hingegen die gegebenen Personaleinsatzmöglichkeiten beträchtlich; motorisierte Zollwachstreifen, die im Zollstraßenbereich mehrerer, vorübergehend unbesetzter Straßengrenzübergänge patrouillieren, erforderten eindeutig weniger Beamte, seien aber im Gegensatz zu einer Mehrheit stationärer Einzelposten durchaus imstande, wirksame Stichprobenkontrollen durchzuführen.

Daß die vom BMF ins Treffen geführte Bestimmung des Grenzkontrollgesetzes 1969 dem Vorschlag des RH nicht grundsätzlich entgegenstehe, beweise § 10 Abs 4 des erwähnten Gesetzes. Demnach kann der Bundesminister für Inneres an einzelnen Grenzübergängen mit Rücksicht auf die geringe Frequenz und Bedeutung des Grenzverkehrs während bestimmter Zeiträume von der Durchführung der Grenzkontrolle durch die Behörde erster Instanz allgemein absehen oder diese nur im Zuge der Rayonsbegehung oder des Patrouillendienstes durchführen lassen, wenn öffentliche Interessen, insb die des Paßwesens, der Fremdenpolizei und der Strafrechtspflege, dem nicht entgegenstehen.

Bei entsprechend abgestimmter Vorgangsweise zwischen Innen- und Finanzverwaltung wäre diese im Interesse eines wohlverstandenen zollrechtlichen wie grenzkontrollrechtlichen Überwachungsbedürfnisses gelegene, beweglichere Kontrollpraxis somit durchaus zu verwirklichen.

Zollamt Flughafen Wien

Durch Nichtbeachtung zwingender besoldungsrechtlicher Vorschriften wurden an die Bediensteten des Zollamtes Flughafen Wien jährlich ungerechtfertigte Überstundenentgelte in mehrfacher Millionenhöhe ausbezahlt.

42.1 Der RH nahm im Herbst 1984 eine Nachüberprüfung der Gebarung des Zollamtes Flughafen Wien vor, das er im Jahre 1980 einer allgemeinen Gebarungsüberprüfung unterzogen hatte (TB 1982 Abs 50). Prüfungsgegenstand bildeten vor allem Fragen des Personaleinsatzes, des Dienstplanes und der Nebengebühren, bei denen die Überprüfung im Jahre 1980 ein wenig günstiges Bild vermittelt und auch die überprüfte Stelle, die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (FLD Wien) und das BMF nur in bescheidenem Umfang den Empfehlungen des RH entsprechende Maßnahmen gesetzt hatten (TB 1982 Abs 50.3 bis 50.5, 50.10 und 50.18.2.2).

42.2.1 Grundlage der Dienstplanung und des Personaleinsatzes bei jenen Zollämtern, bei denen auch außerhalb der Amtsstunden Abfertigungen durchzuführen sind, hat gemäß Erlaß des BMF vom Oktober 1980 die vom Zollamt zu erstellende, der Zustimmung der jeweiligen Finanzlandesdirektion bedürftige "Übersicht über die Besetzung des Zollamtes während der Abfertigungszeiten" zu bilden. Aus diesem Rahmendienstplan soll zu ersehen sein, mit wieviel Bediensteten jede Amtsstelle an den einzelnen Wochentagen während jeder Stunde der Abfertigungszeit besetzt ist und wie diese Bediensteten zu ver-

- 130 -

wenden sind. In ihr ist weiters nach Arbeitsplätzen aufgegliedert die Obergrenze jener Überstundenanzahl auszuweisen, bis zu der der Amtsvorstand unter Beachtung des Sparsamkeits- und Zweckmäßigkeitsgebots zur Anordnung von Überstunden ermächtigt ist. Bei jeder Änderung der Abfertigungsvoraussetzungen ist die Übersicht entsprechend anzupassen.

Das Zollamt Flughafen Wien erstellte diese Übersichten jeweils erst, zum Teil um Jahre, verspätet, wobei zudem die in den Übersichten ausgewiesene und die tatsächliche Art des Personaleinsatzes des öfteren voneinander abwichen. Auch zur Zeit der Nachüberprüfung lag keine die damaligen Verhältnisse zutreffend wiedergebende Übersicht vor.

42.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil eine zutreffende und zeitnahe Darstellung der personellen Besetzung des Zollamtes einen wertvollen Behelf für einen wirkungsvollen und wirtschaftlichen Personaleinsatz und dessen Kontrolle durch vorgesetzte Stellen bildet.

42.2.3 Lt Mitteilung der FLD Wien hat ihr das Zollamt Flughafen Wien im Oktober 1986 einen den nun -mehrigen Gegebenheiten gerecht werdenden Entwurf einer Übersicht vorgelegt, dem sie zunächst einstweilig zugestimmt habe. Mit der endgültigen Übersicht, die dem RH zugehen werde, sei im April 1987 nach der Bestellung eines neuen Amtsvorstandes zu rechnen.

42.2.4 Diese Übersicht ist dem RH bisher nicht zugekommen.

42.3.1 Aufgrund des Rahmendienstplanes ist gem § 48 BDG 1979 durch den Dienstplan die Wochendienstzeit jedes Beamten im vorhinein auf die einzelnen Wochentage aufzuteilen. Erfolgt, wie beim Zollamt Flughafen Wien für einen Großteil der Bediensteten, die Dienstleistung in Form eines auch die Sonn- und Feiertage einbeziehenden Schicht- und Wechseldienstes (sogenannter kontinuierlicher Schicht- und Wechseldienst), dann gilt die Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen als Werktagsdienst (§ 48 Abs 5 BDG 1979). Diese Dienste sind jedoch, neben der Zuerkennung einer Ersatzruhezeit, gem § 17 Abs 4 des Gehaltsgesetzes 1956 durch die Sonn- und Feiertagszulage abzugelten. Steht zur Zeit der Festsetzung des Dienstplanes fest, daß zur Abwicklung eines geordneten Dienstbetriebes Mehrdienstleistungen erforderlich sein werden, sind gemäß Weisung des BMF gleichzeitig mit der Planstundenaufteilung durch den Dienstplan auch die von den einzelnen Beamten zu leistenden Überstunden anzuordnen.

Beim Zollamt Flughafen Wien fand jedoch, soweit die Bediensteten nicht der Zollwache angehörten, eine verbindliche vorgängige Festlegung des Dienstplanes nicht statt, sondern dieser wurde erst nach Maßgabe der tatsächlichen Dienstleistung monatlich im nachhinein erstellt. Damit fehlte es sowohl an einer Überstundenanordnung als auch an der vorherigen Aufteilung der Gesamtdienstleistung auf Plan- und Überstunden, die namentlich für die bei Schicht- und Wechseldienst erfolgende stundenweise Urlaubsbemessung und die Ermittlung des Überstundenausmaßes bei nur teilweiser Dienstleistung im Abrechnungszeitraum erforderlich ist.

Vor allem aber wurden beim überprüften Amt als Planstunden nur Werktagsstunden – und zwar fast nur solche in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr – abgegolten, während die Dienstleistung an Werktagen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr überwiegend, die Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen ausschließlich als Überstunden erfolgte, obwohl nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die tägliche Dienstleistung in jenem Verhältnis auf Plan- und Überstunden aufzuteilen ist, in dem die Gesamtzahl der für einen Monat festgelegten Planstunden zur Gesamtzahl der Überstunden des betreffenden Monats steht. Da zudem entgegen § 17 Abs 4 des Gehaltsgesetzes 1956 über den kontinuierlichen Schicht- und Wechseldienst die Sonn- und Feiertagsstunden nicht als Werktagsstunden zuzüglich Sonn- und Feiertagszulage entlohnt wurden, sondern durch die Sonn- und Feiertagsvergütung, die bis zur achten Stunde 200 vH der Grundvergütung und ab der neunten Stunde 300 vH der Grundvergütung beträgt, ergab sich ein beträchtlicher finanzieller Mehraufwand des Bundes.

So erhielt zB im Jahre 1986 ein als durchschnittlicher Gehaltsempfänger anzusehender Beamter der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, für eine mit Sonn- und Feiertagszulage geleistete Planstunde rd 131 S, bei Zuerkennung der Sonn- und Feiertagsvergütung, wie dies beim Zollamt Flughafen Wien der Fall war, jedoch bis zur einschließlich achten Stunde der Dienstleistung je Stunde rd 211 S, das sind um rd 80 S mehr und ab der neunten Stunde je Stunde rd 316 S, das sind um rd 185 S mehr. Im Jahre 1987 hat sich der Unterschiedsbetrag zwischen diesen Formen der Abgeltung weiter erhöht.

In dem vom RH stichprobenmäßig herausgegriffenen und im einzelnen untersuchten Monat Mai 1984 wurden den Bediensteten des Zollamtes Flughafen Wien 3 416 Sonn- und Feiertagsüberstunden abgegolten, davon 1 287 Überstunden mit einer Sonn- und Feiertagsvergütung von 300 vH der Grundver-

gütung. Durch diese Entlohnung aller Sonn- und Feiertagsstunden als Überstunden und die ungerechtfertigte Zuerkennung der Sonn- und Feiertagsvergütung ist dem Bund ein Mehraufwand in Höhe von mehreren Millionen Schilling je Kalenderjahr erwachsen.

42.3.2 Der RH bezeichnete es als notwendig, für die Beachtung der Bestimmungen des BDG 1979 über den Dienstplan sowie der hiezu ergangenen Anordnungen des BMF durch das Zollamt Flughafen Wien zu sorgen, eine gleichmäßige Verteilung der Plan- und Überstunden auf die einzelnen Wochentage zu veranlassen sowie von der Gewährung von Sonn- und Feiertagsvergütung an die in diesem Dienst stehenden Beamten abzugehen.

42.3.3 Die FLD Wien teilte mit, sie werde nunmehr Maßnahmen zur Erstellung eines den gesetzlichen Bestimmungen, den Weisungen des BMF und der Rechtsprechung des VwGH entsprechenden Dienstplanes einleiten, die im Hinblick auf § 9 Abs 2 lit b des Bundes-Personalvertretungsgesetzes mit der Personalvertretung zu verhandeln seien. Einstweilen habe sie mit dem BMF die bei den Verhandlungen mit den Personalvertretungsorganen einzuschlagende Vorgangsweise geklärt.

42.3.4 Der RH erwiderte, es bedürfe weder zur gleichmäßigen Verteilung der Plan- und Überstunden auf die Wochentage noch zur Einstellung der gesetzwidrigen Auszahlung von Sonn- und Feiertagsvergütung eines Einvernehmens mit Personalvertretungsorganen, weil dadurch die Dauer der an den einzelnen Tagen von den Beamten zu erbringenden Dienstleistungen nicht geändert werde. Die Anwendung zwingender besoldungsrechtlicher Vorschriften auf einen bestimmten Dienstplan und eine bestimmte Dienstleistung unterliege keinem Mitwirkungsrecht der Personalvertretung. Sie hätte vielmehr, um den dem Bund durch das Verschulden seiner Organe laufend zugefügten Vermögensschaden nicht weiter anwachsen zu lassen, unverzüglich zu erfolgen.

42.4.1 Die Leistung von Überstunden war aber beim Zollamt Flughafen Wien, abgesehen von ihrer Konzentration auf Sonn- und Feiertage sowie auf die Nachtstunden, auch insgesamt überaus hoch. So fielen im Juni 1984 allein für die 24 im Schicht- und Wechseldienst stehenden Beamten des Zolldienstes (Verwendungsgruppe B) 1 771 Überstunden an. Im Mai 1984 erhielten 13 Beamte dieses Dienstzweiges mehr als jeweils 100 Überstunden abgegolten, davon sieben mehr als jeweils 150 – einer 185 – Überstunden. Einschließlich der im Mai 1984 angefallenen Planstunden bedeutete dies eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von bis zu 80 Stunden, uzw auch bei Beamten, die das 60. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben.

42.4.2 Der RH erachtete Überstundenleistungen dieses Ausmaßes im Interesse der Gesundheit der Bediensteten, wegen der bei einer derartigen Gesamtarbeitszeit zwangsläufig geminderten Arbeitsqualität und in Anbetracht der finanziellen Belastung des Bundes als nicht angängig. Die FLD werde unter Berücksichtigung verschiedener, durch legislative Maßnahmen und Anordnungen des BMF geschaffener Möglichkeiten der Arbeitersparnis, zB die Ermächtigung zur Abstandnahme von der inneren Beschau und die Einführung der Warenerklärung/E, zu prüfen haben, ob die Besetzung des Zollamtes Flughafen Wien an den einzelnen Wochentagen und Tageszeiten tatsächlich im bestehenden Ausmaß erforderlich sei. Weiters sollte sowohl aus gesundheitlichen Gründen wie aus solchen der Sparsamkeit eine Umschichtung der verbleibenden Überstundenleistung auf jüngere Beamte und die gestaffelte Abnahme der Überstunden mit zunehmendem Alter vorgesehen werden.

Allenfalls erforderliche Verfahren nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sollten in Hinkunft zügiger durchgeführt werden. Wenn die Anpassung des Personaleinsatzes an geänderte Verhältnisse, wie bisweilen in der Vergangenheit, Jahre benötige, und erst dann erfolge, wenn bereits weitere Änderungen erforderlich seien, würden derartige Organisationsmaßnahmen ihren Sinn verlieren.

42.4.3 Die FLD Wien bezeichnete die für die Beamten der Verwendungsgruppe B beim Zollamt Flughafen Wien angeordneten Plan- und Überstunden aufgrund des statistisch erhobenen Arbeitsanfalls als sachlich gerechtfertigt, ohne dies weiter zu begründen.

Zur Beschränkung des auf die einzelnen Beamten entfallenden Überstundenausmaßes werde eine Personalaufstockung zu Lasten weniger Überstunden aufweisender Dienststellen sowie der Ausschluß im Turnusdienst stehender Beamter von der Hausbeschauabfertigung erwogen. Für Beamte der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VII gelte ab 1. Feber 1987 eine Beschränkung auf 70 Überstunden im Monat. Im übrigen werde getrachtet werden, den Personaleinsatz beim Zollamt Flughafen Wien an den Empfehlungen des RH auszurichten.

42.4.4 Der RH ersuchte um nähere Erläuterung, wie die FLD die sachliche Notwendigkeit des Ausmaßes der personellen Besetzung des Zollamtes Flughafen Wien ermittelt habe.

- 132 -

42.5.1 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung im Jahre 1980 hatte der RH kritisch vermerkt, daß für das seit 1974 den Bediensteten der Zollämter in Form einer Gruppenpauschalierung gewährte Nachtdienstgeld die als Rechtsgrundlage erforderliche, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassende Verordnung des Bundesministers für Finanzen – ausgenommen für die Zollwachebeamten – fehle, und deren ehestmögliche Erlassung empfohlen, was das BMF auch zusagte.

42.5.2 Zur Zeit der Nachüberprüfung war diese Verordnung noch immer nicht ergangen, weshalb der RH neuerlich auf deren Notwendigkeit hinwies.

42.5.3 Das BMF teilte hiezu nun mit, das notwendige Ermittlungsverfahren sei noch nicht abgeschlossen, mit seiner Beendigung jedoch in der ersten Jahreshälfte 1987 zu rechnen.

42.5.4 Bisher ist eine Verlautbarung der betreffenden Verordnung nicht erfolgt, so daß es weiterhin – seit 13 Jahren – an einer Rechtsgrundlage für das den erwähnten Bezieherkreisen gewährte Nachtdienstgeld mangelt.

42.6.1 Hinsichtlich der Verbindungen zwischen dem Inlandsteil der Abfertigungsanlage des Flughafens und der sogenannten "Transitzone", deren Betreten und Verlassen zollamtlicher Aufsicht unterliegt, war festzustellen, daß einerseits eine Anzahl der Verbindungstüren den Zollorganen verschlossen blieben, weil der Flugplatzhalter von der Zentralsperre/Zoll nicht erfaßte Schlösser hatte einbauen lassen, andererseits aber eine nur für bestimmte Gepäcksausgaben kurzfristig zu öffnende Durchreiche beträchtlichen Ausmaßes immer wieder unbeaufsichtigt offenstand.

42.6.2 Der RH empfahl, die insb auch wegen der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen erforderliche Zugänglichkeit des in seiner Gesamtheit den Zollamtsplatz bildenden Flughafengeländes für die Zollorgane durch entsprechende, auf § 171 Abs 4 des Zollgesetzes 1955 gestützte Anordnungen an den Flugplatzhalter sicherzustellen und laufend zu überprüfen sowie im Interesse der Zollsicherheit die Schließung der Gepäckdurchreiche außerhalb der Ausgabezeiten zu überwachen und bei Zuwiderhandlung des Flugplatzpersonals die Ausfolgung inländischen Fluggepäcks nur unter zollamtlicher Aufsicht zuzulassen.

42.6.3 Lt Mitteilung des Zollamtes Flughafen Wien hat es den Empfehlungen des RH zum Teil bereits entsprochen. Weitere bescheidmäßige Anordnungen an den Flugplatzhalter würden nach Beantwortung eines an das BMF gerichteten einschlägigen Berichtes ergehen.

42.6.4 Der RH ersuchte um entsprechende Benachrichtigung.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

Gebarung mit den Kassenmitteln des Bundes

43. Der RH hat im Herbst 1986 eine Überprüfung der Gebarung mit den Kassenmitteln des Bundes begonnen und die örtlichen Erhebungen Anfang 1987 abgeschlossen.

Wegen der starken Arbeitsbelastung der Prüfungsabteilung mit der laufenden Überwachung der Finanzschuldengebarung konnte das Prüfungsverfahren noch nicht berichtsreif abgeschlossen werden.

Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk in Wien

Die Arbeitsweise des überprüften Finanzamtes, insb der Veranlagungsabteilung, der Vollstreckungs- und der Strafsachenstelle, gab – auch bedingt durch Führungsschwächen in der Amtsleitung – zu zahlreichen Beanstandungen Anlaß. Auffallend waren einige Fälle, in denen eine über das übliche Maß hinausgehende Einflußnahme des ehemaligen Amtsvorstandes zu einer erheblich niedrigeren als der den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens entsprechenden Abgabefestsetzung führte.

Besorgniserregend waren erhebliche Mängel in der Gebarungssicherheit. Nicht alle Feststellungen des RH schlugen sich unmittelbar und sichtbar in einem Mehrergebnis nieder, zumal Anregungen vielfach bei den Oberbehörden und beim überprüften Finanzamt bloß eine mittelbare Wirkung zeigen. Eine Gebarungsüberprüfung kann sich zB bloß in einer Verbesserung der inneren Kontrolle, einer genaueren Tätigkeit bzw

geringeren Fehlerhäufigkeit und anderem mehr, auswirken. Derartige mittelbare Auswirkungen lassen sich aber mengenmäßig kaum erfassen; der Erfolg einer Gebarungüberprüfung ist daher in den seltensten Fällen zur Gänze meßbar. Allein die bei dieser Gebarungüberprüfung festgestellten "Eingabefehler" und unrichtigen Veranlagungen führten zu Abgabennachforderungen von mehr als 7 Mill S. Die vom RH veranlaßten Betriebsprüfungen brachten lt Stellungnahme des Finanzamtes ein steuerliches Mehrergebnis von rd 1,3 Mill S.

44.1 Der RH führte vom Oktober bis Dezember 1985 beim Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk in Wien (FA) eine Gebarungüberprüfung durch, deren Ergebnisse im Jahre 1986 ausgewertet wurden.

Dieses FA nahm im Jahre 1984 mit einem Aufkommen (Nettoabstattung) von rd 2 Milliarden S unter den 32 Finanzämtern der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (FLD Wien) mit allgemeinem Aufgabenkreis den 11. Rang ein. Das FA ist ein FA der Kategorie 1. Die zum 1. Jänner 1985 erfaßten 19 004 Veranlagungsfälle verteilten sich auf 6 943 Branchenfälle, 1 219 Wander-gewerbebetriebe, 2 724 freie Berufe, 55 nichtbuchführungspflichtige sowie 4 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe, 6 716 Rayonsfälle und 1 343 sonstige Veranlagungsfälle.

Zum 1. Jänner 1985 waren beim FA 191 Bedienstete beschäftigt, ds 68 vH des nach den Grundsätzen des vom BMF erstellten Soll-Stellenplanes zum 1. Jänner 1985 ermittelten Personalbedarfes von 281 Bediensteten.

Das FA war zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung ausreichend untergebracht.

Veranlagungsabteilung

44.2.1 Durch Fehler im Bereich der Eingabebelege, durch die zweifache Berücksichtigung negativer Einkünfte bei der Veranlagung, durch die unbearbeitete Ablage eines Eingabebeleges sowie durch die Ablage unbearbeiteter berichtigter Umsatzsteuererklärungen traten schwerwiegende Mängel im Bereich der Gebarungssicherheit auf. Dies führte ua dazu, daß Abgabepflichtige in den Genuß von Guthaben kamen, die ihnen nicht zustanden, die sie aber zur Abdeckung anfallender Abgabenschuldigkeiten verwendeten. Die "Eingabefehler" verursachten insgesamt Abgabenausfälle von rd 5,3 Mill S; die Abgaben wurden erst anlässlich der Gebarungüberprüfung durch den RH vom FA vorgeschrieben und auch entrichtet.

44.2.2 Insb bei Eingabebelegen, die zum damaligen Zeitpunkt von Angehörigen der Großbetriebsprüfungsabteilung oder zum Teil von unerfahrenen Bediensteten ausgefertigt wurden, war eine besonders sorgfältige Prüfung durch den genehmigenden Bediensteten angebracht. Der RH empfahl, im Interesse der Gebarungssicherheit alle Eingabebelege vor deren Genehmigung gewissenhaft auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, wobei diese Prüfung in jenen Fällen, in welchen erfahrungsgemäß Fehler zu erwarten sind, besonders sorgfältig sein sollte.

44.2.3 Die Empfehlungen werden beachtet; das FA verwies jedoch auf die schwierige Personallage.

44.3.1 Viele der stichprobenweise durchgesehenen Abgabenakten wiesen Fehler auf; deren Behebung wurde durch Berichtigungen im eigenen Wirkungsbereich bzw durch Antragstellung gem § 299 BAO nach Maßgabe der Rechtslage zugesagt. In einigen Fällen erwies sich die Vornahme einer abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung als erforderlich. Wiederholt wurden die fehlerhaften Bescheide bereits während der Gebarungüberprüfung berichtigt.

44.3.2 Auffallend und zugleich besorgniserregend war, daß fehlerhafte Veranlagungen in Überprüfungs-fällen, deren Mängel jedem Sachkundigen bei einer auch nur flüchtigen Durchsicht der dem FA zur Verfügung stehenden Unterlagen hätten leicht auffallen müssen, von den verantwortlichen leitenden Organwaltern des FA genehmigt wurden. Die im § 43 Abs 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG 1979) geforderte Gewissenhaftigkeit bei Besorgung der dienstlichen Aufgaben wurde damit vielfach außer acht gelassen. Der RH empfahl, Veranlagungen sorgfältig durchzuführen.

44.3.3 Das FA berichtete in jedem einzelnen Fall über die getroffenen Veranlassungen und nahm die Empfehlungen zur Kenntnis. Die auf Anregung des RH durchgeführten Betriebsprüfungen erbrachten bis her ein Mehrergebnis von rd 1,3 Mill S.

44.4.1 Bei einer Ordinationsgemeinschaft von Ehegatten – eines Facharztes für Orthopädie mit hohen Sondergebühren und einer praktischen Ärztin – ordnete der damalige Amtsvorstand entgegen den Feststellungen der Betriebsprüfung in rechtswidriger Weise die Anerkennung einer Gesellschaft nach bür -

gerlichem Recht unter Beibehaltung eines Gewinnverteilungsschlüssels von 60 : 40 vH sowie der Verluste aus Forschungstätigkeit (Schafzucht) an.

44.4.2 Der RH empfahl, bei der Anerkennung von Gesellschaftsverhältnissen zwischen Familienangehörigen sowie von Verlusten aus offensichtlicher Liebhaberei die von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze zu beachten.

44.4.3 Laut Stellungnahme wurde eine Betriebsprüfung veranlaßt.

44.5.1 In einem anderen Fall standen verhältnismäßig geringen Einnahmen aus der Ordination hohe Betriebsausgaben gegenüber. Die erklärten geringen Gewinne – Ausnahme 1984 – bzw verhältnismäßig niederen Verluste wurden nur durch die Einrechnung der Klinikgebühren erzielt. Die Klinikgebühren (Universitätsklinik und bis 1980 auch Wiener Privatklinik) standen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit und beeinflussten nicht den Erfolg der Ordination.

44.5.2 Der RH empfahl, den vorliegenden und gleichgelagerte Fälle unter Beachtung der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend zu überprüfen, ob bezüglich der Ordination eine Einkunftsquelle vorliegt und ob geltend gemachte Aufwendungen mit dem Werbungskostenpauschale zu verrechnen sind.

44.5.3 Laut Stellungnahme wird das FA in diesem und in gleichgelagerten Fällen Bedarfsprüfungen vornehmen.

44.6.1 Wiederholt wurden fehlerhafte Bescheide erneut fehlerhaft berichtigt.

Den fehlerhaften Bescheiden lagen Eingabebelege zugrunde, die überwiegend vom selben Veranlagungsgruppenleiter genehmigt bzw zwischengenehmigt wurden. Die Häufigkeit und die Art der Fehler ließ darauf schließen, daß in vielen Fällen die Aktenbearbeitung durch den Genehmigenden offensichtlich nur in der Anbringung der Unterschrift bestand.

44.6.2 Bei der Berichtigung eines Fehlers im Bescheid wäre nach Ansicht des RH besondere Sorgfalt angebracht.

44.6.3 Das FA sagte zu, in Hinkunft die Berichtigung fehlerhafter Bescheide zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sorgfältiger und gewissenhafter vorzunehmen.

44.7.1 Einige der stichprobenweise überprüften Berufungserledigungen erwiesen sich als mangelhaft.

44.7.2 Der RH empfahl, in Hinkunft Rechtsmittel sorgfältig zu erledigen und die Fachbereichsleiter anzuweisen, neben der Überprüfung der jeweiligen Berufungspunkte auch eine darüber hinausgehende schwerpunktmäßige Prüfung des Veranlagungsfalles vorzunehmen.

44.7.3 Das FA hat Entsprechendes veranlaßt.

44.8.1 Zur Dienstaufsicht und Kontrolle vorgesehene ADV-Listen wurden entweder nur teilweise ausgewertet oder überhaupt nicht bearbeitet.

44.8.2 Die vom Bundesrechenamt zur Verfügung gestellten Listen bilden einen wertvollen Arbeitsbehelf und dienen der Dienstaufsicht. Der RH empfahl, diese Listen regelmäßig und vollständig zu bearbeiten.

44.8.3 Das FA sagte dies zu.

44.9.1 Verschiedentlich wurden Zahlungserleichterungen äußerst großzügig gewährt.

44.9.2 Der RH empfahl, bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen die gesetzlichen Voraussetzungen sorgfältig zu beachten und alle Umstände des Einzelfalles gewissenhaft zu prüfen.

44.9.3 Das FA stellte dies in Aussicht.

44.10.1 In der Veranlagungsabteilung fanden bis zu Beginn der Gebarungsüberprüfung Dienstbesprechungen nur getrennt nach Veranlagungsgruppen statt. Während die Gruppenleiter der Veranlagungsgruppen I und III in den Jahren 1984 und 1985 regelmäßig Dienstbesprechungen abhielten, gab es in der Veranlagungsgruppe II jeweils nur eine Dienstbesprechung.

44.10.2 Gerade die bei der Überprüfung der Veranlagungsabteilung festgestellten Mängel ließen die Notwendigkeit einer laufenden und mit Beispielfällen arbeitenden Schulung der Bediensteten erkennen. Der RH empfahl daher, für die Veranlagungsabteilung regelmäßig gemeinsame Dienstbesprechungen abzuhalten.

44.10.3 Das FA sagte dies zu.

Veranlagungsleitstelle

44.11.1 Die Androhung und die Festsetzung von Zwangsstrafen zur Gewährleistung der Einreichung der Abgabenerklärungen war in vielen Fällen mangelhaft und verursachte dadurch einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Von den 185 in den Jahren 1980 bis 1984 gegen festgesetzte Zwangsstrafen eingebrachten Rechtsmitteln wurden rd 77 vH stattgebend erledigt. Dies war die Folge sowohl von zu Unrecht festgesetzten Zwangsstrafen als auch einer oberflächlichen Bearbeitung der Rechtsmittel.

44.11.2 Der RH empfahl, die Voraussetzungen für die Festsetzung von Zwangsstrafen entsprechend zu überprüfen und diese erforderlichenfalls zeitnahe und in angemessener Höhe festzusetzen. Weiters empfahl der RH, diesbezügliche Rechtsmittel sorgfältiger als bisher zu bearbeiten.

44.11.3 Das FA stellte dies in Aussicht.

44.12.1 Zu Beginn der Gebarungsüberprüfung waren in der Veranlagungsleitstelle bereits seit mehreren Jahren gelöschte Veranlagungsakten zur neuerlichen Einbeziehung in das automationsunterstützte Abgabenerhebungsverfahren vorbereitet.

44.12.2 Da eine Überleitung im allgemeinen nur dann zweckmäßig ist, wenn in der Vorsollevidenz gespeicherte Veranlagungsdaten infolge nachträglich zu erlassender Bescheide zu ändern wären, regte der RH an, darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Überleitung mit weitaus mehr Arbeit und Kosten verbunden ist als eine Neuaufnahme.

44.12.3 Das FA wird die Empfehlung beachten.

Betriebsprüfungsabteilung

44.13.1 Der Leiter der Betriebsprüfungsabteilung kam seiner Aufgabe, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie den Arbeitserfolg der Abteilung zu überwachen, nur mangelhaft nach. Der Arbeitserfolg der Betriebsprüfer des FA lag im Jahre 1984 mit 11,5 Fällen im Vergleich zu den Arbeitserfolgen der Betriebsprüfer im Bereich der FLD Wien sowie im Bundesgebiet mit 16,5 Fällen erheblich unter dem Durchschnitt.

44.13.2 Der Leiter der Betriebsprüfungsabteilung ist für die Gestaltung des Arbeitsablaufes in seiner Abteilung und für die in formeller und materieller Hinsicht einwandfreie Arbeitsweise der ihm unterstellten Bediensteten verantwortlich. Der RH empfahl daher, dafür zu sorgen, daß der Leiter der Betriebsprüfungsabteilung seiner Verpflichtung zur Dienstaufsicht im Sinne des § 45 BDG 1979 besser nachkommt.

44.13.3 Lt Stellungnahme des FA wurde im Jahr 1986 der durchschnittliche Arbeitserfolg im Bereich der FLD Wien bereits annähernd erreicht.

44.14.1 In den Jahren 1981 bis 1985 wurden vom FA insgesamt 36 Sicherstellungsaufträge erlassen. Das sind rd sieben Aufträge jährlich.

- 136 -

44.14.2 Insbesondere die Betriebsprüfungsabteilung sollte zu einer rechtzeitigen Exekution zur Sicherstellung beitragen. Der RH empfahl daher, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu beachten und Sicherstellungsaufträge zeitnahe zu veranlassen.

44.14.3 Das FA sagte dies zu.

44.15.1 In der Betriebsprüfungsabteilung wurden noch verschiedene andere Mängel festgestellt.

44.15.2 So empfahl der RH ua, in Hinkunft alle mit der Durchführung einer Buch- und Betriebsprüfung beauftragten Organwalter und die maßgebliche gesetzliche Grundlage in den Prüfungsauftrag aufzunehmen sowie vor Erteilung eines Prüfungsauftrages alle maßgeblichen Umstände zu überlegen. Außerdem regte der RH an, den Beginn einer abgabenbehördlichen Prüfung auf dem Prüfungsauftrag eindeutig mit einem nicht leicht entfernbaren Schreibmittel festzuhalten und alle Prüfungshandlungen in die Arbeitsbögen aufzunehmen sowie die Arbeitsbögen derart zu führen, daß aus ihnen auch noch nach Jahren der Verlauf der Betriebsprüfung, die Lösung aufgetretener Zweifelsfragen und im Rahmen der Schlußbesprechung erfolgte Abweichungen vom Arbeitsergebnis zu entnehmen sind. Ferner ersuchte der RH das FA, alle Schriftstücke, die im Zusammenhang mit der Veranlagung eines Abgabepflichtigen anfallen, im jeweiligen Veranlagungsakt abzulegen, den Beginn der Prüfungsvorbereitungen und der Prüfungshandlungen derart zu wählen, daß Veranlagungsakten nicht über einen zu langen Zeitraum hindurch unbearbeitet im Bereich der Betriebsprüfungsabteilung verbleiben sowie den Ablauf der Prüfungshandlungen zügig zu gestalten und für eine rasche Ausfertigung der Reinschriften der Berichte zu sorgen; so können Veranlagungsakten rasch an die Veranlagungsabteilung zurückgeleitet und die zur Vorschreibung der aufgrund der abgabenbehördlichen Prüfungen nachzufordernden Abgaben vorgesehenen Eingabebelege, insb bei hohen Nachforderungsbeträgen, unverzüglich weitergeleitet werden. Schließlich wurde dem FA empfohlen, die mit der Ausfertigung der Berichte befaßten Bediensteten zu einer genaueren Arbeitsweise anzuhalten, dem Inhalt der Aktenvermerke verstärkte Bedeutung zuzumessen und diese ausführlicher, gewissenhafter und möglichst fehlerfrei zu gestalten sowie vermehrt brauchbares Kontrollmaterial für die Prüfung anderer Abgabepflichtiger zu erstellen.

44.15.3 Das FA sagte zu, diese Empfehlungen des RH in Hinkunft zu beachten.

Lohnsteuer- und Beihilfenstelle

44.16.1 Bei einigen Abgabepflichtigen verstrich eine unverhältnismäßig lange Zeitspanne zwischen der Bescheiderstellung anlässlich der Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches und der Dateneingabe durch die Finanzkasse.

44.16.2 Der RH hielt eine Verkürzung dieser Zeitspanne nicht nur im Interesse des Abgabengläubigers, sondern auch im Interesse der Abgabenschuldner für wünschenswert und empfahl daher, für eine Beschleunigung des Verfahrens zu sorgen.

44.16.3 Das FA erklärte in seiner Stellungnahme, daß diese Mängel infolge der zwischenzeitlich vorgenommenen Automatisierung des amtswegigen Jahresausgleiches nicht mehr auftreten werden.

44.17.1 In einer Pfändungsverfügung vom Juli 1982 auf rd 56 000 S zur Hereinbringung einer zu Unrecht bezogenen Familienbeihilfe gab das FA eine unrichtige Kontonummer an, weshalb die Pfändung erfolglos blieb. Die Vollstreckungsstelle des FA versuchte erst anlässlich der Gebarungsüberprüfung mit der richtigen Kontonummer eine neuerliche Pfändung des inzwischen verminderten, auf dem Bankkonto befindlichen Betrages. Diese Pfändung verlief erfolgreich. Die Bank überwies im Dezember 1985 dem FA den auf obigem Konto insgesamt noch vorhandenen Betrag von rd 25 000 S. Der Schaden des Bundes betrug somit rd 31 000 S.

44.17.2 Der RH empfahl dem FA, künftig vor der Genehmigung von Bescheiden die Unterlagen gewissenhaft zu prüfen. Überdies wäre eine bessere Zusammenarbeit der einzelnen Stellen des FA geboten.

44.17.3 Das FA sagte zu, diese Empfehlung zu beachten.

Strafsachenstelle

44.18.1 Beim FA waren zu Beginn der Gebarungsüberprüfung Geldstrafen und Kosten von rd 200 Strafverfahren, die bis 31. Dezember 1984 durch rechtskräftige Strafverfügungen oder Erkenntnisse erledigt worden waren, entweder nicht oder nur teilweise abgestattet.

44.18.2 Die überaus nachlässige und säumige Vorgangsweise des FA führte dazu, daß immer mehr Abgabepflichtige erfolgreich versuchten, die Entrichtung der Geldstrafen und den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen zu verzögern, weshalb das FA immer mehr Strafsachen jahrelang mitschleppte, die immer wieder bearbeitet werden mußten. Der RH regte daher an, auf die möglichst rasche Einbringung der Strafbeträge bzw auf die Feststellung ihrer allfälligen Uneinbringlichkeit im Hinblick auf einen zeitnahen Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu achten.

44.18.3 In seiner Stellungnahme meinte das FA, der Freiheitsentzug wäre die härteste Zwangsmaßnahme des Staates gegenüber seinen Bürgern und sollte daher möglichst sparsam angewendet werden. Im übrigen wurde die Beachtung der Empfehlung zugesagt.

44.18.4 Der RH verwies bezüglich der Ersatzfreiheitsstrafe auf die einschlägigen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes.

44.19.1 Gemessen am jeweiligen Verkürzungsbetrag ergab in den Jahren 1980 bis 1984 die Strafhöhe bei Abgabenhinterziehungen einen Durchschnitt von 28 vH und fahrlässigen Abgabenverkürzungen einen Durchschnitt von 21 vH.

44.19.2 Die erreichten Strafhöhen entsprachen insoweit nicht den gesetzlichen Strafdrohungen, als bei Vorsatzdelikten als Höchststrafe das Zweifache, bei Fahrlässigkeitsdelikten das Einfache und bei Ordnungswidrigkeiten die Hälfte des Verkürzungsbetrages vorgesehen ist. Der RH empfahl, bei der Strafbemessung alle Milderungs- und Erschwerungsgründe sorgfältiger als bisher abzuwägen sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die von Amts wegen festzustellen sind, genauer zu berücksichtigen.

44.19.3 Laut Stellungnahme seien alle für die Strafbemessung maßgeblichen Umstände ausreichend berücksichtigt worden.

44.19.4 Der RH blieb bei seinen Feststellungen und erwiderte, es liege in der Natur einer Strafe, daß sie für den Bestraften eine Härte bedeute, sonst würde ja der Zweck der Strafe verfehlt werden. Wenn die Geldstrafe uneinbringlich sei, dann sei eben als letztes Mittel der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in die Wege zu leiten. In diesem Fall könne sich der Bestrafte durch Bezahlung der Geldstrafe der Freiheitsstrafe entziehen.

44.20.1 Von den in den Jahren 1980 bis 1984 eingeleiteten Strafverfahren waren nach der Strafliste noch 34 Fälle offen.

44.20.2 Der RH empfahl, in Zukunft derart lange Zeiträume zwischen Einleitung und Abschluß von Strafverfahren zu vermeiden sowie die noch unerledigten Strafverfahren zügig zu erledigen.

44.20.3 Das FA stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

44.21.1 In der Strafsachenstelle wurden verschiedene Vormerke geführt. Der Vormerk für Betriebsprüfungsfälle enthielt 147 vorgemerke (teilweise schon längere Zeit rechtskräftige), jedoch noch nicht ausgewertete Bescheide. Der Selbstanzeigevormerk enthielt 108 Fälle, bei denen eine abschließende Erledigung fehlte. Von den in der Vormerkliste für Kontrollmaterial usw vorgemerkten Fällen waren aus den Jahren 1980 bis 1984 rd 5 vH bis 31 vH der Vormerkungen unerledigt.

44.21.2 Der RH regte an, die Vormerklisten regelmäßig zu bearbeiten, um vor allem einen zu langen Zeitraum zwischen einer abgeschlossenen Betriebsprüfung und der Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens zu vermeiden sowie die bisher nicht bearbeiteten Fälle zügig auszuwerten.

44.21.3 Das FA sagte dies zu, verwies jedoch auf die seit Jahren angespannte Personallage.

44.22.1 Die Veranlagungsabteilung unterließ es vielfach, steuerlich erfaßte Abgabepflichtige, deren steuerliches Ergebnis infolge der Nichtabgabe von Steuererklärungen oft mehrere Jahre gem § 184 BAO geschätzt worden war, der Strafsachenstelle zu melden.

- 138 -

44.22.2 Der RH empfahl daher, derartige Veranlagungsfälle laufend und im Hinblick auf die Bestimmungen über die Verjährung im Finanzstrafgesetz rechtzeitig der Strafsachenstelle anzuzeigen.

44.22.3 Das FA sagte dies zu.

Finanzkasse

44.23.1 Im Oktober 1985 waren im Vormerk für Verwahrungen rd 362 000 S festgehalten. Dieser Betrag stammte aus drei Einzahlungen des Jahres 1984 und 69 Einzahlungen des Jahres 1985, deren endgültige Verrechnung nicht oder noch nicht möglich war. Hierbei handelte es sich in der Regel um Einzahlungsbelege, auf welchen die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen bzw die Steuernummern fehlten sowie um Verlassenschaftsfälle.

44.23.2 Der RH empfahl, um einen ehestmöglichen Abbau der in Verwahrung befindlichen Beträge besorgt zu sein.

44.23.3 Das FA sagte dies zu.

44.24.1 Überhöhte Abschreibungen – nämlich höher als die Vorschriften – von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen sowie Kosten des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens wurden in 41 Fällen festgestellt.

44.24.2 Der RH empfahl daher, größere Sorgfalt anzuwenden, um eine genaue und damit richtige Abwicklung der Geschäftsfälle zu erreichen.

44.24.3 Das FA sagte dies zu.

Vollstreckungsstelle

44.25.1 Die langjährige Entwicklung war durch ein leichtes Ansteigen der erteilten Vollstreckungsaufträge gekennzeichnet. Die Vollstreckungsaufträge wurden in den Jahren 1981 bis 1985 zwischen 4 vH und 6 vH durch Vollzahlung, zwischen 11 vH und 18 vH durch Teilzahlung ohne Sachpfändung und zwischen 2 vH und 3 vH durch Teilzahlung mit Sachpfändung erledigt. Der Anteil der Sachpfändungen ohne Teilzahlung betrug zwischen 3 vH und 4 vH. Transferierungen, Versteigerungen und Freihandverkäufe kamen in äußerst geringer Zahl vor. Der Anteil der nachgewiesenen Zahlungen sank. Auffallend hoch – zwischen 69 vH und 76 vH – war in diesem Zeitraum der Anteil der sonstigen Verwaltungshandlungen des Außendienstes. Die Einbringung wurde dadurch vernachlässigt. Im Bundesdurchschnitt betrug der Anteil der sonstigen Verwaltungshandlungen an den erteilten Vollstreckungsaufträgen rd 51 vH. Die Tätigkeit des Innendienstes erschien stark steigerungsfähig, insb hinsichtlich des Ausmaßes der Lohn- und Forderungspfändungen sowie der grundbücherlichen Sicherstellungen.

44.25.2 Der RH empfahl, das Ausmaß derjenigen Vollstreckungshandlungen, die der Einbringung und Sicherung der aushaftenden Abgabenrückstände dienen – vor allem das Ausmaß der Vollstreckungshandlungen des Innendienstes – zu verstärken und insb durch zweckmäßige Zuteilung den Anteil der sonstigen Verwaltungshandlungen entscheidend zu senken.

44.25.3 Das FA stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

44.26.1 In den Jahren 1982 bis 1985 entwickelten sich der Abgabenrückstand, die Aussetzungen, Nachsichten, Löschungen sowie die durch die Vollstreckungsstelle eingehobenen Beträge wie folgt:

- 139 -

	1982		1983		1984		1985	
	in 1000 S	vH						
Vorschreibung	1 872 078	100,0	1 902 049	100,0	2 021 854	100,0	2 085 823	100,0
Rückstand	615 919	32,9	645 508	33,9	654 105	32,3	672 360	32,2
hievon ausgesetzt	68 615	3,7	105 237	5,5	133 832	6,6	136 659	6,6
bereinigter Rückstand	547 304	29,2	540 271	28,4	520 273	25,7	535 701	25,7
fälliger Rückstand	498 073	26,6	469 785	24,7	488 208	24,2	498 541	23,9
hievon								
in Vollstreckung	327 582	17,5	368 705	19,4	418 870	20,7	423 228	20,3
Nachsichten	2 824	0,2	37 244	2,0	8 940	0,4	13 353	0,6
Löschungen	17 653	0,9	14 131	0,7	16 531	0,8	22 395	1,1
durch die Vollstreckung eingehobene Beträge	27 710	1,5	28 216	1,4	24 830	1,2	31 056	1,5

Die Liste der Rückstandsfälle zum 30. Juni 1985 umfaßte rd 290 Fälle mit einem Gesamtrückstand von 346,6 Mill S. Hievon betrafen 37 Fälle Insolvenzen mit einem Rückstand von 113,9 Mill S. Zum 31. Dezember 1985 betrug der Anteil der Insolvenzen am gesamten Rückstand 119 Mill S und entsprach mit rd 18 vH dem Bundesdurchschnitt.

44.26.2 Die äußerst ungünstige Entwicklung des Rückstandes reicht bis in das Jahr 1975 zurück. Dem FA gelang es innerhalb von zehn Jahren nicht, einen dem Bundesdurchschnitt entsprechenden Abbau der aushaftenden Gesamtrückstände (Bundesdurchschnitt der mit ADV verrechnenden FÄ im Jahre 1985 rd 10,6 vH) zu erzielen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, aber auch in einer mangelhaften Vorbereitung der Vollstreckungshandlungen, einer zögernden Auftragserteilung und einer säumigen Verwertung von Fahrnis- und Liegenschaftspfandrechten zu suchen. Ferner konnten mangels Sicherungsmaßnahmen in der Vergangenheit Abgabeforderungen nicht eingebracht werden. Der RH beanstandete die Höhe des aushaftenden Rückstandes sowie insb die Tatsache, daß langjährig kein entscheidender Abbau des Rückstandes – der in den Jahren 1982 bis 1985 rd ein Drittel der Vorschreibung umfaßte – in Angriff genommen wurde.

44.26.3 Nach der Stellungnahme des FA wurde nunmehr der Rückstandsabbau verstärkt in Angriff genommen.

44.27.1 In keinem Vollstreckungsakt fand sich ein Hinweis auf eine Einsichtnahme des Innendienstes in die entsprechenden Veranlagungsakten. Weiters unterließ die Vollstreckungsstelle die Ermittlung von allenfalls vorhandenem Grundbesitz in der Bewertungsstelle.

44.27.2 Da somit vor Beginn der Vollstreckungshandlungen die Vermögenslage der säumigen Abgabenschuldner nicht erhoben wurde, erfolgte die Zuteilung der Vollstreckungsaufträge ohne jeglichen Hinweis auf allenfalls vorhandene Vermögenswerte bzw in welche Vermögenswerte eine Vollstreckung durchzuführen wäre. Der RH empfahl daher, – abweichend von der bisherigen Vorgangsweise – vor dem Einsatz des Außendienstes durch den Innendienst die Vermögenslage des säumigen Abgabepflichtigen zu erheben, das Ergebnis dieser Erhebung im Vollstreckungsakt ersichtlich zu machen und erst danach die Vollstrecker gezielt mit Vollstreckungshandlungen zu beauftragen.

44.27.3 Das FA bezeichnete eine generelle Einsichtnahme in die Abgabenakten aus personellen und zeitlichen Gründen als nicht möglich.

44.27.4 Hiezu erwiderte der RH, zweckmäßigerweise sollte bloß vor der ersten Zuteilung der Abgabenakten eingesehen werden, um einen Überblick über die Vermögenslage des Schuldners zu erhalten.

44.28.1 In vielen Fällen wurden erworbene Pfandrechte nicht oder nicht rechtzeitig verwertet.

44.28.2 Der RH empfahl daher, erworbene Pfandrechte so zeitnah wie möglich zu verwerten.

44.28.3 Das FA stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

44.29.1 In dem von der Finanzkasse geführten Verwahrungstagebuch waren von Vollstreckern abgenommene, jedoch nicht verwertete Pfandgegenstände im Wert von rd 121 800 S erfaßt.

- 140 -

44.29.2 Der RH beanstandete das jahrelange Unterbleiben der Verwertung dieser Gegenstände.

44.29.3 Wie das FA mitteilte, wurden die Gegenstände nunmehr verwertet.

44.30.1 In den Jahren 1982 bis 1985 war die Einbringung nachstehender Abgabenrückstände ausgesetzt:

	1982	1983	1984	1985
	in 1 000 S			
Rückstand	615 919	645 508	654 105	672 360
hievon ausgesetzt	68 615	105 237	133 832	136 659
in vH des Rückstandes	11,1	16,3	20,5	20,3

In einigen Aussetzungsfällen lag die letzte Prüfung, ob eine Wiedervorschreibung der ausgesetzten Beträge erforderlich ist, schon lange Zeit zurück. Zum Jahresende 1985 war in rd 150 Fällen die Einbringung der Abgaben teilweise oder zur Gänze ausgesetzt.

44.30.2 Den hohen Anteil des ausgesetzten Betrages am Gesamtrückstand (zwischen 11 vH und 20,3 vH) führte der RH auf in der Vergangenheit versäumte Einbringungs- und Sicherungsmaßnahmen zurück.

44.30.3 Das FA sagte eine zeitnahe Überwachung der Aussetzungsfälle zu.

44.31.1 Im Juli 1983 wurde eine abgabenbehördliche Prüfung bei einem Handel mit chemisch-technischen Produkten beendet, welche die steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Jahre 1974 bis 1979 betraf und eine Abgabennachforderung in Höhe von 13 Mill S ergab. Bereits im Dezember 1981 beantragte die damalige Amtsbetriebsprüfungsstelle in einem an das Referat 17 gerichteten Schreiben die Erlassung eines Sicherstellungsauftrages über 3,9 Mill S und gab die zur Besicherung geeigneten Vermögenswerte an. Der Sicherstellungsauftrag wurde aber erst am 14. Jänner 1982 erlassen, am 15. Jänner 1982 der Vollstreckungsstelle übergeben und dem Abgabepflichtigen am 18. Jänner 1982 von einem Vollstrecker persönlich zugestellt. Am 20. Jänner 1982 wurde der Entwurf für eine Pfandrechtsvormerkung geschrieben und nach Genehmigung am 22. Jänner 1982 an das zuständige Bezirksgericht versendet. Die Pfandrechtsvormerkung wurde am 28. Jänner 1982 bewilligt. Am 20. Jänner 1982 hingegen hatte der Abgabepflichtige die Liegenschaft schon um 5 Mill S (Einheitswert zum 1. Jänner 1983 1 197 000 S) veräußert. Von diesem Vorgang erlangte die Vollstreckungsstelle erst durch Beschluß des zuständigen Bezirksgerichtes vom 5. Mai 1982 Kenntnis. Trotz der Pfändung von Fahrnis sowie einer weiteren Pfandrechtsvormerkung auf einer anderen im Eigentum des Pflichtigen stehenden Liegenschaft am 22. Dezember 1982 betrug der Rückstand im Oktober 1985 noch immer rd 13 Mill S. Auch im Inspektionsbericht der Geschäftsabteilung (GA) 7 der FLD Wien vom September 1984 wurde das Fehlen "umgehender Aktivitäten" durch die Vollstreckungsstelle bemängelt.

44.31.2 Der RH beanstandete die schleppende und unzweckmäßige Vorgangsweise anlässlich der Erlassung des Sicherstellungsauftrages und der Besicherung des Abgabenspruches. Er empfahl, umgehend mit der Einbringung der aushaftenden Abgabenrückstände zu beginnen.

44.31.3 Wie das FA hiezu mitteilte, seien die Steuervorschreibungen mit Berufungen bekämpft worden, so daß wegen der Versteigerung der Liegenschaften noch die offene Berufungsentscheidung der FLD Wien abgewartet werden müsse.

44.32.1 Auf den beiden Abgabenkonten eines Abgabepflichtigen hafteten Ende September 1985 Rückstände von rd 6,7 Mill S aus. Der Rückstand bestand nahezu zur Gänze aus Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Dienstgeberabgabe und erhöhte sich von Juni 1982 bis März 1985 um rd 8 Mill S (28 vH). Der Abgabenrückstand war in Höhe von 1,1 Mill S durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf sechs dem Abgabepflichtigen gehörenden Liegenschaften seit April 1982 besichert; auf weiteren drei, in der Zwischenzeit vom Abgabepflichtigen erworbenen Liegenschaften wurde kein Pfandrecht be-

gründet. An Einbringungsmaßnahmen versuchte das FA lediglich im Jahre 1982 eine Forderungspfändung, die jedoch nur teilweise erfolgreich war.

44.32.2 Im vorliegenden Fall unterließ das FA in der Folge sowohl entsprechende Nachpfändungen als auch zwangsweise Pfandrechtsbegründungen auf den neu erworbenen Liegenschaften, so daß der aushaftende Rückstand nicht ausreichend besichert erschien. Vollstreckungshandlungen zur Einbringung des Rückstandes wurden weitgehend unterlassen. Infolgedessen war der Abgabepflichtige offensichtlich in der Lage, die Kaufpreise für die neu erworbenen Liegenschaften durch Nichtentrichtung von Abgabenschuldigkeiten zu finanzieren. Der RH empfahl daher, umgehend für eine ausreichende Besicherung und in der Folge für eine zügige Eintreibung des Rückstandes zu sorgen.

44.32.3 Nach der Stellungnahme des FA befand sich der Abgabenakt seit Juni 1984 – mit geringen Unterbrechungen – in Vorlage beim BMF, so daß ab diesem Zeitpunkt keine Exekutionsführung möglich war und damit die Amtsführung des FA behindert wurde.

Feststellungen gegenüber der FLD Wien

44.33.1 Die Gebarungüberprüfung ergab schwerwiegende Mängel im Bereich der Veranlagungsabteilung, der Vollstreckungsstelle sowie der Strafsachenstelle. Zu besonderer Besorgnis Anlaß gaben die die Gebarungssicherheit betreffenden Feststellungen. Die vorgefundenen Mängel waren die Folge der vom Amtsvorstand unterlassenen Dienstaufsicht in Verbindung mit einer Vernachlässigung seiner Führungsaufgaben. Auffallend waren auch einige Fälle, in denen eine über das übliche Maß hinausgehende Einflußnahme des seinerzeitigen, zwischenzeitlich in den Ruhestand getretenen Amtsvorstandes festzustellen war, die vielfach zu einer erheblich niedrigeren als den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens entsprechenden Abgabensfestsetzung führte.

44.33.2 Zur Einflußnahme des ehemaligen Amtsvorstandes erachtete der RH eine Untersuchung für angebracht, ob in den aufgezeigten Fällen eine strafrechtlich zu verfolgende Dienstpflichtverletzung vorlag; der Beamte kann nämlich disziplinarrechtlich nur bestraft werden, wenn gegen ihn innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet worden ist. Der RH empfahl ferner, den derzeitigen Amtsvorstand zu einer stärkeren Wahrnehmung der Dienstaufsicht und seiner Führungsaufgaben zu veranlassen.

44.33.3 Die FLD Wien führte in ihrer Stellungnahme unter Hinweis auf eine Besprechung mit dem ehemaligen Amtsvorstand aus, daß in den meisten Fällen bereits strafrechtliche Verjährung eingetreten sei, daß in diesen und in einem noch nicht verjährten Fall eine strafrechtliche Verfolgung auch mangels Vorliegens des erforderlichen Verschuldens keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte und daß in dem unverjährten Fall eine strafrechtliche Verfolgung ebenfalls mangels eines nachweisbaren Verschuldens nicht in Erwägung gezogen werde. Mit dem derzeitigen Amtsvorstand wurde ein Mitarbeitergespräch über eine stärkere Wahrnehmung der Dienstaufsicht und der Führungsaufgaben geführt. Wie der RH in Erfahrung brachte, beantragte dieser Amtsvorstand, das ist jener Beamte, der das Amt auch während der Gebarungüberprüfung leitete, mit Ende des Jahres 1987 seine Versetzung in den Ruhestand.

44.33.4 Der RH hielt gegenüber der FLD Wien abschließend fest, die Stellungnahme zu den vom ehemaligen Amtsvorstand beeinflussten Fällen habe ergeben, daß von ihm zumindest in drei Fällen entgegen der einhelligen Auffassung der beteiligten Betriebsprüfer zum Nachteil des Abgabengläubigers Entscheidungen getroffen wurden, die nicht gesetzmäßig waren.

44.34.1 Die Vollstreckungsstelle wurde seit dem Jahre 1975 insgesamt viermal überprüft. Die schlechten Arbeitsergebnisse und die hohen Abgabenrückstände – bereits im Jahre 1976 betrug der Anteil der in Vollstreckung befindlichen Abgabenrückstände 11,02 vH gegenüber 6,2 vH des Durchschnittes der Wiener FÄ – waren der FLD Wien bekannt. Aufgabe der zuständigen Fachabteilung der FLD Wien wäre es nun gewesen, die bei den Inspektionen festgestellten Mängel gemeinsam mit den verantwortlichen Funktionären des FA durch Anweisungen und Anleitung zu beseitigen. Ein derart hoher Abgabenrückstand, wie er bei diesem FA bestand bzw besteht, war die Folge jahrelanger Versäumnisse, aufgrund deren ein erheblicher Teil der Abgabenrückstände als mit Sicherheit uneinbringlich erschien.

44.34.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Dienstaufsicht der zuständigen Fachabteilung und empfahl, gemeinsam mit den Funktionären des FA einen Abbau der hohen Rückstände anzustreben.

44.34.3 Die FLD Wien erklärte sich bemüht, die Dienstaufsicht zu verbessern. Allerdings seien diese Bemühungen aufgrund der angespannten Personallage – derzeit seien in der für die Abgabeneinhebung

zuständigen Abteilung nur sechs Bedienstete der Verwendungsgruppe A beschäftigt – nicht leicht in die Tat umzusetzen. Dazu komme auch, daß vom BMF im Jahresdurchschnitt rd 400 Berichtsaufträge an die zuständige Fachabteilung gerichtet werden.

44.35.1 Der RH beanstandete drei von der FLD Wien im Gesamtausmaß von rd 9,5 Mill S gewährte Nachsichten. Im ersten Fall führte die Nachsicht zur Rückzahlung eines dadurch entstandenen Vermögensteuerguthabens von rd 200 000 S. Im zweiten Fall gab der Abgabepflichtige einen offensichtlich unrichtigen Sachverhalt an. Im dritten Fall – der die Nachsicht einer Geldstrafe betraf – wurden die Vermögensverhältnisse des Gnadenwerbers nicht berücksichtigt.

44.35.2 Der RH empfahl, im ersten Fall das Rechtsinstitut der Nachsicht nicht dazu zu benützen, Auswirkungen der allgemeinen Rechtslage zu beseitigen, den zweiten Fall unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebsprüfung vom Juni 1984 – nach Zurücknahme des Erstbescheides gem § 294 BAO – neu zu entscheiden, sowie bei Nachsichtsansuchen gem § 187 FinStrG das Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen sorgfältig zu prüfen und die gesamte wirtschaftliche Lage des Gnadenwerbers in die Erwägungen einzubeziehen.

44.35.3 Die FLD Wien nahm die Empfehlung zum ersten Fall zur Kenntnis, berichtete zum zweiten Fall, die Anregung des RH werde geprüft und führte zum kritisierten Gnadenfall aus, dem Akt könne nicht entnommen werden, welche Gründe den damaligen Sachbearbeiter und Vorstand der zuständigen Abteilung zur Gewährung der Nachsicht veranlaßt haben. Das kritisierte Verfahren widerspräche sowohl jahrelanger Verwaltungsübung als auch der Spruchpraxis des BMF.

Feststellungen gegenüber dem BMF

44.36.1 Die Gebarungsüberprüfung ergab gehäuft Feststellungen, die im Einzelfall mit hohen Belangen auch Belange der Gebarungssicherheit betrafen. Auffallend war, daß die ins Gewicht fallenden Gebarungsfehler vornehmlich im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung und hier wieder gehäuft bei der Festsetzung der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer auftraten. Weiters kam es zur Erschleichung von Vorsteuerguthaben, die sehr wesentlich durch die Vorlage von Scheinrechnungen sowie mit Fotomontage gefälschter Rechnungen verursacht wurden.

44.36.2 Der RH empfahl daher, den Bereich der Umsetzung der Ergebnisse der Betriebsprüfung in die Eingabebelege durch eine automationsunterstützte Prüfung abzusichern, zur Vermeidung ungerechtfertigter Auszahlungen erschlichener Umsatzsteuerguthaben eine Verfeinerung des Bedingungskataloges für das Verfahren zur Überprüfung von Umsatzsteuerüberschüssen zu erwägen, auf der Vorlage von Originalrechnungen zu bestehen, in Verdachtsfällen stichprobenweise die Echtheit der den Vorsteuerabzug bescheinigenden Rechnungen beim Aussteller sowie dessen Unternehmereigenschaft zu überprüfen und die nachgeordneten Dienststellen an die Meldung von Schadensfällen zu erinnern.

44.36.3 Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, daß die aufgezeigten Mängel aufgrund einer Programmweiterung in Hinkunft nicht mehr auftreten könnten, weil infolge einer Änderung des Programmes das Ergebnis einer Betriebsprüfung mit dem Ergebnis nach dem Abgabenbescheid verglichen werde. Außerdem hätten nach Auffassung des BMF die Ablage von nicht bearbeiteten Abgabenerklärungen und die mit Fehlercode nicht verarbeiteten Eingabebelege im Veranlagungsakt nicht den Vorschriften entsprechen, es habe sich sohin um Fehlleistungen gehandelt.

44.37.1 Der RH hatte bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfungen bei den FÄ Salzburg-Stadt, Mödling, Waidhofen an der Thaya, Horn, Zell am See, Feldbach sowie gleichfalls beim FA Radkersburg festgestellt (TB 1986, Nicht verwirklichte Empfehlungen im Verwaltungsbereich des BMF, Pkt 14) und das BMF darauf hingewiesen, daß der Ist-Stand an Betriebsprüfern nicht dem Bedarf entsprach. Auch beim FA für den 8., 16. und 17. Bezirk in Wien wurde nunmehr festgestellt, daß zur Erfüllung des Bedarfes 24 Betriebsprüfer fehlten. Das hatte eine unbefriedigende Prüfungsdichte und lange Prüfungszwischenräume zur Folge.

Zwei Drittel der vorhandenen Mittel- und Klein(K1)-Betriebe (3 400) waren Ende November 1985 seit mehr als fünf Jahren nicht geprüft worden. Eine noch geringere Prüfungsdichte ergab sich bei den 6 200 Klein(K2)-Betrieben.

44.37.2 Eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine aufkommensneutrale Einführung der Neuorganisation der Veranlagung und Betriebsprüfung war – wie der RH auch seinerzeit angemerkt hat – die Gewährleistung einer personell ausreichend besetzten Betriebsprüfung. Nach den bisherigen Erfahrun-

gen erschien jedoch eine zeitnahe Überwachung des Abgabenaufkommens nicht sichergestellt, weil der fehlenden Überprüfung der eingereichten Erklärungen im Bereich der Sofortbemessung keine Betriebsprüfung in ausreichender Dichte gegenübersteht. Der RH regte daher neuerlich an, die Betriebsprüfung entsprechend zu verstärken.

44.37.3 Das BMF stimmte der Auffassung des RH grundsätzlich zu, verwies auf eine Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung der Bedarfserfüllung und sagte zu, diesem Problem weiterhin besonderes Augenmerk zu schenken. Zur unbefriedigenden Prüfungsdichte meinte das BMF, dieser werde im Bereich der Mittel- und K1-Betriebe durch die Zufallsauswahl in generalpräventiver Hinsicht entgegengewirkt.

44.38.1 Die Besteuerung des Wanderhandels für den Bereich des Landes Wien obliegt gem § 11 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes dem FA für den 8., 16. und 17. Bezirk. Ende Dezember 1984 waren rd 1200 Wanderhändler erfaßt. Die Anzahl derjenigen Wanderhändler, deren Bemessungsgrundlagen im Schätzungswege ermittelt werden müssen, ist beträchtlich. Gegen rd 40 vH der Wanderhändler waren Vollstreckungsverfahren anhängig; bei den übrigen Abgabepflichtigen betrug dieser Anteil rd 14 vH. Von den bis Ende Dezember 1984 durch Strafverfügungen bzw -erkenntnisse abgeschlossenen Strafverfahren waren zu Prüfungsbeginn rd 200 Strafen nicht bzw nicht vollständig entrichtet. Hievon betrafen rd 20 vH Wanderhändler.

44.38.2 Die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und die Einbringung der aushaftenden Abgabenschuldigkeiten ist bei diesem Personenkreis mit weit über dem üblichen Maß liegenden Schwierigkeiten verbunden. Das FA muß sich insb bei Vollstreckungshandlungen – mit Ausnahme der im eigenen Bereich ansässigen Händler – ausnahmslos der Amtshilfe anderer FÄ bedienen. Dazu kommt, daß Vollstreckungshandlungen mangels einer ortsgebundenen Betriebsstätte und des ständigen Wohnsitzwechsels schwer durchführbar sind. Der RH brachte diesen Sachverhalt dem BMF mit der Anregung zur Kenntnis, allenfalls durch eine Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes oder durch Verhandlungen mit der zuständigen Berufsorganisation eine Verbesserung dieser die Verwaltung überaus belastenden Zustände zu erzielen. Gegebenenfalls könnte auch eine verwaltungsvereinfachende Pauschalierung für den Wanderhandel ins Auge gefaßt werden.

44.38.3 Das BMF stimmte mit dem RH bezüglich der bestehenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einbringung der Abgabennachforderungen überein, meinte jedoch, daß eine Änderung der Zuständigkeit keine Verbesserung dieser unbefriedigenden Zustände mit sich bringen werde. Es begrüßte grundsätzlich die Anregung, allenfalls eine verwaltungsvereinfachende Pauschalierung für den Wanderhandel vorzusehen, sah jedoch insb im System der Umsatzsteuer materielle Hindernisse.

44.39.1 Das BMF stellt der Veranlagungsabteilung in bestimmten zeitlichen Abständen ADV-Ausdrucke als Arbeitsbehelfe zur Verfügung. Die Überhäufung der Bediensteten mit derartigen Ausdrucken führte wegen der für eine ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Zeit dazu, daß die Listen vielfach überhaupt nicht oder nur teilweise bearbeitet wurden.

44.39.2 Der RH empfahl dem BMF, auch aus verwaltungsökonomischen Erwägungen die zeitlichen Abstände zwischen dem Ausdruck der ADV-Listen zu erweitern und meinte, daß auch die mit der Bearbeitung dieser Ausdrücke befaßten Bediensteten eine derartige Maßnahme, auch wenn sie in der Folge mit einer genaueren Bearbeitung des einzelnen Ausdruckes verbunden ist, begrüßen würden. Es sollte die Umsatzsteuer- und Alkoholüberwachungsliste nur mehr vierteljährlich zur Verfügung gestellt werden.

44.39.3 Das BMF hielt es zwar für richtig, daß die zusammengefaßte Bearbeitung und Festsetzung der Umsatzsteuer für mehrere Monate eine beträchtliche Arbeitersparnis bringen würde, hielt aber der Anregung des RH entgegen, daß gerade die zeitnahe Bearbeitung der Umsatzsteuerüberwachungsliste ein sehr wesentliches Hilfsmittel zur Überwachung der dem Abgabepflichtigen obliegenden Verpflichtungen aufgrund des Umsatzsteuergesetzes sei und mit einer zusammengefaßten Bearbeitung Sinn und Zweck dieser Überwachungsliste dem Grunde nach nicht mehr gegeben wäre.

44.39.4 Der RH verblieb bei seiner Anregung und hielt der Auffassung des BMF entgegen, daß erfahrungsgemäß eine laufende und vollständige Bearbeitung aller Überwachungslisten infolge des gesamten Arbeitsanfalles in den Veranlagungsreferaten – insb seit der Umstellung auf das neue Veranlagungssystem – kaum durchführbar wäre.

44.40.1 Im Zusammenhang mit der Überwachung des Erklärungseinganges sind erfolglos angedrohte Zwangsstrafen festzusetzen. Erfahrungsgemäß geben verhältnismäßig viele Abgabepflichtige trotz an-

- 144 -

gedrohter Zwangsstrafen keine Abgabenerklärungen ab. Beim überprüften FA lagen dafür folgende Zahlen vor:

Jahr	Erinnerungen	Zwangsstrafen
1982	1 621	321
1983	1 651	312
1984	2 000	265

44.40.2 Die händische Bescheidausfertigung und vor allem das Schreiben der Rückscheinumschläge ist zeitaufwendig. Der RH empfahl, die Festsetzung der Zwangsstrafen in das automatisierte Erinnerungs-, Abberufungs- und Fristabweisungsverfahren einzubeziehen.

44.40.3 Seiner Stellungnahme zufolge plant das BMF bereits seit einiger Zeit die automationsunterstützte Festsetzung der Zwangsstrafen. Aufgrund beschränkter Kapazitäten könne diese Planung jedoch nicht allzu rasch verwirklicht werden.

44.41.1 Die derzeitige Organisation und Arbeitsweise der Vollstreckungsstellen veranlaßte den RH zu folgenden kritischen Feststellungen:

Unter bestimmten, sehr weit gefaßten Voraussetzungen wird – wie bereits bisher – anlässlich eines jeden Einhebungsdienstes ein Rückstandsausweis automatisch ausgefertigt. Dies führt zu einer Überschwemmung der Vollstreckungsstellen mit Rückstandsausweisen.

Beim überprüften FA entfielen bis zu 75 vH der Vollstreckungshandlungen auf die sogenannten "sonstigen Verwaltungshandlungen" (Erhebungen, Zahlung nachgewiesen, Wohnungsänderung, nicht angetroffen, usw). Im Jahre 1984 betrug der Anteil der sonstigen Verwaltungshandlungen für das gesamte Bundesgebiet rd 51 vH.

Die von den Vollstreckern des überprüften FA eingehobenen Beträge schwankten in den Jahren 1981 bis 1985 – einschließlich des Innendienstinkassos – zwischen 1,2 vH und 1,5 vH der Zahlungen. Im Jahre 1984 wurden bundesweit 1 286 Mill S hereingebracht, ds 0,6 vH der Zahlungen (223 826 Mill S). Im Außendienst der Vollstreckungsstellen waren bundesweit 203 Vollstrecker eingesetzt.

Auffallend war auch die geringe Anzahl an Sicherstellungsaufträgen bei diesem FA (1985: 4); im Jahr 1984 wurden auch im gesamten Bundesgebiet nur 232 Sicherstellungsaufträge erlassen.

Im Jahre 1985 wurden beim überprüften FA 2,2 vH der erteilten Vollstreckungsaufträge vom Innendienst mit Lohn- oder Forderungspfändungen erledigt; im Jahre 1984 betrug dieser Anteil bundesweit 4,2 vH.

Das FA war auch mit zahlreichen Amtshilfeersuchen des FA für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien befaßt. Hierbei handelte es sich oftmals um den Versuch einer Einbringung von Kleinstbeträgen, wobei der anfallende Verwaltungsaufwand selbst bei erfolgreicher Eintreibung in keinem Verhältnis zu diesen Beträgen stand. Dem RH lagen bezüglich dieses Arbeitsanfalles keine Werte für das gesamte Bundesgebiet vor. Der dadurch verursachte unergiebige Arbeitsanfall ist jedoch offensichtlich beträchtlich.

44.41.2 Der RH empfahl daher, das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Innen- und Außendienst zu überdenken, den Anteil der "sonstigen Verwaltungshandlungen" zu senken, Lohn- und Forderungspfändungen verstärkt durchzuführen, Anordnungen bezüglich der Unterlassung unwirtschaftlicher Amtshilfeersuchen der FÄ für Gebühren und Verkehrsteuern (bei Kleinstbeträgen) zu erlassen und die statistische Erfassung des Einbringungserfolges zu verfeinern.

44.41.3 Das BMF erklärte, ihm sei die vom RH aufgezeigte Problematik bewußt. Bei Beobachtung der Rückstandsentwicklung fiele die steigende Tendenz der in Vollstreckung befindlichen Rückstände auf. Entsprechende Maßnahmen in den Vollstreckungsstellen seien daher erforderlich und in Vorbereitung. Überdies würden die Bedingungen für die automatische Erstellung eines Rückstandsausweises überdacht; inwieweit Weisungen bezüglich unwirtschaftlicher Amtshilfeersuchen der FÄ für Gebühren und Verkehrsteuern zweckmäßig seien, werde noch untersucht.

44.42.1 Bei einem Restaurantbesitzer wurde im Oktober 1976 gegen Zahlung von rd 121 000 S der verbleibende Rückstand von rd 1,2 Mill S gelöscht. Ende September 1984 wies das Abgabekonto wiederum einen Rückstand von rd 587 000 S auf, der sich noch um einen über Weisung des BMF ausgesetzten Betrag von rd 600 000 S erhöhte. Dieser Rückstand enthielt im wesentlichen die Nachforderungen aufgrund einer im Jahre 1984 durchgeführten Betriebsprüfung (Prüfungszeitraum 1980 bis 1982), die mit einem rechtskräftig anerkannten Mehrergebnis von rd 887 000 S abschloß. Die aufgrund einer Nachkalkulation ermittelten Gewinnzurechnungen betrugten in den Jahren 1980 bis 1982 insgesamt rd 1,5 Mill S. Mit Erkenntnis der Finanzstrafbehörde I. Instanz vom April 1985 wurde der Abgabepflichtige der fahrlässigen Abgabenverkürzung für schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 60 000 S verurteilt. Aufgrund einer aufrechten Ratenbewilligung war Ende 1985 hievon noch ein Betrag von rd 42 000 S unbeglichen.

Über Weisung des BMF vom August 1985 mußte das FA – entgegen der in seinem Bericht vom Feber 1985 vertretenen Auffassung, daß die Einbringung gefährdet ist – Monatsraten von 10 000 S bis August 1986 bewilligen.

44.42.2 Der RH beanstandete die Gewährung von Ratenzahlungen ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, zumal der Abbau des Rückstandes bei Monatsraten von 10 000 S zehn Jahre dauert, und empfahl die zwangsweise Betreuung der aushaftenden Abgabenforderungen.

44.42.3 Das BMF erklärte in seiner Stellungnahme, die angeregte zwangsweise Betreuung des Rückstandes würde zur Vernichtung des Betriebes führen. Das BMF könne auch mit Rücksicht auf den laufenden Betrieb trotz fehlender Sicherheiten keine Gefährdung der Einbringung erkennen.

44.42.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung einer Gefährdung der Einbringung und meinte, die Unterlassung jedweder Vollstreckungstätigkeit in Verbindung mit Raten, die zu einem Rückstandsabbau erst im Jahre 1996 führten, wäre weder gesetz- noch zweckmäßig. Außerdem wäre zu bedenken, daß sich der Abgabepflichtige fahrlässig einer Abgabenverkürzung schuldig gemacht hat.

44.43.1 Auf zwei Abgabekonten eines Abgabepflichtigen hafteten Ende September 1985 Rückstände von 5,7 Mill S aus. Der Rückstand bestand nahezu zur Gänze aus Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Dienstgeberabgabe und erhöhte sich von Juni 1982 bis März 1985 um 28 vH bzw 1,2 Mill S. Der Abgabepflichtige war Eigentümer von neun Liegenschaften mit einem Einheitswert von insgesamt rd 3,5 Mill S.

Obwohl die Vollstreckungshandlungen des FA keineswegs der Höhe des Rückstandes entsprechend mit Nachdruck vorangetrieben wurden, richtete der steuerliche Vertreter des Abgabepflichtigen ab April 1984 verschiedene Eingaben an das BMF. Die damit zusammenhängenden Berichtsaufträge führten dazu, daß die Abgabenakten ab diesem Zeitraum weitgehend dem Einflußbereich des FA entzogen waren und keinerlei Vollstreckungshandlungen stattfanden. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung war die Angelegenheit vom BMF noch nicht erledigt.

44.43.2 Der RH empfand es als auffallend, daß das BMF die ohnedies schon äußerst mangelhafte Eintreibung des Rückstandes durch Berichtsaufträge und schleppende Bearbeitung noch weiter verzögerte. Der RH empfahl daher dem BMF, das FA umgehend anzuweisen, den Rückstand ausreichend zu besichern und sodann die Pfandrechte zu verwerten.

44.43.3 Dies sagte das BMF im wesentlichen zu.

44.43.4 Der Stellungnahme des FA war zu entnehmen, daß die Angelegenheit zumindest im April 1987 vom BMF noch nicht erledigt war.

44.44.1 Im September 1977 fand bei einem Abgabepflichtigen eine abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Jahre 1973 bis 1976 statt, die Abgabennachforderungen von rd 2,4 Mill S ergab. Im vorliegenden Fall traten in der Folge einige merkwürdige und im Verfahren der Abgabenfestsetzung und -einhebung durchaus unübliche Vorgangsweisen auf:

(1) Die Ergebnisse der Betriebsprüfung entsprachen infolge der Einflußnahme des ehemaligen Amtsvorstandes des FA nicht den von den Prüfern ermittelten Besteuerungsgrundlagen.

- 146 -

(2) Das FA gab einem gegen die Exekution bestimmter Gegenstände erhobenen Widerspruch in geradezu leichtfertiger Weise statt, ohne eine in diesem Fall für die Widerspruchswerberin wenig erfolgreiche Exszindierungsklage abzuwarten.

(3) Das BMF sprach sich unter Bezugnahme auf das bloße Vorbringen des Pflichtigen gegen die Fortsetzung des gerichtlichen Offenbarungseidverfahrens aus und ordnete die Löschung der Abgabenschuld an.

(4) Obwohl der Abgabepflichtige über erheblichen Liegenschaftsbesitz verfügte, setzte das zeitweilig zuständig gewordene FA für den 2. und 20. Bezirk in Wien in einem von der FLD Wien angeordneten Verfahren der Wiedervorschreibung der gelöschten Abgaben keinerlei Vollstreckungsmaßnahmen (bspw Pfändung von Mietenforderungen, zwangsweise Pfandrechtsbegründungen, Zwangsverwaltung der Liegenschaften), nahm lediglich aufgrund der Behauptungen des Pflichtigen die Voraussetzungen für eine neuerliche Löschung als gegeben an und erstattete diesbezügliche Berichte an die FLD Wien.

44.44.2 Der RH beanstandete die in diesem Fall gehäuft aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und empfahl dem BMF eine eingehende Untersuchung, ob von allen mit diesem Fall befaßten Bediensteten die bei Führung der Amtsgeschäfte erforderliche Gewissenhaftigkeit beobachtet wurde. Auf § 43 Abs 1 in Verbindung mit § 109 BDG 1979 wurde mit Nachdruck hingewiesen.

44.44.3 Das BMF erklärte im wesentlichen, daß Eigentum an acht Liegenschaften keineswegs Vermögensbesitz bedeute, wenn die Liegenschaften grundbücherlich überbelastet seien. Zu der vom RH empfohlenen Überprüfung der Führung der Amtsgeschäfte der mit diesem Fall befaßten Bediensteten nahm das BMF nicht Stellung.

44.44.4 Der RH stellte in seiner Erwiderung auf die unbefriedigende Stellungnahme fest, daß er seine Empfehlungen aufrecht erhalte, und regte angesichts der äußerst nachlässigen Einbringungsmaßnahmen an, die Innenrevision des BMF mit der Angelegenheit zu befassen.

44.45.1 Beim FA wurden zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung 105 unausgewertete Bescheidsdurchschriften über die Zuerkennung und Auszahlung von Insolvenz-Ausfallgeld an ehemalige Arbeitnehmer insolventer Unternehmen über einen Gesamtbetrag von rd 11 Mill S vorgefunden.

44.45.2 Nach Ansicht des RH war dies eine Folge der derzeitigen Rechtslage, die im Ergebnis dazu führt, daß Lohnsteuer nur anfällt, wenn der vorerst insolvent gewordene Arbeitgeber die auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangene Forderung erfüllt. Diese Fälle sind jedoch vergleichsweise eher in der Minderzahl. Die offenen Firmenforderungen des Fonds betragen bspw im Jahr 1983 3 012 Mill S, im Jahr 1984 3 608 Mill S. Ihnen standen im Jahre 1983 Rückzahlungen von 471 Mill S, ds 16 vH und im Jahre 1984 Rückzahlungen von 336 Mill S, ds 9 vH der offenen Forderungen gegenüber. Lediglich für die Rückzahlungen an den Fonds, die jedoch dem Nettolohn entsprechen – die Lohnsteuer ist vom Bruttolohn zu entrichten – fällt nun Lohnsteuer an. Ungeklärt ist auch, in welcher Weise das Ausmaß der Lohnsteuer zu berechnen ist. Der RH empfahl daher dem BMF, anläßlich einer allenfalls vorgesehenen Novellierung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes in Verbindung mit einem Abgabenänderungsgesetz eine Neuregelung der Besteuerung des Insolvenz-Ausfallgeldes anzustreben und hiebei auf eine einfache und zweckmäßige Vollziehung Bedacht zu nehmen.

44.45.3 Nach Stellungnahme des BMF ist beabsichtigt, im Zuge einer großen Steuerreform dieses Anliegen zu verwirklichen.

44.46.1 Anläßlich der Prüfung der Lohnsteuerstelle unterzog der RH ua auch alle jene Abgabepflichtigen des FA einer Kontrolle, welche in den vergangenen Jahren gem § 41 Abs 1 EStG 1972 nicht veranlagt wurden und steuerpflichtige Einkünfte von zwei oder mehr Arbeitgebern erklärten, deren Summe den jeweiligen Grenzbetrag überstieg. In 63 Fällen, welche zum amtswegigen Jahresausgleich zu erfassen gewesen wären, ergab sich ein Nachforderungsbetrag von in Summe rd 810 000 S.

44.46.2 In Anbetracht der Größenordnung des Nachforderungsbetrages bei lediglich einem FA, empfahl der RH, bundesweit eine gleichartige Überprüfung zu veranlassen, und ersuchte, ihm über deren Ergebnis zu berichten.

44.46.3 Das BMF erklärte, es könne der dabei auftretende Arbeitsaufwand mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden.

44.46.4 Der RH erwiderte, der Arbeitsaufwand wäre mit ADV-Unterstützung vertretbar, und verblieb angesichts der zu erwartenden Mehreinnahmen bei seiner Empfehlung.

44.47.1 Die Auswertung der den FÄ von den Arbeitgebern gem § 72 Abs 3 EStG 1972 zum Zwecke der Durchführung des Jahresausgleiches jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres ohne Aufforderung bekanntzugebenden Namen und Anschriften jener Arbeitnehmer, die keine oder eine Zweite (Dritte usw) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, erfordert einen beträchtlichen personellen und zeitlichen Aufwand.

44.47.2 Nach Ansicht des RH könnte der Verwaltungsaufwand dadurch verringert werden, daß die Arbeitgeber nicht nur zu einer Meldung, sondern auch zu einer gleichzeitigen Übergabe der entsprechenden Lohnzettel verpflichtet werden. Der RH empfahl daher aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens, eine Änderung der genannten Gesetzesstelle in Erwägung zu ziehen.

44.47.3 Das BMF erklärte, im zweiten Abgabenänderungsgesetz 1987 sei eine derartige Änderung vorgesehen.

44.48.1 Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist einerseits gem § 72 Abs 5 EStG 1972 vom FA ein Jahresausgleich nur durchzuführen, wenn sich hierdurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als 30 S ergibt, andererseits sind gem § 242 BAO Abgabebeträge unter 50 S nicht zu vollstrecken und Guthaben unter 50 S nicht zurückzuzahlen.

44.48.2 Der RH empfahl daher aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens, den im § 72 Abs 5 EStG 1972 angeführten Betrag in Höhe von 30 S auf 50 S anzuheben.

44.48.3 Nach der Stellungnahme des BMF werde die Anregung für eine künftige Novellierung des Einkommensteuergesetzes in Vormerk gehalten.

44.49.1 Von einzelnen gutachtlich tätigen Ärzten wurden langjährig, gleichsam gewohnheitsmäßig, Abgaben in beträchtlichem Ausmaß hinterzogen. Erst als anlässlich einer Betriebsprüfung bei einem anderen Abgabepflichtigen die Gefahr der Aufdeckung wahrscheinlich wurde, erfolgte die planmäßige und organisierte Abgabe von Selbstanzeigen, die zahlreiche Betriebsprüfungen zur Folge hatte.

In den drei vom RH überprüften Fällen wurden insgesamt hinterzogene Abgaben in Höhe von rd 14,4 Mill S nachgefordert; hievon wurden 6 Mill S, ds 41,8 vH, nachgesehen.

44.49.2 Nach Ansicht des RH lag in den angeführten Fällen jedoch keine Unbilligkeit der Einhebung vor, weil die Abgabepflichtigen über ausreichendes Einkommen, Grundbesitz und teilweise sogar über genügend Barmittel zum Ankauf einer Liegenschaft verfügten und daher die Einräumung von Zahlungserleichterungen der Gewährung von gesetzlich nicht gedeckten Nachsichten vorzuziehen gewesen wäre. Abgesehen davon, daß die für die Anwendung des freien Ermessens erforderlichen Voraussetzungen mangels Unbilligkeit der Einhebung nicht vorlagen, beruhten die von der Betriebsprüfung ermittelten Besteuerungsgrundlagen einerseits auf den – nach jahrzehntelanger Steuerhinterziehung – in Millionenhöhe tatsächlich erzielten Einnahmen und den eher großzügig geschätzten Betriebsausgaben, für die keine Belege aufbewahrt wurden. Die Schätzung der Betriebsausgaben erfolgte auf Grundlage der tatsächlich getätigten (belegten und glaubhaft gemachten) Betriebsausgaben des ersten Halbjahres 1981. Der Unsicherheitsfaktor der von der Betriebsprüfung durchgeführten Schätzung war daher gering und ging außerdem nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Lasten dessen, der die Schätzung zu verantworten hat. Schließlich wurde das Prüfungsverfahren nicht auf zehn Jahre ausgedehnt (hinterzogene Steuern), sondern blieb auf fünf Jahre beschränkt. Der RH beanstandete daher die ohne gesetzliche Grundlage gewährten Nachsichten.

44.49.3 Nach der Stellungnahme des BMF seien die Nachsichten gerechtfertigt gewesen. Im wesentlichen wurde eingewendet, daß erhebliche Teile der Einnahmen für den Aufbau und Ausbau der Einrichtungen der Abgabepflichtigen verwendet worden seien.

44.49.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, weil nicht übersehen werden dürfe, daß die Betriebsprüfung bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen den tatsächlich erzielten Einnahmen großzügig geschätzte Betriebsausgaben gegenüberstellte, so daß alle Aufwendungen – auch jene für die Einrichtung

- 148 -

und den Betrieb der Einrichtungen – berücksichtigt wurden. Der von der Betriebsprüfung ermittelte Einkommensüberschuß blieb jedoch jahrelang unbesteuert.

44.50.1 Drei anderen Fällen war gemeinsam, daß Abgabeforderungen von insgesamt 1,5 Mill S, die in der Folge über Weisung des BMF teilweise oder zur Gänze nachgesehen wurden, das Ergebnis von Betriebsprüfungen waren.

44.50.2 Nach Ansicht des RH hätte im ersten der dargestellten Fälle der Betriebsnachfolger die Steuerschulden ohne weiters übernehmen und in der Folge langfristig abstoßen können; das Zuwarten mit der Abgabe der zu einem Guthaben – in der Höhe von rd 43 000 S – führenden Abgabenerklärungen bis kurz nach der kassenmäßigen Durchführung der Nachsicht warf ein bezeichnendes Licht auf die Steuer-moral der Abgabepflichtigen.

Im zweiten Fall war die Abgabepflichtige zum Zeitpunkt der Gewährung der Nachsicht 34 Jahre alt; auch hier wäre die Abstattung des Rückstandes nicht unbillig und die Gewährung langfristiger Raten durchaus zumutbar gewesen. Bei Würdigung des dritten Falles ging das BMF von unrichtigen Voraussetzungen aus. Der RH beanstandete die Nachsichten, weil sie ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt wurden.

44.50.3 In der Stellungnahme erklärte das BMF, auch hier seien die gewährten Nachsichten gerecht - fertig gewesen; im ersten Fall werde die Nachsicht in Höhe des später hervorgekommenen Guthabens von rd 43 000 S widerrufen werden.

44.51.1 Ein Abgabepflichtiger tätigte ab dem Jahr 1975 laufend Einlagen bei einer GesmbH. Im Zuge des 1978 eingeleiteten Konkursverfahrens meldete er seine Forderungen in Höhe von 850 000 S an; seine Ansprüche blieben jedoch in der Folge unbefriedigt. Durch eine Kontrollmitteilung des abgaben-rechtlichen Erhebungsdienstes gelangte dieser Sachverhalt dem FA zur Kenntnis. Die neu hervor- gekommenen Einkünfte aus Kapitalvermögen führten für die Jahre 1976 bis 1978 mit Bescheiden vom Feber 1981 zu Nachforderungen an Einkommensteuer in Höhe von rd 82 000 S, welche im Mai 1981 entrichtet wurde.

Das FA sah in der Folge 7 500 S an bereits entrichteter Geldstrafe und 45 000 S an bereits entrich- teten Abgaben nach.

Im vorliegenden Fall vermeinte das BMF eine Nachsicht der hinterzogenen Abgaben damit recht- fertigen zu können, daß der Abgabepflichtige sein in Höhe von 850 000 S angespartes Kapital durch den Konkurs dieser GesmbH verloren hatte.

44.51.2 Nach Ansicht des RH hatte dieser Begleitumstand des Falles jedoch keine Auswirkung auf die Frage der Unbilligkeit der Einhebung, die vor allem auch deshalb nicht gegeben war, weil es dem Ab- gabepflichtigen rasch und ohne besondere Mühe gelang, die entsprechenden Mittel aufzubringen. Dar- über hinaus sind ihm die vorerst der Besteuerung entzogenen Zinsen unbestrittenermaßen auch tatsäch- lich zugeflossen. Der RH beanstandete daher die ohne gesetzliche Deckung ausgesprochene Nachsicht.

44.51.3 Nach der Stellungnahme des BMF sei die gewährte Nachsicht wegen des Verlustes des Sparvermögens und der teilweisen Entrichtung der Nachforderung gerechtfertigt gewesen.

44.51.4 Der RH verblieb im wesentlichen mit der bereits angeführten Begründung bei seiner Kritik, zumal der Abgabepflichtige sowohl die Geldstrafe als auch die nachgeforderten Abgaben vorerst zur Gänze entrichtet hatte, er somit über ausreichende Geldmittel verfügte. Die Einhebung der hinterzogenen Abgaben und der Geldstrafe wäre daher nicht unbillig gewesen.

Finanzprokurator

Die Finanzprokurator ist ein monokratisch organisiertes Bundesamt und besorgt für alle Bereiche des Bundes die Geschäfte eines Rechtsanwaltes; sie untersteht gem § 10 Abs 1 des Prokuratorgesetzes in Personal- und Disziplinarangelegenheiten dem Bundesminister für Finanzen. Die Prokurator geht auf die Einrichtung des "advocatus fisci" zurück, der zur Vertretung des Landesherrn in vermögensrechtlichen Angelegenheiten berufen war. Diese geschichtliche Verwurzelung der Prokurator und ihr rechtlicher Bestand sowie die besondere fachliche Eignung und Ausrichtung ihrer Beamten trugen dazu bei, daß die doch vereinzelt aufgeworfene (rechtspolitische) Frage nach dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot und der prozessualen Waffengleichheit im Verhältnis zum bestehenden Vertretungsmonopol der Finanzprokurator unbeantwortet blieb.

Die Finanzprokurator – der "Anwalt des Staates" – wirkt im allgemeinen unbeachtet und zufriedenstellend, sie arbeitete jedoch mit einer veralteten Kanzlei- und Buchhaltungsorganisation und es bestanden Mängel im Bereich der Material-, Inventar- und Wirtschaftsverwaltung.

45.1 Im Mai und Juni 1986 überprüfte der RH die Gebarung der Finanzprokurator (Prokurator). Im Jahr 1985 betragen die Einnahmen 10,2 Mill S und die Ausgaben 39 Mill S (Personal, Anlagen und Aufwendungen). Die Rechtsgrundlage für ihre Tätigkeit bilden das Prokuratorgesetz vom 12. September 1945, StGBI Nr 172, sowie 20 Prokuratorverordnungen. Sie gliedert sich in zwölf juristische Abteilungen und verschiedene Hilfsämter. Zum 1. Jänner 1986 umfaßte die Prokurator 107 Bedienstete; hiervon gehörten 46 der Verwendungsgruppe A an. Im Jahre 1985 verrichteten die Mitarbeiter der Prokurator rd 2 100 Tagsatzungen und bearbeiteten rd 140 000 Einlaufstücke. Zu Beginn des Jahres waren 456 Prozesse anhängig; während des Jahres fielen rd 1 300 weitere Verfahren an; beendet wurden rd 1 200 Verfahren. Dazu kam noch eine beträchtliche Anzahl von Auskünften und Gutachten.

Personalangelegenheiten

45.2.1 Die Besoldung der im Konzeptdienst tätigen Bediensteten der Prokurator ist im Gehaltsgesetz 1956 geregelt. In Abhängigkeit von ihren Funktionen und den abgelegten Prüfungen erhielten sie Zulagen und Nebengebühren in unterschiedlicher Höhe, insb jedoch seit Jänner 1982 eine großzügig bemessene pauschalierte Überstundenvergütung. Mitarbeiter ohne Dienstprüfungen erhielten Überstunden nur aufgrund von Einzelnachweisen vergütet. Ursache dieser Maßnahme war die laufende Abwanderung geprüfter Bediensteter in den seit der 34. Gehaltsgesetznovelle (BGBl Nr 136/79) finanziell besser gestellten richterlichen bzw staatsanwaltlichen Dienst.

45.2.2 Da der Arbeitsdruck in der Prokurator sowohl mengenmäßig als auch aus der Sicht des Schwierigkeitsgrades beträchtlich ist, wäre nach Ansicht des RH die Angleichung der Bezüge der Prokuratorbediensteten an jene der Richter und Staatsanwälte durchaus gerechtfertigt. Der RH empfahl daher dem BKA, eine eigene Gehaltsregelung für "Prokuratoranwälte und Prokuratoranwärter" im Gehaltsgesetz 1956 anzustreben. Damit wäre auch die erforderliche Anerkennung der außergewöhnlichen Befähigung der Bediensteten der Prokurator verbunden.

45.2.3 Das BKA bekundete in seiner Stellungnahme eine ablehnende Haltung, weil eine derartige Regelung zu einer budgetären Mehrbelastung und einer weiteren Aufsplitterung des Dienst- und Besoldungsrechtes führen würde.

45.3.1 Im Personalwesen traf der RH noch weitere Feststellungen.

45.3.2 Im einzelnen empfahl er, eine vollständige Vertretungsbefugnis der Stellvertreter der Abteilungsleiter vorzusehen, einige als Dauerleistung gewährte Geldaushilfen einzustellen, bei der Verteilung von Eßmarken den Erholungsurlaub zu berücksichtigen, den Aufwand für erforderliche Dienstreisen der Bediensteten – wenn nicht besondere Umstände dies rechtfertigen – aus eigenen Budgetmitteln zu tragen sowie um eine entsprechende Ausbildung der mit der Inventar- und Materialverwaltung betrauten Bediensteten bemüht zu sein. Außerdem beanstandete der RH die Annahme von Geldgeschenken als Ehrengeschenke sowie den Abschluß eines Werkvertrages.

45.3.3 Die Prokurator nahm die Empfehlungen des RH im wesentlichen zur Kenntnis.

- 150 -

Innere Organisation des Dienstbetriebes und Arbeitsmittel

45.4.1 Die einzelnen Rechtsabteilungen der Prokuratur waren in unterschiedlichem, insgesamt jedoch steigendem Ausmaß – 1984 rd 3 400, 1985 rd 3 700 Klagen – mit der Bearbeitung von Mahnklagen (für Geldansprüche bis 30 000 S) befaßt.

45.4.2 Der ständige Anstieg von Mahnklagen und die damit in Verbindung stehenden vielfältigen Eintreibungsschritte gegenüber Zahlungsunwilligen erfordern organisatorische Maßnahmen, um eine Überlastung des Konzeptdienstes mit unterwertiger Tätigkeit zu vermeiden. Der RH empfahl daher, die einzelnen Rechtsabteilungen der Finanzprokuratur von den Mahnklagen und den arbeitsaufwendigen, jedoch rechtlich nicht schwierigen Einbringungstätigkeiten zu entlasten. Mahnklagen sowie die anfallenden Einbringungstätigkeiten wären für alle Rechtsabteilungen, ähnlich einem Rechtspfleger bei Gericht, Bediensteten der Verwendungsgruppe B zu übertragen.

45.4.3 Die Prokuratur griff die Anregung des RH zustimmend auf, wies jedoch darauf hin, daß sie derzeit nicht über die erforderliche Anzahl von Planstellen der Verwendungsgruppe B verfüge.

45.5.1 Zu Beginn der Gebarungsüberprüfung waren schon vor längerer Zeit bei der Prokuratur eingelangte Geschäftsstücke (Aufträge und Ersuchen) noch unbearbeitet bzw unerledigt. Darunter befanden sich auch solche aus dem Jahre 1985.

45.5.2 Die angeführten Arbeitsrückstände waren teilweise die Folge einer hohen Arbeitsbelastung der Bediensteten. Der RH empfahl daher, durch organisatorische Maßnahmen einen Abbau der Arbeitsrückstände herbeizuführen.

45.5.3 Die Prokuratur führte die Arbeitsrückstände neben dem bestehenden Personalmangel auch auf die Notwendigkeit zurück, fristgebundene Arbeiten vordringlich zu erledigen.

45.6.1 Die Einlaufstelle der Prokuratur verfügte zum 1. Juni 1986 über rd 323 000 nach Namen geordnete Karteikarten; daneben führte sie noch ein Verzeichnis über die Aktenzahlen. Jährlich sind rd 140 000 Einlaufstücke zu protokollieren. In jedem Fall ist festzustellen, ob die Angelegenheit bereits anhängig ist. Das derzeitige Verfahren ist zeit-, arbeits- und personalaufwendig.

45.6.2 Der RH empfahl daher, eine Projektgruppe einzurichten, welche die Arbeitsabläufe in der Einlaufstelle auf ihre Zweckmäßigkeit und insb dahingehend untersucht, inwieweit allenfalls durch ADV-Einsatz eine Arbeitsentlastung bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeitsergebnisse herbeigeführt werden könnte.

45.6.3 Lt Stellungnahme habe die Prokuratur bereits Verbindung mit der Sektion VII des BMF aufgenommen.

45.7.1 In der Prokuratur wurden für die Textverarbeitung im Präsidium und in den einzelnen Abteilungskanzleien ausschließlich elektrische Schreibmaschinen verwendet. Vereinzelt benützen Konzeptbeamte noch mechanische Schreibmaschinen.

45.7.2 Wegen der umfangreichen Textverarbeitung in der Prokuratur und nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Erwägungen, empfahl der RH die Anschaffung von Arbeitsmitteln zu erwägen, welche den neuesten Erkenntnissen der automatisierten Textverarbeitung Rechnung tragen.

45.7.3 Die Anregung des RH wurde bereits verwirklicht.

Rechnungs- und Kassenwesen

45.8.1 Die Prokuratur entwickelte einen Kassendienst, der sich von jenem anderer Bundesstellen sowohl durch die Einrichtung der Organisationseinheiten Amtskasse und Hauptbuch sowie die Art der Verrechnung der Gebarungsfälle (eigene oder fremde Gebarung bzw Vermittlungsdienst) als auch dadurch unterschied, daß die Verrechnung jeweils in einer Vielzahl von Aufschreibungen händisch vorgenommen wurde. Dadurch sollte neben einer ausreichenden Dokumentation auch eine hinreichende Kontrolle der einzelnen Arbeitsvorgänge sichergestellt werden. Für die Kassengeschäfte gilt eine "Provisorische Kassenvorschrift" aus dem Jahre 1946, die inhaltlich veraltet und teilweise praxisfremd ist.

45.8.2 In Anbetracht der seit Jahren erfolgreichen Nutzung der Möglichkeiten automationsunterstützter Datenverarbeitung in weiten Bereichen der österreichischen Bundesverwaltung erschien dem RH diese Vorgangsweise veraltet. Sie ließ sich auch nur aus der historisch gewachsenen Kassenorganisation der Prokuratur erklären, in der Arbeitsabläufe nach einem langjährig geübten Muster unverändert abgewickelt werden, ohne neuen Entwicklungen auf organisatorischem und technischem Gebiet Rechnung zu tragen. Der RH empfahl daher dem BMF, das Rechnungs- und Kassenwesen der Prokuratur im Interesse einer Modernisierung seiner Organisation und der Arbeitsabläufe auf die Anwendbarkeit eines automationsunterstützten Datenverarbeitungsverfahrens hin zu untersuchen.

45.8.3 Das BMF meinte in seiner Stellungnahme, die derzeitige Organisation der Haushaltsführung in der Prokuratur fände im Bundeshaushaltsgesetz keine Deckung; das BMF beabsichtige daher, mit dem bestehenden Personal bei der Prokuratur eine Buchhaltung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes einzurichten.

45.9.1 Weitere Beanstandungen betrafen die Haushaltsführung.

45.9.2 Im einzelnen empfahl der RH, bisher verwahrte Vermögenswerte ihrer Zweckwidmung zuzuführen, Kostenrückstände wirksam einzubringen, vollständige Aufzeichnungen über entgegengenommene Schecks zu führen, Unterschriftsproben der zur Entgegennahme von Bargeld befugten Bediensteten auszuhängen, ein ordnungsgemäßes Schlüsselverzeichnis zu führen, nur Bedienstete der Kassenorganisation mit dem Zeichnungsrecht über das Postsparkassenkonto zu betrauen sowie Reisegebührenvorschüsse künftig nur mehr unbar im Wege des Postscheckverkehrs auf das Gehaltskonto des jeweiligen Bediensteten auszuzahlen.

45.9.3 Die Prokuratur nahm die Empfehlungen im wesentlichen zur Kenntnis.

Bestellwesen, Inventar-, Material- und Wirtschaftsverwaltung

45.10 Das Bestellwesen, die Inventar-, Material- und Wirtschaftsverwaltung waren verbesserungsbedürftig. So kaufte die Prokuratur bspw Schreibmaschinen erheblich teurer als andere Dienststellen des Bundes ein, die Bestellverpflichtungen waren unrichtig nachgewiesen, es wurde kein Fremdinventar geführt, bei der Anschaffung des Dienstkraftwagens hielt sie sich nicht an die Typenempfehlungsliste und die abgeschlossene Kraftfahrzeugversicherung für den Dienstkraftwagen war wesentlich höher als die Prämien nach dem Rahmenvertrag.

In ihrer Stellungnahme sagte die Prokuratur zu, der Empfehlung des RH zu entsprechen, das Bestellwesen sowie die Inventar-, Material- und Wirtschaftsverwaltung entsprechend den bestehenden Vorschriften zu verbessern.

45.11.1 Der Aufwand der Prokuratur für Leistungen der Post entwickelte sich seit der Unterbringung im Palais Rottal sprunghaft.

So stiegen in den Jahren 1980 bis 1985 die Postgebühren von rd 219 700 S auf rd 374 000 S (+ 70,3 vH) und die Fernsprechgebühren von rd 139 200 S auf rd 607 500 S (+ 336,4 vH). Die außergewöhnlich hohe Steigerung der Fernsprechgebühren war – neben den in diesem Zeitraum eingetretenen Tarifierhöhungen sowie den seit dem Betrieb der Telefonzentrale der Prokuratur im Bundesrechenamt anfallenden Gebühren für die Wartung von Telefonverbindungsleitungen – mit großer Wahrscheinlichkeit auf die im Mai 1981 verfügte Aufhebung der Nullsperrungen der Fernsprechanschlüsse des Präsidiums sowie der Abteilungsleiter zurückzuführen.

45.11.2 Der RH empfahl, technische Vorkehrungen zu treffen, damit Ferngespräche nur über die Telefonzentrale geführt werden können.

45.11.3 Diese von der Prokuratur raschest verwirklichte Anregung führte bereits zu einer spürbaren finanziellen Entlastung.

Sonstige Feststellungen

45.12 In drei dienstrechtlichen Einstufungsprozessen fiel auf, daß das BMA der Prokuratur einen unvollständigen oder unrichtigen Sachverhalt zur Kenntnis brachte bzw die vom BM aus seinem Personalstand genannten Zeugen in der Streitverhandlung Aussagen machten, die den der Prokuratur gegebenen Mitteilungen widersprachen, ja vielmehr jeweils das Vorbringen des Gegners unterstützten.

- 152 -

Das BMA sagte in seiner Stellungnahme zu, der Empfehlung des RH nachzukommen, in Hinkunft die Prokuratur richtig und vollständig aufzuklären und vor allem vor Einlassung in einen Prozeß zu erheben, ob die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall dem behaupteten Sachverhalt entsprechen.

45.13.1 Infolge zeitlich ungünstiger Anberaumung von Tagsatzungen bei Gerichten außerhalb Wiens war es in vielen Fällen erforderlich, daß die Bediensteten der Prokuratur schon am Tag vor der Verhandlung anreisen.

45.13.2 Der RH regte daher beim Bundesminister für Justiz an, die Gerichte außerhalb Wiens zu ersuchen, Tagsatzungen, bei denen Bedienstete der Prokuratur einschreiten, zu solchen Zeitpunkten anzuberäumen, die eine Hin- und Rückreise am gleichen Tag ermöglichen. Dadurch würde nicht nur eine Zeit-, sondern auch eine Kostenersparnis erzielt werden.

45.13.3 Das BMJ kam dieser Anregung bereits nach.

Finanzlandesdirektion für Tirol

Die Finanzlandesdirektion für Tirol kam den ihr übertragenen Aufgaben im wesentlichen zufriedenstellend nach. Schwachstellen betrafen die Abgabeneinhebung sowie die durch Personalmangel bedingte lange Bearbeitungsdauer der Rechtsmittel. Mängel geringerer Art ergaben sich in der Wirtschaftsverwaltung. Auch einige vom BMF verfügte Abgabennachsichten in Millionenhöhe boten Anlaß zur Kritik.

46.1 Im September und Oktober 1986 überprüfte der RH die Gebarung der Finanzlandesdirektion für Tirol (FLD für Tirol) mit Ausnahme der die Zollverwaltung betreffenden Gebarung. Die Erhebung der Bundesabgaben, die Anwendung der Monopolvorschriften und die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren erfolgen im Bereich der FLD für Tirol, soweit nicht die Zollämter zuständig sind, durch sieben Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis und das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Innsbruck. Das Abgabenaufkommen dieser Finanzämter erreichte im Jahre 1985 rd 14 113 Mill S. Damit lag die FLD für Tirol gemessen am Abgabenaufkommen im gesamten Bundesgebiet an fünfter Stelle. Im Jahre 1985 betrug der Anteil der FLD für Tirol an den öffentlichen Abgaben des Bundes 6,1 vH. Von den 1 976 im Dezember 1985 auf dem Sektor der direkten Abgaben tätigen Bediensteten waren 157 bei der FLD für Tirol unmittelbar beschäftigt. Der fällige Abgabenrückstand betrug am 31. Dezember 1985 bei den Finanzämtern der FLD für Tirol rd 1 230 Mill S, ds 8,7 vH der Vorschreibung, und lag damit über dem Bundesdurchschnitt von 7,7 vH.

Personal

46.2.1 Die Bestätigung der Dienstverwendung auf den Zahlungslisten war teilweise mangelhaft.

46.2.2 Der RH empfahl der FLD, schon um allfällige Mißbräuche auszuschließen, darauf zu achten, daß die erlaßmäßig ergangenen Bestimmungen in Hinkunft beachtet werden.

46.2.3 Dieser Empfehlung kam die FLD in der Zwischenzeit bereits nach.

46.3.1 Einige Bedienstete der FLD waren hoch verschuldet, ohne daß die zur Dienstaufsicht berufenen Organe hievon Kenntnis hatten.

46.3.2 Der RH empfahl der FLD, im Falle hoher Verschuldung von Bediensteten die Amtsvorstände zwecks verstärkter Beachtung der Dienstaufsicht zu benachrichtigen. Überdies wäre jeweils zu prüfen, ob derart verschuldete Bedienstete ihre dienstlichen Aufgaben treu und gewissenhaft besorgen (§ 43 BDG 1979) bzw ob sie nicht allfälligen Verwendungsbeschränkungen (Abschnitt 9.5 Abs 2 und Abs 3 Finanzkassenvorschrift-FKV) unterliegen.

46.3.3 Lt Stellungnahme der FLD werden in derartigen Fällen verstärkt Dienstaufsichtsmaßnahmen verfügt werden.

Steuerlandesinspektorat

46.4.1 Die Finanzkassen der FÄ mit allgemeinem Aufgabenkreis und die Finanzkasse des FA für Gebühren und Verkehrsteuern in Innsbruck wurden nicht alljährlich überprüft.

46.4.2 Der RH empfahl, alle Finanzkassen jährlich zu überprüfen.

46.4.3 Lt Stellungnahme der FLD ist nach Beseitigung personeller Engpässe die jährliche Überprüfung der Finanzkassen ab dem Jahre 1986 gesichert.

Abgabeneinhebung

46.5.1 Im überprüften Zeitraum stieg der schließliche Rückstand von 9,13 vH der Nettovorschreibung (1981) auf 9,82 vH (1985). Die Nachsichten stiegen von 0,24 vH (1981) auf 0,48 vH (1985), die Löschungen gleichzeitig von 0,31 vH – mit einer Spitze im Jahr 1983 von 1,02 vH – auf 0,79 vH. Der Anteil der Aussetzungen erhöhte sich von 0,40 vH (1981) auf bereits 0,75 vH der Nettovorschreibungen (1985).

Anhand von Listen über Rückstandsfälle bestimmter Größenordnung ergab sich nachstehende Verteilung der aushaftenden Abgabenschuldigkeiten im Bereich der FLD für Tirol zum Stichtag 30. Juni 1986:

FA	Anzahl der Rückstandsfälle über 100 000 S bzw 200 000 S bzw 300 000 S	Diese Rückstandsfälle betreffende Rückstände in Mill S		Alle Rückstände in Mill S	
		insgesamt	hieron fällig	insgesamt	hieron fällig
Innsbruck	464	808	671		
Kitzbühel	84	51	47		
Kufstein	198	124	100		
Landeck	95	85	73		
Lienz	45	16	11		
Reutte	69	26	22		
Schwaz	77	46	38		
Summe	1 032	1 156	962	1 491	1 230

Wie ersichtlich, haben rd 1 000 Rückstandsfälle 77,5 vH des Gesamtrückstandes (1 491 Mill S) bzw 78,2 vH des fälligen Rückstandes (1 230 Mill S) im Bereich der FLD für Tirol entsprochen.

46.5.2 Der RH erachtete den Anteil der hohen Rückstandsfälle am fälligen Gesamtrückstand im Bereich der FLD für Tirol mit 78,2 vH als besorgniserregend hoch. Zum 30. Juni 1974 hatte er vergleichsweise 62 vH betragen. Die beim FA Innsbruck für die Jahre 1982 bis 1986 angestellte Untersuchung bestätigte diese Feststellung. In den Jahren seit 1982 schwankte der Anteil der hohen Rückstandsfälle am fälligen Gesamtrückstand bei diesem FA zwischen rd 76 vH und 79 vH. Wie den stichprobenweise überprüften Einzelfällen zu entnehmen war, ließ die Durchführung der Vollstreckung den für einen Abbau der Rückstände erforderlichen Nachdruck vermissen. Ein Abbau des Rückstandes und der Anzahl der Rückstandsfälle erschien vordringlich. Der RH empfahl daher der FLD für Tirol, im gemeinsamen Zusammenwirken mit den Vollstreckungsstellen – insb jener des FA Innsbruck – um einen Abbau der Rückstände bemüht zu sein.

46.5.3 Lt Stellungnahme der FLD seien die Arbeitsergebnisse in den letzten Jahren zunehmend beobachtet und beeinflußt worden. Die Bemühungen um weitere Verbesserungen würden fortgesetzt.

Liegenschafts-, Material- und Sachenverwaltung

46.6.1 Im Bereich der Liegenschafts-, Material- und Sachenverwaltung wurden ebenfalls Mängel festgestellt.

46.6.2 Der RH empfahl, das Liegenschaftsverzeichnis entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu führen, so daß aus diesem die Werte der verwalteten Liegenschaften zu ersehen sind und ein Zusammenhang mit den in der jeweiligen Jahresbestandsrechnung enthaltenen Werten hergestellt werden kann, die im § 7 Abs 5 der Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) genannten Gegenstände vollzählig in das Fremdinventar aufzunehmen, die mengen- und wertmäßigen Veränderungen der Inventargegenstände auf den Inventar-Kontoblättern richtig festzuhalten sowie in Hinkunft alle Nutzungsänderungen in den Lageplänen ersichtlich zu machen. Weiters empfahl er zu veranlassen, daß die Inventarverwaltung jährlich den Soll-Bestand bestimmter Gegenstandsgattungen oder -gruppen auf seine Übereinstimmung mit dem Ist-Bestand prüft und innerhalb von fünf Jahren unvermutete kommissionelle Prüfungen vorgenommen werden; ferner wären nach Erstellung des Material-Kontenverzeichnisses der Bestand

- 154 -

an Materialien und die Richtigkeit der Erfassung und Gliederung der Materialien kommissionell im Sinne des § 26 RIM zu prüfen sowie ein Altmaterialkontoblatt anzulegen und zu führen.

46.6.3 Die FLD sicherte die sorgfältige Beobachtung der einschlägigen Vorschriften zu.

46.7.1 In mehreren Fällen waren die Bestellungen nicht vorschriftsgemäß schriftlich erfolgt. Bestellscheine wurden erst ausgefertigt und die eingegangene Bestellverpflichtung haushaltsmäßig erfaßt, nachdem die Lieferung oder Leistung bereits durchgeführt war bzw eine darüber erstellte Rechnung bei der FLD für Tirol vorlag.

46.7.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, derzufolge die Nachweise über die Bestellverpflichtungen der FLD für Tirol unrichtig und der Nachweis der Bestellverpflichtungen im Rechenwerk des Bundes unvollständig waren. Es wurde empfohlen, in Hinkunft die Bestellverpflichtungen und Schulden so zeitnah wie möglich zu erfassen und nachzuweisen.

46.7.3 Die FLD sagte dies zu.

Finanzstrafsachen

46.8.1 In einigen Fällen nahm die Ausfertigung der Erkenntnisse bzw der Berufungsentscheidungen in Finanzstrafsachen unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch.

46.8.2 Der RH empfahl, die mit der Abwicklung von Senatsverfahren betrauten Richter um eine möglichst rasche Abwicklung der Verfahren sowie um eine möglichst zeitnahe Ausfertigung der Entscheidungen zu ersuchen.

46.8.3 Entsprechende Veranlassungen wurden vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck bereits zugesagt.

46.9 Wie eine stichprobenweise Auswertung der automationsunterstützt vierteljährlich erstellten Listen der Löschungen ergab, schienen abgeschriebene Strafbeträge auf den angeführten Listen nicht auf. Die Verfügungen zur rechnermäßigen Durchführung von Entscheidungen im Finanzstrafverfahren enthielten nämlich entweder keine oder eine unzulässige Formatnummer, so daß die abzuschreibenden Strafbeträge nicht als Löschung verbucht wurden.

Der Empfehlung des RH, die FÄ auf die Verwendung der richtigen Formatnummer hinzuweisen, kam die FLD für Tirol bereits nach.

46.10 Während der Gebarungsüberprüfung nahm der RH auch in Abgabenakten von FÄ Einsicht. Die dabei getroffenen Feststellungen wurden der FLD für Tirol mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, die getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

Die FLD kam diesem Ersuchen nach. Die Feststellungen des RH wurden den Bediensteten der jeweiligen FÄ in Dienstbesprechungen zur Kenntnis gebracht.

Feststellungen gegenüber dem BMF

46.11.1 Allen FLDionen bereitet es große Schwierigkeiten, geeignete Bedienstete aus dem Bereich der nachgeordneten FÄ für eine Dienstleistung in der Direktion heranzuziehen, weil die Bediensteten der FÄ – im Gegensatz zu jenen der FLDionen – in der Regel Mehrleistungszulagen erhalten und daher nicht bereit sind, den Dienst in der Direktion bei gleichzeitigem Wegfall dieser Zulagen anzutreten. Gegenüber gleichrangigen Bediensteten, die in den FÄ tätig sind, haben Angehörige der FLDionen ein entsprechendes Mindereinkommen in Kauf zu nehmen, welches vom RH im Jahre 1980 mit 3 500 S bis 20 000 S jährlich ermittelt wurde. Dieser Verlust hat sich seither entsprechend der Besoldungsentwicklung erhöht.

46.11.2 Nach Ansicht des RH ist die Arbeit in den Fachabteilungen der FLDionen – vor allem in den Rechtsmittelabteilungen – eine Urteilsfähigkeit voraussetzende und damit sehr anspruchsvolle Beschäftigung, die zumindest nicht schlechter entlohnt werden dürfte als die vergleichsweise doch eher dem Bereich der üblichen Massenarbeit zuzuordnende Tätigkeit der Bediensteten der FÄ. Erst wenn die Voraussetzung einer zumindest gleichen Entlohnung für die Bediensteten der FLDionen geschaffen sein wird, ergibt sich für Bedienstete der FÄ ein Anreiz, sich um freie Planstellen bei den FLDionen zu bewerben.

ben. Vor allem im Bereich der unzureichend mit Personal versehenen und mit erheblichen Arbeitsrückständen belasteten Rechtsmittelabteilungen erscheint eine ausreichende Zulagenregelung dringend erforderlich, um auch überdurchschnittlich geeignete Beamte der Verwendungsgruppe A zu veranlassen, in einer Rechtsmittelabteilung tätig sein zu wollen bzw um eine Abwanderung besonders geeigneter Bediensteter in andere Bereiche der Finanzverwaltung, in andere Gebietskörperschaften oder in die Privatwirtschaft zu vermeiden. Der RH empfahl daher dem BMF, wie bereits in den an den Bundesminister für Finanzen gerichteten Prüfungsmittelteilungen über die Ergebnisse der Gebarungsüberprüfungen bei den FLDionen für Oberösterreich und Steiermark, im Zusammenwirken mit dem BKA um eine Zulagenregelung bemüht zu sein, die für qualifizierte Bedienstete einen Anreiz zur Dienstverrichtung in den FLDionen bietet.

46.11.3 Hiezu führte das BMF in seiner Stellungnahme aus, seine bis in das Jahr 1976 zurückreichenden Bemühungen, eine Novellierung des § 18 GG 1956 (in der Fassung der 24. GG-Novelle) in der Weise zu erreichen, daß Mehrleistungszulagen auch den in den FLDionen und im BMF verwendeten Bediensteten gezahlt werden können, seien bisher am Widerstand des BKA gescheitert. Die Gestaltung des Zulagen- und Nebengebührenrechts sowie die Angleichung der Beförderungsrichtlinien für alle Instanzen (41. Gehaltsgesetz-Novelle) habe in der Finanzverwaltung dazu geführt, daß das Besoldungsgefälle geradezu umgekehrt proportional zum instanzmäßigen Aufbau der Finanzverwaltung verlaufe. Demzufolge lehnten bestqualifizierte Bedienstete die Einberufung zum Dienst in die höhere Instanz mit der Begründung ab, daß sie dadurch Nebengebühren, insb Mehrleistungszulagen (Steuerverwaltung) und Hausbeschauegebühren (Zollverwaltung), in einer Höhe verlieren würden, die ihre Lebenshaltung wesentlich beeinträchtigen würde. Bei Fortdauer dieser unausgewogenen Besoldungsverhältnisse in der Finanzverwaltung sei die für eine funktionierende Verwaltungsführung unerläßliche qualifizierte Personalauslese für die höheren Instanzen ernsthaft gefährdet. Das BMF erinnerte in seiner Stellungnahme auch an die vom RH bereits früher gegebene Empfehlung (TB 1980 Abs 45.2.2), durch eine Belastungszulage sowohl auf die regelmäßig über das normale Ausmaß hinaus zu bewältigende Arbeitsmenge als auch auf besonders schwierige Aufgaben und die damit verbundene schwere Dauerbelastung Bedacht zu nehmen; dies habe sich aufgrund der ablehnenden Haltung des BKA nicht verwirklichen lassen.

46.12.1 Der RH hat bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfungen bei den FÄ Salzburg-Stadt, Mödling, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Horn, Zell am See und bei der FLD für Vorarlberg aufgezeigt, daß der Ist-Stand an Betriebsprüfern nicht dem Bedarf entsprach. Wie nunmehr bei der FLD für Tirol erhoben wurde, fehlten zum Zeitpunkt der Einschau 25 Betriebsprüfer bei der Groß-Betriebsprüfungsabteilung und 19 Betriebsprüfer bei den Betriebsprüfungsabteilungen der FÄ; 13 Bedienstete befanden sich in Einarbeitung als Betriebsprüfer für Betriebsprüfungsabteilungen. Besorgniserregend war die geringe Bedarfserfüllung (53,6 vH) bei der Groß-Betriebsprüfungsabteilung des FA Innsbruck.

46.12.2 Nach Ansicht des RH war zufolge dieses Sachverhaltes eine zeitnahe Überwachung des Abgabenaufkommens nicht gewährleistet, weil der fehlenden Überprüfung der eingereichten Erklärungen im Bereich der Sofortbemessung keine ausreichend gesicherte Betriebsprüfung gegenüberstand. Der RH empfahl neuerlich, für eine entsprechende personelle Ausstattung der Betriebsprüfung zu sorgen.

46.12.3 Das BMF stimmte diesen Feststellungen und Schlußfolgerungen grundsätzlich zu. Seit der Neuorganisation der Veranlagung und Betriebsprüfung verfolge das Bundessteuerinspektorat das Ziel, die Betriebsprüfungsabteilungen sowohl quantitativ als auch qualitativ auszubauen. Zur Erreichung dieses Zieles seien ua folgende Maßnahmen gesetzt worden:

- (1) Aufnahme aller Bediensteten nach dem Anforderungsprofil für Betriebsprüfung;
- (2) laufende, jährliche und gezielte Kontrolle des Ausbaues durch Gegenüberstellung des Bedarfes und des Ist-Standes;
- (3) Aufträge an die Steuerlandesinspektorate, durch gezielte Organisationsmaßnahmen in den FÄ allfällig vorhandene Personalreserven für die Betriebsprüfung ausfindig zu machen, verbunden mit einer entsprechenden Berichterstattung;
- (4) Ausbau der theoretischen Ausbildung der Betriebsprüfung im Fortbildungslehrgang und Ausbau der praktischen Einarbeitung (seit 1979 haben 1 305 Bedienstete der Verwendungsgruppe B den Fortbildungslehrgang für Betriebsprüfer besucht);
- (5) Ausbau der Fortbildung der Betriebsprüfer in Seminaren für Prüfung von Körperschaften, bei Auslandsbeziehungen, für Branchenprüfer und auf dem Gebiete der ADV.

Diese Maßnahmen hätten aber aus folgenden Gründen nicht das gewünschte Ziel erreicht: Die Aufgaben, welche den FÄ in den vergangenen zehn Jahren – praktisch ohne Personalvermehrung – zuge wachsen seien, müßten zwangsläufig zu Lasten der Prüfungstätigkeit gehen, weiters habe die Personaleinsparung in Form der verzögerten Neuaufnahme (Einholung der Zustimmung des BKA) unmittelbar zu einer Verzögerung im Ausbau der Betriebsprüfungsabteilungen geführt (nunmehr sogar noch durch den von der Bundesregierung angeordneten Personalabbau verschärft) und überdies würden bei Bewerbungen für die Leitungsfunktionen aufgrund der hohen Qualifikation vielfach Betriebsprüfer vorgezogen, wodurch bestqualifizierte Prüfer für den Prüfungsdienst verloren gingen.

46.13.1 Entsprechend dem Erlaß des BMF aus dem Jahre 1975 betreffend freiwillige Sozialleistungen überwies die FLD für Tirol in unregelmäßigen Abständen sogenannte Vorschüsse auf das PSK-Konto des Sozialwerkes der Bediensteten der FLD für Tirol. Jeweils am Jahresende wurden die auf diesem Konto anfallenden Zinsen automatisch auf das PSK-Konto des Sozialwerkes der Ressortbediensteten beim BMF übertragen.

46.13.2 Nach Ansicht des RH ließ diese Verzinsung erkennen, daß die sogenannten "Vorschüsse" zu früh zur Verfügung gestellt wurden und daher im Ergebnis der Bund einen Zinsenverlust erlitt. Der RH empfahl dem BMF, dafür zu sorgen, daß Überweisungen auf die Konten des Sozialwerkes nur im Ausmaß der eingetretenen Zahlungsverpflichtungen erfolgen. Überdies wäre mit dem Sozialwerk eine Vereinbarung zu treffen, wonach dennoch anfallende Zinsen auf die erforderlichen Überweisungen angerechnet werden.

46.13.3 Lt Stellungnahme des BMF seien Bedenken gegen die Verzinsung der sogenannten "Vorschüsse" aus haushaltsrechtlicher Sicht zutreffend. Es stellte eine Untersuchung in Aussicht, ob die für das Sozialwerk durch monatliche Abrechnung entstehenden Nachteile tatsächlich so groß sind (wie dies vom Verein behauptet wird) und gegebenenfalls, ob diese Nachteile eine Ausnahme von der grundsätzlich vorgesehenen Verrechnungsart – wonach Zahlungen ohne Gegenleistung nur nach Maßgabe des Bedarfes des Empfängers der Zahlungen erfolgen dürfen – rechtfertigen.

46.14.1 Am 1. September 1986 waren bei der FLD für Tirol 352 Rechtsmittel, die direkte Abgaben betrafen, davon 322 länger als sechs Monate, unerledigt. Dies entsprach einem Arbeitsrückstand von rd 20 Monaten. Von den 322 offenen Rechtsmitteln stammten 19 aus den Jahren 1978 bis 1983, 56 aus dem Jahre 1984, 162 aus dem Jahre 1985 und 85 aus dem Jahre 1986. Zum selben Zeitpunkt waren im Bereich der Gebühren und Verkehrsteuern 233 Rechtsmittel, davon 152 Fälle länger als sechs Monate, unerledigt.

Bei den direkten Abgaben ist die Anzahl der unerledigten Rechtsmittel von 1980 bis zum 1. September 1986 deutlich gestiegen, wie aus der folgenden Gegenüberstellung zu ersehen ist:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	offen
1980	—	—	170
1981	225	154	241
1982	190	219	212
1983	214	199	227
1984	253	261	219
1985	259	212	266
bis August 1986	207	121	352

Diese Entwicklung ist dem Grunde nach bei allen FLDionen zu verzeichnen. Während vor 1979 bundesweit ein wirksamer Rückgang feststellbar war, ist die Anzahl der offenen und unbearbeiteten Rechtsmittel sowohl bei den FÄ als auch bei den FLDionen seit 1980 ständig angestiegen.

46.14.2 Überaus bedenklich erschien dem RH der Anstieg der der FLD vorgelegten Rechtsmittel, die schon länger als sechs Monate unerledigt sind.

Nach Ansicht des RH kommt der derzeitige Zustand im Ergebnis einer Rechtsverweigerung nahe und verstärkt die bestehende Rechtsunsicherheit. Der Abbau der bestehenden Arbeitsrückstände wäre im Interesse eines zeitnahen Rechtsschutzes, für den Fortgang der Veranlagungsverfahren, zur Vermeidung kostenpflichtiger Säumnisbeschwerden und der zumeist bis zur Entscheidung verfügbaren Rückstandsstundungen dringend erforderlich. Wie die bei der FLD für Tirol neuerlich gemachten Erfahrungen bestätigten, könnte ein Abbau der unerledigten Rechtsmittel und das Ziel, Rechtsmittel in Zukunft zeit-

nahe zu erledigen, nur durch eine wirksame quantitative und qualitative Personalaufstockung erreicht werden. Der RH empfahl, mit einem entsprechenden Personaleinsatz sowohl bei den FÄ als auch bei den FLDionen dafür zu sorgen, daß die Rechtsmittelrückstände raschest abgebaut und Rechtsmittel innerhalb der im § 311 BAO vorgesehenen Frist erledigt werden. Die FÄ wären darauf hinzuweisen, durch ein in jeder Weise sorgfältigeres Arbeiten der Zunahme von vermeidbaren Berufungen entgegenzuwirken.

46.14.3 Das BMF führte das Ansteigen der offenen Rechtsmittel sowohl bei den FÄ als auch bei den FLDionen im wesentlichen auf den bekannten Personalmangel zurück. Das Bundessteuerinspektorat habe sowohl im Rahmen der Präsidentenkonferenz als auch anlässlich der Tagung der Amtsvorstände an die Dienstaufsicht erinnert, die auch von den Amtsvorständen auszuüben wäre, um auf einen Abbau der offenen Rechtsmittel hinzuwirken. Darüber hinaus seien in einem Fortbildungslehrgang für Rechtsmittelbearbeiter im Bildungszentrum der Finanzverwaltung Maßnahmen zu einer Beschleunigung des Arbeitsausstoßes der Rechtsmittelabteilungen sowie der Einsatz automationsunterstützter Büroorganisationssysteme erörtert worden. Das BMF werde der weiteren Entwicklung im Bereich der Erledigung von Rechtsmitteln erhöhtes Augenmerk zuwenden.

46.15.1 Im April 1983 wurde an das BMF eine Entscheidung über einen Antrag auf Anrechnung einer in der Bundesrepublik Deutschland entrichteten Schenkungssteuer herangetragen. Im November 1985 ersuchte die FLD für Tirol wegen eines Nachlasses eines niederländischen Staatsbürgers um die Behandlung eines "Abgabenverhältnisses zum Ausland" (§ 48 BAO). Mit Schreiben vom Dezember 1985 trug die FLD für Tirol dem BMF eine bei einem FA aufgetretene Zweifelsfrage über Gebührenansprüche amtlicher Sachverständiger vor. Bis zur Gebarungüberprüfung durch den RH unterblieben die erforderlichen Erledigungen des BMF.

46.15.2 Der RH empfahl, den Schriftverkehr mit den Parteien, Anfragen nachgeordneter Dienststellen sowie einer bundeseinheitlichen Regelung bedürftige Angelegenheiten zügig innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu erledigen.

46.15.3 Dies sagte das BMF zu.

46.16.1 Mit dem Gesetz vom 27. Juli 1945 über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuern, StGBI Nr 99, wurde die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuern (Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBI I S 1058) durch die Provisorische Staatsregierung beschlossen. Durch diesen Rechtsakt wurden auch die Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934, RMBl S 839, wieder in Geltung gesetzt.

46.16.2 Sowohl das Kapitalverkehrsteuergesetz als auch die Durchführungsbestimmungen werden nicht immer den österreichischen Verhältnissen gerecht, zumal es sich hierbei um reichsrechtliche Vorschriften des Jahres 1934 handelt, welche bis zum heutigen Tage nicht "austrifiziert" wurden. Der RH empfahl daher anzustreben, daß das alte Kapitalverkehrsteuergesetz 1934 durch ein modernes, den wirtschaftlichen Gegebenheiten Österreichs angepaßtes Gesetz ersetzt wird, und damit in Zusammenhang stehend auch die Durchführungsbestimmungen zu überarbeiten.

46.16.3 Hiezu meinte das BMF, gerade dieses Abgabengesetz entspräche weitgehend den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft für die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital. Dies gelte sowohl für die Gesellschaftsteuer als auch für die Börsenumsatzsteuer. Die Wertpapiersteuer, deren Erhebung nach den Richtlinien nicht mehr zulässig wäre, sei in Österreich grundsätzlich bereits seit dem Jahr 1968 außer Erhebung gesetzt worden. Es bestehe daher keine zwingende Notwendigkeit, die Struktur der Abgabe grundsätzlich zu ändern.

In der Europäischen Gemeinschaft seien allerdings in jüngster Zeit Bestrebungen auf Abschaffung der Börsenumsatzsteuer festzustellen. Im Falle einer entsprechenden Beschlußfassung stelle sich auch für Österreich die grundsätzliche Frage der weiteren Beibehaltung dieser Abgabe. Aus systematischen, aber auch aus arbeitstechnischen Gründen sollte daher das Ergebnis dieser europäischen Harmonisierungsbestrebung abgewartet werden, ehe das Kapitalverkehrsteuergesetz überarbeitet und auch die Durchführungsbestimmung der neuen Rechtslage angepaßt werde.

Im übrigen sehe das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 als "Beigleitmaßnahme" zur Körperschaftsteuerreform auch eine Reform der Kapitalverkehrsteuern vor.

46.17.1 Aufgrund der Rechtsprechung des VwGH (insb im Erkenntnis vom 9. April 1986, ZI 85/13/0146) vertrat die FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland in einem Erlaß aus dem Jahre 1986 zur Herbeiführung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Bearbeitung von Anträgen auf Werbungskosten bei beruflich veranlaßten Reisen die Auffassung, daß nicht der Sitz des Unternehmens den Mittelpunkt des Tätigwerdens bestimme, sondern für das fahrende Personal der Österreichischen Bundesbahnen, für das Schlafwagenpersonal sowie für Autobus- und Lastkraftwagenfahrer stets vom mittelbaren Ort der Dienstverrichtung auszugehen sei. Da es in der Eigenart dieser Dienstverrichtung gelegen wäre, daß der persönliche Einsatzort stets gleichbleibend sei, auch wenn er sich fortbewege, könne die Bestimmung des § 16 Abs 1 Z 9 EStG 1972 nicht zur Anwendung gelangen.

Im Gegensatz hierzu verfügte das BMF mit einem späteren Erlaß betr Werbungskosten bei beruflich veranlaßten Reisen: "Da zum Zeitpunkt dieser Verfügung ein Teil des fahrenden Personals von der Möglichkeit der Aufstockung der bezahlten Diäten auf die Sätze des § 26 EStG 1972 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bereits Gebrauch gemacht hatte, hat der Herr Bundesminister zur Herbeiführung einer einheitlichen Vorgangsweise angeordnet, daß bis auf weiteres die Vorgangsweise vor Ergehen der Finanzlandesdirektion-Verfügung beibehalten werden soll."

46.17.2 Wie der RH hierzu bemerkte, sind gem § 16 Abs 1 Z 9 EStG 1972 Reisekosten bei ausschließlich beruflich veranlaßten Reisen Werbungskosten. Diese Aufwendungen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, soweit sie die im § 26 Z 7 EStG 1972 angeführten Sätze nicht übersteigen. Eine Reise im Sinne des § 16 Abs 1 Z 9 EStG 1972 liegt nach dem eingangs erwähnten Erkenntnis dann vor, wenn sich der Steuerpflichtige zwecks Verrichtung beruflicher Obliegenheiten vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit (Ort der Betriebsstätte) entfernt, ohne daß dadurch der bisherige Mittelpunkt der Tätigkeit aufgehoben wird. Dies ist jedoch bei dem eingangs erwähnten Personenkreis nicht der Fall. Da somit die Verfügung des BMF aus dem Jahre 1986, betr Werbungskosten bei beruflich veranlaßten Reisen, insb dem zuvor erwähnten Erkenntnis des VwGH widersprach, empfahl der RH, diesen Erlaß zu widerrufen.

46.17.3 Nach der Stellungnahme des BMF sei die Rechtsprechung des VwGH im Bereiche von steuerlich anzuerkennenden Reisevergütungen uneinheitlich. Im Zuge der derzeitigen Steuerreformbera-tungen sei eine Neuregelung des gesamten Bereiches der Reisen vorgesehen, um die derzeit unbefriedigende Rechtslage, insb die "Aufstockung" bei beruflich veranlaßten Reisen auf die Reisesätze des § 26 Z 7 EStG 1972, durch die Geltendmachung von Werbungskosten zu beseitigen. Eine rückwirkende Änderung der derzeitigen Verwaltungspraxis durch erlaßmäßige Regelung erscheine ohne Änderung des Einkommensteuergesetzes nicht vertretbar.

Der Erlaß des BMF vom Oktober 1986 sei erforderlich gewesen, weil die FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland aufgrund eines Erkenntnisses des VwGH, entgegen der erlaßmäßigen Regelung des BMF, wonach eine "Aufstockung" möglich sei, mit sofortiger Wirkung eine gegenteilige Vorgangsweise angeordnet habe.

46.17.4 Hierzu meinte der RH, der kritisierte Erlaß sei eher deshalb ergangen, um einer zahlenmäßig starken Berufsgruppe – entgegen der Rechtsmeinung des VwGH – steuerliche Begünstigungen zukommen zu lassen.

46.18.1 Das BMF wies die FLDienon erlaßmäßig an, die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten durch die FÄ für Fußballspieler des Kaders der Österreichischen Nationalmannschaft lt jeweils angeschlossener Adressenliste ohne Ordnungszahl zu veranlassen, wodurch in vielen Fällen zwei (Erste) Lohnsteuerkarten in Umlauf waren, was sich nachteilig auf die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches auswirkte.

46.18.2 Da der RH seine bisher aus rechtlichen Erwägungen ablehnende Haltung durch die Praxis bestätigt sah und auch entgegen der Auffassung des BMF die Durchführung amtswegiger Jahresausgleichs und damit die Hintanhaltung von Verlusten für den Abgabengläubiger keinesfalls sichergestellt erschienen, empfahl er erneut, von derartigen Ausnahmeregelungen Abstand zu nehmen.

46.18.3 Lt Stellungnahme des BMF seien die Gemeinden gem § 61 EStG 1972 verpflichtet, den Anweisungen des FA zur Durchführung der §§ 49 bis 60 EStG 1972 nachzukommen. Das FA könne aber erforderlichenfalls Handlungen im Sinne dieser Anweisungen auch selbst vornehmen.

Aufgrund einer Vorsprache des Generalsekretärs des Österreichischen Fußballbundes und der daraufhin erfolgten schriftlichen Eingabe sei durch Erlaß des BMF aus Verwaltungsvereinfachungsgründen und um Schwierigkeiten bei der Nichtvorlage der Lohnsteuerkarten auszuräumen angeordnet worden,

daß die FÄ die Lohnsteuerkarten der Spieler der Österreichischen Nationalmannschaft lt angeschlossener Adressenliste unmittelbar dem Österreichischen Fußballbund zuzuleiten haben. Dadurch sei auch sichergestellt worden, daß die für den amtswegigen Jahresausgleich zuständigen FÄ von der Ausschreibung einer weiteren Lohnsteuerkarte Kenntnis erlangten.

46.18.4 Der RH erwiderte, ihm wäre die Bestimmung des § 61 EStG 1972 bekannt. Er sah es jedoch nicht als sachlich gerechtfertigt an, diesen doch eher kleinen Personenkreis von der Anwendung der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, insb des § 54 Abs 3, ohne rechtliche Grundlage auszunehmen, zumal eine Lohnsteuerkarte ohne Ordnungszahl als "Erste Lohnsteuerkarte" gilt und durch die vom BMF erlaßmäßig angeordnete Vorgangsweise bei mehreren Dienstverhältnissen der einzelnen Fußballspieler die Durchführung von Jahresausgleichen von Amts wegen keinesfalls gewährleistet erschien.

46.19.1 Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt bundesweit entweder über die Österreichische Postsparkasse oder die Oesterreichische Nationalbank. Zum Unterschied von der Oesterreichischen Nationalbank bietet die Österreichische Postsparkasse die Möglichkeit, Zahlungen ohne Verrechnungsweisung mit vorcodierten Erlagscheinen zu tätigen, wodurch im Wege eines Datenträger austausches zwischen der Österreichischen Postsparkasse und dem Bundesrechenamt und einer dortigen maschinellen Buchung die FÄ von dem Erfordernis der Dateneingabe entlastet werden. Der RH hat bereits aus Anlaß einer früheren Gebarungüberprüfung im Bereich der Finanzverwaltung auf die Vorteile dieses Verfahrens hingewiesen und dessen Einführung auch hinsichtlich der Nationalbank angeregt (TB 1983 Abs 47.31).

46.19.2 Da das BMF sein grundsätzliches Interesse an der Anregung des RH bekundet und im März 1984 Verhandlungen mit der Nationalbank für die nächste Zeit angekündigt hat, ersuchte der RH nunmehr, ihn über den Stand dieser Verhandlungen zu informieren.

46.19.3 Nach der Stellungnahme des BMF stehe die Oesterreichische Nationalbank der Einführung eines Datenträger austausches mit dem Bundesrechenamt grundsätzlich positiv gegenüber, sei jedoch nach dem Stand ihrer ADV und ihrer Organisation derzeit dazu nicht in der Lage. Die Oesterreichische Nationalbank plane allerdings, – Anfang 1989 beginnend – ihr ADV-Konzept zu reorganisieren bzw zu erweitern. Im Zuge dieser Reorganisation könnte auch die Einrichtung eines Datenträger austausches vorgesehen werden.

Das BMF stellte eine zeitgerechte Festlegung der organisatorischen Vorkehrungen für eine automationsunterstützte Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit der Oesterreichischen Nationalbank in Aussicht.

46.20.1 Im Jahre 1982 fand bei einem Sportverein eine Lohnsteuerprüfung der Jahre 1972 bis 1981 statt. Die Abgabennachforderung betrug einschließlich der Säumniszuschläge rd 19,1 Mill S und ergab sich im wesentlichen aus der Nachversteuerung bisher "unversteuerter Zahlungen und zu Unrecht steuerfrei bezogener Reisespesen verschiedener Spieler und Trainer lt Schätzung". Mit Erlaß vom August 1986 stimmte das BMF nach Befürwortung durch FA und FLD gegen Bezahlung von 2 Mill S der beantragten Löschung von 16,9 Mill S zu, die das FA bescheidmäßig im September 1986 aussprach.

46.20.2 Der RH empfahl dem BMF, das FA Innsbruck anzuweisen, den Löschungsbescheid vom September 1986 aufzuheben, die Vereinsfunktionäre zur Haftung der sodann vorgeschriebenen Abgaben heranzuziehen und ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

46.20.3 Lt Stellungnahme des BMF habe der Verein bereits in einer Vermögensbestandaufnahme aus April 1985 seine Überschuldung in Höhe von rd 9 Mill S dargestellt. Die wirtschaftliche Lage des Vereines habe sich bis zum Jahre 1986 in keiner Weise gebessert. Das geleistete Zahlungsangebot von 2 Mill S sei nur durch neuerliche Schuldaufnahme möglich gewesen.

Eine Inanspruchnahme der Organe des Vereines sei dem zuständigen FA, der FLD und dem BMF als wirklichkeitsfremd erschienen. Die Funktionäre seien zum Teil Bezieher verhältnismäßig geringer Einkünfte, so daß hieraus die Entrichtung einer Abgabenschuld von rd 16 Mill S unmöglich erschiene.

46.20.4 Demgegenüber meinte der RH, gerade im vorliegenden Fall wäre die Inanspruchnahme der Organe des Vereines durchaus möglich, weil es sich um gut verdienende Spitzenbeamte der Verwaltung sowie um einen vermögenden Industriellen handle. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung und bemerkte hiezu, daß diese Löschung von Abgaben eine weitere unzulässige Abgabenerleichterung für Fußballspieler sei.

46.21.1 In einer Reihe von Fällen hat das BMF Nachsichten von Abgaben gewährt, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen erweislich gegeben waren:

(1) Im April 1983 begehrten die Kommanditisten einer GesmbH & Co KG zum Zwecke der Erhaltung und sicheren Fortführung der KG für die Jahre 1982 bis einschließlich 1986 im Billigkeitswege die Nachsicht der Hälfte ihrer jährlich zu erwartenden Einkommensteuer. Begründet wurde dieses Ansuchen im wesentlichen damit, daß seit 1. Jänner 1982 durch die Einführung des § 23a EStG 1972 ein Verlustausgleich zwischen den Verlusten der KG und den beträchtlichen positiven Einkünften der Gesellschafter bei eingeschränkter Haftung – was aber für ein mit erheblichen Risiken behaftetes Unternehmen unabdingbar wäre – gesetzlich nicht mehr möglich sei. Die Gesellschafter erwarteten sich daher eine einkommensteuerliche "Förderungsmaßnahme" und verpflichteten sich, die ersparten Abgaben dem Unternehmen als Einlagen zur Verfügung zu stellen, dem Unternehmen keine Mittel durch Entnahmen zu entziehen und ihre Gesellschaftsanteile bis Ende Dezember 1986 nicht zu veräußern. Mit Erlaß vom Dezember 1983 setzte das BMF die FLD für Tirol in Kenntnis, daß den Kommanditisten nach Einbringung eines entsprechend vergebühten und begründeten Ansuchens jeweils die Hälfte der für die Jahre 1982 bis 1986 vorzuschreibenden Einkommensteuer nachzusehen wäre. In den Jahren 1984 bis 1986 wurden bisher insgesamt Abgaben in Höhe von rd 121,4 Mill S nachgesehen.

(2) Im Jahre 1980 fand bei einer Arbeitsgemeinschaft, an der ein Unternehmen zu 19 vH beteiligt war, eine abgabenbehördliche Prüfung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Jahre 1976 bis 1978 statt, in deren Verlauf in den Jahren 1977 und 1978 überhöht gebildete Rückstellungen im Ausmaß von 57 Mill S aufgelöst wurden. Auf das Unternehmen entfiel entsprechend seiner Beteiligung ein Gewinnanteil von 10,8 Mill S, der bisher den Jahren 1979 und 1980 zugeordnet war und mit den Verlusten aus den Beteiligungen bei anderen Arbeitsgemeinschaften ausgeglichen wurde. Durch die periodengerechte Abgrenzung des Gewinnes bei der Arbeitsgemeinschaft fiel der Gewinnanteil nun in den Jahren 1977 und 1978 an. Ihm standen jedoch in diesen Jahren keine Verluste gegenüber, weshalb der Gewinnanteil voll zu versteuern war. Die steuerliche Belastung betrug rd 6 Mill S. Die aufgrund der Betriebsprüfung ergangenen Bescheide erwuchsen in Rechtskraft. Mit Schreiben vom April 1983 ersuchte das Unternehmen auch namens seiner Gesellschafter um Nachsicht von Abgaben in Höhe von rd 3 Mill S, weil deren Entrichtung "eine ernste Gefahr für den Bestand der Firma, die im Durchschnitt 500 Personen beschäftigt und 500 Mill S umsetzt", bedeuten würde. Im vorliegenden Fall verneinte das BMF vorerst – im September 1983 – das Vorliegen der für eine Nachsichtsgewährung erforderlichen Unbilligkeit in der Einhebung. Mit Erlaß vom November 1984 verfügte es in der Folge die begehrte Nachsicht, ohne daß in den dazwischen liegenden 14 Monaten eine Änderung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Firma eingetreten wäre.

(3) Im Jahre 1984 ersuchte eine Gesellschaft um Nachsicht von Abgaben in Höhe von 406 000 S und begründete dies im wesentlichen damit, daß eine GesmbH mit dem Sitz in Wien vom alleinigen Gesellschafter im Verrechnungswege in die Gesellschaft eingebracht wurde. Hierbei waren Verluste aus den Jahren 1976 bis 1980 in Höhe von rd 1,5 Mill S zu übernehmen, die mangels Anerkennung eines Vollorganschaftsverhältnisses zwischen diesen beiden Unternehmen durch das FA in diesen Jahren steuerlich nicht wirksam geworden waren. Da diese Verluste auch nach der Einbringung in die Muttergesellschaft nicht berücksichtigt werden konnten, entstand in den Jahren 1980 und 1981 nach Auffassung des Unternehmens eine Mehrbelastung an Abgaben in Höhe von rd 812 000 S, wovon die Hälfte nachgesehen werden sollte. Rechtsmittel wurden nicht erhoben. Das Ansuchen wurde beim BMF eingebracht, die Anhörung der nachgeordneten Dienststellen unterblieb. Mit Erlaß vom Mai 1984 verfügte das BMF die begehrte Nachsicht.

(4) Aufgrund einer abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung ergab sich bei einer Gesellschaft eine Umsatzsteuernachforderung von rd 503 000 S, weil die Anschluß- und Abonnementgebühren zum damaligen Zeitpunkt einem Umsatzsteuersatz von 18 vH unterlagen. Die Gesellschaft erhob gegen die Vorschreibung Berufung und begehrte gleichzeitig die Nachsicht der vorgeschriebenen Abgaben. Der Nachsichtsantrag wurde vom FA mit Bescheid vom Jänner 1983 und die dagegen erhobene Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom März 1983 abgewiesen. Die Gesellschaft begehrte im April 1983 die Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz. Mit Erlaß vom April 1984 verfügte das BMF "mit Rücksicht auf die zu Beginn der Tätigkeiten diverser Telekabelunternehmen bestandene allgemeine Rechtsunsicherheit über die Höhe des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes", daß die Umsatzsteuernachforderung für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Juli 1981 in Höhe von rd 194 000 S zur Gänze nachzusehen sei.

46.21.2 Nach Ansicht des RH wurde in den vorliegenden Fällen eine Unbilligkeit in der Einhebung von den Antragstellern weder behauptet oder nachgewiesen noch vom BMF seinen Entscheidungen zugrundegelegt. Das BMF bediente sich vielmehr des Rechtsinstitutes der Nachsicht, um Subventionen zu gewähren bzw vom Gesetzgeber gewollte Rechtsfolgen durch gesetzlich nicht gedeckte Abgabenab-

schreibungen zu beseitigen. Die Anordnung von Abgabenabschreibungen ohne gesetzliche Deckung kommt jedoch einem Willkürakt gleich und widerspricht zudem dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen. Der RH empfahl daher, in Hinkunft Abgabenschuldigkeiten nur bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen durch Abschreibung nachzusehen.

46.21.3 In seiner Stellungnahme führte das BMF hiezu im einzelnen aus:

(1) Die Kommanditisten der GesmbH & Co KG hätten im Jahre 1978 die Finanzierung der Unternehmensgründung und die Abdeckung der danach entstandenen Anlaufverluste übernommen. Insgesamt habe das Unternehmen in den Jahren 1978 bis 1982 Verluste in Höhe von rd 250 Mill S erbracht. Den Kommanditisten sei die Finanzierung nur durch Ausgleich mit den Gewinnen aus anderen Einkünften möglich gewesen. Ab 1. Jänner 1982 habe die Einführung des § 23a EStG 1972 einen steuerrechtlichen Verlustausgleich nicht mehr ermöglicht. Bei strenger Anwendung der neuen Gesetzeslage hätten die finanzierenden Kommanditisten das Unternehmen liquidieren müssen. Der volkswirtschaftliche Verlust hätte den durch die nachfolgend gewährte Abgabennachsicht entstandenen Steuerausfall bei weitem überwogen.

(2) Eine Änderung der Einkommens- und Vermögenslage der Gesellschafter der Arbeitsgemeinschaft sei insoferne eingetreten, als aufgrund der neuerlichen Eingabe offenbar geworden sei, daß die Gesellschafter in den vergangenen Jahren keine Mittel aus dem an Liquiditätsschwäche leidenden Unternehmen entnommen hätten. Die Gesellschafter hätten von der Substanz ihres Vermögens gezehrt. Aufgrund der vorgenannten Umstände sei das BMF zur Auffassung gelangt, daß eine Teilnachsicht gewährt werden könne.

(3) Im Falle der eingebrachten Gesellschaft sei ein Ergebnisabführungsvertrag nicht anerkannt worden. Damit seien auch anlässlich der Einverleibung des abhängigen Unternehmens übernommene Verluste nicht anerkannt worden, so daß eine erhebliche Mehrbelastung an Abgaben gegenüber einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise eingetreten wäre. Das BMF sei im Hinblick auf die gegebene Sachlage zur Auffassung gelangt, daß eine Abgabenteilnachsicht gewährt werden könne. Eine Anhörung der nachgeordneten Behörden wäre im gegenständlichen Fall als entbehrlich erschienen, weil lediglich eine reine Sachverhaltsfrage zu lösen gewesen sei.

(4) Im Falle der Anschluß- und Abonnementgebühren habe sich das abgabepflichtige Unternehmen wegen Anwendung des begünstigten Steuersatzes auf ein Schreiben des BMF an ein Schwesterunternehmen berufen. Das BMF sei der Auffassung, daß dem Unternehmen guter Glaube nicht abgesprochen werden könne. Erst ab dem Zeitpunkt, als eine Umsatzsteuernachschau beim abgabepflichtigen Unternehmen eindeutig die Nichtanwendbarkeit des begünstigten Steuersatzes festgestellt habe, sei eine Abgabennachsicht nicht mehr gewährt worden.

46.21.4 Den Ausführungen des BMF hielt der RH im wesentlichen folgendes entgegen:

(1) Das Rechtsinstitut der Nachsicht soll allenfalls auftretende Unbilligkeiten in der Einhebung von Abgaben ausgleichen, es ist jedoch keineswegs für volkswirtschaftliche Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Abgesehen davon wäre bei einem wirtschaftlich derart gesunden Unternehmen eine Liquidierung nie in Frage gekommen. Im übrigen haben die Abgabepflichtigen infolge der ihnen freistehenden Wahl der Rechtsform, in der sie ihr Unternehmen betreiben, die steuerlichen Folgen selbst zu tragen.

(2) Die vom BMF behauptete Änderung der Einkommens- und Vermögenslage der Gesellschafter ist der neuerlichen Eingabe des Unternehmens nicht zu entnehmen.

(3) Auch im Fall der eingebrachten Gesellschaft wurde das Rechtsinstitut der Nachsicht im Gegensatz zur Absicht des Gesetzgebers als volkswirtschaftliche Förderungsmaßnahme und zur Vermeidung einer Härte in der Gesetzgebung eingesetzt.

(4) Das angeführte Schreiben bezüglich der Abonnementgebühren betraf ein anderes Unternehmen, behandelte einen Einzelfall und war nicht als generelle Regelung gedacht. Die Berufung auf den guten Glauben erfolgte zu Unrecht.

Der RH hielt daher in allen Fällen seine Kritik aufrecht.

46.22.1 Auch die Weisungen des BMF in Angelegenheiten der Nachsicht von Grunderwerbsteuer ließen allgemein eine eher großzügige Vorgangsweise bei der Behandlung derartiger Anträge erkennen.

- 162 -

Verschiedentlich wurden durch Verfügungen des BMF die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmebestimmungen von der Besteuerung im Wege einer Nachsichtsgewährung erweitert.

46.22.2 Der RH empfahl daher, in Hinkunft Abgabenschuldigkeiten nur bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen nachzusehen.

46.22.3 Das BMF erläuterte in jedem einzelnen Fall die Motive seiner Entscheidung.

46.22.4 Der RH vermochte jedoch diesem Vorbringen keine Tatbestandsmerkmale zu entnehmen, welche die Annahme einer Unbilligkeit der Einhebung der Abgaben gerechtfertigt hätten, weshalb er bei seiner Kritik verblieb.

c) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung

Abgabenrückstände, Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten 1986

47.1 Nach den Ausdrücken des Bundesrechenamtes zur automatisierten Haushalts- und Abgaberverrechnung betragen die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände an öffentlichen Abgaben (Kap 52) zum Ende des Jahres 1986 insgesamt 33 652,5 Mill S. Sie waren gegenüber dem Vorjahr um 2 431,3 Mill S oder 7,8 vH höher. Diesen Abgabenrückständen standen Ende 1986 auf Abgabekonten ausgewiesene Guthaben von 7 766,1 Mill S gegenüber, so daß mit 31. Dezember 1986 aus dieser Abgabengebarung Nettorückstände von 25 886,4 Mill S verblieben. Diese Nettorückstände waren um 1 021,7 Mill S oder 4,1 vH höher als im Vorjahr. Die Nettorückstände betragen im Verhältnis zu den Brutto-Einnahmen beim Kap 52 im Jahre 1986 von 352 129,2 Mill S demnach 7,4 vH.

47.2 Die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände von 33 652,5 Mill S gliedern sich in fällige Rückstände von 30 697,2 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1986 als fällige Forderungen bei den haushaltsmäßigen Einnahmen (Tabelle A.1.3 und Tabelle A.3.5.1) nachgewiesen wurden, und in nichtfällige Rückstände von 2 955,3 Mill S. Eine weitere Gliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten und Anteilen an den Gesamtrückständen – in Klammer – sowie an den fälligen und nichtfälligen Rückständen zeigt die folgende Aufstellung:

Abgabenrückstände Ende 1986 (Kap 52)

Abgabenart	fällig			nicht fällig			Summe	
	Mill S	vH		Mill S	vH		Mill S	vH
Einkommen- und Vermögensteuern.....	9 886,8 ¹⁾	29,4	(32,2)	2 493,5	7,4	(84,4)	12 380,3	36,8
Umsatzsteuern.....	16 989,1 ²⁾	50,5	(55,3)	57,8	0,2	(2,0)	17 046,9	50,7
Einfuhrabgaben.....	767,6	2,3	(2,5)	–	–	(–)	767,6	2,3
Verbrauchssteuern.....	478,5	1,4	(1,6)	–	–	(–)	478,5	1,4
Stempel- und Rechtsgebühren.....	210,3	0,6	(0,7)	54,1	0,2	(1,8)	264,4	0,8
Verkehrssteuern.....	868,9	2,6	(2,8)	293,3	0,9	(9,9)	1 162,2	3,5
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben.....	1 496,0	4,4	(4,9)	56,6	0,1	(1,9)	1 552,6	4,5
Summe(Kap 52).....	30 697,2	91,2	(100,0)	2 955,3	8,8	(100,0)	33 652,5	100,0
davon wurden verrechnet:								
auf automatisierten Konten der Finanzämter.....	24 327,2	72,3		2 498,4	7,4		26 825,6	79,7
und der Zollämter.....	6 047,9 ³⁾	18,0		–	–		6 047,9	18,0
Summe.....	30 375,1	90,3		2 498,4	7,4		32 873,5	97,7
auf nicht oder teilweise automatisierten Konten.....	322,1	0,9		456,9	1,4		779,0	2,3
Summe (Kap 52).....	30 697,2	91,2		2 955,3	8,8		33 652,5	100,0

¹⁾Von den fälligen Rückständen aus Einkommen- und Vermögensteuer entfallen auf:

- 163 -

	Mill S	vH	Abgaben- einnahmen Mill S	Rückstand vH der Abgaben- einnahmen
veranlagte Einkommensteuer	5 199,9	52,6	25 609,6	20,3
Lohnsteuer	1 683,0	17,0	98 866,5	1,7
Körperschaftsteuer	1 080,1	10,9	11 315,8	9,5
Gewerbe- und Bundesgewerbsteuer	1 353,7	13,7	11 296,2	12,0
übrige Einkommen- und Vermögensteuern	570,1	5,8	16 807,7	3,4
Summe (Titel 520 und 521)	9 886,8	100,0	163 895,8	6,0

²⁾ Von den fälligen Rückständen an Umsatzsteuern entfallen auf Einfuhrumsatzsteuer mit noch offener generell hinausgeschobener Zahlungsfrist (§ 175 des Zollgesetzes 1955) 4 094,0 Mill S, ds 24,1 vH der fälligen Rückstände an Umsatzsteuern und 5,4 vH der erhobenen Einfuhrumsatzsteuer im Betrage von 76 320,1 Mill S. Insgesamt betrug das Aufkommen an Umsatzsteuern (Titel 2/522) 128 829,1 Mill S.

³⁾ Von den auf automatisierten Konten der Zollämter verrechneten fälligen Abgabenrückständen (6 047,9 Mill S) entfallen auf Eingangsabgaben mit noch offener generell hinausgeschobener Zahlungsfrist (§ 175 des Zollgesetzes 1955) gestundete Eingangsabgaben 4 602,5 Mill S.

47.3 Von den Ende 1986 fälligen Abgabenrückständen auf automatisierten Konten in Höhe von 30 375,1 Mill S entfielen auf Abgabenrückstände,

	Mill S	vH	Finanzämter Mill S	Zollämter Mill S
für die Zahlungserleichterungen bewilligt waren	2 584,0	8,5	2 565,7	18,3
für die Ansuchen um Zahlungserleichterung vorlagen.....	2 125,3	7,0	2 116,4	8,9
deren Einbringung ausgesetzt wurde	3 889,5	12,8	3 875,6	13,9
von Eingangsabgaben mit noch offener generell hin- ausgeschobener Zahlungsfrist (§ 175 Abs 3 und 4 des Zollgesetzes 1955)	4 602,5	15,2	-	4 602,5
auf sonstige Rückstände.....	17 173,8	56,5	15 769,5	1 404,3
Summe.....	30 375,1	100,0	24 327,2	6 047,9
hievon befanden sich in Vollstreckung.....	16 679,2	54,9	15 317,1	1 362,1

47.4 Die Entwicklung der Rückstände an öffentlichen Abgaben (Kap 52) in den Jahren 1977 bis 1986 zeigt die folgende Übersicht:

Jahr	Brutto- Einnahmen	Brutto- rückstände	Brutto- rückstände		Netto- rückstände	Änderungen gegenüber dem Vorjahr			Verhältnis der Netto- rückstände zu den Brutto- Einnahmen vH
			fällig Mill S	nicht fällig		Brutto- Einnahmen	Brutto- rückstände vH	Netto- rückstände	
1977.....	180 360,6	11 618,3	9 859,2	1 759,1	7 900,9	+ 10,8	+ 12,0	+ 20,7	4,4
1978.....	201 031,7	12 956,3	10 995,0	1 961,3	8 678,0	+ 11,5	+ 11,5	+ 9,8	4,3
1979.....	218 044,7	14 491,1	12 670,4	1 820,7	10 064,9	+ 8,5	+ 11,8	+ 16,0	4,6
1980.....	235 677,7	16 241,1	14 117,8	2 123,3	11 307,4	+ 8,1	+ 12,1	+ 12,3	4,8
1981.....	260 118,3	18 496,3	16 498,4	1 997,9	13 719,2	+ 10,4	+ 13,9	+ 21,3	5,3
1982.....	267 723,3	22 368,6	19 686,1	2 682,5	17 170,8	+ 2,9	+ 20,9	+ 25,2	6,4
1983.....	281 773,0	24 400,4	21 874,0	2 526,4	19 226,8	+ 5,2	+ 9,1	+ 12,0	6,8
1984.....	313 265,4	27 019,1	24 391,9	2 627,2	20 027,8	+ 11,2	+ 10,7	+ 4,2	6,4
1985.....	336 684,0	31 221,2	28 244,1	2 977,1	24 864,7	+ 7,5	+ 15,6	+ 24,2	7,4
1986.....	352 129,2	33 652,5	30 697,2	2 955,3	25 886,4	+ 4,6	+ 7,8	+ 4,1	7,4

47.5 Eine nähere Aufgliederung der fälligen Abgabenrückstände nach Abgabenarten (Kap 52) zeigt für die Jahre 1977 bis 1986 folgende Entwicklung:

- 164 -

Jahr	Einkommen- und Vermögen- steuern	Umsatz- steuern	Einfuhr- abgaben	Verbrauch- steuern Mill S	Stempel und Rechts- gebühren	Verkehr- steuern	Nebenan- sprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	Summe Kap 52
1977.....	3 302,6	5 260,9	469,3	198,7	32,4	151,4	443,9	9 859,2
1978.....	3 741,3	5 770,5	500,4	210,9	48,0	208,0	515,9	10 995,0
1979.....	4 112,0	6 561,0	626,9	375,3	72,4	332,2	590,6	12 670,4
1980.....	4 778,8	7 423,4	531,0	296,7	87,1	329,3	671,4	14 117,7
1981.....	5 657,3	8 705,2	535,5	284,7	93,6	419,6	802,2	16 498,1
1982.....	6 672,3	10 360,0	683,8	468,2	91,8	448,9	961,1	19 686,1
1983.....	7 234,9	11 628,0	722,2	482,8	144,7	567,9	1 093,5	21 874,0
1984.....	7 849,2	13 094,6	707,0	566,9	191,8	760,6	1 221,8	24 391,9
1985.....	9 354,6	15 291,0	797,5	548,1	177,2	737,9	1 337,8	28 244,1
1986.....	9 886,8	16 989,1	767,6	478,5	210,3	868,9	1 496,0	30 697,2

47.6 Die von den Finanzämtern im Jahre 1986 gem den §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügbaren Abschreibungen von Abgabenschuldigkeiten erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1985 um 162,4 Mill S oder 10,7 vH auf 1 676,4 Mill S. Davon wurden 1 085,5 Mill S (64,8 vH) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 590,9 Mill S (35,2 vH) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Vergleich zum Jahre 1985 haben die Löschungen um 109,4 Mill S, die Nachsichten hingegen um 53,0 Mill S zugenommen. Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen beim Kap 52 (352 129,2 Mill S) beliefen sich diese Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1986 auf 0,48 vH.

Kassen- und Verrechnungsvorschriften der Zollämter

48.1 Für das Kassen- und Verrechnungswesen der Zollverwaltung bestehen seit Ende des Zweiten Weltkrieges nur vorläufige Vorschriften. Zunächst wurde eine Regelung mit der im Dezember 1947 erlassenen "Vorläufigen Vorschrift über die Gebarung und Verrechnung bei den Zollämtern" getroffen, die jedoch mit der Einführung eines neuen Verrechnungssystems bei den Zollämtern ab 1. April 1957 in weiten Teilen unanwendbar wurde.

Da das BMF nichts unternahm, um die Regelungslücke zu schließen, sah sich der gem § 6 RHG 1948 zur Mitwirkung an der Ordnung des Rechnungswesens berufene RH wiederholt und immer dringender veranlaßt, die Erlassung einer endgültigen, alle Erfordernisse der Geldgebarung und Verrechnung berücksichtigenden Zolkassenvorschrift anzumahnen. Das BMF stellte zwar das Ergehen einer solchen Vorschrift in Aussicht und nahm auch Vorarbeiten in Angriff, schob die Fertigstellung aber immer wieder hinaus (TB 1959 Abs 475; TB 1960 Abs 550; TB 1961 Abs 471; TB 1962 Abs 60.2; TB 1963 Abs 62; TB 1964 Abs 56; TB 1966 Abs 41; TB 1967 Abs 49; TB 1968 Abs 46).

48.2 Aus Anlaß der beabsichtigten Umstellung der Vorschreibung und Verrechnung der Eingangsabgaben auf automationsunterstützte Datenverarbeitung unterbrach das BMF im Jahre 1970 seine Arbeiten an den Zollverrechnungsvorschriften, weil diese nach Abschluß der Zollaautomation vollkommen neu gestaltet werden sollten (TB 1970 Abs 45; TB 1971 Abs 47.11). Nachdem das BMF im September 1974 bei den in die erste Automatisierungsstufe einbezogenen Zollämtern das Verrechnungsverfahren mittels des "Entwurfes einer Zolkassenvorschrift" vorläufig geregelt und mit Inkrafttreten der zweiten Automationsstufe im Oktober 1975 die Geltung des neu gefaßten "Entwurfes" auf die gesamte Zollverwaltung ausgedehnt hatte – beide vorläufigen Vorschriften ergingen "dringlichkeitshalber" ohne das gemäß § 6 RHG 1948 erforderliche Einvernehmen mit dem RH – begann es erst 1977, sich wieder mit der Vorbereitung einer endgültigen Zolkassenvorschrift zu befassen.

48.3 Zu diesem Zweck setzte es eine aus Angehörigen des BMF und einiger Finanzlandesdirektionen bestehende Arbeitsgruppe ein und lud den RH im November 1977 zur Mitarbeit ein, der daraufhin Vertreter in diese Arbeitsgruppe entsandte. Nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten im Jahre 1978 – das BMF hatte verabsäumt, seinen Entwurf mit der bereits erlassenen Finanzkassenvorschrift und der nahezu fertiggestellten Allgemeinen Kassenvorschrift abzustimmen – erwiesen sich die Arbeiten zwar umfangreicher, als das ursprünglich mit einer Gesamtarbeitsdauer von zwei Jahren rechnende BMF angenommen hatte, schritten aber zunächst bei je neun einwöchigen Arbeitssitzungen in den Jahren 1979 und 1980 einigermaßen zügig voran. Ab 1981 kamen sie jedoch ins Stocken und erlahmten im Mai 1984, nachdem bis dahin ab Anfang 1981 nur mehr insgesamt 14 Arbeitssitzungen stattgefunden hatten,

gänzlich, wobei bis zu diesem Zeitpunkt erst knapp die Hälfte der Vorschrift fertiggestellt war. Ursache hierfür war neben der zunehmend mangelhafter werdenden Vorbereitung der Arbeitssitzungen durch die Abt VII/1 des BMF (Säumigkeit bei der Vorlage von Entwürfen, nicht verwertbare Textvorlagen) die Betrauung dem BMF angehörender Mitglieder der Arbeitsgruppe mit zusätzlichen, vorrangig zu erledigenden Aufgaben (zB Datenschutz, Erarbeitung neuer Netzwerk- und Datenverarbeitungskonzepte).

48.4 In der Zwischenzeit hatte allerdings das BMF die vorläufige Vorschrift aus dem Jahre 1975 ("Entwurf") im Dezember 1981 durch eine etwas abgeänderte, wieder nur vorläufige und gleichfalls als "Entwurf" bezeichnete Vorschrift – und zwar neuerlich ohne vorherige Befassung des RH – ersetzt.

48.5 Der Präsident des RH richtete daher im Feber 1985 ein Schreiben an den Bundesminister für Finanzen, in dem er unter Hinweis auf die wenig ökonomische Arbeitsweise des für die Vorbereitung der Zollkassenvorschrift federführenden BMF ersuchte, eine Weiterführung der bereits so lange dauernden Arbeiten mit größerem Nachdruck zu veranlassen, um der Zollverwaltung endlich die dringend erforderliche, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende endgültige Grundlage für ihre Kassen- und Verrechnungstätigkeit zur Verfügung zu stellen.

48.6 Der Bundesminister für Finanzen verwies in seiner Antwort auf den Mangel an hinlänglich mit dem Sachgebiet vertrauten, anderwärts nicht benötigten Mitarbeitern, stellte jedoch die Weiterführung der redaktionellen Vorarbeiten ab Mai 1985 und die Aufnahme der Arbeitssitzungen ab Anfang 1986 in Aussicht.

48.7 Das BMF hat daraufhin zwar den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Ende 1985 einen neuen Entwurf als Diskussionsgrundlage übermittelt, entgegen seiner Zusage aber bisher trotz mehrfacher neuerlicher Beteiligungen des RH erst eine einzige Sitzung der Arbeitsgruppe einberufen. Deren Tätigkeit wird nun nicht nur durch die jahrelangen Unterbrechungen, sondern auch dadurch beträchtlich erschwert, daß ihr keines der ursprünglich von der Finanzverwaltung entsandten Mitglieder mehr angehört und in manchen Fällen sogar ein mehrfacher Wechsel stattgefunden hat.

48.8 Nahezu zehn Jahre nach dem ohnedies verspäteten Beginn der Arbeiten an der endgültigen Zollkassenvorschrift zeichnet sich somit infolge der Säumigkeit des BMF ein Zeitpunkt für deren Fertigstellung nicht einmal noch ab.

- 166 -

d) Finanzschuld

Finanzschuldengedarung 1986

49.1 Im Rahmen der ihm gem § 10 RHG 1948 auferlegten Kontrolle der Finanzschuldengedarung des Bundes überprüfte der RH die vom Bundesminister für Finanzen im Jahre 1986 durchgeführten Kreditoperationen, die in der folgenden Übersicht aufgliedert werden, auf ihre Gesetzmäßigkeit und ihre ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

Kreditoperationen im Ausland

49.2 Auslandskredite gem Art VIII Abs 1 BFG 1986, BGBl Nr 1

(1) Anleihen

Bezeichnung der Schuld	US-\$	Nominale in öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamt- belastung gem BFG 1986 in vH
1986 (SWAP)	102 000 000	1 697 393 323,23	9,5	97,6275	20	März 2006	9,77439
1986/II (SWAP)	100 000 000	1 548 562 950,00	7,75	98,96	9,91111	Mai 1996	7,90167
		Nominale in Yen	öS				
Doppelwäh- rungsanlei- he 1986 (Yen-Dollar) (SWAP)	20 000 000 000	1 670 182 312,87	8	99	10	März 1996	13,50961
1986 1. Ausgabe	40 000 000 000	3 688 000 000,00	5,625	99,5	10	September 1996	5,69194
1986 2. Ausgabe	20 000 000 000	1 844 000 000,00	5,875	99,375	15	September 2001	5,93909
		Nominale in DM	öS				
1986/91	600 000 000	4 214 400 000,00	variabel ¹⁾	99,1042	12	Feber 1991	²⁾
1986/98	400 000 000	2 806 400 000,00	6	97,4375		April 1998	6,31085

¹⁾ Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode (6 Monate) liegt um 0,25 vH-Punkte über dem arithmetischen Mittel der von den Referenzbanken angegebenen Zinssätzen für 6-Monate-D-Mark-Einlagen, gerundet auf 0,625 vH-Punkte, Höchstzinssatz: 8 vH, Zinsentfälligkeit halbjährlich, 1. Zinszahlung am 19. August 1986.

²⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 3 BFG 1986 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt der ersten Verzinsungsperiode ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1986 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1985 Abs 37.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB - unter Abs 49.11 - eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1986 Zinsen anfielen.

Bezeichnung der Schuld	str	Nominale in öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamt- belastung gem BFG 1986 in vH
1986 1. Ausgabe	100 000 000	828 800 000,00	5	95,9301	15	März 2001	5,40287
1986 2. Ausgabe	200 000 000	1 657 600 000,00	5,375	96,4286	30	März 2016	5,62396
		Nominale in hfl	öS				
1986	200 000 000	444 782 600,00	6,5	97,25	14,99723	Dezem- ber 1997-2001	6,82684

- 167 -

(2) Prämien-Anleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in DM	Nominale in öS	Rückzahlungs-kurs in vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1986 in vH
1986	8 700 000	61 134 900	519,48051	97,1851	30	Mai 2016	5,74641

Aufgrund der angeführten Kreditermächtigung wurde somit der Auslandsmarkt mit einem Betrag von 20 461,25 Mill S in Anspruch genommen.

Kreditoperationen im Inland

49.3 Inlandskredite gem Art VIII Abs 1 BFG 1986, BGBl Nr 1

(1) Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Mill öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1986 in vH
1986/1	1 977	7,75	97,025	10	Feber 1996	8,19731
1986/2	1 023	7,75	97,775	8	Feber 1994	8,13923
1986/3	2 650	7,5	96,335	18	Mai 2004	7,88802
1986/4	832	7,375	97,585	14	Mai 2000	7,66213
1986/5	1 018	7,25	98,835	8	Mai 1994	7,44850
1986/6	1 992	7,5	96,825	18	Juli 2004	7,83491
1986/7	634,5	7,25	98,575	10	Juli 1996	7,45719
1986/8	1 373,5	7	97,725	7	Juli 1993	7,42846
1986/9	2 274	7,25	97,340	18	September 2004	7,52453
1986/10	1 726	7	98,590	10	September 1996	7,20263
1986/11	1 821	7,25	97,320	15	Oktober 2001	7,55464
1986/12	750	7	97,570	10	Oktober 1996	7,35162
1986/13	1 929	7	98,315	7	Oktober 1993	7,31611
1986/14	400	7,25	97,520	15	Dezember 2001	7,53150

(2) Prämien-Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Mill öS	Rückzahlungs-kurs in vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1986 in vH
1986/1	500	230	97,325	12	Juli 1998	7,42992
1986/2	500	230	97,375	12	Juli 1998	7,42533
1986/3	100	169	95,935	8	Oktober 1994	7,33434

(3) Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Mill öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1986 in vH
1986/1	2 285	7,75	99	8	Feber 1994	7,92351
1986/2/A	1 000	7,75	99,125	12	März 1991-1998	7,89768
1986/3	3 085	7,75	99	8	März 1994	7,92351
1986/4/A+B	500	7,75	98,97	8	April 1994	7,92875
1986/5/A	1 000	7,5	97,45	18	Mai 2004	7,76768
1986/6/A	300	7,375	98,70	14	Mai 2000	7,52839
1986/7/A	800	7,375	98,95	14	Mai 2000	7,49867
1986/8/A	200	7,25	99,95	8	Mai 1994	7,25845
1986/9/A	600	7,25	100,5	8	Mai 1994	7,16572
1986/10/A	200	7,25	100,25	8	Juli 1994	7,20779
1986/11	1 905	7,125	99	10	Juni 1996	7,26915
1986/12/A	700	7,375	99,25	14	Juli 2000	7,46315
1986/13/A	200	7,375	99,25	14	August 2000	7,46315
1986/14	1 385	7	99,75	10	September 1996	7,03568
1986/15	500	7	99,75	10	September 1996	7,03568
1986/16/A	750	7	98,875	10	November 1992-1996	7,19104
1986/17/A	750	7,75	99,75	20	November 2006	7,77503

- 168 -

(4) Bundesschatzscheine

Nominale in Mill öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit		jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1986 in vH	Konversionszusagen		mögliche Gesamtlaufzeit	
			Jahre	Monate		Jahre	Monate	Jahre	Monate
1 400	2,25	100	—	3	2,25	6	9	7	—
50	5,5875	100	—	3	5,70567	4	9	5	—
2 000	6,0625 ¹⁾	100	3	—	6,37508	4	—	7	—

¹⁾ Der angeführte Zinssatz gilt nur für die erste Zinsperiode (21. November 1986 bis 22. Feber 1987). Für die Folgetermine (jeweils Feber, Mai, August und November) liegt der Zinssatz um 0,125 vH über dem arithmetischen Mittel jener Zinssätze, die von den Referenzbanken um 11 Uhr des entsprechenden Tages an die Zinsen-Festsetzungsbank (ÖKB) bekanntgegeben werden, gerundet auf 0,3125 vH-Punkte. Mindestzinssatz: 3,5 vH, erste Zinsfälligkeit: 23. Feber 1987.

(5) Darlehen von Kreditunternehmungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Mill öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1986 in vH
1986/I	2 270	variabel ¹⁾	100	21	Feber 1998-2007	— ¹¹⁾
1986/II	2 285	variabel ²⁾	100	18	Feber 1998-2004	— ¹¹⁾
1986/III	2 285	8,5	100	12	Feber 1998	8,5
1986/IV	3 500	8,5	100	30	März 2004-2016	8,5
1986/V	2 640	variabel ³⁾	100	21	März 1998-2007	— ¹¹⁾

¹⁾ Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsperiode (26. Feber bis 25. Mai 1986) beträgt 8,125 vH. Für die Folgetermine (vierteljährlich jeweils im Feber, Mai, August und November jeden Jahres) bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen im Monat vor dem Kalenderquartal gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,5 vH-Punkte, auf- oder abgerundet auf volle 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 26. Feber 1987.

²⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (26. Feber 1987) beträgt 8,125 vH. Für die Folgetermine gelten die Zinsen nach folgender Formel: bei Abweichung der Emissionsrendite der vor Begebung des vorliegenden Kredites aufgelegten öffentlichen Schillinganleihe im Inland gegenüber der zum Zinsberechnungstermin nächstbegebenen entsprechenden Anleihe um zumindest 1 vH-Punkte, ändert sich der neuberechnete Zinssatz um das volle Ausmaß, auf 0,1 vH-Punkte auf- oder abgerundet.

³⁾ Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsperiode (24. März bis 23. Juni 1986) beträgt 8,125 vH. Für die Folgetermine (vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember jeden Jahres) bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen im Monat vor dem Berechnungszeitraum gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,5 vH-Punkte auf- oder abgerundet auf volle 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 24. März 1987.

¹¹⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 3 BFG 1986 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt der ersten Verzinsungsperiode ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1986 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1985 Abs 37.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB - unter Abs 49.11 - eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1986 Zinsen anfielen.

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Mill öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1986 in vH
1986/VI	2 640	variabel ⁴⁾	100	18	März 1998-2004	¹¹⁾
1986/VII	2 640	8,5	100	12	März 1998	8,5
1986/VIII	600	8,125	100	17	Juni 2003	8,125
1986/IX	1 553,05	variabel ⁵⁾	100	25	Juni 2002-2011	¹¹⁾
1986/X	1 905	variabel ⁶⁾	100	18	Juni 1998-2004	¹¹⁾
1986/XI	1 905	8	100	12	Juni 1998	8
1986/XII	3 000	8,125	100	30	Juni 2005-2016	8,125
1986/XIII	1 385	variabel ⁷⁾	100	25	September 2002-2011	¹¹⁾
1986/XIV	1 385	variabel ⁸⁾	100	18	September 1998-2004	¹¹⁾
1986/XV	1 385	7,75	100	12	September 1998	¹¹⁾
1986/XVI	3 000	variabel ⁹⁾	100	30	September 2005-2016	¹¹⁾
1986/XVII	300	7,625	100	12	September 1998	7,625
1986/XVIII	100	7,5	100	16	Oktober 1990-2002	7,5
		variabel ab 1990				
1986/XIX	1 825	variabel ¹⁰⁾	100	25	November 2002-2011	¹¹⁾

⁴⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (24. März 1987) beträgt 8,125 vH. Für die Folgetermine gelten die Zinsen nach folgender Formel: bei Abweichung der Emissionsrendite der vor Begebung des vorliegenden Kredites aufgelegten öffentlichen Schillinganleihe im Inland gegenüber der zum Zinsberechnungstermin nächstbegebenen entsprechenden Anleihe um zumindest 1 vH-Punkte, ändert sich der neue Zinssatz um das volle Ausmaß, auf 0,1 vH-Punkte auf- oder abgerundet.

⁵⁾ Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsperiode (27. Juni bis 26. September 1986) beträgt 7,75 vH. Für die Folgetermine (vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember jeden Jahres) bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen im Monat vor dem Kalenderquartal gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,5 vH-Punkte, auf- oder abgerundet auf volle 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 27. Juni 1987.

⁶⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (27. Juni 1987) beträgt 7,75 vH. Für die Folgetermine gelten die Zinsen nach folgender Formel: bei Abweichung der Emissionsrendite der vor Begebung des vorliegenden Kredites begebenen Anleihen (im weiteren Sinn) gegenüber der zum Zinsberechnungstermin nächstbegebenen entsprechenden Anleihe um zumindest 1 vH-Punkte, ändert sich der neue Zinssatz um das volle Ausmaß, auf 0,1 vH-Punkte auf- oder abgerundet.

⁷⁾ Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsperiode (4. September bis 3. Dezember 1986) beträgt 7,5 vH. Für die Folgetermine (vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember jeden Jahres) bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen im Monat vor dem Kalenderquartal gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,5 vH-Punkte, auf- oder abgerundet auf volle 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 4. September 1987.

⁸⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (4. September 1987) beträgt 7,5 vH. Für die Folgetermine gelten die Zinsen nach folgender Formel: bei Abweichung der Emissionsrendite der vor Begebung des vorliegenden Kredites begebenen Anleihen (im weiteren Sinn) gegenüber der zum Zinsberechnungstermin nächstbegebenen entsprechenden Anleihe um zumindest 1 vH-Punkte, ändert sich der neue Zinssatz um das volle Ausmaß, auf volle 0,1 vH-Punkte auf- oder abgerundet.

⁹⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (12. September 1987) beträgt 7,875 vH. Für die Folgetermine gelten die Zinsen nach folgender Formel: bei Abweichung der Durchschnittsanlegerrendite der letzten vor einem Zinszahlungstermin im Inland begebenen öffentlichen Schillinganleihe von der Durchschnittsanlegerrendite einer entsprechenden Anleihe knapp vor Begebung des vorliegenden Kredites um mindestens 1,5 vH-Punkte nach oben oder unten ab, werden die Kreditpartner Gespräche über eine Neufestsetzung des Zinssatzes aufnehmen.

¹⁰⁾ Der Zinssatz für die Zeit der ersten Zinsperiode (19. November 1986 bis 18. Feber 1987) beträgt 7,875 vH. Für die Folgetermine (vierteljährlich jeweils im Feber, Mai, August und November jeden Jahres) bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen im Monat vor dem Kalenderquartal gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,5 vH-Punkte, auf- oder abgerundet auf volle 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 19. November 1987.

¹¹⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 3 BFG 1986 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt der ersten Verzinsungsperiode ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagegewicht zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1986 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1985 Abs 37.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB - unter Abs 49.11 - eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1986 Zinsen anfielen.

(6) Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmungen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Mill öS	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1986 in vH
Versicherungstreuhanddarlehen 1986						
Ausgabe A 1	1 762	variabel ¹⁾	99,875	12,878	Dezember 1997-1998	⁸⁾
Ausgabe A 2	1 376	variabel ²⁾	99,875	20,878	Dezember 2002-2006	⁸⁾
Ausgabe B	862	variabel ³⁾	99,875	7,88513	Dezember 1998-2007	⁸⁾
1986/II						
Ausgabe A 1						
1. Zuzählung	414,5	variabel ⁴⁾	99,875	12,5	Feber 1998-1999	⁸⁾
Ausgabe A 1						
2. Zuzählung	267	variabel ⁴⁾	99,875	12,3	Feber 1998-1999	⁸⁾
Ausgabe A 2						
1. Zuzählung	533,5	variabel ⁵⁾	99,875	20,5	Feber 2003-2007	⁸⁾
Ausgabe A 2						
2. Zuzählung	785	variabel ⁵⁾	99,875	20,3	Feber 2003-2007	⁸⁾
Ausgabe B						
1. Zuzählung	371,5	variabel ⁶⁾	99,875	21,5	Feber 1999-2008	⁸⁾
Ausgabe B						
2. Zuzählung	1 628,5	variabel ⁶⁾	99,875	21,3	Feber 1999-2008	⁸⁾
Ausgabe C						
1. Zuzählung	1 680,5	variabel ⁷⁾	99,875	15,5	Feber 1990-2002	⁸⁾
Ausgabe C						
2. Zuzählung	319,5	variabel ⁷⁾	99,875	15,3	Feber 1990-2002	⁸⁾
1986/S	400	7,75	100	12	August 1994-1998	7,75

¹⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (1. Dezember 1986) beträgt 8 vH. Für die Folgetermine gelten die Zinsen nach der folgenden Formel: bei Abweichung des Durchschnittswertes der Sekundärmarktrendite Österreichischer Bundesanleihen gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB um mindestens 2 vH-Punkte gegenüber dem Begebungszinssatz wird dieser entsprechend dem Unterschiedsbetrag des in

- 170 -

einem sechsmonatigen Beobachtungszeitraum ermittelten Durchschnittswertes der Sekundärmarkttrendite Österreichischer Bundesanleihen, auf- oder abgerundet auf 0,125 vH-Punkte, abgeändert.

²⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (1. Dezember 1986) beträgt 8,125 vH. Für die Folgetermine gelten die Zinsen nach der folgenden Formel: bei Abweichung des Durchschnittswertes der Sekundärmarkttrendite Österreichischer Bundesanleihen gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB um mindestens 2 vH-Punkte gegenüber dem Begebungszinssatz wird dieser entsprechend dem Unterschiedsbetrag des in einem sechsmonatigen Beobachtungszeitraum ermittelten Durchschnittswertes der Sekundärmarkttrendite Österreichischer Bundesanleihen, auf- oder abgerundet auf 0,125 vH-Punkte, abgeändert.

³⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (1. Dezember 1986) beträgt 7,875 vH. Für die Folgetermine orientiert sich der Zinssatz an der Sekundärmarkttrendite Österreichischer Bundesanleihen gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB im Monat September vor dem jeweiligen Berechnungstermin, zuzüglich 0,25 vH-Punkte, auf- oder abgerundet auf 0,125 vH-Punkte. Mindestzinssatz 6,5 vH, Höchstzinssatz 9,25 vH.

⁴⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (31. Jänner 1987) beträgt 7,625 vH. Für die Folgetermine gelten die Zinsen nach der folgenden Formel: bei Abweichung des Durchschnittswertes der Sekundärmarkttrendite Österreichischer Bundesanleihen gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB um mindestens 2 vH-Punkte gegenüber dem Begebungszinssatz wird dieser entsprechend dem Unterschiedsbetrag des in einem sechsmonatigen Beobachtungszeitraum ermittelten Durchschnittswertes der Sekundärmarkttrendite Österreichischer Bundesanleihen, auf- oder abgerundet auf 0,125 vH-Punkte, abgeändert.

⁵⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (31. Jänner 1987) beträgt 7,75 vH. Für die Folgetermine gelten die Zinsen nach der folgenden Formel: bei Abweichung des Durchschnittswertes der Sekundärmarkttrendite Österreichischer Bundesanleihen gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB um mindestens 2 vH-Punkte gegenüber dem Begebungszinssatz wird dieser entsprechend dem Unterschiedsbetrag des in einem sechsmonatigen Beobachtungszeitraum ermittelten Durchschnittswertes der Sekundärmarkttrendite Österreichischer Bundesanleihen, auf- oder abgerundet auf 0,125 vH-Punkte, abgeändert.

⁶⁾ Der Zinssatz für die Zeit bis zur ersten Zinsfälligkeit (31. Jänner 1987) beträgt 7,5 vH. Für die Folgetermine orientiert sich der Zinssatz an der Sekundärmarkttrendite Österreichischer Bundesanleihen gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB im Monat November vor dem Berechnungstermin zuzüglich 0,25 vH-Punkte auf- oder abgerundet auf 0,125 vH-Punkte. Mindestzinssatz 6 vH, Höchstzinssatz 9 vH.

⁷⁾ Der Zinssatz für die ersten drei Jahre der Laufzeit beträgt 7,75 vH ganzjährig. Ab 1. Feber 1990 erfolgt die Zinsberechnung für die Folgejahre nach der folgende Formel: Sekundärmarkttrendite der Bundesanleihen gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB für das Kalenderquartal der Tilgungstermine, erhöht um 0,375 vH-Punkte, auf- oder abgerundet auf 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 31. Jänner 1987.

⁸⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 3 BFG 1986 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitraum der ersten Verzinsungsperiode ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1986 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1985 Abs 37.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB – unter Abs 49.11 – eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1986 Zinsen anfielen.

Aufgrund des Art VIII Abs 1 BFG 1986 wurde somit der Inlandsmarkt mit einem Betrag von 88 113,05 Mill S in Anspruch genommen.

49.4 Der Bundesminister für Finanzen war überdies im Jahre 1986 gem Art VIII Abs 2 Z 1 und Art VIII Abs 2 Z 2 lit a BFG 1986 ermächtigt, kurzfristige Kreditoperationen zur vorübergehenden Kas - senstärkung durchzuführen, wobei der jeweilige Stand der Verpflichtungen aus solchen Finanzschulden den Betrag von 16,7 Milliarden S nicht übersteigen durfte. Der höchste Stand dieser Verpflichtungen erreichte 2 000 Mill S und blieb somit unter dem vorgesehenen Limit.

Aufgrund dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr der Inlandsmarkt mit den nachstehend angeführten Kreditoperationen in Anspruch genommen:

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Mill öS	Zinssatz vH	Laufzeit in		Monat der Tilgung
			Monaten	Tagen	
Bundesschatzscheine	2 000	2,25	3	–	April 1986
Bundesschatzscheine	2 000	2,25	3	–	Juli 1986
Bundesschatzscheine	2 000	2,25	3	–	Oktober 1986
Bundesschatzscheine	2 000	2,25	2	27	Dezember 1986

49.5 Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatz - scheinen, welche zum Zweck des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutio - nen gem § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BMF und der OeNB weitere mit 2 vH jährlich verzinsliche Kredite in Höhe von 458,6 Mill S gewährt.

Gesamtüberblick über die Schuldaufnahme im Jahre 1986 und Schuldenstand zum 31. Dezember 1986

49.6 Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigungen zur Durch - führung von Kreditoperationen – abgesehen von solchen zur Kassenstärkung, die vor Ablauf des Finanz - jahres 1986 zu tilgen waren – auf dem inländischen und ausländischen Kapitalmarkt in nachstehend an - geführtem Umfang ausgenutzt:

- 171 -

Ermächtigung	Betrag der Ermächtigung	ausgenützter Betrag in Mill öS	Rest
Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1986	106 542	106 542	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art I Abs 3 BFG 1986 (BFG-Novelle 1986, BGBl Nr 543/1986)	3 400	2 033	1 367
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 1 Z 1 BFG 1986	(2 988) ¹⁾	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 1 Z 2 BFG 1986	(1 668) ¹⁾	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 2 BFG 1986:			
a) Polenkohle	(1 000) ¹⁾	—	—
b) Kredit an Jugoslaw. Nationalbank	(500) ¹⁾	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 4 BFG 1986	(11 665) ¹⁾	—	—
Erhöhung des Limits durch Ausübung der Ermächtigung gem Art III Abs 3 BFG 1986	(200) ¹⁾	—	—
Zwischensumme	(127 963) ¹⁾	108 575	—
§ 1 des BG vom 27. Feber 1963, betr auf Schilling lautende Beitrags- leistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanz- institutionen, BGBl Nr 51, idgF	²⁾	458	³⁾
Gesamtsumme	—	109 033	—

¹⁾ Die im Art III Abs 1, 2, 3 und 4 BFG 1986 vorgesehenen Erhöhungen des Limits blieben mangels Eintritts der gesetzlichen Voraussetzungen unwirksam.

²⁾ Durch die am 14. März 1979 in Kraft getretene Neufassung des § 1 des BG vom 27. Feber 1963, BGBl Nr 51 - sie erfolgte durch Art I des BG vom 22. Feber 1979, BGBl Nr 97 - wurde die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Ermächtigung zur Kreditaufnahme bei der OeNB, unabhängig von dem in § 1 des 3. Schatzschießgesetzes 1948, BGBl Nr 159, festgelegten Limit mit einem Höchstbetrag von 3 500 Mill S begrenzt. Bis 31. Dezember 1985 wurde besagter Kredit im Ausmaß von 3 398 242 826,84 S in Anspruch genommen. Demgegenüber standen im gleichen Zeitraum Wertausgleiche und Tilgungen in Höhe von 1 706 585 627,60 S, womit sich ein ausnützbarer Limitrahmen von 1 808 342 800,76 S ergab.

³⁾ Berücksichtigt man die Inanspruchnahme des Kredites im Jahre 1986 in Höhe von 458 606 392,53 S und die im gleichen Zeitraum angefallenen Wertausgleiche und Tilgungen in Höhe von 1 150 558 404,35 S ergibt sich ein Limitrest zum 31. Dezember 1986 von 2 500 294 812,58 S.

49.7 Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rd 20 461 Mill S durch. Diesen Kreditaufnahmen standen Tilgungen in Höhe von 13 104 Mill S gegenüber. Unter Berücksichtigung der Schuldminderungen durch Nettokursgewinne von 315 Mill S und Verwendung des Erlöses von Inlandskrediten in Höhe von 1 155 Mill S zur Konversion von Auslandskrediten aus den Vorjahren erhöhte sich der Stand der nichtfälligen Auslandsschuld im Jahre 1986 von 118 718 Mill S um netto 5 887 Mill S oder 4,9 vH auf 124 605 Mill S.

Bei den Kreditoperationen im Inland erbrachten im Berichtsjahr die gem Art VIII Abs 1 BFG 1986 zur teilweisen Bedeckung des Budgetabganges begebenen Kredite einen Erlös von 88 572 Mill S (einschließlich der Kredite der OeNB für Internationale Finanzinstitutionen im Betrag von rd 459 Mill S). Außerdem wurden gem Art VIII Abs 2 Z 2 lit b BFG 1986 zur Konversion von Auslandsschulden aus den Vorjahren im Finanzjahr 1 155 Mill S und zur Konversion von Auslands- und Inlandskrediten aus den Vorjahren - deren vorzeitige Tilgung nach dem BG vom 2. Oktober 1986, BGBl Nr 543, erst in den Folgejahren vorgenommen werden kann - Kredite in Höhe von 16 175 Mill S in Anspruch genommen. Diesen Erhöhungen des Schuldenstandes standen Schuldtilgungen von 20 531 Mill S und Kursdifferenzen von rd 3 Mill S gegenüber, so daß die nichtfällige Inlandsschuld im Jahre 1986 von 406 897 Mill S um netto 85 368 Mill S oder rd 21 vH auf 492 265 Mill S wuchs.

Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes von 525 615 Mill S um 91 255 Mill S oder 17,4 vH auf 616 870 Mill S.

- 172 -

Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1986 41 Mill S und war um 10 Mill S oder 32,3 vH höher als 1985 (31 Mill S).

Prolongierung von Finanzschulden

49.8 Durch Art XI des BG vom 15. Juni 1972, BGBl Nr 244, idF des Art II des BG vom 12. Dezember 1975, BGBl Nr 636, und des Art VII des BG vom 31. März 1976, BGBl Nr 143, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kredite zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung gem § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 233, im Gegenwert von 10 Milliarden S aufzunehmen und ohne Begrenzung der Laufzeit zu prolongieren.

Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die im Finanzjahr 1973 erstmals mit einer Laufzeit von drei Monaten begebenen und in den Finanzjahren 1974 bis 1985 mehrmals prolongierten, mit 2,25 vH verzinslichen Bundesschatzscheine im Nominale von 4 000 Mill S (zuletzt TB 1985 Abs 37.8) in dem nach Tilgung von je 200 Mill S in den Jahren 1975, 1977 und 1978 bis einschließlich 1985, sowie einer Tilgung von 200 Mill S im Feber 1986 verbliebenen Restnominale von 1 800 Mill S im Berichtsjahr neuerlich mehrmals um jeweils drei Monate prolongiert, wobei die Laufzeit aufgrund der letzten Prolongation über das Jahr 1986 hinausreichte.

49.9 Weiters hat der Bundesminister für Finanzen in Ausnützung der Ermächtigung des Art VIII Abs 2 Z 2 lit a BFG 1986 zur Prolongierung von Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden im Berichtsjahr die Laufzeit der nachstehend angeführten Bundesschatzscheine mehrmals um jeweils drei Monate weiter verlängert:

Bundesschatzscheine

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Mill öS	Zinssatz vH	Erstbegebung am	Prolongationszusagen bis	jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1986 in vH
1980-88	3 300	2,25	10. Jänner 1980	10. Juli 1988	2,25
1980-92	2 750	2,25	10. Oktober 1980	6. Juli 1992	2,25
1982-92	2 700	2,25	31. Dezember 1982	31. Dezember 1992	2,25
1984-89	760	2,25	30. August 1984	30. August 1989	2,25
1984-89	340	2,25	24. September 1984	30. August 1989	2,25
1985-91	1 700	2,25	20. März 1985	20. März 1991	2,25
1986-94	1 400	2,25	14. März 1986	14. März 1993	2,25

Der Kreditrahmen für Prolongationen im Betrag von 105 123 098 289,76 öS wurde somit im Berichtsjahr im Gesamtbetrag von 57 600 000 000 öS ausgenützt.

Konversion von Finanzschulden

49.10 Der Bundesminister für Finanzen hat im Finanzjahr 1986 zum Zweck der Umwandlung (Konversion) von Schuldverpflichtungen des Bundes Kreditoperationen im Gesamtausmaß von 46 834 Mill S vorgenommen. Die dafür gemäß Art 42 Abs 5 B-VG erforderliche gesetzliche Ermächtigung wurde zunächst mit Art VIII Abs 2 Z 2 lit b BFG 1986 wie schon in den Vorjahren dahin erteilt, daß neben der dem gängigen Konversionsbegriff entsprechenden Abänderung eines Schuldvertrages auch die Aufnahme einer neuen Finanzschuld unter der Bedingung gestattet war, den daraus erzielten Erlös zur Tilgung einer schon bestehenden Schuldverpflichtung zu verwenden.

Mit Art I Z 4 der BFG-Novelle 1986 wurde diese entsprechend der verfassungsmäßigen Geltungsdauer eines Bundesfinanzgesetzes auf das Finanzjahr 1986 beschränkte Ermächtigung auf Schuldaufnahmen ausgedehnt, deren Erlös zur Tilgung einer Altschuld in den Folgejahren dienen soll. Darauf gestützt wurden Finanzschulden im Ausmaß von 16 175 Mill S für Konversionen im Folgejahr 1987 aufgenommen, die den Bestand an Finanzschulden des Bundes zum Jahresende 1986 um diesen Betrag bereinigt um die Kursdifferenz aus der gesamten Konversionsgebarung von rd 3 Mill S – zusätzlich erhöht haben. Dieser über das Ende des Finanzjahres 1986 hinweg aufgeblähte Schuldenstand verdeutlicht das Nebeneinander von Altschulden, deren vorfällige Tilgung im Konversionswege beabsichtigt war, und von für die Finanzierung dieser Tilgung aufgenommenen Neuschulden.

- 173 -

Die für Alt- wie Neuschulden bis zum jeweiligen vertraglichen Ende der Laufzeit zunächst ungeachtet der Konversionsabsicht vorausberechneten künftigen Zinsenbelastungen führten zu rechenmäßig überhöhten Ständen an Verpflichtungen aus der Finanzschuld, doch waren für den gesetzlich nicht begrenzten Zeitraum zwischen Neuaufnahme und Konversionstilgung tatsächlich beide Verbindlichkeiten nebeneinander zu verzinsen.

Zudem wurde auf diesem Wege die seit der Veranschlagung des Nettoabganges im jeweiligen Bundesfinanzgesetz geltende ungefähre Gleichsetzung von Schuldzuwachs und Nettoabgang nun unmöglich gemacht. Der durch Abrechnung der Finanzschuldtilgung vom Gesamtgebarungsausgang definiert gemäß ermittelte Nettoabgang muß nun zumindest um den erwähnten Konversionsüberhang vom ausgewiesenen Finanzschuldzuwachs abweichen und hat damit einen wesentlichen Teil seiner volkswirtschaftlichen Aussagekraft verloren.

Der RH hat seine Bedenken mangels Einbeziehens in ein Begutachtungsverfahren erst nach Gesetzwerdung sowohl dem Bundesminister für Finanzen als auch im weiteren den Klubobmännern der im Nationalrat vertretenen Parteien vorgetragen.

Im einzelnen wurden im Wege der Konversion von Schuldverpflichtungen gem Art VIII Abs 2 Z 2 lit b BFG 1986 folgende Kreditoperationen vorgenommen:

(I) Kreditoperationen gem Art VIII Abs 2 Z 2 lit b BFG 1986
(Kreditaufnahmen zur Konversion von Krediten aus den Vorjahren im laufenden Betriebsjahr)

(1) Bundesschatzscheine

Nominale in Mill öS	Zinssatz der urspr neuen Bundesschatz- scheine		Nettoerlös in vH des Nominales der urspr neuen Bundesschatz- scheine		Laufzeit der urspr neuen Bundesschatz- scheine				jährliche Gesamtbelastung gem BFG in vH		
					Jahr	Monat	Jahr	Monat	1984	1985	1986
125	8	7,25	99,6356 ¹⁾	99,8246	1	6	1	6	8,27308 ¹⁾	-	7,24999
125	8	7,25	99,6356 ¹⁾	99,8246	1	6	1	6	8,27308 ¹⁾	-	7,24999
150	8	7,25	99,6356 ²⁾	99,8246	1	6	1	6	8,27308 ²⁾	-	7,24999
962	8	7,75	99,6356 ³⁾	100,0	1	6	1	-	8,27308 ³⁾	-	7,75
963	8	7,75	99,6356 ³⁾	100,0	1	6	1	-	8,27308 ³⁾	-	7,75
250	8	7,5	99,6356 ³⁾	100,0	1	6	1	-	8,27308 ³⁾	-	7,5
150	8	7,5	99,6356 ³⁾	99,8130	1	6	1	6	8,27308 ³⁾	-	7,50001
150	8	7,5	99,6356 ³⁾	99,8130	1	6	1	6	8,27308 ³⁾	-	7,50001
250	8	7,75	99,6356 ⁴⁾	100,0	1	6	1	-	8,27308 ⁴⁾	-	7,75
87	8	7,75	99,6356 ⁵⁾	100,0	1	6	1	-	8,27308 ⁵⁾	-	7,75
88	8	7,75	99,6356 ⁵⁾	100,0	1	6	1	-	8,27308 ⁵⁾	-	7,75
87	8	7,5	99,6356 ⁵⁾	99,8130	1	6	1	6	8,27308 ⁵⁾	-	7,50003
88	8	7,5	99,6356 ⁵⁾	99,8130	1	6	1	6	8,27308 ⁵⁾	-	7,50003

¹⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7,25 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,4353 vH) begeben worden.

²⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1977 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,7999 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 8,1497 vH) begeben worden.

³⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1983 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,7888 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 8,1580 vH) begeben worden.

⁴⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1978 (Zinssatz 7,25 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1,4916 Jahre, jährliche Gesamtbelastung 7,4362 vH) begeben worden.

⁵⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1980 (Zinssatz 9,25 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 9,4406 vH) begeben worden.

- 174 -

Nominale in Mill öS	Zinssatz der urspr neuen Bundesschatz- scheine		Nettoerlös in vH des Nominales der urspr neuen Bundesschatz- scheine		Laufzeit der urspr neuen Bundesschatz- scheine				jährliche Gesamtbelastung gem BFG in vH		
			urspr	neuen	Jahr	Monat	Jahr	Monat	1984	1985	1986
47	8	7	99,7576 ⁶⁾	99,9253	1	6	1	—	8,18143 ⁶⁾	—	7,07998
48	8	7	99,7576 ⁶⁾	99,9253	1	6	1	—	8,18143 ⁶⁾	—	7,07998
872	8	6,75	99,7576 ⁶⁾	99,7347	1	6	1	6	8,18143 ⁶⁾	—	6,82994
873	8	6,75	99,7576 ⁶⁾	99,7347	1	6	1	6	8,18143 ⁶⁾	—	6,82994
75	8	6,75	99,7576 ⁶⁾	99,7347	1	6	1	6	8,18143 ⁶⁾	—	6,82994
289	8	7	100,0 ⁷⁾	99,9253	1	—	1	—	—	8,0 ⁷⁾	7,07998
291	8	7	100,0 ⁷⁾	99,9253	1	—	1	—	—	8,0 ⁷⁾	7,07998
665	8	7	100,0	99,9253	1	—	1	—	—	8,0	7,07998
665	8	7	100,0	99,9253	1	—	1	—	—	8,0	7,07998
1 954	7,75	7	100,0 ⁸⁾	99,9253	1	—	1	—	—	7,75 ⁸⁾	7,07998
1 966	7,75	7	100,0 ⁸⁾	99,9253	1	—	1	—	—	7,75 ⁸⁾	7,07998
1 891	7,75	7	100,0 ⁸⁾	99,9253	1	—	1	—	—	7,75 ⁸⁾	7,07998
1 894	7,75	7	100,0 ⁸⁾	99,9253	1	—	1	—	—	7,75 ⁸⁾	7,07998
135	7,75	7	100,0 ⁸⁾	99,9253	1	—	1	—	—	7,75 ⁸⁾	7,07998
187	8	6,75	99,7576 ⁹⁾	99,25	1	6	1	—	—	8,1814 ⁹⁾	7,01754
188	8	6,75	99,7576 ⁹⁾	99,25	1	6	1	—	—	8,1814 ⁹⁾	7,01754
75	8	6,75	100,0 ¹⁰⁾	99,25	1	—	1	—	—	8,0 ¹⁰⁾	7,01754
75	8	6,75	100,0 ¹⁰⁾	99,25	1	—	1	—	—	8,0 ¹⁰⁾	7,01754
1 294	7,75	6,75	99,7560 ¹¹⁾	99,75	1	6	1	—	—	7,93201 ¹¹⁾	7,01754
1 296	7,75	6,75	99,7560 ¹¹⁾	99,75	1	6	1	—	—	7,93201 ¹¹⁾	7,01754
650	7,75	6,75	99,7560 ¹¹⁾	99,9813	1	6	1	—	—	7,93201 ¹¹⁾	6,76996
60	7,75	6,75	99,7560 ¹¹⁾	99,82	1	6	1	6	—	7,93201 ¹¹⁾	6,76908
60	7,75	6,75	99,7560 ¹¹⁾	99,82	1	6	1	6	—	7,93201 ¹¹⁾	6,76908
464	7,5	6,75	99,9829 ¹²⁾	99,75	1	—	1	—	—	7,51839 ¹²⁾	7,01754
466	7,5	6,75	99,9829 ¹²⁾	99,75	1	—	1	—	—	7,51839 ¹²⁾	7,01754
100	7,25	6,75	99,9828 ¹²⁾	99,9813	1	—	1	—	—	7,26845 ¹²⁾	6,76996
374	7,75	6,75	99,7560 ¹³⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,93202 ¹³⁾	6,75
376	7,75	6,75	99,7560 ¹³⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,93202 ¹³⁾	6,75
175	7,75	6,5	99,7560 ¹³⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,93202 ¹³⁾	6,5
150	7,75	6,75	99,7560 ¹⁴⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,93202 ¹⁴⁾	6,75
150	7,75	6,75	99,7560 ¹⁴⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,93202 ¹⁴⁾	6,75
149	7,5	6,875	99,9829 ¹⁵⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,5183 ¹⁵⁾	6,875
151	7,5	6,875	99,9829 ¹⁵⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,5183 ¹⁵⁾	6,875
338	7,5	6,875	99,9829 ¹⁶⁾	100,0	1	—	1	—	—	7,51838 ¹⁶⁾	6,875
342	7,5	6,875	99,9829 ¹⁶⁾	100,0	1	—	1	—	—	7,51838 ¹⁶⁾	6,875

⁶⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1983 (Zinssatz 7,5 vH, Nettoerlös 99,813 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,63894 vH) begeben worden.

⁷⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1982 (Zinssatz 9,5 vH, Nettoerlös 99,7799 vH, Laufzeit 1,4972 Jahre, jährliche Gesamtbelastung 9,66828 vH) begeben worden.

⁸⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1984 (Zinssatz 8 vH, Nettoerlös 99,90 vH, Laufzeit 1 Jahr, jährliche Gesamtbelastung 8,1081 vH) begeben worden.

⁹⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7,25 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,4353 vH) begeben worden.

¹⁰⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 9,25 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 9,4406 vH) begeben worden.

¹¹⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1983 (Zinssatz 7,75 vH, Nettoerlös 99,8707 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,84634 vH) begeben worden.

¹²⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1982 (Zinssatz 8,875 vH, Nettoerlös 99,7599 vH, Laufzeit 1,475 Jahre, jährliche Gesamtbelastung 9,05953 vH) begeben worden.

¹³⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1982 (Zinssatz 10,5 vH, Nettoerlös 99,7199 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 10,71675 vH) begeben worden.

¹⁴⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1983 (Zinssatz 7,75 vH, Nettoerlös 99,8707 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, jährliche Gesamtbelastung 7,84634 vH) begeben worden.

¹⁵⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 9,75 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1,4972 Jahre, jährliche Gesamtbelastung 9,94191 vH) begeben worden.

¹⁶⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1982 (Zinssatz 8,5 vH, Nettoerlös 99,7537 vH, Laufzeit 1,4722 Jahre, jährliche Gesamtbelastung 8,6887 vH) begeben worden.

- 175 -

Nominale in Mill öS	Zinssatz der urspr neuen Bundesschatz- scheine		Nettoerlös in vH des Nominales der urspr neuen Bundesschatz- scheine		Laufzeit der urspr neuen Bundesschatz- scheine				jährliche Gesamtbelastung gem BFG in vH		
	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	1984	1985	1986
125	7,75	6,625	99,8012 ¹⁷⁾	99,8521	1	6	1	6	—	7,89823 ¹⁷⁾	6,62499
125	7,75	6,625	99,8012 ¹⁷⁾	99,8521	1	6	1	6	—	7,89823 ¹⁷⁾	6,62499
350	7,75	6,625	99,8012 ¹⁸⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,89823 ¹⁸⁾	6,625
175	7,75	6,625	99,8012 ¹⁹⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,89823 ¹⁹⁾	6,625
125	7,75	6,875	99,8012 ¹⁹⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,89823 ¹⁹⁾	6,875
125	7,75	6,875	99,8012 ¹⁹⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,89823 ¹⁹⁾	6,875
224	7,75	6,875	99,8012 ¹⁹⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,89823 ¹⁹⁾	6,875
226	7,75	6,875	99,8012 ¹⁹⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,89823 ¹⁹⁾	6,875
562	7,75	6,875	99,8012 ¹⁸⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,89823 ¹⁸⁾	6,875
563	7,75	6,875	99,8012 ¹⁸⁾	100,0	1	6	1	—	—	7,89823 ¹⁸⁾	6,875

¹⁷⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1979 (Zinssatz 7 vH, Nettoerlös 99,7499 vH, Laufzeit 1 Jahr, 5 Monate, 28 Tage, jährliche Gesamtbelastung 7,1853 vH) begeben worden.

¹⁸⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1981 (Zinssatz 10 vH, Nettoerlös 98,4499 vH, Laufzeit 11 Monate, 20 Tage, jährliche Gesamtbelastung 11,77697 vH) begeben worden.

¹⁹⁾ Diese Bundesschatzscheine waren im Wege der Konversion einer Schatzscheinemission aus dem Jahre 1982 (Zinssatz 9,5 vH, Nettoerlös 99,7799 vH, Laufzeit 1 Jahr, 6 Monate, 10 Tage, jährliche Gesamtbelastung 9,66828 vH) begeben worden.

(2) Schuldverschreibungen und Rolloverkredite

Bezeichnung, Fremdwährungs- nominale u Tilgungsdatum der ursprüngl Kredite	Nominale in Mill öS	Zinssatz der Erstbegebung	Nettoerlös in vH	Laufzeit in Jahren	jährliche Gesamt- belastung gem BFG bei Erstbegebung in vH
DM-Schuldverschreibungen 1979 II, 2. Ausgabe (50 Mill DM, am 15. August 1986)	351 925 000	7	98,1833	8	7,3621
DM-Schuldverschreibungen 1979 II, 3. Ausgabe (50 Mill DM, am 1. September 1986)	351 950 000	7,25	98,4333	10	7,5253
DM-Schuldverschreibungen 1980 II (100 Mill DM, am 15. August 1986)	703 600 000	7,75	97,94	10	8,1235
US-\$-Rolloverkredit 1981 III, Aus- gabe A, 2. Teilbetrag, DM-Aus- nützung (50 Mill US-\$, am 18. Juni 1986)	791 816 850	11,0625 ¹⁾	100	10	11,12392 ⁴⁾
US-\$-Rolloverkredit 1981 III, Aus- gabe A, 3. Teilbetrag, DM-Aus- nützung (50 Mill US-\$, am 23. Juni 1986)	798 732 200	11,125 ²⁾	100	10	11,18659
US-\$-Rolloverkredit 1981 III, Ausgabe A und B, 4. Teilbetrag (je 25 Mill US-\$, am 31. Dezember 1986)	800 970 625	11,6875 ³⁾	100	10	11,75055 ⁴⁾

¹⁾ Der in der Tabelle angeführte Zinssatz gilt nur für die erste Zinsperiode (15. Dezember 1981 bis 15. Juni 1982). Für die Folgetermine liegt der Zinssatz jeweils 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate). Erste Zinszahlung am 15. Juni 1982.

²⁾ Der in der Tabelle angeführte Zinssatz gilt nur für die erste Zinsperiode (21. Dezember 1981 bis 21. Juni 1982). Für die Folgetermine liegt der Zinssatz jeweils 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate). Erste Zinszahlung am 21. Juni 1982.

³⁾ Der in der Tabelle angeführte Zinssatz gilt nur für die erste Zinsperiode (29. Dezember 1981 bis 29. März 1982). Für die Folgetermine liegt der Zinssatz jeweils 0,375 vH über der Interbankrate (LIBOR-London) für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate). Erste Zinszahlung am 29. März 1982.

⁴⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 3 BFG 1986 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt der ersten Verzinsungsperiode ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für den Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, ein geringer Aussagewert zukommt darf auf die Zusammenstellung über die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen für die im Jahr 1986 Zinsen anfielen im vorliegenden TB – unter Abs 49.11 – verwiesen werden.

- 176 -

(3) Anleihen und Bankendarlehen

Bezeichnung, Fremdwährungs- nominale u Tilgungsdatum der ursprüngl Kredite	Nominale in Mill öS	Rückzahlungs- kurs in vH	Nettoerlös in vH	Laufzeit in Jahren	jährliche Gesamt- belastung gem BFG bei Erstbegebung in vH
DM-Prämienanleihe 1986 (376,3 Mill DM, am 28. Mai 1986)	2 644 260 100	419,4805195	97,1851	30	5,74641
	Nominale in Mill öS	Zinssatz in vH	Nettoerlös in vH	Laufzeit in Jahren	jährliche Gesamt- belastung gem BFG bei Erstbegebung in vH
hfl-Anleihe 1986 (128,5375 Mill hfl, am 2. Dezember 1986)	800 017 400	6,5	97,25	14,99723	6,82684
Bankendarlehen 1986 IX (am 27. Juni 1986)	355 000 000	variabel ¹⁾	100	15	3)

¹⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsperiode (27. Juni bis 26. September 1986) beträgt 7,75 vH. Für die Folgetermine (Dezember, März, Juni und September) bestimmen sich die Zinsen nach der folgenden Formel: Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen im Kalenderquartal gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zuzüglich 0,5 vH-Punkte, gerundet auf 0,125 vH-Punkte.

²⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 3 BFG 1986 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt der ersten Verzinsungsperiode ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird in der gegenständlichen Übersicht bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1986 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1985 Abs 37.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB – unter Abs 49.11 – eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1986 Zinsen anfielen.

(II) Kreditoperationen gem Art VIII Abs 2 Z 2 lit b BFG 1986 idF des BG vom 2. Oktober 1986, BGBl Nr 543

(Kreditaufnahmen zur Konversion von Krediten aus den Vorjahren in den Folgejahren)

(1) Bundesanleihen

Bezeichnung der neuen Kreditoperationen	Nominale in Mill öS	Zinssatz in vH	Nettoerlös in vH	Laufzeit in Jahren	jährliche Gesamt- belastung gem BFG 1986 in vH
1986-2001/14	1 495	7,25	97,520	15	7,53150
1986-1998/15	676	7,125	97,820	12	7,40542
1986-1993/16	1 429	7	98,520	7	7,27727

(2) Bundesobligationen

Bezeichnung der neuen Kreditoperationen	Nominale in Mill öS	Zinssatz in vH	Nettoerlös in vH	Laufzeit in Jahren	jährliche Gesamt- belastung gem BFG 1986 in vH
1986-1996/18	675	7	99	10	7,14332
1986-1996/19	575	7,125	99,5	10	7,19684
1986-1996/20	375	7,125	99,75	10	7,16086
1986-1996/21	300	7	99	10	7,14332
1986-1996/22	695	7	99,5	10	7,0714
1986-1996/23	240	7	99,375	10	7,0894
1986-1996/24	440	7	99	10	7,14332

(3) Bankendarlehen

Bezeichnung der neuen Kreditoperationen	Nominale in Mill öS	Zinssatz in vH	Nettoerlös in vH	Laufzeit in Jahren	jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1986 in vH
1986 XX	1 625	variabel ¹⁾	100	18	- ⁵⁾
1986 XXI	1 625	7,875	100	12	7,875
1986 XXII	200	8,125	100	16	8,125
1986 XXIII	1 700	variabel ²⁾	100	30	- ⁵⁾
1986 XXIV	1 375	variabel ³⁾	100	25	- ⁵⁾
1986 XXV	1 375	variabel ⁴⁾	100	18	- ⁵⁾
1986 XXVI	1 375	7,875	100	12	7,875

¹⁾ Der Zinssatz wurde bei der Kreditaufnahme mit 7,5 vH vereinbart, wird aber bei der Zinsfälligkeit bei Abweichung der Emissionsrendite von Anleihen gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB um zumindest 1 vH-Punkte im Monat des Zinszahlungstermins auf- oder abgerundet auf 0,1 vH-Punkte entsprechend abgeändert. Erste Zinsfälligkeit am 19. November 1987.

²⁾ Der Zinssatz wurde bei der Kreditaufnahme mit 8 vH vereinbart. Bei Abweichung der gewogenen Durchschnittsanlegerrendite der letzten vor einem Zinszahlungstermin im Inland begebenen öffentlichen Schillinganleihe mit jährlicher Verzinsung von der letzten vor der Darlehenszahlung begebenen vergleichbaren Anleihe um mindestens 1,5 vH-Punkte (nach oben oder unten) werden zwischen den Kreditpartnern Verhandlungen über eine Änderung des Zinssatzes aufgenommen. Erste Zinsfälligkeit am 26. November 1987.

³⁾ Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode (18. Dezember 1986 bis 18. März 1987) beträgt 7,875 vH. Für die Folgetermine bestimmen sich die Zinsen nach der Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB im jeweiligen Kalendervierteljahr zuzüglich 0,5 vH-Punkte auf- oder abgerundet auf volle 0,125 vH-Punkte. Erste Zinszahlung am 18. Dezember 1987.

⁴⁾ Der Zinssatz wurde bei der Kreditaufnahme mit 7,5 vH vereinbart. Dieser wird aber bei Abweichung der Emissionsrendite von Anleihen im weiteren Sinn gem Tab 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der OeNB zum Begebungstermin mit jenen zum Zinsberechnungszeitraum um 1 vH-Punkte abweichend (auf volle 0,1 vH-Punkte auf- oder abgerundet) entsprechend angeglichen. Erste Zinszahlung am 18. Dezember 1987.

⁵⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 3 BFG 1986 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt der ersten Verzinsungsperiode ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für den Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1986 Abstand genommen. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise (zuletzt TB 1985 Abs 37.13) ist jedoch auch im vorliegenden TB – unter Abs 49.11 – eine Zusammenstellung enthalten, in der die tatsächlich angewandten Zinssätze und die tatsächliche Gesamtbelastung aller Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen aufscheinen, für die im Jahr 1986 Zinsen anfielen.

Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen

49.11 Bei den zu während der Gesamtlaufzeit veränderlichen Zinssätzen durchgeführten Kreditoperationen ist die Auswirkung der Kreditkonditionen dann feststellbar sowie auch der Vergleich mit den im selben Zeitraum zu festen Zinssätzen aufgenommenen Krediten dann möglich, wenn die während der gesamten Dauer dieser Kreditoperation sich ergebende Zinsbelastung überblickt werden kann.

Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme der einzelnen Finanzschulden wurde einerseits bis einschließlich des Finanzjahres 1985 mit der – zuletzt im Art VIII BFG 1985 dargestellten – Zinsformel, andererseits für im Finanzjahr 1986 aufgenommene Finanzschulden mit der finanz-mathematischen Renditeformel, die im Art VIII BFG 1986 bzw in den Erläuterungen hiezu dargestellt ist, berechnet.

49.12 Der RH faßt daher alle bis einschließlich 1986 aufgenommenen Kredite, für die im Jahr 1986 Zinsen anfielen, wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Schuld	Zinssätze im Berichtsjahr				Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
	1. Vierteljahr vH	2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1981/III(A/1).....	5,187500	5,187500	--	--	5,187500	6,997912	7,048739	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1981/III (A/2).....	5,250000	5,250000	--	--	5,250000	7,012158	7,063022	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1981/III (A+B).....	5,062500	5,062500	5,061821	5,000000	5,046703	6,754342	6,804534	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1982/I (A).....	5,080556	4,750000	4,778533	4,964674	4,892808	6,335231	6,422445	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1982/I (D).....	6,375000	6,373626	6,250000	6,253397	6,312500	6,753975	6,845817	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1982/II.....	4,472222	4,500000	4,811821	5,062500	4,713527	4,951592	5,016979	
sfr-Ausnützung des DM-Rollover-Kredites 1982/I.....	5,062500	4,427885	4,375000	4,432745	4,572260	4,878753	4,920466	
DM-Rollover-Kredit 1982/II.....	5,083333	5,000000	5,034647	5,062500	5,045034	6,368522	6,438837	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/I.....	6,375000	5,707418	5,625000	5,732337	5,857534	6,373213	6,451081	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/II.....	5,250000	5,195055	5,125000	5,125000	5,173288	5,786470	5,862024	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/III (1).....	5,266667	4,944368	4,937500	5,059783	5,051199	5,832031	5,895096	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/III (2).....	4,651389	4,441621	4,437500	4,620924	4,537500	4,984326	5,044734	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/III (3).....	6,562500	6,000000	5,750000	5,836957	6,034589	6,540744	6,606031	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/IV.....	6,437500	5,931319	5,980978	6,062500	6,101712	6,544437	6,622844	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/V.....	5,040278	5,000000	4,930707	4,812500	4,945205	5,711531	5,786803	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/VI (1).....	5,075000	4,375000	4,391984	4,687500	4,630651	5,179118	5,252386	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1983/VI (2).....	5,119444	4,953984	5,051630	5,062500	5,046747	5,909951	5,985970	
DM-Rollover-Kredit 1983/I.....	5,187500	4,929945	5,029891	5,062500	5,052055	5,816795	5,892463	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/I (1).....	5,187500	5,143544	5,062500	5,085598	5,119349	5,788540	5,843896	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/I (2).....	4,422222	4,250000	4,323370	4,500000	4,373973	4,813164	4,861031	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/I (3).....	4,812500	4,825549	5,986413	4,750000	5,095890	5,281840	5,332848	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/II.....	5,152778	4,851648	5,000000	5,095109	5,024658	5,606153	5,665524	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/III (1).....	6,375000	6,287088	6,125000	6,078804	6,215411	6,624759	6,677788	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/III (2).....	4,562500	4,694368	4,937500	4,729620	4,732021	5,042103	5,090927	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/IV.....	4,494444	4,475962	4,562500	4,462636	4,498973	4,800249	4,841765	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/V (1).....	6,350694	5,937500	5,936141	5,812500	6,007534	6,578341	6,621711	
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/V (2).....	6,350694	5,937500	5,936141	5,812500	6,007534	6,578341	6,621711	

Bezeichnung der Schuld	Zinssätze im Berichtsjahr				Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
	1. Vierteljahr vH	2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
hfl-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/V (3).....	6,350694	5,937500	5,936141	5,812500	6,007534	6,578341	6,621711	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VI.....	4,940972	4,998626	4,875679	4,937500	4,938014	5,482394	5,507154	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VII (1).....	4,955556	4,625000	4,653533	4,750000	4,745205	5,471251	5,491273	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VII (2).....	4,955556	4,625000	4,653533	4,750000	4,745205	5,471251	5,491273	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VIII (1).....	4,562500	4,653159	5,312500	5,264946	4,951199	5,397059	5,435648	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VIII (2).....	4,487500	4,312500	4,312500	4,366168	4,369178	4,941964	4,979413	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/VIII (3).....	4,487500	4,312500	4,312500	4,366168	4,369178	4,941964	4,979413	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/IX (1).....	4,945833	4,187500	4,236413	4,687500	4,512842	4,720888	4,739312	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/IX (2).....	4,945833	4,187500	4,236413	4,687500	4,512842	4,720888	4,739312	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/X (1).....	4,541667	4,375000	4,911685	5,000000	4,708904	5,178802	5,178802	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/X (2).....	4,541667	4,375000	4,911685	5,000000	4,708904	5,178802	5,178802	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/XI (1).....	4,934722	4,522940	5,808967	4,525000	4,949144	5,297117	5,348424	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/XI (2).....	4,934722	4,503709	5,400000	5,373505	5,055137	5,343841	5,395323	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/XI (3).....	4,934722	4,503709	5,400000	5,373505	5,055137	5,343841	5,395323	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1984/XII.....	4,750000	4,799451	5,846467	4,562500	4,991438	5,409345	5,409345	
Dollar-Anleihe 1984 (SWAP).....	5,526111	5,160742	5,763913	5,043804	5,373390	5,710888	6,077800	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1985/I.....	4,608333	4,087500	4,315761	4,587500	4,399486	4,955423	4,955423	
sfr-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1985/II (1+2).....	4,375000	4,403846	4,437500	4,294837	4,377740	4,689286	4,689286	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1985/III.....	4,787500	4,787500	4,787500	4,787500	4,787500	5,047917	5,047917	
DM-Ausnützung des \$-Rollover-Kredites 1985/IV (1+2).....	4,812500	4,812500	4,811821	4,754755	4,797774	4,800841	4,800841	
\$-Schuldverschreibung 1985/II (SWAP).....	4,717500	4,706511	4,467500	4,483804	4,592842	4,594527	4,594527	
FRN-DM-Anleihe 1986.....	4,812500	4,812500	4,812500	4,812500	4,812500	4,812500	8,282800	
Versicherungstreuhanddarlehen 1976.....	9,500000	9,500000	9,500000	9,500000	9,500000	9,793881	9,820863	
Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II.....	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,801404	8,826723	
Konversionsdarlehen 1981.....	8,400000	8,400000	8,398370	8,250000	8,361781	9,357341	9,156628	Ausgabe A
							9,194479	Ausgabe B
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I.....	8,300000	8,299451	8,250000	8,250000	8,274658	9,202719	9,229881	
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II.....	8,300000	8,299451	8,250000	8,250000	8,274658	9,224206	9,252005	Ausgabe A
							9,252438	Ausgabe B

Bezeichnung der Schuld	Zinssätze im Berichtsjahr				Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
	1. Vierteljahr vH	2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
Versicherungstreuhanddarl. 1981/II zur Sonderfinanz.....	8,300000	8,299451	8,250000	8,250000	8,274658	9,155246	9,183392	
Versicherungstreuhanddarlehen 1982/A.....	9,000000	9,000000	9,000000	9,000000	9,000000	9,437805	9,465262	
Versicherungstreuhanddarlehen 1982/B.....	9,000000	9,000000	9,000000	9,000000	9,000000	9,437805	9,460995	
Versicherungstreuhanddarlehen 1983/A.....	8,125000	7,960165	7,625000	7,625000	7,831849	8,302516	8,328263	Ausgabe A
							8,329132	Ausgabe A1
							8,329577	Ausgabe A2
Versicherungstreuhanddarlehen 1983/B.....	8,250000	8,085165	7,750000	7,750000	7,956849	8,427516	8,449815	Ausgabe B
							8,450317	Ausgabe B1
							8,450569	Ausgabe B2
Versicherungstreuhanddarlehen 1983/C.....	8,125000	7,960165	7,625000	7,625000	7,831849	8,258091	8,282010	Ausgabe C1
							8,649689	Ausgabe C2
Versicherungstreuhanddarlehen 1984/A.....	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,272442	
Versicherungstreuhanddarlehen 1984/B.....	7,646333	7,450000	7,450000	7,450000	5,641014	7,203547	7,222318	
Versicherungstreuhanddarlehen 1984/C.....	7,646333	7,450000	7,450000	7,450000	5,641014	7,124535	7,146124	
Darlehen der Versicherungsanstalten 1984.....	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	
Versicherungstreuhanddarlehen 1985/A1.....	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,272493	
Versicherungstreuhanddarlehen 1985/A2.....	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,394242	
Versicherungstreuhanddarlehen 1985/B.....	7,725556	7,450000	7,450000	7,450000	7,517945	7,848799	7,868411	
Versicherungstreuhanddarlehen 1986/A1.....	8,000000	8,000000	8,000000	8,000000	8,000000	8,000000	8,012035	
Versicherungstreuhanddarlehen 1986/A2.....	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	8,134431	
Versicherungstreuhanddarlehen 1986/B.....	7,875000	7,875000	7,875000	7,664402	7,819801	7,819801	7,885130	
Versicherungstreuhanddarlehen 1986/II (A/1).....	--	--	7,625000	7,625000	7,625000	7,625000	7,632908	
Versicherungstreuhanddarlehen 1986/II (A/2).....	--	--	7,750000	7,750000	7,750000	7,750000	7,756064	
Versicherungstreuhanddarlehen 1986/II (B).....	--	--	7,500000	7,500000	7,500000	7,500000	7,506705	
Versicherungstreuhanddarlehen 1986/II (C).....	--	--	7,750000	7,750000	7,750000	7,750000	7,757173	
Bankendarlehen 1981/III.....	8,900000	8,587912	8,500000	8,500000	8,620548	9,671060	9,671060	
Bankendarlehen 1982/II.....	8,977444	8,370000	8,370000	8,370000	8,519781	9,497353	9,497353	
Bankendarlehen 1982/IV.....	8,110000	7,993077	7,730000	7,730000	7,889288	9,050574	9,050574	
Bankendarlehen 1983.....	8,322222	8,177198	8,025815	8,000000	8,130137	8,616592	8,616592	

Bezeichnung der Schuld	Zinssätze im Berichtsjahr				Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
	1. Vierteljahr vH	2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
Bankendarlehen 1983/II.....	8,298611	8,171703	7,875000	7,975543	8,078767	8,586771	8,586771	
Bankendarlehen 1983/III.....	8,375000	8,350275	7,983696	7,778533	8,119863	8,572932	8,572932	
Bankendarlehen 1983/IV.....	8,048611	7,927198	7,574728	7,600543	7,785959	8,253322	8,253322	
Bankendarlehen 1983/V.....	8,044444	7,910714	7,625000	7,711957	7,821575	8,307494	8,307494	
Bankendarlehen 1983/VI.....	8,125000	8,108516	7,739130	7,520380	7,871233	8,301986	8,301986	
Bankendarlehen 1983/VII.....	8,125000	8,120879	7,744565	7,512228	7,873630	8,303140	8,303140	
Bankendarlehen 1983/VIII.....	8,086111	7,913462	7,769022	7,750000	7,878425	8,309439	8,309439	
Bankendarlehen 1983/IX.....	8,000000	7,991758	7,619565	7,387228	7,747603	8,153151	8,153151	
Bankendarlehen 1984.....	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1984/II.....	7,852778	7,668956	7,521739	7,500000	7,634589	7,710995	7,710995	
Bankendarlehen 1984/III.....	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	
Bankendarlehen 1984/IV.....	7,767222	7,682143	7,535326	7,500000	7,620205	8,007243	8,007243	
Bankendarlehen 1984/V.....	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1984/VI.....	7,794444	7,688187	7,375000	7,467391	7,579795	7,976036	7,976036	
Bankendarlehen 1984/VII.....	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	8,375000	
Bankendarlehen 1984/VIII.....	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1984/IX.....	8,625000	8,625000	8,625000	8,625000	8,625000	8,625000	8,625000	
Bankendarlehen 1984/X.....	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1984/XI.....	7,923611	7,802198	7,500000	7,600543	7,705137	8,086356	8,086356	
Bankendarlehen 1984/XIII.....	8,875000	8,875000	8,875000	8,875000	8,875000	8,875000	8,875000	
Bankendarlehen 1984/XIV.....	8,500000	8,500000	8,061957	7,200000	8,061918	8,312544	8,312544	
Bankendarlehen 1984/XV.....	7,919444	7,829670	7,500000	7,586957	7,707534	8,058030	8,058030	
Bankendarlehen 1984/XVII.....	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	
Bankendarlehen 1984/XVIII.....	7,961111	7,788462	7,644022	7,625000	7,753425	8,033725	8,033725	
Bankendarlehen 1984/XIX.....	7,300000	7,300000	7,300000	7,300000	7,300000	7,812908	7,812908	
Bankendarlehen 1984/XX.....	7,795833	7,682692	7,375000	7,470109	7,579452	7,877124	7,877124	
Bankendarlehen 1984/XXII.....	8,375000	8,375000	8,375000	7,998370	8,280068	8,328923	8,328923	
Bankendarlehen 1984/XXIII.....	7,875000	7,788462	7,442935	7,339674	7,609589	7,837267	7,837267	
Bankendarlehen 1984/XXIV.....	8,375000	8,375000	8,375000	8,330163	8,363699	8,369388	8,369388	

Bezeichnung der Schuld	Zinssätze im Berichtsjahr				Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
	1. Vierteljahr vH	2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
Bankendarlehen 1984/XXV.....	7,875000	7,858516	7,489130	7,262228	7,619178	7,841156	7,841156	
Bankendarlehen 1985.....	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1985/II.....	7,819444	7,679945	7,527174	7,500000	7,630479	7,851761	7,851761	
Bankendarlehen 1985/III.....	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	
Bankendarlehen 1985/IV.....	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1985/V.....	7,875000	7,858516	7,489130	7,270380	7,621233	7,785271	7,785271	
Bankendarlehen 1985/VII.....	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	8,700000	
Bankendarlehen 1985/VIII.....	8,750000	8,750000	8,750000	8,750000	8,750000	8,750000	8,750000	
Bankendarlehen 1985/IX.....	8,375000	8,323352	7,200000	7,200000	7,769795	7,975542	7,975542	
Bankendarlehen 1985/X.....	7,875000	7,858516	7,489130	7,270380	7,621233	7,707957	7,707957	
Bankendarlehen 1985/XII.....	8,650000	8,650000	8,650000	8,650000	8,650000	8,650000	8,650000	
Bankendarlehen 1985/XIV.....	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	
Bankendarlehen 1985/XV.....	7,805556	7,644231	7,375000	7,489130	7,577055	7,594902	7,594902	
Bankendarlehen 1985/XVII.....	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	8,250000	
Bankendarlehen 1985/XVIII.....	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	
Bankendarlehen 1985/XIX.....	7,875000	7,829670	7,470109	7,290761	7,614384	7,622679	7,622679	
Bankendarlehen 1986.....	8,125000	7,927198	7,625000	7,722826	7,798139	7,798139	7,798139	
Bankendarlehen 1986/II.....	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	
Bankendarlehen 1986/IV.....	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	8,500000	
Bankendarlehen 1986/V.....	8,125000	8,096154	7,730978	7,532609	7,795053	7,795053	7,795053	
Bankendarlehen 1986/VI.....	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	
Bankendarlehen 1986/IX.....	--	7,750000	7,739130	7,520380	7,632314	7,632314	7,632314	
Bankendarlehen 1986/X.....	--	7,750000	7,750000	7,750000	7,750000	7,750000	7,750000	
Bankendarlehen 1986/XII.....	--	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	8,125000	
Bankendarlehen 1986/XIII.....	--	--	7,500000	7,614130	7,588235	7,588235	7,588235	
Bankendarlehen 1986/XIV.....	--	--	7,500000	7,500000	7,500000	7,500000	7,500000	
Bankendarlehen 1986/XVI.....	--	--	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	
Bankendarlehen 1986/XVIII.....	--	--	--	7,500000	7,500000	7,500000	7,500000	
Bankendarlehen 1986/XIX.....	--	--	--	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	

Bezeichnung der Schuld	Zinssätze im Berichtsjahr				Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
	1. Vierteljahr vH	2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
Bankendarlehen 1986/XX.....	--	--	--	7,500000	7,500000	7,500000	7,500000	
Bankendarlehen 1986/XXIII.....	--	--	--	8,000000	8,000000	8,000000	8,000000	
Bankendarlehen 1986/XXIV.....	--	--	--	7,875000	7,875000	7,875000	7,875000	
Bankendarlehen 1986/XXV.....	--	--	--	7,500000	7,500000	7,500000	7,500000	
Banken-Konversionsdarlehen 1981/1.....	--	--	--	--	8,326219	9,452380	9,238258	Ausgabe A
							9,232938	Ausgabe B
							9,289819	Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/2.....	--	--	--	--	8,301479	9,458049	9,240858	Ausgabe A
							9,207013	Ausgabe B
							9,232513	Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/3.....	--	--	--	--	8,380731	9,446771	9,245953	Ausgabe A
							9,211431	Ausgabe B
							9,209306	Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/4.....	--	--	--	--	8,331487	9,452128	9,256186	Ausgabe A
							9,267587	Ausgabe B
							9,280634	Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/5.....	--	--	--	--	8,349041	9,456515	9,312075	Ausgabe A
							9,153129	Ausgabe B
							9,202363	Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/6.....	--	--	--	--	8,354000	9,446035	9,316771	Ausgabe A
							9,216213	Ausgabe B
							9,181402	Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/7.....	--	--	--	--	8,334551	9,432056	9,180561	Ausgabe A
							9,145092	Ausgabe B
							9,210615	Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/8 (A).....	--	--	--	--	8,166027	9,466968	9,399081	
Banken-Konversionsdarlehen 1981/8 (B).....	--	--	--	--	8,379726	9,401999	9,303551	

Bezeichnung der Schuld	Zinssätze im Berichtsjahr				Durchschnittlicher Zinssatz im Berichtsjahr vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit Kreditaufnahme vH	Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit Kreditaufnahme vH	Bemerkung
	1. Vierteljahr vH	2. Vierteljahr vH	3. Vierteljahr vH	4. Vierteljahr vH				
Banken-Konversionsdarlehen 1981/9.....	--	--	--	--	8,295000	9,473620	9,405712	Ausgabe A
							9,313319	Ausgabe B
							9,310365	Ausgabe C
Banken-Konversionsdarlehen 1981/10.....	--	--	--	--	8,299863	9,490719	9,275781	
Banken-Konversionsdarlehen 1981/11 (B).....	--	--	--	--	8,415890	9,448168	9,397734	
Banken-Konversionsdarlehen 1981/11 (C).....	--	--	--	--	8,137808	9,500428	9,491335	
Banken-Konversionsdarlehen 1981/12.....	--	--	--	--	8,267511	9,429042	9,203171	Ausgabe C
							9,321309	Ausgabe D
							9,308379	Ausgabe E
							9,214878	Ausgabe F
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978.....	--	--	--	--	3,750000	4,472583	4,472583	
Bundesstraßen-Vorfinanzierung NÖ 1981-1986.....	--	--	--	--	4,410000	4,385640	4,385640	

Kennzahlen zur Entwicklung der Staatsschuld

49.13 Die folgenden Aufstellungen vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der nicht fälligen Finanzschuld, der Zinsenverpflichtung und des jährlichen Schuldendienstes (Zinsen, Begebungskosten und Tilgungsaufwand) innerhalb der letzten zehn Jahre¹⁾, und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben, die Einwohnerzahl und den Nettobetrag der nicht zweckgebundenen öffentlichen Abgaben.

Stand der Finanzschuld am 31. Dezember	Betrag in Mill öS	jährliche Zuwachsrate in vH	Schuldquote je Einwohner in öS	Summe der Bundesausgaben (lt BRA) in Mill öS	Finanzschulden in vH der Summe der Bundesausgaben	Summe der Finanzschuld in vH des BIP
1976	133 782	33,2	17 811	221 900	60,3	18,5
1977	164 581	23,0	21 880	236 658	69,5	20,7
1978	199 167	21,0	26 526	265 521	75,0	23,6
1979	230 999	15,9	30 771	288 134	80,2	25,2
1980	261 180	13,1	34 798	306 492	85,2	26,3
1981	295 278	13,1	39 082	339 456	87,0	28,0
1982	341 581	15,7	45 208	372 774	91,6	30,1
1983	416 191	21,8	55 117	407 791	102,1	34,6
1984	469 788	12,9	62 177	435 135	107,9	36,7
1985	525 615	11,9	69 518	464 673	113,1	38,8
1986	616 870	17,4	81 491	498 390	123,8	43,1

Stand der Zinsenverpflichtungen am 31. Dezember	Betrag in Mill öS	jährliche Zuwachsrate in vH	Zinsenverpflichtungen in vH des Standes der Finanzschulden
1978	79 177	—	39,7
1979	95 429	20,5	41,3
1980	105 643	10,7	40,4
1981	141 019	33,5	47,6
1982	156 106	10,7	45,7
1983	196 528	25,9	47,2
1984	242 362	23,3	51,6
1985	322 743	33,2	61,4
1986	410 690	27,2	66,6

Jahr	Zinsen und Begebungskosten für die Finanzschuld (lt BRA) in Mill öS	Gesamtaufwand für den Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungskosten und Tilgung) in Mill öS	Summe der Bundesausgaben lt BRA in Mill öS	Zinsen und Begebungskosten in vH der Summe der Bundesausgaben	Gesamtaufwand für den Finanzschuldendienst in vH der Summe der Bundesausgaben
1976	9 021	19 758	221 900	4,1	8,9
1977	10 748	22 730	236 658	4,5	9,6
1978	13 789	29 552	265 521	5,2	11,1
1979	15 737	33 727	288 134	5,5	11,7
1980	17 809	35 985	306 492	5,8	11,7
1981	20 762	44 925	339 456	6,1	13,2
1982	25 686	50 901	372 774	6,9	13,6
1983	27 394	52 943	407 791	6,7	13,0
1984	33 752	66 582	435 135	7,8	15,3
1985	37 995	69 654	464 673	8,2	15,0
1986	42 083	75 707	498 390	8,4	15,2

¹⁾ Die Entwicklung der Zinsenverpflichtungen kann erst seit dem Jahre 1978 nachgewiesen werden, ab dem diese Verpflichtungen anlässlich der einzelnen Schuldaufnahmen ADV-mäßig erfaßt und lfd. fortgeschrieben werden.

- 186 -

Jahr	Zinsen und Begebungs- kosten für die Finanz- schuld (lt BRA) in Mill öS	Gesamtaufwand für den Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten und Tilgung) in Mill öS	Nettoertrag der nicht zweckge- bundenen öffentl Abgaben in Mill öS	Zinsen und Begebungs- kosten in vH des Nettoertrages der nicht zweckgeb öffentl Abgaben	Gesamtaufwand für den Finanzschulden- dienst in vH des Nettoertrages der nicht zweckgeb öffentl Abgaben
1976	9 021	19 758	91 337	9,9	21,6
1977	10 748	22 730	101 754	10,6	22,3
1978	13 789	29 552	106 865	12,9	27,6
1979	15 737	33 727	121 104	13,0	27,8
1980	17 809	35 985	129 835	13,7	27,7
1981	20 762	44 926	145 075	14,3	31,0
1982	25 686	50 901	148 233	17,3	34,3
1983	27 394	52 943	158 168	17,3	33,5
1984	33 752	66 582	176 795	19,1	37,7
1985	37 995	69 654	190 088	20,0	36,6
1986	42 083	75 707	198 950	21,2	38,1

Swaps (Währungstauschverträge)

49.14 Im Rahmen der Finanzschuldegarung hat das BMF seit dem Finanzjahr 1982 auch von dem auf internationalen Finanzmärkten entwickelten Instrument der Swap-Vereinbarung (Währungstauschvertrag) Gebrauch gemacht, dessen Wesen darin besteht, Zahlungsforderungen und -verbindlichkeiten über Finanzmärkte hinweg mit der angestrebten Wirkung zu tauschen, daß den beteiligten Vertragsparteien (den Swap-Partnern) daraus entsprechend ihrer besonderen Gläubiger- bzw Schuldnerstellung wechselseitig geldwerte Vorteile erwachsen. Dieser von darauf spezialisierten Banken vermittelte Ausgleich von Marktchancen über Wechselkursbeziehungen und Zinssatzentwicklungen (Währungs- bzw Zinsen-Swap) läßt das ursprüngliche Grundgeschäft (die einzelne Finanzschuldverbindlichkeit) unberührt und tritt vielmehr neben die weiter bestehenden bleibende Verbindlichkeit, etwa nach Art einer Schuld- oder Erfüllungsobernahme iSd §§ 1404 und 1405 ABGB.

Diese ausschließlich nach Privatrechtsregeln abgewickelten Rechtsgeschäfte bedürfen – nach neuerer Auffassung des Grundsatzes der abgestuften Legalität – keiner gesetzlichen Grundlage der Staatstätigkeit, wie sie für die Hoheitsverwaltung durch Art 18 Abs 1 B-VG gefordert wird. Sie unterliegen auch nicht der Voraussetzung einer besonderen Ermächtigungsnorm iSd Art 42 Abs 5 B-VG, weil damit weder eine neue Finanzschuldverbindlichkeit begründet (eingegangen) noch eine bestehende abgeändert (umgewandelt) wird. Swaps sind selbst durch die Verfahrensregeln des Bundeshaushaltsgesetzes kaum faßbar, weil sie auf der erhofften Erleichterung der Schuldlast aufgrund angenommener Wechselkurs- oder Zinssatzentwicklung aufbauen und sich diese Erwartungen sowohl einer Veranschlagung als auch einer Verrechnung bis zu ihrer Konkretisierung entziehen. Allerdings binden dann die wirtschaftlichen Ergebnisse der Swap-Vereinbarungen im Zeitpunkt herannahender Fälligkeit den Bundesfinanzgesetzgeber, der für die Erfüllung der daraus erwachsenden rechtsverbindlichen Zahlungsverpflichtungen budgetär vorsorgen muß.

Das BMF hat ein Regelungsbedürfnis auf diesem Gebiet zumindest für die Frage der Bewertung (Wechselkursumrechnung) erkannt und diesbezügliche Vorschläge für den Wortlaut des BFG seit 1986 dem Bundesfinanzgesetzgeber zugeleitet, allerdings nur mit dem Ziel größtmöglicher Ausnützbarkeit der von diesem gesetzten Grenzen der Neuverschuldung.

Der RH hat die bisherige wirtschaftliche Entwicklung der Swap-Geschäfte des Bundes untersucht, um deren tatsächlichen finanziellen Erfolg aufzeigen und drohende Risiken erkennbar zu machen.

Bei Währungstauschverträgen, aufgrund welcher die Kreditvaluta und die Zinsenverbindlichkeiten eines aufgenommenen Fremdwährungskredites gegen bestimmte Beträge in einer anderen Fremdwährung getauscht werden, hängt die Aufwandsparnis allein von der Entwicklung der Devisenkurse der Fremdwährungen zum österreichischen Schilling ab.

Eine aufgrund eines Währungstausches gegenüber dem aufgenommenen Kredit erzielte Zinssatzsenkung um 50 vH und darüber bewirkt bei mittel- und langfristigen Krediten eine Zinsaufwandsverminderung, die durch die Entwicklung der Devisenkurse kaum vereitelt werden kann, doch ist eine ungünstige Kursentwicklung in der Lage, die erzielten Ersparungen anläßlich der Rückzahlung der eingetauschten Währungsbeträge aufzuwiegen oder zumindest beachtlich zu mindern (siehe die Spalten 14 und 15 der folgenden Übersicht).

- 187 -

Je weiter die Zinssatzsenkung dagegen 50 vH unterschreitet, desto eher kann die angestrebte Kostensenkung durch die Kursentwicklung der Währungen verloren gehen bzw durch den später anfallenden höheren Tilgungsaufwand aufgesogen werden und letztlich besteht auch die Möglichkeit, daß das Währungstauschgeschäft für den Tauschpartner Bund zum Nachteil gereicht.

Bei Währungstauschverträgen, bei welchen das Entgelt für die Nutzung der eingetauschten Währung sich nach einem variablen Zinssatz bestimmt, wird der Umfang der Kreditkostensenkung noch zusätzlich von der Entwicklung des Zinssatzes auf dem einschlägigen Kapitalmarkt beeinflußt.

Inwieweit die laufenden Swap-Transaktionen dem Bund zum Vorteil oder Nachteil gereichen, wird erst nach Auslaufen der jeweiligen Kredite bzw Beendigung der Währungstauschgeschäfte mit Sicherheit festgestellt werden können, doch lassen sich die Auswirkungen der Devisenkursschwankungen bereits deutlich bei den 14 3/4 vH US-Dollar-Schuldverschreibungen 1982 erkennen, wo der Kursverfall des Dollar von 22,724 öS = 1 Dollar am 1. April 1985 auf 16,045 öS zum gleichen Zeitpunkt im Jahre 1986, beinahe zu einer Halbierung des im Jahre 1985 erzielten Zinsvorteils führte. Bei der Tilgungszahlung mußte der Bund gegenüber einem im Jahr 1985 erzielten Vorteil von 36,6 Mill S 1986 einen Nachteil von rd 4 Mill S hinnehmen. Der Stand der noch nicht fälligen einschlägigen Schweizer-Franken-Verbindlichkeit lag Ende 1986 um 118 Mill S höher als die im Tauschweg abgetretene titrierte Dollarschuld.

Nicht außer acht sollte auch die Möglichkeit gelassen werden, daß der oder die Tauschpartner oder bei mehreren einer von ihnen durch der Republik Österreich unbekannte und unbeeinflussbare Umstände ausfallen können, worauf von ihr als Schuldnerin den Verbindlichkeiten aus der jeweils teureren, von ihr nur im Hinblick auf den Währungstausch eingegangenen Kreditverbindlichkeit nachgekommen werden muß. Dies wird noch dadurch verschärft, daß anlässlich der Eingehung einzelner derartiger Kredite, eine Vielzahl von Swap-Transaktionen vorgenommen wurde, die aufgrund ihrer Abhängigkeit untereinander die Folgen eines erwähnten Partnerausfalles zu vervielfachen imstande sind.

Datum der Zuzählung des Tausches und der Fälligkeit	Nominale		Devisenmittelkurs	Nominale in Mill öS	Unterschiedsbetrag zwischen dem Kreditnominale und Z 2 der Spalte 2 in Mill öS + Mehrerlös - Mindererlös	Zinssatz aufgrund		Zinsenleistung in Fremdwährung aufgrund		Devisenmittelkurs	Zinsenleistung in Mill öS	effektive Zinsbelastung in vH	Unterschiedsbetrag in Mill öS + Mehraufwand - Ersparung	Tilgungszahlung		Devisenmittelkurs	1) Finanzschuld in Mill öS		Unterschiedsbetrag in Mill öS + Erhöhung - Verminderung
	1) i.d. Kreditwährung	2) aufgrund d SWAP dem Kreditnominale entsprechender Betrag in Mill				a) des Kredites	b) des SWAP gem Z2 der Spalte 2 in vH	a) des Kredites	b) des SWAP in Mill					a) lt Kredit	b) lt SWAP		1) z. Jahresende	2) Tilgungsaufwand in Mill öS	
<u>11 1/4 vH EURO-DOLLAR-ANLEIHE 1985 (NOMINALE 115 Mill \$)</u>																			
1. SWAP-VERTRAG																			
85-01-24	1) 25,0 \$		22,215	555,3															
	2) 78,7 DM		7,022	552,6	- 2,7														
85-12-31														a) 25,0 \$	17,33		433,3		
														b) 78,7 DM	7,0325		553,5	+ 120,2	
86-01-24						a) 11,25	a) 2,8 \$	17,291	48,6	8,756									
						b) 7,4	b) 5,8 DM	7,0335	40,9	7,412		- 7,7							
86-12-31														a) 25,0 \$	13,71		342,8		
														b) 78,7 DM	7,04		554,0	+ 211,2	
2. SWAP-VERTRAG																			
85-01-24	1) 40,0 \$		22,215	888,6															
	2) 10 190,0 ¥		0,08743	890,9	+ 2,3														
85-12-31														a) 40,0 \$	17,33		693,2		
														b) 10 190,0 ¥	0,0863		879,7	+ 186,5	
86-01-24						a) 11,25	a) 4,5 \$	17,291	77,8	8,756									
						b) 6,5	b) 662,3 ¥	0,0855	56,6	6,357		- 21,2							
86-12-31														a) 40,0 \$	13,71		548,4		
														b) 10 190,0 ¥	0,0857		873,3	+ 324,9	
3. SWAP-VERTRAG																			
85-01-24	1) 50,0 \$		22,215	1 110,7															
	2) 177,8 hfl		6,203	1 102,7	- 8														
85-12-31														a) 50,0 \$	17,33		866,5		
														b) 177,8 hfl	6,248		1 110,7	+ 244,2	
86-01-24						a) 11,25	a) 5,6 \$	17,291	97,2	8,756									
						b) 8,0	b) 14,2 hfl	6,252	88,9	8,063		- 8,3							
86-12-31														a) 50,0 \$	13,71		685,5		
														b) 177,8 hfl	6,235		1 108,4	+ 422,9	
Summe	1) 115,0 \$			2 554,7			a) 12,9 \$		223,7	8,756				a) 115,0 \$			1 576,7		
	2) Gegenwert in DM, ¥, hfl			2 546,3	- 8,4		b) Gegenwert in DM, ¥, hfl		186,5 *)	7,325		- 37,2		b) Gegenwert in DM, ¥, hfl			2 535,8	+ 959,1	

*) Dieser Betrag ist um die gem den SWAP-VERTRÄGEN vom Bund erhaltenen Ausgleichsbeträge in Höhe von insgesamt jährlich 815 000 \$, die gem einem Devisentermingeschäft vom 10.1.1985 in DM, ¥ und hfl Beträge veräußert wurden, zu vermindern.

1986: 400 000 \$	gegen	1 373 000 hfl	zum Devisenmittelkurs vom	3.2.1986	1 hfl = 6,217	öS = 8 535 941,0
220 000 \$	gegen	53 922 000 ¥	zum Devisenmittelkurs vom	23.1.1986	1 ¥ = 0,08518	öS = 4 593 075,96
195 000 \$	gegen	590 850 DM	zum Devisenmittelkurs vom	3.2.1986	1 DM = 7,0335	öS = 4 155 743,48
815 000 \$						öS = 17 284 760,44

169,2 6,65 - 54,5

Datum der Zuzahlung des Tausches und der Fälligkeit	Nominale 1) i.d.Kreditwährung 2) aufgrund d SWAP dem Kreditnominale entsprechender Betrag in Mill	Devisen- mittelkurs	Nominale in Mill öS	Unterschieds- betrag zwischen dem Kreditnominale und Z 2 der Spalte 2 in Mill öS + Mehrlös - Minderelös	Zinssatz aufgrund a) des Kredites b) des SWAP gem Z2 der Spalte 2 in vH	Zinsenleistung in Fremdwährung aufgrund a) des Kredites b) des SWAP in Mill	Devisen- mittelkurs	Zinsen- leistung in Mill öS	effektive Zins- belastung in vH	Unterschieds- betrag in Mill öS + Mehraufwand - Ersparung	Tilgungszahlung a) lt Kredit b) lt SWAP in Fremdwährung in Mill	Devisen- mittelkurs 1) z.Jahresende 2) Fälligkeitstag	1) Finanzschuld in Mill öS 2) Tilgungsauf- wand in Mill öS	Unterschieds- betrag in Mill öS + Erhöhung - Verminderung
<u>10 5/8 vH ECU-ANLEIHE 1984 (NOMINALE 100 Mill ECU)</u>														
84-05-02	1) 100,0 ECU	15.734658	1 573,5											
84-12-31	2) 184,25 sfr	8,51	1 568,0	- 5,5										
85-01-13					a) 10,625 b) 5,4	a) 7,4 ECU b) 7 sfr	15,6358 8,3995	116,3 58,5	10,5583 5,3299	- 57,8	a) 100,00 ECU b) 184,25 sfr	15,6620 8,552	1) 1 566,2 1 575,7	+ 9,5
85-12-31											a) 100,00 ECU b) 184,25 sfr	15,3817 8,357	1) 1 538,2 1 539,8	+ 1,6
86-01-13					a) 10,625 b) 5,4	a) 10,6 ECU b) 9,9 sfr	15,36 8,292	163,2 82,5	10,372 5,2617	- 80,7	a) 100,00 ECU b) 184,25 sfr	14,61 8,41	1) 1 461,0 1 549,5	+ 88,5
86-12-31														
Summe	1) 100,00 ECU 2) 184,25 sfr		1 573,5 1 568,0	-5,5		a) 18 ECU b) 16,9 sfr		279,5 141,0	10,4487 5,2897	-138,5				
<u>13 5/8 vH EURO-DOLLAR-ANLEIHE 1984 (NOMINALE 100 Mill \$)</u>														
84-07-03	1) 100,0 \$	19,526	1 952,6											
84-10-03	2) 303,05 hfl	6,222	1 885,6	- 67										
84-12-31					b) 5,84*	b) 4,5 hfl	6,237	28,2	5,8541	+ 28,2	a) 100,00 \$ b) 303,05 hfl	22,05 6,227	1) 2 205,0 1 887,1	- 317,9
85-01-03					b) 5,965	b) 4,6 hfl	6,227	28,8	5,9698					
85-04-03					b) 5,465	b) 4,1 hfl	6,25	25,9	5,4896					
85-07-03					a) 13,625	a) 13,6 \$	21,286	290,0	14,8531					
85-07-03					b) 6,5275	b) 4,1 hfl	6,244	25,4	5,3359					
85-10-03					b) 6,34	b) 4,9 hfl	6,242	30,6	6,3604	-179,2				
85-12-31											a) 100,00 \$ b) 303,05 hfl	17,33 6,248	1) 1 733,0 1 893,0	+ 160
86-01-03					b) 5,4650	b) 4,2 hfl	6,248	26,4	5,4878					
86-04-03					b) 5,5275	b) 4,2 hfl	6,242	26,1	5,5453					
86-07-03					a) 13,6250	a) 13,6 \$	15,354	209,2	10,7138					
86-07-03					b) 5,1525	b) 3,1 hfl	6,246	19,2	4,0233					
86-10-03					b) 5,7750	b) 4,5 hfl	6,232	27,9	5,7868	-- 109,6				
86-12-31											a) 100,00 \$ b) 303,05 hfl	13,71 6,235	1) 1 371,0 1 889,5	+ 518,5
Summe						a) 27,25 \$ b) 38,23 hfl		499,2 238,6	12,7835 5,6165	-- 260,6				

Summe

* variabel abzüglich am 3.7. jeden Jahres eines bestimmten hfl-Betrages:

1985: 927 225 hfl

1986: 876 850 hfl

Datum der Zuzahlung des Tausches und der Fälligkeit	Nominale 1) i.d.Kreditwährung 2) aufgrund d SWAP dem Kreditnominale entsprechender Betrag in Mill	Devisen- mittelkurs	Nominale in Mill öS	Unterschieds- betrag zwischen dem Kreditnominale und Z 2 der Spalte 2 in Mill öS + Mehrererlös - Minderererlös	Zinssatz aufgrund a) des Kredites b) des SWAP gem Z2 der Spalte 2 in vH	Zinsenleistung in Fremdwährung aufgrund a) des Kredites b) des SWAP in Mill	Devisen- mittelkurs	Zinsen- leistung in Mill öS	effektive Zins- belastung in vH	Unterschieds- betrag in Mill öS + Mehraufwand - Ersparung	Tilgungszahlung a) lt Kredit b) lt SWAP in Fremdwährung in Mill	Devisen- mittelkurs 1) z.Jahresende 2) Fälligkeitstag	1)Finanzschuld in Mill öS 2)Tilgungsauf- wand in Mill öS	Unterschieds- betrag in Mill öS + Erhöhung - Verminderung
<u>14 3/4 vH US-DOLLAR-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 1982 (NOMINALE 50 Mill \$)</u>														
82-07-01	1) 50 \$ 2) 100 sfr	17,441 8,215	872,05 821,5	--50,55										
82-12-31											a) 50 \$ b) 100 sfr	16,687 8,354	1) 834,35 835,4	+ 1,05
83-04-01					14,75 6,465	a) 5,5 \$ b) 4,8 sfr	17,118 8,204	94,7 39,8	10,8576 4,8423	--54,9				
83-12-31											a) 50 \$ b) 100 sfr	19,341 8,839	1) 967,05 883,9	-- 83,15
84-04-01					14,75 6,465	a) 7,4 \$ b) 6,5 sfr	18,2 8,466	134,2 54,7	15,3919 6,6625	--79,5				
84-12-31											a) 50 \$ b) 100 sfr	22,05 8,552	1) 1 102,5 855,2	-- 247,3
85-04-01					14,75 6,465	a) 7,4 \$ b) 6,5 sfr	22,724 8,3090	167,6 53,7	19,2179 6,5390	--113,9			2) 136,3 99,7	-- 36,6
85-12-31											a) 44 \$ b) 88 sfr	17,33 8,357	1) 762,5 735,4	-- 27,1
86-04-01					14,75 6,465	a) 6,5 \$ b) 5,7 sfr	16,045 8,387	104,1 47,7	13,5694 6,6004	--56,4			2) 96,3 100,6	+ 4,3
86-12-31											a) 38 \$ b) 76 sfr	13,71 8,41	1) 521,0 639,2	+ 118,2
Summe	1) 50 \$ 2) 100 sfr		872,05 821,5	-- 50,55		a) 26,8 \$ b) 23,5 sfr		500,6 195,9	15,2391 6,3316	--304,7			2) 232,6 200,3	-- 32,3

Datum der Zuzählung des Tausches und der Fälligkeit	Nominale 1) i.d.Kreditwährung 2) aufgrund d SWAP dem Kreditnominale entsprechender Betrag in Mill	Devisen- mittelkurs	Nominale in Mill öS	Unterschieds- betrag zwischen dem Kreditnomi- nale und Z 2 der Spalte 2 in Mill öS + Mehrerlös - Mindererlös	Zinssatz aufgrund a) des Kredites b) des SWAP gem Z2 der Spalte 2 in vH	Zinsenleistung in Fremdwährung aufgrund a) des Kredites b) des SWAP in Mill	Devisen- mittelkurs	Zinsen- leistung in Mill öS	effektive Zins- belastung in vH	Unterschieds- betrag in Mill öS + Mehraufwand - Ersparung	Tilgungszahlung a) lt Kredit b) lt SWAP in Fremdwährung in Mill	Devisen- mittelkurs 1) z.Jahresende 2) Fälligkeitstag	1)Finanzschuld in Mill öS 2)Tilgungsauf- wand in Mill öS	Unterschieds- betrag in Mill öS + Erhöhung - Verminderung
<u>15 1/2 vH EURO-DOLLAR-ANLEIHE 1982 (NOMINALE 128 Mill \$)</u>														
<u>TRANCHE I.</u>														
82-03-16	1) 75,0 \$	16,682	1 251,1											
82-12-31	2) 139,9 sfr	8,89	1 243,9	-- 7,2										
83-03-15					a) 15,5 b) 7,5038	a) 11,6 \$ b) 10,5 sfr	16,817 8,197	195,5 86,1	15,6254 6,9189	-- 109,4	a) 75,0 \$ b) 140,0 sfr	16,687 8,354	1 251,5 1 169,6	-- 81,9
83-12-31											a) 75,0 \$ b) 140,0 sfr	19,341 8,839	1 450,5 1 237,4	-- 213,1
84-03-15					a) 15,5 b) 7,5038	a) 11,6 \$ b) 10,5 sfr	18,252 8,529	212,1 89,5	16,9588 7,1991	-- 122,6	a) 75,0 \$ b) 140,0 sfr	22,05 8,552	1 653,7 1 197,3	-- 456,4
84-12-31											a) 75,0 \$ b) 140,0 sfr	17,33 8,357	1 299,7 1 169,9	-- 129,8
85-03-15					a) 15,5 b) 7,5038	a) 11,6 \$ b) 10,5 sfr	23,567 8,302	273,9 87,2	21,8972 7,0075	-- 186,7	a) 75,0 \$ b) 140,0 sfr	13,71 8,41	1 028,2 1 177,4	+ 149,2
85-12-31											a) 75,0 \$ b) 140,0 sfr	17,33 8,357	1 299,7 1 169,9	-- 129,8
86-03-14					a) 15,5 b) 7,5038	a) 11,6 \$ b) 10,5 sfr	15,923 8,291	185,1 87,1	14,7948 6,9982	-- 98,0	a) 75,0 \$ b) 140,0 sfr	13,71 8,41	1 028,2 1 177,4	+ 149,2
86-12-31											a) 75,0 \$ b) 140,0 sfr	13,71 8,41	1 028,2 1 177,4	+ 149,2
<u>TRANCHE II.</u>														
82-03-16	1) 53,0 \$	16,682	884,1											
82-12-31	2) 99,6 sfr	8,89	885,8	+ 1,7										
83-03-15					a) 15,5 b) 7,5263	a) 8,2 \$ b) 7,5 sfr	16,817 8,197	138,1 61,4	15,6254 6,9396	-- 76,7	a) 53,0 \$ b) 100,0 sfr	16,687 8,354	884,4 835,4	-- 49,0
83-12-31											a) 53,0 \$ b) 100,0 sfr	19,341 8,839	1 025,1 883,9	-- 141,2
84-03-15					a) 15,5 b) 7,5263	a) 8,2 \$ b) 7,5 sfr	18,252 8,529	149,9 63,9	16,9588 7,2207	-- 86,0	a) 53,0 \$ b) 100,0 sfr	22,05 8,552	1 168,6 855,2	-- 313,4
84-12-31											a) 53,0 \$ b) 100,0 sfr	17,33 8,357	918,4 835,7	-- 82,7
85-03-15					a) 15,5 b) 7,5263	a) 8,2 \$ b) 7,5 sfr	23,567 8,302	193,6 62,3	21,8972 7,0285	-- 131,3	a) 53,0 \$ b) 100,0 sfr	13,71 8,41	726,6 841,0	+ 114,4
85-12-31											a) 53,0 \$ b) 100,0 sfr	13,71 8,41	726,6 841,0	+ 114,4
86-03-14					a) 15,5 b) 7,5263	a) 8,2 \$ b) 7,5 sfr	15,923 8,291	130,8 62,2	14,7948 7,0192	-- 68,6	a) 53,0 \$ b) 100,0 sfr	13,71 8,41	726,6 841,0	+ 114,4
86-12-31											a) 53,0 \$ b) 100,0 sfr	13,71 8,41	726,6 841,0	+ 114,4
Summe	1) 128,0 \$ 2) 239,5 sfr		2 135,2 2 129,8	-- 5,4				1 479,2 599,7	17,3191 7,0397	-- 879,5	a) 128,0 \$ b) 240,0 sfr		1 754,9 2 018,4	+ 263,5

Datum der Zuzählung des Tausches und der Fälligkeit	Nominale 1) i.d.Kreditwährung 2) aufgrund d SWAP dem Kreditnominale entsprechender Betrag in Mill	Devisen- mittelkurs	Nominale in Mill öS	Unterschieds- betrag zwischen dem Kreditnomi- nale und Z 2 der Spalte 2 in Mill öS + Mehrerlös - Mindererlös	Zinssatz aufgrund a) des Kredites b) des SWAP gem Z2 der Spalte 2 in vH	Zinsenleistung in Fremdwährung aufgrund a) des Kredites b) des SWAP in Mill	Devisen- mittelkurs	Zinsen- leistung in Mill öS	effektive Zins- belastung in vH	Unterschieds- betrag in Mill öS + Mehraufwand - Ersparung	Tilgungszahlung a) lt Kredit b) lt SWAP in Fremdwährung in Mill	Devisen- mittelkurs 1) z.Jahresende 2) Fälligkeitstag	1)Finanzschuld in Mill öS 2)Tilgungsauf- wand in Mill öS	Unterschieds- betrag in Mill öS + Erhöhung - Verminderung	
150 000 000 \$ abzüglich RÜCKKAUF von Obligationen in Höhe von 12 000 \$ = 149 988 000\$ (dieser Betrag wurde aufgrund von drei SWAP-VERTRÄGEN getauscht)		11 1/4 vH US-DOLLAR-ANLEIHE 1983 (NOMINALE 150 Mill \$)													
1. SWAP-VERTRAG															
83-03-23	1) 47,1 \$	16,89	796,00												
	2) 97,3 sfr	8,15	792,70	-- 3,3											
83-09-13 83-12-31					a) 11,25	a) 2,7 \$	18,757	49,7	12,4936	--49,7	a) 47,1 \$ b) 100,0 sfr	19,341 8,839	1) 911,6 884,0	-- 27,6	
84-03-13					a) 11,25	a) 2,7 \$	18,106	48,0	12,06						
					b) 4,9476	b) 4,8 sfr	8,5275	41,0	5,1768						
84-09-13 84-12-31					a) 11,25	a) 2,7 \$	21,113	56,0	14,0628	-- 63,0	a) 47,1 \$ b) 100,0 sfr	22,05 8,552	1) 1 039,2 855,2	-- 184,0	
85-03-13					a) 11,25	a) 2,7 \$	23,643	62,7	15,748						
					b) 5,3974	b) 5,3 sfr	8,258	43,4	5,469						
85-09-12 85-12-31					a) 11,25	a) 2,7 \$	20,718	55,0	13,7998	--74,3	a) 47,1 \$ b) 100,0 sfr	17,33 8,357	1) 816,8 835,7	+ 18,9	
86-03-13					a) 11,25	a) 2,7 \$	15,944	42,3	10,6199						
					b) 5,3974	b) 5,3 sfr	8,283	43,5	5,4855						
86-09-11 86-12-31					a) 11,25	a) 2,7 \$	14,529	38,5	9,6774	--37,3	a) 47,1 \$ b) 100,0 sfr	13,71 8,41	1) 646,1 841,0	+ 194,9	
1. Zwischensumme						a) 18,6 \$ b) 15,3 sfr		352,1 127,8	12,7283 5,4072	--224,3					
2. SWAP-VERTRAG															
83-07-28	1) 44,9 \$	18,282	822,0												
	2) 95,6 sfr	8,705	832,5	+ 10,5											
83-09-13 83-12-31					a) 11,25	a) 2,5 \$	18,757	47,4	11,5422	-- 47,4	a) 44,9 \$ b) 100,0 sfr	19,341 8,839	1) 869,6 883,9	+ 14,3	
84-03-13					a) 11,25	a) 2,5 \$	18,106	45,8	11,1416						
					b) 5,856	b) 3,5 sfr	8,5275	30,2	5,7366						
84-09-13 84-12-31					a) 11,25	a) 2,5 \$	21,113	53,4	12,992	-- 69,0	a) 44,9 \$ b) 100,0 sfr	22,05 8,552	1) 991,4 855,2	-- 136,2	
85-03-13					a) 11,25	a) 2,5 \$	23,643	59,8	14,549						
					b) 5,8818	b) 5,6 sfr	8,258	46,5	5,5798						
85-09-12 85-12-31					a) 11,25	a) 2,5 \$	20,718	52,4	12,749	-- 65,7	a) 44,9 \$ b) 100,0 sfr	17,33 8,357	1) 779,2 835,7	+ 56,5	
86-03-13					a) 11,25	a) 2,5 \$	15,944	40,3	9,8112						
					b) 5,8818	b) 5,6 sfr	8,283	46,6	5,5967						
86-09-11 86-12-31					a) 11,25	a) 2,5 \$	14,529	36,7	8,9406	-- 30,4	a) 44,9 \$ b) 100,0 sfr	13,71 8,41	1) 616,4 841,0	+ 224,6	
2. Zwischensumme						a) 17,7 \$ b) 14,8 sfr		335,8 123,3	13,0879 5,6299	--212,5					

Datum der Zuzahlung des Tausches und der Fälligkeit	Nominale 1) i.d.Kreditwährung 2) aufgrund d SWAP dem Kreditnominale entsprechender Betrag in Mill	Devisenmittelkurs	Nominale in Mill öS	Unterschiedsbetrag zwischen dem Kreditnominale und Z 2 der Spalte 2 in Mill öS + Mehrerlös - Mindererlös	Zinssatz aufgrund a) des Kredites b) des SWAP gem Z2 der Spalte 2 in vH	Zinsleistung in Fremdwährung aufgrund a) des Kredites b) des SWAP in Mill	Devisenmittelkurs	Zinsleistung in Mill öS	effektive Zinsbelastung in vH	Unterschiedsbetrag in Mill öS + Mehraufwand - Ersparung	Tilgungszahlung a) lt Kredit b) lt SWAP in Fremdwährung in Mill	Devisenmittelkurs 1) z. Jahresende 2) Fälligkeitstag	1) Finanzschuld in Mill öS 2) Tilgungsaufwand in Mill öS	Unterschiedsbetrag in Mill öS + Erhöhung - Verminderung
3. SWAP-VERTRAG														
83-08-05	1) 57.9 \$ 2) 122.3 sfr	18,701 8,733	1 082,7 1 068,2	-- 14,5										
83-09-13					a) 11,25	a) 3,2 \$	18,757	61,1	11,2837	-- 61,1				
83-12-31											a) 57,9 \$ b) 126,1 sfr	19,341 8,839	1) 1 119,7 1 114,3	-- 5,4
84-03-13					a) 11,25 b) 6,0204	a) 3,2 \$ b) 4,5 sfr	18,106 8,5275	58,9 38,5	10,8920 5,8787					
84-09-13					a) 11,25	a) 3,2 \$	21,113	68,8	12,7010	-- 89,2				
84-12-31											a) 57,9 \$ b) 126,1 sfr	22,05 8,552	1) 1 276,6 1 078,1	-- 198,5
85-03-13					a) 11,25 b) 6,0475	a) 3,2 \$ b) 7,4 sfr	23,643 8,258	76,9 61,1	14,223 5,7186					
85-09-12					a) 11,25	a) 3,2 \$	20,718	67,5	12,4634	-- 83,3				
85-12-31											a) 57,9 \$ b) 126,1 sfr	17,33 8,357	1) 1 003,3 1 053,5	+ 50,2
86-03-13					a) 11,25 b) 6,0475	a) 3,2 \$ b) 7,4 sfr	15,944 8,283	51,9 61,3	9,5915 5,7359					
86-09-11					a) 11,25	a) 3,2 \$	14,529	47,3	8,7402	-- 37,9				
86-12-31											a) 57,9 \$ b) 126,1 sfr	13,71 8,41	1) 793,7 1 060,2	+ 266,5
3. Zwischensumme						a) 22,8 \$ b) 19,3 sfr		432,4 160,9	12,8867 5,7752	--271,5				
Gesamtsumme	1) 149,9 \$ 2) 315,2 sfr		2 700,7 2 693,5	-- 7,2		a) 59,1 \$ b) 49,4 sfr		1 120,5 412,1		--708,4	a) 149,9 \$ b) 326,1 sfr	13,71 8,41	1) 2 056,3 2 742,2	+ 685,9

Datum der Zuzählung des Tausches und der Fälligkeit	Nominale 1) i.d.Kreditwährung 2) aufgrund d SWAP dem Kreditnominale entsprechender Betrag in Mill	Devisen- mittelkurs	Nominale in Mill öS	Unterschieds- betrag zwischen dem Kreditnominale und Z 2 der Spalte 2 in Mill öS + Mehrerlös - Mindererlös	Zinssatz aufgrund a) des Kredites b) des SWAP gem Z2 der Spalte 2 in vH	Zinsenleistung in Fremdwährung aufgrund a) des Kredites b) des SWAP in Mill	Devisen- mittelkurs	Zinsen- leistung in Mill öS	effektive Zins- belastung in vH	Unterschieds- betrag in Mill öS + Mehraufwand - Ersparung	Tilgungszahlung a) lt Kredit b) lt SWAP in Fremdwährung in Mill	Devisen- mittelkurs 1) z.Jahresende 2) Fälligkeitstag	1)Finanzschuld in Mill öS 2)Tilgungsauf- wand in Mill öS	Unterschieds- betrag in Mill öS + Erhöhung - Verminderung
<u>12 vH US-DOLLAR-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 1984 (NOMINALE 47,068 Mill \$)</u>														
84-05-29	1) 47.068 \$	19,154	901,5											
84-12-31	2) 104,962 sfr	8,498	891,9	-- 9,6							a) 47,068 \$ b) 100,3 sfr	22,05 8,552	1 037,8 857,8	-- 180,0
85-05-27					a) 12,0 b) 5,3993	a) 5,6 \$ b) 5,7 sfr	21,594 8,3705	121,9 47,4	13,5287 5,3183	-- 74,5				
85-12-31											a) 47,068 \$ b) 100,3 sfr	17,33 8,357	815,7 838,2	+ 22,5
86-05-27					a) 12,0 b) 5,3993	a) 5,6 \$ b) 5,7 sfr	16,031 8,472	90,5 48,0	10,0435 5,3828	-- 42,5				
86-12-31											a) 47,068 \$ b) 100,3 sfr	13,71 8,41	645,3 843,5	+ 198,2
Summe	1) 47,1 \$ 2) 105,0 sfr		901,5 891,9	--9,6		a) 11,3 \$ b) 11,3 sfr		212,5 95,4	11,7861 5,3506	--117,1				
<u>9 7/8 vH US-DOLLAR-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 1985 (NOMINALE 50 Mill \$)</u>														
85-03-08	1) 50,0 \$	24,046	1 202,3											
85-12-31	2) 137,48 sfr	8,249	1 134,1	-- 68,2							a) 50 \$ b) 130,39 sfr	17,33 8,357	866,5 1 089,7	+ 223,2
86-03-06					a) 9,875 b) 5,0016	a) 4,9 \$ b) 6,9 sfr	15,506 8,301	76,5 57,1	6,3679 5,0332	-- 19,4				
86-12-31											a) 50 \$ b) 130,39 sfr	13,71 8,41	685,5 1 096,5	+ 411,0
<u>0 vH US-DOLLAR-ANLEIHE 1985 (NOMINALE 100 Mill \$)</u>														
85-07-17	1) 100,0 \$	20,25	2 025,0											
85-12-31	2) 308,25 DM	7,0275	2 166,2	+ 141,2							a) 257,5 \$ b) 290,6 DM	17,33 7,0325	4 462,4 2 043,9	-- 2 418,5
86-07-17														
86-12-31					b) 6,506	b) 20,05 DM	7,0315	141,01	6,5097	+141,01	a) 257,5 \$ b) 290,6 DM	13,71 7,04	3 530,3 2 046,1	-- 1 484,2
<u>11 vH US-DOLLAR-ANLEIHE 1985 II (NOMINALE 100 Mill \$)</u>														
85-11-25	1) 100,0 \$	18,199	1 819,9											
85-12-31	2) 214,25 sfr	8,57	1 836,1	+ 16,2							a) 100,0 \$ b) 217,65 sfr	17,33 8,357	1 733,0 1 818,9	+ 85,9
86-11-23					a) 11,0 b) 5,4849	a) 11,0 \$ b) 11,7 sfr	14,171 8,4615	155,8 99,4	8,5654 5,4154	-- 56,4				
86-12-31											a) 100,0 \$ b) 217,65 DM	13,71 8,41	1 371,0 1 830,4	+ 459,4

Datum der Zuzählung des Tausches und der Fälligkeit	Nominale		Devisenmittelkurs	Nominale in Mill öS	Unterschiedsbetrag zwischen dem Kreditnominale und Z 2 der Spalte 2 in Mill öS + Mehrerlös - Mindererlös	Zinssatz aufgrund		Zinsenleistung in Fremdwährung aufgrund		Devisenmittelkurs	Zinsenleistung in Mill öS	effektive Zinsbelastung in vH	Unterschiedsbetrag in Mill öS + Mehraufwand - Ersparung	Tilgungszahlung		Devisenmittelkurs	1) Finanzschuld in Mill öS		Unterschiedsbetrag in Mill öS + Erhöhung - Verminderung
	1) i.d. Kreditwährung	2) aufgrund d SWAP				a) des Kredites	b) des SWAP gem Z2 der Spalte 2 in vH	a) des Kredites	b) des SWAP in Mill					a) lt Kredit	b) lt SWAP		1) z. Jahresende	2) Tilgungsaufwand in Mill öS	
<u>10 1/8 vH US-DOLLAR-SCHULDVERSCHREIBUNGEN 1985 II (NOMINALE 25 Mill \$)</u>																			
85-12-27	1) 25,00 \$		17,6910	442,2															
85-12-31	2) 62,75 DM		7,03	441,1	-1,1														
86-06-27						b) 4,7175	b) 1,5 DM	7,03	10,5	4,7175				a) 25,00 \$	17,33		433,2		
86-12-29						a) 10,125	a) 2,5 \$	13,987	35,4	8,0051				b) 62,75 DM	7,0325		441,2	+ 8,0	
86-12-31						b) 4,4675	b) 1,4 DM	7,0435	10,2	4,4761		-14,7							
														a) 25,00 \$	13,71		342,7		
														b) 62,75 DM	7,04		441,7	+ 99,0	
<u>8 vH EURO-YEN-DOLLAR DOPPELWÄHRUNGSANLEIHE 1985 (NOMINALE 25 Mrd Yen)</u>																			
85-09-20	1) 25 000,0 ¥	0,08447	2 111,7																
85-12-31	2) 291,345 DM	7,0235	2 046,2	-- 65,5															
86-09-20						a) 8,0	a) 2 000,0 ¥	0,09215	184,3	8,7274				a) 119,7 \$	17,33		2 074,4		
86-12-31						b) 8,1913	b) 23,9 DM	7,029	167,7	8,1977		-- 16,6		b) 223,578 DM	7,0325		1 572,3	-- 502,1	
														a) 119,7 \$	13,71		1 641,0		
														b) 223,578 DM	7,04		1 573,9	-- 67,1	

- 196 -

Entwicklung der Verpflichtungen aus der Finanzschuld

49.15 Im Zeitraum von 1980 bis 1986 stieg der jeweils zum Jahresende aushaftende Betrag der Finanzschuld (Tilgungsobligo) von 261 180 Mill S auf mehr als das Doppelte, nämlich auf 616 870 Mill S (Steigerungsrate 136,2 vH). In diesem Finanzschuldenstand sind auch Kreditaufnahmen im Ausmaß von 16 175 Mill S enthalten, die auf die Inanspruchnahme der mit der Bundesfinanzgesetznovelle 1986, BGBl Nr 543, dem Bundesminister für Finanzen eingeräumten Ermächtigung, im laufenden Finanzjahr Kreditaufnahmen zwecks Konvertierung bestehender Finanzschulden in den Folgejahren zu tätigen, zu rückzuführen sind. Im gleichen Zeitraum wuchsen die nicht fälligen Verpflichtungen aus der Finanzschuld (Zinsen für die Restlaufzeit der aufgenommenen Finanzschulden, errechnet aufgrund der Vereinbarungen in den einzelnen Darlehensverträgen) auf beinahe den vierfachen Wert, nämlich von 105 643 Mill S auf 410 690 Mill S (Steigerungsrate 288,7 vH). Der oben erwähnte Konvertierungsüberhang von 16 175 Mill S hat dazu beigetragen. Zum Verzerrungseffekt wird auf die Darstellung in Abs 49.10 verwiesen.

Im Beobachtungszeitraum stieg die Anzahl der aushaftenden Kreditfälle auf mehr als das Doppelte. Das gesamte Tilgungsobligo erhöhte sich um 136,2 vH. Die Steigerungsrate der Fremdwährungsverbindlichkeiten lag unter dem Durchschnitt (71,5 vH gegenüber 161 vH) und wurde nach einem Spitzenwert im Jahre 1983 (72,9 vH) etwas zurückgenommen (Spalten 7 und 8). Die geleisteten Tilgungszahlungen (Spalte 15) wurden zwar – ausgenommen 1985 – laufend angehoben und lagen 1986 noch erheblich über dem Basiswert von 1980 (33 622 Mill S gegenüber 18 176 Mill S), konnten aber die Aufwärtsentwicklung der Finanzschuld nicht bremsen. Vielmehr nahm der Anteil der geleisteten Tilgungen gemessen am aushaftenden Tilgungsnominale (Spalte 16) mit einer geringfügigen Gegenbewegung im Jahre 1984 laufend ab (von 9,3 vH auf 6,4 vH).

Die aus der Voranschlagsvergleichsrechnung in den Bundesrechnungsabschlüssen zu gewinnenden Erkenntnisse verstärken dieses Bild. 1980 wurden für Schuldtilgung 18 176 Mill S und für Zinsen und sonstige Kosten 17 809 Mill S im Voranschlagskapitel 59 "Finanzschuld" als Zahlungen verrechnet. Der Anteil der Tilgungen an den Gesamtausgaben im Kapitel 59 betrug daher 50,5 vH. 1986 entfielen 33 622 Mill S auf Tilgungen und 42 082 Mill S auf Zinsen und Kosten. Der Anteil der Tilgungen ist also auf 44,4 vH der im Voranschlagskapitel 59 verrechneten Gesamtausgaben gesunken. Dementsprechend stieg der Anteil der Zahlungen für Zinsen und Kosten im Beobachtungszeitraum von 49,5 vH auf 55,6 vH.

Die Verpflichtungen aus nichtfälligen Zinsen der Finanzschuld in künftigen Jahren (Spalte 12) haben sich im Beobachtungszeitraum fast vervierfacht (Steigerungsrate 288,7 vH). Die anfänglich stärkere Aufwärtsbewegung im Zusammenhang mit Fremdwährungsverbindlichkeiten (1981: + 53,9 vH, siehe Spalte 13) die sich in der Folge etwas abgeschwächt hat, setzte im Jahr 1986 neuerlich ein und erreichte mit 118,5 vH den im Beobachtungszeitraum höchsten Stand (Spalte 13). Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schillingverbindlichkeiten stiegen um 347,3 vH, wobei die Steigerungsrate niedriger als in den Vorjahren lag (siehe Spalte 13 und 14). Der Vergleichsmaßstab des durchschnittlichen Zinssatzes (Spalte 3) zeigt, daß Fremdwährungskredite im Verhältnis zu Schillingkrediten durchschnittlich niedriger zu verzinsen waren. Der Unterschied betrug 1980 mehr als einen, ab 1981 mehr als zwei und 1986 1,8 vH-Punkte. Die Zinssatzentwicklung über den gesamten Beobachtungszeitraum war schwankend; der Anstieg von 1980 auf 1981 (Spitzenwert in Summe 8,5183, siehe Spalte 3) flachte sich bis 1983 ab, stieg bis 1985 geringfügig an und ging im Jahr 1986 wieder leicht zurück. Gegenüber 1980 lag der durchschnittliche Zinssatz für die Gesamtschuld 1986 um 0,3925 vH-Punkte höher, der Zinssatz für Fremdwährungsverbindlichkeiten hingegen um 0,2237 vH-Punkte niedriger (Spalte 3).

Gemeinsam mit der absoluten Erhöhung des der Verzinsung unterliegenden Tilgungsnominales erklärt aber die relative Umschichtung des Anteiles von den "billigeren" Fremdwährungsverbindlichkeiten zu den "teureren" Schillingverbindlichkeiten innerhalb der gesamten Finanzschuld des Bundes nur zum Teil den überproportionalen Anstieg der Verpflichtungen für die Verzinsung der Finanzschuld gegenüber dem Anstieg des Schuldenstandes (+ 288,7 vH gegenüber + 136,2 vH, siehe Spalten 13 und 7).

Die Spalten 9, 10 und 11 weisen eine im großen gesehen ungebrochene Entwicklung zu einer Laufzeitverlängerung nach.

Betrug 1980 die durchschnittliche Laufzeit gerechnet über alle aushaftenden Kredite noch rd 5,5 Jahre, jene bezogen auf die Fremdwährungsverbindlichkeiten sogar etwa 5,9 Jahre, so stieg der Gesamtdurchschnitt bis 1986 auf rd 8,7 Jahre an. Bei den Fremdwährungskrediten stieg im Gegensatz zu den Vorjahren die durchschnittliche Laufzeit auf 7,7 Jahre und war daher nur mehr um 1,3 Jahre geringer als die durchschnittliche Laufzeit bei Schillingverbindlichkeiten.

Dazu tragen zunächst Prolongationsvereinbarungen (siehe Abs 49.8) bei laufenden Kreditfällen bei. In der Übersicht schlägt sich dies im Zurückbleiben der geleisteten Tilgungen gemessen am Tilgungsnominale nieder (Spalten 15 und 16). Bestätigt wird der Befund auch im Voranschlagsvergleich (siehe Bundesrechnungsabschlüsse), wo beim Voranschlagskapitel 59 "Finanzschuld" im Beobachtungszeitraum durchgehend geringere als die veranschlagten Ausgaben ausgewiesen werden. Zudem machen sich in letzter Zeit vermehrt langfristige Abschlüsse bei den Kreditoperationen bemerkbar. Schließlich beschleunigen die häufig zu beobachtenden Vereinbarungen tilgungsfreier Zeiträume das Anschwellen der Verpflichtungen aus Finanzschuldzinsen weiter.

Zusammenfassend ist der Anstieg der Verpflichtungen aus der Verzinsung der Finanzschuld des Bundes in künftigen Jahren während des Zeitraumes von 1980 bis 1986 auf rund das Vierfache zu einem erheblichen Teil auf das Anwachsen des der Verzinsung unterliegenden Standes der Finanzschuld auf mehr als das Doppelte des Ausgangswertes in diesem Zeitraum zurückzuführen. Ein wesentlicher Beitrag zu dieser Entwicklung kommt aber insbesondere von der durchschnittlichen Anhebung der Kreditlaufzeiten um mehr als drei Jahre.

Stand jeweils zum 31. Dezember	Anzahl der aushaftenden Kredite	Durchschnittl Zinssatz in vH	Unterschied zu 1980	Unterschied zum Vorjahr	Nominale der aushaftenden Kredite (in Mill öS)	Unterschied zu 1980 in vH	Unterschied zum Vorjahr in vH	Durchschnittl Laufzeit bzw Restlaufzeit der aushaftenden Kredite in Jahren	Unterschied zu 1980 in Jahren	Unterschied zum Vorjahr in Jahren	Nichtfällige Zinsen bis zum Laufzeitende (in Mill öS)	Unterschied zu 1980 in vH	Unterschied zum Vorjahr in vH	Geleistete Tilgungszahlungen (in Mill öS)	Anteil in vH vom Nominale der aushaftenden Kredite des Vorjahres
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1980															
Ausland	132	6,3717			72 640,8			5,8446			27 051,5				
Inland	453	7,5603			188 539,7			5,5136			78 591,7				
Su	585	7,2920			Su 261 180,5			5,5469			Su 105 643,2			18 176,0	
1981															
Ausland	144	6,9376	+ 0,5659	+ 0,5659	94 565,3	+ 30,18	+ 30,18	6,3446	+ 0,5	+ 0,5	41 624,1	+ 53,87	+ 53,87		
Inland	439	9,0365	+ 1,4762	+ 1,4762	200 712,9	+ 6,45	+ 6,45	5,4801	- 0,0335	- 0,0335	99 395,3	+ 26,47	+ 26,47		
Su	583	8,5183	+ 1,2263	+ 1,2263	Su 295 278,2	+ 13,05	+ 13,05	5,6066	+ 0,0597	+ 0,0597	Su 141 019,4	+ 33,48	+ 33,48	24 164,5	9,25
1982															
Ausland	149	6,0286	- 0,3431	- 0,9090	108 350,8	+ 49,16	+ 14,58	5,4188	- 0,4258	- 0,9258	35 395,5	+ 30,84	- 14,96		
Inland	476	8,9001	+ 1,3398	- 0,1364	233 230,6	+ 23,70	+ 16,20	5,8152	+ 0,3016	+ 0,3351	120 710,9	+ 53,59	+ 21,44		
Su	625	8,2155	+ 0,9235	- 0,3028	Su 341 581,4	+ 30,78	+ 15,68	5,5627	+ 0,0158	- 0,0439	Su 156 106,4	+ 47,77	+ 10,69	25 214,7	8,54
1983															
Ausland	160	5,9747	- 0,3970	- 0,0539	125 589,8	+ 72,89	+ 15,91	5,0187	- 0,8259	- 0,4001	37 659,0	+ 39,21	+ 6,39		
Inland	505	8,1658	+ 0,6055	- 0,7343	290 601,9	+ 54,13	+ 24,59	6,6948	+ 1,1812	+ 0,8796	158 868,5	+ 102,14	+ 31,61		
Su	665	7,6386	+ 0,3466	- 0,5769	Su 416 191,7	+ 59,35	+ 21,84	6,1818	+ 0,6349	+ 0,6191	Su 196 527,5	+ 86,03	+ 25,89	25 548,5	7,48
1984															
Ausland	163	6,0359	- 0,3358	- 0,0612	118 958,1	+ 63,76	- 5,28	5,2381	- 0,6065	+ 0,2194	37 610,3	+ 39,03	- 0,13		
Inland	649	8,2593	+ 0,6990	+ 0,0935	350 845,9	+ 86,08	+ 20,73	7,0659	+ 1,5523	+ 0,3711	204 752,8	+ 160,53	+ 28,88		
Su	812	7,8129	+ 0,5209	+ 0,1743	Su 469 804,0	+ 79,88	+ 12,88	6,6029	+ 1,056	+ 0,4211	Su 242 363,1	+ 129,42	+ 23,32	32 829,3	7,89
1985															
Ausland	162	6,1000	- 0,2717	+ 0,0641	118 717,9	+ 63,43	- 0,20	5,6670	- 0,1776	+ 0,4289	41 039,8	+ 51,71	+ 9,12		
Inland	797	8,2451	+ 0,6848	- 0,0142	406 897,6	+ 115,81	+ 15,97	8,3967	+ 2,8831	+ 1,3308	281 702,9	+ 258,44	+ 37,58		
Su	959	7,8826	+ 0,5906	+ 0,0697	Su 525 615,5	+ 101,24	+ 11,88	7,7896	+ 2,2427	+ 1,1867	Su 322 742,7	+ 205,50	+ 33,16	31 655,5	6,74
1986															
Ausland	154	6,1480	- 0,2237	+ 0,0480	124 605,3	+ 71,54	+ 4,96	7,7174	+ 1,8728	+ 2,0504	59 121,0	+ 118,55	+ 44,06		
Inland	1 065	7,9066	+ 0,3463	- 0,3385	492 264,7	+ 161,09	+ 20,98	9,0328	+ 3,5192	+ 0,6361	351 569,1	+ 347,34	+ 24,80		
Su	1 219	7,6845	+ 0,3925	- 0,1981	Su 616 870,0	+ 136,18	+ 17,36	8,6637	+ 3,1168	+ 0,8741	Su 410 690,1	+ 288,75	+ 27,25	33 622,1	6,40

- 199 -

Ausblick auf den künftigen Schuldendienst

49.16 Die nachstehende Übersicht vermittelt eine Vorstellung über das Mindestausmaß der Belastung künftiger Finanzjahre mit den dann fällig werdenden Zins- und Tilgungsraten, wie sie sich aus der Finanzschuldgebarung bis zum 31. Dezember 1986 ergeben. Dazu kommen noch die aus der Neuaufnahme weiterer Finanzschulden im Zeitraum zwischen diesem Stichtag und der Voranschlagserstellung für ein künftiges Finanzjahr erwachsenen Zinsen- und Tilgungsfälligkeiten, die aber insgesamt einer Gestaltung durch Hinausschieben der Fälligkeit (Prolongation), Umwandlung von Schulden (Konvertierung), Umtausch von Schuldtiteln, Währungstauschabkommen und ähnliche Maßnahmen unterliegen.

	Tilgung	Zinsen in Mill öS	Summe
1987	50 566	46 231	96 797
1988	39 792	42 082	81 874
1989	38 820	39 051	77 871
1990	36 035	35 998	72 033
1991	37 559	33 175	70 734
1992	40 643	30 365	71 008
1993	46 978	28 736	75 714
1994	40 454	24 358	64 812
1995	42 920	21 954	64 874
1996	51 989	18 088	70 077
ab 1997	191 114	90 652	281 766

e) Bundeshaftungen**Haftungsgebarung 1986**

50.1 Das Haftungsobligo des Bundes betrug am 31. Dezember 1986 703 520 Mill S und war damit gegenüber dem Stand von 691 449 Mill S Ende 1985 um 12 071 Mill S oder 1,7 vH höher.

Auf Haftungen kraft gesetzlicher Anordnung entfielen 110 906 Mill S, auf Haftungsübernahmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen 592 614 Mill S.

50.2 Die Haftungen kraft Anordnung durch § 1 Abs 2 des Postsparkassengesetzes 1969 für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse – ausgenommen Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund aus dessen Guthaben, die bei Eintritt des Haftungsfalles gem § 1445 ABGB durch Vereinigung erlöschen müßten – verminderten sich im Berichtszeitraum von 113 849 Mill S um 2 943 Mill S oder 2,6 vH auf 110 906 Mill S.

50.3 Die Haftungen, welche der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes teils als Bürge und teils als Garant aufgrund gesetzlicher Ermächtigung übernommen hat, erhöhten sich im Jahre 1986 von 577 600 Mill S um 15 014 Mill S oder 2,6 vH auf 592 614 Mill S. Diese setzen sich aus Haftungen in inländischer Währung in der Höhe von 432 398 Mill S (73 vH) und aus Haftungen in Fremdwährung in der Höhe von 160 216 Mill S (27 vH) zusammen. Zugängen von 80 759 Mill S infolge neuer Haftungsübernahmen standen Abgänge wegen Bezahlung der Haftungsschuld oder wegen vertragsmäßigen Erlöschens der Haftung ohne deren Inanspruchnahme im Ausmaß von 60 542 Mill S und Kurswertminderungen der für Fremdwährungsverbindlichkeiten übernommenen Haftungen im Betrage von 5 203 Mill S gegenüber.

Erhebliche Zugänge im Bereich der sonstigen verstaatlichten Unternehmungen, insbesondere bei der ÖIAG (30 632 Mill S) und bei der VOEST-Alpine-Montan AG (1 657 Mill S), bei der Exportförderung (27 822 Mill S), zur Sicherung der Finanzierung des Bundesstraßenbaues (12 103 Mill S), wobei dieser Zuwachs nur die ASFinAG betrifft, oder bei der verstaatlichten Elektrizitätswirtschaft (6 120 Mill S) wurden durch Abgänge und Kurswertänderungen zT aufgewogen, wie die nachstehende Übersicht zeigt.

So betrug der Nettozuwachs im Haftungsbestand bei den sonstigen verstaatlichten Unternehmungen 27 689 Mill S; er setzte sich aus der Nettozunahme bei Haftungen für die ÖIAG von 26 438 Mill S so -

- 200 -

wie für die VOEST-Alpine-Montan AG von 1 348 Mill S und aus der Nettoabnahme bei Haftungen für die übrigen, unter Pkt 3 der Übersicht ausgewiesenen verstaatlichten Unternehmungen von 97 Mill S zusammen. Bei der Exportförderung standen dem erwähnten Zuwachs an Haftungen eine Abnahme von 35 250 Mill S (bei Haftungen gem AFG 10 554 Mill S, bei jenen gem AFG 24 696 Mill S) sowie eine Kurswertminderung von 4 121 Mill S (AFFG) gegenüber, so daß sich daraus insgesamt eine Nettoabnahme von 11 549 Mill S ergab. Weiters betrug die Nettozunahme bei den Straßenbaugesellschaften mit Bundesbeteiligung 6 071 Mill S, die Nettoabnahme bei der verstaatlichten Elektrizitätswirtschaft 379 Mill S.

Die Kurswertminderungen gingen vornehmlich auf den Verfall des US-Dollarkurses im Jahre 1986 zurück. Über die Entwicklung des Haftungsbilanzes aus Vertragshaftungen gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft.

- 201 -

HAFTUNGEN	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Kurswert- änderung	End- bestand
			in Mill S		
1 EXPORTFÖRDERUNG					
1.1 AFG	269 694	5 181	10 554	264 321
1.2 AFFG	104 520	22 640	24 696	- 4 121	98 343
Summe 1	374 214	27 821	35 250	- 4 121	362 664
2 VERSTAATLICHTE E-WIRTSCHAFT					
2.1 Verbundges. und Sonderges.	46 500	6 120	6 163	- 278	46 179
2.2 Österr.-Bayerische Kraftwerke AG	1 030	59	+ 1	972
Summe 2	47 530	6 120	6 222	- 277	47 151
3 SONST. VERSTAATLICHTE UNTERNEHMUNGEN					
3.1 ÖIAG	45 326	30 632	3 913	- 281	71 764
3.2 Chemie Linz AG	1 079	55	172	962
3.3 Elin-Union AG	462	41	72	431
3.4 VOEST-Alpine-Montan AG	1 629	1 657	309	2 977
3.5 VEW AG	16	7	9
3.6 DDSG	97	112	55	154
Summe 3	48 609	32 497	4 528	- 281	76 297
4 STRASSENBAUGES. MIT BUNDESBETEILIGUNG					
4.1 ASFinAG	34 031	12 103	1 981	+ 15	44 168
4.2 Arlbergstraßentunnel AG	7 796	816	+ 2	6 982
4.3 Brenner Autobahn AG	331	83	248
4.4 Felbertauernstraßen AG	176	14	162
4.5 Pyhrn-Autobahn AG	8 200	752	- 5	7 443
4.6 Tauernautobahn AG	16 805	2 334	- 65	14 406
Summe 4	67 339	12 103	5 980	- 53	73 409
5 SONST. UNTERNEHMUNGEN MIT BUNDESBETEILIGUNG					
5.1 Finanzierungsgarantie GmbH	7 336	411	434	7 313
5.2 IAKW AG	1 385	893	+ 3	495
5.3 AUA - Österr. Luftverkehrs AG	1 412	215	- 250	947
5.4 Axamer Lizum Fremdenverkehrs AG	11	5	6
5.5 Flughafen Wien Betriebs-GmbH	61	2	59
5.6 ORF	30	5	25
5.7 Sonstige Unternehmungen	1	1
Summe 5	10 236	411	1 555	- 247	8 845
6 SONST. UNTERNEHMUNGEN					
6.1 Erdöl-Lager GmbH	3 448	88	1 292	+ 8	2 252
6.2 Polenkohlegarantiesetz	14 919	3 811	+ 70	11 178
6.3 Jugoslawische Nationalbank	1 584	134	- 303	1 147
Summe 6	19 951	88	5 237	- 225	14 577
7 WASSERWIRTSCHAFTSFONDS-ANLEIHEN	7 672	1 595	1 531	7 736
8 AGRARINVESTITIONSKREDITE	1 757	121	221	1 657
9 SONST. HAFTUNGSÜBERNAHMEN UND GARANTIEEN					
9.1 Errichtung von Zollfreizonen	5	1	4
9.2 Prämiensparförderung	18	2	8	12
9.3 Bäuerlicher Besitzstrukturfonds	9	7	2
9.4 Atomhaftpflicht	260	260
Summe 9	292	2	16	278
GESAMTSUMME	577 600	80 758	60 540	- 5 204	592 614

- 202 -

50.4 Im Berichtsjahr entstanden dem Bund durch Zahlungen aus dem Titel übernommener Haftungen und sonstiger Kosten Ausgaben in Höhe von 9 251 Mill S, das sind um 1 983 Mill S oder 27,3 vH mehr als im Vorjahr (1985: 7 268 Mill S). Aus Entgelten und Rückersätzen erzielte der Bund hingegen Einnahmen von 5 818 Mill S, das sind um 3 583 Mill S oder 38,1 vH weniger als im Vorjahr (1985: 9 401 Mill S). Es ergab sich somit aus der Haftungsgebarung ein Abgang von 3 433 Mill S (1985: Überschuß 2 133 Mill S).

50.5 Aus der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung des Haftungsobligos zu ersehen. Der rechnungsmäßige scheinbare Rückgang im Haftungsvolumen von 1979 auf 1980 erklärt sich aus der Bereinigung der Rechnung um den Kursrisikozuschlag, welche aufgrund der vorhandenen Unterlagen nur bis einschließlich 1980 möglich war. Die Gründe hierfür wurden im TB 1984 Abs 49.6 erläutert.

Jahr	Haftungsobligo Mill S	jährliche Zuwachs- rate vH	Quote je Einwohner Österreichs S	Summe der Bundes- ausgaben (lt Bundes- rechnungs- abschluß) Mill S	Summe des Haf- tungsobli- gos in vH der Summe der Bundes- ausgaben	Summe des Haftungsobli- gos in vH des BIP
1977	255 720	26,0	33 790	236 657	108,1	32,1
1978	316 912	23,9	41 908	265 521	119,4	37,6
1979	382 716	20,8	50 698	288 134	132,8	41,7
1980	361 331	- 5,6	47 865	306 492	117,9	36,3
1981	487 844	35,0	64 487	339 456	143,7	46,2
1982	546 153	12,0	72 109	372 744	146,5	48,0
1983	605 175	10,8	80 134	407 791	148,4	50,4
1984	672 638	11,1	89 056	435 135	154,6	52,6
1985	691 449	2,8	91 486	464 673	148,8	51,1
1986	703 520	1,7	92 921	498 033	141,3	49,1

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Übertragung der Auszahlung und Verrechnung der Bergbauernzuschüsse, der Kälbermastprämien und der Telefonanschlußzuschüsse gemäß den Bestimmungen über die Haushaltsführung des Bundes vom Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrum an die Buchhaltung des BMLF und das Bundesrechenamt sowie Eingliederung des genannten Rechenzentrums in die Bundesverwaltung (TB 1979 Abs 84, TB 1980 Abs 57, TB 1981 Abs 60 und TB 1982 Abs 62);

(2) Erlassung von Verordnungen betreffend die Übertragung von Förderungsaufgaben des BMLF an die Landeshauptmänner gem Art 104 Abs 2 B-VG (TB 1980 Abs 58.17 und TB 1981 Abs 61.5).

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Gebahrung des Landeshauptmannes von Salzburg mit den Bundesmitteln für den Wasserbau

51. Das BMLF hat zur Frage der Regelung der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen durch Verordnungen der Landeshauptmänner (TB 1984 Abs 53.2) mitgeteilt, daß derzeit allein im Land Salzburg eine solche Verordnung ergangen sei. In den Ländern Burgenland und Vorarlberg seien bereits die Tätigkeitsbereiche zwischen den betroffenen Dienststellen einvernehmlich festgelegt worden; das BMLF habe hiebei die überprüften Verzeichnisse der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen zur Erlassung der betreffenden Verordnung durch den Landeshauptmann zugemittelt. Für die übrigen Bundesländer habe das BMLF bereits entsprechende Anordnungen an die Sektionen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zwecks Herstellung des Einvernehmens mit den jeweiligen Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung erlassen.

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Salzburg

52.1 Zur Belastung der Arbeitsfelder mit Aufwendungen der Bauhöfe (TB 1985 Abs 42.2) gab das BMLF bekannt, daß die Zweckmäßigkeit der derzeitigen Regelung geprüft und erforderlichenfalls im Erlaßwege eine Neuregelung bekanntgemacht werde.

52.2 Auf dem Gebiet der Löhne und Gehälter (TB 1985 Abs 42.3) sei lt Mitteilung des BMLF den Bemängelungen und Anregungen des RH hinsichtlich Zentralisierung der Verrechnung, Leistungsnachweise (Stundenerhebungen, Nachweis der Leistungszulagen) und Feriapraktikanten Rechnung getragen worden.

52.3 Hingegen sieht der RH in zahlreichen Angelegenheiten des Prüfungsergebnisses noch einer Stellungnahme des BMLF oder entsprechenden Veranlassungen bzw der Übermittlung der in Aussicht gestellten Weisungen an die Sektion Salzburg entgegen.

Gebahrung des Landeshauptmannes von Kärnten mit den Bundesmitteln für den Wasserbau

53.1 Zur Abgrenzung von Maßnahmen des Wasserbaues von der Tätigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung (TB 1985 Abs 43.2) teilte der Landeshauptmann (LH) von Kärnten nunmehr mit, die Kärntner Wasserbauverwaltung habe gemeinsam mit der Sektion Kärnten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung Abgrenzungsvorschläge erarbeitet und dem BMLF mit dem Ersuchen um Entscheidung vorgelegt.

53.2.1 Zur Finanzierung der HQ 100-Baumaßnahme Ringdamm Möderndorf (TB 1985 Abs 43.6) äußerte der LH, nach dem Regulierungskonzept sei die Schaffung eines Rückstauraumes durch einen Ring- bzw Querabschlußdamm nicht nur im ausschließlichen Interesse der örtlichen Uferanrainer gelegen,

sondern hätte auch für die Unterliegergemeinden einschließlich der Stadt Villach zur Abminderung von Hochwasserspitzenabflüssen erhebliche Bedeutung gehabt.

53.2.2 Der RH entgegnete, dieses Dammbauwerk sei in die Uferbegleitdämme des Gailflusses nicht eingebunden, so daß eine besondere Inanspruchnahme des Rückstauraumes und die Verhinderung einer Parallelströmung durch den Ringdamm nicht erfolgen können. Er wiederholte seine Empfehlung, im Interesse der Gleichbehandlung der Uferanrainer und der Schonung der Mittel des Bundesflußbaues Baumaßnahmen der gegenständlichen Art nur nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 über die Förderung von örtlichen Schutz- und Regulierungsmaßnahmen an Bundesflüssen, die im ausschließlichen Interesse einzelner Uferanrainer gelegen sind, vorzugehen.

53.3 Auf die rechtzeitige und dem Baufortschritt entsprechende Leistung der Interessentenbeiträge (TB 1985 Abs 43.10) werde lt Mitteilung des LH künftig besonders geachtet werden.

53.4.1 Zur Gurkregulierung in Maitratten (TB 1985 Abs 43.17) erklärte der LH, eine Verbauung der Ufer sei nach dem Abtrag der Wehranlage vorgenommen worden, weil infolgedessen sich der Sohlzustand so verschlechtert habe, daß bereits bei einer verhältnismäßig geringen Hochwasserführung Eintiefungen und damit verbunden Uferanbrüche entstanden seien. Dem scheidenden Wasserberechtigten wäre die Behebung der durch höhere Gewalt eingetretenen Schäden nicht nochmals zuzumuten gewesen.

53.4.2 Der RH erwiderte, lt einem Schreiben des ehemaligen Wasserberechtigten an das Wasserbauamt Klagenfurt seien die Gurk im Bereich oberhalb der ehemaligen Wehranlage und das Oberwassergerinne durch ihn nicht "einer regelrechten Verbauung" zugeführt worden, wie dies im Wasserrechtsbescheid aufgetragen worden sei. Der RH hielt daher seine Kritik weiterhin aufrecht.

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Kärnten

54.1 Zu den vielen Bemängelungen und Empfehlungen des RH, vor allem auch aufgrund seiner Kritik an der Säumigkeit des BMLF bei der Erteilung von Anordnungen und der Inangriffnahme von Maßnahmen (TB 1985 Abs 44, insb Abs 44.53), brachte das BMLF seine an den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung im allgemeinen und an die Sektion Kärnten im besonderen erteilten Weisungen aufgrund der Prüfungsfeststellungen des RH zur Kenntnis. Eine Stellungnahme des BMLF zu den einzelnen Angelegenheiten des Prüfungsergebnisses des RH erfolgte jedoch nicht.

54.2 Der RH nahm zwar die ihm im Einsichtswege zur Kenntnis gebrachten Weisungen des BMLF zunächst zur Kenntnis, ersuchte jedoch um ehestmögliche Übermittlung der noch offenen Stellungnahme.

Wildbewirtschaftung in den Regiejagden der Österreichischen Bundesforste

55.1 Zur Verwertung des Jagdrechtes (TB 1985 Abs 45.1) gab die Generaldirektion (GD) der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) bekannt, sie werde bei sich bietenden Gelegenheiten untersuchen, ob die Fläche der in Eigenregie geführten Reviere nicht verkleinert werden könne.

55.2 Um vermehrte Abschlußverkäufe (TB 1985 Abs 45.2) werde die GD im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bemüht sein.

55.3 Zur Regelung der Abschlußvergabe bzw -aufteilung in den Regiejagden (TB 1985 Abs 45.3) stellte die GD diesbezügliche Richtlinien in Aussicht.

55.4.1 Hinsichtlich der Berücksichtigung der von den Bediensteten der ÖBF vorgenommenen Wildabschüsse bei der Erhebung von Lohnsteuer (TB 1985 Abs 45.6) teilte das BMF mit, die anlässlich der Lohnsteuerprüfung getroffenen Feststellungen hätten zu einer Nachforderung an zuwenig entrichteter Lohnsteuer in Höhe von rd 1,7 Mill S geführt, die den ÖBF zur Zahlung vorgeschrieben werde.

55.4.2 Da jedoch nach den übermittelten Unterlagen des BMF die steuerliche Beurteilung in mehreren Punkten nicht im Einklang zu den Auffassungen des RH stand, wiederholte er seine Empfehlungen und

wies insb darauf hin, daß die Nachforderung an Lohnsteuer nicht pauschal, sondern im Einzelfall zu berechnen wäre.

55.5 Zu den Abschüssen durch den damaligen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (TB 1985 Abs 45.7) hat die GD das BMF um die Beurteilung ersucht, ob dem Bundesminister Abschuß - taxen für das von ihm erlegte Wild vorgeschrieben werden sollten.

Das BMF hielt für eine diesbezügliche Beurteilung noch weitere Erhebungen für erforderlich.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1985

Durchführung bestimmter Liegenschaftsverkäufe der Österreichischen Bundesforste

Der Verkauf von Grundstücken der Österreichischen Bundesforste erfolgte innerhalb einer Forstverwaltung zu unterschiedlichen Preisen, wofür keine zufriedenstellende Erklärung vorlag. Der RH regte daher an, in Hinkunft Veräußerungen erst nach einer entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen, um angemessene Kaufpreise zu ermitteln.

56.1 Nachdem in der Öffentlichkeit wiederholt der Verkauf eines Hauses der Österreichischen Bundesforste (ÖBF) im Bereich der Forstverwaltung Eckartsau (FV) an die Tochter des damaligen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft kritisiert worden war, richtete dieser an den RH ein Ersuchen um Überprüfung dieser Angelegenheit. Die Erhebungen beschränkten sich daher auf den Grundverkehr der genannten FV.

56.2.1 Wie ein Vergleich der im Bereich der FV in den Jahren 1975 bis 1984 an Einzelpersonen verkauften Liegenschaften ergab, lagen die Grundstückspreise bei den Verkäufen an Bedienstete, an eine Angehörige eines Bediensteten der ÖBF sowie an die Tochter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft unter jenen Preisen, die von Betriebsfremden bezahlt wurden.

56.2.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit § 2 Abs 1 und 4 sowie § 3 des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" vom 17. November 1977, BGBl Nr 610 (ÖBF-Gesetz), stehend.

56.2.3 Lt Stellungnahme der Generaldirektion (GD) der ÖBF erfolge die Schätzung der Liegenschaften auf der Grundlage mehrerer Vorschriften und treffe das BMF aufgrund eines Antrages der GD nach genauer Überprüfung des Kaufpreises und vielfach auch nach fachmännischer Begutachtung des Grundstückes an Ort und Stelle die Entscheidung. Bei der Wertermittlung könnten Grundverkäufe bzw Kaufpreise im gesamten Bereich der FV nicht miteinander verglichen werden; ein Vergleich sei unter Beachtung der unterschiedlichen Verkehrslage, Infrastruktur, Erschließung usw nur innerhalb der einzelnen Katastralgemeinden möglich.

56.2.4 Der RH erwiderte, dem BMF seien die gegenständlichen Kaufverträge erst in unterschriftsreifem Zustand übermittelt worden; das BMF habe nur die Preisangemessenheit untersucht und Änderungen nur bei erheblichen Abweichungen vorgenommen. Im übrigen seien in den Bewertungsrichtlinien nur die bei der Preisermittlung berücksichtigungswürdigen Umstände angeführt. In welcher Höhe diese Umstände zu bewerten sind, sei in diesen Richtlinien nicht geregelt, weshalb in diesem Bereich ein breiter Spielraum gegeben sei. Eine bestmögliche wirtschaftliche Verwertung von Grundstücken im Sinne des ÖBF-Gesetzes hielt der RH nur bei einer Vergrößerung des Kreises der Kaufinteressenten durch eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung von beabsichtigten Verkäufen für gegeben.

56.3.1 Einem Forstmeister, der von den ÖBF bereits im Jahre 1966 ein Grundstück im Tauschwege erworben hatte, verkauften die ÖBF im Jahre 1983 ein weiteres, angrenzendes Grundstück im Ausmaß von 1 501 m². Obwohl das BMF den ortsüblichen Preis für Baugrundstücke in Eckartsau mit mindestens 100 S je m² bezeichnete, stimmte es unter Hinweis auf den Erwerb zur Arrondierung der bebauten Liegenschaft des Forstmeisters einem Kaufpreis von 50 S je m² zu. Die ÖBF ließen auf der Verkaufsfläche ein Bauverbot (ausgenommen Wirtschaftsgebäude) grundbücherlich einverleiben.

56.3.2 Der RH bemängelte diesen Verkauf, da einerseits im vorliegenden Fall das im Jahre 1972 durch das Direktorium der GD festgesetzte Höchstausmaß von 1 000 m² für den Verkauf von Siedlungsgründen an Bedienstete überschritten wurde, andererseits der Grundpreis äußerst niedrig war und weder

durch die Einräumung des Bauverbotes noch durch die ins Treffen geführte Arrondierung begründet erschien.

56.3.3 Die GD erklärte, durch den erwähnten Verkauf sollte nicht ein Siedlungsgrund überlassen, sondern dem Käufer nur eine bereits vorher von ihm bewirtschaftete, in seinem Besitz befindliche Fläche ins Eigentum übertragen werden. Das Bauverbot habe zur Folge, daß der Käufer bei anderweitiger Flächenverwendungsabsicht eine Lösungs- bzw Freilassungserklärung der ÖBF einholen müßte, was nur gegen Entgelt, das sich am künftigen Verkehrswert ausrichten würde, erfolgen könnte.

56.3.4 Der RH erwiderte, daß sich aus der Einräumung des Bauverbotes für die ÖBF kein wie immer gearteter Vorteil ergäbe, der einen Preisabschlag rechtfertigen würde. Im übrigen bestehe keine Vereinbarung darüber, unter welchen Voraussetzungen die ÖBF von dieser Einschränkung zurücktreten würden. Schließlich erscheine dieses Bauverbot durch eine weitreichende Ausnahmereinbarung wenig bedeutsam.

56.4.1 Der im Jahr 1982 abgeschlossene Vertrag mit der Tochter des damaligen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betraf ein Grundstück in der Katastralgemeinde Witzelsdorf im Gesamtaußmaß von 1 878 m² samt Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude; der Kaufpreis betrug 487 800 S.

In einem Gutachten ermittelten zwei gem § 14 Abs 1 RHG bestellte Sachverständige den Verkehrswert dieses Objektes mit 592 000 S.

56.4.2 Nach Ansicht des RH hätte auch in diesem Fall der angemessene Kaufpreis für Liegenschaft und Gebäude nur bei einer entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Verkaufes ermittelt werden können. Solcherart wäre die bestmögliche Verwaltung des Betriebsvermögens gem § 2 Abs 1 des ÖBF-Gesetzes zu gewährleisten.

56.4.3 Die GD führte den Unterschied von 104 200 S zwischen Kaufpreis und Verkehrswert lt Gutachten auf unterschiedliche Sätze für den Grundwert je m² sowie eine andersartige Bewertung der Außenanlagen der Liegenschaft zurück. Die öffentliche Bekanntmachung von beabsichtigten Grundstücksverkäufen sei problematisch, weil die ÖBF mehrmals in den letzten Jahren Gebäude in ähnlich schlechtem Zustand wie das gegenständliche auf diese Art hätten veräußern wollen, doch seien mit den Interessen schlechte Erfahrungen gemacht worden.

56.4.4 Der RH erklärte, ihm seien die Schwierigkeiten bei der Verkehrswertermittlung wohl bekannt, weshalb der tatsächlich erzielbare Preis eben nur im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung hätte festgestellt werden können. Mangels ausreichender Beispiele sei die behauptete Erfolglosigkeit öffentlicher Bekanntmachungen von Grundstücksverkäufen nicht nachvollziehbar. Im gegenständlichen Fall wäre aufgrund der Lage der Liegenschaft im dicht verbauten Ortsgebiet und der sonst günstigen Verhältnisse (zB leerstehendes Wohnhaus, keine Belastungen) eine öffentliche Bekanntmachung des beabsichtigten Verkaufes wohl durchaus zielführend gewesen.

56.5.1 Nachdem das BMF im Jahre 1982 den gegenständlichen Grundverkauf an die Tochter des Bundesministers genehmigt hatte, vereinbarten die ÖBF mit der Käuferin auf deren Ersuchen die Entrichtung des nach der Anzahlung in Höhe von 120 000 S noch offenen Kaufpreisrestes in drei Raten von 120 000 S, 120 000 S und 127 800 S. Dabei verabsäumten die ÖBF, die hierfür nach den Durchführungsbestimmungen zum BFG 1982 erforderliche Zustimmung des BMF einzuholen. Weiters war das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ratenbewilligung nach dem BFG 1982 aus den Geschäftsstücken der ÖBF nicht ersichtlich. Überdies entsprach die Höhe der vereinbarten Stundungszinsen (7 vH p.a. anstatt von 9 3/4 vH p.a. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) nicht den Bestimmungen des BFG 1982.

56.5.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, in Hinkunft die diesbezüglichen Bestimmungen des jeweiligen BFG streng einzuhalten.

56.5.3 Die GD begründete die nachträgliche Genehmigung der Ratenzahlungen mit einer langjährigen Übung, die auf eine Absprache mit einem Beamten des BMF zurückgegangen, mittlerweile aber vom BMF abgestellt worden sei.

56.5.4 Der RH erwiderte, derartige Übungen bzw Absprachen dürften keinesfalls zur Außerachtlassung gesetzlicher Bestimmungen führen.

- 207 -

56.6.1 Die Tochter des Bundesministers bezahlte die dritte Kaufpreisrate mit einer Verspätung von mehr als drei Monaten. Eine Betreibung der Bezahlung dieser Rate durch die ÖBF war aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

56.6.2 Der RH bemängelte dieses Vorgehen der ÖBF als nicht wirtschaftlich und empfahl, in jedem Fall die Interessen des Betriebes wahrzunehmen.

56.6.3 Nach Mitteilung der ÖBF habe der Generaldirektor hinsichtlich der dritten Kaufpreisrate der Käuferin mündlich einen Zahlungsaufschub gewährt. Dieses Ansuchen der Käuferin sei schriftlich vermerkt, jedoch verabsäumt worden, die Zustimmung schriftlich festzuhalten.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Sonderrichtlinien des BMLF für die Förderung der Erschließung von Wildbach- und Lawinengebieten

57.1 Die im Jahre 1985 vom BMLF in Kraft gesetzten "Sonderrichtlinien für die Förderung der Erschließung von Wildbach- und Lawinengebieten" wichen hinsichtlich der Finanzierung grundlegend von der im Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) vorgesehenen Finanzierungsregelung ab. Diese Richtlinien sahen auch die Förderung der Errichtung und Umgestaltung von Verkehrswegen vor, ohne daß diese Baumaßnahmen an land- und forstwirtschaftliche Meliorationsmaßnahmen gebunden werden; solche Maßnahmen dürfen jedoch gem WBFG nur im Zusammenhang mit notwendigen Meliorationsmaßnahmen erfolgen. Im übrigen änderte die Fachabteilung des BMLF diese Richtlinien nach ihrer Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in wesentlichen Bereichen, ohne daß diese Änderungen dem genehmigenden Organ zur Kenntnis gebracht wurden.

57.2 Der RH bemängelte die vom WBFG abweichende Finanzierungsregelung und das Fehlen einer ordnungsgemäßen Genehmigung für die nachträglichen Änderungen der Richtlinien. Er empfahl, die Erschließung von Wildbach- und Lawinengebieten mit Verkehrswegen nur im Zusammenhang mit Meliorationsmaßnahmen zu fördern und die in den Richtlinien vorgesehene Finanzierung allenfalls durch eine entsprechende Novellierung des WBFG zu regeln.

57.3 Das BMLF erklärte, der diesbezügliche fg Ansatz 1/60226 sei im BVA 1985 als "Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten (Mittel des Katastrophenfonds)" bezeichnet und die dort genehmigten Mittel seien nicht nach dem WBFG, sondern im Rahmen des Grünen Planes-Bergbauern-Sonderprogramm vergeben worden; infolgedessen sei die Erstellung der gegenständlichen Richtlinien auf der Grundlage der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" nötig gewesen. Das BMLF werde nach Abschluß bereits geplanter Erschließungsvorhaben nur mehr Projekte in integraler Form (Melioration, Erschließung und technische Verbauung) fördern; eine diesbezügliche Novellierung der Richtlinien werde in Vormerk genommen. Im übrigen hätten die vorgenommenen Änderungen nicht die Richtlinien grundlegend berührt; eine neuerliche Genehmigung durch den Bundesminister sei nicht erforderlich gewesen.

57.4 Der RH erwiderte, im WBFG sei keine Bindung der Finanzierung einzelner Maßnahmen an bestimmte fg Ansätze des Kap 60 "Land- und Forstwirtschaft" vorgesehen. Die Bindung von Wegebaumaßnahmen an Meliorations- und Schutzmaßnahmen erscheine aus volkswirtschaftlicher Sicht jedoch zwingend, weshalb bis zu einer allfälligen Novellierung des WBFG die Richtlinien umgehend zu ändern wären. Im übrigen erforderten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung, daß für Änderungen eines genehmigten Geschäftsstückes die Zustimmung des Genehmigenden aus dem Geschäftsstück ersichtlich sei.

- 208 -

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) vertraglicher Regelung über Gutachten der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-TreuhandsgesmbH (ÖHT) im Rahmen der "Hilfs- und Sicherungsaktion" für Fremdenverkehrsbetriebe (TB 1982 Abs 66.13, TB 1985 Abs 53.14);
- (2) Aufnahme von bindenden Erklärungen für die widmungsgetreue Verwendung von Förderungsmit-
teln für Fremdenverkehrsinvestitionen nach dem Finanzausgleichsgesetz (TB 1982 Abs 66.17);
- (3) Verschmelzung der vielfältigen Förderungsaktionen des BMwA für Fremdenverkehrsinvestitionen
(TB 1982 Abs 66.18);
- (4) ausreichender Personalvorsorge im Patentamt; lt Stellungnahme des Patentamtes mußte bisher
das "Ordnen von Patentschriften" mangels eigenen Personals an eine Firma vergeben werden (SB Er-
messensausgaben 1984 Abs 22.3.9);
- (5) gesetzlicher Festlegung eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens (TB 1972
Abs 78.3, zuletzt TB 1983 Abs 67.1.2.9);
- (6) Schaffung von Richtlinien für die Bemessung von Straßenquerschnitten nach Verkehrsfrequenz
usw (TB 1977 Abs 76.19 und 76.20);
- (7) Schaffung von Richtlinien für den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen
schädliche und lästige Einwirkungen durch Bau, Erhaltung und Benützung der Bundesstraßen (TB 1972
Abs 78.4);
- (8) Überarbeitung des Belagsplanes für Autobahnen und Schnellstraßen (TB 1977 Abs 76.38);
- (9) Regelung für beamtete Aufsichtsratsmitglieder bezüglich Reise- und sonstige Gebühren (TB 1977
Abs 77.7, TB 1980 Abs 84.51 und 84.52, zuletzt TB 1982 Abs 82.36);
- (10) organisatorischer Maßnahmen für das Bundesstraßennetz (TB 1977 Abs 76.17, zuletzt
TB 1983 Abs 68.1.4);
- (11) Verpflichtung für das Bundesland Wien, in der Auftragsverwaltung die Haushaltsvorschriften des
Bundes anzuwenden (TB 1981 Abs 54);
- (12) Neuordnung der Rechtslage im Donaubereich – "DHK-Gesetz" (TB 1985 Abs 49.7);
- (13) Veranschlagung der Ausgaben für bauliche Maßnahmen für die Unterrichts- und Wissenschafts-
verwaltung beim Kap 64 (TB 1972, zuletzt TB 1984 Abs 55);
- (14) Vereinheitlichung und Neuorganisation der Bundesgebäudeverwaltung (TB 1972, zuletzt
TB 1984 Abs 56);
- (15) Einhebung von Erhaltungsbeiträgen bei Vermietungen im Bereich der Schloßhauptmannschaft
Schönbrunn (TB 1982 Abs 70.8);
- (16) Einstellung der bisher als Nebengebühren behandelten Verkaufshonorare von Bediensteten der
Schloßhauptmannschaft Schönbrunn bzw Abgeltung dieser Leistungen als Nebentätigkeit (TB 1982
Abs 70.19).

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Vergabe von Straßenbauarbeiten des Bundes in Niederösterreich; Neuregelung im Vergabewesen

58.1 Unter den sonstigen Wahrnehmungen im Verwaltungsbereich des vormaligen BMBT hat der RH
im Vorjahr über den Verdacht von Manipulationen an einem Angebot berichtet, welche darauf abzielten,

die Auftragsvergabe – zum finanziellen Nachteil der Republik Österreich – zu beeinflussen (TB 1985 Abs 48).

Das in weiterer Folge eingeleitete Strafverfahren führte zur Verurteilung des Beamten wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 3 und 313 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Jahr (auf drei Jahre bedingt); er hat den tatsächlich eingetretenen Schaden von rd 180 000 S gutgemacht.

58.2 Das BMBT hatte, um Manipulationen an und mit Angeboten zu unterbinden, den "Rechenfehlererlaß" vorerst probeweise eingeführt. Da sich nach Ansicht des RH diese Regelung positiv ausgewirkt hat – Angebote mit Rechenfehlern kommen nunmehr fast nicht mehr vor –, sollte sie beibehalten werden.

58.3 Im Zusammenhang mit dem "Rechenfehlererlaß" hatte der Bundesminister für Bauten und Technik bekanntgegeben, eine "Vergabeordnung für öffentliche Bauten" (VOöB) in seinem Ressort einführen zu wollen.

Zwischenzeitlich wurde der seinerzeit vom RH zur Diskussion gestellte Entwurf einer VOöB im Interesse eines möglichst EG-konformen Inhaltes im BMwA überarbeitet und der EG-Richtlinie 71/305 für "öffentliche Bauaufträge" angeglichen. Es ist beabsichtigt, diese Vergabevorschrift im Teilbereich Bundesstraßenverwaltung und Straßensondergesellschaften probeweise einzuführen.

Wasserstraßendirektion

59.1 Der RH hat sich bereits im Vorjahr mit einigen Fragen der Haushaltsverrechnung des Bundes im Bereich der Wasserstraßendirektion (WSD) beschäftigt (TB 1985 Abs 49). Der Aufgabenbereich der WSD umfaßt neben den Arbeiten zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Schiffsverkehrs auf der Donau auch Arbeiten für vorbeugende Maßnahmen gegen Hochwasserschäden und die Instandhaltung dieser Anlagen. Die letztgenannten Arbeiten fallen auch unter die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes und können daher aus den Mitteln dieses Fonds bestritten werden.

Die bisherige Form der Verrechnung der Mittel des Katastrophenfonds diene lediglich einer Ausschöpfung der im Wege des vormaligen BMBT (nunmehr BMwA) zur Verfügung gestellten Einnahmen (Ans 2/64421) und ließ eine Zuordnung der Katastrophenfondsmittel zu einzelnen Bauvorhaben für vorbeugende Maßnahmen oder Schadensbehebungen nach Katastrophen nicht zu.

59.2 Nach Ansicht des RH wären die Mittel zur Beseitigung von Hochwasserschäden (§ 3 Abs 1 Z 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl Nr 396) bei Bedarf anzusprechen, für die geplanten vorbeugenden Maßnahmen (§ 3 Abs 1 Z 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1986) jedoch ein Bauprogramm, welches den Mittelbedarf für die einzelnen Baumaßnahmen und Jahre aufgliedert, aufzustellen und mit dem für die Verwaltung des Katastrophenfonds zuständigen BMF abzustimmen.

Die Abrechnung der einzelnen Bauvorhaben sollte unter weitestgehender Nutzung der in der Haushaltsverrechnung des Bundes enthaltenen Möglichkeiten für die Sonderauswertungen, gestützt auf die Ordnungsbegriffe Kostenstelle und Kostenträger erfolgen. Dadurch wäre nicht nur die Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Bauvorhaben erreicht, sondern auch die Möglichkeit einer Überwachung derselben in finanzieller Hinsicht gegeben.

59.3 Die WSD hat zwischenzeitlich ein Kostenrechnungssystem, das etwa 1 500 Kostenstellen erfaßt, in Probeverwendung genommen. Das BMwA hat bekanntgegeben, daß ab 1988 eine entsprechende Änderung der Gliederung des Bundesvoranschlages für den Bereich der WSD und eine Ergänzung der Voranschlagsposten im Teilheft zu Kap 64 vorgesehen ist.

- 210 -

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

Gebahrung des Landeshauptmannes von Burgenland mit den Mitteln des Kapitels 64 – Bundesstraßenverwaltung

Der RH empfahl, die Trasse der A 4 Ost Autobahn so zu wählen, daß sie als Ortsumfahrung von Neu-siedl/See verkehrswirksam wird; ein weiterer Ausbau in Richtung Osten erschien ihm dagegen wenig dringlich.

Der Bau einer neuen Nord-Süd-Hochleistungsstraße war in Anbetracht des geringen Verkehrsaufkommens zu aufwendig.

Mangelhafte Planung, Ausschreibung und Bauvorbereitung verursachten verschiedentlich Mehrkosten durch nicht optimale Bieterauswahl, Projekt- und Massenänderungen. Der Knoten Mattersburg wurde – trotz der seinerzeitigen breiten Kritik am Knoten Eisenstadt – wieder zu großzügig ausgeführt. Im Bereich Forchtenstein–Sieggraben ergab sich durch den vorgezogenen Vollausbau ein vorerst verlorener Bauaufwand von 8 Mill S. Mehrkosten von 7 Mill S entstanden infolge nicht zielführender Sanierungsmaßnahmen an einem Rutschhang. Vom RH aufgezeigte unrichtige Vertragsauslegungen wurden im Ausmaß von rd 3 Mill S in einer Endabrechnung noch berücksichtigt.

Beim Bau der Ortsdurchfahrt Donnerskirchen wurden entgegen der bestehenden Rechtslage Baumaßnahmen im Gemeinde- und im privaten Bereich aus Bundesstraßenmitteln finanziert.

Buchhaltung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung - Bundesverrechnung

60.1.1 Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung (ABL) werden die Buchhaltungsaufgaben für den Bereich der Bundesstraßenverwaltung durch zwei verschiedene Abteilungen wahrgenommen. Die eigentlichen Buchhaltungsaufgaben (Verrechnungsaufgaben) besorgt ein bei der Finanzabteilung eingegliedertes Referat (III/F-MPB), der Abteilung III/LB "Landesbuchhaltung" obliegen hingegen nur die Teilaufgaben "Vor- bzw Nachprüfung". Der Personalstand der für Zwecke der Bundesverrechnung eingesetzten Verwaltungseinheiten umfaßte bei der Abt III/LB 4 B-Bedienstete, während bei der Abt III/F-MPB ein 1 B-, 1 C-, 1 D- und 1 E-Bediensteter jeweils nur neben ihren hauptsächlichen Tätigkeiten für die Landesgebahrung noch mit Aufgaben im Bereich der Kontierung und Verrechnung bzw der Eingabe, der Eingabeprüfung und der Ablage von Unterlagen der Bundesgebahrung betraut waren.

60.1.2 Der RH äußerte Bedenken gegen diese Aufgabenverteilung auf zwei getrennte, verschiedenen Landesräten unterstellte Abteilungen, weil sie eine Verlängerung bzw Erschwernis der Arbeitsabläufe mit sich brachte und zusätzlich die Übersicht über die offenen Geschäftsfälle wesentlich erschwerte.

Da die Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes sowie über die Gebahrung und Verrechnung bei den Behörden des Bundes auch für den Bereich der Bundesverwaltung in den Ländern gem § 4 des BVG betreffend die Grundsätze über die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien vom 30. Juli 1925, BGBl Nr 289, zwingend anzuwenden sind, wäre die Buchhaltung als eine vom sonstigen Verwaltungsdienst gesonderte, dem Vorstand der anweisenden Stelle unmittelbar unterstellte Abteilung einzurichten. Die Verteilung der Buchhaltungsgeschäfte auf zwei getrennte Verwaltungsabteilungen stand nicht im Einklang mit den Grundsätzen für das Rechnungswesen des Bundes.

Der RH empfahl, der Rechtslage entsprechend den Buchhaltungsdienst im Rahmen der Bundesgebahrung einer einzigen Organisationseinheit zu übertragen, was eine bessere Personalbewirtschaftung und eine verbesserte Ablauforganisation erwarten ließe.

60.1.3 Das ABL berichtete von Organisationsmaßnahmen in den beiden getrennten Bereichen, konnte sich aber zur Einrichtung einer gesonderten Organisationseinheit Buchhaltung-Bund nicht entschließen.

60.2.1 Die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften wurde mittels Geschäftsstück der Abt XIII/2 an die Abt III/F-MPB bekanntgegeben. Die Buchhaltung hielt für jeden Fall auf einem Karteiblatt neben den Stammdaten des Mieters (Pächters) und den jeweiligen Fälligkeiten auch noch die Bezugsdaten der Einzahlungen fest. Diese Geschäftsfälle wurden in der Phasen- und Fernbuchführung des Bundes aber erst mit dem Zahlungseingang erfaßt, eine Darstellung der offenen Forderungen des Bundes unterblieb. Mahnungen wurden von der Buchhaltung nicht durchgeführt.

Zuletzt gab die Buchhaltung im September 1980 mit Dienstzettel der Fachabteilung eine Aufstellung offener Geschäftsfälle bekannt. Die Fachabteilung mahnte hierauf die von der Buchhaltung angegebenen Pächter mit Schreiben vom Jänner 1981. Obwohl bis Ende 1984 in diesem Zusammenhang für mehrere Geschäftsfälle noch immer keine Zahlungen erfolgt waren, konnten keine weiteren schriftlichen Meldungen an die Fachabteilung vorgefunden werden.

Dadurch blieben allein im Bereich Großhöflein eine Reihe von Fällen mit einem Gesamtbetrag von rd 310 000 S offen.

60.2.2 Der RH kritisierte die fehlende Kontrolle und Vormerkhaltung der Einnahmengerbung ebenso wie die fehlenden Mahnungen durch die Buchhaltung, zumal sich aus der mangelhaften Behandlung der Einnahmen nachteilige rechtliche Folgen hinsichtlich Verjährung, Haftung uä ergeben konnten.

Er regte eine allgemeine Überprüfung der von der Bundesstraßenverwaltung beim ABL mit Dritten abgeschlossenen Miet- und Pachtverhältnisse, verbunden mit umgehender Einmahnung der offenen Forderungen an. Ergänzend wurde die Umstellung der Einnahmengerbung unter Verwendung aller im Rahmen der Haushaltsverrechnung Bund zur Verfügung stehenden automationsunterstützten Hilfsmittel empfohlen.

60.2.3 Die Buchhaltung hat unverzüglich mit der Reorganisation dieses Bereiches begonnen. Die Hereinbringung der Außenstände war bis auf zwei Verfahren (die zum Teil bei der Finanzprokurator und zum Teil noch im Verwaltungsbereich weiterbehandelt werden) erfolgreich. Der Verwaltungsablauf zwischen der Buchhaltung und der Fachabteilung wurde neu festgelegt.

60.3.1 Mit Stichtag 11. Feber 1985 waren Forderungen gegen Gemeinden aus Kostenersätzen gem § 9 BStG 1971 in der Höhe von insgesamt rd 4 Mill S offen. Davon entfielen rd 3,2 Mill S auf Fälligkeiten aus dem Jahre 1983, der Rest von rd 800 000 S war seit 1. Jänner 1984 zur Einzahlung fällig. Mahnungen der Buchhaltung, aber auch der Fachabteilung, waren nicht feststellbar.

60.3.2 Der RH regte auch in diesem Bereich eine nachhaltige Betreuung der Forderungen an.

60.3.3 Wie das ABL hiezu mitteilte, seien in der Zwischenzeit die Forderungen gegen die Freistadt Eisenstadt zur Gänze, gegen die Gemeinden St. Martin und Siegggraben teilweise abgestattet worden, während die Gemeinden Neutal und Donnerskirchen die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung bestritten hätten. Diese Fälle seien zur Entscheidung an die Landesamtsdirektion bzw an das BM und an die Finanzprokurator herangetragen worden. Die Vorschreibung gegen die Gemeinde Purbach sei von der Fachabteilung storniert worden.

Nebenbeschäftigungen

60.4.1 Erst nach wiederholten Betreibungen hat das ABL im September 1985 die vom RH erbetenen Unterlagen über die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen für Bedienstete der Abt XIII/2, Straßen- und Brückenbau vorgelegt.

60.4.2 Diese Aufstellung war insoferne immer noch unvollständig, als die dem RH bekannte Nebenbeschäftigung (Lehrtätigkeit) des Leiters der Abt XIII/2 nicht aufschien.

60.5.1 Das ABL hat im September 1985 die Meldung eines Beamten vom März 1985 über die Ausübung einer Nebenbeschäftigung als Geschäftsführer einer Basaltwerke GesmbH mit dem Bemerkenswerten Kenntnis genommen, diese Nebenbeschäftigung dürfe nur in der dienstfreien Zeit und nur insoweit ausgeübt werden, daß die dienstlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden und kein Anlaß zur Vermutung der Befangenheit gegeben ist.

Gleichzeitig wurde dem Leiter des Bezirksbauamtes Oberwart, dem dieser Beamte dienstzugehört ist, aufgetragen, Veranlassung zu treffen, daß sämtliche Geschäftsfälle mit dem genannten Basaltwerk von diesem Beamten weder selbständig noch unselbständig bearbeitet werden dürfen.

60.5.2 Der RH beanstandete, daß der Beamte, der bereits seit Ende 1978 als Geschäftsführer der GesmbH tätig war, erst im März 1985 – nach der Anfrage des RH – seine Nebenbeschäftigung gemeldet hat. Dadurch konnten erst mit Dienstanweisung vom September 1985 erste Maßnahmen zur Vermeidung von Befangenheitsvermutungen getroffen werden.

- 212 -

Der RH erachtete überdies die Vermutung der Befangenheit nach wie vor in allen Fällen als gegeben, in denen der Beamte mit der Abwicklung und/oder der Überwachung bzw. Abrechnung von Bau- oder Lieferverträgen beauftragt ist, bei denen als Auftragnehmer jene Baufirma allein oder in ARGE aufscheint oder als Subunternehmer tätig ist, die Miteigentümer an der Basaltwerke GesmbH ist.

60.5.3 Das ABL gab bekannt, daß der Beamte keine Geschäftsfälle mit dem Basaltwerk bearbeiten werde und ihm keine Aufgaben übertragen werden, die mit einem Geschäftsfall zusammenhängen, an dem die mitinhabende Baufirma beteiligt ist. Damit erschien dem ABL die Nebenbeschäftigung zulässig.

60.5.4 Der RH empfahl jedoch, die Zulässigkeit noch einmal zu überprüfen, weil der Beamte zwischenzeitlich zum stellvertretenden Leiter des Bezirksbauamtes bestellt wurde.

60.6.1 Im Feber 1981 nahm das ABL die Meldung eines anderen Beamten über seine Nebentätigkeit in einem Vermessungsbüro mit der Auflage zur Kenntnis, daß durch diese Nebenbeschäftigung dienstliche Aufgaben nicht behindert bzw. Vermutungen einer Befangenheit nicht hervorgerufen werden dürfen.

60.6.2 Nach Auffassung des RH waren in diesem Fall die dienstlichen Aufgaben des Beamten im Referat Planung so eng mit Vermessungsaufgaben, die von Ziviltechnikern im Auftrag des ABL durchgeführt werden, verbunden, daß die Vermutung der Befangenheit nicht immer auszuschließen war. Überdies erforderten die gesteigerten Anforderungen, die an das Referat Planung gestellt werden, ständig den vollen Einsatz der Bediensteten einschließlich Überstunden.

60.6.3 Das ABL teilte lediglich mit, das betreffende Vermessungsbüro hätte keine Aufträge erhalten und der Beamte sei an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht behindert.

60.6.4 Der RH empfahl, die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung insb. im Hinblick auf die angespannte Personallage im Referat Planung zu überdenken.

60.7.1 Im August 1983 nahm das ABL die Meldung eines Beamten vom Mai 1983 zur Kenntnis, wonach dieser eine Nebenbeschäftigung als "technischwissenschaftlicher Berater" bei einem Betonwerk aufgenommen habe. Diese Nebenbeschäftigung dürfe nur in der dienstfreien Zeit und nur insoweit ausgeübt werden, als Dienstpflichten nicht behindert und Anlässe zur Vermutung der Befangenheit nicht gegeben seien.

60.7.2 Der RH beanstandete zunächst, daß dieser Beamte bereits vor der Meldung für die Firma tätig war. Er gab weiters zu bedenken, daß der Beamte in seiner dienstlichen Eigenschaft als Leiter der Prüfstelle der Abt. XIII/2 mit Lieferungen und Leistungen dieser Firma – etwa als Subunternehmer anderer Auftragnehmer des ABL – befaßt sein kann.

Der RH empfahl, die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung zu überprüfen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, die eine Pflichtenkollision ausschließen.

60.7.3 Das ABL gab bekannt, es werde überprüfen, ob die seinerzeit erteilten Auflagen eingehalten worden waren und stellte Maßnahmen in Aussicht, die Pflichtenkollisionen verhindern sollen.

60.7.4 Der RH gab noch den Hinweis, die Patente des genannten Beamten dahingehend zu prüfen, ob sie als Dienstfindungen zu werten sind.

60.8.1 Die Meldung eines weiteren Beamten vom März 1985 über die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung als Obmann einer Wohn-, Bau- und Siedlungsgenossenschaft wurde vom ABL im Juni 1985 mit den üblichen Auflagen zur Kenntnis genommen.

60.8.2 Der RH gab zu bedenken, daß dienstliche Aufgaben des Beamten und nebenbeschäftigungsmäßige Geschäfte mit ein- und demselben Partner gegeben sein können, womit Befangenheit gegeben sein würde.

60.8.3 Das ABL teilte mit, es werde dienstliche Aufgaben im Zusammenhang mit Baufirmen, die mit der Wohn-, Bau- und Siedlungsgenossenschaft in Geschäftsverbindung stehen, dem Beamten nicht übertragen.

- 213 -

60.8.4 Der RH erwiderte, daß es wohl nicht zumutbar wäre, ständig alle Geschäftsverbindungen einer Siedlungsgenossenschaft zu überschauen; es sollte die Nebenbeschäftigung daher untersagt werden.

Aufgelassene Bundesstraßen

60.9.1 In der Verwaltung des ABL stand eine Anzahl ehemaliger Bundesstraßenteilstücke, die für den Durchzugsverkehr entbehrlich geworden waren. Die Gesamtlänge dieser Straßenstücke betrug 41,3 km.

60.9.2 Der RH empfahl, diese Teilstücke möglichst den Gemeinden zu übertragen (Ortsdurchfahrten) oder zu veräußern. Angesichts der bestehenden rechtlichen Schwierigkeiten für derartige Übernahmen wegen der Zusammenhänge von Bundes- und Landesstraßen-Gesetz sowie mangels klarer Rechtsverhältnisse auf Landesebene sollten Vorarbeiten für ein modernes Landesstraßengesetz geleistet werden.

60.9.3 Das ABL teilte mit, daß derzeit die Kosten für eine letztmalige Instandsetzung dieser Straßenstücke ermittelt werden. Sodann würden mit dem zuständigen BM Gespräche über eine Pauschalabgeltung dieser Kosten geführt werden. Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung, die eine Übertragung der Erhaltung dieser Straßenteile an Dritte möglich macht, sollen diese Straßen weiterhin vom Land Burgenland verwaltet werden.

60.9.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der vom ABL getroffenen Maßnahmen und wird über die Angelegenheit weiter berichten.

Planung der A 4 Ost Autobahn sowie der B 51 Neusiedler Straße im Bereich der Parndorfer Platte

60.10.1 Die bis in die Sechzigerjahre zurückgehenden Planungsüberlegungen zur A 4 Ost Autobahn im Bereich der Parndorfer Platte sowie zur Umfahrung Neusiedl der B 51 Neusiedler Straße waren bis 1986 noch zu keinem Ende gekommen. Nutzen-Kosten-Untersuchungen über beide Projekte – auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Lösung betreffend – kamen schließlich zu dem Ergebnis, daß das Problem des Durchzugsverkehrs durch Neusiedl nur im Rahmen der Bundesstraße B 51 verwirklichtbar sei, weil eine Heranführung der A 4 an Neusiedl nicht durchsetzbar erscheine. Im übrigen seien die Mehrkosten für getrennte Lösungen vergleichsweise gering.

60.10.2 Dazu bemerkte der RH, daß im Raum Parndorfer Heide der verhältnismäßig geringe Durchzugsverkehr nur Neusiedl sowie die Orte an der B 10 belaste. Die Lösung beider Probleme durch einen einzigen Straßenzug wäre durchaus möglich. Der RH empfahl daher, um eine solche Lösung bemüht zu sein, deren Kostenvorteil durchaus erheblich wäre. Hinsichtlich der vorzunehmenden Nutzen-Kosten-Abwägungen empfahl der RH, alle Varianten vor einer Bewertung auf ihr Optimum hin zu verbessern, um nachteilige Bewertungen von Varianten allein aufgrund unausgenützter Verbesserungsmöglichkeiten zu vermeiden.

60.10.3 Lt Stellungnahme des ABL erscheine ihm eine gemeinsame Betrachtung der Planung der Ost Autobahn und des Problems der Umfahrung Neusiedl insb im Hinblick auf die Zunahme des Ostverkehrs durchaus als sinnvoll. Die Heranführung der Autobahn nahe an Neusiedl bringe jedoch Erschwernisse für jene südlich der Autobahn beheimateten Landwirte, welche ihre Felder dann nördlich der Trasse hätten. Es sei jedoch nunmehr eine neue Linienführung ins Auge gefaßt (Variante 6), die auch als Umfahrung von Neusiedl dienen könne.

60.10.4 Der RH beanstandete, daß in die nunmehr vorliegende Nutzen-Kosten-Untersuchung eine von Laien (Bürgerinitiative) vorgelegte Variante ohne fachmännische Verbesserung einbezogen wurde, was dazu beitrage, den Aussagewert dieser Untersuchung zu vermindern. Zur "Variante 6" gab der RH zu bedenken, daß wegen des Abstands von Neusiedl die Funktion als Umfahrung beeinträchtigt sein könnte. Gerade diese Entlastungsfunktion war jedoch für einen Weiterbau der A 4 bis zum Anschluß an die B 51 angeführt worden. Für einen Weiterbau der A 4 bis zur Staatsgrenze vermochte der RH hingegen nur eine geringe Dringlichkeit zu erkennen, zumal sich der Ostverkehr trotz einer vom ABL behaupteten "außer-gewöhnlich starken Zunahme in den letzten Jahren" noch immer auf einem sehr niedrigen Absolut-Niveau bewegt (1985: 3 313 Kfz/Tag).

Im Hinblick auf den Umstand, daß bei Trassenfestlegungen für Bundesstraßen nach wie vor kein behördliches Bewilligungsverfahren – und daher auch nicht die Anwendung des AVG – vorgesehen ist, empfahl der RH ganz allgemein, den Entscheidungsprozeß für die Betroffenen (Laien) verständlich und nachvollziehbar zu gestalten; diese Forderung bezieht sich sowohl auf die Qualität (systematische Vollständigkeit, Plausibilität uä) als auch auf die Quantität der für die Straßenplanung verwendeten Entscheidungshilfen.

- 214 -

S 31 Burgenland Schnellstraße, Abschnitt Anschlußstelle Mattersburg - Siegraben

60.11.1 Die verfrühte Fertigstellung sowie die aufwendige Gestaltung des Anfang der Siebzigerjahre errichteten Knotens Eisenstadt der A 3 Südost Autobahn mit der S 31 Burgenland Schnellstraße hatten zu einer deutlichen öffentlichen Kritik geführt. Aus diesem Grunde erschien es prüfenswert, inwieweit diese Kritik bei der Planung der anschließenden S 31 zu einer bedarfsgerechteren Vorgangsweise geführt hat.

Gem der Dringlichkeitsreihung 1975 des vormaligen BMBT war dem Ausbau der S 31 südlich von Mattersburg mit Ausnahme des Siegrabener Berges eine nur geringe Dringlichkeit zugemessen worden. Trotzdem wurde die Schnellstraße von Mattersburg in Richtung Süden auf der Grundlage eines Vorfinanzierungsabkommens zwischen dem Bund und dem Burgenland bereits 1980 zu bauen begonnen.

Für eine erste Ausbaustufe wurde ein vierspuriger Querschnitt ohne Richtungstrennung mit einer Kronenbreite von (zumeist) 14,50 m "als Langzeitprovisorium" gewählt. Die Planungen und ein Teil der Dammschüttungen erfolgten jedoch bereits für den Vollausbau.

60.11.2 Nach Ansicht des RH war der Ausbau der S 31 bis nach Weppersdorf nicht dringlich. Für die Nord-Süd-Verbindung des Burgenlandes hätten Verbesserungen an der bestehenden Bundesstraße genügt. In diesem Sinne empfahl der RH ein Überdenken der weiteren Ausbaupläne für die S 31.

Dem zuständigen BM empfahl der RH, bei der Erstellung der jährlichen Bauprogramme bundesweit verstärkt auf einen Nachweis der Notwendigkeit und Dringlichkeit von Bauvorhaben zu achten.

Hinsichtlich der Querschnittsgestaltung des "Langzeitprovisoriums" erschien dem RH – ähnlich wie bei der Südautobahn zwischen Hartberg und Gleisdorf – das Mißverhältnis zwischen der vom Vollausbau abgeleiteten gestreckten Linienführung zur Kronenbreite aus Verkehrssicherheitsgründen bedenklich. Der RH erinnerte in diesem Zusammenhang das BM an die seit 1977 wiederholt vorgebrachte Empfehlung, Richtlinien zu erarbeiten, mit denen Straßenquerschnitte im Verhältnis zur erwarteten Frequenz unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und verkehrswissenschaftlicher Erkenntnis festzulegen wären.

60.11.3 Das ABL wies vor allem darauf hin, daß die große Zahl von zT langgestreckten Ortsdurchfahrten eine Verwendung der alten Bundesstraße für die Schnellstraße weitgehend ausgeschlossen hätte; die Verkehrssicherheit hätte zudem die Kreuzungsfreiheit und die Ausschließung des Langsamverkehrs von der Schnellstraße erfordert. Die Winter-Verkehrsprobleme beim Siegrabener Berg hätten durch eine Verbreiterung der Bundesstraße nicht gelöst werden können.

Hinsichtlich der Querschnittsfestlegung räumte das ABL ein, daß die S 31 heute nicht mehr mit dem verwirklichten Querschnitt gebaut werden würde, die gestreckte Linienführung wäre jedoch aufgrund der topographischen Gegebenheiten zweckmäßig. Die Vorkehrungen für den Vollausbau seien generell getroffen worden und hätten vor allem Dammschüttungen für die spätere zweite Richtungsfahrbahn sowie Mehraufwendungen bei den Brückenbauten umfaßt.

Lt Stellungnahme des BMBT sei bezüglich der vom RH neuerlich empfohlenen Querschnitts-Richtlinien eine Forschungsarbeit in Ausarbeitung, deren Ergebnisse als Grundlage für eine entsprechende Regelung dienen sollen.

60.11.4 Der RH erwiderte, vor allem das sehr geringe Verkehrsaufkommen auf den betroffenen Straßen (S 31: rd 4 700 Kfz/Tag, S 4: unter 3 600 Kfz/Tag im Jahr 1985) ließe die Errichtung einer derart aufwendigen "Hochleistungsstraße" als sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen. Im übrigen wurde die bestehende Bundesstraße zwischen Eisenstadt und Siegraben vor Jahren – mit hohem finanziellen Aufwand – verlegt; in diesem Bereich ist die Umfahrung der Ortskerne bereits gegeben.

60.12.1 Auch die "Anschlußstelle Mattersburg", in welcher die heutige S 4 Mattersburger Schnellstraße von der S 31 abzweigt, war vom ABL sogleich im Vollausbau (als vollständiges Kleeblatt) errichtet worden, wobei dieser Entscheidung eine längere Auseinandersetzung zwischen dem BMBT und dem ABL voranging: Das BMBT hatte nämlich angeregt, wegen der teilweise sehr geringen Verkehrsströme sparsamere Entwürfe untersuchen zu lassen. Das ABL widersetzte sich dieser Anregung insb mit dem Hinweis, daß eine nur halb ausgebaute Anschlußstelle Mattersburg die einzige (niveaugleiche) "Unstetigkeitsstelle" in einem Netz von hochrangigen Straßen darstellen würde. Zuletzt zog das ABL allerdings den Verzicht auf eine Rampe für eine untergeordnete Verkehrsbeziehung in Erwägung. Das BMBT genehmigte

jedoch schließlich das Projekt für den Vollausbau der Anschlußstelle, ohne die zuletzt erwähnte Einsparungsanregung des ABL aufzugreifen.

60.12.2 Der RH beanstandete, daß diese Anschlußstelle trotz der Kritik am Knoten Eisenstadt neuerlich unnötig groß dimensioniert worden ist. Weder verkehrstechnische noch bautechnische Gesichtspunkte haben einen Ausbau dieses Knotens in den nunmehr gegebenen Ausmaßen gerechtfertigt. Besonders bemängelte der RH, daß Einsparungsvorschläge des BMBT vom ABL nicht verwirklicht wurden. Das BMBT erinnerte der RH an seine Empfehlung, aus den bereits verfügbaren Forschungsarbeiten Richtlinien über verminderte Anlageverhältnisse von Anschlußstellen auszuarbeiten.

60.12.3 Lt Stellungnahme des ABL sei auch für die an den Knoten anschließenden Straßenzüge ein Vollausbau "in absehbarer Zeit" erwartet worden; darüber hinaus sei der Vollausbau aus Sicherheitsgründen notwendig gewesen. Die Mehrkosten gegenüber der vom BMBT ursprünglich vorgeschlagenen Lösung seien eher gering.

Das BMBT wiederum rechtfertigte seine Genehmigung des Vollausbau-Konzeptes ebenfalls mit dem Hinweis auf die Kontinuität in der Ausgestaltung des hochrangigen Straßennetzes, "wenngleich dies ... aus verkehrstechnischen Gründen nicht unbedingt notwendig" gewesen sei. Eine Richtlinie über verminderte Anlageverhältnisse von Anschlußstellen sei in Ausarbeitung.

60.12.4 Der RH erwiderte, die Bereitschaft der Bundesstraßenverwaltung, von wenig maßvollen Planungsvorstellungen abzurücken, sei bedauerlich gering; die breite (und auch berechtigte) Kritik am Knoten Eisenstadt wie auch das – auch vom BMBT immer wieder beteuerte – neue Umweltbewußtsein hätten für den Knoten Mattersburg ein sparsameres und zweckmäßigeres Ergebnis erwarten lassen.

60.13.1 In den Ausschreibungsunterlagen für das Baulos Umfahrung Mattersburg war ein Massenüberschuß von rd 273 000 m³ angegeben, der ungefähr den Angaben im Detailprojekt (Massenüberschuß rd 290 000 m³) entsprach. Das Überschußmaterial sollte lt Baubeschreibung auf firmenseits beigestellte Deponien verführt und dort eingebaut werden. Die Kosten für diese Maßnahmen waren in die Einheitspreise der Abtragspositionen einzurechnen.

Aufgrund der Schlußrechnung ergab sich allerdings ein Massenüberschuß von nur rd 133 000 m³. Für die Verfuhr und Schüttung von rd 72 000 m³ dieser Überschußmassen wurde eine gesonderte Vergütung anerkannt, so daß für die Verfuhr auf Deponie entsprechend den Ausschreibungsunterlagen nur mehr rd 61 000 m³ verblieben.

60.13.2 Nach Ansicht des RH hat der Auftragnehmer aufgrund der fehlerhaften Massenangaben im Leistungsverzeichnis (LV) durch die geringeren Verfuhrweiten und die entfallenden Kosten für Deponien einen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil gezogen. Der RH empfahl daher einmal mehr, auf möglichst genaue Massenangaben im LV zu achten.

Die Anerkennung einer gesonderten Vergütung für die Verfuhr und Schüttung von rd 72 000 m³ Überschußmassen in Höhe von rd 287 000 S erachtete der RH als nicht im Einklang mit den Ausschreibungsbedingungen stehend, weshalb er empfahl, diese zusätzliche Vergütung als irrtümlich anerkannt rückzufordern.

60.13.3 Lt Stellungnahme des ABL seien die Massenangaben im LV den Angaben des Projektanten entnommen worden und hätten sich erst bei der Baudurchführung als unrichtig erwiesen. Die zu Unrecht gezahlte Vergütung von rd 287 000 S sei vom Auftragnehmer rückgefordert worden.

60.14.1 Das Detailprojekt für das Baulos entsprach bezüglich der Entwässerungsarbeiten nicht den Erfordernissen und mußte während der Bauarbeiten in mehreren Fällen geändert werden, wobei sich einzelne Massenangaben bis auf das Vierfache erhöhten. Die Mehrkosten für die Entwässerungsarbeiten betragen rd 3,9 Mill S.

60.14.2 Der RH empfahl, bei Prüfung der Detailprojekte auch den Entwässerungsarbeiten entsprechendes Augenmerk zuzuwenden.

60.14.3 Das ABL sagte dies zu.

- 216 -

60.15.1 Aufgrund der öffentlichen Ausschreibung der Bauarbeiten für das Baulos Umfahrung Mat - tensburg der S 31 lag der Billigstbieter mit einer Angebotssumme von 122,9 Mill S um rd 17 vH unter dem Zweitbieter.

Als Bruttomittellohnpreis waren im Angebot 257,40 S/Stunde angegeben worden. In der Detailkalkula - tion für die einzelnen Leistungen (K-7 Blätter) wurde jedoch mit einem Bruttomittellohnpreis von 198,08 S/Stunde gerechnet. Obwohl dieser und auch andere Mängel dem ABL bekannt waren, wurde der Billigstbieter als "Bestbieter" mit den Bauarbeiten beauftragt.

60.15.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des ABL, weil eine Korrektur der Detailkalkulation entweder eine Erhöhung der Einheitspreise um rd 15 vH oder eine Verminderung der Stundenansätze für alle lohngelundenen Leistungsanteile um rd 20 vH bedeutet hätte. Da einerseits die Abänderung der Ein - heitspreise lt ÖNORM A 2050 ausgeschlossen ist und andererseits ein Rationalisierungseffekt, der den Lohnanteil um 20 vH vermindert, zu bezweifeln war, wäre die Annahme des Angebotes ernsthaft in Frage zu stellen und dies einer eingehenden Prüfung auf Angemessenheit der Preise zu unterziehen gewesen.

60.15.3 Das ABL sagte zu, die Überprüfung der Kalkulationsblätter in Hinkunft sorgfältiger durchzu - führen und die Vergabevorschläge genauer vorzubereiten.

60.16.1 Die Trasse der S 31 führt bei km 7,0 durch einen etwa 20 m tiefen Einschnitt. In diesem Trassenbereich ist es während der Baudurchführung immer wieder zu Hangrutschungen gekommen, die über 10 Mill S für Sanierungsmaßnahmen erforderten.

Im März 1980 lag eine Auswertung über durchgeführte Probebohrungen im Baulos vor, in welcher auch eine Bohrung bei km 7,0 behandelt wurde. Den Ergebnissen zufolge war in diesem Bereich die Mög - lichkeit örtlicher Instabilitäten nicht ausgeschlossen worden. Die Bodenbeschaffenheit auf dem geplanten Unterbauplanum war als mittel- bis hochplastischer Ton mit sandigen Zwischenlagen (Tegel) angegeben gewesen.

Im technischen Bericht zum Detailprojekt hatte der Projektant aber festgehalten, es seien ihm keine Bodenaufschlüsse und Ergebnisse von Bodenuntersuchungen zur Verfügung gestellt worden, weshalb er über die Untergrundverhältnisse keine Aussagen machen könne. Er habe daher aufgrund der Erfahrungen im Nachbarbaulos die Einschnittsböschungen durchwegs mit 2 : 3 geplant.

60.16.2 Nach Ansicht des RH hätten trotz des späten Zeitpunktes der Bodenuntersuchungen deren Ergebnisse das ABL veranlassen müssen, die Trassenführung in diesem Abschnitt zu überdenken, zumal auch innerhalb der Straßenbauabteilung Bedenken gegen die Projektierung im Bereich km 7,0 vorge - bracht worden waren.

Durch eine geringfügige Verschwenkung und Anhebung der Trasse wäre es möglich gewesen, die Höhe des Hangeinschnittes stark zu verringern und Rutschungen weitestgehend zu vermeiden. Der ge - ringfügig weniger "gestreckten Linienführung" wären außerdem ein verminderter Massenüberschuß und geringere Baukosten gegenübergestanden.

Der RH bemängelte das Fehlen von Unterlagen über Trassenvariantenuntersuchungen. Da planende Ziviltechniker verpflichtet sind, einen Nachweis über die Optimierung der Trasse in bautechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu erbringen, empfahl der RH, in Hinkunft die Vorlage einer solchen Nachweisung zu fordern.

60.16.3 Lt Stellungnahme des ABL wäre im Bodengutachten der in Rede stehende Einschnitt positiv beurteilt, jedoch das Auftreten von örtlichen Instabilitäten nicht ausgeschlossen worden. Solche seien in sämtlichen Einschnittsbereichen der S 31 von Hirm bis zur Anschlußstelle Forchtenstein vorhanden ge - wesen, jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht durch teure Maßnahmen für die Hangsanierung berück - sichtigt worden. Da die Gefährlichkeit der Tegelschicht nicht erkennbar gewesen sei, habe für eine Trassenverschiebung keine Veranlassung bestanden; die vom RH vorgeschlagene Trassenverschwen - kung hätte nach Ansicht des ABL keine entscheidende Verbesserung gebracht.

Zur Erhöhung der Stabilitätsreserven und wegen der Zugänglichkeit bei kleinen Rutschungen sei eine Berme angeordnet worden.

60.16.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Auffassung, die rechtzeitige Kenntnis der Boden - verhältnisse, insb des Tegelvorkommens im Bereich des Unterbauplanums, hätte zu einer Änderung der Planung führen müssen.

- 217 -

60.17.1 Bereits kurz nach Baubeginn (Juli 1981) traten im Einschnittsbereich bei km 7,0 die ersten Rutschungen auf und erst im Jahre 1982 konnte die Beruhigung des Hanges erreicht werden.

Im Einvernehmen mit einem bodenmechanischen Sachverständigen hat das ABL eine Reihe von Sanierungsmaßnahmen für die immer wieder auftretenden Rutschungen im Einschnittsbereich angeordnet.

60.17.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist dem eigentlichen Grund der Rutschung erst nach Fehlschlägen mehrerer Stabilisierungsversuche Beachtung geschenkt worden. Die zeitgerechte Untersuchung des Einflusses der Oberflächenwässer auf die Durchfeuchtung des Bodens und das Entstehen von Sickerströmungen im Hanginneren, insb im Bereich der Tegelschichte, hätte begründete Aufschlüsse über die notwendigen Hangstabilisierungsmaßnahmen erbracht. Damit wären aber Kosten in Millionenhöhe für Zwischenmaßnahmen vermieden worden.

Der RH beanstandete auch, daß das ABL den Sachverständigen nicht veranlaßt hatte, seine Vorschläge in schriftlicher Form vorzulegen.

60.17.3 Das ABL versuchte in der Stellungnahme die von ihm gesetzten Maßnahmen zu rechtfertigen und meinte, diese hätten eine Beschränkung der Arbeiten auf den in Bewegung befindlichen Teil und damit einen Minimalkostenaufwand gebracht. Unter Zugrundelegung der ausgeführten Trasse wären auf alle Fälle Kosten für Stabilisierungsmaßnahmen aufzuwenden gewesen.

Die Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen sei in wesentlichen Punkten schriftlich, allerdings in Form von Skizzen zeichnerisch und beschreibend erfolgt. Das ABL gab aber zu, daß eine bessere Dokumentation zweckmäßig gewesen wäre; entsprechende Verbesserungen seien zwischenzeitlich eingeführt worden.

60.17.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Ansicht, daß im gegenständlichen Fall durch zeitgerechte Bodenuntersuchungen die Grundlage für eine endgültige Sanierung des Rutschhanges bereits in einem früheren Zeitpunkt zu schaffen gewesen wäre. Die für die Zwischenmaßnahmen aufgewendeten Kosten wären vermieden worden.

60.18.1 Die Sanierungsmaßnahmen machten eine Reihe von zusätzlichen Leistungen notwendig, die ihrer Art nach nicht im LV enthalten waren. Der Auftragnehmer legte hiezu Zusatzangebote vor, die allerdings erst nach Durchführung der Arbeiten erstellt worden waren. Eine förmliche Beauftragung des Auftragnehmers mit diesen Zusatzarbeiten fehlte in einigen Fällen, zum Teil waren auch die angebotenen Preise zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung, also nach mehr als zwei Jahren nach Arbeitsfertigstellung, noch strittig.

60.18.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Bauvertrages (RVS) stehend, wonach der Preis für zusätzliche Leistungen bereits vor deren Ausführung vereinbart werden soll. Überdies ist die Anordnung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nicht schriftlich (Baubucheintragung) festgehalten worden.

60.18.3 Lt Stellungnahme des ABL seien die Neupreise bei Beginn der erforderlichen Leistungen abgesprochen worden, die schriftliche Erledigung sei jedoch verspätet erfolgt. Die Bauaufsichtsorgane seien entsprechend belehrt worden, daß alle Anordnungen, Vorkommnisse, Abänderungen und Preisänderungen schriftlich festzuhalten und zeitgerecht einer schriftlichen Genehmigung zuzuführen sind.

60.19.1 Anlässlich der ergänzenden Schüttung von Stützkörpern im September 1981 ist der Abtrag des gestörten Materials bis zur Gleitfläche und die Auffüllung mit geeignetem Material angeordnet worden. Bei Abrechnung dieser Arbeiten wurde dem Auftragnehmer zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen für Abtrag und Schüttung eine Zahlung von rd 787 000 S zuerkannt. Grundlage hiefür war ein Zusatzangebot, das für eine nicht mit diesen Arbeiten in Zusammenhang stehende Leistung, nämlich das Herstellen einer Entlastungsberme vorgelegt worden war.

60.19.2 Der RH hielt diese Zahlung vertragsrechtlich für unbegründet. Sollten dem Auftragnehmer aus der Bodenauswechslung zusätzliche Erschwernisse erwachsen sein, hätte er sie zeitgerecht ihrer Art und Höhe nach zu erfassen und die Forderung beim ABL anzumelden gehabt. Es war aber unstatthaft, eine für eine völlig anders geartete Arbeit vorgesehene Vergütung zur Abgeltung im gegenständlichen Fall heranzuziehen.

- 218 -

60.19.3 Das ABL ist in seiner Antwort auf diesen Fall nicht eingegangen.

60.19.4 Der RH ersuchte um ergänzende Stellungnahme.

60.20.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag die Schlußrechnung des Auftragnehmers beim ABL auf, ihre Prüfung war aber noch nicht abgeschlossen, weil über die Höhe der Einheitspreise für einzelne Zusatzleistungen noch keine Einigung erzielt worden war. Durch das ABL waren aber bereits einige Rechnungspositionen vorläufig anerkannt worden, die nicht der Vertragslage entsprachen, weil unrichtige Leistungspositionen oder Einheitspreise herangezogen worden waren und in einem Fall eine nicht erbrachte Leistung in Rechnung gestellt worden war.

60.20.2 Der RH empfahl dem ABL, entsprechende Richtigstellungen von rd 627 000 S zugunsten des Auftraggebers vorzunehmen.

60.20.3 Das ABL teilte dazu mit, es habe die Schlußrechnung in diesem Sinne richtiggestellt.

S 31 Burgenland Schnellstraße, Bauvorhaben Anschlußstelle Forchtenstein-Sieggraben

60.21.1 Die Straßenbauarbeiten für dieses Bauvorhaben wurden im Oktober 1979 öffentlich ausgeschrieben. Die Angebotssummen der 14 Bieter lagen – ohne Berücksichtigung der Varianten- bzw. Alternativenangebote – zwischen 188 Mill S und 261 Mill S. Für die engere Beurteilung hat das ABL die ersten drei Bieter herangezogen.

Für den Oberbau waren zwei Varianten ausgeschrieben gewesen; einmal mit Material nach freier Wahl und einmal mit Hartsplitt (Basalt), für den naturgemäß das Material einer im Burgenland gelegenen GesmbH in Frage kam.

Die an dritter Stelle liegende ARGE bot zusätzlich sechs Varianten an. Diese sahen einen anderen Aufbau des Oberbaues vor; insb wurde nur eine bituminöse Tragschicht von 12 cm statt 18 cm vorgesehen. Dadurch sollten Einsparungen von rd 3 bis 5 Mill S erzielt werden.

Das ABL beantragte im Feber 1980 beim BMBT die Vergabe der Bauarbeiten unter Berücksichtigung einer Variante an den Drittbietler mit einer Auftragssumme von rd 194,9 Mill S als "Best- und Billigstbieter".

Für die von der Ausschreibung abweichende Ausführungsvariante war vom ABL ins Treffen geführt worden: "Die bedeutende Erhöhung der Tragfähigkeit des Oberbaues gegenüber allen anderen Varianten und dessen erhöhte Frostsicherheit infolge der um 4 cm größeren Dicke." Weiters wurden Einsparungen von rd 3 Mill S gegenüber dem billigsten Angebot durch die Herstellung der Frostschutzschicht aus im Baulos gewonnenem Material erwartet.

Das BMBT erwog zunächst die Aufhebung der Ausschreibung. Nach Rücksprache mit dem ABL nahm es aber zur Kenntnis, daß nunmehr eine schwächere Konstruktionsstärke des Oberbaues für völlig ausreichend erachtet werde.

Das BMBT genehmigte schließlich die Vergabe der Bauarbeiten ohne Deckschicht antragsgemäß mit einer berechtigten Angebotssumme von rd 180,7 Mill S. Die Oberbaukonstruktion wurde mit 12 cm bituminöser Tragschicht und 45 cm Frostschutzschicht festgelegt.

60.21.2 Der RH vertrat den Standpunkt, daß eine Verringerung der Baukosten in erster Linie im Rahmen der Projektierung und dann mittels Ausschreibung zu erfolgen habe. Auch sollte aus den Ausschreibungstexten eindeutig hervorgehen, zu welchen Positionen oder Leistungsgruppen Varianten zugelassen bzw. ausgeschlossen sind.

Die aufgrund der Ausschreibung nicht zu erwartenden, aber vom Drittbietler trotzdem angebotenen Oberbauvarianten stellten weder Ausführungen mit besonderem Know-how, noch innovative Ideen, noch irgendwelche Besonderheiten dar und hätten, falls vom ABL zu wirtschaftlichen Vergleichszwecken ausgeschrieben, von allen Bietern angeboten werden können. Der Drittbietler legte diese Variante offenbar in erster Linie deshalb vor, um nach Angebotseröffnung und Kenntnis des Angebotsergebnisses eine Gesprächsgrundlage mit dem ABL zu erreichen. Die angebotene wahlweise Verwendung von Material einer Basaltwerke GesmbH lag überdies im gemeinsamen Interesse des Landes Burgenland und eines ARGE-Partners des Drittbietlers, weil beide Miteigentümer dieser GesmbH sind.

Der vom ABL ausgearbeitete Vergabeantrag berücksichtigte nur die vom Drittbietler angebotenen Verbilligungen, die sich vor allem aus der Abminderung der bituminösen Tragschichte von ursprünglich 18 cm auf 12 cm und der Verminderung des Frostkoffers von 50 cm auf 45 cm und der Herstellung einer mechanisch stabilisierten Tragschichte ergaben. Die Ansicht des ABL, daß die als Variante angebotene Konstruktion tragfähiger sei als die ausgeschriebene Konstruktion, war anzuzweifeln, bedeutete aber, daß das ABL nicht die seiner Meinung nach technisch optimale Oberbaukonstruktion ausgeschrieben hat. Eine objektive Beurteilung der Angebote hätte es erforderlich gemacht, die finanziellen Auswirkungen des nunmehr ins Auge gefaßten geänderten Oberbauaufbaues wenigstens auch für den Billigstbieter zu ermitteln. Eine vom RH durchgeführte Vergleichsrechnung mit aus dem Angebot des Billigstbieters abgeleiteten Preisen ergab, daß die schließlich ausführende ARGE mit ihrer Variante nicht – wie dem BMBT berichtet – um 3 Mill S billiger, sondern um rd 4,6 Mill S teurer war als die Billigstbieter-ARGE gewesen wäre. Da gegen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Billigstbieters kein Einwand erhoben worden war, wäre dieser als Bestbieter mit den Arbeiten zu beauftragen gewesen.

Der RH beanstandete, daß unter Mißachtung der Regeln eines lautereren Wettbewerbes durch Abänderung der ausgeschriebenen Leistung nach Angebotseröffnung das Bestangebot übergangen worden ist.

60.21.3 Das ABL meinte, daß es bei der Angebotsprüfung die vorgelegten Varianten mitberücksichtigen durfte, räumte aber ein, daß die gewählte Konstruktionsart nicht optimal war, weil nach mehrjährigem Befahren starke Schäden aufgetreten seien.

60.22.1 Im November 1977 war vom BMBT festgelegt worden, daß bei der S 31 und S 33 der Regelquerschnitt (B 3 Kronenbreite 13.5 m) im "Lichte der gebotenen Sparsamkeit" für die nächsten 20 Jahre ausreichend sei. Erweiterungen sollten je nach Notwendigkeit und wirtschaftlicher Lage der nächsten Generation überlassen werden. Die Erdbewegungen für eine zweite Richtungsfahrbahn sollten nur soweit durchgeführt werden, als sie wegen des Massenausgleiches erforderlich sind. Das genehmigte Detailprojekt (Änderung 1979) für die S 31 im Abschnitt "Forchtenstein-Sieggraben" sah zwar für die Einschnitte zwischen dem Baulosanfang (km 11.1) bis zum Einschnitt E6 (km 15.1) einen Halbausbaue, für die folgenden Einschnitte jedoch den Vollausbau vor. Die Dämme sollten schon für den Endausbau geschüttet werden. Rd 970 000 m³ Überschußmassen waren für Dammschüttungen im Bereich des Folgebauloses "Sieggraben-Weppersdorf" vorgesehen. In diesem Bereich sollten nach dem Detailprojekt 1983 aber nur mehr die halben Dammbreiten zur Ausführung gelangen.

Im Vergabestadium vertrat das ABL in Abänderung der Ausschreibung den Standpunkt, daß durch die teilweise Verwendung von Felsabtragmaterial für die Herstellung des Frostschutzmaterials vermieden werde, Material im Werte von rd 1 Mill S ungenützt in die zweite Halbdammschüttung einzubauen.

Das BMBT wies das ABL darauf hin, daß Felsabtrag für die Verwendung als Frostschutzschicht nur im Ausmaß des für den Halbausbaue projektgemäß vorgesehenen Felsabtrages ausgeführt und verrechnet werden dürfe. Während der Baudurchführung wurde jedoch von dieser Vorschreibung immer wieder abgegangen:

(1) So wurde bereits im April 1981, neun Monate nach Beginn der Abtragsarbeiten, mit Baubuch-eintragung projektändernd in den Einschnittsbereichen E 2 und E 3 der Vollausbau verfügt, um teilweise für unbrauchbares Material (rd 60 000 m³) Ersatz (Bodenauswechslung) zu schaffen, ohne aber die Ver-ringerung der Dammschüttungen zu erwägen. Als Begründung für diese Entscheidung wurde ua die zusätzliche "kostenlose" Aufweitung auf den Vollausbau angeführt.

Dabei fielen gegenüber dem Halbausbaue rd 180 000 m³ Abtragsmaterial zusätzlich an. Die Kosten für diesen "kostenlosen Vollausbau" beliefen sich auf rd 3 Mill S für den Abtrag sowie 567 600 S für den Einbau des über den Bedarf (60 000 m³) hinausgehenden Mehrabtrages von rd 120 000 m³.

(2) Mit Baubucheintragung vom September 1981 wurde angeordnet, Schüttmassen durch Ausweitung des bereits im Halbausbaue fertiggestellten Einschnittes E 6 auf den Vollausbau zu gewinnen. Dieser Ab-trag umfaßte rd 52 000 m³ und verursachte Kosten von rd 1 450 000 S.

(3) Im November 1981 wurde angeordnet, die beiden bereits teilweise fertiggestellten Einschnitte E 3 und E 5 auf Vollausbau auszuweiten. Diese Arbeiten erbrachten rd 70 000 m³ Mehrmassen und verursachten Kosten von rd 2 Mill S.

- 220 -

(4) Bereits im Feber 1982 stellte sich heraus, daß für anfallende Mehrmassen (Böschungsverflachungen) eine entsprechende Verwendung zu suchen war. Schließlich wurde angeordnet, die im Nachbarbaulos liegenden Dämme auf Vollausbau zu schütten.

Wie der RH an Hand der Abrechnungen feststellte, wurden die im Projekt vorgesehenen Abträge von rd 2 160 000 m³ insgesamt um rd-530 000 m³ überschritten. Davon entfielen auf geologisch bedingte Böschungsverflachungen rd 180 000 m³. Der Rest von 350 000 m³ ging auf die während der Baudurchführung vorgenommenen Projektänderungen ("Einschnittserweiterungen" auf das Vollausbauprofil) zurück. Die rutschungsgefährdeten Abschnitte verblieben allerdings wegen der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen im "Halbausbau".

Die Massenbilanz unter besonderer Berücksichtigung der schrittweise vorgenommenen Änderungen des Projektumfanges ließ erkennen, daß die vom Auftragnehmer immer wieder angemeldeten Materialdefizite durch dessen Dispositionen bei der Bewältigung des Erdbaues (weitgehende Vermeidung einer Umstellung der Großgeräte) hervorgerufen wurden.

60.22.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der staatlichen Bauaufsicht bzw des ABL, die sich von firmeninternen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen im Zusammenhang mit Geräteeinsatz, Verfuhrweiten udgl beeinflussen hatten lassen und es verabsäumt hatten, zur Bereinigung kurzfristiger Materialdefizite wirtschaftlichere, sparsamere und zweckmäßigere Lösungen zu suchen. Sinnvollerweise wären die Erdbe-wegungen für die zweite Richtungsfahrbahn nur soweit durchzuführen gewesen, als sie für einen Massen-ausgleich erforderlich waren. Schließlich enthielt das Projekt mit seinem Massenausgleich in das "nächste Baulos" durchaus noch ein weiteres jederzeit anwendbares Steuerungsinstrument, um einer Material-knappheit zu begegnen. Durch den "aus Gründen des Massenausgleiches" erfolgten Vollausbau entstand ein vorerst verlorener Bauaufwand von rd 8 Mill S.

Weiters war die Veranlassung von Projektänderungen im Verlauf der Bauarbeiten ohne Vorliegen der erforderlichen Genehmigung des BMBT zu beanstanden. Insb sind mit diesen Änderungen die festge-legten Ausbaugrundsätze, nämlich die Dimensionierung der S 31 sowie voraussichtliche Nutzungsdauer als "Halbausbau" (seinerzeit bis mindestens 1995 angenommen), weitgehend mißachtet und auf viele Jahre Kapitalbindungen durch den ungenützten Vollausbau verursacht worden.

60.22.3 Lt Stellungnahme des ABL sei zum Zeitpunkt der Durchführung der Erdbauarbeiten den Bau-aufsichtsorganen nicht bekannt gewesen, daß ein Vollausbau der S 31 in absehbarer Zeit nicht statt-finden werde. Die Einschnitte 7,8 und 9 seien "zufällig" als letzte in Angriff genommen worden, so daß die dort anfallenden Massen infolge der auftretenden großräumigen Rutschungen zu einem Überschuß geführt hätten. Wenn dies vorhersehbar gewesen wäre, hätte die Bauaufsicht die Ausweitung der Einschnitte si-cherlich nicht angeordnet. Das ABL räumte allerdings ein, daß "mit dem heutigen Stand des Wissens und dem heutigen Trend" diese Dämme sicherlich nur für den Halbausbau geschüttet worden wären.

60.22.4 Der RH erwiderte, der tatsächliche Bauablauf lasse die Begründung des ABL als nicht zutref-fend erscheinen. Obwohl nämlich bereits im Juli 1981 im Einschnitt E 7 und im August 1981 im Einschnitt E 8 Rutschungen auftraten, mit deren Sanierung der Anfall vermehrter Abtragsmassen verbunden war, wurde im September bzw Oktober 1981 der Vollausbau der Einschnitte E 3 und E 6 – zwecks Material-gewinnung – angeordnet.

60.23.1 Das Angebot des Drittbieters enthielt auch eine Variante für den Einbau von Frostschutzma-terial aus dem Felsabtrag des Bauloses.

Im Zuge der Baudurchführung wurde aber das Frostschutzmaterial nicht – wie ursprünglich angebo-ten – aus dem Felsabtrag, sondern aus den in den Einschnitten E 4 und E 5 aufgeschlossenen Schot-tervorkommen gewonnen. Die ARGE stellte dafür einen Nachlaß von 10 vH auf die Preise der den Frost-koffer betreffenden LV-Positionen in Aussicht, womit eine Einsparung von rd 1,4 Mill S möglich sei.

Diesem Vorschlag des Auftragnehmers wurde vom ABL im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Ein-sparungen stattgegeben. Insgesamt wurden rd 61 000 m³ Frostschutzschichte aus dem im Baulosbe-reich gewonnenen Material und rd 9 000 m³ "Paulibergmaterial" abgerechnet. Die vom Auftragnehmer seinerzeit angekündigte Einsparung von rd 1,4 Mill S konnte aber nicht nachgewiesen werden.

60.23.2 Der RH errechnete aus den vorläufigen Abrechnungsunterlagen eine Einsparung aus diesem Grund in der Höhe von nur rd 571 000 S. Diesem Preisvorteil standen aber erhöhte Materialgewinnungs-kosten im Ausmaß von 1,742 Mill S gegenüber. Der RH empfahl eine Überarbeitung der Abrechnungs-unterlagen.

- 221 -

60.23.3 Lt Mitteilung des ABL seien die Aufweitungen der Einschnitte, die von der ARGE zur Entnahme des Frostschutzmaterials erfolgten, nunmehr nicht mehr in Rechnung gestellt und auch nicht bezahlt worden. Die im Normalabtragsquerschnitt gewonnenen Frostschutzmengen seien als offener Abtrag abgerechnet worden.

60.24.1 Kurz nach Beginn der Abtragsarbeiten in den Einschnittsbereichen E 7 und E 8 wurde von der ARGE der Vorschlag unterbreitet, die westliche Böschungslinie mit einer Neigung von 1 : 2,5 – statt der projektgemäß vorgesehenen Neigung von 2 : 3 – herzustellen, um Rutschungen zu vermeiden. Das ABL lehnte diesen Vorschlag vorerst ab. Es vertrat den Standpunkt, daß das Risiko einer Rutschung im Kauf genommen werden könne, weil beabsichtigt gewesen sei, diesen Bereich im Vollausbau abzutragen und daher die halbe Einschnittbreite als Sicherheitsraum für allfällige Rutschungen zur Verfügung stünde. In beiden Einschnitten traten jedoch sehr bald die ersten Anzeichen für drohende Rutschungen auf. Nunmehr wurden im Einvernehmen mit einer Grundbauberatungsfirma Sicherungsmaßnahmen angeordnet; diese erfolgten in beiden Einschnitten schrittweise, jeweils in Abhängigkeit von der bodenmechanischen Reaktion. Die im Projekt für diese Bereiche errechneten Abtragsmassen von rd 440 000 m³ erhöhten sich dadurch auf rd 870 000 m³.

Anlässlich der Abrechnung vertrat die ARGE die Auffassung, daß nur das ursprüngliche Abtragsprofil zum Einheitspreis der LV-Position 209 von 17,43 S/m³ offener Abtrag abzurechnen sei, und daß die weiteren Böschungsverflachungen rd 271 000 m³ nach LV-Position 234 (nachträgliches Verflachen von Einschnittsböschungen) zum Einheitspreis von 41,63 S/m³ abgegolten werden müßten. Das ABL trat dem jedoch entgegen und anerkannte nur einen Teil der Abträge (rd 73 500 m³) als nachträgliches Verflachen. Für den Rest wurde vorgeschlagen, diesen zu den Preisen eines "Nachtragsangebotes 6" als nachträgliche Aufweitung von Einschnitten mit einem Einheitspreis von 27,97 S/m³ abzurechnen. Die Gesamtkosten des Abtrages der beiden Einschnitte wurden in der ungeprüften Schlußrechnung mit rd 9 577 000 S in Rechnung gestellt.

60.24.2 Der RH beanstandete diese Abrechnung, da aufgrund des Bauablaufes im Bereich der Einschnitte E 7 und E 8 eine Verrechnung nach LV-Position 234 nicht gerechtfertigt war. Diese Position war nämlich für den Fall vorgesehen, daß nach bereits erdbaumäßiger Fertigstellung wegen geringer Standfestigkeit des Bodens nachträgliche Verflachungen von Einschnittböschungen erforderlich sind. Die Kalkulationsgrundlage für diese Position betrug 2 000 m³.

Noch während der Gebarungüberprüfung wurde das ABL von dieser Auffassung informiert, wobei sich der RH auf die während des Bauablaufes aufgenommenen Querprofile und Baubesprechungsprotokolle sowie die Ausführungsskizzen des bodenmechanischen Beraters stützte, aus denen eindeutig hervorging, daß der für eine Anwendung der LV-Position 234 geforderte Sachverhalt keineswegs vorlag.

Weiters wies der RH darauf hin, daß die vom ABL damals anerkannte Abrechnung der Böschungsverflachungen zu den Einheitspreisen des Nachtragsangebotes 6 (mit einem Betrag von rd 7,2 Mill S) auch nicht dem Bauvertrag entsprach. Gegenstand dieses Nachtragsangebotes war nämlich die Abgeltung der nachträglich vorgenommenen Aufweitung der Einschnitte E 3, E 5 und E 6 gewesen. Dabei sollten vor allem die arbeitstechnischen Erschwernisse beim Abtrag der schmalen Streifen abgegolten werden. Die Preisbildung war aber auf den großflächigen Arbeitsbereich der Einschnitte E 7 und E 8 nicht anwendbar, da der dort mögliche Einsatz von Großgeräten den Arbeitsablauf wesentlich erleichterte.

Der RH regte daher schon an Ort und Stelle die Überarbeitung der Abrechnungsunterlagen unter Berücksichtigung der für die Preisbildung maßgeblichen Arbeitsbedingungen an.

60.24.3 Das ABL übermittelte dem RH daraufhin eine "vorläufige Endabrechnung", in der die vom RH vertretene Vertragsauslegung weitgehend Berücksichtigung fand und wodurch eine Minderung des Abrechnungsbetrages um rd 2 Mill S erreicht werden konnte.

60.25.1 Wie bereits unter Abs 60.21.1 dargestellt, wurde im Zuge des Baugeschehens von der ARGE immer wieder die Ausweitung von ursprünglich im Halbausbaue vorgesehenen Einschnitten wegen angeblichen Materialdefizits gefordert. Diesen Forderungen wurde vom ABL jeweils entsprochen. Ende 1981 zeichnete sich dann allerdings ab, daß nunmehr selbst nach dem erdbaumäßigen Ausbau aller Dämme auf den Vollausbau (einschließlich der im Anschlußbaulose gelegenen Dämme) Überschußmassen in der Größenordnung von mehreren hunderttausend Kubikmetern auftreten würden. Das ABL vertrat vorerst die Meinung, daß mit einer Verflachung geringeren Ausmaßes die Überschußmassen gering gehalten werden könnten, gab aber schließlich eine Deponiemöglichkeit im Baulosbereich bekannt. Insgesamt wur-

- 222 -

den in diese Deponie rd 41 000 m³ Überschußmaterial eingebracht und in der Schlußrechnung mit einem Betrag von rd 194 000 S abgerechnet.

Weiters wurden in der Schlußrechnung unter LV-Position 216 "Anschüttung ohne Verdichten", statt der ausgeschriebenen 5 000 m³, rd 178 000 m³ "Materialanschüttungen" (ohne Verdichten) verrechnet. Diese Position war bei geringem ausgeschriebenen Ausmaß zum Einheitspreis von 9,05 S/m³, hingegen die Position "Damm profilgerecht schütten und verdichten" bei einem ausgeschriebenen Ausmaß von 2 160 000 m³ zum Preis von nur 4,73 S/m³ angeboten worden. Aus der Massenbilanz, den Baubuch-eintragungen und den Aufmaßblättern konnte entnommen werden, daß die LV-Position 216 (mit dem "guten" Preis) nicht nur für die Fälle, in denen tatsächlich Anschüttungen (bspw Vorschüttungen, Gegen-schüttungen usw) angeordnet worden waren, herangezogen wurde, sondern daß auch das unbrauchbare bzw überschüssige Material, das im Baustellenbereich gem LV-Position 209 ohne besondere Vergütung weggeschafft werden mußte, in gleicher Weise abgerechnet wurde.

60.25.2 Der RH beanstandete, daß in diesem Fall der Bauvertrag nicht eingehalten wurde. Zur Ab-änderung dieses Vertrages (falls dies mündlich erfolgt sein sollte) wäre weder ein Grund noch die Zustän-digkeit gegeben gewesen.

Der RH empfahl daher die Richtigstellung der vorliegenden Schlußrechnung, die allein aus den ange-führten Positionen ungerechtfertigte Vergütungen in der Höhe von rd 700 000 S enthielt.

60.25.3 Nach anfänglichen Auffassungsunterschieden schloß sich das ABL schließlich der Meinung des RH an und stellte nach ziffernmäßiger Nachprüfung den Betrag von rd 659 000 S der ARGE in Rech-nung.

60.26.1 Das Leistungsverzeichnis enthielt den Hinweis, daß die Kosten für die zeitgebundene Bau-regie (Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung während der gesamten Baudauer), weiters die Kosten für den Bauleiter, für die Poliere, zuzüglich der Nebenkosten wie Miete, Heizung und Telefon usw in die Einheitspreise einzurechnen sind und daher nicht gesondert vergütet werden.

Von der bauausführenden ARGE wurden aber diese Kosten nicht auf die Einheitspreise aufgeteilt, sondern nur den Kosten für die Baustelleneinrichtung zugeschlagen. Dadurch ergab sich für diese Posi-tion ein Betrag von rd 19,5 Mill S. Aus der Detailkalkulation der ARGE ging jedoch hervor, daß die tat-sächlichen Kosten der Baustelleneinrichtung nur rd 1,5 Mill S betragen.

Bereits zwei Monate nach Baubeginn wurde von der ARGE mit rd 9,5 Mill S der siebenfache Betrag der kalkulierten Baustelleneinrichtung in Rechnung gestellt. Bereits nach fünf Monaten wurden rd 94 vH (18,8 Mill S) der für rd drei Jahren anfallenden zeitgebundenen Bauregie in Rechnung gestellt und vom ABL bezahlt.

60.26.2 Nach Auffassung des RH stand die von der ARGE vorgelegte Kalkulation hinsichtlich der zeitgebundenen Bauregie nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Ausschreibung. Der RH bean-standete, daß dies vom ABL nicht beachtet und dadurch die Vorfinanzierung des gesamten Baustellen-betriebes über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren bewirkt wurde.

Der RH empfahl, in Hinkunft derartige den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende Kalkulatio-nen in Angeboten nicht mehr anzuerkennen, zumindest aber die Vergütung der zeitgebundenen Kosten über die gesamte Baudauer zu verteilen. In Hinkunft wäre gem ÖNORM B 2061 bei Großbauvorhaben (längere Baudauer, hohe Kosten) die zeitgebundene Bauregie als eigene LV-Position auszuschreiben und monatlich abzurechnen.

60.26.3 Lt Stellungnahme des ABL sei ihm der spekulative Charakter der LV-Position "Baustellen-einrichtung" wohl bekannt gewesen, der Auftragnehmer habe aber wegen der vorgezogenen Bezahlung auf Preiserhöhungen für spätere Leistungen verzichtet.

Aufgrund dieses Vorkommnisses seien bei späteren Bauvorhaben – im Sinne der Empfehlungen des RH – die zeitgebundenen Kosten aus der Position "Baustelleneinrichtung" herausgenommen und anteilig nach Maßgabe der durchgeführten Leistungen vergütet worden.

B 15 Mannersdorfer Straße und B 50 Burgenland Straße – Ortsdurchfahrten Donnerskirchen

60.27.1 Der Erneuerung der Bundesstraßen B 15 Mannersdorfer Straße und B 50 Burgenland Straße (damals B 304) im Bereich der Gemeinde Donnerskirchen war in der Dringlichkeitsreihung 1975 des BMBT nur eine geringe Dringlichkeit bescheinigt worden. Trotzdem erfolgten aufgrund von Interventionen der Gemeinde Donnerskirchen und ohne nachvollziehbare sachliche Grundlagen diese Arbeiten – unter Zurücksetzung vieler anderer, weit dringlicher gereihter Bauvorhaben – bereits in den Jahren 1980 und 1981.

Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgte für vier Oberbau-Varianten, wobei diese – wegen Halbierung der jeweiligen LV-Positionen – mit unrichtigen Massenangaben anzubieten waren. Nach Vornahme der Angebotsprüfung beantragte das ABL beim BMBT, die Arbeiten gemäß Variante "L3 mit Basaltgestein" an die bei den Varianten L3 jeweils billigst anbietende ARGE zu vergeben. Das BMBT entschied jedoch zugunsten einer Vergabe gemäß der noch geringfügig billigeren Variante "L3 ohne Basaltgestein" an dieselbe ARGE (Angebotssumme rd 18,4 Mill S), wobei es von der ARGE im Rahmen des Auftrags – und ohne auf die damit verbundenen Kosten einzugehen – zusätzlich einige in den Ausschreibungsunterlagen nicht enthaltene Bedingungen für die Herstellung und Prüfung des Oberbaus erfüllt wissen wollte. Die ARGE verwahrte sich jedoch dagegen, kostensteigernde Bedingungen ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen, woraufhin das BMBT von der Erfüllung dieser Bedingungen Abstand nahm. Andererseits wurde veranlaßt, daß die ARGE die Oberbauarbeiten unter Verwendung des teureren Basaltgesteins, jedoch zu Preisen der Variante ohne Basaltgestein (Kostenunterschied der Angebote rd 340 000 S) durchführte.

60.27.2 Abgesehen von gewissen formalen Bemängelungen der Vorgangsweise des BMBT und des ABL nahm der RH die sowohl bei Planung und Baumentscheidung als auch beim Vergabevorgang sichtbar gewordenen Unzukömmlichkeiten im amtlichen Verkehr zwischen ABL und BMBT zum Anlaß, das BMBT neuerlich auf die Problematik der zentralistischen Verwaltung des untergeordneten Bundesstraßen-Netzes hinzuweisen. So sei die Entscheidungsgewalt über manche Verwaltungsabläufe und insb Genehmigungsverfahren aufgrund der räumlichen und/oder organisatorischen Entfernung der Zentralstelle vom Entscheidungsgegenstand tatsächlich längst an die Länder übergegangen und hätten sich manche Genehmigungsvorgänge, wie der RH bereits vor geraumer Zeit bemerkt hatte, zu einem von den in der Auftragsverwaltung Tätigen als lästig, zeitraubend und unnötig empfundenen Formalismus entwickelt (TB 1970 Abs 75.36).

Der RH empfahl daher allgemein, die zwischen dem zuständigen BM und der Auftragsverwaltung in den Ländern eingerichteten Genehmigungsverfahren regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und zu untersuchen, inwieweit die Entscheidungsgewalt der Auftragsverwaltungen ausgeweitet werden könnte. Er erinnerte in diesem Zusammenhang an seine bereits früher geäußerte Empfehlung (TB 1983 Abs 68.1.4.2), das untergeordnete Bundesstraßennetz nach Schaffung der entsprechenden finanziellen Voraussetzungen an die Länder zu übertragen. Die damit verbundene Entlastung böte dem BMBT auch Gelegenheit, sich vermehrt den Aufgaben des Lenkens und Koordinierens im hochrangigen Straßenbau sowie der Erarbeitung von technischen Richtlinien für den Straßenbau allgemein zuzuwenden.

60.27.3 Das BMBT bemerkte zur Anregung einer Überführung der untergeordneten Bundesstraßen in die Verwaltung der Länder lediglich, daß diese Frage sicherlich in der nächsten Gesetzgebungsperiode neuerlich diskutiert werden würde.

60.28.1 Im Laufe der Baudurchführung kam es verschiedentlich zu gegenüber den Projektplänen geänderten Ausführungen. So wurde eine Reihe der an die Bundesstraßen anschließenden Hauszufahrten bzw Zufahrtswege in anderer (zumeist großzügigerer) Form ausgeführt. Beim Oberbau der B 50 wurde auf Initiative der ausführenden ARGE ein tragfähigerer Aufbau ausgeführt, da man nunmehr meinte, daß der geplante Oberbau dem auf der B 50 zu erwartenden Schwerverkehr nicht genügt hätte.

Bei der Abrechnung des Bauvorhabens zeigte sich, daß das Ausmaß der erforderlichen Leistung im vom ABL erstellten LV zu hoch angegeben worden war. So kamen nur 61 der 103 im LV vorgesehenen Positionen tatsächlich zur Anwendung und verringerten sich die Abrechnungsmengen bei manchen Positionen erheblich gegenüber den der Ausschreibung zugrundegelegten Mengen. Diese Minderungen hatten zur Folge, daß die Gesamtkosten des Bauvorhabens trotz der Mehraufwendungen für die umgeplanten "Kehren" letztlich bei Abzug der Preisgleitungen sogar unter der Angebotssumme blieben.

60.28.2 Der RH beanstandete das Ausmaß der erst bei der Arbeitsdurchführung veranlaßten Projektänderungen. Darüber hinaus fehlten Ausführungspläne für die Ortsdurchfahrten. Die unrichtigen Mengenangaben wiederum hatten zur Folge, daß nicht der Bestbieter den Auftrag erhalten hat. Ein Preisvergleich anhand der tatsächlich abgerechneten Mengen hat nämlich ergeben, daß der Drittbietter für diese Leistun-

- 224 -

gen um rd 1,6 Mill S oder 9 vH weniger hätte verrechnen können als an die beauftragte ARGE zu bezahlen war.

60.28.3 Das ABL gestand zu, daß der Oberbau der heutigen B 50 anders zu dimensionieren gewesen wäre. Hinsichtlich der Mengenänderungen vermeinte das ABL, daß sich diese erst während der Baudurchführung und aufgrund von verschiedenen Projektänderungen ergeben hätten. Insgesamt sei das gegenständliche Bauvorhaben jedoch sowohl in finanzieller als auch in wirtschaftlicher Hinsicht bestmöglich abgewickelt worden.

60.28.4 Der RH entgegnete, eine gründlichere Planung und Bauvorbereitung, verbunden mit richtigen Mengenangaben im LV, hätten eine wirtschaftlichere und sparsamere Baudurchführung ermöglicht.

60.29.1 Die Abrechnung des Bauvorhabens wies verschiedentlich Mängel auf: so war ein Einheitspreis vom ABL in ÖNORM-widriger Weise korrigiert, eine in einem früheren Prüfstadium vorgenommene Berichtigung bei der Prüfung der Schlußrechnung nicht berücksichtigt und eine Preisumrechnung unrichtig vorgenommen worden.

60.29.2 Der RH beanstandete diese Mängel, obwohl sie sich im gegebenen Fall betragsmäßig nur gering auswirkten, aus grundsätzlichen Erwägungen, weil ähnliche Mängel bei finanziell bedeutsameren Vorhaben nicht auszuschließen waren.

60.29.3 Das ABL nahm die Beanstandungen hinsichtlich der beiden erstgenannten Mängel bei der Rechnungsprüfung zur Kenntnis, es beharrte allerdings darauf, die Preisumrechnung richtig vorgenommen zu haben.

60.29.4 Der RH verdeutlichte daraufhin dem ABL ausführlich den beanstandeten Verrechnungsvorgang und empfahl, stichprobenweise die Umrechnungen anderer, größerer Bauvorhaben zu überprüfen, weil ein eingebürgertes verfehltes Verständnis des Preisumrechnungsverfahrens bei größeren Bauvorhaben entsprechend größere Schäden verursachen würde.

60.30.1 Im Rahmen der Bauarbeiten in den Ortsdurchfahrten waren auch in den an die Straßen unmittelbar angrenzenden Bereichen Arbeiten (zB Hauszufahrten, Unterbau der Gehsteige oder Zierpflanzungen) vorgenommen worden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen aus Bundesstraßenmitteln ging weit über das gesetzlich zulässige Ausmaß hinaus.

60.30.2 Wie der RH in diesem Zusammenhang feststellte, waren im BMBT zum Zeitpunkt der Geba- rungsüberprüfung Richtlinien über die Kosten-Abgrenzung bei Bundesstraßenbauten in Ortsgebieten in Ausarbeitung. Der RH gab hierzu verschiedene Anregungen und wies darauf hin, daß dem Bund nicht in gesetzwidriger Weise Kosten überbürdet werden dürfen. Den Erkenntnissen der Verkehrswissenschaften entsprechend sollte überdies jeglicher bedeutende Durchzugsverkehr – und damit die Bundesstraßen – Ortskerne überhaupt meiden.

60.30.3 Das ABL verteidigte in seiner Stellungnahme die von ihm gesetzten Maßnahmen.

Das BMBT kündigte in seiner Stellungnahme die baldige Erlassung einer Abgrenzungsrichtlinie an, wobei auf die vom RH aufgeworfenen Fragen eingegangen werde; die neue Richtlinie sei jedoch lediglich an das Burgenland gerichtet.

60.30.4 Der RH verblieb im vorliegenden Fall bei seinen kritischen Feststellungen, weil die Neubaumaßnahmen bei Gehsteigen und Zufahrten das gesetzlich zulässige Ausmaß weit überschritten haben.

Insgesamt bedürfte jedoch das Problem der Abgrenzung der Straßenbaulast in Ortsgebieten einer bundesweit einheitlichen Regelung.

Bundesgebäudeverwaltung; Zollamtsgebäude

Planungsänderungen und die Erhöhung ursprünglich veranschlagter Baukosten waren auf unzureichende Raum- und Funktionsprogramme, hohe Energiekosten auf fehlende Untersuchungen bezüglich wirtschaftlicher Energieversorgungssysteme zurückzuführen.

61.1 Der RH hat im Jahre 1985 eine Querschnittsüberprüfung hinsichtlich Neu- bzw Erweiterungsbauten von Zollamtsgebäuden in den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich und Vorarlberg begonnen und im Jahre 1986 abgeschlossen.

Das Prüfungsergebnis wurde dem BMWA (vormals BMBT), den zuständigen Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung I und dem BMF, soweit Angelegenheiten des Nutzers betroffen waren, zur Stellungnahme übermittelt.

Allgemeine Feststellungen

61.2.1 Grundflächen für Zollamtsgebäude bedürfen entsprechender Festlegungen in den Flächenwidmungsplänen der jeweils betroffenen Gemeinden. Beim Grenzzollamt Kleinhaugsdorf (Niederösterreich) reicht aber das Wohngebiet im Bereich der Reisendenabfertigung bis unmittelbar an die Bundesstraße, so daß bei der Fahrbahnüberdachung Lichtkuppeln zur Verbesserung des Lichteinfallendes auf das Nachbargebäude eingebaut werden mußten. Der Zollamtsausbau wurde so vorgenommen, daß eine landwirtschaftliche Betriebsanlage zur Gänze von Amtsplatzflächen umschlossen wird. Die Zu- und Abfahrt zu dieser Betriebsanlage erfolgt über den Amtsplatz.

Die Planung des Autobahn-Grenzzollamtes Suben (Oberösterreich) wurde zwar im Flächenwidmungsplan der Gemeinde berücksichtigt, doch widmete die Gemeinde neues Wohngebiet bis unmittelbar zu der Autobahntrasse hin, so daß aufgrund von Anrainerbeschwerden nachträglich Lärmschutzwände entlang des Amtsplatzes vorgesehen werden mußten.

61.2.2 Der RH beanstandete die offensichtlich mangelnde Geltendmachung der Bundesinteressen bei Festlegung von Flächenwidmungsplänen. Der RH empfahl grundsätzlich, die für die Errichtung bzw Erweiterung von Amtsgebäuden erforderlichen Grundflächen durch Anträge auf Berücksichtigung in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden sicherzustellen.

61.2.3 Lt Mitteilung des BMWA sei das erwähnte Grundstück in Kleinhaugsdorf zwischenzeitlich erworben worden; hinsichtlich Suben sei es nicht möglich gewesen, die vom RH und auch vom Ressort gewünschte Lösung zu erreichen.

61.2.4 Der RH empfahl die Ausarbeitung von entsprechenden Richtlinien, um in Hinkunft sicherzustellen, daß die in den jeweiligen Raumordnungsgesetzen gebotenen rechtlichen Möglichkeiten der Flächenvorsorge für den Bundesbedarf rechtzeitig ausgeschöpft werden.

61.3.1 Mit der erheblichen Zunahme des grenzüberschreitenden Verkehrs war es erforderlich, bestehende Zollämter auszubauen und insb an den Autobahnen neue Grenzzollämter zu errichten, wobei die Planung der Hochbauprojekte zumeist erst dann eingeleitet wurde, wenn das Straßenprojekt schon abgeschlossen war bzw die Straßenbauarbeiten bereits im Gange waren.

61.3.2 Der RH beanstandete, daß infolge der zu späten Einleitung der Hochbauplanung keine hinreichende Abstimmungsmöglichkeit mit den Straßenbauprojekten mehr bestand, wodurch es zu einer Reihe von Fehlplanungen kam. So wurde zB das Autobahnzollamt Hörbranz (Vorarlberg) in einer Kurve angeordnet, ohne daß die Querneigung der Fahrbahnen im Bereich des Amtsplatzes auf das mögliche Mindestmaß herabgesetzt wurde. Beim Zollamt Bonisdorf (Burgenland) ist eine Erweiterung auf eine eigene Lkw-Abfertigung nur schwer möglich, weil der Amtsplatz in einem Hang angeordnet wurde. Verschiedentlich konnten die Abfertigungskioske zwischen den Abfertigungsspuren nicht mehr mit den erforderlichen Stärken an Wärmedämmung der Fußböden hergestellt werden, ohne bereits hergestellte Straßenteile zu entfernen. Auch die Lage der Einbauten in der Fahrspur, insb der Brückenwaage und der Hebebühne, konnte wiederholt nicht mehr verändert werden, obwohl dies zur Beschleunigung der Abfertigung angezeigt gewesen wäre. Beim Zollamt Drasenhofen (Niederösterreich) mußte die Fahrbahn im Brückenwaagenbereich angehoben werden, weil eine Herstellung der Aufstellfläche in leichter Längsneigung nicht möglich erschien. Bei mehreren Zollämtern wurden im Zuge des Straßenprojektes aufwendige Installationsgänge errichtet, obwohl sie aus der Sicht der Haustechnik entbehrlich gewesen wären.

Der RH empfahl, in Hinkunft zunächst den hochbaulichen Entwurf aufgrund eines endgültigen Raum- und Funktionsprogrammes (RFP) zu erstellen, auf dem dann die Straßenbauplanung aufzubauen hätte.

61.3.3.1 Das BMwA stimmte den Feststellungen des RH dem Grund nach zu.

61.3.3.2 Das BMF wies darauf hin, daß eine entsprechende Steuerung des Ablaufes von Straßen- und Hochbauplanung vom BMwA ausgehen müsse, weil dieses auf dem Bausektor federführend sei, während das BMF jeweils nur als künftiger Nutzer begezogen würde.

61.3.4 Der RH erwiderte, der Nutzerbedarf sei vom BMF für jedes Bauvorhaben neu und zumeist erst zu spät festgelegt worden, so daß eine Abstimmung mit dem Straßenbauprojekt kaum mehr möglich gewesen wäre.

61.4.1 Das BMF verfaßte in der Regel eine als RFP bezeichnete Aufstellung der erforderlichen Räumlichkeiten, die neben einer allfälligen Auflistung der Raumgrößen vor allem in einer maßstäblichen Grundrißskizze bestand, in der bereits die Raumgrößen, die Raumanordnung sowie Türen und Fenster festgelegt waren. Die funktionelle Beziehung der Räume zueinander, der Bezug zum Arbeitsplatz und allfällige Erweiterungsbedürfnisse waren aber nicht festgehalten. Seitens der Dienststellen des Bundeshochbaues wurden diese Aufstellungen den Planern als Grundlage übermittelt.

Infolge Änderung dieses RFP kam es auch wiederholt zu Plan- bzw Ausführungsänderungen. So lag etwa im Falle des Zollamtes Suben zu Planungsbeginn noch nicht einmal ein gültiges RFP vor, was zu Planänderungen und zu bedeutenden Kostenerhöhungen führte.

61.4.2 Nach Ansicht des RH hätten den Planern vor allem die funktionellen Beziehungen (Funktions- bzw Organisationsschema) als wesentliche Planungsmerkmale bekanntgegeben werden müssen. Mangels dieser Kenntnisse mußten die Planer die Grundrißskizze voll übernehmen und konnten daher auch dem Bauherrn keine Hinweise auf etwaige bessere Lösungsmöglichkeiten liefern.

Die bei den einzelnen Typen der Grenzzollämter gleichgelagerte Problemstellung hinsichtlich der Abwicklung des Dienstbetriebes müßte es ermöglichen, daß das BMF unter fachlicher Mitwirkung der Dienststellen des Bundeshochbaues eine entsprechende Anzahl grundlegender RFP für Zollamtsgebäude erstellt. Alle Einzelheiten, die für die Planung von Zollamtsgebäuden bedeutsam sind, sollten in "Entwurfsrichtlinien" zusammengefaßt werden.

61.4.3.1 Das BMwA teilte mit, daß derzeit geprüft werde, welche Vorhaben auf diesem Gebiet noch heranstehen, und daß im Bedarfsfall versucht werde, entsprechende Richtlinien auszuarbeiten.

61.4.3.2 Das BMF vertrat die Auffassung, die jeweils betroffenen Dienststellen sowie die Finanzlandesdirektionen würden ihre Vorstellungen bei der Erstellung von RFP einbringen; so wäre die Gewähr gegeben, daß alle Erfahrungen des Ressorts Berücksichtigung finden.

Die Frage der Aufnahme von Planungsvorgaben in Entwurfsrichtlinien werde vom BMF im Einvernehmen mit dem BMwA geprüft werden.

Weiters vermerkte das BMF, daß nachträgliche Änderungen der RFP äußerst selten und nur dann verlangt worden seien, wenn sich infolge nachträglicher Erkenntnisse eine Notwendigkeit hiefür ergeben hätte.

61.4.4 Der RH erwiderte dem BMF, daß er es zwar als zweckmäßig erachte, vom Gesetzgeber neu übertragene Aufgaben auch bei in Planung bzw Ausführung befindlichen Vorhaben zu berücksichtigen, jedoch habe sich seine Kritik auf solche Änderungen bezogen, die auf mangelhafte Bauvorbereitung zurückzuführen gewesen seien.

61.5.1 Gem den Durchführungsbestimmungen des BMBT zum jährlichen Bauprogramm waren Bauvorhaben erst nach Vorliegen einer "Allgemeinen Genehmigung" und der Genehmigung der Jahresbaurate in Angriff zu nehmen.

61.5.2 Der RH beanstandete in mehreren Fällen, daß Auftragserteilungen bereits vor der "Allgemeinen Genehmigung" erfolgten, Ausgabenermächtigungen überschritten und Aufträge, welche die bereits genehmigten Gesamtkosten überschritten, erteilt wurden, und empfahl, in Hinkunft die Durchführungsbestimmungen des BMBT (nunmehr BMwA) zu befolgen.

61.5.3 Die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung begründeten diese Vorgangsweise mit der besonderen Dringlichkeit der Vorhaben.

61.6.1 Als Schutz vor ausbrechenden Fahrzeugen wurden bei den Abfertigungskiosken in den Zollämtern Klingenbach (Burgenland) und Kleinhaugsdorf (Niederösterreich) Rammböcke aus Beton mit entsprechender Tiefgründung errichtet.

61.6.2 Nach Auffassung des RH wäre ein Rammenschutz aus Stahlschienen kostengünstiger gewesen. Da der RH im Zuge der Überprüfung von Grenzzollämtern Schutzvorrichtungen verschiedenster Bauart angetroffen hat (Blumenkisten, Stahlleitschienen, Betonklötze), erschien es ihm geboten, künftig bei Neubauten einheitliche Schutzeinrichtungen bereits bei der Planung vorzusehen.

61.6.3 Das BMwA sagte dies zu.

61.7.1 Mit steigender Verkehrsfrequenz nimmt auch die Abgasbelastigung zu. Sie kann durch örtliche Witterungsverhältnisse noch verstärkt werden. Während in den westlichen Bundesländern eigene Frischluftanlagen zumindest in den Hauptgebäuden eingebaut wurden, unterblieb dies in den östlichen Bundesländern auch bei Grenzzollämtern vergleichbarer Größe.

61.7.2 Der RH beanstandete, daß offensichtlich gleiche betriebliche Erfordernisse nicht in gleicher Weise berücksichtigt wurden.

61.7.3.1 Lt Stellungnahme des BMwA müßten nunmehr nachträglich aufgrund der schlagartigen Erhöhung der Verkehrsfrequenz die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

61.7.3.2 Das BMF wies darauf hin, daß zB das Grenzzollamt Klingenbach früher als die westlichen Grenzzollämter, bei denen neue technische und betriebliche Erfordernisse berücksichtigt werden konnten, errichtet wurde. Auch sei etwa beim Zollamt Deutschkreutz der Verkehr wesentlich geringer als bei den übrigen Zollämtern.

61.7.4 Der RH erwiderte, daß allein schon aus der Größe des Arbeitsplatzes und der Anzahl der Abfertigungsspuren hervorgehe, mit welcher Verkehrsfrequenz gerechnet worden sei. Die Abgasbelastigung wäre daher jedenfalls vorhersehbar gewesen. Beim Zollamt Deutschkreutz wären bei ungünstiger Wetterlage jedenfalls Abgasbelastigungen in den Amtsgebäuden zu erwarten.

61.8.1 Die Gemeinschaftszollämter (Braunau, Suben, Hörbranz) wurden mit einem eigenen "Endabfertigungsgebäude" versehen, von dem aus die Schrankenanlage, die den Lkw-Abfertigungsbereich abschließt, bedient wird. Da die Endabfertigungsgebäude unmittelbar am rechten Fahrbahnrand angeordnet wurden, gelangten erhebliche Abgasmengen der an- und abfahrenden Lkw-Züge über den fahrbahnseitigen Zugang in den Schalterraum.

61.8.2 Wie der RH feststellte, wurden bei diesen Gebäuden im Gegensatz zu den Hauptgebäuden keine Vorkehrungen getroffen, um der Abgasbelastigung entgegenzuwirken.

Er empfahl daher, eine im Bedarfsfall einschaltbare Frischluftansaugung zwecks Luftverbesserung vorzusehen.

61.8.3 Das BMwA kündigte an, es werde die Beanstandung weiter behandeln und den RH vom Ergebnis in Kenntnis setzen.

61.9.1 In Bereichen mit erhöhtem Risiko des Einschleppens von Tierseuchen wurden verschiedentlich eigene Seuchenwannen hergestellt, durch die im Bedarfsfall der Fahrzeugverkehr geführt wird und die auch die Reisenden aus hygienischen Gründen zu Fuß überschreiten sollten.

61.9.2 Die Herstellung von nicht überdachten Seuchenwannen erschien dem RH wenig zweckmäßig, weil Niederschlagswässer die Desinfektionsflüssigkeit unkontrollierbar verdünnen und sie zudem in das Entwässerungsnetz ableiten. Eine eigene Überdachung wäre andererseits mit Mehrkosten verbunden, so daß im Hinblick auf die Gesamtbaukosten und die seltene Benützung ein Seuchenteppich einer fest

- 228 -

eingebauten Wanne vorgezogen werden sollte. Dabei wäre die Fahrbahmentwässerung so zu gestalten, daß im Bereich des Seuchenteppichs keine Abflußöffnungen angeordnet sind.

61.9.3 Das BMwA teilte mit, daß der Anregung des RH bei künftigen Planungen Rechnung getragen werde.

61.10 Die Beauftragten des RH haben bei Besichtigung der Zollamtsgebäude verschiedene bauliche Mängel bzw. Bauschäden festgestellt, die nach Mitteilung der zuständigen Baudienststellen bereits behoben wurden bzw. deren Behebung in Aussicht gestellt wurde.

61.11.1 Bei verschiedenen Zollamtsbauten wurden Rechnungen ohne schriftlichen Bestellvorgang vorgefunden; einlangende Rechnungen wurden oft erst nach Monaten der Buchhaltung zugeleitet.

61.11.2 Der RH beanstandete das Fehlen von schriftlichen Bestellungen für Leistungen nicht unerheblichen Umfanges und die vorschriftswidrige Vorgangsweise bei der Erfassung der Eingangsrechnungen, wodurch die Schulden des Bundes bei den Verrechnungsaufschreibungen unrichtig ausgewiesen wurden.

61.11.3 Die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sicherten dem RH die künftige Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Richtlinien zu.

61.12.1 Für die Gemeinschaftszollämter Braunau und Suben, die 1981 bzw. 1983 ihren Betrieb aufgenommen hatten, waren zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch keine Verträge mit der BRD betreffend Beteiligung an den Bau- und Betriebskosten abgeschlossen. Während für das Zollamt Braunau zumindest ein Vertragsentwurf vorlag, fehlte ein solcher für das Zollamt Suben.

61.12.2 Der RH beanstandete, daß zwei bzw. vier Jahre nach Inbetriebnahme der Grenzzollämter noch immer kein schriftlicher Vertrag zwischen den beiden Vertragsstaaten geschlossen wurde. Außerdem erschien die in einem Vertragsentwurf für das Gebäude in Braunau vorgesehene Bestimmung, daß die Kosten der Erhaltung der Heizungs- und Versorgungsanlagen zur Gänze von der Republik Österreich zu tragen wären, angesichts des über 50 vH liegenden Nutzungsanteiles der BRD äußerst nachteilig. Der RH empfahl daher, in einem noch abzuschließenden Vertrag diese Einwendung zu berücksichtigen.

61.12.3 Das BMF vertrat hierzu die Auffassung, daß die entsprechenden Verträge vom BMwA abzuschließen wären.

61.12.4 Der RH empfahl daraufhin dem BMF, umgehend mit dem BMwA Einvernehmen hinsichtlich des abzuschließenden Vertragswerkes herzustellen. Dem BMwA hat der RH seine Einwendungen gegen den Vertragsentwurf mit der Empfehlung mitgeteilt, sie bei Abfassung des endgültigen Vertragstextes zu berücksichtigen.

Zollamtsgebäude in Niederösterreich

61.13.1 Der Erweiterungsbau des Zollamtes Drasenhofen umfaßte die Errichtung eines Lkw-Abfertigungsgebäudes mit einer Brückenwaage und einer Hebebühne, eines Inselkioskes für die Pkw-Abfertigung und eines Flugdaches.

Dem Architektenvertrag vom Feber 1977 wurden Herstellungskosten von rd 5 Mill S zugrundegelegt. Die Gesamtkosten des Vorhabens wurden schließlich mit rd 12,2 Mill S ausgewiesen. Die Baumaßnahmen, die vom November 1979 bis Mitte 1984 dauerten, wurden aufgrund von 16 öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen und 52 freihändigen Vergaben in Auftrag gegeben.

Die Erweiterungsbauten wurden im August 1983 in Betrieb genommen.

61.13.2 Der RH empfahl, in Hinkunft insb vor Inangriffnahme von umfangreichen Sanierungsmaßnahmen genaue Erhebungen über den Umfang der erforderlichen Leistungen vorzunehmen, um eine wirklichkeitsnahe Kostenschätzung sicherzustellen.

Er beanstandete die verhältnismäßig lange Baudauer von rund vier Jahren und vertrat die Auffassung, daß bei sorgfältiger Planung des Bauablaufes das Bauvorhaben in bedeutend kürzerer Zeit hätte ausgeführt werden können. Dadurch hätte auch die Zahl der freihändigen Vergaben entscheidend ver-

mindert werden können und wären Baukosteneinsparungen zu erwarten gewesen. Der RH beanstandete ferner das Fehlen einer baubehördlichen Benützungsbewilligung.

61.13.3 Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung (ANL) begründete die überdurchschnittlich lange Bauzeit damit, daß eine Generalsanierung erst im Zuge der Durchführung des Neubaus in Betracht gezogen worden sei und überdies eine Reihe von neuen, seitens des BMF geltend gemachten Erfordernissen im Einvernehmen mit dem BMBT erfüllt werden hätten müssen.

61.14.1 Für die Projektierung der haus- und betriebstechnischen Anlagen wurden dem BMBT vom ANL jeweils ausführende Fachfirmen vorgeschlagen. Einige wurden dann auch zur Teilnahme an einer beschränkten Ausschreibung der Ausführung der diesbezüglichen Arbeiten eingeladen. Von den fünf haustechnischen Ausschreibungen ergingen dabei zwei Aufträge an Firmen, welche die jeweilige Planung durchgeführt hatten.

61.14.2 Nach Ansicht des RH wäre für Projektierungsarbeiten in erster Linie die Beauftragung von einschlägigen Ziviltechnikern oder Planungsbüros zweckdienlich. Nur ausnahmsweise und mit entsprechender Begründung sollten Fachfirmen damit beauftragt werden. Solche Fachfirmen wären dann aber vertraglich von einer Teilnahme an öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen auszuschließen.

61.14.3 Das ANL erklärte dazu, daß es im Jahre 1978 noch üblich war, für die Planung haustechnischer Anlagen Fachfirmen vorzuschlagen und auch die mit der Planung beauftragten Fachfirmen zur Angebotslegung einzuladen. Es wäre bei der Planungsprüfung darauf geachtet worden, daß dem Planer als Bieter für die Ausführung keine Vorteile erwachsen.

In den letzten Jahren seien aber vom ANL allgemein für die Planung haustechnischer Anlagen Ziviltechniker oder technische Büros vorgeschlagen worden.

61.15.1 Während in der Kostenschätzung für die Elektroinstallationen (Neubauten und Flugdach) noch rd 532 000 S vorgesehen waren, betrug die Schlußrechnung infolge umfangreicher Zusatzaufträge rd 1 170 000 S. Die fachtechnische Überprüfung von acht Zusatzangeboten aus dem August 1982 fand erst im Dezember 1983 statt.

61.15.2 Der RH beanstandete, daß die Angebotsprüfung erst eineinhalb Jahre nach dem Angebotsdatum und auch erst nach Fertigstellung der Installationsarbeiten erfolgt ist. Weiters bemängelte er die mündliche Erteilung von Bestellungen als vorschriftswidrig.

61.15.3 Das ANL führte die vielen Zusatzaufträge auf den nach und nach erfolgten baulichen Ausbau zurück, der laufend weitere Installationen verlangt habe. Eine lange Krankheit des Sachbearbeiters hätte zu Verzögerungen der Angebotsprüfung geführt.

61.15.4 Der RH bemängelte zusammenfassend das Fehlen eines Planungskonzeptes.

61.16.1 Die Elektroinstallationsarbeiten des Altgebäudes wurden freihändig vergeben, ohne Vergleichsangebote einzuholen. Unter Hinweis auf die Dringlichkeit unterblieb auch eine schriftliche Bestellung. Die Schlußabrechnung gliederte sich in einen Abschnitt "Lohn und Sonstiges" laut Preisbasis des Hauptangebotes und in den Abschnitt "Mehrarbeiten", in dem ein Mehraufwand wegen erschwelter Bedingungen zusätzlich verrechnet wurde.

61.16.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind für den Abschnitt "Mehrarbeiten" gegenüber dem Hauptangebot rund zweieinhalbfach höhere Arbeitszeitansätze in Rechnung gestellt worden. Er bemängelte die unzureichende Angebotsprüfung, die freihändige Vergabe sowie die mündliche Beauftragung. Allfällige Erschwernisse bei den Elektroinstallationen im Altgebäude hätten bereits vor Auftragsvergabe berücksichtigt und auf ihre preisliche Angemessenheit hin überprüft werden müssen.

61.16.3 Lt Stellungnahme des ANL hätten die Ortskenntnis der beauftragten Firma und die gleichmäßige Arbeitsdurchführung Vorteile gegenüber einer Neuausschreibung oder Angebotseinholung gebracht. Der gesamte Betrag habe nicht nur Arbeiterschwernisse enthalten, die erst im Zuge der Arbeiten feststellbar gewesen seien, sondern auch zusätzliche Arbeiten.

61.17.1 Verschiedene Umbauarbeiten, wie etwa Reparaturen und Erweiterungen für den ganzen Zollamtsbereich einschließlich der Neubauten, wurden mit einer Rechnungssumme von rd 190 000 S freihändig ohne schriftliche Bestellung in Regie vergeben. Ein zusätzlicher Auftrag über eine erweiterte Arbeitsplatzbeleuchtung aufgrund eines Wunsches des BMF mit Kosten von rd 150 000 S wurde in gleicher Weise vergeben. Auf einer Regierechnung, die einzelne Arbeiten über den Zeitraum von nahezu drei Jahren umfaßte, wurde als Nachweis der verrechneten Arbeitsleistung jeweils nur der Tag und die Anzahl der Regiestunden festgehalten; die Art der erbrachten Leistung, der Name des jeweiligen Monteurs sowie die Uhrzeiten der Leistungserbringung waren nicht angeführt.

61.17.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit der ÖNORM A 2050 stehend, derzufolge Arbeiten zu Regiepreisen nur dann vergeben werden sollten, wenn Art, Güte oder Umfang einer Leistung nicht genau erfaßt werden können. Nach Ansicht des RH ließen die umfangreichen Nachbestellungen auch auf eine mangelhafte Planung und Leistungsbeschreibung der Elektroinstallationsarbeiten schließen. Durch die mündlichen Auftragsvergaben wurden überdies wichtige Bestandteile des Auftrages, wie Lieferumfang, Leistungsbeschreibung, Einheitspreise, Termine und Gewährleistung nicht dokumentiert, wodurch dem Auftragnehmer ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt wurde. Schließlich waren die in Regie erbrachten Leistungen nicht ausreichend nachvollziehbar.

61.17.3 Lt Stellungnahme des ANL sei die Bestätigung der Regiescheine in der Regel durch den Sachbearbeiter erfolgt, der die vom Auftragnehmer gemachten Angaben fachtechnisch beurteilen habe können. Bauliche Veränderungen und die Berücksichtigung von Nutzererfordernissen, die zum Zeitpunkt der Planung unbekannt gewesen seien, hätten Nachbestellungen verursacht, wobei es für den Auftraggeber von Vorteil gewesen sei, bei Auftragsvergabe eine Firma zu beauftragen, die den Bau kenne.

61.17.4 Der RH erwiderte, Arbeitsleistungen, die nach Zeit- und Materialaufwand verrechnet werden, bedürften einer besonderen Kontrolle und die zugehörigen Arbeitsstunden sollten daher sofort nach Fertigstellung des jeweiligen Abschnittes festgehalten und bestätigt werden.

61.18.1 Das bestehende Zollgebäude war zum Zeitpunkt der Erweiterung bereits mit einer Öl-Zentralheizungsanlage ausgestattet, die im Jahre 1980 auf Heizöl "extra leicht" umgebaut wurde.

61.18.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entsprach diese Anlage nicht mehr dem Stand der Technik; insb war der Kessel-Wirkungsgrad sehr vermindert.

Der RH empfahl daher, eine Überprüfung durch einen Energie-Sonderbeauftragten des BMBT zu erwirken und gegebenenfalls eine Sanierung der Kesselanlage durchführen zu lassen.

61.18.3 Das ANL sagte eine Überprüfung der Anlage zu und stellte eine Sanierung nach den finanziellen Möglichkeiten in Aussicht.

61.19.1 An den Innenflächen der Aluminiumfenster des Zollamtes traten Kondensatwasser und Vereisung auf.

61.19.2 Im Hinblick auf mögliche Bauschäden empfahl der RH, die Hohlräume der Fenster ausschäumen zu lassen.

61.19.3 Das ANL sagte dies zu.

61.20.1 Die Baukosten für das Flugdach als Arbeitsplatzüberdachung betragen laut Schlußrechnung der Stahlbaufirma rd 2 Mill S. Der daraus ermittelte Preis je m² betrug 3 569 S.

61.20.2 Der RH erachtete die gewählte Konstruktion als nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit stehend.

Er empfahl, bei künftigen Projekten sparsamere Ausführungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei anderen Zollamtsgebäuden zu wählen, weil bspw im Zollamt Klingenbach bei einem Flugdach in Form eines hinterlüfteten Kaltdaches die Errichtungskosten einschließlich Stahlkonstruktion nur 2 022 S je m² betragen.

61.20.3 Das ANL sagte zu, bei künftigen Projekten ähnlicher Art bereits bestehende Objekte zum Vergleich heranzuziehen.

61.21.1 Zum Hauptauftrag über die Baumeisterleistungen wurde eine Reihe von Nachtragsangeboten vorgelegt, die zumeist mündlich mit dem Hinweis auf die besondere Dringlichkeit beauftragt wurden. Die erste Teilrechnung über Erweiterungsarbeiten beim Zollamt für den Zeitraum von Mitte November bis Mitte Dezember 1979 in Höhe von rd 1,6 Mill S wurde am 27. Dezember 1979 mit rund 1,2 Mill S vom ANL angewiesen.

61.21.2 Der RH beanstandete die mündliche Beauftragung von Nachtragsangeboten und empfahl, in Hinblick der rechtzeitigen Leistungserfassung erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, um derartige Nachtragsangebote überhaupt zu vermeiden. Weiters ließen einzelne Positionen dieser Nachtragsangebote überhöhte Preise erkennen, die dem Prüforgan des ANL hätten auffallen müssen. Die in der angewiesenen Teilrechnung geltend gemachten Leistungen könnten nicht in einem Monat erbracht worden sein; diese Zahlung hätte daher die Natur einer Vorauszahlung gehabt und einer besonderen Zustimmung des BMBT bedurft.

61.21.3 Lt Stellungnahme des ANL seien die mündlich beauftragten Nachtragsangebote dringlich gewesen und selbstverständlich vorher überprüft worden; ein Prüfungsvermerk sei aber versehentlich nicht angebracht worden. Die erhöhten Preise seien auf erschwerte Verhältnisse zurückzuführen. Die Zahlung wäre geleistet worden, um die vom BMBT genehmigte Monatshaushaltsrate für den Dezember 1979 voll ausschöpfen zu können.

61.22.1 Der Ausbau des Zollamtes in Kleinhauzdorf wurde im September 1979 begonnen und umfaßte verschiedene Umbauarbeiten im bestehenden Altgebäude aus dem Jahre 1934, den Neubau eines Inselkioskes mit Flugdach, des Lkw-Abfertigungsgebäudes und einer WC-Anlage sowie die Errichtung zweier Lkw-Abstellplätze.

61.22.2 Der RH beanstandete die unzweckmäßige Planung des Zollamtsausbaues, weil die Lkw-Abfertigung über eine eigene Umfahrungsstraße dezentral angeordnet wurde und nicht einmal eine Sichtverbindung zum Hauptgebäude besteht. Daraus ergaben sich erhebliche organisatorische und sicherheitstechnische Probleme. Betriebserschwerend erwies sich insb der Umstand, daß sich die Hauptkasse für den Personen- und Güterverkehr im bestehenden Altgebäude befindet. Am Ende der Lkw-Abfertigung mündet weiters die Ausfahrt eines landwirtschaftlichen Betriebes, wodurch Schwierigkeiten im Verkehrsfluß entstehen.

Nach Ansicht des RH wäre eine Anordnung der Gebäude ähnlich wie beim Zollamt Drasenhofen betrieblich zweckmäßiger gewesen. Er konnte in den Unterlagen keinen Hinweis dafür finden, daß in Verhandlungen betreffend Grundstücksablösen mit Anrainern eine betrieblich günstigere Lösung angestrebt worden wäre.

61.22.3 Lt Stellungnahme des ANL sei die vorgegebene Grundstückslage für die räumlich getrennte Gebäudeanordnung maßgeblich gewesen.

61.22.4 Der RH verblieb auf seinem Standpunkt, daß die Gesamtplanung des Zollamtes unzureichend war. Ein stärkeres Reisendenaufkommen sei bei der derzeitigen Raum- und Organisationsstruktur kaum zu bewältigen, wodurch unter Umständen neue Umbaumaßnahmen erforderlich werden könnten.

61.23.1 Da wegen der räumlich voneinander entfernt liegenden Gebäude der wirtschaftliche Einsatz einer zentralen Ölfeuerungsanlage nicht möglich war, wurde im Zuge des Zollamtsausbaues die Beheizung auf Elektroenergie unter Verwendung von Tag- und Nachtstrom umgestellt. Als Heizelemente wurden E-Speichergeräte, elektrische Konvektoren und elektrische Fußbodenheizung verwendet. Die Berechnung der Normalheizlast erfolgte durch die beauftragte Elektroinstallationsfirma.

61.23.2 Wie der RH kritisch feststellte, wiesen die technischen Daten für die Berechnung des Wärmebedarfes mehrfache Mängel auf. Da sie vielfach lediglich angenommen wurden, war die Berechnung für eine genaue Leistungsauslegung der Nachtspeichergeräte bzw der Elektrokonvektoren ungeeignet. Bspw waren die zur Beheizung des Lkw-Abfertigungsgebäudes dienenden Heizungsanlagen um 92,5 vH überdimensioniert.

Der RH beanstandete überdies, daß die heiztechnischen Berechnungen von der Fachabteilung des ANL offensichtlich nicht überprüft worden waren.

- 232 -

Der RH empfahl, in Hinkunft auf eine genaue Berechnung aufgrund der geltenden Vorschriften und der tatsächlichen technischen Daten des jeweiligen Gebäudes zu achten.

61.23.3 Lt Stellungnahme des ANL sei bedauerlicherweise die Richtigkeit der Berechnungen einer leistungsfähigen Fachfirma vorausgesetzt worden.

61.24.1 Für die vier Gebäudeeinheiten des Zollamtes ergab sich eine durchschnittliche Wärmebedarfszahl von 250 kWh/m² jährlich.

61.24.2 Der RH erachtete diese Annahme als überhöht, weil im Zuge von Umbaumaßnahmen bei Bundesgebäuden ein maximaler Wärmeverbrauch von rd 170 kWh/m² jährlich angestrebt werden sollte.

61.24.3 Lt Stellungnahme des ANL könnten, bedingt durch die 24-stündige Amtszeit im Tag, statistische Vergleiche mit anderen Bundeshochbauten verschiedenster Nutzungsart nicht herangezogen werden.

61.24.4 Dazu verwies der RH auf entsprechende Kennwerte von verschiedenen österreichischen Grenzzollämtern. So betrug etwa die Wärmebedarfszahl des Zollamtes Deutschkreutz nur 132 kWh/m² jährlich. Der RH empfahl, mögliche Energiesparmaßnahmen zu treffen.

61.25.1 Die Wasserversorgung erfolgt für Zollbedienstete und Reisende aus einem älteren Schachtbrunnen, für den aufgrund einer Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn Trinkwasserverbot besteht.

Eine im Mai 1979 mit Gesamtkosten von rd 125 000 S durchgeführte Brunnensanierung ist gescheitert, weil das Wasser weiterhin als für Trinkzwecke nicht geeignet erklärt wurde.

61.25.2 Der RH bemängelte, daß seit nunmehr über zehn Jahren kein entsprechender Trinkwasseranschluß für das Zollamt errichtet wurde. Nach Auffassung des RH wäre die Errichtung der bereits Wasserrechtlich bewilligten Ortswasserleitung oder die Entnahme aus einem nichtbenützten unversehrten Brunnen anzustreben.

61.25.3 Lt Stellungnahme des ANL sei in nächster Nähe kein solcher Brunnen auffindbar und der Anschluß an das Ortswassernetz von Haugsdorf bisher an den finanziellen Überlegungen gescheitert.

61.26.1 Als Witterungsschutz wurde im Bereich der Personenabfertigung ein Flugdach in Massivbauweise ausgeführt.

61.26.2 Dem RH wäre hingegen im Hinblick auf vergleichbare Zollamtsbauten die Verwendung einer Stahl-Leichtbauweise gegenüber einer Massivbauweise als zweckmäßiger und sparsamer erschienen. Er empfahl grundsätzlich, für die Wahl der Konstruktion die Erfahrungen bei bereits ausgeführten vergleichbaren Objekten heranzuziehen.

61.26.3 Lt Stellungnahme des ANL wäre eine Überdachung der Personenabfertigung in Stahl-Leichtbauweise vom BMF nicht gewünscht worden.

61.26.4 Der RH entgegnete, den bauausführenden Dienststellen obliege es, die erforderlichen bautechnischen Entscheidungsgrundlagen für die Bauplanung und -ausführung zu erarbeiten. Wenn sich der Nutzer gegen eine sparsame Ausführung ausspräche, wäre dies nur dann anzuerkennen, wenn es aus betrieblicher Sicht hinreichend begründet werden könnte.

61.27.1 Die Zollamtsleitung befürchtete durch die für eine Ausführung in Ortbeton erforderliche Gerüstung eine unzumutbare Behinderung des Zollamtsbetriebes, so daß seitens des ANL mit einem Zusatzauftrag eine Ausführung in Betonfertigteilm Bauweise mit nicht unerheblichen Mehrkosten freihändig beauftragt wurde.

61.27.2 Wie der RH hiezu anmerkte, sei schon zum Zeitpunkt der Planung festgestanden, daß das Zollamt während der Bauarbeiten voll in Betrieb bleiben müsse. Bei der Anwendung der ausgeschriebenen Ortbetonbauweise hätte der Bauablauf so gesteuert werden können, daß zuerst die Lkw-Abfertigung

fertiggestellt wird, um den gesamten Grenzverkehr während der Bauarbeiten für das Flugdach dort abwickeln zu können.

Der RH beanstandete weiters, daß die Preisprüfung des keinem Preiswettbewerb unterworfenen Nachtragsangebotes mangelhaft vorgenommen wurde. So hat es das ANL offensichtlich nicht erkannt, daß bei der nachträglich angebotenen Fertigteilbauweise der Preisanteil "Lohn" höher als bei der aus-geschriebenen Ortbetonbauweise lag.

Wie ein Vergleich mit der Fahrbahnüberdachung in Suben (Stahlkonstruktion auf Stahlbetonstützen) ergab, waren in Kleinhaugsdorf bei der ausgeschriebenen Ortbetonausführung allein die anteiligen Bau-meisterarbeiten je m² Fahrbahnüberdachung etwa so teuer wie die gesamte fertige Fahrbahnüberdachung in Suben; die abgerechneten anteiligen Betonfertigteile waren sogar rund doppelt so teuer.

61.27.3 Lt Stellungnahme des ANL wäre es aus organisatorischen Gründen unmöglich gewesen, den gesamten Grenzverkehr über den Zeitraum von mehreren Monaten hindurch über die Gütereinfuhrspur ab-zuwickeln. Die tatsächlichen Mehrkosten der Fertigteilflugdachkonstruktion gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Ortbetonbauweise hätten bei den Baumeisterarbeiten rd 28 vH betragen.

61.27.4 Der RH erwiderte, daß die Beschränkung der Durchfahrt auf eine Fahrspur auf einen Pla-nungsfehler zurückzuführen war.

61.28.1 Entgegen den Richtlinien des BMBT wurden für die beschränkte Ausschreibung der Bau-meisterarbeiten mit einer geschätzten Angebotssumme von rd 2 Mill S lediglich sechs Firmen zur Ange-botsstellung eingeladen. Der Baufirma wurden acht Zusatzaufträge im Ausmaß von rd 73 vH des Haupt-auftrages erteilt. Die Bauzeit betrug insgesamt rd viereinhalb Jahre.

61.28.2 Der RH beanstandete die Nichteinhaltung der Vergaberichtlinien und meinte, daß bei sorg-fältiger Planung Nachtragsaufträge in diesem Umfang nicht erforderlich gewesen wären. Bei zielstrebigem Projektorganisation hätten überdies die Arbeiten auch in bedeutend kürzerer Zeit ausgeführt werden kön-nen, was in der Regel mit Einsparungen verbunden ist.

61.28.3 Lt Stellungnahme des ANL hätten nur sechs angebotswillige Firmen herangezogen werden können. Zusätzlich zum ursprünglichen Raumprogramm geäußerte Nutzerwünsche hätten eine raschere Fertigstellung unmöglich gemacht.

61.28.4 Dazu vertrat der RH die Auffassung, daß eine genaue Erfassung der Nutzerwünsche in Form eines Raum- und Funktionsprogrammes die Grundvoraussetzung für die rasche und zweckent-sprechende Abwicklung eines Bauvorhabens darstellt. Die Festlegung eines sogenannten "Redak-tionsschlusses" für Nutzerwünsche wäre geeignet, Umplanungen sowie damit verbundene Kostener-höhungen und Bauzeitverlängerungen zu verhindern.

Zollamtsgebäude im Burgenland

61.29.1 Im Zuge der Erweiterung des Zollamtes Klingenberg in den Jahren 1982/83 wurde ein Insel-kiosk, ein Lkw-Abfertigungsgebäude sowie ein begehbare Installationstunnel errichtet und der Amtsplatz mit einem Flugdach versehen. Das bestehende Zollgebäude aus dem Jahre 1965 wurde auf der Aus-reiseseite in das Bauvorhaben einbezogen und der Amtsplatz verbreitert. Das vom alten Zollamtsgebäude rd 36 m entfernte Lkw-Abfertigungsgebäude war mit Heizung, Strom, Wasser und Telephonleitungen zu versorgen bzw entsprechend zu entsorgen.

61.29.2 Der RH beanstandete, daß das Amt der Burgenländischen Landesregierung (ABL) die auf-wendige Versorgungslösung in Form eines unter der Fahrbahn liegenden, begehbaren Installationskanals in Dichtbeton gewählt hatte, die allein bei der Errichtung einen Mehraufwand von rd 470 000 S verur-sachte.

Nach Ansicht des RH hätten sich für die Versorgung mit Heizenergie grundsätzlich zwei wirtschaft-lichere Alternativen angeboten, die beide in ihrer Ausführung keinen Versorgungstunnel erfordert hätten. Die Versorgung mit elektrischem Strom, Wasser und Telephonleitungen mit Leitungsverlegungen im Erd-bereich hätte in der Praxis keinerlei technisches Problem dargestellt.

61.29.3 Lt Stellungnahme des ABL sei im Versorgungstunnel eine Reihe weiterer Installationen ein-gebaut worden; gegen die vom RH vorgeschlagenen Heizungsvarianten wurde eine Reihe von Einwen-dungen geltend gemacht.

- 234 -

61.29.4 Der RH hielt seine Bedenken aufrecht und empfahl, in Hinkunft bei der Planung der Energieversorgung von Bauprojekten verschiedene Ausführungsvarianten einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu unterziehen.

61.30.1 Auf der Lkw-Abfertigungsspur wurde nach der Brückenwaage eine Scherenhubbühne angeordnet. Die bereits nach dem Einbau nicht funktionierende Hebebühne wurde teilweise im Rahmen der Gewährleistung der Lieferfirma, teils auf Kosten des Auftraggebers repariert. Weiters stellte der RH Mängel fest, die zu Betriebsstörungen bzw. -erschwernissen führten.

61.30.2 Der RH bemängelte, daß die Reparaturkosten nicht zur Gänze von der ausführenden Firma im Rahmen der Gewährleistung übernommen wurden, da die Mängel auf einen Einbaufehler zurückzuführen waren.

Er empfahl, bei Ausführungs- bzw. Funktionsmängeln unverzüglich eine Mängelrüge zu veranlassen und die vertraglichen Rechte hinsichtlich der Gewährleistung voll zu beanspruchen.

61.30.3 Das ABL teilte mit, daß die aufgezeigten Mängel behoben worden seien.

61.31.1 Die Erd- und Baumeisterarbeiten zur Erweiterung des Grenzzollamtes Klingenbach wurden im März 1982 beschränkt ausgeschrieben. Der Auftrag zur Durchführung dieser Arbeiten wurde zu Festpreisen erteilt, wobei als Gesamtfertigstellungstermin Ende Oktober 1982 vorgesehen und für eine Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe bedungen wurde.

61.31.2 Der RH beanstandete, daß die Baumeisterarbeiten entgegen den Richtlinien des BMBT nicht öffentlich ausgeschrieben wurden. Weiters wurde bemängelt, daß die für die Preisprüfung erforderlichen Kalkulationsblätter nicht eingefordert wurden sowie kein Pönalebtrag geltend gemacht wurde, obwohl eine Fristüberschreitung vorlag.

61.31.3 Lt Mitteilung des ABL sei die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nicht mehr möglich, weil die bauausführende Firma nicht mehr bestehe.

61.31.4 Der RH erwiderte, bei zeitgerechter Geltendmachung der Pönaleforderung hätte die Möglichkeit bestanden, Abstriche von der Schlußrechnung der damals noch in Betrieb befindlichen Unternehmung vorzunehmen.

61.32.1 Im Zuge der Baudurchführung wurden zT nur mündlich vier Nachtragsaufträge erteilt.

61.32.2 Der RH bemängelte die mündliche Beauftragung aufgrund der Nachtragsangebote, die zu dem unvollständig und wegen des Fehlens einer Preisaufgliederung auch unüberprüfbar waren. Weiters beanstandete er, daß die von der bauausführenden Firma geführten "Bautagesberichte" wesentliche Mängel aufwiesen. Es wäre nach Ansicht des RH Aufgabe des Bauaufsichtsorganes gewesen, für eine einwandfreie Bauführung Sorge zu tragen, zu der zweifellos auch das erforderliche Berichtswesen zählt.

61.32.3 Das ABL wies in seiner Stellungnahme lediglich auf Krankenstände der zuständigen Bauaufsichtsorgane hin.

61.32.4 Der RH erwiderte, die Dienststelle hätte bei Krankenständen entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine einwandfreie Bauführung und -überwachung gewährleisten.

61.33.1 In den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis der Betonarbeiten war zum Nachweis der Betongüte die Herstellung von Würfelproben und die Beibringung von Attesten vorgeschrieben. Weiters war vorgesehen, daß die Abnahme der Stahlbewehrung durch den Statiker zu erfolgen hätte. Tatsächlich erfolgte sie durch das Bauaufsichtsorgan.

61.33.2 Der RH beanstandete, daß trotz dieser Auflagen keine Betonproben entnommen bzw. keine Gütenachweise verlangt wurden.

Der RH beanstandete auch die mangelhafte Bauüberwachung und erachtete es als zweckmäßiger, die Eisenabnahme durch den Statiker – vor allem in Hinblick auf Klärung von Verschuldensfragen im Falle von Bauschäden – vornehmen zu lassen.

61.33.3 Das ABL gab dazu keine Stellungnahme ab.

61.34.1 Das neue Grenzzollamt Deutschkreutz wurde etwa 300 m südlich der ungarischen Staatsgrenze projektiert. Das Zollamtsgebäude ist als Inselgebäude in der Mitte des Amtsplatzes gelegen und durch die Fahrspuren vom Lkw-Abfertigungsgebäude getrennt. Vor diesem ist im Einfahrtsbereich eine Brückenwaage und in Fahrtrichtung danach eine Hubbühne angeordnet.

Das BMBT genehmigte im Feber 1984 den Vorentwurf und forderte den Nachweis eines erhöhten Wärmeschutzes.

61.34.2 Der RH bemängelte die Wärmeschutzberechnung, der unrichtige Daten zugrunde gelegt worden waren. Da das in der Wärmeberechnung vorgesehene Material später nicht zum Einbau gelangte, empfahl der RH, eine neue Wärmeschutzberechnung mit den tatsächlich zur Ausführung gelangten Materialien zu erstellen und die technischen Daten mit staatlich autorisierten Prüfzeugnissen zu belegen.

61.34.3 Lt Stellungnahme des ABL sei durch die Verwendung eines Außenwandsteines mit einem K-Wert von $0,36 \text{ W/m}^2\text{K}$ für die unverputzte Wand der vorgeschriebene Wert bei weitem unterschritten worden, so daß die Erstellung einer neuen Wärmeschutzberechnung entbehrlich erschiene.

61.34.4 Der RH erwiderte, daß sich demnach ein um ein Drittel verminderter rechnerischer Wärmebedarf ergäbe. Da die Bemessung der Elektroheizeinrichtungen aber nicht entsprechend angepaßt worden sei, wären die Investitionskosten dafür als um ein Drittel überhöht anzusehen.

61.35.1 Die Oberflächenwässer der Straßen- und Böschungflächen im Bereich des Zollamtes sollten über einen offenen Kanal in den Gaisbach abgeleitet werden.

61.35.2 Der RH empfahl, diese Lösung zu überdenken, weil im Zuge des grenzüberschreitenden Verkehrs durch Leckverluste an Treibstoffen bzw Schmierölen eine verhältnismäßig hohe Gefahr für eine Verseuchung des örtlichen Mineralwasservorkommens gegeben wäre. Am meisten betroffen wären die Pkw- und Lkw-Langzeitparkplätze sowie die Flächen für die Lkw-Abfertigung und die Pkw-Fahrspuren.

61.35.3 Wie das ABL mitteilte, seien für die am meisten gefährdeten Langzeitparkplätze Benzinabscheider eingebaut worden.

61.36.1 Die Heizungsanlage für das Inselgebäude und die Lkw-Abfertigung wurde als elektrische Fußbodenheizung mit zusätzlichen Elektro-Konvektoren projektiert. Für die elektrische Fußbodenheizung war ein Mischbetrieb von Tag- und Nachtstrom vorgesehen, weil die vorhandenen Speichermassen für eine Tagesbeheizung aus dem Nachtstrom allein nicht ausreichten.

61.36.2 Der RH erachtete die Verwendung von elektrischem Strom als Energie für Heizzwecke bei einem Gebäude mit einer Größe von insgesamt rd 463 m^2 Nutzfläche als unwirtschaftlich, zumal der Anteil der Aufschließungskosten bei einer Kosten-Nutzen-Analyse auf die Nutzungsdauer verteilt zum Arbeitspreis hinzugerechnet werden müßte. Bei einer Öl-Zentralheizung wären keine derartigen Aufschließungskosten angefallen und auch der Bau eines Öllagertanks hätte nur einen Bruchteil der vorgenannten Kosten erfordert.

Der RH empfahl daher auch in diesem Falle, künftig bereits in der Planungsphase über die verschiedenen Energieversorgungsmöglichkeiten Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter Einbeziehung der Errichtungs- und Betriebskosten anzustellen und die günstigste Lösung zu verwirklichen.

61.36.3 Lt Stellungnahme des ABL dürften die Kosten für die Errichtung der Trafostation nicht in eine Kosten-Nutzen-Analyse einbezogen werden, weil für die allgemeine Elektroversorgung ohnehin eine Trafostation notwendig gewesen wäre. Beim Vergleich mit einer Öl-Zentralheizung müßten überdies die wesentlich höheren Errichtungskosten in Betracht gezogen werden. Schließlich seien auch die Belange der Umwelt, die bei einer Elektroheizung optimal Berücksichtigung fänden, zu bewerten.

- 236 -

61.36.4 Der RH erwiderte, im Hinblick auf den geringen Anschlußwert für die allgemeine Stromversorgung hätten die Kosten der Trafostation sehr wohl in die Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Elektroheizung einfließen müssen. Die Anschaffungskosten für Ölspezialkessel, Öltank und Tankraum bei Verwirklichung der vom RH aufgezeigten Alternative hätten aber nur einen Bruchteil dieses Betrages ausgemacht. Im übrigen habe auch der Energiebericht 1984 der Bundesregierung die Verwendung von Elektrizität für die Wärmeerzeugung – insb im Niedertemperaturbereich – nur für Sonderfälle vorge-sehen.

61.37.1 Die Baumeisterarbeiten für den Neubau wurden im Juni 1984 öffentlich ausgeschrieben.

61.37.2 Der RH beanstandete, daß beim Bestbieter die Kalkulationsblätter fehlten und erst im Zuge der örtlichen Gebarungüberprüfung durch den RH nachgebracht wurden. Eine Einzelpreiszergliederung wurde vom ABL überhaupt nicht verlangt, obwohl sie zur Kontrolle der Preisangemessenheit erforderlich gewesen wäre. Weiters bemängelte der RH das Fehlen der Herkunftsbezeichnung des angebotenen Bau-stahls und die fehlende Genehmigung des BMBT für die Gewährung einer Vorauszahlung.

61.37.3 Lt Stellungnahme des ABL seien die Kalkulationsblätter des Billigstbieters deshalb erst ver-hältnismäßig spät angefordert worden, weil Festpreise ausgeschrieben gewesen seien. Die Vorauszah-lung für auf der Baustelle gelagerten Rippenstahl wurde damit begründet, daß die finanzgesetzliche Aus-gabenermächtigung für 1984 voll ausgeschöpft werden mußte, um die Baulermine einhalten zu können.

61.37.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß das Fehlen der Kalkulationsformblätter auch bei Festpreisen einen erheblichen Mangel darstellte. Nur durch eine genaue Preisanalyse anhand der Ein-zelpreiszergliederung wäre es möglich, eine verbindliche Aussage über die Preisangemessenheit zu tref-fen.

61.38.1 Die Erzeugung des Betons erfolgte im vorliegenden Fall nicht auf der Baustelle, sondern es wurde Transportbeton eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Werkes eingebaut.

61.38.2 Der RH beanstandete, daß die in der ÖNORM B 3307 vorgesehene Herstellung von Probe-körpern unterblieb, und empfahl, die Betonqualität der Säulen in geeigneter Weise zu prüfen. Allerdings fehlten in den vom Transportbetonwerk ausgestellten Lieferscheinen wesentliche Angaben, die Qualitäts-kontrollen ermöglicht hätten. Auch bei Durchsicht der Bautagesberichte wurden Mängel festgestellt.

61.38.3 Lt Stellungnahme des ABL habe die Erfahrung bei anderen Baustellen immer wieder gezeigt, daß Transportbeton stets höherwertiger angeliefert werde als normgemäß gefordert. Da wegen Personal-mangel keine ständige örtliche Bauaufsicht möglich gewesen sei, habe das ABL ständig auf eine firmen-seitige genaue Überwachung der Betonierungsarbeiten und aller damit zusammenhängenden Folgearbei-ten gedrängt. Die Betonqualität der Säulen werde umgehend geprüft und das Ergebnis nachgereicht wer-den.

In den Lieferscheinen hätten lediglich zeitliche Angaben gefehlt. Wegen der Nähe des Betonwerkes sei keine Qualitätsminderung durch überlange Transportwege anzunehmen gewesen. Weiters könnte er-wartet werden, daß die firmenseitigen Aufsichtsorgane unabhängig von unterlassenen Baubucheintragun-gen den Witterungsverhältnissen entsprechend die nötigen Vorkehrungen treffen.

61.38.4 Der RH entgegnete, derartige "Erwartungen" seien wohl nicht ausreichend, um eine ord-nungsgemäße Bauführung zu gewährleisten. Die Bauaufsicht als Kontrollorgan des Auftraggebers auf der Baustelle wäre vielmehr verpflichtet gewesen, die Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen durchzu-setzen.

61.39.1 Anlässlich der Besichtigung der Baustelle durch die Beauftragten des RH wurde vom ABL ein Mauerbaustein vorgestellt, der anstelle des ausgeschriebenen und beauftragten keramischen Ziegels wegen seiner angeblich besonders hohen Wärmedämmung für das tragende Außenmauerwerk im Wege einer freihändigen Auftragsänderung zum Einsatz kam. Entsprechende Prüfgutachten für die verwendete Mauersteintype bezüglich einer ÖNORM-gemäßen Tragfähigkeit und Brandwiderstandsfähigkeit konnten nicht vorgelegt werden.

Aufgrund einer vom RH empfohlenen Nachrechnung durch den Statiker, der nach seiner Angabe von der Materialänderung nicht in Kenntnis gesetzt worden war, mußten Mauerwerkspfeiler abgetragen und durch tragfähigeres Material ersetzt werden.

61.39.2 Nach Meinung des RH hätte die Auswahl des Mauersteines bereits im Zuge der Planung und Erstellung des Leistungsverzeichnisses getroffen bzw eine Wahlmöglichkeit unter Vorgabe von Mindestqualitätsanforderungen eingeräumt werden müssen, um eine Preisbildung unter Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen. Der Begründung des ABL, der Mauerstein sei so neuartig, daß er weder ihm noch den Bietern bekannt gewesen wäre, war entgegenzuhalten, daß es unangebracht erschien, nicht hinreichend erprobtes Material – noch dazu ohne entsprechende Prüfzeugnisse – bei öffentlichen Bauten zu verwenden.

61.39.3 Lt Stellungnahme des ABL sei dieses neue Produkt besonders preisgünstig angeboten und hauptsächlich aus wärmetechnischen Überlegungen für das gegenständliche eingeschossige Bauvorhaben als geeignet angesehen worden. Überdies habe die Lieferfirma die normgerechte Qualität zugesichert und auch den Großteil der erforderlichen Prüfatteste nach Aufforderung vorgelegt.

61.39.4 Im Zusammenhang damit hat der RH dem BMBT mitgeteilt, daß er Zweifel an der Richtigkeit der Prüfzeugnisse für die gegenständlichen Mauerbausteine hege. Er ersuchte das BMBT um sachverständige Prüfung der Prüfzeugnisse. Ein Ergebnis liegt dem RH noch nicht vor.

61.40.1 In einer Entfernung von etwa 160 m von der jugoslawischen Staatsgrenze wurde im Jahre 1980 das Grenzzollamt Bonisdorf (Kuzma) errichtet. Es handelt sich dabei um ein ebenerdiges Inselgebäude mit getrennt angeordneter Revisionsgarage. Das Gebäude ist mit einem zwei Pkw-Fahrspuren überdeckenden Flugdach versehen.

Die Beheizung des Zollgebäudes erfolgt durch eine vollautomatische Zentralheizungsanlage mit Ölfeuerung für Heizöl "extra leicht", wobei die Wärmeverteilung im Zweirohrsystem mit Stahlblech-Radiatoren durchgeführt wird.

61.40.2 Der RH bemängelte die Auswahl eines Wechselbrandkessels (für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe) für die Heizungsanlage, weil solche Kessel von der Konstruktionsart her einen schlechten Wirkungsgrad aufweisen. Da bei dieser Bauart die Kesseltemperatur nicht gleitend gefahren werden kann, treten vor allem in den Übergangszeiten höhere Abstrahlungsverluste von etwa 10 vH auf.

Nach Ansicht des RH sollte eine Verbesserung des Anlagen- bzw Heizkesselwirkungsgrades und somit auch der verhältnismäßig hohen spezifischen Wärmebedarfszahl von rd 460 kWh/m² jährlich im Ausmaß von rd 15 vH möglich sein.

61.40.3 Lt Stellungnahme des ABL sei den Projektierungsrichtlinien für haustechnische Anlagen des BMBT vollinhaltlich entsprochen worden, jedoch zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender gußeiserner Ölspezialkessel auf dem Markt gewesen. Auch hätte die Bauabteilung in der Praxis mit gußeisernen Spezial- oder Hochleistungskesseln nachteilige Erfahrungen gemacht. Zusätzliche Isolierarbeiten zur Senkung der hohen Kesselraumtemperatur wären als zu kostspielig erachtet worden.

61.41.1 Zur Brandbekämpfung an Gebäuden oder Fahrzeugen wurde ein Unterflurhydrant hergestellt. Es waren aber weder Hydrantenschlüssel noch ein zugehöriger Anschlußschlauch mit Spritzdüse vorhanden.

61.41.2 Der RH beanstandete die mangelnde Vorsorge für eine rasche Brandbekämpfung.

61.41.3 Das ABL verwies in seiner Stellungnahme auf die vorhandenen Handfeuerlöscher und meinte, der Hydrant sei nur für den Löscheinsatz durch die Ortsfeuerwehr vorgesehen; weiters sollte eine mißbräuchliche Wasserentnahme aus dem Hydrantenanschluß durch die Zollbeamten verhindert werden.

61.41.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, ehestmöglich alle für eine rasche Brandbekämpfung erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

61.42.1 Zusätzlich zu den rd 2,5 km von der Staatsgrenze entfernten älteren Zollgebäuden in Schachendorf wurde im Jahre 1976 für die Pkw-Abfertigung ein Inselgebäude in Grenznähe errichtet. Die Baukostenschätzung vom September 1974 wies Gesamtherstellungskosten von 1 647 000 S aus. Die tatsächlichen Baukosten lt Abrechnung betragen rd 2,6 Mill S, was einer Überschreitung der geplanten Kosten um 57 vH entsprach.

61.42.2 Der RH beanstandete die offensichtlich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführte Baukostenschätzung, weil zwischen dem Zeitpunkt der Kostenschätzung und der Baufertigstellung im Herbst 1976 nur ein Zeitraum von zwei Jahren lag, also nicht die allgemeine Preissteigerung für die Überschreitung der Kostenschätzung maßgeblich war.

61.42.3 Das ABL verwies auf höhere Fundierungskosten, einen nötig gewordenen Öltankkeller und die vermehrte Kubatur des Zollamtes.

61.43.1 Die den Planungsbesprechungen für den Zollamtsneubau zugrundeliegenden Vorgaben des in der Zwischenzeit begonnenen Straßenprojektes standen im Widerspruch zu den hochbaulichen Erfordernissen. So mußten entsprechende Änderungen (Anhebung der rechten Fahrbahnhälfte) vorgenommen werden.

61.43.2 Nach Ansicht des RH hätte eine rechtzeitige Abstimmung des Straßenbaues mit den Notwendigkeiten des Hochbaues Mehrkosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand einsparen lassen.

61.43.3 Lt Stellungnahme des ABL sei es mit den Planungsarbeiten für das Inselzollamt erst zu einem Zeitpunkt befaßt worden, als das Straßenprojekt bereits fertig ausgearbeitet gewesen sei und die Arbeiten vergeben gewesen seien. Die vom ABL verlangte Anpassung des Straßenprojektes an die Bedürfnisse des Hochbaues sei auf hartnäckigen Widerstand gestoßen.

61.44.1 Im Zollamt Schachendorf gelangte eine Öl-Zentralheizung mit einem Kombinationskessel für Heizöl "extra leicht" und feste Brennstoffe zur Ausführung.

61.44.2 Der RH bemängelte den Einbau eines Kombinationskessels, weil dessen feuerungstechnischer Wirkungsgrad um etwa 15 vH bis 20 vH niedriger war als der von reinen Ölspezialkesseln. Die vom zuständigen technischen Sachbearbeiter des ABL vorgebrachte Begründung, der Doppelbrandkessel sei zur Notbeheizung bei Ausfall der Öl-Zentralheizung gedacht, war nach Ansicht des RH nicht stichhältig, weil es bei Zentralheizungen mit Heizöl "extra leicht" kaum zu Störfällen kommt.

Die vom RH für das Zollamt errechnete spezifische Wärmebedarfszahl von 700 kWh/m² jährlich lag um ein Vielfaches über der gemäß Verordnung des BMF, BGBl Nr 135/1980, zulässigen spezifischen Wärmebedarfszahl von nur 170 kWh/m² jährlich. Der RH führte diesen hohen Energieverbrauch sowohl auf den zu geringen Wirkungsgrad des Kessels als auch auf das Fehlverhalten der Nutzer zurück. So wurden im Dezember 1984 vom RH Raumtemperaturen von 24 °C bei geöffneten Fenstern festgestellt.

Der RH empfahl, den vorhandenen Heizkessel einer Generalreinigung zu unterziehen, um einen besseren Wirkungsgrad zu erreichen. Weiters wären die Bediensteten auf energiebewußtes Verhalten hinzuweisen, weil bereits eine 1°C höhere Raumtemperatur einen Mehrverbrauch an Energie von rd 6 vH ergibt. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Raumtemperaturen sollte laufend kontrolliert werden.

61.44.3.1 Lt Stellungnahme des ABL habe eine Installationsfirma die Anlage nach dem damaligen Wissensstand konzipiert. Der hohe Energieverbrauch sei auf die äußerst ungünstige Lage des Gebäudes, die starke Inanspruchnahme des Grenzüberganges und die daraus sich ergebenden hohen Luftwechselraten zurückzuführen.

61.44.3.2 Das BMF äußerte sich ähnlich. In Ermangelung der erst später herausgegebenen haustechnischen Richtlinien sei ein Doppelbrandkessel eingebaut worden. Der örtlich zuständige Gebäudeverwalter sei von der Finanzlandesdirektion mit der Kontrolle der Einhaltung der zulässigen Normraumtemperatur von 20 °C beauftragt und angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß die Fenster in Heizperioden nur zum Zwecke kurzfristiger Lüftung geöffnet werden.

61.45.1 Aufgrund der Steigerung des Verkehrsaufkommens beim Grenzübergang Heiligenkreuz wurde ein Ausbau des bestehenden Zollamtsgebäudes erforderlich. Das Bauvorhaben befand sich zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung erst im Stadium der Planung und Entwurfsgenehmigung.

Für das neu zu errichtende Lkw-Abfertigungsgebäude wurde vom planenden Architekten eine Wärmeschutzbemessung durchgeführt.

61.45.2 Der RH beanstandete, daß diese Berechnungen hinsichtlich der Kellerwände nicht den Richtlinien des BMBT für den erhöhten Wärmeschutz im staatlichen Hochbau entsprachen. Der RH empfahl

dem Amt, eine genaue Prüfung sämtlicher Berechnungsunterlagen vorzunehmen und die geplante Wärmedämmung an den Kellerwänden entsprechend zu verstärken.

61.45.3 Die Stellungnahme des ABL berief sich auf ein offensichtliches Versehen des planenden Architekten sowie des prüfenden Sachbearbeiters.

61.46.1 Wie beim Zollamt Klingenbach wurde auch bei diesem Bauvorhaben ein unterirdischer Versorgungstunnel für Heizungsleitungen, Strom, Kabel, Wasserleitung, Abflußrohre usw projektiert.

61.46.2 Trotz der vom RH bereits im Zuge der örtlichen Erhebungen geäußerten Bedenken wegen der hohen Kosten teilte das ABL im Mai 1985 dem RH mit, daß der betonierete Versorgungstunnel von der Straßen- und Brückenbauabteilung des Amtes fertiggestellt worden sei. Der RH bemängelte auch bei diesem Bauvorhaben diese kostenaufwendige Lösung.

61.46.3 Das ABL machte für seine Entscheidung Termingründe geltend. Es stimmte aber mit dem RH in der Ansicht überein, daß mit dem Versorgungskanal eine verhältnismäßig aufwendige Art der Leitungsverlegung gewählt worden sei.

Zollamtsgebäude in Oberösterreich

61.47.1 Das aus 16 Objekten bestehende Grenzzollamt Suben wurde als deutsch-österreichisches Gemeinschaftszollamt auf österreichischem Staatsgebiet für den Reisenden- und Lkw-Verkehr mit besonderen Einrichtungen für den Güterverkehr errichtet.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten wurden aufgrund der Entwurfspläne im Jahr 1980 mit 82 Mill S ausgewiesen. Die tatsächlichen Kosten des Hochbauprojektes betrug jedoch schließlich 112,7 Mill S.

61.47.2 Der RH erachtete diese Überschreitung der geschätzten Baukosten für unvermeidbar und empfahl, künftig den Planungen bereits ein gültiges Raum- und Funktionsprogramm zugrunde zu legen, wonach die Baukosten mit der erforderlichen Genauigkeit berechnet werden könnten.

61.47.3.1 Lt Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (AÖL) seien die Erfordernisse durch die Zollbehörden erst im Laufe der Planungsphase bekanntgegeben worden. Deswegen wären die Baukosten zu niedrig geschätzt worden. Von den Zollbehörden seien dann aufgrund der Erfahrungen anderer Zollämter laufend, jedoch ausschließlich vor Ausschreibung der einzelnen Arbeiten, zusätzliche Baumaßnahmen gefordert worden.

61.47.3.2 Das BMF teilte dem RH mit, daß es in Zukunft bemüht sein werde, Raum- und Funktionsprogramme so auszuarbeiten, daß keine nachträglichen Änderungen mehr erforderlich seien würden.

61.47.3.3 Das BMwA sagte zu, die Empfehlung des RH in Zukunft streng einzuhalten.

61.48.1 Die Lüftungsanlage wurde als reines Frischluft-Abluftsystem mit vorgeschaltetem Rotorwärmetauscher und einer stufenlosen Zonensteuerung ausgelegt. In den Büroräumen wurden in den Fenster-nischen Klimakonvektoren angeordnet, die sowohl an das Lüftungs- als auch an das Heizungssystem angeschlossen sind.

61.48.2 Der RH erachtete grundsätzlich als vorrangiges Planungsziel für derartige Lüftungsanlagen den Schutz vor Abgasbelastungen, die Schaffung behaglicher Raumlufthverhältnisse sowie eine wirtschaftliche Betriebsweise bei geringen Errichtungskosten. Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des RH mit dem gewählten Lüftungssystem nicht die wirtschaftlichste Lösung gefunden worden, weil es zwar bei Voll- bzw Teilklimaanlagen zweckmäßigerweise Anwendung findet, jedoch für die Frischluftversorgung bzw Beheizung eines Zollamtes wegen des überhöhten technischen Aufwandes nur beschränkt geeignet ist. Die Errichtungs- und Betriebskosten liegen wesentlich höher als die einer wirkungsvollen Alternativanlage.

61.48.3 Lt Stellungnahme des AÖL sei diesem System ua deshalb der Vorzug gegeben worden, um damit eine einwandfreie zugfreie Lufteinbringung bei den Fensternischen zu erreichen. Es ermögliche die Kombination von zugfreier Lufteinführung und Strahlungswärme. Erhöhte Anschaffungskosten hätten sich durch den Einbau zusätzlicher Bestandteile ergeben, welche aber erst einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage ermöglichten. Auch wäre bei der Beurteilung der Anschaffungskosten zu berücksichtigen, daß es sich bei dem vorliegenden Bauvorhaben nicht um ein einziges Gebäude handelte.

- 240 -

61.48.4 Der RH erwiderte zunächst, ein Variantenvergleich mit einer Investitionsrechnung sei nicht aktenkundig gewesen. Eine zugfreie Lufteinbringung bei den Fensternischen ohne Klimakonvektoren würde nach den Erfahrungen des RH und dem Stand der Technik überdies kein technisches Problem darstellen. Die erwähnten Betriebskosteneinsparungen hingegen würden sich nur durch die in der Stellungnahme angeführten Nebeneinrichtungen ergeben, die allerdings bei allen Systemen anwendbar wären.

61.49.1 Im Leistungsverzeichnis für den Abschnitt Lüftungsanlage wurden zwar die technischen Daten beschrieben, jedoch jeweils ein bestimmtes Fabrikat sowie die zugehörige Type angeführt. Die Regelanlagen wurden ausschließlich auf ein Fabrikat ausgelegt.

61.49.2 Obwohl im Leistungsverzeichnis der Hinweis "oder gleichwertig" angeführt war, wäre nach Ansicht des RH die namentliche Anführung eines Fabrikates entbehrlich gewesen.

Der RH empfahl, in Hinkunft gemäß den Richtlinien des BMBT unter ausführlicher Angabe der technischen Erfordernisse produkt- bzw firmenneutral auszuschreiben.

61.49.3 Lt Stellungnahme des AÖL führe in der Praxis das vorgenommene Ausschreibungsverfahren zu wesentlich besseren Aussagen in bezug auf die Qualität der einzelnen Anlagenteile.

61.49.4 Der RH beharrte darauf, daß die Richtlinien des BMBT (nunmehr BMwA) einzuhalten sind.

61.50.1 Im Leistungsverzeichnis wurden im Zusammenhang mit der Errichtung der gesamten Lüftungsanlage Regiearbeiten im Ausmaß von insgesamt 750 Arbeitsstunden ausgewiesen.

61.50.2 Der RH bemängelte diesen hohen Ansatz von Regiestunden im Leistungsverzeichnis, weil die Leistungen so erschöpfend zu erfassen wären, daß größere Regieleistungen möglichst ausgeschlossen sind.

61.50.3 Lt Stellungnahme des AÖL führe in der Praxis eine etwas höher angesetzte Regiestundenzahl bei der Ausschreibung zu niedrigeren Regiestundensätzen.

61.50.4 Der RH erwiderte, diese Vorgangsweise stehe nicht im Einklang mit den Richtlinien des vor maligen BMBT und verblieb bei seiner Empfehlung, die Regiearbeiten auf ein vertretbares Ausmaß zu beschränken.

61.51.1 Mangels entsprechender Luftfeuchtigkeit mußten bereits vor der ersten Wintersaison elektrische Luftbefeuchter angeschafft werden. Diese 24 eingesetzten Geräte brachten bei Dauerbetrieb in der Wintersaison eine Erhöhung der Betriebskosten um rd 62 000 S ohne wesentliche Verbesserung des Luftzustandes.

61.51.2 Der RH bemängelte, daß bei der Planung der Lüftungsanlagen die Notwendigkeit der Luftbefeuchtung nicht berücksichtigt wurde.

61.51.3.1 Lt Stellungnahme des AÖL sei bei den Grundsatzbesprechungen im BMBT eine zentrale Luftbefeuchtungsanlage abgelehnt worden. Die Aufstellung der Luftbefeuchter hätte jedoch eine gewisse Wirkung gebracht.

61.51.3.2 Das BMF äußerte sich ähnlich.

61.51.3.3 Das BMwA erwiderte, der Beanstandung des RH könne nicht entgegengetreten werden.

61.52.1 Im Leistungsverzeichnis für die Heizungsanlage wurden gemäß den Richtlinien des BMBT die Raumtemperaturen für Büroräume mit 20 °C, für Vorräume und Treppenhäuser mit 15 °C und für Waschräume mit 22 °C vorgeschrieben.

61.52.2 Der RH stellte eine allgemeine Überschreitung der zulässigen Raumtemperaturen fest. Er empfahl, eine Überprüfung der Regelanlage vorzunehmen und die Raumtemperaturen auf das vorgeschriebene Ausmaß zu beschränken.

61.52.3.1 Das AÖL teilte mit, daß eine Überprüfung der Regelanlage veranlaßt und eine Belehrung des Personals über die Einstellung der Raumthermostate vorgenommen werde.

61.52.3.2 Das BMF verwies auf technische Schwierigkeiten.

61.53.1 Die Lüftungszentrale des Zollamtes war im Keller des Gebäudes in der Nähe des Heizraumes angeordnet. Aufgrund der erhöhten Brandgefahr unterliegen derartige Maschinenräume einer besonderen Brandschutzordnung.

61.53.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde die Lüftungszentrale im großen Umfang als Lagerraum für brennbare Materialien verwendet.

61.53.3 Das BMF berichtete, der Raum der Lüftungszentrale werde nicht mehr zur Lagerung verwendet.

61.54.1 Im Kesselhaus des österreichischen Zollamtes wurde eine Raumtemperatur von 35 °C festgestellt.

61.54.2 Der RH beanstandete den durch die überdurchschnittlich hohe Raumtemperatur entstehenden Wärmeenergieverlust und empfahl, bei den einzelnen Bauteilen der Heizkessel eine Verbesserung der Wärmeisolierung vorzunehmen.

61.54.3 Das AÖL kündigte eine Überprüfung an, inwieweit zusätzliche Isolierungsmaßnahmen getroffen werden könnten.

61.55.1 Die Projektierung der Tiefkühlanlage in der Lkw-Überholhalle wurde an eine Unternehmung übertragen, welche aus der darauffolgenden öffentlichen Ausschreibung der Lieferung und Montage dieser Anlage als Billigst- und Bestbieter hervorging und den Zuschlag erhielt.

61.55.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Vergaberichtlinien des BMBT stehend. In erster Linie sollten zur Projektierung einschlägige Ziviltechniker oder Planungsbüros herangezogen werden. Jedenfalls sollte aber die mit der Projektierung beauftragte Fachfirma vertraglich von der Teilnahme an einer nachfolgenden Ausschreibung ausgeschlossen werden.

61.55.3 Das AÖL verwies auf mangelnde Planungskapazitäten zum Zeitpunkt der Projektierungsvergabe. Dieser Engpaß wäre aber seit einiger Zeit überwunden und es werde nunmehr richtliniengemäß vergeben.

61.56.1 Die Lieferung von fünf Hebebühnenanlagen wurde öffentlich ausgeschrieben. Dabei lag das Angebot des beauftragten Billigstbieters um rd 53 vH unter den mittleren Angebotspreisen der Ausschreibung.

Rund ein halbes Jahr nach Auftragserteilung meldete diese Unternehmung den Ausgleich an, der im Jänner 1982 mit einem Anschlußkonkurs endete.

61.56.2 Der RH beanstandete, daß das AÖL, insb aufgrund der erheblichen Preisabweichung des Mindestbieters von den Preisen der Mitbieter, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mindestbieters nicht besonders sorgfältig geprüft hat.

61.56.3 Lt Stellungnahme des AÖL seien finanzielle Probleme dieser Unternehmung nicht unmittelbar ersichtlich gewesen. Die technische Leistungsfähigkeit wäre durch die Besichtigung einwandfrei funktionierender Referenzanlagen geprüft worden.

61.57.1 Die im Leistungsverzeichnis der Hebebühnen angeführte Belastung von mindestens 8 t-Achslast wurde in der Praxis bei den im Fernverkehr eingesetzten Lkw erheblich überschritten. Durch diese höheren Achslasten kam es bereits im ersten Betriebsjahr zu Beschädigungen an den Hubtischen und den Tragrahmen.

- 242 -

61.57.2 Der RH beanstandete die Kosten für die Behebung eingetretener Schäden, die bei sorgfältiger Planung vermeidbar gewesen wären.

61.57.3 Das AÖL bezog dazu nicht Stellung.

61.58.1 Die Lieferung und Montage zweier Brückenwaagen sowie einer Stückgutwaage wurde im Jänner 1981 öffentlich ausgeschrieben. Eine Unternehmung wurde unter Berücksichtigung von angebotenen Varianten für eine Verzinkung der Waagen und eine einfachere Auswägeeinrichtung mit einem Angebotspreis von rd 1,1 Mill S als Bestbieter gereiht.

In der Folge erachtete die FLD doch die Ausführung gem Ausschreibung für erforderlich, was zu zwei Nachtragsbestellungen mit Mehrkosten von rd 140 000 S führte.

61.58.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise der überprüften Stelle, weil die der Vergabeentscheidung zugrundegelegte Reihung nur dadurch zustande kam, daß der Nutzer hinsichtlich der Auswägeeinrichtung von den ausgeschriebenen Erfordernissen abging. Damit wurde ein Alternativangebot beauftragt, das einen bis zu 50 vH günstigeren Angebotspreis hatte als das ursprünglich ausgeschriebene Gerät.

Unter Berücksichtigung der späteren Nachbestellungen war das Angebot der beauftragten Firma nicht mehr das billigste. Nach Ansicht des RH ist es durch die Vermengung von Positionen der Ausschreibung mit unterschiedlichen Alternativposten zu einem unklaren Preisgefüge gekommen, wodurch der freie Wettbewerb eingeschränkt war. Auslösend hierfür war allerdings die unzureichende Projektierung der Brückenwaagen.

61.58.3 Lt Stellungnahme des AÖL sei die wiederholte Änderung der Anforderungen "in der Unentslossenheit und Inkompetenz des zukünftigen Benützers" begründet gewesen.

61.59.1 Die Frischluft für die Lkw-Überholanlage wird von einem rd 360 m entfernten Frischluft-Ansaugekamin bezogen. Die Luftführung erfolgt in Lüftungsrohren innerhalb eines unterirdischen Versorgungstunnels, dessen Errichtungskosten rd 2,9 Mill S betragen.

61.59.2 Nach Ansicht des RH wäre die Anordnung einer Frischluftansaugung an der östlichen, der Autobahn abgewandten Gebäudeseite, eine bessere und billigere Lösung gewesen.

Er empfahl, in Hinkunft zur Optimierung eines Bauvorhabens entsprechende Alternativen zu untersuchen.

61.59.3 Das AÖL verwies auf mehrmalige Planungsänderungen und meinte, der Rohrkanal diene auch zur Unterbringung der Anspeiseleitung für die Heizungsanlage, die Wasserzufuhr usw.

61.59.4 Der RH erwiderte, ihm seien keine Unterlagen über Wirtschaftlichkeitsrechnungen für verschiedene Varianten vorgelegt worden.

61.60.1 Anlässlich der Übernahme der technischen Einrichtungen der Lkw-Überholanlage durch den Nutzer wurde festgestellt, daß die rechte Fahrspur zu schmal ausgeführt war. Die Arbeitsgrube mußte daher mit Kosten von rd 50 000 S um 20 cm verkleinert werden.

61.60.2 Der RH vermißte eine schriftliche Geltendmachung des Mangels bzw eine Anrechnung der entstandenen Kosten, weil hier offensichtlich ein Fehler des planenden Architekten vorlag.

61.60.3 Das AÖL verwies auf einen Fehler der deutschen Zollbehörden und meinte, diese Kosten wären daher den deutschen Zollbehörden bei der Abrechnung anzulasten.

61.61.1 Die mit einem Betrag von 2,4 Mill S beauftragten Starkstrominstallationsarbeiten wurden in der Schlußrechnung in Höhe von 3,5 Mill S anerkannt.

61.61.2 Der RH beanstandete diese Auftragsverlängerung um mehr als 1 Mill S und führte dies auf eine mangelhafte Bauvorbereitung zurück.

61.61.3 Das AÖL berief sich auf unzulängliche Angaben des Benützers.

61.62.1 Zur Regelung des Verkehrsflusses sind am Flugdach elektrische Ampeln mit zu kleinen Linsen in verhältnismäßig großer Höhe angebracht.

61.62.2 Der RH empfahl, im Einvernehmen mit der Zollverwaltung die Ampelanlage vom verkehrstechnischen Standpunkt aus zu überprüfen und zweckmäßig erscheinende Verbesserungen vorzunehmen.

61.62.3 Das AÖL berichtete von entsprechenden Veranlassungen.

61.63.1 Für die erste Betriebsperiode des Zollamtes Suben ergaben sich Betriebskosten von insgesamt rd 2,1 Mill S.

61.63.2 Der RH erachtete die darin enthaltenen Reinigungskosten von rd 730 000 S als zu hoch und empfahl, die Reinigungshäufigkeit nach den tatsächlichen Erfordernissen zu bemessen.

Bei den Heizungsenergiekosten waren trotz Einbaus von Wärmerückgewinnungsgeräten Mehrkosten in der Höhe von rd 15 vH gegenüber konventionellen Radiatorbeheizungen kombiniert mit Lüftungsanlagen zu verzeichnen.

Weiters waren für den Zeitraum von Juli 1983 bis Feber 1984 den deutschen Zollbehörden noch keine Betriebskosten in Rechnung gestellt worden, wodurch nach Berechnung des RH ein Betrag von 770 000 S offen erschien. Auch die seit März 1984 verrechneten anteiligen Betriebskosten in Höhe von 80 000 S je Monat wurden vom RH als zu gering erachtet.

Es wurde empfohlen, ungeachtet des Fehlens eines rechtsgültigen Vertrages über die Aufteilung der Betriebskosten mit den deutschen Zollbehörden die Abschlagszahlungen ehestmöglich den Erfordernissen anzugleichen.

61.63.3 Wie das BMF mitteilte, sei nach Erfüllung des ersten Reinigungsauftrages das Leistungsverzeichnis neu überarbeitet worden und eine Verringerung der Reinigungsfläche um rd 20 vH erfolgt.

Für den Zeitraum Juli 1983 bis Feber 1984 seien der BRD bereits 640 000 S an anteiligen Betriebskosten nachverrechnet worden. Trotz gesunkener Reinigungs- und Beheizungskosten sei eine Erhöhung der Abschlagszahlungen ab Juli 1987 auf monatlich 100 000 S geplant, wodurch auch allfällige Unterschiedsbeträge aus den Vorjahren abgedeckt werden könnten.

61.64.1 Das Zollamt Braunau wurde als deutsch-österreichisches Gemeinschaftszollamt auf österreichischem Staatsgebiet errichtet. Um eine Teilinbetriebnahme des Grenzüberganges Ende Oktober 1980 zu ermöglichen, mußten zwölf Containerbaracken mit anteiligen Kosten von rd 212 000 S angemietet werden.

61.64.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Bauvorbereitung und Ablaufplanung. Es war allen mit der Planung befaßten Stellen seit November 1977 bekannt, daß der Abfertigungsbetrieb Ende Oktober 1980 aufgenommen werden sollte. Bei entsprechender Termindisposition hätten die Kosten der Container sowie der Betrag für die Fertigteilausführung des Flugdaches eingespart werden können.

61.64.3 Das AÖL wies in seiner Äußerung lediglich auf den Zusammenhang mit den Straßen- und Brückenbauten hin.

61.65.1 Die Planung der heizungs-, lüftungs- und sanitärtechnischen Anlagen wurde an eine Fachfirma vergeben.

61.65.2 Der RH vermerkte kritisch, daß vom AÖL wiederholt entgegen den Vergaberichtlinien ausführende Fachfirmen zur Projekterstellung von haustechnischen Anlagen herangezogen und auch zur Teilnahme an der folgenden Ausschreibung eingeladen wurden.

61.65.3 Lt Stellungnahme des AÖL sei im vorliegenden Fall die Planung zunächst mit eigenen Kräften begonnen, dann aber infolge eines nicht vorhersehbaren personellen Engpasses außer Haus verge-

- 244 -

ben worden. Die Heranziehung einer Fachfirma für die Planung sei erfolgt, weil kurzfristig kein anderer Projektant verfügbar gewesen sei.

61.66.1 Für die wärmetechnische Energieversorgung wurde eine Heizkesselzentrale öffentlich ausgeschrieben. Dabei wurde in der Leistungsbeschreibung bei sämtlichen maßgeblichen Geräten jeweils ein bestimmtes Fabrikat und die zugehörige Typenbezeichnung angeführt. Die Radiatoren wurden nur mit Werksgrundierung ausgeschrieben, die Verwendung von Kolbenschieberventilen vorgesehen und unter Regiearbeiten 750 Arbeitsstunden angesetzt.

61.66.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als im Gegensatz zu den Richtlinien des BMBT stehend. Durch die namentliche Anführung bestimmter Firmenerzeugnisse würde bereits eine deutliche Bevorzugung einer bestimmte Marke ausgedrückt und der Wettbewerb eingengt.

Nach Ansicht des RH war die vorgesehene nachträgliche Lackierung von Radiatoren nicht zweckmäßig und wirtschaftlich, weil bei dieser Ausführung die Heizkörper vorerst an der Baustelle montiert, zum Lackieren demontiert und anschließend wieder montiert werden müssen. Diese Vorgangsweise verursacht erfahrungsgemäß Mehrkosten in Höhe von 15 vH des Gesamtpreises der Heizkörper. Auch tritt durch eine nachträgliche Frischlackierung eine wesentliche Qualitätsminderung gegenüber einer industriellen Beschichtung ein.

Der RH erachtete auch die Verwendung der vorgesehenen Kolbenschieberventile, die um rd 500 vH teurer als andere, technisch ausreichende Fabrikate angeboten wurden, für einfache Heizungsanlagen als technisch nicht erforderlich und daher unwirtschaftlich.

Der RH empfahl weiters, die Regiearbeiten in den Leistungsverzeichnissen auf ein vertretbares Ausmaß zu beschränken.

61.66.3 Lt Stellungnahme des AÖL bestehe bisher noch kein wirklich neutraler Wortlaut einer Leistungsbeschreibung für Regelanlagen. Bezüglich der Lackierung werde versucht werden, der Anregung des RH nachzukommen.

Hinsichtlich der Regiestundenanzahl in der Ausschreibung vertrat das AÖL abermals die Auffassung, daß dies zu niederen Regiestundensätzen in den Angeboten führe.

61.67.1 Die lufttechnischen Anlagen wurden im Jahre 1980 öffentlich ausgeschrieben und an den an erster Stelle gereihten Bieter vergeben.

61.67.2 Da die in der Rechtsform einer GesmbH geführte Unternehmung im Zeitpunkt der Auftragsvergabe über keine Gewerbeberechtigung für lüftungstechnische Anlagen verfügte, bemängelte der RH die unzureichende Überprüfung der gewerberechtlichen Befugnis des Anbieters.

61.67.3 Lt Stellungnahme des AÖL habe der geschäftsführende Gesellschafter die einschlägige Berechtigung als Einzelberechtigung seit 1958 besessen.

61.67.4 Der RH erwiderte, auch die Einzelfirma habe nur über eine Berechtigung für den Fachbereich Wasserinstallationen und Zentralheizungsanlagen verfügt.

61.68.1 Für die Belüftung der Büro- und Parteienräume wurde eine zentrale Lüftungsanlage vorgesehen. Vom BMBT wurde aber eine Befeuchtung der Luft beim gegenständlichen Bauvorhaben aus Gründen der Beispielsfolgerungen nicht genehmigt. Im Zuge der Betriebs- und Benützungsbewilligung wurde vom Arbeitsinspektorat auf die zu niedrige Luftfeuchtigkeit hingewiesen. Da es in der Folge zu Beschwerden und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Zollbediensteten kam, wurden im April 1982 15 Stück Luftbefeuchter angeschafft.

61.68.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und meinte, die Beibehaltung der ursprünglich beabsichtigten zentralen Luftbefeuchtung (ohne Kühlung) wäre zweckmäßiger und wirtschaftlicher gewesen, zumal sich die Anschaffungskosten für einen Dampfluftbefeuchter im Kostenrahmen der beschafften elektrischen Raumluftbefeuchter bewegen.

61.68.3 Das AÖL verwies dazu auf die fehlende Genehmigung durch das BMBT. In der nächsten Heizperiode würden Messungen der Raumluftzustände und dann je nach Ergebnis und Maßgabe der finanziellen Mittel entsprechende Verbesserungen durchgeführt werden.

61.68.4 Der RH stellte dazu fest, daß er die Ausführung einer Vollklimaanlage mit Kühlung grundsätzlich nicht befürwortet, weil witterungsmäßigen Wärmeeinwirkungen auf das Gebäude auch mit konstruktiven Baumaßnahmen bzw Sonnenschutzeinrichtungen entgegengewirkt werden könne. Im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Beschwerden wäre aber in Hinkunft für ausreichende Luftfeuchtigkeit zu sorgen.

61.69.1 Für die Lüftungsanlage wurde ein 15 m hoher Ansaugekamin aus Aluminium errichtet.

61.69.2 Der RH beanstandete, daß dieser Ansaugekamin ebenso wie das Zollamt inmitten des Verkehrsstromes liegt und trotz seiner Bauhöhe den Emissionsbelastungen aus dem Kfz-Verkehr ausgesetzt ist. Überdies war der Abstand des Luftansaugekamines vom Abgaskamin der Öl-Feuerungsanlage zu gering.

Der RH empfahl, in Hinkunft bei der Planung von haustechnischen Anlagen auf eine möglichst günstige Anordnung von Frischluftansaugstellen zu achten und diese insb außerhalb des Einflußbereiches von Abgasanlagen einer Ölfeuerungsanlage vorzusehen.

61.69.3 Das AÖL verwies auf geländebedingte Einschränkungen der Standortwahl.

61.70.1 Planungs- und Ausführungsmängel am Kanalsystem der Lüftungsanlage führten zu einer ungenügenden Frischluftversorgung im Kellergeschoß.

61.70.2 Nach Ansicht des RH wäre der Mangel schon bei der Planung mit einfachen konstruktiven Maßnahmen und geringem Kostenaufwand zu vermeiden gewesen.

61.70.3 Das AÖL nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und kündigte an, die Anlage gegebenenfalls zu ändern.

61.71.1 Im Heizraum des Zollamtes kam es zu überdurchschnittlich hohen Raumtemperaturen von bis zu 38 °C. Vom AÖL wurde daher ein Hochleistungsventilator für die Ausblasung ins Freie installiert.

61.71.2 Der RH beanstandete diese Maßnahme und empfahl, sämtliche freiliegende Rohre, Armaturen usw entsprechend zu isolieren und die Abluftanlage ehestmöglich stillzulegen.

61.71.3 Das AÖL berichtete, die Isolierung der Absperrventile und Armaturen sei bereits durchgeführt worden. Nach Abschluß weiterer Isolierungen werde die Abluftanlage stillgelegt.

61.72.1 Die Lüftungszentrale wurde als Lagerraum für brennbare Materialien verwendet. Die Feuerlöscher im Kellergang, im ADV-Raum und in der Dienstgarage wiesen überdies abgelaufene Prüfplaketten auf.

61.72.2 Der RH beanstandete diese Lagerung brennbarer Materialien entgegen den Brandschutzbestimmungen und sah die Funktionssicherheit der Feuerlöscher als nicht mehr gewährleistet an.

61.72.3 Lt Stellungnahme des AÖL seien die Nutzer ausdrücklich darauf hingewiesen worden, Technikzentralen nicht als Lagerräume zu verwenden. Die laufende Funktionsüberprüfung von Feuerlöschern wäre durch den Nutzer zu veranlassen.

61.73.1 Bei der Errichtung der Brückenwaagen wurde zwar die gesamte Stahl-Unterkonstruktion an den Potentialausgleich der Blitzschutzanlage angeschlossen, während keine Schutzeinrichtung gegen Beschädigung durch indirekten Blitzschlag vorgesehen wurde.

Im August 1982 wurden durch Blitzeinwirkung während eines starken Gewitters die Elektronikteile der Brückenwaage beschädigt, was Reparaturkosten von rd 310 000 S nach sich zog.

- 246 -

61.73.2 Der RH beanstandete, daß die planende Firma im Leistungsverzeichnis keine Schutzrichtungen gegen Beschädigungen durch indirekten Blitzschlag vorgesehen hatte, und empfahl dem AÖL, entsprechende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

61.73.3 Lt Stellungnahme des AÖL habe die mit der Planung und Lieferung der Brückenwaagen beauftragte Firma aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen keine zwingende Notwendigkeit gesehen, einen derartigen Schutz zu fordern. Aus diesem Grund wäre auch die Firma nicht zu Schadenersatzansprüchen herangezogen worden.

Zur Vermeidung von weiteren möglichen Schäden wären aber die entsprechenden Maßnahmen sofort eingeleitet worden; ebenso auch für das noch in Bau befindliche Zollamt Suben.

61.74.1 Die Baumeisterarbeiten wurden im Mai 1980 an den Billigstbieter vergeben, wobei für die Fertigstellung der Rohbauarbeiten des Kellergeschosses Ende Juni 1980 vertraglich vereinbart wurde. In einem Prüfbericht merkte das BMBT an, die Angebotspreise dieser Firma lägen "um 15,8 vH unter dem allgemeinen Kostentrend".

Als das AÖL feststellte, daß die vereinbarten Termine auf keinen Fall eingehalten werden könnten, wurde die Baufirma aufgefordert, die Zahl der Arbeitskräfte zu erhöhen und den bereits eingetretenen Zeitverlust raschest aufzuholen. Nach einer neuerlichen Erinnerung und dem Setzen einer Nachfrist wurde der Baufirma Ende Juli 1980 der Auftrag entzogen und dem Zweitbieter der seinerzeitigen Ausschreibung schriftlich übertragen.

61.74.2 Nach Ansicht des RH hätte das AÖL bei entsprechender Angebotsprüfung erkennen müssen, daß der Billigstbieter Mängel bezüglich Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit aufwies. Auch sind die Bauarbeiten im Hinblick auf die Baudtermine zu spät ausgeschrieben worden.

61.74.3 Das AÖL teilte dazu mit, die beauftragte Firma habe im Rahmen der Angebotsprüfung nochmals die Ausführungstermine bestätigt und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bezug genommen. Es wäre somit nicht vorherzusehen gewesen, daß der Auftragnehmer die Termine nicht einhalten werde können.

Zollamtsgebäude in Vorarlberg

61.75.1 In den Jahren 1979/80 wurde im Gemeindegebiet Hörbranz ein deutsch-österreichisches Gemeinschaftszollamt errichtet. Laut Bauzeitplan war als Gesamtfertigstellungstermin der 1. Oktober 1980 vorgesehen, der jedoch wegen verschiedener Schwierigkeiten nicht eingehalten wurde. Die Inbetriebnahme des Gemeinschaftszollamtes war erst am 10. Dezember 1980 möglich.

61.75.2 Der RH beanstandete die Bauverzögerung.

61.75.3 Das Amt der Vorarlberger Landesregierung (AVL) verwies auf Verzögerungen bei den zugehörigen Straßenbauprojekten.

61.76.1 Aus der verbrauchten Heizölmenge ließ sich beim Zollamt Hörbranz ein spezifischer Wärmeverbrauch von rd 460 kWh/m² jährlich, bezogen auf die vorhandene Nutzfläche, errechnen.

61.76.2 Nach Ansicht des RH lag dieser Wert um rd 20 vH über dem Verbrauchswert der neueren Zollämter gleicher Größenordnung. Als mögliche Ursachen kamen die Warmwasserbereitung über die Ölfeuerungsanlage im Sommer, die im günstigsten Fall einen Wirkungsgrad von 50 vH bringt, und der Ausfall der regeltechnischen Nachtabsenkung in Betracht, wie er im Zeitpunkt der Besichtigung gegeben war.

Der RH empfahl daher eine Überprüfung der bestehenden Temperaturregelanlage sowie daran anschließend eine Wirtschaftlichkeitsberechnung über zusätzliche Energiesparmaßnahmen.

61.76.3 Das AVL führte die hohen Heizkosten vor allem auf die heizungstechnisch ungünstige Baugestaltung sowie auf die Betriebszeiten zurück. Die Warmwasserbereitung über den Ölfeuerungskessel sei hauptsächlich wegen der infolge des Nachtbetriebes einen Großteil des Jahres andauernden Heizperiode gewählt worden. Derzeit werde noch nach einer wirtschaftlichen Möglichkeit gesucht, eine getrennte Nachtabsenkung des Verwaltungsbereiches zu verwirklichen.

61.76.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

- 247 -

61.77.1 Die zentrale Lüftungsanlage wurde im Überdrucksystem ausgeführt.

61.77.2 Auch in diesem Falle beanstandete der RH die Ausführung von reinen Frischluft-Fortluftanlagen ohne Rückluftbeimischung, weil bei diesen insb im Winterbetrieb schwerwiegende Probleme bei der Einhaltung der Luftfeuchtigkeit auftreten.

Der RH empfahl, bereits bei der Planung von haustechnischen Anlagen auf deren Wirkung zu achten sowie die erforderlichen Investitionskosten für ein ausgeglichenes Raumklima zu erfassen.

61.77.3 Lt Stellungnahme des AVL sei die im ursprünglichen Projekt vorgesehene Lüftungsanlage mit Umluftbetrieb vom BMBT ausdrücklich abgelehnt worden. Weiters hätten vergleichbare Zollämter ebenfalls über keine derartigen energieaufwendigen Luftkonditionierungseinrichtungen verfügt.

61.77.4 Der RH erwiderte, er sei keinesfalls für eine Klimatisierung von Bundesgebäuden eingetreten. Der in der Sommerperiode teilweise auftretenden Wärmeeinwirkung auf die Gebäude wäre mit konstruktiven Baumaßnahmen bzw Sonnenschutzeinrichtungen entgegenzuwirken.

61.78.1 Bei der Lüftungszentrale wurden zur Wärmerückgewinnung Rotationswärmetauscher vorgesehen und eingebaut. Diese waren bereits so stark verschmutzt, daß der im Lüftungsprojekt angenommene Wirkungsgrad von rd 60 vH bei der Wärmerückgewinnung wesentlich vermindert war.

61.78.2 Der RH beanstandete die Ausschreibung und Anschaffung von Geräten, die eine wirkungsvolle Wartung nicht zuließen, bzw das Fehlen vertraglicher Garantien für einen langjährigen Mindestwirkungsgrad.

61.78.3 Das AVL teilte dazu mit, in der Zwischenzeit seien Vorfilter eingebaut und die Wärmetauscher mittels Preßluftgeräten gereinigt worden.

61.79.1 Die Betriebskosten des Zollamtes wurden von der FLD für Vorarlberg jährlich nach einem Nutzflächenschlüssel zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgerechnet.

61.79.2 Der RH bemängelte, daß die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 1983 erst im März 1985 erstellt wurde. Er empfahl, die Betriebskostenabrechnungen jedes Kalenderjahres möglichst zeitnah zu erstellen und die anteiligen Kosten umgehend in Rechnung zu stellen.

61.79.3 Das BMF führte die verspätete Betriebskostenabrechnung für das Kalenderjahr 1983 auf einen Personalwechsel zurück und sagte zu, den Empfehlungen des RH zu entsprechen.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Leistungsverzeichnisse und Kalkulationsgrundlagen für Bauverträge

62.1.1 Wiederholt hat der RH im Zuge seiner Gebarungsüberprüfungen festgestellt, daß Bauverträgen mangelhafte Detailkalkulationen zugrunde lagen.

62.1.2 Der RH empfahl daher, besorgt zu sein, daß die Angebote jene Belege enthalten, die eine Prüfung auf Angemessenheit aller Preise ermöglichen. Er regte weiters an, nicht nur – wie schon bisher – für die Berechnung des Bruttomittellohnpreises standardisierte K-Blätter, sondern auch für alle (wesentlichen) Leistungspositionen solche standardisierten K-Blätter zu entwickeln und deren Vorlage verbindlich vorzuschreiben.

62.2.1 Da bisher der Angemessenheit von Einzelpreisen kein besonderes Augenmerk gewidmet wurde, nahmen spekulative Einzelpreisgestaltungen überhand.

62.2.2 Um dieser Fehlentwicklung besser entgegenzutreten zu können, regte der RH ua die Einrichtung von Fortbildungskursen für Kalkulation von Baupreisen an.

- 248 -

62.3.1 Mehrfach wurden verschiedene Mängel in den Projekten von Ziviltechnikern festgestellt, insbesondere fehlerhafte Massenermittlungen und unvollständige Leistungsverzeichnisse.

62.3.2 Der RH empfahl, in solchen Fällen Honorare entsprechend zu kürzen sowie allenfalls eintretende Haftungsfragen zu beachten.

62.4 Das Bundesministerium hat bisher keine Äußerung zu der ihm diesbezüglich zugegangenen Zusage abgeben.

Vormaliges Bundesministerium für Bauten und Technik, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Die auffallend hohen Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, insb im Bereich der Bundesstraßenverwaltung, veranlaßten den RH, nicht nur zu formalen Erfordernissen, sondern auch zur Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kritisch Stellung zu beziehen.

63.1.1 Unmittelbar nach den Medienberichten über die Autobahneröffnungsfeier am 3. Juli 1986 im Raume Villach hatte der RH das BMBT um Bekanntgabe der Gesamtkosten für diese Veranstaltung und der Höhe der von "Sponsoren" (Firmen, Straßensondergesellschaften usw) übernommenen Kosten sowie um Übersendung der diesbezüglichen Geschäftsstücke ersucht, hiezu jedoch trotz mehrerer Erinnerungen bis Oktober 1987 keine Antwort erhalten.

Anlässlich der Überprüfung des BRA 1986 erhob der RH, daß der Bundesminister für Bauten und Technik die Österreichische Verkehrswerbung (ÖVW) mündlich mit der Organisation dieser Veranstaltung beauftragt hatte. Einem Aktenvermerk der ÖVW vom 20. Mai 1986, der vom Bundesminister unterfertigt worden war, war zu entnehmen, daß die anfallenden Kosten vorerst von der ÖVW zu bezahlen waren; das BMBT sollte dann die in seinem Namen geleisteten Zahlungen, die nicht durch Beiträge von Sponsoren gedeckt waren, binnen 30 Tagen begleichen. Die Höhe der zu erwartenden Kosten für Rundfunk, Fernsehen, Volksfest und Werbematerial hatte die ÖVW bereits im April 1986 dem Bundesminister mit ungefähr 10 Mill S angegeben. Diese "Bestellung" war der Buchhaltung nicht zur Einbuchung der Vorbekanntgabe bekanntgegeben worden.

Im November 1986 hatte die ÖVW eine Rechnung übersandt, deren Summe auf rd 7 595 000 S lautete, wobei "Eingänge von Sponsorenfirmen" in Höhe von 3 120 500 S schon berücksichtigt waren. In dieser Rechnung waren fast alle Teilleistungen enthalten, die später auf die "1., 2. und 3. Teilrechnung" aufgeteilt wurden. Nach der Vereinbarung vom 20. Mai 1986 wäre diese Rechnung binnen 30 Tagen zu bezahlen gewesen, jedoch lehnte der Bundesminister die Bezahlung ab und verlangte eine Erhöhung der "Sponsorenbeiträge".

Im Jänner 1987 hat das BMBT zu Lasten der Ausgabenhöchstbeträge für 1986 der ÖVW rd 984 000 S als 1. Teilzahlung überwiesen. Im März 1987 langten zwei weitere Teilrechnungen der ÖVW über Beträge von rd 288 000 S und 3 744 000 S ein, die als Schulden des Bundes gebucht wurden.

In der 3. Teilrechnung wurden "Eingänge von Sponsorenfirmen" in Höhe von rd 5 474 000 S ausgewiesen. Daß diese Beiträge unter einem gewissen Druck geleistet worden sein dürften, geht aus einem Vorstandsprotokoll einer AG hervor, in der die Aufforderung, "Werbemöglichkeiten" mit entsprechendem Kostenbeitrag zu "nützen", als "stille Vergewaltigung" bezeichnet wurde.

63.1.2 Der RH beanstandete den Abschluß eines mündlichen Leistungsvertrages, für den weder der Leistungsumfang noch die Kostenhöhe – mit Ausnahme der nicht näher aufgegliederten ungefähren Annahme von 10 Mill S – bekannt waren. Außerdem wurden auch die Bestimmungen über den finanziellen Wirkungsbereich der Bundesdienststellen hinsichtlich des Zusammenwirkens mit dem BMF nicht beachtet. Daraus leiteten sich andere Verstöße gegen die Haushaltsvorschriften des Bundes ab, nämlich die Nichtaufnahme der Verpflichtung des Bundes für diese Eröffnungsfeier in den Bundesrechnungsabschluß 1986 sowie das Fehlen einer finanziellen Vorsorge bei den Repräsentationsausgaben und dadurch bedingt die Verbuchung auf einem unrichtigen finanzgesetzlichen Ansatz (Straßenforschung).

Der RH hat im Zuge des Mängelbehebungsverfahrens gemäß § 9 RHG die buchmäßige Richtigstellung des für das Jahr 1986 ausgegebenen Betrages veranlaßt. Weiters ersuchte er, den sich aus dem Bestimmungsbereich ergebenden Betrag als Verpflichtung des Bundes darzustellen sowie die Abrechnung des Gesamtbetrages nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften beim richtigen Ansatz und bei der richtigen Voranschlagspost vorzunehmen.

- 249 -

63.1.3 Dazu teilte das BMwA mit, daß der Auftrag an die ÖVW vom Bundesminister für Bauten und Technik persönlich erteilt worden sei. Die zwischenzeitlich eingelangte Schlußrechnung werde zu Lasten des Repräsentationsaufwandes 1987 der Zentralleitung getragen.

63.1.4 Da das BMwA zu der eingangs erwähnten Anfrage des RH vom Juli 1986 bisher noch nicht Stellung genommen hat, wird der RH die Angelegenheit weiter behandeln.

63.2.1 Am 7. Mai 1986 entschied der damalige Bundesminister für Bauten und Technik, daß am 5. Juni 1986 in der Hofburg eine Feier aus Anlaß des 20-jährigen Bestehens des BMBT durchgeführt werden solle.

Die Veranstaltung sollte in zwei Teilen ablaufen: vormittag ein Festakt mit früheren Ressortchefs, leitenden Beamten und offiziellen Persönlichkeiten, nachmittag eine Mitarbeiterfeier in der Wiener Hofburg.

Das nachträglich eingeholte Angebot des Kongreßzentrums Hofburg lautete auf rd 120 000 S für Saalmiete, brachte aber auch zum Ausdruck, daß die gastronomische Betreuung nur durch ein bestimmtes Wiener Hotel erfolgen dürfe. Ein diesbezügliches Angebot des Hotels lautete auf 100 S je Teilnehmer für Speisen (Getränke nach tatsächlichem Verbrauch). Der Speisenvorschlag wurde jedoch geändert und brachte eine Verteuerung um 65 S je Teilnehmer. Die Gesamtkosten für die Feier betragen rd 911 000 S und teilten sich wie folgt auf:

Festakt Regierungsgebäude	rd	34 000 S
Hofburg	rd	828 000 S
Filmzusammenstellung	rd	49 000 S

63.2.2 Der RH beanstandete die knappe Terminsetzung, die keinen zeitlichen Spielraum für eine Auswahl nach Sparsamkeitserwägungen zuließ; er beanstandete weiters, daß die Veranstaltung festgelegt worden war, bevor noch eine Kostenschätzung vorlag. Nach Auffassung des RH wurde bei der Durchführung der Feier das Gebot der Sparsamkeit nicht gebührend beachtet; der Anlaß hätte auch weniger kostenaufwendig gewürdigt werden können.

Schließlich beanstandete der RH, daß das BMBT erst nach der Veranstaltung das BMF um Genehmigung eines Postenausgleiches zur Bedeckung der Ausgaben ersucht hatte. Dadurch konnte das BMF seiner Kontrollfunktion für eine sparsame Mittelverwendung nicht nachkommen.

63.2.3 Lt Mitteilung des BMwA sei die Veranstaltung aufgrund einer Ministerweisung in dieser Form durchgeführt worden.

63.3.1 Im Frühjahr 1986 hatte der Bundesminister für Bauten und Technik entschieden, daß sich das BMBT an einer Fachausstellung für Hausbau im Rahmen der Wiener Herbstmesse 1986 mit einem eigenen Stand beteiligen soll, die Kostenschätzung lautete auf 300 000 S. Davon sollten 40 vH aus den Mitteln der Straßenforschung getragen werden. Lt Endabrechnung betragen die Gesamtkosten für die Messebeteiligung rd 347 000 S, wovon rd 105 000 S aus den Mitteln der Straßenforschung getragen wurden.

63.3.2 Nach Ansicht des RH war die Beteiligung an dieser Messeveranstaltung hinsichtlich des Bereiches Bundesstraßen nicht als forschungsbezogene Information im Sinne des § 6 BStG 1971 anzusehen, sondern als Öffentlichkeitsarbeit des BMBT. Dementsprechend erfolgte die Verrechnung der Kosten zu Lasten der Straßenforschungsmittel zu Unrecht. Der RH hat im Zuge des Mängelbehebungsverfahrens gem § 9 RHG die buchmäßige Richtigstellung veranlaßt.

63.3.3 Das BMwA stimmte den Ausführungen des RH dem Grunde nach zu.

63.4.1 Auf Anregung des Bundesministers für Bauten und Technik sollte im Kongreßhaus Villach eine "Ausstellungsveranstaltung seines Ressorts" stattfinden. Bereits bei Vorlage des Detailkonzeptes durch die durchführende Firma ergab sich, daß die Sonderschau, für die ursprünglich dem BMBT keine Kosten erwachsen sollten, von diesem zu finanzieren sein würde. Die Kostenschätzung belief sich auf 500 000 S, jedoch ohne die Kosten für die geplante Vorstellung von zwei Straßen-Informationssystemen in Höhe von 1 500 000 S. Im September 1986 ordnete der Bundesminister für Bauten und Technik an, die Kosten der Veranstaltung aus den Mitteln der Straßenforschung zu decken. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rd 2,2 Mill S ohne Personal- und Reisekosten.

- 250 -

63.4.2 Nach Ansicht des RH ließ die Anzahl von 1 500 Besuchern erkennen, wie klein der Markt für derartige Veranstaltungen ist und daß der angesprochene Teilnehmerkreis (Beamte und Firmenvertreter) durch andere Veranstaltungen stets ausreichend Gelegenheit zur Information und Kommunikation hatte. Er empfahl daher, künftig von einer solchen Art von Öffentlichkeitsarbeit Abstand zu nehmen.

Der RH beanstandete die Finanzierung der Ausstellung "Straße 2000", die der Öffentlichkeitsarbeit zuzurechnen war, aus den Mitteln der Straßenforschung. Der RH hat im Zuge des Mängelbehebungsverfahrens gem § 9 RHG die buchmäßige Richtigstellung der im Jahre 1986 ausgegebenen Beträge veranlaßt.

63.5.1 Für die Ausstellung "Straße 2000" wurde der im Eigentum des BMBT befindliche Messestand umgestaltet. Die als Informationsträger vorgesehenen Außenwände waren lediglich in zwei abgestuften Blautönen einzufärben und mit stilisierten Straßenteilen zu ergänzen. Die Innenausstattung bestand neben ADV-Geräten für die beiden Straßen-Informationssysteme nur aus zwölf großformatigen (Schau-)Bildern über den Straßenbau. Die Kosten der Umgestaltung beliefen sich auf rd 228 000 S.

63.5.2 Der RH beanstandete diese Kosten, durch die nur die seit 1985 verwendete Farbgebung für das BMBT auf dieses Werbemedium übertragen wurde, ohne dadurch den Informationsgehalt zu erhöhen, als nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprechend.

63.6.1 Im Rahmen der "Straße 2000" sollte ein Straßen-Informationssystem nach der programmtechnischen Fertigstellung erstmalig vorgestellt werden. Obwohl die grundlegenden Daten fehlten, wurde die Ingenieurgemeinschaft, die das System ausgearbeitet hatte, auf mündliche Weisung des Bundesministers für Bauten und Technik beauftragt, die notwendigen Voraussetzungen für die Präsentation zu schaffen. Das diesbezügliche Angebot der Ingenieurgemeinschaft lautete auf 1 460 000 S (einschl. USt), wurde aber schließlich auf rd 560 000 S verringert. Im November 1986, also nach Abhaltung der Ausstellung, reichte die Ingenieurgemeinschaft ihr Angebot als Straßenforschungsvorhaben ein; der schriftliche "Forschungsauftrag" wurde am 30. Jänner 1987 erteilt, die Schlußrechnung lautete auf 645 000 S.

63.6.2 Der RH hat sich zum Projekt eines Straßen-Informationssystems bereits früher (TB 1983 Abs 68.20) kritisch geäußert. Im gegenständlichen Fall bezweifelte er die Ernsthaftigkeit des Angebotes der Ingenieurgemeinschaft, das für die Arbeitsbewältigung vorerst von einer Arbeitsleistung von 200 Mann-Tagen ausging, sich nach Vorhaltung der Kostenhöhe aber mit nur 100 Mann-Tagen bei einer Kostendifferenz von 900 000 S begnügte. Der RH beanstandete ferner die Kosten von 645 000 S nur zu Demonstrationszwecken als nicht vertretbar.

63.7.1 Auf der Ausstellung "Straße 2000" sollte auch ein integriertes Verkehrsinformationssystem vorgestellt werden. Eine Elektronunternehmung hatte bereits im Mai 1986 – nach Absprache mit der Straßenbausektion, jedoch ohne Einschaltung der Fachabteilung – mit den Vorarbeiten begonnen. Ein Ansuchen um Förderung wurde vom Forschungsbeirat im September 1986 abgelehnt. Unter Hinweis auf die erbrachten Vorleistungen ersuchte die Unternehmung den Bundesminister für Bauten und Technik, der Forschungsförderung trotzdem zuzustimmen, welchem Ersuchen der Bundesminister im Oktober 1986 nachkam.

63.7.2 Der RH beanstandete, daß dieses Projekt ohne rechtzeitige Einbindung der geschäftsmäßig zuständigen Fachabteilung des BMBT vorbereitet und betreut wurde. Obwohl die Finanzierung noch nicht gesichert war, hatte die Unternehmung Vorleistungen von mehr als 2 Mill S erbracht und damit die Ministerweisung für die Auszahlung des Förderungsbeitrages (950 000 S) gewissermaßen "erzungen". Der RH erachtete auch die beabsichtigte verbesserte Information der Straßenbenutzer aus Kostengründen als derzeit nicht vertretbar. Er empfahl, die Entwicklungen abzuwarten, die übrigens im europäischen Raum über das Konzeptstadium noch nicht hinausgekommen sind, und sie vorerst nicht voranzutreiben.

63.8.1 Für die Ausstellung "Straße 2000" fielen noch eine Reihe von Nebenkosten (Bewirtung, Blumenschmuck, Transportversicherung für den Messestand) an, die aufgrund der seinerzeitigen Ministerweisung ebenfalls aus Straßenforschungsmitteln bezahlt wurden.

63.8.2 Der RH beanstandete diese Zahlungen zu Lasten der Straßenforschungsmittel und veranlaßte im Zuge des Mängelbehebungsverfahrens gem § 9 RHG die buchmäßige Richtigstellung der im Jahre 1986 gezahlten Beträge.

63.8.3 Das BMwA nahm die Kritik des RH betr die Ausstellung "Straße 2000" zur Kenntnis.

63.9.1 Ab 1986 waren die bis dahin vom BMBT herausgegebenen Veröffentlichungen der Wohnbau- und der Straßenforschung eingestellt und dafür die Zeitschrift "Technik und Umwelt" ins Leben gerufen worden. Die Finanzierung dieser Zeitschrift sollte zu je 40 vH aus den Mitteln der Wohnbau- und der Straßenforschung sowie zu 20 vH aus Mitteln der Zentraleitung erfolgen. Im Jahre 1986 wurden für die Herstellung dieser Hauszeitung rd 5 045 000 S, hievon rd 2 018 000 S aus Straßenforschungsmitteln bezahlt. In einem einzigen Heft der ansonsten von Werbeeinschaltungen freigehaltenen Zeitschrift waren Inserate in großer Zahl enthalten. Der Bundesminister für Bauten und Technik hatte dazu im Heft 1-2/87 erklärt, es handle sich um eine Gegenleistung des BMBT für die Mitwirkung der österreichischen Bauwirtschaft an der Eröffnungsveranstaltung für die A 2 in Villach und nicht um Beiträge zur Finanzierung der Zeitschrift.

63.9.2 Wie der RH feststellte, waren höchstens 14 vH der Beiträge in den Heften der Straßenforschung zuzuordnen; für eine darüber hinausgehende Finanzierung der Hauszeitschrift aus Straßenforschungsmitteln fehlte daher die Grundlage. Überdies dürften die Druckkosten für die Inserate keinesfalls aus diesen Mitteln finanziert werden. Er hat daher im Zuge des Mängelbehebungsverfahrens gem § 9 RHG eine entsprechende buchmäßige Richtigstellung vorgenommen.

63.9.3 Das BMwA sah die Angelegenheit durch die Umbuchung als erledigt an.

63.10.1 Im Oktober 1986 sollte auf Vorschlag der bei der Straßenbausektion eingerichteten Arbeitsgruppe "ADV" ein Personalcomputer angekauft werden. Die Sektionsleitung vertrat die Ansicht, daß dieser Ankauf aus Straßenforschungsmitteln gerechtfertigt sei und beauftragte ohne Ausschreibung oder Einholung von Vergleichsangeboten und ohne die für solche Beschaffungen zuständigen Abteilungen in den Vergabevorgang einzubinden, eine Firma mit der Lieferung des PC. Die Sektionsleitung bestätigte selbst die richtige Lieferung und Leistung, obwohl einzelne Systemkomponenten (noch) nicht ordnungsgemäß geliefert worden waren, und veranlaßte die Zahlung des Rechnungsbetrages von 167 000 S.

63.10.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise aus nachstehenden Gründen:

(1) Der Beschaffung ist weder eine Ausschreibung entsprechend den geltenden Vorschriften noch die Einholung von wenigstens einem Vergleichsangebot vorangegangen.

(2) Die Anschaffung des PC, der nur über besondere Zusatzgeräte mit der bestehenden Rechnerausstattung kompatibel ist, erfolgte ohne Mitbefassung der zuständigen Fachabteilung und ohne ausreichende Markt- und Produktenanalyse.

(3) Der im Sekretariat der Straßenbausektion aufgestellte PC wurde überwiegend im Bereich der Büroautomation verwendet.

(4) Für eine Verbuchung des Computerankaufs aus Mitteln der Straßenforschung fehlte jede Grundlage, weshalb im Rahmen des Mängelbehebungsverfahrens gemäß § 9 RHG die buchmäßige Richtigstellung (Ankauf aus Mitteln der Zentraleitung) veranlaßt wurde.

Der RH empfahl, in Hinkunft der Gesamtschau der ADV-Bedürfnisse mehr Beachtung zu schenken und unwirtschaftliche "Insellösungen" einzelner Anwender zu unterbinden. Als zweckmäßig erschien der von der ADV-Fachabteilung vorgeschlagene Weg, den ADV-Bedarf der Benutzer zuerst zu definieren und dann Lösungen im Rahmen des erarbeiteten Gesamtkonzeptes anzubieten. Er empfahl aber auch eine zeitnähere Reaktion auf die Bedürfnisse der Abteilungen des Ministeriums, um in Hinkunft derartige "Selbsthilfemaßnahmen" zu verhindern.

63.10.3 Wie das BMwA mitteilte, sei die Straßenbausektion auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften hingewiesen worden. Die für Angelegenheiten der ADV zuständige Abteilung des BMwA sei beauftragt worden, die Frage der weiteren Verwendung des PC zu prüfen.

- 252 -

63.11.1 Schon im Jahre 1984 wurde aufgrund einer Ministerweisung das ECE-Komitee für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung zu einer Studienreise durch Österreich im Jahre 1986 eingeladen. Die Kosten für diese Veranstaltung waren auf 1 Mill S geschätzt worden, dessenungeachtet waren aber im Teilheft zum BVA 1986 (Kap 64) für Repräsentationsausgaben des BMBT nur 183 000 S veranschlagt.

Das BMBT beantragte im Jahre 1986 Erhöhungen des Ausgabenhöchstbetrages für Repräsentationsausgaben durch Postenausgleiche im Gesamtbetrag von 800 000 S, welche vom BMF auch antragsgemäß genehmigt wurden. Da aber vom BMBT noch andere Repräsentationsveranstaltungen bezahlt werden mußten, reichten die für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Abdeckung sämtlicher Kosten aus. Aus diesem Grund hat das BMBT die Ausgaben für die Studienreise des ECE-Komitees von insgesamt rd 841 000 S nur mit einem Betrag von rd 7 500 S als Repräsentationsausgaben verbucht, den Rest jedoch bei verschiedenen anderen Voranschlagsposten.

63.11.2 Der RH beanstandete die ungenügende Mittelvorsorge und die Verbuchung der Repräsentationsausgaben auf unrichtigen Konten. Er hat im Zuge des Mängelbehebungsverfahrens gemäß § 9 RHG die buchmäßigen Richtigstellungen veranlaßt.

63.11.3 Das BMwA anerkannte die Kritik des RH.

63.12.1 Am 23. April 1986 teilte der Pressesprecher des BMBT dem Leiter der sachlich zuständigen Abteilung mit, er habe im Auftrag des Ministers eine Einschaltung im Nachrichtenmagazin "W" mit voraussichtlichen Kosten von 110 000 S erteilt. Am 30. April 1986 unterfertigte der Leiter der Fachabteilung daraufhin den Bestellschein. Am 13. Mai 1986 langte bei der Buchhaltung die Rechnung des Nachrichtenmagazins, datiert mit 17. April 1986 über 110 880 S ein und wurde am 3. Juni 1986 bezahlt. Die Rechnung bezog sich auf drei Seiten Einschaltung in der Nr 4/5 1986, der Nettopreis betrug 84 000 S, je Seite daher 28 000 S. Die Auflagenhöhe der Zeitung betrug lt Schreiben der Herausgeberin 8 000 - 30 000 Stück. Wie der RH feststellte, war "W" bereits seit Mai 1985 nicht mehr erschienen, was auch vom BMBT durch Rückfrage bei der Österreichischen Nationalbibliothek festzustellen gewesen wäre. Einzig die Folge 4/5 1986 erschien noch im Jahre 1986 als "Sondernummer" während des Bundespräsidentenwahlkampfes.

63.12.2 Der RH beanstandete die Zahlung von 110 880 S für die Einschaltung in einer Zeitschrift, die ihr regelmäßiges Erscheinen bereits seit fast einem Jahr eingestellt hatte, als keine zweckmäßige Verwendung von Bundesmitteln.

63.13.1 Die Rechnung des Nachrichtenmagazins "W" lautete auf eine Einschaltung von drei Seiten. Dem Belegexemplar war jedoch zu entnehmen, daß das als "Einschaltung" bezeichnete Exklusiv-Interview mit dem Bundesminister für Bauten und Technik auf zwei ganzen und einer halben Seite abgedruckt war. Die zweite Hälfte der letzten Seite nahm ein anderes Inserat ein.

63.13.2 Der RH beanstandete, daß die vollen Kosten für drei Seiten bezahlt wurden.

63.14.1 Beim Nachrichtenmagazin "W" war eine Einschaltung zum Thema "Bautenminister, ca 11 000 neue Arbeitsplätze" bestellt worden. Der Bericht lief jedoch als "Titelgeschichte" und zeigte sechs Fotos (Bautenminister und fünf Bauvorhaben); der reine Text des "Interviews" enthielt nur die Aufzählung von Baumaßnahmen aus den laufenden Bauprogrammen und hätte auf einer Seite Platz gefunden. Das Interview ist nicht gemäß § 26 des Mediengesetzes als Bericht, für dessen Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, gekennzeichnet.

63.14.2 Der RH beanstandete, daß trotz Fehlens der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung und trotz Darstellung des Interviews als Titelgeschichte, was beides auf einen Eigenbeitrag der Zeitschrift hinwies, die Kosten für eine Einschaltung bezahlt wurden.

63.14.3 Zu diesen Sachverhalten über die Vergabe einer Einschaltung in das Nachrichtenmagazin "W" brachte das BMwA eine Stellungnahme des seinerzeitigen Pressesprechers des Bundesministers für Bauten und Technik zur Kenntnis. Demnach habe er auf Weisung des Bundesministers mit der Herausgeberin der Zeitschrift vereinbart, daß der fehlende Umfang der Einschaltung in einer der nächsten Nummern der Zeitschrift durch ein weiteres Interview mit dem Bundesminister ergänzt werde. Es sei nicht voraussehbar gewesen, daß die Zeitschrift eingestellt werde. Das BMwA sah die Angelegenheit durch die Erklärung des ehemaligen Pressesprechers als erledigt an.

63.14.4 Der RH vermochte sich dieser Ansicht nicht anzuschließen. Er wies nochmals darauf hin, daß unschwer festzustellen gewesen wäre, daß die Zeitschrift seit Mai des Vorjahres ihr Erscheinen eingestellt hatte. Wenn auch anlässlich des Bundespräsidentenwahlkampfes ein einmaliges Erscheinen durch Inserate des BMBT, aber auch der Postverwaltung, des BM für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sowie eines überparteilichen Bundespräsidenten-Wahlkomitees erreicht werden konnte, war unter den gegebenen Umständen ein weiteres Erscheinen nicht gesichert und eine nachträgliche Ergänzung der Werbeeinschaltung sehr unwahrscheinlich. Die ungerechtfertigte Überzahlung von 18 480 S (einschl Anzeigenabgabe und USt) für die bestellte, aber nicht ausgeführte halbe Seite wäre rückzufordern.

63.15.1 Im Frühjahr 1986 war zwischen dem BMBT und dem Kuratorium für Verkehrssicherheit mündlich die Herstellung einer Straßenkarte in Form eines Faltprospektes zur Information der Straßenbenützer insb über Stauregionen und Stauzeitpunkte vereinbart worden. Das Kuratorium hat hierauf einen Verlag, der über das Copyright für eine Straßenkarte Österreichs verfügte, mit der Herstellung des Prospektes beauftragt. Eine Ausschreibung durch das BMBT war nicht erfolgt.

Nachdem der Faltprospekt Ende Juni 1986 an Tankstellen und Grenzübergängen zur Verteilung gelangt war, legte das Kuratorium im Juli 1986 ein Straßenforschungs-Förderungsansuchen für dieses Projekt vor und gab die Gesamtkosten mit rd 965 000 S an. Das Förderungsansuchen wurde, nachdem die Preisangemessenheit der Kosten für bereits erbrachte Leistungen bestätigt war, im Jänner 1987 durch den damaligen Bundesminister für Bauten und Technik genehmigt, das betreffende Schreiben aber wegen des Ministerwechsels nicht mehr abgefertigt. Ende Feber 1987 griff die Fachabteilung die Frage des Ansuchens um Förderung wieder auf und stellte fest, daß eine solche aus den Mitteln der Straßenforschung nicht durch § 6 BStG gedeckt sei. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entschied, daß die noch ausstehenden Kosten aus den Ausgaben der Zentraleitung zu tragen sind.

63.15.2 Der RH beanstandete, daß der Auftrag zur Herstellung des Faltprospektes nur mündlich und ohne Festlegung des Leistungsinhaltes erfolgt sei. Weiters hätte nach Ansicht des RH die Herstellung der Karte bei Verwendung der im BMBT vorhandenen Kartengrundlagen ausgeschrieben werden können.

Zum Grundgedanken des Faltprospektes vermerkte der RH, daß eine Lenkung von Verkehrsströmen nur erreicht werden kann, wenn die Reisenden bereits bei der Reiseplanung entsprechend informiert werden. Diesbezügliche Informationen durch den Prospekt kommen an den Grenzübergängen oder Tankstellen in Österreich zu spät, sie können dort – wesentlich aktueller – dem Verkehrsfunk des ORF entnommen werden.

63.15.3 Wie das BMwA dazu mitteilte, seien die Kosten des Prospektes aus den Mitteln der Zentraleitung getragen worden. An weitere derartige Veröffentlichungen sei nicht gedacht.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

(1) Behandlung fiktiver Überstunden, deren Abgeltung derzeit nicht im Einklang mit dem Gesetz steht (TB 1982 Abs 72.5); It Mitteilung der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) werde versucht werden, der Empfehlung des RH nachzukommen;

(2) Auflassung der Telegraphenzentralstation Wien (TB 1978 Abs 62.12.2); It Mitteilung der PTV könne eine Lösung hinsichtlich der Telegraphenzentralstation erst nach Abschluß umfangreicher Bauarbeiten erfolgen;

(3) Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ruhegenußfähige Belohnungen (TB 1979 Abs 72.4.2); It Mitteilung der PTV seien bisher keine entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen getroffen worden;

(4) Abgeltung nebenberuflicher Hauswarttätigkeit als Überstunden anstatt als Nebentätigkeit (TB 1983 Abs 71.4); It Mitteilung der PTV sei bereits in wesentlichen Vorfragen eine Entscheidung herbeigeführt worden;

(5) Herabsetzung überhöhter Vorbereitungs- und Abstellzeiten für Kraftfahrzeuge im Postdienst (TB 1983 Abs 72.5); It Mitteilung der PTV sei man bemüht, die Empfehlung des RH zu verwirklichen;

(6) Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für Eillöhne (TB 1983 Abs 72.10); It Mitteilung der PTV werde vom BKA eine Gesamtlösung auch für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes angestrebt;

(7) Schaffung von ordnungsgemäßen Rechtsgrundlagen für den öffentlichen Personenrufdienst und das Heimtelefon (TB 1984 Abs 63.7.2 und 63.8.2); It Mitteilung der PTV würden entsprechende Regelungen für das Heimtelefon angestrebt; für den öffentlichen Personenrufdienst hingegen wäre es derzeit nicht notwendig, ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zu schaffen;

(8) Anpassung der Dienstpläne der Postautolenker der Postgarage Wien II an die betrieblichen Erfordernisse, um Personalkosten zu sparen (TB 1984 Abs 64.5); It Mitteilung der PTV würden die neuen Dienstpläne auf größere Wirtschaftlichkeit ausgerichtet werden;

(9) Gewährung des Fahrscheindruckerpauschales an die Omnibuslenker und Fahrgeldeinheber im Postautodienst ohne gesetzliche Grundlage (TB 1984 Abs 64.9); It Mitteilung der PTV sei die Angelegenheit noch immer im BKA anhängig;

(10) Verbesserung des Kundendienstes durch Bereitstellung einer entgeltlichen Entstörung von Fernsprechanschlüssen außerhalb der Regeldienstzeit der Entstörungsorgane (TB-Nachtrag 1984 Abs 81.6.2); It Mitteilung der PTV werde eine Verbesserung der Telefonentstörung an Wochenenden angestrebt;

(11) Änderung des Prämienlohnsystems in den Werkstätten der ÖBB (zuletzt TB 1978 Abs 64.17 und TB 1979 Abs 74.10);

(12) Einrichtung einer Preisbegutachtungsstelle nach ausländischem Vorbild zur Beobachtung von Fertigungszeiten und -methoden bei Lieferanten der ÖBB (TB 1976 Abs 63.7 und TB 1980 Abs 70.10.2.2);

(13) einer eingehenden Studie als Entscheidungsgrundlage für die Schaffung einer leistungsfähigen Zentralverschiebeanlage der ÖBB im Westen Österreichs (TB 1980 Abs 70.7);

(14) Einrichtung einer Stelle für Arbeitstechnik bei den ÖBB zur bestmöglichen Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen (TB 1981 Abs 72.1.2.2).

a) Nachtrag zu einem Bericht aus einem Vorjahr

Organisation der ÖBB

64.1 Im Sonderbericht gem § 99 GOG vom Juni 1984 über die "Organisation der ÖBB" hat der RH Grundzüge einer Organisationsreform der ÖBB entworfen, die letztlich in der mit entsprechenden Vorschlägen versehenen Empfehlung gipfelten, im Rahmen des dreistufigen Organisationsaufbaues jene Ebene zu bestimmen, in der die jeweiligen Verwaltungsangelegenheiten der ÖBB zweckmäßig, endgültig und in Eigenverantwortung erledigt werden können.

64.2 Die ÖBB haben unmittelbar darauf durch die organisatorische Straffung ihrer Generaldirektion und durch die Einbeziehung des Elektrotechnischen Dienstes in die Bundesbahndirektion (siehe auch TB 1979 Abs 73.3 und TB 1980 Abs 70.1) einen Beginn in der vom RH vorgezeigten Richtung gesetzt. Außerdem wurde im März 1987 ein – allerdings sehr eingeschränkter – Probebetrieb des vom RH angelegten "Verwaltungsknotens" begonnen.

64.3 Im September 1987 teilte dann der Vorstand der ÖBB mit, daß in Kürze der Auftrag zur Durchführung einer Gemeinkostenwertanalyse an eine außenstehende Beraterfirma vergeben werde. Es sei eine Durchleuchtung aller Verwaltungsebenen der ÖBB vorgesehen, wobei das Ergebnis die Grundlage einer weitreichenden Organisationsänderung sein werde.

64.4 Der RH erinnerte an seinen Ratschlag, "bei Übereinstimmung mit seinen Vorschlägen möglichst rasch richtungweisende Entscheidungen zu fällen und nicht den inhaltenden Ausweg des ständigen Einholens von Gutachten zu beschreiten; der gebotenen Organisationsreform der ÖBB würde ein solcher Aufschub nicht dienen".

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion I - Angelegenheiten des Schiffahrtswesens

Die Zusammenarbeit zwischen dem Verkehrsministerium als Träger der Verkehrspolitik und dem Finanzministerium als Eigentümerversorger des Bundes bei der DDSG erschien dem RH als verbesserungsbefähig. Beim Amt für Schiffahrt war nach Auffassung des RH der Stand an Wasserfahrzeugen überhöht, die Abwicklung von Beschaffungsfällen nicht ordnungsgemäß erfolgt und das Wohnungswesen zu beanstanden.

Oberste Schiffahrtsbehörde

65.1 Der Aufgabenbereich der zur Zentralen Verkehrssektion (Sektion I) des BMöWV gehörenden Obersten Schiffahrtsbehörde (OSB) umfaßt die See- und Binnenschiffahrt.

In Angelegenheiten der Seeschiffahrt obliegen der OSB vor allem rechtliche Angelegenheiten sowie die Erteilung und der Widerruf von Zulassungen von österreichischen Schiffen zur Schiffahrt.

Im Bereich der Binnenschiffahrt werden deren rechtlich-administrative Angelegenheiten behandelt. Bei der Aufsicht über die rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der heimischen Schiffahrtsunternehmen ist von besonderer Bedeutung die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG), deren Bundesanteile jedoch vom BMF wahrzunehmen sind.

Der OSB obliegt auch die Aufsicht über das dem BMöWV nachgeordnete Amt für Schiffahrt.

65.2.1 Die wünschenswerte Abstimmung zwischen Verkehrs- und Unternehmenspolitik war bei der DDSG bisher unzulänglich. Vom RH in der Vergangenheit aufgezeigte Bemängelungen (TB-Nachtrag 1978 Abs 78) wurden von der OSB nicht behandelt. Deshalb wurde in weiterer Folge (TB 1984 Abs 66) empfohlen, daß sämtliche Unternehmenskonzepte der DDSG zunächst von der OSB auf ihre volkswirtschaftlichen Voraussetzungen hin überprüft werden sollten und erst dann das BMF über die finanziellen Auswirkungen zu befinden hätte.

- 256 -

65.2.2 Im Hinblick auf die mangelnde Zusammenarbeit zwischen dem BMöWV und BMF erschien es dem RH überlegenswert, die öffentlich-rechtliche Seite der Schifffahrtsangelegenheiten und die Eigentümerfunktion bei der DDSG beim Verkehrsressort zusammenzufassen, wie dies schon früher durch längere Zeit der Fall gewesen war.

65.2.3 Lt Stellungnahme des BMöWV sei es bestrebt, in gemeinsamen Sachfragen mit dem BMF und der neuen Unternehmungsleitung der DDSG möglichst eng zusammenzuarbeiten. Die Zusammenfassung aller Zuständigkeiten beim BMöWV sei jedoch auch nicht bei der 1987 durchgeführten Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 erfolgt.

65.3.1 Der RH hatte anlässlich seiner früheren Gebarungsprüfung bei der DDSG bemängelt (TB 1978 Abs 78.15), daß die Vergabe von Subventionen des Bundes an diese Gesellschaft nicht von der Beschränkung des Transportvolumens abhängig gemacht worden ist, weil sich durch die Erbringung verlustreicher Transportleistungen jeweils der Subventionsbedarf erhöhte. Im Jahr 1985 betrug die bei den Kap 54 und 65 veranschlagten Gesamtzuswendungen des Bundes 241 Mill S.

65.3.2 Nach Ansicht des RH sollten entweder die Subventionen betragsmäßig begrenzt oder nach dem Beispiel der Kapazitätsvorsorge für den Krisenfall bei der Hochseeflotte Höchstkapazitäten vorgegeben werden. Außerdem sollte den Konzessionsansuchen privater Schifffahrtsunternehmungen stattgegeben werden, um unwirtschaftliche Transportleistungen der DDSG zu verringern.

65.3.3 Die OSB erklärte, sich so lange der Empfehlung des RH nicht anschließen zu können, als mögliche Rationalisierungsreserven bei der DDSG nicht ausgeschöpft wären. Als Beispiele wurden der Umstieg von Koppelschubverbänden auf die Schubschifffahrt, die Verringerung der Umlaufzeiten und genannt.

65.3.4 Der RH erwiderte, die Subventionsvergabe wäre jedenfalls von der Ausschöpfung der Rationalisierungsmöglichkeiten abhängig zu machen.

65.4.1 Bis zum Jahre 1985 wurden beim Ansatz 1/65276 die Zuschüsse des Bundes zur Personenschifffahrt der DDSG sowie jene für deren Altpensionisten erfaßt. Die Gesamtzuschüsse stiegen von 12,7 Mill S (1980) auf 41,0 Mill S (1985) an. Ab dem Jahre 1982 wichen die Zahlungen von den ursprünglich veranschlagten Beträgen erheblich ab. ZB wurden 1982 10,1 Mill S veranschlagt, tatsächlich jedoch 44,6 Mill S ausgegeben. In den Folgejahren betrug die Überschreitung des Voranschlagsbetrages bis zu 34,5 Mill S. Diese Überschreitungen ergaben sich, obwohl die DDSG den zu erwartenden Subventionsbedarf jeweils zeitgerecht dem BMF sowie dem damaligen BMV bekanntgegeben hatte.

65.4.2 Der RH beanstandete daher diese Vorgangsweise als mit dem nach den einschlägigen Haushaltsvorschriften anzuwendenden Grundsatz der Budgetwahrheit nicht in Einklang stehend.

65.4.3 Lt Stellungnahme der OSB hätte die Veranschlagung beim Ansatz 1/65276 eher einen formalen Charakter gehabt. Mit der Übertragung der Veranschlagung an das BMF wäre eine Bereinigung vorgenommen worden.

65.5.1 Ihren Subventionsanträgen für die Personenschifffahrt schloß die DDSG jeweils Vorausberechnungen der zu erwartenden Abgänge an. Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres wurde überdies der OSB eine Erfolgsrechnung übermittelt. In diesem Nachweis wurden positionsweise die Selbstkosten aufgeschlüsselt und den jeweiligen Betriebseinnahmen gegenübergestellt.

Ab dem Jahre 1982 war aus den Erfolgsrechnungen erkennbar, daß einzelne Kostenbereiche überdurchschnittlich anstiegen und damit eine entsprechende Auswirkung auf den Gesamtsubventionsbedarf gegeben war.

65.5.2 Der RH beanstandete, daß die sprunghaften Steigerungen nicht zum Anlaß für eingehende Überprüfungen des Subventionsbedarfes, etwa durch einen Sachverständigen, genommen worden waren.

65.5.3 Die OSB erklärte die ungünstige finanzielle Entwicklung damit, daß Schiffsreparaturen zu Einnahmeausfällen geführt hätten. Außerdem wären ungünstige Treibstoffverträge abgeschlossen worden.

- 257 -

65.6.1 Aus den der OSB zur Verfügung stehenden Unterlagen war schon seit längerem die ungünstige Kostenstruktur der DDSG-Personenschifffahrt gegenüber der ausländischen Konkurrenz erkennbar. Nachteile ergaben sich durch größere Schiffsbesatzungen und einen vermehrten Sozialaufwand.

65.6.2 Der RH bezeichnete es in diesem Zusammenhang als unbefriedigend, daß die OSB zwar Untersuchungen des Schiffsverkehrs anstellte, es jedoch unterließ, Zielvorgaben über zu befahrende Strecken, die Fahrplangestaltung, die Schiffstypen, den erforderlichen Mannschaftsstand udgl zu geben.

65.6.3 Lt Stellungnahme der OSB seien aufgrund der ungünstigen Entwicklung der Schifffahrts-saison 1986 von der DDSG weitgehende Umstellungen unter Beiziehung der Länder und Gemeinden geplant. Hinsichtlich der Besatzungsstärken wären arbeitsrechtliche Bestimmungen und innerbetriebliche Vereinbarungen zu beachten.

65.7.1 Aus einem Entwurf für ein Güterschifffahrtskonzept des BMöWV war zu entnehmen, daß die Binnenschifffahrt gegenüber anderen Verkehrsträgern nur dann wirtschaftlich überlegen ist, wenn durch laufende Subventionen der Betriebsabgang abgedeckt und zusätzliches öffentliches Kapital für Investitionen bereitgestellt wird.

65.7.2 Da nach Auffassung des RH die Vorstellungen des BMöWV rein von den Bedürfnissen der DDSG bestimmt waren, regte er im Hinblick auf die neue Verkehrslage mit der Eröffnung der Rhein-Main-Donauschifffahrt ab dem Jahre 1992 an, daß neben einem Investitionskonzept von der DDSG auch ein Rationalisierungsvorschlag zur Kostensenkung gefordert werden müßte.

65.7.3 Lt Stellungnahme der OSB sei der Entwurf zu dem Schifffahrtskonzept bereits überarbeitet worden. Als unabdingbare Voraussetzung für die Bereitstellung von weiteren Unterstützungen wären umfassende Kosten-Nutzen-Analysen auszuarbeiten.

65.8.1 Die mit österreichischer Seeflagge fahrenden Schiffe dienen hauptsächlich als Krisenversorgungsflotte in Konfliktsituationen. Der Gesamtfrachtraum entspricht zwar dem Bedarf an Trockengütern im Krisenfall, es fehlen jedoch geeignete Fahrzeuge zum Transport von Flüssigstoff, wie etwa Rohöl.

65.8.2 Im Hinblick auf die hohe Abhängigkeit Österreichs von Energieimporten empfahl der RH, im Rahmen der Untersuchungen zum Verkehrskonzept des BMöWV die allfällige Ergänzung der Hochseeflotte durch Tanker zu untersuchen.

65.8.3 Lt Stellungnahme der OSB wäre es aufgrund der gegenwärtigen Marktlage für einen österreichischen Reeder schwierig, das Tankergeschäft kostendeckend zu führen.

65.9.1 Aufgrund des Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetzes erhielt der Hafen Wien-Albern in den Jahren 1980 bis 1984 Subventionen zur Errichtung einer Lagerhalle und einer Krananlage. Die mit 12,5 Mill S veranschlagten Errichtungskosten der Halle wurden mit 5 Mill S gefördert. Weitere 10,9 Mill S für die Krananlage wurden mit 1,5 Mill S unterstützt. Obwohl die Halle bereits 1982 fertiggestellt worden war, wurde sie seither nur zum geringen Teil für Lagerzwecke verwendet. Dies ergab sich aufgrund einer geänderten Hafenorganisation zwischen den Hafenanlagen in der Freudenau und Albern.

65.9.2 Der RH bemängelte die Gewährung der Förderung, weil kein Konzept über die künftige Gestaltung und Aufgabenteilung der Hafenanlagen in Albern und der Freudenau verlangt worden war.

65.9.3 Lt Stellungnahme der OSB wäre die gegenständliche Investition der erste Schritt zu einem umfassenden Ausbauplan der gesamten Hafenanlagen in Wien gewesen. Da das Gesamtprojekt nicht zur Ausführung gelangt sei, habe das Detailprojekt nicht seine vorgesehene Zielsetzung erfüllen können, was jedoch nicht vorhersehbar gewesen wäre.

Amt für Schifffahrt

65.10 Mit dem Bundesgesetz vom 17. Feber 1971, BGBl Nr 91, wurden die Verkehrsvorschriften auf öffentlichen Gewässern in Österreich erstmals umfassend geregelt und das Amt für Schifffahrt (AfS) als Schifffahrtsbehörde I. Instanz mit Sitz in Wien errichtet. Dem AfS obliegt die Wahrnehmung der im Schifffahrtspolizeigesetz der Behörde für Wasserstraßen übertragenen Aufgaben. Des weiteren ist dem AfS die Verwaltung der bundeseigenen, der Schifffahrtsverwaltung dienenden Liegenschaften und Objekte, die Überwachung des Betriebes von Signalanlagen für die Schifffahrt udgl übertragen.

- 258 -

Dem AfS waren zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung entlang der Donau insgesamt 17 Dienststellen mit 54 Wasserfahrzeugen zugeordnet. 1985 erforderten die Personalausgaben rd 22,8 Mill S und die Sachausgaben rd 32 Mill S.

65.11.1 Aufgrund eines Antrages vom Mai 1974 wurde dem Lenker des DienstKfz des AfS eine pauschalierte Überstundenvergütung gewährt. Wie eine spätere amtsinterne Überprüfung sowie Erhebungen des RH über die Jahre 1983 und 1984 ergaben, sind im Jahr durchschnittlich 400 Überstunden weniger geleistet worden als dem Pauschale zugrundegelegt worden waren.

65.11.2 Der RH empfahl, die Mehrleistungsvergütung in der bisherigen Form einzustellen und anfallende Überstunden einzeln abzurechnen. Bei einer Schreibkraft wurde eine ähnliche Beanstandung getroffen.

Außerdem erklärte der RH, daß mangels Bedarfes das Kfz vom AfS abgezogen werden sollte.

65.11.3 Wie das AfS mitteilte, seien die ungerechtfertigten Mehrleistungsvergütungen eingestellt worden. Hinsichtlich des Kfz wurde der Empfehlung des RH noch nicht entsprochen.

65.12.1 Bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes für Bedienstete im Schichtdienst wurde von der gesetzlichen Möglichkeit einer stundenweisen Berechnung (§ 78 BDG 1979) nicht Gebrauch gemacht.

65.12.2 Da auf diese Weise bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes von einer täglichen Dienstzeit ausgegangen wurde, die tatsächlich nicht in der ermittelten Form laut Dienstplan zu erbringen war, regte der RH eine entsprechende Änderung an.

65.12.3 Das AfS gab bekannt, beim BMöVV seien Gespräche über eine Änderung im Sinne dieser Empfehlung eingeleitet worden.

65.13.1 Dem AfS obliegt ua auch der Schleusendienst bei den Kraftwerken auf der Donau. Um den Bediensteten der AfS eine Wohnmöglichkeit in unmittelbarer Nähe der Schleusenanlagen zur Verfügung zu stellen, wurde von der Österreichischen Donaukraftwerke AG (DoKW) bereits beim ersten Donaukraftwerk in Ybbs/Persenbeug ein Personalwohnhaus errichtet und dem AfS unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Vorgangsweise wurde beim weiteren Ausbau der Donau wiederholt. Aufgrund eines Erkenntnisses des VwGH war die DoKW jedoch dazu nicht mehr verpflichtet. In der Folge wurden die Wohnhäuser von der DoKW nur mehr im Namen und auf Rechnung des Bundes errichtet.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung verfügte das AfS über insgesamt 78 Wohnungen.

Für rd die Hälfte der angeführten Wohnungen konnte kein Bewerber mehr aus dem Kreis des Schleusenpersonals gefunden werden. Um die leerstehenden Wohnungen dennoch zu nützen, wurden diese in Form eines Prekariums bzw gegen eine geringe Wohnungsvergütung an Bedienstete anderer Bundesdienststellen bzw an Kraftwerksbedienstete vergeben.

65.13.2 Der RH empfahl, von der Errichtung weiterer Personalwohnhäuser Abstand zu nehmen und nicht mehr benötigte Objekte zu veräußern.

65.13.3 Lt Stellungnahme des AfS würden keine Personalwohnhäuser mehr errichtet und zwei Häuser in nächster Zeit zum Verkauf angeboten werden. Die prekaristische Vergabe wäre deshalb gewählt worden, um jederzeit Zugriff auf die Wohnungen bei Eigenbedarf zu haben.

65.14.1 Im November 1979 mietete das AfS in Wien eine Wohnung zum Gesamtpreis von 4 700 S/Monat (Miete einschließlich Betriebskosten) an und stellte diese einem Bediensteten der Strom- und Hafenaufsicht in Wien in Form einer Naturalwohnung zur Verfügung. Als Vergütung wurde samt Betriebskosten ein monatliches Entgelt von 620 S festgesetzt. Dieser Wert war aufgrund der Sätze des damaligen BMBT für die Vergabe von bundeseigenen Wohnungen ermittelt worden, wobei jedoch für den Bediensteten des AfS der Tarif um die Hälfte herabgesetzt worden war.

Aufgrund der niedrigen Vergütung gegenüber den Mietkosten wurde der Bund bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung mit Ausgaben von rd 250 000 S belastet.

65.14.2 Angesichts der bestehenden Wohnungsmöglichkeiten in Wien empfahl der RH, umgehend den Mietvertrag und das Naturalwohnungsverhältnis aufzulösen. Bezüglich der Festsetzung der Naturalwohnungsvergütung wurde um weitere Aufklärung ersucht.

65.14.3 Das AfS stellte die Aufgabe der Wohnung in Aussicht, gab jedoch zur niedrigen Wohnungsvergütung noch keine Stellungnahme ab.

65.15.1 Bei der Vergabe anderer Naturalwohnungen wurden die entsprechenden Vergütungen ebenfalls nicht ordnungsgemäß festgesetzt. Zum Teil wurden Wohnungen nicht benützt bzw für Lagerzwecke verwendet oder von den Wohnungsinhabern Anverwandten zur Benützung überlassen.

65.15.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als unwirtschaftlich und unzweckmäßig.

65.15.3 Lt Stellungnahme des AfS seien die aufgezeigten Unzulänglichkeiten bereits abgestellt worden. Die Vergütungen würden im Einvernehmen mit dem BKA und BMF neu festgesetzt werden.

65.16 Bei den vom AfS verwalteten Naturalwohnungen wurde bis zum Jahre 1979 nur ein Betriebskostenpauschale ohne nachträgliche Abrechnung eingehoben. Nach einer Vereinbarung mit dem BKA sollten ab 1980 den Wohnungsbenützern die tatsächlichen Betriebskosten verrechnet werden. Diese Zusage wurde insofern nicht eingehalten, als die Erfassung und Weiterverrechnung der Kosten in den Folgejahren nur teilweise erfolgte. So wurden zB in den Jahren von 1981 bis 1984 Stromkosten in der Höhe von 125 000 S durch das AfS selbst bezahlt und nicht den Betriebskosten angelastet. ZT blieben auch Heizungskosten, Aufwendungen für gemeinsame Waschküchen, Reparaturkosten udgl bei den Betriebskosten unberücksichtigt.

Auf eine entsprechende Beanstandung des RH hin wurde noch während der Gebärungsüberprüfung die Verrechnung neu geregelt.

Das AfS gab im Zuge der Stellungnahme bekannt, daß die Betriebskosten für die Jahre 1983 bis 1985 rückwirkend berichtet und den Wohnungsinhabern angelastet worden wären.

65.17.1 Die Schifffahrtspolizeiorgane sind verpflichtet, die Sicherheit der Schifffahrt, insb der Großschifffahrt, zu gewährleisten. Veranstaltungen auf der Donau bedürfen daher einer bescheidmäßigen Bewilligung durch das AfS. Wegen Nichtbeachtung von Auflagen und Fehleinschätzung seitens der Veranstalter entstehen immer wieder Gefahrensituationen, die durch die Schifffahrtspolizei beseitigt werden müssen.

Da die Veranstaltungen, wie Motorbootrennen, Feuerwerke, Lichterfeste udgl hauptsächlich an Wochenenden stattfinden, fallen für die schifffahrtspolizeilichen Aufgaben viele Überstunden an Wochenenden an. Im Jahre 1982 wurden für die Überwachung wassersportlicher Veranstaltungen 1 730 Stunden aufgewendet. Seither ist ein ständiges Ansteigen dieser Überstunden feststellbar. Im Jahre 1985 wurde bereits ein um die Hälfte höherer Wert als 1982 erreicht.

65.17.2 Der RH empfahl, für die Überwachung von privaten Veranstaltungen auf der Donau durch Organe der Schifffahrtspolizei eine ähnliche Kostenersatzregelung anzustreben, wie sie mit dem Überwachungsgebührengesetz aus dem Jahre 1964 und der dazu ergangenen Bundes-Überwachungsgebührenverordnung für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane bereits getroffen worden ist.

65.17.3 Das AfS gab zu bedenken, daß die sehr hohen Kosten für die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen und für den Überstundenanfall nicht den Veranstaltern voll überwält werden könnten. Die meist finanzschwachen Vereine würden dann überhaupt keine Veranstaltungen mehr durchführen können. Ein teilweiser Ersatz der Kosten würde in keinem Verhältnis zum Mehraufwand der Verwaltung stehen.

65.17.4 Der RH erwiderte, es sei nicht Aufgabe des AfS, finanzschwache Vereine solcherart zu unterstützen. Daher verblieb er bei seiner Empfehlung, eine Kostenregelung nach dem Beispiel der besonderen Überwachungsdienste von öffentlichen Sicherheitsorganen zu treffen.

- 260 -

65.18.1 Im Stromabschnitt Wildungsmauer/Hainburg bis zur Staatsgrenze treten insb in den Herbstmonaten in immer häufigerem Ausmaß Untiefen auf. Rd 40 vH aller Schäden auf der gesamten österreichischen Donaustrecke, die durch Grundberührung verursacht werden, treten in diesem Abschnitt auf.

65.18.2 Nachdem aufgrund der Donaukonvention jeder Donaustaat verpflichtet ist, seinen Donauabschnitt für die internationale Schifffahrt im schiffbaren Zustand zu erhalten, müßten nach Auffassung des RH stärker als bisher Maßnahmen in diesem Bereich getroffen werden.

65.18.3 Lt Mitteilung des AfS hätten sich zwischenzeitlich die Schifffahrtsverhältnisse weiter verschlechtert. Die von der Donaukommission empfohlene Fahrwassertiefe wäre durch flußbautechnische Maßnahmen allein (ohne Stauhaltung) nicht zu verwirklichen.

65.19.1 Bis zum Jahre 1985 verfügten die Stromaufsichten – unabhängig vom öffentlichen Fernsprechnet – noch über ein schifffahrtseigenes Netz, um den Schiffsverkehr zwischen den Schleusen überwachen zu können.

Im Jahr 1982 wurde durch eine Investition von rd 330 000 S versucht, die teilweise schlechte Sprechqualität des Schifffahrtstelefon zu beheben. 1984 fielen allein für die Wartung, Störungsbehebung und sonstige Instandhaltung rd 500 000 S an. Aufgrund dieser Kosten sowie den Gebühren für Mietleitungen führte das AfS noch im Jahre 1984 eine Untersuchung über den Weiterbetrieb des eigenen Fernsprechnetzes durch. Da nach dem Ergebnis dieser Untersuchung bei einer Stilllegung des Schifffahrtstelefon und einer Umlegung der Gespräche auf das öffentliche Telefonnetz jährlich mit einer Kostensparnis von rd 1 Mill S zu rechnen war, wurde im Feber 1985 das schifffahrtseigene Netz eingestellt.

65.19.2 Der RH bemängelte, daß der Kostenvergleich nicht schon Jahre früher erfolgt war und damit ein unwirtschaftliches System lange Zeit hindurch aufrechterhalten wurde.

65.19.3 Lt Stellungnahme des AfS wäre es aus Sicherheitsgründen grundsätzlich wünschenswert, unabhängig vom öffentlichen Netz über eine eigene Telefoneinrichtung zu verfügen. Die Auflösung wäre durch technische Probleme und hohe Kosten bedingt gewesen.

65.20 Der RH beanstandete, daß in Linz eine Fernsprechnebenstellenanlage des AfS ohne Verrechnung der Kosten ausschließlich für Wohnungsanschlüsse von Landesbeamten verwendet wurde.

Lt Mitteilung des AfS sei Entsprechendes veranlaßt worden.

65.21.1 Im Jahre 1970 wurde die Anschaffung von Motorbooten für den schifffahrtspolizeilichen Streifendienst geplant. Aufgrund dieser Untersuchung wurden dann acht Boote desselben Typs zum Preis von 300 000 S je Boot freihändig beschafft. Aus Sparsamkeitsgründen wurden die Boote vorerst ohne automatische Feuerlöschanlage eingesetzt. Die Nachrüstung erfolgte erst, nachdem ein Boot abgebrannt und ein Bediensteter dabei schwer verletzt worden war.

65.21.2 Der RH bemängelte die unbegründete freihändige Vergabe und die Nachlässigkeit bei der Brandschutzausstattung.

65.21.3 Das AfS nahm die Bemängelung zur Kenntnis.

65.22.1 Im Oktober 1976 standen den Schifffahrtspolizeidienststellen sieben einmotorige Dieselboote zur Verfügung. Diese Boote waren zwischen 1939 und 1942 gebaut worden und befanden sich daher in einem sehr schlechten Zustand. Bei der Beschaffung neuer Boote wurden nur bei der ersten Bestellung mehrere Angebote eingeholt. Den Zuschlag erhielt eine österreichische Werft, obwohl diese das teuerste Angebot gelegt hatte. Die Beschaffung von weiteren vier Motorbooten erfolgte wiederum bei demselben Auftragnehmer, wobei die Motoren und weitere Teile der Ausrüstung vom AfS selbst im freihändigen Weg besorgt wurden. Ein fünftes Boot wurde Ende 1984 beschafft.

Trotz der Neuanschaffungen wurden die alten Boote wiederholt instandgesetzt und weiterhin verwendet. Von den vier neuen und den sieben alten Booten, die dem AfS im Jahre 1984 zur Verfügung standen, waren im Laufe des Jahres sechs Boote nur zwischen 17 und 44 Tagen eingesetzt. Vier Boote standen je rd 60 Tage im Einsatz.

65.22.2 Der RH beanstandete die freihändige Vergabe sowie weiters vor allem die aufwendigen Reparaturen an den alten Booten. Außerdem wäre es aufgrund der geringen Einsatztage möglich gewesen, die alten Boote auszuscheiden.

65.22.3 Lt Stellungnahme des AfS hätte es sich bei den Neuerwerbungen jeweils um die Entwicklung von Prototypen gehandelt. Die Entscheidung für die heimische Werft wäre aus Gründen der besseren Bauaufsicht, der ausgezeichneten Arbeitsleistung sowie wegen der Zahlungsmöglichkeiten getroffen worden. Die alten Boote hätten wegen der Aufteilung auf verschiedene Dienststellen weiterhin verwendet werden müssen. Im Zuge von geplanten Neuanschaffungen würden sie nunmehr ausgetauscht werden.

65.23.1 Die beschafften fünf Dieselmotorboote wurden nicht mehr mit dem herkömmlichen Zweipropellerantrieb ausgestattet, sondern erhielten das teurere Schottelantriebsystem mit Ruderpropellern. Nachdem das Beschaffungskonzept des AfS den Ankauf von sieben weiteren Schotteldieselbooten vorsah, regte die OSB im Feber 1985 an, zu untersuchen, ob nicht die weiteren Boote mit dem herkömmlichen Antrieb beschafft werden sollten. Ein vom AfS daraufhin angestellter Vergleich ergab, daß anstelle von sieben Booten um den gleichen Anschaffungswert 12 Boote mit dem Zweipropellerantrieb erworben werden könnten. Die Beschaffungsplanung wurde daher entsprechend geändert.

65.23.2 Der RH empfahl, die Anzahl der Boote zu verringern und eine Typenbereinigung durchzuführen. Außerdem sollten zwecks Vermeidung von nachträglichen Umbauten und Ergänzungen die Boote mit vollständiger Ausstattung angekauft werden. Weiters erschien dem RH der gestaffelte Ankauf von Booten nicht zweckmäßig. Anstelle dessen wurde eine Gesamtanschaffung mit entsprechenden zeitverschobenen Liefer- und Zahlungssterminen angeregt.

65.24.1 Ab dem Jahre 1978 wurden in einem Zeitraum von vier Jahren alle damals bestehenden Donaubrücken mit einem neuen System der Radarkennzeichnung der Durchfahrtsöffnungen ausgerüstet. Die Vergaben erfolgten freihändig für jede Brücke getrennt, wobei immer dieselbe Firma den Auftrag erhielt.

65.24.2 Der RH bemängelte die freihändige und getrennte Vergabe.

65.24.3 Das AfS teilte mit, eine Gesamtausschreibung wäre aus budgetären Gründen unterblieben. Hinsichtlich der freihändigen Vergabe erfolgte keine Stellungnahme.

65.25.1 Im Jahr 1983 bemängelte das Arbeitsinspektorat das Fehlen von absperrbaren Kleiderkästen für die im Donaukraftwerk Aschach untergebrachten Bediensteten des AfS. Im April 1985 trat das AfS an die DoKW heran, um bei den Kraftwerken Aschach und Wallsee Magazins- und Werkstättenneubauten mit einer Grundfläche von je 84 m² errichten zu lassen. Als Kosten für die beiden Vorhaben wurde ein Gesamtbetrag von rd 3,1 Mill S ermittelt. Die erforderliche Zustimmung des BMF lag erst im Juli 1985 vor.

65.25.2 Der RH bemängelte, daß die verhältnismäßig geringfügige Beanstandung des Arbeitsinspektorates zum Anlaß genommen worden war, noch vor der Zustimmung des BMF den Auftrag zur Errichtung von verhältnismäßig großzügigen und aufwendigen Werkstätten- und Magazinneubauten einzuleiten. Nach den Erfahrungen des RH fielen für ähnliche Einrichtungen in anderen Bundesbereichen um rd die Hälfte weniger an Quadratmeterkosten an als für die Bauvorhaben beim AfS.

65.25.3 Lt Stellungnahme des AfS sei das Magazin in Aschach vor dem Abbruch gestanden und in Wallsee wegen der Gefährdung durch Hochwasser ein Neubau erforderlich gewesen. In Hinkunft wären derartige Baumaßnahmen nicht mehr vorgesehen.

Fernmeldezentralbauleitung Wien

Die auswärtige Bautätigkeit dieser Dienststelle, die für Fernkabelleitungen in ganz Österreich zuständig ist, verursachte hohe Kosten für Reisegebühren, Arbeitszeitentfall durch Hin- und Rückreisen sowie Überstunden. Nach Ansicht des RH hätte man bei einer anderen Trassierung der Richtfunkstrecken auf den Bau von Sendestationen verzichten können. Durch einen wirtschaftlicheren Fahrzeugeinsatz wäre die Einsparung von Kfz möglich.

- 262 -

66.1 Die 1949 für den Bau von Fernkabelleitungen errichtete Fernmeldezentralbauleitung (FZB) hat ihren Sitz in Wien und untersteht unmittelbar der Generaldirektion (GD) für die Post- und Telegraphenverwaltung (PTV). Von der FZB sind im gesamten Bundesgebiet Bauvorhaben für das Weitverkehrskabelnetz, die analogen und digitalen Übertragungssysteme und Multiplexeinrichtungen, die Richtfunkanlagen, die automatischen Stromversorgungsanlagen der Übertragungstechnik und die Netzersatzanlagen durchzuführen.

Der durchschnittliche Personalstand der FZB betrug im Jahr 1985 390 Bedienstete.

Personalangelegenheiten

66.2.1 Bei der Abwicklung der Bauvorhaben der FZB außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Post- und Telegraphendirektion (PTD) Wien war eine Turnusregelung eingeführt worden, derzufolge bei länger andauernden Bauvorhaben Dienstreisegenehmigungen nicht für die gesamte Dauer der Bautätigkeit, sondern jeweils nur für zwei Wochen erteilt wurden. Die Anreise von der Dienststelle in Wien erfolgte jeweils an den Montagen zur Gänze während der Dienstzeit. An den darauffolgenden Samstagen wurden Überstunden gegen Freizeitabwicklung an den Freitagen der nächsten Woche geleistet. Die Rückkehr erfolgte dann immer am Donnerstag der zweiten Woche der Reiseperiode, bzw. teils in der Dienstzeit und teils in der Freizeit. War der Dienstverrichtungsort weit von Wien entfernt, entfiel der Anreisetag zur Gänze als Arbeitstag. Kam der in der Reiserechnung angegebene Zug nahe dem Ende der Dienstzeit im Dienstverrichtungsort bzw. dem nächstgelegenen Bahnhof an, wurde gegen einen geringen Freizeitausgleich ebenfalls nicht gearbeitet.

Nach den Ermittlungen des RH entfielen im Jahr 1985 bei einem untersuchten Personenkreis von etwa 100 Bediensteten etwa 14 000 Stunden der Dienstzeit auf Reisezeiten. Dies entsprach Kosten von rd 3,1 Mill S.

66.2.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit den Dienstvorschriften stehend. Reisezeiten sind grundsätzlich keine Dienstzeiten und könnten nur dann zur Dienstzeit zählen, wenn sie zwischen zwei dienstlichen Einsätzen liegen. Durch die Stückelung von Dienstreisen in 14-tägige Turnusse wurde die Zeit für produktive Dienstleistungen in erheblichem Ausmaß gekürzt.

66.2.3 Die GD erklärte sich bemüht, im Wege eines Pilotversuches eine Organisationsform zu finden, durch die ein ungerechtfertigter Bezug von Reisezulagen ausgeschlossen werde.

66.3.1 Für die Durchführung der auswärtigen Bautätigkeit wurden Baulager mit Abstellwagen und Bauhütten errichtet. In den Mannschafts-Abstellwagen nächtigten die Bediensteten der FZB. Zu Dienstbeginn fuhr das Personal zur jeweiligen Baustelle in der Umgebung des Lagers und kehrte nach Arbeits-schluß dorthin wieder zurück, wo dann die Dienstzeit endete.

Bei einem länger als 30 Tage dauernden Aufenthalt in derselben Ortsgemeinde wurde von der FZB die Ausbleibezeit vom Lager – also die kurze Fahrt zur Baustelle, der Aufenthalt an der Baustelle sowie die Rückfahrt zum Lager – als Reisebewegung im Sinne der Reisegebührevorschrift 1955 (Hin-, Weiter- und Rückreise im Rahmen einer Dienstreise) gewertet. Dadurch fielen höhere Tagesgebühren an (Anspruch auf Tarif I anstelle des Tarifes II). Nach Berechnungen des RH wurden auf diese Weise im Jahr 1985 bei dem in Rede stehenden Personenkreis (100 Bedienstete) um 430 000 S mehr ausbezahlt als nach dem Tarif II zu vergüten gewesen wäre.

66.3.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise als gesetzlich nicht gedeckt und empfahl, die Vergütung nach dem Tarif II vorzunehmen.

66.3.3 Die GD stellte entsprechende Verhandlungen mit der Dienstnehmervertretung in Aussicht.

66.4.1 Für die Nächtigung in den Baulagern hatten die Bediensteten ein Unterkunftsentsgelt von 6 S je Nacht zu entrichten. Im Jahr 1985 fielen diesbezüglich Gesamteinnahmen der FZB von 108 600 S an, obwohl die PTV für die Bereitstellung der Unterkünfte gleichzeitig rd 1,95 Mill S aufzuwenden hatte.

66.4.2 Da den betroffenen Dienstnehmern lt. Reisegebührevorschrift eine Nächtigungsgebühr von mindestens 124 S je Nacht zustand, empfahl der RH, die Unterkunftsentsgelte dem tatsächlichen Aufwand anzupassen.

66.4.3 Die GD teilte mit, daß die bereits seit längerem laufenden Gespräche mit der Dienstnehmervertretung bezüglich einer Neufestsetzung des Unterkunftsentgeltes noch nicht abgeschlossen werden konnten.

66.5.1 Die Lenker von Fernmelde-Dienstkraftfahrzeugen, denen nicht ausschließlich der Lenkerdienst obliegt, erhalten je "Fahrtag" eine Lenkeraufwandsentschädigung. In den einschlägigen Regelungen wird nicht näher erläutert, ab welcher Fahrdauer die Voraussetzungen für die Gewährung der Nebengebühr gegeben sind. Solcherart bezogen bei der FZB mehrere Bedienstete, die an einem Tag das selbe Fahrzeug gelenkt hatten, jeweils die Aufwandsentschädigung für einen Fahrtag (29,60 S für Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges). Im Jahr 1985 zahlte die FZB insgesamt rd 652 000 S an Lenkeraufwandsentschädigungen aus.

66.5.2 Der RH empfahl eine Überarbeitung der entsprechenden Regelung und eine andere Lenkereinteilung.

66.5.3 Die GD sagte die Herausgabe einer entsprechenden Weisung zu.

66.6.1 An den dienstfreien Wochenenden sowie an den Feiertagen wurden zur Bewachung der Baulager jeweils Bedienstete der FZB herangezogen. Die Lagerwache hatte keinen Baudienst zu versehen, sondern bei Eintritt besonderer Vorfälle (Brände, Diebstähle udgl) die Vorgesetzten zu verständigen. Als Entschädigung für diesen Anwesenheitsdienst erhielten die Bediensteten Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagsvergütungen – allerdings nur im halben Zeitausmaß – ausbezahlt. Im Jahr 1985 betrug der diesbezügliche Gesamtaufwand für die FZB 1,9 Mill S.

66.6.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise bei der Vergütung der Bewachungstätigkeit, weil nach den einschlägigen Vorschriften hierfür nur eine Bereitschaftsentschädigung gebührt hätte, und stellte die Notwendigkeit einer Lagerbewachung in der geübten Weise überhaupt in Frage.

66.6.3 Lt Stellungnahme der GD sei die Art der Entschädigung von der Fortführung der bisherigen Form der Bewachung abhängig. Wie eine über das Fernmeldezeug-Lager durchgeführte Erhebung gezeigt hätte, würden auch bei unbewachten Lagern die eingetretenen Schäden nur einen Bruchteil der Bewachungskosten ausmachen.

66.7.1 Wegen der für das gesamte Bundesgebiet gegebenen Zuständigkeit der FZB verursachte die auswärtige Bautätigkeit hohe Kosten für Reisegebühren, Arbeitszeitentfall der Hin- und Rückreisen, Überstundenanfall udgl.

66.7.2 Der RH empfahl, zwecks kostengünstigerer Gestaltung den auf die Bundesländer verteilten Bauämtern Aufgaben der FZB zu übertragen. Die Tätigkeit der FZB sollte sich in Zukunft auf die Planung und den Bau der Einrichtungen für die direktionsbereichsüberschreitenden und internationalen Strecken beschränken. Die erforderliche Verlagerung des Personals zu den auswärtigen Dienststellen wäre im Wege der PTD Wien bzw durch eine entsprechende Zurückhaltung bei der Nachbesetzung frei werdender Arbeitsplätze anzustreben.

66.7.3 Lt Stellungnahme der GD entstünden durch die An- und Abreisen von Wien zweifelsfrei beträchtliche Kosten, allerdings sei bei den örtlichen Bauämtern durch tägliche Hin- und Rückreisen ebenfalls ein hoher Reiseaufwand gegeben. Gegen eine Dezentralisierung sprächen weiters die Spezialisierung und bessere Arbeitsauslastung einer Zentralstelle.

66.7.4 Der RH entgegnete, auch bei den Bauämtern der Direktionen wäre die Dienstreisetätigkeit kostensparend zu gestalten und daher erforderlichenfalls auf tägliche Hin- und Rückreisen zu verzichten. Zwecks Spezialisierung und besserer Arbeitsauslastung wären zeitlich begrenzte Dienstzuteilungen vorzusehen.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

Bau- und Vergabewesen

66.8.1 Häufig wurden Kostenvoranschläge für Anlagen der Übertragungs- und Richtfunktechnik und für solche der Stromversorgung erst nach dem Bauende erstellt und der GD zur Genehmigung vorgelegt.

- 264 -

Da auf diese Weise die Kostenvoranschläge der tatsächlichen Bauausführung angepaßt wurden, waren Änderungen im Baugeschehen nicht nachvollziehbar.

66.8.2 Der RH bezeichnete zeitgerecht erstellte Kostenvoranschläge für den Kostenvergleich von Montageleistungen bei Vergabe bzw bei Durchführung in Eigenregie als erforderlich. Auch würde die Erstellung von Zeitablaufplänen vor dem Baubeginn eine Beurteilung erlauben, inwieweit Überstunden notwendig seien.

66.8.3 Die GD stellte eine Veranschlagung der notwendigen Arbeitszeiten in Aussicht.

66.9.1 Die Errichtung von Anlagen des Richtfunkes, der Übertragungstechnik und der Stromversorgung erstreckte sich regelmäßig über mehrere Jahre. Wegen Verzögerungen bei der Hochbau - durchführung wurden fristgerecht gelieferte Fernmeldeeinrichtungen mit Werten in Millionenhöhe zwischengelagert und erst Jahre später einer betrieblichen Nutzung zugeführt.

66.9.2 Im Hinblick auf die hohen Kapitalzinskosten bei vorzeitiger Lieferung von Anlagen empfahl der RH, Bestellungen erst nach Vorliegen der erforderlichen Baugenehmigung zu erteilen.

66.9.3 Lt Stellungnahme der GD seien zwischenzeitlich Regelungen veranlaßt worden, um die verspätete Inbetriebnahme von bereits gelieferten Kabel- und Richtfunkssystemen weitestgehend zu vermeiden. Künftig werde noch mehr auf die zügige und wirtschaftliche Durchführung der Bauvorhaben geachtet werden.

66.10.1 Die Erweiterung des Breitband-Richtfunk-Netzes, dessen Erstausbau im Juni 1959 abgeschlossen worden war, wurde ab dem Jahre 1964 eingeleitet. Die Bildung eines Richtfunkringes zur Versorgung von ORF-Sendestationen und die Aufnahme des Transitverkehrs von Deutschland nach Italien und Jugoslawien erforderte vor allem eine Nord-Süd-Verbindung zwischen Salzburg und Klagenfurt.

Für die übertragungstechnisch schwierige Überquerung des Alpenhauptkammes bot sich ein günstiger Standort am Huhnerkogel an, der damals schon durch die Dachstein-Südwand-Seilbahn verkehrstechnisch erschlossen war. Die PTV lehnte jedoch wegen der seinerzeit geschätzten Kosten von 40 Mill S und wegen der Befürchtung, daß bei einem Ausfall der Seilbahn die Station am Huhnerkogel schwer zugänglich wäre, diesen Standort ab. Nach Prüfung mehrerer Varianten wurden die nunmehr in Betrieb befindlichen Stationen Untersberg, Abtenau, Roßbrand, Obertauern, Plattenspitze, Großbeck und Dobratsch gebaut.

66.10.2 Nach Auffassung des RH wäre für die Nord-Süd-Verbindung der funktechnisch besonders günstig liegende Huhnerkogel der wirtschaftlich beste Standort gewesen, der nur im Raum Bad Ischl einen weiteren Hochbau erfordert hätte. Dadurch hätte man auf die Stationen Untersberg (28,8 Mill S), Abtenau (18,1 Mill S), Roßbrand (86,5 Mill S), Obertauern (19,1 Mill S) und Plattenspitze (0,6 Mill S) verzichten können. Der Entfall eines Richtfunkfeldes hätte weitere 8 Mill S erspart.

66.10.3 Lt Stellungnahme der GD hätte die Errichtung der Station Huhnerkogel eine Erweiterung der Station am Gaisberg erfordert, wo aber die frequenzmäßige Einbindung einer neuen Abstrahlrichtung unmöglich gewesen wäre. Außerdem wäre aus Landschaftsschutzgründen keine Baugenehmigung zu erhalten gewesen.

66.10.4 Der RH entgegnete, daß bei frequenztechnischen Schwierigkeiten die PTV die Trasse über den Huhnerkogel von vornherein aus den Planungen auszuschließen gehabt hätte, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.

66.11.1 Die Verstärkung der Richtfunkstrecke Ost-West sollte einem Beschluß aus dem Jahr 1964 zufolge nicht längs der bereits bestehenden Trasse Wien-Salzburg oder im besser erschlossenen Alpenvorland, sondern entlang des Alpenhauptkammes zum Huhnerkogel (Dachstein) erfolgen. Wegen der geänderten Lage der Stationspunkte auf der Nord-Süd-Strecke mußte schließlich anstelle des Huhnerkogels der Roßbrand gewählt werden, wobei sechs Zwischenstationen mit Hochbaukosten von insgesamt 116,6 Mill S zu errichten waren.

Der Bau des Richtfunkturmes am Roßbrand kostete um etwa 39 Mill S mehr als ein gleichartiger Turm in Ansfelden (Linz). Der am Exelberg (Wien) errichtete Turm war um 13 Mill S teurer als jener in Ans-

felden. Mehrkosten entstanden bei anderen Stationen wegen überhöhter Raumreserven sowie der verspäteten Einholung eines geologischen Gutachtens.

66.11.2 Der RH bemängelte die Streckenfestlegung, weil bei anderen Varianten der Streckenführung Hochbaukosten gespart hätten werden können. Außerdem wären wegen der leichteren Zugänglichkeit zu den Stationen geringere Aufwendungen bei der Stationsbetreuung angefallen.

66.11.3 Lt. Stellungnahme der GD sei der Ausbau der vorhandenen Richtfunktrasse und der bestehenden Bauwerke zwar erwogen worden, jedoch hätten funktechnische Gründe und die internationale Empfehlung einer Mehrwegeführung zwecks höherer Sicherheit eine Neutrassierung erforderlich gemacht. Außerdem wären auch Gesichtspunkte der umfassenden Landesverteidigung zu berücksichtigen gewesen. Die unterschiedlichen Baukosten der angeführten Richtfunktürme wären auf geologische Unterschiede zurückzuführen.

66.11.4 Der RH erwiderte, den hohen Mehrkosten von Zweit- und Drittwegen wären die durch einen allfälligen Leitungsausfall entstehenden Mindereinnahmen gegenüberzustellen.

66.12.1 Die FZB ist ua für die Behebung von Störungen an Richtfunkanlagen zuständig, wenn diese Aufgaben aus technischen Gründen nicht im örtlichen Wirkungsbereich der Fernmeldebetriebsämter (FBÄ) besorgt werden können. Wie eine für den Bereich OÖ und das Jahr 1985 vorgenommene Überprüfung der Tätigkeitsabgrenzung ergab, wäre von insgesamt 79 Einsätzen der FZB lediglich die Hälfte tatsächlich erforderlich gewesen. Wenn den örtlichen FBÄ bestimmte Meßgeräte geliehen worden wären, hätte die Störungsbehebung durch die FZB noch weiter verringert werden können.

66.12.2 Im Hinblick auf den Anfall von Reisegebühren und Überstunden regte der RH an, die Einsätze der FZB wirksamer als bisher zu kontrollieren. Auch die Leihe der zentral gelagerten Meßgeräte wurde zur Erwägung gestellt.

66.12.3 Lt. Stellungnahme der GD ließe sich die Notwendigkeit der Herbeiholung von Angehörigen der FZB erst nachträglich beurteilen. Künftig werde man sich bemühen, durch schriftliche Bedarfsmeldungen ein voreiliges Anfordern zu vermeiden. Die Überlassung von Meßgeräten und sonstigen Werkzeugen würde durchgeführt werden.

66.13.1 Die FZB legte im Juni 1972 einen Bericht über die grundsätzlichen Anforderungen eines Fernüberwachungssystems für Richtfunkstationen an die GD vor. Diese lud im Mai 1973 den deutschen Hauptlieferanten für Richtfunkanlagen zur Vorführung eines in Entwicklung begriffenen Fernüberwachungssystems nach Wien ein. Nach einer Einladung zur Angebotslegung an insgesamt vier Firmen erhielt der erwähnte Lieferant im November 1974 eine Bestellzusage über ein derartiges System erteilt. In der Folge wurden zusammen mit Angehörigen der PTV die näheren technischen Grundlagen und betrieblichen Notwendigkeiten erarbeitet.

Aufgrund der bevorstehenden Olympischen Winterspiele 1976 sah sich die GD im Juli 1975 veranlaßt, bereits erste Gerätebestellungen an die Firma zu vergeben, obwohl PTV-intern noch Unklarheiten über die Ausführungsform des Überwachungssystems bestanden. Im Jahr 1976 folgten dann für die Ausstattung der Übertragungsstrecke Wien-Salzburg weitere Bestellungen.

Bis Ende 1985 wurde dann schließlich ein Bestellwert von insgesamt 60 Mill S erreicht, wobei es durch die Detailplanungen zu umfangreichen Änderungen und Erweiterungen gegenüber der ursprünglichen Konzeption gekommen war.

66.13.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, wodurch sich die PTV in die Abhängigkeit einer einzigen Firma begeben hat, weil zum Zeitpunkt der Bestellzusage von 1974 die erforderlichen technischen Grundlagen noch nicht hinreichend geklärt waren.

66.13.3 Lt. Stellungnahme der PTV habe sie bei der Einführung des neuen Systems über keine Fachleute für Fernwirk-Technik verfügt, weshalb eine beschränkte Anzahl von Firmen zur Abgabe eines Richtangebotes eingeladen worden wäre. Bei künftigen Fernwirkssystemen würde man jedoch bemüht sein, die Leistungsvergabe der ÖNORM A 2050 entsprechend vorzunehmen.

66.14.1 Im Zuge einer Gebarungsüberprüfung beim Fernmeldebetriebsamt Salzburg hatte der RH vorgeschlagen, ein alle Teile des Fernmeldenetzes umfassendes Überwachungssystem einzuführen

- 266 -

(TB 1979 Abs 70). Die GD hatte damals erklärt, daß ein Katalog der Anforderungen, die an ein derartiges System zu stellen wären, bereits vorliege. Die Einführung des Überwachungssystems würde im gesamten Bundesgebiet in etwa fünf Jahren abgeschlossen sein.

Wie nunmehr erhoben wurde, war ein Pflichtenheft für ein Alarmierungs- und Fernwirkssystem bereits seit 1982 fertiggestellt, ohne daß das neue System eingeführt worden wäre. Wirtschaftlichkeitsberechnungen ließen erkennen, daß die Anschaffungskosten durch Personalkosteneinsparungen in etwa fünf Jahren ausgeglichen werden könnten. Trotz eines Antrages auf Einführung des neuen Systems im Neubau des Hauptbereichamtes in Klagenfurt blieb das entsprechende Geschäftsstück in der GD mehr als drei Jahre unerledigt liegen.

66.14.2 Der RH bemängelte die Verzögerung einer wirtschaftlich erfolgversprechenden Investition.

66.14.3 Die GD hat hierzu bisher noch keine Stellungnahme abgegeben.

66.15.1 Die Wartung für die Rechner des Fernüberwachungssystems für Richtfunkstationen wurde im Jahr 1980 freihändig an den österreichischen Vertreter der deutschen Lieferfirma vergeben. Aus dem Wartungsvertrag erwuchsen der PTV bis Ende 1985 Kosten von mehr als 15,5 Mill S. Die Stundensätze waren mehr als dreimal so hoch wie bei einer Wartung mit eigenem Personal (Beamte der Verwendungsgruppe A).

66.15.2 Der RH bemängelte, daß die bei Eigen- und Fremdwartung zu erwartenden Kosten nicht vor Abschluß des Wartungsvertrages gegenübergestellt worden waren.

66.15.3 Die GD erklärte, eine Wartung mit eigenem Personal wäre zwar angestrebt worden, jedoch hätten Ausbildungsgründe diesem Vorhaben entgegengestanden. Um eine Änderung des Wartungsvertrages zur Verringerung der Wartungskosten sei man bemüht.

66.16.1 Wie eine Überprüfung von Netz- und Notstromversorgungsanlagen ergab, wurden bei der Festlegung der Größe jeweils verhältnismäßig hohe Leistungsreserven vorgesehen. Dies war einerseits auf das Fehlen von Verbrauchswerten und andererseits auf das Bestreben zurückzuführen, Betriebsausfälle auf alle Fälle zu vermeiden.

66.16.2 Der RH wandte sich gegen das bisherige Konzept der Notstromversorgung und empfahl die Ausstattung mit Einrichtungen zur Leistungsoptimierung.

66.16.3 Die GD sagte entsprechende Maßnahmen zu und verwies auf ein einschlägiges Projekt bei der Erdefunkstelle Aflenz.

66.17.1 Wie bei der Überprüfung von Kabelbauaufträgen erhoben wurde, ist bei einem Bauvorhaben im Angebot des Billigstbieters ein Rechenfehler der Firma von rd 650 000 S von der PTV übersehen worden. Wäre der Fehler berichtigt worden, wäre die Firma mit einem Abstand von rd 90 000 S nur an zweiter Stelle der Anbieter gelegen und hätte vermutlich nicht den Auftrag erhalten.

66.17.2 Nachdem auch bei anderen Angeboten Fehler entdeckt worden waren, regte der RH an, entsprechend dem Beispiel des BMwA verschärfte Prüfbestimmungen anzuwenden.

66.17.3 Die GD erklärte, daß auch bei Entdeckung des Rechenfehlers nicht anders entschieden worden wäre. Die nicht zum Zuge gekommene Baufirma hätte bereits drei Bauvorhaben bei der PTV durchzuführen gehabt, so daß bei einer neuerlichen Beauftragung deren Leistungsfähigkeit überschritten worden wäre. Im übrigen sagte die GD die Ausarbeitung entsprechend verstärkter Prüfbestimmungen zu.

66.17.4 Der RH erwiderte, aus der Anzahl der Bauaufträge allein könne noch nicht auf die mangelnde Leistungsfähigkeit eines Auftragnehmers geschlossen werden.

Kraftfahrzeuge

66.18.1 Die für die FZB beschafften Meßwagen wiesen verhältnismäßig geringe Einsatztage auf, weil die Kfz nach ihrer Beschaffung erst von der Postautohauptwerkstätte mit den nötigen Spezialeinbauten versehen werden mußten. In einzelnen Fällen dauerte dies bis zu 15 Monate.

- 267 -

66.18.2 Der RH regte daher an, die Kfz von den Lieferanten ausstatten zu lassen.

66.18.3 Die GD teilte mit, daß die Postautohauptwerkstätte aufgelassen worden sei. Durch die vorherige Nichtnachbesetzung von Arbeitsplätzen hätten sich in den letzten drei Jahren die langen Stehzeiten ergeben. In Hinkunft würden die Einbauten von den Werkstätten in den Direktionsbereichen vorgekommen werden.

66.19.1 Wie eine Durchsicht der Fahrzeugeinsätze ergab, wurden zahlreiche Fahrten für die Abholung bestellter Waren und zur Behebung von Geldbeträgen nicht zusammengelegt, außerdem wurden fallweise unzweckmäßige Kfz eingesetzt. Infolgedessen erhöhten sich nicht nur die Kfz-Kosten, sondern es fielen auch höhere Streckenpauschale und Lenkeraufwandsentschädigungen an.

66.19.2 Der RH beanstandete den unwirtschaftlichen Kfz-Einsatz.

66.19.3 Lt Stellungnahme der GD sei es mit den vorhandenen Organisationshilfsmitteln nur eingeschränkt möglich, jede Fahrt nachzuvollziehen. Eine ADV-unterstützte Disponierung des Kfz-Parks würde versuchsweise eingeführt werden.

66.20.1 Geländegängige Kfz wiesen nur geringe Einsatztage auf und wurden auch mitunter für reine Straßenfahrten verwendet.

66.20.2 Der RH empfahl die Einsparung von Kfz bzw den Einsatz von Kleinbus-Transportern.

66.20.3 Die GD sagte dies zum Teil zu; in der Angelegenheit findet noch ein weiterer Schriftwechsel statt.

Sonstige Feststellungen

66.21.1 Wie eine Überprüfung der Lagerbestandsaufnahme zum 31. Dezember 1984 ergab, sind die Werte der in der Fernmeldezeugabteilung der FZB lagernden Multiplexeinrichtungen nicht gemäß den Lagerbestandsaufnahme-Richtlinien ermittelt worden. Da dieses Material noch nicht ADV-mäßig erfaßt worden war, wurde von einer händischen Ermittlung Abstand genommen und statt dessen ein geschätzter Inventurwert eingesetzt.

66.21.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung im Einklang stehend und empfahl die Vergabe von Materialnummern, damit eine Einbindung in das ADV-System erfolgen könne.

66.21.3 Die GD erklärte, daß mit der Vergabe von Materialnummern bereits begonnen worden sei.

66.22.1 Bei den über die Buchhaltung der GD abgewickelten unbaren Zahlungen wurden die von den Lieferfirmen angebotenen Skontobeträge oftmals nicht ausgenützt. Im ersten Halbjahr 1985 wurden auf diese Weise bei insgesamt 88 Rechnungen 14 000 S mehr bezahlt.

66.22.2 Der RH empfahl organisatorische Maßnahmen zur Beschleunigung des Zahlungsverkehrs.

66.22.3 Die GD sagte dies zu.

Kraftwagendirektion der ÖBB

Der Bund verfügt im Postautodienst und im Kraftwagendienst der ÖBB über zwei getrennt geführte Autobusunternehmungen. Trotz zweier Übereinkommen aus den Jahren 1948 und 1968 wurde eine Kooperation im wünschenswerten Ausmaß nicht erreicht. Die Entschließung des Nationalrates vom 29. März 1984, die darüber hinaus eine "Zusammenführung der beiden staatlichen Kraftwagendienste" zum Ziele hatte, ist von ihrer Verwirklichung sehr weit entfernt.

Der RH empfahl eine Beschleunigung dieses Vorganges, der allerdings eine Angleichung der Rechtsgrundlagen für die Bediensteten beider Betriebe erfordern würde. Die Bundesbahngesetznovelle 1984 hat die wirtschaftliche Lage des Kraftwagendienstes der ÖBB verschärft.

- 268 -

Organisation

67.1 Der Kraftwagendienst der ÖBB (KWD) ist jener Fachdienst, der Personen- und Gütertransportleistungen auf der Straße erbringt. Weiters ist er für die technische Betreuung der Kraftfahrzeuge der ÖBB zuständig. Darüber hinaus kommt ihm die Aufgabe zu, das Kraftfahrpersonal auch anderer Fachdienste zu schulen und die für das Lenken von ÖBB-Fahrzeugen erforderliche Berechtigung zu erteilen.

67.2 Der KWD ist als zweistufiger Fachdienst organisiert und bildet damit innerhalb der ÖBB eine Ausnahme. An der Spitze steht im Verband der Generaldirektion (GD) der ÖBB die Kraftwagendirektion (VIII). Als ausführende Dienststellen der zweiten Ebene sind elf Kraftwagenbetriebsleitungen mit ihren Nebenstellen und Stützpunkten sowie die Kraftwagenzentralwerkstätte und das Kraftwagenzentralmagazin in Liesing vorhanden.

67.3 Die Kraftwagendirektion selbst besteht aus der für technische Kraftwagenangelegenheiten zuständigen Abt VIII/1, dem Referat für Verkehrs- und kommerzielle Angelegenheiten VIII/01; dem Referat Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungswesen VIII/02 sowie den beiden dem Kraftwagendirektor unmittelbar unterstehenden Arbeitsgruppen VIII/H (Verwaltungs-, Rechts- und Haftpflichtangelegenheiten) und VIII/ÜP (betriebswirtschaftliche Überwachung und personalwirtschaftliche Angelegenheiten). Auf der mittleren Ebene der Bundesbahndirektionen ist der KWD nicht vertreten.

67.4 Die elf Kraftwagenbetriebsleitungen verfügen über rd 900 Autobusse und rd 1 500 sonstige Fahrzeuge; es werden insgesamt 211 Kraftfahrlinien mit einer Gesamtlänge von 9 310 km bedient. Die Kraftwagenbetriebsleitungen gliedern sich im wesentlichen in einen technischen Bereich mit Werkstätte und Garage und in einen nichttechnischen Bereich, dem die Verwaltung und der Verkehr zugehören.

67.5 Der Personalstand des KWD hat sich in nachstehender Weise entwickelt (Stand jeweils zum 1. Jänner):

	1975	1981	1986
Kraftwagendirektion	52	66	64
Verwaltung und Fahrdienst	1 638	1 904	2 022
Werkstätten, Garagen, techn. Aufsicht und Material	773	770	684
Gesamtsumme	2 463	2 740	2 770

Während das Ansteigen beim Fahrdienst in erster Linie auf eine Ausweitung der Verkehrsleistungen zurückging, ist das Sinken im Werkstätten- und Garagenbereich aufgrund erfolgreicher Rationalisierungsmaßnahmen eingetreten.

67.6 Von fast allen Eisenbahnen wird neben dem Schienenverkehr auch ein eigener Autobusverkehr betrieben. Bei den ÖBB hatte der KWD ursprünglich drei Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Zuführung der Reisenden aus den umliegenden Gebieten zur Schiene,
- (2) Schutz der Bahn vor der Konkurrenz auf der Straße, und
- (3) Ersatzverkehrsleistung bei Ausfall der Schiene.

Dieser reinen Hilfsfunktion ist der KWD in den vergangenen Jahren allmählich entwachsen. Im Zeitraum von 1955 bis 1985 stieg die Anzahl der beförderten Personen von 42 auf 89 Mill Fahrgäste (= + 112 vH), die Einführung der Schülerfreifahrt im Jahre 1971 bewirkte eine Zunahme der Schülerverkehreinnahmen von 49,4 Mill S (1972) auf 455,7 Mill S (1985). Der KWD ist somit zu einem eigenständigen

digen Verkehrsträger geworden. Dennoch besteht noch ein großer Abstand zu den Personenverkehrseinnahmen der Schiene (1984: 7 225 Mill S, KWD 925 Mill S).

67.7 Wie systematische, durch parlamentarische Anfragen ausgelöste Untersuchungen zeigten, ist die Schutzfunktion des KWD für die Schiene vor allem im Bereich der Nebenbahnen der ÖBB nicht sehr ausgeprägt; auch wies die Schienenersatzfunktion bei Unfällen oder Bauarbeiten nur geringen Umfang auf.

67.8 Eine völlige Integration zwischen Schiene und KWD ist ÖBB-intern nicht erreicht, aber auch nicht ernsthaft angestrebt worden, wovon die erwähnte Abwesenheit des KWD in der Koordinierungsebene der Bundesbahndirektionen zeugt. Weitere, zT beträchtliche Unterschiede zwischen Schiene und KWD beruhen auf gesetzlichen Regelungen, etwa bei den Abgeltungen oder der "Trennungsrechnung" und bei den Tarifangelegenheiten.

Nachprüfung

67.9 Der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung bei der Kraftwagendirektion der ÖBB sind in den letzten Jahren drei Gebarungsüberprüfungen im Bereich des KWD vorausgegangen, uzw bei der Kraftwagenbetriebsleitung Graz (TB 1975 Abs 70), bei der Kraftwagenzentralwerkstätte Liesing (TB 1980 Abs 67. 1-11) und beim Kraftwagenzentralmagazin Liesing (TB 1980 Abs 67. 12-15).

Der RH wählte als Einstieg in die umfangreiche Prüfungsmaterie der Kraftwagendirektion der ÖBB die Möglichkeit einer Nachprüfung bei den genannten drei KWD-Stellen, um gleichsam eine Standortbestimmung hinsichtlich der Effizienz seiner Empfehlungen und Beanstandungen vorzunehmen. Über die Ergebnisse wird anhand nachstehender Auswahl berichtet.

67.10.1 Bei der Kraftwagenbetriebsleitung Graz war im Jahre 1975 erhoben worden, daß das im Jahre 1968 mit dem Ziel einer optimalen Verkehrsbedienung bei höchstem gesamtwirtschaftlichem Erfolg geschlossene Bahn-Post-Kraftfahrübereinkommen in wesentlichen Punkten kaum Anwendung gefunden hatte. Die Zusammenarbeit der beiden Verkehrsträger Bahn und Post war bei der Fahrplanerstellung äußerst mangelhaft gewesen.

Obwohl im Jahre 1985 eine verstärkte Absprache der Fahrpläne zwischen KWD und Post festzustellen war, zeigten sich bspw im Raum des Umsteigeknotens Wolfsberg Koordinierungsprobleme, die nicht zuletzt auch das ÖBB-interne Verhältnis Schiene-KWD betrafen. Vier KWD-Kurse hatten dort ihre Abfahrt gemäß Fahrplan einige Minuten vor dem Eintreffen von Zügen oder Autobussen, als deren Anschluß sie offenbar gedacht gewesen sind. Der Grund für das Ausbleiben lebhafterer Kundenbeschwerden lag darin, daß die Fahrzeuglenker aus Eigeninitiative oder nach Anweisung ihrer Einsatzleitung den Fahrplan nicht beachteten und die Anschlüsse durch fahrplanwidriges Warten selbst herstellten.

67.10.2 Der RH hielt es für besser, den Fahrplan an den tatsächlichen Verkehrsnotwendigkeiten auszurichten und sich nicht auf die Privatinitiative einzelner Bediensteter zu verlassen.

67.10.3 Der Vorstand der ÖBB bestätigte, daß die Kontakte mit dem Postautodienst auf dem Fahrplansektor in den letzten Jahren laufend verbessert worden wären. Die vom RH angeregten Anschlüsse seien inzwischen hergestellt worden. In einem Fall könne die Veröffentlichung aber erst mit der Berichtigung des Kursbuches im Herbst 1987 erfolgen.

67.11.1 Das erwähnte Bahn-Post-Kraftfahrübereinkommen aus dem Jahre 1968 sah auch eine Abstimmung der Investitionsplanung beider Kraftfahrbetriebe vor. Die vereinbarte Planungs koordinierung ist jedoch unterblieben. Der RH fand eigene Planungen der ÖBB vor – Neubau der Kraftwagenbetriebsleitung Graz, Neubau der Kraftwagenbetriebsleitung Bregenz, Neubau des Stützpunktes St. Pölten – denen für diese Standorte eigenständige, abweichende Planungen der Postverwaltung gegenüberstehen – Postgarage Graz I, Postgarage Bregenz, Postgarage St. Pölten.

67.11.2 Der RH bedauerte diese mangelnde Verwirklichung des Bahn-Post-Übereinkommens.

67.11.3 Der Vorstand der ÖBB führte in seiner Stellungnahme Schwierigkeiten der Grundstücksbeschaffung ins Treffen. Bei den Standorten Bregenz und St. Pölten hätte es zwar gemeinsame Überlegun-

- 270 -

gen, aber kein geeignetes aufgeschlossenes Grundstück gegeben, in Graz wären auch solche Kontakte unterlassen worden, weil abzusehen gewesen sei, daß sich hiezu keine geeignete Fläche finden werde.

67.11.4 Angesichts der Tatsache, daß in gemeinsamen Anlagen von Bahn und Post der Raumbedarf geringer wäre und die Wartungs- und Ausbesserungsarbeiten wirtschaftlicher erledigt werden könnten, hielt der RH an seiner ursprünglichen Kritik fest. Besonders wegen der gewünschten Zusammenführung der beiden Betriebe hätten gemeinsame Projektlösungen erarbeitet werden müssen.

67.12.1 Schon vor der Gebarungsüberprüfung bei der Kraftwagenbetriebsleitung Graz im Jahre 1975 hatte sich der RH in einigen Werkstätten der ÖBB mit dem dortigen Prämienlohnsystem befaßt. Dabei waren grundsätzliche Mängel festgestellt worden, die sich dann auch in Graz bestätigten: das kaum trennbare Nebeneinander von Arbeiten im Zeit- und im Leistungslohn, überalterte Vorgabezeiten, unrichtige Aufzeichnungen. Nach dem Vergleich mit ÖBB-Werkstätten ohne Prämienlohnsystem hatte sich ergeben, daß in den Werkstätten mit diesem System zwar kein nachweisbar höheres Leistungsniveau, aber höherer Verwaltungsaufwand angefallen war.

Da die ÖBB trotz mehrmaliger Zusicherungen diese grundsätzlichen Mängel nicht beseitigt hatten, war vom RH empfohlen worden, die vorhandene – oder zu verstärkende – Arbeitsforscherkapazität eher dazu zu verwenden, die Steuerung von Werkstätten-Abläufen zu verbessern und auf eine Verkürzung der Reparaturdauer der Fahrzeuge hinzuwirken. Der Vorstand der ÖBB hatte dagegen die theoretisch vom Prämienlohnsystem ausgehenden, aber faktisch nicht nachweisbaren Arbeitsanreize verteidigt und versichert, durch maschinelle Verrechnung eine wesentliche Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes bewirken zu wollen.

67.12.2 Anlässlich der Nachprüfung bei der Kraftwagenbetriebsleitung Graz war die angekündigte Vereinfachung nicht zu beobachten. Auch stand nach wie vor das Prämienlohnsystem der ÖBB nur in der Kraftwagenzentralwerkstätte Liesing und in den Kraftwagenbetriebsleitungen Wien, Linz und Graz in Anwendung, nicht jedoch in den übrigen acht Kraftwagenbetriebsleitungen. Diese Uneinheitlichkeit ging in der Kraftwagenbetriebsleitung Graz noch weiter, weil ihre Nebenstelle Knittelfeld beim Zeitlohnsystem geblieben ist. Der RH sah es als unbefriedigend an, innerhalb einer Dienststelle gleichartige Arbeiten verschieden zu entlohnen.

Weiters wurde in den angeführten vier Dienststellen des KWD mit Prämienlohnsystem nur etwa die Hälfte der Arbeiten "in Prämie" vergeben, der Rest im Zeitlohn, wodurch sich Möglichkeiten zu prämienssteigernder Manipulation eröffnen.

Darüber hinaus wurde wie schon früher ein großer Anteil überalterter Vorgabezeiten festgestellt. Die Rückstände erklärten sich ua daraus, daß Arbeitsforscher auch zu artfremden Tätigkeiten herangezogen wurden oder die vorgesehene Mitwirkung von Personalvertretern bei der Zeitaufnahme zu Verzögerungen beitrug.

Schließlich wurden auch nachträgliche oder unrichtige Arbeitsaufzeichnungen vorgefunden, in denen Arbeiten an Fahrzeugen vermerkt waren, die sich nachweislich zum angegebenen Zeitpunkt nicht in der Werkstätte befunden hatten.

67.12.3 Die Verzögerung bei den Zeitaufnahmen wurde vom Vorstand der ÖBB mit dem Einsatz neuer und dem Auslaufen alter Fahrzeugtypen begründet. Um Behinderungen durch das Fehlen des vorgesehenen Personalvertreters hintanzuhalten, seien im April 1987 bei Prämienwerkstätten je zwei hauptamtliche Akkord-Vertrauensmänner für Zeitaufnahmen bestellt worden.

Die verspäteten Ausstellungen von Arbeitszuweisungen seien unterbunden und die an Fehlaufrufen beteiligten Bediensteten eingehend belehrt worden. Entsprechende Anweisungen und Kontrollen würden zur genauen Handhabung des als effizient erachteten Prämienlohnsystems beitragen.

67.12.4 Aufgrund jahrelanger nachteiliger Erfahrungen und auch wegen der uneinheitlichen Systemanwendung verblieb der RH bei seiner Empfehlung, die Werkstatteffizienz eher durch ablaufsteuernde Arbeitsvorbereitung zu heben.

67.13.1 Im Jahre 1975 hatte der RH die unzulängliche und ungenaue Methode der Ermittlung der Treibstofflagerbestände in der Kraftwagenbetriebsleitung Graz kritisiert und empfohlen, zwecks Vereinfachung und Beschleunigung des Abfüllvorganges kombinierte Liter- und Temperaturmeßgeräte zu

verwenden. Weiters waren damals schwerwiegende Verrechnungsmängel mit zahlreichen Übertragungs- und Rechenfehlern zutage getreten.

Obwohl von den ÖBB zwischenzeitlich die in Aussicht gestellte automationsunterstützte Bestandsführung und fahrzeugbezogene Verbrauchsermittlung eingeführt worden war, traf der RH im April 1985 in der Kraftwagenbetriebsleitung Graz erhebliche Mängel bei der Treibstoffgebarung an. Unrichtige Eintragungen, unleserliche Streichungen, unerklärliche Korrekturen uä wiesen einen Umfang auf, der eine Richtigstellung der Buchführung nicht ermöglichte. Zur unordentlichen Verrechnung gesellten sich technische und organisatorische Mängel bei den Tankvorgängen.

67.13.2 Der RH stellte als Ursachen eine völlige Vernachlässigung der Dienstaufsicht und das Fehlen einer ausreichenden Einschulung der mit den Arbeiten betrauten Bediensteten fest. Der im Jahre 1975 ausgesprochenen Kritik war nicht Rechnung getragen worden. Der RH erwartete daher diesmal mehr Verständnis für seine Empfehlung, von den Möglichkeiten eines modernen Tankdaten- und Fuhrpark-Organisationssystems Gebrauch zu machen.

67.13.3 Der Vorstand der ÖBB hat zwischenzeitlich personelle Konsequenzen gezogen und die technischen Mängel bereinigt. Künftig werde vermehrtes Augenmerk auf die Einschulung und Überwachung der mit der Warengbarung befaßten Bediensteten gelegt werden.

67.14.1 Die Gebarungsüberprüfung bei der Kraftwagenzentralwerkstätte Liesing der ÖBB im Jahre 1979 war von Rationalisierungsvorstellungen des RH geprägt gewesen. Beim Werkstättenpersonal, das damals 154 Bedienstete umfaßte, war im Hinblick auf die erwartete Senkung des Ausbesserungsaufwandes eine Einsparungsmöglichkeit im Ausmaß von etwa 30 Werkstättenbediensteten gesehen worden. In ihrer damaligen Stellungnahme hatten die ÖBB dies als "nicht realisierbar" bezeichnet. Im Jahre 1986 war die Annahme des RH mit einer Verminderung des Personalstandes um 32 Mitarbeiter bereits übertroffen.

In ähnlicher Weise hatte der RH im Jahre 1979 die mit über vier Monaten viel zu lange Reparaturdauer bei Autobussen kritisiert; bei einem gezielten Einsatz der Arbeitskräfte sollten zwei Monate ausreichen. Die ÖBB hatten in ihrer damaligen Stellungnahme eine solche Verkürzung als "nicht möglich" angesehen. Im übrigen lasse die Kapazität der Kraftwagenzentralwerkstätte Liesing nur 67 Großreparaturen im Jahr zu. Beide Annahmen der ÖBB haben sich als irrig erwiesen. 1985 belief sich die Reparaturdauer auf etwa zwei Monate und die Anzahl der Großreparaturen auf 83.

67.14.2 Der RH anerkannte die Rationalisierungserfolge und sah somit seine Empfehlung bestätigt. Beanstandet wurde diesmal die lange Reparaturdauer bei zwei Fahrschulbussen (16 bzw 19 Monate). Alte Fahrzeuge, die so lange nicht benötigt würden, wären auszuscheiden.

67.14.3 Der Vorstand der ÖBB führte die fallende Tendenz des Personalstandes und die trotzdem erhöhte Anzahl der Ausbesserungen einerseits auf den höheren Qualitätsstandard beim Omnibusfahrpark und andererseits auf laufend durchgeführte Rationalisierungen zurück. Die Annahme der langen Reparaturdauer sei vom KWD im Jahre 1980 noch im Hinblick auf den mangelhaften Korrosionsschutz der älteren Fahrzeuge getroffen worden.

67.14.4 Der RH erwiderte, er habe bei seinen Schätzungen der Reparaturdauer und der Werkstättekapazität bereits die Wartungs- und Ausbesserungsfreundlichkeit neuer Autobustypen berücksichtigt.

67.15.1 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung im Jahre 1979 war die sehr alte Holzbaracke Nr 3 wegen ihres schlechten Bauzustandes aufgefallen. Die ÖBB hatten den Neubau einer Lagerhalle anstelle dieser Baracke zugesagt. Bei der nunmehrigen Nachprüfung wurde die alte Holzbaracke in unverändertem Zustand angetroffen.

67.15.2 Anstelle des geplanten Neubaus erschien es dem RH zweckmäßiger und weitaus billiger, in einem Teil der Halle 1 der Kraftwagenzentralwerkstätte Liesing eine Zwischendecke einzuziehen.

67.15.3 Der Vorstand der ÖBB schloß sich diesem Vorschlag an; der Zeitpunkt der Herstellung könne aber im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Budgetmitteln nicht festgelegt werden.

- 272 -

67.16.1 Anlässlich der Überprüfung des Kraftwagenzentralmagazins Liesing, das der Lagerung von Ersatzstücken für Straßenfahrzeuge und von sonstigen Materialien des KWD dient, hatte der RH im Jahre 1979 vor allem eine Vorratsoptimierung empfohlen. Wie nunmehr erhoben wurde, hat sich der Gesamtvorrat des KWD nach einem Spitzenwert von 48,5 Mill S (1975) auf etwa 37 Mill S (ab 1984) eingependelt. Allerdings haben einzelne Kraftwagenbetriebsleitungen einen unnötig hohen Hundertsatz – bis zu 72 vH – ihres Jahresverbrauches auf Lager gelegt, wogegen sich andere mit 20 - 25 vH begnügten. Als Folge zeigte sich eine verhältnismäßig schlechte Umschlagshäufigkeit von 1,7 (1984).

67.16.2 Der RH empfahl, übermäßige Reserven abzubauen und die Ausmusterung ungangbarer Waren zu beschleunigen. Zur Vorratsoptimierung würden auch rechtzeitige Informationen über Änderungen in der Ausbesserungspolitik des KWD beitragen.

67.16.3 Nach Angaben des Vorstandes der ÖBB könne seit April 1986 durch Einbeziehung des Kraftwagenzentralmagazins Liesing in die ADV-unterstützte Materialdisposition in die Vorratsverteilung der einzelnen Lagerstellen sofort eingegriffen werden. Dadurch hätten sich allein von 1985 auf 1986 die Warenbestände bei den Kraftwagenbetriebsleitungen um 18,8 vH verringert. Auch aufgrund der monatlichen ADV-Auslistung über das Ausscheiden von Fahrzeugen könne ein weiteres Sinken des KWD-Vorrates erwartet werden. Durch die 1986 durchgeführte Ausmusterung ungangbarer Waren sei schließlich die Anzahl der unbewegten Warenpositionen von 1 900 auf 780 verringert worden.

67.17 Insgesamt hat der RH aufgrund der Nachprüfung bei den drei genannten Dienststellen des KWD den Eindruck gewonnen, daß seine Beanstandungen und Empfehlungen insb zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in den KWD-Werkstätten beigetragen haben. Trotz Vergrößerung des Fahrzeugparks und gesteigerter Fahrleistungen, Arbeitszeitverkürzung und Urlaubsverlängerung konnte Ende 1985 ein verringerter Personalstand erreicht werden, der auf einem durchschnittlichen Erhaltungsaufwand für Autobusse von 0,6 Stunden/100 km gründet. Auch in der Materialwirtschaft waren gewisse Verbesserungen in der Form einer Senkung des Warenvorrates mit einer teilweisen Hebung der Umschlagshäufigkeit merkbar.

Dazu ergänzte der Vorstand der ÖBB, daß der durchschnittliche Erhaltungsaufwand für Autobusse durch weitere Rationalisierungsmaßnahmen mit Jahresende 1986 nur mehr 0,5 Stunden/100 km betragen habe. In weiterer Folge sei eine Absenkung auf 0,45 Stunden/100 km vorgesehen.

Der KWD und die KÖB

67.18.1 Die ÖBB haben schon vor dem Jahre 1938 einen Kraftwagenverkehr durch die "KÖB Kraftwagenbetrieb der Österreichischen Bundesbahnen GesmbH" betrieben. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat dann der Nationalrat in der Sitzung vom 11. Dezember 1946 einen gemeinsamen Entschließungsantrag angenommen, wonach der Bundesminister für Verkehr aufgefordert wurde, die bisher auf privatrechtlicher Grundlage geführte KÖB "binnen kürzester Zeit von der derzeitigen Gesellschaftsform loszulösen, den Österreichischen Staatseisenbahnen voll einzugliedern und so die Voraussetzung der zentralen Lenkung des Straßenverkehrs innerhalb der Staatseisenbahnen sicherzustellen". Am 1. Dezember 1948 berichtete der Bundesminister für Verkehr in seinem Vortrag an den Ministerrat, daß "die KÖB GesmbH nunmehr in den nächsten Tagen aufgelöst wird", dieser Schritt ist bis heute, 39 Jahre danach, unterblieben.

Es kam dann im Jahre 1948 zu einer Zusammenlegung der KÖB mit dem zwischenzeitlich am 1. Jänner 1948 gegründeten unternehmensinternen "Kraftwagendienst" der ÖBB. Im Betriebsführungsübereinkommen wurde festgelegt, daß die der KÖB gehörenden Konzessionen und übrigen Anlagenwerte im Eigentum der KÖB verbleiben, jedoch mit 1. Jänner 1950 als den ÖBB zur Betriebsführung übergeben gelten. Die von den ÖBB hierfür an die KÖB zu entrichtenden vertragsgemäßen Aufwendungen haben sich in der letzten Zeit jährlich um etwa 13 Mill S bewegt.

Obwohl dieser Zustand der Aufforderung des Nationalrates keineswegs entsprach, fanden sich immer wieder – eher theoretische – Gründe, ihn zu verlängern. Hauptinhalt der seitens der ÖBB gehegten Befürchtungen war der allfällige Verlust der KÖB-Konzessionen. Auch der durch den neu bestellten Vorstand der ÖBB im Jahre 1984 im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMöWV gestartete Lösungsversuch eines "Bundesgesetzes über den Übergang des Vermögens der KÖB auf die ÖBB" scheiterte an grundlegenden Bedenken des Verfassungsdienstes des BKA gegen eine "gleichheitswidrige Bevorzugung des Bundes", die allerdings nicht näher ausgeführt wurden.

67.18.2 Der RH hat schon anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung beim KWD im Jahre 1962 empfohlen, "die Möglichkeit einer Übertragung der KÖB-Konzessionen auf den KWD zu prü -

fen und die KÖB hernach zu liquidieren". Die Furcht vor dem Verlust der KÖB-Konzessionen hielt der RH für unbegründet:

(1) Die ÖBB benötigen für den Gelegenheitsverkehr keine Konzession, weil sie von dieser Verpflichtung gem § 1 Abs 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes befreit sind, wenn der Verkehr mit Linienomnibussen bestritten wird.

(2) Für den Güterverkehr haben die ÖBB im Juni 1970 offenkundig problemlos eine eigene Konzession für 100 Lastkraftwagen im Fernverkehr erworben. Daneben haben die ÖBB seit dem Jahre 1981 eine Konzession von der KÖB gepachtet, die auf 80 Lastkraftwagen im Fernverkehr lautet. Hier hätte die Möglichkeit bestanden, daß die KÖB ihre Konzession gem § 86 Abs 2 der Gewerbeordnung zugunsten der ÖBB zurücklegt. Für Rollfuhr-, Straßenroller- und "echten" Schienenersatzverkehr benötigen die ÖBB gem § 4 Abs 1 Z 5 des Güterbeförderungsgesetzes überhaupt keine Konzession.

(3) Hinsichtlich der Konzessionen der KÖB für den Kraftfahrlinienverkehr haben die ÖBB erst in den letzten Jahren begonnen, einzelne der ursprünglich 29 Linienkonzessionen der KÖB selbst zu erwerben. Der jeweilige Antrag der KÖB auf die dauernde und gänzliche Enthebung von der Betriebspflicht war an die Bedingung geknüpft gewesen, "daß den ÖBB, welche derzeit bereits die Betriebsführung besorgen, über deren gesonderten Antrag eine Konzession gleichen Umfanges zugesprochen wird". Dem wurde vom BMöWV als Konzessionsbehörde stattgegeben.

Der RH verblieb daher aufgrund dieser rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bei seiner Empfehlung, dem einhelligen Beschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1946, die KÖB dem KWD "binnen kürzester Zeit" voll einzugliedern, wenigstens mit 40-jähriger Verspätung zu entsprechen.

67.18.3 Der Vorstand der ÖBB verharnte in seiner Stellungnahme auf seinem Standpunkt, daß die Übertragung der aus den KÖB-Konzessionen erließenden Berechtigungen auf die ÖBB im gleichen Umfange sichergestellt sein müsse. Dabei solle dem KWD im Gelegenheitsverkehr auch die Möglichkeit offenstehen, ihn nicht nur mit Kraftfahrzeugen des Linienverkehrs zu betreiben oder Aufträge an Dritte weiterzuleiten. Beim Güterverkehr seien Versuche der ÖBB, im Jahre 1984 für den Standort Graz und im Jahre 1986 für den Standort Wolfurt eine Konzession zu erwerben, mangels Bedarfes abgewiesen worden. Die vom RH aufgezeigte Möglichkeit der Zurücklegung von KÖB-Konzessionen zugunsten der ÖBB schaffe keinen gesetzlichen Anspruch der ÖBB, sondern nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Konzessionsverleihung. Ebenso entspringe der Erwerb einiger Konzessionen der KÖB für den Kraftfahrlinienverkehr durch die ÖBB bloß der derzeitigen Verwaltungspraxis des BMöWV.

Zusammenfassend sah der Vorstand der ÖBB die Übertragung der Konzessionsrechte der KÖB auf die ÖBB mangels entsprechender rechtlicher Möglichkeiten für "undurchführbar" an.

67.18.4 Der RH riet, zu überlegen, welche derzeit noch der KÖB gehörenden Konzessionsrechte von den ÖBB überhaupt benötigt werden. So schien dem RH für das Recht des KWD, den Gelegenheitsverkehr auch mit Kraftfahrzeugen zu betreiben, die nicht im Linienverkehr stehen, oder Aufträge an Dritte weiterzugeben, keine vordringliche Notwendigkeit zu bestehen. Auch beim Güterverkehr wurden angesichts der behördlichen Genehmigung von Konzessions-Zurücklegungen zugunsten eines Dritten keine Schwierigkeiten gesehen, zumal seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Bedarfsprüfung für den Gelegenheitsverkehr als verfassungswidrig aufgehoben worden ist; ähnliches wäre im Falle einer Beschwerde auch für den Güterverkehr zu erwarten. Schließlich hat die Behörde bisher keine Probleme bei der Konzessionsübertragung für den Kraftfahrlinienverkehr gesehen.

Nach Ansicht des RH waren die vom Vorstand der ÖBB ins Treffen geführten Gründe nicht als echte Hindernisse für eine Auflösung der KÖB zu werten, weil sie die wahren betrieblichen Notwendigkeiten des KWD nicht berührten. Das Horten unausgeübter KÖB-Konzessionsrechte war nicht als Aufgabe des KWD anzusehen.

Der "echte" und der "unechte" Schienenersatzverkehr

67.19.1 Der Umfang des "echten", im Schienen-Störungsfall eintretenden Schienenersatzverkehrs ist nicht besonders groß. Er betrug im Jahre 1984 rd 175 000 km und entsprach damit der Jahresleistung von etwa 3 1/2 Autobussen. Diese Hilfestellung des KWD für die Schiene findet ihre rechtliche Grundlage im § 18 Abs 6 des Eisenbahngesetzes 1957.

Dagegen fehlt dem "unechten" Schienenersatzverkehr in der Regel das Erfordernis der lediglich "vorübergehenden Störung des Eisenbahnbetriebes" gem § 18 Abs 6 des Eisenbahngesetzes 1957, außer -

dem liegt keine Konzession nach dem Kraftfahrliniengesetz 1952 vor; es wird aus wirtschaftlichen Erwägungen eine Eisenbahnlinie oder ein Zug ohne rechtliche Deckung durch Autobusse ersetzt.

67.19.2 Der RH hat bereits mehrmals, zuletzt anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Kraftwagenbetriebsleitung Graz, die unzulässige Führung solcher Schienenersatzverkehre bemängelt und empfohlen, die rechtlichen Voraussetzungen für die Führung dieser Kraftfahrlinien zu schaffen (TB 1975 Abs 70.6).

Bei der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung der Kraftwagendirektion bot sich dem RH eine nahezu unveränderte Lage dar.

(1) In einem Fall war zwischenzeitlich durch Konzessionserweiterung eine Bereinigung eingetreten, die allgemeine rechtliche Lösung für die bundesweit bestehenden "unechten" Schienenersatzverkehre war aber noch immer ausständig. Zwar hatte der Vorstand der ÖBB im Mai 1976 einen Antrag auf Änderung des Eisenbahngesetzes vorgelegt, der einen "Eisenbahnersatzverkehr mit nicht schienengebundenen Fahrzeugen" vorsah, "wenn die Beförderungsleistungen dadurch rationeller erbracht werden können". Dem standen jedoch Bedenken des Bundeskanzleramtes entgegen, die eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes betrafen. Diese trete nur dann nicht ein, wenn das Kraftfahrzeug ausschließlich die Haltepunkte der Schiene anfähre. Versuche, den "unechten" Schienenersatzverkehr nicht durch Änderungen des Eisenbahngesetzes, sondern des Kraftfahrliniengesetzes zu beseitigen, indem bei einer Konzessionserteilung im "Schienenergänzungsverkehr" oder im "Schienennachfolgeverkehr" "vor allem das Eisenbahnunternehmen zu berücksichtigen wäre", scheiterten am Widerstand der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

(2) Zu Fall kam dadurch auch der Versuch des Vorstandes der ÖBB, mittels Autobussen ein wirtschaftlicheres Verkehrsangebot auf der 104 km langen Pyhrnbahn von Linz nach Selzthal herbeizuführen; ein Ersatz besonders frequenzschwacher Züge hätte das Betriebsergebnis des Personenverkehrs jährlich um 2 Mill S verbessert. Als Ergebnis blieb ab September 1984 eine neue, weitgehend schienenparallele KWD-Linie, wodurch im Streckenbereich Linz-Kirchdorf/Krems nun echte Bahn, "unechter" Schienenersatzverkehr und echter Autobus zu verschiedenen Tarifen nebeneinander einherfahren. Dies alles heißt "ÖBB", widerspricht der Gesetzeslage und trägt zur Verwirrung der Fahrgäste bei.

(3) Nach Auffassung des RH ist die nun schon jahrzehntelang bestehende, aber stillschweigend geduldete Gesetzesverletzung durch den "unechten" Schienenersatzverkehr auf wirtschaftliche und rechtliche Ursachen zurückzuführen. Die wirtschaftlichen liegen in den bisher nicht bewältigten Tarifermäßigungs-Unterschieden zwischen Schiene und dem KWD: Der Einnahmehausfall aus der allgemeinen Fahrpreisermäßigung von 50 vH für den Berufs- und Schülerverkehr nach dem Kraftfahrlinientarif geht ausschließlich zu Lasten des Verkehrsunternehmens, während die bis zu 94 vH betragenden Sozialermäßigungen im Schienenverkehr den ÖBB – bis zum Ausmaß einer kommerziell vertretbaren Ermäßigung – abgegolten werden. Für den Fahrgast mit einer KWD-Zeitkarte ergibt sich nach einem Bericht der Betriebsdirektion der ÖBB "beim Umsteigen von der Schiene auf den Bus eine rd 100%ige Tarifierhöhung". Die rechtlichen Ursachen sind im derzeitigen Text des vor 35 Jahren entstandenen Kraftfahrliniengesetzes begründet, das nicht nur von anderen Verkehrsvoraussetzungen ausgeht, als sie heute bestehen, sondern auch in der Art einer Gewerbeordnung vor allem auf den Schutz bestehender Betriebe Bedacht nimmt. Davon abweichende Beförderungsinteressen des Fahrgastes bleiben unberücksichtigt.

(4) Der RH empfahl, mit Nachdruck eine rechtliche Umgestaltung des Personenbeförderungswesens und damit die Beseitigung des "unechten" Schienenersatzverkehrs anzustreben. Auf die Regelung im § 13 Abs 2 Z 2 lit c des Personenbeförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wurde verwiesen, wonach "... im Schienenparallelverkehr und Schienenersatzverkehr das Schienenunternehmen bevorrechtigt ist, die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs durchzuführen...".

67.19.3 In seiner Stellungnahme bestätigte der Vorstand der ÖBB das vom RH aufgezeigte Problem des unterschiedlichen Fahrpreis-Ermäßigungsmaßes im Kraftfahrlinien- und im Eisenbahnverkehr; es könne allerdings mangels eigener Tarifhoheit von den ÖBB nicht beeinflusst werden. Auch verfüge infolge des Fehlens eines Ausgestaltungsvorrechtes im Sinne des vom RH erwähnten Personenbeförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland kein Eisenbahnunternehmen in Österreich über die rechtliche Möglichkeit, aus wirtschaftlichen Überlegungen kostenintensive Beförderungsleistungen von der Schiene auf die Straße zu verlagern. Die politische Durchsetzbarkeit einer solchen Regelung in Österreich wurde bezweifelt.

67.19.4 Der RH legte nahe, die Beendigung des jahrzehntelangen ungesetzlichen Zustandes dennoch zu versuchen.

Der KWD und die Bundesbahngesetznovelle 1984

67.20.1 Obwohl der KWD seit dem Jahre 1948 als eigener Fachdienst der ÖBB besteht, ist in manchen Belangen auch heute noch ein deutlicher Unterschied zwischen Schienen- und Straßen-ÖBB (= KWD) merkbar. Dazu zählt nicht nur die erwähnte organisatorische Ausnahme der Zweistufigkeit, sondern auch die verschiedenartige Behandlung im gemeinwirtschaftlichen Bereich, die durch die Bundesbahngesetznovelle 1984 in aller Klarheit herausgestellt wurde.

In der Fassung dieser Novelle "ist der Betriebszweck der ÖBB die Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Verkehrsbedienung einschließlich der Erbringung der ihnen ausdrücklich übertragenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen". Von besonderer Bedeutung war dabei der Umstand, daß die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im § 2 Abs 3 des Bundesbahngesetzes ausdrücklich auf den Schienenverkehrsweg eingeschränkt wurde. Auch die Abgeltungen gem § 18 des Bundesbahngesetzes sind nach wie vor nur für den Schienenverkehr vorgesehen.

Dieser Ausschluß des KWD vom gemeinwirtschaftlichen Bereich der ÖBB hatte nach dem Bericht des Verkehrsausschusses des Nationalrates vom 14. März 1984 zur Folge, "daß alle Leistungen, die außerhalb des Schienenverkehrsweges erbracht werden, an den im § 2 Abs 2 genannten kaufmännischen Grundsätzen zu messen sind".

67.20.2 Wie der RH vermerkte, ist infolge der Bundesbahngesetznovelle 1984 der KWD nun uneingeschränkt zur kaufmännischen Geschäftsführung verpflichtet, weil in seinem Bereich gemeinwirtschaftliche Leistungen begrifflich ausgeschlossen sind.

Der KWD und der Postautodienst

67.21.1 Der Bund verfügt im Postautodienst und im Kraftwagendienst der ÖBB über zwei getrennt geführte Autobusunternehmungen mit insgesamt 840 Kraftfahrlinien und einer Streckenlänge von 31 600 km, wobei etwa 2 500 Autobusse im Einsatz stehen. Bestrebungen, eine unwirtschaftliche Konkurrenz der beiden Betriebe einzuschränken, bestehen seit Jahrzehnten. Oftmals wurde eine Zusammenlegung der beiden gleichartigen und demselben Bundesministerium zugehörigen Kraftwagendienste gefordert.

Im Juli 1948 war zwischen den Generaldirektionen der ÖBB und der Post- und Telegraphenverwaltung ein Übereinkommen betreffend die Aufgabenteilung der Personenbeförderung geschlossen worden. Ziel war, "jegliche Konkurrenzierung auszuschalten". Als allgemeiner Grundsatz galt, nicht-bahnparallele Linien als Aufgabengebiet der Postverwaltung und bahnparallele Linien als Aufgabengebiet der Bahnverwaltung anzuerkennen. Das "Bahn-Post-Kraftfahrübereinkommen 1968" hat jenes aus dem Jahre 1948 abgeändert und erweitert, indem das Ziel nun lautete, "im engen Zusammenwirken beider Kraftwagendienste eine optimale Verkehrsbedienung und den höchsten gesamtwirtschaftlichen Erfolg zu erreichen". Dabei sollten die bestehenden Organisationsformen unverändert bleiben. Das Übereinkommen hatte neben dem Auftrag zu wirtschaftlichem Wageneinsatz und zweckmäßigster Kursführung insb auch die unmittelbare Zusammenarbeit der technischen Dienste beider Kraftfahrbetriebe zum Inhalt.

Daß die volkswirtschaftlich wünschenswerte Harmonisierung der beiden staatlichen Kraftfahrunternehmen noch keineswegs erreicht wurde, ist an Beispielen zu sehen, in denen der Konkurrenzneid offen zutage trat und die übereinkommensgemäße Kooperation versagte, so etwa bei der sehr unharmonischen Investitionsplanung, bei der Betriebsgemeinschaft "Arlberg" oder im Raum von Bregenz.

67.21.2 Nach Ansicht des RH war die Ursache für das Nichterreichen der in den beiden Übereinkommen von 1948 und 1968 vereinbarten Ziele sicher nicht in der zu geringen Zahl der Kontaktmöglichkeiten gelegen. Es gab nämlich seit September 1970 den von beiden Kraftfahrbetrieben beschickten "Ausschuß für Abrechnung und wirtschaftliche Fragen" und daneben den "Verkehrsausschuß", in dem sich die Verkehrsreferate der Generaldirektionen von Post und ÖBB seit April 1973 verhältnismäßig häufig treffen. Außerdem fanden Arbeitsgespräche der Außenstellen seit März 1976 aufgrund einer Vereinbarung der beiden Generaldirektionen mindestens zweimal jährlich über offene Probleme des Kraftfahrlinienverkehrs an Ort und Stelle statt. Überdies traten auf Wunsch des Bundesministers für Verkehr aus bestimmten Anlässen Arbeitsgruppen zusammen, denen allerdings gerade in der Frage der "Entflechtung der Befahrungsrechte" kein Erfolg beschieden war und die sich auch bald darauf wieder auflösten.

67.22.1 Ein besonders starkes Spannungsverhältnis zwischen dem Postautodienst und dem KWD war im Raum von Bregenz zu beobachten, der ein Netz kurzer, eng verwobener Linien mit vielen

- 276 -

Gleichlaufstrecken und Parallelführungen der Schiene aufweist. Die oben erwähnten gemeinsamen Arbeitsgespräche der Außendienststellen waren dort seit Jahren unterlassen worden. Als der Postautodienst im Jahre 1980 versuchte, eine seiner Kraftfahrlinien geringfügig zu erweitern, stellte sich die Kraftwagenbetriebsleitung Bregenz diesem Einbruch in das Liniengebiet des KWD entgegen, "da die Post bei ihrem Versuch, uns zu konkurrenzieren, nicht zimperlich ist". Andererseits beantragte dieselbe Dienststelle bei der geplanten Erweiterung einer eigenen Kraftfahrlinie, "die Post vor Einbringung des Konzessionsansuchens nicht zu informieren". Weitere Konflikte betrafen das Ausstellen von Schüler-Freifahrausweisen durch die Post für Strecken, die ausschließlich vom KWD bedient wurden oder die Führung von Kursen ohne Fahrplanabsprache und ohne Kursbuchverlautbarung. Diese mangelnde Koordination zwischen KWD und Post stieß auch auf Kritik in der lokalen Presse: "Halbleere Bahn- und Postbusse im Wettlauf um die Kunden".

Auch im 94. Arbeitsgespräch der Verkehrsreferate der beiden Generaldirektionen vom September 1985 wurde noch immer über mangelnde Absprachen zwischen dem zuständigen Post-Hauptamt Dornbirn und der Kraftwagenbetriebsleitung Bregenz geklagt.

67.22.2 Der RH kritisierte das übereinkommenswidrige Verhalten der ausführenden Dienststellen in Vorarlberg.

67.23.1 Am 29. März 1984 faßte der Nationalrat im Zuge seiner Beratungen über die Bundesbahngesetzesnovelle 1984 einstimmig eine EntschlieÙung, in der die Bundesregierung ersucht wurde, "ihre Bemühungen um eine Harmonisierung der Kraftwagendienste der ÖBB und der Post intensiv fortzusetzen, die Bemühungen über den Bereich der Fahrplanabstimmung, der Betriebsmittelbeschaffung und der gemeinsamen Benützung von Anlagen hinaus auszudehnen und schließlich eine schrittweise Zusammenführung der beiden staatlichen Kraftwagendienste anzustreben". Die Arbeitsgruppe "Intensivierung der Zusammenarbeit Bahn- und Postbus" hat sich allerdings im Oktober 1984 nach nur einjährigem Bestehen wieder aufgelöst: "Kontakte mit den Personalvertretungen sowie Gewerkschaftsbeschlüsse hätten erkennen lassen, daß insbesondere bezüglich einer organisatorischen Zusammenführung und eines Linienabtausches eine ablehnende Haltung eingenommen wird". Damit "erschieden periodische Zusammenkünfte der Arbeitsgruppe gegenwärtig nicht zweckmäßig". Dementsprechend lautete eine Erklärung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr am 4. Juli 1986, daß "die Zusammenführung der Autobusdienste von Bahn und Post wegen der seit Jahrzehnten bestehenden teilweise unterschiedlichen Organisationsstruktur und des verschiedenen Dienst- und Besoldungsrechts bei den beiden Betrieben eine Aufgabe darstellt, die nur langfristig realisiert werden kann". Überdies "soll durch die bereits bestehende enge und umfassende Kooperation der beiden Verkehrsträger sichergestellt werden, daß die Bewältigung der doch sehr komplexen Probleme und die Wahl der Organisationsform gewissenhaftest erfolgen kann".

67.23.2 Nach Ansicht des RH ist die behauptete enge und umfassende Kooperation der beiden Verkehrsträger nicht sehr weit gediehen, weil ein 1948 vereinbartes, 1968 bekräftigtes und durch einhellige EntschlieÙung des Nationalrates im Jahre 1984 erweitertes Kooperationsziel im Jahre 1986 noch immer einer "langfristigen" und "gewissenhaftesten" Verwirklichung bedurfte.

67.23.3 Der Vorstand der ÖBB vermeinte, die in den beiden Übereinkommen von 1948 und 1968 vereinbarten Ziele seien grundsätzlich erreicht worden, die übertriebenem Wettbewerbsdenken entstammenden Gegensätzlichkeiten stellten eine Folge der Ergebnisverantwortlichkeit der einzelnen Außendienststellen dar. Solange von den beiden Verkehrsträgern eine getrennte Rechnung gelegt werde, könne auch kaum von einem gesamtwirtschaftlichen Erfolg gesprochen werden, sondern bloß von einem Einzelnutzen je Anlaßfall.

67.24.1 Der RH hat wiederholt Empfehlungen zur besseren Zusammenarbeit der beiden staatlichen Kraftwagendienste gegeben. So war anläßlich der Gebarungsüberprüfung bei der Kraftwagenbetriebsleitung Graz im Jahre 1975 angeregt worden, zur wirksameren Anwendung des Bahn-Post-Kraftfahrübereinkommens 1968 "einen Projektleiter einzusetzen, der aus Zweckmäßigkeitsgründen aus dem Personalstand des BMV bestimmt werden sollte". Diese Empfehlung wurde nicht befolgt.

67.24.2 Der RH sah es als Fehlhaltung des BMöVV an, sich von dieser volkswirtschaftlich bedeutsamen Koordinierungsaufgabe zurückzuziehen.

67.25.1 Bei der auf Verlangen des Nationalrates gem § 99 Abs 2 GOG im Jahre 1984 durchgeführten Überprüfung der Organisation der ÖBB ist der RH noch der damaligen Argumentation des Vor-

standes der ÖBB gefolgt, daß die ÖBB einen eigenen KWD benötigen: wegen "Unterstützung des Schienenbetriebes, wenn durch Unfälle oder Naturereignisse Verkehrsunterbrechungen eintreten", und "Ergänzung des Schienenbetriebes im Personenverkehr, um das Eindringen schienenfremder Verkehrsunternehmungen in das Verkehrsgebiet der Bahn zu vermeiden". Im Interesse einer weitgehenden Integrierung war daher vorgeschlagen worden, den KWD auch in der Koordinierungsebene der Bundesbahndirektionen, wo er bisher fehlte, zu verankern. Der Vorstand der ÖBB hat dies abgelehnt und in diesem Zusammenhang von der "Abgeschlossenheit dieses Fachgebietes gegenüber den anderen betrieblichen und technischen Agenden" gesprochen.

67.25.2 Nach Ansicht des RH sollte nunmehr die neue Lage überdacht werden, zumal die Schienenersatzverkehrsfunktion des KWD nur in geringem Ausmaß zum Tragen kommt.

67.25.3 Zum geringen Ausmaß des "echten" Schienenersatzverkehrs meinte der Vorstand der ÖBB, dies spreche weniger gegen die unterstützende Aufgabe des KWD als für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Eisenbahnbetriebes der ÖBB.

67.26.1 Was die behauptete Schutzfunktion des KWD anlangte, war nach einem Bericht der Betriebsdirektion an den Vorstand der ÖBB vom Feber 1982 "allein im Bereich der sogenannten Nebenbahnen der KWD bloß in rd 20 vH der Fälle aufgrund von Konzessionen präsent und im gemeinsamen Interesse um Koordination mit dem Schienenverkehr ständig bemüht, während diese Bahnen mit einer Freizügigkeit ohnegleichen zu 80 vH der Fälle durch bahnfremde Reisebusunternehmen rücksichtslos unterfahren werden".

67.26.2 Nach Ansicht des RH war daher die Schutzfunktion des KWD zum Großteil als gescheitert anzusehen.

67.26.3 Der Vorstand der ÖBB sah das Scheitern der Schutzfunktion des KWD im Bereiche der Nebenbahnen vor allem in der Tatsache begründet, daß die österreichische Gesetzgebung keinen Schienenparallel- und -nachfolgeverkehr eines Eisenbahnunternehmens kenne und die ÖBB keinen Besitzstandsschutz im Kraftfahrlineiengesetz eingeräumt erhalten hätten.

67.27 Aufgrund der geschilderten Voraussetzungen und eigener Prüfungserfahrungen regte der RH im Sinne der zuvor erwähnten Entschließung des Nationalrates Überlegungen in der Richtung an, den KWD aus den ÖBB organisatorisch herauszulösen und die beiden staatlichen Kraftwagenbetriebe in eine einheitliche, selbständige Autobusunternehmung in der Form eines eigenen Wirtschaftskörpers, dem der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr obläge, zusammenzuführen. Diesem kaufmännisch zu betreibenden Wirtschaftskörper wäre der Auftrag zu erteilen, im Zweifelsfall nicht den Wettbewerb, sondern die Zusammenarbeit mit der Schienenverkehrsunternehmung ÖBB zu suchen.

Grundlegend für das Gelingen dieses organisatorischen Konzeptes wäre jedoch das Herstellen einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Bediensteten dieses neuen, einzigen staatlichen Autobusbetriebes. Für den RH bestand nämlich kein Zweifel, daß das bisherige Haupthindernis für eine Zusammenführung der beiden Kraftwagendienste und die Hauptursache für die geschilderten Gewerkschaftswiderstände eindeutig im unterschiedlichen Dienst- und Besoldungsrecht für die insgesamt rd 7 000 Bediensteten mit ihren ungleichen Gehältern, Vorrückungen, Aufstiegsbedingungen, Pensionsvoraussetzungen und -zahlungen gelegen ist. Dabei dürften die Schwierigkeiten bei der Schaffung eines einheitlichen Dienst- und Besoldungsrechtes nicht unüberwindlich sein, weil die zwar sehr verwandten, aber zuweilen getrennt handelnden Gewerkschaften der Bahn- und Postbediensteten stark unter Druck geraten wären, wenn die in stetem und unmittelbarem Kontakt stehenden Bediensteten der beiden Betriebe einen schwerwiegenden Nachteil für sich entdeckt hätten.

67.28 Der Vorstand der ÖBB äußerte hierzu, die Überlegungen des RH, die beiden staatlichen Kraftwagenbetriebe in eine einheitliche, selbständige Unternehmungsform zu bringen, entsprächen auch dem Auftrag des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr an beide Unternehmungsleitungen vom 14. Feber 1987, Untersuchungen betreffend die Zweckmäßigkeit eines Zusammenschlusses dieser beiden Dienste anzustellen. Die Erhebungen der hiezu eingesetzten Arbeitsgruppe seien noch nicht abgeschlossen.

Abschließend ergänzte der Vorstand der ÖBB aufgrund von Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland, daß dort aus der bloßen Zusammenführung des Postreisedienstes und des Bahnbusbes in die unabhängigen Geschäftsbereiche "Bahnbus" bzw in die handelsrechtlich organisierten Regionalver-

kehrsgesellschaften Rationalisierungserfolge im Ausmaß von 5 vH erzielt worden seien. Allerdings unterlägen in der Bundesrepublik Deutschland sowohl die Bahn- als auch die Postbediensteten dem gleichen Bundesdienstrecht.

Der Schienen-Nachfolgeverkehr

67.29.1 Der KWD hat stets den grundsätzlichen Anspruch erhoben, im Fall der Aufgabe von Schienenverkehrsleistungen den ersetzenden Nachfolgeverkehr auf der Straße zu führen, ohne dabei auf Fragen der eigenen Wirtschaftlichkeit einzugehen.

Bei der endgültigen Einstellung der Bregenzerwaldbahn versuchten dann aber sowohl der KWD als auch die Post, den Nachfolgeverkehr zu übernehmen, der KWD durch Führung einer neuen Kraftfahrlinie, die Post durch Koppelung von bestehenden Linien. Die Entscheidung wurde schließlich in einem "Zusatz - übereinkommen zum Bahn-Post-Kraftfahrereinkommen über die Erbringung von Betriebsleistungen im Bregenzerwald" vom Dezember 1984 getroffen, wonach die Post den gesamten Verkehr übernahm und es dem KWD freistellte, zur "Mitbesorgung der Verkehrsaufgaben" Autobusse mit einer jährlichen Gesamtfahrleistung von rd 205 000 km (= rd 10 vH) vornehmlich auf der Strecke Bregenz - Bezaun zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus waren die ÖBB verhalten worden, an das Land Vorarlberg 60 Mill S und an die Stadt Bregenz 35 Mill S für Ersatzverkehrs-Investitionen zu bezahlen (TB 1985 Abs 50.15).

Der wirtschaftliche Erfolg des Schienen-Nachfolgeverkehrs im Bregenzerwald war gering. Wie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vom 7. November 1985 bekanntgab, habe zwar im Bregenzerwald eine vermehrte Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Ausmaß von 12 vH stattgefunden, das Verkehrsangebot sei aber um 70 vH ausgeweitet worden. "Die damit verbundenen hohen Kosten stehen in keiner Relation zu den Einnahmen." Die Abrechnung für das Jahr 1985 ergab für diese Strecke Einnahmen von 9,50 S/km, die nicht nur ganz erheblich unter dem Bundesdurchschnitt des KWD (17,60 S/km) lagen, sondern auch weit von nur annähernder Kostendeckung entfernt waren (Vollkosten 26,60 S/km, unmittelbar zurechenbare variable Durchschnittskosten 17,74 S/km).

67.29.2 Der RH hat mangels einer entsprechend aussagefähigen Kostenrechnung des KWD vor allem bei der Behandlung von Wirtschaftlichkeitsfragen im Zusammenhang mit Kraftfahrlinien einheitlich den Kostensatz "direkt zurechenbare variable Kosten für Fahrzeug und Lenker pro km im KWD-Durchschnitt" angewendet, weil es sich dabei um einen strengen Maßstab handelt, der besonders unwirtschaftliche Linien mit Sicherheit erkennen läßt.

Angesichts der unbefriedigenden Ergebnisse empfahl der RH dem KWD, auf den ohnedies nur geringen Leistungsanteil am Schienen-Nachfolgeverkehr Bregenzerwald gänzlich zu verzichten.

67.29.3 Nach Angaben des Vorstandes der ÖBB hätte der KWD seit Bestehen dieses Nachfolgeverkehrs danach getrachtet, das Angebot auf ein den Verhältnissen der Region "Bregenzerwald" angepasstes Maß zurückzuführen, wäre aber - ebenso wie die Post - an den vom Bund zugesicherten Probezeitraum von drei Jahren gebunden gewesen. Jetzt würden seitens des KWD Überlegungen angestellt, den Nachfolgeverkehr im Ausgleich für eine entsprechende Gegenleistung zur Gänze der Post zu übertragen.

67.30.1 Seit Jahren zeigte sich das Amt der NÖ Landesregierung bestrebt, langfristige Leitlinien für ein engeres Zusammenwirken von Raumordnung und Verkehrsplanung zwecks Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in schwach besiedelten Räumen zu schaffen. Im Jahre 1982 schlossen dann der Bund und das Land Niederösterreich eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG, worin auch den Fragen des öffentlichen Verkehrs eine wesentliche Bedeutung zugemessen und die Förderung verkehrsmäßig ungünstig gelegener Regionen als gemeinsame organisatorische Aufgabe des Bundes und des Landes festgehalten wurde. Eine Arbeitsgruppe der ÖBB unterbreitete dann zwei Jahre später ihre Empfehlung, von den insgesamt 281 km der im Waldviertel verkehrenden acht Nebenbahnen den Personenverkehr auf rd 58 vH einzustellen, wogegen der Güterverkehr mit Ausnahme der Nebenbahn Altnagelberg-Heidenreichstein (14 km) wie bisher mit der Bahn durchgeführt werden sollte. Im folgenden Forderungskatalog des Landes Niederösterreich war neben Fahrplananträgen, Sonderregelungen auf dem Tarifsektor und der Einbeziehung privater Autobusunternehmungen auch ein von den ÖBB zu leistender Förderungsbeitrag für strukturverbessernde Maßnahmen von mindestens 60 Mill S enthalten, weil auch das Land Vorarlberg bei der Einstellung der Bregenzerwaldbahn diesen Betrag erhalten hätte. Die Gegenfrage der ÖBB "nach einer allfälligen Beteiligung des Landes an den Investitions- und Sanierungskosten" wurde abschlägig beschieden. Der Schienen-Nachfolgeverkehr Waldviertel wurde in zwei Ausbaustufen (Juni und

September 1986) eingeführt. Die Höhe der jährlichen Mehrkosten des KWD wurde in einem Bericht des Generalsekretariates der ÖBB vom Feber 1987 mit rd 2,1 Mill S angegeben.

67.30.2 Der RH bezeichnete das Entgegenkommen gegenüber den Nachfolgeverkehrs-Wünschen des Landes Niederösterreich als großzügig. Da auch keine Verlustabdeckungsleistungen durch dieses Bundesland erreicht wurden, war nach den Erfahrungen mit dem Schienen-Nachfolgeverkehr Bregenzerwald ein Sinken der Ertragslage des KWD zu befürchten.

67.30.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB habe der KWD nur auf den Strecken einen Nachfolgeverkehr übernommen, wo er bereits eine Linienkonzession besessen hätte (Gmünd – Litschau und Göpfritz – Raabs). Auf den übrigen Strecken führe die Post den Nachfolgeverkehr, auf einem kleinen Teilstück (Waldkirchen – Fratres) ein privater Unternehmer. Es handle sich um einen Probeverkehr für ein Jahr, nach dessen Ablauf der Fahrplan nach den allgemein gültigen Grundsätzen bedarfsgerecht zu gestalten wäre.

Da der KWD nach der Bundesbahngesetznovelle 1984 zur Gänze zum kaufmännischen Bereich zähle und daher nicht mit gemeinwirtschaftlichen Lasten aus der Nebenbahnfrage belastet werden könne, hätte der Vorstand der ÖBB im Feber 1987 beschlossen, dem KWD die Belastungen aus den gegenständlichen Nachfolgeverkehren von der Schiene betriebsintern gutzubringen. Für 1986 sei 1 Mill S gutgeschrieben worden.

67.30.4 Der RH erwiderte, diese betriebsinterne Gutbringung ändere nichts an der Tatsache, daß die hier vom KWD erbrachte Leistung nicht dem Auftrag der Bundesbahngesetznovelle 1984 zu kaufmännischer Geschäftsführung entspreche. Nach Ansicht des RH wäre es seit der genannten Novelle überdies unzulässig, dem KWD behördlich einen verlustbringenden Nachfolgeverkehr ohne entsprechende Abgeltungszahlungen der Begünstigten aufzutragen.

Betriebsgemeinschaften und Gemeinschaftsverkehre

67.31.1 Als "Betriebsgemeinschaft" bezeichnen die ÖBB gemeinsame Verkehrsleistungen von Bahn und Post, während die Zusammenarbeit mit privaten Unternehmungen "Gemeinschaftsverkehr" genannt wird.

Zum Entstehen der Betriebsgemeinschaft "Südwestlicher Wienerwald" waren mehrere Anläufe notwendig. Im Dezember 1970 stellten KWD und Post einvernehmlich fest, daß der Omnibusverkehr im Raum südlich von Wien, der drei Kraftfahrlinien der Post und eine Kraftfahrlinie des KWD umfaßte, "in wirtschaftlich aufwendiger Weise befriedigt" werde. Dennoch scheiterten wiederholte Versuche, großräumig Konzessionsabtäusche vorzunehmen, am Widerstand der Personalvertretungen. Der Gedanke, den gesamten Raum nur durch einen der beiden Verkehrsträger bedienen zu lassen, wäre "nicht realistisch". Erst im Oktober 1974 wurde auf Weisung des Bundesministers für Verkehr ein Gesamt-fahrplan ausgearbeitet, der gegenüber dem bisherigen Verkehrsangebot "im Interesse des reisenden Publikums" eine wesentliche Steigerung um 29 Kurspaare (= 36 vH) enthielt.

Die ersten Betriebsergebnisse waren ernüchternd. Im Jahre 1976 wurden bei einer Gesamtkilometerleistung von 1,3 Mill km bloß Einnahmen von 6,34 S je gefahrenem Kilometer erzielt. Bei geringfügiger Einschränkung der Fahrleistungen erreichten die Einnahmen im Jahre 1985 8,86 S/km, dh nur etwa 48 vH des ansonsten von KWD und Post erzielten Einnahmendurchschnittes. Gegen große Widerstände ist es den Verkehrsreferenten von KWD und Post im April 1986 bloß gelungen, die jährliche Verkehrsleistung um je 11 000 km (= - 1,8 vH) zu verringern.

67.31.2 Da sich hiedurch nach Ansicht des RH eine wesentliche Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Betriebsgemeinschaft "Südwestlicher Wienerwald" nicht einstellen dürfte, wurde an die seit der Bundesbahngesetznovelle 1984 bestehende uneingeschränkte Verpflichtung des KWD zur kaufmännischen Geschäftsführung erinnert. Die Suche nach günstigeren Kompromissen zwischen Verkehrsbedürfnis und Angebot sollte nicht aufgegeben werden.

67.31.3 Nach der Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB sei der wirtschaftliche Mißerfolg der Betriebsgemeinschaft "Südwestlicher Wienerwald" aus Sicht des KWD vor allem darin begründet, daß es bisher nur in geringem Maß gelungen sei, das Verkehrsangebot gegen den Widerstand der betroffenen Gemeinden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszurichten, ferner würde das Gesamtergebnis durch einige aufkommenschwache Linienabschnitte der Post äußerst negativ beeinflußt. Der KWD werde im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einbeziehung dieser Kraftfahrlinien in den Verkehrsverbund Ost-Region eine kostengünstigere Konzeption des Verkehrsangebotes vornehmen. Weitere Impulse für

- 280 -

künftige Linienvereinbarungen würden von dem in der Regierungserklärung enthaltenen Programmpunkt "Zusammenlegung der Busdienste von Bahn und Post" erwartet.

67.32.1 Als die ÖBB im Jahre 1975 beabsichtigten, Personenzüge auf der Strecke Landeck – St. Anton durch Autobusse des KWD zu ersetzen, beanspruchte die Post- und Telegraphenverwaltung die Betriebsführung mit Argumenten der Wirtschaftlichkeit für sich. Im Bereich des Arlberggebietes stünden in den Garagen Landeck, Bludenz und Schruns über 50 Busse zur Verfügung, wogegen sich die Stützpunkte des KWD weit entfernt in Innsbruck und Bregenz befänden. Die Befriedigung des Verkehrs - aufkommens auf der Ostrampe des Arlbergs durch den Postautodienst würde geradezu eine beispielhafte Anwendung des Bahn-Post-Übereinkommens darstellen. Dagegen behaupteten die ÖBB, das "moralische Recht" zu besitzen, das aus wirtschaftlichen Gründen auf die Straße zu verlegende Verkehrsaufkommen im eigenen Wirkungsbereich abdecken zu dürfen.

Sowohl der KWD als auch die Post brachten im Jänner 1976 beim BMV gleichlautende Anträge auf Erteilung einer Konzession für die Strecke Landeck – St. Anton ein, wobei die Gewerkschaft der Eisenbahner im Juni 1976 dem Bundesminister für Verkehr schriftlich zu verstehen gab, daß sie "eine Zustimmung zu allfälligen Zugauslegungen nur unter der Bedingung geben wird, daß dem KWD der Nachfolgeverkehr zugesichert wird". Da weder der KWD noch die Post von ihren Standpunkten abgingen, kam es im April 1978 auf Drängen des Bundesministers für Verkehr zu der Kompromißlösung, beiden Betrieben die gemeinsame Konzession für die Kraftfahrline Landeck – St. Anton zu erteilen und zwar in der Weise, daß diese Linie von Post und KWD in der Form einer Betriebsgemeinschaft zu führen wäre.

Dagegen wurde von einem privaten Autobusunternehmen in Landeck Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. In diesem Zusammenhang hat das BMV den beiden staatlichen Autobusbetrieben nahegelegt, eine aus Wirtschaftlichkeitserwägungen geplante Fahrpläneinschränkung wegen "prozessualer Schlechterstellung" bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vorerst zurückzustellen, "da vor allem das bessere Angebot von Bahn und Post gegenüber dem Beschwerdeführer für die Konzessionserteilung maßgeblich war". KWD und Post folgten diesem Rat, die Beschwerde wurde abgewiesen.

67.32.2 Der RH bezeichnete die Führung des Betriebsgemeinschaftsanteils des KWD als wirtschaftlich problematischen "Inselbetrieb", weil der nächste Stützpunkt des KWD in Innsbruck liegt und die 78 km lange Strecke bis Landeck als Leerfahrt zurückgelegt werden muß. Nach Ansicht des RH stand die Haltung von KWD und Post zueinander in deutlichem Gegensatz zu den volkswirtschaftlichen Vorgaben des Bahn-Post-Kraftfahrübergabereinkommens.

67.32.3 Wie der Vorstand der ÖBB dazu ausführte, würden von der Kraftwagenbetriebsleitung Innsbruck bereits Überlegungen zu einer allfälligen Linienvereinbarung angestellt, die bisher jedoch noch in kein konkretes Stadium getreten seien.

67.33.1 Der Gemeinschaftsverkehr "Mittleres Burgenland" entstand im Jahre 1976 aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem KWD und einer privaten Autobusunternehmung, um für die dortige Bevölkerung ein optimales Verkehrsangebot zu erstellen und Kostenvorteile durch den Wegfall der Konkurrenzierung zu erreichen. In dem vorerst auf 20 Jahre geschlossenen Übereinkommen wurde festgelegt, daß sämtliche Linieneinnahmen dem KWD zufließen sollten, wogegen die private Firma für ihre vertraglich zugesicherte Fahrleistung ein kilometerbezogenes, wertgesichertes Entgelt erhält.

Während die beabsichtigte Verbesserung des Verkehrsangebotes tatsächlich eintrat, war die wirtschaftliche Entwicklung für den KWD weniger günstig. Im Jahre 1984 bekam die private Firma für jeden der von ihr gefahrenen 1 386 000 km eine Vergütung von 16,92 S/km, wogegen dem KWD für seine 1 813 000 km nur je 9,05 S verblieben.

67.33.2 Der RH beanstandete den für die ÖBB nachteiligen Vertragsinhalt. Nach seiner Ansicht widersprachen die praktisch unkündbare Laufzeit von 20 Jahren – Auflösungsmöglichkeit "nur bei beharrlichen und groben Vertragsverletzungen" – und die alleinige Übernahme des Risikos den von den ÖBB zu beachtenden kaufmännischen Grundsätzen. Eine Vertragsänderung wurde nahegelegt.

67.33.3 Hiezu gab der Vorstand der ÖBB bekannt, es sei mittels geeigneter Maßnahmen gelungen, das Ertragsverhältnis im Jahre 1986 etwas zu verbessern: Vertragspartner 17,87 S/km, KWD 11,60 S/km. Im Interesse eines linienmäßigen Auftretens der ÖBB werde aus kaufmännischen Erwägungen eine Straffung des gesamten Leistungsangebotes angestrebt, vor allem mit dem Ziel, den eigenen Leistungsanteil zu senken.

Die Wirtschaftlichkeit der Kraftfahrlinien des KWD

67.34.1 Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die Bundesbahngesetznovelle 1984 hatte der Vorstand der ÖBB in den Jahren 1982 und 1983 eine Überprüfung der Kraftfahrlinien auf ihre Wirtschaftlichkeit angeordnet; "Kurse wären zurückzunehmen bzw Reduktionen bei schwach frequentierten Kursen vorzunehmen". Ein Erfolg ist ausgeblieben. Vielmehr hat die Betriebsleistung des KWD im Zeitraum von 1982 - 1985 um 1,6 Mill km (= + 3,3 vH) zugenommen und die Zahl der beförderten Personen um 5,7 Mill (= - 6 vH) abgenommen. Der Grad der Kostendeckung im Personenverkehr des KWD sank laut Gesamt-kostenrechnung der ÖBB von 83,3 auf 76,6 vH.

Nach Wirksamkeitsbeginn der Bundesbahngesetznovelle forderte die Kraftwagendirektion im November 1984 ihre Kraftwagenbetriebsleitungen auf, "binnen Monatsfrist jene Leistungen, die weder der gegebenen Nachfrage noch wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechen, aufzulisten und vorzulegen". Das Ergebnis war trotz der deutlichen Fragestellung bescheiden. Einige Kraftwagenbetriebsleitungen beschränkten sich auf allgemeine Bemerkungen; statt der dennoch von den übrigen Dienststellen angebotenen jährlichen Leistungseinschränkung von 404 000 km kam es von 1984 auf 1985 im Gegenteil zu einer Ausweitung um rd 500 000 km.

Im Laufe des Jahres 1985 gab die Kraftwagendirektion dann anhand der neuen "KWD-Linienrechnung" den Kraftwagenbetriebsleitungen den Kostendeckungsgrad ihrer Linien bekannt und verband damit die Aufforderung, "für alle angeführten Linien mit unterdurchschnittlicher Kostendeckung Verbesserungsmaßnahmen zu setzen" und hierüber zu berichten. Im November 1985 waren diese Berichte "entweder überhaupt nicht oder nicht im vereinbarten Ausmaß" eingelangt.

Bei Ende der Gebarungsüberprüfung konnten dem RH noch keinerlei Ergebnisse dieser Wirtschaftlichkeits-Verbesserungsaktion angegeben werden. Die nach der Verkehrsleistung größte und vom finanziellen Ergebnis her schlechteste Kraftwagenbetriebsleitung Wien (Abgang 1983: 75,8 Mill S) war von dieser Aktion völlig unberührt geblieben. Die Kraftwagendirektion vermochte hierfür keine stichhaltige Erklärung zu geben.

67.34.2 Nach Ansicht des RH würde sich der KWD nach den bisherigen Fehlschlägen anderer Mittel bedienen müssen, um den Kraftwagenbetriebsleitungen ihren kaufmännischen Auftrag näherzubringen und die gebotenen Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit auch durchzusetzen.

67.34.3 Der Vorstand der ÖBB gab als Ursache für das Steigen der Betriebsleistungen des KWD die laufenden Forderungen nach zusätzlichen Verkehrsverbindungen im Schüler- und Berufsverkehr an. Verstärkter Nachmittagsunterricht und unterschiedliche Arbeitszeitregelungen sowie die drohende Übernahme solcher Verkehrsleistungen durch private Betriebe seien hierfür maßgebend gewesen. Im Jahre 1986 wäre insofern eine leichte Trendwende herbeigeführt worden, als die Betriebsleistungen um 600 000 km sanken (= - 1,3 vH), wogegen die Zahl der beförderten Personen um 600 000 zurückging (= - 0,7 vH).

67.34.4 Der RH meinte, die Ausgliederung des KWD aus dem Verbands der ÖBB und seine Einbringung in eine gemeinsame staatliche Kraftfahrlinien-Unternehmung ließe eine Stärkung des Wirtschaftlichkeitsdenkens bei den Kraftfahrlinien erwarten.

67.35.1 Unter den Kraftfahrlinien der Kraftwagenbetriebsleitung Wien, die nach dem Kostendeckungsgrad 1983 (61,4 vH) an letzter Stelle lag, fiel bspw die 58 km lange Linie 1253 Retz - Horn auf. In den Jahren von 1982 bis 1984 wurden durchschnittlich Erträge von 7,7 S/km erzielt, die um rd 10 S/km unter den direkt zurechenbaren variablen Durchschnittskosten lagen und den Einnahmenschneidungspunkt des KWD sogar um 11,30 S unterboten. In dem genannten Zeitraum entstand bei einer Gesamtkilometerleistung von 770 000 km ein Abgang von etwa 7,7 Mill S.

Bei der Konzessionserteilung im Jänner 1978 war die ablehnende Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft unbeachtet geblieben, wonach "die geplante Linienführung derart umfangreich sei, daß der gesamte Lokalverkehr im Raume der Gemeinden Weitersfeld und Sigmundshergberg betroffen würde"; der Antrag des KWD "gehe bei weitem über die örtlichen Bedarfsverhältnisse hinaus". Die Linie wurde auf Antrag des KWD kurz darauf sogar noch erweitert, obwohl die Raumplanungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Erweiterung von Sigmundshergberg nach Eggenburg eine Konkurrenzierung der Franz-Josefs-Bahn und auf einem 8 km langen Teilbereich auch einer Kraftfahrlinie der Post bedeute.

67.35.2 Nach Ansicht des RH hätte die Linienführung bedarfsgerecht geplant werden müssen.

- 282 -

67.35.3 Der Vorstand der ÖBB gab zu, daß die Inanspruchnahme dieser Kraftfahrlinie nicht den Erwartungen entsprochen habe. Es sei bereits mit einer schrittweisen Verringerung des Angebotes begonnen worden.

67.36.1 Bei der Übernahme der 75 km langen Kraftfahrlinie 1035 Großharras – Wien war mit einem echten Verkehrsbedürfnis angesichts der in diesem Bereich bereits bestehenden parallelen Autobuslinien von Post und KWD sowie des Schnellbahnbetriebes Hollabrunn – Wien kaum zu rechnen.

Der KWD übernahm den Betrieb dieser Linie im Jänner 1983 von einer privaten Firma. Seinem Antrag auf Konzessionserteilung widersprachen drei in diesem Verkehrsbereich tätige Autobusfirmen, da "weder ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis vorhanden sei, noch die Art der Linienführung eine zweckmäßige und wirtschaftliche Befriedigung des in Betracht kommenden Verkehrsbedürfnisses gewährleiste". Die Konzession wurde dennoch erteilt, die Linie aber im September 1985 wegen hoffnungsloser Ertragslage wieder eingestellt. Während ihrer Laufzeit waren bei einer Fahrleistung von insgesamt 56 134 km bloß Einnahmen in der Höhe von 52 683 S, dh 0,94 S/km, erzielt worden.

Nach Angaben des Vorstandes der ÖBB wäre der KWD an der Betriebsführung dieser Linie aus Kostengründen gar nicht interessiert gewesen. Vielmehr sollten die Konzessionsrechte vorerst gegenüber Dritten blockiert und später dann zurückgelegt werden. Während des Betriebszeitraumes dieser Linie sei auch kein zusätzlicher Parallelverkehr zur Schiene erfolgt, die Kursfahrten hätten nur im Teilstreckenbereich Großharras – Hollabrunn stattgefunden.

67.36.2 Nach Auffassung des RH hätte der Erwerb einer Konzession nach dem Kraftfahrliniengesetz eindeutig dem Erfüllen eines öffentlichen Verkehrsbedürfnisses zu dienen. Die Blockierung Dritter und die von vornherein bestehende Zurücklegungsabsicht sowie das Fahren auf einem bloß 22 km kurzen Teilstück sei ein Mißbrauch.

67.37.1 Die Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg lag nach Betriebsleistung und Erlös im Mittelfeld der 11 Kraftwagenbetriebsleitungen des KWD, der Kostendeckungsgrad im Personenverkehr war hingegen mit 96,2 vH der zweitbeste. Ihre wirtschaftlich schlechteste Kraftfahrlinie ist jene von Zell am See über Uttendorf nach Enzingerboden (40 km): jährlichen Kosten von rd 1,7 Mill S stehen Erlöse von nur rd 0,6 Mill S gegenüber (Kostendeckungsgrad 35,1 vH). Die Verluste stammen vor allem aus jenen Kursen, die nur auf dem Endstück von Uttendorf bis Enzingerboden geführt werden; die beiden Abendkurse befördern in der Regel höchstens je drei Bedienstete der ÖBB-Kraftwerke Stubachtal. Versuche des Vorstandes der Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg, diese Strecke billiger von einem örtlichen Taxiunternehmen bedienen zu lassen oder wenigstens die beiden schlechtesten Kurse einzustellen, waren erfolglos geblieben.

67.37.2 Der RH sah die genannten Abendkurse eher als Werksverkehr im Sinne einer freiwilligen Sozialleistung der ÖBB an denn als öffentlichen Verkehr. Im Hinblick auf das Gebot kaufmännischer Betriebsführung wurde die Einstellung des gesamten Verkehrs auf dem Abschnitt Uttendorf – Enzingerboden empfohlen, wovon jährliche Einsparungen von etwa 1 Mill S zu erwarten wären.

67.37.3 Der Vorstand der ÖBB bestätigte, daß die Kraftfahrlinie im überwiegenden Maße zur Beförderung der ÖBB-Bediensteten der Kraftwerke Stubachtal und ihrer Angehörigen diene. Es seien Verhandlungen in die Wege geleitet worden, welche die innerbetriebliche Übernahme der Kosten eines Kurspaares durch die Kraftwerkszentralstelle Innsbruck zum Ziel hätten.

67.37.4 Der RH meinte auch in diesem Falle, daß innerbetriebliche Verrechnungsvorgänge die Unwirtschaftlichkeit einer Leistung des KWD nicht zu beeinflussen vermögen. Der Vorschlag, eine solche Werksverkehrsleistung einem flexibleren und billigeren Taxiunternehmen zu übertragen, erschien günstiger.

67.38.1 Die 66 km lange, nach dem Kostendeckungsgrad von 69,5 vH recht ungünstige Kraftfahrlinie 3021 Salzburg – Straßwalchen – Frankenmarkt – Vöcklabruck ist ein Beispiel dafür, daß die derzeitige Linienrechnung des KWD insbesondere bei Gleichlaufstrecken mehrerer Linien zu ungenau ist; durch mehr oder minder willkürliche Annahmen und Einnahmen-Zurechnungen können einzelne Kraftfahrlinien zu "guten" oder "schlechten" gemacht werden. Neben der Linie 3021 verkehren bis Straßwalchen noch die Linie 3025 und in Teilabschnitten auch die Linien 3027 und 3029. Der KWD führt nun den Großteil der stark frequentierten Kurse auf der Strecke bis Straßwalchen als Kraftfahrlinie 3025 und

überläßt die schwachen Fernkurse der Linie 3021. Nach dieser Aufteilung wurden im Jahre 1983 von den Einnahmen aus dem Schülerverkehr der Linie 3025 rd 8,7 Mill S, der Linie 3021 jedoch nur rd 2 Mill S zugerechnet, ohne Rücksicht darauf, mit welchen Kursen der beiden Linien die Schüler tatsächlich gefahren sind. Zum schlechten Kostendeckungsgrad der Linie 3021 hat weiters beigetragen, daß Verkehrswünschen der Gemeinde Pöndorf über Gebühr entsprochen wurde. Ein mit Unterstützung des Landeshauptmannes eingeführter Kurs Richtung Vöcklabruck wurde nur von zwei Schülern benützt.

67.38.2 Zwecks Ermittlung aussagefähiger Kostendeckungsgrade empfahl der RH, in solchen Fällen genau aufgegliederte, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Frequenzerfassungen vorzunehmen.

67.38.3 Nach Mitteilung des Vorstandes der ÖBB werde der KWD die genannten Kraftfahrlinien in die Linienerfolgsrechnung gemeinsam als einen Verkehr aufnehmen. Die Bedienung von Pöndorf sei inzwischen eingestellt worden.

67.39.1 Die Kraftwagenbetriebsleitung Neusiedl war, gemessen an ihrem Erlös 1983 (rd 119 Mill S) an erster Stelle gereiht. Auf ihrer Kraftfahrlinie 1173 Wien – Neusiedl – Andau (85 km) führte der KWD seit dem Jahr 1975 werktags mindestens sechs Schnellkurspaare zwischen Wien und Neusiedl/See, "um die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs zu heben". Die Kurse waren so gut frequentiert, daß manche mit vier bis fünf Verstärkern geführt wurden. Mit dem Winterfahrplan 1979/1980 kam es zu einer neuerlichen Hebung der Attraktivität des Nahverkehrs durch die ÖBB, als ein Schnellbahnverkehr zwischen Wien und Neusiedl eingerichtet wurde, der natürlich eine Konkurrenz für die Schnellkurse des KWD bedeutete. Wiewohl zunächst bei den Schnellkursen des KWD keine Frequenzänderung zu erkennen war, sank die Inanspruchnahme seit der Einführung des fahrpreisfreundlichen Verkehrsverbundes Ost-Region, von dem der Autobusverkehr nach wie vor ausgeschlossen ist, doch so weit, daß die Verstärkerfahrten eingeschränkt werden mußten. Allerdings hat sich auch der ab September 1979 als Bahnzubringer eingerichtete "Stadtverkehr Neusiedl/See" (Kraftfahrlinie 1805) als verlustbringend erwiesen (1983: - 2,7 Mill S).

Über die Auswirkungen des unternehmensinternen Konkurrenzkampfes Schiene – Straße von Neusiedl/See nach Wien auf die Schnellbahn erhielt der RH keine Auskünfte, weil die ÖBB nach Angabe ihrer Stabsstelle Betriebswirtschaft nicht imstande sind, für die einzelnen im Verkehrsverbund Ost-Region enthaltenen Schnellbahnlinien einen Kostendeckungsgrad anzugeben; die Zurechnung der Einnahmen bereite zu große Schwierigkeiten.

67.39.2 Angesichts dieses Sachverhaltes stellte der RH in Frage, wie der Vorstand der ÖBB beim Schnellbahnverkehr Wien – Neusiedl/See ohne entsprechende Informationen der Verpflichtung zu kaufmännischer Betriebsführung nachkommen könne. Im Jahre 1985 betrug die Frequenz der Schnellbahnlinie nach Gänserndorf.

67.39.3 In seiner Stellungnahme gab der Vorstand der ÖBB lediglich bekannt, daß der Schnellbahnbetrieb auf der Strecke Wien – Neusiedl/See nicht auf eine Initiative der ÖBB zurückgehe, sondern auf einer Vereinbarung der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland beruhe. Er zähle im übrigen zum gemeinwirtschaftlichen Bereich.

67.39.4 Darauf erwiderte der RH, daß auch die Leistungen der ÖBB im gemeinwirtschaftlichen Bereich gem § 2 Abs 2 des Bundesbahngesetzes unter Bedachtnahme auf höchstmögliche Wirtschaftlichkeit zu erbringen wären. Es entspräche nicht dieser Bestimmung, angesichts einer erfolglosen gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung untätig zu bleiben.

67.40.1 Die Kraftfahrlinie 1787 Fischamend – Götzendorf – Mannersdorf (21 km) bietet einen Nachfolgeverkehr für den im letzten Teilstück aufgelassenen Personenverkehr auf der Schiene. Die Kraftfahrlinie wäre an und für sich geeignet, als Zubringer zur Schnellbahn Wien – Neusiedl/See zu dienen, doch scheint es für viele Fahrgäste angesichts des Verkehrsverbund-Tarifes günstiger zu sein, mit dem Pkw nach Götzendorf zu fahren und dort in die Schnellbahn einzusteigen. Ein weiterer Grund für den schlechten Kostendeckungsgrad der Linie (1983: 46,9 vH) dürfte in der allmählichen Ausweitung des Verkehrsangebotes in den Jahren von 1981 bis 1984 liegen. Trotz mehrerer Tarifierhöhungen sind die Einnahmen je km in diesem Zeitraum von 11,48 S auf 9,57 S gesunken.

67.40.2 Der RH empfahl, die Einstellung einer derartigen Kraftfahrlinie zu erwägen.

67.40.3 Der Vorstand der ÖBB erklärte, der Verkehrsumfang auf dieser Linie werde seit dem Jahre 1986 laufend zurückgenommen.

67.41.1 Von den acht Auslandlinien, die der KWD im Jahre 1985 betrieb, war die Kraftfahrlinie 4115 Innsbruck – München (150 km) nach dem Kostendeckungsgrad (1983: 35,6 vH) eindeutig die schlechteste. Stark verkürzt stellte sich der wirtschaftliche Niedergang dieser zunächst im Gemeinschaftsbetrieb mit der Deutschen Bundesbahn geführten Linie so dar, daß dem steten Drängen der Kraftwagenbetriebsleitung Innsbruck nach Weiterführung seitens der Kraftwagendirektion immer wieder nachgegeben wurde. Einschränkungen auf die Sommersaison oder auf Wochenenden halfen nichts, auch der Wechsel des Partners – nun die Regionalverkehr Oberbayern GmbH – brachte keine Besserung. Die endgültige Einstellung der Kraftfahrlinie Innsbruck – München erfolgte mit Sommerfahrplan 1986.

67.41.2 Nach Ansicht des RH konnte ein solcher Autobusverkehr in Konkurrenz mit wesentlich schnelleren Fernzügen – 2 Stunden statt 3 Stunden im Autobus – von vornherein zu keinem wirtschaftlichen Erfolg führen. Dazu kam die weitere Konkurrenz durch Reisebüros, die regelmäßig Ausflugsfahrten nach München mit Besichtigungen anbieten und flexibler auf die jeweilige Nachfrage reagieren können.

67.41.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB wären in den letzten Jahren allgemeine Rückgänge im Autobus-Fernverkehr dort zu verzeichnen gewesen, wo es dem Konzessionsinhaber nicht gelungen sei, den Kunden durch begleitende touristische Angebote anzusprechen. Die in dieser Hinsicht in die Regionalverkehr Oberbayern GmbH gesetzten Erwartungen hätten sich nicht erfüllt.

67.42.1 Seit dem Schuljahr 1971/1972 befördern die ÖBB Schüler und Hochschüler zur und von der Unterrichtsstätte unentgeltlich. Hiefür steht den ÖBB gem § 30f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ein Fahrpreisersatz zu, der beim KWD im Schuljahr 1980/1981 325,6 Mill S und im Schuljahr 1984/1985 445,4 Mill S betragen hat.

Ein Beispiel dafür, daß der für den KWD so ertragreiche Schülerverkehr in den letzten Jahren auf der Kostenseite durch die Aufspaltung der Schulbeginn- und -endzeiten sowie durch den vermehrten Nachmittagsunterricht zunehmend belastet wird, bietet die Kraftfahrlinie 1801 (Kittsee – Prellenkirchen), die mit einem Kostendeckungsgrad von 38,7 vH zur schlechtesten der Kraftwagenbetriebsleitung Neusiedl wurde. 41 100 der rd 47 000 beförderten Personen waren Schüler und Lehrlinge. In den Jahren von 1980 bis 1984 sind die Betriebsleistungen wegen unterschiedlicher Schulbeginn- und -endzeiten von 27 000 km auf 37 000 km angehoben worden, ohne daß dem eine entsprechende Einnahmenerhöhung gegenübergestanden wäre.

Ähnliche Erschwernisse sind auch mit der fortschreitenden Konzentration des Schulwesens in Schulzentren verbunden. So gibt es zB im Schulzentrum Neusiedl/See eine höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe mit angeschlossener Gastgewerbe- und Fremdenverkehrsfachschule. Diese Schulen werden von Schülern aus 94 verschiedenen Orten besucht. Seit Auflassung des polytechnischen Lehrganges in Hainburg werden Schüler aus Edelstal vom KWD mit mehrmaligem Umsteigen über Prellenkirchen und Potzneusiedl nach Neusiedl/See gebracht.

67.42.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß sich aus der für den Schulbetrieb vorteilhaften Zeitstaffelung und Konzentration beachtenswerte Kostenprobleme bei den öffentlichen Verkehrsunternehmungen ergeben.

67.42.3 Dazu gab der Vorstand der ÖBB bekannt, daß er schon einige Male wegen der durch aufgesplitterte Schulzeiten ausgelösten Steigerung der Betriebsleistungen um die Unterstützung des BMöVV gegenüber dem BMFJK und dem BMUKS ersucht habe. Die Anregung, entweder die erhöhten Fahrleistungen abzugelten oder auf eine Vereinheitlichung der Schulzeiten Einfluß zu nehmen, sei bisher erfolglos geblieben. Weiteren Schaden bringe die von den Elternvereinen und teilweise auch von den Schulen verstärkte Konkurrenzierung des Linienverkehrs durch Schülergelegenheitsverkehre.

67.42.4 Angesichts dieses Sachverhaltes regte der RH gesamtwirtschaftliche Überlegungen an, bei denen sowohl die vom Schulwesen angeführten Vorteile als auch die kostenmäßigen Nachteile des öffentlichen Linienverkehrs Berücksichtigung finden sollten. Bei einem Anwachsen der Nachteile wären gegensteuernde Maßnahmen angezeigt.

67.43.1 Nur in Einzelfällen ist es dem KWD bisher gelungen, antragstellende Gebietskörperschaften zur teilweisen oder gänzlichen Übernahme der Kosten für die Einrichtung nicht kostendeckender Linien -

verkehre zu bewegen. So führt die Kraftwagenbetriebsleitung Mödling auf Antrag der Marktgemeinde Maria Enzersdorf seit September 1978 einen Ortslinienverkehr in Form der Kraftfahrlinie 1131 mit einer Jahresfahrleistung von rd 36 000 km. Dafür verpflichtete sich die Marktgemeinde, dem KWD die Betriebskosten zu ersetzen, womit sie auch das Recht erwarb, Änderungen der Fahrtstrecke und der Fahrpläne sowie die Festsetzung zusätzlicher Haltestellen zu begehren. In ähnlicher Weise wird von dieser Kraftwagenbetriebsleitung seit Feber 1985 ein Ortslinienverkehr im Bereich der Gemeinde Brunn am Gebirge geführt (Kraftfahrlinie 1135). Ein weiterer Fall ist die teilweise "Ausfallshaftung" der Gemeinde Hardegg im Ausmaß von jährlich 44 000 S.

67.43.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf die Bundesbahngesetznovelle 1984 und die darin verankerte kaufmännische Betriebsführungspflicht des KWD die Möglichkeit von Zuschüssen interessierter Gebietskörperschaften voll auszuschöpfen. Verkehrswünsche von Gemeinden, die ohne Zusicherung einer angemessenen Abgeltungsleistung geäußert werden, müßte der KWD unter Hinweis auf die Gesetzeslage ablehnen.

67.43.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB werde der KWD diese Grundhaltung einnehmen. Es sei allerdings für den KWD als öffentliches Verkehrsunternehmen oftmals sehr schwierig, eine scharfe Trennlinie zwischen Beförderungspflicht und Aufrechterhaltung des Verkehrs in dünn besiedelten Gebieten einerseits und Bedachtnahme auf eine kaufmännische Betriebsführung andererseits zu ziehen.

67.44.1 Eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Führung von Kraftfahrlinien bildet eine günstige Aufteilung der Arbeitszeit der Bediensteten in "Produktiv- und Unproduktivzeiten". Zu den "Produktivzeiten" zählen nach einer Aufstellung des KWD vor allem die tatsächliche Fahrzeit, aber auch Vorbereite- und Abschlußdienste, Zufahrts- und Wegzeiten. "Unproduktivzeiten" sind Wendezeiten, Pausen, Schulungen uä. Das Ausmaß der einzelnen Zeiten ergibt sich entweder aus den jeweiligen Dienstplänen, es können dafür aber auch Pauschalwerte festgelegt sein. So werden für "Einvernahme" und "Schulung" den Lenkern monatlich 32 Minuten gutgeschrieben; unabhängig davon, ob der Lenker auch tatsächlich einvernommen wird oder an Schulungen teilnimmt.

Bei der wirtschaftlich gebotenen Eindämmung "unproduktiver" Arbeitszeiten stehen dem KWD oft heftige Widerstände entgegen. So versuchte die Kraftwagenbetriebsleitung Hütteldorf seit dem Jahre 1982, bei den Dienstplänen der Nebenstelle Krems die unproduktiven Stunden im Ausmaß von 27,4 Stunden je Woche abzubauen. Schließlich wurde im Mai 1984 der Gegenentwurf des Obmannes des örtlichen Vertrauensmännerrats angenommen, der nur eine Senkung um 13 Stunden zugestand. Nach einem Vermerk hatte der KWD "eine Eskalation bis zum Bundesminister nicht angestrebt".

67.44.2 Der RH hat schon mehrmals empfohlen, bei derartigen, mit Beispielwirkung behafteten strittigen Angelegenheiten den in der Personalvertretungsvorschrift der ÖBB vorgezeichneten Weg zum Bundesminister nicht zu scheuen. Als Ergänzung war vorgeschlagen worden, in solchen Fragen den Instanzenzug zu jeweils nächsthöheren Ebene durch feste Terminsetzungen zu straffen und eine Nichtäußerung innerhalb der festgesetzten Frist als Zustimmung zu werten. Da die finanzielle Lage der ÖBB in nächster Zeit den Anlaß bieten könnte, entsprechend sparsame dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen zu treffen, erschien es angezeigt, sich im Hinblick auf zu erwartende Meinungsverschiedenheiten näher mit derartigen Überlegungen zu befassen.

67.44.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB habe sich die Pauschalzeit für Einvernahme und Schulung bewährt; der Verwaltungsaufwand sei gering. Zur wiederholten Anregung des RH, in arbeits- und dienstrechtlichen Streitfällen gemäß der Personalvertretungsvorschrift als höchste Instanz den Bundesminister zu befassen, meinte der Vorstand der ÖBB, es sei mit der bisher eingeschlagenen Vorgangsweise, nämlich immer zu verhandeln und dabei auch Kompromisse zu schließen, möglich gewesen, zahlreiche Rationalisierungen im Einvernehmen mit der Personalvertretung durchzuführen. Die Entscheidung in derartigen Fällen dem Bundesminister zu überlassen, wäre in Einzelfällen gelegentlich von Vorteil, würde aber auf längere Sicht zu einer Verhärtung der Fronten, zu Verzögerungen und damit zu Nachteilen für das Unternehmen führen.

67.44.4 Der RH gab zu bedenken, daß der bisher beschrittene, meist langwierige und oft genug erfolglose Weg nicht ausreichen werde, wenn in finanzieller Bedrängnis rasch Rationalisierungsmaßnahmen getroffen werden müßten. Außerdem wären nach Ansicht des RH auch unter den vom KWD als "produktiv" gewerteten Zeiten solche, die für eine Verringerung in Betracht kämen, bspw bestimmte Leerfahrten, Weg- und Vorbereitezeiten.

- 286 -

67.45.1 Wie bereits am Beispiel der Kraftfahrlinie 3021 Salzburg – Straßwalchen aufgezeigt wurde, bietet die Kostenrechnung des KWD noch immer zu wenig Handhabe, um gezielte Wirtschaftlichkeitsmaßnahmen setzen zu können.

67.45.2 Nach Ansicht des RH wäre es insb erforderlich, durch aussagefähige Frequenzzählungen kurs- und abschnittsbezogene Daten für eine gerechte Einnahmenezurechnung zu gewinnen.

67.46.1 Die bisherigen Frequenzzählungen des KWD, deren Durchführung vorwiegend dem Verkehrsrevisor oblag, beschränkten sich im allgemeinen auf zeitliche und örtliche Anlaßfälle sowie auf die Meldung "maximaler Frequenzen". Es wurde jedoch verabsäumt, wenigstens diese Daten entsprechend auszuwerten; sie wurden nur zeitgeordnet und nicht linienbezogen abgelegt. Außerdem wurden die Kontrollpläne der genannten Verkehrsrevisoren oft nicht eingehalten. Bspw lag die letzte gezielte Frequenerhebung auf der nach dem Kostendeckungsgrad schlechtesten Kraftfahrlinie 5373 der Kraftwagenbetriebsleitung Klagenfurt acht Jahre zurück.

67.46.2 Der RH hielt solche Kontrollpläne nicht für sinnvoll und die derzeit zur Verfügung gestellten ADV-Auslistungen für gezielte Aussagen nicht verwendbar.

67.46.3 Dazu teilte der Vorstand der ÖBB mit, der KWD habe schon vor drei Jahren den Antrag gestellt, die Auswertung der Frequenzen und Einnahmen nach den Verkaufsergebnissen kurs- und streckenbezogen vorzunehmen. Dieses ADV-Vorhaben hätte jedoch aufgrund des damit verbundenen hohen Personalaufwandes zurückgestellt werden müssen. Im Zuge einer allenfalls notwendig werdenden Umstellung auf elektronische Fahrscheindrucker würden diese für kaufmännische Entscheidungen bedeutungsvollen Daten dann von Anfang an in das Abfertigungs- und Auswertungssystem eingebaut werden. Darüber hinaus werde ein technisches Gerät, das jeden ein- und aussteigenden Fahrgast einzeln zählt, getestet. Schließlich hätte der KWD die vom RH bemängelte und wenig effiziente Kontrollplanerstellung der Verkehrsrevisoren im Jahre 1986 bereinigt, indem die entsprechende Drucksorte ohne Ersatz aufgelassen worden sei.

67.46.4 Der RH bezweifelte, ob das bloße Weglassen einer Drucksorte die nötige Verbesserung eines Kontrollsystems bewirken werde.

67.47.1 Der KWD besitzt eine nach Kraftwagenbetriebsleitungen und Kraftfahrlinien gegliederte Kostenrechnung erstmalig für das Jahr 1983. Die Stabsstelle Betriebswirtschaft der ÖBB hat sie ausdrücklich als verbesserungsbedürftigen Probelauf bezeichnet.

67.47.2 Nach Ansicht des RH werde sich eine brauchbare Grundlage für kaufmännische Entscheidungen nur durch eine weitere kurs- und streckenabschnittsbezogene Auflösung der Kostenrechnung des KWD mittels ADV-Unterstützung erzielen lassen, wobei auch die jeweilige Verkehrsstruktur von Kraftwagenbetriebsleitungen oder Besonderheiten der Linienführung Berücksichtigung finden müßten.

67.47.3 Wie der Vorstand der ÖBB in seiner Stellungnahme bekanntgab, sei es zwischenzeitlich gelungen, mit Hilfe eines Personalcomputers die KWD-Linienrechnung hinsichtlich der Zuordnung von Leistungsdaten und Erlösen auf die einzelnen Kraftfahrlinien zu verfeinern. Die Verkehrsstruktur einer Kraftwagenbetriebsleitung finde in der Linienrechnung aufgrund spezifischer Kostensätze ihren Niederschlag. An eine Berücksichtigung linienbezogener Einzelkosten könne derzeit wegen des Fehlens einer angemessenen Genauigkeit auf der Erlösseite noch nicht gedacht werden.

67.48.1 Die Kraftwagenbetriebsleitung Mödling wies mit 64,4 vH den zweitschlechtesten Kostendeckungsgrad des KWD auf, was auf eine ungünstige Verkehrs- und Kostenstruktur zurückzuführen war. Vorherrschend ist ein innerstädtischer Charakter des Liniengutes; etwa die Hälfte der Kraftfahrlinien ist nur wenige km lang und weist überdurchschnittlich viele Haltestellen auf.

67.48.2 Nach Ansicht des RH wären zweckmäßigerweise für derartige Linien nicht Überlandbusse, sondern billigere Stadtlinienbusse einzusetzen. Weitergehende Überlegungen könnten allerdings dazu führen, diese vom üblichen Liniencharakter des KWD abweichenden Verkehre, zu deren Betrieb der KWD nach seiner Aufgabenstellung nicht vorgesehen ist, einer Gebietskörperschaft bzw einem Konzessionswerber abzutreten oder ihn nur mehr im Auftrag der Stadtgemeinde gegen ein kostendeckendes Entgelt weiterzuführen.

67.48.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB sei der empfohlene Weg der Vereinbarung von möglichst kostendeckenden Entgelten mit der Stadtgemeinde bereits im Stadtverkehr Mödling beschritten worden. Eine Übertragung dieses Verkehrs an andere Beförderungsunternehmen würde allerdings einen Einbruch in das bestehende Liniengut bedeuten und ließe Einnahmerückgänge auch auf anderen Linien in diesem Raum befürchten.

67.48.4 Nach Auffassung des RH wären angesichts des sehr schlechten Kostendeckungsgrades der Kraftwagenbetriebsleitung Mödling kaufmännische Erwägungen anzustellen, die auch die weitgehende oder gänzliche Auffassung des dortigen Kraftfahrlinienverkehrs nicht ausschließen sollten.

Fahrpläne und Tarife

67.49.1 Beim KWD erstellt jede Kraftwagenbetriebsleitung für ihren Verkehrsbereich die Fahrplänenentwürfe des planmäßigen Linienverkehrs. Dabei sind die von Interessenvertretungen, Gemeinden, Schulen usw. eingebrachten Änderungsanträge auf ihre Realisierbarkeit zu untersuchen und auch das bisher bestehende Verkehrsangebot auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Alljährlich im Herbst finden dann vorbereitende Besprechungen zwischen Schiene, KWD und Post bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte statt, worauf im Jänner von den Landesregierungen zu den Kraftfahrlinienkonferenzen eingeladen wird, bei denen alle Verkehrsträger in Anwesenheit von Vertretern des BMöWV, des Landes, der Interessenvertretungen und regionalen Stellen ihre neuen Fahrplänenentwürfe vorstellen. Die Größe des Forums macht ein Eingehen auf einzelne Anträge kaum möglich; Schweigen gilt als Zustimmung.

Die unzureichende Fahrplan-Zusammenarbeit zwischen Schiene und KWD war vom RH schon im Rahmen der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung bei der Kraftwagenbetriebsleitung Graz kritisiert worden (TB 1975 Abs 70.5). In dem vom Generaldirektor der ÖBB aus diesem Anlaß verlangten Bericht teilte die Betriebsdirektion im Oktober 1976 mit, daß zur Verstärkung bestehender Kontakte "hinkünftig zweimal jährlich Absprachen zwischen den Fahrplanbearbeitern der Kraftwagen- und der Betriebsdirektion abgehalten werden".

Die angekündigten zweimaligen Besprechungen im Jahr fanden nur in den Jahren 1979 und 1981 statt, in den Jahren 1980 und 1982 gab es überhaupt keine Besprechung, in den übrigen Jahren nur eine.

Im August 1984 begann dann der neue Vorstand der ÖBB ein Aktionsprogramm, das ua eine Reihe von Schwerpunkt-Maßnahmen für einen marktgerechteren Personenverkehr enthielt. Die Betriebsdirektion forderte die Bahnhöfe auf, Möglichkeiten verbesserter Anschlüsse Bus – Bahn bzw der Vermeidung konkurrenzierender Parallelverkehre in ihren Bereichen zu melden. Wie einer Zusammenstellung des KWD vom März 1985 zu entnehmen war, trafen daraufhin von den Bundesbahndirektionen Wien, Linz und Innsbruck Meldungen über 104 "Anlaßfälle" ein, von denen 41 "positiv erledigt" wurden; die Bundesbahndirektion Villach erstattete keine Meldung.

67.49.2 Als Ursache für mangelhafte Fahrplankoordinierung sah der RH in erster Linie das Problem an, daß der KWD über keine klare Zielvorgabe verfügt, ob er nun integrierender Bestandteil der (Schienen-) ÖBB mit Zubringer- und Schutzfunktionen oder ein eigenständiger Kraftfahrlinienbetrieb sein soll.

67.49.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB werde der Herstellung von Anschlüssen des KWD an den Schienenverkehr vielfach ein zu hoher Stellenwert beigemessen.

67.49.4 Dem hielt der RH entgegen, daß der zeitgünstige Anschluß des flächendeckenden Kraftfahrlinienverkehrs an den Fahrplan der Schiene ein kundenfreundliches und daher vordringliches Anliegen des nach kaufmännischen Grundsätzen zu führenden KWD sein müßte.

67.50.1 Gem § 12 des Kraftfahrliiniengesetzes 1952 bedürfen die Beförderungspreise und die Beförderungsbedingungen einschließlich allfälliger Begünstigungen der Genehmigung der Konzessionsbehörde. Obwohl dies im Gesetz nicht vorgesehen war, hat das BMöWV als Konzessionsbehörde nach langgeübter Praxis anlässlich der Genehmigung von Beförderungspreisen die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den Österreichischen Arbeiterkammertag zur Stellungnahme eingeladen und dann so lange Verhandlungen geführt, bis eine allgemeine Übereinstimmung zwischen Verkehrsunternehmen und Interessenvertretungen hergestellt war.

67.50.2 Nach Ansicht des RH ließen gerade die Tarifbestimmungen des Kraftfahrliiniengesetzes 1952 dessen Überalterung und Novellierungsbedürftigkeit erkennen. Für den KWD entstanden insb

- 288 -

Probleme aus der Durchtarifierung, das ist die Berechnung eines einheitlichen – und billigeren – Fahrpreises für die Gesamtstrecke trotz Umsteigens auf eine andere Kraftfahrlinie, und aus der wechselseitigen Anerkennung der Fahrausweise von Schiene und Straße.

67.51.1 Im Kraftfahrlinienverkehr gilt der Grundsatz, daß jede Kraftfahrlinie für sich als abgeschlossene Einheit gilt und daß daher die Ausgabe von Fahrscheinen nur für die jeweilige Kraftfahrlinie erfolgt. Auch beim Umsteigen in eine Kraftfahrlinie derselben Unternehmung muß ein neuer Fahrausweis gelöst werden. Ein Abgehen von dieser wenig fahrgastfreundlichen Methode gibt es nur dann, wenn seitens der Konzessionsbehörde eine bescheidmäßige Linien-Koppelungsgenehmigung vorliegt, die allerdings nur dann erteilt werden kann, wenn die Strecken auch fahrplanmäßig durchgehend befahren werden. Wie aus Unterlagen des KWD hervorging, fehlten in den meisten Fällen solche Konzessionskoppelungen, die Durchtarifierung stützte sich bloß aus kundendienstlichen Erwägungen auf "interne Regelungen" im eigenen Wirkungsbereich des KWD.

67.51.2 Der RH erachtete dem Gesetz nicht entsprechende "interne Regelungen" als nicht zulässig. Es wäre Aufgabe des Vorstandes der ÖBB gewesen, auf eine Novellierung des Kraftfahrliniengesetzes 1952 im Sinne einer allgemeinen, fahrgastfreundlichen Durchtarifierung zu dringen.

67.51.3 Nach Erklärung des Vorstandes der ÖBB sei sich der KWD sehr wohl der Problematik der Durchtarifierung bewußt. Eine Lösung wäre jedoch derzeit nur in der Form eines Verkehrsverbundes vorstellbar, in welchem die öffentliche Hand den entstehenden Durchtarifizierungsverlust zu übernehmen hätte.

67.52.1 Die wechselweise Benützung von Bahn und KWD mit demselben Fahrausweis scheiterte bisher an vielschichtigen Schwierigkeiten. Mit der Tarifänderung vom 1. Jänner 1969 ist zwar eine Tarifgleichheit bei den gewöhnlichen Fahrpreisen teilweise (auf Entfernungen bis 100 km) erreicht worden, jedoch bestehen bei den Sozialtarifen weiter große Unterschiede. Wie das BMöWV in einem Schreiben vom Oktober 1984 erläuterte, "beträgt im Kraftfahrlinienverkehr der Ermäßigungssatz für Wochenkarten 50 vH, wogegen sich die von den ÖBB gewährte Ermäßigung zwischen 85 und 90 vH bewegt; ein derart günstiges Tarifangebot seitens der ÖBB ist nur möglich durch betriebswirtschaftlich nicht vertretbare Begünstigungen, die entsprechend den Bestimmungen des § 18 des Bundesbahngesetzes zT abgegolten werden. Eine solche Abgeltung ist im Kraftfahrlinienverkehr aus Budgetgründen nicht möglich".

Dennoch wurde auf Antrag der ÖBB im April 1969 vom BMV die Benützung des KWD mit Schienenfahrausweisen probeweise auf vier bahnparallelen Strecken zugelassen. Diese "probeweise" Regelung besteht auch heute noch, die ÖBB vermochten keine Erklärungen über weitere Pläne hinsichtlich dieser Versuchsstrecken abzugeben.

67.52.2 Nach Ansicht des RH sollte im Interesse der Bevölkerung für den öffentlichen Verkehr auf Schiene und Straße das Ziel einheitlicher Fahrausweise, einheitlicher Tarifiermäßigungen und durchgehender Tarifberechnung angestrebt werden. Hiezu wären allerdings ein Bedenken der finanziellen Auswirkungen und entsprechende Gesetzesinitiativen erforderlich. Daß solche Lösungen grundsätzlich möglich sind, war den ÖBB spätestens seit einem Informationsgespräch mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn vom Dezember 1979 bekannt. Aufgrund des deutschen Personenbeförderungsgesetzes kann nämlich beim "Bahnbus" im Schienenparallelverkehr und beim fahrplanmäßigen Schienenersatzverkehr die Anwendung des Schienentarifes festgelegt werden. In Österreich müßten Verkehrsverbünde in Zentralräumen wertvolle Schrittmacherdienste in diese Richtung leisten.

Hinsichtlich der vier Versuchsstrecken bemerkte der RH, daß ein Zeitraum von 18 Jahren genügen müßte, um anhand gesammelter Erfahrungen Entscheidungen zu treffen.

67.52.3 Der Vorstand der ÖBB stimmte den Ausführungen des RH grundsätzlich zu. Beim geschil-derten Probeverkehr erscheine es allerdings fraglich, ob unpopuläre Schritte, wie die Rücknahme einer jahrelang gewährten Tarifbegünstigung, durchgehalten werden können. Der KWD werde sich jedoch bemühen, Mittel und Wege für eine Bereinigung dieser Lage zu finden.

Der Straßenrollerverkehr

67.53.1 Die ÖBB bieten den Straßenrollerverkehr als eine Form des Haus-Haus-Verkehrs an. Die Fracht legt den Großteil ihres Weges im Güterwagen auf der Schiene zurück, auf dem anschließenden Straßenteil wird dann der Eisenbahnwagen auf ein Spezialstraßenfahrzeug (Straßenroller) verladen und

von einem Kraftfahrzeug (Zugmaschine) zum Ziel geschleppt. So entsteht der Effekt einer "gleislosen Anschlußbahn". Für den Straßenteil des Transportes, den Straßenrollerverkehr, ist der KWD zuständig.

Den Straßenrollerverkehr gibt es nunmehr fast ein halbes Jahrhundert. Bei den ÖBB erreichte er seinen Höhepunkt im Jahre 1973 mit 982 220 Tonnen bzw 55 107 beförderten Wagen; das waren rd 2,3 vH des Gesamtgüterverkehrs der ÖBB (ohne Transit). In der Folge verlor der Straßenrollerverkehr etwa ein Drittel seiner Beförderungsleistung und hielt im Jahre 1984 bei 640 007 Tonnen bzw 33 115 Wagen. Die wesentlichen Gründe für diesen Rückgang sind in der starken Konkurrenzierung durch den Lkw-Verkehr, in neuen Formen des kombinierten Verkehrs (Wechselaufbauten, Container), im Bau von Anschlußbahnen sowie in den hohen Kosten und in Erschwernissen bei der Routengenehmigung zu sehen.

Eine Untersuchung der Verkaufsdirektion der ÖBB im Jahre 1976 mündete in die Empfehlung, den Straßenrollerverkehr zwar noch bestehen zu lassen, aber gezielte Maßnahmen einzuleiten, die längerfristig eine Substitution des Straßenrollerverkehrs bewirken. Vor allem sollte ein verstärkter Bau von Anschlußbahnen erfolgen und – innerbetrieblich – der Ersatz des Abganges aus der Rollergebühr an den KWD durch die Schiene verlangt werden.

Wiederholte Versuche des KWD, dieser Empfehlung folgend die Straßenrollerstützpunkte zu verringern, scheiterten an der Ablehnung jener Verkaufsdirektion, von der die Empfehlung stammte. Zuletzt wurde von ihr der Antrag des KWD vom April 1980, 20 aufkommensschwache Stützpunkte einzustellen, in 19 Fällen "vehement abgelehnt". Die Anzahl der Straßenrollerstützpunkte war sogar etwas angestiegen.

67.53.2 Der RH sah das inhaltliche Vorgehen insb der Verkaufsdirektion der ÖBB nicht als folgerichtig an.

67.53.3 Nach Angaben des Vorstandes der ÖBB sei für die Errichtung neuer Straßenrollerstützpunkte der Umstand maßgebend gewesen, daß durch die ständigen Rückgänge des Wagenaufkommens verschiedene Straßenrollergarnituren nicht mehr voll ausgelastet waren. Um eine stärkere Auslastung zu erreichen, hätte man in Orten, die durch vertretbare Zufahrtsstrecken erreicht werden konnten, neue Stützpunktbahnhöfe in Betrieb genommen.

Wohl hätte der KWD danach getrachtet, im Interesse einer Kostensenkung die Anzahl der Stützpunkte deutlich zu verringern, jedoch hätte sich dieser Fachdienst unter Hintansetzung seiner Eigeninteressen den Gesamtinteressen der ÖBB unterzuordnen. Das Ziel der Akquisition von neuem Frachtgut werde auch mit Hilfe des Straßenrollerverkehrs weiter verfolgt, dessen Einstellung derzeit nicht durchgeführt werden könne.

67.53.4 Der RH hielt demgegenüber fest, daß die Verkehrsleistungen des KWD im Straßenrollerverkehr weiterhin gesunken sind. Im Jahre 1985 war die Zahl der beförderten Wagen auf 28 244 zurückgegangen, der Kostendeckungsgrad betrug nur mehr 36 vH.

Dem Vorstand der ÖBB wurde daher nahegelegt, anstatt dieser offenbar nicht mehr besonders gefragten Transportleistungsart den Kunden moderne Methoden des kombinierten Verkehrs (Container, Wechselaufbauten, Huckepackverkehr) verstärkt anzubieten. Im Falle eines großen ausbaufähigen Transportvolumens wären Anschlußbahnen zu erwägen.

Die "rollende Landstraße" der ÖBB

67.54.1 Während beim Straßenrollerverkehr ein Schienenfahrzeug auf einem Straßenfahrzeug transportiert wird, ist bei der "rollenden Landstraße" das Gegenteil der Fall: Straßenfahrzeuge werden auf Schienenfahrzeugen, sogenannten Niederflurwagen, befördert.

Die "rollende Landstraße" zählt zum kombinierten Verkehr. Sie stellt einen begleiteten Huckepackverkehr dar, weil neben dem Transportgefäß auch Zugmaschine und Fahrer mitbefördert werden.

Für den Frächter bietet die "rollende Landstraße" den Vorteil, daß er ohne zusätzliche Investition mit seinen herkömmlichen Transportmitteln das Auslangen findet. Die Befreiung vom Straßenverkehrsbeitrag, die Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und vor allem die weitgehende Kontingentfreistellung wirken sich positiv aus. Da ein besonders ausgestatteter Liegewagen für die Fahrer zur Verfügung steht, kann die Fahrzeit auf der "rollenden Landstraße" als Ruhezeit für die Fahrer gerechnet werden.

Im Juli 1984 stellten der Bundeskanzler und der Bundesminister für Verkehr ein Zehn-Jahres-Programm zur Verlagerung des Straßengütertransitverkehrs auf die Schiene vor. In einer ersten Phase (1984 bis 1989) sollten von den insgesamt 18,5 Mill t Straßengütertransit 8,2 Mill t allein durch den Ausbau der "rollenden Landstraße" auf die Schiene verlagert werden. In einer darauffolgenden zweiten Phase (1990 bis 1994) wäre dann die weitgehende Verlagerung des Transitverkehrs auf die Schiene durch den fortgesetzten Ausbau des kombinierten Verkehrs vorgesehen gewesen.

Bei den ÖBB hatte es schon vor dem Jahre 1984 zwei "rollende Landstraßen" gegeben, und zwar über die Transitrouten Salzburg – Rosenbach (Tauern) und Kufstein – Brenner. Im Jahre 1983 waren dort schon insgesamt 6 246 Sendungen transportiert worden. Neu eingerichtet wurde nur die "rollende Landstraße" von Graz nach Regensburg (Schoberpaß). Damit haben alle drei im Programm genannten "Transitkorridore" bestanden. Allerdings teilten die ÖBB die erste Programmphase (1984 bis 1989) in zwei Ausbaustufen: In der ersten Stufe sollten 10 vH des Straßengütertransitverkehrs, also etwa 1,9 Mill t bis Ende 1985/Anfang 1986 auf der Schiene vornehmlich mit der "rollenden Landstraße" befördert werden. In der zweiten Stufe sollten dann weitere 40 vH, also etwa 7,4 Mill t von Anfang 1986 bis Ende 1989 folgen.

67.54.2 Obwohl die für die erste Stufe geplanten Investitionen im Ausmaß von rd 270 Mill S nach Angaben der ÖBB auch durchgeführt wurden, ist das nach Ansicht des RH ohnehin sehr niedrig angesetzte Ziel dieser Stufe, gemessen in t, um rd 61 vH, und gemessen in Sendungen, gar um rd 77 vH verfehlt worden. Die Annahme liegt nahe, daß auch die "weitgehende" Verlagerung des gesamten Straßengütertransits am Ende der zweiten Phase (1994) kaum erreicht werden wird.

67.55.1 Nach Unterlagen der ÖBB waren die Ursachen für die Verfehlung des gesteckten Ziels ua im inhaltenden Widerstand der italienischen Eisenbahnverwaltung, der bei vielen Anlässen, etwa beim schleppenden Ausbau des Lichtraumes oder bei der Verzollung an Wochenenden beobachtet werden konnte, aber auch im Wagenmaterial der ÖBB zu suchen.

Die Konstruktion von Niederflurwagen bereitete insofern Schwierigkeiten, als die besonders kleinen Raddimensionen eine sehr hohe Abrollgeschwindigkeit bei verhältnismäßig niedrigem Raddruck mit sich bringt. Eine österreichische Firma hatte die Erzeugung solcher Wagen im Jahre 1967 eingestellt. Als die ÖBB im Jahre 1984 neue Niederflurwagen beziehen wollten, ergaben sich aus Patentrechtsgründen große Konstruktionsprobleme. Dennoch stimmte der Vorstand der ÖBB im Dezember 1984 der Beschaffung von 120 Niederflurwagen im Gesamtwert von rd 165 Mill S bei der erwähnten Firma zu, wogegen diese zusagte, schon ab April 1985 zu liefern. Die übereilt bestellten, unausgereiften Wagen – die Maschinendirektion der ÖBB hatte eine Entwicklungszeit von eineinhalb bis zwei Jahren veranschlagt – machten ihre Erprobung erst im praktischen Betrieb der ÖBB mit. Es gab im Durchschnitt fast jeden Monat eine Entgleisung, auf der meistbelasteten Brenner-Route konnten die Wagen überhaupt nicht eingesetzt werden. Wegen der bereits laufenden "Umweltinitiative" der Bundesregierung entschlossen sich die ÖBB und die Lieferfirma, gemeinsam die Konstruktionsmängel zu beheben. Bezüglich der Kosten gab es zunächst jedoch bloß eine mündliche Absprache, "nach dem einwandfreien Funktionieren der Wagen die Reparaturkosten zu erheben und hiefür eine Lösung zu finden".

In dieser Lage beschloß der Vorstand der ÖBB im Jänner 1986, "die Bestellung neuer Niederflurwagen bis zur Klärung der Ursachen zurückzustellen". Im Mai 1986 wurde dann die Beschaffung von je 30 Stück Niederflurwagen der genannten Bauart und einer deutschen Waggonbaufirma beschlossen. Auffallend war der Preisunterschied: Die 30 Wagen der österreichischen Lieferfirma kosteten insgesamt um rd 1,6 Mill S mehr, was von dieser Firma mit einem erheblichen Mehrpreis des Walzmaterials durch gezwungenen Ankauf bei einer österreichischen Stahlfirma (+ 15,7 vH gegenüber erzielbaren Preisen im EG-Raum) begründet wurde.

67.55.2 Der RH beanstandete an dem erstgenannten Kauf der 120 Niederflurwagen bei der österreichischen Waggonbaufirma, daß die ÖBB einen unerprobten, erst auf dem Reißbrett vorhandenen Prototyp erworben haben. Kaufmännischer Vorsicht hätte es entsprochen, gleich zu Beginn schriftlich zu vereinbaren, wer die Behebung der Konstruktionsmängel zu tragen hat. Der zweite Kauf der 30 Niederflurwagen bei dieser Firma war nach Ansicht des RH als Förderungsmaßnahme der ÖBB im Ausmaß von rd 1,6 Mill S zu werten, was nicht zu ihren Aufgaben zählte. Bezüglich des erwähnten Verhaltens der italienischen Eisenbahnverwaltung wurden nachhaltigere Verhandlungen im Interesse eines reibungslosen Zusammenwirkens mitteleuropäischer Eisenbahnen nahegelegt.

67.55.3 Der Vorstand der ÖBB erklärte das Verfehlen des Zwischenziels der ersten Stufe damit, daß derzeit flankierende verkehrspolitische Maßnahmen für die "rollende Landstraße" noch weitgehend fehl-

ten. Die Benützung der "Transitkorridore" liege daher in der freien Entscheidung des potentiellen Kunden, der gewisse wirtschaftliche Vorteile erwarte.

In Verhandlungen mit der italienischen Eisenbahnverwaltung sei es gelungen, den Grenzaufenthalt ab Juli 1987 auf 30 Minuten zu kürzen. Der Ausbau der Tunnelprofile soll im italienischen Streckenteil voraussichtlich 1991 abgeschlossen sein.

Die Entgleisungen der Niederflurwagen hätten es nach den Versuchsergebnissen mit einem sanierten Prototypwagen im Mai 1986 dringend geboten erscheinen lassen, die gesamte Wagenserie aus Gründen der Betriebssicherheit möglichst kurzfristig auf den gleichen technischen Stand zu bringen. Den Umbau hätte hauptsächlich die Lieferfirma getragen. Zwischenzeitlich wären auch schriftliche Vereinbarungen über die gegenseitige Abrechnung der Kosten zustande gekommen. Zum hohen Preis des österreichischen Erzeugnisses wurde keine Äußerung abgegeben.

67.56.1 Die ÖBB haben über Kosten und Erträge ihrer "rollenden Landstraße" im Jahre 1984 nur eine Vorkalkulation angestellt, deren Erkenntniswert durch das Fehlen der Investitionskosten beeinträchtigt ist. Eine Nachkalkulation wurde unterlassen.

67.56.2 Der RH bedauerte, daß über die Wirtschaftlichkeit der "rollenden Landstraße" keine Aussage getroffen werden konnte, zumal wegen der Stützung dieses Vorhabens durch die "Umweltinitiative" der Bundesregierung eine Abgeltung des Abganges gem § 18 des Bundesbahngesetzes zu verlangen wäre. Ein Abgeltungsantrag der ÖBB lag nicht vor, obwohl sich der Vorstand der ÖBB mehrmals auf die Errichtung der "Transitkorridore zur Entlastung des Straßentransits auf Wunsch der Bundesregierung" bezogen hatte. Ebenso wurde es unterlassen, für diesen aller Voraussicht nach verlustbringenden Verkehr auf eine Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates gem § 2 Abs 3 und 4 des Bundesbahngesetzes zu dringen.

67.56.3 Nach Mitteilung des Vorstandes der ÖBB hätte ihn die Verkaufsdirektion nunmehr Ende Jänner 1987 über die Kosten der "rollenden Landstraße" informiert und in weiterer Folge beantragt, für diese Verkehre eine Abgeltung der ungedeckten Kosten für die ÖBB anzustreben. In Anbetracht der bekannten technischen Schwierigkeiten beim Einsatz der Niederflurwagen sei Mitte März 1987 auch eine neuerliche zeitnähere Kostenrechnung angestellt worden.

67.57.1 Im Oktober 1985 informierten die ÖBB den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die kaufmännische Beurteilung der "rollenden Landstraße" München – Ala (Brenner-Route), wobei als Hauptgrund für die schlechte Auslastung ein noch immer zu hoher Verkaufspreis genannt wurde. Wie einem anschließenden Bericht zu entnehmen war, hat der Bundesminister diese Information an seine Amtskollegen in Italien und der BRD weitergegeben und haben die Minister gemeinsam die Generaldirektoren der Bahnen beauftragt, die Tarife in diesem Verkehr "nochmals abzusenken, wenn erforderlich auch unter die Grenzkosten". Die Generaldirektoren der drei beteiligten Bahnverwaltungen beschlossenauftragsgemäß im November 1985 eine Preissenkung, aufgrund deren die ÖBB ab 1. November 1985 anstatt 182 DM nur mehr 171 DM je Sendung erhielten.

67.57.2 Nach Ansicht des RH entbehrte die gegenständliche Weisung des Bundesministers der gesetzlichen Deckung. Gem § 2 Abs 3 und 4 des Bundesbahngesetzes wäre über eine solche, im gemeinwirtschaftlichen Interesse gelegene Tarifsenkung eine Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herbeizuführen gewesen, die dann die Grundlage einer Abgeltung gem § 18 des Bundesbahngesetzes gebildet hätte. Der RH empfahl, das Versäumnis umgehend nachzuholen und den im Bundesbahngesetz geregelten Abgeltungsansprüchen das gebührende Interesse zu widmen. Diese Abgeltungen bringen nämlich eine tatsächliche und bilanzwirksame Entlastung mit sich, wogegen sich die sogenannte Trennungsrechnung bloß in der gesonderten Darstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in einer Beilage des Teilheftes zum Bundesvoranschlag erschöpft.

67.57.3 Der Vorstand der ÖBB beschränkte sich auf die Erklärung, mangels entsprechender flankierender Maßnahmen stelle der Verkaufspreis derzeit das einzige Regulativ zur Auslastung der "rollenden Landstraße" dar. Die Anpassung der Tarife an die Marktgegebenheiten (sinkende Lkw-Haltungs- und Betriebskosten) sei für das Erreichen einer annehmbaren Auslastung erforderlich.

67.58.1 Nach einem Bericht der Verkaufsdirektion vom August 1985 sollte aufgrund der guten Nachfrage ein zweites Zugpaar täglich für die "rollende Landstraße" Graz – Regensburg geführt werden. Dem stimmte die Deutsche Bundesbahn jedoch nur unter der Bedingung zu, daß die ÖBB eine neue "rollende

- 292 -

Landstraße" Wels – Mainz errichten. Als Voraussetzung wäre der Bau eines Terminals in Wels anzusehen, dessen Gesamtkosten 48 Mill S betragen würden und der auch als Ausgangspunkt für eine weitere "rollende Landstraße" nach Wörgl dienen könnte.

Der Vorstand der ÖBB beschloß im August 1985 den Bau des Terminals. Eine nachträgliche Wirtschaftlichkeitsberechnung vom Oktober 1985 brachte folgende "Gesamtbewertung" für die beiden Routen nach Mainz und Wörgl: Unter Berücksichtigung aller notwendigen Investitionen würde der jährliche Abgang rd 15,8 Mill S betragen. Für den Fall der Fremdfinanzierung des Fahrparks wäre der jährliche Verlust mit rd 28,6 Mill S anzusetzen.

67.58.2 Der RH hielt es für unvereinbar mit einer kaufmännischen Vorgangsweise, zuerst die Investition zu beschließen und erst im nachhinein eine Wirtschaftlichkeitsberechnung anstellen zu lassen. Nach Auffassung des RH wäre auf einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates gem § 2 Abs 3 und 4 des Bundesbahngesetzes zu bestehen gewesen.

67.58.3 Der Vorstand der ÖBB berief sich in seiner Stellungnahme bloß auf das bereits erwähnte Drängen der Deutschen Bundesbahn.

Die Pinzgauer Lokalbahn im Wettbewerb zur Straße

67.59.1 Die ÖBB betreiben auf der Strecke Zell/See – Krimml eine schmalspurige Nebenbahn; sie zählt zu den verlustreichsten der ÖBB. Die Österreichische Raumordnungskonferenz hat in ihrem Gutachten aus dem Jahre 1980 trotz eines geringfügigen Kostendeckungsgrades von nur 8,1 vH und eines Jahresverlustes von 32,7 Mill S aus Gründen der "Raumordnungspolitik" und der "Krisensicherheit" empfohlen: Aufrechterhaltung des Gesamtverkehrs auf der Teilstrecke Zell/See – Mittersill und des Personenverkehrs auf der Teilstrecke Mittersill – Krimml, Einstellung des bahnparallelen Kraftfahrverkehrs des KWD. Die ÖBB hatten dagegen in ihrer Stellungnahme einen Einstellungsantrag hinsichtlich der Nebenbahn aus betriebswirtschaftlicher Sicht für geboten erachtet. Bloß für den Fall, daß aufgrund politischer Entscheidungen ein Zuschuß geleistet werde, könnte einer teilweisen Weiterführung auf dem Abschnitt Zell/See – Mittersill eine "noch vertretbare Eignung" zugestanden werden.

Das damalige Verkehrsangebot der ÖBB sah folgendermaßen aus: Auf der Schiene wurden täglich zehn Züge, auf der KWD-Linie 3421 täglich 19 Autobuskurse geführt. Die jährliche Frequenz auf der Schiene betrug einschließlich "unechter" Schienenersatzkurse nach Angaben der ÖBB rd 300 000 Fahrgäste, wogegen der KWD jährlich rd 1,1 Mill Fahrgäste beförderte. Damit wurden lt KWD "von der Schiene mit 40 vH des Verkehrsangebotes rd 20 vH der Beförderungsleistung erbracht", was die KWD-Linie als das bedarfsgerechtere, weil die Ortszentren besser bedienende Verkehrsmittel ausweise.

Im Oktober 1983 legte dann das Bundeskanzleramt, Sektion IV, dem Ministerrat ein "Gemeinsames Förderungsprogramm des Bundes und des Landes Salzburg für den Oberpinzgau" vor, in dem auch die "Modernisierung der Pinzgauer Lokalbahn" enthalten war. Es wurde von der Bundesregierung und von der Salzburger Landesregierung gleichlautend beschlossen. Danach sollte auf der Pinzgauer Lokalbahn der Zugverkehr mit neuen Dieseltriebwagen auf einer verbesserten Trasse soweit verdichtet und beschleunigt werden, daß auf die durchgehenden Autobuskurse des KWD verzichtet werden könnte. Eine Rationalisierung der Bahn werde durch Zugleitbetrieb, Zugfunk, Einmannbetrieb und Rückfallweichen erfolgen. Richtungsweisend war ein Briefwechsel zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr vom Feber 1983 gewesen, wonach das Angebot des Landes Salzburg, sich mit 20 vH an den Investitionskosten für die Modernisierung einer Nebenbahn zu beteiligen, eine "einmalige Gelegenheit" mit "präjudizieller" Wirkung für die übrigen Länder darstelle. Eine Landesbeteiligung an den weiterhin zu erwartenden hohen Betriebsabgängen wurde nicht erwähnt.

Das geschilderte Modernisierungsprogramm beruhte bloß auf Vorstellungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg. Noch im Oktober 1983 erklärte der damalige Generaldirektor der ÖBB auf einer Verkehrsenquete in Mittersill, "daß der Ausbau der Pinzgauer Lokalbahn nicht aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen der ÖBB erfolge, sondern über Auftrag des Bundes". 29 Zugfahrten sollten alle durchgehenden Autobuskurse ersetzen, jedoch werde eine "Doppelbedienung auf Schiene und Straße nicht möglich sein".

Erst Anfang 1986 einigten sich das Land Salzburg und die ÖBB auf eine Verkehrslösung, die sich vom vorherigen Zustand nur wenig unterschied: Statt zehn Zügen verkehren nunmehr zwölf und statt 22 Autobuskursen (einschließlich Schienenersatzverkehr) nunmehr 15 durchgehend und fünf in Teilstrecken. Von den inzwischen bestellten fünf Bahn-Triebwagen wurden nur drei gebraucht. Die stark eingeschränkten Investitionen kosteten 40 Mill S, wovon das Land Salzburg 8 Mill S übernahm. Die ÖBB

mußten zusagen, zumindest für weitere zehn Jahre keine Initiativen zur Einstellung der Pinzgauer Lokalbahn zu ergreifen und das für diese Bahn bestehende Investitionsverbot aufzuheben.

67.59.2 Nach Ansicht des RH war die Modernisierung der Pinzgauer Lokalbahn als Fehlschlag einer Nebenbahnlösung bei versuchter Abstimmung zum KWD zu bezeichnen. Von den zahlreichen Rationalisierungsinvestitionen ist praktisch nur der Einsatz von drei neuen Triebwagen geblieben, die Verkehrsaufteilung Schiene und Straße entspricht früheren Verhältnissen. Nach Ermittlungen der ÖBB (Basis 1984) wird dort durch die künftige Verkehrsbedienug ein saldierter jährlicher Verlust von etwa 40,4 Mill S entstehen. Die Verpflichtung der ÖBB, zumindest zehn Jahre lang keine Einstellungs-Initiativen zu ergreifen, wiegt schwer. Auch erschien dem RH die präjudizielle Wirkung einer derartigen Länderbeteiligung eher als bedenklich, weil sich die Länder auf diese Weise bei Nebenbahnen mit verhältnismäßig kleinen Investitionsbeiträgen die Prolongierung hoher Betriebsabgänge der ÖBB erkaufen können.

Vor allem war jedoch zu beanstanden, daß die erfolgversprechende Variante einer Übernahme des gesamten lokalen Personenverkehrs der Schiene durch den KWD nicht verfolgt wurde. Der geringe Güterverkehr von rd 17 000 t im Jahr hätte mit niedrigen Kosten anschlussbahnmäßig oder durch den KWD bzw durch private Frächter abgewickelt werden können.

Schließlich war der Sachverhalt auch nach § 2 Abs 3 des Bundesbahngesetzes in der Fassung der Novelle vom 4. Juli 1973 zu beurteilen, wonach von den ÖBB "Zielsetzungen im öffentlichen Interesse, deren Erfüllung mit kaufmännischen Grundsätzen nicht vereinbar ist, zu berücksichtigen sind, wenn es die Bundesregierung beschließt"; daran knüpfen sich Abgeltungsansprüche gem § 18 Abs 2 des Bundesbahngesetzes. Daß das "Gemeinsame Förderungsprogramm" für die Pinzgauer Lokalbahn einen Beschluß der genannten Art darstellte, stand wohl außer Zweifel, ein entsprechender Abgeltungsantrag der ÖBB lag aber nicht vor.

Der RH verhehlte jedoch nicht, daß die unwirtschaftliche Erfüllung von Zielsetzungen im öffentlichen Interesse allein durch eine Abgeltung noch nicht zum volkswirtschaftlichen Optimum wird. Wie der Fall der Pinzgauer Lokalbahn zeigte, wäre die Zielsetzung des öffentlichen Interesses – die ausreichende Verkehrsbedienug der Region – ohne Nebeneinander von Schiene und Straße durch den KWD allein weitaus wirtschaftlicher erreichbar gewesen.

67.59.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB sei auch bei der erwähnten Verkehrsenquete in Mittersill der betroffenen Bevölkerung keine Gelegenheit zu einer Diskussion über die künftige Verkehrsgestaltung geboten worden. Erst im Laufe des Jahres 1985 hätten die Proteste der Bevölkerung, der Schulverwaltung und der Eltern gegen den geplanten Rückzug des Autobusverkehrs das Land Salzburg bewogen, von der "Zwangsbeglückung" in der Form eines alleinigen teureren Schienenverkehrs abzurücken. Im übrigen seien Maßnahmen zur Verminderung des Betriebsabganges geplant.

Schließlich sei zwischenzeitlich von den ÖBB ein Abgeltungsantrag für die Strecke Zell am See – Krimml eingebracht worden, der sich für das Jahr 1985 auf 47,5 Mill S belief.

67.59.4 Der RH erwiderte, die ÖBB sollten das gesetzlich vorgesehene Verlangen nach Abgeltung nicht nach Erinnerung von dritter Seite vorbringen, sondern derartige Gelegenheiten jeweils unverzüglich wahrnehmen. Im übrigen könnten nach Ansicht des RH die im August 1987 an der Pinzgauer Lokalbahn aufgetretenen schweren Unwetterschäden zum Anlaß genommen werden, die Problematik des Schienenbetriebes neuerlich zu überdenken.

Der Neubau der Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg

67.60.1 Der KWD entwickelte im abgelaufenen Jahrzehnt eine rege Bautätigkeit, weil viele seiner Werkstättenanlagen veraltet und räumlich beengt waren. Der RH hat den Neubau der Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg, der rd 104 Mill S kostete und im Jahr 1982 eröffnet wurde, einer näheren Prüfung unterzogen. Daneben sind zu Vergleichszwecken auch die Neubauten der Kraftwagenbetriebsleitung Klagenfurt (Fertigstellung 1977, Kosten rd 42 Mill S), des Stützpunktes Uttendorf (Fertigstellung 1981, Kosten rd 34 Mill S), der Nebenstelle Villach (Fertigstellung 1986, Kosten rd 71 Mill S) sowie der Erweiterungsbau der Kraftwagenbetriebsleitung Neusiedl (Fertigstellung 1985, Kosten rd 24 Mill S) in die Betrachtungen einbezogen worden.

Die Anlagen der Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg waren bis zum Jahre 1982 geteilt in den Wartungs- und Garagenteil auf dem Bahnhofsgelände und in die fast 2 km entfernten Reparaturwerkstätten. Das gesamte genutzte Flächenausmaß der Baulichkeiten umfaßte damals rd 3 700 m². Zur Rationalisierung des Werkstättenbetriebes und zur Einsparung unwirtschaftlicher Leerkilometerleistungen wurde bereits im Jahr 1964 ein Neubau ins Auge gefaßt.

- 294 -

Für diesen Neubau fand der KWD im Jahre 1974 ein betrieblich und wirtschaftlich geeignetes ÖBB-Grundstück, das 14 000 m² groß und vom Autobusbahnhof nur 1,5 km entfernt gelegen war. Es wäre allerdings eine Umwidmung von "erweitertes Wohnbaugebiet" auf "gemischtes Baugebiet" erforderlich gewesen. Widerstand dagegen regte sich jedoch seitens der Landesleitung der Gewerkschaft der Eisenbahner, die auf der Zweckwidmung als Baugrundreserve für Wohnbauten bestand.

Unter Hintanstellung betrieblicher Notwendigkeiten stimmte der Vorstand der ÖBB in weiterer Folge einem Grundtausch mit der Stadt Salzburg zu, wobei ein 12 215 m² großes anderes zentrumsnahes Grundstück der ÖBB gegen ein 21 710 m² großes Grundstück der Stadt Salzburg in Hallwang abgegeben wurde, das eine große Entfernung vom Hauptbahnhof (4 km) und eine äußerst schlechte Bodenbeschaffenheit aufwies. Im Tauschvertrag vom Oktober 1981 erhielten die ÖBB noch eine Aufzahlung von 1,2 Mill S.

Einschließlich der notwendigen Bodensanierung, die 19 Mill S kostete, zahlten die ÖBB 1 535 S/m² für ein Stadtrand-Grundstück, das für die vorgesehene Verbauung zu groß war, wogegen die zentrumsnahen Eigengründe um 1 271 S/m² hergegeben wurden.

67.60.2 Der RH beanstandete diesen Grundstücktausch als nachteilig für die ÖBB. Außerdem verursachte die Stadtrandlage des Grundstückes jährlich Mehrkosten des KWD in der Größenordnung von 3 Mill S, weil etwa 200 000 km an Leerfahrten anfallen.

67.60.3 Zu dem ursprünglich ins Auge gefaßten Standort führte der Vorstand der ÖBB aus, die erforderliche Umwidmung sei im Jänner 1975 vom Salzburger Planungsausschuß auf unbestimmte Zeit zurückgestellt worden. Im Juli 1982 sei dann tatsächlich eine Umwidmung erfolgt, und zwar in "Verkehrsflächen für die Eisenbahn"; einige Dienststellen der ÖBB sollen vom Hauptbahnhof dorthin übersiedeln. Den vom RH angestellten Preisvergleich für den Liegenschaftstausch hielt der Vorstand der ÖBB nicht für gerechtfertigt, weil auch das abgegebene Grundstück der ÖBB eine mindere Bodengüte aufgewiesen habe.

67.60.4 Der RH erwiderte, auf dem ursprünglich vorgesehenen Standort sei bis heute weder die von der Gewerkschaft ins Treffen geführte Wohnbau- noch die der neuen Widmung entsprechende Betriebsbautätigkeit festzustellen. Was die Bodenbeschaffenheit der beiden Tauschgründe anlange, habe die Finanzlandesdirektion Salzburg das von den ÖBB abgegebene Grundstück als für die Bebauung mit gewerblich genützten Objekten bestens geeignet bezeichnet, wogegen die Grundfläche in Hallwang zu 50 vH ziemlich feucht sei, so daß sicher umfangreiche Aufschüttungen vorzunehmen sein werden. Die Baudirektion der ÖBB habe schon bei der ersten Bodenuntersuchung im August 1976 eine zwei bis vier Meter mächtige Torfschicht festgestellt und das Grundstück für die gewünschte Verbauung nur mit Vorbehalt als geeignet beurteilt.

67.61.1 Mit dem Ziel der Errichtung der Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg führte das Amt der Salzburger Landesregierung im Mai 1979 eine Baugenehmigungsverhandlung gem §§ 32 bis 34 des Eisenbahngesetzes 1957 durch, weil das Bauvorhaben als Eisenbahnanlage gem § 10 des Eisenbahngesetzes angesehen wurde. Diese rechtliche Einstufung durch das BMöWV war gewählt worden, um den bei einem Bauverfahren im Sinne der Landesvorschriften (Bauordnung) zu gewärtigenden Beschwerden von Anrainern und Schwierigkeiten bei den Gebäudehöhen zu begegnen.

67.61.2 Der RH erachtete die Voraussetzungen für eine "Eisenbahnanlage" gem § 10 des Eisenbahngesetzes 1957 nicht für gegeben, weil darunter ortsfeste "Anlagen einer Eisenbahn, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen", zu verstehen sind. Nach dem Fachschrifttum handelt es sich um keine Eisenbahnanlage, wenn ein Bauentwurf keiner Überprüfung bedarf, ob er den Erfahrungen der eisenbahntechnischen Wissenschaften entspricht.

67.61.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB hätten auch in der eisenbahnrechtlichen Verhandlung Parteien und Beteiligte ihre Stellungnahme abgegeben und wären im Baubescheid die von Anrainern gewünschten Auflagen erteilt worden. Der KWD sehe aufgrund der ihm zukommenden Aufgaben seine Anlagen als "Eisenbahnanlagen" an.

67.61.4 Der RH verblieb angesichts der eindeutigen Rechtslage bei seiner Auffassung.

67.62.1 Obwohl die Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg noch neu ist und ihre Einrichtung dem letzten technischen Stand des KWD entspricht, liegen ihre Arbeitserfolge sehr ungünstig: Im Jahre 1984 hielt die Werkstätte mit 0,69 Arbeitsstunden je 100 Fahr-km den zweit schlechtesten Wert aller Kraftwagenbetriebsleitungen des KWD, die Garage mit 0,56 Arbeitsstunden je 100 Fahr-km den dritt schlechtesten. Dabei wäre gerade durch die Zusammenlegung der ursprünglich getrennten Teile der Kraftwagenbetriebsleitung ein besonderer Rationalisierungserfolg zu erwarten gewesen.

67.62.2 Nach Ansicht des RH waren die ausgebliebenen Rationalisierungserfolge auf das Unterlassen möglicher Personaleinsparungen, aber auch auf eine Überdimensionierung zurückzuführen. Vor allem erschien die Zahl der Arbeitsstände und der Garagenplätze überhöht. Der RH hat bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Kraftwagenzentralwerkstätte Liesing empfohlen, an weniger Reparaturfahrzeugen gleichzeitig mehr Arbeitskräfte einzusetzen und so die Ausbesserung zu beschleunigen; dies ist dort verwirklicht worden. In Salzburg wurde hingegen die damals bereits absehbare Verringerung des Wartungs- und Reparaturaufwandes infolge des Fortschrittes der Fahrzeugbau- und Werkstätten-technik außer Acht gelassen. Die Überdimensionierung war deutlich daraus zu ersehen, daß von 44 Auto-bus-Einstellplätzen derzeit nur 24 von Autobussen, der Rest von anderen Fahrzeugarten in Anspruch genommen wurden; somit hätte die Hälfte der Garagenplätze ausgereicht.

67.62.3 Der Vorstand der ÖBB wendete bezüglich der Zahl der Arbeitsstände ein, daß die Projekteinleitung schon im Jahre 1976 erfolgt sei. Im übrigen seien zwei der acht Werkstättenstände nur zweckgebunden für Spengler- und Lackierarbeiten verwendbar. Außerdem wäre jeder Garagenplatz der Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg besetzt.

67.62.4 Der RH erwiderte, es wäre zweckmäßig gewesen, bessere Arbeitsmethoden oder die höhere Wartungsfreundlichkeit von Fahrzeugen rascher in die Planung von Werkstättengebäuden einfließen zu lassen, wie dies bspw beim späteren Erweiterungsbau in Neusiedl gelungen sei. Im übrigen sei fast die Hälfte des vorhandenen Garagenraumes zum Einstellen von Lastkraftwagen, Anhängern und innerbetrieblichen Fahrzeugen verwendet worden, wofür bei der klimatischen Lage Salzburgs keine Notwendigkeit gegeben gewesen wäre.

67.63.1 Der Anteil der Heizung an den Baukosten erreichte mit 11 vH bei der Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg einen Spitzenwert; bei den anderen KWD-Neubauten in Klagenfurt, Villach und Neusiedl wurde mit 6,5 bis 7,4 vH das Auslangen gefunden. In gleicher Weise betrug im Jahre 1985 der Energieverbrauch je m² Nutzfläche in Salzburg rd 260 kWh, während der entsprechende Wert in Neusiedl 167 kWh und in Klagenfurt gar nur rd 127 kWh ausmachte.

67.63.2 Nach Ansicht des RH lag eine der Ursachen des übergroßen Heizungsaufwandes in Salzburg in der Streubauweise der Anlage begründet. Sechs Einzelgebäude machten Fernleitungen erforderlich, die zwar erdverlegt, aber offenbar schlecht isoliert waren; in den Gebäuden wurden die Leitungen nicht im Werkstätteninnenraum geführt, sondern im winddurchströmten Kaldach. Während die mechanische Garagenentlüftung (Kosten rd 1,2 Mill S) ursprünglich über eine CO-Warnanlage gesteuert werden sollte, ist sie dann handgesteuert eingerichtet und schließlich gar nicht in Betrieb genommen worden, um nicht bei tiefen Temperaturen die Heizung wirkungslos werden zu lassen.

67.63.3 Der Vorstand der ÖBB bezeichnete den vom RH angestellten Vergleich des Energieverbrauches je m² Nutzfläche als nicht sinnvoll und unüblich, vermochte aber keine stichhaltige Begründung dafür anzugeben. Sowohl die wenig geschlossene Bauweise als auch teilweise Undichtheiten der Warmwasserleitung seien auf die mindere Güte des Bodens, der "nicht hundertprozentig ruhig ist", zurückzuführen.

67.63.4 Der RH hielt an seinem Vergleich der Heizkosten fest und verwies darauf, daß die Angaben über die schlechte Bodenbeschaffenheit die Kritik an der Auswahl des Grundstückes bestätigt haben.

67.64.1 Im Kellergeschoß des Verwaltungsgebäudes der Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg sind die Wasserrohre im Fußboden geführt worden. Ein Bruch der Wasserleitung, der die Schüttung zur Gänze durchfeuchtete und an den Wänden bis zu 0,5 m hoch Nässe aufsteigen ließ, konnte nur nach umfangreichen Aufgrabungen geortet werden. Alle Wasserleitungen müssen dort neu – diesmal offen – verlegt werden. Bei Ende der Gebarungsüberprüfung stand die Schadenshöhe noch nicht fest. Angesichts des Konkurses der Baufirma wurde kaum eine Hereinbringungsmöglichkeit gesehen.

67.64.2 Der RH empfahl, künftig beim Bau von Betriebsstätten Gründen der Zweckmäßigkeit vor solchen der Bauästhetik den Vorzug zu geben.

- 296 -

67.64.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB hätten die zeitlich vor der Wasserleitung verlegten Heizungs- und Lüftungsstränge keinen Platz für eine einfache, sichtbare Führung der Wasserleitung freigelassen. Um neuerliche Folgeschäden zu vermeiden, hätte man sich jetzt doch zu einer offenen, allerdings umständlichen Leitungsführung entschlossen.

67.64.4 Der RH erwiderte, bei einer entsprechend koordinierten Planung wäre dieses Problem wohl vermeidbar gewesen.

67.65.1 In der Ausführung der Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg traten zahlreiche Mängel auf. Bspw ließen sich nach der Inbetriebnahme der Werkstätte die WC-Anlagen nicht spülen. Schließlich wurde festgestellt, daß vergessen worden war, den Anschluß der Werkstätten-Abwasserleitung an den Kanalsrang im Hof herzustellen. Die Abwasserleitung war vielmehr mit einem Brett abgeschlossen und zugeschüttet worden.

67.65.2 Der RH beanstandete die grobe Vernachlässigung der Bauaufsicht seitens der Streckenleitung Salzburg der ÖBB.

67.65.3 Der Vorstand der ÖBB gab diesen Mangel zu und teilte ergänzend mit, infolge der Boden- auswechslung habe das ganze Gelände aus Schotter bestanden und es wäre nach Verfüllen der Kanalkünnette nicht leicht zu erkennen gewesen, wo die Kanalführung verlaufe.

67.66.1 Wegen des schlechten Baugrundes mußte bei Errichtung der Kraftwagenbetriebsleitung Salzburg auf eine gewichtsparende Bauweise geachtet werden. Die Wahl beim Dach der Werkstätten- und Garagengebäude fiel deshalb auf eine Stahlkonstruktion mit abgehängter Mineralfaserdecke. Diese nach dem Leistungsverzeichnis vorgesehene Decke war jedoch beim Bau der Werkstätte nicht mehr erhältlich. Die ÖBB nahmen den Alternativvorschlag der Baufirma an, statt dessen anders aufgehängte, kleinere, leichtere und nicht verbundene Platten zu verwenden.

Schon in einer Mängelliste vom März 1983 war festgehalten, daß diese Decke "im Reifenlager beim Aufstieg durchhängt"; die Isolierplatten wurden durch Windangriff aufgehoben und im Dachraum vertragen. Im Juli 1985 waren aber bereits rd 25 m² der Decke abgestürzt. Aufgrund eines Gutachtens der bautechnischen Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg bildete die "Decke im derzeitigen Zustand eine Gefahr für Leib und Leben von Personen, die sich darunter aufhalten". Die Streckenleitung Salzburg sah sich gezwungen, sämtliche Decken dieser Bauart umgehend zu entfernen.

67.66.2 Der RH beanstandete die Annahme des Alternativangebotes ohne Eignungsprüfung. Darüber hinaus hätte die bauaufsichtsführende Streckenleitung Salzburg die unzulängliche, unfachmännische Art der Aufhängung bemerken müssen.

67.66.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB wäre zur Zeit des Alternativangebotes die ausführende Firma über jeden Zweifel erhaben gewesen, so daß die Deckenkonstruktion ohne Systemprüfung angenommen worden sei. Die aerodynamische Wirkung der Zugluft bei geöffneten Werkstatteintoren sei unterschätzt worden. Aufgrund dieser nachteiligen Erfahrung würden jedoch künftig solche Prüfungen für abgehängte Deckenkonstruktionen vorgeschrieben.

Autobusse

67.67.1 Der KWD verfügte im Jahre 1975 über 821 Autobusse. Im Jahre 1985 waren es bereits 945, von denen allerdings nur 905 mit polizeilichen Kennzeichen zugelassen waren und im Einsatz standen.

Die Beschaffung der Autobusse für den KWD, sowohl was die Anzahl als auch den Zeitpunkt des Kaufes anlangt, wurde nicht selten durch Auslastungsprobleme der beiden österreichischen Lieferfirmen beeinflusst wie auch durch die eigenen Finanzierungsschwierigkeiten der ÖBB überschattet.

Die Erneuerungsplanung des KWD war im wesentlichen daran ausgerichtet, einen Autobus nach 12 Jahren und einer Laufleistung von 600 000 km auszuschleiden. Als Folge der genannten Finanzierungsschwierigkeiten und Einflußnahmen der Lieferfirmen zeigte die jährliche Erneuerungsquote jedoch eine unerwünschte Unregelmäßigkeit. Die Zahl der Neuanschaffungen war zunächst von 85 Autobussen (1975) auf 112 Autobusse (1976) sprunghaft gestiegen, um in der Folge allmählich auf 61 Autobusse

(1985) zu sinken. Während das Durchschnittsalter der Autobusse von 8,1 Jahren (1975) auf nur 4,9 Jahre (1979) gesunken war, stieg es dann wieder auf 6,1 Jahre (1985).

67.67.2 Der RH hat bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Kraftwagenzentralwerkstätte Liesing des KWD ausdrücklich auf die ungünstigen Folgen ungleichmäßiger Beschaffung auf die Ausbesserungsplanung hingewiesen (TB 1980 Abs 67.3). Er erinnerte nunmehr an diese Feststellung.

67.67.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB räumten alle Länder Europas, die eine eigene Fahrzeugproduktion besäßen, den inländischen Anbietern weitgehende Begünstigungen ein, die nur mit volkswirtschaftlichen Rücksichtnahmen zu begründen seien. Dadurch schränkte sich auch in anderen Ländern der Spielraum für die Fahrzeugauswahl auf wenige Hersteller ein. Eine gleichbleibende Beschaffungsquote zur Erzielung einer gleichmäßigen Altersschichtung des Fahrparks sei vom KWD bei seinen jährlichen Budgetanmeldungen stets vertreten worden. Jetzt werde eine Realisierung durch das mittelfristige Investitionsprogramm angestrebt.

67.68.1 Die Preisgestaltung beim Kauf von Linienautobussen des KWD ging in derselben Weise vor sich, wie sie der RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Einkaufsdirektion der ÖBB bezüglich der Schienen-Triebfahrzeuge festgestellt und beanstandet hat (TB 1976 Abs 63). Vom ursprünglich vereinbarten Kaufpreis eines Fahrzeuges wurde bei den Folgebestellungen bloß unter Berücksichtigung der durch die paritätische Kommission genehmigten Preiserhöhungen und der im Laufe der Zeit erfolgten Fahrzeugänderungen weitergerechnet, worauf dann im Verhandlungswege ein Mindestrabatt in Abzug kam. Eine Überprüfung, inwieweit der jeweilige Preis für einen Autobus dem internationalen Marktwert entsprach, unterblieb wegen Fehlens echter Konkurrenz. Auf diese Weise ist der Preis für vergleichbare Autobustypen von ursprünglich 1,3 Mill S (1976) auf rd 2 Mill S (1986) gestiegen.

Der erste Ansatz, auf die Preisbildung der beiden bisherigen Lieferfirmen einzuwirken, ergab sich für den KWD im Mai 1985. Eine deutsche Firma bot damals ihren Linienbus mit reichhaltiger Sonderausstattung und zahlreichen, selbst im neuen Gemeinschaftsbus von Post und Bahn nicht vorhandenen Einrichtungen (zB Anti-Blockier-System) um 1,78 Mill S an. Der Preis vergleichbarer Autobusse der bisherigen Lieferfirmen betrug zu diesem Zeitpunkt ohne Anti-Blockier-System etwa 2,16 Mill S.

Der KWD kaufte in der Folge Ende 1986 diesen Linienbus und nahm ihn zunächst in Probeverwendung.

67.68.2 Nach Ansicht des RH blieb eine Auswirkung auf die Preisgestaltung bei weiteren Beschaffungsfällen abzuwarten.

67.68.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB seien die niedrigeren Preise im Ausland sehr wohl bekannt, jedoch sprächen volkswirtschaftliche Gründe für die Beschaffung bei der heimischen Fahrzeugindustrie. Die Bestrebungen des KWD, auch Vergleichswerte anderer Fabrikate zu erhalten, hätten zum probeweisen Einsatz und schließlich zur Anschaffung des genannten Linienbusses geführt. Als Ergebnis dieses Vergleichstests sei das Anti-Blockier-System als Grundausstattung für die österreichischen Bautypen vorgeschrieben worden. Weiters sei es gelungen, im Jahre 1987 für die österreichischen Produkte einen Grundpreis von 2,075 Mill S je Bus zu erreichen, was gegenüber dem Verlangen der Firmen eine Einsparung von 255 000 S je Fahrzeug bedeute. Damit wäre man dem Ziel eines günstigeren Anschaffungspreises doch etwas nähergekommen.

67.69.1 Der Gedanke eines "bis zur letzten Schraube" völlig gleichen Einheitsbusses war früher schon mehrfach verfolgt worden. Im Jahre 1981 hatten dann Post und Bahn wieder einmal in einem "endgültigen Lastenheft" von den beiden österreichischen Firmen verlangt, daß die Autobusse nicht nur in der äußeren Form und in der Innenraumgestaltung, sondern auch in den Baugruppen gleich zu sein hätten. Aber schon im Mai 1982 hatten die beiden Hersteller das Konzept so weit verwässert, "daß nunmehr jede Firma ihre eigene Bodengruppe (Motor und Achsen) verwenden kann". Verlangt wurde nur mehr, "daß sich die Busse äußerlich nicht unterscheiden (nicht ohne weiteres wahrnehmbar)."

Die Prototypfahrzeuge der beiden Hersteller wurden im Feber 1984 im Beisein des Bundesministers für Verkehr an KWD und Post übergeben. Die Serienbestellung war jedoch auch Mitte 1986 noch nicht erfolgt, weil bspw die Kraftwagenbetriebsleitung Innsbruck einen der beiden Autobusse "in seiner derzeitigen Ausführung für einen Großteil ihres Liniengutes für ungeeignet befand".

67.69.2 Nach Ansicht des RH hätte ein Einheitsbus den Vorteil, daß das innerbetriebliche Wartungs- und Ausbesserungswesen weitestgehend vereinfacht wird. Den außerbetrieblichen Gegebenheiten, wie

der unterschiedlichen Liniencharakteristik und dem Transportbedarf vermag der Einheitsbus jedoch nicht voll zu entsprechen. Bei Kraftfahrlinien mit eher innerstädtischem Charakter – kurze Haltestellenabstände, häufiger Fahrgastwechsel – wäre an einen Stadtlinienbus mit niedrigeren Einstiegen, größeren Aufangräumen und entsprechender Sitzplatzanordnung zu denken, der im übrigen wesentlich billiger ist als ein Überland-Linienbus. Dagegen werden bspw im Bereich der Kraftwagenbetriebsleitung Klagenfurt mehr als 40 Kurse täglich mit zwei und mehr Autobussen gefahren, wo sich aus wirtschaftlichen Gründen ein Gelenkbus anbietet. Im übrigen werden die innerbetrieblichen Nachteile mehrerer Bustypen durch technisch-wirtschaftliche Entwicklungen, wie höhere Wartungsfreundlichkeit oder Verschieben der Ersatzteil-Lagerhaltung zu den Herstellerfirmen, weitgehend wettgemacht.

Der RH empfahl daher, die Autobusbeschaffungen des KWD aus der Sicht des Verkehrsbedürfnisses zu überdenken und die Möglichkeiten des Wettbewerbs durch Ausschreibung gemäß der ÖNORM A 2050 zum kaufmännischen Wohl des KWD gehörig zu nützen.

67.69.3 Nach der Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB war das Auseinanderdriften der beiden österreichischen Herstellerfirmen bei den mechanischen Bauteilen des Autobusses durch firmeneigene Produktionsstrukturen bzw Abhängigkeiten von ausländischen Konzernen bedingt. Wiederholte Versuche der größten inländischen Abnehmer, die Einheit auf dem konstruktiven Sektor wiederherzustellen, seien gescheitert. Die Durchschlagskraft des KWD finde dort ihre Grenze, wo weitreichende gesamtwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte mit seinen kaufmännischen Grundsätzen zusammenstießen.

Die Freigabe zur Serienfertigung sei nach gezielten Erprobungen im Herbst 1986 erteilt worden. Die Beanstandung der Kraftwagenbetriebsleitung Innsbruck habe sich auf die Motorleistung des Fahrzeuges bezogen, die für Bergstrecken unzureichend gewesen sei.

Eine Anpassung der Autobusse an die jeweiligen Verkehrsbedürfnisse lehnte der Vorstand der ÖBB ab, weil der größte Anteil an den Gesamtkosten des Busbetriebes die von der Fahrzeuggröße unabhängigen Personalkosten seien. Überdies ergebe sich durch unterschiedliche Fahrzeuge eine wesentliche Einschränkung der bundesweiten Tauschmöglichkeit, was den niedrigen Kaufpreis von Stadtlinienbussen wieder ausgleiche. Allerdings seien die Vorschläge des RH in Einzelfällen durch entsprechende Autobusbeschaffungen verwirklicht worden. Es stünden derzeit fünf City-Busse im Einsatz und Ende 1987 würden zwei Gelenkbusse probeweise auf Linien mit starkem Fahrgastaufkommen eingesetzt werden.

Das Instrument der Ausschreibung gemäß ÖNORM A 2050 werde selbstverständlich zu Preisvergleichen genutzt.

67.69.4 Der RH kam in seiner Gegenäußerung nochmals auf seine Empfehlung zurück, bei der Fahrzeugbeschaffung verschiedenartige Verkehrserfordernisse zu berücksichtigen und etwa bei stadtlinienähnlichem Verkehrscharakter einen den Fahrgastinteressen entgegenkommenden billigeren Stadtlinienbus einzusetzen, der mehr und breitere Einstiege mit weniger Stufen und größerem Auffangraum aufweist. Besonders in Verkehrsverbänden müßte sich dadurch der Vorteil kürzerer Haltestellenaufenthalte und strafferer Fahrpläne ergeben.

Im übrigen sei es Zweck der ÖNORM A 2050, dem Käufer durch den redlichen Wettbewerb der Bieter zu einem bestmöglichen Einkauf zu verhelfen. Ausschreibungen, die bloß der Gewinnung von Preisvergleichen dienen, seien sogar ausdrücklich für unzulässig erklärt.

67.70.1 Nach den einschlägigen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes, der 1. Durchführungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz und nach ÖBB-internen Dienstvorschriften sind die Autobusse im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit wiederkehrenden Überprüfungen und Begutachtungen zu unterziehen.

67.70.2 Der RH fand die Notwendigkeit derartiger Untersuchungen anhand der Ergebnisse der wiederkehrenden jährlichen Überprüfung bestätigt. Im Jahre 1984 mußten beim KWD zahlreiche Autobusse wegen wesentlicher Mängel aus dem Verkehr gezogen werden, so in den Kraftwagenbetriebsleitungen Wien und Linz 41 bzw 12 Autobusse, und in den übrigen jeweils zwei bis sieben Autobusse. Auch im Folgejahr hielt wiederum die Kraftwagenbetriebsleitung Wien den negativen Rekord mit 34 wegen mangelnder Betriebssicherheit aus dem Verkehr gezogener Autobusse. Hervorstechend waren wesentliche Mängel an der Bremseinrichtung und das Überschreiten der zulässigen Reifenabnutzung.

67.71.1 Da nur ein Teil der Kraftwagenbetriebsleitungen über Rollenprüfstände verfügte, unterblieben Bremsprüfungen häufig bei ungünstigen Fahrbahnverhältnissen, also vor allem im Winter. So wurden etwa bei der Kraftwagenbetriebsleitung Mödling im Jänner 1985 bei 25 Zwischenprüfungen lediglich zwei Bremsproben vorgenommen. In allen anderen Fällen unterblieben sie wegen anhaltender Schneeglätte.

67.71.2 Der RH beanstandete diese sicherheitsgefährdenden Unterlassungen. Die große Zahl der bei Fahrzeugen der Kraftwagenbetriebsleitung Wien angetroffenen Mängel stellte nach Ansicht des RH dieser KWD-Werkstätte kein gutes Zeugnis aus. Es sprach allerdings auch nicht für die Aufmerksamkeit der Kraftwagenlenker, daß von ihnen in keinem einzigen Fall vor der Überprüfung ein Hinweis auf die auffallenden betriebsgefährdenden Mängel gegeben wurde. Da den Fahrzeuglenkern eine "Vorbereitungszeit" zur Verfügung steht, in der sie sich nach Möglichkeit von der Betriebssicherheit des Fahrzeuges überzeugen müssen, war das Unterlassen der vorgeschriebenen schriftlichen Meldung sicherheitsgefährdender Mängel zu kritisieren.

67.71.3 Nach den Ausführungen des Vorstandes der ÖBB bieten die vorgesehenen Untersuchungen, bei denen in Einzelfällen auch Fahrzeuge aus dem Verkehr gezogen werden müssen, dem Fahrgast die Gewähr, mit betriebs- und verkehrssicheren Autobussen befördert zu werden. Bei den Bremsdefekten sei meist eine geringfügige Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Bremswerte festgestellt worden. Die dazu nötigen Bremsprüfgeräte stünden den Kraftwagenlenkern jedoch bei ihrer Dienstabwicklung nicht zur Verfügung. Im Zuge der technischen Schulung würden die Kraftwagenlenker jedenfalls mit Nachdruck darauf hingewiesen, ihrer Meldepflicht im Interesse der Verkehrssicherheit und der Vermeidung von Folgeschäden nachzukommen. Zu den unterlassenen Bremsproben wurde erklärt, daß bis zum Jahre 1990 alle Kraftwagenbetriebsleitungen des KWD mit einem eigenen Bremsprüfstand ausgestattet sein werden. In der Kraftwagenbetriebsleitung Mödling hätte das Durchführen von Bremsproben in anderen Dienststellen mit Bremsprüfstand aufgrund der Anzahl der Kraftfahrzeuge, der Entfernung und des hohen Zeitaufwandes zu unzumutbar hohen Kosten geführt.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Feststellungen anlässlich des Rechnungsabschlusses 1986 zum Kap 78

Trotz bestehender Lohnsteuerpflicht werden Nebengebühren steuerfrei ausbezahlt, wodurch der Bundeshaushalt jährlich mit rd 45 Mill S belastet wird.

68.1 Der RH hat bereits anlässlich des Rechnungsabschlusses 1984 das Problem der Versteuerung von bestimmten, von der PTV gewährten Erschwerniszulagen und Aufwandsentschädigungen aufgezeigt (TB 1984 Abs 84.3). Zwischenzeitlich erreichte die PTV beim BMF die einheitliche Bemessung der Lohnsteuer für die in der Vergangenheit steuerfrei ausbezahlten Nebengebühren durch die verfahrensmäßig zuständigen Finanzämter, jedoch wurde hinsichtlich der ordnungsgemäßen Versteuerung der laufenden Nebengebühren kein Fortschritt erzielt.

Die PTV zahlt diese Bezugsteile weiterhin steuerfrei aus, ohne die darauf entfallende Lohnsteuer im Abzugswege einzubehalten. Statt dessen errechnet die PTV die Lohnsteuer pauschal unter Zugrundelegung der von der Finanzverwaltung für die Nachversteuerung im Zuge der Lohnsteuerprüfungen angewendeten Steuersätze und überweist diese Beträge an die Finanzverwaltung zu Lasten der Haushaltsmittel bei Voranschlagspost 1/78347/7118 900, Sonstige öffentliche Abgaben. Im Jahr 1986 machten diese Zahlungen rd 44,4 Mill S aus, für das Jahr 1987 waren Überweisungen in Höhe von rd 45,5 Mill S in Aussicht genommen. Durch diese Vorgangsweise wurden bzw werden Haushaltsmittel für sachlich nicht gerechtfertigte Zahlungen in Anspruch genommen.

Darüber hinaus steht diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit § 78 Abs 1 und § 85 Abs 1 EStG 1972, wonach die Körperschaften des öffentlichen Rechts wie alle anderen Arbeitgeber verpflichtet sind, von jeder Lohnzahlung die darauf entfallende Lohnsteuer einzubehalten.

68.2 Nach Ansicht des RH hätte – unabhängig von einem allfälligen administrativen Mehraufwand – auch die PTV die für sie maßgeblichen abgabenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der RH empfahl daher, die Bestimmungen des § 78 Abs 1 in Verbindung mit § 85 Abs 1 EStG 1972 künftig anzuwenden und unverzüglich für eine ordnungsgemäße Versteuerung der gegenständlichen Nebengebühren zu sorgen.

68.3 Die PTV teilte mit, sie sei bemüht, die rechtlichen Bedenken des RH auszuräumen.

Feststellungen anlässlich des Rechnungsabschlusses 1985 zum Kap 79

69.1 Nach Vorliegen der Jahresrechnung 1985 der ÖBB (Voranschlagsvergleichsrechnung sowie Bestands- und Erfolgsrechnung) hat der RH Erhebungen vorgenommen, die, von Verrechnungsproblemen ausgehend, zu Feststellungen über einzelne Gebarungsfälle führten.

69.2.1 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Eisenbahnbehörde (Sektion II des BMöWV) hat der RH über die unrichtige Verrechnung der "Nahverkehrsmilliarde" bei den ÖBB berichtet (TB 1985 Abs 50.53). Diese Nahverkehrs-Förderungsmittel entstammen dem Ertragsanteil des Bundes an der Kraftfahrzeugsteuer und fließen nach dem Ministerratsbeschuß vom 25. Mai 1976 zu 60 vH den ÖBB zu.

Als bedenklich erschien die Veranschlagung und Verrechnung der "Nahverkehrsmilliarde", weil wohl die Nahverkehrs-Investitionen bei den ÖBB als Ausgabe aufschienen (fg Ansätze 1/79913 und 1/79923), aber die entsprechende Einnahmen-Verrechnung unterblieben war; die ÖBB erhielten ihren "Nahverkehrs - milliarden"-Anteil nur ununterscheidbar in der Summe zur Deckung des Gebarungsabganges. Im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Bundesbahngesetzes und der eine bruttomäßige Darstellung verlangenden Haushaltsvorschriften wurde daher empfohlen, bei den ÖBB die aus der "Nahverkehrsmilliarde" zufließenden Mittel auch als Einnahme zu veranschlagen und zu verrechnen, wodurch sich der Gebarungsabgang der ÖBB jährlich um etwa 1 Mrd S verringern würde.

In einer einvernehmlichen Stellungnahme hatten das BMöWV und das BMF die empfohlene Art der Veranschlagung und Verrechnung abgelehnt; hiezu wäre ein eigenes Bundesgesetz erforderlich, außerdem wäre damit eine völlig unnötige Budgetaufblähung verbunden.

69.2.2 Bei der nunmehrigen Überprüfung der Jahresrechnung 1985 der ÖBB beanstandete der RH neuerlich die unterbliebene Einnahmen-Verrechnung. Bei der gebotenen bruttomäßigen Darstellung der Nahverkehrsmittel-Gebarung wäre der kassenmäßige Gesamtabgang des Kapitel 79 "ÖBB" um rd 1,03 Mrd S niedriger auszuweisen gewesen und auch der Bilanzverlust hätte eine zumindest anteilige Verminderung erfahren.

69.2.3 Zwischenzeitlich wurde im Ersten Abgabenänderungsgesetz 1987 im Sinne der Auffassung des RH festgelegt, die Anteile der "Nahverkehrsmilliarde", die für Bundesbetriebe bestimmt sind, bei diesen "als Einnahmen des Bundesbetriebes zu veranschlagen". Dementsprechend wurde erstmals im Bundesvoranschlag 1987 der "Nahverkehrsmilliarden"-Anteil der ÖBB als deren Einnahme beim fg Ansatz 2/79900 in der Höhe von 1,08 Mrd S veranschlagt.

69.3.1 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Zellstoff Pöls AG hat der RH über die beträchtlichen Förderungen jener Sulfatzellstoff-Firma berichtet, deren Kapitaleinsatz je Beschäftigten bei 7 bis 8 Mill S liegt (TB 1985 Abs 65).

Auch die ÖBB waren verhalten worden, ihren Beitrag zu den obgenannten Förderungen des Bundes zu leisten. Zusage eines Ministerratsbeschlusses vom 28. April 1981 war für den Anschluß des Sulfatzellstoffwerkes an das Schienennetz der ÖBB ein Stammgleis von Fohnsdorf nach Pöls herzustellen. Weiters wurde in dem Ministerratsbeschuß festgelegt, die Mittel für das Stammgleis – nach überschlägigen Schätzungen etwa 80 Mill S – "im Wege einer gesonderten Finanzierung des Bundes" bereit zu stellen, und zwar "zusätzlich zu den eigenen Investitionserfordernissen der ÖBB".

Die ÖBB wiesen bis zum Jahresende 1984 ihre Ausgaben für die Eisenbahnanlage beim fg Ansatz 1/79933 "Sachaufwand - Sonstige Gebarung: Stammgleis Fohnsdorf - Pöls" in der Höhe von rd 104 Mill S nach. Im Jahre 1985 fehlte jedoch dieser fg Ansatz. Die Ausgaben dieses Jahres für das Stammgleis im Betrage von weiteren rd 10,2 Mill S fanden sich vielmehr beim fg Ansatz 1/79313 "Sachaufwand - Anlagen", also bei den eigenen Investitionserfordernissen der ÖBB. Einnahmen, die der "gesonderten Finanzierung des Bundes" entsprochen hätten, schienen bei den ÖBB überhaupt nicht auf.

Dieses Stammgleis fortsetzend baute die Zellstoff Pöls AG eine Anschlußbahn und erhielt dafür von den ÖBB eine Förderungszusage in der Höhe von 42,4 Mill S, der ein vertraglich zugesicherter Jahresumschlag von 485 000 t im ersten Betriebsjahr zugrunde lag. Da der Umschlag im Jahre 1985 aber nur rd 226 000 t betrug, haben die ÖBB die letzte Förderungsrate von 11 Mill S zurückbehalten.

69.3.2 Der RH beanstandete zunächst die unrichtige Verrechnung, und zwar das Fehlen des Stammgleis-Ausgabenansatzes im Jahre 1985 und die Tatsache, daß die "gesonderte Finanzierung des Bundes" in den Einnahmen der ÖBB nicht enthalten war. Allerdings war nicht einmal ein Versuch der ÖBB nachweisbar, die lt Ministerratsbeschluß zugesicherte Sonderfinanzierung einzufordern. Aus der Sicht des RH ist die Förderungsmaßnahme des Stammgleises Fohnsdorf-Pöls ohne zwingenden sachlichen Grund im Budget der ÖBB verankert worden, weil das Stammgleis nahezu ausschließlich Aufgaben eines Zuführungsgleises für das Sulfatzellstoffwerk und kaum jene einer öffentlichen ÖBB-Gleisanlage erfüllt.

Nach Ansicht des RH hätte überdies die Beachtung kaufmännischer Grundsätze ein weit sparsames Projekt als das Stammgleis nahegelegt; ein Anschlußbahnmäßiger Betrieb ab Fohnsdorf und nicht erst ab Pöls hätte genügt. Die ÖBB hatten zur Vorbereitung des Ministerratsbeschlusses auftragsgemäß bloß die Kosten des vom Österreichischen Institut für Raumplanung vorgeschlagenen Stammgleises Fohnsdorf-Pöls ermittelt, ohne von sich aus sparsamere Alternativen anzubieten und sie mit Kosten-Nutzen-Rechnungen zu belegen. Spätere Versuche einer sparsameren Ausgestaltung waren mangels Einverständnis der Zellstoff Pöls AG zum Scheitern verurteilt, so etwa die Möglichkeit einer Wagenübergabe im Werk statt des Baues eines fünfgleisigen "Übergabebahnhofes".

Die Ursache für die Kostensteigerung von der ursprünglichen Schätzung (80 Mill S) auf 114 Mill S lag überwiegend im Grunderwerb für das Stammgleis. Ein Grundeigentümer, aus dessen landwirtschaftlichem Besitz die ÖBB rd 35 900 m² benötigten, verlangte nicht nur einen sehr hohen Preis je m², sondern überdies ein Entgelt für eine besondere Wertminderung, weil die derzeitige Wirtschaftsführung seines landwirtschaftlichen Großbetriebes nicht fortgesetzt werden könne. Obwohl der Finanzprokurator die Höhe der Wertminderung "völlig unglaubwürdig" erschien, zahlten die ÖBB wegen des vom damaligen BMHGI geäußerten Termindrucks schließlich an diesen Grundeigentümer 30 Mill S; für die restlichen 164 000 m² mußten die ÖBB hingegen nur rd 13 Mill S aufwenden. Nach einem Bericht des Bundesministers für Verkehr im Ministerrat vom 30. November 1983 hätte eine wirtschaftliche Vorgangsweise durch Inanspruchnahme des Rechtsweges im Zuge eines Enteignungsverfahrens das gesamte von der Bundesregierung für notwendig erachtete Projekt in Frage gestellt.

Der RH hat bereits mehrmals auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Grundvorsorge durch die ÖBB hingewiesen, da sonst wegen Termindrucks und unbefriedigender Enteignungsmöglichkeiten mit überhöhten Preisen oder gar mit dem Scheitern eines Projektes, wie seinerzeit beim Verschiebepbahnhof Niklasdorf, gerechnet werden muß. Vor allem im Hinblick auf die geplante Herstellung neutrassierter Hochleistungsstrecken wurde zu einer Initiative zwecks Änderung des Eisenbahnteignungs-gesetzes 1954 geraten, dessen Bestimmungen zum Großteil auf Regelungen zurückgehen, die älter als 100 Jahre sind und die Verhandlungsposition des Enteigners unter Zeitdruck ausgesprochen ungünstig gestalten.

69.3.3 Der Vorstand der ÖBB erklärte das Fehlen des Stammgleis-Ausgabenansatzes im Jahre 1985 mit der damaligen Annahme, daß das Vorhaben im Jahre 1984 fertiggestellt sein werde. Die Ausgaben im Jahre 1985 hätten auch meist Rechnungen betroffen, die erst in diesem Jahre fällig geworden wären. Zur fehlenden Einnahme aus der versprochenen Sonderfinanzierung des Bundes wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Bezüglich der Dimensionierung des Vorhabens beschränkte sich der Vorstand der ÖBB auf die Angabe, daß Wünsche der Gemeinden und Anrainer zur Trassenwahl zu berücksichtigen gewesen wären und das Ausmaß der Übergabeanlage aufgrund der Vorgaben der Zellstoff Pöls AG bestimmt worden sei.

Bestätigt wurde, daß die Grundstücke aufgrund des Zeitdrucks zu dem vom Grundeigentümer verlangten Preis erworben werden mußten.

Zur Frage eines neuen Eisenbahnteignungsrechtes teilte der Vorstand der ÖBB mit, daß die ÖBB im Einvernehmen mit der Finanzprokurator bereits im Jahr 1972 einen Novellierungsvorschlag erarbeitet hätten, weil derzeit in dringenden Fällen praktisch keine Enteignungsmöglichkeit bestünde. Der Novellierungsvorschlag des BMV aus dem Jahre 1981 hätte noch zusätzliche Änderungen gebracht, die im Begutachtungsverfahren eine Ausweitung auf die Schaffung eines Bundesenteignungsgesetzes erfuhren. Aus diesem Grunde sei die Angelegenheit dem Bundeskanzleramt abgetreten worden. Den ÖBB sei bekannt, daß bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen größere Bauvorhaben nicht mehr durchführbar wären bzw Grundeinlösungspreise bezahlt werden müßten, die weit über dem Schätzwert liegen. Die ÖBB seien daher nach wie vor bemüht, eine Novellierung des Eisenbahnteignungsgesetzes bzw ähnliche Enteignungsbestimmungen zu erreichen, wie sie der Bundesstraßenverwaltung zugestanden wurden.

69.3.4 Der RH bemerkte hinsichtlich des Fehlens des Stammgleis-Ausgabenansatzes im Jahre 1985, mit Rechnungsfälligkeiten nach Fertigstellung eines Bauvorhabens wäre erfahrungsgemäß zu

- 302 -

rechnen gewesen. Im übrigen hätten die ÖBB ihrer Verpflichtung zur kaufmännischen Betriebsführung und damit zu sparsamer und wirtschaftlicher Gestaltung der Größenordnung von Bauvorhaben gemäß auch dann zu handeln, wenn die Investitionswünsche von dritter Seite herangetragen werden. Dazu gehört aber auch, Finanzierungszusagen einzufordern.

69.4.1 Die laufenden Werbemaßnahmen der ÖBB werden zum überwiegenden Teil von der Österreichischen Verkehrswerbung Gesellschaft mbH (ÖVW) durchgeführt. Die ÖVW tritt überdies als offizielle Informations- und Werbestelle des BMöWV und der ÖPT auf. In einer Grundsatzvereinbarung vom 30. November 1979 haben sämtliche Vertragspartner den künftigen Rahmen für die werkvertragliche Abwicklung der Werbemaßnahmen festgelegt, wonach die ÖVW zu Jahresbeginn den ÖBB ihre Werbepläne samt Kostenvoranschlägen übermittelt. Auf dieser Grundlage leisten die ÖBB sodann vierteljährliche Vorauszahlungen, denen vierteljährliche Teilrechnungen sowie eine im einzelnen aufgegliederte Schlußabrechnung der ÖVW nach Ablauf des Geschäftsjahres gegenüberstehen.

Für das Jahr 1985 hatte die ÖVW Werbeleistungen im Ausmaß von rd 48,8 Mill S erbracht, denen Überweisungen der ÖBB in der Höhe von 46 Mill S und ein Anfangsguthaben der ÖBB aus Vorjahren in der Höhe von 8,8 Mill S gegenüberstanden. Im Rechnungsabschluß 1985 hatten die ÖBB rd 6 Mill S als "gegebene Anzahlungen für das Jahr 1986" ausgewiesen.

69.4.2 Nach Auffassung des RH waren im Jahre 1985 die Zahlungen der ÖBB an die ÖVW im Ausmaß des zum Jahresende verbliebenen Überhanges von 6 Mill S überhöht. Er beanstandete diese Vorgangweise als nicht im Einklang mit der erwähnten Grundsatzvereinbarung und § 28 Abs 2 der Bundeshaushaltsverordnung stehend.

69.4.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB seien die Vorauszahlungen der ÖBB an die ÖVW zur Sicherstellung von deren Liquidität unerlässlich gewesen. Der zum Jahresende aufscheinende Guthabensaldo erkläre sich im wesentlichen aus jenen Geschäftsfällen, deren Abrechnung noch nicht vorgelegen oder noch nicht überprüft worden sei. Die ÖBB würden jedoch durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, etwa durch eine von der ÖVW noch im Dezember vorzulegende fünfte Teilrechnung Vorsorge für einen zügigeren Arbeitsablauf treffen. Auf die genaue Einhaltung der erwähnten Grundsatzvereinbarung werde Bedacht genommen.

69.4.4 Der RH erwiderte, die nach der Grundsatzvereinbarung und den Haushaltsvorschriften unzulässigen Vorauszahlungen der ÖBB seien zum Jahresende 1986 auf fast das Dreifache (17,1 Mill S) angewachsen. Den ÖBB wurde geraten, eher um die eigene Liquidität besorgt zu sein.

69.5.1 Nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung 1979 der ÖBB sind einbehaltene Geldbußen und Geldstrafen für Wohlfahrtszwecke zugunsten der ÖBB-Bediensteten zu verwenden. Die ÖBB verrechnen die Ausgaben dieser zweckgebundenen Gebarung beim fg Ansatz 1/79358 als "freiwillige Sozialleistung". Im Jahre 1985 haben die ÖBB dort rd 1,8 Mill S ausgewiesen.

Der RH hatte in den Vorjahren schon mehrmals aus gegebenem Anlaß auf das Erfordernis der "Freiwilligkeit" dieser Sozialleistungen aufmerksam gemacht und auch im Jahre 1985 festgestellt, daß etwa die Streckenleitung Graz mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel nicht für Sozialleistungen, sondern für Hochbau-Instandhaltung verwendet hatte.

Auf nachdrückliches Verlangen des RH hat dann das Generalsekretariat der ÖBB bekanntgegeben, daß im Jahre 1985 von den erwähnten 1,8 Mill S insgesamt rd 832 000 S widmungswidrig für Instandhaltungszwecke ausgegeben worden sind. Dieser Betrag werde im Jahre 1986 zusätzlich für Wohlfahrtszwecke aufgewendet werden.

69.5.2 Nach Meinung des RH kann ein Vorhaben nur dann einem "Wohlfahrtszweck" zugeordnet werden, wenn hiezu in keiner Weise eine gesetzliche oder sonst geartete Verpflichtung besteht. Damit scheiden bauliche Sanierungsmaßnahmen sowie Rationalisierungsmaßnahmen aus, die ein Unternehmer ohnedies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen durchzuführen hat. Die Erfüllung eines "Wohlfahrtszweckes" muß aber auch dann als fragwürdig gelten, wenn die Freiwilligkeit der Sozialleistung damit begründet wird, daß eine gesetzlich vorgesehene Einrichtung besser oder schöner als wirtschaftlich nötig ausgeführt wurde. Der RH empfahl, mittels eines verwaltungswirtschaftlichen Systems sowohl bei der Projektauswahl als auch bei der Durchführung die widmungsgemäße Verwendung freiwilliger Sozialleistungen sicherzustellen.

- 303 -

69.5.3 Nach der Stellungnahme des Vorstandes der ÖBB seien die vom RH vorgebrachten Bedenken zum Anlaß genommen worden, den gegenständlichen Sachbereich einer grundlegenden Neuregelung zuzuführen. Im Einvernehmen mit der Personalvertretung würden nun die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen in Form eines zusätzlichen Zuschusses zur Gebarung der Betriebsküchen der ÖBB bzw bei der Inanspruchnahme warmer Mahlzeiten in Bahnhofsgastwirtschaften zur Verfügung gestellt. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung sei das bestehende ADV-mäßige Verrechnungssystem entsprechend angepaßt worden.

Österreichische Bundesbahnen; Verhältnis Personalaufwand-Verkehrserträge

70.1 Der RH hat anläßlich einer Gebarungsüberprüfung bei der Personaldirektion der ÖBB die steigende Tendenz des Personalaufwandes der ÖBB vor allem wegen der international eingetretenen Stagnation des Güterverkehrs als geeignet angesehen, "eine Erhöhung des Abganges nach sich zu ziehen, dessen künftige Bedeckung wohl Anlaß zur Sorge gibt" (TB 1981 Abs 72). Trotz hoher Investitionsraten ist die erwartete dämpfende Wirkung auf den Personalaufwand der ÖBB ausgeblieben.

70.2 Im Zuge der Arbeiten zur Überprüfung des Bundesrechnungsabschlusses 1986 hat sich die Sorge des RH aufgrund der vorliegenden Daten der ÖBB noch verstärkt.

70.3 Zur Erläuterung dieser Aussage wird ab dem Jahre 1980, dem letzten von der damaligen Gebarungsüberprüfung der Personaldirektion der ÖBB erfaßten Jahr, die Entwicklung des Personalaufwandes und des Personalstandes der ÖBB sowie als Vergleichsmaßstab die Entwicklung der Verkehrserträge der ÖBB dargestellt. Die Zahlenangaben entstammen dem jeweiligen Bundesrechnungsabschluß und ergänzenden Aufstellungen der GD der ÖBB.

70.4 Der Personalaufwand der ÖBB setzt sich zusammen aus dem Aktivitätsaufwand und dem von den ÖBB gem § 17 des Bundesbahngesetzes selbst zu tragenden Anteil des Pensionsaufwandes ("26 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für Bundesbahnbeamte").

	Aktivitätsaufwand	ÖBB-Anteil des Pensionsaufwandes Milliarden S	Personalaufwand (Summe)	Index
1980	13,31	2,53	15,84	100
1981	14,20	2,70	16,90	107
1982	15,24	2,84	18,08	114
1983	15,70	2,98	18,68	118
1984	16,33	3,11	19,44	123
1985	17,21	3,30	20,51	129
1986	18,05	3,55	21,60	136

70.5 Der Personalstand der ÖBB nach dem tatsächlichen, von der Personaldirektion festgestellten "Verrechnungsstand", zeigte folgende Entwicklung:

	Anzahl der Bediensteten	Index
1980	72 007	100
1981	72 284	100
1982	72 399	101
1983	71 784	100
1984	71 006	99
1985	70 552	98
1986	70 257	98

70.6 Im selben Zeitraum wurden an Verkehrserträgen (einschließlich der Abgeltungen gem § 18 lit b des Bundesbahngesetzes) erzielt:

- 304 -

	Milliarden S	Index
1980	15,81	100
1981	17,31	109
1982	17,63	112
1983	17,73	112
1984	19,47	123
1985	20,03	127
1986	20,17	128

70.7 Aufgrund dieses Zeitvergleiches sieht der RH die Entwicklung des Personalaufwandes der ÖBB als bedenklich an. Zur vorwiegend ungünstigen Beurteilung haben vor allem folgende Vergleichswerte beigetragen:

(1) Im Jahre 1980 haben sich der Personalaufwand und die Verkehrserträge der ÖBB noch nahezu ausgeglichen (rd 15,8 Milliarden S). 1986 war dagegen der Personalaufwand auf rd 21,6 Milliarden S, also um 36,4 vH, gestiegen, wogegen die Verkehrserträge mit rd 20,17 Milliarden S (+ 27,6 vH) deutlich zurückgeblieben sind.

(2) Das Steigen des Aktivitätsaufwandes der ÖBB wird von deren GD in den Erläuterungen zum Bundesrechnungsabschluß vor allem mit allgemeinen Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst, daneben aber auch mit "höheren Durchschnittsbezügen aufgrund von strukturellen Änderungen innerhalb der Bedienstetenkategorien" begründet. Angesichts des gesunkenen Personalstandes der ÖBB ist nämlich die Erhöhung des gesamten Aktivitätsaufwandes der ÖBB von 1980 bis 1986 mit 35,7 vH erfolgt, wogegen der Durchschnittsbezug des ÖBB-Bediensteten um 39 vH, also um fast ein Zehntel mehr, gestiegen ist.

70.8 Der RH hat anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Personaldirektion drei Ursachen für das überdurchschnittliche Steigen des Bezuges der ÖBB-Bediensteten angegeben: die Besoldungsautomatik (TB 1981 Abs 72.9), die allgemeine zweijährige Vorrückung (TB 1981 Abs 72.11) und die fortgesetzten Änderungen der Anlage 2 zur Bundesbahn-Besoldungsordnung (TB 1981, Abs 72.10). Alle drei Ursachen waren bzw sind auch weiterhin wirksam, wie die seitherige Entwicklung erkennen ließ:

(1) Im Rahmen der Besoldungsautomatik gibt es bei den ÖBB neben der Zeitbeförderung die im öffentlichen Dienst in dieser Art sonst nicht bekannte "Bezugszuerkennung", bei der zwar nicht der Rang, aber dafür die Bezüge der höheren Gehaltsgruppe erreicht werden, ohne daß eine Änderung des Tätigkeitsgebietes eintritt. Im Jahre 1980 verfügten die ÖBB in der höchsten Gehaltsgruppe X über 68 Planstellen, tatsächlich wurden jedoch infolge der Bezugszuerkennung 217 Bedienstete nach dieser Gehaltsgruppe entlohnt. Im Jahre 1986 gab es in der Gehaltsgruppe X bei unveränderter Anzahl an Planstellen sogar 223 Entlohnungsfälle. Noch deutlicher ging diese Entwicklung in der Gehaltsgruppe VIII von statten: 1980 waren 825 Planstellen und 1 005 Bezugsempfänger, 1986 jedoch 890 Planstellen und 1 307 Bezugsempfänger zu verzeichnen.

(2) Im Jahre 1977 war im Besoldungsrecht der ÖBB die allgemeine zweijährige Vorrückung – anstelle der bisher dreijährigen – in Kraft getreten, die bei gleichbleibendem Besoldungsschema den gehaltsmäßigen Aufstieg der ÖBB-Bediensteten auf zwei Drittel der bisher dazu benötigten Dienstjahre zu sammendrängte. Da es die ÖBB unterlassen hatten, die vollständigen finanziellen Auswirkungen dieser besoldungsrechtlichen Maßnahme zu berechnen, hatte der RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Personaldirektion der ÖBB selbst schätzungsweise Ermittlungen angestellt. Diese ergaben auf Preisgrundlage 1976 in einem Zeitraum von höchstens 30 Jahren schließlich Erhöhungen um mehr als 1 Milliarde S jährlich, wobei die Kostenkurve in den ersten Jahren steil ansteigt und erst spät verflacht. Die GD der ÖBB vermochte die finanziellen Auswirkungen, die der allgemeinen zweijährigen Vorrückung im Zeitraum von 1980 bis 1986 zuzuschreiben sind, nicht anzugeben; das entsprechende ADV-Programm wäre nicht mehr vorhanden, seine Neuerstellung würde samt Begleitmaßnahmen Kosten von rd 3,6 Mill S erfordern.

(3) Die Anlage 2 zur Bundesbahn-Besoldungsordnung enthält, nach dreistelligen Ordnungsnummern gereiht, die Dienstverwendungen der ÖBB mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsplatzmerkmale. Wie der RH anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung bei der Personaldirektion der ÖBB festgestellt hat, wohnt Änderungen der Anlage 2 die Tendenz inne, das Gehaltsgefüge der ÖBB nach oben in Bewegung zu setzen. Es wurde daher empfohlen, solchen Änderungen Einhalt zu gebieten und die Anlage 2 gleichsam "einzufrieren", um dem Entstehen von neuen Spannungsverhältnissen entgegenzuwirken.

- 305 -

Die ÖBB haben diese Empfehlung nicht beachtet. So wurden in Novellen zur Bundesbahn-Besoldungsordnung neue Ordnungsnummern geschaffen, die als Aufstiegspositionen geeignet sind, ähnliche Wünsche bei anderen Fachdiensten entstehen zu lassen; bspw im Jahre 1983 die Ordnungsnummer 638 mit dem neuen "Schulungszugführer" oder im Jahre 1985 die Ordnungsnummer 488 mit dem bisher nicht vorhandenen "Remisenoberaufseher".

70.9 Der RH ist nach wie vor überzeugt, daß das überdurchschnittliche Steigen des Bezuges der ÖBB-Bediensteten auf die drei angeführten ÖBB-eigentümlichen Besoldungsmaßnahmen zurückgeführt werden kann. Daneben wirkt jedoch noch eine dienstrechtliche Bestimmung wesentlich auf die Höhe des Personalaufwandes der ÖBB ein, nämlich die vom RH bereits beschriebene Pensionsregelung im § 130 der Dienstordnung (TB 1981 Abs 72.22). Danach gebührt einem ÖBB-Bediensteten die volle Pension (83 vH des letzten Aktiv-Monatsgehaltes) mit 35 Dienstjahren, deren Erreichung schon im 53. Lebensjahr möglich ist. Der RH sah damals das eigentliche Pensionsproblem der ÖBB nicht so sehr darin, daß die Eisenbahner frühzeitig in den Ruhestand treten dürfen, sondern daß sie es – meist aus finanziellen Gründen – auch tatsächlich tun. Es erschien daher dem RH angesichts der wirtschaftlichen Lage der ÖBB keineswegs wirklichkeitsfremd, eine Einengung der Möglichkeiten zum allzu frühzeitigen freiwilligen Pensionsantritt in Erwägung zu ziehen.

Dem RH ist von der GD der ÖBB keine Änderung dieser pensionsrechtlichen Bestimmungen bekannt gegeben worden. Das Durchschnittsalter der Pensionsantritte lag bei den ÖBB im Jahre 1986 bei 53,7 Jahren.

70.10 Um das wirtschaftlich ungünstige Bild des Personalaufwandes der ÖBB einigermaßen in positiver Richtung abzurunden, soll der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben, daß der Personalstand der ÖBB im Zeitraum von 1980 bis 1986 um 1 750 Bedienstete abgenommen hat. Diese Verringerung gewinnt insofern an Wert, als es den ÖBB offensichtlich gelungen ist, die ab dem Jahre 1983 einsetzende Anhebung des Mindest-Urlaubes, die nach Angaben der GD der ÖBB einem Personalmehrbedarf von insgesamt 1 164 Bediensteten entsprochen hätte, durch betriebsinterne Rationalisierungen aufzufangen. Schließlich ist im genannten Zeitraum die Anzahl der vergüteten Überstunden von 7,22 auf 6,21 Mill gesunken und haben sich auch die Überstundenreste von 2,11 auf 1,87 Mill Stunden vermindert.

70.11 Infolge der budgetären Lage des Bundes im allgemeinen und der ÖBB im besonderen sieht es der RH als seine Pflicht an, den Nationalrat anhand der oben wiedergegebenen Zahlen und Sachverhalte auf die immer bedenklicher werdende Entwicklung des Personalaufwandes der ÖBB und ihrer Verkehrserträge aufmerksam zu machen. Nach Ansicht des RH wäre es angezeigt, im Sinne der Erklärung der Bundesregierung vom 28. Jänner 1987 gegensteuernde Maßnahmen in die Wege zu leiten.

70.12 Diese Gegebenheiten sollten aber auch bei den aktuellen Finanzierungsüberlegungen bezüglich des Projektes "Neue Bahn" berücksichtigt werden: aufgrund des aufgezeigten Datenmaterials erscheint die Annahme, daß wenigstens ein Teil des Vorhabens aus dem Unternehmen ÖBB heraus selbst finanziert werden könnte, wirklichkeitsfremd.

- 306 -

II. ABSCHNITT

Ergebnisse von Gebarungsüberprüfungen bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien

71. Die Prüfungshandlungen bei der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFinAG) begannen im Spätherbst 1985 und wurden im Herbst 1986 durch ergänzende Ermittlungen bei der Arlberg-Straßentunnel-Aktiengesellschaft in Innsbruck abgerundet.

Wegen der starken arbeitsmäßigen Belastung der Prüfungsabteilung mit der laufenden Überwachung der Finanzschuld konnte das Prüfungsverfahren noch nicht berichtsreif abgeschlossen werden.

Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft mbH, Wien

Ohne Standortuntersuchungen bzw. Filialkonzept wurde mit umfangreichen Investitionen begonnen. Auch deren Planung, Durchführung und Abrechnung gaben Anlaß zur Kritik. Die Sparte Freiverkauf entwickelte sich günstig. Die interne Revision war nicht ausreichend. Eine Filiale wurde nach Unregelmäßigkeiten geschlossen.

72.1 Der RH hat in den Jahren 1985 und 1986 in zwei Teilen die Gebarung der Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft mbH (Dorotheum) überprüft. Die Überprüfung behandelte im Anschluß an die vorangegangene von 1974 (TB 1975 Abs 9) die Gebarung der Jahre bis 1985 sowie die laufende Gebarung. Aus Gründen der Zeitnähe fanden auch einzelne Gebarungsfälle des Jahres 1986 sowie die nach Beendigung der örtlichen Prüfung dem RH übermittelten Unterlagen Berücksichtigung. Die Prüfungshandlungen erfolgten bei der Hauptanstalt (HA), den meisten Wiener Zweiganstalten (ZA) und bei allen ZA in den anderen Bundesländern.

72.2 Gegenstand der Unternehmung ist die Gewährung von Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen (Pfandleihgeschäft); die Veranstaltung von Versteigerungen beweglicher Sachen aller Art, insb von verfallenen Pfändern und von Gegenständen, die der Gesellschaft zur freiwilligen Versteigerung übergeben werden; der An- und Verkauf von Sachen aller Art, sowohl bei Versteigerungen als auch im geschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten und Privatpersonen; die Verwahrung von beweglichen Sachen; nach Maßgabe der Erlaubnis der Betrieb von Bankgeschäften aller Art, ausgenommen die Ausgabe von Schuldverschreibungen; die Durchführung von Schätzungen.

72.3 Im Jahre 1985 erreichten die ordentlichen Erträge 388,7 Mill S, wovon auf den Versteigerungsbetrieb 145 Mill S und auf das Versatzgeschäft 126 Mill S entfielen. Der durchschnittliche Personalstand betrug 1985 521 Mitarbeiter und der Personalaufwand erreichte 174,4 Mill S.

Von 1980 bis 1985 wurde das Stammkapital von 15 Mill S auf 40 Mill S erhöht. Bis auf 3 Mill S wurden die ausgeschütteten Gewinne der Jahre 1979 bis 1985 für Kapitalerhöhungen verwendet. Im Jahre 1985 betrug der ausgewiesene Jahresgewinn 5,2 Mill S, das wirtschaftliche Eigenkapital 80,9 Mill S, der Buchwert des Anlagevermögens 332,5 Mill S und das Umlaufvermögen 786,3 Mill S.

72.4 Die Geschäftsführung teilte dem RH in ihrer Stellungnahme mit, daß der Entwurf des Prüfungsergebnisses und die Stellungnahme der Geschäftsführung von den drei Geschäftsführern sowohl mit Mitgliedern des AR als auch mit dem Bundesminister für Finanzen eingehend erörtert worden sei.

Rechtliche Verhältnisse

72.5 Bis Ende 1978 bildete die Rechtsgrundlage für das Dorotheum das in der Wiener Zeitung vom 28. April 1946 kundgemachte Statut. Das Dorotheum fiel bis 1978 in den Zuständigkeitsbereich des BMI.

Gemäß Dorotheumsgesetz ging das im Eigentum des Dorotheums stehende Vermögen durch Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung eines Geschäftsanteiles an den Bund mit 1. Jänner 1979 in das Eigentum der Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft mbH über. Die Verwaltung dieser Kapitalbeteiligung fällt seither in den Zuständigkeitsbereich des BMF.

72.6 Bis Ende 1978 wurden die Geschäfte des Dorotheums durch ein Kuratorium und durch den Vorstand besorgt.

Aus dem damals maßgeblichen Statut ergab sich keine eindeutige Abgrenzung der Wirkungsbereiche des Vorstandes und des Präsidenten des Kuratoriums bezüglich Leitung und Vertretung nach außen. In der Praxis hatte der Präsident eine wesentlich stärkere Stellung als der Vorsitzende des AR einer GesmbH.

72.7 Ab 1979 waren die Generalversammlung (BMF), der AR und die Geschäftsführer die Organe der Gesellschaft.

Der Präsident des vormaligen Kuratoriums wurde zum ersten Vorsitzenden des neu geschaffenen AR bestellt und schied Ende 1981 aus. Ab 1. März 1982 wurde ein neuer Vorsitzender bestimmt. Die Anzahl der Geschäftsführer verringerte sich ab Anfang 1985 von drei auf zwei. Der mit dem Personalwesen betraute Geschäftsführer wurde im September 1986 abberufen. Durch die Bestellung des Leiters der Abt Rechnungswesen und Finanzplanung (Abt RW) und des Leiters der Bankabteilung erfolgte wieder eine Aufstockung auf drei Geschäftsführer.

72.8.1 Der RH hatte anlässlich der Gebarungsüberprüfung vom Jahre 1974 festgestellt, daß die gleich hohen Bezüge der beiden Präsidenten 78 vH des Aufwandes für das Kuratorium betragen, und eine wesentliche Verringerung des Aufwandes als möglich bezeichnet. Gemäß Gesellschafterbeschuß vom September 1979 erhielten der Vorsitzende des AR der nunmehrigen GesmbH und sein Stellvertreter die gleiche Vergütung wie in ihren früheren Funktionen.

72.8.2 Nach Ansicht des RH wäre eine Anpassung der Vergütung an die bei Unternehmungen ähnlicher Größenordnung übliche Höhe vorzunehmen gewesen.

72.8.3 Lt Stellungnahme der Gesellschaft sei dies im März 1987 erfolgt.

72.9.1 Dem 1982 neu bestellten Vorsitzenden des AR wurde gemäß Gesellschafterbeschuß eine Vergütung in der bis dahin üblichen Höhe "ad personam für die Dauer der Funktionsperiode" zuerkannt. Obwohl diese im Juni 1985 endete, wurde die Vergütung weiter bezahlt.

72.9.2 Nach Ansicht des RH wäre zur Weiterzahlung der Vergütung ein neuerlicher Gesellschafterbeschuß erforderlich gewesen.

72.10.1 Auf Wunsch des Bundesministers für Finanzen änderte der AR im März 1982 § 4 seiner GO und bestimmte, daß der Leiter der internen Revision an allen Sitzungen des AR teilzunehmen hat.

72.10.2 Der RH erachtete die Änderung als nicht im Einklang mit § 30h des GesmbH-Gesetzes stehend, wonach die Beziehung von Auskunftspersonen nur zur Beratung über einzelne Gegenstände zulässig ist.

72.10.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung werde sie dem AR empfehlen, § 4 der GO ersatzlos zu streichen. Der Leiter der internen Revision habe nur zur Berichterstattung über seine Prüfungstätigkeit an den Sitzungen des AR teilgenommen.

72.10.4 Der RH empfahl, in Hinkunft alle Zu- und Abgänge der Teilnehmer während der Sitzungen des AR im Protokoll zu vermerken.

- 308 -

72.11.1 Im Feber 1974 setzte das Kuratorium einen Bauausschuß (BA) ein.

72.11.2 Der RH erachtete die organisatorische Stellung des BA für unzweckmäßig.

72.12.1 Der AR kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Es wurden auch die Geschäftsleitung bzw noch weitere Mitarbeiter des Dorotheums in die Ausschüsse gewählt.

72.12.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag und § 30g des GesmbH-Gesetzes stehend.

72.13.1 Auch als AR-Ausschuß faßte der BA fallweise Beschlüsse.

72.13.2 Nach Ansicht des RH handelte es sich dabei, so wie bei vielen Gegenständen der Beratung des BA, um Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fielen. Für die Zeit ab 1979 erachtete der RH die vom BA entwickelte Tätigkeit zT als unzulässige Vermengung von Geschäftsführung und Überwachung.

72.13.3 Lt Stellungnahme der Gesellschaft sei seit der Neubestellung des Vorsitzenden des AR dem BA lediglich eine beratende Funktion zugekommen. Die Geschäftsführung werde dem AR eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des BA empfehlen.

72.14.1 Für die Jahre 1979 und 1980 lagen keine Protokolle über Geschäftsführersitzungen vor. In den Jahren 1981 bis 1984 nahmen auch der Vorsitzende des AR sowie dessen Stellvertreter regelmäßig an den Geschäftsführersitzungen teil.

72.14.2 Der RH erachtete dies als im Widerspruch zur Aufgabentrennung von Geschäftsführung und AR stehend.

72.14.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung sei die Umstellung auf eine GesmbH mit allen organisatorischen, administrativen und personellen Folgen schwierig gewesen, weil vorher die Leitung der Geschäfte beim Kuratorium unter Führung des Präsidenten gelegen wäre.

Wirtschaftliche Entwicklung

72.15 Das Nettobilanzvolumen stieg von 434 Mill S (1974) auf 1 119 Mill S (1985). Die vom Bund getragenen Sanierungskosten bei Umwandlung in eine GesmbH betragen 300 Mill S. Es war ein erheblicher Rückstand von Renovierungserfordernissen aufzuholen. Dementsprechend stieg der Buchwert des Anlagevermögens von 65 Mill S auf 332,5 Mill S. Das Umlaufvermögen erhöhte sich von 369 Mill S auf 786,3 Mill S. Das wirtschaftliche Eigenkapital stieg von 18,3 auf 80,9 Mill S. Das Eigenkapital wurde zu 75 vH dem Bankbereich zugeordnet. Da andererseits 95 vH des Buchwertes für Grundstücke und Gebäude den anderen Geschäftsbereichen zugerechnet wurden, war für den Nichtbankbereich der Dekungsgrad des Anlagevermögens durch wirtschaftliches Eigenkapital als gering zu bezeichnen.

Im Vergleich zum Auktions-, Pfandkredit- und Handelsgeschäft hatten die Bankgeschäfte nur einen geringen Umfang. Sie stellten jedoch im Hinblick auf die Finanzierung der anderen Bereiche für das Dorotheum eine wichtige Ergänzung dar. Das Aufbewahrungsgeschäft war nur von untergeordneter Bedeutung.

72.16 Die Jahre 1974 und 1975 waren vom stark steigenden Goldkurs sowie von der Restriktionspolitik auf dem Kreditsektor geprägt. Dementsprechend wurde in diesen Jahren ein hoher Pfänderdarlehensstand erreicht. Auch die Gebühren aus dem Versteigerungsbetrieb hatten ab 1974 steigende Tendenz, die sich im Gegensatz zum Pfandgeschäft auch in den Jahren bis 1977 – zumindest nominell – fortsetzte. Das Jahr 1977 brachte insb bei Pretiosen eine erhebliche Erhöhung der Versteigerungsumsätze (bevorstehende Erhöhung der USt).

Der Erfolg des Jahres 1978 in der Sparte Kunst konnte – zu Realwerten (Verbraucherpreisindex) – bis 1985 nicht wiederholt werden.

- 309 -

72.17 Ab dem Jahr 1979 setzte sich der Umsatzanstieg bei Pretiosenversteigerungen fort. Außerdem stiegen die Umsätze des 1976 eingeführten Freiverkaufes.

In den Jahren 1979 und 1980 trat eine unerwartete Aufwärtsentwicklung im Versatzgeschäft sowie bei den Versteigerungen ein. Dies führte zu einer zu wenig geplanten bzw organisatorisch ungenügend betreuten Vergrößerung des Filialnetzes.

Ab 1981 sanken die Meistbottsummen des Kunstbereiches auch nominell und beeinträchtigten das Ergebnis. Im Jahre 1982 steigerte sich zwar der gesamte Auktionsumsatz, jedoch konnten insb hochwertige Gegenstände nur schwer abgesetzt werden, was sich vor allem in der Kunstabteilung auswirkte. Zusätzlich ergaben sich 1982 erhebliche Rückstellungs- und Abschreibungserfordernisse durch die Geschäftsgebarung einer Filiale. Im Jahre 1983 sanken die aus dem Versatzgeschäft eingenommenen Gebühren. Da sich die Refinanzierungskosten des Dorotheums verminderten, konnte das Ergebnis dennoch verbessert werden. Der Umsatz stieg 1983 insb durch Vorziehkäufe wegen der bevorstehenden USt-Erhöhung.

Dementsprechend ergab sich, insb im ersten Halbjahr 1984, ein Einnahmenrückgang, der vor allem den Pretiosenbereich betraf. Bei den Kunstversteigerungen war zwar ein Anstieg zu verzeichnen, jedoch mußte 1984 erstmals die neu eingeführte Versteigerungsabgabe der Gemeinde Wien (5,7 Mill S) bezahlt werden.

Im Jahr 1985 nahmen die erlösten Gebühren aus dem Versatzbetrieb zu und auch der gesamte Zinssaldo des Dorotheums erhöhte sich aufgrund des sehr günstigen Zinsniveaus der Refinanzierung, obwohl die Finanzierung von Warenvorräten für den ständig steigenden Freiverkauf immer mehr an Bedeutung gewann. Die Umsätze des Versteigerungsbereiches blieben insgesamt auf dem verhältnismäßig niedrigen Stand des Jahres 1984.

Unternehmungskonzept

72.18 Für die Zeit ab 1979 lag kein schriftlich festgelegtes, von den zuständigen Organen beschlossenes Unternehmungskonzept vor. Ein von der Abt RW ausgearbeiteter "Unternehmensplan 1981 bis 1984" wurde innerhalb der Geschäftsführung nicht behandelt und vom Generaldirektor nur informell den Mitgliedern des AR übergeben. Wenngleich nicht formal festgelegt, war eines der Ziele, das Dorotheum zu einem der führenden Auktionshäuser Europas zu gestalten.

72.19 Als weitere Grundsätze der Unternehmungspolitik bezeichnete der Generaldirektor den Ausbau des Freiverkaufes, die Erstellung eines Filialkonzeptes sowie die Ausweitung der sonstigen Dienstleistungen. Grundsätzlich messe die Geschäftsführung allen Geschäftsbereichen große Bedeutung zu.

Wiener Filialorganisation

72.20.1 Nachdem bereits erhebliche Veränderungen der Filialorganisation durchgeführt und für einen Umbau der ZA Floridsdorf Planungsarbeiten (einschließlich Ausschreibung) mit einem Aufwand von rd 600 000 S geleistet worden waren, erteilte die Geschäftsführung im April 1985 einer Betriebsberatungsunternehmung den Auftrag zur Erstellung eines Wiener Filialkonzeptes. Für die Untersuchung wurden rd 500 000 S in Rechnung gestellt.

72.20.2 Nach Ansicht des RH wäre zuerst die von ihm bereits 1962 und 1974 bemängelte interne Kostenverteilung zu ändern gewesen. Sodann hätte erforderlichenfalls eine Beratung in Anspruch genommen werden sollen und erst danach wären Entscheidungen über die Wiener Filialen zu treffen gewesen.

72.21.1 Die Studie kam insb zu dem Ergebnis, daß neben der HA und dem Kunstpalais eine einzige weitere Versteigerungsfiliale in Wien, uzw die ZA Favoriten bestehen sollte. Der Generaldirektor vertrat diesbezüglich die Ansicht der Beratungsunternehmung. Der zweite Geschäftsführer war für die Beibehaltung der ZA Floridsdorf als Versteigerungsplatz und erwartete überdies von der Aufnahme von Akquisiteuren im In- und Ausland eine Verbesserung der Warenaufbringung für den Auktionsbereich.

Im Oktober 1985 beschloß der AR, die ZA Favoriten als zweites Versteigerungszentrum auszubauen.

- 310 -

72.21.2 Nach Ansicht des RH ergab sich die Entscheidung über diesen Versteigerungsstandort aus den vorhandenen Unterlagen nicht zwingend.

72.21.3 Gemäß Stellungnahme der Geschäftsführung sei in einem zwischenzeitlich überarbeiteten Filialkonzept nunmehr die Beschränkung der Versteigerungstätigkeit auf HA und Kunstabteilung vorgezogen; auch Favoriten werde als Versteigerungsstandort aufgelassen.

72.21.4 Der RH entnahm dieser Mitteilung die Abstandnahme von wesentlichen Vorschlägen der Beratungsunternehmung.

Kontrollnetz und interne Revision

72.22.1 Vor der Gebarungsüberprüfung 1974 wurden die schätztechnischen Revisionen (Überprüfungen von Belegungsfällen) regelmäßig vorgenommen. Der RH hatte jedoch damals bemängelt, daß die sogenannten Administrativkontrollen (rechnerische Überprüfungen, Kontrollen von Geschäftsfällen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit von Aufzeichnungen) seit Mai 1973 nicht mehr durchgeführt worden waren.

Wie im Zuge der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung festgestellt wurde, sind bis April 1977 weiterhin keine Administrativkontrollen und bis Oktober 1980 (mit drei Ausnahmen) in den ZA außerhalb Wiens auch keine Revisionsschätzungen bezüglich Pretiosen durchgeführt worden. Aus dem Zeitraum 1974 bis Juni 1980 lag über Revisionsschätzungen von Effekten nur ein einziger Bericht vor.

72.22.2 Der RH bemängelte die unzureichende Revisionstätigkeit.

72.23.1 Außer der Kontrollabteilung kam ab Jänner 1981 auch der neu geschaffenen Abt RW in einigen Bereichen Kontrollfunktion zu, insb für eine laufende Baukontrolle und Soll-Ist-Vergleiche der verbauten Beträge.

72.23.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist es allerdings auch in der Folge zu keiner Revision der Investitionstätigkeit gekommen.

72.24.1 Obwohl der RH bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung eine ausreichende interne Revision als unerlässlich bezeichnet hatte, wurden die früher üblichen Überprüfungen in den ersten Jahren des nunmehr näher untersuchten Zeitraumes weiter eingeschränkt und viele wichtige Bereiche wie Technische Dienststelle (TD), Buchhaltung, ADV, Personal- sowie Bankabteilung blieben überhaupt bzw jahrelang ungeprüft.

72.24.2 Der RH bemängelte, daß der internen Revision nur formal ein ihrer Bedeutung entsprechender Stellenwert zugewiesen wurde, diese Abteilung aber mangels entsprechender Personalausstattung nicht in der Lage war, die ihr nach der GO zukommenden Aufgaben ausreichend wahrzunehmen.

72.24.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung sei ihr und den übrigen Organen der Gesellschaft bekannt gewesen, daß aus Personalmangel und aus Gründen der Prioritätensetzung die Revisionsabteilung die in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben nur zT bzw nicht ausreichend wahrnehmen konnte. Zwischenzeitlich seien jedoch die Revisionsabteilung entsprechend personell ausgestattet und ein Controller für die Wirtschaftlichkeitsprüfung aufgenommen worden. Der Bankbereich werde durch einen externen Prüfer untersucht.

Finanzwirtschaft

72.25.1 In der Zeit des Fondsbetriebes erhöhte sich das Nettobilanzvolumen von 434 Mill S (1974) auf 610 Mill S (1978), wobei das Anlagevermögen von 15 vH auf 22,5 vH der Bilanzsumme anstieg.

Das wirtschaftliche Eigenkapital sank von 18,3 Mill S (1974) auf 17,5 Mill S (1978). Die gesamte Ausweitung des Bilanzvolumens bis 1978 mußte daher mit Fremdkapital bestritten werden, das von 415 Mill S auf 592 Mill S anstieg und mitunter schwierig zu beschaffen war.

Von 1974 bis 1978 betrug der jährliche ordentliche Unternehmungserfolg durchschnittlich 22,7 Mill S. Die ao Gebarung schloß jedoch mit einem durchschnittlichen jährlichen Abgang von rd 23,1 Mill S ab. Maßgebend dafür waren insb die zu zahlenden Pensionen, für die keine ausreichenden Rückstellungen gebildet worden waren.

72.25.2 Der RH beurteilte die finanzielle Lage des Dorotheums bis 1978 als sehr ungünstig. Der Bestand der Unternehmung war aber infolge der Hilfe des Bundes (Forderungsverzichte) nicht ernstlich gefährdet und die Mittel für die laufende Geschäftstätigkeit konnten kurzfristig immer wieder aufgebracht werden.

72.26.1 Anlässlich der Umwandlung in eine GesmbH übernahm der Bund den Aufwand für die Pensionen der ehemaligen Angestellten (1978 rd 31 Mill S) und verzichtete auf die Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages von 38,7 Mill S eines Betriebsdarlehens.

Die Regelung, daß Überschüsse bei der Pfandverwertung, die von Pfandnehmern binnen fünf Jahren nicht behoben werden, vom Dorotheum einer Rückstellung zuzuführen und nach 30 Jahren an den Bund abzuführen sind, führte zu erheblichen Steuerersparnissen für die Unternehmung.

72.26.2 Wie der RH ermittelte, betragen die vom Bund getragenen Sanierungskosten (ohne Steuerersparnisse) insgesamt rd 300 Mill S.

72.27.1 Nach Errichtung der GesmbH ermöglichte die Verbesserung der finanziellen Lage die Durchführung von lange aufgeschobenen Investitions- und Ausbauarbeiten; dementsprechend erhöhte sich der Buchwert des Anlagevermögens von 184,5 Mill S (1979) auf 332,5 Mill S (1985). Das Umlaufvermögen stieg von 531,1 Mill S auf 786,3 Mill S.

Das gesamte wirtschaftliche Eigenkapital erhöhte sich von 32,9 Mill S auf 80,9 Mill S, womit sein Anteil zwar von 4,6 vH auf 7,2 vH stieg, aber nach wie vor nicht groß war. Zusammen mit dem unverzinsten Fremdkapital, das sich ebenfalls sehr wesentlich erhöht hatte und 1985 durchschnittlich 116 Mill S betrug, deckte es jedoch das Anlagevermögen zu mehr als zwei Dritteln. Vom Stand an zinsfreiem Kapital entfielen 60,3 Mill S auf Pfänderüberschüsse bzw die diesbezüglichen Rückstellungen und der Rest auf nicht abgerechnete Meistbote, Anzahlungen usw.

72.27.2 Wenngleich sich die Summe des zinsfreien Fremdkapitals stetig aufwärtsentwickelt hat, gab der RH zu bedenken, daß es sich zT um kurzfristiges Kapital handelt.

72.28 Der Erhöhung der ordentlichen Erträge von 239 Mill S (1979) auf 388,7 Mill S (1985) stand eine Steigerung der Aufwendungen von 220 Mill S auf 376 Mill S gegenüber, wodurch sich ab 1979 ein jährlicher ordentlicher Unternehmungserfolg von durchschnittlich 11,3 Mill S ergab. Da nach Wegfall der Pensionslasten auch das ao Ergebnis meist positiv war, konnte nach Zuweisung an die Rücklagen ein bilanzwirksamer Jahresgewinn von durchschnittlich 4,1 Mill S ausgewiesen werden.

Von 1979 bis 1982 mußten die Investitionen zum Großteil mit Fremdkapital bestritten werden. Im Jahre 1979 nahm die Unternehmung einen Investitionskredit in Höhe von 150 Mill S auf (bis 1985 rückzahlungsfrei, danach jährlich zwei steigende Rückzahlungsraten bis 1995). Zur weiteren Sicherung der finanziellen Lage genehmigte der AR 1983 zusätzlich eine Kreditaufnahme in Höhe von 50 Mill S (Laufzeit 15 Jahre, davon fünf tilgungsfrei).

Investitionen

Allgemein

72.29 Von 1974 bis 1985 nahm das Dorotheum Investitionen im Gesamtausmaß von 347,9 Mill S vor. Auf die Neugestaltung des Hauptgebäudes sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfielen 202,1 Mill S; auf den Ausbau des Kunstpalais und der Filialen 145,8 Mill S.

72.30.1 Der 1974 eingesetzte BA sollte eine straffe Durchführung der Bauvorhaben gewährleisten.

72.30.2 Nach Ansicht des RH wurde dies nicht erreicht, weil einerseits unvollständige Arbeitsunterlagen, Teilinformationen und die Nichtvorlage von Abrechnungen seitens der TD zu einer eher die Bautätigkeit verschleppenden Tätigkeit dieses Gremiums führten und andererseits der BA nicht alle erforderlichen Unterlagen angefordert hat.

- 312 -

72.31.1 Eine Stellenbeschreibung mit genauer Darstellung der Aufgaben der TD lag nicht vor. Obwohl ständig drei bis vier HTL-Techniker in der TD beschäftigt waren und zusätzlich Architekten herangezogen wurden, konnten die Investitionen weder zügig noch ordnungsgemäß abgewickelt werden.

72.31.2 Der RH kritisierte diese organisatorischen Mängel.

72.32.1 Vor dem Umbau im Haupthaus lag nur ein "Raumplanungskonzept" vor.

72.32.2 Dieses war, da wichtige Entscheidungsgrundlagen fehlten, nach Ansicht des RH als alleinige Unterlage für den Beginn der umfangreichen Investitionstätigkeit kaum geeignet.

72.32.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsleitung wäre es notwendig gewesen, den Umbau 1974 trotz der unzureichenden Voruntersuchungen und Planungen zu beginnen, um den Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten zu können.

72.33.1 Der jahrelange Aufschub von Instandsetzungsarbeiten zwang die Geschäftsleitung, ab dem Jahre 1979 auch in den Filialen größere Umbaumaßnahmen vorzusehen. Das Dorotheum verzichtete jedoch vor Beginn der Arbeiten nicht nur auf die Erarbeitung einer Dringlichkeitsreihung, sondern auch auf die Erstellung eines Filialkonzeptes und auf Standortuntersuchungen.

72.33.2 Der RH kritisierte den Beginn der Investitionstätigkeit ohne Vorliegen ausreichender Planungsunterlagen.

72.34.1 Bedingt durch die fehlende Gesamtplanung, durch kurzfristig festgelegte Teilumbauten, durch Versäumnisse in der Rechnungskontrolle, durch unübliche Ablagesysteme, durch nicht in Aktenform festgehaltene Privataufzeichnungen usw war die Durchführung der Bauvorhaben nur schwer nachzuvollziehen.

72.34.2 Eine nach Ansicht des RH für Unternehmungsleitung wie Kontrolle gleichermaßen unentbehrliche Dokumentation, die einen Gesamtüberblick über die jeweilige Investition sowohl in der Planungsphase als auch während und nach der Bauabwicklung ermöglicht hätte, lag nicht vor.

72.35.1 Für die jeweils im Folgejahr vorgesehenen Umbau- und Sanierungsarbeiten erarbeitete die TD aufgrund von Erfahrungswerten und Rohschätzungen Jahrespräliminarien.

72.35.2 Der RH bemängelte, daß projektbezogene Gesamtschätzungen, gegliedert nach Gewerken, nur selten erfolgten und daß die durchgeführten Umbauten mit den Jahrespräliminarien zT in keinem erkennbaren Zusammenhang standen.

72.36.1 Die Geschäftsführung verzichtete darauf, im Zuge der Jahresabschlüsse dem AR bzw BA aussagekräftige Soll-Ist-Vergleiche über die Investitionen vorzulegen. Dadurch waren diese Gremien nicht vollständig über die Ausschöpfung der Präliminarien und den jeweiligen Investitionsstand informiert.

72.36.2 Der RH vermeinte jedoch, daß der AR und der BA den unzureichenden Informationsgehalt der Unterlagen durchaus erkennen hätten müssen, und kritisierte daher, daß keine geeigneten Maßnahmen für eine genauere Überwachung der Bauvorhaben veranlaßt wurden.

72.37.1 Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgte meistens beschränkt. Auf einen Einheitspreisvergleich sowie eine fachtechnische Überprüfung der Angebote wurde verzichtet.

72.37.2 Nach Ansicht des RH hätten bei öffentlicher Ausschreibung durch einen breiteren Wettbewerb durchaus Angebotsverbesserungen erzielt werden können.

72.38.1 Obwohl Teil fakturen, Abschlagsrechnungen oder Arbeitsnachweise in den meisten Fällen fehlten, gewährte der Leiter der TD öfters auch Teilzahlungen in Höhe von Millionenbeträgen. Auch kontrollierte dieser im Zuge seiner auf der Anweisung geleisteten Kontrollunterschrift die ausstellende Sekretärin,

- 313 -

die jedoch in Ermangelung der fachlichen Kenntnisse auf Weisung des Leiters der TD die Anweisungen ausstellte. Der jeweils zuständige Geschäftsführer versah die Anweisungen mit einer Sicherungsparaphe.

72.38.2 Da den Überweisungsaufträgen weder Fakturen noch Angaben über Gesamtauftragssumme und bereits geleistete Teilzahlungen beigelegt waren, hatte nach Ansicht des RH die Sicherungsparaphe nur eine geringe Kontrollfunktion.

72.39.1 Den geleisteten Teilzahlungen wurden in weiterer Folge einlangende Rechnungen willkürlich zugeordnet.

72.39.2 Der RH kritisierte diese kaum überprüfbare Art der Gegenverrechnung, zumal durch hohe Vorauszahlungen bzw teilweise Überzahlungen, die erst durch später zugeordnete Rechnungen abgedeckt wurden, Nachteile für das Dorotheum nicht auszuschließen waren.

72.40.1 Die einlangenden Rechnungen sollten von der TD auf rechnerische und massenmäßige Richtigkeit überprüft und sodann zur Zahlung freigegeben werden. Rechnungen in Millionenhöhe lagen oft zwei bis drei Jahre ungeprüft in der TD. Einzelne Rechnungen aus dem Jahre 1979 hatte die TD bis zum Jahr 1986 weder überprüft noch freigegeben.

72.40.2 Nach Ansicht des RH erschien es bei einer um Jahre verspäteten Kontrolle kaum mehr möglich, die verrechneten Massen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Er bemängelte, daß die Geschäftsführung, obwohl ihr die Probleme grundsätzlich bekannt waren, keine Übersichten über die offenen Rechnungen aus Vorperioden erstellen ließ und solcherart nicht auf zeitgerechte Abwicklung der Rechnungsprüfung drängte.

72.41.1 Die Rechnungssummen wurden in Kontobüchern den einzelnen Investitionsvorhaben zugezählt. Innerhalb der einzelnen Projekte erfolgte eine Gliederung nach Kostengruppen.

72.41.2 Der RH sah in einer Auflistung von Rechnungen in Kontobüchern keine aussagekräftige Bauabrechnung und kritisierte den Verzicht auf eine gewerkemäßige Abrechnung und Gegenüberstellung zu den Angebotsergebnissen.

72.41.3 Die Geschäftsführung bezeichnete in ihrer Stellungnahme zu den allgemeinen Feststellungen des RH über die Investitionstätigkeit die Kritik als berechtigt und erklärte sich bemüht, die Anregungen des RH umzusetzen.

Umbau Kunstpalais

72.42.1 Von der Geschäftsleitung wurden Überlegungen hinsichtlich einer Übersiedlung der Kunstabteilung in das Haupthaus verworfen und eine Generalrenovierung des Kunstpalais beschlossen. Die dem RH aus Anlaß der letzten Gebarungsprüfung vom Dorotheum zugesagte Erstellung einer Rentabilitätsberechnung von größeren Investitionen im Zusammenhang mit der Kunstabteilung erfolgte nicht.

In einer BA-Sitzung vom November 1979 erklärte die Geschäftsführung, daß die Kunstabteilung bereits Mitte März 1980 in das Ausweichquartier in die Hauptanstalt übersiedeln sollte, um mit den geplanten Umbauarbeiten unverzüglich beginnen zu können. Zu diesem Zeitpunkt lagen jedoch weder Einreichpläne noch genehmigte Entwurfspläne vor. Der Fertigstellungstermin wurde für Anfang 1982 festgesetzt, da im März dieses Jahres die 275-Jahr Feierlichkeiten vorgesehen waren. Erst im Dezember 1979 wurden dem BA zwei Planungsvarianten vorgelegt.

72.42.2 Der RH kritisierte die unzureichenden Voruntersuchungen und die ohne geeignete Untersuchung getroffene grundsätzliche Entscheidung, eine Einbindung der Kunstabteilung in die HA zu verwerfen. Nach Ansicht des RH kam es zu keiner genauen Durcharbeitung der Variantenvorschläge.

72.43.1 Die ausgeführte Planungsvariante erforderte nicht nur schwerwiegende Eingriffe in die bestehende Bausubstanz, sondern führte zu einer kaum zufriedenstellenden Gestaltung der Büros und Expertenzimmer durch deren Verlegung in das Erdgeschoß.

72.43.2 Der RH erachtete die Planungsentscheidungen als nicht zweckmäßig, weil die Räumlichkeiten des zweiten Stockes für die Schaustellung und für den Auktionsbetrieb nur ungefähr 100 Tage im

- 314 -

Jahr benötigt wurden. Darüber hinaus wäre nach Ansicht des RH eine bessere Nutzung dieser Räumlichkeiten (Ausstellungen, Freiverkauf usw) durch deren Lage im Erdgeschoß wesentlich erleichtert worden.

72.43.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung sei eine möglichst kundenfreundliche Gestaltung des Kunstpalais erreicht worden. Im Erdgeschoß erfolge nunmehr Einbringung und Abholung, wohingegen früher die Kunden ihre Waren in den 2. Stock bringen mußten. Überdies würden die Räumlichkeiten im 1. und 2. Stock nunmehr auch durch eine "Sommergalerie" während der Monate Juli und August genützt.

72.43.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß eine andere Raumeinteilung bessere Nutzungsmöglichkeiten ergeben hätte, und verwies darauf, daß die Planung der Geschäftsleitung nur von einer geringen Anzahl von Auktionen und den damit im Zusammenhang stehenden Schaustellungen ausging.

72.44.1 Die erste Kostenschätzung für die Sanierung des Kunstpalais vom Jänner 1980 wies auf Grundlage von Werten aus den Renovierungsarbeiten des Haupthauses 26 Mill S aus. Erst im April 1980, nach Ansuchen um Baubewilligung, verlangte der BA eine genaue Aufgliederung der zu erwartenden Baukosten. Im Dezember 1980 lag eine aufgegliederte Schätzung mit Gesamtkosten von 35 Mill S vor. Eine weitere Bekanntgabe einer Baukostenerhöhung auf 45,4 Mill S erfolgte im Juni 1981. Diese Kosten wurden neuerlich um 18,2 Mill S überschritten. Die Abrechnung belief sich auf 63,6 Mill S.

72.44.2 Der RH kritisierte, daß trotz unzureichender Entscheidungsunterlagen der Baubeschluß vom BA befürwortet und vom AR gefaßt wurde.

72.45.1 Obwohl der TD und dem planenden Architekten der äußerst schlechte Bauzustand des Gebäudes bekannt gewesen sein mußte, wurde für die Planung weder eine Substanzuntersuchung noch ein Bodengutachten erarbeitet. Erst im September 1980, acht Tage nach Beginn der Bauarbeiten, erfolgte der Auftrag für ein geotechnisches Gutachten.

72.45.2 Die Begründung, "daß ein Bodengutachten von vornherein einzuholen weder Vorschrift noch unbedingt erforderlich sei", ließ nach Ansicht des RH eine völlige Fehleinschätzung der zu leistenden Bauarbeiten erkennen.

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen einer gewissenhaften und sorgfältigen Planung wären die notwendigen Daten und Untersuchungen zur Vorplanungszeit einzuholen und diese Werte in der Planung und Vorstatik bereits zu berücksichtigen gewesen.

72.46.1 Ein Architekt wurde 1979 mündlich mit den Planungsarbeiten für das Kunstpalais beauftragt. Erst im Dezember 1980, somit nach Baubeginn, wurde ein Architektenvertrag unterschrieben.

72.46.2 Der RH kritisierte den verspäteten schriftlichen Auftrag und stellte fest, daß Unklarheiten über die vom Architekten zu erbringenden Leistungen auftraten. Der RH bemängelte auch, daß der Empfehlung des damaligen AR-Vorsitzenden, die örtliche Bauleitung getrennt zu vergeben, nicht nachgekommen wurde.

72.47.1 Für die Baumeisterarbeiten wurden im April 1980 fünf Unternehmungen eingeladen. Billigstbieter war – mit 13,4 Mill S bzw einem Abstand von 8,4 vH zu dem an zweiter Stelle liegenden Bieter – eine Unternehmung, die bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses mitgewirkt hatte.

72.47.2 Der RH kritisierte die nur beschränkt vorgenommene Ausschreibung sowie das Beiziehen eines möglichen Auftragnehmers zur Erarbeitung eines Leistungsverzeichnisses.

72.47.3 Lt Stellungnahme des Dorotheums habe der spätere Auftragnehmer nicht bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse beraten, sondern nur bei der Ausarbeitung der Massen für das Leistungsverzeichnis geholfen; die anderen Anbieter hätten diesen Informationsvorsprung bei der Gebäudebeurteilung und der Planeinsicht innerhalb kurzer Zeit aufgeholt.

72.48.1 Unter Berücksichtigung des Postlaufes und der branchenüblichen Einarbeitung eines Feiertages lagen zwischen der Aussendung der Angebote und dem Abgabetermin nur sieben Werkstage.

- 315 -

72.48.2 Der RH sah in dieser vorgegebenen Zeit keine Möglichkeit für die Anbieter, das vorliegende Leistungsverzeichnis genau und ausreichend durchzuarbeiten. Somit hatte die bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses eingebundene Firma gegenüber ihren Mitanbietern einen erheblichen Informations- und Wettbewerbsvorsprung. Schließlich stand die Vorgangsweise nicht im Einklang mit der ÖNORM A 2050, die eine ausreichende Zeit zwischen Ausschreibung und Abgabetermin fordert.

72.49.1 Durch Abänderungen bzw Erweiterungen des Umfanges der Baumeisterarbeiten traten noch vor Baubeginn erhebliche Abweichungen gegenüber dem Hauptangebot ein. Im Zuge der Bauabwicklung ergaben sich weitere hohe Massenüberschreitungen bzw Massenverschiebungen.

72.49.2 Diese Über- bzw Unterschreitungen wiesen nach Ansicht des RH auf eine unzureichende Erfassung der erforderlichen Arbeiten im Leistungsverzeichnis hin. Mangelhafte Leistungsverzeichnisse bergen erfahrungsgemäß die Gefahr in sich, daß es einer beauftragten Unternehmung durch Massenverschiebung gelingen kann, den Abrechnungspreis zu ihren Gunsten zu verändern. Dies gilt insb für den Fall, daß die Mängel des Leistungsverzeichnisses von der beauftragten Unternehmung vor Angebots-erstellung erkannt werden.

72.50.1 Wesentliche Überschreitungen der Angebotssummen und Massenverschiebungen traten auch bei einzelnen Professionistenarbeiten auf.

72.50.2 Dieser Sachverhalt ließ nach Ansicht des RH auf eine unzureichende Erfassung der Leistungen vor den Ausschreibungen schließen. Infolge unzureichender Baukontrolle waren die hohen Massenverschiebungen nicht mehr nachvollziehbar, wodurch nicht ausgeschlossen werden konnte, daß das Dorotheum vermeidbare Mehrkosten zu tragen hatte.

72.51.1 Im Juni 1982 wurde ein Gutachter beigezogen, der neben einer Überprüfung der gesamten Bauabwicklung auch die Baukostensteigerung aufklären sollte.

Während seiner Tätigkeit ersuchte der Sachverständige die Geschäftsführung, das Gutachten mit einer stichprobenweisen Überprüfung von Übereinstimmung der Aufmaßblätter und Abrechnungspläne abzugrenzen, weil eine vollständige Kontrolle der von ihm ursprünglich ausgewählten, durch starke Überschreitungen gekennzeichnete Positionen einen nicht vertretbaren Aufwand erfordern würde.

Eine Massengegenüberstellung von Angebot und Abrechnung sowie der Versuch einer Begründung von Erhöhungen bzw Unterschreitungen der Massen, weiters eine Überprüfung des Bautagebuches und Plausibilitätskontrollen erfolgten im Zuge des Gutachtens nicht.

72.51.2 Der RH kritisierte, daß die von der Geschäftsführung genehmigte Auftragseinschränkung ein kaum aussagefähiges Untersuchungsergebnis zur Folge hatte. Überdies hätte für die Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit von Aufmaßblättern kein Gutachten eingeholt werden müssen.

72.52.1 Für die Prüfung der Preisangemessenheit der nachträglich angebotenen und nicht dem Wettbewerb unterworfenen Positionen führte der Gutachter eine Nachkalkulation durch. Bei den sechs kontrollierten Positionen lagen alle angebotenen Einheitspreise um 1 vH bis 31,3 vH über den vom Gutachter ermittelten Werten.

72.52.2 Somit war nach Ansicht des RH eine Preisangemessenheit der Nachtragsangebote nicht erwiesen.

72.52.3 Lt Stellungnahme der Unternehmung hätten sich die Geschäftsführung und der AR der Ansicht des Sachverständigen angeschlossen, daß eine vollständige Kontrolle kostenmäßig nicht vertretbar und auch nicht erforderlich gewesen wäre. Das Ergebnis der Untersuchung habe die Angemessenheit der Nachtragsangebote und der gesamten Aufwendungen bestätigt.

72.52.4 Der RH erwiderte, die Überprüfung hätte sich auf die durch starke Überschreitungen gekennzeichneten Einzelpositionen beziehen sollen. Im übrigen bargen die undurchsichtige Baudokumentation, die Fülle der Nachtragsangebote sowie die Massenerhöhungen bzw Massenminderungen die Möglichkeit von Unzulänglichkeiten in sich.

- 316 -

Umbau Haupthaus

72.53.1 Mit den Umbauarbeiten wurde 1974 begonnen. Trotz einer über zehn Jahre dauernden Umbautätigkeit lagen keine Zwischenabrechnungen vor. Erst auf Ersuchen des RH erfolgte eine Abrechnung, die sich jedoch auf die Summierung der Aufwandskonten beschränkte und allein für die Baumaßnahmen 173,1 Mill S ergab.

72.53.2 Der RH sah als unvertretbar an, eine Generalsanierung ohne Gesamtplanung, Gesamtkonzeption, Voruntersuchungen und Ist-Zustandsaufnahmen durchzuführen.

72.54.1 Für einen Teilumbau beauftragte das Dorotheum im Dezember 1974 einen Architekten mit den Planungsarbeiten. Eine Erweiterung des Auftrages bezüglich der örtlichen Bauleitung erfolgte fünf Monate später. Für alle weiteren Arbeiten des Architekten erfolgten nur mündliche Beauftragungen.

72.54.2 Der RH kritisierte die getrennte und, da mündlich vereinbart, kaum nachvollziehbare Beauftragung eines Architekten mit Teilumbauten.

72.55.1 Da das Ablagesystem der TD keinen genauen Nachvollzug der Umbauarbeiten des Haupthauses zuließ, ersuchte der RH im Feber 1986 die Geschäftsleitung um die Beantwortung diesbezüglicher Fragen. Über die Beantwortung konnte keine Einigung zwischen den Geschäftsführern erzielt werden.

72.55.2 Nach Ansicht des RH verursachte neben Mängeln bei Planung und Ausschreibung auch eine zT überforderte TD eine Verzögerung der Teilumbauten. Eine versuchte Beschleunigung des Baufortschrittes durch gezielte Weisungen des Generaldirektors war zT nicht durch die Geschäftsverteilung gedeckt. Ungeachtet dieser Eingriffe in vielen Einzelfragen wurden die eigentlichen Fehlentwicklungen nicht aufgezeigt und keine Lösung gefunden.

72.55.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung wäre ohne das Eingreifen des Generaldirektors das Bauvorhaben nicht zum vorgesehenen Termin fertiggestellt worden. Dem Mangel an Effizienz der TD habe wegen der innerhalb der Geschäftsleitung unterschiedlichen Beurteilung der Qualifikation des Leiters der TD keine Abhilfe geschaffen werden können.

Umbau Zweiganstalten

72.56.1 Bei den Elektroinstallationen für die ZA Graz wurde auf eine fachtechnische Überprüfung der Einheitspreise verzichtet. Das Angebot der an zweiter Stelle liegenden Firma wurde auch rechnerisch nicht überprüft. Die tatsächlich erbrachten Leistungen entsprachen nicht den ausgeschriebenen Arbeiten.

72.56.2 Der RH kritisierte die mangelhaften Ausschreibungsunterlagen und die unzureichenden Angebotsüberprüfungen; ein Vergleich der ausgeführten Arbeiten mit den Angebotspreisen des an zweiter Stelle gereihten Bieters legte den Schluß nahe, dieser hätte die Arbeiten günstiger ausgeführt.

72.57.1 Nach der aufgrund einer beschränkten Ausschreibung erfolgten Vergabe der Steinmetzarbeiten bot der Auftragnehmer – entgegen den ursprünglichen Materialvorstellungen des Dorotheums – Jura-Marmor an, wodurch sich Mehraufwendungen von 19 vH ergaben.

Dieselbe Unternehmung bot eineinhalb Jahre später für die ZA Wiener Neustadt Jura-Marmor unter Konkurrenz um 26 vH unter dem in Graz verrechneten Preis an.

72.57.2 Wie dieser Sachverhalt erkennen ließ, kann bei einem im Wettbewerb ermittelten Billigstbieter nicht geschlossen werden, daß dieser bei nachträglich festgelegten Ausführungsvarianten ebenfalls das preisgünstigste Angebot erstellt.

72.58.1 Im Mai 1980 teilte der Generaldirektor dem AR mit, daß auf dem Versatzsektor erhebliche Zuwächse erzielt werden konnten und dieser Entwicklung nach Ansicht der Geschäftsführung durch die Gründung einiger neuer kleiner Pretiosenfilialen Rechnung getragen werden sollte. Es sei schon vor einigen Jahren geplant gewesen, ua in Simmering und in Liesing Filialen zu eröffnen.

Im November 1980 genehmigte der AR – bei angegebenen Investitionskosten von 2 Mill S (einschließlich Ablöse von 750 000 S) – die Errichtung der ZA Simmering.

- 317 -

72.58.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind die im Mai 1980 angekündigten Standortstudien weder von der Geschäftsführung vorgelegt noch vom AR nachgefragt worden.

72.59.1 Die ZA Simmering wurde Ende Juni 1986 mangels Rentabilität aufgelassen. Das Dorotheum hatte in das Mietlokal rd 4,2 Mill S (ohne Ablöse bzw Miete bis zur Eröffnung) investiert, wovon nur 750 000 S auf Gegenstände entfielen, die in anderen Zweiganstalten verwendet werden konnten.

Die Suche nach einem Mietrechtsnachfolger gestaltete sich wegen der ungünstigen Lage und der hohen Investitionskosten als schwierig und hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keinen Erfolg gezeitigt.

72.59.2 Nach Ansicht des RH hätten bei einer gründlicheren Untersuchung des Standortes die letzten Endes verfehlten Investitionen vermieden werden können.

72.60.1 Im September 1980 berichtete der Generaldirektor dem AR, daß nach Ansicht der Geschäftsführung auf ÖBB-Grund in Liesing die Eröffnung einer neuen ZA möglich wäre.

72.60.2 Auch in diesem Falle merkte der RH kritisch an, langjährige Absichten könnten nicht genaue Standortuntersuchungen ersetzen.

72.61.1 Den auf zehn Jahre abgeschlossenen Vertrag hätten die ÖBB im Falle zwingender betrieblicher Notwendigkeiten auch vorher kündigen können, wobei das Dorotheum keinen Anspruch auf Ablöse von Investitionen gehabt hätte. Im Jänner 1981 lag ein Bauentwurf vor, wobei 8,9 Mill S veranschlagt wurden. In der Folge erschien jedoch eine Unterkellerung des Gebäudes unerlässlich, wodurch sich das Projekt auf insgesamt 15 Mill S belaufen hätte.

72.61.2 Der RH bemängelte die Art der Grundstücksbeschaffung sowie das Fehlen eines anforderungsgerechten Raumkonzeptes und einer Klärung der Zufahrtsmöglichkeit vor Abschluß des Bestandsvertrages.

72.62.1 Im März 1982 wurde vom Projekt Liesing Abstand genommen.

72.62.2 Wie der RH feststellte, betrug der verlorene Aufwand 750 000 S.

72.63.1 Der Generaldirektor beauftragte 1981 den auch im Haupthaus beschäftigten Architekten mündlich mit der Ausarbeitung von Entwurf- bzw Einreichplänen für den Umbau der ZA Josefstadt. Der Architekt verrechnete 33 000 S. Im Zuge von Beratungen der Geschäftsleitung und des AR wurde der Umbau zurückgestellt und die gelieferten Pläne nicht verwertet.

72.63.2 Der RH stellte dazu fest, daß der Generaldirektor damals für technische Angelegenheiten lt Geschäftsverteilung nicht zuständig gewesen war.

72.63.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung hätte die schlechte Ertragslage der ZA den Generaldirektor veranlaßt, die Zweckmäßigkeit eines Umbaus zu überlegen; der Entwurf des Architekten sollte als Entscheidungshilfe dienen.

72.63.4 Der RH entgegnete, für diesen Zweck wäre die Ausarbeitung von Einreichplänen nicht erforderlich gewesen.

Anlagenaufzeichnungen

72.64.1 Bereits bei der Gebarungsüberprüfung 1974 hatte der RH festgestellt, daß die Standortinventarverzeichnisse zT nicht tagfertig waren. Die Unternehmung erklärte damals, eine vollständige Neuerfassung des gesamten Inventars vornehmen zu wollen.

72.64.2 Der RH bemängelte, daß dies bis zur nunmehrigen Gebarungsüberprüfung noch immer nicht erfolgt ist.

- 318 -

72.64.3 Die Geschäftsführung stellte eine Kennzeichnung der Inventargüter durch Inventarnummern noch im Jahre 1987 und eine Beseitigung der aufgezeigten Mängel in absehbarer Zeit in Aussicht.

Kostenrechnung

72.65.1 In der Zeit des Dorotheums als Fondsbetrieb bestand kein betriebliches Rechnungswesen im eigentlichen Sinn. Da keine Verrechnung kalkulatorischer Kosten vorgenommen wurde und die Gliederung der Aufwände und Erträge derjenigen der Finanzbuchhaltung entsprach, war die Aussagefähigkeit der sogenannten "Erfolgsrechnung" sehr eingeschränkt. In den Jahren 1976 und 1977 entfiel diese wegen Umstellungen im ADV-Bereich überhaupt.

Ab 1979 erfolgte zwar ein schrittweiser Ausbau der Kostenrechnung, das bisherige System wurde jedoch im wesentlichen beibehalten. Die verursachungsabhängige Zurechnung der kalkulatorischen Zinsen, die neue Gemeinkostenaufteilung ab 1985 und die Neugestaltung der Verrechnungspreise ab 1986 trugen zu einer verursachungsgerechteren Kostenzuordnung auf die einzelnen Leistungsbereiche bei.

72.65.2 Zur Zeit der örtlichen Überprüfung wies die Kostenrechnung jedoch noch einige nach Ansicht des RH wesentliche Mängel auf, die ihre Brauchbarkeit als Managementinformation einschränkten.

72.66.1 Die Kostenrechnung war als reine Ist-Kostenrechnung aufgebaut.

72.66.2 Der RH empfahl daher, aufgrund eingehender Analysen Vorgabekosten und -erlöse zu erarbeiten und diese den tatsächlich erreichten Werten der Kosten und Erlöse als Maßstab für die Beurteilung des Erfolges der betrieblichen Tätigkeit gegenüberzustellen.

72.67.1 Die Kostenrechnung des Dorotheums wurde auf der Grundlage von Vollkosten ermittelt.

72.67.2 Nach Ansicht des RH wären insb zur Entscheidung von Standortfragen oder Filialumgestaltungen und -verlegungen Grenzkostenrechnungen erforderlich gewesen.

72.68.1 Die Kostenrechnung wurde nur einmal jährlich bzw. drei bis fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres erstellt.

72.68.2 Nach Ansicht des RH wären die Betriebsergebnisse möglichst zeitnahe und für kürzere Abrechnungszeiträume darzustellen.

72.69.1 Die "Gebühren" für Versteigerung und Freiverkauf wurden entsprechend der Warenaufbringung – angekaufte Posten, freiwillige Einbringungen zur Versteigerung und verfallene Pfänder – erfaßt. Bis 1986 wurde jedoch eine genaue Trennung von angekauften Posten und freiwilligen Einbringungen nicht durchgeführt.

72.69.2 Der RH erachtete demgegenüber eine Gliederung der Kostenrechnung nach der Verwertungsart als zweckmäßiger, weil Freiverkauf und Auktion wesentliche Kostenunterschiede aufweisen.

72.70.1 Im Wiener Bereich wurden die Ergebnisse von Filialen mit Versteigerungsbetrieb zu niedrig und jene der anderen Filialen zu hoch angesetzt. Dies wurde erst 1986 geändert, obwohl der RH bereits bei seinen Gebarungüberprüfungen in den Jahren 1962 und 1974 die Verrechnungsart des Dorotheums als unrichtig bemängelt hat. Das Dorotheum erklärte in seiner letzten Stellungnahme, die Verrechnung zu ändern.

72.70.2 Der RH merkte kritisch an, daß von der erstmaligen diesbezüglichen Empfehlung des RH bis zur Änderung über 20 Jahre vergangen sind und bis dahin für die vielfachen Entscheidungen über Standorte und Geschäftsumfang von Filialen, insb im Bereich Wien, von unrichtigen Daten ausgegangen wurde.

Verwaltungsaufwand

72.71.1 Der Repräsentations- und Besprechungsaufwand stieg von 40 000 S (1974) auf 420 000 S (1985). Das Ausmaß der durchgeführten Bewirtungen für die verschiedenen Anlässe – Prä -

sentationen, Vernissagen oder sonstige Aktionen wie zB "Licht ins Dunkel" – schien dem jeweiligen Zweck entsprechend angepaßt.

72.71.2 Nach Ansicht des RH waren allerdings in einigen Fällen Einladungen an Einzelpersonen anläßlich von Besprechungen, die weder der Geschäftsanbahnung noch unmittelbar der Kundenwerbung dienen, in großzügiger Weise erfolgt bzw auch grundsätzlich in Frage zu stellen.

72.72.1 Im Jahre 1979 unternahmen der Generaldirektor und der Leiter der ADV-Abteilung zur selben Zeit, jedoch mit zT unterschiedlichem Programm eine zwölf tägige Studienreise in die Vereinigten Staaten. Die Reise wurde bei einem mit einem ADV-Anbieter zusammenarbeitenden Reisebüro gebucht und diente der Besichtigung von Groß-ADV-Anlagen bzw von Produktionsstätten des Anbieters. Der vom Dorotheum getragene Aufwand betrug für beide Reisetilnehmer zusammen 60 000 S. Je nach Reiseroute waren nur vier bzw sechs Halbtage dienstlichen Zwecken gewidmet. Die Reisen berührten auch Orte, für die keine beruflich begründbaren Anwesenheiten gegeben waren.

72.72.2 Nach Ansicht des RH konnte die Studienreise für die Vergabeentscheidung bezüglich der ADV-Anlage nicht mehr von Bedeutung gewesen sein, weil bereits vorher der AR der Vergabe zugestimmt hatte.

72.72.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung habe die Studienreise vorwiegend der Information über die Anwendungsmöglichkeiten sowie dem Erfahrungsaustausch mit anderen großen Anwendern gedient. Weiters hätte der Besuch der Produktionsstätten ermöglicht, sowohl die Arbeitsweise als auch die weiteren Forschungsprojekte des beauftragten ADV-Anbieters kennenzulernen und einen nützlichen Überblick über die Wartungsleistungen zu gewinnen. Außerdem seien Produktionsstätten eines anderen ADV-Anbieters besichtigt worden.

72.72.4 Der RH vermochte auch der Stellungnahme keine Notwendigkeit der durchgeführten Dienstreisen zu entnehmen.

Personalwesen

72.73.1 Bis Ende 1978 wurden die Mitarbeiter gem Dorotheums-Bedienstetengesetz besoldet. Im Jahr 1979 wurde für die Angestellten ein Kollektivvertrag abgeschlossen, der an denjenigen der Banken angelehnt ist.

72.73.2 Wie der RH feststellte, ergab die Umstellung vom alten auf das neue Bezugsschema für 1979 einen zusätzlichen Aufwand von 4,2 Mill S.

72.74.1 Der durchschnittliche Personalstand des Dorotheums verringerte sich von 604 Beschäftigten (1974) auf 550 (1979) bzw 521 (1985).

Im April 1986 waren rd 68 vH der Angestellten in die niedrigeren Tätigkeitsgruppen (I bis III) des Kollektivvertrages eingestuft, 32 vH übten qualifiziertere Tätigkeiten und Leitungsfunktionen (IV bis VI) aus.

72.74.2 Der RH stellte fest, daß von 1979 bis 1985 die Mitarbeiteranzahl der Tätigkeitsgruppe IV von 96 auf 60 abnahm, diejenige der Tätigkeitsgruppe V jedoch von 29 auf 61 stieg.

72.75 Der Personalaufwand einschließlich des freiwilligen Sozialaufwandes stieg von 106,4 Mill S (1974) auf 119 Mill S (1979) bzw 174,4 Mill S (1985).

Von 1979 bis 1985 erhöhte sich der Aufwand je Mitarbeiter von 220 000 S um 53 vH auf 337 000 S und der Gesamtpersonalaufwand um 46,5 vH.

72.76.1 Gemäß Dorotheums-Bedienstetengesetz waren Sonderzahlungen nach Maßgabe der vom Kuratorium zu beurteilenden wirtschaftlichen Lage des Dorotheums vorgesehen. Wenn diese Voraussetzungen aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Lage nach Auffassung des Kuratoriums nicht vorlagen, hat es außerordentliche Belohnungen im Höchstmaß der Sonderzahlungen bewilligt.

72.76.2 Nach Ansicht des RH fehlten von 1974 bis 1978 sowohl für Sonderzahlungen als auch für außerordentliche Belohnungen die wirtschaftlichen Voraussetzungen.

- 320 -

72.77.1 Das Dorotheum hat früher nur mit Vorstandsmitgliedern bzw deren Ersatzmitgliedern Pensionszuschußverträge abgeschlossen. In den Jahren 1976 und 1980 wurden auch zwei Abteilungsleitern derartige Verträge gewährt. Von den Begünstigten sind laufend Beiträge zu leisten.

72.77.2 Bedenklich erschien dem RH, daß sich aus den Verträgen eine Besserstellung eines gekündigten Dienstnehmers ergeben könnte, weil in ungekündigter Stellung jedenfalls die Pensionsbeitragszahlungen zu leisten sind. Der RH bemängelte, daß trotz einschlägiger Erfahrungen auch 1980 der Pensionszuschußvertrag gleichartig abgeschlossen wurde.

72.78.1 Die Personalabteilung erfüllte vorwiegend Personalverwaltungsangelegenheiten. Eine große Anzahl händisch geführter Aufzeichnungen und Karteien war nicht nur sehr personalaufwendig, sondern erschwerte auch die Übersicht über die Personaldaten und die Personallage.

72.78.2 Der RH regte einen verstärkten ADV-Einsatz an.

72.78.3 Lt Stellungnahme sei der Geschäftsführung und dem AR bekannt gewesen, daß die Personalabteilung früher einen Schwachpunkt der Unternehmung dargestellt hätte. Ein aktives Personalmanagement hätte es nicht gegeben. Die Einführung eines Personalinformationssystems sei an der ablehnenden Haltung der für das Personal verantwortlichen Funktionäre gescheitert. Die Geschäftsführung messe der Personalabteilung überaus große Bedeutung bei und werde noch im Herbst 1987 einen erfahrenen Personalchef aufnehmen.

72.79.1 Die für eine wirksame Personalplanung erforderlichen Stellen- und Stellenbesetzungspläne sowie Arbeitsplatzbeschreibungen mit Erfassung des jeweiligen Anforderungsprofils fehlten.

72.79.2 Soweit der RH feststellen konnte, erschöpfte sich die Personalplanung in der listenmäßigen Erfassung von Pensionierungen.

72.80.1 Das Seminarangebot für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern war im wesentlichen auf die Übermittlung von nur theoretischem Wissen ausgelegt.

72.80.2 Der RH bemängelte, daß mit Ausnahme der Schätzmeister die Schulung der Mitarbeiter nicht systematisch nach einem Schulungs- und Ausbildungskonzept erfolgte, und empfahl, auch praxisbezogene Schulungen in das zu erstellende Ausbildungskonzept einzubauen.

72.81.1 In den Jahren 1981 und 1982 wurden Abteilungs- und Zweigstellenleiter, deren Stellvertreter sowie Schätzmeister (131 Personen) zu je einem Wochenendseminar mit drei nachgeschalteten Nachmittagsveranstaltungen eingeladen. Es fanden sieben derartige Seminarblöcke statt.

Die Seminarzeit wurde in Überstunden (563 000 S) abgegolten. Es gab jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung zur Teilnahme, aus der die Zuerkennung von Überstundenvergütungen abzuleiten gewesen wäre.

72.81.2 Der RH bemängelte, daß bei einer derart umfangreichen Seminarveranstaltung für die Leistung des Vortragenden weder inhaltliche noch preisbezogene Vergleichsangebote eingeholt worden sind und sah jedenfalls keine Notwendigkeit für die ständige Anwesenheit des Leiters der Personalabteilung als "Seminarleiter", der dafür rd 50 000 S an Überstundenvergütungen erhielt.

72.82.1 Im August 1980 wurde mit einem Mitarbeiter einer Sparkasse ein Konsulentenvertrag mit einem monatlichen Pauschalhonorar von 7 000 S zuzüglich USt sowie einer einmonatigen Kündigungsfrist abgeschlossen. Der Aufgabenbereich war mit der Erstellung von "Konzeptionen" in bezug auf Personalpolitik, Personalorganisation und Personalwirtschaft sowie mit der Mitwirkung an der Ausarbeitung von Bildungsmaßnahmen und am Aufbau eines unternehmensbezogenen Personalentwicklungssystems samt Personalbedarfsrechnung umrissen.

72.82.2 Nach Ansicht des RH wären Fristen für die Erbringung der Leistung festzulegen gewesen.

- 321 -

72.83.1 Wie der RH feststellte, arbeitete der Konsulent 1980 ein "Bildungskonzept" im Umfang von acht Seiten und im März 1981 ein 24seitiges "Grundsätzliches Personalkonzept" aus. Das "Bildungskonzept" beinhaltete hauptsächlich die Zuordnung von Seminarinhalten zu den einzelnen Dienstnehmergruppen und die Anregung zur Durchführung von Seminaren. Das "Grundsätzliche Personalkonzept", vom Autor selbst als "Diskussionsbasis" bezeichnet, konnte von der überprüften Unternehmung wegen des eher theoretischen Inhalts nicht in die Praxis umgesetzt werden.

Insgesamt zahlte das Dorotheum rd 500 000 S an den Konsulenten, weil es das Vertragsverhältnis erst Ende Feber 1985 löste.

72.83.2 Der RH empfahl, in Hinkunft strengere Maßstäbe beim Einsatz von Konsulenten anzulegen und grundsätzlich zuerst kostengünstigere Möglichkeiten auszuschöpfen.

72.83.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung habe der Konsulentenvertrag zum Ziel gehabt, das Personalwesen grundlegend zu verändern. Der Konsulent sei schon vor Vertragsabschluß der Unternehmung fast ein Jahr lang kostenlos zur Verfügung gestanden (zB bei der Auswahl des Leiters der Bankabteilung).

Im Zuge der Tätigkeit dieses Konsulenten hätten sich sachliche und persönliche Schwierigkeiten, insb in der Zusammenarbeit mit den für das Personalwesen verantwortlich gewesenen Funktionären, herausgestellt. Selbst die nachhaltigsten Bemühungen sowohl des Konsulenten als auch des Generaldirektors hätten keine Abhilfe schaffen können.

72.83.4 Der RH erachtete unter diesen Umständen die langjährige Dauer des Konsulentenvertrages als nicht verständlich.

Bankbereich

72.84.1 Das KWG war grundsätzlich auf die Bankgeschäfte des Dorotheums anwendbar. Die Abgrenzung des Bankbereiches vom übrigen Geschäftsbetrieb wurde verschiedentlich durch Überschneidungen der Geschäftsbereiche sowie Zuordnungsprobleme erschwert. Im Oktober 1979 wurde die Geschäftsleitung beim BMF (Bankenaufsicht) vorstellig, um in einigen Punkten Sonderregelungen zu erreichen, weil sich das Dorotheum nicht in der Lage sah, alle Bestimmungen des KWG zu erfüllen. Erst Anfang 1983 erfolgte eine Klärung. Aufgrund der vom BMF anerkannten Abgrenzungsart konnte das Dorotheum alle maßgeblichen Bestimmungen des KWG erfüllen.

72.84.2 Der RH kritisierte, daß vom BMF und vom Dorotheum ein die Übergangsfristen wesentlich überschreitender Zeitraum der Rechtsunsicherheit hingenommen wurde, und erachtete auch die vom Dorotheum vorgenommene Abgrenzung der Geschäftsbereiche als problematisch.

72.84.3 Lt Stellungnahme habe die Geschäftsführung im Hinblick auf das Fehlen von die besondere Stellung des Dorotheums berücksichtigenden Sonderbestimmungen den langen Zeitraum bewußt in Kauf genommen.

72.85.1 Die überwiegend dem Bankbereich zugewiesene Risikofunktion des Eigenkapitals (75 vH) begründete das Dorotheum damit, daß der Pfandkredit ausreichend besichert und auf eine Verwertung der verfallenen Pfänder durch Auktionen ausgerichtet sei, wogegen eine fallweise Verlustträgerfunktion des Eigenkapitals im Bankbereich bestehe.

72.85.2 Nach Ansicht des RH sollte eine Zuordnung der Haftungsfunktion des Eigenkapitals dem jeweiligen Umfang der einzelnen Geschäftsbereiche unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Risiken entsprechen. Beides traf im vorliegenden Fall nicht zu – der vergleichsweise geringfügige aktivseitige Geschäftsumfang des Bankbereiches wies auch keine höheren Risiken als die anderen Bereiche auf.

72.86.1 Trotz Ausgliederung der üblicherweise als Bankgeschäfte zu wertenden Passiva (zur Refinanzierung der Pfanddarlehen dienende Zwischenbankeinlagen) bestand ein deutliches Mißverhältnis zwischen den aktiv- und passivseitigen Bankanteilen – die Bankpassiva beliefen sich auf rd das Doppelte der Bankaktiva. Die Abgrenzung des Bankbereiches erfolgte nicht einheitlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

- 322 -

72.86.2 Nach Ansicht des RH sollte auch bei einer Ausgliederung von Teilbereichen die hieraus ableitbare Teilbereichsbilanz Gleichheit von Soll und Haben aufweisen. Der zT willkürlichen und zweckorientierten Zuordnung zu den Geschäftsbereichen lag offensichtlich das Bestreben zugrunde, den KWG-Bestimmungen zu genügen.

72.87 Aufgrund der vom Dorotheum vorgenommenen Eigenkapital- und Sammelwertberichtigungsabgrenzung sowie der Zuordnung der Verpflichtungen überstieg die gem § 12 KWG 1979 erforderliche Eigenmittelausstattung des Bankbereiches in den Jahren 1979 bis 1985 jeweils den Sollstand.

72.88.1 Das Dorotheum bildete die Sammelwertberichtigungen gem § 10 RekG auch für Forderungen, die entsprechend der Abgrenzung nicht den Bankbereich betrafen, bzw insb für Pfanddarlehen. Der Großteil von den Sammelwertberichtigungen entfiel somit auf den Nichtbankbereich.

72.88.2 Dies zeigte nach Ansicht des RH ebenfalls die nicht nach einheitlichen Grundsätzen vorgenommene Abgrenzung des Bankbereiches auf, weil das Dorotheum die Pfanddarlehen je nach Erfordernis entweder als Bank- oder als Nichtbankgeschäfte behandelte.

72.89.1 Die Zwischenbankgeldgeschäfte zählten insb hinsichtlich der Verpflichtungen zu den für das Dorotheum wichtigsten Bankgeschäften. Neben dem Spareinlagenaufkommen gewährleistete erst die Aufnahme von Zwischenbankgeldern die laufende Refinanzierung der Pfänderdarlehen. Nach der vom Dorotheum vorgesehenen Widmung der Zwischenbankeinlagen wurden zu den Bilanzstichtagen der Jahre 1974 rd 50 vH, 1979 100 vH und 1985 rd 43 vH der Pfänderdarlehen mittels Zwischenbankeinlagen refinanziert.

72.89.2 Wie der RH hiezu anmerkte, steht diese Finanzierungsquelle nur bei hoher Liquidität des Kreditapparates zu günstigen Konditionen zur Verfügung. Überdies könnte es aufgrund der Kurzfristigkeit und der geringen Streuung der Gelder zu Finanzierungsengpässen kommen.

72.90.1 Der Anteil an der Bilanzsumme der den Schwerpunkt des passivseitigen Bankgeschäftes bildenden Spareinlagen erhöhte sich von 11 vH (1974) auf 28 vH (1985). Das ausgebaute Filialnetz trug nicht entsprechend zum Spareinlagenaufkommen bei. Wie Spareinlagenstatistiken des Dorotheums für die Jahre 1980 bis 1985 zu entnehmen war, verzeichneten einzelne Filialen nicht einmal an Weltspartagen diesbezügliche Geschäftsfälle.

72.90.2 Bei verstärkter Bemühung um Kunden wären nach Ansicht des RH in den Filialen noch Spareinlagenzuwächse bzw zumindest ein Halten des Bestands möglich gewesen.

72.91.1 Die Ausleihungen des Bankbereiches stiegen von 1974 bis 1980 auf mehr als das Vierzehnfache an und erreichten im Jahr 1980 mit 90,3 Mill S den Höchststand im überprüften Zeitraum. Dagegen verminderten sie sich in den Folgejahren um 63,3 Mill S bis auf 27 Mill S Ende 1985.

Die verhältnismäßig hohen Verluste einer ZA von 8,9 Mill S waren auf eine große Anzahl von Kreditgewährungen in den Jahren 1979 bis 1981 zurückzuführen, die zum überwiegenden Teil völlig unzureichend besichert waren bzw im Verhältnis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Kreditnehmer weit überhöht und zT sogar ohne Kreditverträge gewährt worden sind.

72.91.2 Wie der RH kritisch bemerkte, hat das Fehlen einer laufenden internen Revision Ausfälle dieser Größenordnung begünstigt.

72.92.1 Stichprobenweise wurde überprüft, ob die Führung der Depotbuchhaltung, die buchmäßigen Aufzeichnungen sonstiger Fälle (§ 12 DepG) und die Führung der sonstigen Unterlagen im Wertpapierdepotgeschäft dem Depotgesetz entsprachen.

72.92.2 Die Erhebungen gaben hinsichtlich der sonstigen Unterlagen zu Beanstandungen Anlaß.

Weiters wäre nach Ansicht des RH das Dorotheum gemäß § 25 DepG einer mindestens in jedem zweiten Jahr durchzuführenden Depotprüfung zu unterziehen. Gemäß § 25 Abs 5 DepG bestellt der Bundesminister für Finanzen den Depotprüfer; lt den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage

- 323 -

vom 6. Mai 1969 kann auf die Depotprüfung nicht verzichtet werden. Das Dorotheum wurde jedoch bis zum Abschluß der örtlichen Erhebungen des RH noch keiner Depotprüfung unterzogen.

Der RH empfahl eine grundlegende Neuordnung der Führung der sonstigen Unterlagen im Wertpapier - depotgeschäft entsprechend den Bestimmungen des Depotgesetzes, wobei auf eine rasche Zugriffsmög - lichkeit zu den Dispositionsunterlagen zu achten wäre.

72.92.3 Lt Stellungnahme des Dorotheums sei der Empfehlung des RH noch im Jahr 1986 ent - sprochen worden.

72.93.1 Im Oktober 1982 wurde dem AR berichtet, daß die Geschäftsführung den Leiter der Revisi - onsabteilung vorläufig ausdrücklich von der Verantwortung für Ordnungsmäßigkeit und Risikolage im Bankbereich entbunden habe, weil dieser aufgrund von Zusammensetzung und Ausbildung der Mitarbeiter seiner Abteilung die materielle Prüfung dieser Bereiche nicht übernehmen könne. Es war vorgesehen ge - wesen, dieses Teilgebiet vorläufig in anderer Weise zu kontrollieren. Bis zum Ende der örtlichen Geba - rungsüberprüfung fand jedoch keine derartige Kontrolle statt. In den Jahren bis 1982 kontrollierte die Revi - sionsabteilung die Bankgeschäfte nur in einem geringfügigen Ausmaß. Die Kreditgeschäfte der Filialen wurden vom Leiter der Bankabteilung fallweise überprüft.

72.93.2 Der RH vermerkte kritisch, daß vor allem die Bankabteilung (Zentrale), die den weitaus über - wiegenden Teil der Bankgeschäfte abwickelte, keiner ausreichenden internen Revision unterlag. Insb im Hinblick auf die ab 1987 geltenden neuen KWG-Bestimmungen empfahl der RH, derartige Prüfungsdefizite im Bankbereich ehestmöglich abzustellen.

72.93.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung sei der Empfehlung des RH bereits durch Beauf - tragung eines mit dem Abschlußprüfer nicht personengleichen Wirtschaftsprüfers entsprochen worden.

Pfanddarlehen

72.94 Wenngleich die Geschäftsbereiche Versteigerungsbetrieb und Freiverkauf besonders seit 1979 von der Unternehmungspolitik in den Vordergrund gestellt wurden, so war doch der Versatzbetrieb nach wie vor eine wichtige Geschäftssparte des Dorotheums. Die Anzahl der belehnten Pfandposten ver - minderte sich von 240 000 Stück (Ende 1974) um rd 21 vH auf rd 189 000 Stück (1985). Da sich das durchschnittliche Darlehen je Pfand auf 2 370 S verdoppelte, vergrößerte sich auch die Darlehenssumme von 300,2 Mill S nominell um rd 52 vH auf 455,6 Mill S (1985). Dies bedeutete jedoch einen realen Rück - gang um rd 14 vH. Die Gebühren aus dem Versatzbetrieb stiegen von 66,5 Mill S (1974) um nominell 90 vH auf 126,1 Mill S 1985 und verzeichneten somit auch real eine Erhöhung um 7 vH. Das Pfandleih - geschäft ist mit einem Anteil von 85 vH des Kreditvolumens (1985) vor allem auf Wien konzentriert.

Abgesehen von kurz- und mittelfristigen – von der jeweiligen Kreditmarktlage abhängigen – Entwick - lungen befand sich sohin langfristig das Pfandkreditgeschäft in Realwerten seit den fünfziger Jahren auf einem gleichbleibenden Stand.

72.95.1 Im Jahre 1983 lagen 42 vH der Pfandkredite unter 1 000 S.

72.95.2 Im Bereich der Kleinstkredite erschienen dem RH weitere Geschäftsausweitungen auch bei erheblichen Preissenkungen weder möglich noch sinnvoll, weil alle Kreditfälle mit einem großen Verwal - tungs- und Manipulationsaufwand belastet waren. Für Großkunden wären jedoch Pfanddarlehen nur dann interessant, wenn die Zinssätze nicht wesentlich von jenen des Depotkredites abwichen.

72.96.1 Im April 1979 wurde im Rahmen der damaligen Bestrebungen nach Ausweitung des Filial - netzes eine Niederlassung in Wels eröffnet. Nähere Untersuchungen wie zB Rentabilitätsberechnungen, Plan- bzw Prognoserechnungen, Marktbeurteilung udgl wurden nicht erstellt. Die Geschäftsführung folgte vielmehr im wesentlichen der Empfehlung des Leiters der ZA Linz und betraute dessen Sohn mit der Lei - tung der neuen Filiale.

Durch Zufall erlangte Informationen im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die Darlehensbeträge je Pfandpost ungewöhnlich hoch waren, veranlaßten im Herbst 1980 die Geschäftsleitung, eine Revision der ZA Wels anzuordnen.

- 324 -

72.96.2 Nach Ansicht des RH hätte nach einer Einarbeitungszeit die neue ZA routinemäßig überprüft werden müssen, insb weil das eingesetzte Personal nur geringe Erfahrungen aufwies.

72.97.1 Wie die auf Teilbereiche eingeschränkte Überprüfung im Herbst 1980 zeigte, hatten der Anstaltsleiter und auf dessen Anweisung der Schätzmeister wesentliche Überbelehungen durchgeführt.

Die Geschäftsleitung gab die Anweisung, die Überbelehungen abzubauen.

72.97.2 Nach Ansicht des RH hätten das Ausmaß und die Begleitumstände der Überbelehungen eine genaue Durchleuchtung der gesamten Gebarung sowohl der ZA Wels als auch der ZA Linz erfordert.

72.98.1 Im März 1981 beschlagnahmte das Zollamt Salzburg in der ZA Wels Pretiosen ausländischer Herkunft im Gesamtschätzwert von rd 5,4 Mill S, welche unpunziert und offenbar geschmuggelt waren.

Der Verlust des Dorotheums aus den Überbelehungen und der Zollangelegenheit betrug 5 Mill S. Die ZA Wels wurde im September 1982 geschlossen.

72.98.2 Nach Ansicht des RH hätte durch eine zeitgerechte, regelmäßige Kontrolle ein großer Teil der Verluste vermieden werden können.

72.98.3 Lt Stellungnahme hätte die Geschäftsführung sämtliche bei der Überprüfung der Gebarung in der ZA Wels beanstandeten Pfänder genauestens in Vormerk gehalten. Die Filiale hätte in weiterer Folge den Abbau aller dieser Pfandposten gemeldet. Die Geschäftsführung habe jedoch nicht annehmen können, daß die Pfandgegenstände abermals – unter anderen Pfandnummern – zur Belehnung angenommen und überdies für geschmuggelte Ware Darlehen gewährt würden.

Versteigerungsbetrieb

72.99.1 Das Versteigerungsgeschäft ist seit 1979 – insb auch in der Werbung – in den Vordergrund gestellt worden. Auf Wien entfielen 85 vH des Geschäftsumfanges.

Die Meistbotsumme stieg nominell von 285,4 Mill S (1974) um 54 vH auf 440,2 Mill S (1985); real trat jedoch eine Verminderung von 13 vH ein. Von 1979 bis 1985 betrug der reale Rückgang sogar 17 vH. Die Anzahl der verkauften Posten ging von rd 444 000 (1974) auf 380 000 (1979) bzw auf 247 000 (1985) zurück. Ihre Aufteilung auf die einzelnen Aufbringungsarten blieb jedoch im gesamten Zeitraum nahezu gleich und betrug für verfallene Pfänder 33 vH, freiwillige Einbringungen 60 vH und Versteigerungen in fremdem Namen 7 vH. Es wurden immer weniger Waren auktioniert, jedoch stieg das durchschnittliche Meistbot – über alle Abteilungen des Dorotheums gesehen – von 1 039 S (1979) auf 1 785 S (1985) nominell um 72 vH und real noch immer um 27 vH. Diese Entwicklung war – abgesehen davon, daß sich die Warenaufbringung im zunehmenden Maße schwieriger gestaltete – zT darauf zurückzuführen, daß verstärkt Ware im Freiverkauf verwertet wurde.

72.99.2 Wie der RH feststellte, lag jedoch bei zusammenfassender Betrachtung von Versteigerung und Freiverkauf 1985 das durchschnittliche Meistbot je Posten mit 1 093 S real unter demjenigen des Jahres 1974.

72.100.1 Im überprüften Zeitraum konnte die Beschaffung insb von hochwertiger Ware nicht in ausreichendem Maße gesteigert werden, so daß die Warenaufbringung immer stärker als Engpaß der Geschäftstätigkeit zum Tragen kam.

72.100.2 Nach Ansicht des RH war der Warenbeschaffung nur die Bedeutung einer Nebentätigkeit und nicht – wie bei der gegebenen Marktlage notwendig – der Stellenwert einer zentralen Unternehmungsfunktion zugewiesen. Der RH empfahl jedoch, vor Durchführung von Einzelmaßnahmen ein Gesamtkonzept für die Verbesserung der Warenaufbringung zu erstellen und dieses vor der Verwirklichung einer Plausibilitätskontrolle mittels einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen.

72.101.1 Im Jahre 1985 betrug der Verlust der Abteilung Möbel der HA 4,1 Mill S. Der Durchschnittswert der versteigerten Möbel war seit 1979 nominal um 7 vH und somit real um rd ein Drittel zurückgegangen. Aus Mangel an versteigerungsfähiger Ware wurden auch weniger gefragte Stücke auktioniert.

72.101.2 In Anbetracht der hohen Kosten für die Manipulation und den Platzbedarf der Möbel war das Auffüllen der Auktionen mit geringwertigen Möbelstücken nach Ansicht des RH nicht zielführend. Derartige Ware sollte nicht im Haupthaus, sondern allenfalls in Filialen versteigert oder verkauft werden.

Akquisitionsprovisionen

72.102.1 Um die Einbringungen zur Versteigerung zu fördern, wurden 1975 die für die Anwerbung von Kunden vorgesehenen Akquisitionsprovisionen neu geregelt. Die jährlich ausbezahlten Vermittlungsprovisionen stiegen von 1 Mill S (1976) auf 2,6 Mill S (1980).

Den Anstieg der Provisionszahlungen und die Vermutung, daß Anträge auch für Gegenstände gestellt wurden, deren Einbringung nicht auf Anwerbung zurückzuführen war, nahm die Geschäftsführung zum Anlaß, die diesbezüglichen Richtlinien neuerlich zu ändern. Die Summen der ausbezahlten Provisionen gingen in der Folge bis auf rd 1,2 Mill S (1985) zurück.

72.102.2 Nach Ansicht des RH führten auch die seit Juli 1983 gültigen Richtlinien immer wieder zu Beurteilungsschwierigkeiten, weil im Einzelfalle nicht festgestellt werden konnte, ob die Kenntnis von der einzubringenden Ware während oder außerhalb der betrieblichen Tätigkeit erlangt wurde.

72.103.1 In den Jahren 1977 und 1978 hat auch der damalige Leiter der Versatz- und Versteigerungsanstalten wiederholt Provisionsanträge eingebracht, die schließlich Zahlungen im Ausmaß von 120 000 S bewirkten. Die Provisionen wurden zwischen dem Antragsteller (40 vH), seinem Stellvertreter (20 vH), dem Leiter der Versatzhauptanstalt (20 vH), einem leitenden Schätzmeister (10 vH) und dem Betriebsratsfonds (10 vH) aufgeteilt.

In einem für den RH erstellten Aktenvermerk vom Jänner 1986 begründete der nunmehrige Generaldirektor seinen seinerzeitigen Anspruch auf Zuerkennung der Akquisitionsprovisionen damit, daß er nach der Übernahme der damaligen Leitungsfunktion Vorschläge zur Hebung der Wareneinbringung ausgearbeitet hatte. Um dies zu verwirklichen, wäre es jedoch notwendig gewesen, maßgebliche Mitarbeiter für diese Idee zu gewinnen. Daher sollten auch die Akquisitionsprovisionen jenem Personenkreis zugeteilt werden, der entscheidend am Gelingen mitgewirkt hat. Für diese Vorgangsweise sei eine Einverständniserklärung vom damaligen Generaldirektor vorgelegen und der Kuratoriumspräsident informiert worden.

72.103.2 Schriftliche Unterlagen über die dargestellte Regelung konnten dem RH jedoch nicht vorgelegt werden.

72.104.1 Im Rundschreiben vom Mai 1975 war – wie in allen vorhergehenden und späteren derartigen Regelungen – festgelegt, daß Anträge jeweils vor der Anmeldung der betreffenden Einbringung zu stellen waren. Überdies waren kurz die Umstände der Anwerbung anzugeben.

72.104.2 Wie eine vom RH vorgenommene Auswertung der zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung noch aufliegenden Provisionsanträge zeigte, sind bei 78 der 87 untersuchten Konsignationen die Provisionsanträge bis zu sieben Monate nach Einbringung der Ware gestellt worden. Überdies enthielt kein Antrag eine Darstellung der Umstände der Anwerbung. Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

72.104.3 Lt Stellungnahme des Generaldirektors wären aus organisatorischen Gründen die einzelnen Ansuchen zusammengefaßt und in periodischen Abständen dem damaligen Generaldirektor zur Genehmigung vorgelegt worden.

72.104.4 Nach Ansicht des RH hätte es für eine derart weitgehende Abweichung von dem Rundschreiben eines entsprechenden Genehmigungsvermerkes der gesamten Geschäftsleitung bedurft.

72.105.1 Diese Akquisitionsprovisionen waren einer der Sachverhalte, die 1981 der damalige Vorsitzende des AR an den Bundesminister für Finanzen herangetragen hat. Der Vorsitzende des AR hatte aufgrund von zwei Anträgen insb auch die Ansicht vertreten, die genannten Firmen hätten nicht erst geworben werden müssen, weil sie ohnedies bereits seit Jahren Großeinbringer gewesen wären.

Von der Untersuchungskommission des BMF wurde in einem dem Bundesminister vorgelegten schriftlichen Bericht festgestellt, daß die Akquisitionsanträge geschäftsordnungsgemäß eingebracht und vom (früheren) Generaldirektor genehmigt waren. Hinsichtlich der Person des früheren Generaldirektors könne

- 326 -

kein Zweifel bestehen, daß dieser den Kuratoriumspräsidenten informiert und dessen Einverständnis gefunden hätte. Die Untersuchungskommission hat allerdings nicht den früheren Kuratoriumspräsidenten, der als Vorsitzender des AR die Vorwürfe erhoben hatte, befragt, sondern lediglich den nunmehrigen Generaldirektor und zur Beurteilung nur einen von diesem vorgelegten Akquisitionsantrag herangezogen. Eine umfassende Untersuchung aller diesbezüglichen Anträge erfolgte nicht. Auf die verspäteten Antragstellungen ging die Untersuchungskommission des BMF nicht ein.

72.105.2 Nach Ansicht des RH hat der Untersuchungsbericht keine umfassende Erhebung des Sachverhaltes und Beurteilung der Vorgänge geboten.

Der RH gelangte zur Auffassung, daß es sich bei den fraglichen Zahlungen nicht um Akquisitionsprovisionen im eigentlichen Sinn gehandelt hatte, sondern daß sie der Verbesserung der Akzeptanz für die neuen Maßnahmen dienten bzw Mehrbelastungen und Mehrleistungen belohnen sollten. Diese Vorgangsweise hat der RH – ohne die Leistungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Freiverkaufes abwerten zu wollen – jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen beanstandet.

72.105.3 Die Geschäftsführung schloß sich in ihrer Stellungnahme der Auffassung des RH an, daß es sich nicht um Akquisitionsprovisionen im eigentlichen Sinn, sondern um eine Honorierung zusätzlicher Leistungen gehandelt habe. Das herangezogene Projekt sei vom damaligen Generaldirektor nach Rücksprache mit dem Kuratoriumsvorsitzenden genehmigt und die Unterschrift des früheren Generaldirektors auf den Akquisitionsanmeldungen angebracht worden. Die Form der Abgeltung im Wege der Auszahlung von Akquisitionsprovisionen sei der Einfachheit halber gewählt worden, weil es an einem anderen Leistungsentlohnungssystem gemangelt habe. Der Generaldirektor habe 1979 von sich aus auf sämtliche weitere sowie auch auf früher erworbene Ansprüche verzichtet.

72.105.4 Demgegenüber erschien dem RH der Schluß, daß die Unterschrift des früheren Generaldirektors auf den Akquisitionsanmeldungen die Zustimmung zu einer Honorierung anderer Leistungen beinhaltet habe, als nicht zwingend. Einen Hinweis auf den Verzicht auf weitere Akquisitionsprovisionen erachtete der RH als unklar, weil die Provisionen andere Leistungen abgelteten sollten. Der RH verblieb daher bei seiner grundsätzlichen Kritik.

Kunstabteilung

72.106.1 Die Kunstabteilung wurde nicht zuletzt durch den großen Einsatz eines Schätzmeisters in der Nachkriegszeit mit der Aufbringung hochwertiger Ware erfolgreich aufgebaut.

72.106.2 Wie der RH feststellte, ist nach dem Ableben des Schätzmeisters im Jahre 1982 eine Fortsetzung des erfolgreichen Weges nicht gelungen. Außerdem wurden zwei große internationale Versteigerungsunternehmungen mit eigenen Niederlassungen in Wien tätig.

72.106.3 Lt Stellungnahme des Dorotheums seien Bemühungen unternommen worden, wiederum eine für die fachliche Betreuung des heiklen Kunstmarktes geeignete Persönlichkeit zu gewinnen, jedoch seien sie im Rahmen des vorgegebenen Gehaltsschemas nicht zu verwirklichen gewesen. Die Neuorganisation der Kunstabteilung sei mit der Bestellung des nunmehrigen Leiters (Mitte 1986) eingeleitet worden. Der Verwirklichung der mit der Geschäftsführung erarbeiteten Marketingstrategien für die Kunstabteilung (wie zB Gebührenpolitik, Sonderauktionen, Aufnahme von Experten und vermehrte Akquisitionen) seien die im ersten Halbjahr 1987 erzielten beträchtlichen Erfolge zuzuschreiben. Im Vergleich zu 1986 sei der Umsatz der Kunstabteilung um 29,8 vH gestiegen.

72.106.4 Ohne die Bemühungen des Dorotheums abwerten zu wollen, wies der RH darauf hin, daß im genannten Zeitraum auch international eine Belebung des Kunstmarktes festzustellen war.

72.107.1 Die Summe der Meistbote stieg von 79,7 Mill S (1974) bis auf 105,2 Mill S (1978) und ging sodann auf 96,2 Mill S (1982) zurück. In den Jahren 1984 und 1985 konnte das Meistbot auf 113,8 bzw 118,3 Mill S angehoben werden. Eine Betrachtung zu realen Preisen ergab, daß die Meistbotsummen der Jahre 1974 und 1978 seit 1979 nicht mehr erreicht werden konnten. Von 1978 bis 1985 ergab sich ein realer Rückgang der Meistbotsumme um 20 vH.

72.107.2 Die Absatzentwicklung in der Kunstabteilung war insgesamt nicht als günstig zu beurteilen. Nach Ansicht des RH ist auch nach dem Umbau des Kunstpalais das Ziel, einen großen internationalen Treffpunkt für die Versteigerung von hochwertigen Kunstgegenständen zu schaffen, nicht erreicht worden.

- 327 -

72.107.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung sei der Zeitraum von fünf Jahren für die Schaffung eines Auktionshauses von internationaler Bedeutung zu kurz gewesen. Die seit 1979 eingetretene Entwicklung bestätige jedoch, daß der eingeschlagene Weg für die Erreichung des angestrebten Zieles richtig sei.

72.107.4 Der RH entgegnete, daß die Summe der Meistbote im Jahre 1985 real unter derjenigen von 1979 lag und 1986 ein deutlicher Rückgang der Auktionsergebnisse der Kunstabteilung zu verzeichnen war.

72.108.1 Durch den Umbau des Kunstpalaies kam es ab 1982 zu erhöhten Anlagenabschreibungen und kalkulatorischen Zinsen.

72.108.2 Nach Ansicht des RH hätte dem Umbau des Kunstpalaies die Erstellung eines Marketing - konzeptes vorausgehen müssen, das die Möglichkeit von höheren Erträgen aufzeigt.

72.109.1 Um die Sparte "moderne Kunst" auszuweiten, gewährte das Dorotheum seit 1968 dem Inhaber einer Galerie Pfandkredite, einen Kontokorrentkredit und Vorschüsse für Versteigerungen. Im Jahr 1976 kam es durch den Konkurs der Galerie zu einem Ende der Geschäftsbeziehung. Von der Gesamtforderung des Dorotheums (10,4 Mill S) war nur ein Teil durch Pfänder abgesichert. Der Verlust wird voraussichtlich 4,3 Mill S betragen.

72.109.2 Der RH kritisierte, daß im vorliegenden Falle von verschiedenen Stellen des Dorotheums offenbar ohne gegenseitige Abstimmung Kredite an eine Person gewährt wurden.

72.110.1 Zur Beschaffung von Waren insb der Richtung Jugendstil arbeitete das Dorotheum sehr eng mit einem Kunsthändler zusammen. Dessen Einbringungen mit gewährtem Vorschuß wurden vielfach jahrelang nicht für Versteigerungen eingeteilt. Für Vorschüsse wurden bis 1982 keine Zinseszinsen berechnet.

72.110.2 Die fehlende Verrechnung von Zinseszinsen führte zu einem Ertragsentgang des Dorotheums, der allein bei diesem Kunsthändler 4,4 Mill S (1974 bis 1982) betrug.

72.111.1 In einer Sitzung des Finanzausschusses des AR vom September 1982 entwickelte sich "in der Frage gewisser Forderungsausfälle" eine nicht näher protokollierte Diskussion aller Teilnehmer, als deren Ergebnis die Geschäftsleitung ersucht wurde, "womöglich einen gemeinsamen Bericht über die differenzierten Auffassungen in absehbarer Zeit dem AR zukommen zu lassen."

Gemäß Bericht der Geschäftsführung vom November 1982 waren eine von Kaiser Karl V. eigenhändig unterschriebene Urkunde sowie 108 Radierungen nach Vorbesprechungen zwischen dem Generaldirektor und der ihm persönlich bekannten Einbringerin im Feber 1981 zur Versteigerung eingebracht worden. Die Einbringerin erklärte dem Generaldirektor und einem weiteren Geschäftsführer, sie würde die Urkunde bei nicht entsprechender Bewertung im Ausland versteigern lassen. Am selben Tage noch äußerte die Einbringerin den Wunsch, auf den in Millionenhöhe erwarteten Versteigerungserlös auf nur eine Woche einen Vorschuß von 750 000 S zu erhalten. Aufgrund der Erklärung des Generaldirektors, daß er an der Bonität der Einbringerin nicht zweifle, wurde der gewünschte Vorschuß gewährt. Da noch kein schätztechnisches Gutachten vorlag, verlangte jedoch der andere Geschäftsführer als zusätzliche Sicherstellung ein Wechselakzept über 750 000 S.

In der Folge zahlte die Einbringerin weder den Vorschuß zurück noch löste sie das fällige Akzept ein. Das Dorotheum versuchte (mit einem Werbeaufwand von 60 000 S) die Urkunde im September 1981 zu versteigern, erhielt aber bei einem Rufpreis von 250 000 S kein Angebot. Die Wechselklage konnte in der BRD nicht zugestellt werden. Die Schuldnerin wurde in der Folge in Spanien ausfindig gemacht; sie war jedoch nicht bereit zu zahlen, weshalb das Dorotheum die Klage in Spanien betrieb.

Der Bericht der Geschäftsführung schloß mit der Bemerkung, daß die Chance bestünde, die Forderung frühestens in einem Jahr doch noch hereinzubringen, sie würde jedoch vorsichtshalber noch als uneinbringlich angesehen werden.

Der Vorsitzende des AR hat mit Schreiben vom Dezember 1982 an den AR die Auffassung vertreten, daß die Wechselforderung voll einbringlich wäre.

- 328 -

Ein "Ergänzender Bericht der Geschäftsleitung" vom April 1983 erachtete die Wechselforderung als einbringlich. Eine diesbezügliche Rückstellung erfolgte nicht.

Die Klage des Dorotheums führte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zu keinem Ergebnis. Der kalkulatorische Verlust aus diesem Fall wurde vom Dorotheum bei einem positiven Prozeßausgang mit rd 106 000 S, bei einem negativen Prozeßausgang mit rd 580 000 S angegeben.

72.111.2 Der RH konnte aufgrund der Aktenlage keinen wesentlichen Unterschied im Wissensstand des Dorotheums zwischen den Berichten der Geschäftsleitung und dem Schreiben des Vorsitzenden des AR feststellen.

Der RH beanstandete jedenfalls die Zahlung eines Vorschusses in so großer Höhe ohne Vorliegen eines Schätzgutachtens.

Nach Ansicht des RH war außerdem aus dem Titel Prozeßkosten eine wesentliche Erhöhung der vom Dorotheum errechneten Verluste als möglich zu bezeichnen. Auch wäre zumindest eine teilweise Rückstellung erforderlich gewesen.

72.111.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsleitung müsse das Dorotheum ein gewisses Risiko in Kauf nehmen. Eine Vorschußgewährung in der angesprochenen Höhe sei insb in der Kunstabteilung nicht außergewöhnlich. Für den vorliegenden Fall wäre die Echtheitsbestätigung der Österreichischen Nationalbibliothek entscheidend gewesen. Es hätte kein Grund bestanden, an der ausreichenden Deckung des Vorschusses zu zweifeln. Der Wohnsitzwechsel der Einbringerin sei nicht vorhersehbar gewesen. Die Geschäftsleitung sei nach wie vor der Überzeugung, daß die Forderung einbringlich sei, wenngleich die Prozeß- und Exekutionsführung nach der spanischen Rechtsordnung überaus langwierig wäre.

72.111.4 Der RH erwiderte, für die Höhe eines Vorschusses sei nicht nur die Echtheit, sondern auch der Wert der eingebrachten Gegenstände von Bedeutung.

72.112.1 Der vom BMF als Staatskommissär zur Aufsicht nach § 26 KWG bis Ende 1984 bestellte Beamte des BMF tätigte eine Vielzahl von Wareneinbringungen und Versteigerungskäufen in der HA und in Filialen. In den Jahren 1980 bis 1982 erhielt der Staatskommissär eine Gebührenermäßigung in der Höhe von 50 vH. Es konnte nicht mehr festgestellt werden, wer im Dorotheum für die Gewährung der Ermäßigung (insgesamt 158 000 S) verantwortlich zeichnete.

72.112.2 Der RH kritisierte die Gebührenermäßigung und erachtete diese Bevorzugung eines Aufsichtsgremiums als mit dessen Funktion unvereinbar.

Freiverkauf

72.113.1 Im Jahre 1976 wurde zwecks Entlastung und Bereinigung des Sortiments der Auktionen der Freiverkauf als neuer Geschäftsbereich eingerichtet. In erster Linie wurden Massenartikel, die bei Auktionen weniger Beachtung gefunden hätten, verkauft. Dies zeigte sich auch in der Höhe der durchschnittlichen Meistbote, die von 1976 bis 1985 bei Versteigerungen von 668 S auf 1 785 S und im Freiverkauf von 197 S auf 606 S stiegen. Im Jahre 1985 wurden bereits 66 vH des Umsatzes mit Pretiosen erzielt.

Der Bruttoumsatz im Freiverkauf erhöhte sich von 5,3 Mill S (1976) auf 295,7 Mill S (1985). Auf Basis Meistbot zeigt sich ein Anstieg auf 212,3 Mill S (1985). Der Freiverkaufsanteil am Gesamtumsatz (Versteigerung und Freiverkauf) umfaßte 1985 wertmäßig bereits ein Drittel und stückzahlmäßig nahezu 60 vH.

72.113.2 Nach Ansicht des RH war die Vorgangsweise während der Anfangsphase des Freiverkaufes weniger eine Strategie der Konzepte als eine Strategie des Handelns. Da auch das Risiko durch die überwiegend angebotenen Kommissionswaren in Grenzen gehalten werden konnte, war ein Erarbeiten der Kundenwünsche möglich.

72.114.1 Die Abrechnung der verkauften Posten erfolgte konsignationsweise über ADV (eine Konsignation umfaßte in der Regel eine Einbringung bzw Lieferung). Die Posten einer Konsignation konnten jedoch verkauft oder versteigert werden. Die tatsächlich erzielte Handelsspanne je Post sowie die Verkaufsform war nicht ersichtlich. Weiters wurden nur die zugekauften Waren bestandsmäßig geführt und monatlich über ADV ausgewiesen.

72.114.2 Nach Ansicht des RH ist es zwar gelungen, die Sparte Freiverkauf zusätzlich in das Unternehmungsleitbild einzugliedern, jedoch entsprach die administrative Abwicklung bezüglich der Erstellung der Planungs-, Dispositions- und Abrechnungsunterlagen noch nicht den Anforderungen einer modernen Ein- und Verkaufsorganisation. Der RH empfahl daher insb eine Ergänzung der Abrechnungsinhalte bzw den Ausbau der Umsatz- und Ergebnisinformation sowie eine systematische Analyse der Warenbewegungen in Verbindung mit den Standorten.

Geschäftsführerangelegenheiten

72.115.1 Die 1981 vom damaligen Vorsitzenden des AR an den damaligen Bundesminister für Finanzen herangetragenen Vorwürfe gegen den Generaldirektor betrafen ua dessen privaten Hausbau im Zusammenhang mit der Heranziehung von auch mit dem Dorotheum in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmungen.

72.115.2 Da die Art und Weise der Geschäftsbeziehungen eines Geschäftsführers einer Gesellschaft mit Unternehmungen, die in Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft stehen, für das Vertrauen des Dienstgebers zu diesem Geschäftsführer von Bedeutung sein kann – wie die Untersuchung des BMF im Jahre 1981 zeigte –, hat sich der RH im Zuge der Gebarungüberprüfung des Dorotheums auch mit diesen Angelegenheiten beschäftigt.

72.115.3 Gemäß Stellungnahme der Geschäftsführung habe der Generaldirektor aus der Beschäftigung von Unternehmungen, die auch mit dem Dorotheum in geschäftlicher Verbindung gestanden sind, keinerlei persönliche Vorteile gezogen und keineswegs dem Dorotheum hiedurch irgendeinen Schaden zugefügt. Auch der Bundesminister für Finanzen habe nach der von ihm im Jahre 1981 veranlaßten Überprüfung der gleichen Tatbestände keinen Grund gefunden, der das von ihm in den Generaldirektor gesetzte Vertrauen hätte erschüttern können.

72.115.4 Der RH entgegnete, soweit es sich um den Bau des Privathauses handelte, habe die Kommission des BMF nicht die gleichen Tatbestände untersucht, sondern wesentlich weniger.

72.116.1 Die Untersuchungskommission des BMF hat 1981 im Zusammenhang mit dem Bau des Privathauses des Generaldirektors nur die Errichtung des Rohbaues näher überprüft.

72.116.2 Wie der RH feststellte, ist eine Reihe weiterer Unternehmungen, die mit dem Dorotheum in Geschäftsbeziehungen standen, für Leistungen herangezogen worden. Über verschiedene derartige Leistungen fehlten – in unterschiedlichem Ausmaß – Unterlagen über Angebot, Beauftragung bzw Bestellung, insb jedoch auch über Abrechnung und Zahlung.

72.116.3 Gemäß Stellungnahme hätte der Generaldirektor nicht annehmen können, daß zu einem späteren Zeitpunkt geradezu eine Baudokumentation erfolgen sollte.

72.116.4 Nach Ansicht des RH hätte es naheliegend sein müssen, die Heranziehung von mit dem Dorotheum in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmungen für das Privathaus nachvollziehbar zu gestalten.

72.117.1 Ein Vorwurf des seinerzeitigen Vorsitzenden des AR lautete dahingehend, der Generaldirektor hätte eine Salzburger Unternehmung, die als Einbringerin von italienischen Stilmöbeln zur Versteigerung auftrat und Vermittlertätigkeit für den Ankauf derartiger Möbel durch das Dorotheum besorgte, mit der Einrichtung des Hauses beauftragt.

Die Untersuchungskommission des BMF hielt dazu fest, daß der Generaldirektor einige Möbel persönlich und unmittelbar in Italien bei einer Firma bestellt habe, die Salzburger Unternehmung mit diesem Vorgang überhaupt nichts zu tun habe und die Einrichtung im wesentlichen von einem österreichischen Tischler stamme.

72.117.2 Wie der RH feststellte, hat es sich gemäß Leistungsverzeichnis des Tischlers (Bestandteil des Aktes des BMF) bei dessen Arbeiten zum weitaus überwiegenden Teil nicht um "Einrichtung", sondern um Bautischlerarbeiten gehandelt. Weiters sind die diesbezüglichen Ausführungen der Kommission des BMF durch eine Stellungnahme des Generaldirektors an das BMF verursacht worden, wonach der Inhaber der Salzburger Unternehmung mit der Einrichtung nichts zu tun gehabt hätte. Diese Behauptung war aber

- 330 -

unzutreffend. Vielmehr war der Inhaber der Salzburger Unternehmung dem Generaldirektor bei der gesamten Geschäftsabwicklung behilflich.

72.118.1 Die Untersuchungskommission des BMF hat in ihrem Bericht über die Erstellung des Rohbaues dem vom Generaldirektor bezahlten Pauschalpreis von rd 400 000 S einschließlich USt den lt Gutachter angemessenen Preis von 480 000 S ohne USt gegenübergestellt. Dies war für den Berichtsempfänger nicht erkennbar.

72.118.2 Nach Ansicht des RH hätte zu Vergleichszwecken der vom Gutachter festgestellte angemessene Preis einschließlich USt (570 900 S) herangezogen werden müssen.

72.119.1 Gemäß Untersuchungsbericht des BMF habe die Rechnung einer Baugesellschaft eindeutig erkennen lassen, daß Eigenleistungen stattgefunden hätten, deren Umfang vertretbar erschien.

72.119.2 Wie der RH feststellte, ließen die beiden Rechnungen der Baugesellschaft überhaupt nicht die Erbringung von Eigenleistungen erkennen.

72.120.1 Für Planungsarbeiten des Privathauses zog der Generaldirektor auch einen vom Dorotheum laufend beschäftigten Architekten heran.

72.120.2 Wie der RH feststellte, war die Rechnung des Architekten vom Generaldirektor nicht bezahlt, jedoch vom Architekten als Eingang verbucht worden. Erst im Zuge der Gebarungüberprüfung hat der Generaldirektor den Rechnungsbetrag im Jahre 1986 überwiesen.

72.120.3 Gemäß Stellungnahme des Generaldirektors wäre die Rechnung verlegt worden, so daß es nicht aufgefallen sei, daß der verhältnismäßig geringfügige Betrag von 8 236 S (einschließlich USt) noch nicht bezahlt war. Der Architekt habe die Verbuchung in Erwartung der Bezahlung durchgeführt.

72.120.4 Nach Ansicht des RH wäre aufgrund der gegebenen Umstände besondere Sorgfalt erforderlich gewesen.

72.121.1 Die Untersuchungskommission des BMF hat 1981 nur den Generaldirektor befragt.

72.121.2 Nach Ansicht des RH wäre in einigen Fällen auch eine Befragung des damaligen AR-Vorsitzenden sowie die Einholung weiterer Informationen erforderlich gewesen.

72.121.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung hätten sich die 1981 mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiter des BMF eingehend mit den Vorwürfen beschäftigt und hätte sich gemäß ihrem Untersuchungsbericht kein einziger Vorwurf als stichhältig herausgestellt.

72.121.4 Der RH vermochte sich dieser Auffassung nicht anzuschließen, zumal er zu einem anderen Ergebnis als die Beamten des BMF kam.

72.122 Da die Untersuchungskommission des BMF im Jahre 1981 bezüglich Bau eines Privathauses durch den Generaldirektor nur Teilbereiche überprüft hat und von einem geringeren Informationsstand ausgegangen ist, wäre nach Ansicht des RH vom BMF zu beurteilen, ob aufgrund der nunmehrigen Feststellungen des RH im Vertrauen des Eigentümers zum Generaldirektor eine Änderung eingetreten ist.

72.123.1 Gem § 17 KWG in der bis Ende 1986 geltenden Fassung durfte eine Kreditunternehmung ihren Geschäftsleitern Kredite und Vorschüsse nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Geschäftsleiter und mit Zustimmung des AR gewähren. (Erst die am 1. Jänner 1987 in Kraft getretene Änderung des KWG hat diesbezügliche Erleichterungen gebracht.) Von 1979 bis Mitte 1986 wurden von den Geschäftsführern und dem AR des Dorotheums keine derartigen Beschlüsse gefaßt.

Die Geschäftsführer haben im genannten Zeitraum ihre Gehaltskonten beim Dorotheum im Einvernehmen mit dem Leiter der Bankabteilung (kein Geschäftsführer) überzogen. Der Vorsitzende des AR erklärte dem RH, daß ihm die Überziehungen der Gehaltskonten der Geschäftsführer nicht mitgeteilt worden seien. Im Dezember 1982 wurde dem Generaldirektor auf einem weiteren Konto ein Kredit eingeräumt. In diesem

- 331 -

Fall wurde zwar der Vorsitzende des AR informiert, eine Beschlußfassung der Geschäftsführung bzw Zustimmung des AR erfolgte jedoch nicht. Die Konten ergaben im Mai 1985 einen Höchstkreditstand von 267 000 S.

72.123.2 Der RH kritisierte die Nichteinhaltung der erwähnten Bestimmungen des KWG.

72.123.3 Lt Stellungnahme der Geschäftsführung wäre die schon vor dem Jahre 1979 übliche Vorgangsweise, Vorstandsmitgliedern ebenso wie allen anderen Mitarbeitern des Dorotheums die Überziehung des in der Bankabteilung geführten Gehaltskontos zu ermöglichen, beibehalten worden.

72.123.4 Der RH erwiderte, die Vorgangsweise des Dorotheums hätte einen einstimmigen Beschluß der Geschäftsführung und die Zustimmung des AR erfordert.

Ausblick

72.124 Auf Ersuchen des RH übermittelte die Geschäftsführung im August 1987 eine Darstellung der Geschäftsentwicklung seit 1986, die im folgenden wiedergegeben wird:

"Das Geschäftsjahr 1986 war für das Dorotheum ein gutes Wirtschaftsjahr. Die Ertragssituation hat sich gegenüber 1985 weiter verbessert. Der Cash-flow konnte um 3,3 Mill S auf 34,4 Mill S gesteigert werden. Die einzelnen Geschäftssparten wiesen 1986 eine unterschiedliche Entwicklung auf.

Das Pfandkreditgeschäft war 1986 rückläufig. Der Stand der Pfandkredite lag zum Bilanzstichtag 1986 mit 407,1 Mill S um 48,5 Mill S oder 10,6 vH unter dem Vergleichswert des Jahres 1985. Die Ursachen für diesen Rückgang waren einerseits der niedrige Goldpreis und andererseits das allgemein sinkende Zinsniveau, wodurch der Pfandkredit im Vergleich zu anderen Kreditarten relativ teuer wurde.

Die Handelsgeschäfte waren 1986 von einer guten Ertragslage gekennzeichnet. Der Gesamtumsatz betrug 920,1 Mill S und somit um 40,7 Mill S oder 4,6 vH mehr als 1985. Vom Gesamtumsatz entfielen 549,4 Mill S auf Auktionen und 370,7 Mill S auf den Freiverkauf.

Der Auktionsbereich entwickelte sich 1986 durchaus zufriedenstellend. Lediglich in der Kunstabteilung mußte ein deutlicher Rückgang der Auktionsergebnisse hingenommen werden. Um diesem Umsatzrückgang entgegenzuwirken, wurde für die Kunstabteilung ein neues Marketingkonzept entwickelt, das – wie der deutliche Anstieg der Umsätze im ersten Halbjahr 1987 zeigt – bereits Erfolge zeitigte.

Äußerst zufriedenstellend entwickelte sich 1986 der Freiverkauf. Die Umsätze konnten um 75 Mill S oder 25,4 vH gesteigert werden. Die Ursachen für die große Beliebtheit dieses Geschäftsbereiches beim Käuferpublikum liegen in der angenehmen Atmosphäre der neugestalteten Verkaufsräumlichkeiten und in der fachkundigen Beratung durch die Schätzmeister. Weiters ermöglichen eine zentrale Warenbeschaffung und rationelle Abwicklung preisgünstige Angebote.

1986 war für das Dorotheum ein ausgezeichnetes Geschäftsjahr, in dem durch die Neubestellung der Geschäftsführung die Grundlage für zukünftige Erfolge geschaffen wurde. Bereits in den ersten Monaten hat sich gezeigt, daß die Zusammenarbeit der neuen Geschäftsführung bestens harmonisiert, was das Geschäftsergebnis nachhaltig beeinflußt.

Das erste Halbjahr 1987 ist für das Dorotheum hervorragend verlaufen. Das Betriebsergebnis des ersten Halbjahres lag um über 9 Mill S über dem im Voranschlag angenommenen Wert.

Die Handelsgeschäfte wiesen beachtliche Ertragszuwächse auf. Der Gesamtumsatz stieg im Zeitraum Jänner bis Juni 1987 um 57,1 Mill S oder 14,6 vH. Die Handelsspanne erhöhte sich im selben Zeitraum um 17,3 Mill S oder 23,1 vH. Wesentlichen Anteil an der Umsatzsteigerung haben die im Zuge der Realisierung des Filialkonzeptes neu eröffneten Filialen. Diese Filialen werden von den Kunden begeistert aufgenommen und erzielen Umsätze, die weit über den Erwartungen liegen.

Ausgehend von dieser positiven Entwicklung wird für das Wirtschaftsjahr 1987 wiederum ein ausgezeichnetes Ergebnis erwartet."

"Dachstein" Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft, Linz

Die Unternehmung ist strukturell insgesamt problembehaftet, wurde aber durch ein erfolgsorientiertes Management den Erfordernissen des Marktes angepaßt, soweit dieses dabei nicht an die von den Eigentümern gezogenen Grenzen stieß.

73.1.1 Im April und Mai 1986 überprüfte der RH die Gebarung der "Dachstein" Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft (DAG) am Sitz der Gesellschaft in Linz und bei ihren Betrieben. Die Gebarungsüberprüfung schloß grundsätzlich an die vorangegangene (TB 1974 Abs 99) an; im Hinblick auf eine zeitnahe Berichterstattung wurde das Schwergewicht jedoch auf die Geschäftsjahre 1980 bis 1984/85 gelegt.

73.1.2 Bei seiner Gebarungsüberprüfung, die durch gründliche Vorbereitung und aufgeschlossene Zusammenarbeit von Organen und Mitarbeitern der überprüften Gesellschaft wesentlich erleichtert wurde, konnte sich der RH von dem in der Regel erfolgreichen Bemühen um eine zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Gebarung überzeugen.

Wenn der RH in der Folge dennoch kritische Überlegungen anstellt, so sind diese vorwiegend in den Spannungsfeldern zwischen den Bedürfnissen der Trägerkörperschaften und der Unternehmung als Betriebswirtschaft einerseits und denen zwischen ihr und ihrem Umfeld bzw dem Markt andererseits begründet.

Soweit sich die Kritik des RH auf die Ebenen unterhalb des Vorstandes bezog, sagte dieser umgehende Veranlassungen zu, sofern solche nicht schon während der Gebarungsüberprüfung getroffen oder zumindest eingeleitet wurden.

Unternehmungspolitik

73.2.1 Die Betriebsstruktur der 1946 – mit dem Ziel, die Dachsteinhochfläche dem Fremdenverkehr zu erschließen – gegründeten Unternehmung wurde in den Fünfziger- und Sechzigerjahren geschaffen und ist seit 1970 in ihren wesentlichen Teilen unverändert geblieben.

Zum Gesamtprojekt und zu den durchgeführten bzw geplanten Ausbaumaßnahmen hat der RH bereits anlässlich seiner früheren Gebarungsüberprüfungen Beurteilungen abgegeben, wobei sich alle seinerzeitigen Vorbehalte im nachhinein als berechtigt erwiesen haben.

In den Siebziger- und Achtzigerjahren wurden nur noch ergänzende und strukturverbessernde Investitionen vorgenommen. Seit der Gründung der Gesellschaft ist ihr Mehrheitseigentümer die Republik Österreich, vertreten durch das BMF; weitere Hauptgesellschafter sind das Land Oberösterreich, wo sich der Firmensitz samt Hauptverwaltung (Linz) sowie zwei Betriebsstätten (Obertraun und Gosau) befinden, und das Land Steiermark mit der Betriebsstätte Ramsau.

73.2.2 Der RH wiederholte seine seinerzeitige Anregung, die Möglichkeiten einer Verlegung des Firmensitzes in die Nähe einer Betriebsstätte neuerlich zu untersuchen. Gleichfalls erinnerte der RH an seine Empfehlung, den Vorstand auf eine Person zu verringern.

Nach Ansicht des RH bedarf auch der AR einer Gesellschaft dieser Größenordnung nicht einer Beschickung mit zwölf Kapital- und sechs Arbeitnehmervertretern. Überdies entsprach die Zusammensetzung des AR nicht der Kapitalbeteiligung und gehörten ihm Mitglieder an, die ihrer Hauptfunktion nach Interessen zu vertreten haben, die denen der Gesellschaft entgegenstehen können.

Der RH empfahl den Eigentümern der DAG, schrittweise eine Verkleinerung sowie eine dem Beteiligungsverhältnis entsprechende und Unvereinbarkeiten ausschließende Zusammensetzung des AR anzustreben.

73.3 Die Struktur der Unternehmung ist durch drei voneinander unabhängige und selbständig geführte Betriebsstätten (Obertraun, Gosau und Ramsau) gekennzeichnet, denen auch vollständig unterschiedliche Funktionen zukommen.

(1) Ausgangspunkt der Dachsteinerschließung und damit der Gesellschaft war die erste Teilstrecke Obertraun als Zubringer zu den weltberühmten Höhlen. Unbeschadet der späteren Errichtung der zweiten Teilstrecke auf den Krippenstein und der dritten Teilstrecke zur Gjadalm blieb die Hauptfunktion dieses Betriebes im wesentlichen stets unverändert.

- 333 -

Von der Betriebsaufnahme bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1984/85 entfielen rd 60 vH aller rd 25 Mill Beförderungsfälle auf die erste Teilstrecke, 34 vH auf die zweite und nur rd 6 vH auf die dritte. Die letztere gilt daher seit ihrer Inbetriebnahme (1961) als die hauptsächliche Strukturbelastung der Unternehmung. Entsprechend der Funktion der Bahn überwog in der Talgemeinde Obertraun stets der Sommerfremdenverkehr mit einem Nächtigungsanteil von rd 70 vH.

In der Beziehung zwischen Ausbau der Beförderungsanlagen und Fremdenverkehr war in Obertraun die Initialwirkung der Bahn ebenso klar zu erkennen (Fremdenverkehr als Funktion der Beförderungskapazität) wie das umgekehrte Erscheinungsbild ab dem Erreichen des Sättigungsgrades Mitte der Siebzigerjahre. Nunmehr ist die Bahn Funktion des Fremdenverkehrs und damit von dessen Entwicklung abhängig, ohne diesen wesentlich beeinflussen zu können.

Da der Sommerfremdenverkehr in Österreich als weniger entwicklungsfähig gilt als jener im Winter, sind die Aussichten des Betriebes Obertraun für die Zukunft nicht günstig zu beurteilen; zumal der Winteranteil an den Nächtigungsziffern in Obertraun bei nur 30 vH liegt; dh, daß alle in den Siebziger- und Achtzigerjahren in den Winterbetrieb getätigten Investitionen die geringe Attraktivität des Gebietes für den Wintersport nicht erhöhen konnten. Eine deutlicher erkennbare Zurückhaltung bei derartigen Investitionen (Gesamtbetrag 1970 bis 1985 rd 15,3 Mill S) wäre daher zweckmäßiger gewesen; auch in Zukunft wäre eine solche empfehlenswert.

(2) Der Betrieb Gosau der DAG hat die Fremdenverkehrsstruktur der Talgemeinde wesentlich beeinflusst, indem dort der Anteil der Wintersaison ausgehend von unter 10 vH in den Sechzigerjahren über 22 vH (1975) und 43 vH (1980) auf 58 vH (1985) angestiegen ist. Das bedeutet, daß der Schwerpunkt des Betriebes nunmehr und wohl auch in Zukunft im Winterbetrieb liegt. Die in diesem Gebiet getätigten Investitionen der DAG haben sich sohin voll im beabsichtigten Sinn ausgewirkt.

Bedauerlicherweise standen aber dem Einsatz der öffentlichen Hand im Wege der DAG keine gleichartigen Initiativen im Bereich der Infrastruktur gegenüber. Dies zeigt deutlich der – für eine in ein Schigebiet führende Seilbahn ungewöhnlich hohe – Anteil von 87 vH der Tageskarten an den Gesamtkarten in der Wintersaison 1985, bzw von 66 vH an den Erlösen, wobei das Verkehrsaufkommen der Gosaukambahn seit 1979 rückläufig ist, aber jenes der Lifte bis 1984 eine steigende Tendenz aufweist.

Allerdings war die Gosaukambahn selbst nicht Träger, sondern – als Ausgangspunkt für später errichtete Lifanlagen – lediglich Auslöser der aufgezeigten positiven Entwicklung. Die notwendigen Folgeinvestitionen von rd 25 Mill S waren jedoch höher als die ursprünglich vorgenommenen Gesamtinvestitionen.

(3) Entsprechend dem Fremdenverkehr in der steirischen Talgemeinde der Gletscherbahn Ramsau sind auch die saisonalen Anteile der Bahn an den Beförderungsfällen ausgewogen; die Struktur des Betriebes ist allerdings nicht problemlos.

Die Beförderungszahlen der dazugehörigen Lifanlagen weisen nämlich stärkere Schwankungen auf und sind stark von den jeweiligen Bedingungen bei den Konkurrenzunternehmungen abhängig und von der überprüften Gesellschaft nur wenig beeinflussbar.

Die daraus erkennbare Funktion der Bahn als Ausweichanlage für attraktivere Schigebiete drückt sich auch im sehr hohen Anteil der Tages- und Einzelkarten von 82 vH von den Gesamtkarten bzw von 80 vH von den Erlösen im Winter 1985 aus.

73.4 Die Umweltbedingungen, unter denen die überprüfte Unternehmung ihre Ziele zu verwirklichen trachtet, sind insgesamt ungünstig.

Einerseits besteht die Abhängigkeit von der allgemeinen Fremdenverkehrsentwicklung und von den Witterungsverhältnissen, andererseits sieht sich die Gesellschaft von zahlreichen Konkurrenzanlagen mit zT besseren Standortbedingungen umgeben.

Als besonders belastend wirkt sich der Umstand aus, daß – unbeschadet einer seit Jahren erkennbaren Marktsättigung – etliche Konkurrenzunternehmungen von der öffentlichen Hand errichtet wurden, die – wegen der ihnen zugeordneten Strukturverbesserungsfunktion und Umwegrentabilität – nicht unter einzelwirtschaftlichen Bedingungen gebaren. Gerade dieses Ziel haben aber die Organe der DAG stets als Richtschnur ihres Handelns angegeben.

- 334 -

Die Standortbedingungen der DAG-Betriebe waren insb im Hinblick auf Topographie und Infrastruktur von Anbeginn so ungünstig, daß es eben dieser öffentlichen Hand bedurfte, um die Anlagen überhaupt zu errichten. Die damit verbundenen und aus den Eigentümerinteressen abgeleiteten volkswirtschaftlichen Interessen stehen naturgemäß in einem Spannungsverhältnis zu den privatwirtschaftlichen Vorstellungen des Vorstandes.

73.5 Als Hauptgrund für die Strukturprobleme der überprüften Unternehmung erachtete der RH den Umstand, daß das Gesamtvorhaben seinerzeit in Angriff genommen worden war, ohne daß ein Gesamtkonzept vorhanden gewesen wäre. Als Ausfluß dieses (historischen) Mangels sind wesentliche Unternehmungsteile nach heutigen Erkenntnissen als Fehlinvestition anzusehen (Berghäuser, dritte Teilstrecke), während die restlichen Anlagen unter den aufgezeigten Mängeln und Standortnachteilen leiden.

Nach Ansicht des RH stellt die DAG eine strukturell insgesamt problematische Unternehmung dar, die aber durch ein erfolgsorientiertes Management vorsichtig und doch zielbewußt den Erfordernissen des Marktes angepaßt wurde, soweit dieses dabei nicht an die von den Eigentümern gezogenen Grenzen stieß.

Dementsprechend zeigten auch die Beförderungserlöse längerfristig eine steigende Tendenz und die Bilanzergebnisse waren meist ausgeglichen bis positiv, wobei allerdings in der Regel die positiven Finanzergebnisse die negativen Betriebsergebnisse ausgleichen mußten.

Unternehmungskonzept

73.6.1 Die öffentlichen Körperschaften als Eigentümer der Unternehmung haben für diese niemals irgendeine Art von konkreter volkswirtschaftlicher Zielvorgabe formuliert. Trotzdem hat insb das Land OÖ solche stets zu verwirklichen getrachtet, während der Vorstand – in Ansehung der Rechtsform richtigerweise – immer die betriebswirtschaftlichen Ziele in den Vordergrund gestellt hat. Die Unternehmungspolitik der DAG war daher seit ihrem Bestehen von diesem Spannungsfeld gekennzeichnet.

Tatsächlich geht die Beteiligung des Bundes ebenso wie jene der Länder Oberösterreich und Steiermark mit zusammen 99,1 vH nicht auf öffentliche Interessen dieser Gebietskörperschaften, sondern ausschließlich auf geleistete Finanzierungshilfen, ja sogar auf die Vorstellung einer "Initialzündung" für private Initiativen zurück. Demgegenüber hatten die Gründer und die Talgemeinden, von denen eine überhaupt nicht, die anderen geringfügig an der Gesellschaft beteiligt sind, von Haus aus nicht eine Privatunternehmung, sondern eine gemeinwirtschaftliche Unternehmung mit der Funktion einer Strukturentwicklung vor Augen. Im Laufe der Siebzigerjahre schwenkten allerdings auch die Länder auf die Linie der Strukturfunktion ein. In dieser Lage verdeutlichten sich die Widersprüchlichkeiten zwischen den streng betriebswirtschaftlichen Bemühungen des Vorstandes und den gemeinwirtschaftlichen Interessen der Eigentümer im AR der Gesellschaft und den Talgemeinden.

In dem Bestreben, dieses Spannungsfeld zwischen volks- und betriebswirtschaftlichen Zielen zu beseitigen, erstellte der Vorstand im Dezember 1980 ein Unternehmungskonzept. Dieses ging zunächst ausschließlich von einzelwirtschaftlichen Zielsetzungen aus, um sich allerdings mit dem Formalziel eines zumindest ausgeglichenen Bilanzergebnisses zu bescheiden und den Verzicht auf die Erwirtschaftung und Auszahlung einer Dividende als Beitrag der Gesellschafter zur Infrastruktur der Talgemeinden und des Einzugsgebietes zu bewerten.

Der Natur des Problems entsprechend konnte das Unternehmungskonzept die bestehenden Zielkonflikte nicht beseitigen; durch die sich verschlechternde Marktlage in den Achtzigerjahren traten sie vielmehr noch verdeutlicht zu Tage.

Wie den Debatten im AR zu entnehmen war, verschob sich der Zielschwerpunkt ständig in Richtung der gemeinwirtschaftlichen Funktion für die beteiligten Länder, insb für das Land Oberösterreich.

73.6.2 Der RH schloß sich daher der im AR geäußerten Infragestellung der Angemessenheit der Rechtsform der Gesellschaft an und erweiterte seine diesbezüglichen Bedenken noch um die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Aufrechterhaltung der Beteiligung des Bundes an der überprüften Unternehmung.

Nach Ansicht des RH ist aufgrund der aufgezeigten Gegebenheiten nicht mit Sicherheit auszusprechen, daß die Unternehmung in Zukunft – so wie andere vergleichbare Unternehmungen im Besitz der öffentlichen Hand – zu einer finanziellen Belastung für die Eigentümer wird. Mit größter Wahrscheinlichkeit kann hingegen ein zukünftiger Dividendenertrag ausgeschlossen werden.

Alle diese Gesichtspunkte sprechen nach Auffassung des RH für eine Abtretung der Bundesanteile an die beteiligten Länder, insb das Land Oberösterreich. Dieses könnte die Gesellschaft, nach Umwandlung in eine Gesellschaft mbH, so wie seine anderen Seilbahnunternehmen als Instrument seiner Fremdenverkehrspolitik einsetzen, ohne dabei an die von Aktiengesetz und Bundesinteressen gezogenen Grenzen zu stoßen.

Sinnentsprechend könnte der Betrieb Ramsau in das Eigentum des Landes Steiermark übertragen werden.

Finanzwirtschaft

73.7 Die DAG bilanzierte – im Gegensatz zu vielen anderen österreichischen Seilbahnunternehmen, die ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben – bis 1982 das Kalenderjahr. Die Betriebsphasen können durch diese Art der Bilanzierung allerdings nicht abgegrenzt werden, weil der Bilanzstichtag in die Wintersaison fällt und das Jahresergebnis durch zufällige Schwankungen im Ergebnis etwa der letzten Dezembertage noch wesentlich beeinflusst werden kann.

Aus diesen Gründen entschloß sich 1983 auch die überprüfte Gesellschaft, vom Kalenderjahr abzugehen und ein von diesem abweichendes Wirtschaftsjahr einzuführen. Bilanzstichtag ist seither der 31. Oktober; 1983 blieb ein Rumpfwirtschaftsjahr.

73.8 Die Bilanzsumme der DAG erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 418,6 Mill S zum Jahresende 1980 um 47,2 Mill S bzw 11,3 vH auf 465,8 Mill S zum 31. Oktober 1985.

Die Bilanzsummen der DAG waren allerdings wesentlich von brutto ausgewiesenen Wertberichtigungen zum Anlagevermögen (Abschreibungen) und auch von Verlusten und Verlustvorträgen beeinflusst. Bereinigt man die Bilanzen um diese Werte, errechneten sich Netto-Bilanzsummen, die im untersuchten Zeitraum nur geringen Schwankungen unterlagen. Die Netto-Bilanzsumme verringerte sich von 272,7 Mill S (1980) nur unwesentlich auf 268,6 Mill S zum 31. Oktober 1985.

73.9 Das wirtschaftliche Gesamtvermögen der DAG beinhaltete beträchtliche stille Reserven, insb aus noch nicht verbrauchten vorzeitigen Abschreibungen, aber auch aus netto gebuchten Investitionsförderungen.

Nach Berücksichtigung dieser stillen Reserven errechnete sich ein wirtschaftliches Gesamtvermögen der überprüften Gesellschaft, das mit rd 294 Mill S im überprüften Zeitraum im wesentlichen unverändert blieb.

73.10 Die DAG ist, wie alle Seilbahngesellschaften, eine anlageintensive Unternehmung. Auf ihr Anlagevermögen entfielen im überprüften Zeitraum von 73,4 vH auf 66,3 vH fallende Anteile am wirtschaftlichen Gesamtvermögen.

Das Anlagevermögen wurde im gesamten überprüften Zeitraum mit Eigenkapital finanziert. Die Anlagedeckung durch wirtschaftliches Eigenkapital verbesserte sich ausgehend von 99,1 vH (1980) auf 111,2 vH im Jahr 1984/85. Unter Berücksichtigung des Sozialkapitals erhöhten sich die Deckungsquoten im dargestellten Zeitraum von 101,4 vH auf 116,2 vH. Die Deckung des Anlagevermögens durch wirtschaftliches Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital nahm von 122,7 vH (1980) auf 139,4 vH (1984/85) zu.

Wesentliche Teile dieser langfristig zur Verfügung stehenden Mittel dienten somit auch der Finanzierung des Umlaufvermögens, das zum überwiegenden Teil aus Guthaben bei Kreditunternehmen und aus Wertpapieren bestand, bei deren Veranlagung die DAG erfolgreich um die Erzielung bestmöglicher Konditionen bemüht war.

73.11 Bereits seit 1978 hatte die Absicht bestanden, in Gosau zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen eine weitere Doppelsesselbahn zu errichten. Da bei dieser Investition mittelfristig nur mit einem ausgeglichenen Liquiditätsergebnis, buchmäßig jedoch mit Verlusten zu rechnen war, sicherten die Gesellschaftervertreter dem Vorstand Investitionsförderungsbeiträge seitens des Bundes in der Höhe von rd 5,3 Mill S und solche seitens des Landes Oberösterreich von rd 6,8 Mill S sowie eine Verlustübernahme im Ausmaß von 1,5 Mill S jährlich zu.

- 336 -

Nach Fertigstellung der Bahn im Jahr 1982 setzte die DAG die erhaltenen Investitionsförderungsmittel von zusammen rd 12,1 Mill S von den Herstellungskosten (insgesamt rd 17,1 Mill S) ab. Diese Vermögensteile scheinen somit nicht mehr in den Bilanzen auf.

Wie die DAG mitteilte, werde sie die mit Investitionsförderungsmitteln angeschafften Anlagenteile in Hinkunft in einer gesonderten Aufstellung in Vormerk halten.

73.12 Das Grundkapital der DAG hatte bis 1979 113 Mill S betragen. An ihm waren die Republik Österreich mit rd 69,2 Mill S bzw 61,3 vH, das Land Oberösterreich mit rd 29,4 Mill S bzw 26 vH und das Land Steiermark mit rd 12,7 Mill S bzw 11,2 vH beteiligt gewesen. Der Rest des Grundkapitals entfiel auf Gemeinden und auf Streubesitz.

1979 wurde das Grundkapital um insgesamt 77 Mill S auf nunmehr 190 Mill S erhöht, bzw in der Form, daß die Gesellschafter gewährte Darlehen in Grundkapital umwandelten.

Infolge der unterschiedlichen Höhe dieser Darlehen ergab sich nunmehr eine Beteiligung der Republik Österreich im Ausmaß von rd 95,9 Mill S, aber nur mehr 50,5 vH, während die Beteiligung des Landes Oberösterreich mit rd 68,4 Mill S auf 36 vH und die des Landes Steiermark mit 24 Mill S auf 12,6 vH zunahm. Der Rest verblieb weiter im Streubesitz.

73.13.1 Das wirtschaftliche Eigenkapital der DAG – nach Hinzurechnung von Rücklagen und stillen Reserven sowie Abzug von Verlusten – betrug im überprüften Zeitraum zwischen 213,7 Mill S (1980) und 224,6 Mill S (1982). Zum 31. Oktober 1985 erreichte es den Betrag von 216,8 Mill S.

Das wirtschaftliche Eigenkapital hatte damit im Prüfungszeitraum Anteile am wirtschaftlichen Gesamtvermögen zwischen 72,8 vH und 76,2 vH.

73.13.2 Nach Ansicht des RH lag dieser Anteil wesentlich über dem Branchendurchschnitt (etwa 40 vH). Dieser hohe Eigenmittelanteil ermöglichte nicht nur die gänzliche Anlagenfinanzierung mit Eigenkapital, sondern auch die Bildung hoher Geldmittel- und Wertpapierbestände, die für die insgesamt positive Gebarung der überprüften Gesellschaft von großer Bedeutung sind.

73.14.1 Für ihre Pensionsverpflichtungen bildete die DAG Rückstellungen im handelsrechtlich zulässigen Höchstmaß (zuletzt 1984/85: rd 4,5 Mill S).

Hingegen wies die überprüfte Gesellschaft der Abfertigungsrücklage nur Mittel im steuerlich zulässigen Maße von 50 vH der bestehenden Abfertigungsansprüche zu (zuletzt 1984/85: 5,35 Mill S von insgesamt 10,7 Mill S).

73.14.2 Der RH empfahl dem Vorstand, Überlegungen anzustellen, ob die Höhe der Abfertigungsrücklage den vorhersehbaren Abfertigungsansprüchen der Dienstnehmer der DAG angemessen ist, was vom Vorstand zugesagt wurde.

73.15 Das Fremdkapital der DAG hatte zuletzt 1984/85 mit rd 67,3 Mill S einen Anteil von 26,2 vH am wirtschaftlichen Gesamtvermögen.

Von diesen Verbindlichkeiten entfielen rd 15,1 Mill S auf Gesellschafterdarlehen.

Bei diesen vorerst tilgungsfreien Darlehen wurde in Ansehung der günstigen Liquiditätslage der DAG 1985 mit der Kredittilgung begonnen.

Ertragslage

73.16 Die Höhe der Erträge der DAG blieb im überprüften Zeitraum im wesentlichen gleich. Die Ertragssumme nahm vorerst von rd 70,6 Mill S (1980) auf rd 73,8 Mill S (1982) zu, verminderte sich allerdings in der Folge wieder auf zuletzt rd 72 Mill S (1984/85).

- 337 -

Verhältnismäßig hohe Bedeutung kommt bei der überprüften Unternehmung den Zinsenerträgen zu, die von rd 5,8 Mill S (1980) auf rd 7,2 Mill S (1984/85) anstiegen und zuletzt einen Anteil von 10 vH an den Gesamterträgen hatten.

73.17 Das Land Oberösterreich hatte sich 1982 bereit erklärt, den Jahresverlust der Betriebsstätte Gosau zunächst für drei Jahre bis zu höchstens 1,5 Mill S zu übernehmen. Diese zeitliche Begrenzung wurde 1985 aufgehoben, der Verlustabdeckungsrahmen für drei Wirtschaftsjahre ab 1985/86 auf 2 Mill S jährlich erhöht.

Im Rumpfwirtschaftsjahr 1983 war in der Betriebsstätte Gosau kein Verlust entstanden. Für die Wirtschaftsjahre 1983/84 und 1984/85 mußte die DAG allerdings die Verlustabdeckung in der Höhe von je weils 1,5 Mill S seitens des Landes Oberösterreich in Anspruch nehmen.

73.18 Die Aufwandssumme, die von 74,1 Mill S (1980) auf 76,4 Mill S (1982) gestiegen war, konnte wieder auf rd 71,4 Mill S (1984/85) vermindert werden. Diese Schwankungen waren insb auf die Höhe vorgenommener vorzeitiger Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie auf ao Aufwendungen zurückzuführen.

Die bedeutendste Aufwandsposition stellte der Personalaufwand dar, der im überprüften Zeitraum von rd 26,3 Mill S (1980) um rd 5,1 Mill S bzw 19,4 vH auf rd 31,4 Mill S (1984/85) anstieg. Zuletzt entfielen auf ihn 43,7 vH der Gesamtaufwendungen.

73.19 Die DAG wies seit 1980 in vier Jahren Verluste in der Höhe zwischen rd 0,9 Mill S (1983) und rd 3,5 Mill S (1980), in zwei Jahren Gewinne von rd 0,2 Mill S (1981) und rd 0,6 Mill S (1984/85) aus.

Diese Bilanzergebnisse waren allerdings von in Anspruch genommenen steuerlichen Begünstigungen und bilanzpolitischen Maßnahmen beeinflusst. Bereinigt man die Bilanzergebnisse um diese Werte, errechnen sich betriebsbedingte positive Jahresergebnisse zwischen 0,1 und 7,5 Mill S.

In allen Jahren – mit Ausnahme des Rumpfwirtschaftsjahres 1983 – waren die Zinsenerträge höher als die bereinigten Jahresergebnisse; dh schon bei nur teilweisem Entfall dieser Erträge hätte die DAG tatsächliche Verluste erlitten. Somit war es nur durch die Gewährung von Eigenmitteln und Darlehen der Gesellschafter, aber auch durch den folgerichtigen Ausbau der zur Veranlagung zur Verfügung stehenden Geldmittel aus Zahlungsüberschüssen möglich, positive bereinigte Jahresergebnisse zu erzielen.

Investitionen

73.20 Die DAG führte in ihren drei Betrieben sowie in der Direktion in Linz im überprüften Zeitraum Investitionen in der Höhe von rd 29,8 Mill S durch, wobei ein deutlicher Schwerpunkt für den Ausbau von Liftanlagen gegeben war.

Von den größeren Anschaffungen, welche rd 25,8 Mill S ausmachten, entfielen auf die Betriebsstätte Gosau rd 14 Mill S oder rd 54 vH, auf Ramsau rd 8,6 Mill S oder rd 34 vH und auf Obertraun rd 3,1 Mill S oder rd 12 vH.

Die von der überprüften Unternehmung vorgenommenen Investitionen mit durchschnittlich rd 6 Mill S im Jahr dienten vor allem der Verbesserung der Unternehmungsstruktur.

73.21 Das überwiegende Interesse der DAG galt dem weiteren Ausbau des Schigebietes Gosau. Ein Tarifabkommen mit den anderen Liftgesellschaften in Gosau erforderte derartige Maßnahmen, um wettbewerbsfähig bleiben zu können. Die Richtigkeit dieser Investitionen wurde auch durch einen Umsatzzuwachs von rd 70 vH während des überprüften Zeitraumes dokumentiert.

Den Bemühungen der überprüften Unternehmung in der Ramsau, den als Ausweichschigebiet dienenden Schladminger Gletscher etwas attraktiver zu gestalten, sind durch die geologischen und klimatischen Verhältnisse natürliche Grenzen gesetzt.

- 338 -

73.22 Die bei der DAG vorgefundene Art der Abwicklung von Investitionen wies einzelne Mängel auf:

(1) So begnügte sich die DAG bei allen im überprüften Zeitraum durchgeführten Vorhaben mit beschränkten und verzichtete auf die Durchführung öffentlicher Ausschreibungen.

(2) Ein Zubau (Präliminare rd 4,3 Mill S einschl USt) erfolgte lediglich aufgrund einer mündlichen Begründung des Vorstandes gegenüber dem AR.

(3) Bei einer Bahn unterblieb eine belegbare, nachträgliche Kontrolle der Rentabilitätsvorschau.

(4) Bei zahlreichen Ersatz- und komfortverbessernden Investitionen fehlten dokumentierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Der RH empfahl daher, für Investitionsentscheidungen und deren Ausführung verbindliche Investitionsrichtlinien festzulegen, wobei wertmäßig gestaffelt – je nach Erfordernis – die Wirtschaftlichkeitsberechnung, der Antragsweg, die Finanzierung, die Art der Ausschreibung, die Auftragsvergabe sowie die nachträgliche Wirtschaftlichkeitskontrolle genau zu bestimmen wären.

73.23 Bezugnehmend auf eine nur beschränkt ausgeschriebene Investition empfahl der RH, in Zukunft insb bautechnische Vorhaben öffentlich auszuschreiben, um sich nicht der Möglichkeit günstigerer Angebote zu begeben. Weiters regte der RH zur Erzielung aussagefähigerer Betriebsergebnisvergleiche an, diese nicht schon nach Ablauf der ersten Betriebssaison, sondern erst nach einer Anlaufzeit von wenigstens zwei Saisonen vorzunehmen und nach einem angemessenen Zeitraum zu wiederholen.

73.24.1 Beim Bau einer Seilbahn wurde das Bergstationsgebäude seinerzeit aus Kostengründen kleiner als geplant ausgeführt. Der später notwendig gewordene Anbau wurde im Herbst 1985 fertiggestellt. Auch dieses Vorhaben wurde organisatorisch und technisch einwandfrei abgewickelt. Die präliminierten Kosten wurden nur um rd 6 vH überschritten (Ist-Kosten rd 4,6 Mill S).

73.24.2 Der RH kritisierte aber, daß bei einem Vorhaben dieser Größenordnung keine ausreichenden schriftlichen Ausarbeitungen und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen erstellt worden waren und die AR-Genehmigung aufgrund des mündlich eingebrachten Vorstandsantrages erfolgte. Schließlich bemängelte der RH auch bei diesem Vorhaben das Unterlassen öffentlicher Leistungsausschreibungen.

73.24.3 Der Vorstand sagte zu, die vom RH gegebenen Empfehlungen bei der Abwicklung von Investitionen in Hinkunft zu beachten.

Technische Betriebswirtschaft

73.25 Die Seilbahn- und Lifтанlagen der DAG verteilen sich auf die Betriebsstätten in Obertraun (Dachsteinbahn), Ramsau (Gletscherbahn) und Gosau (Gosaukammbahn). Die Konzeption und Standortwahl dieser drei Pendelbahnen sind im wesentlichen auf den Sommerfremdenverkehr ausgerichtet worden; erst in der Folge entwickelten sich – vor allem in Gosau – Schigebiete.

Seit der Inbetriebnahme der Seilbahnen konnten jährlich Zuwachsraten bei den Beförderungsleistungen erzielt werden, die in den Jahren 1972 und 1973 ihren Höhepunkt erreichten.

Ab 1974 setzte jedoch eine rückläufige Entwicklung im Gästeaufkommen ein, die sich bis 1984/85 fortsetzte. Die Beförderungsleistung der Dachsteinbahn (drei Teilstrecken), die 1973 mit 1 142 368 Personen am höchsten war, sank bis 1981 auf 831 732 Personen und innerhalb des überprüften Zeitraumes auf 671 030 Personen (1984/85). Eine ähnliche Entwicklung war bei der Gletscherbahn festzustellen, mit der 1971 noch 472 051 Personen befördert worden waren. In den Folgejahren sank das Gästeaufkommen bis auf 297 707 Personen im Wirtschaftsjahr 1983/84 und stieg 1984/85 wieder auf 389 807 Beförderungen. Die Gosaukammbahn erreichte ihr bestes Besucherergebnis im Jahr 1979 mit 300 444 Beförderungen, die bis 1984/85 auf 231 897 zurückgingen.

73.26 Dieser rückläufigen Entwicklung entsprechend verschlechterte sich der Auslastungsgrad der von der DAG bereitgestellten Betriebsmittelkapazität. Die Kapazität der ersten Teilstrecke in Höhe von 2,46 Mill Personen im Jahr wurde 1981 zu 21 vH und 1984/85 nur mehr zu 17 vH ausgelastet. Nahezu im gleichen Ausmaß fiel der Auslastungsgrad der zweiten Teilstrecke von 20 vH (1981) auf 16 vH (1984/85). Die dritte Teilstrecke blieb mit einer Auslastung von nur 3 vH gleich schlecht.

- 339 -

Die Gletscherbahn Ramsau, deren höchstmögliche Kapazität bei 3,58 Mill Personen im Jahr lag, erreichte 1981 einen Auslastungsgrad von 10 vH, der bis 1984/85 auf 9 vH sank; die Kapazität der Gosaukambahn (2,16 Mill Personen im Jahr) wurde 1981 zu 11 vH ausgelastet, stieg 1982 auf 13 vH und sank bis 1984/85 wieder auf 11 vH.

Ursache für die negative Entwicklung der Beförderungsleistungen war im wesentlichen das allgemein stagnierende bzw sinkende Gästeaufkommen im Fremdenverkehr ab dem Beginn der Achtzigerjahre. Hinzu kamen die teilweise ungünstigen Witterungsverhältnisse während der letzten Jahre, die auf die Nachfrage der Verbraucher unmittelbar Einfluß nahmen und die Erschließung neuer und attraktiverer Schi-gebiete, die eine sich laufend zu ungunsten der DAG ändernde Wettbewerbslage schuf.

73.27 Aufgrund der schlechten Auslastung und der negativen Betriebsergebnisse der dritten Teilstrecke der Dachsteinbahn, die durch die Einstellung des Vorhabens einer fünf Sektionen umfassenden "Dachstein-Transversale" ihre ursprüngliche Funktion als Verbindungsbahn verlor, beabsichtigte der Vorstand der DAG schon im Jahre 1982, eine zeitliche Einschränkung der Betriebspflicht zu erwirken. Gegen diese – aus betriebswirtschaftlicher Sicht richtige – Absicht der Unternehmungsführung wandten sich der Gemeinderat und die Fremdenverkehrskommission Obertraun, so daß bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden konnte.

73.28.1 Aus der Kostenrechnung für das Wirtschaftsjahr 1984/85 war festzustellen, daß die zurechenbaren Erlöse der dritten Teilstrecke (S 3,70 je Person) nur rd 45 vH der variablen Personalkosten abdecken konnten. Unter Berücksichtigung der restlichen variablen Kosten und der Fixkosten errechnete sich ein negativer Deckungsbeitrag in Höhe von 1,65 Mill S. Auf Wunsch des RH erstellte die DAG eine Vergleichsrechnung für die Annahme, die dritte Teilstrecke wäre stillgelegt, aber betriebsbereit erhalten worden. Für diese Variante ergab sich auf Basis des Wirtschaftsjahres 1984/85 ein negativer Deckungsbetrag von 0,53 Mill S.

73.28.2 Nach Ansicht des RH ist – selbst unter Würdigung der fremdenverkehrspolitischen und infrastrukturellen Aufgabenstellung der überprüften Gesellschaft – die Stilllegung und der Abbruch der dritten Teilstrecke anzustreben, weil in Zukunft mit einem Ansteigen des Gästeaufkommens in einer Größenordnung, um zumindest Erlöse in Höhe der zuordenbaren variablen und fixen Kosten erzielen zu können, nicht gerechnet werden kann. Interessen der betroffenen Fremdenverkehrsgemeinden, die dritte Teilstrecke während beider Saisonen oder auch nur eingeschränkt zu betreiben, könnten nach Meinung des RH nur dann berücksichtigt werden, wenn diese bereit wären, die finanziellen Mittel zur Verlustabdeckung bereitzustellen.

Bei weiterhin sinkender bzw gleichbleibender Entwicklung des Beförderungsaufkommens empfahl der RH, in einem etwa fünfjährigen Beobachtungszeitraum zu prüfen, ob eine Einschränkung der Betriebspflicht für die gesamte Dachsteinbahn nur auf die Sommersaison sinnvoll wäre, was der Vorstand zusagte.

73.29.1 Für die ungünstige Auslastung der Beherbergungsbetriebe waren im wesentlichen die extreme Lage, die äußerst bescheidene Ausstattung der Zimmer und fehlende Möglichkeiten für eine ansprechende Freizeitgestaltung ausschlaggebend.

Da die DAG in den nächsten Jahren mit umfangreichen Instandhaltungsarbeiten rechnen muß, um einen Mindeststandard anbieten zu können, ist mit einer zunehmenden Verschlechterung der Betriebsergebnisse zu rechnen.

73.29.2 Der RH empfahl daher zu versuchen, auch diese Betriebe zu verpachten oder, falls sich kein Pächter findet, zumindest die Hoteleinheiten zu schließen.

73.29.3 Der Vorstand sagte zu, Überlegungen in dieser Richtung umgehend anzustellen.

Materialwirtschaft

73.30 Entsprechend ihrer Unternehmungsorganisation teilte die DAG den Einkauf in die Bereiche Bahnbetriebe und Gastronomie. Die jährlichen Bestellsummen betragen zusammen rd 8,6 Mill S im Jahr 1981 und sanken bis 1984/85 auf rd 5,1 Mill S bzw um 41 vH.

- 340 -

73.31 Wegen des verhältnismäßig geringen Einkaufsvolumens und der – wie sich der RH überzeugen konnte – bisher ordnungsgemäßen und den ÖNORMEN entsprechenden Bestellabwicklung verzichtete die überprüfte Unternehmung darauf, Einkaufsrichtlinien zu erlassen. Der RH empfahl, diesen Formalmangel zu beseitigen, was die Geschäftsleitung auch zusagte.

73.32.1 Wie eine Überprüfung der Lagerbestandsführung im Betrieb Obertraun ergab, waren sämtliche Materialkarteikarten – mit Ausnahme derer, die das laufende Wirtschaftsjahr betrafen – vernichtet worden.

73.32.2 Der RH empfahl, künftig die Materialkartei aufzubewahren, um die für eine bestmögliche Materialdisposition unerläßlichen Daten zur Verfügung zu haben.

Abschließend empfahl der RH, die beiden mit Einkaufsaufgaben betrauten Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen zu einschlägigen Seminaren zu entsenden, um sie mit zeitnahen Einkaufsmethoden vertraut zu machen.

73.32.3 Der Vorstand sagte zu, die vom RH zum Einkauf gegebenen Empfehlungen in Hinkunft zu berücksichtigen.

Personalkosten

73.33 Nach Abschluß der Investitionsvorhaben spiegelte die Entwicklung des Personalstandes den Betriebsverlauf und die Geschäftsentwicklung in der stagnierenden Fremdenverkehrswirtschaft wider. Der durchschnittliche Mitarbeiterstand belief sich 1980 auf 119, stieg 1982 auf 120 an und verringerte sich seither auf 115 Mitarbeiter (1984/85).

Der aufgeschlüsselten Personalstandsentwicklung der einzelnen Betriebsstätten Obertraun, Gosau und Ramsau war zu entnehmen, daß die Geschäftsleitung die fixen Kosten auf dem Personalsektor möglichst gering hielt und mit dem Einsatz von saisonalen Hilfskräften während der beschäftigungsstärksten Betriebsmonate das Auslangen fand.

73.34.1 Die Krankenstände in einzelnen Betriebsstätten waren fallweise hoch über den einschlägigen Durchschnittswerten gelegen. Allerdings waren in der überwiegenden Zahl der Fälle ernsthafte Erkrankungen, Dauerschäden und Unfälle für die Krankenstandsdauer ursächlich.

73.34.2 Der RH empfahl, die Berechtigung des Krankenstandes durch die Vorlage von ärztlichen Nachweisen belegen zu lassen.

73.35 Nachteilig machte sich nach Ansicht des RH die Quasi-Pragmatisierung der Seilbahn-Bediensteten nach 15 Jahren Betriebszugehörigkeit bemerkbar. Bei schweren Dienstverfehlungen nach diesem Zeitraum gelingt es der Geschäftsführung nur unter erheblichen Schwierigkeiten, sich von solchen Beschäftigten zu trennen. Ein anderer Gesichtspunkt, der für die Aufhebung der Pragmatisierung sprach, war die negative Signalfunktion jener Minderleister, die auf ihre Unkündbarkeit vertrauten.

73.36 Der Personalaufwand stieg von 27,4 Mill S (1981) auf 31,4 Mill S (1984/85) um 14,5 vH. Bei diesen Aufwendungen waren die kollektivvertraglich vereinbarten Anhebungen der Lohnsätze, die anteiligen Biennalvorrückungen, der Anstieg der Urlaubsguthaben und Urlaubszuschüsse für die Seilbahnbediensteten jeweils enthalten.

73.37 Der RH stellte fest, daß den anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung gegebenen Anregungen und der Kritik zum Personalwesen Rechnung getragen wurde und daß die gebotene Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung auch durch den mäßigen Anstieg des Personalkostenanteils zum Tragen kam.

Erlöse

73.38.1 Die Erlöse aus den Bahnbetrieben der DAG stiegen im überprüften Zeitraum von 46,1 Mill S (1980) um rd 5 Mill S bzw rd 10,8 vH auf 51,1 Mill S (1984/85).

- 341 -

Den Hauptanteil an dieser Entwicklung hatte der Zuwachs im letzten Berichtsjahr (1984/85), der mit 3,7 Mill S bzw 7,9 vH ausgewiesen wurde. Das war vor allem auf das überdurchschnittlich gute Winterergebnis in Ramsau, wo ein Erlöszuwachs von fast 36 vH verzeichnet wurde, zurückzuführen.

Dennoch errechnet sich im überprüften Zeitraum ein realer Umsatzverlust von rd 8 vH, weil während dieser Zeit der Verbraucherpreisindex um 18,8 vH angestiegen war.

Die beiden Sommerbahnen Obertraun und Ramsau mußten jeweils im Sommer des Berichtszeitraumes Erlöseinbußen von 4,8 vH und 2,4 vH, insgesamt rd 1 Mill S, hinnehmen.

Ein ausreichender Umsatzzuwachs konnte daher trotz der Bemühungen des Vorstandes und der in Ramsau und Gosau günstigen Wintersaisonentwicklung nicht erreicht werden.

Dessenungeachtet konnte erstmals seit 1981 im Wirtschaftsjahr 1984/85 ein positives Betriebsergebnis von 0,56 Mill S ausgewiesen werden.

Im Jahre 1981 kamen rd zwei Drittel der Bahnerlöse aus der Sommer- und ein Drittel aus der Wintersaison.

Im Wirtschaftsjahr 1984/85 verschob sich dieses Verhältnis zugunsten der Wintersaison, die nunmehr mit rd 41 vH an den Erlösen beteiligt war.

73.38.2 Zusammenfassend merkte der RH an, daß trotz der zT guten Zuwächse im Winter der letzten Berichtsperiode die strukturelle Problematik der DAG-Betriebe als Schigebiet nicht zu übersehen ist. Das wird vor allem in den nicht zufriedenstellenden Kapazitätsauslastungen deutlich.

Die Rückgänge im Sommer blieben größtenteils unter den entsprechenden regionalen Verlusten des Sommerfremdenverkehrs, was als Erfolg der absatzwirtschaftlichen Maßnahmen der DAG gewertet werden muß; insb auch im Hinblick auf die Tatsache, daß die Sommernächtigungen im Berichtszeitraum österreichweit um rd 13 vH zurückgingen.

Der RH war der Meinung, daß die DAG als Einzelunternehmung – in ihrer derzeitigen Form – mit umfangreichen akquisitionspolitischen Maßnahmen von der Zielsetzung her aber auch finanziell überfordert wäre. Die überprüfte Unternehmung kann nur in einem funktionierenden Umfeld "Fremdenverkehr" ihre Dienstleistungen anbieten. Für dieses zu sorgen, ist jedoch die Hauptaufgabe der Fremdenverkehrsverbände und sonstiger regionaler und überregionaler Interessengruppen.

73.39.1 Im Jahre 1984/85 kamen, einschließlich der Pacht, rd 8,5 Mill S bzw 11,8 vH der Gesamterträge aus dem Beherbergungs- und Gastronomiebereich. Auf die Beherbergung entfielen davon lediglich 0,7 Mill S bzw 8,7 vH.

Die Hauptschwierigkeit der gastronomischen Betriebe liegt im unregelmäßig auftretenden Bedarf. Probleme treten dabei vor allem im Essensbereich auf, weil die ungleichmäßige Nachfrage nur ein beschränktes Angebot zuläßt. Die Speisen werden vorwiegend selbst zubereitet, wobei eine entsprechende Planung stark erschwert ist.

73.39.2 Um eine größere Flexibilität des Angebotes zu erreichen, sollte nach Ansicht des RH die DAG Untersuchungen über den verstärkten Einsatz von Fertiggerichten und ein attraktiveres Imbißangebot anstellen. Das betriebswirtschaftliche Ziel sollten hierbei Kosteneinsparungen in der Lagerhaltung und im Personalbereich sein.

Tarife

73.40.1 Bei der DAG ging die Tarifpolitik von konkreten Zielvorstellungen, die im Unternehmungskonzept verankert waren, aus.

Die Tarife wurden im Verlaufe des Berichtszeitraumes im Jahr durchschnittlich jeweils um 2,5 bis 5 vH angehoben. Insgesamt erfolgten die Erhöhungen etwa im Ausmaß der allgemeinen Geldwertänderung, konnten aber mit den betrieblichen Kostensteigerungen nicht Schritt halten.

73.40.2 Dennoch war nach Ansicht des RH die Vorgangsweise der DAG als erfolgreich zu bezeichnen. Preisanhebungen über das gegebene Ausmaß hinaus, bspw in betriebswirtschaftlich erforderlicher

- 342 -

licher Höhe, hätten zu einem nicht mehr nachfragegerechten Tarifniveau und damit zu Frequenzrückgängen geführt.

73.41.1 Ausreichende Tarifierhöhungen, besonders für die Wintersaison, werden durch die Preis- und Ermäßigungspolitik mehrerer im regionalen Konkurrenzbereich liegender Betriebe zusätzlich erschwert. Obwohl einige dieser Bahnen um 10 bis 15 vH unter den Tarifen der DAG liegen, werden zT noch erhebliche Ermäßigungen, bis zu einem Drittel, gewährt. Im Großteil der betreffenden Unternehmungen gibt es Bundes-, Landes- oder Gemeindebeteiligungen bzw Subventionen dieser Gebietskörperschaften.

73.41.2 Der RH erachtete es als nicht zielführend, daß in diesen Bereichen Preiskämpfe ausgetragen werden, die letztlich die öffentliche Hand belasten.

Der RH empfahl der DAG, diesen Gedanken immer wieder in die entsprechenden Diskussionen einzubringen, um mehr marktwirtschaftliche Mechanismen und weniger subventionierte Konkurrenz wirken zu lassen.

Ausblick

73.42 Auf Einladung des RH nahm die DAG im März 1987 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der Gebarungüberprüfung wie folgt Stellung:

"Infolge vergleichsweise günstigerer Wetter- und Schneeverhältnisse sowie einer leichten Zunahme des Gästepotentials der Talorte bzw Einzugsgebiete konnten die beiden, nördlich des Dachsteins gelegenen Betriebsstätten in der Wintersaison 1985/86 um 37,6 vH (Obertraun) bzw 26,5 vH (Gosau) mehr Einnahmen aus Personenbeförderung verbuchen als in den Wintermonaten 1984/85. Gegenläufig dazu mußten die Anlagen in der Ramsau aber eine Erlöseinbuße von 25,2 vH hinnehmen. Die Einnahmen aus den Bahnbetrieben lagen aber schlußendlich im Winterhalbjahr 1985/86 um rd 8 vH über dem Vorjahresergebnis.

In der Sommersaison 1986 konnte die DAG trotz eines neuerlichen, österreichweiten Rückgangs an Nächtigungen, die seit Jahren anhaltende Stagnation unserer Einnahmen brechen und einen Beförderungserlös, der um 5,7 vH über dem Vergleichsergebnis 1985 lag, ausweisen. Auch hier trugen allein die im Salzkammergut gelegenen Anlagen mit Steigerungsraten von 11,6 vH (Obertraun) bzw 14,5 vH (Gosau) zum positiven Ergebnis bei, während die Anlagen am Dachsteingletscher, insb infolge des akuten Schneemangels in den Herbstmonaten, Einnahmenrückgänge von 4,4 vH hinnehmen mußten.

Insgesamt erzielte die Gesellschaft im Wirtschaftsjahr 1985/86 Erträge von zusammen 75 707 000 S, demnach einen um rd 5 vH über dem vergleichbaren Vorjahresergebnis liegenden Wert. Der relative Erfolg dieser Bemühungen wird durch einen um 15,5 vH über dem Vorjahr liegenden Cash-flow in der Größenordnung von 12 869 000 S unterstrichen. Dieser erlaubte es der Unternehmung, neben sämtlichen vereinbarten Kapitaltilgungsquoten auch alle Investitionen des Wirtschaftsjahres 1985/86 selbst zu finanzieren und darüberhinaus den Reserven einen Betrag von 1 476 000 S zuzuführen.

Das am 1. November 1986 begonnene Wirtschaftsjahr 1986/87 entwickelte sich bisher weitgehend entsprechend den Wirtschaftsplänen, wobei das leicht verbesserte Ergebnis im gastronomischen Betriebsbereich erwähnenswert erscheint. Eine lange Wintersaison 1986/87 läßt weiter erwarten, daß die in der Ramsau gelegenen Anlagen in der laufenden Abrechnungsperiode höhere Umsätze und bessere Erträge erzielen werden als im Vorjahr, so daß für die heurige Wintersaison ein leichtes Plus zu erhoffen ist.

Hinsichtlich der Verwirklichung der Anregungen des Rechnungshofes wird berichtet, daß jene Vorschläge, die den Vorstand bzw die darunter liegenden Ebenen betreffen, an die Verantwortlichen herangetragen und von diesen beachtet bzw umgesetzt werden. So wird insb das Investitionsprogramm 1986/87 bereits den Empfehlungen des RH folgend abgewickelt. Die Umsetzung der an die Gesellschafter gerichteten Empfehlungen wird sich im Hinblick auf die aktuelle Diskussion um den Verkauf der im Bundesbesitz befindlichen Aktien der Unternehmung vorerst etwas verzögern."

Flughafen Linz Betriebsgesellschaft mbH, Linz

Nach Ausbau des Flughafens auf die höchste Kategorie wird die Unternehmung Maßnahmen zu setzen haben, um das Verkehrsaufkommen an die nun gegebenen Möglichkeiten heranzuführen.

74.1 Im ersten Halbjahr 1986 überprüfte der RH die Gebarung der Flughafen Linz Betriebsgesellschaft mbH (FLB) an deren Sitz in Linz-Hörsching. Die letzte Überprüfung durch den RH hatte im Jahre 1967 stattgefunden (TB 1968 Abs 78). Die nunmehrige Überprüfung umfaßte hauptsächlich die Jahre 1981 bis 1985, schloß jedoch, soweit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung der vorangegangenen Jahre sowie die laufende Gebarung ein.

Betriebsleistung und wirtschaftliche Entwicklung

74.2 Der Flughafen Linz wurde in den Jahren 1978 bis 1985 im gewerblichen Verkehr (Linie und Bedarf) von jährlich 2 492 (1978) bis 5 004 (1980), in allen acht Jahren zusammen von 31 778 Maschinen angefliegen. Das entspricht im langjährigen Durchschnitt 10,9 Anflügen bzw rd 22 Flugbewegungen je Tag.

Im selben Zeitraum wurden jährlich zwischen 108 806 (1978) und 179 505 (1985), in allen Jahren zusammen 1 167 368 Passagiere (PAX) abgefertigt. Das entspricht einer täglichen Abfertigung von 400 PAX.

Im langjährigen Durchschnitt entfielen etwa 82,7 vH der Bewegungen und 71,8 vH der PAX auf Linienflüge.

Im selben Zeitraum wurden außerdem 9 605 t an Fracht sowie 4 711 t im Luftfracht-Ersatzverkehr mit Lkw und 263 t an Post abgefertigt.

Im Sport- und Geschäftsreiseverkehr waren zusätzlich rd 35 Flugbewegungen je Tag zu verzeichnen.

Mit diesen Betriebsleistungen nahm der Flughafen Linz im Jahr 1985 hinsichtlich der Flugbewegungen (Anteil an den Flugbewegungen aller österreichischen Flughäfen im gewerblichen Verkehr zwischen 5,1 und 9,7 vH) die vierte Stelle (hinter Wien, Innsbruck und Salzburg) ein, hinsichtlich der beförderten PAX (hinter Wien und Salzburg) die dritte.

74.3.1 Aus den genannten Betriebsleistungen erzielte die FLB von 29,8 Mill S (1978) auf 71,2 Mill S (1985) ansteigende Erlöse. Angesichts der bedeutenden betriebsfremden Nebenerlöse stammten aus dem eigentlichen Unternehmungszweck 1985 lediglich 62,5 vH der Erlöse.

Die Bilanzgewinne bewegten sich in den Jahren des näher überprüften Zeitraumes zwischen 4,6 Mill S (1982) und 8,7 Mill S (1983), wobei die Schwankungen etwa den Geschäftsverlauf widerspiegeln.

74.3.2 Nach Ansicht des RH ist jedoch die Wirtschaftlichkeit des Kapitaleinsatzes der Eigentümerkörperschaften ausschließlich aus dem sogenannten konsolidierten Ergebnis unter Einbeziehung der Abschreibungen vom Treuhandvermögen (THV) erkennbar. Bei dieser Betrachtungsweise ergeben sich negative Ergebnisse, die sich wegen der steigenden Abschreibungen von 7,1 Mill S (1979) auf 18,6 Mill S (1985) erhöht haben. Einen weiteren Größenordnungssprung machen diese negativen Ergebnisse bei Einbeziehung der Verzinsung auf das wirtschaftlich gebundene Eigenkapital.

74.3.3 Die überprüfte Unternehmung bezeichnete die konsolidierte Betrachtungsweise als problematisch, weil es sich aus ihrer Sicht beim Flughafen um eine notwendige infrastrukturelle Einrichtung handelt, die als öffentliche Aufgabe anzusehen sei.

74.4 Bei konsolidierter Betrachtungsweise ergibt sich aber auch eine vollständig veränderte Kostenstruktur, weil die Kapitalkosten den Fixkostenanteil wesentlich erhöhen. Je höher aber dieser Anteil ist, umso höher ist auch der Ertragszuwachs bei jeder Erlössteigerung. Erfolgrichtige Marketingmaßnahmen zur Steigerung des Verkehrsaufkommens verdienen demzufolge auch Vorrang vor Sparsamkeitsüberlegungen auf dem Personalsektor, zumal schon das Erreichen einer einzigen zusätzlichen regelmäßigen Verbindung (ab zweimal wöchentlich) die Kosten für einen hierfür eingesetzten Beschäftigten zu rechtfertigen vermag.

Unternehmungskonzept

74.5.1 Der überprüfte Zeitraum war maßgeblich vom Ausbau des Flughafens auf die höchste Kategorie gekennzeichnet. Die damit zusammenhängenden Arbeiten banden einen derart hohen Anteil der Arbeitskraft des damaligen Geschäftsführers, daß wesentliche andere Führungsaufgaben nicht ausreichend wahrgenommen wurden. Aus diesem Grund unterblieben bis zum Wechsel in der Geschäftsführung (vollzogen mit 1. Jänner 1986) so gut wie alle Maßnahmen, die für eine Anpassung der Unternehmungsstruktur an den Ausbauzustand der Anlagen notwendig gewesen wären.

74.5.2 Der RH erachtete das Fehlen einer ausdrücklichen Zielvorgabe durch die Eigentümerkörperschaften, die auf Flugverkehrskonzepten des Bundes und darauf aufbauend der Region und einem darauf abgestimmten Unternehmungskonzept beruhen sollte, als grundlegendes Versäumnis. Weiters ermangelte die überprüfte Gesellschaft bis Anfang 1986 einer schriftlich festgelegten Aufbau- und Ablauforganisation. Auch so wesentliche Funktionen wie Marketing, Rechnungswesen und Verwaltung, waren nicht befriedigend abgedeckt, sondern blieben vielmehr auf ansatzweise Einzelmaßnahmen beschränkt. Ungeachtet dieser erheblichen Schwerpunktverlagerung der Führungsaufgaben traten, wie noch einzeln aufgezeigt wird, Mängel in der Planung und Durchführung des Vorhabens auf.

74.6.1 Ende 1986 wurde vom AR das vom neuen Geschäftsführer vorgelegte "Unternehmenskonzept 1986" zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieses Konzept fand auch die Zustimmung der Gesellschafter. Das "Unternehmenskonzept 1986" ist in sich zweckmäßig aufgebaut und als Leitlinie für die künftige Geschäftspolitik geeignet.

74.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, blieben allerdings allfällige Zielkonflikte und ihre Lösung dem Geschäftsführer anheimgestellt. Nach Auffassung des RH wäre es wünschenswert, wenn vom zuständigen BM für solche Fälle Richtlinien vorgegeben würden. Der Geschäftsführer hat sich nämlich vor allem betriebswirtschaftlich zu verhalten, um den Erfordernissen des Gesellschaftsrechtes zu entsprechen. Dem entgegenstehende Interessen der Eigentümerkörperschaften bedürften gegebenenfalls einer besonderen Beschlußfassung der Generalversammlung.

74.7 Wie aus einer Studie des Instituts für Handel, Absatz und Marketing der Universität Linz hervorgeht, erfolgt derzeit nur ein unbedeutender Anteil der Geschäftsreisen von und nach Linz mit dem Flugzeug, weil vor allem für den ausländischen Geschäftspartner kein ausreichendes Flugangebot nach Österreich verfügbar ist und er daher andere Verkehrsträger oder Flughäfen in Anspruch nehmen muß.

Der zentrale Punkt des Unternehmungskonzeptes ist daher richtigerweise die Frequenzsteigerung. Gerade hierbei ist die Geschäftsführung allerdings am stärksten durch jene Grenzen eingeeengt, die von den Eigeninteressen der Luftfahrtlinien gezogen werden.

Tatsächlich gibt es zur Verbesserung der Ertragslage unter Einbeziehung des THV keinen anderen Weg als eine Steigerung des Verkehrsaufkommens. Auch wurde von der Unternehmung selbst – nach Ansicht des RH richtigerweise – ein Zusammenhang zwischen dem Ausbau des Flughafens auf die höchste Kategorie und der damit zu erreichenden quantitativen Verkehrssteigerung vor allem im Linienverkehr hergestellt.

Standortentscheidung

74.8 Der RH befaßte sich auch mit den von der FLB aus den Mitteln des THV in den Jahren 1981 bis 1985 getätigten Anschaffungen und Investitionen. Um eine umfassende Beurteilung der gesamten Investitionstätigkeit zu ermöglichen, wurde jedoch die gesamte Planungs- und Durchführungsphase in die Erhebungen einbezogen.

74.9 Abfertigungs- und Frachtbereich des Flughafens Linz befanden sich nach dem Krieg im Militärbereich des Flughafens. Dieser für einen Zivilbetrieb unhaltbare Zustand führte bereits 1962 zu ersten Überlegungen, ein ziviles Abfertigungsgebäude zu errichten. Einer Verbauung des Freiraumes zwischen Zivil- und Militärbereich stimmte das BMLV aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zu. Alternative Überlegungen nahm die FLB zustimmend zur Kenntnis und schrieb im November 1964 für die Errichtung des Abfertigungsgebäudes einen Architektenwettbewerb aus. Nach Auswertung der eingelangten Arbeiten beauftragte die FLB einen Architekten mit der Projektierung des Abfertigungsgebäudes. Nach mehrmals vorgeschlagener Bauplatzverschiebung stellte das BMLV die Errichtung der zivilen Einrichtungen

überhaupt in Frage und begründete diese Ablehnung mit den das Gebiet überdeckenden Sicherheitszonen.

Gleichzeitig bot das BMLV die Möglichkeit einer Verlegung der gesamten Anlagen der zivilen Luftfahrt in den Norden des Flughafenbereichs an. Durch diese räumliche Neuordnung sollte eine vollständige Trennung des zivilen vom militärischen Bereich erreicht werden.

Der AR stimmte dieser Verlegung zu. Die FLB erarbeitete dementsprechend einen Generalausbauplan, der im Jahre 1968 dem BMLV vorgelegt wurde. Mit Bescheid vom 14. Dezember 1971 erteilte das BMLV im Einvernehmen mit dem BMV die Genehmigung zur Errichtung ständiger Einrichtungen für Zwecke der Zivilluftfahrt auf dem Flughafen Hörsching.

Ausbauplanung

74.10 Das 1967 für den Ausbau der Flughafenanlage Nord erarbeitete Gesamtausbaukonzept sah eine Bauzeit von sechs Jahren und drei Baustufen sowie Herstellkosten von insgesamt 200 Mill S vor. Neben einer eigenen Zivilpiste mit Rollwegen und Abstellflächen sollten auch die für einen Flughafenbetrieb nötigen Hochbauten errichtet werden.

Der AR und die GV genehmigten das vorgelegte Konzept und bewilligten im Jänner 1969 die Finanzierungsmittel für den ersten Teil der I. Ausbaustufe in der Höhe von 90 Mill S.

74.11 Nach Protesten und Vorsprachen der betroffenen Anrainer beim damaligen Landeshauptmann ersuchte dieser den Bundesminister für Verkehr, den zu erwartenden Bewilligungsbescheid vorerst zurückzustellen, um der FLB die Möglichkeit für die Ausarbeitung weiterer Variantenvorschläge zu geben.

Im Juli 1970 beharrte der AR auf seiner Meinung, die beim BMV eingereichte Generalausbauplanung des Flughafens sei richtig und stelle die für die Wirtschaft und den Fremdenverkehr des Landes Oberösterreich zweckmäßigste Lösung dar. Er stimmte daher nur unter Protest einer geänderten Planung und der damit erforderlichen Zurückziehung des eingebrachten Antrages für die Erteilung einer Zivilflugplatzbewilligung beim BMV auf Wunsch des Landeshauptmannes zu.

74.12.1 Nach dem geänderten Ausbaukonzept bestand die Absicht, eine flexible, jederzeit veränderbare Halle zu bauen, die entsprechend der Verkehrsentwicklung baulich erweitert werden könnte.

Die neue Gesamtkostenschätzung belief sich auf 240 Mill S. Die erste Baustufe, mit 140 Mill S veranschlagt, sollte in drei Jahren verwirklicht werden. Für die zweite Baustufe veranschlagte die FLB 100 Mill S. Der AR wurde nur allgemein über die erforderlichen Planungen, den Finanzbedarf und die zeitliche Abfolge der Vorhaben informiert. Wichtige Voruntersuchungen, wie zB die Erarbeitung von langfristigen, wirklichkeitsnahen Prognosemodellen für die Abschätzung der Passagierzahlen im Linien- und Charterverkehr, die Festlegung der Dimensionierungsmerkmale, die Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für die luftseitigen Anlagen usw., wurden weder erarbeitet noch eine Ausarbeitung in Betracht gezogen.

74.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entsprachen die tatsächlich ausgeführten Baulichkeiten weder den Voranschlagsansätzen noch den ursprünglichen Planungen. Wiederholte Um- bzw Neuplanungen bedingten erhebliche Mehraufwendungen und Finanzierungsengepässe.

Nach Ansicht des RH wären bei Vorliegen eines ausgereiften Generalausbauplanes die Schwierigkeiten, wie sie bei der Investitionsabwicklung auftraten, durchaus vermeidbar gewesen. Allerdings hatten weder die Eigentümervertreter noch der AR und der Geschäftsführer die Erarbeitung derart grundsätzlicher Entscheidungsgrundlagen erkannt und veranlaßt.

74.12.3 Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft seien wohl Überlegungen dieser Art ange stellt, aufgrund der geringen Personalausstattung aber nicht in der gewünschten Form niedergelegt worden. Weiters sei ein Großteil der eingetretenen Planungsänderungen auf behördliche Anordnungen zurückzuführen gewesen.

74.13.1 Der ursprünglichen Planung für das Abfertigungsgebäude hatte die FLB eine Stundenspitze von 250 PAX zugrundegelegt.

- 346 -

Der 1970 neu erarbeitete Entwurf des Abfertigungsbereiches sah bereits eine Spitzenstunde von rd 450 PAX vor. Entgegen der grundsätzlichen Überlegung, eine der Verkehrsentwicklung angepaßte Halle zu planen, war die Neuplanung auf eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung hin ausgelegt. Weitere Änderungen in der Planung und in der Errichtungssreihenfolge führten, obwohl zwischenzeitlich eine Sparvariante in Erwägung gezogen worden war, zu einem immer größer werdenden Bauumfang, wobei in einigen Teilbereichen erhebliche Raumüberkapazitäten entstanden.

74.13.2 Der RH kritisierte das Fehlen einer ausgereiften, auf ausreichenden Vorstudien und statistischen Unterlagen aufbauenden Gesamtplanung, obwohl genügend Planungszeit (1971 bis 1978) zur Verfügung gestanden war. Infolgedessen ist die angestrebte Anpassungs- und Erweiterungsfähigkeit der Gebäude, im besonderen der Passagierabfertigung, nicht erreicht worden.

74.14.1 Im Ergebnis errichtete die FLB bis 1982 einen Flughafen mittlerer Größe samt Nebenanlagen, dessen Kapazitätsobergrenze lt Darstellung der Gesellschaft ohne bauliche Änderungen bei rd 300 000 PAX/Jahr und mit Vornahme kleinerer Abänderungen in der Bausubstanz bei rd 700 000 PAX/Jahr angenommen werden kann. Dieser Ausbaugröße stand eine tatsächlich erreichte Passagierfrequenz von 199 933 PAX im Jahr 1986 gegenüber.

74.14.2 Der RH bemängelte die Ausbaugröße. Gerade im Hinblick auf die Finanzierung der Bauten aus knappen öffentlichen Mitteln wäre es angezeigt gewesen, aufgrund einer wohlüberlegten Planung – so wie dies ursprünglich ins Auge gefaßt worden war – stufenweise und frequenzabhängig den Ausbau zu verwirklichen. Insb den Gesellschaftern und dem AR war vorzuwerfen, daß sie das ursprüngliche Konzept nicht weiter verfolgt und der Errichtung des Gesamtausbaues in der gegebenen Art und Weise zugestimmt hatten.

74.14.3 Lt Stellungnahme der überprüften Gesellschaft sei in Anbetracht der in den siebziger Jahren tatsächlich eingetretenen und erwarteten Aufkommenssteigerungen die Auslegung der Kapazität auf vorerst 300 000 PAX notwendig erschienen, weswegen die letztlich getroffene Festlegung der Ausbaugröße gerechtfertigt gewesen wäre.

74.15.1 Bei den Beratungen im AR für die Investitionsentscheidung betreffend Piste und Befeuerng wiesen die Vertreter der Aufsichtsbehörde darauf hin, daß mit Zustimmung Österreichs auf der ICAO-Tagung 1983 für den Flughafen Linz die höchste Ausbaustufe vorgesehen worden sei und daß seitens der Aufsichtsbehörde ein solcher Ausbau gewünscht würde. Weiters wurde die Investitionsentscheidung zugunsten des Weiterausbaues mit der Erfüllung des Regionalplanes, mit der Einhaltung der in den ICAO-Bestimmungen vorgeschriebenen Anfliegbarkeit von 95 vH, die bedingt durch die Nebelhäufigkeit von Linz nicht erreicht werden konnte, mit der Stellung des Linzer Flughafens als Ausweichflughafen und mit dem allgemeinen Trend der Nachbarstaaten, die internationalen Flughäfen für den sogenannten Kategorie III-Betrieb auszurüsten, begründet.

74.15.2 Der RH sah die Bestrebungen des Flugplatzhalters, den Ausbau der Anflugbefeuerng und der technischen Landehilfen auf die höchste Kategorie hin auszulegen, als durchaus verständlich an. Die übrigen Begründungen für den Ausbau und die damit zusammenhängenden finanziell aufwendigen Investitionen erschienen jedoch nicht als sachlich gerechtfertigt. Insb erschien bedenklich, daß die Vertreter des BMV in der internationalen Luftfahrtorganisation einen Ausbau des Flughafens Linz noch vor einer entsprechenden Investitionsentscheidung durch den AR bekanntgegeben und damit den AR in seiner Investitionsentscheidung präjudiziert hatten.

74.16.1 Die Finanzierung der dem Flughafenbetrieb dienenden Anlagen erfolgte mittels THV. Für die notwendigen Finanzierungsbeschlüsse durch die GV erarbeitete die FLB Präliminareansätze über die einzelnen Baustufen. Neben dem erwarteten Gesamtinvestitionsbedarf zeigten diese Ansätze auch die jährlich erforderlichen Finanzierungsmittel auf.

74.16.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entsprachen weder die der Bewilligung zugrunde gelegten Gesamtpräliminarien noch die für die Teilausbauten vorgesehenen und bewilligten Finanzierungspläne dem tatsächlichen Investitionsbedarf. Die dem AR bekanntgegebenen Präliminarien wurden ständig (selbst nach Baufertigstellung) den Erfordernissen angepaßt. Immer wieder neue Kostenerwartungen und ein sich infolge der langen Bauzeit mehrmals änderndes Ausbaukonzept sowie die Neuordnung der zeitlichen Abfolge wiesen nicht auf eine übersichtliche und klare Investitionsabwicklung hin. Infolgedessen hat sich ein vorerst als sparsamst in Aussicht gestelltes Investitionsvorhaben (200 Mill S) schrittweise vergrößert und schließlich auf 700 Mill S verteuert.

Finanzwirtschaft

74.17 Die FLB verfügt nicht nur über ihr Gesellschaftsvermögen, sondern auch über Grundstücke und ein THV ihrer Gesellschafter; letzteres finanziert den Bau von Anlagen, welche die FLB unentgeltlich benützt. Dementsprechend fügte der RH der Untersuchung der Abschlüsse der FLB und deren THV auch eine – von den Gesellschaftern der FLB nicht vorgenommene – konsolidierte Betrachtung hinzu.

74.18 Am Betriebsvermögen der Gesellschaft und ihrem THV sind die Republik Österreich, das Land Oberösterreich und die Stadt Linz im Verhältnis 40:30:30 beteiligt. Dieses Beteiligungsverhältnis wich von dem sonst für Bundesländerflughäfen üblichen Verhältnis von 50 (Republik Österreich) : 25 (Bundesland) : 25 (Landeshauptstadt) ab, weil der FLB auch die zivile Mitbenützung an Einrichtungen des Militärflughafens gestattet ist.

Die Grundflächen werden nahezu ausschließlich vom Gesellschafter Republik Österreich bereitgestellt bzw finanziert.

74.19 Die Bilanzsumme des Betriebsvermögens der FLB stieg von 52,7 Mill S (1980) auf 88,2 Mill S (1985).

Auf der Aktivseite entfielen zuletzt 11,3 Mill S bzw 12,8 vH auf das Anlagevermögen. Vom verbleibenden Umlaufvermögen waren rd 57 Mill S bzw 64,6 vH der Bilanzsumme liquide bzw veranlagte Mittel.

Das Stammkapital war 1980 von 4 Mill S auf 13,25 Mill S erhöht worden.

Durch die den Rücklagen zugeführten Gewinne des Betriebsvermögens erreichte das wirtschaftliche Eigenkapital 1985 mit 45,7 Mill S rd 51,8 vH der Bilanzsumme.

74.20.1 Das THV erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 646,9 Mill S auf 740,4 Mill S, wovon zuletzt 675,6 Mill S bzw 91,3 vH auf das Anlagevermögen entfielen.

74.20.2 Wie der RH kritisch vermerkte, unterliegt das Anlagevermögen des THV keiner Abschreibung, sondern wird zu Anschaffungswerten geführt. Diese Abrechnungsweise vernachlässigt den technischen und wirtschaftlichen Verschleiß, weshalb das Anlagevermögen stets überbewertet war.

74.21 Einem Erkenntnis des VwGH folgend, ist das THV steuerrechtlich als Teil des Betriebsvermögens der Flughafenbetriebsgesellschaften zu betrachten. Demnach umfassen die steuerlichen Jahresabschlüsse auch das THV, wobei Normalabschreibungen verrechnet werden.

Die so ermittelten Summen der Steuerbilanzen stiegen von 464,1 Mill S (1980) um 257,5 Mill S bzw 55,5 vH auf 721,6 Mill S (1985).

Hievon entfielen zuletzt 525,6 Mill S bzw 72,8 vH auf das Anlagevermögen, 76,9 Mill S bzw 10,7 vH auf das Umlaufvermögen sowie 119 Mill S bzw 16,5 vH auf Verluste.

Finanziert wurden diese Vermögenswerte mit 697,4 Mill S bzw 96,7 vH aus von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Mitteln.

74.22 Darüber hinaus stehen der FLB – neben den mitbenutzten Grundflächen des Militärflugplatzes Linz/Hörsching – Grundstücke zur Verfügung, die fast ausschließlich vom Gesellschafter Republik Österreich finanziert bzw zur Verfügung gestellt wurden. Der Wert dieser Grundstücke war mit rd 144,2 Mill S anzusetzen.

Das wirtschaftliche Gesamtvermögen betrug somit zum Jahresende 1985 rd 865,8 Mill S. Die wirtschaftliche Beteiligung an diesem Vermögen wich durch die einseitig vom Gesellschafter Republik Österreich zur Verfügung gestellten Grundstücke mit 50:25:25 von der förmlichen Beteiligung am Betriebsvermögen bzw am THV ab.

- 348 -

74.23.1 Aufgrund des Treuhandvertrages ist die FLB verpflichtet, im Betriebsvermögen erzielte Gewinne dazu zu verwenden, Anlagen des THV zum seinerzeitigen Anschaffungswert in das Betriebsvermögen zu übernehmen.

Dieser Auflage ist die FLB nur teilweise nachgekommen. Die überprüfte Gesellschaft hat bis zum Jahresende 1985 Anlagen im Anschaffungswert von rd 33 Mill S aus dem THV übernommen, wovon allerdings rd 9 Mill S noch nicht beglichen waren.

Darüber hinaus bildete die FLB bis 1985 aus Gewinnen des Betriebsvermögens – noch nicht verwendete – Rücklagen für Übernahmen von Anlagegütern aus dem THV in der Höhe von rd 30,2 Mill S.

Dies ermöglichte es der FLB auch, bedeutende liquide Reserven von zuletzt rd 57 Mill S zu bilden. Diesen im Betriebsvermögen gehaltenen Mitteln steht allerdings ein Refinanzierungserfordernis bei höherem Zinsaufwand der Gesellschafter im THV gegenüber.

74.23.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der FLB, die entgegen den Bestimmungen des THV die erzielten Gewinne nicht zur Gänze zu Anlageübernahmen aus dem THV verwendet hat.

74.23.3 Lt Mitteilung der überprüften Gesellschaft sei bis zum Jahresende 1986 der offene Betrag von 9 Mill S nahezu gänzlich beglichen worden. Auch würden in Zukunft verstärkt Anlagen aus dem THV in das Betriebsvermögen übernommen werden. In der Vergangenheit seien erzielte Gewinne vor allem deshalb im Betriebsvermögen belassen worden, um der Gesellschaft die Finanzierung der offenen Investitionen aus eigenen Mitteln ohne zusätzliche Belastung der Eigentümer zu ermöglichen.

74.23.4 Der RH legte, auch aus den dargelegten Übernahme- und Refinanzierungserfordernissen, den Gesellschaftern der FLB nahe, das THV der FLB zu übergeben. Ebenso wäre auch die Übertragung der Flughafengrundstücke wünschenswert. Da bei konsolidierter Betrachtungsweise nahezu das gesamte Kapital aus Beitragsleistungen der Gesellschafter besteht, sollten diese Beiträge auch förmlich in Eigenkapital umgewandelt werden.

Bei dieser Lösung, die in Form einer offenen Kapitalerhöhung zu erfolgen hätte, stünden dem erhöhten Eigenkapital nach Vornahme der nötigen Teilwertabschreibungen auch entsprechende Vermögenswerte gegenüber. Weiters wären dann die Leistungen der Gesellschafter auf das vertragliche Beteiligungsverhältnis von 40:30:30 zurückzuführen. Bei einer solchen Vermögenszusammenlegung würden auch die tatsächlich eingetretenen Verluste ohne gesondert erstellte Berechnungen ausgewiesen werden. Anhand des daraus erkennbaren Mittel- bzw Subventionsbedarfes könnten die Gesellschafter auch leichter die Entsprechung von erforderlichem Mitteleinsatz einerseits und erzieltm Nutzen andererseits beurteilen.

74.23.5 Hiezu teilte die überprüfte Unternehmung mit, sie wolle an die Gesellschafter mit dem Wunsche herantreten, die Möglichkeit einer weiteren Zusammenführung von THV und Betriebsvermögen zu prüfen.

74.23.6 Nach Ansicht des RH müßte hiebei das BMF – auch wegen der steuerlichen Auswirkungen – federführend sein.

74.24 Die FLB wies im überprüften Zeitraum Bilanzgewinne aus dem Betriebsvermögen zwischen rd 4,6 Mill S (1982) und rd 8,7 Mill S (1983) aus, wobei es auch gelang, Rückstellungen für Abfertigungsansprüche und für zu erwartende Kosten einer Pistensanierung zu bilden.

Der Cash-flow konnte von rd 9,2 Mill S (1980) auf rd 19,7 Mill S (1985) mehr als verdoppelt werden.

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen aus dem THV ergaben sich allerdings Verluste, die von rd 9,6 Mill S (1980) auf rd 18,6 Mill S (1985) anstiegen.

74.25.1 Bei einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung sind diesen Verlusten allerdings auch noch Zinsen für das der FLB unentgeltlich zur Verfügung gestellte THV und die Grundstücke miteinzubeziehen.

Bei Hinzufügung dieser fiktiven Kosten würde sich ein wesentlich höherer konsolidierter wirtschaftlicher Gesamtverlust ergeben.

74.25.2 Nach Ansicht des RH machte diese hohe Fixkostenbelastung in Form von Abschreibungen (1985 insg rd 26,9 Mill S) und Zinsen (1985 rd 60,2 Mill S) deutlich, daß eine Beseitigung der konso - lidierten Verluste nur über bedeutende Frequenzsteigerungen auf dem Flughafen Linz erreichbar sein wird.

74.26 Weitere Bemängelungen und Empfehlungen des RH hinsichtlich des Rechnungswesens betra - fen insb die Kassenführung, die Veranlagung liquider Mittel und die Betriebsabrechnung.

Die FLB teilte mit, sie habe den diesbezüglichen Empfehlungen des RH bereits entsprochen.

Investitionen

74.27.1 Mangels eines genehmigten Generalausbauplanes – bedingt auch durch das Fehlen eines gesamtösterreichischen Ausbauplanes – und geeigneter Planungsvorgaben kam es während der Inve - stitionsphase zu Umschichtungen und Planungsänderungen, die in weiterer Folge zu erheblichen Mehr - kosten führten.

74.27.2 Der RH kritisierte nicht nur das Fehlen der Planungsvorgaben, sondern auch, daß sich der AR bereit fand, ohne diese Entscheidungsunterlagen den schwerwiegenden Ausführungsänderungen zuzustimmen.

74.28.1 Dem vom Architekten vorgelegten Einreichplan konnte der AR nicht vollinhaltlich zustimmen. Im Zuge einer 1980 durchgeführten Informationsreise nach Salzburg und Nürnberg sollte ein Sonderko - mitee anhand von persönlichen Feststellungen die vorliegenden Pläne bewerten.

74.28.2 Der RH kritisierte nicht nur diese erst nach Vorliegen der Einreichplanung durchgeführte Informationsreise, sondern auch die nach erfolgter Reise vorgenommenen, mit erheblichen Mehrkosten verbundenen Vergrößerungen und neuerlichen Umplanungen der Räumlichkeiten, die angesichts der ge - gebenen Auslastung nicht erforderlich erschienen. Wie vom RH erhoben wurde, waren die ausgeführten Abfertigungsbereiche teilweise erheblich überdimensioniert.

74.29.1 Nach der Gebührenordnung für Architekten (GOA) war vorerst ein Gesamthonorar von 4,3 Mill S ermittelt worden. Bedingt durch Vertragserweiterungen und Baukostensteigerungen erhöhte sich der erwartete Honoraranspruch zunächst auf 5 Mill S. Im Dezember 1978 legte das Architekten - team der FLB schließlich eine Honorarnote über 11,5 Mill S vor, was einer Erhöhung des zwischendurch als "unüberschreitbar" dargestellten Höchstbetrages um rd 131 vH entsprach.

74.29.2 Der RH kritisierte diese teilweise vermeidbaren Planungsmehrkosten, die sich aufgrund des beschriebenen Ablaufs der Gesamtausbauplanung ergeben haben.

74.30.1 Die Projektierung der sanitär-, heizungs-, entlüftungs- und klimatechnischen Anlagen war im Mai 1977 an den bereits mit anderen Arbeiten beauftragten Ziviltechniker vergeben worden. Die mit rd 225 000 S veranschlagten Honorarkosten wurden, bedingt durch erhebliche Überschreitungen der ge - schätzten Herstellkosten, um rd 116 vH überzogen. Eine Schlußhonorarnote lag Anfang 1987 noch nicht vor.

74.30.2 Nach Ansicht des RH wäre es die Aufgabe der Oberbauleitung (OBL) gewesen, die Lei - stungsverzeichnisse zeitgerecht nachzuprüfen, um offensichtliche Fehlschätzungen des Projektumfan - ges zu erkennen.

74.31.1 Ein Bediensteter der Bundesgebäudeverwaltung mit Wohnsitz in Salzburg sollte als Nebenbeschäftigung die technische und technisch-wirtschaftliche Beratung der FLB in allen Bauangele - genheiten durchführen und des weiteren auch eine fachliche Dienstaufsicht über die Bediensteten der Bauabteilung ausüben.

74.31.2 Der RH sah aufgrund von dessen Anwesenheitsdauer (52 Stunden monatlich) eine Dienst - aufsicht in vollem Ausmaß nicht als gewährleistet an.

- 350 -

74.32.1 Da die FLB die Anstellung eines akademisch vorgebildeten Bauleiters mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Flughafenbau als nicht möglich ansah, schloß sie im Mai 1978 mit dem Genannten einen Werkvertrag ab. Der Honoraranspruch sollte nach Zeitaufwand und der Mindestgebühr lt GOA errechnet werden, was die FLB angesichts der hohen Qualifikation des Betreffenden und seiner besonderen Leistungen für angemessen erachtete.

74.32.2 Diesen Überlegungen vermochte sich der RH nicht anzuschließen. Während besondere Kenntnisse für den Flughafenbau zum Zeitpunkt der Planung und Planungsentscheidung von Bedeutung waren, entsprach die Bauabwicklung, Baubeaufsichtigung usw dem Ablauf einer herkömmlichen Großbaustelle des Fachgebietes Tiefbau bzw Hochbau. Im übrigen erschien es als nicht ausreichend, die Aufgaben eines Oberbauleiters im Zuge einer Nebenbeschäftigung wahrzunehmen.

Abwicklung von Bauvorhaben

74.33.1 Nach der Angebotseröffnung und nach einer rechnerischen Überprüfung erarbeitete die OBL einen Preisvergleich und übermittelte diesen mit einem Vergabevorschlag dem AR. Die Vergabe der Arbeiten durch dessen Bauausschuß erfolgte angabegemäß an den Bestbieter.

74.33.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wiesen die vorgelegten Angebotsübersichten jedoch meist nur eine Reihung nach der Gesamtangebotssumme aus. Nur vereinzelt erarbeitete die OBL eine Gegenüberstellung von Angebotsgruppen und in keinem Fall wurde ein Einheitspreisvergleich durchgeführt. Zu bemängeln war das Fehlen eines ausreichenden Preisvergleiches und die Vergabe ohne Vorlage dieser Entscheidungsgrundlagen.

74.34.1 Eine Begründung von Kostenüber- bzw -unterschreitungen erfolgte erst rückwirkend ab dem Jahre 1985.

74.34.2 Nach Ansicht des RH hätten bei Vorlage der Schlußrechnungen die Abweichungen gegenüber dem Hauptangebot und den Nachtragsangeboten sofort aufgezeigt und begründet und dem AR zur Kenntnis gebracht werden müssen.

74.35.1 In einer Erstschtzung für das Abfertigungsgebäude gab das beauftragte Planungsteam im Juni 1976 Herstellkosten von 115 Mill S bekannt. Eine im November 1978 für die Investitionsentscheidung neu erarbeitete Schätzung wies zu erwartende Kosten von rd 160 Mill S auf. Für die Außenanlagen, die Errichtung des Tanklagers usw veranschlagte die Geschäftsführung weitere 29,9 Mill S.

Eine nach Baubeginn erarbeitete und im Oktober 1979 dem AR vorgelegte weitere Baukostenschätzung erwartete Herstellkosten für den Hochbau mit 198 Mill S und für die Nebenanlagen mit rd 36,8 Mill S, dh eine Gesamtinvestitionssumme von insgesamt 234,8 Mill S.

In einer im Dezember 1984 erarbeiteten vorläufigen Endabrechnung schien eine Endsumme von 234,3 Mill S auf, die jedoch keinen Vergleich mit der veranschlagten Summe zuließ, weil einzelne im Präliminare berücksichtigte Kosten bis Ende 1986 noch nicht abgerechnet worden waren.

74.35.2 Nach Ansicht des RH sind diese beträchtlichen Kostensteigerungen nur zT mit Preiserhöhungen während der langwierigen Ausführung zu erklären, sondern vielmehr auf zahlreiche nachträgliche Änderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Leistungsumfanges zurückzuführen, die bei sorgfältiger Planung zu vermeiden gewesen wären.

74.36.1 Die Baumeisterarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben und nach rechnerischer Überprüfung eine Reihung der Angebote vorgenommen.

Da im vorliegenden Leistungsverzeichnis keine Produkteinschränkung vorgesehen war, bot der Billigstbieter für die Lieferung des Stahles ein ausländisches Produkt an.

Im Zuge der Angebotsverhandlungen stellte die FLB bei Verwendung österreichischen Stahles und gleichzeitiger Beibehaltung des angebotenen Lieferpreises eine Vorauszahlung im Ausmaß des gesamten Lieferumfanges in Aussicht.

74.36.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist wohl die Lieferung des Rippentorstahles unter dem österreichischen Lieferpreis angeboten worden, die massenmäßig erheblich niedriger ausgeschriebene Liefere

- 351 -

zung von Baustahlgitter jedoch um 4 vH über dem österreichischen Produkt. Da bei der Bauabwicklung eine nicht erklärbare Massenverschiebung zugunsten des teureren Baustahlgitters eintrat (Rippen - torstahl - 33 vH; Baustahlgitter + 295 vH), sah der RH die als Vorfinanzierung für den österreichischen Zulieferer gewährte Vorauszahlung als nicht gerechtfertigt an. Überdies war zu bemängeln, daß diese zusätzliche Vereinbarung dem AR nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

74.37.1 Wie eine nähere Untersuchung ergab, hat die an erster Stelle gereichte Firma nur in einer von sechs anbietenden Leistungsgruppen das billigste Angebot gelegt, während die an zweiter Stelle liegende Firma bei den vier Hauptangebotsgruppen günstiger war und nur bei zwei Leistungsgruppen über dem Billigstbieter lag.

74.37.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Kontrolle der Leistungsverzeichnisse durch die OBL.

74.38.1 Bei einer Leistungsgruppe, welche die als Bestbieter ermittelte Firma um rd 223 vH höher ausgepreist hatte als die Konkurrenzfirma, kam es infolge nachträglicher Vergrößerungen des Bauvolumens zu erheblichen Massenmehrungen um rd 30 vH.

74.38.2 Nach Ansicht des RH hätte die OBL im Zuge der Zusatzaufträge eine Neukalkulation der betroffenen Einheitspreise fordern sollen.

74.39.1 Von den 70 angebotenen Leistungspositionen der Maurerarbeiten (rd 2,3 Mill S Angebots - summe) wurden 51 Positionen (mit einer Angebotssumme von rd 1,8 Mill S) nicht ausgeführt. Infolge Massenmehrungen bei den verbleibenden Positionen wurden die mit 0,5 Mill S angebotenen Arbeiten mit rd 1,6 Mill S abgerechnet.

74.39.2 Nach Ansicht des RH wiesen Massenänderungen in diesem hohen Ausmaß auf eine unzu - reichende Erfassung der für die Bauerstellung erforderlichen Arbeiten hin und bargen außerdem die Ge - fahr in sich, daß es der beauftragten Firma durch Verschiebungen einzelner Positionen durchaus gelun - gen sein könnte, den Angebotspreis zu ihren Gunsten zu verändern.

74.40.1 Der Auftrag für den Innenausbau wurde aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung im Feber 1982 zu einem Angebotspreis von 1,6 Mill S vergeben. Die Arbeiten wurden im September 1982 beendet und mit rd 0,8 Mill S abgerechnet. Diese Minderung des Auftragsumfanges um rd 49,5 vH ergab sich aus zu hohen Massen- und Mengenangaben im Leistungsverzeichnis.

74.40.2 Der RH kritisierte auch hier die mangelhafte Erfassung der zu erbringenden Leistungen, zu - mal derart hohe Abweichungen in den Leistungsverzeichnissen geeignet erschienen, die anbietenden Firmen zu Spekulationsangeboten zu verleiten.

74.40.3 Die überprüfte Unternehmung sagte zu, die Anregungen des RH künftig zu beachten.

Bau der Gerätehalle

74.41.1 Unter Bezugnahme auf die Zivilflugplatzbetriebsordnung ersuchte die Geschäftsführung im Dezember 1983 den AR, die Errichtung einer Gerätehalle aus den Mitteln des THV zu bewilligen. Als Inve - stitionssumme wurden rd 6 Mill S angenommen. Im November 1985 genehmigte die GV für die Verwirk - lichung der entsprechenden Baustufe insgesamt 14,9 Mill S, wovon auf die Gerätehalle 9,2 Mill S ent - fielen. Eine vorläufige Abrechnung zum Ende 1986 ergab für diese jedoch 10,1 Mill S.

74.41.2 Der RH kritisierte auch in diesem Falle die Abwicklung des Bauvorhabens im Hinblick auf die unzureichende Präliminäreerstellung.

Kapazität und Auslastung

74.42 Die Kapazität des Flughafens Linz wird einerseits durch die vorhandenen Bodeneinrichtungen und andererseits - hinsichtlich der Passagierabfertigung - durch den gegebenen Ausbau des Flug - hafengebäudes bestimmt. Betriebszeitbeschränkungen und die Benützung der Piste durch das öster - reichische Bundesheer verringern jedoch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Anlagen.

- 352 -

Das im September 1983 eröffnete Abfertigungsgebäude gestattete ab diesem Zeitpunkt die Abfertigung von rd 400 PAX je Stunde und Richtung (ankommende und abgehende Passagiere). Unter Zugrundelegung einer 17-stündigen, ganzjährigen Betriebszeit ergab sich eine theoretische Höchstkapazität von 4 964 000 PAX je Jahr.

Die Bodeneinrichtungen erlauben Spitzenbelastungen von rd 20 Bewegungen je Stunde. Hieraus und aus der Betriebszeit ergibt sich eine Kapazität von 124 100 Bewegungen jährlich. Wegen der Mitbenutzung durch das Bundesheer verringert sich die Kapazität für zivile Flüge um rd 36 vH bzw auf rd 79 400 Bewegungen jährlich.

74.43 Abgesehen von einzelnen Schwankungen blieb die tatsächliche Auslastung des Flughafens Linz in den Jahren 1978 bis 1985 nahezu unverändert. Die Anzahl der Flugbewegungen stieg von 17 091 (1978) auf 18 678 (1980), den bisherigen Höhepunkt, erreichte mit 15 009 (1984) den Tiefpunkt und stieg wieder auf 17 404 (1985). Die Auslastung der Bewegungsflächen durch die Zivilluftfahrt lag in den Jahren 1978 bis 1985 bei durchschnittlich rd 22 vH.

Beim gewerblichen Verkehr stiegen die Flugbewegungen von 2 492 (1978) auf 5 004 (1980), fielen sodann auf 4 014 (1981), worauf 1985 wieder regelmäßig Steigerungen bis 4 680 (1985) folgten; damit erreichte der Auslastungsgrad 5,9 vH, dh im österreichischen Vergleich den vorletzten Rang.

Der gewerbliche, nichtplanmäßige Flugbetrieb verringerte sich zunächst von 782 Bewegungen (1978) auf 468 Bewegungen (1982) und stieg sodann auf 983 Bewegungen (1985) an, womit Linz nach Wien, Innsbruck und Salzburg an vierter Stelle lag.

Im nicht gewerblichen Flugbetrieb entfielen 1985 nur 2,4 vH aller in Österreich und 8,2 vH der auf den österreichischen Verkehrsflughäfen erfolgten Bewegungen auf den Flughafen Linz. Im österreichischen Vergleich belegte der Flughafen Linz den sechsten und somit letzten Rang.

74.44 Das Passagieraufkommen des Flughafens Linz stieg von 108 806 PAX (1978) auf 199 933 PAX (1986). Im Vergleich zu den übrigen Verkehrsflughäfen Österreichs lag die FLB nach Wien, Salzburg und Graz an vierter Stelle.

Die tatsächliche Entwicklung blieb sohin weit hinter einer Vorschau der Geschäftsführung aus dem Jahre 1977 zurück, wonach ein Aufkommen von rd 370 000 PAX bereits 1986, ein Zuwachs auf 700 000 PAX bis 1990 erreicht werden sollte. Würde sich die Verkehrsentwicklung ähnlich wie im überprüften Zeitraum (1978 bis 1986) fortsetzen, so könnten erst im Jahr 1995 rd 370 000 PAX erwartet werden.

74.45.1 Die Größe der Funktionsbereiche eines Flughafens wird aber nicht nach seinem Jahresaufkommen, sondern nach der typischen Spitzenstundenbelastung ausgerichtet, wonach aus Gründen der Wirtschaftlichkeit 30 Stunden im Jahr bewußt eine Überlastung in den Funktionsbereichen in Kauf genommen wird. Eine solche Untersuchung hat weder in der Planungsphase für das neue Flughafengebäude noch zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden.

Sohin ermittelte der RH anhand der von der FLB ausgesuchten fünf Betriebstage, an denen ihrer Meinung nach das größte Passagieraufkommen zu verzeichnen war, die typische Spitzenstunde. Während der absoluten Spitzenstunde landeten 473 Passagiere und neun flogen ab; in der typischen Spitzenstunde wurden 74 ankommende und 64 abfliegende PAX abgefertigt.

74.45.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist für die Dimensionierung der Abfertigungsräumlichkeiten im neuen Flughafengebäude in erster Linie nur die zu erwartende Gesamtjahresauslastung zugrundegelegt und nicht – wie es den internationalen Gepflogenheiten entspricht – die typische Spitzenstunde als Planungsmaßstab herangezogen worden.

Darüber hinaus bemängelte der RH, daß für die Vorhersage der Verkehrsentwicklung ein Prognoseverfahren gewählt wurde, welches für eine möglichst genaue Aussage wegen seiner zu geringen Komplexität eher ungeeignet erscheint. Das von der FLB angewandte Modell einerseits und der Verzicht auf eine Beurteilung des zu schaffenden Raumangebotes nach der typischen Spitzenstunde andererseits führten zu einer Überdimensionierung des Flughafengebäudes.

74.46 Für die Ermittlung allenfalls auftretender Engpässe setzte der RH fünf Schwerpunkte, welche die Piste, die Abstellflächen, die Abfertigungsgeräte, die Räumlichkeiten für die Passagierabfertigung und den Personalstand für die Abfertigung betrafen.

Da die Auslastung der für die Zivilluftfahrt zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd 22 vH betrug, kann selbst bei starkem Ansteigen des Flugaufkommens mit anlagebedingten Engpässen nicht gerechnet werden. Anders ist die Lage beim Abfertigungspersonal, weil dieses zusätzlich auch andere Funktionen auf dem Flughafen zu erfüllen hat. Nach Ansicht des RH kann jedoch eine Verdoppelung des Passagieraufkommens und der Flugbewegungen mit einer maßvollen Aufstockung des Personalstandes ohne größere bauliche Investitionen bewältigt werden.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

74.47.1 Wegen der insgesamt unbefriedigenden ADV-mäßigen Ausstattung – ähnlich wie bei den anderen Bundesländerflughäfen auch – und wegen Erreichung der vorhandenen Kapazitätsgrenzen, begann die FLB im Jahr 1985 mit der Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für ein neues ADV-System und führte eine beschränkte Ausschreibung durch. Erst drei Monate nach Abgabefrist erstellte die FLB ein Systemkonzept mit Anforderungsprofilen und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

74.47.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit den bewährten Organisationsmethoden stehend, denen zufolge mit der Ermittlung des Ist-Zustandes und dessen Kritik begonnen werden soll. Im Anschluß daran hätte die Entwicklung des Soll-Zustandes und schließlich dessen Einführung zu erfolgen.

Nach Ansicht des RH bedürfte es noch umfangreicher Rationalisierungsüberlegungen in bezug auf die einzelnen Funktionsbereiche der FLB. So stand zB Mitte 1986 nicht fest, ob eine Weiterführung des Werftbetriebes wirtschaftlicher ist als die Verpachtung dieses Bereiches an Dritte, bzw ein Verkauf oder eine Einstellung. Weiters wurde noch nicht untersucht, ob alle Arbeitsabläufe bestmöglich gestaltet sind.

74.48.1 Parallel zu den Bemühungen der FLB war im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft österreichischer Verkehrsflughäfen (AÖV) und auf Vorschlag des BMF im September 1985 beschlossen worden, eine einheitliche ADV-Lösung für alle Bundesländerflughäfen anzustreben.

Im Oktober 1986 lud das BMF alle Bundesländerflughäfen ein, mit der von der AÖV bestimmten Beratungsfirma Verbindung aufzunehmen, um möglichst rasch eine beschränkte Ausschreibung für alle Benutzer unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Erfordernisse durchführen zu können.

74.48.2 Obwohl der RH den Versuch des Hauptgesellschafters Republik Österreich, eine einheitliche und wirtschaftliche ADV-Lösung für alle Bundesländerflughäfen zu finden, anerkannte, vermerkte er den noch kritisch, daß die erforderlichen Maßnahmen erst zu einem Zeitpunkt erfolgten, in dem schon einige Betriebsgesellschaften unabhängig voneinander Voruntersuchungen und Ausschreibungen durchgeführt hatten. Dadurch sind den Flughafenbetriebsgesellschaften – sei es durch Eigen- oder Fremdleistungen – Kosten erwachsen, die durch zeitgerechtes Abstimmen der Planung hätten vermieden werden können.

74.48.3 Wie die Geschäftsführung mitteilte, seien im Laufe des Jahres 1987 bereits wesentliche Teile der ADV-Konzeption verwirklicht worden.

Werftbetrieb

74.49.1 Der Werftbetrieb der FLB führt Überprüfungen, Reparaturen und Überholungen von Luftfahrzeugen (LFZ) der Allgemeinen Luftfahrt bis zu einem Startgewicht von 5,7 t durch. Das Werftpersonal besteht aus acht Mitarbeitern und führt rd 400 bis 500 Arbeitsaufträge im Jahr durch. Auch die Werftmitarbeiter werden zu anderweitigen Tätigkeiten eingesetzt.

Bei den drei Kontrollwarten nehmen die anderweitigen Tätigkeiten rd 6 vH, bei den übrigen fünf Mitarbeitern jedoch rd 40 vH ihrer Jahresarbeitszeit in Anspruch.

Die Erlöse zeigten nach einem Rückgang auf rd 4,6 Mill S (1982) eine starke Aufwärtsentwicklung auf rd 9,5 Mill S (1984) und fielen schließlich auf rd 8,4 Mill S (1985) ab. Sie erreichten damit rd 8,9 bis 13,8 vH der Gesamterträge der FLB.

- 354 -

Die Ergebnisse der Werft, gerechnet auf Vollkostenbasis, erbrachten 1982 den größten Verlust mit rd 1,8 Mill S; bis 1985 konnte er auf rd 1 Mill S, also um 43,4 vH verringert werden.

Nachteilig für die Werftergebnisse waren die jährlich steigenden Verwaltungsgemeinkosten. Während die Gesamtkosten von 1981 bis 1985 um rd 78 vH zunahmen, stiegen die Verwaltungsgemeinkosten um rd 134 vH an, so daß trotz der beachtlichen Ertragssteigerungen kein gewinnbringendes Ergebnis erzielt werden konnte.

74.49.2 Die stark gestiegenen Verwaltungsgemeinkosten führte der RH vor allem auf die nach seiner Meinung für den Bedarf des Linzer Flughafens zu groß ausgelegten Gebäude zurück.

Nach Ansicht des RH wird bei Fortführung des Werftbetriebes durch die FLB eine volle Bedeckung der Kosten nicht möglich sein. Aufgrund dieser Tatsachen untersuchte der RH die Ergebnisse auch hinsichtlich abtrennbarer Kosten und der Annahme der Verpachtung oder Einstellung des Werftbetriebes.

Da die Werft im Werkstätten- und Hangargebäude eingebunden ist, wären Raum- und Heizkosten nur teilweise abtrennbar. Ebenso müßte beim Verkauf der Werfteinrichtungen mit Verlusten gerechnet werden.

Günstiger wäre eine Vermietung oder Verpachtung des Betriebes samt Mitarbeitern und Einrichtung. In diesem Fall müßte die Miete oder der Pachtschilling sämtliche umgelegten Kosten abdecken. Die Vermietung oder Verpachtung der Werft wäre damit um durchschnittlich rd 18 vH günstiger als der Eigenbetrieb gewesen.

Dem RH war wohl bewußt, daß es unter den genannten Voraussetzungen sehr schwierig sein würde, einen Mieter oder Pächter zu finden. Die FLB hat es jedoch unterlassen, entsprechende Angebote von Interessenten einzuholen. Erst solche Grundlagen hätten eine wesentlich sicherere Beurteilung erlaubt, ob die Vermietung oder Verpachtung tatsächlich wirtschaftlicher als die Fortführung der Werft in Eigenverantwortung wäre.

74.49.3 Die überprüfte Unternehmung sagte zu, alle vom RH diesbezüglich vorgebrachten Anregungen umgehend aufgreifen zu wollen.

Materialwirtschaft

74.50.1 Das Jahreseinkaufsvolumen stieg von rd 8,6 Mill S (1981) auf rd 15,2 Mill S (1985) bzw um rd 78 vH. Den höchsten Anteil an der Steigerungsrate hatten die Positionen Duty-Free-Shop (DFS)-Waren, Flugzeugersatzteile und Heizöl mit zusammen rd 4,9 Mill S. Die Ermittlung der Jahreseinkaufssummen erfolgte durch den RH, weil bei der überprüften Unternehmung nur Aufzeichnungen über die jährlichen Wareneinsätze vorhanden waren.

74.50.2 Der RH empfahl, künftig eine Einkaufsstatistik zu führen.

74.51.1 Die Abwicklung der Beschaffungsvorgänge war nicht ausreichend geregelt. Dementsprechend erfolgte die Durchführung der Auftragsvergabe uneinheitlich; insb wurden Gegenangebote nicht in ausreichendem Maße eingeholt und Rabatte bzw Skonti nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen.

74.51.2 Der RH empfahl, allgemeine Einkaufsrichtlinien zu erlassen, wobei im besonderen auf Zuständigkeiten, Wertgrenzen für Einzelbestellungen und Mindestanzahl von Angeboten, Art der Ausschreibung, Terminüberwachung und Qualitätskontrolle einzugehen wäre.

74.52.1 Die Materialvorräte stiegen von rd 4,3 Mill S (1980) auf rd 6,1 Mill S (1983) bzw um rd 44 vH und verringerten sich sodann auf 6,1 Mill S (1985).

Mit Ausnahme für Ersatzteile und DFS-Waren wurden keine Aufzeichnungen über Materialbewegungen geführt; der Jahresverbrauch wurde nur rechnerisch ermittelt.

74.52.2 Im Hinblick auf die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die ordnungsgemäße Buchführung empfahl der RH im Zuge der Umstellung auf ein neues ADV-System eine Materialbuchführung für alle Warenarten einzuführen sowie eine Lagerkartei und Kontrollkreise in der Lagerorganisation einzurichten.

74.52.3 Lt Mitteilung der Geschäftsführung sei im Zusammenhang mit der Übernahme der Materialwirtschaft auf die ADV den Anregungen des RH weitestgehend entsprochen worden.

Personalwesen und Verwaltung

74.53.1 Der Personalstand einschließlich des Geschäftsführers fiel von 71 Beschäftigten (Anfang 1981) auf 68 (Ende 1985). Eine Abnahme war bei den Angestellten und bei den Lehrlingen zu beobachten, die Anzahl der Arbeiter stieg geringfügig an. Der überwiegende Teil der Mitarbeiter war bereit, mehrere Funktionen nebeneinander auszuüben, was mithalf, die hohen fixen Bereitschaftskosten zu senken.

Die überprüfte Unternehmung sah die Beschäftigtenzahl als knapp bemessen an, so daß den Personalanforderungen nur durch die Einteilung fast sämtlicher Mitarbeiter zu verschiedenartigen Arbeiten entsprochen werden könne. Um den Springereinsatz des Personals zu vermeiden, müßte der Personalstand – rechnerisch betrachtet – verdoppelt werden, was aus Kostengründen, aber auch im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Auslastung des Flughafens unmöglich erschiene.

74.53.2 Der RH schloß sich dieser Ansicht grundsätzlich an, stellte jedoch im Zuge seiner Gebärungsüberprüfung verschiedentlich Möglichkeiten fest, den Personaleinsatz noch rationeller zu gestalten. Im überprüften Zeitraum verfügte die Unternehmung bspw über einen Computer, auf dem die Lohnverrechnung ADV-mäßig abzurechnen möglich gewesen wäre. Die FLB verzichtete jedoch darauf und nahm die Lohnverrechnung weiterhin händisch vor. Auch beim DFS hätte die händische Abrechnung längst durch den Einsatz eines Gerätes abgelöst werden können, so daß in der Folge nicht nur das Schreiben der Kassabelege entfielen, sondern auch die Lagerhaltung vereinfacht und Personalstunden eingespart würden. Der RH kritisierte, daß allein auf diesen beiden Gebieten, wo offensichtliche Personalreserven durch Verwendung von Datengeräten erschließbar waren, keine Maßnahmen gesetzt wurden.

74.53.3 Wie die Geschäftsführung mitteilte, seien die angeregten Verbesserungen im Laufe des Jahres 1987 durchgeführt worden.

74.54.1 Der Aufwand für Überstunden stieg von 2,8 Mill S (1981) um 54 vH auf 4,3 Mill S (1985). Da die FLB mit knapp bemessenem Personalstand arbeitete, ließen sich Überstundenleistungen in einigen Fällen (Krankheit, Urlaub, Sommer-Charter-Verkehr, Ausweichflüge und Schneeräumung) nicht vermeiden. Die überprüfte Unternehmung sah die Steigerung des Anteils der Überstundenaufwände im Verhältnis zu den Grundlöhnen und Gehältern von 21,6 vH (1981) auf 21,9 vH (1985) als nur unwesentlich an, weil in diesem Zeitraum die erbrachten Leistungen um 20 vH gestiegen wären.

74.54.2 Wie der RH feststellte, war ein Teil der Überstundenleistungen bei der Einführung eines Schichtdienstes 1973 pauschaliert abgegolten worden, so daß nunmehr Überstunden wohl einzeln abgerechnet, darüber hinaus aber Überstundenpauschalien gezahlt wurden. Dies führte zu einer Unübersichtlichkeit bezüglich des Aufwandes und der Verursachung der Überstundenleistungen. Der RH empfahl der Geschäftsführung, alle Überstunden über den Zeitraum eines halben Jahres hinweg zu erfassen, zuzuordnen und auf ihre Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen.

74.54.3 Die Geschäftsführung der FLB erklärte sich zu dieser Maßnahme bereit und führte sie ab September 1986 durch. Dies habe 1987 zu einem Ersatz von Überstundenpauschalien durch arbeitsplatzbezogene Regelungen aufgrund von Ist-Erfassungen geführt.

74.55.1 Der Personalaufwand einschließlich Geschäftsführer belastete die FLB in zunehmendem Maß, indem er von 19,1 Mill S (1981) auf 31 Mill S (1985), dh um rd 63 vH stieg.

74.55.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lagen die jährlichen Steigerungsraten mit rd 15,7 vH weit über den kollektivvertraglichen Abschlüssen im überprüften Zeitraum, eine Einkommensdrift, welche zT vermeidbar gewesen wäre, soweit sie nicht auf kollektivvertragliche Nachziehungen zurückzuführen war.

Bei einigen Arbeitern waren erhebliche Lohnsteigerungen festzustellen, ohne daß sich das Arbeitsgebiet oder der Verantwortungsbereich verändert hätten. Auch bei den Angestellten traten außergewöhnliche Ungleichgewichte bei den Nettoeinkommenserhöhungen auf. Der RH kritisierte Erhöhungen der Nettoeinkünfte in diesem Ausmaß, weil die Lohn- und Gehaltsstruktur durch solche außerordentlichen Einkommenszuwächse gestört wurde.

- 356 -

Weiters beeinflussten die Zulagen und die Überstundenpauschalien die Entlohnungsstruktur in einer solchen Weise, daß sich die Brutto- von den Nettobezügen oft nur unwesentlich unterschieden, somit ein Großteil der auf dem Flughafen Beschäftigten regelmäßig Nettobezüge ausbezahlt erhielt, die in der Größenordnung der Bruttogrundbezüge lagen. Dies war nach Ansicht des RH einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung abträglich.

74.56.1 Auf dem Gebiet des Versicherungswesens war es der FLB nicht gelungen, durch Ausschreibungen und Verhandlungen mit den Versicherern Prämienrückvergütungen bei schadensfreiem Verlauf zu erreichen.

74.56.2 Der RH empfahl der FLB, einen befugten Versicherungsberater beizuziehen, der die vorliegenden Versicherungspolizzen auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und ein Gutachten samt Verbesserungsvorschlägen zu erstellen hätte. Insb wäre nach Ansicht des RH bei Neuabschlüssen von Versicherungen und Konvertierung von alten Polizzen der Ausschreibung und dem Einholen von Konkurrenzangeboten ein viel größeres Augenmerk zuzuwenden gewesen, weil dies erfahrungsgemäß zu beträchtlichen Einsparungen beim Prämienaufwand führen kann.

74.56.3 Die Geschäftsführung teilte mit, daß sie alle diesbezüglichen Anregungen des RH aufgegriffen und konkrete Untersuchungen eingeleitet hätte.

Erlösentwicklung

74.57.1 Die Erlöse der FLB stiegen von 42,7 Mill S (1981) um 28,5 Mill S bzw rd 66,6 vH auf 71,2 Mill S (1985). Diese Entwicklung war auf die Steigerungen des Verkehrsaufkommens sowie auf die Tarifierhebungen in diesem Zeitraum zurückzuführen.

Die Erlösanteile wiesen im überprüften Zeitraum keine bedeutenden Verschiebungen auf. Im Jahre 1985 kamen 62,5 vH aus dem Flughafenbetrieb, 28,4 vH aus den Nebenbetrieben (hauptsächlich Fracht, Werft und DFS). Die verbleibenden 9,1 vH waren Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie weiterverrechnete Kosten aus der Gebäudeverwaltung.

Die Einnahmen aus dem Flughafenbetrieb stiegen von 26,6 Mill S (1981) um 17,9 Mill S oder rd 67 vH auf 44,5 Mill S (1985), wobei sich die Tarifeinnahmen im Linienverkehr von 18,3 auf 29 Mill S, im Charterverkehr von 6,2 auf 12,5 Mill S erhöhten.

74.57.2 Nach Ansicht des RH war sohin der betriebswirtschaftliche Erfolg der FLB – so wie der der übrigen Bundesländerflughäfen – stark vom Charteraufkommen abhängig. Da dieses jedoch besonders konjunkturellen Schwankungen unterliegt, erschien allein dadurch eine gleichmäßige Entwicklung nicht gewährleistet.

Die betriebswirtschaftlich notwendigen Erlössteigerungen können aus derzeitiger Sicht hauptsächlich aus dem Bedarfsverkehr und regelmäßigen Tarifierhebungen erzielt werden.

Die hohen Investitionen während des überprüften Zeitraumes stellten eine starke finanzielle Belastung der Eigentümer dar. Es werden nachhaltige Bemühungen erforderlich sein, um die getätigten Investitionen auch wirtschaftlich umzusetzen.

74.57.3 Diesbezügliche Aktivitäten der überprüften Unternehmung waren angabegemäß bereits von Erfolg begleitet.

74.58.1 Abgesehen von einigen Einzelfällen werden für Linz mangels Bedarf keine Frachtmaschinen eingesetzt. Die anfallende Fracht wird mit den normalen Linienmaschinen befördert.

Die Einnahmen aus dem Frachtlagergeschäft stiegen von rd 1,6 Mill S (1981) um 0,6 Mill S bzw rd 35,2 vH auf 2,2 Mill S (1985).

Im Jahre 1985 betrug das Frachtaufkommen bei der FLB rd 1 105 t, das sind um 27 vH mehr als 1981.

Im Vergleich mit dem gesamten österreichischen Frachtaufkommen hatte die überprüfte Unternehmung im angeführten Zeitraum einen Marktanteilsverlust von rd 16 vH hinzunehmen.

Der Anteil des Frachtlagergeschäftes an den Betriebserlösen der FLB ist im überprüften Zeitraum von 3,8 vH auf 3,0 vH gesunken.

74.58.2 Insgesamt war das Frachtgeschäft des Flughafens in Linz als wenig zukunftssträftig zu bezeichnen.

74.59.1 Die Höhe der Entgelte für die von der FLB im Luftverkehr erbrachten Leistungen ist in der Tarifordnung festgehalten.

Diese ist ein Teil der Zivilflugplatzbenützungsbefingungen und bedarf der Genehmigung durch das BMöWV. Eine solche wird aufgrund der jährlichen Anträge erteilt, wobei das BM zu beurteilen hat, ob die Höhe der Tarifsätze angemessen und ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Flughafens gewährleistet ist.

74.59.2 Wie der RH feststellte, läßt die zu geringe Auslastung des Linzer Flughafens – ähnlich wie bei anderen Bundesländerflughäfen – für die wichtigsten Tarifarten eine echte kaufmännische Kalkulation nicht zu. Die tatsächlichen Tarifierhöhungen entsprachen insgesamt im überprüften Zeitraum nicht den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen, weil sowohl auf die Luftverkehrsgesellschaften als auch auf die allgemeine nationale und internationale Tarifhöhe Rücksicht genommen werden mußte.

Erlös- bzw Ergebnisverbesserungen können in erster Linie lediglich aus Frequenzsteigerungen erzielt werden. Diese sind jedoch aufgrund der bisherigen Entwicklung im notwendigen Ausmaß nicht zu erwarten.

74.60.1 Die Flughafenbetriebseinnahmen aus der allgemeinen Luftfahrt (General Aviation, kurz GA) sind im überprüften Zeitraum um rd 28 vH bzw rd 0,5 Mill S gestiegen.

74.60.2 Die sehr niedrigen Tarife waren nach Meinung des RH nicht kostendeckend. Sie reichten offenkundig nicht einmal aus, um den mit der Abrechnung der Flüge verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken. Eine Quantifizierung war jedoch nicht möglich, weil der Aufwand von der FLB nicht getrennt erfaßt wurde.

Um die Rentabilität des GA-Betriebes für den Flughafen zu gewährleisten und eine Subventionierung der allgemeinen Luftfahrt durch die FLB zu vermeiden, empfahl der RH der überprüften Unternehmung, für diesen Bereich betriebswirtschaftlich begründete Kalkulationen anzustellen. In diese Überlegungen wäre auch ein Abrücken von der Tonnagestaffelung im GA-Bereich zugunsten eines Mindesttarifes miteinander zu beziehen, soweit hiedurch das Verkehrsaufkommen an sich nicht gefährdet wird.

Marketing

74.61.1 Die hohe technische Ausbaustufe des Flughafens Linz bietet seit 1984 für jedes derzeit im Gebrauch stehende, entsprechend ausgerüstete Fluggerät auch unter schlechten Wetterbedingungen eine gesicherte Anflugmöglichkeit. Aus technischer Sicht sind daher die Voraussetzungen auch für Landungen bei starker Sichtbehinderung gegeben. Dennoch bereitete es sowohl im Linien- als auch im Charterverkehr erhebliche Schwierigkeiten, zusätzliche Flüge zu bekommen. Insb im Charterbereich waren die Bemühungen um eine Ausweitung des Geschäftes bisher meist nicht von einem dauernden Erfolg begleitet.

Obwohl sich im Charterverkehr die Einnahmen und Passagierzahlen verdoppelt haben, vermochte die FLB an der Entwicklung des gesamten österreichischen Bedarfsluftverkehrs nicht teilzunehmen. Der Passagieranteil am österreichischen Gesamtaufkommen fiel von 5,4 vH (1981) auf 4,8 vH (1985), was einem Marktanteilsverlust von rd 10,8 vH entsprach.

74.61.2 Um den Flughafen Linz seiner Ausbaustufe entsprechend und gemäß den hohen finanziellen Belastungen durch die Investitionen wirtschaftlicher führen zu können, wären nach Ansicht des RH vor allem zusätzliche Linienflüge notwendig.

Absolut gab es auf dem Linzer Flughafen 1985 um 15 177 Fluggäste bzw 14,5 vH mehr als 1981. Das Linienpassagieraufkommen in Österreich stieg jedoch im gleichen Zeitraum um 592 725 Personen bzw 20,3 vH auf 3 513 514 an. Während die FLB im Jahre 1981 einen Anteil von 3,6 vH aller österreichischen Linienpassagiere hatte, sank dieser bis zum Jahre 1985 auf 3,4 vH, was einem Marktanteilsverlust von rd 4,7 vH entsprach.

- 358 -

Diese Entwicklung zeigte nach Meinung des RH, daß der Bedarf im Einzugsbereich Linz nicht ausreichend vorhanden ist. Dabei ist auch von der Annahme auszugehen, daß eine Luftverkehrsunternehmung einen Flughafen grundsätzlich nicht wegen seiner Lage und Ausstattung, sondern wegen des dort vorhandenen Passagieraufkommens anfliegt.

74.61.3 Die Geschäftsführung gab zu bedenken, daß bei einem Mangel an entsprechenden Angeboten auch die Nachfrage fehle und nur jene Fluggesellschaften, die aufgrund geeigneter Maschinen willens und in der Lage sind, Flughäfen mit geringerem Passagieraufkommen je Flugbewegung anzufliessen, ein solches Angebot schaffen könnten.

74.62.1 Die Bemühungen der Geschäftsführung um einen Verkauf der zur Verfügung stehenden Leistungen und Kapazitäten des Flughafens waren von Einzelaktionen geprägt. Es zeigte sich jedoch, daß bei den wichtigsten Fluglinien kaum Interesse an zusätzlichen Linienflügen bestand, wobei meist auf die zu geringen Auslastungserwartungen verwiesen wurde.

Daneben gab es zur Belebung des Chartergeschäftes in den Jahren 1983 bis 1986 auch einige internationale Kontakte sowie Informationsgespräche mit Reiseveranstaltern des Einzugsgebietes.

74.62.2 In Würdigung aller erfolgten Bemühungen und unter Bedachtnahme auf die schwierige Marktlage des Flughafens Linz bemängelte der RH dennoch, daß die Bestrebungen zur Frequenzsteigerung zu wenig planvoll und nachdrücklich waren.

Ein Konzept zur Nutzung des vorhandenen und zur Weckung des durch die Investitionen wirtschaftlich notwendigen zusätzlichen Verkehrsaufkommens hätte mit den Ausbauplänen gleichzeitig erstellt werden müssen.

Um die bestmögliche Verwertung aller zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel zu gewährleisten, erschien dem RH die Erarbeitung eines Marketingkonzeptes als unumgänglich notwendig. Als wichtigstes Ziel hätte dabei die Erhöhung der Verkehrsleistung unter Maßgabe der Rentabilitätsverbesserung der getätigten Investitionen zu gelten. Zur Erreichung der wirtschaftlichen Zielsetzung wäre vor allem die Feststellung der Geschäftspartner zur möglichen Zusammenarbeit notwendig. Neben österreichischen und internationalen Reiseveranstaltern wird nach Meinung des RH vor allem die Zusammenarbeit und das Einverständnis mit der nationalen Fluglinie anzustreben sein.

74.62.3 Lt Mitteilung der Geschäftsführung sei ein Marketingkonzept im ersten Halbjahr 1987 erstellt worden.

74.63.1 Der Werbeaufwand der FLB stieg von 0,17 Mill S (1981) um 0,2 Mill S bzw 125 vH auf 0,39 Mill S (1985), was zuletzt rd 0,5 vH der Erlöse entsprach.

Für die durchgeführten Aktivitäten gab es keine Werbepläne, Zielgruppenbestimmungen oder ähnliche Unterlagen, welche die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit begründet hätten.

74.63.2 Nach Meinung des RH war der Werbeeinsatz jedenfalls zu gering, um eine wirksame Verkaufunterstützung zu bieten. Auch konnte die Art der Durchführung als eine Reihe von Einzelaktionen ohne inneren Zusammenhang die werbliche Wirksamkeit der eingesetzten Mittel nicht gewährleisten.

Der RH empfahl der FLB, im Rahmen von Marketingüberlegungen auch ein Werbekonzept zu erstellen, das sich vor allem an vorzuziehenden wirtschaftlichen Zielen auszurichten hätte.

74.63.3 Nach Mitteilung der überprüften Gesellschaft sei auch ein solches Werbekonzept bereits erstellt worden.

Ausblick

74.64 Auf Einladung des RH nahm die FLB im Juli 1987 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der Gebarungsüberprüfung wie folgt Stellung:

"Die ersten Maßnahmen der neuen Geschäftsführung lagen in der Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für eine neue innerbetriebliche Struktur, die ihren sichtbaren Ausdruck in der Konzeption und der bereits erfolgten Inbetriebnahme einer neuen ADV-Organisation findet.

Unter besonderer Beachtung des Personalbereiches – es wurde 1986 der Personalkostentrend vergangener Jahre unterbrochen – sind jene Konsulentenverträge, die mit der Bautätigkeit zusammenhängen, beendet worden.

Investitionsmaßnahmen wurden auf den Abschluß eingeleiteter Vorhaben und den Austausch überalterter Geräte und maschineller Einrichtungen zugunsten arbeits- und kostensparender Betriebsmittel eingeeengt.

Andererseits erreichte die Geschäftsführung in Umsetzung des 1986 erstellten Unternehmungskonzeptes die durchgeführte bzw geplante Aufnahme zweier neuer grenzüberschreitender Linienverbindungen (Paris und Düsseldorf).

Im Charterverkehr konnte 1986 aufgrund einer höheren Angebotspalette eine PAX-Zunahme von 42,2 vH erzielt werden, die auch den im Bereich des Geschäftsreiseverkehrs auf der Linie eingetretenen Rückgang mehr als wett machen konnte. Das gesamte Passagieraufkommen erreichte 199 933, davon 55 vH im Linienverkehr. Der Cash-flow stieg 1986 auf 26,9 Mill S.

Für 1987 muß es als Erfolg gewertet werden, wenn gegenüber dem außerordentlich guten Jahr 1986 keine wesentlichen Einbrüche im Charterverkehr stattfinden und sich – nicht zuletzt aufgrund des neuen Linienangebotes – wiederum eine Steigerung bei den Geschäftsreisepassagieren ergibt.

Vorrangiges Ziel ist nunmehr eine Erhöhung des Nachfragepotentials durch gezielte PR-Maßnahmen im gesamten Einzugsbereich des Flughafens, der allerdings Angebotserweiterungen seitens der Fluggesellschaften – insb im Regionalluftverkehr mit Fluggeräten mit einer Kapazität rd um 50 PAX, aber auch weitere Charterangebote – folgen sollten.

Schlußendlich aber sollte ein Zusammenwirken aller am Fremdenverkehr beteiligten Unternehmungen und Organisationen in OÖ eine bis heute noch nicht vorhandene Basis für einen Incoming-Verkehr über den Flughafen mit sich bringen. Diesbezügliche Anregungen werden von seiten der Gesellschaft gesetzt.

Die Geschäftsführung schließt sich der Auffassung des RH an, daß es auf lange Zeit hinaus nicht realistisch erscheint, Abschreibungen der Anlagen im THV selbst erwirtschaften zu können und daß es ihr nicht angelastet werden darf, wenn in Zukunft durch den Abfluß von liquiden Mitteln und damit vorprogrammierten Rückgängen bei den Zinserträgen in Erfüllung der lt Treuhandvertrag geforderten Übernahme von Anlagen aus dem THV in das Betriebsvermögen eine negative Entwicklung des Finanzergebnisses eintreten muß."

Flughafen Graz Betriebsgesellschaft mbH, Graz-Thalerhof

Der RH erachtete bei diesem Bundesländerflughafen die Betriebsstufe für das gegebene Verkehrsaufkommen als überhöht, die Erstellung eines Generalausbauplanes als verspätet und die Abwicklung des Baugeschehens zum Teil als mangelhaft.

75.1 Im zweiten Halbjahr 1986 überprüfte der RH die Gebarung der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft mbH (FGB) an deren Sitz in Graz-Thalerhof. Vorangegangen war eine Überprüfung vor 15 Jahren (TB 1971 Abs 77). Die nunmehrige Überprüfung umfaßte hauptsächlich die Jahre 1980 bis 1985, schloß jedoch, soweit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung der vorangegangenen Jahre sowie die laufende Gebarung ein.

Rechtliche Verhältnisse

75.2.1 Von Ende 1975 bis zur Generalversammlung (GV) am 13. Juli 1983 fanden keine Wahlen in den Aufsichtsrat (AR) der FGB statt. In der Zwischenzeit hat die GV die Jahresabschlüsse genehmigt und auch die Organmitglieder (Geschäftsführer und AR) entlastet. Die Funktionsperiode des 1975 gewählten AR ist mit der Beschlußfassung über den Jahresabschluß 1978 am 31. Juli 1979 zu Ende gegangen. In weiterer Folge war ein AR wohl weiter tätig, ohne aber rechtswirksam bestellt worden zu sein, so daß seinen Beschlüssen keinerlei Rechtskraft zukam.

Mit Beschluß der erwähnten GV vom 13. Juli 1983 wurde ein AR neu gewählt, um das Rechtsgebren zu beheben, jedoch kam es längere Zeit zu keiner konstituierenden Sitzung des neugewählten AR, deshalb auch nicht zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Die im März 1984 erfolgte Wahl des Vorsitzenden wurde von einem AR-Mitglied mit Feststellungsklage erfolgreich als nichtig bekämpft (OGH-Urteil vom 27. Feber 1985).

- 360 -

75.2.2 Nach Ansicht des RH war diese Rechtsunsicherheit bei der überprüften Unternehmung, die von der lange andauernden Handlungsunfähigkeit des AR ausging, geeignet, die Entscheidungskraft der Organe der Gesellschaft wesentlich zu beeinträchtigen. Die Vorgangsweise der Gesellschaftervertreter bei Bestellung eines neuen AR ließ die erforderliche Sorgfalt eines ordentlichen Organwalters vermissen, wenn auch ein materieller Schaden durch ihre Versäumnisse nicht eingetreten ist. Die Einbringung der erwähnten Feststellungsklage war wohl nicht im Interesse der überprüften Unternehmung gelegen, sondern in Umständen außerhalb der betroffenen Unternehmung bedingt gewesen. Das Rechtsgebrecchen und der damit zusammenhängende Aufwand (172 000 S) wären jedenfalls vermeidbar gewesen, wenn die betroffene Eigentümerkörperschaft vor der notwendigen Wahl des AR eine klare Personalentscheidung getroffen hätte.

Wirtschaftliche Entwicklung

75.3 Der Flughafen Graz wurde in den Jahren 1980 bis 1985 im gewerblichen Verkehr (Linie und Bedarf) von jährlich 4 575 (1982) bis 5 464 (1980), in allen sechs Jahren zusammen von 25 429 Maschinen angefliegen, was im langjährigen Durchschnitt 11,6 Anflügen bzw rd 23 Flugbewegungen je Tag entsprach.

Im genannten Zeitraum wurden jährlich zwischen 121 791 (1982) und 168 198 (1985), in allen sechs Jahren zusammen 854 818 Passagiere (PAX) abgefertigt, dh täglich rd 390 PAX.

Im langjährigen Durchschnitt entfielen etwa 90,3 vH der Bewegungen und 80,6 vH der Passagiere auf Linienflüge.

Im genannten Zeitraum wurden außerdem 5 778 t an Fracht sowie 317 t an Post abgefertigt.

Im nicht gewerblichen Flugverkehr (Sport- und Geschäftsreiseverkehr) waren zusätzlich rd 100 Flugbewegungen je Tag zu verzeichnen.

Mit diesen Betriebsleistungen (einschließlich des nichtgewerblichen Flugverkehrs) nahm der Flughafen Graz hinsichtlich der Flugbewegungen die zweite Stelle ein, hinsichtlich der beförderten Passagiere jedoch den dritten Rang.

75.4 Aus den genannten Betriebsleistungen erzielte die FGB von 38,6 Mill S (1980) auf 58,4 Mill S (1985) ansteigende Erlöse. Da in den Gesamterlösen allerdings bedeutende betriebsfremde Nebenerlöse enthalten sind, betragen die Erlöse aus dem eigentlichen Unternehmungszweck 1985 lediglich 72 vH.

75.5 Die positiven Bilanzergebnisse bewegten sich in den Jahren des näher überprüften Zeitraumes zwischen 2,9 Mill S (1983) und 17,6 Mill S (1985), wobei die Schwankungen etwa den Geschäftsverlauf widerspiegeln.

75.6.1 Um die Wirtschaftlichkeit des Kapitaleinsatzes der Eigentümerkörperschaften zu beurteilen, sind jedoch die Abschreibungen vom Treuhandvermögen (THV) einzubeziehen. Bei dieser Betrachtungsweise waren negative Ergebnisse zu verzeichnen, die sich zunächst wegen der steigenden Abschreibungen von 7,9 Mill S (1980) auf 16,4 Mill S (1983) erhöhten, in den Folgejahren jedoch aufgrund der guten Bilanzergebnisse bis auf 3,6 Mill S zurückgingen.

Einen weiteren Größenordnungssprung machen diese negativen Ergebnisse bei Einbeziehung der Verzinsung auf das wirtschaftlich gebundene Eigenkapital.

75.6.2 Bei konsolidierter Betrachtungsweise ergibt sich aber auch eine vollständig veränderte Kostenstruktur, weil die Kapitalkosten den Fixkostenanteil wesentlich erhöhen. Je höher aber dieser Anteil ist, umso höher ist auch der Ertragszuwachs bei jeder Erlössteigerung.

75.6.3 Nach Ansicht des RH verdienen sonach erfolgrächtige Marketingmaßnahmen zur Steigerung des Verkehrsaufkommens Vorrang.

- 361 -

Ausbauplanung

75.7.1 Der Flughafen Graz ist ein öffentlicher Zivilflugplatz mit Linien- und Charterverkehr, allgemeiner Luftfahrt und Militärluftfahrt, darüber hinaus Standort von Flugschulen, Stützpunkt des Flugrettungsdienstes und Wertstandort.

Bereits im Juni 1967 beschloß der AR der FGB, die Erarbeitung eines Generalausbauplanes einschließlich der Untersuchung der Wirtschaftlichkeit einer Landebahnverlängerung von 2 000 m auf 2 500 m zu beauftragen. Entsprechende Ergebnisse lagen jedoch nicht vor.

Im Jänner 1972 erteilte sodann die Steiermärkische LReg den Auftrag, eine Studie über die Entwicklungstendenzen und Zukunftsperspektiven des Flughafens Graz zu erarbeiten. Diese Untersuchung sollte die Grundlage für eine Grobplanung darstellen. Die Ersteller dieser Studie wiesen neben Empfehlungen für eine Förderung des Luftverkehrs nach und von Graz ausdrücklich auf die Dringlichkeit eines Generalausbauplanes hin.

Erst im Jahre 1981 betraute die FGB eine Arbeitsgemeinschaft mit der Erstellung eines Generalausbauplanes.

75.7.2 Der RH kritisierte die Säumnis bei der Erarbeitung der Grundlagen für den Ausbau. Obwohl der AR bereits im Jahre 1967 die Ausarbeitung eines Generalausbauplanes gefordert hatte, erfolgte erst im Jahre 1981 im Zuge einer neuen Investitionsphase die Beauftragung für die Erstellung eines solchen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren bereits Investitionen von 336 Mill S durchgeführt worden. Nach Ansicht des RH hätte im Einklang mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Investitionstätigkeit die Erarbeitung eines Ausbauplanes samt den zugehörigen Wirtschafts- und Finanzierungsplanungen vor dem Beginn einer Investitionsphase bzw vor den Grundsatzentscheidungen des AR erfolgen sollen.

75.7.3 Lt Stellungnahme der FGB habe diese späte Beauftragung eines Generalausbauplanes es ermöglicht, diesen – als zweiter Flughafenbetrieb nach Wien – in Form eines Masterplanes zu erstellen.

75.8.1 Der von einer Arbeitsgemeinschaft in der Zeit von November 1981 bis Dezember 1983 erarbeitete Generalausbauplan berücksichtigte unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten.

75.8.2 Nach Ansicht des RH hat die vorliegende Studie voll die Ausbauerfordernisse der FGB erfaßt und für die Geschäftsführung eine wertvolle Entscheidungshilfe dargestellt. Da jedoch selbst bei den besten Prognoseverfahren die zukünftige Verkehrsentwicklung nicht mit ausreichender Genauigkeit vorauszusehen ist, empfahl der RH, die im Ausbauplan aufgezeigten Fünfjahresstufen den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen.

75.9.1 In der vorliegenden Studie wurde die Empfehlung, die bestehende Piste von 2 760 m auf 3 000 m zu verlängern, ausgesprochen.

75.9.2 Der RH vermochte sich den aufgezeigten Begründungen für diese Verlängerung nicht voll inhaltlich anzuschließen, weshalb er empfahl, vor dieser Investitionsentscheidung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen.

75.9.3 Die Geschäftsführung sagte dies zu.

75.10.1 Die Piste war in den Jahren 1955 bis 1981 in mehreren Ausbaustufen errichtet worden. Die Tragfähigkeit des ältesten Pistenstückes war seinerzeit auf Flugzeuge mit einem Gesamtfluggewicht von höchstens 30 t ausgelegt worden. Die nunmehrigen Gesamtfluggewichte reichen von 150 t bis 240 t. Da die Gesamttragfähigkeit der Piste durch das schwächste Teilstück bestimmt wird, war mit einem vorzeitigen Verschleiß der – bereits jetzt schon nicht mehr im besten Zustand sich befindlichen – Piste durch die auftretende Überbelastung zu rechnen.

75.10.2 Nach Ansicht des RH sollte die FGB vorrangig sowohl eine Instandsetzung als auch eine Verbesserung der Tragfähigkeit der Piste untersuchen.

75.10.3 Lt Mitteilung der Geschäftsführung hätten erste diesbezügliche Untersuchungen die Notwendigkeit einer Generalsanierung erwiesen.

- 362 -

75.11.1 Das derzeitige Abfertigungsgebäude wird bei der morgendlichen Abflugspitze bzw. abendlichen Ankunftspitze bereits an den Grenzen seiner Kapazität ausgenützt. Da im ursprünglichen Projekt keine Erweiterung des Ankunfts- und Abflugbereiches vorgesehen worden war, machen die nunmehr notwendigen Vergrößerungen der Räumlichkeiten bedeutende Eingriffe in die bestehende Bausubstanz und einen erheblichen Kapitalaufwand erforderlich.

75.11.2 Nach Ansicht des RH ließ gerade dieser Ist-Zustand die Wichtigkeit einer vorausschauenden Planung erkennen, in der sowohl Erweiterungsmöglichkeiten als auch Raumänderungen von vornherein überdacht und eingeplant werden sollten. Er empfahl, vor dem nunmehr zu fassenden Investitionsbeschluß einen Architektenwettbewerb auszuschreiben, um so möglichst weit gestreute Vorschläge für die Verwirklichung dieses Bauvorhabens zu erhalten.

75.11.3 Nach Mitteilung der Geschäftsführung liegt eine solche Studie seit Feber 1987 vor.

75.12.1 Die Finanzierung der dem Flughafenbetrieb dienenden Anlagen erfolgte größtenteils aus dem THV. Für die notwendigen Finanzierungsbeschlüsse durch die GV erarbeitete die Bauabteilung der FGB Voranschlagsansätze über die einzelnen Ausbaustufen. Neben dem erwarteten Gesamtinvestitionsbedarf wiesen diese Ansätze auch die jährlich erforderlichen Finanzierungsmittel aus. Die vom AR genehmigten Kostenerwartungen wurden im Zuge der Investitionstätigkeit ständig durch die Bauabteilung den Erfordernissen angepaßt und die vorauszusehenden Erhöhungen dem AR erneut zur Genehmigung vorgelegt. Auch dieser angepaßte Finanzierungsbedarf entsprach jedoch noch nicht den tatsächlich aufzuwendenden Kosten.

75.12.2 Gerade bei der Verwirklichung von Investitionsvorhaben, die im betriebswirtschaftlichen Sinn den nicht rechenbaren Investitionen zugezählt werden, sah der RH eine genaue Voranschlagsermittlung sowie eine straffe Kostenüberwachung als unumgänglich notwendig an. Diese Voraussetzungen waren bei den Investitionsvorhaben der FGB nicht immer in ausreichendem Maße gegeben.

Unternehmungskonzept

75.13.1 Abgesehen vom Fehlen einer eindeutigen Zielvorgabe durch die Eigentümerkörperschaften, die auf Flugverkehrskonzepten des Bundes und darauf aufbauend der Region beruhen sollten, ermangelte es der überprüften Gesellschaft im gesamten Betrachtungszeitraum an einem Unternehmungskonzept. Dieses war in schriftlicher Form nicht vorhanden und auch nicht aus unternehmungspolitischen Maßnahmen ableitbar, weil die Entwicklung der Unternehmung deutlich gewisse Widersprüchlichkeiten aufwies (wie Ausbau auf die höchste Kategorie und übergroße Bedeutung des nichtgewerblichen Flugverkehrs).

Damit blieben auch allfällige Zielkonflikte, wie bspw. zwischen Umwelts- und Verkehrsinteressen, zwischen militärischen und kommerziellen Belangen sowie zwischen verkehrspolitischen und finanziellen Interessen der Eigentümerkörperschaften außer Betrachtung und ihre Lösung dem Geschäftsführer anheimgestellt.

75.13.2 Nach Auffassung des RH hat sich die Unternehmungsleitung vorrangig betriebswirtschaftlich zu verhalten, um den Erfordernissen des Gesellschaftsrechtes zu entsprechen. Dem entgegenstehende Interessen der Eigentümerkörperschaften bedürften gegebenenfalls ausdrücklicher Beschlüsse der GV. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn das BMöVV für solche Fälle eine Vorgabe durch Richtlinien träte.

75.13.3 Lt. Stellungnahme der Geschäftsführung sei die höchste Ausbaustufe für einen wetterunabhängigen, geregelten Ablauf des Linienverkehrs von besonderer Bedeutung. Aufgrund dieser Entscheidung hätten sich die Ausfälle wesentlich verringert.

Finanzwirtschaft

75.14.1 Die FGB verfügt nicht nur über ihr Gesellschaftsvermögen, sondern auch über Grundstücke und ein Treuhandvermögen (THV) ihrer Gesellschafter; letzteres finanziert den Bau von Anlagen, welche die FGB unentgeltlich benützt.

75.14.2 Im Sinne einer umfassenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise fügte der RH der Untersuchung der Abschlüsse der FGB und deren THV auch eine – von den Gesellschaftern der FGB nicht vorgenommene – konsolidierte Betrachtung hinzu.

- 363 -

75.15 Am Betriebsvermögen der Gesellschaft und ihrem THV sind die Republik Österreich, das Land Steiermark und die Stadt Graz im Verhältnis 50:25:25 beteiligt. Der Flughafen Graz-Thalerhof wird vom BMLV für militärische Zwecke mitbenutzt. Die Grundflächen werden vom Gesellschafter Republik Österreich bereitgestellt bzw. finanziert.

75.16 Die Bilanzsumme des Betriebsvermögens der FGB stieg von 62,4 Mill S (1980) auf 125,6 Mill S (1985).

Auf der Aktivseite entfielen zuletzt 14 Mill S bzw. 11,1 vH auf das Sachanlagevermögen. Weitere 31,3 Mill S bzw. 24,9 vH der Bilanzsumme waren als Wertpapiere des Anlagevermögens gebunden. Vom verbleibenden Umlaufvermögen entfielen rd 48,1 Mill S bzw. 33,3 vH der Bilanzsumme auf liquide bzw. veranlagte Mittel.

75.17 Das Stammkapital war 1980 von 3 Mill S auf 14,1 Mill S erhöht worden.

Durch die den Rücklagen zugeführten Gewinne des Betriebsvermögens und andere Rücklagen erreichte das wirtschaftliche Eigenkapital 1985 einschließlich des Jahresgewinnes 1985 mit 76,7 Mill S rd 61,1 vH der Bilanzsumme.

75.18.1 Der Stand des THV erhöhte sich im überprüften Zeitraum nur geringfügig von 466,4 Mill S auf 480,8 Mill S, wovon zuletzt 413 Mill S bzw. 85,9 vH auf das Anlagevermögen entfielen.

75.18.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde das Anlagevermögen des THV keiner Abschreibung unterzogen, sondern unverändert zu Anschaffungswerten dargestellt. Diese Abrechnungsweise vernachlässigte den technischen und wirtschaftlichen Verschleiß, weshalb das Anlagevermögen stets überbewertet war.

75.19 Einem Erkenntnis des VwGH folgend, wurde das THV jedoch steuerrechtlich als Teil des Betriebsvermögens der Flughafenbetriebsgesellschaften erfaßt, wobei Normalabschreibungen verrechnet werden.

Die so ermittelten Summen der Steuerbilanzen stiegen von 363,4 Mill S (1980) um 129,7 Mill S bzw. 35,7 vH auf 493,2 Mill S (1985).

Hievon entfielen zuletzt 255 Mill S bzw. 51,7 vH auf das Sachanlagevermögen, 31,3 Mill S bzw. 6,3 vH auf Wertpapiere des Anlagevermögens, 71,5 Mill S bzw. 14,5 vH auf das Umlaufvermögen sowie 135,4 Mill S bzw. 27,5 vH auf Verluste.

Finanziert wurden diese Vermögenswerte mit 434,2 Mill S bzw. 88 vH aus von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Mitteln.

75.20 Darüber hinaus standen der FGB Grundstücke zur Verfügung, die fast ausschließlich vom Gesellschafter Republik Österreich finanziert bzw. zur Verfügung gestellt wurden. Der Wert dieser Grundstücke war mit rd 376,8 Mill S anzusetzen.

Das wirtschaftliche Gesamtvermögen betrug somit zum Jahresende 1985 rd 870 Mill S. Die wirtschaftliche Beteiligung an diesem Vermögen wich durch die einseitig vom Gesellschafter Republik Österreich zur Verfügung gestellten Grundstücke mit 73,5:13,25:13,25 wesentlich von der förmlichen Beteiligung am Betriebsvermögen bzw. am THV ab.

75.21.1 Aufgrund des Treuhandvertrages war bzw. ist die FGB verpflichtet, im Betriebsvermögen erzielte Gewinne dazu zu verwenden, Anlagen des THV zum seinerzeitigen Anschaffungswert in das Betriebsvermögen zu übernehmen.

Dieser Auflage ist die FGB nur teilweise nachgekommen. Die überprüfte Gesellschaft hat bis zum Jahresende 1985 Anlagen im Anschaffungswert von rd 32 Mill S aus dem THV übernommen, die allerdings noch nicht beglichen waren.

- 364 -

Darüber hinaus bildete die FGB bis 1985 aus Gewinnen des Betriebsvermögens – noch nicht verwendete – Rücklagen für Übernahmen von Anlagegütern aus dem THV in der Höhe von rd 19,6 Mill S.

Dies ermöglichte es der FGB auch, bedeutende liquide Reserven – unter Einrechnung der Wertpapiere des Anlagevermögens – von zuletzt rd 79,4 Mill S zu bilden. Diesen im Betriebsvermögen gehaltenen Mitteln stand allerdings ein Refinanzierungserfordernis bei höherem Zinsenaufwand seitens der Gesellschafter im THV gegenüber.

75.21.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Gesellschaft, die entgegen den Bestimmungen des Vertrages die erzielten Gewinne nicht zur Gänze zu Anlagenübernahmen aus dem THV verwendet hat.

75.21.3 Lt Stellungnahme der FGB werde von den Gesellschaftern die Meinung vertreten, daß anstelle der Rückzahlung der Verbindlichkeiten für übernommene Wirtschaftsgüter aus dem THV bzw Verwendung der Rücklagen für solche Übernahmen die Geldmittel der FGB für die von den Organen beschlossenen laufenden Investitionen ohne zusätzliche Belastung der Eigentümer verwendet werden sollen.

75.22 Der RH legte, auch aus den dargelegten Übernahme- und Refinanzierungserfordernissen, den Gesellschaftern der FGB nahe, das THV der FGB zu übergeben. Ebenso wäre auch die Übertragung der Flughafengrundstücke wünschenswert. Da bei konsolidierter Betrachtungsweise nahezu das gesamte Kapital aus Beitragsleistungen der Gesellschafter besteht, sollten diese Beiträge auch formal in Eigenkapital umgewandelt werden.

Bei dieser Lösung, die in Form einer offenen Kapitalerhöhung zu erfolgen hätte, stünden dem erhöhten Eigenkapital nach Vornahme der nötigen Teilwertabschreibungen auch entsprechende Vermögenswerte gegenüber. Weiters wären dann die Leistungen der Gesellschafter auf das vertragliche Beteiligungsverhältnis von 50:25:25 zurückzuführen. Bei einer solchen Vermögenszusammenlegung würden auch die tatsächlich eingetretenen Verluste ohne gesondert erstellte Berechnungen ausgewiesen werden. Anhand des daraus erkennbaren Mittel- bzw Subventionsbedarfes könnten die Gesellschafter auch leichter die Entsprechung von erforderlichem Mitteleinsatz einerseits und erzieltm Nutzen andererseits beurteilen.

75.23.1 Die FGB wies im überprüften Zeitraum Bilanzgewinne aus dem Betriebsvermögen zwischen rd 2,9 Mill S (1983) und rd 17,6 Mill S (1985) aus, wobei es auch gelungen ist, Rückstellungen für Pensions- und Abfertigungsansprüche sowie angemessene Wertberichtigungen zu Positionen des Anlage- und des Umlaufvermögens zu bilden.

Der Cash-flow hat sich von rd 12,6 Mill S (1980) auf rd 24,8 Mill S (1985) nahezu verdoppelt.

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen aus dem THV ergaben sich allerdings Verluste, die zwischen rd 3,6 Mill S (1985) und rd 16,4 Mill S (1983) schwankten und einerseits den Geschäftsverlauf widerspiegeln, andererseits auf unterschiedlichen Wertberichtigungserfordernissen beruhen.

Bei einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung sind in diese Verluste allerdings auch noch Zinsen für das der FGB unentgeltlich zur Verfügung gestellte THV und die Grundstücke miteinzubeziehen.

75.23.2 Nach Ansicht des RH machte diese hohe Fixkostenbelastung in Form von Abschreibungen (1985 insg rd 24,2 Mill S) und Zinsen (1985 rd 58,1 Mill S) deutlich, daß eine Beseitigung der konsolidierten Verluste nur über bedeutende Frequenzsteigerungen auf dem Flughafen Graz erreichbar sein wird.

Investitionen

75.24.1 Mit der Erstellung der Leistungsverzeichnisse insb der Elektro- und Sanitärinstallationen betraute die FGB des öfteren auch Firmen, die später im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung mit als Anbieter auftraten.

75.24.2 Der RH empfahl, künftig mit der Projekterstellung unabhängige Fachleute oder nicht beim öffentlichen Vergabeverfahren miteingebundene Firmen zu betrauen, um so einen sachlich nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil einzelner Bieter auszuschließen.

75.25.1 Eine Begründung von Über- bzw Unterschreitungen der präliminierten Kosten führte die Bauabteilung nicht in allen Fällen durch.

75.25.2 Nach Ansicht des RH sollten grundsätzlich bei Vorlage der Schlußrechnungen die Abweichungen gegenüber dem Hauptangebot bzw den Nachtragsangeboten aufgezeigt, begründet und sowohl der Geschäftsführung als auch dem AR zur Kenntnis gebracht werden. Der RH kritisierte, daß dies nur in Ausnahmefällen erfolgte.

75.26.1 Die Befeuerungsanlagen wurden öffentlich ausgeschrieben, wobei das Leistungsverzeichnis eine mitanbietende Firma erstellte. Nach Rücksprache mit der Obersten Zivilluftfahrtbehörde und nach Einholung von zwei Gutachten, in denen die Weiterverwendung eines bereits installierten Produktes empfohlen wurde, hob die FGB die Ausschreibung auf und vergab die Arbeiten an die an zweiter Stelle liegende Firma.

75.26.2 Der RH kritisierte nicht nur die Erstellung des Leistungsverzeichnisses durch einen möglichen Auftragnehmer, sondern auch dieses Vergabeverfahren. Die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt aufgestellte Forderung nach einer Typengleichheit der Befeuerung bei den Ausbauten aller österreichischen Flughäfen hat zu einer Monopolstellung der die Erstausstattung liefernden Firma geführt, die nur wegen des Vorliegens eines niedrigeren Gegenangebotes erhebliche Preisabstriche vornahm.

75.27.1 Ein Bauvorhaben wies formell eine Abrechnungssumme von 20,1 Mill S aus. Allerdings wurden einzelne Positionen und Leistungsgruppen des ursprünglichen Angebotes in einer zweiten Schlußrechnung mit rd 2,2 Mill S in Rechnung gestellt. Insgesamt stand somit dem Schätzpreis von 16,9 Mill S und dem Angebotspreis von 20,9 Mill S eine Abrechnungssumme von 22,4 Mill S gegenüber.

75.27.2 Der RH kritisierte das Fehlen einer aussagefähigen Gegenüberstellung der Angebots- und Abrechnungssummen mit Aufschlüsselung der Mehrausgaben. Auch erschwerte die Verschiebung einzelner Kosten in eine andere Ausbaustufe eine Überprüfung der Kostenentwicklung.

75.28.1 Obwohl angabegemäß die Angebote sowohl rechnerisch als auch technisch überprüft worden waren, gab es nicht aufgezeigte bedeutende Preisunterschiede in den Hauptpositionen. Unter Berücksichtigung der Massenänderungen hätte die bei Angebotsabgabe an zweiter Stelle liegende Firma die tatsächlich durchgeführten Arbeiten preisgünstiger erstellt.

75.28.2 Der RH bezeichnete eine genaue Angebotsanalyse mit Offenlegung der Einzelkalkulation bei fraglichen Angebotspreisen als unerlässlich für eine ordnungsgemäße und wirtschaftlich zufriedenstellende Auftragsvergabe.

75.29 Die Projektierung des Frachtgebäudes wurde freihändig an einen bereits bei der Instandsetzung des Abfertigungsgebäudes beschäftigten Ziviltechniker vergeben. Im Juli 1982 vereinbarte die FGB, aufbauend auf einer Kostenschätzung des Architekten, in der rd 13 Mill S gebührenpflichtige Kosten präliminiert waren, einen Honorarbetrag in Höhe von 850 000 S, der jedoch gleichzeitig als Höchstbetrag vereinbart wurde.

Trotz vergrößerten Baumfanges konnten so die Projektierungskosten gleichgehalten werden.

75.30.1 Die tatsächlich abgerechneten Herstellkosten des Frachtgebäudes entsprachen den im November 1983 vom Projektanten erstellten Einzelvoranschlägen über die verschiedenen Arbeiten; erhebliche Überschreitungen traten jedoch bei den Baumeisterarbeiten auf. Diese waren im April 1983 öffentlich ausgeschrieben und der Auftrag an die an vierter Stelle liegende Firma erteilt worden. Der Ausschluß der zwei preisgünstigsten Bieter wurde mit den zT so niedrig angebotenen Einheitspreisen begründet, die bei Vergabe an diese Firmen eine nicht einwandfreie Ausführung befürchten ließen. Angesichts der guten Erfahrungen bei vorangegangenen Bauvorhaben und des nur geringfügigen Unterschiedsbetrages von rd 7 000 S beschloß der AR, die danach an zweiter Stelle liegende Firma mit dem Auftrag zu betrauen.

75.30.2 Der RH vermißte bei diesem Bauvorhaben die Erstellung eines Preisspiegels. Gerade im Zuge dieser Vergabeabwicklung hätte eine solche Untersuchung Aufschluß gegeben, wo und in welchen

- 366 -

Positionen Unterpreise bzw. Überpreise angeboten wurden. Wie unumgänglich notwendig solche Untersuchungen für eine ernsthafte Bewertung der Angebote sind, erwies sich im vorliegenden Fall, weil die beauftragte Firma stellenweise bei den Hauptpositionen, deren tatsächlich abgerechnete Massen weit über den ausgeschriebenen lagen, erhebliche Überpreise angeboten hatte. Trotz Gewährung eines 7 vH-Nachlasses durch den Auftragnehmer hätte die ausgeschriebene Firma die tatsächlich ausgeführten Arbeiten um rd 0,6 Mill S preisgünstiger erstellt.

Betriebswirtschaft

75.31 Unter den bei der FGB gegebenen Bedingungen errechnete sich eine theoretische Höchstkapazität der Piste von rd 95 000 Bewegungen jährlich. Im überprüften Zeitraum erfolgten jährlich rd 10 000 Flugbewegungen durch das österreichische Bundesheer, so daß für die Zivilluftfahrt eine Höchstkapazität von 85 000 Flugbewegungen im Jahr zur Verfügung standen.

Die befestigte Abstellfläche vor dem Abfertigungsgebäude erlaubt die Abfertigung von sechs Luftfahrzeugen. Das seit dem Jahr 1969 bestehende Abfertigungsgebäude gestattet nach Angaben der FGB die Abfertigung von bis zu 240 ankommenden und ebenso vielen abfliegenden PAX je Stunde.

75.32 Das Aufkommen setzt sich aus den Flugbewegungen des gewerblichen Flugverkehrs und der allgemeinen Luftfahrt (gewerblicher, nichtplanmäßiger Flugbetrieb und nicht gewerbsmäßiger Flugbetrieb) zusammen.

Die Anzahl aller Flugbewegungen (Starts und Landungen) sank von 47 640 (1980) auf 36 329 (1983) und stieg sodann wieder auf 44 013 (1985). Die Auslastung der Bewegungsflächen durch die Zivilluftfahrt lag somit bei rd 56 vH (1980), erreichte ihren Tiefpunkt mit rd 43 vH (1983) und erhöhte sich wieder auf rd 52 vH (1985). Auf die Auslastung durch den gewerblichen Verkehr entfielen dabei lediglich 5 bis 6 vH.

75.33 Das Passagieraufkommen entwickelte sich von 1980 bis 1982 rückläufig – die Anzahl der Fluggäste sank von 145 733 auf 121 791 – und ab 1983 stets ansteigend. Die Zunahme der PAX von 128 039 (1983) auf 202 124 (1986) erfolgte in jährlichen Zuwachsraten zwischen rd 12 vH und 20 vH. Somit lag die FGB im Vergleich zu den übrigen Verkehrsflughäfen Österreichs nach Wien und Salzburg an dritter Stelle.

75.34.1 Für ins Ausland abfliegende Passagiere betreibt die FGB einen Duty Free Shop (DFS), dessen Erlöse von rd 4,1 Mill S (1980) um 56 vH auf rd 6,4 Mill S (1985) stiegen. Neben der Steigerung der Passagieranzahl in das Ausland erhöhte sich auch der Pro-Kopf-Umsatz von 81 S auf 104 S, was auf das auf den internationalen Standard abgestimmte Warensortiment und die günstigen Verkaufspreise zurückzuführen war. Lt Mitteilung der FGB ist 1987 eine weitere Steigerung des Pro-Kopf-Umsatzes erreicht worden.

Wie bei der örtlichen Besichtigung festgestellt wurde, hatte die Paßabfertigung schon vor der Öffnung des DFS begonnen, so daß die Fluggäste auf den Verkauf warten mußten.

75.34.2 Der RH empfahl, die Öffnungszeiten mit der Zoll- bzw Paßbehörde abzustimmen.

75.34.3 Die Geschäftsführung sagte dies zu.

75.35.1 Seit 1981 steht der FGB ein Magnetkontencomputer für die Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie die Kostenstellenrechnung zur Verfügung. Wegen der insgesamt unbefriedigenden ADV-mäßigen Ausstattung – in welcher Lage sich alle Bundesländerflughäfen befinden – und des Erreichens der vorhandenen Kapazitätsgrenzen, beauftragte die FGB im Jahr 1985 eine Betriebsberatungsgesellschaft mit der Ausarbeitung eines Anforderungsprofils für ein ADV-gestütztes Flughafen-Informationssystem.

Parallel zu den Bemühungen der FGB ist im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Verkehrsflughäfen (AÖV) und auf Vorschlag des BMF im September 1985 beschlossen worden, eine einheitliche ADV-Lösung für alle Bundesländerflughäfen anzustreben. Für die fachkundige Unterstützung wurde jene Beratungsfirma ausgewählt, welche von der FGB, die sich als einzige Flughafenbetriebsgesellschaft an die AÖV-Empfehlung hielt, beauftragt worden war.

- 367 -

75.35.2 Obwohl der RH den Versuch des Hauptgesellschafters, eine einheitliche und wirtschaftliche ADV-Lösung für alle Bundesländerflughäfen zu finden, anerkannte, vermerkte er dennoch kritisch, daß die erforderlichen Maßnahmen erst erfolgten, als schon einige Betriebsgesellschaften unabhängig voneinander Voruntersuchungen und Ausschreibungen durchgeführt hatten. Dadurch sind den Flughafenbetriebsgesellschaften – sei es durch Eigen- oder Fremdleistungen – Kosten erwachsen, die durch zeitgerechtes Abstimmen der Planung hätten vermieden werden können.

Personalwesen

75.36.1 Die FGB beschäftigte Ende 1986 55 Mitarbeiter. Die Anzahl der Arbeiter blieb während des überprüften Zeitraumes trotz der eingetretenen Verkehrssteigerung ungefähr gleich, weil aufgrund einer Betriebsvereinbarung die Arbeiter bei längerer Betriebszugehörigkeit in das Angestelltenverhältnis übernommen wurden.

Die Betriebszeiten des Flughafens bedingen einen Schichtdienst. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme muß während der amtlich festgesetzten Betriebszeit genügend Personal für die Abfertigung von Flugzeugen und zur Aufrechterhaltung eines Feuerwehrdienstes vorhanden sein. Andererseits treten in den Sommermonaten fallweise Spitzenbelastungen auf, die ebenfalls mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden müssen. Die Mitarbeiter waren überwiegend bereit, mehrere Funktionen nebeneinander auszuüben.

75.36.2 Nach Ansicht des RH hätte die Besetzung leitender Stellungen verstärkt nicht nur nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit, sondern nach Schulbildung und Fortbildung zu erfolgen gehabt. Bei der Gehaltsstruktur ließ ein Vergleich der Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitarbeiter deutliche Ungleichgewichte erkennen, was zu einer unangebrachten Vereinheitlichung der Einkommensverhältnisse führte. Insgesamt bezeichnete der RH die Gehaltsstruktur der überprüften Unternehmung als änderungsbedürftig, weil sie zu stark auf Versorgung nach langjähriger Betriebszugehörigkeit ohne Rücksicht auf die Vorbildung und fallweise auch den Einsatzbereich ausgerichtet war.

75.36.3 Lt. Stellungnahme der Geschäftsführung sei die Entwicklung der Ungleichgewichte in der Gehaltsstruktur auf Maßnahmen aus der Zeit vor 1975 zurückzuführen. Die seither vorgenommenen Aufnahmen seien nach den erforderlichen Tätigkeitsmerkmalen erfolgt.

75.37 Der RH empfahl der überprüften Unternehmung weiters, beim Personalwesen in Zukunft verstärkt Gesichtspunkte der Planung und der betriebswirtschaftlichen Rechenhaftigkeit anzuwenden, um vermeidbare Personalaufwendungen hintanzuhalten. Vor allem wären Dienstleistungen auszuschreiben und allenfalls anstelle von eigenen Arbeitskräften fremde Firmen in Anspruch zu nehmen, um die Fixkosten zu verringern.

Erlösentwicklung

75.38.1 Die Erlöse der FGB stiegen von 39,7 Mill S (1981) um 29,2 Mill S bzw 73,5 vH auf 68,9 Mill S (1986), bedingt vor allem durch eine Zunahme des Verkehrsaufkommens und durch Tarifierhebungen.

Die Anteile der Erlöse wiesen im überprüften Zeitraum keine bedeutenden Verschiebungen auf. 1986 kamen 72,8 vH aus dem Flughafenbetrieb, 13,8 vH wurden aus den Nebenbetrieben erlöst; der Rest von rd 13,4 vH stammte hauptsächlich aus Vermietung und Verpachtung.

Die Erlöse aus dem Linienverkehr zeigten eine regelmäßige Aufwärtsentwicklung und stiegen im überprüften Zeitraum von 19,4 Mill S (1981) um 12,5 Mill S bzw 64,5 vH auf 31,9 Mill S (1986).

Die Tarifeinnahmen aus dem Bedarfsverkehr gingen von 1981 auf 1982 stark zurück (von 5,1 Mill S auf 2,8 Mill S bzw um fast 45 vH), was vor allem auf die allgemeine wirtschaftliche Lage zurückzuführen war. Ab diesem Zeitpunkt erholte sich jedoch das Chartergeschäft, so daß insgesamt im überprüften Zeitraum ein Zuwachs von 161,5 vH bzw 8,3 Mill S zu verzeichnen war.

75.38.2 Nach Ansicht des RH machte diese Entwicklung des Chartergeschäftes die Bedeutung dieser Verkehrsart für den Flughafen Graz deutlich. Der volle Einstieg einer privaten österreichischen Chartergesellschaft, der zu diesem Erfolg unmittelbar beitrug, bestätigte aber auch die Marktreserven im Erlösbereich der FGB.

- 368 -

Im Gegensatz zum Linienverkehr, bei dem von 1981 bis 1985 4,3 vH Marktanteile – gemessen am gesamtösterreichischen Aufkommen – gewonnen werden konnten, hat die FGB beim Bedarfsflugverkehr 43 vH Marktanteil verloren.

75.38.3 Wie die FGB mitteilte, sei 1986 eine Steigerung des Bedarfsverkehrs gegenüber 1985 um 145 vH und damit ein Marktanteil von 6,3 vH erreicht worden.

75.39 Um die Marktmöglichkeiten besser ausschöpfen zu können, empfahl der RH der FGB, eine verstärkte Zusammenarbeit mit Reisebüros und Veranstaltern sowie auch mit den örtlichen Fremdenverkehrseinrichtungen insb im Incoming-Verkehr anzustreben.

Wie die Geschäftsführung hiezu mitteilte, habe sie bereits 1987 entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

75.40 Die Einnahmen aus dem Frachtlagergeschäft stiegen von 1,3 Mill S (1981) um 0,9 Mill S bzw rd 70,4 vH auf 2,2 Mill S (1986).

Trotz dieser verhältnismäßig hohen Steigerungsrate lag der Anteil dieser Einnahmen im überprüften Zeitraum unverändert bei nur rd 3,2 vH. Der Marktanteil der FGB am österreichischen Frachtaufkommen betrug rd 2,1 vH (1985).

Tarife

75.41.1 Die Höhe der Entgelte für die von der FGB im Luftverkehr erbrachten Leistungen ist in der Tarifordnung festgehalten. Als Grundlage für die Tarife gilt das Höchstabfluggewicht. Ausnahmen gibt es beim Landezuschlagstarif, der für zusteigende Passagiere eingehoben wird, sowie bei der Abrechnung von Einzelleistungen, die im wesentlichen durch Beistellungen von Geräten erbracht werden.

Die Tarifordnung ist ein Teil der Ziviilflugplatzbenützungsbedingungen und bedarf als solche der Genehmigung des BMöWV. Diese wird aufgrund der jährlichen Anträge erteilt, wobei das Ministerium zu beurteilen hat, ob die Höhe der Tarifansätze angemessen und ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Flughafens gewährleistet ist.

Seit April 1982 sind die Tarife der Bundesländer-Flughäfen in Teilbereichen um durchschnittlich 7 vH billiger (1986) als die entsprechenden Flughafengebühren für Wien-Schwechat.

75.41.2 Da jedoch insb die Flugsicherheitseinrichtungen der FGB denen der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft gleichen, sah der RH keine wirtschaftliche Begründung für diese unterschiedliche Tarifgestaltung. Er empfahl daher der FGB, im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Verkehrsflughäfen ein ausgewogenes Preisgefüge anzustreben, das sowohl die Kostenstruktur als auch die internationale Wettbewerbslage zu berücksichtigen hätte.

75.42.1 Die FGB ließ im Jahre 1985 eine Kalkulation der Tarife durch das Institut für Wirtschafts- und Betriebswissenschaften der Technischen Universität Graz erstellen. Dieser lagen Vollkostenüberlegungen zugrunde. Lt dieser Untersuchung wies der Landegrunder Tarif für das Jahr 1985 eine Unterdeckung von rd 31 S je t bzw 20,8 vH für den Linien- und Charterbereich auf.

75.42.2 Der RH empfahl der FGB, im Rahmen ihrer betriebswirtschaftlichen Zielsetzung eine Kostendeckung anzustreben, was vorzüglich durch Erhöhung des Auslastungsgrades zu erreichen sein wird.

Erlös- und Ergebnisverbesserungen können nämlich in erster Linie lediglich aus Frequenzsteigerungen erzielt werden, weil bei der Tarifgestaltung sowohl auf die Luftverkehrsgesellschaften als auch auf die allgemeine nationale und internationale Tariffhöhe Rücksicht genommen werden muß.

75.43.1 Die Einnahmen aus dem Privatluftverkehr stiegen im überprüften Zeitraum von 1,4 Mill S (1981) auf 1,6 Mill S (1986) bzw um rd 13 vH.

Der Landegrunder Tarif wurde in den Gewichtsklassen von 1 bis 4 t um durchschnittlich rd 22 vH angehoben. In der für diesen Bereich wichtigen Tonnenklasse bis 1 000 kg wurde der Tarif bspw von 69 S (1981) auf 84 S (1986) erhöht.

- 369 -

Diese Tarife waren nicht kostendeckend; einem Soll-Tarif von 180 S/t stand ein tatsächlich erzielter Ist-Tarif von 77 S (1985) gegenüber, was einer Unterdeckung von 103 S/t entsprach.

75.43.2 Um die Wirtschaftlichkeit dieses Betriebszweiges für den Flughafen zu gewährleisten und eine Subventionierung der allgemeinen Luftfahrt durch die FGB zu vermeiden, empfahl der RH, für diesen Bereich betriebswirtschaftlich begründete Kalkulationen anzustellen. In diese Überlegungen wäre auch ein Abrücken von der Tonnagestaffelung zugunsten eines Mindesttarifes miteinzubeziehen, soweit hiemit das entsprechende Verkehrsaufkommen an sich nicht gefährdet wird.

Ausblick

75.44 Auf Einladung des RH nahm die FGB im Juli 1987 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der Gebarungüberprüfung wie folgt Stellung:

"Die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung hat sich im ersten Halbjahr 1987 sowohl im Linien- wie auch im Charterverkehr fortgesetzt. Die Flugbewegungen, das Passagieraufkommen und die Luftfracht stiegen um jeweils rd 11 vH, die Gesamterlöse verbesserten sich um rd 24 vH, das wirtschaftliche Ergebnis um rd 33 vH.

Die gute Auslastung auf der Linie Graz-München führte dazu, daß ab Ende Oktober 1986 statt einer 17-sitzigen eine 30-sitzige Maschine eingesetzt wird.

Sollte Tyrolean Airways in absehbarer Zeit die Linienkonzession erhalten, ist für 1988 eine Linie von Graz nach Amsterdam über Salzburg oder Linz vorgesehen.

Die betroffenen Luftverkehrsgesellschaften sind auch an der Errichtung einer 3. Verbindung nach Frankfurt interessiert. Der in Rede stehende Abzug der Jets sollte jedoch verhindert werden.

Auch im Charterverkehr gibt es weiterhin einen Aufwärtstrend; außer den bisherigen sind noch weitere Destinationen geplant.

Im Jänner 1987 wurde mit den Umbauarbeiten des Zollfreiladens auf Selbstbedienung begonnen; der Betrieb wurde mit 1. April 1987 aufgenommen. Die Baumeisterarbeiten für die Überdachung des Bauhofes begannen im April 1987; die voraussichtliche Fertigstellung ist für Ende August 1987 vorgesehen.

Mit den Bauarbeiten für den Zubau Abfertigungsgebäude (Errichtung eines Pilotenraumes und zweier Büroräume für das Bundesamt für Zivilluftfahrt) wurde im Juni 1987 begonnen; die Fertigstellung ist für Ende Oktober 1987 geplant.

Die Zukunftsentwicklung wird davon abhängen, ob es in den nächsten Jahren zur beabsichtigten Liberalisierung im grenzüberschreitenden Luftverkehr kommt. Damit wäre auch eine Verdichtung des Regionalverkehrs verbunden.

Der steirische Landesfremdenverkehrsverband und die Fremdenverkehrsorganisationen der Stadt Graz werden in den nächsten Jahren im Ausland gezielt für einen Incomingverkehr in die Steiermark werben. Der Flughafen Graz wird diese Tätigkeiten unterstützen.

An Investitionen sind in den nächsten Jahren der Bau eines Cateringgebäudes, die Errichtung des Rollweges Nord und Erweiterung der Abstellflächen, die Generalsanierung der Betonpiste und eine Erweiterung des Abfertigungsgebäudes geplant.

Sollte es zu einer weiteren Zunahme des Engpasses bei der Abfertigung von Passagieren kommen, wird eine Umstrukturierung des Abfertigungsgebäudes notwendig sein. Ein Architektenwettbewerb soll optimale Lösungsvorschläge ermöglichen."

Planai-Hochwurzten-Bahnen GesmbH, Schladming

Die nach den Vorstellungen ihrer privaten und örtlichen Miteigentümer erfolgreich geführte Unternehmung, die der Erschließung einer Bergregion für den Fremdenverkehr dient, sollte nach Auffassung des RH so weit wie möglich aus dem Eigentum des Bundes und des Landes Steiermark entlassen werden, um in Hinkunft den bedeutenden Widerspruch zwischen Beteiligung und Einfluß der öffentlichen Hand zu beseitigen.

- 370 -

76.1 Im Oktober und November 1986 überprüfte der RH erstmalig die Planai-Hochwurzen-Bahnen GesmbH (PHB) am Sitz der Gesellschaft in Schladming. Die Überprüfung umfaßte die Gebarung der Jahre seit 1981 und schloß die laufende Gebarung mit ein.

Entstehung und Zielsetzung der Unternehmung

76.2 Die Entstehung der PHB geht im wesentlichen auf private örtliche Initiativen zurück, die nach der Zusage einer finanziellen Unterstützung des Baues einer Seilbahn auf die Planai in Schladming durch das Land Steiermark in das Verwirklichungsstadium traten. Die Gründung der Gesellschaft erfolgte am 29. Juli 1970 durch zehn Gründungsgesellschafter unter Führung des Landes. Im Dezember 1972 wurde der Seilbahnbetrieb aufgenommen.

Weiterreichende Bestrebungen waren auf eine Erschließung der gesamten Region für den Wintersport gerichtet.

Im Zuge von erfolgten Betriebszusammenlegungen übernahm die PHB im Jahre 1979 einen Autobusbetrieb und zahlreiche Liftanlagen; der Neubau weiterer Bahnen vervollständigte das Angebot. Ende 1986 wurden von der Unternehmung 21 Lift- und Seilbahnanlagen betrieben.

76.3.1 Im Gefolge der Vorbereitung der alpinen Schiweltmeisterschaften 1982 erfolgte – im Rahmen eines großen Förderungsprogrammes – die Beteiligung der Republik Österreich mit 35 Mill S bzw 32,4 vH.

Seit der Generalversammlung (GV) vom Dezember 1984 weist die Unternehmung 19 Gesellschafter und 5 stille Gesellschafter sowie ein Gesellschaftskapital von 172 Mill S auf, wobei die Gebietskörperschaften Land Steiermark (mit 52,7 vH) und Republik Österreich (mit 32,4 vH) zusammen über eine Mehrheit von 85,1 vH verfügen. Die restlichen Kapitalanteile entfallen auf zwei Gemeinden, vier Banken, vier private Körperschaften und sieben Privatpersonen.

76.3.2 Wie der RH bei seiner Gebarungsüberprüfung feststellte, war die Beteiligung sowohl des Landes wie auch des Bundes ausschließlich auf eine finanzielle Hilfestellung für örtliche und regionale Zielsetzungen und in keiner Weise auf die Setzung gesamtwirtschaftlicher Ziele oder die Erreichung von Gestaltungs- und Einflußmöglichkeiten ausgerichtet.

Dementsprechend ist das – allerdings erst Ende 1984 entworfene – Leitbild der Unternehmung auf das Sachziel einer optimalen Erschließung des umliegenden Gebietes für den Winter- und Sommertourismus und auf das Formalziel einer gewinnorientierten Unternehmungsführung ausgerichtet, wobei selbst bei Berücksichtigung der Umwegrentabilität die Eigenkapitalrentabilität gewahrt werden soll.

Entwicklung der Unternehmung und Zielerreichung

76.4.1 Die Beförderungsfälle und die Erlöse entwickelten sich in allen Jahren (mit Ausnahme eines vorübergehenden Einbruchs im Wirtschaftsjahr 1984/85) positiv.

Als offenkundige Auswirkung des Ausbaues der Schiregion stiegen die dortigen Fremdenverkehrsnächtigungen, insb im Winter, erheblich an.

76.4.2 Das Sachziel der Unternehmung wurde nach Ansicht des RH sohin weitgehend erreicht, wenngleich in den letzten Jahren eine gewisse Sättigung zu niedrigeren Zuwachsraten geführt hat.

Einer entsprechenden Erreichung des Formalzieles stand vorerst das ständig steigende negative Finanzergebnis entgegen. Allerdings ist es der überprüften Unternehmung gelungen, bei höheren Abschreibungen einen wachsenden Cash-flow zu erwirtschaften, und auch das ordentliche Ergebnis entwickelte sich positiv, wobei entsprechend dem Betriebsverlauf Schwankungen auftraten.

Die immer deutlicher spürbar werdende Auswirkung der Erlösveränderungen auf das Ergebnis war Ausfluß der steigenden Abschreibungen und Zinsen und damit des Fixkostenanteils. Aus dieser Kostenstruktur ließ sich für zukünftige Investitionen der Zwang zu möglichst aussagekräftigen Wirtschaftlichkeitsrechnungen ableiten.

Eigentümerinteressen

76.5.1 Der hohe Zielerreichungsgrad hinsichtlich des Sachziels einer Fremdenverkehrserschließung für das umliegende Gebiet deckte sich voll mit den Interessen der Minderheitseigentümer, denen im wesentlichen die Umwegrentabilität der Unternehmung zugute kam. Andererseits war auch der günstige Einfluß des deutlichen Bekenntnisses der örtlichen und regionalen Politik und Wirtschaft zur überprüften Unternehmung nicht zu verkennen.

76.5.2 Die vom Land Steiermark von Beginn an verfolgte Linie der weitgehenden Übertragung von Einfluß- und Gestaltungsmöglichkeiten auf die örtlichen Interessenten war daher als zweckmäßig zu bezeichnen, führte aber zur Frage nach der Sinnhaftigkeit des Weiterbestehens einer Beteiligung der öffentlichen Hand. Da auch der Bund seit Eintritt in die Gesellschaft – nach Ansicht des RH richtigerweise – Gestaltungsinteressen nicht geltend gemacht hat und die Erwartung finanzieller Vorteile in Form von Gewinnausschüttungen weniger wirklichkeitsnahe erschien als weitere Finanzierungswünsche, empfahl der RH den beiden Gebietskörperschaften, einen Rückzug aus der PHB in Erwägung zu ziehen.

Eine Bundesbeteiligung wäre nach Meinung des RH unter Berücksichtigung des Anlaßfalles überhaupt nicht notwendig gewesen, weil die finanzielle Unterstützung eines einmaligen Ereignisses ebenso gut durch eine Förderungszuwendung erreicht hätte werden können und eine solche aus verschiedenen Budgetmitteln ohnehin erfolgt ist. Hinsichtlich der Landesbeteiligung trat der RH der auch vom Landesrechnungshof übernommenen Empfehlung der seinerzeitigen Kontrollabteilung des Landes nach einer "restriktiven und selektiven Beteiligungspolitik" vorbehaltlos bei. Verstärkt wurde diese Empfehlung durch das deutliche Mißverhältnis zwischen dem hohen Grad der Beteiligung und dem geringfügigen Einfluß auf die Unternehmungspolitik, der sich allein schon aus der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Unternehmungsorgane ergab.

Beiden Gebietskörperschaften gab der RH zu bedenken, gerade die besonders gute Entwicklung von Schladming und seiner Umgebung habe gezeigt, wie vorteilhaft sich öffentliche Förderungsmittel auswirken können, wenn es gelinge, sie mit privatwirtschaftlichem Gebaren zu verbinden. Das Mißverhältnis zwischen formeller und materieller Beteiligung der öffentlichen Hand spräche nach übereinstimmender Ansicht der öffentlichen Finanzkontrolle jedenfalls für eine Trennung zwischen Förderung und Beteiligung.

76.6.1 Wie einer Darstellung der geplanten Investitionen für die nächsten fünf bis zehn Jahre zu entnehmen war, sah die Geschäftsführung der PHB das Sachziel des "optimalen Ausbaues" noch keineswegs als erreicht an. Ein Finanzierungsbedarf von insgesamt rd 460 Mill S wurde für die geplanten und notwendigen Projekte unter Einbeziehung der benachbarten Schigebiete geschätzt.

76.6.2 Nach Ansicht des RH war bei Verwirklichung dieser Vorhaben nicht nur eine weitere Verschiebung in der Kostenstruktur in Richtung eines höheren Fixkostenanteils zu erwarten, sondern vorher noch das Begehren nach Kapitalerhöhung. Gesamtwirtschaftlich wäre es vorteilhaft, hiebei – in Verbindung mit überzeugenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen – außer auf öffentliche Mittel, wie zB ERP-Kredite, stärker auf privates Beteiligungskapital zurückzugreifen.

Organe der Unternehmung und Personalwesen

76.7.1 In mehreren Jahren hat die überprüfte Unternehmung weniger als vier Aufsichtsratssitzungen abgehalten. Darüber hinaus erfolgten die Terminfestsetzungen für diese wohl fristgerecht, aber so kurzzeitig und ohne vorherige Absprache, daß es dem Vertreter des Bundes mehrfach nicht möglich war, an Sitzungen teilzunehmen.

76.7.2 Der RH bemängelte dies ebenso wie die Tatsache, daß mit den Einladungen die sonst üblichen Unterlagen nicht übersendet wurden, so daß den Mitgliedern des AR die Ausübung ihrer Funktion erschwert wurde.

Darüber hinaus entsprach die Zusammensetzung des AR in keiner Weise dem Beteiligungsverhältnis.

76.8.1 Der Gesamtpersonalaufwand stieg von 19,7 Mill S (1981/82) um 53,3 vH auf 30,3 Mill S (1985/86).

Die Personalstandsentwicklung wies eine Zunahme um 10 vH auf, was auch mit dem Neubau der Bahn begründet wurde.

- 372 -

76.8.2 Unter Bedachtnahme auf die Prüfungsmaßstäbe fand der RH keinen Anlaß zu kritischen Feststellungen oder Empfehlungen.

Lediglich hinsichtlich der aus firmengeschichtlichen Gründen vorhandenen sechs Geschäftsführer, deren Bezüge allerdings lediglich symbolischen Charakter hatten, gab der RH zu bedenken, daß eine solche Vielzahl von Geschäftsführern – selbst wenn diese vorwiegend beratend tätig sind oder Kontrollfunktionen ausüben – die Schlagkraft der unternehmerischen Entscheidungen und deren Durchführung beeinträchtigen könnte. Der RH empfahl daher der PHB, die Geschäftsführung zu straffen.

Finanzwirtschaft

76.9 Die PHB bilanzierte ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, das jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des Folgejahres währte. 1986 wurde der Bilanzstichtag auf 31. Oktober geändert, um Bilanz- und Ergebnisvergleiche mit anderen Seilbahngesellschaften, die diesen Bilanzstichtag bevorzugen, zu erleichtern. Die PHB bilanzierte daher 1986 auch ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Juni bis 31. Oktober 1986. Mangels Vergleichbarkeit wird dieses Rumpfwirtschaftsjahr in den folgenden Darstellungen nur fallweise berücksichtigt.

76.10 Die Bilanzsumme der überprüften Unternehmung stieg von 258,3 Mill S (1980/81) um 148 Mill S oder 57,3 vH auf 406,3 Mill S (1985/86).

Aus den Bilanzen errechnete sich ein wirtschaftliches Vermögen (einschließlich stiller Reserven von zuletzt 11,7 Mill S), das in geringerem Maße von 211,8 Mill S um 99,7 Mill S bzw 47,1 vH auf 311,5 Mill S (31. Mai 1986) gestiegen war. Das wirtschaftliche Vermögen der Gesellschaft belief sich somit zuletzt auf 76,7 vH der Bilanzsumme.

76.11 Die PHB ist, wie alle Seilbahngesellschaften, äußerst anlagenintensiv. Das Anlagevermögen hatte am wirtschaftlichen Gesamtvermögen zumeist Anteile von mehr als 90 vH, während dem Umlaufvermögen der PHB nur geringe Bedeutung zukam; zum 31. Mai 1986 stellte es mit 22,9 Mill S lediglich 7,3 vH des wirtschaftlichen Gesamtvermögens.

76.12 Das Anlagevermögen wurde bis 1984/85 zwischen 52 vH und 58 vH durch Eigenkapital finanziert. Unter Berücksichtigung des langfristigen Fremdkapitals wurden fristengerechte Anlagendeckungsgrade von jeweils rd 100 vH erreicht.

Zum 31. Mai 1986 wurde das wegen des Neubaus der Planai-Bahn stark gestiegene Anlagevermögen (+ 122,2 Mill S) trotz ebenfalls höheren wirtschaftlichen Eigenkapitals (+ 43,2 Mill S) durch letzteres nur mehr zu 46,7 vH gedeckt. Wegen noch nicht zugeteilter ERP-Darlehen, die mit kurzfristigen Krediten zwischenfinanziert wurden, sank auch die Anlagendeckung durch wirtschaftliches Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital auf 73,7 vH.

Nach Zuteilung der ERP-Darlehen konnte dieser Deckungsgrad wieder auf – im Interesse einer Fristenentsprechung allerdings noch immer nicht gänzlich ausreichende – 91,4 vH angehoben werden.

76.13 Das wirtschaftliche Eigenkapital – unter Berücksichtigung von Rücklagen, Verlusten und stillen Reserven – schwankte bis 1984/85 zwischen 91,6 Mill S bzw 49 vH des wirtschaftlichen Gesamtvermögens und 111,4 Mill S bzw 48 vH. Im Geschäftsjahr 1985/86 wurde es zwar auf 134,8 Mill S angehoben, stellte allerdings aufgrund des stärker gestiegenen wirtschaftlichen Gesamtvermögens nur mehr 43,3 vH desselben dar.

76.14.1 In den 70er Jahren trachtete die PHB, die Anlagen einer Liftgesellschaft auf der Planai zu pachten bzw zu erwerben. Als dies aufgrund von Bewertungsproblemen bzw zu befürchtender bestandrechtlicher Schwierigkeiten nicht gelang, brachten die fünf Gesellschafter dieser Unternehmung ihre Gesellschaftsanteile in die PHB als stille Beteiligung ein. Die Beteiligung wurde mit je 0,6 Mill S, zusammen somit 3,0 Mill S, bewertet.

Die stillen Gesellschafter sind seither im Verhältnis ihrer Einlagen zum gesamten Stammkapital der PHB am steuerlichen Gewinn beteiligt, erhalten jedoch unabhängig davon eine wertgesicherte garantierte Mindestgewinnbeteiligung von jährlich je 86 800 S, zusammen somit 434 000 S. Aufgrund der Wert-

sicherung stieg diese Gewinnbeteiligung bis 1985/86 auf rd 596 000 S an. An einem Verlust nehmen die stillen Gesellschafter nicht teil.

76.14.2 Wie der RH feststellte, entsprach diese Mindestgewinnbeteiligung ungefähr dem seinerzeit ins Auge gefaßten Pachtschilling bzw einer angemessenen Verzinsung des von den Gesellschaftern geforderten Kaufpreises. Bezogen auf das Beteiligungskapital hatte die Mindestgewinnbeteiligung bereits im Jahr 1979/80 einer Verzinsung von 14,46 vH entsprochen und war bis 1985/86 aufgrund der Wert-sicherung auf 19,87 vH angestiegen.

Der RH beanstandete das Mißverhältnis zwischen der Höhe der stillen Beteiligung und jener der Mindestgewinnbeteiligung. Während die PHB in den Jahren 1981/82 bis 1985/86 wirtschaftliche Verluste von insgesamt 20,5 Mill S erlitten hatte, erzielten die stillen Gesellschafter in diesem Zeitraum Gewinn-beteiligungen in der Gesamthöhe von rd 2,8 Mill S.

Nach Ansicht des RH wäre daher 1979 ein aufgrund einer wirklichkeitsnahen Bewertung durchzu-führender Ankauf der Liftanlagen der gewählten Beteiligungsform vorzuziehen gewesen.

76.15.1 Die PHB begann erst im Geschäftsjahr 1983/84 mit der Bildung von Rückstellungen für die Abfertigungsansprüche ihrer Dienstnehmer. Entsprechend den steuerlichen Bestimmungen bildete die Gesellschaft bis zum 31. Oktober 1986 Rückstellungen in der Höhe von rd 1,8 Mill S, was 40 vH der Abfertigungsansprüche entsprach.

76.15.2 Der RH bemängelte, daß die überprüfte Gesellschaft erst so spät mit der Bildung solcher Rückstellungen begonnen hat. Unabhängig von der Ertragslage wäre schon früher Vorsorge für die Ab-fertigungsverpflichtungen – bzw in handelsrechtlich ausreichendem Maße – zu treffen gewesen.

76.16 Die Summe der Aufwendungen der PHB stieg im überprüften Zeitraum von 64,3 Mill S (1980/81) um 24,7 Mill S bzw 38,4 vH auf 89 Mill S (1985/86). Die größte Aufwandsposition stellte der Personalaufwand dar, der im zuletzt genannten Jahr 30,3 Mill S betrug und 34,1 vH der Gesamtauf-wendungen ausmachte. 22,7 Mill S bzw 25,6 vH entfielen auf Abschreibungen und Wertberichtigungen, 17,5 Mill S bzw 19,7 vH auf Betriebsaufwendungen und 8,4 Mill S bzw 9,5 vH auf Zinsen und Finanzie-rungsaufwand.

Die Summe der Erträge war ausgehend von 46,2 Mill S im Jahr 1980/81 bis 1983/84 auf 74,4 Mill S gestiegen, fiel 1984/85 allerdings – auch wegen der Umbaumaßnahmen bei der Planai-Bahn – auf 62,4 Mill S zurück. Im Jahr 1985/86 konnten die Erträge wieder wesentlich auf 82,4 Mill S (ohne akti-vierte Eigenleistungen) gesteigert werden. Insgesamt nahmen sie somit im überprüften Zeitraum um 36,2 Mill S bzw 78,3 vH zu.

Infolge dieser unterschiedlichen Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen haben sich die vorerst vorhandenen Verluste von 18 Mill S (1980/81) rasch auf 3,4 Mill S (1982/83) verringert. Nach einem Gewinn von 4,2 Mill S (1983/84) war im Folgejahr wieder ein – durch Rücklagenauflösung ge-deckter – Abgang von 8,2 Mill S (1984/85) zu verzeichnen. Das letzte Geschäftsjahr des überprüften Zeitraums schloß mit einem Gewinnausweis von 2,4 Mill S (1985/86).

76.17 Diese Ergebnisentwicklung schuf auch verhältnismäßig günstige Selbstfinanzierungsmög-lichkeiten. Der Cash-flow stieg von 8,6 Mill S (1980/81) auf 21,5 Mill S (1983/84) und betrug nach einem Rückgang auf 9 Mill S (1984/85) wieder 18,7 Mill S (1985/86).

Investitionen

76.18 Die PHB hat in den Wirtschaftsjahren 1981/82 bis 1985/86 Investitionen um rd 230,6 Mill S durchgeführt. Herausragend waren hiebei die Wirtschaftsjahre 1981/82 und 1985/86.

Auf das Jahr 1981/82 entfielen rd 64,2 Mill S oder 27,8 vH der Gesamtsumme, ausgelöst durch die Abhaltung der alpinen Schiweltmeisterschaften 1982 in Schladming. Von den im Jahr 1985/86 aufgewen-deten rd 147,4 Mill S oder 63,9 vH der Gesamtsumme wurden rd 135,5 Mill S für die Neuerrichtung der Planaibahn – der Hauptanlage dieses Schigebietes – verwendet.

- 374 -

76.19.1 Die 1972 errichtete Planaibahn, eine Einseilumlaufbahn mit Viererkabinen und einer Förderleistung von 800 Personen/Stunde wurde der sprunghaft gesteigerten Fremdenverkehrsentwicklung der letzten zehn Jahre nicht mehr gerecht. Es kam zu unzumutbaren Wartezeiten für die Schigäste, was die Gesellschaft zur Erhöhung der Schigastbeförderungsleistung veranlaßte. Sie beauftragte im Jahr 1983 ein Seilbahn-Planungsbüro mit den Projektierungsarbeiten für den "Umbau Planaibahn".

Dieses Büro erstellte einen Entwurf, in dem vier verschiedene Vorschläge ausgearbeitet wurden.

Aufgrund dieses Entwurfes faßte die überprüfte Unternehmung im Dezember 1984 einen einstimmigen Generalversammlungsbeschluß über die Neuerrichtung einer Umlaufbahn mit Sechserkabinen.

Die vorgesehenen Gesamtinvestitionskosten von 153,5 Mill S sollten zu 50 vH aus ERP-Mitteln finanziert werden, 15,2 Mill S waren von der Gesellschaft und 61,6 Mill S von den Gesellschaftern im Wege der Kapitalaufstockung zu erbringen.

76.19.2 Der RH vermißte trotz der Vorteile des ausgeführten Projektes eine wesentlich genauere Untersuchung verschiedenartiger Vorschläge, die auch eine bessere Auslastung der Planai West-Anlagen erwarten hätten lassen.

76.20.1 Die architektonische Gestaltung der Talstation wurde nach Abhaltung eines Ideenwettbewerbes unter der Leitung eines Grazer Universitätsprofessors als Juryleiter geplant.

Für die künstlerische Oberleitung und die Ausschreibung der Baunebenleistungen der Tal-, Mittel- und Bergstation wurde durch das von der Unternehmung beauftragte Planungsbüro ein Architekt verpflichtet, welcher Mitgesellschafter der überprüften Unternehmung war.

76.20.2 Der RH kritisierte eine derartige Vorgangsweise, weil bei den Mängelrügen, die wegen der schleppend und mangelhaft erstellten Leistungsverzeichnisse notwendig geworden waren, ein störendes Abhängigkeitsverhältnis bestand.

76.21.1 Die überprüfte Gesellschaft wählte für sämtliche bei diesem Projekt zu vergebenden Leistungen die Form der beschränkten Ausschreibung.

76.21.2 Der RH anerkannte zwar die Bestrebungen der PHB, ortsansässige Firmen zu beschäftigen, gab aber zu bedenken, daß die hier geübte Form der beschränkten Ausschreibung mit anschließenden Preisverhandlungen mit den ersten zwei oder drei Bietern die Gefahr von Absprachen in sich barg und vor allem die Möglichkeit eines breiter gestreuten Wettbewerbes mit noch günstigeren Angeboten ausschloß. Er empfahl daher, in Zukunft zumindest bei Aufträgen über einer vom AR festzusetzenden Betragsgrenze, öffentliche Ausschreibungen vorzunehmen und in Anlehnung an die Vergaberichtlinien der ÖNORM A 2050 vorzugehen.

76.22.1 Im überprüften Zeitraum wurden von der PHB zwei 50-Sitz-Busse und ein 30-Sitz-Bus um insgesamt rd 5,6 Mill S angeschafft. Dazu wurden jeweils zwei Angebote eingeholt und Preisverhandlungen geführt. Dem Billigstbieter wurde der Auftrag erteilt.

76.22.2 Der RH empfahl für die Investitionsentscheidungen die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, um für den Busreisebedarf die richtige Größe der Busflotte und die optimale Platzanzahl je Bus zu ermitteln. Weiters empfahl er, bei zukünftigen Buskäufen mehr als zwei Anbieter zu vergleichen.

76.23.1 Zur Unterbringung und Wartung der Busse wurde 1985 ein 1 500 m² großes Grundstück samt einem Gebäude mit Busgaragen und ein angrenzendes 700 m² großes Grundstück um insgesamt rd 3,4 Mill S erworben.

Dem vorläufigen Plan der PHB, auf dem erworbenen Grundstück weitere Garagen mit einer Werkstätte einzurichten, stand die durch ein Siedlungsgebiet führende Zufahrtsstraße entgegen, weil in Zukunft mit Anrainerbeschwerden zu rechnen war. Die Gesellschaft leitete daraufhin Verhandlungen ein, um das erworbene Grundstück gegen ein etwa gleich großes mit unmittelbarer Zufahrtsmöglichkeit von der Landesstraße einzutauschen.

- 375 -

76.23.2 Der RH empfahl für die geplanten Garagen samt Werkstätte die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

76.24.1 Anlässlich der Weltmeisterschaft 1982 wurde für die in Talnähe gelegenen Hänge von zwei Planaiabfahrten eine Beschneiungsanlage eingerichtet, um die Durchführung der Rennen in Tallage auch bei Schneemangel sicherzustellen.

Mit Hilfe der Anlage konnten mehr gefahrene Schitage je Saison erreicht werden, so daß die PHB im Jahr 1985 eine Erweiterung der Anlage um rd 3,5 Mill S vornahm.

Aufgrund einer Anrainerbeschwerde gegen den Betrieb der Schneesportanlage entlang seiner Grundgrenze hat die PHB den Ausbau in diesem Bereich auf unbestimmte Zeit verschoben.

Im Investitionsprogramm für 1986/87 war eine weitere Schneesportanlage für Rohrmoos um rd 8 Mill S vorgesehen. Auch hier traten im Zuge der Verhandlungen Probleme mit zwei Grundbesitzern auf.

76.24.2 Der RH kritisierte, daß die PHB Investitionsentscheidungen dieser Größenordnung keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrundegelegt hat.

Betriebswirtschaft

76.25 Die Seilbahn- und Lifтанlagen der PHB erschließen die Planai und die Hochwurzten innerhalb der aus insgesamt sieben Schibergen bestehenden Dachstein-Tauern Region. Als Aufstiegshilfen stehen eine Einseilumlaufbahn mit 2 Teilstrecken, eine kuppelbare Dreisesselbahn und sechs Doppelsesselbahnen zur Verfügung; im Pistenbereich werden 10 Schleplifte betrieben.

76.26 Der RH ermittelte in Abstimmung mit der überprüften Unternehmung die mögliche Höchstkapazität der einzelnen Seilbahnen und errechnete ihre Auslastungsgrade durch Gegenüberstellung mit den tatsächlich beförderten Personen.

Bei der 1. Teilstrecke der Planaiabahn wurden im überprüften Zeitraum folgende Kapazitäten – errechnet aus der Anzahl der Betriebsstunden und der maximalen Förderleistung – zur Verfügung gestellt:

	1981	1982	1983	1984	1985
mögliche Anzahl von beförderten Personen	3 182 400	2 907 200	3 206 400	3 030 400	2 639 312

Die Minderung im Jahr 1985 war durch den Umbau der Bahn und den damit verbundenen Entfall der Sommersaison begründet.

Die tatsächlichen Beförderungen betragen zwischen 456 968 (1982) und 527 963 (1985). Der mittlere Auslastungsgrad lag somit bei rd 16 vH, was einer durchschnittlichen Beförderung von 282 Personen in der Stunde entsprach. Die Spitzenbelastungen erfolgten in den Monaten Februar und März, in denen Auslastungsgrade bis rd 35 vH erreicht wurden. Insgesamt ergaben sich während der Wintersaisonen Auslastungsgrade, die dem österreichischen Durchschnitt (rd 30 vH) entsprachen.

76.27.1 Während der Sommermonate Juni bis September betrieb die PHB die Planaiabahn für die Sommertouristen und stellte in der Saison durchschnittlich eine Kapazität von rd 1 Mill Beförderungen zur Verfügung. Im überprüften Zeitraum wurden jedoch nur rd 32 600 Personen in der Saison befördert und ein Auslastungsgrad von durchschnittlich 2,6 vH erreicht.

Ähnliche Ergebnisse waren bei der 2. Teilstrecke der Planaiabahn und der Doppelsesselbahn Hochwurzten festzustellen.

76.27.2 Nach Ansicht des RH stellte sich sohin die Frage, ob es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht günstiger wäre, den Betrieb der Hauptseilbahnen während der Sommersaisonen gänzlich einzustellen.

76.28.1 Da die PHB noch keine Kostenrechnung erstellte, lagen aussagefähige Einzelergebnisse über den Sommerbetrieb im überprüften Zeitraum nicht vor.

- 376 -

Die im Jahr 1986 durchgeführte Änderung des Bilanzstichtages vom 31. Mai auf den 31. Oktober führte jedoch zu einem Rumpfwirtschaftsjahr, das die fünf Monate der Sommersaison umfaßte. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden Erlöse aus Personenbeförderung von rd 1,5 Mill S ausgewiesen. Allein der Aufwand für Fahrstrom betrug im gleichen Zeitraum rd 1,45 Mill S, die Betriebsstoffe standen mit rd 0,32 Mill S zu Buche. Darüber hinaus wurden lt Geschäftsbericht zusätzlich acht Personen saisonal beschäftigt.

76.28.2 Der RH empfahl der überprüften Unternehmung, eine Wirtschaftlichkeitsrechnung durchzuführen. Dabei sollten zwei Varianten gerechnet werden, nämlich die Schließung der Bahnen und der Mautstraße, wobei aber ein Bedarfsverkehr mit unternehmungseigenen Bussen aufrechterhalten werden sollte, oder in der Sommersaison die Mautstraße für den allgemeinen Verkehr freizugeben.

Absatzwirtschaft

76.29 Die Nettoerlöse aus den Bahnbetrieben der PHB sind im überprüften Zeitraum von 44,5 Mill S (1981/82) um 25,2 Mill S bzw rd 56,6 vH auf 69,7 Mill S (1985/86) gestiegen.

Das Wachstum war im wesentlichen auf die durch Um- und Ausbauten begründete Angebotserweiterung, aber auch auf die erfolgten Tarifierhöhungen sowie die Erweiterung der Einseilumlaufbahn Planai von Vierer- auf Sechserkabinen zurückzuführen.

76.30 Die Erlöse aus dem Personenverkehr kamen während des gesamten Betrachtungszeitraumes durchschnittlich zu 97 vH aus der Winter- und zu rd 3 vH aus der Sommersaison.

Die Erlöse aus der Wintersaison stiegen von 42 Mill S (1981/82) um 25,3 Mill S bzw rd 60,2 vH auf 67,3 Mill S (1985/86).

Die Sommererlöse des Personenverkehrs der PHB fielen in den Jahren von 1981 bis 1984 von 1,4 Mill S auf 1,1 Mill S bzw um rd 20 vH zurück. Die Sommersaison 1984 erbrachte nur mehr 2,3 vH der Erlöse, erforderte aber ein Drittel aller Betriebsstunden. Bei diesem Vergleich wurde das Wirtschaftsjahr 1985/86 nicht berücksichtigt, weil wegen der Bautätigkeit bei der Planaibahn lediglich die Doppelselsbahn Hochwurzen in Betrieb war.

76.31.1 Die Erlöse aus dem Busbetrieb hatten im überprüften Zeitraum einen durchschnittlichen Anteil an den Gesamterlösen von rd 15 vH. Sie stiegen von 8,9 Mill S (1981/82) um 2,6 Mill S bzw rd 30 vH auf 11,5 Mill S (1985/86).

Die Busse wurden sowohl im Linien- und Schülerfahrendienst als auch im Miet- und Ausflugsverkehr eingesetzt.

Der Linienbetrieb hatte 1985/86 einen Anteil von rd 45 vH an diesen Erlösen, wies aber eine unbefriedigende wirtschaftliche Entwicklung auf. Die Erlöse aus dem Linienbetrieb stiegen im überprüften Zeitraum insgesamt um 0,6 Mill S auf 5,1 Mill S bzw um rd 12,1 vH, was unter Berücksichtigung der Geldwertänderung einem realen Einnahmenrückgang von rd 9 vH entsprach.

76.31.2 Der RH bemängelte, daß, obwohl die Problematik des Linienbetriebes der Geschäftsführung schon seit langem bekannt war, keine ausreichenden Maßnahmen zur Abhilfe eingeleitet wurden.

Er empfahl der überprüften Unternehmung, den Busbetrieb als eigenes Profitcenter einzurichten und Rentabilitätsberechnungen für die einzelnen Teilbereiche und Saisonen zu erstellen. Vordringlich müßte die Möglichkeit zur Sanierung bzw Einstellung des Linienbetriebes untersucht werden.

76.32.1 Während des überprüften Zeitraumes arbeitete die PHB bei der Preisgestaltung mit den umliegenden und regionalen Schigebieten hauptsächlich in Form von Tarifgemeinschaften bzw Kartengemeinschaften zusammen.

In der Gegenüberstellung mit einigen anderen vergleichbaren Schigebieten lag das Tarifniveau der PHB bspw bei der Tageskarte und der Siebentageskarte um rd 10 vH unter dem Durchschnitt.

- 377 -

76.32.2 Der RH empfahl der PHB, diesen Spielraum zu nützen und vor allem die Tarifstaffelungen neu zu gestalten, wobei insb die Kartenstatistik als Hilfsmittel der Preisgestaltung herangezogen werden sollte.

Insgesamt war aber die bisherige Tarifpolitik als erfolgreich anzusehen, weil die Preise von den Gästen offenbar gut angenommen und auch neue Kundengruppen angesprochen wurden.

76.33.1 Die bisherigen Zuwächse an Erlösen waren aber auch auf die kapazitätserweiternden Investitionen zurückzuführen.

76.33.2 Da ein weiterer Ausbau möglicherweise auch auf umweltbedingte Grenzen stoßen wird, sah der RH das betriebswirtschaftlich notwendige Wachstum in Hinkunft hauptsächlich von einer weiteren zielstrebigen Preispolitik abhängig, die sich im Verein mit anderen Marketingmaßnahmen eher an der Qualität des Angebotes als an der zunehmenden Quantität der Gäste ausrichten sollte.

76.34.1 Der Arbeitsbereich Marketing war in der überprüften Unternehmung organisatorisch nicht eingerichtet, funktionell wurde er jedoch in bisher ausreichendem Maße abgedeckt. Durch die Veranstaltung der Schiweltmeisterschaft 1982, die Durchführung von Weltcuprennen sowie durch die Zusammenarbeit in Tarif- und Werbegemeinschaften wurden durchaus erfolgreiche marktbearbeitende Maßnahmen gesetzt.

76.34.2 Der RH beanstandete das Fehlen eines grundlegenden Marketingkonzeptes während des überprüften Zeitraumes. Nach Ansicht des RH sollte sich aber auch eine Unternehmung dieser Größenordnung dieses Instrumentes gezielt bedienen.

76.34.3 Nach Abschluß der örtlichen Prüfung hat die überprüfte Unternehmung ein Marketingkonzept erstellt, das grundsätzlich allen Anforderungen entsprach.

76.34.4 Da die Attraktivität eines Gebietes jedoch nicht allein aus dem schifahrerischen Angebot besteht, wäre nach Meinung des RH in diese Überlegungen auch die Zusammenarbeit mit der örtlichen Gastronomie und Hotellerie miteinzubeziehen. Vielgestaltige Leistungsbündel und nachhaltige Gästebetreuung könnten wesentlich zur Profilierung der Region beitragen.

Der RH empfahl der PHB, derartige Ausarbeitungen in Zukunft jährlich zu erstellen. Durch die Festlegung von betriebswirtschaftlichen und marktbezogenen Zielen sollte auch die Wirksamkeit der eingesetzten Maßnahmen und finanziellen Mittel durch Soll-Ist-Vergleiche meßbar gemacht werden.

76.35.1 Die Werbeaufwendungen der PHB stiegen im überprüften Zeitraum von 0,6 Mill S um 1,8 Mill S auf 2,4 Mill S. Diese Anhebung war durch die größere Angebotsbreite notwendig geworden.

76.35.2 Da ein formalisiertes Marketingkonzept im überprüften Zeitraum nicht ausgearbeitet wurde, waren auch konzeptive Überlegungen als Rahmen werblicher Vorgaben nicht festgelegt. Eine reine Budgetierung bzw Erstellung von Werbeplänen, wie sie bisher gehandhabt wurde, erschien dem RH als nicht zielführend. Besonders im Werbebereich wären Zielgruppenüberlegungen sowie die Erarbeitung des sogenannten "einzigartigen Produktvorteiles" notwendig, um die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel zu erhöhen. Das planmäßige Vorgehen würde auch eine entsprechende Erfolgskontrolle ermöglichen.

Der RH empfahl der überprüften Unternehmung daher, insb für das Schiparadies genaue werbliche Zielvorgaben auszuarbeiten.

Ausblick

76.36 Auf Einladung des RH nahm die PHB im September 1987 zur weiteren Geschäftsentwicklung seit Abschluß der Gebarungsüberprüfung wie folgt Stellung:

"Im Jahr 1987 wurde – aufbauend auf dem Unternehmungsleitbild – ein Unternehmungskonzept entworfen, das den Unternehmungsorganen zur Beschlußfassung vorzulegen sein wird.

Das ADV-Projekt wurde abgeschlossen; auf seiner Basis wird ab dem Geschäftsjahr 1987/88 ein Management-Informationssystem eingerichtet. Ein Rückfluß aus dem Verkauf der zugrundeliegenden

- 378 -

Software ist bereits absehbar. Organisatorische Verbesserungen wurden auf den Gebieten Einkauf, Versicherungswesen, Schulung und Controlling herbeigeführt.

Das Geschäftsjahr 1986/87 wird einen auf rd 24 Mill S gestiegenen Cash flow erbringen, womit nicht nur das Investitionsprogramm aus eigener Kraft finanziert, sondern auch Fremdkapital abgebaut werden konnte.

Wesentliche Verbesserungen wurden auf dem Marketingsektor erreicht, wobei besonders die Angebotsverbesserung für neue Zielgruppen im Wintersportbetrieb und eine Angebotsanpassung im Sommerbetrieb hervorzuheben sind."

Wien-Film GesmbH, Wien

77.1 Im Herbst 1985 hatte der RH geplant, eine umfassende Gebarungsüberprüfung bei der Wien-Film GesmbH (WF) durchzuführen. Bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung vor zwölf Jahren hatte der RH empfohlen, in Anbetracht der schlechten Ergebnisse "unbedingt eine Entscheidung über das weitere Schicksal der Gesellschaft ... zu treffen ...; der Bund müßte auf jeden Fall von der Zahlung weiterer hoher Beträge für einen nicht eindeutig bestimmten Zweck entlastet werden" (TB 1973 Abs 102).

77.2 Die Gesellschaft steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich. In den Jahren 1973 bis 1984 wurde das Stammkapital der WF zwölfmal um insgesamt 424,9 Mill S erhöht. In diesem Zeitraum wurde das Stammkapital auch dreimal um zusammen 319,9 Mill S herabgesetzt, so daß es seit 1984 125 Mill S betrug. Hievon waren zum Jahresende 1986 noch 9 Mill S ausstehend.

77.3 Aufgrund der anhaltend schlechten Ergebnisse der WF entschloß sich der Eigentümer im September 1985 – unmittelbar vor Beginn der Gebarungsüberprüfung – den Betriebsumfang der WF hauptsächlich in den Bereichen Atelierbetrieb, Tonabteilung, Produktions- und Synchronabteilung, aber auch Kopierwerk aufzulassen bzw wesentlich einzuschränken oder in ausgegliederter Form zu betreiben.

77.4 In Anbetracht dieser beabsichtigten Änderungen beschränkte der RH seine Prüfungshandlungen vorerst auf eine grundsätzliche Bestandsaufnahme. Er wird dem Nationalrat im TB über das Verwaltungsjahr 1987 über die Auswirkungen der bis dahin voraussichtlich weitgehend abgeschlossenen Betriebseinschränkungsmaßnahmen bei der WF berichten.

Eisenstädter Bank AG, Eisenstadt

Durch jahrzehntelange kapitalmäßige Bindung und die Tatsache, daß die Eisenstädter Bank AG die Österreichische Länderbank AG im Burgenland auch nach außen vertritt, ergaben und ergeben sich Berührungspunkte und Verhaltensweisen, die üblicherweise mit einer Beteiligung auch in diesem Ausmaß nicht unbedingt verbunden sind. Eine Reihe von Umständen im Bereiche der Geschäftstätigkeit und der Organe der Bank waren daher aus diesem Blickwinkel zu sehen und zu verstehen, aber auch in Einzelfällen zu kritisieren.

78.1 Der RH überprüfte in der Zeit von September bis Oktober 1986 erstmalig die Gebarung der Eisenstädter Bank AG (EB), wobei die Geschäftstätigkeit der Jahre 1979 bis 1985 näher untersucht, aber auch die Ergebnisse des Jahres 1986 soweit als möglich berücksichtigt wurden.

Rechtliche Verhältnisse

78.2 Gegenstand der Unternehmung ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art. Die Begebung von nachrangigem Kapital ist zulässig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben und zu errichten sowie alle sonstigen Geschäfte einschließlich von Interessengemeinschaftsverträgen einzugehen, welche geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft zu fördern.

Seit 1927 verfügt die Österreichische Länderbank AG (ÖLB) über die Mehrheit am Aktienpaket der EB. Zuletzt besaß sie Nominale 34,5 Mill S, ds 98,67 vH des Grundkapitals der Bank.

- 379 -

78.3 Entsprechend der zur Zeit der Überprüfung geltenden Satzung besteht der Vorstand der EB aus zwei, drei oder vier Mitgliedern. Tatsächlich waren im überprüften Zeitraum immer zwei Vorstandsmitglieder mit der Geschäftsführung der Bank beauftragt.

Eine Vorstandsgeschäftsordnung gibt es erst ab 24. November 1982. Ebenso erfolgte eine schriftliche Geschäftsverteilung erst ab diesem Zeitpunkt.

78.4 Der AR der EB bestand bis Mitte 1981 aus neun Mitgliedern, wovon drei vom Betriebsrat entsandt wurden. Von 1981 bis April 1986 waren es insgesamt acht Personen. Ab diesem Zeitpunkt wurde der AR um zwei Personen aufgestockt, was eine weitere Entsendung seitens des Betriebsrates erforderlich machte, so daß nunmehr elf Mitglieder im AR der EB tätig sind.

Traditionell war der Generaldirektor-Stellvertreter der ÖLB als AR-Vorsitzender in der Bank tätig. Ab April 1981 war dies die einzige Vertretung der ÖLB im AR der EB.

78.5 Bis Ende 1984 bestand bei der EB keine Geschäftsordnung für den AR. Erst am 20. Dezember 1984 wurde eine solche beschlossen. In dieser sind auch Ausschüsse vorgesehen.

Ein Kreditausschuß arbeitete bis August 1981 und wurde sodann stillgelegt. Derzeit besteht noch ein Arbeitsausschuß sowie ein nach Bedarf einzuberufender Bauausschuß.

78.6.1 Jährlich wurden bei der EB je sechs AR- bzw. Arbeitsausschußsitzungen abgehalten. Der Arbeitsausschuß befaßte sich wohl im wesentlichen genauer mit bestimmten Kreditfällen, er traf hiezu jedoch keine Entscheidungen. Diese erfolgten nach Begutachtung im Sekretariat des AR-Vorsitzenden durch diesen und ein anderes Vorstandsmitglied der ÖLB. Nachträglich wurde dem AR hievon berichtet und eine entsprechende Beschlußfassung vorgenommen.

78.6.2 Der RH sah diese Vorgangsweise als durch die Satzung formell gedeckt an. Die beschriebene Art der Entscheidungsfindung entsprach jedoch nicht der grundsätzlich gleichen Verantwortlichkeit aller AR-Mitglieder.

78.6.3 Lt. Stellungnahme des Hauptaktionärs sei diese Vorgangsweise auch vom AR im Sinne einer Arbeitsteilung anerkannt worden. Während nämlich die technische Kreditbearbeitung durch den AR-Vorsitzenden und seine Mitarbeiter unterstützt werde, sei es seit Jahren Übung, den besonderen Kenntnissen der im Burgenland tätigen AR-Mitglieder einen hohen Stellenwert einzuräumen. Ihre Gesamtverantwortung werde hiedurch nicht beeinträchtigt.

78.6.4 Der RH hielt diesen Ausführungen die in der AR- bzw. Vorstandsgeschäftsordnung der ÖLB vorgesehene Abwicklung entgegen.

78.7.1 Die Vorbereitung und Bearbeitung der Kreditanträge im sogenannten Sekretariat des AR-Vorsitzenden der EB erfolgte unter Mitwirkung von leitenden Angestellten aus dem Kreditbereich der ÖLB.

78.7.2 Der RH äußerte Bedenken gegen diese Vorgangsweise im Hinblick auf das Bankgeheimnis und das Entstehen von Interessengegensätzen.

78.7.3 Lt. Stellungnahme der Beteiligungsverwaltung der ÖLB sei unter sorgfältiger Beachtung von Kreditwesengesetz und Aktiengesetz eine Art der Abwicklung gefunden worden, die den Formerfordernissen eines Kreditausschusses entspreche und zugleich die Mitglieder des AR bei der Ausübung ihrer Prüf- und Kontrolltätigkeit wirksam unterstütze, wobei auch die Größe der Bank zu bedenken wäre. Von der ÖLB werde bereits seit einiger Zeit darauf geachtet, keine solchen Interessenkollisionen auftreten zu lassen.

78.8 Der RH regte in diesem Zusammenhang an, dem Vorstand der EB größere Vollmachten einzuräumen. Dadurch wäre die diesbezügliche Tätigkeit des AR-Vorsitzenden auch ohne Befassung eines eigenen Sekretariats wirklich nur auf äußerst dringende Fälle – die bei dieser Größenordnung eher selten

- 380 -

anfallen – zu beschränken. In den Geschäftsordnungen von Banken sind üblicherweise derartige Genehmigungen dem Vorstand vorbehalten.

Lt Stellungnahme des AR werde die Zuständigkeit zur Kreditgewährung bewußt einschränkend gehandhabt, um angesichts der raschen Ausweitung des Kreditgeschäftes eine organisatorische Anpassung ohne großes Risiko zu ermöglichen.

Geschäftspolitik

78.9.1 Ein geschäftspolitisches Konzept konnte der Vorstand der EB vorerst nicht vorlegen; ebenso hatte er kein Unternehmungsleitbild für die Bank erarbeitet. Auf Ersuchen des RH wurden derartige Entwürfe übergeben, die allerdings weder vom AR noch vom Hauptaktionär genehmigt worden waren.

78.9.2 Der RH beanstandete diese nicht nur formellen Mängel, weil derartige Konzepte wesentliche Instrumente einer erfolgreichen Geschäftsführung sind.

78.9.3 Der Vorstand der EB stellte in Aussicht, die Entwürfe des geschäftspolitischen Konzeptes und des Unternehmungsleitbildes nach Überarbeitung dem AR zur Genehmigung vorzulegen.

78.10 Anhand der vorliegenden Entwürfe und der bisherigen Entwicklung ließ sich die Unternehmenspolitik der überprüften Bank wie folgt kennzeichnen:

(1) In den frühen 70er Jahren war die Bedeutung der EB im Burgenland eher gering. Durch aktivere Geschäftspraktiken, nicht zuletzt bedingt durch die stark wachsende Konkurrenz – im Burgenland besteht die größte Bankendichte Österreichs – erwarb sich das Institut zunehmende Bedeutung, was sich auch in der Bilanzsumme niederschlug.

(2) Als Mitglied der Länderbankgruppe nimmt die EB ihre traditionelle regionale Aufgabe im Burgenland wahr und hat seit 1972 in Rust, Neufeld, Frauenkirchen, Oberpullendorf und Oberwart weitere Filialen und eine Zweigstelle in Frauenkirchen eröffnet.

(3) Die Entwicklung der EB war in den Vorkriegsjahren sowie in den 70er und 80er Jahren vorwiegend von den kleingewerblichen agrarischen Rahmenbedingungen geprägt. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit lag wie bei jeder Mobilbank in der Pflege des herkömmlichen Bankgeschäftes. Die Kunden kamen im wesentlichen aus dem ansässigen Gewerbe und der Landwirtschaft. Gerade in den 70er Jahren hatte die EB aber einen Teil dieses traditionellen Kundenkreises, nämlich die Landwirte, fast zur Gänze verloren und diesen Wirtschaftsbereich den Raiffeisenkassen, aber auch den Sparkassen und der Landeshypothekenbank überlassen müssen. Die Entwicklung neuer Marktstrategien und die Erweiterung der Produktpalette wurden notwendig. In den letzten Jahren sind jedoch wieder erfolgversprechende Ansätze auf diesem Gebiete zu verzeichnen.

Einbußen im Geschäftsvolumen insgesamt gesehen mußten dadurch jedoch nicht hingenommen werden, weil es gelungen ist, entsprechende Marktanteile in dem sich gut entwickelnden Gewerbebereich, aber auch im allmählich entstehenden Fremdenverkehr sowie im Bereich der neu angesiedelten Industrie zu gewinnen.

(4) Allerdings zeigten die Industrieansiedlungen, die in den 60er und 70er Jahren gute Fortschritte gemacht hatten, in Zeiten des wirtschaftlichen Rückganges ihre Schwachstellen. Es wurden jedoch trotz gewisser Einbrüche auf diesem Gebiet gute Erfolge erzielt. Abgesehen von den unmittelbaren Beschäftigungswirkungen zeigte sich jedoch, daß ausländische Unternehmungen oft nur deshalb im Lande investieren, weil noch niedrige Lohnkosten gegeben sind und hohe staatliche Unterstützungsprämien gewährt werden.

(5) In dieser Entwicklungsphase nahm das Geschäftsvolumen der EB sprunghaft zu. Dies brachte organisatorische und personelle Probleme mit sich, deren Bewältigung für die weitere Entwicklung der Bank von entscheidender Bedeutung war. Mit der Errichtung des großen Zubaus in den Jahren 1981 und 1982 sowie der mit Unterstützung der ÖLB eingeführten ADV wurden entscheidende Schritte in diese Richtung getätigt.

(6) Die Strategien im gesamten Bankbereich werden zweifelsohne von den verschärften Haftungskapitalvorschriften der Kreditwesengesetz(KWG)-Novelle beherrscht. Wesentlich für die Planung ist daher die Entwicklung des Bilanzvolumens, wobei insb auf ein qualitatives ertragsbezogenes Wachstum zu achten ist.

(7) Der rasche Strukturwandel auf dem Bankensektor, aber auch innerbetriebliche Erfahrungen haben die Notwendigkeit fachlicher Aus- und Weiterbildung und die Schaffung einer gewissen Personalreserve gezeigt. Hand in Hand mit geplanten und eingeleiteten Aktivitäten auf dem Personalsektor war eine systematische Weiterentwicklung der Organisation erforderlich bzw. sowohl hinsichtlich des Unternehmensaufbaues als auch hinsichtlich der Arbeitsabläufe, des Berichts- und Kommunikationswesens sowie im Kompetenz- und Weisungssystem.

78.11 Eine Reihe der vom RH im einzelnen kritisierten Vorgangsweisen der EB betreffen zT auch die ÖLB bzw. die zwischen beiden Unternehmungen, gehandhabte Praxis der gegenseitigen Beziehungen. Allerdings sind aus diesem Naheverhältnis auch viele Vorteile für die EB erwachsen. So ist die in den letzten Jahren verstärkt geübte Kooperation in vielen Verwaltungsbereichen von großem finanziellen Nutzen für die Bank, wie sie auch problemlos auf das Know-how einer Großbank zurückgreifen kann. Der RH anerkannte diese Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung im weiteren Sinn, regte aber auch hier eine genauere Planung und Abgrenzung der Verantwortungsbereiche an.

78.12 Nach dem Um- und Neubau des Verwaltungsgebäudes, der Gründung von Filialen und einer noch vorzunehmenden inneren organisatorischen Konsolidierung im Zusammenhang mit einer wirksamen Zusammenarbeit mit der ÖLB erscheint für die EB die Zukunft als eigenständige Bank im Burgenland trotz großer Konkurrenz gewährleistet zu sein.

Finanzwirtschaft

78.13 Im überprüften Zeitraum wuchs das Bilanzvolumen der EB von 1 563,6 Mill S (1979) um 110,3 vH auf 3 288,3 Mill S (1986). Das haftende Eigenkapital, welches sich gem § 12 Abs 2 und 8 KWG 1979 aus dem Grundkapital, den Rücklagen und dem Gewinnvortrag zusammensetzt, erhöhte sich in dieser Zeit von 87,5 Mill S lediglich um 12,6 vH auf 98,5 Mill S. Durch diese unterschiedliche Entwicklung verschlechterte sich die Kennzahl haftendes Eigenkapital zu Bilanzsumme von 5,6 vH (Ende 1979) auf 3 vH (Ende 1986). Eine gleichartige Schmälerung der Haftungsgrundlage war allerdings im gesamten Kreditapparat feststellbar.

78.14 Die nach § 12 Abs 3 KWG erforderliche Ausstattung der Bank mit Eigenmitteln – wobei dem haftenden Eigenkapital noch die Sammelwertberichtigungen zugerechnet werden – ist ausreichend, wenn sie 4 vH der Verpflichtungen (§ 12 Abs 4 und 5 KWG) abzüglich der flüssigen Mittel ersten Grades (§ 13 Abs 2 KWG) betragen. Bei der EB sank dieser Hundertsatz im überprüften Zeitraum von 7,8 auf 4,7.

78.15 Zufolge einer vom RH nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Erfolgsanalyse sank der Anteil des Bruttogewinnes an den Erträgen aus dem Bankgeschäft von 41,1 vH (1979) vorerst auf 33,5 vH (1982) und stieg sodann schrittweise auf 42,4 vH (1986) an. Der Betriebsaufwand erhöhte sich wesentlich stärker als die Erträge aus dem Bankgeschäft bzw. als der Bruttogewinn. Mußte die Bank 1979 52,3 vH des Bruttogewinnes hierfür aufwenden, so stieg diese Meßzahl im Jahre 1984 auf fast 70 vH an und betrug in den beiden letzten überprüften Jahren rd 65 vH. Maßgeblich für diese Entwicklung waren in erster Linie die Erhöhungen beim Sachaufwand sowie bei den sonstigen Aufwendungen.

78.16 Insgesamt erwirtschaftete die EB durchaus beachtliche ordentliche Jahresgewinne. Der mit Ausnahme des Jahres 1983 ständig negative Saldo der ao Gebarung beeinträchtigte allerdings den Erfolg der Bank. Vor allem der erhöhte Bedarf an Risikovorsorge in den Jahren 1985 und 1986 wirkte sich einschneidend aus.

78.17 Die Rentabilität des Gesamtkapitals (Bilanzsumme) der EB im Verhältnis zu den ordentlichen Jahresgewinnen zeigte nach einem Einbruch in den Jahren 1983 und 1984 wieder eine steigende Tendenz im Jahre 1985, die sich im wesentlichen auch im Folgejahr fortsetzte. Trotz der laufenden Geschäftsausweitung wurde somit wieder eine gute Gesamtkapitalrentabilität erzielt.

78.18 Die vergleichsweise äußerst positive Ertragslage ermöglichte neben der Ausschüttung von Dividenden (1979 bis 1984 jeweils 8 vH, 1985 6 vH) in den Jahren 1983 und 1984 auch einen Sonderbo-

- 382 -

nus von 25 1/3 bzw 22 vH, der allerdings nach dem Schütt aus-Hol zurück-Grundsatz wieder als Gesell-schafterzuschuß bzw Kapitalerhöhung in die Gesellschaft zurückfloß.

Ausleihungen

78.19 Das Ausleihungsvolumen der EB erfuhr im überprüften Zeitraum (1979 bis 1986) eine etwas größere Ausweitung (116,9 vH) als die Bilanzsumme (110,3 vH), wofür insb die Zunahme bei den Konto-korrentkrediten maßgeblich war. Zugleich erfolgte eine starke Umschichtung in bezug auf die Kreditneh-mer. Betrafen 1979 noch fast 46 vH des Kreditvolumens Industriefinanzierungen, so ging dieser Ge-schäftszweig auf 11 vH zurück. Unterdurchschnittliche Ausweitungen gab es in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften. Demgegenüber wurden bei den Krediten an die übrigen Wirtschaftszweige, vor allem Handel und Gewerbe, bedeutende Steigerungen erzielt.

78.20.1 Den bei Ausleihungen drohenden Ausfällen trug die EB durch die Bildung von Einzelwert-berichtigungen Rechnung. Diese Risikovorsorge betraf ausschließlich die Bilanzposition "Ausleihungen an Sonstige" und belief sich Ende 1986 auf 5,3 vH dieser Forderungen.

78.20.2 Wie der RH kritisch feststellte, waren in den Einzelwertberichtigungen kaum Reserven ent-halten. So mußten anlässlich des Jahresabschlusses 1985 offene Rücklagen aufgelöst und vorübergehend Bankgarantien hereingenommen werden, um der durch den sogenannten Weinskandal entstandenen Ri-sikolage einigermaßen gerecht zu werden. Der RH regte daher an, diese Vorsorge in einem solchen Um-fang zu halten, daß künftig derartige Maßnahmen vermieden werden können.

78.20.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei der hohe Wertberichtigungsbedarf im Weinhandel nicht vorhersehbar gewesen, weil die Entwicklung auf nicht ordnungsgemäße Handlungsweisen des betref-fenden Kundenkreises zurückzuführen war.

78.21.1 Einer in der Rechtsform einer GesmbH geführten Unternehmung gewährte die EB seit dem Jahre 1976 Kredite. Das Stammkapital hielt eine ausländische Holdinggesellschaft. Betriebsgegenstand war die Herstellung und der Vertrieb von Kunststoffartikeln. Tatsächlich übernahm dieser Kreditkunde allerdings die Finanzierung eines Teiles der Forschung und Entwicklung eines Kunststoffreifens durch eine ebenfalls im Burgenland ansässige, dem Konzern angehörende Maschinenbaugesellschaft.

Die Geschäftsverbindung der EB mit diesem Kreditkunden begann mit einer Zwischenfinanzierung, die allerdings mehrmals verlängert werden mußte. Als Sicherheit diente vorerst ua eine Erklärung eines großen deutschen Automobilherstellers, der mit 10 vH an der Holdinggesellschaft beteiligt war, diese Vor-lage einschließlich Zinsen zurückzuführen; diese Garantie wurde in der Folge durch die Verpfändung eines Bankguthabens ersetzt.

Für weitere Kredite hafteten die ausländische Holdinggesellschaft bzw eine ausländische Bank.

Obwohl ein Vorstandsmitglied der EB Bedenken gegen eine Ausweitung des Kreditrahmens äußerte, wurde diese dennoch vom AR bewilligt.

Ab Oktober 1978 konnte der Schuldner seine Verpflichtungen gegenüber der EB nicht mehr erfüllen. In der Folge forderte die EB die Holdinggesellschaft und die ausländische Bank auf, die von ihnen verbürg-ten Kredite abzudecken. Dieser Aufforderung kam nur die Bank nach. Da der Holdinggesellschaft keine Mittel zur Verfügung standen, war ihre Garantie wertlos geworden.

Im März 1983 trat die Bank ihre Forderung an eine westafrikanische Gesellschaft ab. Den verblie-benen Saldo von 21,2 Mill S mußte die EB als Verlust ausbuchen. In der Zwischenzeit ging die Holding-gesellschaft in Konkurs.

78.21.2 Der RH kritisierte die Kreditgewährung in dieser Höhe gegen Haftung der Holdinggesellschaft, über deren Bonität keine Unterlagen gegeben waren. Die positive Beurteilung durch die EB stützte sich vor allem auf die "federführende" Beteiligung eines großen deutschen Autokonzerns an der bürgenden Firma. In dieser Annahme wurde sie dadurch bestärkt, daß der Verwaltungsratsvorsitzende der Holdinggesell-schaft im Autokonzern Leiter des Vorstandesekretariates war. Im Hinblick auf die der Bank bekannt ge-wesene Minderheitsbeteiligung im Ausmaß von nur 10 vH war das Fehlen von Unterlagen für die positive Beurteilung zu beanstanden.

Der RH empfahl daher, künftig bei Kreditgewährungen an Unternehmungen, die nur im Hinblick auf die Bonität der Gesellschafter eingeräumt werden, diese vertraglich einzubinden.

78.22.1 Zu Beginn der 80er Jahre gewährte die Bank an eine Reihe von Weinbau- und Weinhandelsbetrieben verschiedene Kredite, die meist in kurzer Zeit bedeutende Ausweitungen erfuhren.

78.22.2 Wie der RH kritisch vermerkte, kam es hierbei oftmals zu Kompetenzüberschreitungen, die durch das Fehlen einer wirksamen Kontrolle in der Hauptanstalt nicht oder erst verspätet festgestellt wurden. Weiters erschienen die hypothekarischen Sicherheiten als unzureichend, weil zeitnahe Schätzgutachten über den Wert der verpfändeten Liegenschaften fehlten bzw Gutachten von den Schuldnern beigelegt wurden. Die Verpfändung von Weinlagern oder von Teilen davon erfolgte – oftmals auch entgegen den ausdrücklichen Auflagen des AR – in einer rechtlich nur schwer durchsetzbaren Form.

78.23.1 Der Verfall der Weinpreise 1983 und 1984 hatte hohe Abwertungen zur Folge, wodurch hauptsächlich jene Betriebe in Schwierigkeiten gerieten, die sich in den vorangegangenen Jahren überwiegend durch Aufnahme von Krediten überdurchschnittlich ausgeweitet hatten.

78.23.2 Der RH beanstandete die Säumnis der EB, die Sicherheiten zu verstärken, insb die Verpfändung der Weinlager in eine rechtlich einwandfreie Form zu bringen.

78.24.1 Im Zusammenhang mit den bekannten Weinverfälschungen kam es vielfach zu Verhaftungen, Schließung von Betrieben und Insolvenzverfahren. In diesem Jahr (1985) belief sich das Kreditvolumen der EB an Weinbau- bzw Weinhandelsbetriebe auf über 170 Mill S. Infolge der Weinverfälschungen wurden Verluste von voraussichtlich etwa 45 Mill S erwartet.

78.24.2 Nach Ansicht des RH stellte die Aufdeckung dieser Verfälschungen und die daraus entstandenen wirtschaftlichen Folgen zwar den Anlaß für Firmenzusammenbrüche dar, jedoch hatten sich die Unternehmungen vielfach bereits vorher in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden.

78.25.1 Zur teilweisen Finanzierung des Ankaufes einer Betriebsliegenschaft in NÖ gewährte die EB einer Firma der Elektrizitäts- und Metallwarenbranche, deren Hauptbankverbindung die ÖLB war, im Jahre 1974 einen Kredit von 10 Mill S, rückzahlbar in 30 Halbjahresraten. Als Sicherheit diente eine verbücherungsfähige Pfandbestellungsurkunde über 12 Mill S und eine Nichteinschuldungserklärung, welche bei der ÖLB hinterlegt wurde.

Im Jahre 1979 geriet die Unternehmung wegen der in den Jahren zuvor erfolgten Expansionspolitik sowie übermäßiger Großinvestitionen und der daraus sich ergebenden Belastungen in Schwierigkeiten.

Im Zuge der einsetzenden Sanierungsmaßnahmen wurde die schuldnerische Firma unter Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes in eine neugegründete GesmbH eingebracht. Im Mai 1980 ging das Verfügungsrecht über die Gesellschaftsanteile an die ÖLB über. Diese und eine 100 vH-Tochtergesellschaft der ÖLB übernahmen Ende 1980 das Stammkapital des Schuldners, über dessen Vermögen im August 1981 das Konkursverfahren eröffnet wurde.

Der Kredit haftete zum Jahresende 1981 mit 5,64 Mill S aus. Er war ab 1979 zur Gänze wertberichtigt und wurde ab 1. Juli 1981 zinslos geführt. Die EB mußte diese Forderung einzelwertberichtigen, weil die ÖLB – ohne ihre Tochterbank zu informieren – sämtliche Firmenliegenschaften mit 500 Mill S belastete, wodurch die Pfandbestellungsurkunde über 12 Mill S wertlos geworden war.

Die EB mußte nach Abschluß des Konkursverfahrens im Jahre 1985 den offenen Saldo von 5,64 Mill S gegen die gebildete Einzelwertberichtigung ausbuchen. Der Verlust der Bank war allerdings durch die Zinslosstellung des Kredites bedeutend höher. Mehrfache Versuche, von der ÖLB – unter Hinweis auf das ältere Pfandrecht – zumindest eine teilweise Abdeckung der offenen Forderung zu erhalten, schlugen fehl.

78.25.2 Nach Ansicht des RH ist in diesem Geschäftsfall der Interessengegensatz zwischen der überprüften Gesellschaft und ihrer Muttergesellschaft deutlich zu Tage getreten. Gerade in den entscheidenden Phasen dieses Kreditgeschäftes befanden sich zwei Vorstandsdirektoren der ÖLB im AR der EB, einer sogar als Vorsitzender. Aufgrund ihrer Funktion in der ÖLB waren sie über die Verhältnisse bei der schuldnerischen Firma voll informiert. Da für die Bankengruppe zu diesem Zeitpunkt ein Ausfall bereits

- 384 -

feststand, war für die beiden Funktionäre daher zwangsweise ein Interessengegensatz gegeben. Das Zurückhalten von Informationen durch die beiden Aufsichtsräte war im Ergebnis einer Verlustzuweisung an die EB gleichzusetzen.

78.26.1 Die Bank stand mit einer Textildruckerei in der Rechtsform einer KG in jahrelanger Geschäftsverbindung. Eine Schwesterfirma dieser Gesellschaft war Kunde der ÖLB.

Ende der 70er Jahre traten laufend Verluste auf, die der Eigentümer durch verschiedene Rationalisierungsmaßnahmen zu verringern bemüht war.

Als Ende 1979 der Komplementär verstarb, führte seine Gattin, die testamentarisch als Universalerin eingesetzt worden war, die Unternehmung als deren Prokuristin weiter. Sie gab vorerst keine Erbsenerklärung ab und machte diese von der Erfüllung einer Reihe von Sanierungsvorschlägen, die auf eine Beschränkung der Verbindlichkeiten beider Gesellschaften abzielten, abhängig. Die EB hatte mit einer Einzelwertberichtigung von ursprünglich 6 Mill S, später 7,5 Mill S für einen drohenden Ausfall vorgesorgt. ÖLB und EB beschlossen in der Folge, einen Sanierungsbeitrag in Form einer Zinsfreistellung ihrer Kredite zu leisten. Für die EB bedeutete dies einen Einnahmehausfall von rd 600 000 S, für die ÖLB einen solchen von rd 2,6 Mill S.

Im Laufe des Jahres 1982 wurde im Zuge der Finanzierung eines stillen Ausgleichs der Schwestergesellschaft auch eine Auflösung der gegenseitigen Verflechtungen angestrebt und hier im wesentlichen durch die ÖLB eine Neuregelung der Forderungen der EB getroffen. Hierbei verzichtete die überprüfte Bank auf einen Kreditteil von 5 Mill S, wofür die bereits gebildete Einzelwertberichtigung ausreichte.

Dieses Kreditverhältnis wurde wegen der Verbindung der ÖLB zu der Schwesterfirma der Textildruckerei ausschließlich von der ÖLB geführt.

Schließlich verließ der Kunde zum 31. Oktober 1985 – offenbar nach erfolgter Sanierung – die ÖLB und schuldete zu einer anderen Wiener Großbank um.

78.26.2 Nach Ansicht des RH waren auch im vorliegenden Falle die Vorstandsmitglieder der ÖLB offenbar bestrebt, deren Verluste möglichst gering zu halten. Da aber die Sanierungsversuche von ÖLB-Kunden zu Lasten der EB von deren AR-Vorsitzenden und dem AR-Sekretariat getroffen wurden und dem Vorstand der EB praktisch ohne dessen Einbindung in die wesentlichsten Verhandlungen fernmündlich mitgeteilt wurden, erschien diese Vorgangsweise nachteilig für die überprüfte Bank.

78.27.1 Im Laufe des Jahres 1980 gewährte die EB einigen Unternehmungen eines burgenländischen Wirtschaftstreibenden und Politikers sowie mit diesem oder einer Wohnbaugenossenschaft unmittelbar in Geschäftsverbindung stehenden Gesellschaften Kredite und Darlehen. Mit Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten des Wirtschaftstreibenden und der Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft gerieten vorerst die genannten Unternehmungen in große wirtschaftliche Schwierigkeiten, die letztlich alle in Konkursen mündeten. Die Bank bildete ab 1981 in diesen Kreditfällen Einzelwertberichtigungen, die sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf rd 12 Mill S für fünf Unternehmungen beliefen. Die Ausfälle aus allen Ausleihungen werden sich etwa in dieser Höhe bewegen, wobei noch Ertragsausfälle für die Zinslosstellung aller Kredite ab 31. Dezember 1981 bzw ab den Konkursanmeldungen Mitte 1982 hinzukommen.

78.27.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war allen fünf Unternehmungen die als Kreditkunden auftraten, gemeinsam, daß sie erst verhältnismäßig kurze Zeit ihre Geschäftstätigkeit ausübten. So gab es kaum Bilanzen bzw Vermögensnachweisungen bzw hatten die vorhandenen praktisch keinen Aussagewert, weil in ihnen noch die "Anlaufverluste" aufschienen. Insgesamt handelte es sich vorerst im wesentlichen um Blankokredite, die in erster Linie aufgrund der Persönlichkeit des damals angesehenen dynamischen Wirtschaftstreibenden und Politikers genehmigt wurden bzw waren erhebliche Kreditteile unsichert.

Soweit Zessionsdeckung ausbedungen war, traten in der Folge formelle Mängel und Probleme bei der Zessionsabwicklung auf. So bestanden auch hier Unterdeckungen, weil die Zessionen zu alt waren oder Gegenforderungen bzw Einwendungen vorlagen. Die rechtliche und wirtschaftliche Verflechtung der Unternehmungen untereinander kam auch bei den Zessionen zum Tragen.

Die Bank konnte noch verhältnismäßig zeitgerecht, nicht zuletzt aufgrund einer Revision im Jahre 1981, die damals noch erheblich höheren Debetsalden der in Frage stehenden Kreditgeschäftsfälle

senken bzw noch Sicherheiten begründen. Nachteilig war jedoch die fehlerhafte Behandlung der Kredite nicht als eine wirtschaftliche Einheit.

78.27.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes habe die EB der Wohnbaugenossenschaft selbst keine Kredite eingeräumt. Im übrigen wäre es nicht nur die Persönlichkeit des Wirtschaftstreibenden gewesen, die zu einer großzügigeren Kreditbeurteilung führte, sondern im wesentlichen die Stellung der Wohnbaugenossenschaft als einer der größten burgenländischen Unternehmungen mit dem Ruf eines "unsinkbaren Schiffes".

Organisation und Revision

78.28.1 Das rasche Wachstum der Bank, ausgehend vom Umfang praktisch einer Kleinfiliale zu einer doch bemerkenswerten Größe im Burgenland, brachte vielfältige organisatorische Probleme mit sich. Die ursprünglich leichte Überschaubarkeit ist verlorengegangen und ab einer bestimmten Größenordnung machte sich das Fehlen des einen oder anderen organisatorischen Hilfsmittels bemerkbar. Modelle der ÖLB waren nicht ohne weiteres anwendbar, weil aufgrund der räumlichen und personellen Voraussetzungen ganz andere organisatorische Anforderungen gestellt wurden.

Mit Ausnahme einer Geschäftsverteilung für die Vorstandsebene lagen keine genauen Regelungen der einzelnen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche vor, wodurch die Entwicklung organisatorischen Eigenlebens begünstigt wurde. Die tatsächliche Abgrenzung der Arbeitsbereiche und Aufteilung einzelner Angelegenheiten stützte sich somit weitgehend auf Übung und informelle Absprachen. Nur fallweise waren hierzu schriftliche Anordnungen erlassen worden.

Die Vollmacht für ein eigenverantwortliches Handeln des Vorstandes war und ist zu niedrig angesetzt. Ab 1979 belief sie sich im Einzelfall auf 1 Mill S, zusammen auf 2 Mill S und erst nach einer entsprechenden Anregung der ÖLB-Revision beschloß der AR ab März 1986 eine Erhöhung auf 1,5 bzw 3 Mill S.

Grundsätzlich behielt sich der Vorstand (daher) innerhalb seines Vollmachtrahmens nahezu sämtliche Entscheidungen vor. Die sonstigen Mitarbeitern eingeräumten Verantwortungsbereiche waren zwangsläufig sehr eng bemessen.

Den Filialleitern war bis Mitte 1983 allgemein keine Entscheidungsvollmacht eingeräumt, was deren Stellung im Umgang mit Kunden schwächte und Geschäftsabläufe verzögerte. Selbst bei Kreditansuchen in geringer Höhe mußte somit die Zustimmung der Geschäftsleitung eingeholt werden, sofern nicht trotz fehlender Eigenzuständigkeit Kredite oder Überziehungen gewährt wurden.

78.28.2 Nach Ansicht des RH hat die EB den Schritt zu einer selbständigen Bank mit umfassendem Service in organisatorischer Hinsicht noch nicht bewältigt. Das Fehlen von Funktions- und Stellenbeschreibungen und genauer Arbeitsrichtlinien hat vielmehr die Entwicklung unerwünschter interner Strukturen sowie einer informellen Ablauforganisation begünstigt. Der RH empfahl, unter Verwendung der entsprechenden Unterlagen der ÖLB ehestmöglich ein Organisationshandbuch zu erstellen, um dem Mangel an hinreichender organisatorischer Infrastruktur umfassend abzuwehren.

Der RH empfahl insb auch eine Neuordnung der Entscheidungsbefugnisse, die für die Mitarbeiter jeder Ebene bis zum Vorstand angemessen abzustufen wären, um die ohne Zweifel vorhandene Motivation der Mitarbeiter zu fördern.

78.29.1 Die EB verfügte zur Zeit der Gebarungüberprüfung über sechs Außenstellen. Da für die jährlich von den Filialen zu erstellenden Ertragsrechnungen keine Dienstanweisung bestand, wurden diese nicht nach einem einheitlichen Schema ermittelt. Aus diesem Grunde waren sie nur bedingt aussagefähig und wurden auch nicht ausgewertet.

78.29.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise und empfahl, umgehend eine Filialergebnisrechnung – möglichst ADV-unterstützt – einzurichten, um einen genauen Überblick über die Ertragslage der einzelnen Außenstellen gewinnen zu können. Aber auch das statistische Datenmaterial sollte zielgerichtet ausgewertet werden, um eine bestmögliche Personalplanung in den Filialen durchführen zu können.

78.29.3 Lt Stellungnahme der EB sei bereits der Entwurf einer Filialergebnisrechnung erarbeitet worden.

- 386 -

78.30.1 Das Rechnungswesen der EB war seit 1968 vollautomatisiert. Nach verschiedenen Überlegungen, als Ersatz für die veralteten Geräte eine eigene Anlage einzurichten, beschloß der AR auf Antrag des Vorstandes Ende 1982, eine ADV im Leistungsverbund mit der Datenverarbeitungsanlage der ÖLB einzurichten. Nach Abschluß der Vorarbeiten erfolgte ab 1. Juli 1983 der Servicebetrieb im Rechenzentrum der ÖLB in Wien.

Nach Einführung der Schalterautomation in den Filialen wurde im Jahre 1985 die Umstellung auf ADV abgeschlossen.

78.30.2 Der RH kritisierte das Fehlen einer geschlossenen Dokumentation der von der ÖLB organisierten ADV.

78.31.1 Im Zuge einer umfassenden Querschnittsüberprüfung über die Einrichtungen der Innenrevision in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Unternehmungen hatte der RH auch die Gegebenheiten bei der EB erhoben. Demzufolge verfügte die überprüfte Bank zwar über keine eigene Innenrevision, jedoch wurden diese Aufgaben von der ÖLB wahrgenommen. Der RH hatte damals empfohlen, eine eigene Innenrevision einzurichten und somit verstärkt dieser Tätigkeit nachzukommen, um die ÖLB zu entlasten (TB 1981 Abs 73.6).

Wie nunmehr festgestellt wurde, bestand ein Übereinkommen zwischen den beiden Banken erst ab 1981, wonach die "ÖLB fallweise, wenn es die Gegebenheiten erfordern, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr, eine Innenrevision der EB durchführt".

Die EB hat jedoch bis zur nunmehrigen Gebarungüberprüfung noch keine eigene Innenrevision eingerichtet.

78.31.2 Nach Ansicht des RH wirkte entsprechend der derzeit geübten Vorgangsweise die Revision eindeutig – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen – als Instrument des AR, im wesentlichen des AR-Vorsitzenden und damit des Hauptaktionärs.

Der RH regte daher an, eine Regelung zu treffen, wonach die Revisionshandlungen über Auftrag des Vorstandes mit entsprechender Abwicklung und Institutionalisierung in der EB erfolgen und die ÖLB-Revision unter Abstimmung der eigenen Möglichkeiten – entgeltlich – Personal zur Verfügung stellt.

78.31.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei anfangs 1987 mit der ÖLB ein Vertrag abgeschlossen worden, demzufolge für die Dauer der Revision in der EB die betreffenden Prüfungsorgane der Personalhoheit des Vorstandes unterstellt und ausschließlich diesem berichtspflichtig sind.

Außerdem sei ein bisher fallweise mit Revisionstätigkeiten befaßter Mitarbeiter beauftragt worden, eine Innenrevision bei der EB aufzubauen, die begleitend zur Revision von ÖLB-Organen tätig werden solle.

Personal- und Sachaufwand

78.32 Der Personalstand erhöhte sich von 52 Dienstnehmern (Ende 1979) auf 83 (1986).

Der Personalaufwand stieg von rd 11,6 Mill S (1979) auf rd 29,7 Mill S (1986), dh um 156 vH. Der Pro-Kopf-Aufwand lag im Jahre 1985 unter den vom RH ermittelten Durchschnittsbezügen der Geld- und Kreditwirtschaft.

78.33.1 Trotz einer Genehmigung durch den AR zum Abschluß einer neuen, jener der ÖLB entsprechenden Betriebsvereinbarung (BV), kam es bisher nicht dazu. Eine Sammlung einzelner, über die alte BV hinausgehender Vereinbarungen, durch die die Angestellten der EB dennoch an die Bedingungen der BV der ÖLB weitgehend angeglichen wurden, war nicht vorhanden.

78.33.2 Der RH empfahl, durch den Abschluß einer BV eindeutige Rechtsverhältnisse zu schaffen.

78.34 Die von der Revision aufgezeigten Mängel in der Ausbildung des Personals sollen mit Unterstützung der ÖLB durch laufende Schulungsmaßnahmen beseitigt werden. Allerdings sind die in einer Vereinbarung über die Aus- und Weiterbildung mit der ÖLB festgelegten Maßnahmen wie Bedarfsfeststellung, Ausbildungskonzept usw bisher noch nicht erfolgt.

- 387 -

78.35 Anlaß zur Kritik bot auch die Gewährung von Krediten an eigene Angestellte, weil Richtlinien für die Vergabe, die Höhe von Krediten im Einzelfall und auch die Art der Besicherung fehlten. Der RH empfahl, neben der Schaffung klarer Richtlinien beim AR jährlich eine Beschlußfassung gem § 17 Abs 5 KWG zu beantragen, was in der Zwischenzeit auch erfolgte.

78.36 Der Sachaufwand stieg von 6,8 Mill S (1979) auf 21,6 Mill S (1986), dh um 217,6 vH. Beanstandungen im Zuge der Belegprüfung ergaben sich hinsichtlich der Kontierung einzelner Belege bzw fehlender Hinweise auf die bewirteten Gäste.

78.37 Der RH nahm die Absicht zur Kenntnis, mit der erstmaligen Erstellung eines Werbebudgets für 1987 den seit 1982 geltenden diesbezüglichen Bestimmungen der GO für den Vorstand zu entsprechen. Mit Rücksicht auf die geringe Werbewirksamkeit einzelner Werbeausgaben empfahl er weiters, den bereits beschrittenen Weg der Einsparungen in diesem Bereich fortzusetzen.

78.38 Anlässlich von Hauptversammlungen waren Zahlungen an verschiedene Funktionäre der ÖLB, wenn auch in verhältnismäßig geringfügigen Beträgen, geleistet worden. Derartige Zahlungen wurden jedoch ab 1983 eingestellt.

Investitionen

78.39 Der RH überprüfte stichprobenweise die von der EB seit dem Jahre 1979 durchgeführten Investitionen. Von insgesamt 43,2 Mill S entfielen auf den Zubau des Eisenstädter Stammhauses 26,4 Mill S (rd 61,7 vH der Gesamtinvestitionssumme) und auf verschiedene Umbauten rd 16,8 Mill S.

78.40.1 Dem Vorstand stand lt Satzung von 1979 nur eine Entscheidungsbefugnis im Einzelfall von 10 000 S zur Verfügung. Die Genehmigung eines Gesamtpräliminaries sahen die Satzungen bis 1985 nicht vor.

78.40.2 Der RH erachtete den der Geschäftsführung zugestandenen Handlungsrahmen selbst für kleine Investitionen als zu gering.

78.41.1 Um die Investitionsbewilligungen für den Zubau in der Hauptanstalt zu vereinfachen und ua die Kontrollfunktion seitens der Bauherrschaft wahrzunehmen, beschloß der AR, einen Bauausschuß (BA) einzusetzen, in den drei AR-Mitglieder entsandt werden sollten.

78.41.2 Wie der RH kritisch vermerkte, befand sich unter den in den BA entsandten Mitgliedern auch der Eigentümer jener Baufirma, welche im Zusammenschluß mit einer zweiten Firma als ARGE den Zuschlag für die Baumeisterarbeiten des Zubaus erhielt.

78.42.1 Infolge des steigenden Geschäftsumfanges fand die EB mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in Eisenstadt, Hauptstraße 31, einschließlich eines in den Jahren 1970 bis 1971 angebaute Hoftraktes nicht mehr das Auslangen.

Bereits im Jahre 1977 beschloß der AR, die Projektierung eines Zubaus in Form eines beschränkten Architektenwettbewerbes auszuschreiben.

Den im Juli 1978 versendeten Ausschreibungsunterlagen lagen nur die Bauplatzbewilligung der Freistadt Eisenstadt und die nötigen Bestandspläne (Lageplan, Grundriß des bestehenden Gebäudes usw) bei. So verzichtete die Bank im Zuge des Wettbewerbes auf eine funktionale Durchplanung des Vorentwurfes.

78.42.2 Der RH kritisierte die Vorgangsweise der EB, die ohne ausreichende Wettbewerbsunterlagen und Durchplanung eine Ausschreibung der Arbeiten durchgeführt hat.

78.43.1 Der Vorstand der EB war bestrebt, für die Honorierung der Architektenleistungen einen Pauschalpreis zu vereinbaren.

- 388 -

Trotz dieser auch vom Architekten mündlich zugesagten Pauschalierung unterschrieb die EB im Oktober 1979 einen Werkvertrag, der eine herstellkostenabhängige Honorarermittlung vorsah.

78.43.2 Der RH kritisierte die unklare Vertragsabfassung, wodurch erhebliche Mehrkosten für die Architektenleistungen anfielen.

78.44.1 Der Architekt war sowohl mit der Planung, der Erarbeitung der Kostenberechnungsgrundlage, der technisch geschäftlichen Oberbauleitung, der Bauausführung als auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt. Eine weitere Überprüfung der Arbeiten sollte seitens des BA erfolgen.

78.44.2 Nach Ansicht des RH war jedoch eine wirksame Kontrolle durch diesen Ausschuß nicht gegeben, wie sich insb bei den Baumeisterarbeiten zeigte. Von den 350 anzubietenden Positionen des Hauptangebotes wurden 150 Positionen (rd 42 vH) nicht ausgeführt. Trotz dieser doch erheblichen Minderleistungen (7 Mill S Angebotspreis, 1,7 Mill S Angebotsminderung) wies die vorliegende Schlußrechnung ausgeführte Arbeiten in der Höhe von 6,5 Mill S auf.

78.45.1 Auf eine Gesamtmassendarstellung bzw Gesamtabrechnung, wie diese bei Schlußrechnungen üblich ist, verzichtete der mit der Abrechnung beauftragte Ziviltechniker. Der BA anerkannte ohne Einwand die von der ARGE gelegte und vom Architekten berichtigte, nicht aussagefähige "Schlußrechnung".

78.45.2 Der RH kritisierte die Anerkennung von Rechnungen ohne ausreichende Kontrolle, weil eine Fremdbeauftragung von Planung und Bauüberwachung die Vertreter der Bauherrschaft nicht von der Verpflichtung zu entheben vermochte, die Investitionsdurchführung und -abrechnung selbst genauestens zu überwachen. Insb bei der Abwicklung der Baumeisterarbeiten hätte – bedingt durch das zuvor erwähnte Nahverhältnis eines BA-Mitgliedes zu einer der ausführenden Firmen – auf eine klare und übersichtliche Auftragsausführung und -abrechnung geachtet werden müssen.

78.46 Unbeschadet der zuvor im einzelnen angebrachten Kritik ist es der EB mit verhältnismäßig geringen Mitteln gelungen, ein sich in die Gesamtarchitektur der Stadt Eisenstadt, insb in den Bereich Haydngasse harmonisch einfügendes Gebäude zu errichten.

78.47.1 Im Zusammenhang mit einer Filialneuerrichtung in Oberwart erwarb die EB ein bebauten Grundstück in der Wiener Straße. Gleichzeitig verhandelte der Vorstand mit der Stadtgemeinde über den Ankauf einer weiteren Liegenschaft in der Nähe des außerhalb des Zentrums gelegenen Schwerpunktkrankenhauses.

Im April 1980 unterzeichneten Vertreter der EB und der Stadtgemeinde einen Kaufvertrag über das gegenständliche Grundstück. Im Pkt 5 verpflichtete sich die Bank, innerhalb von sieben Jahren (bis April 1987) ab Unterfertigung des Kaufvertrages den beabsichtigten widmungsgemäßen Bau zu beginnen und innerhalb von drei weiteren Jahren diesen fertigzustellen.

Im Pkt 6 des Vertrages war festgehalten, daß die EB das vertragsgegenständliche Grundstück über Verlangen an die Stadtgemeinde herauszugeben habe, falls sie der entsprechenden Bauauflage nicht nachkommen sollte.

Der Kaufpreis ohne darüber hinausgehende Ansprüche müßte nach beidseitiger Unterzeichnung eines Auflösungsvertrages von der Stadtgemeinde der EB rückerstattet werden. Eine zeitliche Begrenzung der bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung durch die EB möglichen Grundstücksrückforderung durch die Stadtgemeinde war nicht vorgesehen.

78.47.2 Wie der RH feststellte, sind bis Ende 1986 weder Planungs- noch andere Maßnahmen, die zu einem Baubeginn auf dem Grundstück führen könnten, von der EB in die Wege geleitet worden. Damit ist die verpflichtende Auflage der Stadtgemeinde von der EB nicht eingehalten worden.

Aufgrund der bestehenden Auflagen erschien weder der Verkauf des Grundstückes an einen Dritten noch ein späterer Baubeginn durch die EB wegen der jederzeit möglichen Rückforderung durch die Stadtgemeinde möglich. Der RH empfahl der Bank, ehestmöglich eine Klärung mit der Stadtgemeinde anzustreben.

- 389 -

78.47.3 Lt Mitteilung des Vorstandes sei bereits mit dem Bürgermeister der Stadtgemeinde ein erstes Gespräch in dieser Richtung geführt worden.

Ausblick

78.48 Der Vorstand der EB gab auf Ersuchen des RH nach Abschluß der örtlichen Erhebungen zusammenfassend folgende Beurteilung der Zukunftsaussichten der Bank:

"Die Beurteilung der künftigen Entwicklung der EB erfolgt auf Basis von fundierten Ziffern der Gegenwart und einer vorsichtig optimistischen Einschätzung der zu erwartenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Als Mitglied der ÖLB-Bankengruppe sollte es auch in Zukunft vordringlichste Aufgabe der EB sein, die regionalen Interessen der Gruppe im Burgenland abzudecken.

Von der Struktur und den Satzungen der Bank her wird die Geschäftspolitik auch weiterhin vom Kommerz- und Privatkundenbereich geprägt sein.

Kurzfristig gesehen sollte es noch 1987 möglich sein, aus eigener Kraft die Eigenmittelvorschriften des neuen KWG zu erfüllen. Dazu ist ein hohes Ertragsniveau erforderlich. Ziel der Bank ist es, ein Betriebsergebnis – ein Indikator für die Leistungskraft der Bank – von etwa 400 000 S je Mitarbeiter oder etwa 1 vH der Bilanzsumme zu erwirtschaften.

Damit soll die Basis für eine gehobene Dividendenpolitik sowie die ausreichende Dotierung der Rücklagen, aber auch der kreditpolitischen Reserven geschaffen und so eine Harmonie im Wachstum des Bilanzvolumens und der Entwicklung der Eigenmittel gesichert werden.

In der dazu erforderlichen Weiterentwicklung der Organisation, der Aus- und Weiterbildung des Personals sowie der Revision sollen auch künftig die Ressourcen der Muttergesellschaft genützt werden, wobei die schon von der Größe her unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnisse gewisse Anpassungen sinnvoll erscheinen lassen.

Was die Filialpolitik der EB anbelangt, so hat sich diese auch in Zukunft an der Gruppenphilosophie, dh der lokalen Aufgabe der Bank zu orientieren. Die bestehenden Filialen wurden im wesentlichen in den letzten zehn Jahren gegründet. An eine gezielte Ausweitung des Filialnetzes ist erst nach personeller und organisatorischer Abdeckung der erreichten Positionen sowie nach Abwägung der Marktsituation zu denken.

Im Hinblick darauf, daß junge Bankansiedlungen im Burgenland bereits ein weit größeres Filialnetz als die EB haben, erscheint jedoch auch in Zukunft eine gewisse defensive Filialstrategie erforderlich."

Mercurbank GesmbH, Wien

Der oftmalige Geschäftsführerwechsel und fehlende oder unterschiedlich gewichtete geschäftspolitische Zielsetzungen hinderten diese Tochtergesellschaft einer verstaatlichten Bank längere Zeit hindurch, eine nachhaltige Geschäftspolitik entweder als Spezial- oder als Vollbank durchzuführen, wobei nunmehr eine Festlegung in Richtung Spezialbank erfolgt ist.

Der RH kritisierte die dadurch entstandenen Wettbewerbsnachteile sowie Mehrkosten für Personal und Investitionen.

79.1 Der RH überprüfte in der Zeit von Juni bis September 1986 erstmals die Gebarung der Mercurbank GesmbH (MB). Es waren allerdings bei ihren Vorläufern, der "Autofina" Teilzahlungsbank GesmbH (Autofina) (TB 1966 Abs 97) und der WAG Waren- und Autokreditbank GesmbH (WAG) (TB 1965 Abs 91) bereits Gebarungüberprüfungen durch den RH vorgenommen worden. Überprüft wurde nunmehr der Zeitraum von 1978 (Jahr der Zusammenführung von Autofina und WAG) bis 1985, wobei auch die Ergebnisse des Jahres 1986 soweit als möglich berücksichtigt wurden.

Rechtliche Verhältnisse

79.2 Der Gegenstand der Unternehmung ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art, einschließlich der Ausgabe von Kassenobligationen, jedoch ausgenommen das übrige Wertpapieremissionsgeschäft und das Investmentgeschäft, die Vermittlung dieser angeführten Bankgeschäfte, die Vermietung von In-

- 390 -

vestitions- und Konsumgütern aller Art, insb in Form des Leasingverfahrens für eigene oder fremde Rechnung, die Erwerbung und Pachtung von Unternehmungen sowie die Beteiligung an solchen, die Garage von Kraftfahrzeugen und die Vermittlung von Versicherungsgeschäften aller Art.

79.3 Bereits mit Bescheid vom 5. Dezember 1977 hatte die Autofina die Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften aller Art, im wesentlichen mit Ausnahme der Ausgabe von Schuldverschreibungen, erhalten.

79.4 Die Autofina war zu 100 vH eine Tochtergesellschaft der Österreichischen Länderbank AG (ÖLB), die WAG zu 100 vH eine Tochtergesellschaft der Österreichisches Credit-Institut Aktiengesellschaft (ÖCI).

79.5 In der ordentlichen Generalversammlung der Autofina vom 13. März 1978 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 eine Erhöhung des Stammkapitals von 55 Mill S auf 75 Mill S beschlossen. Hierbei verzichtete die ÖLB auf die Übernahme der neuen Stammeinlage und genehmigte bzw beschloß die Zulassung dieser Übernahme durch das ÖCI. Dies erfolgte durch Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der WAG durch das ÖCI.

In der Generalversammlung der WAG vom gleichen Tag wurde ein entsprechender Beschluß gefaßt.

Schließlich erfolgte noch die Änderung des Firmenwortlautes auf Mercurbank GesmbH und eine Kapitalerhöhung von 75 Mill S um 15 Mill S auf 90 Mill S, wobei sich das Stammkapital nunmehr auf 66 Mill S ÖLB und 24 Mill S ÖCI verteilte. Es blieb im überprüften Zeitraum in dieser Höhe bestehen, das Beteiligungsverhältnis änderte sich allerdings ab Dezember 1986 auf 76,5 Mill S ÖLB und 13,5 Mill S ÖCI.

79.6 Anfangs 1979 erfolgte die Reaktivierung des mit einer Teilzahlungskonzession ausgestatteten Mantels der ehemaligen WAG als Leasingfirma unter dem Namen "Mercur", Kredit- und LeasinggesmbH (MKL).

Ab 1983 wurde die Personalunion aufgelöst und der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der MKL vorerst auf das Mobilien-Leasing für die gesamte Bankengruppe festgelegt. In diesem Zusammenhang übernahm die MB das gesamte Kreditgeschäft der MKL.

79.7.1 Die Geschäftsführung der MB setzte sich vorerst aus den bereits bei der Autofina tätigen Personen und für ein halbes Jahr bis zum 31. Dezember 1978 aus dem Geschäftsführer der WAG zusammen. Anlässlich der Pensionierung eines Geschäftsführers wurden mit Wirkung ab 1. Jänner 1981 ein Oberprokurist und langjähriger Betriebsrat der ÖLB und "um den Gesellschaftsverhältnissen Rechnung zu tragen" ein Filialprokurist des ÖCI zu Geschäftsführern bestellt. Letzterer wurde allerdings bereits mit Wirkung vom 13. Mai 1981 wegen Unzukömmlichkeiten bei der Kreditvergabe wieder aus der Geschäftsführung abberufen.

Mit 31. August 1982 schied auch der von der ÖLB entsandte Geschäftsführer aus. Der noch aus Zeiten der Autofina und in der Zwischenzeit zum Generaldirektor ernannte Geschäftsführer wurde mit Wirkung vom 31. August 1984 pensioniert. Ein in der Zwischenzeit von außen bestellter und ein von der ÖLB stammender Geschäftsführer schieden nach rd dreieinhalbjähriger bzw zweijähriger Tätigkeit bei der MB am 17. März 1986 aus. Ab diesem Zeitpunkt besteht eine neue Geschäftsführung.

79.7.2 Der RH sah den oftmaligen Geschäftsführerwechsel als nachteilig für eine möglichst gleichförmige Unternehmungsentwicklung an.

79.7.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes der ÖLB sei er in dieser Zusammensetzung erst seit 1982 tätig und nunmehr eine bestmögliche Besetzung für die Geschäftsführung der MB gefunden worden.

79.8.1 Der AR setzte sich bis September 1981 aus drei und ab diesem Zeitpunkt aus vier gewählten und jeweils zwei vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern zusammen. Es waren hiebei zwei Vorstandsmitglieder der ÖLB, ab 1981 auch eines des ÖCI vertreten.

79.8.2 Wie der RH feststellte, war eine Geschäftsordnung für den AR nicht vorhanden; seine Aufgaben ergaben sich aus dem Gesellschaftsvertrag bzw der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Geschäftspolitik

79.9.1 Der Zusammenschluß der beiden Teilzahlungsbanken in der Bankengruppe der ÖLB im Jahre 1978 war als zweckmäßig anzusehen. Da aber die ÖLB bereits ab dem Jahre 1972 Mehrheitsaktionär des ÖCI, der Muttergesellschaft der WAG war, wäre sie schon Jahre früher in der Lage gewesen, diese Vereinheitlichung vorzunehmen.

79.9.2 Im einzelnen vermerkte der RH kritisch:

(1) Der Zusammenschluß der beiden Banken war nicht ausreichend geplant und es fehlten daher auch entsprechende Konzepte.

(2) Die geschäftspolitischen Entscheidungen der nächsten Jahre erfolgten jeweils eher aus plötzlichem Antrieb und gingen auch weniger von der Geschäftsführung der MB als von der ÖLB, dort eher vom damaligen Generaldirektor, aus.

(3) Da sich die Zweigstellen der Vorgängerbanken in den Bundesländern oft wenige hundert Meter voneinander entfernt befanden, wurden die meisten Zweigstellen für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten zunächst parallel geführt. Es sollten sodann die "schlechteren" in die "besseren" Zweigstellen eingebunden werden. Die verbliebenen Filialen wurden vergrößert, modernisiert und so weit wie möglich technisch ausgezeichnet ausgestattet – ohne vorerst einen entsprechenden Bedarf zu haben. Die Aufstockung des Personalstandes erfolgte ohne besondere Schulung, wobei auch das bestehende Personal im wesentlichen nicht die Kenntnisse für die Aufgaben einer Vollbank besaß.

(4) Für die Änderung des Firmennamens auf Mercurbank war wohl bei der ÖLB, nicht aber bei der damaligen Autofina eine historische Beziehung gegeben. Die Änderung des Firmennamens verursachte nicht nur zusätzliche Werbekosten in Millionenhöhe, sie wirkte sich jedenfalls auch auf die Geschäftserfolge der Gesellschaft aus, die nunmehr ohne Bezug auf ihre Vorgängerbanken der Konkurrenz gegenüberstand.

79.10.1 Die Phase nach dem Zusammenschluß der beiden Banken war vorerst von einer starken Geschäftsausweitung gekennzeichnet. Der Grund hierfür lag in der schon erwähnten Konkurrenz der vor-maligen Autofina- und WAG-Zweigstellen.

79.10.2 Wie der RH vermerkte, fand diese Geschäftsausweitung jedoch in den Betriebsergebnissen der Bank vorerst keinen Niederschlag, weil eine beträchtliche Kostensteigerung im Bereich der Verwaltung, insb bei Personal, räumlicher Unterbringung und Werbung zu verzeichnen war. Überdies hatte die MB für die Refinanzierung im Konzernbereich (ÖLB und ÖCI) schlechtere Konditionen in Kauf zu nehmen, als sie von anderen Banken erhielt.

79.11 Ab 1982 war über starkes Drängen der im AR vertretenen (neuen) ÖLB-Vorstandsmitglieder das Hauptaugenmerk der Geschäftsführung auf die Senkung der Kosten, vor allem für das Personal, gerichtet. Die Ausweitung der Geschäftstätigkeit stand eher im Hintergrund.

79.12 In den Jahren 1983 und 1984 zeigte sich eine erhebliche Ausweitung der Risikopositionen. Die in den Jahren 1979 und 1980 wegen der internen Konkurrenzverhältnisse offenbar unter geringerer Beachtung von Bonitäts Gesichtspunkten vergebenen Kredite wurden in zunehmendem Maße notleidend. Von der damaligen Geschäftsführung her hatte man es verabsäumt, ausreichend mit Einzelwertberichtigungen vorzusorgen. Neben dem Versuch, durch eine straffe Organisation ua die Kosten in den Griff zu bekommen, mußten nun auch im Kreditbereich entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

79.13 Der schon dargestellte Geschäftsführerwechsel wirkte sich, sowohl was die Geschäftstätigkeit als auch die Arbeitsweise in der Bank betraf, negativ aus. Die zumeist von außen kommenden Personen hatten, unabhängig davon, ob sie tatsächlich ein eigenes geschäftspolitisches Programm entwickelt hatten oder nicht, kaum Zeit, entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Die Phase der Einarbeitung in die Probleme der Bank war offensichtlich von einem Mißtrauen der Mitarbeiter, vor allem der leitenden Angestellten, die sich mitunter auch selbst entsprechende Chancen ausgerechnet hatten, begleitet. Dies

- 392 -

brachte es mit sich, daß im Zuge der allgemeinen Personaleinschränkungen auch eine Reihe von mit hohen Kosten verbundenen Vereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern getroffen wurden.

79.14 Die unternehmerischen Zielsetzungen der MB bewegten sich im überprüften Zeitraum zwischen den Gegensätzen Vollbank – Spezialbank. So betrieben alle Geschäftsführungen mit unterschiedlichem Erfolg verstärkt das Spareinlagengeschäft, wobei dieser Kundenkreis gerade nicht der ist, welchen die Bank für ihr Kreditgeschäft bewirbt.

Um Kunden für das Spareinlagengeschäft zu erhalten, wären entweder entsprechende Kundendienstleistungen oder bessere Konditionen erforderlich gewesen, die vielfach aber von den ÖLB-Vorstandsmitgliedern abgelehnt wurden.

Bei einer Öffnung zu anderen Kundenkreisen wären jedenfalls auch Abstufungen bei den Konditionen im Kreditgeschäft entsprechend den unterschiedlichen Risikoklassen erforderlich gewesen.

79.15.1 Die derzeitige Geschäftsführung konnte bisher – nach einer mehr als einjährigen Tätigkeit – noch kein geschäftspolitisches Programm vorlegen, weil in der ÖLB noch keine Entscheidung über die Neuordnung des Leasinggeschäftes in der Bankengruppe gefallen war. Dieser nun schon viele Jahre dauernde Zustand führte aber sicherlich zu einer Verunsicherung und Demotivierung der Mitarbeiter, möglicherweise aber auch zu wirtschaftlichen Nachteilen infolge mangelnder Wettbewerbsfähigkeit bei der gegebenen Produktpalette.

79.15.2 Der RH empfahl, für ein künftiges Unternehmungskonzept im Hinblick auf die im Bankensektor zunehmende Konkurrenzierung auch der Spezialbanken, unbedingt das Leasinggeschäft (Mobilien-Leasing) als sinnvolle Alternative zum Kreditgeschäft aufzunehmen. Es wird auch zweckmäßig sein, unabhängig von einer künftigen Schalterautomation verstärkt Dienstleistungen den Kunden anzubieten. Den mit der Schalterautomation verbundenen Geschäftssparten wie Girokonten, Kontokorrentkrediten usw. mehr wird sich die MB auf längere Sicht gesehen nicht entziehen können, will sie weiterhin auf dem Markt erfolgreich bestehen bleiben.

79.15.3 Lt Mitteilung der ÖLB seien Entscheidungen über die Neuordnung der Leasingaktivitäten in der Bankengruppe mittlerweile bereits gefallen.

Die Geschäftsführung der MB ergänzte, das Unternehmungskonzept sei ebenfalls bereits erstellt und vom Aufsichtsrat im September 1987 vollinhaltlich genehmigt worden. Die Anregungen des RH hinsichtlich Aufnahme neuer Geschäftszweige deckten sich mit den Vorstellungen der Geschäftsführung der MB und fänden im beschlossenen Unternehmungskonzept ihren Niederschlag.

79.16.1 Vor allem in der ersten Zeit nach dem Zusammenschluß der beiden Teilzahlungsbanken nahm die ÖLB größeren Einfluß auf die Bank. Dies zeigte sich vorerst in der Wahl des Firmennamens, der Übernahme der Zweigstelle Wollzeile von der ÖLB und der Vorgabe geschäftspolitischer Zielsetzungen in Richtung Vollbank. Aber auch in der Folgezeit, erkennbar durch den oftmaligen Geschäftsführerwechsel, nahm die ÖLB, nicht so sehr über die Organe der MB, sondern unmittelbar durch ihren Vorstand, entscheidenden Einfluß auf die Bank, wobei manche Geschäftsführungen der MB nur noch die Funktion eines Erfüllungsgehilfen hatten. Dies zeigte sich in Einzelheiten der Kreditabwicklung, aber auch auf dem Gebiete der Revision.

79.16.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wirkte sich die Politik der "kurzen Leine" vor allem dann nachteilig aus, wenn Probleme der ÖLB auf ihre Tochterbank übertragen wurden. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der ÖLB anfangs der 80er Jahre, und der damit im Zusammenhang stehende Vorstandswechsel ließ die Bedeutung der Probleme der MB kleiner, jedenfalls nicht so dringlich erscheinen, um sie zeitgerecht oder überhaupt zu behandeln.

Der RH empfahl, die Beteiligungsverwaltung der ÖLB stärker in die Entscheidungsprozesse einzubinden, um die Abstimmung in Termin- und Sachfragen mit der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

79.17 Insgesamt ist jedoch in der Bank, wie die wirtschaftlichen Erfolge des letzten Jahres zeigen, genügend positive Substanz vorhanden. Bei entsprechender Nutzung der Mittel der ÖLB und in Zusammenarbeit mit ihr, vor allem auf verwaltungstechnischem Gebiet, sollte es möglich sein, unter Beachtung der Selbständigkeit im Rahmen der Konkurrenz weiterhin erfolgreich bestehen zu können.

- 393 -

Finanzwirtschaft

79.18 Im überprüften Zeitraum wuchs das Geschäftsvolumen gemessen an der Bilanzsumme um 93,7 vH. Nachstehend bleibt jedoch das Jahr 1978, in dem die Zusammenlegung der beiden Teilzahlungsbanken Autofina und WAG erfolgte, außer Betracht, weil das am 1. März 1979 in Kraft getretene neue Kreditwesengesetz den Jahresabschluß anders gegliedert und vor allem die Eigenkapitaldeckung neu geregelt hat. Das Eigenkapital gem § 12 Abs 2 und 8 KWG setzt sich aus dem Stammkapital zu züglich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen einschließlich des Gewinnvortrages zusammen.

79.19 Das Eigenkapital der überprüften Bank erhöhte sich von 117,8 Mill S (Ende 1979) nur um 17,1 vH auf 138 Mill S (Ende 1986). Im selben Zeitraum stieg das Bilanzvolumen um 78,4 vH, wodurch sich die Kennzahl haftendes Eigenkapital zur Bilanzsumme von 4,3 vH auf 2,8 vH verschlechterte. Diese Tendenz war aber im gesamten Kreditapparat feststellbar.

79.20 Die nach § 12 Abs 3 KWG erforderliche Ausstattung der Bank mit Eigenmitteln – hier werden dem haftenden Eigenkapital noch die Sammelwertberichtigungen zugerechnet – ist ausreichend, wenn diese 4 vH der Verpflichtungen (§ 12 Abs 4 und 5 KWG) abzüglich der flüssigen Mittel ersten Grades (§ 13 Abs 2 KWG) betragen. Bei der MB sank dieser Hundertsatz von 8,2 (1979) auf 5,1 (1986).

79.21 Der vom RH nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellten Erfolgsanalyse zufolge erhöhte sich der Bruttogewinn von 185,3 Mill S (1978) um 70 vH auf 315 Mill S (1986). Die Zunahme blieb somit deutlich unter der Ausweitung des Geschäftsvolumens, welches um 93,7 vH anstieg. Der Anteil des Bruttogewinnes an den Erträgen aus dem Bankgeschäft wies zunächst Werte von 51,9 (1978) und 55,5 vH (1979) auf und ging in den Folgejahren auf 46 (1980) und 44,1 vH (1981) zurück. In den letzten Jahren belief er sich immer um 60 vH und brachte somit Ergebnisse, die als äußerst günstig anzusehen sind.

79.22 Die Verwaltungsaufwendungen, deren Anstieg mit 54,3 vH allerdings unter jenem des Bruttogewinnes lag, waren im überprüften Zeitraum beachtlich hoch. Vom Bruttogewinn wurden hierfür 81 vH (1978), in den Folgejahren sogar 93,1 vH (1980) bzw 93,8 vH (1981) aufgewendet. Dieser Hundertsatz ging sodann stark zurück und betrug zuletzt 77,2 vH (1985) und 73,5 vH (1986). Maßgeblich waren vor allem die Personalaufwendungen, für die zwischen 41,2 und 54,9 vH des Bruttogewinnes benötigt wurden.

79.23 Aufgrund dieser Belastungen verblieben als ordentliche Jahresgewinne Beträge zwischen 13,6 Mill S und 83,5 Mill S, wobei das beste Ergebnis im Jahre 1986 erzielt wurde. In diesem Jahr stieg der ordentliche Gewinn um über 25 vH gegenüber dem Vorjahreswert. Die durchwegs negativen Ergebnisse der außerordentlichen Gebarung, hervorgerufen durch die hohe Mittelzuführung für die Risikoversorge, hatten zur Folge, daß in drei Jahren der letztlich verbliebene Jahreserfolg für eine Dividendenaus-schüttung zu gering war. Zur Stärkung der Eigenmittel der Bank sahen sich die Eigentümer veranlaßt, die Dividendenerträge von ebenfalls drei Jahren aus dieser Beteiligung in Form von Gesellschafterzuschüssen zurückfließen zu lassen.

79.24 Die Rentabilität des eingesetzten Kapitals im Verhältnis zu den ordentlichen Jahresgewinnen hat sich nach einem starken Einbruch in den Jahren 1980 und 1981 deutlich verbessert. In den letzten Jahren wurden wieder befriedigende Ergebnisse erzielt. Da nunmehr das Ausmaß der Einzelwertberichtigungen knapp über der Hälfte der dubiosen Forderungen liegt, kann angenommen werden, daß künftig aus den ordentlichen Jahresgewinnen mehr Mittel für die lt KWG-Novelle 1986 erforderliche Eigenkapitalbildung zur Verfügung stehen werden.

Ausleihungen

79.25 Unter der Bilanzposition für Ausleihungen wurden neben den Forderungen an Schuldner aus Finanzierungsgeschäften auch solche an Kreditunternehmungen und an Sonstige ausgewiesen. Die Position Schuldner aus Finanzierungsgeschäften stellte im gesamten Berichtszeitraum naturgemäß den mit

- 394 -

Abstand größten Posten der Vermögenswerte der MB dar und wird daher nachstehend nahezu ausschließlich besprochen.

79.26 Die Ausweitung des Kreditgeschäftes um etwa 28 vH im Berichtszeitraum war auf das Ansteigen der Barkredite zurückzuführen, bei denen der Kreditbetrag unmittelbar an den Kreditnehmer ausbezahlt und kein Verwendungsnachweis von der MB verlangt wird. Rückläufig hingegen waren die Ankaufskredite, bei denen die Kreditvaluta direkt an den Verkäufer ausbezahlt wird, jedoch wurde im letzten Berichtsjahr eine Trendumkehr erzielt. Stückzahlenmäßig verzeichnete die Bank in den Jahren 1983 bis 1985 Einbußen, 1986 jedoch erstmals wieder einen Zuwachs.

79.27 Vom gesamten Debitorenstand entfielen zum Jahresende 1986 auf Einmalkredite, die vor allem zum Ankauf beweglicher Güter dienen, 77,9 vH, der Rest auf Rahmen- bzw Lagerfinanzierungskredite. Bei den Rahmenkrediten handelt es sich allerdings nicht um bankenübliche Kontokorrentkredite (Kommerzkredite), weil die MB mangels technischer Voraussetzungen das hierfür erforderliche Girogeschäft nicht betreibt.

79.28.1 Den bei den Kreditforderungen drohenden Ausfällen trug die MB durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung, deren Höhe sich nach der Kreditwürdigkeit des Schuldners bzw dem Wert der Sicherheiten richtete. Im Jahre 1984 organisierte die Bank dieses Verfahren neu. Sämtliche im Betreibungsstadium befindlichen Geschäftsfälle wurden nach verschiedenen Merkmalen geordnet, mit entsprechenden Kennzahlen versehen und mit einem dem jeweiligen Betreibungsfortschritt zugeordneten Hundertsatz wertberichtigt. Diese Standardisierung war überdies erforderlich, weil man schrittweise die Eintreibung in den Aufgabenbereich der Zweigstellen – unter Einschaltung örtlicher Rechtsanwälte – zu übergeben beabsichtigte. Von dieser Maßnahme war eine höhere Effektivität durch die Kundennähe zu erwarten. Im Folgejahr nahm die Bank aufgrund der gewonnenen Erfahrungen bei verschiedenen Betreuungskennzahlen Anpassungen für die Wertberichtigungssätze vor.

79.28.2 Aufgrund der besonderen Struktur des Kreditgeschäftes der MB empfahl der RH, bei dem Bemessungsverfahren für die Bildung der Einzelwertberichtigungen auch Veränderungen der Arbeitslosenrate zu berücksichtigen.

79.28.3 Die MB stellte eine entsprechende ADV-Programmänderung in Aussicht.

79.29.1 Ab dem Jahre 1982 bestanden in den Bilanzen der Bank als zusätzliche Vorsorge neben den Einzelwertberichtigungen auch noch Rückstellungen für Forderungsausfälle.

79.29.2 Nach Ansicht des RH wären derartige Rückstellungen nur für Risiken aus übernommenen Bürgschaften oder aus etwas ähnlichem – somit für keine bilanzierten Aktiva – zu bilden. Er empfahl, künftig diese Beträge, die noch dazu ganz bestimmte Kreditforderungen betrafen, unter den Einzelwertberichtigungen auszuweisen.

79.30.1 Mit einer in der Rechtsform einer GesmbH geführten Unternehmung stand die MB seit dem Jahre 1960 in Geschäftsverbindung. Hauptbankverbindung war die ÖLB.

In der zweiten Jahreshälfte 1982 verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners beträchtlich. Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen gewährte die MB Anfang 1983, nachdem von ihrer Geschäftsführung vorerst beschlossen worden war, keine weiteren Finanzierungen mehr vorzunehmen, auf Veranlassung eines Vorstandsmitgliedes der ÖLB einen weiteren Kredit von 2,3 Mill S. Für dieses Obligo übernahm die ÖLB eine Ausfallsbürgschaft im Ausmaß von 50 vH.

Nach dem Scheitern der Sanierungsmaßnahmen wurde Anfang 1985 über das Vermögen der schulnerischen Firma das Konkursverfahren eröffnet. Die Verwertung der Sicherheiten gestaltete sich sehr schwierig. Überdies bestand die ÖLB auf den Verkauf des Gesamtkomplexes, was schließlich im Sommer 1986 gelang. Der Erlös von 6,5 Mill S ging zur Gänze an die ÖLB. Von dieser erhielt die MB lediglich 1,2 Mill S, wobei von diesem Betrag noch der Erlös aus dem Verkauf eines der MB verpfändeten Pkw in Abzug gebracht wurde. Die ÖLB entließ überdies – auch namens der MB – die Gesellschafter der Firma gegen Zahlung von 0,5 Mill S aus deren persönlicher Haftung. Dieser Betrag fiel zur Gänze an die ÖLB.

Die überprüfte Bank mußte schließlich den offenen Saldo von 6,4 Mill S ausbuchen.

79.30.2 Der RH kritisierte die Art der Abwicklung dieses Kreditgeschäftes durch die ÖLB, vor allem aber durch die im AR der MB tätigen ÖLB-Vorstandsmitglieder, wodurch zu Lasten der MB eigene Verluste vermindert wurden. Wenn die ÖLB bestrebt war, durch diese Vorgangsweise den Gesamtverlust niedriger zu halten, hätte sie jedenfalls die ihrer Tochterbank zustehenden Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten dieser gutbringen müssen.

Weiters beanstandete der RH auch die Vorgangsweise der ÖLB anlässlich der Einräumung des Kredites Anfang 1983. Zu diesem Zeitpunkt entsprach offensichtlich die Kreditwürdigkeit der Firma nicht mehr den Vorstellungen der ÖLB. Sie hätte, da sich die Geschäftsführung der MB einer Ausweitung dieses Geschäftes widersetzte, selbst den Kredit gewähren oder die volle Haftung übernehmen können.

79.30.3 Lt Stellungnahme der ÖLB habe sie bei der Abwicklung dieses Insolvenzfalles im Interesse der gesamten Bankengruppe gehandelt.

79.31.1 Von 1976 bis 1978 gewährte die MB einer protokollierten Einzelfirma, welche 1980 unter Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes in eine GesmbH eingebracht wurde, mehrere Kredite zur Finanzierung verschiedener Investitionen – größtenteils Maschinen – im Gesamtausmaß von 1,3 Mill S. Als Sicherheit diente nur ein Eigentumsvorbehalt. Hauptbankverbindung war die ÖLB.

Bis Juni 1978 langten die Ratenzahlungen ordnungsgemäß bei der Bank ein. Nach diesem Zeitpunkt erfolgten wegen starker Umsatzeinbußen nur noch fallweise Zahlungen.

Im Feber 1984 wurde über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, welches mangels Deckung der Kosten wieder eingestellt werden mußte. Die Bank konnte daher nur noch gegen die ehemalige Inhaberin der Einzelunternehmung Exekution durch Pfändung der Pensionsbezüge führen.

Im Dezember 1984 buchte die MB den offenen Saldo von 1,3 Mill S als Verlust aus. Sie erhält monatlich 3 000 S durch Pensionspfändung.

79.31.2 Der RH kritisierte im vorliegenden Falle das jahrelange Zuwarten der Bank, obwohl der Schuldner gegebene Zusagen nicht einhielt. In dieser Zeit hat es überdies die MB verabsäumt, sich über den Verkaufswert sämtlicher Privatliegenschaften sowie über deren tatsächliche Belastungen genauestens zu informieren. So mußte sie schließlich zur Kenntnis nehmen, daß die Verkaufserlöse zur Gänze für die Abdeckung von Grundbuchlasten benötigt wurden.

79.32.1 Über einen Geschäftsführer, der die Kreditwerberin von seiner früheren Tätigkeit beim ÖCI kannte, wurde im März 1981 ein Kreditansuchen einer Geschäftsfrau über 2 Mill S an die MKL herangetragen.

Der Geschäftsführer bewilligte noch am Einreichungstag diesen Kredit über 2 Mill S gegen eine Ranganmerkung mit Pfandbestellungsurkunde über 2 Mill S und Mithaftung des Ehegatten. Die lt Kompetenzregelung erforderliche Zustimmung eines weiteren Geschäftsführers erfolgte am nächsten Tag, wobei dieser den Abschluß einer Ablebensversicherung über 2 Mill S für die Kreditnehmerin zur Auflage machte. Obwohl der Kredit durch diese beiden Unterschriften ordnungsgemäß bewilligt worden war, wurde der Akt auch noch dem Generaldirektor vorgelegt. Dieser bezeichnete den Kredit aufgrund der Vorlasten im Grundbuch als Blankokredit und verweigerte seine Zustimmung. Der Kredit wurde schließlich im verringerten Ausmaß von 1,2 Mill S gegen eine Ranganmerkung, Vinkulierung einer Ablebensversicherung sowie Mithaftung des Gatten gewährt und auch angewiesen, obwohl kein Nachweis über den Abschluß einer Lebensversicherung vorlag.

Bereits Anfang Mai 1981 wurde bekannt, daß ein vom ÖCI an die Kundin gewährter Kredit zum Zeitpunkt des Antrages bei der MKL bereits erheblich überzogen war. Diesen Sachverhalt hatte der aus seiner früheren Tätigkeit mit den finanziellen Verhältnissen des Schuldners vertraute Geschäftsführer verschwiegen.

Wie spätere Erhebungen ergaben, waren die Angaben des Geschäftsführers über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner sowie die von ihm verfaßten Bilanzauswertungen unrichtig gewesen. Aus diesem Grunde ist er im Mai 1981 fristlos entlassen worden.

In den Jahren 1981 und 1982 verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin. Im Dezember 1982 langte die letzte Monatsrate bei der MKL ein.

- 396 -

Ab Jänner 1983 ging dieser Kredit an die MB über, weil sie mit 31. Dezember 1982 das gesamte Kreditgeschäft der MKL übernommen hatte.

Im Feber 1983 wurde über das Vermögen der Schuldnerin das Ausgleichs- und im Juni 1983 das Konkursverfahren eröffnet. Der Versuch, die Ratenzahlungen vom Mitschuldner (Ehegatte) einzutreiben, scheiterte, weil dessen Bezüge bis auf das Existenzminimum bis Ende 1992 hinaus gepfändet waren.

Im Feber 1984 kam es im Zuge der Exekutionsmaßnahmen zur Versteigerung der Pfandliegenschaft. Aufgrund der erheblichen Vorlasten blieb die Forderung der MB unberücksichtigt. Die Bank mußte daher den offenen Saldo von 1 Mill S ausbuchen.

79.32.2 Wie der RH zum vorliegenden Geschäftsfall kritisch vermerkte, ist durch die Kürzung des Kreditrahmens auf 1,2 Mill S zwar die Höhe eines möglichen Verlustes vermindert worden, der Sachverhalt, einen unbesicherten Millionenkredit ohne entsprechende Unterlagen über die finanzielle Lage der Schuldnerin gewährt zu haben, blieb jedoch weiter bestehen.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

79.33 Die Bank hatte im September 1978 vor allem für die Aufnahme des Vollbankengeschäftes und die Zweigstellenautomation eine größere ADV-Anlage angemietet.

Im März 1981 wurde die Anlage erneuert und die Leistung verachtfacht; gleichzeitig wurden in sechs Zweigstellen Kassenterminals angeschlossen. Dadurch war es möglich, neben dem Kassen- auch das Valutengeschäft über die Kassenterminals abzuwickeln.

Ende 1981 gab das AR-Präsidium einen Antrag auf Anmietung von weiteren Geräten statt, wodurch die nächsten sechs Zweigstellen in die Kassenterminalorganisation eingebunden werden konnten. Die Aufnahme des Spar- und Kontokorrentgeschäftes war für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Mit Rundschreiben vom Juli 1983 wurden alle Zweigstellen angewiesen, "aus Ertragsgründen und mit Rücksicht auf die Respezialisierung der Mercurbank" den Reisezahlungsverkehr einzustellen. Die sechs angemieteten Eingabegeräte stellte die Bank an die Herstellfirma zurück. Von den sechs angekauften Geräten gab sie zwei an die ÖLB ab; die restlichen vier befinden sich noch im Bestand der MB. Die Zweigstellenautomation war damit vorläufig wieder rückgängig gemacht worden.

79.34 Aber auch die MB-eigene zentrale ADV-Anlage blieb nicht lange bestehen. Während die Geschäftsführung der MB noch im März 1983 einen Antrag an den AR stellte, gemietete ADV-Geräte zwecks Kostenersparnis anzukaufen, ersuchte der Vorsitzende des AR in der Präsidialsitzung vom Dezember 1983 "die Geschäftsführung, dringend mit der Organisationsabteilung der Länderbank über eine mögliche Zusammenarbeit auf dem Sektor der ADV in Gespräche einzutreten und Automationsvorschläge und deren kostenmäßige Auswirkungen gemeinsam mit den zuständigen Abteilungen der Länderbank abzusprechen."

79.35 Nach Erstellung eines Konzeptes vom August 1984 für die Übernahme der Datenverarbeitung durch das Rechenzentrum der ÖLB erfolgten noch im September die ersten Gespräche der beiden Fachabteilungen. Nach Abschluß der Arbeiten und eines Parallellaufes erfolgte die Datenverarbeitung der MB in der ÖLB-ADV ab Jahresbeginn 1985.

79.36.1 Gegen Ende 1985 wurden neuerlich Überlegungen im Hinblick auf eine Zweigstellenautomation angestellt. Diese Überlegungen führten Mitte 1986 zu einem Projektauftrag an die zuständige Fachabteilung der ÖLB. Obwohl diese die Planung bis zu einer Entscheidungsgrundlage weiterentwickelte, war eine Entscheidung über die Verwirklichung des Automationskonzeptes für die Zweigstellen in Ermangelung eines Unternehmungskonzeptes (einschließlich der Erweiterung um die Girokonten- und Sparbuchführung) im Zeitpunkt der Beendigung der Gebarungsprüfung noch nicht gefallen.

79.36.2 Nach Ansicht des RH war auch in diesem Verwaltungsbereich das Fehlen eines Unternehmungskonzeptes von Nachteil.

79.36.3 Lt Mitteilung der MB sei die Entscheidung über die Verwirklichung des Automationskonzeptes für die Geschäftsstellen nach Abstimmung mit der ADV-Abteilung der ÖLB bereits getroffen worden.

Interne Revision

79.37.1 Bis Anfang 1985 verfügte die MB über eine eigene Revision, die mit sieben Mitarbeitern ausgestattet war. Ab diesem Zeitpunkt übernahm diese Aufgabe die Revisionsabteilung der ÖLB und gliederte drei Revisoren der MB in ihren Personalstand ein. Vorteile für die überprüfte Bank ergaben sich hierbei dadurch, daß die Techniken der Revision im Konzern einheitlich vorgenommen wurden, ein häufigerer Wechsel der Revisoren gewährleistet war, die ÖLB-Revisoren über mehr Erfahrung in bezug auf Organisation und Systemprüfung verfügten und auch die ADV-Revision mit gleicher Effizienz nur mit einem größeren Revisionsapparat durchführbar ist.

Die Rahmenbedingungen sahen vor, daß die Geschäftsführung der MB eine maximale Prüfungskapazität festlegte und die ÖLB-Revision die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung übernahm, wobei die MB die aufgewendeten Personal- und Sachkosten in vollem Umfang zu ersetzen hatte. Der Vertrag wurde allerdings nur auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen.

79.37.2 Nach Ansicht des RH ist diese Konstruktion nicht nur deswegen gewählt worden, um dem Datenschutzgesetz (DSG) bzw dem KWG gerecht zu werden, sondern auch um die Revision als Organ des AR tätig werden zu lassen. So informierte der damalige Geschäftsführer in der Sitzung vom Feber 1985 die Anwesenden über einen Revisionsauftrag, der während seiner Urlaubsabwesenheit vom AR erteilt worden war. Auch in der Folge war nicht vorgesehen, "wegen des damit verbundenen Ankündigungseffektes" die Geschäftsführung der MB von vorzunehmenden Revisionshandlungen zu verständigen.

Der RH sah die Lösung, die ÖLB-Revision auch für die MB tätig werden zu lassen, aus den angegebenen Gründen für zweckmäßig an. Die Revision sollte jedoch, wie im Gesetz vorgesehen, im Auftrag der Geschäftsführung tätig werden. Ohne die Bestimmungen des DSG oder des KWG zu verletzen, könnte dies auch mit einer unbefristeten Vereinbarung erfolgen.

79.37.3 Lt Mitteilung der überprüften Gesellschaft sei die Durchführung der Revision durch Mitglieder der Revisionsabteilung der ÖLB im Auftrag der Geschäftsführung der MB bereits eingerichtet worden. Die Aufträge für die Durchführung der Geschäftsstellen-Revisionen würden nunmehr ausschließlich von der Geschäftsführung der MB erteilt.

Personal

79.38 Der Personalstand nahm zunächst von 397 Mitarbeitern (Ende 1978) auf 452 (1980) zu, wurde jedoch in der Folge aufgrund von Einsparungsmaßnahmen stetig verringert, bis er 356 (Ende 1986) erreichte. Ermöglicht wurde dies vor allem durch organisatorische Maßnahmen, darüber hinaus jedoch auch durch den Abbau von Personalreserven.

79.39.1 Die Kopfquote des Personalaufwandes nahm zwar von 1978 bis 1986 um 60,6 vH zu, lag jedoch unter dem vom RH ermittelten Gesamtdurchschnitt im Bereich der Unternehmungen der Geld- und Kreditwirtschaft.

79.39.2 Der RH beanstandete, daß im Bereich der Sonderzahlungen infolge von Versäumnissen der Geschäftsführung für einen Teil des Personals Rechtsansprüche entstanden, wodurch eine verwaltungs- und kostenaufwendige Vielfalt an Sonderzahlungen auftrat. Auch in Einzelfällen waren Sonderzahlungen aufgrund des Anlaßfalles oder der bedachten Personen Gegenstand von Kritik.

79.40.1 Die Einsparungsbestrebungen auf dem Personalsektor führten auch im Bereich leitender Kräfte der zweiten Ebene zur Auflösung von Dienstverhältnissen.

79.40.2 Trotz der damit verbundenen Kostensenkung bot die Art der Lösung der Dienstverhältnisse in Einzelfällen Anlaß zur Kritik.

(1) Einer langjährigen, zuletzt mit Prokura ausgestatteten Abteilungsleiterin wurde nach Einsparung ihres Dienstpostens zunächst die Leitung einer Zweigstelle angeboten. Da sie diesen Posten nicht annahm, wurde die Prokuristin für sechs Monate lediglich zu zehn Arbeitsstunden je Monat verpflichtet, für weitere sechs Monate bei vollen Bezügen gänzlich freigestellt. Auch konnte sie noch ein ihr vorher bewilligtes Seminar im Ausland (Kosten rd 60 000 S) besuchen. Durch eine freiwillige Anrechnung von Vor-

- 398 -

dienstzeiten belief sich ihre Abfertigung auf über 600 000 S. Unmittelbar nach Ablauf der Vereinbarung wechselte die ehemalige Mitarbeiterin auf einen gleichwertigen Posten innerhalb der Bankengruppe.

(2) Eine andere Abteilungsleiterin mit Prokura erhielt eine schriftliche, wenn auch befristete Zusage auf eine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses zu für sie vorteilhaften finanziellen Bedingungen, die in der Folge von der Dienstnehmerin in Anspruch genommen wurden. Auch sie wechselte auf einen gleichwertigen Posten innerhalb der Bankengruppe der ÖLB. Infolge Ablöse einer Pensionszusage stiegen in diesem Fall die Abfertigungszahlungen auf insgesamt 1,1 Mill S.

79.41.1 In der Vergangenheit waren den in den Ruhestand tretenden Mitarbeitern trotz Fehlens eines Pensionsstatutes in der verschiedensten Form Pensionszusagen gemacht worden, die aufgrund der Art der Gewährung zu unterschiedlichen Rechtsauslegungen hinsichtlich der Pensionsansprüche der aktiven Mitarbeiter führen könnten.

79.41.2 Der RH kritisierte die uneinheitliche, trotz Fehlens einer Vereinbarung zur finanziellen Verpflichtung für die Bank führende Vorgangsweise.

Investitionen

79.42.1 Insgesamt wendete die Bank von 1978 bis 1986 165 Mill S für Investitionen (davon 72,3 vH für Umbauten) auf.

79.42.2 Der RH bemerkte kritisch zur Planung und Durchführung der Investitionsvorhaben, daß sich die geänderten Vorstellungen der Eigentümervertreter hinsichtlich der Unternehmungsziele der Bank insb nach der Zusammenführung von Autofina und WAG in wesentlichen Mehrkosten niederschlugen. So wurden zB als eine Folge der geplanten Umwandlung in eine Universalbank Zweigstellen viel zu groß entworfen, teilweise sogar im Baustadium umgeplant, was sich später als nicht erforderlich und zu kostenintensiv herausstellte.

Im einzelnen wurde beanstandet:

(1) Der Umbau der Zweigstelle Innsbruck erforderte Ende 1981 rd 7,6 Mill S. Bereits im Juli 1984 wurde das Präsidium mit dem Wunsch der Geschäftsführung befaßt, die Zweigstelle wegen Kosten- und Platzeinsparungen in ein anderes Lokal zu verlegen. Die Ausstattung des neuen Lokals erforderte weitere 2,8 Mill S, die alten Räumlichkeiten wurden vermietet. Eine Ablöse der Investitionskosten konnte nicht erzielt werden.

(2) Umplanungskosten bzw bedeutendere Überschreitungen der Präliminare traten auch bei den Investitionsvorhaben der Zweigstellen Wiener Neustadt und St. Pölten auf. Die Mehrkosten rechtfertigte die zuständige Abteilung damit, daß die Umplanung beider in Bau befindlichen Zweigstellen aufgrund neuerer Erkenntnisse über die allgemeine Verkaufstätigkeit in den MB-Zweigstellen erforderlich gewesen sei.

(3) Die in einer ehemaligen ÖLB-Zweigstelle eingerichtete Zweigstelle Wollzeile – die ÖLB hatte zuvor ein gegenüberliegendes Lokal bezogen – wurde aus Kostengründen Ende Juni 1984 wieder geschlossen.

(4) Auch eine andere Investition zur Gewinnung von Büroräumlichkeiten in Wien erwies sich als verfehlt. Die im Oktober 1981 von Verwaltungsabteilungen bezogenen zwei Stockwerke am Karlsplatz wurden letztlich mit 30. Juni 1986 aufgegeben.

(5) Die unklaren Vorstellungen der Eigentümervertreter in bezug auf das zukünftige Unternehmungskonzept der MB waren auch in jüngster Zeit für die weitere Planung der Investitionen erschwerend. Dies betraf zB die Erstellung eines Raumkonzeptes für die Zentrale, aber auch die Einrichtung der Schalterautomation für die Zweigstellen.

Ausblick

79.43 Der Vorstand der MB gab auf Ersuchen des RH nach Abschluß der örtlichen Erhebungen zusammenfassend folgende Beurteilung der Zukunftsaussichten der Bank:

"Die derzeitige Geschäftsführung hat nach Klärung der Position der MB im Rahmen der ÖLB-Bankengruppe ein strategisches Unternehmungskonzept ausgearbeitet. Danach versteht sich die MB als

Spezialbank für Kredit und Mobilienleasing mit der Absicht, bestimmte Zielgruppen umfassend zu bedienen. Durch bereits eingeleitete Reorganisations- und Automationsmaßnahmen wird die Arbeitsproduktivität erhöht und die Ertragskraft der Unternehmung gestärkt werden. Durch strengere Bonitätsprüfungen ist es in den letzten Jahren gelungen, den Risikoaufwand auf ein branchenübliches Ausmaß zu senken. Die bundesweite Geschäftsstellenpräsenz und der gut organisierte Außendienst erlauben eine intensive Bearbeitung der potentiellen Kunden. Die vom RH empfohlene Ausweitung der Geschäftstätigkeit auf Leasing, Girokonti und Erweiterung der Spezialbankfunktion wurde bereits in Angriff genommen.

Aufgrund der guten Ertragslage der Unternehmung und der Unterstützung durch die Gesellschafter ist die von der KWG-Novelle 1986 geforderte Kapitalausstattung bereits 1987 weitestgehend erreicht worden. In Anbetracht des vorhandenen breit gestreuten Kundenstockes und der Motivation der Mitarbeiter ist die Geschäftsführung überzeugt, die in den kommenden Jahren anstehenden Aufgaben mit Erfolg bewältigen zu können."

Maschinenfabrik Heid AG, Stockerau

Die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft war lange Zeit durch den Verlust der Westmärkte und durch eine sehr einseitige Ausrichtung auf den osteuropäischen Raum und die Entwicklungsländer geprägt. Die ohnedies ungünstige Ertragslage wurde durch die Aufnahme einer neuen Geschäftssparte verstärkt. Die Überlegungen, die Maschinenfabrik Heid AG aus der Unternehmungskrise herauszuführen, nahmen längere Zeit in Anspruch. Entsprechend dem längerfristigen Unternehmungskonzept vom Herbst 1985 soll die Gesellschaft größtenteils mit öffentlicher Hilfe saniert werden.

80.1 Der RH überprüfte von November 1985 bis April 1986 erstmals die Gebarung der Maschinenfabrik Heid AG (HEID), Stockerau, zu deren Produktionsprogramm die Herstellung von Dreh- und Schleifmaschinen, Maschinen, Anlagen und Anlagenteilen für die Landwirtschaft (Agrartechnik), Kupplungen sowie Gußteilen zählte.

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

80.2 Die Umsätze der HEID schwankten in den Jahren 1980 bis 1985 sehr stark und zwar zwischen knapp 1 Mrd S (1982) und etwa 530 Mill S (1985). Die Unternehmung bilanzierte zum letzten Mal 1980 einen bescheidenen Jahresgewinn. Danach mußte sie steigende Verluste hinnehmen. Im Herbst 1985 kamen das BMF und der Hauptaktionär, die Creditanstalt-Bankverein (CA-BV) überein, die HEID zu sanieren. Für die bis Ende 1988 vorgesehene Umstrukturierung sicherte der Bund einen Zuschuß von 550 Mill S zu.

80.3 Die Gesellschaft beschäftigte Ende 1986 600 Mitarbeiter, wobei ein Personalabbau geplant war.

80.4 Die CA-BV war an dem von 1978 bis 1985 von 36 Mill S auf 60 Mill S angehobenen Grundkapital in einem von 19,2 Mill S bzw 53,5 vH auf 47,8 Mill S bzw 79,7 vH gewachsenen Ausmaß beteiligt. Neben der CA-BV hielt die VOEST-ALPINE AG (VA) in den Jahren bis Ende 1983 einen Anteil von 27 vH.

80.5.1 Die Notierung der Aktien spiegelte in den vergangenen Jahren die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Unternehmung nur mit erheblicher Verspätung.

80.5.2 Die Ursachen dafür lagen nach Ansicht des RH in der Kurspflege der Aktien an der Wiener Börse.

80.6.1 Der Aufsichtsrat (AR) setzte sich bis Mitte 1978 aus acht von der Hauptversammlung (HV) gewählten Mitgliedern zusammen. Nach wiederholten Änderungen umfaßte der AR 1985 fünf Personen. 1986 wurde der AR auf sieben Mitglieder aufgestockt.

80.6.2 Der RH empfahl eine Senkung der Anzahl der AR-Mitglieder auf vier von der HV gewählte Personen, um einen eigenen Arbeitsausschuß einzusparen.

- 400 -

80.6.3 Lt Stellungnahme der CA-BV sei der Arbeitsausschuß seit Beginn der Funktionsperiode des neuen AR-Präsidiums (Juli 1984) nicht mehr zusammengetreten. Vielmehr würden aufgrund der mit den Zuschüssen des BMF an die CA-BV verbundenen Auflagen monatliche Sanierungscontrolling-Sitzungen unter Leitung der CA-BV abgehalten, deren Schwerpunkt auf den technologischen und marktmäßigen Entwicklungen sowie der Neuordnung des Produktionsbereiches lag. Sämtliche Beschlüsse (einschließlich Investitionsbewilligungen) würden dem AR zur Unterschrift vorgelegt bzw in Form von Umlaufbeschlüssen genehmigt.

80.7.1 Im Zusammenhang mit der Beteiligung der VA an der HEID und einem 1977 abgeschlossenen Kooperationsabkommen wurde ein Vorstandsmitglied der VA im April 1980 in den AR aufgenommen. Seine Tätigkeit endete im Dezember 1983. Von den in diesem Zeitraum abgehaltenen 12 AR-Sitzungen besuchte der Vorstandsdirektor der VA lediglich sieben.

80.7.2 Die Tatsache, daß das von der VA entsandte AR-Mitglied nahezu der Hälfte der Sitzungen fernblieb, zeigte nach Ansicht des RH den geringen Stellenwert, den die VA der Verwirklichung der Zusammenarbeit beilegte.

80.8 Die Geschäftsordnung des AR erschien dem RH in einzelnen Punkten änderungsbedürftig. Nach seiner Ansicht hätte sie nämlich dem AR die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik wie zB den Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmungen und Betrieben förmlich vorbehalten und nicht den Arbeitsausschuß dazu ermächtigen sollen. Weiters sollte der Vorstand verpflichtet werden, einige Zeit nach Fertigstellung größerer Investitionen dem AR darüber Wirtschaftlichkeitsnachrechnungen mit Soll-/Ist-Vergleichen vorzulegen.

Lt Stellungnahme sei vorgesehen, Investitionsnachrechnungen nach Einführung des neuen Kostenrechnungssystems vorzunehmen.

80.9.1 Ein ehemaliger Vorsitzender des AR bewohnte ab 1967 eine Mietwohnung in einer Villa, die bis Ende 1985 im Eigentum der HEID stand. Schon 1972 war ihm das Bestandrecht grundbücherlich bis in das Jahr 2014 sichergestellt worden. Eine im Vertrag vorgesehene Wertsicherungsklausel wendete die Firma äußerst nachlässig an. Von der Anpassung im Jahr 1977 verstrichen sieben Jahre, bis die Unternehmung im Feber 1984 den Pauschalmietzins auf 4 100 S erhöhte. Vergleichsweise verlangte die HEID schon 1980 für eine im selben Haus gelegene ähnliche Wohnung einen Mietzins von 11 000 S. Im Mai 1984 übernahm der Sohn des zwischenzeitlich aus dem AR ausgeschiedenen Mitgliedes das erwähnte grundbücherlich sichergestellte Mietrecht.

80.9.2 Der RH sah in der Stellung des AR-Funktionärs keinen zwingenden Grund, der die von der HEID gewährten Vergünstigungen rechtfertigen hätte können. Zusätzlich kritisierte der RH das Aussetzen von Wertanpassungen und die grundbücherliche Sicherstellung der Bestandrechte.

80.10 Der Vorstand umfaßte im allgemeinen zwei Mitglieder, lediglich in Übergangszeiten bestanden mit jeweils drei Vorstandsdirektoren gültige Verträge.

80.11.1 Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgte ohne öffentliche Ausschreibung.

80.11.2 Obwohl dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht, empfahl der RH im Hinblick darauf, daß die HEID großteils im Eigentum der CA-BV steht und diese ihrerseits mehrheitlich der Republik Österreich gehört, zu erwägen, in Hinkunft die Vorstandsmitglieder aufgrund von Ausschreibungen zu bestellen.

80.11.3 Lt Stellungnahme wäre es der CA-BV bei der Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder durch die Einschaltung von Personalberatern, durch persönliche Kontakte sowie durch konsequente Suche im kleinen Kreis gelungen, hervorragende Fachleute zu finden.

80.12.1 Der damalige Generaldirektor (GD) der HEID war vom Juli 1979 bis September 1981 auch bei einer Tochtergesellschaft im Vorstand tätig. Anlässlich der Beendigung dieser Aufgabe erhielt er als Entschädigung eine Bezugserhöhung um monatlich rd 46 000 S. Der Hauptaktionär erklärte dies dem RH mit einer rein formalen Bezugserhöhung. Der GD hatte nämlich bis dahin als Fachmann und Berater auf dem Gebiete des Gießereiwesens noch einen Konsulentenvertrag bei der CA-BV mit einem Jahreshonorar

- 401 -

von 550 000 S gehabt. Da aber diese Tätigkeit nach Schließung der anderen Gießereien im industriellen Beteiligungsbereich der CA-BV nur mehr auf die HEID beschränkt war, erfolgte eine Umschichtung dieses Einkommens von der Bank zur überprüften Unternehmung.

80.12.2 Der RH kritisierte die Gewährung dieser zusätzlichen Vergütung für eine Vorstandstätigkeit, die durch die Weiterführung der Gießerei ohnedies zu seinen routinemäßigen Pflichten gezahlt hatte, nämlich die Erlangung möglichst vieler Kundenaufträge zur Auslastung der unterbeschäftigten Anlage.

80.13.1 Nicht zuletzt wegen der Doppeltätigkeit des GD hatte sich dessen Urlaubsrückstand bis Ende 1981 beträchtlich erhöht. Als Abgeltung erhielt er dafür eine einmalige Sondervergütung von 280 000 S (neben der Ermessensremuneration von 300 000 S).

80.13.2 Der RH erachtete die Abgeltung von Urlaubsansprüchen für wenig zweckmäßig, weil der Vorstand der HEID und der Tochtergesellschaft immer mit zwei Mitgliedern besetzt war und somit eine Urlaubsvertretung durchaus möglich gewesen wäre. Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise kaum geeignet, das Betriebsklima und die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter günstig zu beeinflussen.

80.14.1 Der erwähnte GD erhielt bei seinem vorzeitigen Ausscheiden mit Ende Mai 1984 eine freiwillige Abfertigung von drei Monatsentgelten (450 000 S).

80.14.2 Der RH erachtete diese Vergütung grundsätzlich und nicht zuletzt auch in Anbetracht der ungünstigen Unternehmungslage, für die auf Vorstandsebene in erster Linie der GD verantwortlich war, für nicht gerechtfertigt.

80.15.1 Auch zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wurden bei ihrem Ausscheiden Begünstigungen zugesagt. Der eine bekam neben der ihm 1985 als einzigem Vorstandsmitglied gewährten freiwilligen Mindestremuneration von 167 000 S zusätzlich eine freiwillige Abfertigung von 400 000 S, obwohl sein Dienstverhältnis lediglich 20 Monate gedauert hatte. Der zweite erhielt beim Auslaufen seines Vorstandsmandates eine Abfertigung von 1,4 Mill S und außerdem die Vorverlegung seines Pensionsantrittes um acht Jahre zugestanden.

80.15.2 Der RH bemängelte diese über die rechtlichen Ansprüche hinausgehenden Vergünstigungen angesichts der sehr schlechten wirtschaftlichen Lage der HEID.

80.16.1 Die Vorstandsbezüge wurden im Zuge des Vorstandswechsels 1984/85 unter Berücksichtigung sonstiger Bezugsbestandteile angehoben. Ein Vorstandsmitglied erhielt eine garantierte Ermessensremuneration wertgesichert.

80.16.2 Der RH bemängelte den Anstieg des Bezuges als sachlich nicht gerechtfertigt. Er empfahl, in Zukunft einen Großteil der Bezugsbestandteile für Vorstandsmitglieder in den Sockelgehalt einzubeziehen und für den verbleibenden Rest ein Entlohnungssystem zu schaffen, welches Gewinne, allenfalls auch Verlustsenkungen honoriert. Hingegen wäre von der Übung abzugehen, die Ermessensremuneration in Höhe eines Mindestbetrags zu gewährleisten.

80.16.3 Lt Stellungnahme der CA-BV seien die zugestandenen Jahresgehälter im branchenüblichen Rahmen gelegen.

80.17.1 Die beiden 1986 tätigen Vorstandsmitglieder erhielten jeweils einen für fünf Jahre gültigen Vertrag. Dieser umfaßte bereits Pensionsvereinbarungen, wobei die gesetzlichen Pensionsansprüche der Dienstnehmer auf die vertraglichen Ansprüche nicht angerechnet werden sollten.

80.17.2 Nach Ansicht des RH sollten Pensionsvereinbarungen erst nach Ablauf der ersten voll zurückgelegten Funktionsperiode als ordentliches Vorstandsmitglied und unter Anrechnung der gesetzlichen Pension zugesagt werden, um auf diese Weise einen verstärkten Leistungsanreiz zu bieten und andererseits bei mangelhafter Aufgabenerfüllung eine vorzeitige Lösung zu erleichtern.

80.17.3 Lt Stellungnahme der CA-BV sei bei einem Vorstandsmitglied die Pensionsvereinbarung vom vorherigen Dienstgeber übernommen worden.

- 402 -

80.18.1 Bei einem bestehenden Vorstandsvertrag stimmte die Laufzeit um einen Monat nicht mit der im Umlaufbeschluß des AR genehmigten Bestellung überein.

80.18.2 Der RH empfahl eine Bereinigung dieses Mangels, weil dies zu rechtlichen Schwierigkeiten führen könnte.

80.18.3 Lt Stellungnahme der CA-BV sei zwischenzeitlich eine Bereinigung durchgeführt worden.

80.19 Die Beratungsergebnisse von Vorstandssitzungen wurden in den Jahren bis Ende 1985 nur zum Teil schriftlich festgehalten. Erst ab Ende Jänner 1986 wurden die Vorstandssitzungen nach Hinweisen der CA-BV und Anregungen des RH regelmäßig protokolliert.

Unternehmungspolitik

80.20 Die HEID hatte schon Ende 1977 die Serienfertigung von Drehmaschinen weitgehend aufgegeben und war auf die auftragsbezogene Einzelfertigung umgeschwenkt. Dadurch haben sich ihre Absatzmöglichkeiten in Westeuropa stark verringert und es verblieb die Ausrichtung auf den ost-europäischen Raum. Die Risiken dieser Geschäftspolitik zeigte damals ein Konsulent dem Vorstand der HEID und der CA-BV auf. Somit waren sehr früh die strukturellen Probleme der HEID mit ihrem Hauptumsatzträger bekannt und es hätte nach dem Ausscheiden des bisher die Unternehmungspolitik bestimmen - den Vorstandsvorsitzenden (mit Ende 1977) sehr erheblicher Anstrengungen bedurft, um die Unternehmung langfristig auf einen Erfolgskurs zu bringen.

Die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder bewältigten bis zur Beendigung ihrer Funktionsperiode im Mai 1984 bzw im Mai 1985 nicht die Umstrukturierung bzw wurde laufend die Substanz der Unternehmung verringert. In der Sparte Drehmaschinen verfolgte der Vorstand nämlich weiterhin den Übergang von Serienmaschinen zur kundenorientierten Auftragsfertigung und vernachlässigte damit die Rückeroberung der westeuropäischen Märkte. Er setzte zudem auf eine sehr enge Marktnischenpolitik mit hochspezialisierten Anlagen für die Ölfeldindustrie und damit auf die Erfordernisse weniger Großkunden, insb der UdSSR.

80.21 Eine Änderung der bisherigen Geschäftspolitik erfolgte insoferne, als der Vorstand 1979 die Fertigung von Schleifmaschinen neu in das Verkaufsprogramm aufnahm. Das damit verbundene Ziel war, ein weiteres Standbein für die HEID zu schaffen, um damit die westlichen Märkte zurückzugewinnen.

Mit diesem Vorhaben scheiterte der Vorstand, weil er die Probleme mit dem produktions- und markt-mäßigen Aufbau eines neuen Produktes verkannte. Selbst als die neue Sparte überaus hohe Verluste brachte und den Bestand der HEID bedrohte, überdachte er nicht seine Entscheidung. Die von ihm gesetzten Maßnahmen beseitigten nicht die Verlustursachen.

80.22 Etwa zur gleichen Zeit erweiterte der Vorstand die Sparte Getreideanlagen auf die Errichtung von Kompletanlagen und ging damit weit über die traditionellen Einsatzgebiete hinaus.

Nur ein kleiner Teil dieser Initiative setzte sich langfristig durch, wie zB die Produktgruppe Futtermittelwerke. Der Versuch, Rinderzuchtanstalten und Geflügelfarmen im Ausland mit Gewinn zu verkaufen, erwies sich durch die nicht ausreichende Kenntnis der lokalen Verhältnisse, die mangelhafte Beurteilung der mit dem Anlagengeschäft untrennbar verbundenen Risiken und die unzureichenden personellen sowie organisatorischen Vorkehrungen als nicht erfolgswirksam und wurde wegen der damit verbundenen Verluste wieder aufgegeben.

80.23.1 In der Sparte Kupplungen führte der Vorstand im wesentlichen unverändert das bestehende Produktionsprogramm fort und nahm damit langsam schrumpfende Umsätze in Kauf.

80.23.2 Der RH kritisierte, daß der frühere Vorstand jahrelang aus der technischen Überalterung dieses Produktionsbereiches keine Folgerungen, wie Verkauf an einen Mitbewerber, Einleitung von Umstrukturierungsmaßnahmen oder Aufgabe dieser Fertigung, gezogen hatte. Erst sehr spät und zwar im Rahmen des Sanierungskonzeptes erfolgte eine Straffung des Bereiches zur Ertragsoptimierung.

- 403 -

80.24.1 Die Problematik der kapazitätsmäßig überdimensionierten und nicht voll ausgelasteten Gießerei führte der frühere Vorstand keiner Lösung zu. Einen Fremdbezug von Gußteilen erachtete er nämlich für nicht durchführbar. Als 1986 die Gießerei doch stillgelegt wurde, lagen die Preise der zugekauften Gußteile bis zu 42 vH unter den eigenen Vollkosten.

80.24.2 Wie der RH hiezu anmerkte, bestanden seit vielen Jahren im Gußbereich internationale Überkapazitäten. Die dadurch günstigen Einkaufsmöglichkeiten waren branchenbekannt. Der RH kritisierte, daß die HEID diese Lage jahrelang nicht zu ihrem Vorteil nutzte.

80.25 Zu der punktuellen und von kurzfristigen Entscheidungen geprägten Spartenpolitik kam eine weitgehend kundenorientierte Forschungs- und Entwicklungspolitik (FuE). Schließlich lag die HEID mit ihrem Entwicklungsstand im Drehmaschinenbereich drei bis fünf Jahre hinter der Konkurrenz, die Schleifmaschinen waren überhaupt nicht mehr wettbewerbsfähig, die Agrartechnikmaschinen erforderten eine konstruktive Überarbeitung und die Produkte der Sparte Kupplungen hatten das Ende ihres Lebenszyklus erreicht.

80.26 Die erhoffte Umstrukturierung in Richtung neue erfolgreiche Produkte und Märkte blieb aus. Der Versuch des früheren Vorstandes, mit Hilfe von Kooperationen die HEID weiterzuentwickeln, erwies sich als nicht zielführend.

Lt Stellungnahme der HEID wären die meisten Lizenzabkommen mit dem osteuropäischen Raum auf dessen Drängen zustande gekommen und hätten eine Good-will-Aktion zur Förderung des laufenden Absatzes dargestellt.

Der RH verwies auf den damit verbundenen, einseitigen Know-how-Fluß.

80.27 Auch bei innerbetrieblichen Entscheidungen mangelte dem früheren Vorstand die zielgerichtete Umsetzung. Eine Zusammenlegung der beiden Standorte in Wien und Stockerau erfolgte nicht. Die Möglichkeiten einer Umstrukturierung der Unternehmung durch Einführung einer straffen Sparten- und Ablauforganisation ließ der Vorstand ungenutzt. Die Fertigungssteuerung wurde zwar ADV-gestützt geführt, entsprach aber nur zum Teil den Erfordernissen der HEID. Dazu kam eine sehr eingeschränkte Investitionspolitik im baulichen und maschinellen Bereich.

80.28 Mit der Erstellung von längerfristigen Unternehmungskonzepten beschäftigte sich der frühere Vorstand schon sehr bald. Die im Dezember 1978 fertiggestellte mittelfristige Unternehmungsplanung überarbeitete er in den Folgejahren und legte sie dem AR und dem Hauptaktionär vor. Da die Unterlagen global, zahlenmäßig nicht untermauert und von überoptimistischen Erwartungen bestimmt waren, stießen sie im AR und beim Hauptaktionär auf Kritik und Ablehnung.

80.29.1 Wie der RH feststellte, waren der AR und der Hauptaktionär über die Art und Weise der Geschäftsführung des früheren Vorstandes und über die auch in Fremdgutachten festgestellten Strukturprobleme informiert.

80.29.2 Der RH kritisierte den AR und den Hauptaktionär wegen der nicht erfolgten vorzeitigen Abberufung der beiden Vorstandsmitglieder, wodurch die Sanierung der HEID verzögert und unter ungünstigen Voraussetzungen in Angriff genommen wurde.

80.29.3 Lt Stellungnahme der CA-BV habe der AR nachdrücklich versucht, den Vorstand zu einer raschen Neuausrichtung der Unternehmungsstrategie zu veranlassen. Die Bank habe sogar Fachkräfte ihrer Konzernabteilung zur Unterstützung notwendiger Planungsarbeiten eingesetzt. Unter diesen Umständen und in dieser heiklen Phase wäre dem AR und dem Eigentümer ein Wechsel des Vorstandes als äußerst riskant erschienen.

80.30 Die Tätigkeit der neuen Vorstandsmitglieder war in den Jahren bis Ende 1985 von den Bemühungen geprägt, ein Sanierungskonzept zu erstellen. Da der ab März 1984 tätige technische Vorstandsdirektor nach rd eindreivierteljähriger Tätigkeit die HEID verließ, waren bzw sind für die Umsetzung des Sanierungskonzeptes der mit 1. Oktober 1984 bestellte kaufmännische Vorstandsdirektor und der mit 1. November 1985 bestellte technische Vorstandsdirektor verantwortlich.

- 404 -

80.31 Die neuen Vorstandsmitglieder bemühten sich zwar insgesamt, eine Umorientierung in den einzelnen Bereichen einzuleiten, jedoch wurden wegen der Unsicherheit über die Finanzierung des Sanierungskonzeptes viele Entscheidungen aufgeschoben.

80.32 Zunächst setzte mit der Neubesetzung in der technischen Führung der HEID ab Mitte 1984 bei den Drehmaschinen die Entwicklung eines technisch anspruchsvollen Produktes (flexible Drehzelle) ein. In der Agrartechnik begann mit der Aufnahme eines neuen Spartenleiters im Spätherbst 1984 ein längerer bereichsinterner Erneuerungsprozeß. Im Konstruktionsbereich wurde die Unterstützung mit Computer-Aided Design (CAD) in Angriff genommen. Umgekehrt wurden die Probleme im kaufmännischen Bereich erst nach dem Ausscheiden des noch aus der früheren Unternehmungsleitung verbliebenen Vorstandsmitgliedes weitgehend einer Lösung zugeführt. Mit der dringend notwendigen Neuordnung des Fertigungsprozesses wurde erst nach einem Gutachten eines Beraters im Juli 1985 begonnen.

80.33 Nach Ansicht des RH hätte der Hauptaktionär auf der Grundlage der verschiedenen Gutachten aus den Jahren 1983 und 1984 vom damaligen Vorstand schon sehr frühzeitig ein Maßnahmenpaket verlangen und auf eine ähnlich straffe Abwicklung drängen können, wie dies nach gesicherter Finanzierung durch den Bund erfolgte. Zusätzlich hätte die CA-BV mit einer finanziellen und organisatorischen Unterstützung schon in einem früheren Zeitpunkt ihre klare Bereitschaft zur Weiterführung der Unternehmung zum Ausdruck bringen können. Damit wäre die groß angelegte und notwendige Umstrukturierung der HEID zum Zeitpunkt der Gewährung der Zuschußleistung seitens des Bundes bereits voll angelaufen gewesen. Außerdem hätte damit die CA-BV die weiteren Substanzverluste der HEID durch den etwa eineinhalb Jahre hinausgeschobenen Sanierungsbeginn vermeiden können.

Lt Stellungnahme sei im Vorstand und AR der CA-BV bis Mitte 1985 noch keine Entscheidung gefallen gewesen, ob die HEID saniert werden sollte. Die Sicherstellung der Mittelzufuhr durch den Bund wäre von der CA-BV als zwingende Voraussetzung angesehen worden, um mit konkreten Sanierungsmaßnahmen beginnen zu können.

80.34 Das Unternehmungskonzept vom September 1985 (Sanierungskonzept) beruhte im wesentlichen darauf, die Sparten Drehmaschinen und Agrartechnik weiterzuführen, die Gießerei zu schließen, den Bereich Kupplungen auslaufen zu lassen und die Schleifmaschinen auszugliedern. Bei den beiden verbleibenden Sparten war eine weitgehende Erneuerung des Erzeugungsprogrammes, eine Umstrukturierung der Abnehmergruppen und Absatzmärkte, eine völlige Neuordnung des Produktionsprozesses, die Einführung von modernen Organisationshilfsmitteln bis zur Neugestaltung der Buchhaltung und Kostenrechnung vorgesehen.

80.35 Die Risiken lagen dabei vor allem im zeitgerechten Erreichen der Entwicklungsvorhaben, im Durchsetzen der geplanten Umsätze bei entsprechender Preisqualität, der termingerechten Verwirklichung des Produktionskonzeptes sowie der Neuordnung der Aufbau- und Ablauforganisation in der gesamten Unternehmung.

80.36 Im Mai 1986 belief sich die Verzögerung der Konzeptrealisierung zwischen einem halben und einem Jahr und es wurden Kostensteigerungen erwartet.

80.37 Die Sanierung der HEID war nach Ansicht des RH mit hohen Risiken verbunden. Der Erfolg war Ende März 1986, einige Monate nach Beginn der Sanierung, noch nicht gesichert.

Lt Stellungnahme der CA-BV habe sich die Geschäftstätigkeit der HEID zwischenzeitlich entsprechend dem Sanierungskonzept entwickelt, so daß der Erfolg der Sanierungsbemühungen weitgehend gesichert erscheine.

80.38 Der RH empfahl, eine gesellschaftsrechtliche Trennung entsprechend den Sparten Drehmaschinen und Agrartechnik zu erwägen. Damit wären leichter überschaubare Einheiten geschaffen, die jene unternehmerische Flexibilität erreichen könnten, um für leistungsfähige in- und ausländische Unternehmungen als Kooperationspartner mit Zukunftschancen ansprechend zu werden.

Lt Stellungnahme der CA-BV sei auf eine Trennung bisher verzichtet worden, um die vorhandenen Synergieeffekte zu nutzen.

Forschung und Entwicklung

80.39.1 Die HEID hatte ihre FuE im Drehmaschinenbereich nicht institutionalisiert. Damit hatte die Bewältigung der laufenden Aufträge und die Erfüllung besonderer Kundenwünsche Vorrang vor allen anderen Überlegungen. Erst ab der zweiten Jahreshälfte 1984 kam es zu einem Umdenkprozeß. Es wurde deutlich, daß das Weiterbestehen der HEID nur durch Erarbeitung eines neuen Produktprogrammes zu erreichen sein wird.

80.39.2 Der RH kritisierte die sehr geringen Aufwendungen für FuE in den vergangenen Jahren, die gemessen am Jahresumsatz unter 2,5 vH lagen.

80.39.3 Lt Stellungnahme habe die HEID Anfang 1986 ihr FuE-Volumen auf 12 vH des Jahresumsatzes erhöht, wobei eine entsprechende personelle Aufstockung und organisatorische Neuordnung in diesem Bereich erfolgt seien.

80.39.4 Der RH wies demgegenüber auf die im April 1986 bekannte Terminverzögerung und auf die damit verbundenen Kostenüberschreitungen bei einzelnen Entwicklungsprojekten für den Hauptumsatzträger hin. Nach Ansicht des RH hängt der Erfolg der Sanierung ganz entscheidend von der guten technischen Bewältigung der Entwicklungsvorhaben annähernd im geplanten Zeit- und Kostenrahmen ab. Auch in Zukunft wird ein überdurchschnittlich hohes Maß an FuE-Aufwendungen notwendig sein, um den durch die Sanierungsbemühungen erreichten Entwicklungsstand zu halten.

80.40.1 Bereits während der Vorarbeiten zum Sanierungskonzept plante die HEID die Nutzung von Fremd-Know-how für Entwicklungen im Drehmaschinenbereich. Besondere Bedeutung erlangten dabei die Abdeckung von personellen Engpässen durch die Vergabe von Entwicklungsleistungen an auswärtige Konstruktionsbüros und der Zukauf von Know-how von Spezialisten. Dabei handelte es sich unter anderem um Arbeiten, von deren erfolgreicher Bewältigung die termin- und kostengerechte Weiterführung von laufenden Entwicklungsvorhaben abhängig war. Aufgrund der großen Zahl der gleichzeitig laufenden Entwicklungsprojekte kam es dazu, daß die erhofften Leistungen zum Teil nicht im geplanten Kosten- und Zeitrahmen blieben.

80.40.2 Der RH kritisierte insb, daß die HEID ein Konstruktionsbüro ohne ausreichende schriftliche Vorgaben beschäftigte, den Einsatz eines Spezialisten für die erste Phase eines Entwicklungsprojektes überbewertete und mit einem ausländischen Werkzeughersteller nicht schon bei Auftragserteilung Abmachungen über die Weiterverwertung der erarbeiteten Problemlösung getroffen hatte.

80.41.1 Die FuE im Agrartechnik-Bereich beschränkte sich in den vergangenen Jahren überwiegend auf die Produktpflege und Vervollständigung des Erzeugungsprogrammes für die Landwirtschaft.

80.41.2 Der RH bemängelte, daß sich die HEID mit dieser Form der FuE begnügte und die Produkte nicht in Richtung selbsttragende Konstruktionen überarbeitete. Derartige Entwicklungsschritte waren erst im Sanierungskonzept vorgesehen.

80.41.3 Lt Stellungnahme der CA-BV seien die FuE-Arbeiten auf dem Gebiete der selbsttragenden Konstruktion zwischenzeitlich abgeschlossen worden.

80.42 In der Vergangenheit nutzte die Unternehmung im Agrartechnik-Bereich kaum jene Möglichkeiten, die elektronische Steuerungselemente eröffneten. Dazu fanden sich im Sanierungskonzept erste Ansatzpunkte.

Lt Stellungnahme des Vorstandes sei bereits der Einsatz der elektronischen Steuerungsmittel verwirklicht worden.

80.43 Der RH regte für die Sparte Agrartechnik an, die personellen Voraussetzungen zu schaffen, um über die täglichen Problemlösungen hinaus, FuE-Arbeiten betreiben zu können.

- 406 -

Lt Stellungnahme des Vorstandes seien zwischenzeitlich im Agrartechnik-Bereich die organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen worden, um eine zukunftsgerichtete Entwicklung zu gewährleisten.

Organisation und ADV

80.44 Bei der HEID fehlte lange Zeit eine Stelle, die sich mit Fragen der Unternehmungsorganisation befaßte. Die Zuständigkeit lag zum Teil beim Vorstand, zum Teil bei den Abteilungen. Da keine besonderen Sachkenntnisse auf dem Gebiete der Organisationsentwicklung vorhanden waren, kam es bei größeren Vorhaben zu uneinheitlichen Lösungsansätzen.

Lt Stellungnahme sei im April 1987 ein Bereich Informationswirtschaft und Logistik eingerichtet worden, um damit die Voraussetzungen für eine zielgerichtete innerbetriebliche Reorganisation zu schaffen.

80.45 Die Aufbauorganisation war in den Jahren bis 1984 nur unzureichend dokumentiert. Organisatorische Veränderungen fanden zumeist verspätet ihren Niederschlag in Organisations-schaubildern. Funktions- oder Stellenbeschreibungen fehlten fast durchwegs. Nicht immer entsprachen im übrigen die tatsächlichen Organisationsstrukturen dem vom AR genehmigten Geschäftsverteilungsplan.

80.46.1 Die Weiterentwicklung in Richtung Spartenorganisation erfolgte erst im Rahmen des Sanierungskonzeptes.

80.46.2 Nach Auffassung des RH kam diese Entwicklung zu spät. Das Fehlen einer klaren Produktverantwortlichkeit bzw die mangelnde Identifizierung mit der zu verkaufenden Leistung, verstärkt durch die jahrelange räumliche Trennung von Verwaltung und Produktion, zeigte negative Auswirkungen. Die unflexible Struktur der Unternehmung behinderte den erfolgreichen Anlauf der Schleifmaschinenfertigung und erschwerte insgesamt eine kapazitätsmäßige Anpassung.

Der RH regte an, mehr Gewicht auf eine klare Aufbauorganisation zu legen.

80.46.3 Lt Stellungnahme habe der Vorstand zwischenzeitlich klare Unterstellungsverhältnisse und Aufgabenabgrenzungen durch Organigramme (1. August 1986) und Stellenbeschreibungen (1. April 1987) geschaffen.

80.47.1 Die HEID paßte ihre Ablauforganisation weder der Weiterentwicklung der Unternehmung von einem Meisterbetrieb zu einem Mittelbetrieb an, noch nutzte sie moderne Organisationshilfsmittel. Als Folge davon versteinerten die Arbeitsabläufe quer durch die Unternehmung, so daß praktisch nur mehr geringe Möglichkeiten zur Rationalisierung verblieben. Dies führte zu überhöhten Kosten und zu einem Wettbewerbsnachteil.

80.47.2 Der RH kritisierte die jahrelang ausgesetzten Entscheidungen der beiden früheren Vorstandsmitglieder, die Ablauforganisation im Verkauf und in der Produktion anzupassen.

80.47.3 Lt Stellungnahme habe die HEID im Zuge der Sanierung den Fertigungsbereich mit der Terminsteuerung, die Beschaffung und die Materialwirtschaft neu organisiert. Zusätzlich sei in sehr vielen Bereichen eine ADV-Unterstützung in Arbeit bzw vorgesehen.

80.48.1 Die HEID besaß keine interne Revisionsabteilung.

80.48.2 Der RH empfahl, nach Abschluß der Umstrukturierung eine dem Gesamtvorstand als Stabstelle untergeordnete interne Revision einzurichten.

80.48.3 Lt Stellungnahme des neuen Vorstandes werde die Funktion der internen Revision im Rahmen des bestehenden Controlling-Bereiches ausgeübt.

80.49.1 Auf dem Gebiete der ADV fehlte eine durchgehende längerfristige Planung. Die Folge davon war eine Mehrzahl von unterschiedlichen Anlagen verschiedener Hersteller, was Parallelentwicklungen und Doppelgleisigkeiten auf dezentralen, nur schwer verknüpfbaren ADV-Systemen begünstigte. Auch

die zuletzt erstellten ADV-Konzepte beruhen auf einer Trennung in ein technisches und ein kaufmännisches ADV-System.

80.49.2 Der RH bezeichnete den Einsatz zweier getrennter ADV-Anlagen von verschiedenen Herstellern als problembehaftet, insb wegen der Software-Schwierigkeiten, die üblicherweise die Verwirklichung einer integrierten Gesamtlösung erschweren.

80.49.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei durch die Neugestaltung der Aufbauorganisation erstmals eine durchgehende längerfristige Planung aufgestellt worden, wobei Doppelgleisigkeiten ausgeschaltet worden seien. Durch die Vernetzung der beiden ADV-Anlagen wäre außerdem eine integrierte Gesamtlösung möglich.

80.50 Der RH kritisierte das Fehlen von klaren Entscheidungsstrukturen bei der Auswahl der Hard- und Software in den Jahren bis 1985. Es waren weitreichende Systemabläufe mitunter vom Erwerb eines bestimmten Programmpaketes oder von Einzelpersonen mit ihren Präferenzen bestimmt. Sehr oft fehlten Pflichtenhefte, Ausschreibungen und eine ausreichende Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

80.51 Der RH bemängelte das Fehlen eines zentralen Maschinenraumes, weil dadurch Einsparungen bei der Klimatisierung und beim Operating unterblieben. Ein echter Rechenzentrum-Betrieb unter Berücksichtigung der üblichen Sicherheitsvorkehrungen fehlte ebenso wie die Erstellung automatisierter Abrechnungen für die verbrauchten Leistungen.

Lt Stellungnahme des neuen Vorstandes seien der gemeinsame Rechenzentrumsraum, das gemeinsame Operating, der personalarme Maschinenraum sowie der Sicherheitsraum in der Zwischenzeit verwirklicht worden. Eine Abrechnung der verbrauchten Leistungen sei vorgesehen.

Finanzwirtschaft

80.52 Die Bilanzsumme von HEID wuchs von 775,9 Mill S (Anfang 1979) auf 1 605,9 Mill S (Ende 1985), somit auf etwas mehr als das Doppelte. Dabei ging der Anteil des Anlagevermögens, gemessen an der Bilanzsumme von 11,3 vH auf 6,7 vH zurück, was vor allem auf die sehr geringe Investitionstätigkeit zurückzuführen war. Demgegenüber wuchs das Umlaufvermögen von 688,2 Mill S auf 1,5 Mrd S, im wesentlichen durch Verdoppelung der Kundenforderungen und durch den Anstieg der sonstigen Forderungen.

80.53 Die Eigenmittel (Grundkapital zuzüglich Rücklagen) stiegen trotz zweier Kapitalerhöhungen nur von 55,8 Mill S (Ende 1978) auf 60 Mill S (1985), was einen anteilmäßigen Rückgang an der Bilanzsumme von 7,2 vH auf 3,7 vH mit sich brachte.

80.54.1 Das Sozialkapital stockte die HEID von 44,7 Mill S auf 59,6 Mill S auf. Für Abfertigungen wurde im steuerlich zulässigen Höchstausmaß vorgesorgt.

80.54.2 Der RH empfahl, in der Handelsbilanz den vollen Barwert dieser künftigen Verpflichtungen auszuweisen.

80.55.1 Die Unternehmung erwirtschaftete in den Jahren 1979 und 1980 noch bescheidene Reingewinne und zwar 3,8 Mill S bzw 3,4 Mill S, die sie weitgehend als Dividenden ausschüttete.

80.55.2 Nach Ansicht des RH wäre eine niedrigere Dividendenausschüttung und eine entsprechende Zuführung zu den Eigenmitteln zweckmäßiger gewesen.

80.56 Ab 1981 wies die HEID in ihren Bilanzen Reinverluste in geringer Höhe und zwar bis zu 5 Mill S aus. Dies beruhte vor allem auf Bilanz- und Sanierungsmaßnahmen, die sich 1983 auf 83,7 Mill S, 1984 auf 198,6 Mill S und 1985 auf 170,8 Mill S beliefen.

80.57 Der RH legte der Unternehmung nahe, aus grundsätzlichen Erwägungen in regelmäßigen Abständen den aktienrechtlichen Pflichtprüfer zu wechseln.

- 408 -

Investitionen

80.58.1 Die Investitionstätigkeit der HEID richtete sich in den Jahren bis 1984 weitgehend nach den dringendst notwendigen Erfordernissen.

80.58.2 Bei größeren Um- und Zubauten vermißte der RH ein längerfristiges Konzept. Dementsprechend war die Investitionspolitik des damaligen Vorstandes weitgehend vom Tagesgeschehen überlagert und führte zu einer fortschreitenden Überalterung der maschinellen und baulichen Substanz.

80.59 Im Rahmen der Sanierung war die technische Erneuerung der Gesellschaft mit einem Investitionsvolumen von 200 Mill S geplant, was auf einen bedeutenden Nachholbedarf schließen ließ.

80.60.1 Ende Mai 1986 rechnete die HEID mit einer planmäßigen Fertigstellung der baulichen Investitionen und einer höchstens halbjährigen Terminverzögerung bei maschinellen Investitionen.

80.60.2 Der RH drängte im Hinblick auf die Bedeutung der baulichen und maschinellen Umstrukturierung für den Erfolg der Sanierung auf eine zügige Verwirklichung unter weitgehender Beachtung der vorgegebenen Termine und Kosten.

Technische Betriebswirtschaft

80.61 Die HEID hatte trotz ihrer Größe die Fertigungsstruktur eines Gewerbebetriebes. Die Bearbeitung war in Form einer meistergesteuerten Werkstattfertigung organisiert, die über funktions- und baulich orientierte Maschinengruppen verfügte. Die Anordnung des Maschinenparks war im wesentlichen aufgrund der alten baulichen Gegebenheiten entstanden, welche keinen geordneten Materialfluß zuließen.

80.62.1 Die Planungs- und Steuerungsmittel im Fertigungsbereich entsprachen lange Zeit nicht den geänderten Produktionsanforderungen. Die Notwendigkeit, auf Kundenwünsche einzugehen, und die stets kürzeren Lieferzeiten führten zu Terminschwierigkeiten, welche sich kaum mehr beseitigen ließen. Schließlich war die Fertigung im hohen Maße durch Improvisation gekennzeichnet. Zusätzlich kam es zu übermäßig langen Durchlaufzeiten und zu überhöhten Zwischenlagerbeständen.

80.62.2 Der RH kritisierte, daß der frühere Vorstand der Einführung einer ADV-gestützten Fertigungssteuerung wenig Bedeutung beilegte, obwohl gerade damit erhebliche Kosteneinsparungen erzielt hätten werden können.

80.62.3 Lt Stellungnahme habe die HEID zwischenzeitlich ein ADV-Fertigungssteuerungssystem eingeführt. Ein entsprechendes Grobplanungssystem sei in Ausarbeitung.

80.63 Der Maschinenpark wurde in den letzten zehn Jahren überwiegend durch Maschinen aus Kompensationsverpflichtungen aus dem osteuropäischen Raum ergänzt, welche häufig nicht zu den gewünschten Rationalisierungserfolgen führten.

80.64.1 Die in den vergangenen Jahren geübte Praxis, bei Ersatzinvestitionen Altanlagen nicht auszuscheiden, sondern im Fertigungsprozeß zu belassen, trug mit zu einer überdimensionierten und zum Teil ungenutzten technischen Kapazität bei.

80.64.2 Der RH kritisierte die verspätete Anpassung der Fertigungsmittel an den gesunkenen Auftragsstand.

80.65.1 Auch der Personalstand der Fertigung wurde bis 1983 nicht voll dem Kapazitätsbedarf angeglichen.

80.65.2 Der RH kritisierte den späten personellen Kapazitätsabbau.

80.66.1 Bei der HEID erhielten 51 vH aller Arbeiter einen Zeitlohn, 48 vH einen Akkordlohn und 1 vH einen Prämienlohn.

80.66.2 Der RH bemängelte die Beibehaltung von Entlohnungsformen, die sich im Laufe der Zeit überholt hatten. Er regte eine generelle Überarbeitung der Lohngestaltung im Produktionsbereich, etwa in Richtung problemorientiertes Prämienlohnsystem, an.

80.66.3 Lt. Stellungnahme des neuen Vorstandes sei ein geändertes Entlohnungssystem in Ausarbeitung.

80.67.1 Während die Agrartechnik über keine institutionalisierte Qualitätskontrolle verfügte, besaß der Bereich Werkzeugmaschinen eine Abteilung für die Teilekontrolle der mechanisch gefertigten Komponenten und eine Abteilung für die Inbetriebnahme. Eine übergeordnete Qualitätssicherung fehlte, wobei es notwendig war, Teile dieser Funktionen im Bereich der Endmontage wahrzunehmen.

80.67.2 Der RH kritisierte das Fehlen einer Qualitätslenkung quer durch die Unternehmung.

80.67.3 Lt. Stellungnahme des neuen Vorstandes sei zwischenzeitlich im Bereich Agrartechnik eine Stabstelle Qualitätssicherung eingerichtet worden, im Bereich Drehmaschinen sei im Rahmen des Sanierungskonzeptes eine derartige Funktion vorgesehen.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

80.68.1 Die HEID hatte zu Beginn der achtziger Jahre ein eigenes Kostenrechnungssystem entwickelt, das teilweise ADV-gestützt betrieben wurde. Mit den weitgehend aufwandsgleichen Kosten erstellte sie Kostenarten- und Kostenstellenrechnungen.

80.68.2 Der RH kritisierte die unzureichende Überleitung von Aufwendungen in Kosten und das Fehlen von kalkulatorischen Zusatzkosten in Form von kalkulatorischen Abschreibungen, Zinsen und Wagnissen. Dadurch wurde die Aussagekraft der Kostenrechnung für Zwecke der Preisfindung, Angebotskalkulation und Wirtschaftlichkeitsrechnung erheblich eingeschränkt.

80.69.1 Das Verhältnis zwischen Einzel- und Gemeinkosten war überdurchschnittlich hoch. Dies brachte außerordentlich hohe und nur globale Regiesätze mit sich.

80.69.2 Der RH empfahl, von der bisherigen Regiesatzermittlung abzugehen, um über eine breitere Gestaltung von Bezugsgrößen zu aussagefähigeren Kostensätzen für die Vor- und Nachkalkulation zu kommen.

80.70.1 Bei der Kostenplanung für die Kostenstellenrechnung ließ die HEID die nötige Genauigkeit bei der Aufteilung in fixe und proportionale Kostensätze vermissen. Zum Teil wurde dabei geschätzt, zum Teil verließ man sich auf vor Jahren angestellte Untersuchungen. Die Einplanung der Kostenstruktur auf der Grundlage von Maschinenstunden erfolgte im Abstand von mehreren Jahren, so daß die einmal festgelegte Kostenverteilung, ungeachtet etwaiger Änderungen im Produktionsfluß, jeweils für längere Zeit festgeschrieben war.

80.70.2 Der RH regte an, für die Unterscheidung zwischen proportionalen und fixen Kosten analytische und mathematisch-statistische Verfahren heranzuziehen, um die Beschäftigungsabhängigkeit der einzelnen Kosten in Übereinstimmung mit der Fertigungsstruktur festzustellen.

80.71.1 Die Abschreibungen teilte die HEID in fixe und variable Bestandteile. Bei Überbeschäftigung oder bei buchnäßig abgeschriebenen Anlagen ergaben sich zum Teil negative Abschreibungsquoten in den Kostenstellen, weil die Summe aus fixen und proportionalen Anteilen betragsmäßig den Abschreibungen auf Vollkostenbasis gleichgehalten wurde.

80.71.2 Der RH kritisierte diese von allgemein anerkannten Kostenrechnungsgrundsätzen losgelöste Berechnungsmethode.

- 410 -

80.72.1 Kostenartenanalysen wurden bei HEID bis Mitte 1985 vierteljährlich händisch ausgearbeitet. Diese Auswertungen waren nur globaler Natur, wurden nicht mit allen Kostenstellenverantwortlichen besprochen und zogen in den Jahren bis 1984 nur vereinzelt Kostensenkungsmaßnahmen nach sich.

80.72.2 Der RH vermißte schriftliche Besprechungsprotokolle und die darauf beruhenden Veranlassungen.

80.72.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung wären die Abweichungsanalysen dem früheren Vorstand vorgelegt worden, der entsprechende Maßnahmen hätte treffen können.

80.73 Die HEID führte zum Jahreswechsel 1985/86 eine Bestandsaufnahme ihres Kostenrechnungssystems durch und stellte in der Folge Überlegungen zur Neugestaltung an. Als Ergebnis erarbeitete sie schließlich ein Kostenrechnungskonzept mit einem Pflichtenheft, das als Basis für die Anschaffung eines Software-Programmes diente.

Lt Stellungnahme des Vorstandes würde die Einführung des neuen Kostenrechnungssystems zügig voranschreiten und wäre im wesentlichen bereits abgeschlossen. Damit hätte die Unternehmung auch die bisher vorhandenen Schwachstellen ausgeschaltet. Zusätzlich sei die Leitung der Abteilung Kostenrechnung neu besetzt und deren Personal vermindert bzw seien neue Mitarbeiter mit höherer Ausbildungsqualität aufgenommen worden.

Materialwirtschaft

80.74.1 Die Beschaffung, Lagerung und Disposition von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, von Anlagenteilen und Fertigwaren war bis Mai 1985 auf mehrere Bereiche mit verschiedener Vorstandsunterstellung aufgeteilt. Erst im Zuge der Sanierung führte die HEID diese Angelegenheiten im Bereich Logistik zusammen.

80.74.2 Der RH bemängelte die Aufteilung der Materialwirtschaft auf mehrere Bereiche, weil damit eine reibungslose Zusammenarbeit erschwert wurde. Wie er nämlich feststellte, verfolgte jeder Bereich seine eigenen Interessen und es fehlte eine gemeinsame Koordination.

80.75.1 In der Einkaufsabteilung waren zehn Mitarbeiter beschäftigt. Trotzdem dauerte die Bestellausfertigung überdurchschnittlich lang. Dies führte dazu, daß viele Abteilungen selbst bestellten und den Einkauf erst im nachhinein informierten.

80.75.2 Nach Ansicht des RH hätte dies den früheren Vorstand veranlassen müssen, den Einkauf personell und organisatorisch zu erneuern.

80.75.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei zwischenzeitlich der Bereich Materialwirtschaft organisatorisch zusammengefaßt und personell neu besetzt worden.

Verwaltungsangelegenheiten

80.76.1 Die Gesellschaft verfügte Ende 1985 über Liegenschaften von rd 20 Hektar. Allerdings wurden nur 102 000 m² betrieblich genutzt, 29 000 m² dienten als Sportfläche und 69 000 m² waren als landwirtschaftliche Nutzflächen verpachtet. Die Einnahmen aus den Pachtverträgen lagen zuletzt bei 24 500 S jährlich und standen in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

80.76.2 Der RH regte an, betrieblich nicht genutzte Liegenschaften zu verkaufen, um einen eigenen Beitrag zu den Sanierungsbemühungen zu leisten.

80.76.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes seien diesbezügliche Verkaufsbemühungen im Gange.

80.77.1 Das betriebliche Vorschlagswesen hatte die HEID genormt. Dadurch mußte ein Vorschlag im günstigsten Fall 14 Stellen zur Begutachtung durchlaufen. Als Grundlage für die Prämierung des Vorschlages diente ein schwer durchschaubares Wertepunktesystem. Aufgrund der geringen Anzahl der Anträge war das innerbetriebliche Vorschlagswesen schon vor längerer Zeit zum Erliegen gekommen.

80.77.2 Der RH beurteilte das System als unübersichtlich und zu schwierig in der Handhabung. Er empfahl eine grundsätzliche Erneuerung des betrieblichen Vorschlagswesens zur Steigerung der Mitarbeitermotivation.

80.77.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes werde an der Reorganisation des betrieblichen Vorschlagswesens gearbeitet.

80.78.1 Die HEID sicherte sich für den Fall einer verspäteten Auslieferung von Werkzeugmaschinen gegenüber Pönaleforderungen ihrer Kunden durch Abschluß eines Versicherungsrahmenvertrages ab. Die oft unterschiedliche Beurteilung der einzelnen Schadensfälle durch die Unternehmung bzw den Versicherer führte Anfang 1985 zu einer Neuregelung, welche den Deckungsumfang stark einschränkte.

80.78.2 Der RH kritisierte, daß sich der frühere Vorstand mehr mit der vertraglichen Ausgestaltung und Abwicklung des Versicherungsschutzes als mit der Schadensminderung im eigenen Verantwortungsbereich beschäftigte. Der RH bemängelte überdies die nachlässig durchgeführte Abwicklung einzelner Schadensfälle.

80.79 Wie der RH feststellte, hat die HEID in den Jahren 1980 bis 1985 keine gesonderte Pönaleversicherungsbilanz erstellt.

80.80.1 Der Fuhrpark war durch seine besondere Größe und hohe Aufwendungen gekennzeichnet. 1985 erhielten nicht weniger als sieben Mitarbeiter der zweiten Führungsebene neue Dienstwagen der gehobenen Mittelklasse zur Verfügung gestellt. Ende Jänner 1986 gab es 36 Kraftfahrzeuge, davon 21 Pkw.

80.80.2 Der RH kritisierte den überhöhten Fuhrparkbestand. Die Sanierung aus öffentlichen Mitteln hätte eine sparsamere Haltung des Vorstandes erwarten lassen.

80.80.3 Lt Stellungnahme werde der neue Vorstand im Zuge der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen auch eine Verringerung des Kraftfahrzeugbestandes durchführen.

80.81.1 Mit der Betreuung von Kraftfahrzeugangelegenheiten waren früher mehrere Stellen befaßt. Dementsprechend unübersichtlich und ungenau war die Aktenführung.

80.81.2 Der RH kritisierte die geringe Aufmerksamkeit, mit welcher die HEID Fuhrparkangelegenheiten behandelte.

80.81.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes würden zwischenzeitlich sämtliche Fuhrparksangelegenheiten durch eine zentrale Stelle verwaltet und kontrolliert.

80.82.1 Wie der RH in Stichproben feststellte, erfolgten An- bzw Verkäufe von Personautos zwischen der Firma und ihren Mitarbeitern.

80.82.2 Der RH kritisierte, daß die HEID bis Ende 1984 keine Schätzgutachten einholte, um eine objektive Wertermittlung sicherzustellen.

80.82.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes würden ab 1985 grundsätzlich Schätzgutachten eingeholt.

80.83.1 Ein früheres Vorstandsmitglied hat im Jahre 1982 mit Zustimmung des Präsidiums des AR einen Dienstwagen um eine halbe Million Schilling angeschafft.

80.83.2 Da sich bereits damals die nachhaltige finanzielle Verschlechterung der Unternehmung abzeichnete, wäre eine sparsamere Haltung angezeigt gewesen.

80.84.1 Einem Mitarbeiter der CA-BV, der ua für die HEID zuständig war, stellte die Unternehmung von März 1979 bis Jänner 1986 einen Dienstwagen (Wert rd 200 000 S ohne USt) zur Verfügung.

- 412 -

80.84.2 Der RH kritisierte die unentgeltliche Bereitstellung eines Wagens für einen Betriebsfremden, weil dafür keine rechtliche Verpflichtung bestand.

80.84.3 Lt Stellungnahme der CA-BV sei der Dienstwagen überwiegend für die Tätigkeit im Interesse der HEID eingesetzt worden.

80.85.1 Bereits im Juni 1973 hatte der AR die Verlegung der Verwaltung und der Verkaufsabteilungen in das Werk Stockerau genehmigt. Zwei Jahre später begann der Vorstand mit der Verwirklichung dieses Vorhabens. Als Vorteile führte er dabei den Wegfall von Kommunikationsproblemen, die Zusammenlegung der Finanzbuchhaltung und des innerbetrieblichen Rechnungswesens sowie die bessere Zusammenarbeit von Verkauf, technischen Büros und Betrieb an. In der Folge wurde nur die erste Ausbaustufe durchgeführt. Erst im Zuge der Sanierung wurde Ende 1985 die Wiener Außenstelle aufgegeben.

80.85.2 Der RH kritisierte die schleppende Verwirklichung dieses Vorhabens, die mehr als ein Jahr zehnt benötigte. Die vormalige Wiener Zentralstelle zeigte Schwerfälligkeit und Beharrungsvermögen, ihren Standort entgegen den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen möglichst lange beizubehalten.

Personalwesen

80.86 Der durchschnittliche Personalstand stieg zunächst auf 970 Mitarbeiter (1981), ging aber dann auf 770 Mitarbeiter (1985) und weiter auf 600 Mitarbeiter (1986) zurück.

80.87.1 Der Personalaufwand je Beschäftigten lag 1984 mit 309 000 S etwas unter dem Durchschnitt der Maschinen- und Stahlbauindustrie. 1985 erfolgte eine Erhöhung um 16 vH auf 358 000 S.

80.87.2 Der RH kritisierte den Anstieg der Personalkosten, der fast ausschließlich den Angestellten zugute kam. Dabei war dem RH bewußt, daß diese Erhöhung zum Teil auf den Nachholbedarf zur Herstellung eines gehobeneren Qualifikationsniveaus des Personals zurückging. Dessenungeachtet hätte es der RH unter Berücksichtigung der weitgehend aus öffentlichen Mitteln durchgeführten Sanierung für notwendig erachtet, bei personalpolitischen Entscheidungen die finanziellen Auswirkungen insgesamt in Grenzen zu halten.

80.87.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei der Anstieg des Personalaufwandes im wesentlichen auf die Anhebung des Qualifikationsniveaus insb beim Entwicklungs- und Vertriebspersonal, auf die erforderliche Anpassung des Gehaltsniveaus und auf den Sozialplan zur Personalverringering zurückzuführen gewesen.

80.88.1 Im Personalbereich verfügte die HEID vor der Sanierung über keine geordnete Personalplanung, Personalverwaltung und Personalführung.

80.88.2 Der RH kritisierte das erst sehr spät – und zwar ab 1986 – erfolgte Einsetzen einer schrittweisen Erneuerung in diesem Bereich.

80.88.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei der Personalbereich ab Jänner 1986 neu organisiert und besetzt worden, wobei die angeregten Verbesserungen umgesetzt würden.

Absatzwirtschaft

80.89 Der Gesamtumsatz der HEID lag 1979 bis 1981 bei 0,6 Mrd S, erfuhr 1982 eine Steigerung auf knapp 1 Mrd S und ging 1983 und 1984 auf 750 Mill S bzw 800 Mill S zurück. Mit knapp unter 530 Mill S erzielte HEID 1985 den geringsten Umsatz seit Jahren. Ein Großteil der Geschäfte, üblicherweise zwischen 80 vH bis 90 vH, wurde im Ausland getätigt.

Die Umsatzschwankungen vor der Sanierung ließen sehr deutlich auf die fehlende kontinuierliche Unternehmungsentwicklung schließen.

80.90 Die Drehmaschinen und die Agrartechnikprodukte lieferten zwischen 80 vH und 90 vH des Gesamtumsatzes. Lediglich in den Jahren 1980 und 1981 ging der gemeinsame Anteil durch die damals hohen Schleifmaschinenverkäufe auf knapp unter 60 vH (1980) bzw 70 vH (1981) zurück.

80.91.1 Hauptabnehmer der Drehmaschinen war der osteuropäische Raum, der mit einem Umsatzanteil von bis zu 84 vH immer ausschlaggebend für die Beschäftigung dieser Sparte war.

80.91.2 Der RH kritisierte, daß der frühere Vorstand während der Phase der guten Aufträge aus dem osteuropäischen Raum keine nachhaltigen Anstrengungen unternahm, um die bekannten strukturellen Schwächen im Drehmaschinenbereich zu bereinigen. Die Anfang der achtziger Jahre entwickelten Spezialdrehmaschinen für den osteuropäischen Raum erachtete der RH als unzureichenden Schritt in Richtung Erneuerung des Maschinenprogrammes. Dadurch fehlten der HEID jahrelang die Voraussetzungen, um die Märkte außerhalb des osteuropäischen Raumes aufzubauen.

80.92.1 Im Zuge der Sanierung plante die Gesellschaft im Drehmaschinenbereich eine Neugestaltung des Verkaufsprogrammes und eine Umschichtung der Absatzmärkte.

80.92.2 Im März 1986, nur wenige Monate nach Erstellung des Sanierungskonzeptes, erschien dem RH der Erfolg des Marketing- und Vertriebskonzeptes nicht absehbar und noch mit Risiken behaftet.

80.92.3 Lt. Stellungnahme des Vorstandes habe sich zwischenzeitlich die Marketing- und Vertriebstätigkeit so entwickelt, daß ein Erfolg absehbar sei. Der Jahresumsatz 1987 sei durch Aufträge weitestgehend abgesichert und werde um 50 vH über dem Umsatzniveau 1986 liegen. Die Neuausrichtung der Märkte lt. Sanierungskonzept würde dabei verwirklicht und der Lieferanteil in westeuropäische Länder auf über 50 vH erhöht.

80.93.1 In der Agrartechnik lieferte die HEID fast immer etwa 80 vH ihrer Produkte ins Ausland, einen großen Teil in Entwicklungsländer.

80.93.2 Die im Sanierungskonzept entwickelten Marketing- und Vertriebsüberlegungen wurden in der Agrartechnik umfassender und konkreter formuliert als für die Drehmaschinen. Dennoch erachtete der RH auch bei dieser Sparte eine genauere Beschreibung der Akquisitions- und Marketingziele für erforderlich, weil die wirtschaftliche Absicherung dieses Bereiches zu einem sehr hohen Maß vom Erreichen der Marktziele abhängt.

80.93.3 Lt. Stellungnahme des Vorstandes seien zwischenzeitlich die Detailmarketingpläne ausgearbeitet worden, die monatlichen Soll-/Ist-Vergleichen unterzogen würden.

80.94 Die 1979 aufgenommene Schleifmaschinenfertigung endete 1986 mit deren Verkauf an eine deutsche Gesellschaft. Der Versuch, ein neues Produkt aufzubauen, brachte bei einem Umsatzvolumen von 570 Mill S einen hohen Verlust.

80.95.1 Die Entscheidung, mit einem neuen Produkt die Zukunft der HEID abzusichern, ließ grundsätzlich eine positive Entfaltung der Unternehmung erwarten. Auch die Produktwahl hätte durchaus eine glückliche Lösung werden und neue Märkte und Abnehmer erschließen können.

80.95.2 Der RH kritisierte die äußerst mangelhafte Form, in welcher der damalige Vorstand diese Grundsatzentscheidung verwirklichte. So wurden zB die Ertrags- und Kostenstrukturen nur unzureichend untersucht. Die technische Entwicklung entsprach zum Zeitpunkt der Übernahme schon lange nicht mehr dem Stand der Technik und der HEID fehlte ein eigenständiges Schleifmaschinen-Know-how. Die personellen, organisatorischen und produktionstechnischen Voraussetzungen für eine kostengünstige Produktion wurden nicht oder erst zu spät geschaffen. Damit waren die Schleifmaschinen preislich nicht wettbewerbsfähig.

80.96.1 Die Weiterführung der Sparte Schleifmaschinen stand jahrelang in Zweifel, was sich sowohl innerbetrieblich durch erhöhte Personalfuktuation wie auf dem Absatzmarkt wenig günstig für die HEID auswirkte.

80.96.2 Der RH bemängelte den langen Zeitraum zur Entscheidungsfindung.

80.96.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes sei die verzögerte Entscheidung über die Weiterführung oder Schließung auf den Zeitbedarf zur Erstellung des Gesamtkonzeptes Schleifmaschinen zurückzuführen gewesen. Außerdem sollte die Sparte mit einem verringerten Umsatzvolumen weitergeführt werden, um einen Kooperationspartner oder Käufer zu finden.

80.97 Die HEID hatte jahrelang keine durchgängige Spartenorganisation mit eindeutigen Kosten- und Ergebnisverantwortlichkeiten. Erst mit der Sanierung wurde eine Umorganisation eingeleitet, die mit der Erneuerung der Fertigungsstruktur ihren Abschluß finden wird.

80.98 Einheitliche, für die ganze Unternehmung verbindliche Richtlinien, welche die Bewältigung der Vertriebsangelegenheiten routinemäßig festgelegt hätten, gab es früher nicht. Dadurch erfolgte die Abwicklung von Angeboten oder Aufträgen spartenweise verschieden, war die Dokumentation oft mangelhaft und konnten einzelne Entscheidungen nicht nachvollzogen werden. Eine ADV-Unterstützung fehlte im Verkauf weitgehend.

Lt Stellungnahme des Vorstandes sei zur Verkaufsunterstützung die Anschaffung eines Standard-ADV-Programmpaketes beabsichtigt. Das diesbezügliche Projekt solle noch 1987 begonnen werden.

80.99.1 Zur Unterstützung auf den Auslandsmärkten hatte die HEID mit einer Reihe von ausländischen Firmen Vertretungsverträge abgeschlossen, die auf Provisionsbasis für sie arbeiteten. Die Zusammenarbeit mit diesen Unternehmungen erlahmte in dem Ausmaß, in dem sich die HEID von ihren angestammten Märkten zurückzog. Sie verzichtete auch auf die laufende Erfolgskontrolle und auf einen regelmäßigen Informationsaustausch.

80.99.2 Der RH bemängelte, daß die HEID dieses absatzpolitische Instrument vernachlässigte und damit den Verlust ihrer früheren Märkte und Kunden hinnahm, ohne ihre Verkaufspolitik zu ändern.

80.99.3 Lt Stellungnahme des Vorstandes seien im Rahmen der Sanierung neue Vertretungsverträge geschlossen bzw alte Verträge überarbeitet worden. Diese Bemühungen seien bis Ende 1986 weitgehend abgeschlossen worden, so daß auf allen wesentlichen Zielmärkten rege Vertriebstätigkeiten im Gange seien.

80.100.1 Lt dem Sanierungskonzept waren die Einführung eines Vertreterinformationssystems sowie als weitere begleitende Maßnahmen die Festlegung von Umsatzbudgets je Vertretung und Land, weiters laufende Kontrolle, Erfahrungsaustausch, Schulungen und verbesserte Werbung vorgesehen.

80.100.2 Der RH kritisierte, daß die HEID im März 1986 noch nicht mit dem Aufbau des beabsichtigten Informationsnetzes im Drehmaschinen-Bereich begonnen und noch keine Akquisitions- und Marketingkonzepte für die ausländischen Vertretungen entworfen hatte.

80.100.3 Lt Stellungnahme habe der neue Vorstand unmittelbar nach Festlegung eines Vertretungsvertrages für ein Gebiet mit dem Aufbau eines Vertreterinformationssystems begonnen. Im Juli 1987 seien die im Sanierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen weitgehend eingeführt gewesen.

80.101.1 Im März 1977 schloß die HEID ein Kooperationsabkommen mit der VA ab. Es sah eine weitgehende Abstimmung der Erzeugungsprogramme, des Vertriebssystems, der Projektierung, der Konstruktion, des Einkaufs, der Investitionen, des technischen Services und der Entwicklung vor. Damit schien eine strukturelle Bereinigung der beiden verstaatlichten Drehmaschinenhersteller HEID und VA in Reichweite. Die Zusammenarbeit mündete jedoch nach kurzer Zeit in einem losen Informationsaustausch.

80.101.2 Nach Ansicht des RH hätte die Zusammenarbeit aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturierung der VA und der HEID nur bei einer organisatorischen und rechtlichen Zusammenführung der beiden Drehmaschinenbereiche einen Erfolg erhoffen lassen. Diese für beide Unternehmungen gleich gute Lösung kam nicht zustande. Damit blieb die Möglichkeit, in einem kleinen Teil der österreichischen Industrielandschaft eine richtungweisende Strukturbereinigung im staatlichen Einflußbereich herbeizuführen, ungenützt.

- 415 -

80.102.1 Über ein aussagefähiges Vorkalkulationssystem verfügte die HEID nicht. Eine auftragsweise Nachkalkulation auf Basis von Werten der Kostenrechnung war regelmäßig nicht vorgesehen.

80.102.2 Wie der RH kritisch vermerkte, fehlten damit dem Verkauf wichtige Entscheidungshilfen zur kosten- und ergebnismäßigen Beurteilung der Kundenaufträge.

80.102.3 Lt. Stellungnahme des neuen Vorstandes habe die HEID zwischenzeitlich ihr Kostenrechnungssystem erneuert, das auch die Auftragsabrechnung, Kostenträgerrechnung (Vor- und Nachkalkulation), die Kostenträgererfolgsrechnung und die Periodenerfolgsrechnung umfasse.

Ausblick

80.103 Auf Einladung des RH nahm der neue Vorstand der HEID im Juli 1987 zur weiteren Geschäftsentwicklung und zum Sanierungsfortschritt seit Abschluß der örtlichen Erhebungen wie folgt Stellung:

"Die Maschinenfabrik HEID AG, Stockerau, arbeitete 1985 nach den hohen Verlusten 1984 mit einem Berater ein Unternehmungskonzept zur Sanierung aus. Es wurden einschneidende Reorganisationsmaßnahmen durchgeführt und neue, konkurrenzfähige und technologisch hochwertige Produkte entwickelt, das Marktportfolio sowie die daraus abgeleitete Marketingpolitik den Zukunftsszenarien angepaßt, um die Ertragskraft in den 80er und 90er Jahren sicherzustellen.

Die Produktionskosten werden sich aufgrund der Neuordnung der Fertigung nach Realisierung des Investitionsprogrammes deutlich verringern. Zusätzlich wird ein neu erarbeitetes Logistiksystem die Optimierung der einzelnen Teilbereiche ermöglichen.

In der Unternehmung wurde die geplante Spartenorganisation in der Zwischenzeit verwirklicht. Diese erlaubt eine genaue Feststellung der Kosten- und Ergebnisverantwortlichkeit. Schließlich ist der Verwaltungsbereich personell und sachlich grundlegend erneuert worden: eine effiziente Kostenrechnung und ein konsequentes Controlling ermöglichen nun eine Feinsteuerung der Unternehmung sowie eine Verringerung des Risikos der einzelnen Projekte und Großaufträge. In Summe erscheint somit aufgrund des bisher erreichten Fortschritts die Sanierung der Maschinenfabrik HEID AG als realistisch."

Rella Baugesellschaft mbH, Wien

81.1 Der RH überprüfte in der Zeit von Jänner bis Mai 1986 die Gebarung der Rella Baugesellschaft mbH in Wien. Die Ausarbeitung des Prüfungsergebnisses verzögerte sich infolge einer schweren Erkrankung des Prüfungsleiters, so daß der Entwurf erst im Juli 1987 der überprüften Gesellschaft zur Stellungnahme übermittelt werden konnte.

81.2 Da der – seit 1. Juli 1985 – neue Eigentümer (STUAG AG) vom alten Eigentümer, von den bis dahin verantwortlichen Geschäftsführern und den Aufsichtsratsvorsitzenden Stellungnahmen einholte und bis Ende September 1987 noch nicht alle erhalten hat, konnte das Prüfungsverfahren noch nicht be-
richtsreif abgeschlossen werden.

- 416 -

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

Österreichische Draukraftwerke AG, Klagenfurt

Die Investitionstätigkeit der Österreichischen Draukraftwerke ging in den letzten Jahren stark zurück, zumal außerbetriebliche Einflüsse auf die Unternehmungsführung beachtlich zunahm. Der Vorstand hat den Beanstandungen des RH im letzten Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981 in vielen Bereichen Rechnung getragen.

82.1 Von Oktober 1985 bis Dezember 1985 hat der RH eine Gebarungsüberprüfung bei der Österreichischen Draukraftwerke AG, Klagenfurt (ÖDK), vorgenommen, deren Schwergewicht bei der Kontrolle jener Maßnahmen lag, welche die überprüfte Unternehmung aufgrund des letzten Prüfungsergebnisses (TB 1981 Abs 85) getroffen hat, bzw bei der Untersuchung jener Gründe, wieso den Beanstandungen und/oder Empfehlungen des RH nicht Rechnung getragen worden ist.

Unternehmungsentwicklung

82.2.1 Die ÖDK – als Sondergesellschaft im Sinne von § 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl Nr 81/1947 – setzte auch in dem Zeitraum seit 1980 ihre Planungs-, Bau- und Investitionstätigkeit neben der Erfüllung der Betriebsaufgaben fort. Die immer schwieriger werdende Lage auf dem Gebiete des weiteren Kraftwerksausbaues kam auch in den Investitionssummen der überprüften Unternehmung deutlich zum Ausdruck, die von rd 3 Mrd S (1982) auf nur etwas mehr als 700 Mill S (1984) sanken.

Außer der ablehnenden Haltung weiter Kreise der Öffentlichkeit gegenüber dem Kraftwerksbau im allgemeinen wirkten noch andere, außerhalb der betriebswirtschaftlichen Sphäre gelegene Einflüsse auf die Unternehmungspolitik der ÖDK ein. Abgesehen von der unsicheren Höhe des jährlichen Stromverbrauchszuwachses stellten die Stromtarifgestaltung, die Brennstoffversorgung sowie die rasche Veränderung der Rechtslage in wesentlichen Bereichen schwere Hemmnisse im Bestreben des Vorstandes dar, die überprüfte Unternehmung vorrangig nach betriebswirtschaftlichen Überlegungen zu führen.

82.2.2 Da der ÖDK weiters nach Ansicht des RH als Sondergesellschaft im Rahmen der Verbundgruppe nur sehr eingeschränkte Unternehmungsfunktionen zukommen und darüber hinaus immer mehr externe Faktoren den ihr gesetzlich zuerkannten Aufgabenbereich einschränken, empfahl der RH dem Vorstand, im Sinne des § 9 der Satzung raschest allgemeine Grundsätze der Geschäftspolitik zu erarbeiten und dem AR zur Zustimmung vorzulegen.

82.3 Bei den Wasserkraftwerken wurde im Jahre 1981 mit der Fertigstellung des Kraftwerkes (KW) Annabücke der Ausbau der Kraftwerkskette "Mittlere Drau" abgeschlossen. Damit ist der Drauausbau zwischen Villach und der Staatsgrenze bei Lavamünd beendet.

Die Planungen und Vorarbeiten für die Kraftwerkskette "Obere Drau" zwischen Villach und Sachsenburg wurden fortgesetzt und der Ausbau in Angriff genommen. Das im Frühjahr 1981 begonnene KW Villach (24,6 MW/109 GWh/1,1 Mrd S) konnte im April 1984 vollendet werden. Das KW Kellerberg (24,6 MW/101 GWh/1,2 Mrd S) ging nach dreijähriger Bauzeit Ende 1985 in Betrieb.

Im März 1985 faßte die ÖDK den Baubeschluß für die dritte Stufe, und zwar für das KW Paternion (23,5 MW/98 GWh, Schätzkosten 1,3 Mrd S). Die Inbetriebnahme der beiden Maschinen ist für 1987/1988 vorgesehen. Die Fertigstellung der restlichen beiden Kraftwerke der Kette "Obere Drau", und zwar KW Mauthbrücke und KW Spittal, ist bis Ende 1994 in Aussicht genommen.

Für die energiewirtschaftliche Nutzung der Drau im rd 41 km langen Flußabschnitt zwischen Sachsenburg und Oberdrauburg (134 MW/420 GWh) war für die Zeit nach Beendigung der örtlichen Überprüfung (Dezember 1985) die Festlegung der Planungsabsichten der ÖDK zu erwarten.

82.4 Bei den Dampfkraftwerken wurde im April 1983 das KW Voitsberg 3 (330 MW, Investitionssumme 4,5 Mrd S, davon 1,2 Mrd S für die Rauchgasentschwefelung) für den Betrieb freigegeben. Im Anschluß daran wurde die Altanlage des DKW Voitsberg 1 stillgelegt. Die ab der Betriebsperiode 1986/87

- 417 -

voll einsatzbereite zweite Stufe der Rauchgasentschwefelung steigert die Entschwefelung von 60 auf 90 vH.

82.5 Die Beratungstätigkeit im Rahmen der Verbundplan GesmbH erfuhr eine beachtliche Ausweitung, die lt Meinung der ÖDK eine volle Auslastung ihrer Planungskapazitäten für Dampfkraftwerke mit sich gebracht hätte.

82.6 Wie allgemein bekannt, hat die 200 m hohe Kölnbreinsperre der Kraftwerksgruppe Malta den Planungen und Berechnungen nicht entsprochen. Es traten Risse und Verformungen an der Mauer auf. Bis Ende 1985 sind knapp 450 Mill S an Ergänzungs- und Sanierungskosten angefallen. In der Auseinandersetzung zwischen ÖDK und Tauernkraftwerke AG (TKW) ist eine außergerichtliche Bereinigung erfolgt. Nach Meinung der Fachleute erfordert eine endgültige Sanierung der Sperre die Errichtung eines luftseitigen Stützkörpers. Der Terminplan der ÖDK sieht einen probeweisen Vollstau frühestens ab 1990 vor.

82.7.1 Nachhaltige wirtschaftliche Auswirkungen ergaben sich aufgrund des Dampfkesselgesetzes (DKEG). Das neue Luftreinhaltegesetz, welches das DKEG ersetzen soll, wird den Einsatz der ÖDK-Dampfkraftwerke weiter entscheidend beeinflussen und Nachrüstungen erforderlich machen.

82.7.2 Grundsätzlich stellte nach Ansicht des RH die noch 1986 andauernde Diskussion über eine weitere Verschärfung der gesetzlichen Luftreinhaltemaßnahmen nicht nur einen Unsicherheitsfaktor für Entscheidungen über Nachrüstinvestitionen dar, sondern schränkte auch die Planung im Bereich der Kohleversorgung der ÖDK erheblich ein.

82.8 Neben dem Vorstand und den betroffenen Mitarbeitern der ÖDK setzte sich auch der AR der überprüften Unternehmung nachhaltig mit dem letzten Prüfungsergebnis des RH aus dem Jahre 1982 auseinander.

82.9 Darüber hinaus wurde im Hinblick auf die neben der Bundesbeteiligung gegebene Kapitalbeteiligung des Landes Kärnten das Landeskontrollamt aufgrund eines Beschlusses des Kärntner Landtages vom 22. Oktober 1982 in die Prüfungstätigkeit bei der ÖDK miteinbezogen.

Das Landeskontrollamt kam zu dem Schluß, daß die aufgezeigten Unzulänglichkeiten während der überprüften 14 Jahre möglicherweise zu einer Erhöhung des Strompreises geführt haben. Letztlich könne der Schaden für den einzelnen Konsumenten jedoch nicht quantifiziert werden, weil verschiedene Faktoren auf die Gestaltung des Stromtarifes einwirkten. Außerdem seien für die Preiskalkulation der Verbundgruppe die Aufwendungen sämtlicher Sondergesellschaften maßgebend, dem Kontrollamt wäre jedoch der Stellenwert der ÖDK hierbei nicht bekannt. Die Tatsache, daß das Land Kärnten keine Dividende ausgeschüttet erhielt, führte das Landeskontrollamt auf die "enorme Investitionstätigkeit" der ÖDK zurück und nicht auf die Mängel, die der RH beanstandet hatte. Daher könne kein Schaden des Landes Kärnten abgeleitet werden.

82.10 Der AR der ÖDK setzte im Dezember 1982 einen AR-Ausschuß ein, der zu untersuchen hatte, inwieweit den Beanstandungen des RH bereits Rechnung getragen wurde, bzw was allenfalls noch gesehen sollte, um den RH-Empfehlungen zu entsprechen.

Der AR-Ausschuß beschäftigte sich in der Folge in mehreren Sitzungen nur mit Grundsatzfragen des Prüfungsergebnisses und schloß sich im März 1983 in 19 Fällen der Ansicht des RH an. Bei zehn Themenkreisen war er teilweise der Auffassung des RH und in acht Fragen gegenteiliger Meinung.

Abschließend kam er zu dem Schluß, daß den berechtigten Hinweisen und Anregungen des RH nachzukommen und den Grundsätzen größter Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Beachtung zu schenken wäre.

82.11 Im Juni 1985 berichtete der Vorstand an den Arbeitsausschuß des AR über die Beachtung wesentlicher Kritikpunkte seit der letzten Gebarungsprüfung. So waren die Führungskräfte aufgefordert

- 418 -

worden, den "als berechtigt anerkannten Kritiken zu entsprechen". Die Abt "Innenrevision" erhielt den Auftrag, einmal jährlich die Einhaltung dieser Vorstandsanweisung zu kontrollieren und sowohl erledigte als auch unerledigte Kritikpunkte aufzulisten. Von insgesamt 151 Punkten der Kritiken bzw der Empfehlungen waren 131 bereits erledigt oder in Ausführung.

82.12.1 Allerdings waren noch einige Beanstandungen zu einer Reihe von Organisations- und Geschäftsverteilungsfragen offen, die nur durch AR-Beschluß geändert werden könnten. Da aber nach Meinung des AR diese Fragen vorweg vom Vorstand geprüft und anschließend an den AR wieder herangetragen werden sollten, ein solcher einhelliger Vorstandsbericht bis zum Ende der örtlichen Erhebungen (Dezember 1985) jedoch nicht zustande gekommen war, standen diese Problemkreise nach wie vor ungelöst an.

82.12.2 Der RH empfahl daher dem Vorstand, raschestmöglich zu einer Erledigung zu gelangen, wobei insb die Themenkreise "Personaldirektion" und "Personelles Vorschlagsrecht" dringlich erschienen.

82.13 Der RH vermerkte das Bemühen von AR, Vorstand und allen Mitarbeitern, der Verwirklichung des Sparsamkeitsgrundsatzes näherzukommen und auch durch die Hinnahme gewisser persönlicher Opfer jedes Einzelnen mitzuhelfen, die verstaatlichte Elektrizitätswirtschaft aus dem Brennpunkt der öffentlichen Kritik herauszulösen. Bei Aufrechterhaltung dieser Grundeinstellung wird es auch möglich sein, die Verbundgesellschaft bei ihren beantragten Strompreiserhöhungen in der Zukunft zu unterstützen, weil sie doch aufgrund preisbehördlicher Auflagen dem BM für wirtschaftliche Angelegenheiten bis zum 1. Juli jeden Jahres die vorgenommenen Einsparungen und Rationalisierungen nachzuweisen hat.

82.14 Lt Stellungnahme der ÖDK sei das endgültige Ergebnis der Gebarungsüberprüfung 1980/81 erst 1982 vorgelegen, weshalb bis zum Beginn der Nachprüfung 1985 knapp drei Jahre für die Umsetzung der seinerzeitigen RH-Kritik zur Verfügung gestanden seien. Insb auf dem Gebiet des Personal- und Sozialwesens könnten Korrekturen nur innerhalb längerer Zeiträume vorgenommen werden. Der ÖDK-Vorstand werde seine Einsparungsbemühungen selbstverständlich auch in Zukunft fortsetzen.

Finanzwirtschaft

82.15 Die Bilanzsumme erhöhte sich im nunmehr näher betrachteten Zeitraum von rd 21 599 Mill S (1980) auf rd 27 354 Mill S (1984). Dieser Anstieg um rd 27 vH war in erster Linie auf Investitionen im Anlagevermögen zurückzuführen, das von rd 20 105 Mill S auf rd 25 680 Mill S anwuchs.

82.16 Auch das Umlaufvermögen stieg beständig von rd 803 Mill S (1980) auf rd 1 456 Mill S (1984). Die Vorräte an Kesselkohle sowie die Forderungen an Konzernunternehmungen stellten in diesem Bereich die wichtigsten Teilgrößen dar.

82.17.1 Das Grundkapital erhöhte sich von rd 2 435 Mill S (1980) auf rd 3 023 Mill S (1984). Werden dem Grundkapital die Rücklagen, die stillen Reserven sowie das Sozialkapital (Abfertigungsrücklage und Pensionsrückstellungen) hinzugefügt, so ergibt sich das wirtschaftliche Eigenkapital, das von rd 4 543 Mill S (1980) auf rd 6 362 Mill S (1984) anstieg, dh um insgesamt rd 40 vH.

82.17.2 Obwohl der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals mit rd 31,8 vH (1984) im Durchschnitt der österreichischen Aktiengesellschaften lag, war es aber nach Ansicht des RH im Hinblick auf die langfristigen Finanzierungserfordernisse sowie zufolge der steigenden Risiken aus verschärften Umweltschutzauflagen verbesserungswürdig.

82.18 Bei der Eigenkapitalrentabilität schwankten die Werte zwischen 1,5 vH und 6,6 vH, bei der Gesamtkapitalrentabilität zwischen 5,9 vH und 8,6 vH. Da mit Ausnahme des Jahres 1981 die Rentabilität des Gesamtkapitals unter dem durchschnittlichen Zinsfuß für Fremdkapital lag, war mit einem steigenden Anteil der Fremdfinanzierung eine Verschlechterung der Eigenkapitalrentabilität verbunden.

82.19 Das verhältnismäßig hohe Ausmaß an Selbstfinanzierungskraft (Cash-flow) ermöglichte es der ÖDK, im Betrachtungszeitraum die getätigten Investitionen in einer Bandbreite von 83,8 vH bis 119,7 vH

durch selbst erwirtschaftete Mittel zu decken. Lediglich im Jahre 1982 wurde zufolge außerordentlich hoher Investitionen nur ein Deckungsgrad von 33,7 vH erreicht.

82.20 Durch Gegenüberstellung des Cash-flow und der Nettoverschuldung errechnet sich der dynamische Verschuldungsgrad, der während des Betrachtungszeitraumes im Durchschnitt 13,6 betrug. Dies bedeutet, daß die überprüfte Unternehmung – unter der Annahme des Verzichtes auf weitere Investitionen – rd 14 Jahre benötigt hätte, um sich aus eigener Kraft zu entschulden.

82.21 Zusammenfassend bemerkte der RH zur finanziellen Lage, daß die überprüfte Unternehmung nur über beschränkte Möglichkeiten der Gewinnbeeinflussung verfügte. Aufgrund des mit der Verbundgesellschaft (VG) abgeschlossenen Stromlieferungs(Pool)-Vertrages war diese verpflichtet, der ÖDK die jährlichen Stromerzeugungskosten zu erstatten. Hinzu kam noch die Ausschüttung eines anteiligen "Pool-Gewinnes", der sich nach der Ertragslage der gesamten Verbundgruppe richtete. Eine positive Ertragsentwicklung hing wiederum wesentlich von einem günstigen Wasserdargebot und der damit verbundenen Möglichkeit ab, billige hydraulische Energie in großem Umfang zu erzeugen und zu verkaufen. Gewisse Beeinflussungsmöglichkeiten sah der RH jedoch auf der Kostenseite. Ein besonderer Sparanreiz war aber zufolge des "Kostenerstattungsgrundsatzes" nicht gegeben.

82.22 Die ÖDK führte dazu aus, in Fortführung der bereits bisher unternommenen Anstrengungen hinsichtlich kostendämpfender Maßnahmen seien sowohl für das Investitionspräliminare als auch für das Betriebs- und Erhaltungspräliminare weitere strenge Vorprüfungen, laufende Soll-Ist-Vergleiche und Wirtschaftlichkeitsberechnungen eingeführt worden.

Bauliche Investitionen

82.23 In der Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1985 erteilte die ÖDK für den Bau und die Sanierung von Kraftwerksanlagen Aufträge im Wert von rd 6 891 Mill S.

82.24.1 In Beachtung der Empfehlung des RH im letzten Prüfungsergebnis erstellte die ÖDK für die Beschaffung und Vergabe von Leistungen und Lieferungen materieller und immaterieller Art Vergabebestimmungen, die mit der Vorstandsanweisung vom 1. Juli 1985 in Kraft gesetzt wurden. Grundlegend hierfür war die im Wortlaut wiedergegebene und durch ÖDK-Bestimmungen ergänzte ÖNORM A 2050.

82.24.2 Nach Ansicht des RH standen mehrere der firmeneigenen Bestimmungen nicht im Einklang mit der genannten ÖNORM, weil sie geeignet waren, den Grundsatz eines freien Wettbewerbes zu beeinträchtigen.

82.24.3 Lt Stellungnahme werde die ÖDK den Empfehlungen des RH weitestgehend entsprechen, soweit ihr diese keine wirtschaftlichen Nachteile erbringen.

KW Villach

82.25.1 Den bei Baubeschluß 1981 für das KW Villach geschätzten Baukosten von rd 823 Mill S standen 1985 Gesamtbaukosten von rd 1 037 Mill S gegenüber.

82.25.2 Wie der RH kritisch vermerkte, lagen die spezifischen Ausbaukosten damit doppelt so hoch wie jene des 1981 in Betrieb gegangenen KW Annabrücke.

82.25.3 Lt Stellungnahme der ÖDK hätten technische und natürliche Gegebenheiten die Baukostenerhöhung ausgelöst; die Kraftwerkskette "Obere Drau" wäre dennoch vom seinerzeitigen BMHGI als elektrizitätswirtschaftlich für zweckmäßig erachtet worden.

82.26.1 Im August 1980 schrieb die ÖDK beschränkt die Bauarbeiten für das KW Villach, gegliedert in drei Baulose, und zwar Hauptbauwerk, Stauraum und Unterwassereintiefung aus.

82.26.2 Der RH bemängelte, daß die ÖDK der Bildung von zwei Bietergemeinschaften zugestimmt hatte, obwohl diese um rd zehn Tage verspätet angemeldet worden waren. Weiters hatte die ÖDK keine Begrenzung der Zahl der gemeinsam anbietenden Einzelunternehmungen verfügt.

- 420 -

82.26.3 Lt Stellungnahme der ÖDK hätte sie die verspätet angemeldeten Bietergemeinschaften des halb angenommen, weil ihr Ausschluß eine Verringerung des Wettbewerbes zur Folge gehabt hätte.

82.26.4 Der RH erwiderte, eine Beschränkung der Bildung von Bietergemeinschaften hätte eine Belebung des Wettbewerbes bedeutet.

82.27.1 Eine nach der Ausschreibung durchgeführte Überprüfung der anzubietenden Massen ergab wesentliche Änderungen im Leistungsumfang. Diese Massenberichtigungen samt sonstiger rechnerischer Bereinigungen führten zu Preisverringerungen bei den fünf vorliegenden Angeboten von durchschnittlich 8 vH. Die Angebote lagen zwischen 276 und 328 Mill S. Weitere Verhandlungen der ÖDK brachten Ermäßigungen der ursprünglichen Angebotssummen zwischen 9 vH und 25 vH. Der vormals teuerste Bieter war zum Billigstbieter geworden.

Trotzdem erteilte die ÖDK dieser Bietergruppe nicht den Gesamtauftrag für die drei Baulose. Die Arbeiten für die Unterwassereintiefung wurden um 1,35 Mill S teurer an eine andere ARGE vergeben. Die ÖDK begründete diese Vorgangsweise damit, daß das ursprüngliche Angebot der neuen Billigstbieter-ARGE weit überhöht gewesen wäre. Außerdem seien die übermäßig hohen Preisnachlässe nachteilig zu bewerten gewesen.

82.27.2 Der RH bemängelte die Durchführung der Ausschreibung auf der Grundlage einer unzureichenden Planung sowie die sanktionslose Hinnahme offensichtlich überhöhter Angebote. Seiner Ansicht nach hätte die ÖDK nach Kenntnis dieser Umstände die Arbeiten mit den richtiggestellten Leistungsmengen neu ausschreiben müssen.

82.27.3 Lt Stellungnahme der ÖDK hätte sie die Auswirkungen der Massenänderungen, Spekulationen und auch einen Großteil der überhöhten Forderungen im Zuge der Vergabeverhandlungen berichtet.

82.27.4 Der RH erwiderte, er habe bereits in seinem letzten Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1981 grundsätzliche Bedenken gegen nachträgliche Preisverhandlungen geäußert, weil dadurch im allgemeinen kein optimales Preis-Leistungsverhältnis erzielt werden könnte.

82.28.1 Die Arbeiten am Hauptbauwerk waren mit einem Betrag von rd 158,1 Mill S beauftragt worden. Insgesamt 19 Nachtragsaufträge erhöhten diesen Betrag um rd 51,2 Mill S auf rd 209,3 Mill S. Die Schlußrechnung betrug 214,4 Mill S. An diesen Veränderungen hatten die einzelnen Leistungsgruppen unterschiedlichen Anteil, wobei es zu Abweichungen bis zu 40 vH gekommen war.

82.28.2 Der RH bemängelte die Vielzahl von Nachtragsaufträgen samt Leistungserhöhungen bzw. Leistungsverschiebungen, weil sie in Teilbereichen Planungsmängel erkennen ließen.

82.28.3 Lt Stellungnahme der ÖDK sei ein Großteil der eingetretenen Mehrungen die Folge schwieriger, von vornherein nicht erkennbarer Untergrundverhältnisse gewesen. Auch hätte die erstmals vorgeschriebene erhöhte Erdbebensicherheit größere Betonmassen und einen wesentlich höheren Bewehrungsgehalt verursacht.

KW Kellerberg

82.29.1 Die Gesamtbaukosten des in den Jahren 1982 bis 1985 errichteten KW Kellerberg beliefen sich auf rd 1 223 Mill S. Sie entsprachen ungefähr den seinerzeitigen Schätzkosten.

82.29.2 Auch bei dieser Anlage erachtete der RH die spezifischen Ausbaurkosten von knapp 50 000 S/kW und rd 12 S/kWh als hoch, obwohl auch in diesem Falle die Elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeit behördlicherseits festgestellt worden war.

82.30.1 Die ÖDK verhandelte mit den beiden erstgereihten Bietern der Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten bei den drei Baulosen über die kostenmäßige Auswirkung von Mengenänderungen, über die Bereinigung von Kalkulationsfehlern, über allgemeine Preisnachlässe und über Kostenminderungen durch den vom Bieter vorgeschlagenen Verkauf von Aushubmaterial an Dritte. Im Zuge dieser Verhandlungen verringerte sich die Angebotssumme des Erstgereihten um rd 4,9 Mill S auf etwa 261,5 Mill S. Die ÖDK erteilte ihm die Aufträge für die drei Baulose.

- 421 -

82.30.2 Der RH bemängelte diese Vergabeentscheidung, weil seiner Meinung nach die ÖDK nicht zu den niedrigstmöglichen Baukosten abgeschlossen hatte. Durch eine Teilung des Auftrages auf die jeweiligen Baulos-Bestbieter wären Einsparungen von bis zu 3,1 Mill S möglich gewesen.

82.30.3 Die ÖDK berief sich in ihrer Stellungnahme auf die erreichten Preisnachlässe. Außerdem hätte zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ein Bieter die Möglichkeit gehabt, das Aushubmaterial bei einer nahegelegenen Baustelle unterzubringen.

82.30.4 Der RH führte die hier dargelegten Umstände einerseits auf Ausschreibungsmängel der ÖDK und andererseits auf die unzureichende Nutzung der Wettbewerbsverhältnisse durch eine beschränkte Ausschreibung zurück.

82.31.1 Die Auftragsbedingungen verpflichteten den Auftragnehmer zur Beachtung eines Bauprogrammes, das den Baubeginn aller Arbeiten im Stauraumbau mit Anfang April 1984 festlegte.

Die ÖDK leistete jedoch schon ab Juli 1983 bis zum vertraglichen Baubeginn Zahlungen im Gesamtbetrag von rd 12 Mill S und erläuterte diese nicht vertragsgerechte Vorgangsweise mit dem Hinweis auf eine Einfügung im Auftragschreiben, daß mit den Bauarbeiten voraussichtlich Mitte Mai 1983 begonnen werden würde.

82.31.2 Der RH kritisierte die hier aufgezeigten widersprüchlichen Festlegungen und bemängelte weiters, daß die ÖDK den Arbeitsbeginn vor dem geplanten Bauablauf zuließ und dafür Zahlungen leistete. Nach einer überschlägigen Berechnung entstanden der ÖDK daraus Zinsverluste in Höhe von 360 000 S.

82.31.3 Lt Stellungnahme der ÖDK hätte sie durch die Vorverlegung der Kiesentnahme aus dem Stauraum den Zinsverlust bei weitem ausgleichen können.

82.31.4 Der RH erwiderte, dieser Sachverhalt sei für ihn nicht nachvollziehbar gewesen.

KW Paternion

82.32 Dem Baubeschluß für das KW Paternion lagen auf Preisbasis September 1984 geschätzte Gesamtbaukosten in Höhe von rd 1 253 Mill S zugrunde. Mit spezifischen Ausbauraten von rd 53 300 S/kW und 12,80 S/kWh setzte die ÖDK die Reihe der teuren Laufkraftwerke an der Oberen Draufort. Auch diese Anlage erachtete das seinerzeitige BMHG als elektrizitätswirtschaftlich für zweckmäßig.

82.33.1 Bereits bei der Ausschreibung der Bauarbeiten für das KW Kellerberg hatte die ÖDK den Bietern die Möglichkeit eröffnet, die Arbeiten am KW Paternion weiterzuführen. Zu diesem Zweck sollten sie die sich durch ein allfälliges Anhängerverfahren ergebenden Einsparungen anbieten. Die spätere ARGE Kellerberg räumte für den Fall einer verbindlichen Option auf den Auftrag für das KW Paternion einen Nachlaß von 8 Mill S ein, forderte aber die Festlegung einer Bindefrist für die Option. Diese lief am 31. März 1985 ab.

Rd zwei Monate vor Ablauf dieser Frist forderte die ARGE eine bedeutende Verringerung des Optionsnachlasses. In Verhandlungen einigten sich die Partner auf eine Minderung des Optionsnachlasses von 8 Mill S auf 6 Mill S, wobei die ÖDK dies damit begründete, "weil durch die eingetretene Verzögerung des Baubeginnes beim KW Paternion der direkte Anschluß der Bauarbeiten an die Arbeiten beim KW Kellerberg nicht mehr ganz gegeben ist".

82.33.2 Der RH bemängelte die Festlegung der Optionsfrist bis Ende März 1985, obwohl die Bauarbeiten beim KW Kellerberg vertragsgemäß bis in den Sommer 1985 hineinreichten, tatsächlich jedoch noch im Jahre 1986 abzuschließen waren. Außerdem hat es die ÖDK verabsäumt, zeitgerecht die Vergabeentscheidung innerhalb der Optionsfrist zu treffen, wodurch sie letztlich Einbußen von 2 Mill S hinnehmen mußte.

82.33.3 Lt Stellungnahme der ÖDK hätte sie alles versucht, um einen zeitgerechten Baubeschluß für das KW Paternion zu erreichen. Da dies jedoch von der Zustimmung der VG und vom Vorliegen des Wasserrechtsbescheides abhängig gewesen wäre, sei es nicht zeitgerecht zur Beschlußfassung gekommen. Daher wäre entweder die Verringerung des Nachlasses um 2 Mill S anzunehmen oder das Anhängerverfahren zu verwerfen gewesen. Letzteres hätte zu Verlusten durch eine spätere Inbetriebnahme und zu höheren Kosten durch eine Neuausschreibung geführt.

- 422 -

82.34.1 Für neue oder abgeänderte Leistungen hatte die ÖDK Neupreise im Gesamtwert von rd 55 Mill S – rd 15 vH der Auftragssumme – vereinbart.

82.34.2 Nach Ansicht des RH kam es bei diesen Berechnungen zu einer Neupreisgestaltung, die in keinem logischen Zusammenhang mit den Urpreisen gestanden war und übermäßige Erhöhungen nach sich zog.

82.34.3 Lt Stellungnahme der ÖDK seien Preisänderungen nur in solchen Fällen vorgenommen worden, wo geänderte Leistungsanteile vorgelegen wären. Sie hätte jede einzelne Position anhand der Urpreiskalkulation überprüft und anerkannt.

82.34.4 Der RH erwiderte, mit der Neupreisbildung im aufgezeigten Ausmaß sei jedenfalls dem wirtschaftlichen Sinn eines Anhängerverfahrens zuwidergehandelt worden.

Sonstige bauliche Investitionen

82.35.1 Anfangs der achtziger Jahre errichtete die ÖDK um rd 14,2 Mill S eine Garage beim DKW Voitsberg 3 für ihre Schubraupen. Allein für die Bauplanung und die Gestaltung bezahlte sie rd 412 000 S an einen Architekten.

1981 beschloß der Aufsichtsrat die Errichtung eines zentralen Betriebsgebäudes in Villach für die Kraftwerkskette "Obere Drau" um 88 Mill S.

Wegen der in Aussicht genommenen Installation einer Prozeßrechenanlage sowie aufgrund verschiedener Objektschutzeinrichtungen entschied sich die ÖDK 1985 zum Bau eines neuen Lastverteilergebäudes neben der Hauptverwaltung in Klagenfurt um rd 62 Mill S.

82.35.2 Der RH bemängelte die hohen Kosten für die Schubraupengarage und vermeinte, die ÖDK hätte weiter mit dem seit Jahren bewährten Flugdach das Auslangen finden können.

Zum zentralen Betriebsgebäude in Villach merkte der RH kritisch an, die ÖDK hätte in Anbetracht der elektronischen Möglichkeiten ihr Betriebsführungskonzept überdenken sollen und den Gesamteinsatz ihrer Wasserkraftwerke von Klagenfurt aus zentral steuern sollen.

Der spätere Bau des neuen Lastverteilergebäudes in Klagenfurt selbst unterstrich die bei der Errichtung des zentralen Betriebsgebäudes in Villach verabsäumte zukunftsorientierte und wirtschaftliche Gesamtlösung.

82.35.3 Lt Stellungnahme der ÖDK wäre insb für den rauen Winterbetrieb ein entsprechendes Wartungszentrum für die drei Schubraupen erforderlich gewesen.

Das zentrale Betriebsgebäude in Villach hätte dazu gedient, unvertretbar lange An- und Abreisewege zu vermeiden sowie eine rasche Störungsbehebung zu gewährleisten.

Der Lastverteiler in der Hauptverwaltung wäre 25 Jahre alt und bis zur Kapazitätsgrenze hin ausgelastet gewesen.

82.35.4 Der RH erwiderte, die hier angeführten Investitionsvorhaben hätten jedenfalls dem Grundsatz der Sparsamkeit widersprochen.

KW Malta, Druckrohrleitung

82.36.1 Ende Oktober 1982 wurden Risse im Rohrmantel – mit teilweise leichtem Wasseraustritt – bei der 1975/76 als offen verlegte Doppelleitung ausgebildeten Druckrohrleitung festgestellt. Die Sanierung erfolgte in drei Reparaturabschnitten bis zum Jahre 1986. Den Großteil des Gesamtschadens von etwa 163,5 Mill S, nämlich rd 88 Mill S, übernahm der Maschinenbruchversicherer. Der Hersteller trug rd 60 Mill S an Reparaturkosten und auf die ÖDK entfielen etwa 15,5 Mill S, in denen Gutachterkosten im Ausmaß von etwa 5,9 Mill S enthalten waren.

82.36.2 Trotz der hohen Kostenbeteiligung durch die Versicherung kritisierte der RH, daß es die ÖDK vorgezogen hatte, eine Versicherungsleistung in Anspruch zu nehmen, bevor alle Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung gegenüber den Lieferanten ausgeschöpft waren, weil erfahrungsgemäß solche

Regelungen bei künftigen Prämienbemessungen der Versicherung ihren Niederschlag finden. Für das Vorliegen von Schadenersatzansprüchen sprachen nämlich übereinstimmend die eingeholten technischen Gutachten, denen zufolge mit Ausnahme der konstruktionsbedingten Risse im Bereich der Stützfüße alle übrigen in den Schweißverbindungen aufgefundenen Fehler auf fertigungsbedingte Kaltrisse zurückzuführen waren.

KW Malta, Kölnbreinsperre

82.37 Anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung hatte der RH die Ansicht vertreten, die ÖDK solle wegen der aufgetretenen Baumängel die Möglichkeiten einer Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die bauausführende ARGE und die projektierende TKW untersuchen (TB 1981 Abs 85.64.2).

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen war eine Haftung der ARGE für Bauausführungsmängel auszuschließen. Der TKW bescheinigte hingegen ein Schiedsurteil, eine dem letzten Stand der Technik und den Wissenschaften entsprechende Leistung erbracht zu haben.

Aufgrund eines von einem internationalen Sperrenfachmann erstellten Gutachtens über die Schadensursachen beantragte die ÖDK bald nach Urteilsfällung jedoch die gerichtliche Aufhebung des Schiedsspruches. Während der örtlichen Prüfung durch den RH war die Angelegenheit noch nicht entschieden.

82.38.1 Aufgrund der Ergebnisse des Schiedsgerichtsverfahrens stellte sich der Sachverhalt folgendermaßen dar:

(1) Das 1963 von der ÖDK ausgearbeitete ursprüngliche Einreichungsprojekt zur Errichtung einer 180 m hohen Talsperre wurde Jahre später durch ein Projekt mit 200 m ersetzt.

(2) Wegen anderweitiger eigener Planungstätigkeiten vergab die ÖDK einen Teil der Planungsarbeiten an die TKW, wobei sämtliche Arbeiten und Leistungen der TKW im engsten Einvernehmen mit den zuständigen leitenden Organen der ÖDK zu erfolgen hatten, sowie unter deren Weisung, Leitung und Koordination standen.

(3) Das gemeinschaftlich von Angehörigen beider Unternehmungen der Staubeckenkommission vortragene Projekt erhielt 1973 die wasserrechtliche Bewilligung. Kölnbrein ist heute die sechsthöchste, aufgrund ihrer außerordentlichen Dimensionierung – die ursprüngliche Basisbreite von 51 m wurde trotz des Höhensprunges auf 41 m verkürzt – allerdings auch die kühnste Sperre der Welt.

(4) Wie umfangreiche Untersuchungen nach Beiziehung eines Schweizer Talsperrenexperten im Jahre 1983 am gerissenen Baukörper ergaben, war die Entstehung der wasserseitigen Risse auf den Einfluß von Schubspannungen durch eine Schwächung des Sperrenquerschnittes infolge der Blockfugeninjektionen zurückzuführen.

(5) Entgegen dem zum Zeitpunkt der Sperrenprojektierung gegebenen Wissensstand konnte von der ÖDK der Nachweis erbracht werden, daß das Verhältnis der Beton- bzw Felsmodule für den Spannungszustand einer Sperre im Auflagerbereich fallweise von ungünstigem Einfluß ist. Bei der Kölnbreinsperre entsprachen die E-Module sowohl für den Beton als auch für den Fels nicht jenen Werten, die der statischen Berechnung zugrunde gelegt wurden. Anstatt Parameterstudien mit verschiedenen Grenzwerten durchzuführen, hatte die TKW die Verhältnisse Schlegeis auf Kölnbrein übertragen.

(6) Der mit Alterung nicht eingetretene Anstieg des Betonmoduls, wie er nach damaligen Baunormen und dem Fachwissen hätte erwartet werden müssen, ist ebenfalls eine vollkommen neue, nach Auftreten der Schäden an der Kölnbreinsperre gewonnene Erkenntnis.

(7) Die ÖDK erblickte in dieser Vorgangsweise zwar ein Verschulden der TKW, jedoch unterstand die Materialprüfstelle nach Übersiedlung an die Baustelle und vor Durchführung der endgültigen Eignungsprüfung fachlich und disziplinar der Baudirektion der ÖDK.

(8) Beim Speicher Schlegeis der TKW traten bereits 1973 verschiedene Erscheinungen auf, welche sich in der Folge – in verstärktem Maße – beim Vollstau des Kölnbreinspeichers wiederholten. Über das irreguläre Mauerverhalten war die ÖDK von der TKW nicht in Kenntnis gesetzt worden, wodurch auch keine Überlegungen angestellt und keine Maßnahmen betreffend die Konstruktion der Kölnbreinsperre getroffen werden konnten.

- 424 -

82.38.2 Nach Ansicht des RH hat es die ÖDK verabsäumt, die Vorgänge um die Schlegeissperre in Erfahrung zu bringen. Weiters hätte sie in Anbetracht eines solchen kühnen Projektes – Höhengsprung von 130 m bei der Schlegeissperre auf 200 m bei der Kölnbreinsperre – auf die Beiziehung eines internationalen Talsperrenfachmannes drängen und mit Hilfe ihres fachkundigen damaligen Baudirektors – eines der 25 hochqualifizierten Mitglieder der Staubeckenkommission – samt technischem Stab entscheidenden Einfluß auf das Planungsgeschehen nehmen müssen.

Obwohl nach Ansicht des Schiedsgerichtes die aufgetretenen schweren Mängel an der Kölnbreinsperre nicht auf eine Verletzung des damaligen neuesten Standes der Technik oder der fachspezifisch üblichen Sorgfalt seitens der TKW zurückzuführen waren, merkte der RH an, daß der Stand der Technik der frühen siebziger Jahre – gewonnen und erwiesen an den damals erbauten und entsprechend klassifizierbaren Talsperren mittlerer Größe – Erkenntnisse darstellte, die vor Anwendung auf die wegen ihrer Kühnheit weltweit herausragende Kölnbreinsperre weiterer Verfeinerungen bedurft hätten.

Der RH vertrat daher die Ansicht, daß sowohl von der TKW als auch von der ÖDK außerordentliche Sorgfalt und Vorsicht zu erwarten gewesen wären.

82.38.3 Lt Stellungnahme der ÖDK hätte die zwischenzeitlich erfolgte außergerichtliche Bereinigung zu einer einmaligen Zahlung von 10 Mill S durch die TKW geführt. Eine Prüfung der Ausführungspläne für die Kölnbreinsperre wäre mangels geeigneten Fachpersonals und entsprechender Rechneranlagen unmöglich gewesen. Ferner hätte sie niemals Vorschläge des Projektanten abgelehnt oder Empfehlungen der Behörden oder der Sachverständigen mißachtet. Die TKW wäre zum damaligen Zeitpunkt in Österreich die Gesellschaft mit den größten Erfahrungen im Sperrenbau gewesen. Außerdem wären die Erscheinungen an der Schlegeissperre anderer Natur als jene der Kölnbreinsperre. Daher hätte eine Übertragung der Erfahrungen ihre Schäden nicht verhindert.

Kostenrechnung

82.39.1 Obwohl der RH dies bereits vor rd 20 Jahren empfohlen hatte, verfügte die ÖDK über keine den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechende, aussagefähige Kostenrechnung. Weiters wurden die Stillstandskosten für Reservekraftwerke nicht ermittelt.

Eine auf Ersuchen des RH vorgenommene Gegenüberstellung der an die VG verrechneten Stromerzeugungskosten mit den kalkulatorischen Erzeugungskosten, einschließlich kalkulatorischer Zinsen, ergab für das Jahr 1984 eine Unterdeckung von rd 1,3 Mrd S.

82.39.2 Der RH vermerkte kritisch den hohen Substanzverzehr bei der ÖDK aufgrund der unbefriedigenden Erlöslage in der Verbundgruppe und empfahl, ehestmöglich eine aussagefähige Kostenrechnung einzuführen.

82.39.3 Lt Stellungnahme der ÖDK sehe der Poolvertrag mit der VG nur einen Ersatz der buchmäßigen Aufwendungen vor und es fänden bei der Festlegung der Strompreise betriebswirtschaftliche Kostenteile nur in geringem Ausmaß Berücksichtigung.

Personalwesen

82.40.1 Im Durchschnitt des Jahres 1984 beschäftigte die ÖDK 1 766 Dienstnehmer, das waren rd 5 vH mehr als 1980.

82.40.2 Der RH bemängelte diese Personalaufstockung, weil die ÖDK mehr Personalumschichtungen hätte durchführen müssen.

82.40.3 Lt Stellungnahme der ÖDK sei der Personalstand zwischenzeitlich auf 1 644 Mitarbeiter (1986) und 1 621 (1987) zurückgegangen.

82.41.1 Bei der ÖDK waren insgesamt rd 25 vH der Mitarbeiter eng miteinander verwandt.

82.41.2 Der RH äußerte Unvereinbarkeitsbedenken und empfahl, künftighin ausschließlich auf die Fähigkeiten der Bewerber Rücksicht zu nehmen.

82.41.3 Lt Stellungnahme der ÖDK wäre die Qualifikation das erste Entscheidungsmerkmal bei einer Aufnahme, obwohl ein Vertrauensverhältnis zur Familie des Bewerbers als vorteilhaft gewürdigt würde.

82.42.1 Die ÖDK verzeichnete 1984 einen Gesamtpersonalaufwand von rd 896 Mill S (ohne Pensionsrückstellungen). Hievon entfielen etwa 668 Mill S auf finanzielle Leistungen an die aktiven Dienstnehmer. Der mittlere Jahresbezug betrug rd 398 000 S und lag etwa 78 vH über dem Durchschnittseinkommen in der österreichischen Industrie. Auch beim Gesamtanstieg seit 1979 lag die ÖDK um etwa 2,5 Prozentpunkte über der Industrie.

82.42.2 Der RH hielt den Bezugsvorsprung trotz der teilweise hohen Anforderungen und gewissen Unterschiede in der Personalstruktur für sachlich ungerechtfertigt. Zwar hatte die ÖDK in den letzten Jahren bedeutende Anstrengungen unternommen, das Wachstum des Personalaufwandes einzubremsen, jedoch waren diesen Bemühungen teilweise deshalb Grenzen gesetzt, weil häufig Betriebsvereinbarungen über nicht betriebsvereinbarungsnotwendige Angelegenheiten abgeschlossen worden waren.

82.42.3 In der Stellungnahme hielt die ÖDK einen Vergleich mit dem auf unterschiedlichen Branchen beruhenden Industriedurchschnitt für nicht zielführend. Ihren Berechnungen nach hätte der Abstand nur 66 vH betragen.

82.42.4 Der RH erwiderte, gerade der auch bei anderer Berechnungsweise vorhandene große Unterschied zu den Durchschnittsbezügen der österreichischen Industrie beweise die Berechtigung seiner Kritik.

82.43 Besonders kritisch stand der RH neuen Vergünstigungen gegenüber und bemängelte auch, daß Neueintretende nicht in verstärktem Maße von Vergünstigungen ausgeschlossen wurden.

Nach Ansicht der ÖDK wäre letzteres jedoch dem Betriebsklima abträglich. Dennoch hätte sie ab Herbst 1986 bei neuen Arbeitsverträgen eine generelle Widerrufsklausel für Sozialleistungen durchgesetzt.

82.44.1 Bei der ÖDK erreichten 5 vH der Angestellten kraft Gesetzes einen Jahresbezug von mindestens 1 Mill S.

82.44.2 Der RH empfahl, bei der Gewährung hoher Bezüge und bei den Ein- und Umstufungen künftig strengste Maßstäbe anzulegen.

82.44.3 Lt Stellungnahme der ÖDK sei die Tendenz in der Elektrizitätswirtschaft bei den Einstufungen in den obersten drei Verwendungsgruppen fallend und ab Mitte 1986 eine Streckung der Laufbahn und Verlängerung der Mindestverweildauer durchgeführt worden.

82.45.1 Die ÖDK verfügte bei den Angestellten kraft Gesetzes über einen Anteil an Akademikern und Maturanten von rd 47 vH.

82.45.2 Der RH hielt diesen Hundertsatz für außergewöhnlich hoch und empfahl, künftig in verstärktem Maße Fachschüler aufzunehmen.

82.46.1 Die Gleizeitregelung in der Hauptverwaltung der ÖDK ermöglichte es den Dienstnehmern, ihren Freizeitanspruch bspw durch täglich eine Stunde Mehrarbeit um zwei Arbeitstage je Monat zu erweitern.

82.46.2 Der RH empfahl, um eine entsprechende Kürzung dieser Möglichkeit bemüht zu sein, weil diese Regelung geeignet erschien, Wünsche nach einer Personalaufstockung zu wecken.

82.46.3 Lt Stellungnahme der ÖDK dürften die Ausgleichstage nur nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse in Anspruch genommen werden.

Freiwilliger Sozialaufwand

82.47.1 Der freiwillige Sozialaufwand der ÖDK erreichte 1984 einen Anteil von rd 40 vH am ohnedies hohen Leistungsentgelt. In der österreichischen Industrie, die wesentlich niedrigere Gehälter bezahlt, betrug er nur etwa 12 vH.

- 426 -

82.47.2 Der RH verkannte nicht, daß es der ÖDK bis 1984 gelungen war, einen Rückgang der Pro-Kopf-Quote der Sozialleistungen von rd 76 000 S auf etwa 73 900 S zu erreichen, erachtete jedoch weitere bedeutende Kürzungen in diesem Bereich für unbedingt notwendig.

82.48.1 Einsparungen waren im Bereich der Werkwohnungen, Pensionszuschüsse und im Rahmen des Unterstützungsfonds durchgeführt worden. In den Werksküchen wird kein Frühstück und kein Abendessen mehr verabreicht.

82.48.2 Allerdings stellte der RH noch ungenützte Einsparungsmöglichkeiten in einigen Bereichen fest, bei denen die sozialen Beweggründe von Firmenleistungen an die Belegschaft in den letzten 20 Jahren größtenteils ihre Bedeutung verloren haben.

(1) In den Werksküchen könnte durch Selbstbedienung der Personalaufwand gesenkt werden.

(2) In den Kantinen verrechnet die ÖDK nur Einstandspreise weiter und berücksichtigt nicht die anfallenden Personalkosten.

(3) Zwei Betriebsleiter entrichten kein Benützungsentgelt für ihre Werkwohnungen, obwohl sie jeweils über einen Jahresbezug von rd 1 Mill S verfügen.

(4) Auch sollten die Garagenboxen endlich vollkostendeckend vermietet werden. 1984 betrug der ÖDK-Zuschuß noch immer 76 S/Monat.

(5) Bei den Pensionszuschüssen entfielen rd 20 vH der Gesamtsumme von 65 Mill S auf 25 ehemalige Führungskräfte. Gerade dieser Personenkreis – mit monatlichen Zuschüssen von bis zu 50 000 S – könnte aus eigener finanzieller Kraft für den Ruhestand vorsorgen.

(6) Schließlich wäre der jährliche Sportzuschuß von rd 440 000 S überhaupt abzuschaffen.

82.48.3 Die ÖDK sagte in ihrer Stellungnahme zu, den Anregungen des RH weitgehend nachkommen zu wollen. Der Gedanke einer verstärkten Eigenvorsorge für die Führungskräfte wäre allerdings innerhalb der Verbundgruppe noch nicht aufgegriffen worden.

Den jährlichen Sportzuschuß hielt sie schon wegen der positiven public-relations-Wirkung der Werksportaktivitäten für angemessen.

82.48.4 Der RH erwiderte, der Beitragsgedanke für Führungskräfte sollte unabhängig vom Verhalten der Verbundgruppe von der ÖDK aufgegriffen und in die Tat umgesetzt werden. Die Werksportaktivitäten könnten bei den Stromkonsumenten allerdings auch eine negative public-relations-Wirkung hervorrufen.

Verwaltungsaufwand

82.49 Im Repräsentationsbereich regte der RH aus gegebenem Anlaß an, die Ausgaben für Aufsichtsrats- und Belegschaftsmitglieder auf ein Mindestmaß zu verringern.

Der Vorstand sagte diesbezügliche Bemühungen zu.

82.50.1 An Spenden und Förderungsbeiträgen wendete die ÖDK von 1980 bis 1984 rd 1,7 Mill S auf.

82.50.2 Der RH bemängelte die hohen einzelnen Spenden, die bis zu 110 000 S erreichten, und empfahl, neben einer allgemeinen Verringerung der Anzahl von Zuwendungen die Einzelleistungen im Ausmaß von mehr als 10 000 S zu vermeiden.

82.50.3 Die ÖDK sagte zu, den Anregungen des RH verstärkt Rechnung tragen zu wollen.

82.51.1 Für Messepräsentationen stellte die ÖDK von 1981 bis 1984 rd 1,7 Mill S zur Verfügung.

82.51.2 Der RH vermeinte, daß für Werbezwecke die Einschaltung in Printmedien sowie der "Tag der offenen Tür" ausreichend wären. Die ÖDK sollte daher von einer Beteiligung an den Messerveranstaltungen absehen.

- 427 -

82.51.3 Die ÖDK hielt jedoch wegen der bestehenden und noch zunehmenden Widerstände gegen den Kraftwerksbau die Messepräsentation für unverzichtbar. Außerdem würden Schulklassen in den Messepavillon eingeladen werden.

82.52 Im Zusammenhang mit den Vorstandsreisen empfahl der RH größte Zurückhaltung, insb eine Verringerung der großzügigen Tages- und Nächtigungsgebühren, eine Kürzung der Tagesdiäten bei Einladungen, den Verzicht auf volle Tagesdiäten bei einer nur vierstündigen Abwesenheit, sowie die Benutzung der Eisenbahn bzw, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, des Flugzeuges anstatt des Dienst-Pkw mit Fahrer.

Im Falle der dienstlichen Quartiernahme von Vorstandsmitgliedern in Hotels der Reißbeck-Kreuzeck- und Malta-FremdenverkehrsgesmbH sollten höchstens die Kosten für die Vollpension, nicht aber die Tages- und Nächtigungsgebühren (1984 waren das 1 464 S/Tag und Nacht) verrechnet werden.

Schließlich bemängelt der RH, daß die ÖDK dem ehemaligen technischen Vorstandsmitglied 1980 bis 1982 jeweils vom 28. bis 30. Dezember für seine Aufenthalte auf dem Reißbeck Tagessätze ausbezahlt hatte.

Sonstige Feststellungen

82.53.1 Bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung hatte der RH die Übernahme von Investitionen und Leistungen für die Reißbeck-Kreuzeck- und Malta-FremdenverkehrsgesmbH (RKM) durch die ÖDK kritisiert, weil diese zu einem verzerrten Bild der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage dieser Unternehmung führen könnten.

82.53.2 Zwar verkannte der RH nicht die daraufhin von der ÖDK eingeleiteten Bemühungen, vor allem durch die Einführung einer Deckungsbeitragsrechnung die Übersichtlichkeit zu verbessern, er hielt jedoch die vorgenommenen Maßnahmen für nicht ausreichend. Bei betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise würde sich nämlich der für das Geschäftsjahr 1983/84 ausgewiesene Deckungsbeitrag von 1,98 Mill S auf etwa 140 000 S verringern, wobei jedoch noch nicht alle verursachungsgerecht anfallenden Kosten – nach Meinung des RH – der RKM verrechnet worden wären.

Der RH regte daher neuerlich eine genaue Investitions- und Kostenzuordnung zwischen den beiden Unternehmungen an.

Ausblick

82.54 Auf Ersuchen des RH übermittelte die ÖDK anlässlich des Abschlusses des diesmaligen Prüfungsverfahrens einen wirtschaftlichen Ausblick folgenden Inhaltes:

"Dem Ausbau der Oberen Drau stellen sich seit dem Vorjahr Hindernisse in den Weg. Eine Bürgerinitiative erreichte es, daß die wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung für die 18 m Stufe Molzbichl-Mauthbrücken noch immer nicht anberaumt wurde, obwohl das verhandlungsreife Projekt der Behörde seit Jahresfrist vorliegt. Mittlerweile gibt es einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluß der Stadt Spittal gegen diese Stufe sowie Äußerungen von Spitzenpolitikern des Landes, die darauf abzielen, anstelle von zwei Kraftwerken mit Fallhöhen von 18 und 19 m vier kleinere Stufen zu errichten. Damit ist die Einhaltung der ursprünglich festgelegten Fertigstellungstermine in Frage gestellt.

Die Planungsabsichten für die Obere Drau II, das ist der 41 km lange Flußabschnitt zwischen Sachsenburg und Oberdrauburg, wurden durch eine Variantenstudie konkretisiert. Diese Studie wurde den zuständigen Landesdienststellen und den betroffenen Ufergemeinden bereits vorgestellt. Außerdem wurde hierfür eine Reihe vorsorglicher Grundkäufe getätigt. Aus ersten Äußerungen von Kraftwerksgegnern ist jedoch zu erkennen, daß auch diese Ausbaupläne auf heftigen Widerstand einzelner Bürgergruppen stoßen werden.

Weitere vordringliche Aufgabe ist es, das im Vorjahr eingereichte Sanierungsprojekt für die Kölnbreinsperre durch intensive Kontakte mit den Sachverständigen der Behörde zur Verhandlungsreife und zur Genehmigung durch die Staubeckenkommission zu bringen.

Zur besseren Rohenergienutzung sind bei bestehenden Wasserkraftanlagen eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen geplant. Sie reichen von der Teilerneuerung ganzer Maschinensätze und der Modernisierung der Leittechnik bis zum allfälligen Einbau eines vierten Maschinensatzes im Draukraftwerk Schwabeck, damit dessen Ausbaugrad an jenen der neueren Anlagen angepaßt wird.

- 428 -

Im DKEG-Verfahren für das Dampfkraftwerk Zeltweg hatte die Berufung der ÖDK Erfolg, so daß der Aufwand für die Nachrüstung mit Umweltschutzeinrichtungen in vertretbaren Grenzen bleibt. In den Dampfkraftwerken St. Andrä und Voitsberg 3 werden die bereits installierten Umweltschutzeinrichtungen demnächst durch Entstickungsanlagen zu ergänzen sein. Das Dampfkraftwerk Voitsberg 2 wurde in Reserve gestellt und wird aus heutiger Sicht 1990 stillgelegt werden.

Im Zusammenhang mit dem mittelfristig prognostizierten Einsatz der Dampfkraftwerke wird deren Personalstand um 80 Dienstnehmer abgesenkt. Voraussetzung hierfür ist ua die Erhöhung der Mobilität der verbleibenden Dienstnehmer, um auftretende Personalengpässe durch Entsendungen aus anderen Betrieben bewältigen zu können.

In der Hauptverwaltung ist die Verringerung des Personalstandes um rd 25 Dienstnehmer geplant.

Allgemeine Grundsätze der Geschäftspolitik wurden vom Vorstand erstellt, im Sinne des § 9 der Satzung dem AR zur Genehmigung vorgelegt, von diesem aber noch nicht behandelt."

Donaukraftwerk Jochenstein AG, Passau

Die zweistaatliche, lediglich ein Donaukraftwerk betreibende Unternehmung weist keine besondere rechtliche oder wirtschaftliche Problemstellung auf.

83.1 Gem Art 126 b Abs 2 B-VG und § 12 RHG 1948, BGBl Nr 144, hat eine Kommission des Österreichischen Rechnungshofes (ÖRH) gleichzeitig mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (BOR) eine Überprüfung der Gebarung der Donaukraftwerk Jochenstein AG (DKJ) an Ort und Stelle in Passau durchgeführt. Nach den vorangegangenen Kontrollen in den Jahren 1955, 1959, 1964 und 1974 war dies die fünfte Überprüfung durch die erwähnten Rechnungshöfe, wobei der Deutsche Bundesrechnungshof erstmalig an der gleichzeitigen Kontrolle der DKJ durch Rechnungshöfe aus der BRD und Österreich nicht teilgenommen hat. Seine Interessen nahm der BOR wahr.

Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Entwicklung

83.2 Der Bestand der DKJ fußt auf dem Abkommen vom 13. Feber 1952 der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und der Republik Österreich zur gemeinsamen Errichtung und zum gemeinsamen Betrieb des Grenzkraftwerkes Jochenstein. Die Unternehmung ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und hat ihren Sitz in Passau, BRD.

Sie verfügte zur Zeit der örtlichen Überprüfung über ein Grundkapital von 20 Mill DM, wovon auf die Republik Österreich bzw die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (VG) als Treuhänderin 9,9 Mill DM Stammaktien und 0,1 Mill DM Vorzugsaktien, auf die Rhein-Main-Donau AG (RMD), München, 9,9 Mill DM Stammaktien und auf die Bayernwerk AG (BAG), München, 0,1 Mill DM Vorzugsaktien entfielen. Vor dem Kapitalschnitt, zu dem sich die DKJ aus verschiedenen Gründen im Jahre 1982 entschlossen hat und der den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital von etwa 76 vH auf 22 vH herabsetzte, betrug das Grundkapital 75 Mill DM.

83.3 Das Kraftwerk verfügt über eine Engpaßleistung von 132 MW und – bei einem leichten Überwiegen der Sommerenergie – über ein Regelarbeitsvermögen von 850 GWh. Die im Jahre 1985 verzeichneten Selbstkosten der Stromerzeugung von rd 22 Mill DM ergaben, zT bedingt durch bereits weitgehend abgeschriebene Anlagen, die verhältnismäßig günstigen Herstellungskosten von rd 2,4 Pfennig je kWh, welche allerdings noch zwei Jahre früher bei lediglich 1,7 Pfennig gelegen waren, die sich aber durch die Aufnahme von Fremdmitteln nach der Kapitalherabsetzung stark erhöht hatten.

83.4.1 Mit rd 43 vH erwies sich der Personalaufwand als der Hauptkostenfaktor, womit jedoch in Anbetracht der besonderen Kostenverhältnisse bei der DKJ zu rechnen war.

83.4.2 In diesem Bereich regte der ÖRH Einsparungsmaßnahmen an. Der Personalaufwand enthielt nämlich eine Reihe von nicht notwendigen freiwilligen Leistungen und infolge der guten Ausstattung der DKJ mit Dienstnehmern erschien dem ÖRH eine Verringerung des Personalstandes möglich.

Finanzwirtschaft

83.5.1 Bei der DKJ bestanden aufgrund des Regierungsabkommens aus dem Jahre 1952, ferner durch zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Aktionären und letztlich durch die Teilnahme der DKJ an der gemeinsamen Aufwands- und Ertragsfeststellung (Feststellung und Verteilung des Poolgewinnes) im Rahmen der österreichischen Verbundgruppe besondere Finanz- und Vermögensverhältnisse.

So sollte das Verhältnis von Eigenmitteln zu Fremdmitteln gemäß Regierungsabkommen 1 : 2 betragen. Ferner hatten die Stromabnehmer der DKJ die Selbstkosten zu erstatten, wobei ein Aufteilungsschlüssel von 1 : 1 zur Anwendung gelangte und ein Teil des Aufwandes, wie zB für die Anlagenabschreibungen, Kreditzinsen, Steuern, Vorstandsgehälter, Prokuristenbezüge und Pensionsrückstellungen unparitätisch zu vergüten war. Darüber hinaus sah das Regierungsabkommen auch eine angemessene Verzinsung der Eigenmittel vor, die jedoch ausgesetzt werden konnte, wovon insb die deutsche Seite stärker Gebrauch machte. Auf der österreichischen Seite verfügte die DKJ jährlich über einen Anteil am Poolgewinn der Verbundgruppe, der vor der bereits erwähnten Kapitalherabsetzung verhältnismäßig groß war.

83.5.2 Da die DKJ die Gewißheit hatte, sämtliche Aufwendungen vergütet zu bekommen, fehlte nach Ansicht des ÖRH der notwendige Anreiz zu sparsamster Verwaltung und Betriebsführung. Unter diesen Voraussetzungen wäre eine laufende Kostenkontrolle seitens der Vergütungspflichtigen besonders angebracht.

83.6 Das Netto-Sachanlagevermögen (96,8 Mill DM) war zu 90 vH durch das wirtschaftliche Eigenkapital (29,8 Mill DM) und das langfristige Fremdkapital (57 Mill DM) gedeckt. Für die volle Deckung sorgen langfristige Mittel in Form einer Verbindlichkeit an den österreichischen Stromabnehmer (11,1 Mill DM).

83.7 Mit der fortschreitenden Tilgung der Fremdmittel, wobei gleichzeitig größere fremdfinanzierte Neuzugänge auf dem Anlagensektor ausblieben, war der Anteil des Eigenkapitals im Laufe der Jahre auf etwa 80 vH angestiegen. Aufgrund dieser "Überfinanzierung" kam es im Jahre 1982 zu der schon Ende der siebziger Jahre in Erwägung gezogenen Herabsetzung des Grundkapitals von 75 Mill DM auf 20 Mill DM und zur Veränderung des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital von 4 : 1 auf etwa 1 : 3. Auf der österreichischen Seite trat dadurch eine Poolgewinnumschichtung (Zuteilungsgrundlage war das Eigenkapital der DKJ) auf andere Poolmitglieder ein, die zT als wichtige Investitionsträger nicht nur einen höheren Kapitalbedarf hatten, sondern auch über mehr Möglichkeiten verfügten, Steuern einzusparen:

Organisation und Einkauf

83.8.1 Die Verwaltung und den Betrieb des Kraftwerkes Jochenstein besorgte eine großteils im Kraftwerksgebäude untergebrachte Betriebsorganisation, während die Bereiche Rechnungswesen, Lohn- und Gehaltsverrechnung sowie allgemeine Verwaltung in der Hauptverwaltung in Passau angesiedelt waren. Die DKJ verfügte ferner über zwei nebenamtliche Vorstandsmitglieder, über zwei Prokuristen und zwei Handlungsbevollmächtigte, die hauptamtlich für die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Simbach (ÖBK) tätig waren. Die Kooperation mit der ÖBK, die in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre ihren Höhepunkt erreichte, wurde zT wieder aufgehoben.

83.8.2 Daß die Betriebsleitung den technischen Einkauf mit den ins Gewicht fallenden Anschaffungen durchführte, stand nach Ansicht des ÖRH nicht im Einklang mit dem Grundsatz, wonach der Träger des Bedarfs nicht die Deckung vornehmen sollte. Da aber bei dem verhältnismäßig kleinen Verwaltungskörper der DKJ eine weitreichende Funktionstrennung unwirtschaftlich wäre, sollte das Vier-Augen-Prinzip zumindest durch die regelmäßige Einbindung des kaufmännischen Prokuristen oder des kaufmännischen Vorstandsmitgliedes in den Bestellablauf Berücksichtigung finden.

83.8.3 Die DKJ stellte in ihrer Stellungnahme eine entsprechende Veranlassung in Aussicht.

83.9 Bis zum Jahre 1984 führte die DKJ die Beschaffung nicht selbst durch, sondern hatte sie der ÖBK im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Mit der Errichtung einer eigenen Einkaufsstelle in Passau wurde jedoch die Zusammenarbeit wieder geschmälert. Die überprüfte Unternehmung hatte bei der Beschaffung auf die Zweistaatlichkeit der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen und das Einkaufsvolumen (1985 rd 1,9 Mill DM) möglichst zu gleichen Teilen auf die österreichische und deutsche Wirtschaft aufzuteilen.

- 430 -

83.10.1 Von den Aufträgen der DKJ im Zeitraum 1981 bis 1985 im Gesamtwert von rd 13,7 Mill DM entfielen 7 Mill DM auf Lieferungen und Leistungen aus Deutschland und 6,7 Mill DM auf Beschaffungen in Österreich, womit der Bestimmung im Regierungsabkommen, daß die Selbstkosten nach Möglichkeit je zur Hälfte in deutscher Mark und Schilling anfallen sollten, größtenteils entsprochen wurde. Der geringfügige Überhang auf der deutschen Seite beruhte im wesentlichen auf dem Sitz der Gesellschaft in Deutschland und insb auf der Berücksichtigung der jeweils günstigsten Angebote.

83.10.2 Dennoch sollte nach Ansicht des ÖRH die DKJ versuchen, in den nächsten Jahren einen völligen Ausgleich herzustellen.

83.11.1 Beim allgemeinen Verwaltungsaufwand ("Sonstige Aufwendungen" gem aktienrechtlichem Pflichtprüfer) bestand regelmäßig ein DM-Überhang, uzw zuletzt im Jahre 1985 von rd 750 000 DM. Bspw war allein bei den Versicherungen und den als sehr hoch zu bezeichnenden Prüfungs- und Beratungskosten (Aufwand für die aktienrechtliche Pflichtprüfung) ein Mehraufwand von rd 155 000 DM zu verzeichnen.

83.11.2 Da jedoch in diesem Bereich ein Ausgleich nur schwer möglich erschien, müßte nach Ansicht des ÖRH die Differenz durch Mehraufträge von Lieferungen und Leistungen nach Österreich – insb im Rahmen von Sonderaufgaben, wie etwa der Planungstätigkeit für das Pumpspeicherwerk Riedl (Gesamt - volumen 1985 rd 4 Mill DM) – beseitigt werden.

Der ÖRH empfahl ferner der DKJ, das Ausgabenvolumen der Gesellschaft in den beiden Volkswirtschaften regelmäßig festzustellen und in entsprechenden Jahresübersichten einander gegenüberzustellen.

Investitions- und Instandhaltungstätigkeit

83.12 Die DKJ wendete in der Zeit vom 1. Jänner 1974 bis 31. Dezember 1985 für Investitionen rd 4,5 Mill DM, für Reparaturen und Instandhaltung der Anlagen rd 8,8 Mill DM, somit insgesamt rd 13,3 Mill DM auf. Vom Gesamtvolumen entfielen rd 21,9 vH auf den maschinellen, rd 46,3 vH auf den elektrotechnischen und rd 31,8 vH auf den baulichen Bereich.

83.13.1 Die DKJ forderte bei beschränkten Ausschreibungen im allgemeinen zwischen vier und zehn deutsche und österreichische Unternehmungen – zumeist fünf von jeder Seite – zur Abgabe von Angeboten auf.

83.13.2 Wie der ÖRH kritisch vermerkte, verfügte die DKJ jedoch über keine Richtlinien (Vergabeordnung) für die Durchführung der Ausschreibung und für die Angebotseröffnung.

Weiters nahm die überprüfte Gesellschaft bei der Auswahl der Unternehmungen nicht immer darauf Bedacht, ob alle Anbieter über ein ausreichendes Interesse am Angebot, über ein entsprechendes Leistungsvermögen und über genügend freie Kapazitäten verfügten. Dieses Versäumnis führte zu mit Überlastung, Urlaubszeit usw begründeten Absagen. Ferner wurden fallweise die Bestellungen viel zu spät ausgeschrieben.

Die verspätete Abgabe von Angeboten hatte nicht deren Zurückweisung sowie den Ausschluß von wiederholt säumigen Bietern von künftigen Ausschreibungen zur Folge. Vereinzelt fand die Angebotseröffnung nicht unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist statt. Ferner fehlte bei allen eingereichten Angeboten eine die unveränderte Originalität sichernde Lochung oder Stempelung. Mit den Bietern fanden in mehreren Fällen klärende Gespräche über die Art und die Qualität der angebotenen Leistungen statt, wobei es auch zu Preisverhandlungen kommen könnte. Dies wäre vermeidbar gewesen, wenn die DKJ ihre Bedingungen über die Art und Qualität des anzubietenden Materials und der auszuführenden Leistungen in ihren Ausschreibungen genauer dargelegt hätte. In einem Fall verzichtete die DKJ nach dem Eintritt einer größeren Mengenerhöhung auf die Wiederholung der Ausschreibung.

Der ÖRH kritisierte diese Versäumnisse und Unzulänglichkeiten.

83.13.3 Die DKJ erklärte in ihrer Stellungnahme, daß es sich bei den aufgezeigten Mängeln um Einzelfälle gehandelt hätte. Entsprechende Vergaberichtlinien befänden sich bereits in Ausarbeitung.

83.14.1 Dem Hauptauftragnehmer für Konservierungsarbeiten gewährte die DKJ bei einem bestimmten Angebot die Möglichkeit, den Preis nach 17 Tage nach der Abgabe von rd 234 000 DM auf rd 220 000 DM zu ermäßigen, wodurch der Betreffende in der Angebotsreihung mit einem Vorsprung von 1 600 DM von der zweiten auf die erste Stelle aufrückte. Er begründete den Nachlaß mit der bereits vorhandenen Baustelleneinrichtung und der Anwendung einer anderen Technik bei der Entfernung alter Anstriche.

83.14.2 Der ÖRH bemängelte in diesem Falle einerseits, daß dem zunächst an der zweiten Stelle gelegenen Bewerber das Angebotsergebnis offensichtlich bereits vorzeitig bekannt gewesen war, und andererseits, daß die DKJ die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung nur einem einzigen Bieter eingeräumt hatte. Grundsätzlich sollten aber bei einer ordnungsgemäßen Ausschreibung zusätzliche Erörterungen und Gespräche – insb mit einzelnen Bietern – überhaupt nicht mehr notwendig sein.

83.14.3 Gemäß Stellungnahme der DKJ hätte die Verhandlung über die Anwendung einer gesonderten Technik den einschlägigen deutschen Bestimmungen und auch den Interessen der DKJ entsprochen.

83.14.4 Der ÖRH vermeinte dagegen, daß die DKJ die Anwendung der wirtschaftlichsten Technik bereits mit der Ausschreibung vorzuschreiben gehabt hätte.

83.15.1 Die DKJ wendete in der Zeit von Feber 1978 bis Jänner 1984 für die Herstellung von konservierenden Anstrichen auf den wasserberührten Stahlteilen der Turbinenanlagen, den Wehrverschlüssen, den Portaldammtafeln udgl rd 2,3 Mill DM auf, wobei sich die Anteile für die in Pauschalen anzubietenden Leistungen bei den einzelnen Aufträgen auf 7 bis 42 vH belaufen konnten.

83.15.2 Da die verschiedenen Konservierungsarbeiten in verhältnismäßig geringen Zeitabständen ausgeführt wurden, empfahl der ÖRH, diese Aufträge in Hinkunft jeweils in einer einzigen Ausschreibung zusammenzufassen, um Einsparungen bei den beachtlichen Kosten für die Baustelleneinrichtungen zu erreichen.

83.16.1 Aus den beschränkten Ausschreibungen für die Naßbaggerungen (Gesamtaufwand 1978 bis 1985 rd 1,2 Mill DM) mit nur zwischen drei und fünf teilnehmenden Unternehmungen ging jeweils derselbe Passauer Baggerbetrieb als Bestbieter hervor. Während sich die Preise für die Baggerleistungen in der Zeit zwischen 1978 und 1985 nur um rd 29 vH erhöhten, hob der Auftragnehmer das pauschalierte Entgelt für die Baustelleneinrichtung auf rd das Achtfache an. Die Ursache dieser Teuerung war der DKJ nicht bekannt.

83.16.2 Der ÖRH führte diese seiner Ansicht nach weder mit technischen noch mit wirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigende Verteuerung auf den unzureichenden Wettbewerb und auf die Forderung der DKJ zurück, die Hauptmasse der Anlandungen mit einem Eimerkettenbagger abzutragen. Er empfahl daher, in Hinkunft öffentlich auszuschreiben und die Auswahl des Gerätes dem Auftragnehmer zu überlassen. Weiters regte er an, die zu baggernde und der Ausschreibung zugrundezulegende Gesamtkubatur durch Profilaufnahmen festzustellen.

Pumpspeicherwerk Jochenstein-Riedl

83.17.1 Das Regierungsabkommen umfaßte auch die mögliche Errichtung eines Spitzenenergie-Kraftwerkes durch die DKJ in der Nähe von Jochenstein mit einem Pumpspeicher (Energieinhalt 4,1 GWh, Nutzinhalt 5,3 Mill m³) auf der Hochfläche von Riedl. Für den Fall, daß die DKJ dieses Projekt nicht verwirklicht, sind RMD und VG berechtigt, das erwähnte Pumpspeicherwerk ohne den anderen Partner zu errichten, wobei dieser wirtschaftlich nicht benachteiligt werden darf.

83.17.2 Die im Vorprojekt angeführten spezifischen Herstellungskosten samt Bauzinsen von rd 324 Mill DM bzw 465 DM/kW für die Ausführung mit zwei Maschinen und von 314 Mill DM bzw 450 DM/kW für die Variante mit drei Maschinen hielt der ÖRH für wirklichkeitsnahe und im Hinblick auf vergleichbare Kraftwerke für günstig.

83.18 Die RMD setzte in der Vergangenheit in Verbindung mit dem genannten Pumpspeicherwerk mehrere Maßnahmen und Handlungen – Bohrungen im Raume von Riedl und Grundstückskäufe, ohne davon den österreichischen Partner zu verständigen und ohne auf diesbezügliche Anfragen ausreichende Begründungen für diese Maßnahmen zu geben –, die im Aufsichtsrat Erörterungen und Spannungen zwischen den Vertragspartnern RMD und VG auslösten.

- 432 -

Daraufhin bekräftigte die österreichische Seite erneut den Anspruch Österreichs auf diese Spitzenenergie.

83.19 Nach mehreren Verhandlungen einigten sich RMD und VG im Herbst 1983 auf ein gemeinsames Vorgehen. Ein Jahr später faßten sie den Beschluß zur gemeinsamen Projektierung des Pumpspeicherkwerkes, zunächst auf der Grundlage von 4 Mill DM und einem Aufteilungsschlüssel von 50 : 50.

Betrieb

83.20.1 Die Zweimannbesetzung zum Betrieb der Schleuse in Jochenstein stellte das Wasser- und Schiffsamt der BRD zur Verfügung. Die Kosten hierfür und für die Instandhaltung und Erneuerung der Anlage hatte gem Regierungsabkommen die überprüfte Gesellschaft zu tragen.

83.20.2 Der ÖRH empfahl, die Bemühungen im Hinblick auf die Umstellung von einem Zwei- auf einen Einmannbetrieb fortzusetzen. Ferner regte er Verhandlungen zwecks Verringerung des derzeit nach Meinung des ÖRH überhöhten Gemeinkostenzuschlages auf die Löhne von 90 vH an.

83.21 Der ÖRH kritisierte die teure Eigenvorsorge der DKJ für Tauchleistungen – von 1980 bis 1983 beliefen sich allein die Ausrüstungskosten auf rd 122 000 DM –, die an eine fachlich ausgerüstete Unternehmung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft kostengünstiger hätte vergeben werden können.

Die DKJ verwies in ihrer Stellungnahme auf die unverzügliche Abruf- und Einsatzbereitschaft der Tauchergruppe, die bei einer Fremdvergabe nicht gewährleistet wäre. Eine mit der ÖBK gemeinsam betriebene Tauchergruppe hielt sie für verwirklicht. Wegen der örtlichen Trennung und des möglichen gleichzeitigen Einsatzes müßte die DKJ jedoch auch über das Ausrüstungsmaterial verfügen.

83.22.1 An Prämien für die Sachversicherungen leistete die DKJ im Jahre 1985 rd 260 000 DM, wobei der größte Teil auf die drei Hauptsparten Flußkasko, Maschinenbruch und Maschinenfeuer mit rd 240 000 DM entfiel. Das Ausmaß der Schadensfälle hielt sich aber, zT bedingt durch die umfangreiche Revisions- und vorbeugende Instandhaltungstätigkeit, in Grenzen. So kamen die Abgeltungen für Schäden im wichtigsten und im allgemeinen am stärksten versicherungswürdigen Bereich Maschinenbruch (Prämienaufwand 1985 rd 116 000 DM) zumeist nicht annähernd an das Prämienvolumen heran, obwohl in Abständen von drei Jahren auch Prämienrückvergütungen stattfanden.

83.22.2 Nach Meinung des ÖRH müßte die DKJ eine stärkere Kürzung der Prämien herbeiführen. Eine weitere Möglichkeit, die Maschinenbruch-Versicherungsbilanz zu verbessern, bestünde in einer häufigeren finanziellen Beteiligung des Versicherers an den Kosten für die Maschinenrevisionen und die vorbeugende Instandhaltungstätigkeit.

83.22.3 In ihrer Stellungnahme entgegnete die DKJ, sie verzeichne ein im Verhältnis zum Wert der versicherten Anlagen niedriges Prämienaufkommen.

Verwaltungsaufwand

83.23.1 Bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung hatte der ÖRH aufgezeigt, daß seit der Satzungsänderung 1973 keine Verpflichtung für die DKJ mehr bestand, einen österreichischen Jahresabschlußprüfer zu bestellen, und eine entsprechende Ergänzung der Satzung angeregt.

83.23.2 Der ÖRH empfahl erneut, durch eine Satzungserweiterung die bisher erfolgte Mitwirkung des österreichischen Abschlußprüfers an der jährlichen Pflichtprüfung auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen.

83.23.3 Die DKJ sah in ihrer Stellungnahme keine rechtlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Bestellung des österreichischen Abschlußprüfers.

83.23.4 Der ÖRH verblieb bei seiner Ansicht.

- 433 -

83.24.1 Im Jahre 1985 verfügte die DKJ über insgesamt sieben Kfz. Drei Pkw hatten in der Hauptverwaltung sowie ein Kombi, ein Pritschen-, ein Kastenwagen und ein Lkw im Kraftwerk ihren Standort.

Dem technischen Vorstandsmitglied stand jahrelang – auch für von der ÖBK veranlaßte Fahrten – ein Dienstwagen einer gehobenen Klasse zur Verfügung. Mitte 1986 stieg aber die DKJ im Zuge der Anschaffung eines neuen Vorstands-Kfz auf eine teurere Type (Preis rd 60 000 DM) um. Der ÖRH stellte zB im Zeitraum Jänner bis November 1985 nur rd 63 Vorstandsfahrten fest. Ferner fiel auf, daß die Eintragungen im Fahrtenbuch nicht nach DKJ und ÖBK getrennt erfolgten, obwohl dies für eine genaue Weiterverrechnung an die ÖBK notwendig gewesen wäre.

83.24.2 Der ÖRH kritisierte in Anbetracht der geringen Auslastung und der Tatsache, daß das deutsche Vorstandsmitglied mit seinem Privat-Kfz das Auslangen findet und Kilometergeld verrechnet, die Anschaffung dieses Dienst-Kfz der Luxusklasse. Überdies empfahl er, die getrennte Erfassung der Fahrten für beide Unternehmungen einzuführen.

83.24.3 Die DKJ hielt in ihrer Stellungnahme die Kosten des genannten Vorstandsfahrzeuges im Vergleich zu alternativen Kfz-Modellen für vertretbar. Die verursachungsgerechte Aufteilung der Kosten auf die beiden Gesellschaften wäre mit Hilfe der Reisekostenabrechnungen möglich.

83.25.1 Für verschiedene Transporte zwischen der Hauptverwaltung und dem Kraftwerk (Mittagesen, Geschäftsstücke uäm) benützte die DKJ einen im Jahre 1985 in Betrieb gestellten Kombinations-Kraftwagen (Anschaffungskosten rd 34 400 DM).

83.25.2 Der ÖRH bemängelte die Anschaffung dieses teuren Kfz hauptsächlich nur für Botendienste, weil für diesen Zweck auch ein wesentlich billigerer Pkw-Kombi einer anderen Marke ausgereicht hätte.

83.25.3 Lt Stellungnahme der DKJ hätte sie aus Gründen der größtmöglichen Sicherheit im Straßenverkehr und des hohen Wiederverkaufswertes dem genannten Pkw den Vorzug gegeben.

83.25.4 Der ÖRH erwiderte, auch preisgünstigere Pkw-Modelle befänden sich sicherheitstechnisch auf dem letzten Stand.

83.26.1 Die DKJ führte zwischen dem KW Jochenstein und der HV Passau für die Belegschaftsangehörigen in der Woche fünf Busfahrten durch. Darüber hinaus fanden wöchentlich zwei Einkaufsfahrten nach Passau und drei nach Oberzell statt. Die Kosten für diese Beförderungsleistungen betragen im Jahre 1985 rd 42 000 DM.

83.26.2 Der ÖRH bemängelte diese nicht mehr zeitgemäße, aufwendige Sozialleistung und empfahl, sie einzustellen.

83.26.3 Lt Stellungnahme sei die Einstellung dieser Sozialleistung zwischenzeitlich erfolgt.

Personalwesen

83.27.1 Die DKJ beschäftigte im Jahre 1985 im Durchschnitt 36 Angestellte und 75 Arbeiter, somit insgesamt 111 Dienstnehmer. Diese große Personalkapazität betraf jedoch nicht mehrere Stromerzeugungsanlagen, wie dies ansonsten in der Elektrizitätswirtschaft üblich ist.

Im AR führte diese unbefriedigende Lage immer wieder zu eingehenden Erörterungen. Die DKJ bemühte sich jedoch bereits zu Beginn der siebziger Jahre um eine möglichst wirtschaftliche Verwaltung ihrer Unternehmung und trat in die heute noch bestehende Zusammenarbeit mit der ÖBK ein. Die Kooperation erreichte in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre ihren Höhepunkt, verringerte sich aber dann wieder mit dem Übertritt des kaufmännischen Vorstandsmitgliedes dieser Gesellschaft (1. Jänner 1978) in den Ruhestand. Bis dahin war der Genannte auch in der DKJ nebenamtlich als kaufmännischer Vorstand tätig. Nun setzte nämlich auf der deutschen Seite die RMD einen Prokuristen aus ihrer Unternehmung als nebenamtliches Vorstandsmitglied ein und beendete auf diese Weise die Personalunion mit der ÖBK auf der kaufmännischen Vorstandsebene.

83.27.2 Der ÖRH empfahl, auch die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit an der Donau mit der Österreichischen Donaukraftwerke AG oder mit der RMD zu untersuchen. Unabhängig davon müßte es nach Auffassung des ÖRH möglich sein, zumindest fünf bis sechs Angestellte einzusparen.

83.28.1 Im Kraftwerk befanden sich im Jahre 1985 im Durchschnitt 75 Arbeiter, wovon etwa 30 für die Aufrechterhaltung des täglichen Betriebes und für die Behebung von Störungen benötigt wurden und darüber hinaus auch für Revisionsarbeiten zur Verfügung standen. Der verbleibende Großteil der Dienstnehmer führte hauptsächlich Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten durch.

83.28.2 Da die DKJ zT über sehr gut bezahlte Arbeiter verfügt, wäre in Hinkunft ihr Einsatz auf die unbedingt notwendigen Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der laufenden Betriebstätigkeit zu beschränken. Im Zusammenhang damit wäre auch die Zweckmäßigkeit der äußerst nachhaltigen Erhaltungstätigkeit an den Kraftwerksanlagen, die der DKJ hohe Kosten verursacht, zu untersuchen. Ferner sollte die DKJ alle Möglichkeiten hinsichtlich einer verstärkten Vergabe von Arbeiten an Dritte ausschöpfen. Alle diese Maßnahmen sollten letztlich zu einer Verringerung des Betriebspersonals führen.

83.29.1 Der BOR trat für die Wiederherstellung der Personalunion mit der ÖBK auf der kaufmännischen Vorstandsebene ein, weil eine solche Maßnahme die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gesellschaften verstärken würde, wohingegen getrennte Vorstände für die ÖBK und die DKJ immer eine gewisse zentrifugale Wirkung hätten. Darüber hinaus sollte als Endziel die vollständige Auflösung der DKJ-Hauptverwaltung in Passau und die Übernahme durch die ÖBK in Simbach angestrebt werden – eine Rationalisierungsmaßnahme, die erhebliche Einsparungen bei den Personal- und Sachmitteln zur Folge hätte.

83.29.2 Der ÖRH stand diesem Modell grundsätzlich positiv gegenüber, wenn er auch hinsichtlich der Möglichkeiten einer Verwirklichung – allein aufgrund der unterschiedlichen deutschen Aktionäre bei den beiden Unternehmungen – nur verhaltenen Optimismus bekundete. Aber schon bei einer verstärkten Kooperation müßten ins Gewicht fallende Einsparungen erreichbar sein.

83.29.3 Lt Stellungnahme der DKJ könnte der derzeitige Personalstand weder im Verwaltungs- noch im Betriebsbereich unterschritten werden. Die Zweistaatlichkeit bedinge allgemein eine Mehrarbeit, jedoch hätte sich insgesamt das Personalkonzept aufgrund der hohen Verfügbarkeit der Stromerzeugungsanlagen als wirtschaftlich erwiesen.

83.29.4 Der ÖRH verblieb jedoch bei seinen dargelegten Ansichten.

83.30.1 Die DKJ verzeichnete im Jahre 1985 Lohn- und Gehaltszahlungen in der Gesamthöhe von rd 5,3 Mill DM. Die Arbeiter erreichten im Durchschnitt 45 760 DM je Kopf und Jahr, die Angestellten 50 770 DM. Diese Pro-Kopf-Bezüge übertrafen die vergleichbaren Durchschnittseinkommen in der österreichischen Industrie um rd 64 vH bzw 8 vH. Nach der Einbeziehung des den einzelnen Dienstnehmern zT nicht getrennt zurechenbaren und nicht in den Lohn- und Gehaltszahlungen enthaltenen freiwilligen Sozialaufwandes, der allerdings nur überschlägig und nicht für Arbeiter und Angestellte gesondert ermittelt werden konnte – dabei fanden größtenteils auch nur die unmittelbaren Geldaufwendungen und keine kalkulatorischen Kosten und anteiligen Gemeinkosten Berücksichtigung –, ergab sich letztlich ein Gesamt- abstand zur österreichischen Industrie von 87 vH bzw 22 vH. Bei einer Bewertung des begünstigten Strombezuges der Belegschaft zum Haushaltstarif kämen noch etwa 1 570 DM je Kopf und Jahr hinzu.

Zusätzlich verfügte die DKJ noch über eine sehr günstige Pensionszuschußregelung, weil sogar noch unterhalb der mit Vertragspensionen ausgestatteten Führungsebene zusätzliche Ruhegenußzuschüsse von bis zu 2 450 DM je Person und Monat anzutreffen waren. Eine derart günstige Altersversorgung steht sonst nur einer kleinen Anzahl von Erwerbstätigen zur Verfügung.

83.30.2 Da der Personalaufwand der DKJ somit als hoch zu bezeichnen war, empfahl der ÖRH, die DKJ sollte alle Möglichkeiten ausschöpfen, um nach und nach eine Absenkung zu gewährleisten. Kürzungen wären insb bei den Arbeitern im Rahmen der Einstufungen und im außertariflichen Bereich bei der Weihnachtsgratifikation, der Treueprämie, der Dienstnehmerjubiläumsgabe und den Prämien für die Krankenzusatzversicherung angebracht.

83.30.3 Die DKJ erklärte in ihrer Stellungnahme, sie werde künftige Forderungen von Gehaltserhöhungen sehr kritisch prüfen.

83.31 Der ÖRH hob insbesondere die im Jahre 1982 eingeführte Treueprämie (Jahresaufwand 1985 rd 108 000 DM), die ursprünglich nach zehn Dienstjahren zum ersten Mal fällig ist und in weiteren 20 Jahren um jeweils 2 vH bis zur Höchstgrenze von 60 vH und ab 1984 sogar auf 80 vH des Juni-Monatsbezuges ansteigt, die nach keinerlei Leistungsmerkmalen ausgeschüttete Weihnachtsgratifikation (Jahresaufwand 1985 rd 390 000 DM, 100 vH des Oktober-Monatsbezuges) und die sogenannte Dienstnehmer-Jubiläumsgabe – neben der Treueprämie faktisch die zweite sehr großzügige Abgeltung für die Treue der Dienstnehmer zur DKJ (Jahresaufwand 1985 rd 25 000 DM) – mit finanziellen Zuwendungen von rd 29 vH des Grundbezuges nach zehn Dienstjahren, bis zu 115 vH nach 25 Dienstjahren und 230 vH nach 40 Dienstjahren, kritisch hervor.

Weiters beanstandete er, nach der Zahlung anlässlich des 20-jährigen Bestandes der DKJ, die Ausschüttung einer weiteren Firmen-Jubiläumsprämie an alle Dienstnehmer fünf Jahre später für das 25-Jahr-Jubiläum (228 000 DM). Der AR war von seinem anlässlich der Ausschüttung zum 20-jährigen Bestehen gefaßten Beschluß abgerückt, daß eine "irgendwie geartete Jubiläumsprämie anlässlich des 25-jährigen Bestehens nicht gezahlt wird."

Die DKJ bezeichnete in ihrer Stellungnahme die gegenständliche Weihnachtsgratifikation – losgelöst von Leistungsgesichtspunkten – als heute allgemein üblich.

83.32.1 Der freiwillige Sozialaufwand setzte sich hauptsächlich aus den Gebarungsabgängen bei der Werksküche und den Werkwohnungen, den Prämien für die Krankenzusatzversicherung und vor allem aus den Firmenpensionszuschüssen zusammen, soweit er nicht aus finanziellen Leistungen an die aktiven Dienstnehmer bestand und bereits im Rahmen des Personalaufwandes erörtert wurde. Weitere soziale Leistungen wurden in Form von Beihilfen und Unterstützungen, durch Darlehen an die Dienstnehmer, durch einen Fahrdienst für die Angehörigen, weiters durch die verbilligte Abgabe von Treibstoff und durch die Strombezugsvergünstigung sowie durch die von der DKJ getragene Kollektivunfallversicherung erbracht.

83.32.2 Der ÖRH hielt auch in diesem Bereich Einsparungen für notwendig, weil die früheren sozialen Beweggründe für derartige Leistungen heute großteils nicht mehr bestehen. Die DKJ sollte daher die Gebarungsabgänge stark verringern und ihre Tätigkeit im Bereich des freiwilligen Sozialaufwandes weitestgehend auf die Altersvorsorge beschränken.

Die Kritik des ÖRH betraf im einzelnen den Gebarungsabgang im Jahre 1985 je Menü in der Werksküche, allein aufgrund der Material- und Personalkosten, von rd 9 DM, wobei das Problem im wesentlichen im geringen Bedarf von lediglich etwa 60 Essen im Tag lag, ferner die Ausstattung der unternehmungseigenen Tankstellen in der Hauptverwaltung und in Jochenstein im Jahre 1984 mit drei neuen Zapfsäulen (Gesamtkosten 14 600 DM), weil bereits mehr als vier Fünftel des Treibstoffes lediglich zum Einstandspreis an die Dienstnehmer abgegeben wurden, und die hohe Zahl von 27 Werkwohnungen mit einem ständig hohen Gebarungsabgang – im Jahre 1985 allein aufgrund des Personal- und Instandhaltungsaufwandes rd 230 000 DM bzw rd 82 DM je m² Wohnfläche.

Als wesentliche Vergünstigung konnten auch die Dienstnehmer Strom in unbegrenzter Höhe – einzelne Dienstnehmer bezogen tatsächlich bis zu 40 000 kWh/Jahr – um nur 3,5 Pfennig beziehen (Gesamtabnahme 1985 rd 2,3 Mill kWh). Ferner übernahm die DKJ die Prämien für die Zusatzkrankenversicherung (Gesamtaufwand 1985 rd 300 000 DM) der Arbeitnehmer, ihrer Ehefrauen und der Pensionisten.

Nach Ansicht des ÖRH standen auch die firmenseitigen Ruhegenußzahlungen (Gesamtaufwand 1985 rd 1,2 Mill DM) in Höhe von monatlich bis zu 7 400 DM an die Dienstnehmer mit Vertragsanspruch und von bis zu 3 000 DM an sonstige Mitarbeiter, die in ihrer Aktivzeit über sehr hohe Bezüge verfügten und von denen keine Beiträge eingehoben wurden, mit sozialen Gesichtspunkten nicht mehr im Einklang.

83.32.3 Lt Stellungnahme der DKJ sei der Küchenbetrieb wegen der Abgelegenheit des Kraftwerkes notwendig und in Anbetracht der gegebenen Verhältnisse wirtschaftlich vertretbar. Ferner wären auch in Zukunft, zumindest in beschränkter Zahl, Wohnungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf qualifizierte österreichisches Personal und nicht zuletzt für das Kraftwerksbauvorhaben Pumpspeicherwerk Riedl, erforderlich. Die neue ab 1986 gültige Deputatstromregelung sei mit einem höheren Dienstnehmerbeitrag und einer mengenmäßigen Begrenzung ausgestattet; ein weiterer Abbau zöge aber Rechtsstreitigkeiten mit sehr ungewissem Ausgang nach sich. Die Frage der Zusatzversicherung stünde bereits zur Erörterung. Im übrigen beteiligten sich die Dienstnehmer in Form ihrer Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung an der Altersversorgung.

- 436 -

Vorstandsangelegenheiten

83.33.1 Die beiden Vorstandsmitglieder waren für die DKJ nebenamtlich tätig und standen in der Regel an einem Tag in der Woche zur Verfügung. Der Aufwand wurde unparitätisch verrechnet. Beim österreichischen Vorstandsmitglied, das diese Funktion auch in der ÖBK inne hatte, entfielen drei Fünftel der Kosten auf die ÖBK und zwei Fünftel auf die DKJ. Beide Vorstandsmitglieder – das deutsche im Jahre 1985 zum ersten Mal – konnten aufgrund einer Abschlußvergütung von fünf Monatsbezügen mit 17 Gehältern im Jahr rechnen, wobei das österreichische Vorstandsmitglied ein Monatsgehalt von rd 11 400 DM, einschließlich ÖBK-Anteil, bezog.

Der Bezug des österreichischen Vorstandsmitgliedes hatte sich, hauptsächlich aufgrund einer Verdoppelung im Jahr 1984, von Ende 1979 bis Ende 1984 von monatlich 2 150 DM auf nicht weniger als 10 860 DM, bzw auf das rd Fünffache erhöht.

83.33.2 Der ÖRH hielt eine derartige Anhebung für ungerechtfertigt.

83.33.3 Der Vorstand wendete ein, daß zufolge seiner Vertragsverlängerung ab Mitte 1984 weder die gesetzliche Pension noch der vertragliche Pensionszuschuß zur Auszahlung kamen.

Gemäß Stellungnahme der DKJ wären im übrigen die Bezüge ausdrücklich für den weiteren Verbleib des bereits pensionsberechtigten österreichischen Vorstandsmitgliedes, aufgrund der anstehenden Projekte bei beiden Gesellschaften, erhöht worden. Ansonsten wäre neben der Vergütung für ein neues Vorstandsmitglied auch die Pensionsleistung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied angefallen.

83.34 Ferner beanstandete der ÖRH die bereits erwähnte jährliche Abschlußvergütung, aufgrund der das österreichische Vorstandsmitglied im Jahre 1985 eine das in der öffentlichen österreichischen Elektrizitätswirtschaft übliche Maß übersteigende Gratifikation von rd 21 700 DM erhielt. Ungeachtet der einschränkenden Festlegung im Anstellungsvertrag, daß grundsätzlich "eine Jahresabschlußvergütung in Höhe von fünf Monatsgehältern in Aussicht genommen" wird, gelangte diese Zuwendung regelmäßig in voller Höhe zur Auszahlung. Im Jahre 1985 wurde trotz des Einwandes im zuständigen Personalauschuß des AR, daß gem Beschluß im Jahre 1984 "die Erhöhung der Bezüge nicht automatisch die Erhöhung der Tantieme nach sich zieht", für die Jahresabschlußvergütung 1984 der um 100 vH angehobene Betrag zugrunde gelegt.

83.35 Dem von Anfang 1968 bis Ende 1973 für den technischen Wirkungsbereich zuständigen österreichischen Vorstandsmitglied machte die DKJ noch nach der Beendigung der Vorstandstätigkeit zusätzliche Zugeständnisse. Sie erhöhte den Aktivbezug des Betreffenden rückwirkend mit 1. September 1973 um 15 vH oder 1 086 DM und billigte eine Treueprämie im Ausmaß eines Monatsbezuges zu.

Infolgedessen standen dem Betreffenden einerseits eine Bezugsnachzahlung von rd 4 340 DM, eine Nachzahlung der Treueprämie von 14 170 DM (nahezu zwei Monatsbezüge), ein zusätzlicher Abfertigungsbetrag von rd 20 270 DM und andererseits eine dauernde finanzielle Mehrleistung im Rahmen des Ruhegenusses von rd 23 vH (Firmenpension ab 1. September 1974 von monatlich 7 098 DM) zu.

Der ÖRH bemängelte daher die dem Grundsatz der Sparsamkeit widersprechende Vorgangsweise der DKJ.

Aufsichtsrat

83.36 Die Anzahl der AR-Mitglieder wurde im Jahr 1975 von 18 auf 12 herabgesetzt, womit allerdings die DKJ der seinerzeitigen Anregung des ÖRH, aus Kostengründen eine Verkleinerung auf sechs Personen herbeizuführen, nur zT Rechnung trug.

Lt Stellungnahme der DKJ wäre in einem sechsköpfigen AR bei der Verhinderung von nur zwei Personen bereits Beschlußunfähigkeit gegeben.

Der ÖRH vermeinte, daß für diesen Fall entsprechende Regelungen getroffen werden könnten.

83.37 Ferner beanstandete der ÖRH das Fehlen einer Geschäftsordnung für den AR. Eine solche hätte im Mai 1986 beschlossen werden sollen; unterschiedliche Standpunkte der Aktionäre verhinderten dies aber.

Lt Stellungnahme der DKJ sei im Mai 1987 eine Geschäftsordnung beschlossen worden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

a) Allgemeine Wahrnehmungen

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

84.1 Dem RH standen für diese überblicksartige Betrachtung außer den Ergebnissen seiner Geba- rungsüberprüfungen bei den einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gemäß § 12 Abs 2 des RH-Gesetzes 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des Bundesministeriums für öffentliche Wirt- schaft und Verkehr sowie die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung zur Verfügung. Für das Jahr 1986 lagen zur Zeit der Erstellung des TB teilweise erst vorläufige Zahlen vor.

Allgemeine Konjunkturlage

84.2 Der Konjunkturaufschwung der Weltwirtschaft, der Anfang 1983 begonnen und im Jahre 1984 seinen bisherigen Höhepunkt erreicht hatte, setzte sich 1986 zwar noch fort, allerdings mit abermals ge- ringeren Wachstumsraten. Den positiven Preis- und Einkommenseffekten aufgrund des "umgekehrten Erdölpreisschocks 1986" in den Industrieländern standen auch negative Außenhandelseffekte mit Nicht-OECD-Ländern gegenüber; in der Folge stiegen die Einfuhren der OECD-Länder aus Nicht-OECD-Ländern rasch, während die OECD-Ausfuhren in jene Länder stark gedämpft wurden. Dies führte ua dazu, daß auch der negative Außenhandelssaldo das Wachstum des Brutto-Nationalproduktes der OECD-Länder drückte.

Während das Wachstum des realen Brutto-Nationalproduktes in den OECD-Ländern 1984 4,9 vH und 1985 noch 2,8 vH betragen hatte, erreichte es 1986 nur mehr einen Zuwachs von 2,5 vH; die USA als gewichtigster Teil dieses Wirtschaftsraumes haben nach der deutlichen Verlangsamung ihres Wirt- schaftswachstums von 6,8 vH (1984) auf 2,5 vH (1985) dieses im Berichtsjahr mit ebenfalls 2,5 vH auf der Höhe des OECD-Durchschnittes gehalten.

Auch das Wachstum des Welthandels, das von rd 9 vH (1984) stark auf rd 4 vH (1985) gefallen war, belief sich infolge der Dollarabwertung und des Verfalls der Erdölpreise nur auf + 3,5 vH.

Seit 1980, als während der zweiten Erdölkrise die Geldentwertung den Höhepunkt von 12,9 vH er- reichte, haben sich die Preisverhältnisse im gesamten OECD-Bereich verbessert. Die Preissteigerungs- rate, die zuletzt von 5,3 vH (1984) auf 4,5 vH (1985) gefallen war, erreichte mit 2,6 vH (1986) den niedrigsten Wert; ermöglicht wurde dies durch fallende Rohwarenpreise und durch den starken Erdölpreis- verfall.

Der Arbeitsmarkt hat sich innerhalb der OECD leicht entspannt. Die Beschäftigung hat 1986 gegen - über 1985 um rd 1,5 vH zugenommen, die Arbeitslosenrate ist auf 8,1 vH gesunken (1985: 8,5 vH). Ein Hauptproblem bleibt weiterhin die Jugendarbeitslosigkeit.

84.3 Während sich in Westeuropa 1986 das Wirtschaftswachstum (+ 2,5 vH gegenüber + 2,3 vH im Jahre 1985) noch leicht steigerte, zeichnete sich für Österreichs Volkswirtschaft - nach dem Kon- junkturaufschwung seit Anfang 1983 - eine Konjunkturwende ab. Das reale Brutto-Inlandsprodukt wuchs 1986 mit + 1,8 vH schwächer als 1985 (+ 3 vH) und in den beiden davorliegenden Jahren (jeweils rd + 2 vH).

Hauptstütze der österreichischen Konjunktur waren die Brutto-Anlageinvestitionen (Zunahme 1986 real um 3,7 vH nach + 6 vH im Jahre 1985), vor allem im ersten Halbjahr, als der private Konsum nur geringfügig wuchs und die Auslandsnachfrage besonders schwach war. In der zweiten Jahreshälfte kam es zu einer leichten Belebung des privaten Konsums, während die Warenexporte nach einer kurzen Erho - lung zur Jahresmitte im letzten Vierteljahr einen deutlichen Rückschlag erlitten.

84.4 Auch in der Industrieproduktion ist, vor allem seit dem letzten Vierteljahr 1986, eine Trendwen - de erkennbar. Die Industrieproduktion (reale Wertschöpfung) war 1986 um nur mehr 1,2 vH höher als im Vorjahr; damit lag die Zunahme deutlich unter den 1985 (+ 4,7 vH) und 1984 (+ 5,1 vH) erreichten Zu -

wachsraten. Die erzielte Steigerung wurde im wesentlichen getragen von einer um 3,8 vH gestiegenen Nachfrage nach Ausrüstungsinvestitionsgütern (Zunahme 1985 noch 10,1 vH). Die Bauinvestitionsnachfrage hat sich hingegen nach jahrelangen Rückgängen nachhaltig belebt (+ 3,6 vH nach + 2,6 vH 1985).

Die Investitionstätigkeit wurde vorwiegend von der privaten Nachfrage getragen; der private Konsum hat sich nach dem schwachen Jahr 1984 (- 0,5 vH) und nach der deutlichen Zunahme 1985 (2,4 vH) 1986 etwa behaupten können (+ 1,9 vH).

84.5 Das Wachstum der Kapazitäten hat sich 1986 in der Gesamtwirtschaft (+ 2,5 vH gegenüber dem Vorjahr) und in der Industrie (+ 2,9 vH) – 1985 jeweils + 2 vH – deutlich beschleunigt. Da die Produktion sowohl in der Gesamtwirtschaft als auch in der Industrie schwächer gewachsen ist als die Kapazitäten, hat die Kapazitätsauslastung 1986 in der Gesamtwirtschaft mit 96,4 vH gegenüber 1985 (97 vH) abgenommen; in der Industrie verharrte sie auf 83 vH.

84.6 Das Wachstum des Welthandels hat entsprechend der fortschreitenden internationalen Konjunkturverflachung 1986 (real + 3,5 vH) gegenüber 1985 (+ 3,8 vH) etwas nachgelassen, Österreichs Warenexporte haben 1986 demgegenüber stagniert (real + 0,3 vH), nachdem noch 1985 ein reales Wachstum von 8,7 vH (1984: + 9,6 vH) erzielt worden war. Starken Rückschlägen bei Lieferungen in die Oststaaten, in die OPEC-Länder sowie in die Entwicklungsländer und nach Nordamerika stand eine Zunahme der Ausfuhren nach Westeuropa gegenüber. Die Exportquote (Ausfuhr in vH des Brutto-Inlandsproduktes) verringerte sich von 25,9 vH (1985) auf 23,8 vH (1986). Das Wachstum der Warenimporte hat sich 1986 real mit 3,9 vH gegenüber 1985 (6,5 vH) und 1984 (8,4 vH) verlangsamt, dies bei abflachen der Inlandsnachfrage und gestiegener Sparquote. Das Defizit der österreichischen Handelsbilanz (lt Zahlungsbilanzstatistik) hat sich 1986 mit 63 Mrd S gegenüber dem Vorjahr (65,3 Mrd S) nur leicht verringert.

84.7 Trotz des verlangsamten Wirtschaftswachstums wies der Arbeitsmarkt in Österreich 1986 mit 2 780 200 unselbständig Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs um 20 500 oder 0,7 vH (1985: 0,6 vH, 1984: 0,4 vH) auf. Der Zuwachs der Stellenangebote erreichte zwar nicht mehr den Wert von 1985 (+ 29,7 vH), betrug aber immer noch + 10,7 vH. Im Zuge der starken Nachfrage nach Arbeitskräften wurden auch wieder mehr ausländische Arbeitskräfte eingestellt (+ 4,1 vH auf 146 000).

Trotz steigender Beschäftigung nahm auch die Arbeitslosigkeit zu. Im Jahresdurchschnitt 1986 wurden 152 000 Arbeitslose gezählt, um 12 500 oder um 9 vH mehr als 1985; dies entsprach einer Arbeitslosenrate von insgesamt 5,2 vH. Die Männerarbeitslosigkeit blieb zwar mit 88 900 (+ 4 700 bzw 5,6 vH) höher als die Frauenarbeitslosigkeit mit 63 100, doch erhöhte sich diese viel stärker (+ 7 800 bzw 14,2 vH); im Jahresdurchschnitt 1986 lag die Rate der Frauenarbeitslosigkeit mit 5,2 vH geringfügig über jener der Männer mit 5,1 vH. Das Schwergewicht der Arbeitslosigkeit lag weiterhin bei den Jugendlichen mit einem Anteil von 31,6 vH an der Gesamtarbeitslosigkeit (1985: 31,4 vH).

Neuorganisation der verstaatlichten Industrie

84.8 Mit dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz), BGBl Nr 23/1967, ist die "Österreichische Industrie-Verwaltungs-Gesellschaft mbH" (ÖIG) errichtet worden, deren Alleingesellschafter der Bund war und die als Ermächtigungstreuhänder die Anteilsrechte an den verstaatlichten Industrieunternehmungen, die im Eigentum des Bundes blieben, ausüben sollte. Mit der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl Nr 47/1970, wurde die ÖIG in eine Aktiengesellschaft (ÖIAG) umgewandelt, wobei ihr der Bund die Anteilsrechte an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz genannten Gesellschaften ins Eigentum übertrug. Die ÖIAG wurde damit zu einer Holding, deren Alleinaktionär der Bund blieb. Nach Absicht des Gesetzgebers sollte die ÖIAG ihre Unternehmungen nicht als einen Konzern führen, sondern ihnen ihre unternehmerische Eigenständigkeit belassen.

Da nach dem Bekanntwerden hoher, hauptsächlich durch Spekulationsgeschäfte ihrer Tochtergesellschaften entstandener Verluste bei der VOEST-ALPINE AG (VA) und der Chemie Linz AG (CL) Schwächen in den Planungs- und Kontrollmechanismen der ÖIAG-Gruppe offenbar wurden, forderte der Nationalrat mit einer Entschliebung vom 16. Dezember 1985 die Bundesregierung auf, eine Neuorganisation der verstaatlichten Industrie vorzubereiten. Als Ziele wurden dabei ua die Bildung eines echten Konzerns mit der ÖIAG als Konzernspitze, die Schaffung übersichtlicher Unternehmungsstrukturen, eine Verbesserung der unternehmerischen Planung in allen Bereichen und auf allen Ebenen der verstaatlichten Indu-

strie sowie eine Verstärkung und Verbesserung der Kontrollsysteme insb durch die Einführung verbindlicher Budgets zur Ermöglichung von Soll-/Ist-Vergleichen vorgegeben. Weiters sollte die Effizienz der Aufsichtsräte im Bereich der verstaatlichten Industrie gestärkt werden, wofür auch eine Verringerung der Zahl ihrer Mitglieder vorzunehmen wäre.

Am 4. April 1986 beschloß der Nationalrat das neue ÖIAG-Gesetz, BGBl Nr 204/1986 (teilweise geändert durch das ÖIAG-Finanzierungsgesetz, BGBl Nr 298/1987), setzte mit diesem die bis dahin geltenden Bestimmungen des ÖIG-Gesetzes außer Kraft und erklärte die ÖIAG und ihre verstaatlichten Tochtergesellschaften samt deren Konzernunternehmungen zum Konzern gemäß § 15 des Aktiengesetzes 1965. Lt Anlage zum neuen ÖIAG-Gesetz wurden als Tochtergesellschaften angeführt: Austria Metall AG (AMAG), Bleiberg Bergwerksunion (BBU), Chemie Linz AG, Elin Union AG (ELIN), Lavantaler Kohlenbergbau GesmbH iL, ÖMV AG (ÖMV), Simmering Graz Pauker AG (SGP), VOEST-ALPINE AG und Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-AG (WTK).

Die ÖIAG, deren Firmenwortlaut nunmehr Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft lautet, wurde ermächtigt, für die Konzernunternehmungen verbindliche Richtlinien zu erlassen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat dem Nationalrat jährlich nach Jahresabschluß einen Bericht über die Lage des ÖIAG-Konzerns vorzulegen, in dem auch über die Entwicklung der Organisationsstruktur und der Eigentumsverhältnisse an den Konzerngesellschaften zu berichten ist. Größe, Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der ÖIAG wurden neu geregelt und insb die Bestimmung des ÖIG-Gesetzes, wonach sich die Zusammensetzung des ÖIAG-Aufsichtsrates am zahlenmäßigen Verhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien auszurichten hatte, aufgehoben.

In Ausführung der gesetzgeberischen Aufträge wurden der Aufsichtsrat der ÖIAG neu besetzt und auf 14 Mitglieder beschränkt, die Aufsichtsräte der Konzerngesellschaften verkleinert und hiebei jeweils ein Mitglied des neuen Vorstands der ÖIAG zum Vorsitzenden berufen, sowie die ÖIAG selbst reorganisiert. Neben Konzernbereichen wurden die Zentralbereiche Controlling und Strategische Planung geschaffen. Einheitliche Konzernübereinkommen zwischen der ÖIAG und ihren Tochtergesellschaften zur satzungsmäßigen Ausführung der Richtlinienkompetenz der ÖIAG wurden vorbereitet.

Am 3. Oktober 1986 beschlossen die Organe der VA und der ÖIAG das Konzept "VOEST-ALPINE NEU", das die Reorganisation der Unternehmung in Verbindung mit weitreichenden Personaleinsparungen vorsah. Infolge der Konjunkturverschlechterung seit Herbst 1986 mußte das Konzept im Frühjahr 1987 gestrafft und abgeändert werden. Ähnlich wurde für die Vereinigte Edelstahl Werke-AG (VEW) das Konzept "VEW 2000" überarbeitet. Weitreichende rechtliche und organisatorische Neustrukturierungen standen in Ausarbeitung. Im Frühjahr 1987 wurde für den Bergbau der BBU ein neues Konzept erstellt, das zunächst eine Zurückführung des Blei- und Zinkbergbaues auf wenige hochmechanisierte Abbaupunkte und mittelfristig einen geordneten Rückzug aus dem Bergbau zum Ziel hat (siehe Abs 86 dieses TB). Die anhaltende Verlustlage der CL machte gleichfalls eine neue Strukturkonzeption notwendig, derzufolge Kernbereiche der Unternehmung organisatorisch und gesellschaftsrechtlich verselbstständigt werden. Bei der ELIN wurden Verhandlungen mit verschiedenen möglichen Kooperationspartnern eingeleitet mit dem Ziel, Strukturen herzustellen, die ein langfristiges Überleben der Unternehmung und damit die Erhaltung der Arbeitsplätze sicherstellen können. Für den Herbst 1987 war für den Bereich des gesamten ÖIAG-Konzerns die Vorlage eines Strukturkonzeptes vorgesehen, das vom Leitgedanken der Verlustfreimachung des Konzerns bis 1990 ausgehen sollte.

Forschung und Entwicklung

84.9 Nach dem gemäß § 8 des Forschungsorganisationsgesetzes 1981 von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegenden Bericht über Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich betragen die Ausgaben zur Forschung und Entwicklung (FuE) von Staat und Wirtschaft in Österreich im Jahre 1986 rd 18,7 Mrd S, das sind um 8,3 vH mehr als im Vorjahr (rd 17,3 Mrd S). Im Vergleichszeitraum 1984/85 hatten die Aufwendungen für FuE um 6,5 vH zugenommen. Gemessen am nominellen Brutto-Inlandsprodukt stieg der Anteil der Ausgaben für FuE, die 1986 zu 42,4 vH vom Bund, zu 5,5 vH von den Bundesländern, somit zu 47,9 vH von der öffentlichen Hand, und zu 52,1 vH von der Wirtschaft und aus sonstigen Quellen finanziert wurden, von 1,26 vH auf 1,29 vH.

84.10 Im Bereich der verstaatlichten Industrie wurden 1986 mit 3 303,7 Mill S für Forschungsaufgaben einschließlich der Lagerstättenforschung um 4,5 vH mehr als 1985 ausgegeben (1985 gegenüber 1984 + 5,1 vH). Die nachstehende Übersicht läßt den FuE-Aufwand in den einzelnen Bereichen der verstaatlichten Industrie erkennen:

- 440 -

	1982	1983	1984 Mill S	1985	1986
Bergbauindustrie	46,7	63,1	63,8	35,3	67,6
Eisenerzeugende Industrie	201,9	208,3	237,3	248,7	286,8
Gießerei/Metallindustrie	46,6	50,3	51,0	53,4	62,1
Eisen- und Metallwarenindustrie	98,8	103,3	123,7	131,0	127,0
Maschinen-, Stahl-, Fahrzeug- industrie	514,7	469,6	725,7	683,1	723,8
Elektroindustrie	144,7	166,5	160,6	204,8	270,8
Chemische Industrie	443,4	474,4	615,3	707,7	797,5
Erdölindustrie	1 235,0	1 134,4	941,6	1 011,7	920,5
Sonstige	0,1	1,9	89,0	85,5	47,6
Verstaatlichte Industrie insgesamt	2 731,9	2 671,8	3 008,0	3 161,2	3 303,7

Wie schon in den Vorjahren war auch 1986 der Anteil der Erdölindustrie am gesamten FuE-Aufwand mit 27,9 vH der höchste, allerdings gegenüber 1985 um 9 vH bzw absolut um 91,2 Mill S niedriger, nachdem er noch 1985 gegenüber 1984 um 7,5 vH bzw absolut um 70,1 Mill S gestiegen war. Die Chemieindustrie erhöhte ihren Anteil von 22,4 vH (1985) auf 24,1 vH (1986); die FuE-Ausgaben der Maschinen-, Stahl- und Fahrzeugindustrie waren 1986 um 40,7 Mill S oder 6 vH höher als im Vorjahr.

84.11 Der Stand an FuE-Personal hat sich 1986 um 168 oder um 6,8 vH erhöht. Der Personalfaktor (der Anteil des FuE-Personals an der Gesamtbeschäftigtenanzahl in vH) erhöhte sich von 2,56 (1985) auf 2,90 (1986). Der Forschungskoeffizient (der Anteil der FuE-Ausgaben am forschungsmaßgeblichen Umsatz in vH) lag mit 2,38 deutlich über dem des Jahres 1985 (1,91), weil bei gesunkenem entsprechendem Umsatz die Forschungsausgaben gestiegen sind.

84.12 Im Jahre 1986 stellte die ÖIAG im Rahmen ihrer Forschungsförderung einen Betrag von 41,5 Mill S zur Verfügung (1985: 46,0 Mill S). Davon betrafen 23,1 Mill S die Entwicklungszentrum für Mikroelektronik GesmbH, Villach, 9,7 Mill S die Minerex Mineral-Explorationsgesellschaft mbH, Wien, und 6,5 Mill S die Elektronikforschung der ELIN.

Finanzierungserfordernisse

84.13 Das Grundkapital der ÖIAG wurde mit Beschluß der ao Hauptversammlung vom 8. Oktober 1986 von 4 000 Mill S um 1 000 Mill S auf 5 000 Mill S aufgestockt.

Das Nominalkapital der mit 100 vH der Anteilsrechte beherrschten Kapitalgesellschaften der ÖIAG lt Anlage zum ÖIAG-Gesetz 1986 betrug zum 31. Dezember 1986 10 301,2 Mill S, das sind um 32,9 Mill S weniger als zum 31. Dezember 1985 (10 334,1 Mill S), in erster Linie wegen des Abganges der Futurit Werk AG mit einem Nominalkapital von 33 Mill S.

Ertragsbedingt waren bei der ÖIAG auch im Jahre 1986 hohe Abschreibungen vom Beteiligungsvermögen nötig. Sie betragen insgesamt 13 446,6 Mill S (1985: 11 516,3 Mill S), wobei 12 200 Mill S die VA, 856 Mill S die CL, 344 Mill S die BBU (aus Gründen der Vermögens- und Ertragslage auf den Buchwert von 1 S abgeschrieben), 46,3 Mill S die Zellstoff Pöls AG (ZPAG) und 0,4 Mill S die Venture Finanzierungs Gesellschaft betrafen. Der Beteiligungsansatz der VA einschließlich der VEW wurde seit 1981 um insgesamt 39 810 Mill S wertberichtigt.

84.14 Im Jahre 1986 wurden von der ÖIAG keine Beteiligungserwerbe getätigt und in die ÖIAG keine Sacheinlagen eingebracht. Kapitalzuführungen der ÖIAG an einzelne Tochtergesellschaften erfolgten durch Gesellschaftereinlagen und Kapitalerhöhungen. Von den Gesellschaftereinlagen von 8 159,4 Mill S entfielen 8 000 Mill S auf die VA, von denen 1 300 Mill S zur Weiterleitung an die VEW bestimmt waren und 159 Mill S auf die BBU.

Die in der Hauptversammlung der VA vom Juli 1986 rückwirkend zum 31. Dezember 1985 beschlossene Kapitalerhöhung um 4 200 Mill S war begleitet von einer vereinfachten Kapitalherabsetzung um den gleichen Betrag. In der Hauptversammlung der ZPAG vom April 1986 wurde rückwirkend zum 31. Dezember 1985 eine Kapitalherabsetzung (dem Anteil der ÖIAG an dieser Gesellschaft von rd 27,4 vH entsprechend) von 75,3 Mill S und eine Kapitalerhöhung von (anteilig) 46,3 Mill S beschlossen. Weiters

waren für eine Kapitalerhöhung bei der Siemens AG Österreich (SÖ) entsprechend dem 43,6 vH-Anteil der ÖIAG 15,4 Mill S einzuzahlen.

Bei der VA wurde außerdem im Jahre 1987 eine rückwirkende Kapitalherabsetzung und gleichzeitige Kapitalerhöhung von 2 000 Mill S zum 31. Dezember 1986 zur Verlustabdeckung infolge zusätzlicher Rückstellungserfordernisse durchgeführt.

84.15 Der mit Novellen zum ÖIAG-Anleihegesetz 1975 in den Jahren 1981, BGBl Nr 298 und 602, 1982, BGBl Nr 633, und 1983, BGBl Nr 589, geschaffene Finanzierungsrahmen von 26 100 Mill S, bis zu welchem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt war, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von mit Bundeshaftung aufgenommenen Krediten zu ersetzen ("refundieren"), war bereits im Jahre 1985 durch Kapitalzuführungen der ÖIAG an einzelne Tochtergesellschaften erschöpft. Der durch das ÖIAG-Gesetz, BGBl Nr 204/1986, auf 40 Mrd S erhöhte Haftungsrahmen wurde durch weitere Mittelzuführungen und Beteiligungserwerbe im Jahre 1986 im wesentlichen ausgeschöpft.

In weiterer Folge der – dem Eigentümer am 7. Oktober 1986 gemäß § 83 des Aktiengesetzes angezeigten – Verlustentwicklung des Konzerns beschloß der Nationalrat das ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987, BGBl Nr 298, mit dem der Haftungs- und Refundierungsrahmen letztmalig zum Zwecke einer die Verlustfreimachung des ÖIAG-Konzerns ermöglichenden Finanzierung wesentlich erweitert wurde. Den Unternehmungen soll demnach ein Betrag im Gesamtausmaß von 20 600 Mill S zuzüglich eines Betrages von 12 300 Mill S zur Abdeckung von Verlusten aus dem Jahre 1986 im Jahre 1987 und in späteren Jahren zugeführt werden. Diese Mittelzuführungen haben aufgrund eines Vertrages zwischen dem Bund und der ÖIAG zu erfolgen. Der Bund wird ermächtigt, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen der erforderlichen Kapitalmarkttransaktionen je nach Entwicklung der Ertragslage der ÖIAG aus Mitteln des Bundeshaushaltes zu ersetzen. Dividenden-, Zinsen- und Tilgungseinnahmen der ÖIAG sollen auf die Refundierungen angerechnet werden.

Dem ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987 entsprechend bedürfen die im Einzelfall 1 000 Mill S übersteigenden Haftungsübernahmen des Bundes der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung. Die Unternehmungen sind verpflichtet, durch Veräußerung von für den Unternehmungsgegenstand nicht notwendigen Vermögensbestandteilen einen Beitrag zur Stärkung ihrer Liquidität sowie der Ertragslage des Konzerns zu erbringen. Auch ist vorgesehen, daß bei den Gesellschaften, die Mittelzuführungen erhalten, in betrieblichen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen über Zusatzpensionen enthaltene Wertanpassungsklauseln bis zum 31. Dezember 1990 nicht anzuwenden sind.

Ertragslage

84.16 Insgesamt hatten die verstaatlichten Unternehmungen nach einem Verlust von 3 960,7 Mill S im Jahre 1985 – unter Berücksichtigung von Mittelzuführungen und der Bildung bzw Auflösung von Rücklagen – im Geschäftsjahr 1986 einen Verlust von 606,3 Mill S zu verzeichnen. Wie bereits im Vorjahr konnte der ÖIAG-Konzern im Jahre 1986 keinen positiven Cash-flow erarbeiten. Auch 1986 bestimmten die Verluste der VA, der CL sowie der BBU das Gesamtergebnis der Gruppe. Die Hauptursache für diese negativen Ergebnisse waren der internationale Rückgang der Stahlkonjunktur, der Dollarkursverfall und strukturelle Probleme.

84.17 Die VA verzeichnete im Geschäftsjahr 1986 einen Umsatzrückgang von 4,1 Mrd S oder 8,7 vH auf insgesamt 42,8 Mrd S. Am stärksten waren die Rückgänge im Bereich Stahl mit rd 14 vH. Die Finalindustrie erzielte verglichen mit 1985 etwa den gleichen Umsatz, ebenso der Industrieanlagenbau. Die Ertragslage erwies sich auch weiterhin als äußerst unbefriedigend; wie bereits 1985 traf dies auf alle Unternehmungsbereiche zu. Der Gesamtverlust (wirtschaftliches Ergebnis) der VA im Jahre 1986 betrug 8 757 Mill S (1985: 11 751 Mill S). Dieser verringerte sich durch die ertragswirksame Vereinnahmung der von der ÖIAG der VA gewährten Mittelzuführung zur Strukturverbesserung von 6 700 Mill S (1985: 3 635 Mill S) und durch den Ertrag aus der rückwirkend zum 31. Dezember 1986 erfolgten Kapitalherabsetzung von 2 000 Mill S (im Vorjahr zum 31. Dezember 1985: 4 200 Mill S) auf ein ausgewiesenes Jahresergebnis von – 57 Mill S (1985: – 3 916 Mill S). Im Vorjahr war die Hauptursache für die Verschlechterung der Ertragslage im Beteiligungsbereich gelegen. Im Jahre 1986 wies bereits das ordentliche Ergebnis der VA mit – 4 477 Mill S gegenüber 1985 eine negative Veränderung um 2 566 Mill S oder 134,3 vH auf, das Beteiligungs- und Organschaftsergebnis mit – 2 020 Mill S hat sich gegenüber 1985 um 5 750 Mill S oder 74 vH verringert. Das außerordentliche Ergebnis war 1986 mit 2 261 Mill S negativ. Darin sind neben den üblichen aperiodischen Aufwendungen und Erträgen bilanzielle Vorsorgen für verschiedene Vertragsrisiken aus bereits abgewickelten Projekten der Finalindustrie und des Industrieanlagenbaues enthalten; die erforderlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen der VA umfaßten

- 442 -

vor allem die Vorsorge für den Verlust der US-amerikanischen Tochtergesellschaft VOEST-ALPINE International Corp. (VAIC), für die Bayou Steel Corp. und eine Kohlegesellschaft in der Höhe von 747 Mill S.

Für die Ferrochrome Philippines Inc., Manila (FPI), eine 87 vH-Tochter der VA, sind im Zusammenhang mit früheren Anlagenlieferungen noch wesentliche Forderungsbeträge aktiviert; aufgrund der schlechten Ertragslage der FPI und der instabilen Lage auf den Philippinen waren diese Forderungen mit einem Aufwand von 287 Mill S im Jahre 1986 abzuwerten. Für die Bade & Theelen GmbH, Ronnenberg, BRD, deren wirtschaftliche Lage sich 1986 weiter stark verschlechterte, war bei der VA eine Rückstellung von 70 Mill S zur Verlustabdeckung sowie eine vollständige Abwertung der 90 vH-Beteiligung um 14 Mill S erforderlich. Vorsorgen von 206 Mill S mußten 1986 für die ZP getroffen werden. Bei der VOEST-ALPINE Krems GesmbH war ein Verlust von 178 Mill S zu übernehmen. Die VOEST-ALPINE St. Aegydy AG konnte ihren Verlust gegenüber 1985 (337 Mill S) auf 75 Mill S verringern; für diese Gesellschaft sind ab 1987 grundlegende Umstrukturierungen vorgesehen. Die Austria Mikrosysteme International Gesellschaft mbH (AMI), an der die VA mit 49 vH der Anteile beteiligt war, hat den Verlust des Jahres 1985 zwar annähernd halbiert, aber 1986 immer noch einen solchen von 196 Mill S verzeichnet; im Hinblick auf die fortdauernd negativen Ertragsaussichten hat die VA im Jahre 1986 eine weitere Abwertung der Beteiligung um 174 Mill S vorgenommen.

Die VOEST-ALPINE Hebetchnik und Brückenbau AG (HEBAG) belastet das Bilanzergebnis 1986 der VA mit insgesamt 178,7 Mill S. Dieser Verlust setzt sich zusammen aus der aufgrund der schlechten Ertragslage notwendig gewordenen Abschreibung des Beteiligungswertes um 55,1 Mill S, aus dem Jahresverlust der HEBAG von 93,6 Mill S und einer zusätzlichen Rückstellung für noch offene Ansprüche in Höhe von 30 Mill S (siehe dazu Abs 87 dieses TB).

An Beteiligungsgewinnen gingen insb jene der VOEST-ALPINE Medizintechnik Gesellschaft mbH mit 63,8 Mill S, der Noricum Gesellschaft mbH mit 41,9 Mill S, der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft mit 34,9 Mill S, der VOEST-ALPINE Consulting-Engineering Gesellschaft mbH mit 30,2 Mill S, der VOEST-ALPINE Industrie Service Gesellschaft mbH mit 19,2 Mill S und der Wolfram Bergbau- und Hüttengesellschaft mbH mit 19 Mill S in das Jahresergebnis der VA ein. Die Aktivitäten der VOEST-ALPINE Interhandel (Intertrading) GesmbH (VAIT) im Bereich Öl und Ölprodukte waren nach Abwicklung der noch im Jahre 1985 abgeschlossenen Geschäfte aufgrund der Neustrukturierung dieses Bereiches im Vergleich zum Vorjahr stark geschrumpft. Das Geschäftsjahr 1986 wurde nach dem Vorjahresverlust von 3 358 Mill S mit einem positiven Ergebnis von 23,2 Mill S abgeschlossen.

Die VEW konnte das für 1986 gesteckte Planziel des Konzeptes "VEW 2000" nicht erreichen. Die Lage auf den internationalen Edelmärkten hat sich gegenüber 1985 deutlich verengt; so waren 1986 ein Umsatzrückgang von 1 189 Mill S bzw 11,9 vH und eine Vergrößerung des Jahresverlustes um 211 Mill S bzw 14,5 vH auf 1 664 Mill S zu verzeichnen, wovon durch Zuführung von ÖIAG-Mitteln 1 300 Mill S abgedeckt wurden. Eine Abschreibung des Beteiligungswertes von 2 273,4 Mill S bei einem buchmäßigen Eigenkapital der VEW von 219,3 Mill S brauchte durch die VA im Hinblick auf die durch das ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987 geschaffenen Finanzierungsmöglichkeiten nicht vorgenommen zu werden. Die Böhler Ybbstalwerke GesmbH (BYG) erzielte 1986 trotz – vor allem infolge veränderter Währungsparitäten – verminderter Erlöse insb für Hüttenerzeugnisse ein positives Jahresergebnis. Die Böhler Pneumatik International GesmbH (BPI), wie die BYG eine 100 vH-Tochtergesellschaft der VEW, konnte auch 1986 kein positives ordentliches Unternehmungsergebnis erwirtschaften, wenn gleich sich die Erlöslage gegenüber 1985 verbessert hat.

Die Zunahme der weltweiten Erdölförderung im Jahre 1986 um nahezu 6 vH stellt nach dem Abwärtstrend der letzten Jahre einen deutlichen Wendepunkt dar. Die Steigerung der Produktion führte jedoch zu einem starken Verfall der Erdölpreise Anfang 1986. Im Verein mit dem gleichfalls stark gesunkenen Dollarkurs bewirkte dies bei der ÖMV trotz des gegenüber 1985 annähernd gleichgebliebenen Mengensatzes bei Erdölprodukten und eines nur leicht rückläufigen Erdgasabsatzes scharfe Erlösrückgänge; der Umsatz der ÖMV war mit 47,5 Mrd S um 21,3 Mrd S oder 31 vH geringer als 1985. Eine ähnliche Umsatzentwicklung wies auch die ÖMV-Handels-AG, in der im Jahre 1986 die ELAN Mineralölvertrieb AG und die MARTHA-Erdöl GesmbH zusammengeführt worden waren, auf. Bei einem positiven Jahresergebnis von 299,9 Mill S (im Vorjahr 240,1 Mill S) sah die ÖMV für 1986 die Ausschüttung einer Dividende von 12 vH zuzüglich eines Bonus von 3 vH vor.

Bei der CL haben sich sowohl der Umsatz als auch das Ergebnis verschlechtert. Der Gesamtumsatz schrumpfte infolge der sinkenden Ölpreise und des Dollarkursverfalles um 4 023 Mill S bzw 23,5 vH auf 13 072 Mill S. Der Jahresverlust der CL hat sich mit 667 Mill S gegenüber 1985 (341 Mill S) nahezu verdoppelt; das Betriebsergebnis, im Vorjahr mit 186 Mill S positiv, hat sich um 693 Mill S oder 372 vH auf – 507 Mill S verschlechtert. Im Hinblick auf die ungünstige Finanz- und Ertragslage der CL wurde im Jahre 1986 die Ausgliederung des Pharmabereiches zum 1. Jänner 1987 und dessen Einbringung in

eine neue Gesellschaft bei einer 45 vH-Beteiligung der Austria Tabak Werke AG beschlossen; hiedurch soll der Weiterbestand dieses Bereiches ermöglicht sowie der CL ein außerordentlicher Ertrag von etwa 0,6 Mrd S verschafft werden.

Im Rahmen der Elektroindustrie setzte die ELIN mit 6 073 Mill S um 213 Mill S oder 3,6 vH mehr um als 1985, wobei der Inlandsumsatz um 640 Mill S gestiegen, jedoch der Export um 427 Mill S zu rückgegangen war. Das bilanzierte Jahresergebnis ist von 40 Mill S um 28,2 Mill S bzw 70,5 vH auf 11,8 Mill S gesunken. In diesem Ergebnis sind die Jahresgewinne der Austria Email-EHT AG von 20,2 Mill S (1985: 45 Mill S) sowie der Kabel- und Drahtwerke AG von 24 Mill S (1985: 19 Mill S) enthalten.

Die Elektro-Bau AG, an der die ÖIAG mit 65,4 vH der Anteile beteiligt ist, erzielte nach einem negativen Jahresergebnis 1985 von - 50,3 Mill S im Jahre 1986 trotz weiterhin unbefriedigender Preis- und Konkurrenzentwicklung ein positives Jahresergebnis von 19,8 Mill S (siehe dazu Abs 88 dieses TB).

Die Eumig Fohnsdorf Gesellschaft mbH hat durch verstärktes Marketing im Bereich Leiterplatten ihren Umsatz um 10,6 vH auf 233,5 Mill S gesteigert. Nach einem negativen Ergebnis 1985 von - 1,9 Mill S wurde 1986 erstmals ein positives Jahresergebnis von 0,5 Mill S erzielt.

Die Marktlage bei Aluminium und Kupfer war 1986 ungünstig. Die niedrigen Notierungen für diese Metalle an der Londoner Börse und die sinkenden Kurse für US-Dollar und englisches Pfund belasteten die Preise. Obwohl infolgedessen der Umsatz der AMAG um 487,7 Mill S oder 6,8 vH auf 6 730,3 Mill S sank, erzielte sie mit 31,7 Mill S ein positives Jahresergebnis (1985: 40,2 Mill S).

Das Jahr 1986 war durch einen deutlichen Preisverfall bei Zink und Blei gekennzeichnet. Der Umsatz der BBU ging dementsprechend um 25,6 vH auf 1 223 Mill S zurück; das Jahresergebnis vor Rücklagenbewegung verschlechterte sich von - 95,5 Mill S im Jahre 1985 auf - 214,8 Mill S bzw nach Rücklagenbewegung auf - 70,8 Mill S.

Die SGP verzeichnete im Jahre 1986 - bedingt durch Abrechnung von Großprojekten des Anlagenbaues - einen Umsatzanstieg um 168,4 vH auf 6 907 Mill S und schloß nach einem ausgeglichenen Ergebnis im Vorjahr mit einem positiven Jahresergebnis 1986 von 17,1 Mill S ab. Mehr als 60 vH des Erlöses wurden vom Bereich Wärmetechnik erbracht (Kraftwerksprojekte Dürrohr, Algerien, Philippinen); der Bereich Schienenfahrzeuge verzeichnete infolge geänderter Investitionspolitik des Hauptauftraggebers ÖBB einen Umsatzrückgang von rd 15 vH.

Die WTK schloß trotz starken Preisdruckes und bergtechnischer Schwierigkeiten mit einem Jahresergebnis von - 0,6 Mill S nach + 1,5 Mill S im Vorjahr nahezu ausgeglichen ab.

84.18 Die Dividendenleistungen an die ÖIAG beliefen sich 1986 auf 352,7 Mill S (1985: 301,4 Mill S). Von der ÖMV wurde wie in den beiden Vorjahren eine Dividende von 240 Mill S vereinbahmt. Die SÖ schüttete 1986 an die ÖIAG einen Gewinnanteil von 69,3 Mill S (1985: 55,9 Mill S) aus. Erstmals seit 1981 erbrachte die AMAG wieder eine Dividende (40 Mill S). Weitere Dividenden stammten von der WTK (1,4 Mill S), der Futurit Werk AG (2 Mill S) sowie der Industrie- und Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (0,04 Mill S).

Steuerleistung

84.19 Die buchmäßige Steuerleistung der verstaatlichten Industrie lag 1986 mit 14 749,5 Mill S um 53,7 Mill S oder 0,4 vH unter jener des Vorjahres. Die Hauptlast trug wie im Vorjahr die Mineralölindustrie, deren Aufkommen für die Mineralölsteuer 9 241,4 Mill S betrug. Die Umsatzsteuer (Saldo aus Brutto-Umsatzsteuer und Vorsteuer) erhöhte sich um 46,7 vH auf 1 964,8 Mill S, der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen blieb mit 1 240 Mill S gegenüber 1985 (1 242,6 Mill S) etwa gleich, die Sonderabgabe vom Erdöl sank um 33,5 vH auf 446,8 Mill S, die Vermögensteuer und das Erbschaftssteueräquivalent um 19,3 vH auf 271,4 Mill S. Die Körperschaftsteuer, die sich um 39,1 vH auf 163,4 Mill S verringerte, wurde nahezu zur Gänze (160,9 Mill S) von der Mineralölindustrie aufgebracht. Der Förder-, Feld- und Flächenzins, der ebenfalls fast gänzlich von der Mineralölindustrie geleistet wird, sank um 52,2 vH auf 478,5 Mill S.

Seit 1982 entwickelte sich die Steuerleistung wie folgt:

- 444 -

	1982	1983	1984 Mill S	1985	1986
Umsatzsteuer brutto	15 733,5	16 048,5	21 018,5	24 075,1	20 141,7
./. Vorsteuerabzug	- 15 178,5	- 14 115,7	- 20 399,9	- 22 735,8	- 18 176,9
Zahllast	555,0	1 932,8	1 123,8	1 339,3	1 964,8
Mineralölsteuer	8 246,2	8 318,5	8 867,3	8 882,8	9 241,4
Kapitalverkehrssteuer	19,3	10,6	10,3	1,8	2,2
Körperschaftsteuer und Zuschläge	2,2	78,5	363,0	268,2	163,4
Gewerbesteuer und Zu- schläge	260,2	316,1	335,7	336,2	137,9
Vermögensteuer und Erbchaftsteueräquivalent	202,2	214,6	178,1	336,4	271,4
Grundsteuer und Boden- wertabgabe	35,4	40,9	46,3	44,5	39,5
Zinsertragsteuer	0,0	0,0	1,8	0,8	7,5
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	1 164,0	1 145,3	1 192,8	1 242,6	1 240,0
Lohnsummensteuer	431,2	411,0	452,4	482,3	483,4
Wohnbauförderungs- beitrag	98,5	97,1	96,1	90,9	89,9
Zuschlag zum Dienst- geberbeitrag	0,0	0,0	19,1	31,1	39,9
U-Bahn-Steuer	6,2	6,3	5,4	5,3	4,8
Aufsichtsratsabgabe	2,7	4,4	6,4	7,4	7,0
Förder-, Feld- u. Flächenzins	1 038,5	962,3	1 044,3	1 000,6	478,5
Sonderabgabe vom Erdöl	556,0	532,6	586,7	672,2	446,8
übrige Steuern und Abgaben	95,5	97,0	157,2	120,8	131,1
Summe Steuern und Abgaben	12 713,1	14 168,0	14 486,7	14 803,2	14 749,5

Investitionen für Sachanlagen

84.20 Nach den investitionsschwächeren Jahren 1983 und 1984 wiesen die Sachanlageinvestitionen der verstaatlichten Industrie wie schon 1985 abermals eine deutliche Steigerung auf und übertrafen auch das investitionsstarke Jahr 1982. Solchermaßen stieg der Anteil der Investitionen der ÖIAG-Gruppe an den Industrieinvestitionen Österreichs von 18,7 vH im Vorjahr auf 20,6 vH. Insgesamt betragen 1986 die Investitionen der verstaatlichten Unternehmungen 9 556 Mill S, das sind um 2 343 Mill S oder 32,5 vH mehr als 1985.

Der bedeutendste Investor war nicht wie in den Vorjahren die Eisen- und Stahlindustrie, sondern die Mineralölindustrie, die mit 4 449 Mill S 46,6 vH der gesamten Sachanlageinvestitionen des Jahres 1986 (1985: 28,8 vH) der ÖIAG-Gruppe tätigte; das Investitionsvolumen der Mineralölindustrie stieg 1986 um 2 369 Mill S oder 113,9 vH. Teilweise bereits enthalten ist das Vorhaben Ausbau der Trans-Austria-Gasleitung durch die ÖMV (Investitionsvolumen des Gesamtprojekts 7 Mrd S); die Arbeiten hieran wurden zur Jahresmitte 1986 aufgenommen. Im Bereich Eisen- und Stahlindustrie wurden von der VA im Jahre 1986 die Erweiterung des Fließpreßwerkes Linz (105 Mill S), der Kraftwerksumbau Linz (610 Mill S) und das Strukturkonzept Stahlbau Linz (50 Mill S) abgeschlossen. Im Bereich der NE-Metallindustrie, die ihr Investitionsprogramm um 122 vH auf 938 Mill S steigerte, sind bei der AMAG Rationalisierungs- (Hüttengießerei und Walzwerk Ranshofen sowie Buntmetallhalbzeugwerk Amstetten) und Qualitätsverbesserungsinvestitionen (Kupferraffinationselektrolyse Brixlegg) zu erwähnen.

In den einzelnen Wirtschaftszweigen wurden seit 1982 investiert:

- 445 -

	1982	1983	1984 Mill S	1985	1986
Eisen- und Stahlindustrie	4 665	2 601	2 232	3 281	2 513
Maschinen- und Schiffbau	283	147	252	191	161
Mineralölindustrie	2 637	1 791	1 483	2 080	4 449
Chemische Industrie	291	343	368	675	1 007
Elektroindustrie	329	242	266	285	306
Nichteisen-(NE) Metallindustrie	364	309	456	423	938
Kohlenbergbau	77	120	114	278	182
Verstaatlichte Industrie insgesamt	8 646	5 553	5 171	7 213	9 566

84.21 Infolge der regen Investitionstätigkeit verzeichnete die Investitionsquote (Anteil des Investitionsaufwandes am Umsatz) nach dem bereits 1985 erreichten Anstieg auf 3,4 vH einen Sprung auf 5,4 vH, was aber auch auf das Sinken des Umsatzes zurückzuführen war. Nach wie vor wurden jedoch die hohen Werte früherer Jahre (zB 1978: 7,3 vH) nicht erreicht.

Seit 1982 entwickelte sich die Investitionsquote in den einzelnen Bereichen der verstaatlichten Industrie wie folgt:

	1982	1983	1984 vH	1985	1986
Eisen- und Stahlindustrie	7,3	3,9	3,4	4,9	4,1
Maschinen- und Schiffbau	4,4	2,3	3,7	2,7	1,5
Mineralölindustrie	3,1	2,2	1,6	2,2	6,6
Chemische Industrie	2,1	2,3	2,1	3,7	7,0
Elektroindustrie	3,6	2,6	2,7	3,0	3,2
NE-Metallindustrie	4,2	3,1	4,2	3,8	8,8
Kohlenbergbau	4,5	7,4	6,9	15,7	10,3
Verstaatlichte Industrie gesamt	4,6	2,9	2,5	3,4	5,4

84.22 Aufgrund der vermehrten Investitionstätigkeit, aber auch zufolge der Verminderung der Zahl der Beschäftigten, erhöhte sich auch die Investitionsintensität (Investitionsaufwand je Beschäftigten) im Jahre 1986 beträchtlich. Sie lag mit 101 600 S um 40,9 vH über dem Vorjahreswert. Wie in den Vorjahren lag die Mineralölindustrie mit 526 100 S je Beschäftigten innerhalb der verstaatlichten Industrie mit Abstand an der Spitze. Seit 1982 entwickelte sich die Investitionsintensität in den einzelnen Wirtschaftszweigen folgendermaßen:

	1982	1983	1984 1 000 S	1985	1986
Eisen- und Stahlindustrie	77,5	45,2	40,8	61,2	50,9
Maschinen- und Schiffbau	30,0	16,5	28,4	22,7	20,8
Mineralölindustrie	269,4	189,4	164,0	237,3	526,1
Chemische Industrie	36,0	43,8	50,0	95,4	144,7
Elektroindustrie	34,1	25,5	29,4	26,0	28,7
NE-Metallindustrie	45,3	39,7	60,1	54,0	123,1
Kohlenbergbau	22,2	35,3	34,4	83,8	56,2
Verstaatlichte Industrie gesamt	79,6	53,2	51,8	72,1	101,6

Personal

84.23 Der seit 1980 zu beobachtende Rückgang der Anzahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigten setzte sich – nach einer geringfügigen gegenläufigen Bewegung im Jahre 1985 – weiter fort. Mit 94 094 Dienstnehmern waren um 5,9 vH weniger beschäftigt als 1985. Diese Abnahme war deutlicher als in der gesamten österreichischen Industrie, in welcher die durchschnittliche Beschäftigtenzahl des Jahres 1986 um 3 540 oder 0,6 vH auf 558 822 abgesunken ist. Während in der verstaatlich-

- 446 -

ten Industrie die Anzahl der Arbeiter um 6,7 vH und die der Angestellten um 4,3 vH sank, nahm in der gesamten österreichischen Industrie die Anzahl der Arbeiter mit 0,9 vH deutlicher ab als die der Angestellten, die mit einem Rückgang von 0,01 vH annähernd gleich blieb.

	1982	1983	1984	1985	1986
Beschäftigte:					
Österreichische Industrie					
insgesamt	588 983	565 138	561 370	562 362	558 822
Verstaatlichte Industrie	108 578	104 295	99 884	99 986	94 094
davon:					
Arbeiter	73 692	70 445	67 530	67 224	62 752
Angestellte	34 886	33 750	32 354	32 762	31 342

84.24 Der Rückgang der Beschäftigtenzahl in der gesamten verstaatlichten Industrie im Jahre 1986 verlief in den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlich. Am stärksten betroffen war die Eisen- und Stahlindustrie, in der die Mitarbeiterzahl um 4 213 bzw um 7,9 vH sank; hievon waren es allein bei der VA 3 406 Beschäftigte. Auch der Maschinen- und Schiffbau schrumpfte stark und zwar um 669 Mitarbeiter bzw ebenfalls 7,9 vH, wogegen der Rückgang der Beschäftigtenzahl in den übrigen Wirtschaftszweigen anteilig geringer ausfiel: in der Mineralölindustrie um 311 (- 3,6 vH), in der Chemischen Industrie um 118 (- 1,7 vH), in der Elektroindustrie (mitbeeinflusst durch die Abgabe der Futurit Werk AG) um 280 (- 2,6 vH), in der NE-Metallindustrie um 219 (- 2,8 vH) und im Kohlenbergbau um 82 (- 2,5 vH).

	1982	1983	1984	1985	1986
Beschäftigte:					
Eisen- und Stahlindustrie	60 174	57 481	54 674	53 624	49 411
Maschinen- und Schiffbau	9 428	8 898	8 867	8 416	7 747
Mineralölindustrie	9 785	9 452	9 040	8 767	8 456
Chemische Industrie	8 067	7 820	7 365	7 075	6 957
Elektroindustrie	9 626	9 471	9 040	10 949	10 669
NE-Metallindustrie	8 044	7 780	7 586	7 836	7 617
Kohlenbergbau	3 454	3 393	3 312	3 319	3 237
Verstaatlichte Industrie					
gesamt	108 578	104 295	99 884	99 986	94 094

84.25 Der gesamte Personalaufwand der verstaatlichten Industrie einschließlich sozialer Abgaben und Personalnebenkosten, Abfertigungen und Altersvorsorge sank geringfügig von 39 551 Mill S um 0,2 vH auf 39 481 Mill S, je Beschäftigten stieg er jedoch von rd 396 000 S auf rd 420 000 S, das heißt um 6,1 vH.

Wie schon in den Vorjahren lag die Mineralölindustrie bei dem jährlichen Aufwand je Beschäftigten mit rd 655 000 S im Jahre 1986 an der Spitze, gefolgt von der chemischen Industrie mit rd 485 000 S. Diese Wirtschaftsbereiche verzeichneten damit Steigerungsraten gegenüber dem Vorjahr von 8,5 vH bzw 6 vH.

Der Personalaufwand je Beschäftigten entwickelte sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen:

	1982	1983	1984	1985	1986
			1 000 S		
Eisen- und Stahlindustrie	318,3	344,5	369,0	385,3	404,8
Maschinen- und Schiffbau	297,5	318,2	342,3	363,9	392,9
Mineralölindustrie	486,6	513,4	566,2	603,6	654,9
Chemische Industrie	371,4	385,9	426,0	457,2	484,6
Elektroindustrie	286,3	314,4	332,2	329,9	349,2
NE-Metallindustrie	286,9	295,9	314,6	320,4	340,9
Kohlenbergbau	308,2	318,0	336,4	354,7	371,9
Verstaatlichte Industrie					
gesamt	330,1	353,5	380,1	395,6	419,6

- 447 -

Produktion

84.26 Der Brutto-Produktionswert der österreichischen Industrie (einschließlich Bergbau, ohne Gewerbe und Energieproduktion) verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um 6,1 vH auf 617,9 Mrd S, jener des ÖIAG-Konzerns hingegen wesentlich stärker von 130,8 Mrd S um 19,7 vH auf 105 Mrd S, wodurch der Anteil des verstaatlichten Bereiches an der industriellen Gesamterzeugung von 19,9 vH auf 17 vH absank.

84.27 Der Mengenausstoß zeigte bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, in den Jahren 1982 bis 1986 folgende Entwicklung:

	1982	1983	1984 Mill t	1985	1986
Braunkohle	2,68	2,35	2,26	2,38	2,33
Eisenerz	3,33	3,54	3,60	3,27	3,12
Roheisen	3,11	3,32	3,75	3,70	3,35
Rohstahl	3,99	4,23	4,66	4,46	4,10
Walzwaren	3,11	3,37	3,66	3,63	3,32
darin Bleche	2,32	2,49	2,69	2,71	2,55
Erdöl	0,98	0,95	0,90	0,85	0,82
			1 000 t		
Hüttenaluminium roh	123,6	143,6	148,3	147,0	144,4
Kathodenkupfer	31,6	33,1	33,3	33,6	32,6
Zinkmetall	26,9	27,2	27,2	25,3	23,6
Hüttenblei	17,9	17,1	18,2	17,5	16,6
Polypropylen	98,9	97,1	118,6	121,7	125,2
Stickstoffdünger	285,3	278,9	286,0	277,9	235,7
			Mill m ³		
Erdgas	764,5	614,6	686,0	699,0	644,8

84.28 Die Eisen- und Stahlindustrie hat ihren Produktionsstand wie schon 1985 im Jahre 1986 abermals zurückgenommen. So wurde 1986 um 9,6 vH weniger Roheisen, um 8,1 vH weniger Rohstahl und um 8,5 vH weniger Walzware erzeugt. Gleichzeitig verringerte sich die Erzeugung von Hüttenaluminium um 1,8 vH, von Zinkmetall um 6,8 vH, von Hüttenblei um 5,5 vH und von Kathodenkupfer um 2,9 vH. Während die Herstellung von Polypropylen um 2,8 vH stieg, verminderte sie sich bei Stickstoffdünger um 15,2 vH. Weniger gefördert wurde Braunkohle um 2,1 vH, Erdgas um 7,8 vH, Eisenerz um 4,6 vH und Erdöl um 3,1 vH.

Umsatz

84.29 Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie sank von 210,9 Mrd S (1985) um 16,6 vH auf 175,9 Mrd S (1986). Mit Ausnahme des Maschinen- und Schiffbaues, der seinen Umsatz um 58,1 vH steigerte, der Elektroindustrie mit einer Zunahme von 1,2 vH und des Kohlenbergbaues mit einer solchen von 0,3 vH, waren alle übrigen Industriebereiche mit Umsatzrückgängen an der Abnahme des Gesamtumsatzes beteiligt. Umsatzeinbußen gegenüber 1985 erlitten die Eisen- und Stahlindustrie um 9 vH, die Mineralölindustrie um 29,8 vH, die Chemische Industrie um 21,9 vH und die NE-Metallindustrie um 4,7 vH.

Seit 1982 entwickelten sich die Umsätze in den einzelnen Wirtschaftszweigen wie folgt:

- 448 -

	1982	1983	1984 Mill S	1985	1986
Eisen- und Stahlindustrie	63 842	65 946	66 571	67 416	61 376
Maschinen- und Schiffbau	6 362	6 474	6 835	6 965	11 013
Mineralölindustrie	84 977	81 824	92 123	95 872	67 307
Chemische Industrie	13 666	14 813	17 870	18 352	14 336
Elektroindustrie	9 145	9 423	9 686	9 361	9 472
NE-Metallindustrie	8 595	9 887	10 890	11 171	10 646
Kohlenbergbau	1 698	1 621	1 663	1 770	1 775
Verstaatlichte Industrie gesamt	188 285	189 988	205 638	210 907	175 925

Auftragslage

84.30 Die Auftragseingänge der verstaatlichten Industrie verminderten sich 1986 gegenüber dem Vorjahr um 25 069 Mill S oder 23,9 vH auf 79 732 Mill S. Bis auf die Elektroindustrie, die um 10,1 vH mehr Aufträge erhalten hat, waren alle Industriezweige von diesem Rückgang betroffen, besonders die Eisen- und Stahlindustrie mit 18 653 Mill S (30,1 vH) und die Chemische Industrie mit 3 346 Mill S (30,6 vH).

Auch der Auftragsstand der verstaatlichten Industrie verringerte sich 1986 gegenüber dem Vorjahr, und zwar um 13 795 Mill S oder 22,6 vH auf 47 250 Mill S. Den wertmäßig größten Rückgang verzeichnete die Eisen- und Stahlindustrie mit 10 364 Mill S (-29,7 vH), den verhältnismäßig höchsten die Chemische Industrie (297 Mill S oder 42,6 vH). Rückgänge meldeten auch Maschinen- und Schiffbau (3 076 Mill S bzw 22,8 vH), die Mineralölindustrie (112 Mill S bzw 25,5 vH) und die Elektroindustrie (203 Mill S bzw 2,4 vH). Unverändert blieb der Auftragsstand des Kohlenbergbaues, lediglich jener der NE-Metallindustrie erhöhte sich um 257 Mill S oder 10 vH.

Außenhandelsbeziehungen

84.32 Nachdem die Ausfuhrleistung der verstaatlichten Industrie schon im Vorjahr zwar noch geringfügig mit 0,2 vH gesunken war, die Exporte der übrigen österreichischen Wirtschaft jedoch um 16,3 vH zugenommen hatten, verminderte sich die Ausfuhr der verstaatlichten Industrie im Jahre 1986 um 13,9 vH auf 61 373 Mill S, womit sie unter den Wert von 1982 zurückfiel, wogegen die übrige österreichische Wirtschaft ihre Exporte mit einem Rückgang von 0,5 vH auf 281 106 Mill S annähernd gleich halten konnte. Der Anteil der verstaatlichten Industrie am Gesamtexport verringerte sich dadurch von 20,1 vH auf 17,9 vH im Jahre 1986. Seit 1982 entwickelten sich die Ausfuhren folgendermaßen:

Jahr	Ausfuhrleistungen der verstaatl. Industrie		Ausfuhrleistungen der übrigen österreich. Wirtschaft		Österreichs Ausfuhr insgesamt		Anteil der verstaatl. Industrie an der Gesamt- ausfuhr vH
	Mill S	Index	Mill S	Index	Mill S	Index	
1982	61 956	100	204 904	100	266 860	100	23,2
1983	64 078	103	213 061	104	277 139	104	23,1
1984	71 539	115	242 965	119	314 504	118	22,8
1985	71 312	115	282 650	138	353 962	133	20,1
1986	61 373	99	281 106	137	342 479	128	17,9

84.33 Die Abschwächung der Exporttätigkeit der gesamten verstaatlichten Industrie setzte sich zusammen aus Ausfuhrückgängen der Eisen- und Stahlindustrie von 4 968 Mill S (-11,4 vH), der Chemischen Industrie von 3 192 Mill S (-25,6 vH), der Mineralölindustrie von 2 614 Mill S (-62 vH) und der Elektroindustrie von 507 Mill S (-21 vH), wogegen lediglich der Maschinen- und Schiffbau eine nennenswerte Exportsteigerung von 1 224 Mill S (+46,6 vH) beisteuerte. Im einzelnen verzeichneten die Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie seit 1982 folgende Auslandsumsätze:

- 449 -

	1982	1983	1984 Mill S	1985	1986
Eisen- und Stahlindustrie	43 465	43 569	44 916	43 574	38 606
Maschinen- und Schiffbau	1 616	1 597	2 357	2 626	3 850
Mineralölindustrie	114	301	2 482	4 218	1 604
Chemische Industrie	8 545	9 781	12 381	12 466	9 274
Elektroindustrie	3 728	3 452	3 668	2 417	1 910
NE-Metallindustrie	4 458	5 366	5 730	6 008	6 127
Kohlenbergbau	29	12	5	3	2
Verstaatlichte Industrie gesamt	61 955	64 078	71 539	71 312	61 373

84.34 Da die Ausfuhren der verstaatlichten Industrie im Vergleich zum Umsatz im Jahre 1986 nur schwächer gesunken sind, stieg der Anteil der Exporte am Gesamtumsatz von 33,8 vH auf 34,9 vH; ohne die Mineralölindustrie, die vorwiegend für den Inlandsmarkt produziert, betrug die Exportquote 55 vH. Inlands- und Auslandsmarkt waren in den einzelnen Wirtschaftszweigen von unterschiedlicher Bedeutung. Mit 65 vH (1985: 67,9 vH) verzeichnete die Chemische Industrie die höchste Exportquote, gefolgt von der Eisen- und Stahlindustrie mit 62,9 vH (1985: 64,6 vH), der NE-Metallindustrie mit 57,6 vH (1985: 53,8 vH), dem Maschinen- und Schiffbau mit 35 vH (1985: 37,7 vH), der Elektroindustrie mit 20,2 vH (1985: 25,8 vH) und der Mineralölindustrie mit 2,4 vH (1985: 4,4 vH); der Bergbau weist keinen nennenswerten Exportanteil auf.

84.35 In der regionalen Verteilung zeigte sich 1986 infolge der gegenüber 1985 gesunkenen Gesamtausfuhr der verstaatlichten Industrie auch in fast allen einzelnen Ländergruppierungen ein wertmäßiger Rückgang bei unterschiedlicher Entwicklung des Anteils der Ländergruppen am Gesamtexport. So sank die Ausfuhr in die Länder der EG um rd 2,8 Mrd S (9,5 vH) auf rd 26,7 Mrd S, womit jedoch rd 43 vH (1985 rd 41 vH) der Gesamtexporte in die EG-Länder gingen; der Anteil der Ausfuhren in die Bundesrepublik Deutschland (wertmäßig um rd 1,9 Mrd S auf rd 14 Mrd S gesunken) ist hierbei von rd 22 vH (1985) auf rd 23 vH (1986) gestiegen. Die Ausfuhr in die Oststaaten ist bei gegenüber dem Vorjahr um 0,8 vH vermindertem Anteil an den Gesamtexporten um rd 2,7 Mrd S bzw rd 17 vH auf rd 13 Mrd S (1986) zurückgegangen; am stärksten ins Gewicht fielen hierin der Rückgang der Ausfuhren in die Deutsche Demokratische Republik mit rd 1,67 Mrd S oder rd 47 vH und nach Ungarn mit rd 0,8 Mrd S bzw rd 38 vH. Der Anteil der Exporte in die OPEC-Länder am Gesamtexport schrumpfte von rd 9 vH (1985) auf rd 5 vH (1986), wobei die Ausfuhren dorthin um rd 3,3 Mrd S oder rd 53 vH gegenüber dem Vorjahr zurückgingen. Seit 1982 belieferte die verstaatlichte Industrie die Wirtschaftsräume wie folgt:

Jahr	Ausfuhren insgesamt	EG		EFTA		Osteuropa (ohne Jugoslawien und Albanien)		übrige Länder	
		Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
1982	61 341	19 683	32,1	3 592	5,9	12 825	20,9	25 241	41,1
1983	64 161	20 594	32,1	3 593	5,6	18 347	28,6	21 627	33,7
1984	71 539	25 153	35,2	4 209	5,9	19 520	27,3	22 657	31,6
1985	71 312	29 475	41,3	4 806	6,7	15 700	22,0	21 331	30,0
1986	61 373	26 663	43,4	4 350	7,1	13 022	21,2	17 338	28,3

84.36 Die Einfuhren der verstaatlichten Industrie sanken 1986 um 39,3 vH wesentlich stärker als die gesamtösterreichischen Importe, welche um 5,3 vH abnahmen. Der Anteil der verstaatlichten Industrie an den gesamtösterreichischen Importen hat sich demgemäß von 14,4 vH im Jahre 1985 auf 9,2 vH im Jahre 1986 vermindert. Während die Importe aus den EG-Ländern um 2 689 Mill S oder 19,7 vH zu rückgingen, schrumpften die Importe aus der EFTA um 1 322 Mill S bzw 42 vH, jene aus Osteuropa um 8 070 Mill S (36,8 vH) und jene aus den übrigen Ländern um 12 273 Mill S oder 52,8 vH.

84.37 Die Handelsbilanz der gesamten österreichischen Wirtschaft (lt Zahlungsbilanzstatistik) war im Jahre 1986 mit - 63 Mrd S nach - 65,3 Mrd S im Jahre 1985 negativ, die "Handelsbilanz" der verstaatlichten Industrie (Saldo aus Gesamtausfuhren und Gesamteinfuhren) hat sich hingegen im Berichtsjahr mit 23,8 Mrd S um 14,4 Mrd S oder 153,9 vH gegenüber dem Vorjahr verbessert, vorrangig infolge stark verminderter Einfuhrfähigkeit aus Osteuropa und den übrigen Ländern.

- 450 -

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Außenhandelsverflechtungen der verstaatlichten Industrie (Saldo aus Gesamtausfuhren und Gesamteinfuhren) mit den einzelnen Wirtschaftsräumen seit 1982:

Jahr	Saldo gesamt	Saldo EG		Saldo EFTA		Saldo Osteuropa (ohne Jugoslawien u. Albanien)		Saldo übrige Länder	
	Mill S	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
1982	+ 8 613	+ 7 521	87,3	+ 1 922	22,3	- 4 157	- 48,3	+ 3 327	38,7
1983	+ 13 287	+ 5 810	43,7	+ 1 705	12,8	+ 1 491	11,2	+ 4 281	32,3
1984	+ 14 224	+ 12 061	84,8	+ 1 194	8,5	- 2 433	- 17,2	+ 3 402	23,9
1985	+ 9 369	+ 15 855	169,2	+ 1 659	17,7	- 6 252	- 66,7	- 1 893	- 20,2
1986	+ 23 784	+ 15 732	66,1	+ 2 525	10,6	- 860	- 3,6	+ 6 387	26,9

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1986

VOEST-ALPINE Stahlhandel Aktiengesellschaft, Linz

Die Nachprüfung diente der Feststellung, welche Maßnahmen die Gesellschaft aufgrund der vom RH anlässlich der erstmaligen Gebarungüberprüfung (TB 1982 Abs 78) gegebenen kritischen Beurteilung einzelner Sachverhalte veranlaßt hat. Zusammenfassend ergab sich, daß es der Unternehmensleitung nicht gelungen ist, die bei der Niederlassung Graz und die bei der Einführung der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) aufgezeigten Probleme zufriedenstellend zu lösen.

Die Niederlassung Graz verursachte nach wie vor beträchtliche Verluste. Obwohl diese ungünstige Lage schon seit nahezu zehn Jahren besteht und nach Ansicht des RH nicht allein auf Marktgegebenheiten zurückzuführen ist, sind die Sanierungsmaßnahmen mit zu wenig Nachdruck in Angriff genommen worden. Auch das 1986 vorgelegte Sanierungskonzept ließ nicht schlüssig eine langfristige Gesundung erwarten.

Beim Ausbau der automatisierten Datenverarbeitung sind die organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen von der Geschäftsführung unterschätzt worden. Mangels einer straffen Projektleitung, einer klaren Vertragsgestaltung mit dem Lieferanten und ausreichender fachlicher Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter traten Zeitverzögerungen ein und erwiesen sich nachträglich Ergänzungsinvestitionen in erheblichem Ausmaß als notwendig.

Wirtschaftliche Entwicklung

85.1 Der Gesamtumsatz der VOEST-ALPINE Stahlhandel AG (VAS) stieg von 4,9 Mrd S (1982) auf 5,2 Mrd S (1985). Das ordentliche Geschäftsergebnis der VAS insgesamt war von 1982 bis 1985 positiv.

85.2 Die Niederlassung Graz hingegen erzielte in diesem Zeitraum stets Verluste. Auf diese Weise wurde ein wesentlicher Teil der von den anderen Niederlassungen erzielten Gewinne verbraucht.

85.3 Die insgesamt positiven Bilanzergebnisse im Zeitraum seit der letzten Gebarungüberprüfung waren im wesentlichen nur durch die verhältnismäßig hohen Gewinne im Bereich Schwerware möglich. Die Produktbereiche Eisenware und Sanitär/Heizung waren dagegen unverändert problembehaftet. Es ist in der Zwischenzeit nicht gelungen, geeignete Maßnahmen zu setzen, um in absehbarer Zeit aus diesen Verlusten herauszukommen.

85.4 Der Personalstand der VAS ist laufend gesunken. Während 1983 noch im Durchschnitt 1 315 Mitarbeiter beschäftigt wurden, waren es im Juni 1986 nur mehr 1 202. Die wesentlichste Rücknahme betraf die Niederlassung Graz (von 284 auf 224).

- 451 -

Niederlassung Graz

85.5.1 Der Gesamtumsatz der Niederlassung Graz ist von 798,8 Mill S (1982) auf 720,2 Mill S (1985) gefallen. Das ordentliche Geschäftsergebnis war in diesem Vierjahreszeitraum insgesamt mit 69 Mill S negativ.

85.5.2 Trotz einer niedrigeren Zinsenbelastung sind die Kosten insgesamt geringer als der Umsatz gesunken. Wie der RH feststellte, ist es der Niederlassung Graz infolge der notwendigen Abfertigungen nicht gelungen, die Personalkosten insgesamt entsprechend zu vermindern.

85.6.1 Die größte Umsatzeinbuße hat sich im Bereich Eisenware von 224,6 Mill S (1982) auf 151,4 Mill S (1985) ergeben, das ist um 32,6 vH. Dabei wirkte sich vor allem die Umstellung der Vertriebswege umsatzmindernd aus.

85.6.2 Wie der RH kritisch vermerkte, haben insgesamt die von der VAS gesetzten Maßnahmen zur Sanierung der Niederlassung Graz und dabei insb des Eisenwarenereiches nicht den erwünschten Erfolg gebracht.

85.7 Eine erstmals bereits 1977 firmenintern angestellte Analyse der Verlustursachen der Niederlassung Graz hat die Durchführung von verschiedenen ertragsverbessernden und kostensenkenden Maßnahmen als notwendig bezeichnet. Die Verwirklichung der Sanierungsvorschläge erfolgte nur zum Teil, brachte aber keine wesentliche Verbesserung der Jahresergebnisse. Vor allem unterblieben im Eisenwarenbereich strukturelle Veränderungen.

85.8.1 Ein im Juni 1981 erstelltes Konzept zur Sanierung der Niederlassung Graz hat für 1982 eine Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr um rd 30 Mill S vorgesehen, mußte aber schon im Herbst 1981 überarbeitet werden. Das tatsächlich erreichte Ergebnis 1982 war gegenüber 1981 unverändert schlecht.

85.8.2 Nach Meinung des RH war die Annahme wirklichkeitsfremd, schon innerhalb eines einzigen Jahres eine solche Ergebnisverbesserung erreichen zu können.

85.9.1 Für 1985 erwartete die VAS gemäß dem "Mittelfristkonzept vom Herbst 1981" für die Niederlassung Graz einen Nettoumsatz von 1 029 Mill S und ein positives ordentliches Geschäftsergebnis. Tatsächlich wurden die geplanten Werte 1985 bei weitem nicht erreicht.

85.9.2 Nach Ansicht des RH war offensichtlich das Ziel zu hoch gesteckt und daher eine Verwirklichung auch innerhalb eines längeren Zeitraumes kaum zu erwarten.

85.10.1 Im Jahre 1983 wurde zwecks Strukturänderung der Niederlassung Graz das "Sonderinvestitionsprogramm Abholmarkt" vom AR genehmigt. Der Vorstand begründete den Investitionsantrag mit der bedeutenden Kostenunterdeckung des Kreditlagergeschäftes (Absatzgroßhandel mit Zustelldienst). Um dem industriellen und gewerblichen Bedarfsträger sowie dem weiterhin anzusprechenden Händlerkunden ein angemessenes Sortiment ohne Zustelldienst bieten zu können, sollte ein Abholmarkt eingerichtet werden. Der Absatzgroßhandel war ausschließlich als Streckengeschäft vorgesehen. Die Investitionssumme wurde mit 6 Mill S beziffert.

85.10.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung (November 1986) in den Abholmarkt bereits rd 8,3 Mill S investiert worden. Andererseits wurden die dem Investitionsantrag Abholmarkt zugrundegelegten Planwerte nach der Ist-Abrechnung 1985 nicht erreicht. Damit haben sich die Erwartungen, die in den Abholmarkt gesetzt wurden, nicht erfüllt. Die VAS hat den Abholmarkt Graz allerdings auch nicht in der vorgesehenen Form verwirklicht.

85.11 Nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts hat die Niederlassung Graz die Planwerte aller Mittelfristplanungen schon jeweils im ersten Jahr wesentlich verfehlt. Ungeachtet dieser Erfahrungen wur -

- 452 -

den die Planungen der Niederlassung Graz weder vom Vorstand der VAS noch von der VA oder dem AR zurückgewiesen.

85.12 Als wesentlich für die Fehlentwicklung erachtete der RH das Fehlverhalten in einigen entscheidenden Punkten:

(1) Das Fehlen einer laufenden, nach Warengruppen als Kostenträger aufgebauten Kostenrechnung hat die notwendigen Unternehmungsentscheidungen nicht nur erschwert, sondern war auch Ursache für Fehlentscheidungen.

(2) Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine bessere Unternehmungsführung wäre die Einrichtung eines funktionierenden Controlling gewesen. Der Mangel eines solchen Instruments hat sich auf die Unternehmung negativ ausgewirkt.

(3) Die Muttergesellschaft VA wäre aufgrund des Konzernvertrages und des bestehenden Organisationsverhältnisses mit der VAS in der Lage gewesen, Weisungen insb bezüglich der Neuordnung der Niederlassung Graz zu erteilen, hat dies aber verabsäumt.

(4) Auch der AR der VAS hat nicht zeitgerecht die notwendigen Schlußfolgerungen aus den laufend hohen Verlusten der Niederlassung Graz gezogen. Trotz der Nichterfüllung der Konzepte aus dem Jahr 1981 und der schlechten Ergebnisse des Abholmarktes wurde erst im November 1985 der Vorstand aufgefordert, neue Konzepte zur Erreichung einer "positiven Geschäftsentwicklung Graz" vorzulegen und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog zu erarbeiten.

Der Vorstand legte daraufhin erst in der Herbstsitzung 1986 dem AR ein Konzept zur Sanierung von Graz vor. Gleichzeitig wurde in dieser AR-Sitzung beschlossen, sich vom Niederlassungs-Leiter und drei weiteren Angestellten der fünfköpfigen Führungsmannschaft der Niederlassung Graz zu trennen. Damit ist neuerlich eine nicht im Interesse der Unternehmung liegende Verzögerung eingetreten.

85.13.1 Nach der erwähnten Personalmaßnahme wurde der Leiter der Niederlassung Klagenfurt mit der provisorischen Führung der Niederlassung Graz betraut bzw oblag es diesem zusätzlich, die übrigen drei gekündigten Führungskräfte entsprechend zu ersetzen.

85.13.2 Nach Ansicht des RH hätte die bekannt schlechte wirtschaftliche Lage der Niederlassung Graz eine rasche Nachfolgeregelung durch eine aktive Führungsmannschaft erfordert.

85.14.1 Im Dezember 1986 hat der Vorstand eine mittelfristige Unternehmungsplanung bis 1991 für die VAS insgesamt dem AR vorgelegt. Nach dieser Mittelfristplanung würde die Niederlassung Graz erstmals 1991 ein positives Ergebnis erzielen.

85.14.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ließ diese neue mittelfristige Unternehmungsplanung als Sanierungskonzept für die Niederlassung Graz im wesentlichen keine einschneidenden Maßnahmen, Veränderungen oder Erneuerungen erkennen. Nach Ansicht des RH handelte es sich dabei lediglich um die Neuformulierung von Denkansätzen, die grundsätzlich schon in den vergangenen Jahren entwickelt worden waren, bzw um das Aufzeigen von Maßnahmen, die schon längst hätten ergriffen werden können. Eine wirtschaftliche Gesundung der Niederlassung Graz in mittlerer Frist erschien nach wie vor in Frage gestellt.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

85.15 Der RH hat anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der VAS in bezug auf die Datenverarbeitungsorganisation das Fehlen einer mengen- und ablaufmäßigen Darstellung des Ist-Zustandes sowie des in Zukunft gewünschten Daten- und Informationsflusses zwischen den einzelnen Niederlassungen beanstandet und weiters ein darauf abgestimmtes Sollkonzept unter Einbeziehung sämtlicher Kosten der Hard- und Software, der erforderlichen Datenträger, des Personals – soweit es dem ADV-Bereich zuzuordnen ist – und der Gemeinkosten vermißt. Der RH hat die Neuerstellung einer auf wirt-

schaftlichen Grundlagen beruhenden Konzeption dieses Unternehmungsbereiches empfohlen. Die überprüfte Unternehmung hat dies in ihrer Stellungnahme zugesagt.

85.16.1 Wie die Geschäftsleitung in einem Mitte 1982 erstellten Konzept festhielt, hätte die zu diesem Zeitpunkt in Betrieb befindliche ADV weder eine laufende Kontrolle noch eine Steuerung des Geschäftsablaufes der Unternehmung ermöglicht. Es wäre daher künftighin eine Artikelbewirtschaftung moderner Prägung einzuführen, wobei auf die möglichst kostengünstige Beschaffung geeigneter Softwarepakete zu achten sei.

Ein vom Leiter der ADV der Hauptniederlassung Linz vorgelegtes Konzept sah demgegenüber vor, ab dem Jahr 1982 bis einschließlich 1986 bestimmte Aufgabengebiete auf direkte Datenverarbeitung zu übernehmen, wobei die Artikelbewirtschaftung erst als letztes Projekt für eine Übernahme im Jahr 1986 in Angriff genommen werden sollte.

85.16.2 Wie der RH kritisch vermerkte, maß die zugleich auch eingesetzte Projektgruppe der Einführung der automationsunterstützten Artikelbewirtschaftung keine Priorität zu, obwohl die Geschäftsleitung der VAS einen Vorrang der Artikelbewirtschaftung festgelegt hatte. Dessenungeachtet stellte die Geschäftsführung im April 1983 anlässlich der Begründung der geplanten Investition gegenüber dem AR die automationsunterstützte Artikelbewirtschaftung wieder in den Vordergrund.

85.17.1 Im Juni 1983 bot ein oberösterreichisches Rechenzentrum und Softwarehaus nach Gesprächen mit der VAS die Errichtung eines vollständigen ADV-Systems mit der Hardware eines anderen als des bisher bei der VAS verwendeten Herstellers und mit der erforderlichen, unter Mithilfe der VA zu erstellenden Software um rd 20 Mill S an.

85.17.2 Nach Ansicht des RH wäre seitens der VAS das Angebot in der vorgelegten Form als unzureichend abgelehnt gewesen. Statt dessen hätte dieses Angebot einen einzigen, vollverantwortlichen Vertragspartner enthalten sollen.

85.18.1 Die VA änderte mit 1. Dezember 1983 das vorliegende Angebot eigenmächtig ab.

85.18.2 Nach Ansicht des RH verschlechterte sich damit das Angebot für die VAS noch mehr, weil sie beim Auftreten von Problemen nunmehr gezwungen gewesen wäre, sowohl mit dem vertraglich festgelegten verantwortlichen Partner für das jeweilige Projekt als auch mit dem eigentlichen Ersteller der Leistung eine Klärung von offenen Fragen herbeizuführen bzw eine Einigung zu erzielen.

85.19.1 Im Rahmen einer Niederlassungsleitersitzung Ende 1983 wurde die mangelhafte Weitergabe von Informationen über das ADV-Ausschreibungsverfahren sowie die zu geringe Einbindung von VAS-Mitarbeitern in das Projekt hervorgehoben.

Die Geschäftsleitung der VAS begründete diese Vorgangsweise mit dem Mangel an Systemplanern im eigenen Haus, der die Einstellung eines Fachmannes aus der VA und die Zusammenarbeit mit dem oberösterreichischen Rechenzentrum erforderlich gemacht hätte. Die Ausschreibung mit der kurzen Terminsetzung von rd einem Monat sei erfolgt, weil die VAS möglichst rasch bessere und zeitnahe Informationen für das Tagesgeschäft dringend benötigt habe.

85.19.2 Nach Ansicht des RH hat der Versuch, die jahrelangen Versäumnisse auf dem Gebiet der Warenbewirtschaftung und bestimmter Teile des Rechnungswesens mit einer nur wenige Tage dauernden Ausschreibungsfrist für ein derartig komplexes und umfassendes ADV-System wettzumachen, zur weiteren ungünstigen Entwicklung des Vorhabens beigetragen.

85.20 Neben den im Rahmen der beschränkten Ausschreibung eingelangten Angeboten nahm die Geschäftsleitung der VAS mit einem weiteren, in Deutschland ansässigen Softwarehaus Verhandlungen

- 454 -

auf. Dieses bot ein bereits mehrfach verkauftes und in ähnlichen Unternehmungen wie der VAS im Einsatz befindliches Softwarepaket einschließlich der erforderlichen Hardware an.

Eine von der VA im Auftrag der VAS durchgeführte Investitionsrechnung ergab gegenüber dem zuerst angeführten Angebot einen Preisvorteil von 4,2 Mill S. Bei einem Bezug der entsprechenden Hardware wäre ein weiterer Kostenvorteil von über 1 Mill S eingetreten.

In einem Schreiben an den Vorstand der VA vom März 1984 vertrat der Vorstand der VAS die eindeutige Auffassung, daß dem zuletzt genannten Anbieter nach ausführlichen Untersuchungen der Vorrang gebühre.

85.21.1 In einer darauffolgenden Sitzung Mitte März 1984 zwischen dem Vorstandsvorsitzenden der VA bzw der Geschäftsleitung der VAS setzte die VA jedoch die Bevorzugung von Softwareprodukten der VA durch. Infolgedessen war von der VAS der Auftrag für das zukünftige ADV-System an das oberösterreichische Rechenzentrum mit dem Sublieferanten VA zu vergeben.

85.21.2 Der RH erachtete die Vorgangsweise der Konzernmuttergesellschaft als problembehaftet, da sie der Tochtergesellschaft durch Ausnützung des Weisungsrechtes einen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Vorteil entzogen hat, um als Obergesellschaft einen zukünftigen Nutzen zu erzielen. Im vorliegenden Fall hatte die VAS auf das gewünschte, branchenspezifische und in der Praxis erprobte Softwarepaket zugunsten einer vom oberösterreichischen Rechenzentrum bzw der VA noch zu erstellenden Neuentwicklung zu verzichten, für die sich die VA in Hinkunft entsprechende Verkaufsmöglichkeiten ausrechnete. Da überdies die VA nicht in das Konkurrenzangebot eintrat, hatte die VAS um rd 4 Mill S höhere Gesamtinvestitionskosten zu übernehmen.

85.22 Der AR der VAS genehmigte im April 1984 das Investitionsvorhaben mit einem Präliminare von 24,2 Mill S, nachdem jedoch die VAS schon Ende März 1984 entsprechend dem Angebot das schlüsselfertige ADV-System bestellt hatte. Nach dem vereinbarten Terminplan waren der Abschluß der Pflichtenhefte Anfang August 1984 sowie die Einführung des Gesamtsystems Mitte 1985 vorerst in Graz bzw Anfang 1986 in allen Niederlassungen vorgesehen. Bei Terminüberschreitungen waren dem Auftraggeber VAS entsprechende Rücktrittsmöglichkeiten vom Vertrag eingeräumt.

85.23.1 In der AR-Sitzung vom März 1985 berichtete der Vorstand der VAS, die Zusammenarbeit mit dem oberösterreichischen Rechenzentrum und mit der VA bei der Verwirklichung des ADV-Konzeptes habe sich als nicht günstig erwiesen. Ein damals bereits angekündigter Investitionserweiterungsantrag wurde in der AR-Sitzung vom Juni 1985 mit der Begründung eingebracht, die Schwierigkeiten dieses Projektes seien von der VA unterschätzt worden. Nach Meinungsäußerungen der AR-Mitglieder war der Mangel an Fachleuten in den am Projekt beteiligten Unternehmungen die Hauptursache der aufgetretenen Probleme.

85.23.2 Wie der RH dazu kritisch vermerkte, haben weder die VAS noch die VA Maßnahmen ergriffen, um eine rasche Verbesserung der personellen Lage zu erreichen. Erst 1986 wurde der bisherige Projektleiter der VAS abgelöst.

85.24.1 Da bis zum Jahresende 1985 bei der Verwirklichung des ADV-Projektes keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde im Rahmen einer Niederlassungsleitersitzung der VAS beschlossen, durch Sachverständige prüfen zu lassen, ob allenfalls eine Täuschung durch die Auftragnehmer vorliege und gerichtliche Schritte eingeleitet werden könnten, weiters welche Aufwendungen zur Realisierung des VAS-ADV-Projektes noch erforderlich seien.

Wie aus dem im März 1986 vorgelegten Gutachten des Sachverständigen hervorging, hatte die VAS den Umfang und die Notwendigkeit organisatorischer Maßnahmen, die vor Verwirklichung eines derartigen ADV-Projektes gesetzt hätten werden müssen, nicht erkannt. Bspw seien bei Einführung des Warenwirtschaftssystemes bestehende Unterschiede in der historisch gewachsenen Geschäftsabwicklung der ein-

- 455 -

zelenen Niederlassungen zu wenig berücksichtigt worden. Für die Programme des Rechnungswesens wäre von Anfang an ein detailliertes Pflichtenheft zu erstellen gewesen.

85.24.2 Der RH erachtete den Einsatz des Sachverständigen insofern für zweckmäßig, als damit ein drohender Abbruch des gesamten ADV-Projektes verhindert werden konnte. Bedauerlich erschien jedoch, daß die VA von sich aus nicht mehr imstande war, den Fortschritt des Projektes positiv zu beeinflussen.

85.25.1 Im Zuge der Übernahme der ersten Programmpakete stellte sich heraus, daß die vorhandene Hardware zu klein dimensioniert war und daher einer Erweiterung bedurfte. Der AR genehmigte anlässlich der AR-Sitzung im Juni 1985 entsprechende Ergänzungsinvestitionen für das ADV-Projekt in der Höhe von 12,8 Mill S, ds rd 53 vH der ursprünglich veranschlagten Gesamtinvestitionssumme von 24,2 Mill S.

85.25.2 Nach Ansicht des RH hätte die VA im Zuge der Angebotserstellung die ausreichende Dimensionierung der Hardware zu untersuchen gehabt, zumal sie als Hardwarelieferant auftrat.

85.26.1 Laut Aussage des zuvor erwähnten Sachverständigen hätte die VAS zunächst nur in einer Niederlassung praktische Erfahrungen sammeln müssen, um erst dann für die übrigen Niederlassungen die entsprechende Hardware zu beschaffen.

85.26.2 Wie der RH dazu feststellte, führte die frühzeitige Aufstellung von Hardwareteilen in allen Niederlassungen ohne praktische Nutzung zu beträchtlichen Zinsen für nicht genutztes Anlagevermögen.

85.27.1 Weiters traten im Zusammenhang mit den beschafften, jedoch nicht entsprechend genutzten Geräten im Jahr 1985 Wartungskosten in der Höhe von rd 0,9 Mill S und 1986 von rd 0,4 Mill S auf. Da die bisher verwendeten alten ADV-Anlagen entgegen der ursprünglichen Planung auch noch 1986 im Einsatz standen, fielen für diese zusätzliche Wartungskosten in der Höhe von nahezu 0,9 Mill S an. Dazu kamen noch Personalkosten für den Betrieb der Altanlagen.

85.27.2 Nach Ansicht des RH zeigten gerade diese zusätzlichen Kostenbelastungen, wie ungenügend das umfangreiche ADV-Projekt organisatorisch vorbereitet worden ist. Das Fehlen einer straffen Projektleitung sowie eine unklare Vertragsgestaltung mit den Lieferanten erschwerten eine rechtliche Beurteilung allfälliger Gewährleistungsansprüche.

85.28 In der AR-Sitzung vom Juni 1986 berichtete die Geschäftsführung der VAS, der im Juni 1985 genehmigte Aufstockungsbetrag hätte nicht ausgereicht, so daß noch weitere Hardware-Investitionen unbekanntem Ausmaßes erforderlich wären. Bis Ende 1987 sei jedoch mit einem Abschluß des Projektes zu rechnen.

Bleiberger Bergwerks-Union, Klagenfurt

In einem Zeitraum von zehn Jahren ergab sich für die Bereiche Bergbau und Hütte ein Verlust von insgesamt rd 1 Milliarde S. Der Erfolg der Metallerzeugung ist wesentlich von der Entwicklung der internationalen Rohstoffbörsen sowie der Devisenkurse abhängig. Selbst bei Ansteigen der Preise für Blei und Zink auf den Durchschnitt der letzten Jahre sowie unter Einsatz der voraussichtlich von der Bergbauförderung zugestandenen Mittel wird die Unternehmung nicht in der Lage sein, bei Aufrechterhaltung des derzeitigen Betriebszuschnitts mit eigener Kraft aus der Verlustzone zu kommen. Nach Ansicht des RH wäre daher eine Umstrukturierung bzw Schließung von derzeit unrentablen Unternehmungsbereichen in unmittelbarer Zukunft anzustreben. Die Beachtung rein betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte erscheint erforderlich, weil eine dauernde Belastung des Eigentümers durch die Verluste dieser Unternehmung auch aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht zu vertreten ist.

Unternehmungspolitische Zielsetzungen und wirtschaftliche Entwicklung

86.1 Die Bleiberger Bergwerks-Union (BBU) war auch im überprüften Zeitraum (1976 – 1985) im Hauptproduktionsbereich eine Bergbau- und Hüttenunternehmung. Überwiegend auf der Rohstoffgrundlage des eigenen Blei- und Zinkbergbaues in Bleiberg/Kreuth erzeugte sie als einziger Urproduzent in Österreich Blei und Zink. Der Inlandsbedarf an diesen beiden Metallen konnte damit zu einem wesentlichen Teil gedeckt werden. Weiters wurde in Schläining/Burgenland ein Antimonbergbau betrieben.

- 456 -

86.2 Um das Betriebsergebnis auf eine bessere Grundlage zu stellen, war die BBU seit mehr als 20 Jahren bemüht, den Schwerpunkt ihrer Unternehmungstätigkeit schrittweise aus dem Buntmetall- in den Chemiebereich zu verlagern. Dieser war zuletzt (1985) mit rd 45 vH am Gesamtumsatz beteiligt. Während der Metallbereich weitgehend auf die Inlandsversorgung abzielt, ist der Chemiebereich sehr stark exportorientiert.

86.3 Der Gesamtumsatz der BBU stieg von 842 Mill S (1976) auf 1 586 Mill S (1985). Der Anteil der Exporte erhöhte sich von 23,5 vH (1976) auf 39 vH (1985).

86.4 Die Summe der Investitionen von 1976 bis 1985 erreichte 774 Mill S. Den Schwerpunkt bildeten die Modernisierung und Rationalisierung des Hüttenbereiches sowie die verstärkte Diversifikation bei der Weiterverarbeitung chemischer Produkte.

86.5 Das saldierte Betriebsergebnis der BBU von 1976 bis 1985 war mit 984 Mill S negativ. Aus Mitteln der Bergbauförderung und der ÖIAG wurden der BBU in diesem Jahrzehnt insgesamt 860 Mill S zugeführt.

86.6 Im Gesamtergebnis von 1976 bis 1985 waren Betriebsverluste des Bergbaues Bleiberg/Kreuth von 848 Mill S und des Bergbaues Schläining von 57 Mill S, in Summe 905 Mill S, enthalten. Aus den Mitteln der Bergbauförderung (604 Mill S) wurden somit in diesem Zeitraum nur Teile der Verluste, Aufschließungsarbeiten und sonstige Investitionen des Bergbaues finanziert.

Darüber hinaus belastete das negative Ergebnis des Geschäftsbereiches Metalle (Zinkhütte, Bleihütte und Handelsgeschäft Metalle) die BBU von 1976 bis 1985 mit 149,9 Mill S.

Bergbau und Hütte zusammen erwirtschafteten somit von 1976 bis 1985 ein negatives Betriebsergebnis von 1 055 Mill S, nach Abzug der Bergbauförderung verbleibt ein Verlust von 451 Mill S.

Positiv waren während dieses Zeitraumes die Betriebsergebnisse des Geschäftsbereiches Chemie sowie der Sektoren Kunststoffadditive und Forst. Obwohl in den letzten Jahren in den Geschäftsbereichen Chemie und Kunststoffadditive mit hohen Aufwendungen Forschung und Entwicklung (FuE) betrieben worden ist und auch beträchtliche Investitionen getätigt wurden, konnten diese Bereiche dennoch keinen nennenswerten Beitrag zur Finanzierung des Bergbau- und Hüttenbereiches leisten.

86.7 Der durchschnittliche Beschäftigtenstand sank von 1 637 (1976) auf 1 564 (1985), im Bergbau war in den letzten Jahren wieder ein leichter Anstieg festzustellen. Der Umsatz je Mitarbeiter erhöhte sich von 514 000 S (1976) auf 1 014 100 S (1985).

86.8.1 Als Antwort auf ein Memorandum der BBU über die Lage der Unternehmung hat der Bundeskanzler im Mai 1982 an den Vorstand der ÖIAG ein Schreiben gerichtet, demzufolge – trotz der zu erwartenden Verluste – der Abbau in Bleiberg/Kreuth aus versorgungs- und neutralitätspolitischen Überlegungen weiterhin für notwendig erachtet werde. Es müßten jedoch verstärkt alle jene Maßnahmen getroffen werden, die eine nachhaltige Verbesserung der Ergebnislage bewirken könnten. Aus Mitteln der Bergbauförderung würden nach Möglichkeit Beträge zur Bestandssicherung der Bergbaubetriebe der BBU geleistet werden.

86.8.2 Nach Ansicht des RH ist der deutliche Wunsch des Eigentümers, den Bergbau in Bleiberg/Kreuth zu betreiben, jedoch bezüglich des Umfanges des Bergbaues nicht klar definiert worden. Die BBU konnte wohl davon ausgehen, daß der Bergbau weiter von ihr zu betreiben sei, sie dabei nicht ausschließlich eine betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise anzustellen brauche und darüber hinaus der Eigentümer auftretende Verluste abdecken werde. Mangels einer genaueren Festlegung durch den Eigentümer war es der BBU überlassen, ihre Betriebsgröße selbst festzulegen.

86.9 Die Unternehmung hat sich für eine weitgehende Eigenversorgung ihrer Hütte durch den Bergbau Bleiberg/Kreuth entschieden, weil sie zu diesem Zeitpunkt den für eine Verlustminimierung optimalen

Betrieb in einer Vollaustattung der vorhandenen, verhältnismäßig modernen Infrastruktureinrichtungen des Bergbaues gesehen hat. Zuzolge dieser Anpassung der Hüttengröße an die möglichen Roherz mengen aus dem eigenen Bergbau ist die Hütte im internationalen Vergleich klein und kostengünstig. Daher erlitt sie auch – wie der Bergbau – bei niedrigen Erzkursen wesentliche Verluste.

86.10 Die ÖIAG hat 1983 durch die Forderung nach einem verstärkten Hoffnungsbaubis 1987 eine Entscheidung über den Fortbestand der BBU trotz der schlechten Ergebnislage hinausgeschoben. Sie hielt jedoch einen geordneten Rückzug aus dem Bergbaubereich für unvermeidbar, sollten aufgrund der Ergebnisse von Lagerstättenforschung und verstärktem Hoffnungsbaubis das Vorratsvolumen des Erzkörpers und der Metallgehalt eine negative wirtschaftliche Entwicklung erwarten lassen, die zu einer übermäßigen Belastung der Bergbauförderung führen würde.

86.11 Der geringe Erzgehalt, die hohen Abbaukosten der alpinen Erzlagerstätte sowie die verhältnismäßig kleine Betriebsgröße der Hütte benachteiligen die BBU gegenüber ausländischen Wettbewerbern. Zudem werden im Bereich Bergbau/ Metalle Erlöse und damit auch der wirtschaftliche Erfolg weitestgehend von der Entwicklung der internationalen Rohstoffbörsen sowie den Devisenkursen insb von US-Dollar und Pfund Sterling bestimmt.

86.12 Der Bergbau in Bleiberg/Kreuth stellt die wesentlichste Verlustquelle und damit das schwerwiegendste betriebswirtschaftliche sowie finanzielle Problem der BBU dar. Der Bergbau konnte schon in der Vergangenheit nur in ausgesprochenen Hochpreiszeiten vorübergehend so geführt werden, daß unter Einbeziehung der Bergbauförderung ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen war.

86.13 Nach einer knapp zwei Jahre andauernden Erholungsphase war ab der 2. Hälfte des Jahres 1985 bereits die vierte schwerwiegende Preiskrise seit 1945 festzustellen. Der Zinkproduzentenpreis ist im Frühjahr 1986 auf 11 100 S/t gesunken (Durchschnitt 1984: 20 086 S/t). Die Bleibörsennotierung ist gleichzeitig auf 5 900 S/t zurückgegangen (Durchschnitt 1984: 8 899 S/t).

Dadurch hat sich die wirtschaftliche Lage der BBU weiter verschlechtert. In der Folge hatte der Vorstand im ersten Halbjahr 1986 eine Anzeige gem § 83 AktG an die Hauptversammlung zu erstatten, weil der Verlust zum 31. März 1986 167 Mill S, also mehr als die Hälfte des Grundkapitals von 185 Mill S, betragen hat.

86.14 Lt Stellungnahme der BBU sei auch nach der positiven Eigentümerentscheidung aus dem Jahr 1982 angesichts des sich zunehmend verschlechternden Kosten-Erlös-Verhältnisses des Bergbaues die Suche nach strategischen Alternativen zur Ergebnisverbesserung laufend fortgesetzt worden. Als erster Schritt in diesen Bemühungen wäre das verstärkte Hoffnungsbauprogramm 1983 bis 1987 anzusehen gewesen. Ab dem zweiten Halbjahr 1985 hätte sich jedoch durch den Zusammenbruch der Zinkpreise eine einschneidende Änderung des wirtschaftlichen Umfeldes ergeben.

86.15.1 Für den Zeitraum 1986 bis 1990 stellte die BBU in ihrer 5-Jahres-Planung einen Finanzbedarf von rd 1,2 Mrd S fest, der aus der Bergbauförderung bzw durch Eigenkapitalzuführungen der ÖIAG aufzubringen wäre.

86.15.2 Nach Ansicht des RH sind dabei die künftigen Kursentwicklungen jedoch zu optimistisch angenommen worden.

86.16.1 In der im Juni 1986 abgehaltenen Hauptversammlung der BBU hat der Vorsitzende für die ÖIAG ausgeführt, daß der deutliche Metallpreisverfall ab der 2. Hälfte 1985 und die daraus sich ergebenden, außerordentlich negativen Ergebnisaussichten für die Unternehmung Anlaß sein müssen, verstärkt alle Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung der Bergbaubetriebe und der Metallhütten in Angriff zu nehmen. Des weiteren wären die Rationalisierungsmöglichkeiten im Instandhaltungsbereich zu verstärken sowie die Bereichsergebnisse für Chemie, Kunststoffadditive und Forst zu verbessern. Die Gesellschaft müsse weiterhin bestrebt sein, die Bergbauverluste zu senken, um diese mit den jährlich zuge teilten Mitteln der Bergbauförderung abdecken zu können, weil aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Fortführung der defizitären Bergbaubetriebe nur mit ausreichender Bergbauförderung weiterhin gesichert wer

den könne. Oberstes Ziel der Gesellschaft müßte es sein, ehestmöglich durch äußerste Sparsamkeit in allen Produktionsbereichen und in der Verwaltung die eingetretene Verlustlage zu mildern.

86.16.2 Der RH erachtete diese grundsätzliche Entscheidung der ÖIAG, die Unternehmungen nur mehr nach rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen zu führen, als äußerst bedeutungsvoll für das künftige Fortbestehen der BBU. Die bisher mitberücksichtigten volkswirtschaftlichen bzw regionalpolitischen Gesichtspunkte könnten daher nicht mehr für die Entscheidung über die Weiterführung des Bergbaues der BBU ausschlaggebend sein.

Nach Ansicht des RH hat es die ÖIAG allerdings wiederum versäumt, der BBU klare Ziele vorzugeben. Die in der Hauptversammlung geäußerten Zielvorstellungen sind bei einer Aufrechterhaltung der Unternehmung in ihrem bisherigen Umfang nicht zu erreichen. Insb in Zeiten, in denen die Kurse für Blei und Zink niedrig sind, erscheint die Forderung, die Verluste des Bergbaues aus den begrenzten Mitteln der Bergbauförderung abzudecken und die restlichen Geschäftsbereiche ausgeglichen zu führen, nicht durchführbar. Da die BBU keine finanziellen Reserven aufbauen konnte, wird es ihr nicht möglich sein, Verluste aus eigener Kraft finanziell auszugleichen.

86.16.3 Lt Stellungnahme der BBU habe sie unverzüglich nach Einsetzen der schwerwiegenden Kursverschlechterung Untersuchungen eingeleitet, um die nunmehr unfinanzierbar werdenden Bergbauverluste wieder auf ein tragbares Maß herabzusetzen. Das schließlich im März 1987 vorgelegte Strukturkonzept "Bleiberg Neu" zeige nunmehr einen auch betriebswirtschaftlich sinnvollen Weg auf, den Bergbau weiter zu betreiben.

86.17.1 Anders als im Blei- und Zinkbergbau stellt sich die Lage im Antimonbergbau Schlaining dar. Das Produkt Antimonerz ist rein exportorientiert und daher für die Inlandsversorgung ohne Bedeutung.

Der derzeit betriebene Bergbau steht unmittelbar vor der Auserzung. Der Metallgehalt ist in den letzten Jahren stark abgesunken, die Ertragslage hat sich negativ gestaltet.

Die künftige Strategie im Bergbau Schlaining wird ausschließlich vom Ergebnis eines derzeit laufenden Explorationsprogrammes abhängen. Bei negativem Erfolg wird die endgültige Auserzung einzuleiten sein. Bei einem positiven Ergebnis hält die BBU eine ausgeglichene Gebarung für möglich, sofern die laufenden Kosten des Hoffnungsbaues aus Mitteln der Bergbauförderung ersetzt werden.

86.17.2 Dem RH erschien angesichts der Erwartung auf ein nur ausgeglichenes Ergebnis für ein Produkt, das zu 100 vH in den Export geht, während der entsprechende Hoffnungsbau aus Mitteln der Bergbauförderung finanziert werden muß, die weitere Aufrechterhaltung des Antimonbergbaues als problembehaftet. Dem Bergbau Bleiberg/Kreuth werden nämlich jene Mittel der Bergbauförderung, die in eine andere Lagerstättenforschung bzw in zusätzlichen Hoffnungsbau investiert werden, infolge des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Betrages fehlen.

86.18.1 Eine verstärkte Zukunftssicherung und Weiterentwicklung im Chemiebereich erfolgte erst in den letzten Jahren. Ein so erfolgreicher Diversifikationsschritt, wie die Aufnahme der Stabilisatorherstellung vor 20 Jahren, war seither nicht mehr getan worden.

86.18.2 Nach Ansicht des RH hätten die Entwicklungsmöglichkeiten für neue Produkte mehr genutzt werden sollen. Die Massengüter der hüttennahen Chemieprodukte unterliegen heute einem starken Wettbewerb. Mit den wesentlich unterschiedlicheren Feinchemikalien könnte die BBU dagegen in neue Märkte vordringen.

86.19 Die BBU verfügte über eine nur geringe Anzahl von Patenten. Dadurch wurde ihr der Marktzutritt für technisch gleichartige Produkte erschwert.

86.20 Die BBU selbst hat wiederholt festgestellt, es könne in absehbarer Zeit mit einer wesentlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität im Bergbau nicht gerechnet werden. Im Rahmen eines umfassenden Rationalisierungsprogrammes zur Modernisierung und Produktionssteigerung des Bergbaues Bleiberg/Kreuth sei bis 1974 mittels hoher Investitionen die Arbeitsproduktivität bedeutend gesteigert worden. Große Reserven durch ähnlich umwälzende technologische Veränderungen und damit mögliche Rationalisierungsmaßnahmen seien beim heutigen Stand der Bergbautechnik nicht vorhanden. Betriebswirt-

- 459 -

schaftlich erscheine daher eine Konsolidierung der Ertragslage des Bergbaues allein von der Kostenseite her derzeit ausgeschlossen.

Der Beeinflussung des Verhältnisses Kosten – Erlöse sind durch Veränderungen im Produktionsvolumen (Produktionsausweitung oder aber auch -einschränkungen) nach Meinung der BBU enge Grenzen gesetzt. Die verstärkte Produktionseinschränkung im metallärmeren Bleiberger Ostrevier und der Ausbau des metallreicheren Westreviers erwiesen sich zwar als verhältnismäßig einfach, eine wirtschaftliche Sanierung des Bergbaues konnte auf diese Art nicht erreicht werden.

86.21 Zusammenfassend stellte der RH zur Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtlage der BBU aufgrund der im Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung überschaubaren Entwicklung und Gegebenheiten fest:

(1) In Zukunft werden die jährlichen Kostensteigerungen bei – seines Erachtens – gleichbleibenden Erlösen im Metallbereich (Bergbau und Hütte) durch Rationalisierungen und Einsparungen nicht voll ausgeglichen werden können. Die Betriebsergebnisse werden sich daher aller Voraussicht nach laufend verschlechtern. Die daraus entstehenden finanziellen Probleme werden von der BBU nicht allein zu bewältigen sein. Es wird sich daher als notwendig erweisen, in unmittelbarer Zukunft grundsätzliche Entscheidungen über den Fortbestand der Unternehmung zu treffen.

(2) Kurzfristig müßte die vollständige und dauernde Stilllegung des Bergbaues eingeleitet werden, weil für die Bergbauförderung nur begrenzt Mittel zur Verfügung stehen und die ÖIAG als Eigentümer der BBU verstärkt die Meinung vertritt, daß ihre Tochtergesellschaften nur nach rein betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu entscheiden haben.

(3) Eine Schließung des Bergbaues Bleiberg/Kreuth hätte entscheidende Auswirkungen auf die Weiterverarbeitung in der Hütte, deren Kosten sich bei einer – theoretisch möglichen – Fremdversorgung mit Erzen infolge der höheren Frachtkosten und eines Wegfalles von Erlösen für Germanium (in Summe etwa 40 bis 70 Mill S im Jahr) weiter erhöhen würden. Damit wäre auch der Fortbestand der Hüttenbetriebe in Frage zu stellen.

(4) Die Stilllegung von Bergbau und Hütte würde die Unternehmung günstigstenfalls auf etwa ein Viertel des derzeitigen Umfanges beschränken.

(5) Unter diesen Voraussetzungen würde eine rein betriebswirtschaftlich ausgerichtete Rechnung, die bisher allerdings noch nicht angestellt wurde, die notwendige Schließung der gesamten Unternehmung ergeben.

86.22.1 Entgegen der bisherigen defensiven Auffassung der BBU über ihre weitere Entwicklung wurde im 1987 vorgelegten Strukturanpassungskonzept "Bleiberg Neu" festgestellt, daß sich die Lage des Bergbaues durch strukturverändernde Eingriffe verbessern läßt. Die Entscheidung fiel schließlich zu Gunsten einer mittelfristigen Auserzung mit befristeter Weiterführung der Suchtätigkeit.

Nach Meinung der BBU wird für den Betrachtungszeitraum 1987 bis 2000 der unter diesen Bedingungen erforderliche kumulierte Finanzbedarf einschließlich noch späterer Schließungskosten in Höhe von 1 074 Mill S (Barwert 870 Mill S) eine Minimierung des aufzubringenden Kapitals für Bund und Eigentümer mit sich bringen.

Vom AR der BBU wurde als derzeit letzter Schritt im März 1987 der Vorstand beauftragt, auf der Grundlage dieses für den Bergbau Bleiberg erstellten Konzeptes raschestmöglich ein neues Hüttenkonzept zu erarbeiten.

86.22.2 Nach Ansicht des RH war das Konzept "Bleiberg Neu" nur als der erste Schritt von notwendigen Sanierungsmaßnahmen anzusehen. Erst nach der Erstellung des Hüttenkonzeptes wird über die endgültige zukünftige Entwicklung der BBU zu entscheiden sein.

Finanzwirtschaft

86.23 Die Bilanzsumme der BBU stieg von 935,3 Mill S (1980) auf 1 087,4 Mill S (1985) um rd 16 vH an. Während das Anlagevermögen nur einen leichten Anstieg (+ 6 vH) verzeichnete, gingen im überprüften Zeitraum die Vorräte um 7 vH zurück. Das übrige Umlaufvermögen stieg hingegen um rd 77 vH.

- 460 -

86.24 Das Grundkapital der BBU wurde 1984 von 100 Mill S auf 185 Mill S erhöht. Das Eigenkapital einschließlich der ausgewiesenen Rücklagen war im überprüften Zeitraum starken Schwankungen unterworfen und betrug im Durchschnitt 182,3 Mill S. Es erreichte 1984 sowohl absolut (257,9 Mill S) als auch bezogen auf das wirtschaftliche Gesamtkapital (24 vH) seinen höchsten Wert. Dies war im wesentlichen die Folge kräftiger Finanzierungsmaßnahmen des Gesellschafters bzw der öffentlichen Hand, um auf diese Weise den von 22 vH (1980) auf 12 vH (1982) beträchtlich gesunkenen Eigenkapitalanteil zu stärken.

1985 ging jedoch der Eigenkapitalanteil wieder auf rd 16 vH zurück.

86.25 Die BBU erzielte 1980 und 1984 Gewinne von zusammen rd 90 Mill S, denen in den Jahren 1981 bis 1983 und 1985 Verluste von insgesamt 138,5 Mill S gegenüberstanden. Aufgrund zahlreicher finanzieller Hilfsmaßnahmen der öffentlichen Hand besaßen die in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisse nur eine geringe Aussagefähigkeit.

86.26.1 Die Beihilfen nach dem Bergbauförderungsgesetz bildeten – neben den Kapitalerhöhungen – die wesentliche Grundlage für den Weiterbestand der BBU. Mit Ausnahme der Jahre 1982 und 1985 hat der Bergbau auch den überwiegenden Teil der restlichen Subventionen an die BBU in Anspruch genommen.

Wie erhoben wurde, fand nur ein Teil der Subventionen für Untersuchungen im Revier Bleiberg/Kreuth Verwendung, der Rest betraf die Bergbau-Forschungstätigkeiten in anderen Regionen Österreichs, darunter auch im Grazer Bergland.

86.26.2 Da das BMHGI den Anstoß für dieses Projekt gab und dafür erforderliche Geldmittel bereitstellte, gleichzeitig aber auch für die Gewährung von Bergbauförderungsmitteln an die BBU zuständig war, sah der RH einen Interessenkonflikt zwischen der BBU und dem BMHGI als möglich an. Zweckmäßigerweise sollten solche Aufgaben von der BBU überhaupt nicht übernommen werden, zumal dadurch auch die Aktivitäten in ihrem eigenen Bereich eingeschränkt werden. Im Gegensatz dazu wurden die Geschäftsbereiche Chemie und Stabilisatoren, welche für den Weiterbestand der BBU langfristig von größerer Bedeutung als der Bergbau sein werden, zuwenig unterstützt.

86.27 Zusammenfassend erachtete der RH die finanzielle Lage der Unternehmung als nicht den Grundsätzen der Fristenkongruenz entsprechend, weil langfristig gebundenes Vermögen zunehmend nicht mit fristgerechtem, sondern zu einem beträchtlichen Teil mit kurz- und mittelfristigem Kapital finanziert war.

Investitionen

86.28.1 Die BBU investierte zwischen 1976 und 1985 774 Mill S für Sachanlagen.

Rentabilitätsnachrechnungen für Investitionsvorhaben sind seit 1975 von den ausführenden Betriebs- und Abteilungsleitern selbst erstellt worden.

86.28.2 Nach Ansicht des RH stand die Vereinigung von Planung, Durchführung und Kontrolle in einer Hand nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Aufgabentrennung. Er empfahl daher, um eine Änderung des derzeitigen Zustandes bemüht zu sein.

86.29.1 Die BBU errichtete 1975 bis 1977 im Werk Arnoldstein um 283 Mill S eine neue Zinkelektrolyse. Die Anlage ersetzte mit einer Kapazität von 25 000 Jahrestonnen (jato) eine ablauftechnisch veraltete und mit rd 16 500 jato für die Absatzmöglichkeiten der BBU zu kleine Elektrolyse aus dem Jahr 1955. Vor dieser Investition der BBU sind jedoch weltweit schon Anlagen nach dem NaBelektrolyseverfahren mit einer durchschnittlichen Kapazität von 90 000 jato gebaut worden. Ähnlich kleine Anlagen wie bei der BBU wurden meist nicht mehr errichtet.

86.29.2 Nach Ansicht des RH hat die BBU dem marktbestimmenden Einfluß der neuen Großanlagen, die weltweit errichtet worden sind und damit die personalintensivere Schmelztechnik ablösen, zu wenig Beachtung geschenkt.

- 461 -

86.29.3 Lt Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei die Kapazität der errichteten Zink - elektrolyse nach der vorhandenen Bergbau- und Röstkapazität ausgerichtet worden, aber auch von der Standortlage und dem österreichischen Zinkmarkt beeinflusst gewesen.

86.30.1 Im Gefolge der Rohstoffkrise 1973 stiegen die Hüttenlöhne (dh die Verarbeitungsspanne) mit den Metallpreisen. Die BBU erwartete langfristig Erlöse von 15 S/kg Zink. Mit diesem Metallpreis wäre die Ertragslage der Zinkhütte positiv gewesen. Die langfristigen Preisvorstellungen der BBU erwiesen sich jedoch als zu optimistisch.

86.30.2 Nach Ansicht des RH hat die BBU in dem außergewöhnlichen Preissprung 1973 bis 1. Vier - teljahr 1974 von rd 350 vH an der Londoner Metallbörse eine langfristige Trendumkehr vermutet und da - her ihre, als Grenzbetrieb bekannte Hütte erneuert. Durch die eigene Rohstoffversorgung bedingt traf das Kursrisiko nicht nur die Hütte, sondern auch den Bergbau.

Der RH kritisierte, daß die in der Vergangenheit stark schwankenden Rohstoffpreise für die BBU kein Anlaß waren, Variantenrechnungen anzustellen. Weiters beanstandete er, daß das Projekt nicht im Zu - sammenhang mit dem Bergbau dargestellt wurde und die technische Planung der Zinkhütte in wichtigen Teilen zum Zeitpunkt der Vorlage an den AR noch nicht abgeschlossen war. Die auch dem AR als unvoll - ständig bekannte Projektplanung des bis dahin größten Einzelvorhabens der BBU war die Grundlage des Durchführungsbeschlusses.

86.30.3 Lt Stellungnahme der Unternehmung sei das in erster Linie den Bergbau betreffende Kursrisiko völlig unabhängig vom Investitionsprojekt Zinkhütte gestanden und es bestehe daher kein wirtschaft - licher Zusammenhang mit dem Projekt.

86.31 Die Investition wurde nach drei Jahren mit 283,3 Mill S nahezu planungsgemäß mit rd 2 Mill S Präliminarüberschreitungen abgeschlossen.

Die BBU erreichte nach der Inbetriebnahme 1978 die im Projekt vorgesehene Personaleinschrän - kung, die geplanten Erlöse konnten jedoch nicht erzielt werden. Trotz der gelungenen Rationalisierung verfehlte die Unternehmung wegen des metall- und wechselkursbedingten Erlösverfalls die geplante Pro - jektrendite.

86.32.1 Die BBU erzeugte seit rd 20 Jahren Kunststoffstabilisatoren.

86.32.2 Wie der RH kritisch vermerkte, gaben erst neue Produkte von Konkurrenten, die bereits seit 1976 auf dem Markt waren, Anlaß zu einem entsprechenden Forschungsprojekt. Eine verspätete Entwick - lung bedingte auch einen verzögerten Markteintritt.

86.33.1 Im Jahr 1981 wurde die Investition einer Mikrogranulatanlage beantragt. Der Kapazitätsaus - bau sollte gegenüber der bestehenden Preßgranulatanlage 240 vH betragen. Der Reaktor erreichte je - doch die geplante Durchsatzleistung nicht. Die mögliche Jahreskapazität betrug 1985 rd 68 vH der Plan - kapazität. Die tatsächliche Auslastung der Anlage lag 1985 bei 64 vH der ohnedies verminderten Jahres - kapazität.

Die BBU mußte – neben ihren eigenen Entwicklungen – Lizenzgebühren (auslaufend 1986) zahlen, weil aufrechte Patente der Konkurrenten den eigenen Verfahrensweg abdeckten. Damit verlor die Unter - nehmung wesentliche Teile des Cash-flow.

86.33.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat dieses Projekt die Produkterwartungen des Verkaufes zwar erfüllt, jedoch mit Kapazität, Auslastung und einem geringer als erwarteten Produktionskostenvorteil die ohnedies nicht hochgesteckten wirtschaftlichen Ziele verfehlt.

Nach Ansicht des RH sollten grundsätzlich bei Investitionen, für die bereits in der Planung keine aus - reichenden Rückflüsse der Mittel aufgezeigt werden können, verfügbare Alternativen geschaffen und be - wertet werden.

- 462 -

86.34.1 Zwischen 1977 und 1982 erneuerte und erweiterte die BBU die Anlagen zur Herstellung von Minium (Bleioxyd) im Werk Saag. Im Werk arbeiteten Ende 1985 22 Personen.

Im Juli 1979 brachte die Konkurrenz ein anwendungstechnisch befriedigendes Schmelzgranulat auf den Markt. Der Vertrieb der BBU erwartete nunmehr ein so rasches Vordringen des Produktes "Schmelzgranulat", daß bei Weiterführung der bisherigen Produktion der Miniumabsatz in fünf Jahren wesentlich zurückgefallen wäre. Die BBU entschloß sich, ihre Bleioxydproduktion aufrecht zu erhalten und eine eigene Schmelzgranulat-Produktion aufzubauen.

86.34.2 Wie der RH feststellte, hat die Unternehmung trotz Kundenbefragung die Schnelligkeit des Umstellungsprozesses überschätzt. Tatsächlich lag 1985 die Absatzmenge von Schmelzgranulat um 43 vH unter und jene von Minium 163 vH über den geplanten Werten. Die Kapazität der Schmelzgranulat-Anlage war auch im dritten Betriebsjahr nur zur Hälfte ausgelastet, eine Verdrängung des Miniums fand bisher nicht statt.

86.35.1 Die BBU arbeitet vorwiegend im Bereich der Grundstoffindustrie und mußte schon seit jeher besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Blei, Zink, Schwefel und Cadmium in ihrer elementaren Form oder ihren chemischen Verbindungen treffen.

In den letzten 25 Jahren wendete die Unternehmung rd 360 Mill S, davon 160 Mill S in den letzten fünf Jahren, an Investitionen und Betriebskosten für den Umweltschutz auf. Diese Ausgaben enthielten auch Maßnahmen, die zwar umweltbedeutsam, doch letztendlich für die eigentliche Produktionstätigkeit unerlässlich waren.

Das Hauptproblem der Hütte lag bei den Rauchgas-Emissionen. Technische Verbesserungen und Prozeßänderungen führten trotz mengenmäßiger Produktionssteigerungen zu wesentlichen Verminderungen der Emissionen.

86.35.2 Nach Ansicht des RH führte die BBU rasch und zügig ihre Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des letztverfügbaren technischen Standes durch. Die Rauchgasentschwefelungsanlage stellt eine Neuheit dar und ist eine Referenzanlage für die externe Anlagenbauunternehmung.

Bergbau

86.36 Der produktionsmäßige Abbau von Blei- und Zinkerzen mit rd 24 000 t Metallinhalt (1985) erfolgte in Bleiberg/Kreuth, von Antimonerz mit rd 700 t Schwefelantimon (1985) in Schlaining. Mit rd 530 Mitarbeitern in Bleiberg/Kreuth und 160 in Schlaining beschäftigte die BBU 1985 die Hälfte ihrer Mitarbeiter im Bergbau.

86.37.1 Nach der nachhaltigen Hoffnungsbautätigkeit von 1956 bis 1967 nahm die BBU von 1969 bis 1977 ihre Leistungen im Hoffnungsbau auf die Hälfte des Jahres 1968 zurück.

86.37.2 Nach Ansicht des RH hätten gerade die höheren Abbauleistungen dieses Zeitraumes einen verstärkten Hoffnungsbau erfordert, um die Vorratsreichweite aufrecht zu erhalten. Diese notwendigen Vorhaben hätten jedoch schon damals das Bergbauergebnis nachhaltig belastet.

86.38.1 Seit 1970 sank der Metallgehalt im Roherz auf die Hälfte und erreichte 1985 5,8 vH. Dem Absinken des Metallgehaltes trug die Unternehmung erst 1981 mit der Anhebung der unteren Grenze der Bauwürdigkeit Rechnung. In der Erzvorratschätzung 1981 erkannte die Unternehmung, daß bei der derzeitigen Förderrate die Lebensdauer des Bergbaues nach der Neubemusterung beträchtlich zurückfiel.

86.38.2 Der RH kritisierte, daß erst hohe Bergbauverluste der Jahre 1980 und 1981 Anlaß zur Neubewertung der Vorräte waren. Die neuen Funde reichten nicht aus, die Erzverluste wettzumachen.

Nach Ansicht des RH war der Hoffnungsbau nicht in der Lage, Erzlager in jenem Umfang aufzuzeigen, die bei gegebener Betriebskapazität eine wirtschaftliche Auswahl erlaubt hätten.

- 463 -

86.39.1 Die Erkenntnisse der Neubemusterung führten zur Ausarbeitung des verstärkten Hoffnungsbauprogrammes 1983 bis 1987 mit einem geplanten Aufwand von 70 Mill.S/Jahr. Neben der quantitativen Verbesserung der Erzvorratslage sollte der Metallgehalt im Grubenroherz verbessert werden.

86.39.2 Der RH kritisierte, daß die BBU dieses Projekt, von dem die Lebensdauer und Wirtschaftlichkeit des Bergbaues abhing und mit dem Versäumnisse vergangener Jahre wettgemacht werden sollten, tatsächlich langsamer als geplant durchführte. Damit erschien dem RH die von der BBU der ÖIAG und dem AR zugesagte Grundlage für eine weitreichende Entscheidung über den Bestand der Unternehmung bis zum Jahr 1987 nicht gegeben zu sein.

Da die BBU überdies bisher vor der Erschließung neuer Lagerstätten keine Wirtschaftlichkeitsrechnung durchgeführt hat, regte der RH an, bereits in der Planungsphase Überlegungen über eine allfällig spätere Betriebsführung anzustellen. Aus derartigen wirtschaftlichen Überlegungen ließen sich auch umgekehrt Mindestansprüche an eine neue Lagerstätte ableiten, womit das Aufschließungsrisiko frühzeitig eingeeengt werden könnte.

86.40.1 Die bisherige Vorratssuche war im Verhältnis zu den geförderten Metallen zu teuer. Mit den Aufschließungserfolgen der letzten fünf Jahre wäre zu Preisen des Jahres 1985 zur Finanzierung des Hoffnungsbaues ein um 0,8 vH höherer Metallgehalt erforderlich gewesen. Da selbst der reichste in den letzten Jahren gefundene Vorratskörper unter jener Grenze lag, bei der die Metallertlöse die Abbaukosten erreichten, deckte auch dieser Vorrätezuwachs nicht seinen anteiligen Hoffnungsbaubau.

Die Unternehmung ging bei ihren langfristigen Vorstellungen von einem durchschnittlichen Zinkpreis von 15 S/kg aus. Bei den damit erzielbaren Bergbauerlösen müßte der durchschnittliche Metallgehalt des Grubenroherzes 7,9 vH betragen, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Die bisher reichste abgebaute Großraumvererzung in Bleiberg/Kreuth fand die BBU mit einem Metallgehalt von 5,5 vH.

86.40.2 Wie der RH feststellte, verfügen die derzeit bekannten Vorräte über einen Erzgehalt, der weder die Abbaukosten decken noch den notwendigen Hoffnungsbaubau finanzieren wird können. Nach Ansicht des RH waren diese Tatsachen jedoch auch schon 1983 zu Beginn des verstärkten Hoffnungsbauprogrammes bekannt. Der Aufschub der Entscheidung über die weitere Zukunft des Bergbaues um fünf Jahre bedeutete eine betriebswirtschaftlich nicht begründete Verzögerung.

86.40.3 Lt Stellungnahme der BBU könne nach dem neuen Strukturkonzept "Bleiberg Neu" die Rohergzgewinnung aus den bekannten Großraumvererzungen mit einem durchschnittlichen Metallgehalt von 7 vH durchgeführt werden. Im Jahr 1991 werde der Bergbau kostendeckend zu betreiben sein. Der bis dahin notwendige Hoffnungsbaubau werde aus Mitteln der Bergbauförderung abgedeckt.

86.41.1 Die Erzfunde der sechziger Jahre in Kreuth in der Lagerstättenform einer Großraumvererzung erforderten und ermöglichten neue Abbautechniken. Die BBU modernisierte 1966 bis 1973 ihre Abbau- und Fördereinrichtungen und erreichte damit bis 1980 eine Vervierfachung der geförderten Erztonne je Mannschicht. Seither konnte keine Steigerung mehr erreicht werden. Ein ähnlicher Fortschritt ist derzeit nicht absehbar.

86.41.2 Nach Ansicht des RH ist trotz weiterer Rationalisierungsinvestitionen durch technische Verbesserungen eine kostenseitige Sanierung des Bergbaubetriebes nicht zu erwarten. Die Lage ist seit 1985 dadurch verschärft worden, daß die billige Haldenerzaufbereitung auslief.

86.41.3 Lt Stellungnahme der BBU würden in einem Gutachten zum Konzept "Bleiberg Neu" die darin vorgesehenen Maßnahmen befürwortet. Demzufolge sollte die Produktivität des Bergwerkes in sieben Jahren gegenüber 1985 um 75 vH gesteigert werden. Der Gutachter halte diese Entwicklung – als fraglos hohe Zielsetzung – für möglich.

86.42.1 Die BBU hat von 1980 bis 1985 rd 2,1 Mill t Haldenerze für rd 52 000 t Metall verwertet.

86.42.2 Der RH kritisierte, daß die Unternehmung die Zeit der Haldenerzverarbeitung nicht für notwendige Maßnahmen, zB eine allein auf Grubenroherze bezogene Kostenanalyse schrittweise nützte.

- 464 -

86.43.1 Neben der Erschöpfung der technischen Möglichkeiten zur Rationalisierung sank mit dem Abbau der Großraumvererzungen und den wesentlich gesteigerten Entnahmen der Metallgehalt im Grubenroherz von rd 10 vH (1970) auf 5,8 vH (1985).

86.43.2 Aufgrund dieser jahrelangen Entwicklung und im Zusammenhang mit der Lagerstättenreichweite, der rückläufigen Metallgehaltschätzung sowie mit den hohen Entnahmen für die weitgehende Eigenversorgung der Zinkhütte war nach Ansicht des RH in Bleiberg/Kreuth nicht mehr als 5 vH Metallgehalt im Erz zu erwarten. Als untere Bauwürdigkeitsgrenze ist allgemein ein Metallgehalt von 7 vH (im Tiefbau) anzunehmen. Selbst das günstigste Revier der BBU überstieg mit Selbstkosten von rd 12 S/kg bezahltes Metall Anfang 1986 die erzielbaren Weltmarktpreise um rd 80 vH. Der bestehende Bergbau unterschritt seit Jahren die Bauwürdigkeitsgrenze.

Die Lagerstättenparameter in Verbindung mit der verfügbaren Abbautechnik werden trotz Abbaustrafung bei wirklichkeitsnaher Betrachtung der Preisentwicklung der Buntmetalle nicht ausreichen, um den Bergbau Bleiberg/Kreuth in Zukunft auszugleichen oder wirtschaftlich zu führen.

86.43.3 Lt Stellungnahme der BBU werde die Bauwürdigkeitsgrenze mit 7 vH bei Vollziehung des Abbaukonzeptes in Zukunft erreicht und für künftige Planungen als Soll vorgegeben werden.

Materialwirtschaft

86.44.1 Die Materialwirtschaft der BBU war nicht mit einer gemeinsamen Leitung von Einkauf und Materialverwaltung eingerichtet.

86.44.2 Nach Ansicht des RH führte das Fehlen einer solchen Gesamtverantwortung zu einer unzureichenden Gesamtübersicht und in weiterer Folge zu einer zu wenig koordinierten Organisationsstruktur der Materialwirtschaft.

86.45.1 Die teilweise verschiedenen Auffassungen der Materialwirtschaftsabteilungen im Bergbau Bleiberg und in der Hütte Arnoldstein erschwerten die Vereinheitlichungsbestrebungen. So behandelte das ADV-Konzept für die Materialwirtschaft den Bergbau und die Hütte weitgehend wie eigenständig geführte Unternehmungen.

86.45.2 Nach Ansicht des RH sind dadurch die Möglichkeiten der ADV nur zT genutzt worden.

86.46.1 Ein hoher Anteil der Hilfs- und Betriebsstoffe war nicht von der ADV erfaßt, weil sowohl wegen der Vielfalt der gewünschten Ausführungen und Qualitäten eine Vereinheitlichung nicht zustande kam, als auch eine beträchtliche Anzahl von Beschaffungsfällen unter Ausschaltung der Lager unmittelbar für die betrieblichen Stellen erledigt wurde. Die Verbrauchskontrolle bei Hilfs- und Betriebsstoffen blieb in vielen Fällen, insb bei Direktverbräuchen, bisher den jeweiligen Abteilungsleitern bzw Meistern der anfordernden Stellen überlassen.

86.46.2 Wegen der Vielzahl von Lagern, deren Verwaltung bei den verschiedenen Betrieben lag, erschien dem RH eine möglichst weitgehende Bestandserfassung und Kontrolle der Materialverbräuche über ADV empfehlenswert.

86.46.3 Lt Stellungnahme der BBU werde sie weiterhin geringwertige Materialien der Kontrolle der Materialwirtschaft entziehen und im Wege des Direktverbrauches beschaffen, um Materialverwaltungskosten zu senken.

86.46.4 Der RH erwiderte, er sehe diese von einem Betriebsberater gegebene Anregung wegen der sich daraus ergebenden Zunahme der Materialvielfalt und des unkontrollierbaren Verbrauchs für nicht zweckmäßig an.

86.47.1 Im Bereich der Materialwirtschaft der BBU fehlte eine ausreichende Überwachung, ob die dem ADV-Konzept entsprechenden Regelungen auch tatsächlich eingehalten werden.

86.47.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren insb im Bereich der Materialverwaltung Bleiberg schon bald nach Einführung der ADV wieder individuelle Abweichungen festzustellen, welche die angestrebte Nutzung einschränkten.

- 465 -

86.47.3 Lt Stellungnahme der BBU habe die Organisationsabteilung für eine ausreichende Überwachung der richtigen Nutzung und der entsprechenden Datenpflege eine zu geringe Personalkapazität. Es sei daher notwendig, sich auf Stichproben oder zufällig auftretende Anläßfälle zu beschränken. Ein Informationsaustausch über die bei der Anwendung gewonnenen Erfahrungen fände mittlerweile drei- bis viermal jährlich statt.

86.48.1 Die Einkaufsabteilung konnte grundsätzlich nur aufgrund von Materialanforderungen bzw bei Roh- und Produktionshilfsstoffen entsprechend einem Produktionsplan tätig werden. Materialanforderungen erhielt der Einkauf für das über ADV erfaßte Lagermaterial von den disponierenden Materialverwaltungen, für alle anderen Güter und Dienstleistungen von den einzelnen Betrieben.

86.48.2 Nach Ansicht des RH war wegen der erheblichen Anzahl und der Vielfalt der händisch ausgeschrieben Materialanforderungen die Wirksamkeit der Kontrolle und Koordination eingeschränkt. Die weitgehend individuelle Vorgangsweise bei der Materialanforderung war die Folge der unverbindlichen Handhabung der Richtlinien und der lückenhaften Überwachung.

86.49.1 Die weite Entfernung zwischen den Betrieben und der Zentrale bzw den Materialverwaltungen und der Einkaufsabteilung wirkte sich ungünstig aus. Abgesehen von der zwangsläufig erschwerten Zusammenarbeit verursachten die regelmäßigen Werksbesuche der Einkaufsreferenten einen erheblichen Zeitverlust.

86.49.2 Nach Ansicht des RH wäre es wirtschaftlicher, die Einkaufsabteilung nach Arnoldstein zu verlegen und dort eine zentrale Materialwirtschaft einzurichten.

86.50.1 Die BBU verfügte über ein beträchtliches Beschaffungsvolumen bei Brennstoffen. Bei Steinkohle, Koks und Koksgrus lag dieses 1985 bei einem Jahreswert von über 15 Mill S etwa um 70 vH höher als 1980. Genaue Werte standen wegen einer fehlenden Einkaufsstatistik nicht zur Verfügung.

86.50.2 Mangels ausreichender Unterlagen war es dem RH nicht möglich festzustellen, ob wirklich alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, um die günstigste Bezugsquelle ausfindig zu machen. Aus den Vergabeentscheidungen ging nur hervor, daß seit Jahren in der Regel bei einem kleinen, gleichbleibenden Kreis von inländischen Kohlenhandelsfirmen angefragt wurde.

86.51.1 Da dem Stammlieferanten offensichtlich von seiten des inländischen Kohlenhandels eine Monopolstellung eingeräumt worden war, versuchte die BBU vergeblich, zusätzliche, preisgünstige Lieferanten zu finden. Anfragen bei der VOEST-ALPINE AG, mit dem Ersuchen um Hilfestellung durch deren Tochtergesellschaft Importkohle GesmbH, führten zu ablehnenden Stellungnahmen.

86.51.2 Wie der RH feststellte, ist die Importkohle GesmbH nur dafür gegründet worden, um für die verstaatlichte Industrie, die Wiener Stadtwerke AG und die Österreichischen Bundesbahnen die Kohleimporte durchzuführen. Die ablehnende Haltung gegenüber einer ÖIAG-Konzernunternehmung war nach Ansicht des RH nur dadurch zu erklären, daß die Preispolitik der mit dem Stammlieferanten kapitalmäßig verbundenen und fast den gesamten Inlandskohlenhandel beherrschenden Fa. Gaskoks-Vertrieb GesmbH, an der die VOEST-ALPINE AG beteiligt war, nicht gestört werden sollte.

86.52.1 Die Ersatzteilhaltung und -beschaffung für den Maschinenpark war äußerst umfangreich.

86.52.2 Dem RH erschien angesichts des Vorhandenseins bestimmter, seit Jahren nicht benötigter Teile bzw manchmal unbegründet hoher Bestände eine genauere Überwachung empfehlenswert.

86.53.1 Die BBU war vielfach bestrebt, Maschinenteile möglichst selbst zu erzeugen bzw statt der Zukäufe von Originalersatzteilen solche nachzubauen. Infolgedessen wurden derartige Teile manchmal als Lückenfüller für die Werkstättenauslastung auf Vorrat erzeugt und verursachten außerdem höhere Ersatzteilkosten als der Kauf der Originalteile.

86.53.2 Der RH hielt solche Maßnahmen, die der Auslastung der Hilfsbetriebskapazitäten dienen, für unzweckmäßig und empfahl, die Lagerhaltung der meist kurzfristig erhältlichen Originalersatzteile weitgehend zu beschränken und die allmähliche Rücknahme der Werkstättenkapazität anzustreben. Da -

- 466 -

mit könnte auch die Hereinnahme unternehmungsfremder Lohnfertigungen zwecks zusätzlicher Werkstättenauslastung weitgehend entfallen. Eine Zusammenfassung aller in Arnoldstein und Bleiberg bestehenden Werkstätten unter einheitlicher Leitung und eine entsprechende Koordination der Kapazitäten einschließlich der jeweils vorhandenen Werkzeuge und Materialien wäre nach Ansicht des RH zweckmäßig.

86.53.3 Lt Stellungnahme der BBU laufe derzeit das Projekt einer Gemeinkostenanalyse, deren bisherige Erkenntnisse mit den vom RH zur Materialwirtschaft getroffenen Feststellungen weitgehend übereinstimmen.

Personal- und Sozialwesen

86.54.1 Die Personalkosten stellten für die BBU einen entscheidenden Kostenfaktor dar.

86.54.2 Nach Ansicht des RH hat die BBU in nicht ausreichendem Ausmaß erst ab 1982 begonnen, verstärkt Maßnahmen zu einer Senkung der Personalkosten zu setzen. Erschwert wurde ihre Absicht allerdings auch durch die starke Stellung der Belegschaftsvertretung.

86.55.1 Der BBU ist es ab 1982 bis 1983 gelungen, ihre freiwilligen sozialen Leistungen zT einzuschränken bzw gleichzuhalten.

86.55.2 Nach Meinung des RH hätte jedoch die finanzielle Lage der BBU den Abbau weiterer freiwilliger Leistungen erforderlich gemacht. Er empfahl, grundsätzlich dort Leistungen einzustellen, wo auch die öffentliche Hand gleichartige oder ähnliche Leistungen erbringt.

86.56.1 Die Durchführung der Personalangelegenheiten oblag bis 1984 fast ausschließlich den Betrieben.

86.56.2 Nach Ansicht des RH hat sich durch diese dezentrale Organisation der Personalverwaltung die Lösung verschiedener Probleme (zB kritische Durchleuchtung der verschiedenen Entlohnungsformen und des Zulagenwesens) verzögert.

86.57.1 Der Aufgabenbereich der für das Personalwesen zuständigen Stelle war in den Organisationsrichtlinien zu allgemein beschrieben bzw abgegrenzt. Dadurch gab es im praktischen Arbeitsablauf Kompetenz- und Durchführungsunklarheiten.

86.57.2 Der RH empfahl daher, die Aufgabenstellung und Zuständigkeit der einzelnen Personalabteilungen klar darzustellen.

86.57.3 Lt Stellungnahme der BBU sei es Mitte 1986 gelungen, in einem Funktionsdiagramm die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen Personalbereich und Linieninstanzen festzulegen. Gegenwärtig werde ein Modell vorbereitet, alle im Personalbereich tätigen Mitarbeiter in einer einheitlichen Personalabteilung zusammenzufassen.

86.58.1 Der durchschnittliche Gesamtpersonalstand der BBU sank von 1 574 (1980) auf 1 521 (1984) und stieg sodann wieder auf 1 564 Beschäftigte (1985).

86.58.2 Wie der RH kritisch vermerkte, ist im Gegensatz zu den anderen Werksgruppen der BBU im ertragsschwachen Bergbau (Bleiberg/Kreuth) der Personalstand bis 1983 nicht gesenkt worden und bis 1985 um 5,4 vH auf 526 Dienstnehmer angestiegen.

86.59.1 Trotz eines seit Jahren sehr hohen Personalstandes im Instandhaltungsbereich, hohen Einstufungslöhnen, einer unzureichenden Arbeitsablauforganisation sowie des mangelhaften Leistungsentlohnungssystems in der Zentralwerkstätte wurde erst im Herbst 1985 eine Betriebsberatungsfirma mit der Durchleuchtung und Neuorganisation dieses Bereiches betraut.

86.59.2 Der RH kritisierte das Fehlen früherer Maßnahmen zu einer Verbesserung der Organisation dieses Bereiches und zu einer Kostensenkung.

86.60 Der Gesamtpersonalaufwand der BBU stieg von 418 Mill S (1980) auf 532 Mill S (1985), das sind rd 27 vH. Der durchschnittliche Gesamtpersonalaufwand je Mitarbeiter (einschließlich Lehrlinge) erhöhte sich demnach von rd 266 000 S (1980) auf rd 340 000 S (1985), das ist um rd 28 vH.

86.61.1 Angesichts der ergebnismäßig angespannten Lage des Bergbaues Bleiberg/Kreuth erschien das Lohnniveau hoch. Lt Vorschaurechnung für das Jahr 1985 wurde zB für diesen Bereich erwartet, daß der Personalaufwand die Erlöse um 10 Mill S übersteigen werde.

Der Grundlohn (reiner Einstufungslohn zuzüglich Leistungsverdienst) des Bergbaues Bleiberg/Kreuth erhöhte sich im überprüften Zeitraum stärker als in den übrigen Bereichen der BBU. Hauptursache dafür war ein Leistungslohnsystem, das vom Aufbau her überdurchschnittlich hohe Leistungslöhne ermöglichte.

Im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Bergbauunternehmungen war bei der BBU eine äußerst starke Konzentration der Anzahl der Lohnempfänger in den obersten Lohngruppen festzustellen.

86.61.2 Nach Ansicht des RH fehlte eine systematische und nach objektiven Bewertungsmerkmalen aufgebaute sowie gegliederte Tätigkeits- und Arbeitsplatzbewertung. Er empfahl, um die Einführung solcher Systeme bemüht zu sein.

86.62.1 Die Überzahlung der kollektivvertraglichen Mindeststundenlöhne war im Bergbau Bleiberg/Kreuth überdurchschnittlich hoch. 1985 erreichten zB 72 vH der im Prämienlohn eingebundenen Dienstnehmer einen Ist-Stundenlohn (ohne Zulagen), der zwischen rd 62 und rd 69 vH über der jeweiligen Kollektivvertrageinstufung lag. Im Akkordlohnsystem lagen diese Werte zwischen 84 und 130 vH.

86.62.2 Nach Ansicht des RH ist es der BBU bisher nicht gelungen, ihre Leistungslohnformen in Bleiberg/Kreuth auf ein für diesen Bereich erforderliches und mit ähnlich großen Bergbauunternehmungen vergleichbares Entlohnungsniveau zu bringen.

86.62.3 Lt Stellungnahme der BBU seien ihre bisherigen Bemühungen um eine Änderung gewachsener Lohnstrukturen wenig erfolgreich gewesen. Zudem erschwerten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die notwendige Zustimmung der Belegschaftsvertretungen Fortschritte auf diesem Gebiet.

86.63.1 Bei der BBU erfolgte erst ab 1984 eine Durchleuchtung bzw Neugestaltung der Entlohnungsform.

86.63.2 Nach Meinung des RH war diese Untersuchung nicht ausreichend und verspätet durchgeführt worden. Aus Gründen der Personalkostensenkung wäre schon früher eine Umstellung bzw Neuaufbau dieser für die Unternehmung ungünstigen Entlohnungssysteme sowie Zulagenformen notwendig gewesen.

86.64.1 Im Laufe des Jahres 1984 wurde im Bergbau Bleiberg/Kreuth ein neues Leistungslohnsystem (Prämienlohn) eingeführt. Neu wurde in dieses Prämienlohnsystem insb ein Qualitätsmerkmal eingebaut, wofür als Grundlage ein bestimmter Metallgehalt diente. Während das Überschreiten dieses Grundwertes nach oben außerordentlich hoch belohnt wurde, blieb ein Nichterreichen dieses Soll-Wertes unberücksichtigt.

86.64.2 Wie der RH kritisch feststellte, enthielt das neue Prämienlohnsystem damit wieder grundsätzlich jene Mängel, die bereits dem vorangegangenen System anhafteten.

86.65.1 In der Zentralwerkstätte der Werksgruppe Arnoldstein wurde ein Entlohnungssystem angewendet, das in seinen Grundsätzen nicht leistungsbezogen war.

86.65.2 Der RH empfahl daher den Neuaufbau eines Entlohnungssystems auf der Grundlage arbeits-technischer Daten.

- 468 -

86.66.1 Lt einer Erhebung des Fachverbandes der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie vom Jänner 1986 lag die Werksgruppe Arnoldstein mit ihren Erschwerniszulagen an der Spitze aller österreichischen Eisen- und Nichteisenhütten.

86.66.2 Nach Ansicht des RH war die Ursache dafür ein Schema, das Zulagenhöhen ermöglichte, die wesentlich über den kollektivvertraglich empfohlenen Richtsätzen lagen bzw in keinem Verhältnis mehr zu den Arbeitsanforderungen standen.

86.67.1 Die zusätzlichen sozialen Leistungen der BBU stiegen von 49,9 Mill S (1980) auf 56,2 Mill S (1985) an. Die BBU hatte bereits in den Jahren vor 1980 wiederholt versucht, einzelne Leistungen zu kürzen oder zu streichen. In einem spürbaren Ausmaß ist dies im Laufe der Jahre 1982 und 1983 gelungen; seither fehlten derartige Maßnahmen.

86.67.2 Nach Meinung des RH hätte die wirtschaftliche Lage der Unternehmung einen weiteren Abbau solcher Leistungen erforderlich gemacht. Die Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen scheiterte jedoch meist am Hinweis der Betriebsräte auf andere große verstaatlichte Unternehmungen, bei denen gleiche oder ähnliche Leistungen nach wie vor bestanden.

86.67.3 Lt Stellungnahme der BBU stehe die Unternehmungsleitung in Verhandlungen mit der Belegschaftsvertretung wegen einer Kürzung von Sozialleistungen.

86.68.1 Die größte Einzelbelastung erwuchs der BBU aus ihren Zuschüssen zur Pension für ehemalige Angestellte (1985 einschließlich Rückstellungen rd 10 Mill S).

86.68.2 Wie der RH feststellte, war neben der gestiegenen Anzahl der Pensionsbezieher eine im Statut eingebaute Erhöhungsdynamik (allgemeiner Verbraucherpreisindex) für das starke Ansteigen des Pensionszuschusses (1980 bis 1985 um 79 vH) ausschlaggebend.

86.69.1 Das Verhältnis aktive Angestellte zu Pensionsbeziehern verschlechterte sich von 2,1 : 1 (1980) auf 1,7 : 1 (1985). Eine dem jetzigen Trend entsprechende Entwicklung würde bedeuten, daß künftig das Verhältnis aktive zu pensionierte Angestellte 1 : 1 lauten könnte.

86.69.2 Der RH empfahl, eine den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechende Neukonzeption des Pensionsstatutes anzustreben.

86.70.1 Der BBU entstanden auch aus dem Bereich Wohnungswesen erhebliche Belastungen (1985 rd 9,3 Mill S).

86.70.2 Der RH bemängelte, daß erst ab 1983 die Wohnungsbetriebskosten voll an die Mieter weiterverrechnet und die sehr niedrigen Wohnungserhaltungskostenbeiträge stärker angehoben wurden.

86.70.3 Lt Stellungnahme der BBU habe der Werkwohnungszuschuß 1986 nur mehr 7 Mill S betragen und solle aufgrund bereits eingeleiteter Maßnahmen stufenweise bis Anfang der 90er Jahre auslaufen.

86.71 Den BBU-Pensionisten und ihren Hinterbliebenen war es gestattet, auf Dauer die unternehmungseigenen Wohnungen zu benützen. 1980 waren rd 51,5 vH aller Wohnungseinheiten von BBU-Aktiven und rd 42 vH von BBU-Pensionisten belegt. 1985 kamen bereits 49 vH der Wohnungen auf Pensionisten und nur noch 45 vH auf Aktive.

86.72 Die Geschäftsführung der BBU hat zwar versucht, weitere freiwillige soziale Leistungen mit geringen finanziellen Vorteilen für den einzelnen Mitarbeiter (wie zB Milch-Öldeputat, Sozialzulage und Erziehungsbeihilfe) abzubauen, konnte sich jedoch damit nicht durchsetzen.

- 469 -

Absatzwirtschaft

86.73 Innerhalb des überprüften Zeitraumes nahm der Umsatz der BBU folgende Entwicklung:

	1981	1982	1983 in Mill S	1984	1985
Bruttoerlöse	1 318	1 232	1 215	1 562	1 586

In den Jahren 1981 bis 1983 erzielte die BBU keine Steigerungen ihres Bruttoumsatzes. Erst 1984 gelang eine Umsatzausweitung von 28,6 vH, die vor allem auf eine günstige Kursentwicklung bei Zink und auf erhöhte Aktivitäten im Bereich des Handelsgeschäftes mit chemischen Produkten zurückzuführen war.

86.74 Der Bruttoumsatz je Beschäftigten erhöhte sich bei der BBU von 0,83 Mill S (1981) auf 1,01 Mill S (1985) und entwickelte sich damit ungünstiger als der Durchschnittswert der ÖIAG-Gruppe, wobei die Kursentwicklungen jedoch einen wesentlichen Einfluß hatten.

86.75 Die Veränderung der Umsatzstruktur der BBU in den letzten fünf Jahren war hauptsächlich durch die unterschiedliche Kursentwicklung bei Blei und Zink verursacht worden. Im Jahre 1981 tätigte die BBU 23 vH ihres Umsatzes mit Blei und 26 vH ihres Umsatzes mit Zink. Im Jahre 1985 betrug der Anteil von Blei nur mehr 15 vH, jener von Zink 31 vH. Nach dem Geschäftsbereich Metalle, welcher 1985 mit 55 vH nach wie vor der Hauptumsatzträger der BBU war, folgten die Geschäftsbereiche Chemie und Kunststoffadditive.

86.76 Auf dem österreichischen Zinkmarkt behauptet die BBU einen Marktanteil von rd 75 vH. Bei Blei liegt der inländische Marktanteil bei rd 65 vH.

86.77 Innerhalb des im allgemein stagnierenden Zink- und Bleiabsatzes konnte die BBU mit Fein-zinklegierungen für den Zinkdruckguß ihre Absatzmenge seit 1981 um 72 vH bzw ihren Umsatz um 122 vH steigern.

86.78 Die jährliche Absatzmenge von Germanium stieg 1982 auf 5 t und blieb seither annähernd gleich. Aufgrund des vorhandenen Rohstoffüberangebotes war der noch 1982 erzielte Verkaufspreis nicht mehr zu halten, wodurch die Erlöse in der Folge beträchtlich absanken.

86.79 Obwohl aufgrund des Bedarfsrückganges der europäischen keramischen Industrie, geringerer Verbräuche der Hersteller von Fernsehröhren und wegen des sinkenden Verbrauches der Erzeuger von PVC-Stabilisatoren der Markt für Bleioxyde in den letzten Jahren ständig schrumpft, konnte die BBU, welche vorwiegend die gut beschäftigten Hersteller von Bleikristallglas versorgt, ihren Absatz von Bleioxyden in den Jahren 1981 bis 1985 um 40 vH erhöhen. Bedingt durch die ungünstige Kursentwicklung bei Bleiprodukten betrug die wertmäßige Steigerung in diesem Zeitraum jedoch nur 11 vH.

86.80 Im Jahre 1980 löste die BBU das bis dahin bestehende Konkurrenzverhältnis mit der Chemie Linz AG (CL) bei Superphosphat und Schwefelsäure durch einen Tausch des eigenen Superphosphatmarktes gegen den Säuremarkt der CL. Die BBU erhöhte damit ihren Inlandsabsatz an Schwefelsäure um rd 13 000 jato. Die zusätzliche mengenmäßige Absatzsteigerung in den Jahren 1981 bis 1985 betrug 25 vH, was vor allem durch eine Verdoppelung des Exportanteiles erreicht wurde.

86.81 Die Kunststoffadditive der BBU werden zu nahezu 90 vH im Ausland abgesetzt, wobei die jeweiligen Bestellmengen einiger wichtiger Kunden – durch Kriegsereignisse beeinflusst – wesentlichen Schwankungen unterworfen waren und die Nachfrage in den Ländern Osteuropas wegen Devisenmangels stagniert.

- 470 -

86.82 Während der Exportanteil beim Metallgeschäft 1985 nur 14 vH betrug, erreichte er bei den Kunststoffadditiven 88 vH und im Chemiebereich 58 vH. Insgesamt wies die Exportquote der BBU in den letzten fünf Jahren leicht steigende Tendenz auf und betrug 1985 39 vH.

86.83 Sowohl Blei als auch Zink unterliegen außerordentlich starken, weitgehend metallbörsenbedingten Preisschwankungen:

	1981	1982	1983 in S/t	1984	1985
Börsennotierung					
Blei	11 725	9 306	7 666	8 899	8 117
Produzentenpreis					
Zink	14 650	14 503	14 837	20 086	17 527

86.84 Bei Blei schlug sich der Trend eines sinkenden Bleiverbrauches im Preis nieder. Die Londoner Bleinotierung, die im Jahresdurchschnitt 1985 8 117 S/t (304 £/t) betragen hatte, ist im April 1986 auf 5 921 S/t (249 £/t) gesunken, wobei sich ein großes Überangebot an Blei in den USA und ein Verfall der Parität des Pfund Sterling zur DM bzw zum öS stark auswirkten.

86.85 Auf dem Zinkmarkt wirkte sich ein hoher Dollarkurs und eine positive Verbrauchsentwicklung in den USA parallel zu verstärkten Zukäufen der Volksrepublik China ab 1983 günstig aus. Im Jahre 1984 erhöhte sich der Zinkverbrauch der westlichen Welt als Folge der auflebenden Konjunktur um 2,1 vH auf 4,7 Mill t, die höchste Verbrauchsmenge seit 1979. Aufgrund dieser Hausse nützten sowohl Hütten- als auch Grubenbetriebe ihre Kapazitäten voll aus, wodurch die Zinkproduktion 1985 um 4,5 vH auf 5,15 Mill t stieg. Der Metallverbrauch ging jedoch gegenüber dem Vorjahr (1984) um 1,3 vH auf 4,65 Mill t zurück. Zusätzlich war 1985 ein Kurseinbruch des Dollars im europäischen Raum zu verzeichnen, so daß der Zinkproduzentenpreis von einem Höchstwert von 21 494 S/t (März 1985) auf 12 083 S/t (Dezember 1985) abfiel. Im April 1986 lag der Zinkpreis bei 11 145 S/t (680 \$/t).

86.86.1 Auf der Grundlage der Produktions- und Kostenstruktur des Jahres 1985 erstellte die BBU eine Rechnung zur Ermittlung der nötigen kostendeckenden Notierungen von Blei und Zink, wobei sie die Devisenverhältnisse des Jahres 1985 zugrundelegte. Diese Berechnung, die sich auf Bleimetall und Zinkmetall aus BBU-Konzentraten bezog, ließ erkennen, daß ein neutrales Ergebnis von Bergbau und Hütte für Bleimetall bei einer durchschnittlichen Notierung von 693 £/t bzw für Zinkmetall bei 926 \$/t erreicht hätte werden können. Die tatsächlichen Durchschnittskurse lagen jedoch für Blei bei 304 £/t und für Zink bei 845 \$/t, so daß Verluste je Tonne Blei von 10 382 S (bei Gestehungskosten von 20 121 S/t) und bei Zink von 1 668 S (bei Gestehungskosten von 19 309 S/t) zu verzeichnen waren.

86.86.2 Nach Ansicht des RH war eine nachhaltige Verbesserung der beiden Metallkurse, welche zu einer grundlegenden Änderung der Verlustlage von Bergbau und Hütte der BBU führen könnte, als zumindest kurzfristig unwahrscheinlich zu bezeichnen, weil Angebotsverknappungen bei beiden Metallen mittel- und langfristig weder von seiten des Erzbergbaues noch von seiten der Verhüttungskapazitäten zu erwarten sind.

Ausblick

86.87 Auf Ersuchen des RH übermittelte die BBU einen Ausblick folgenden Inhaltes:

"In seinem Tätigkeitsbericht über die Gebarungsüberprüfung 1985/86 bei der BBU stellt der RH fest, daß eine Sanierung und Umstrukturierung bzw Schließung von derzeit unrentablen Unternehmungsbereichen in unmittelbarer Zukunft anzustreben sein wird.

Die Unternehmungsleitung teilt vollinhaltlich diese Lagebeurteilung des RH und hat daher in den vergangenen zwei Jahren bereits umfassende Maßnahmen zu einer Umstrukturierung und Sanierung problematischer Unternehmungsbereiche eingeleitet.

Die sofort nach dem Zusammenbruch der Rohstoffmärkte im 2. Halbjahr 1985 eingeleiteten Variantenuntersuchungen und die Ergebnisse des 1983 begonnenen forcierten Hoffnungsbauprogrammes ermöglichten für den Bergbau Bleiberg/Kreuth die Erstellung des Strukturkonzeptes "Bleiberg Neu", das vom Aufsichtsrat der BBU am 18. März 1987 beschlossen wurde und derzeit planmäßig umgesetzt wird.

Durch räumliche Konzentration der Gewinnungstätigkeit, Aufgabe des unwirtschaftlichen Ostrevieres, Modifikation der Abbautechnik und Automatisierung von Arbeitsschritten soll ein Kostensenkungspotential von rd 150 Mill S realisiert und innerhalb von drei Jahren ein positiver Cash-flow erreicht werden.

Wegen der absehbaren Auserzung der bekannten Lagerstätte des Bergbaues Schlaining wird seit Ende 1985 mit dem Explorationsprojekt Grundgraben die Bauwürdigkeit eines neuen Vererzungsgebietes untersucht. Für den Fall eines negativen Explorationsergebnisses werden derzeit ein rationeller Abbauplan für die vorhandenen Restvererzungen sowie Alternativkonzepte für die Fremdversorgung unseres Geschäftsfeldes Antimonsulfid erarbeitet. Mit dem Vorliegen definitiver Erkenntnisse ist im 1. Quartal 1988 zu rechnen.

Ein detailliertes Konzept zur wirtschaftlichen Sanierung des Hauptunternehmungsbereiches "Metallhütten" (mit den Einzelschritten Marketingkonzept, Technische Konzeption zur weiteren Rationalisierung, künftige Hüttenalimentierung bei eingeschränkter Bleiberger Produktion) wird derzeit in der Endphase bearbeitet und soll dem BBU-Aufsichtsrat noch im 4. Quartal 1987 vorgelegt werden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Bleihütte beim mittlerweile auf rd 8 S/kg gestiegenen Bleipreis – durchaus in Übereinstimmung mit den Annahmen unseres Erweiterungskonzeptes aus 1984 – bereits wieder ausgeglichen arbeitet.

Bei der Erarbeitung sowohl des Bergbau- als auch des Hüttenkonzeptes erwies sich der Technische Instandhaltungsbereich als einer der wesentlichsten zu reduzierenden Kostenblöcke. Die Erarbeitung eines kostensenkenden Strukturkonzeptes für diesen Bereich wurde daher vorgezogen; es wird noch 1987 dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Durch Konzentration der mechanischen und elektrotechnischen Serviceeinrichtungen auf je einen Werksbereich, durch Anpassung der Kapazitäten an die mittlere Belastung, durch Spitzendeckung aus Produktionspersonal und durch Fremdfirmen sowie durch Optimierung der Zeitbewirtschaftung und der Ersatzteilbevorratung soll der Personalstand dieses Bereiches um rd 40 vH gesenkt und ein Kostensenkungspotential von rd 42 Mill S (25 vH der derzeitigen Gesamtkosten) realisiert werden, wobei die Durchführung bis Mitte 1988 im wesentlichen abgeschlossen sein soll.

Ein in Zusammenarbeit mit einem Betriebsberater Ende 1986 eingeleitetes und vom Aufsichtsrat am 16. September 1986 beschlossenes Projekt zur Straffung des allgemeinen Verwaltungsbereiches wurde 1987 forciert und soll bis zum 1. Quartal 1988 in seinen wesentlichen kostenwirksamen Teilen realisiert sein. Die Reduktion des Personalstandes in den betroffenen Bereichen beträgt im Mittel rd 26 vH.

Für die in den beiden letzten Jahren stark verlustbringende Tochtergesellschaft BBU-Altmetall Gesellschaft mbH werden derzeit verschiedene Varianten (Sanierung, Verkauf, Beteiligung Dritter, Liquidation) untersucht. Mit einer definitiven Variantenauswahl und Beschlußfassung rechnen wir bis Jahresende 1987.

Der Unternehmungsbereich Chemie bringt zwar überwiegend positive Ergebnisse, doch sind die Rentabilitätskennzahlen nicht in allen Geschäftsfeldern zufriedenstellend. Zur Optimierung der Bereichsstruktur und der Ertragslage wird daher derzeit in Zusammenarbeit mit einem Schweizer Beratungsunternehmen ein Strategiekonzept für die mittelfristige Neustrukturierung erarbeitet. Der Abschluß der Arbeiten mit der Fertigstellung eines Maßnahmenkataloges ist für das Jahresende 1987 vorgesehen.

Ein Zeithorizont für die Realisierung der geplanten Maßnahmen liegt derzeit nur für die bereits genehmigten bzw fertiggestellten Konzepte (Bergbau Bleiberg, Gemeinkosten, Technische Instandhaltung) vor. Für die übrigen Maßnahmen wird er erst nach Fertigstellung der entsprechenden Konzepte (zu den angegebenen Terminen) vorliegen. Wir gehen aber davon aus, daß der Zeitrahmen für die Realisierung des Bergbaukonzeptes Bleiberg Neu (bis 1991) auch in den übrigen Problembereichen nicht überschritten wird, sondern in den meisten Bereichen wesentlich kürzer liegen sollte."

VOEST-ALPINE Hebeteknik und Brückenbau AG, Wien

Die langjährige Verlustgebarung der VOEST-ALPINE Hebeteknik und Brückenbau AG veranlaßte die VOEST-ALPINE AG, diese Tochtergesellschaft zu verkaufen. Der RH hat unmittelbar vor diesem Verkauf die Gebarung dieser Gesellschaft bis Ende Jänner 1987 überprüft. Durch den Wechsel des Eigentümers ist jedoch seine Prüfungszuständigkeit weggefallen. In Berücksichtigung der Geschäftsinteressen der früheren Muttergesellschaft bzw des neuen Eigentümers hält sich der RH für verpflichtet, von einer Darstellung der Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung bei der vormaligen VOEST-ALPINE Hebeteknik und Brückenbau AG abzusehen. Die Berichterstattung beschränkt sich sohin auf Vorgeschichte, Abwicklung und voraussichtliche Auswirkungen dieses Verkaufs für die VOEST-ALPINE AG.

- 472 -

87.1 Die VOEST-ALPINE Hebeteknik und Brückenbau AG (HEBAG) hat von 1964 bis 1986 in Summe 961 Mill S Verlust eingebracht, den aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages die Muttergesellschaft VOEST-ALPINE AG (VA) zu übernehmen hatte. Auch für den Zeitraum bis 1990 war keine positive Entwicklung abzusehen.

87.2 Aufgrund dieser negativen Entwicklung und der ungünstigen Zukunftsaussichten ersuchte der Vorstand der VA den AR um Zustimmung zum Verkauf der HEBAG. In seiner Sitzung im Feber 1987 genehmigte der AR daher die Annahme eines von der Metallwerke Buchs AG (MWB) gelegten Angebotes. Demnach erwarb die MWB mit Übergabe der Aktien rückwirkend zum 1. Jänner 1987 die Gesellschaft mit all ihren Rechten und Vorteilen sowie Verbindlichkeiten und Lasten jeder Art. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 1987 ging zur Gänze auf Rechnung der MWB. Die Übergabe der Aktien erfolgte am 24. Juli 1987.

87.3.1 Der Kaufpreis für die Aktien wurde mit 101,8 Mill S festgelegt und war Zug um Zug gegen Ausfolgung der Aktienzertifikate fällig.

Die VA ihrerseits leistete an die HEBAG einen Betrag von 65 Mill S als Abgeltung für sämtliche vergangene, gegenwärtige und zukünftige Risiken und Verluste aus der Geschäftstätigkeit der HEBAG. Dieser Betrag ist auf den Kaufpreis in Anrechnung zu bringen.

Die MWB ihrerseits verpflichtete sich, den Mitarbeiterstand der HEBAG bis zum 31. Dezember 1989 nicht unter 400 ganztätig beschäftigte Personen absinken zu lassen. Für jeden Mitarbeiter, der auf diese Mindestbeschäftigtenzahl fehlt, hat die MWB der VA ein Pönale von 100 000 S zu entrichten. Im Ausgleich dazu leistete die VA einen einmaligen Beitrag von 7 Mill S, der ebenfalls auf den Kaufpreis in Anrechnung gebracht wurde.

Unabhängig vom Kaufpreis sicherte die VA zu, dafür Sorge zu tragen, daß das gesamte bisherige Produktionsprogramm bei der HEBAG verbleibe. Die VA erklärte weiters ihre Bereitschaft, der HEBAG die Möglichkeit einzuräumen, auf Marktpreisbasis bis 30. April 1988 Aufträge aus dem Konzern, die dem HEBAG-Programm entsprechen, in einem Gesamtausmaß von 85 Mill S zu erhalten.

87.3.2 Nach Ansicht des RH ist der Verkauf der Beteiligung der VA an der HEBAG um Jahre zu spät erfolgt, wodurch für die VA wesentliche Kosten entstanden sind.

Die Höhe des Kaufpreises war im Hinblick auf den negativen Ertragswert der Unternehmung, die abgegebene Beschäftigungsgarantie und die bis zum Juli 1987 bestehende Ungewißheit über die rechtlichen Möglichkeiten eines Verkaufes als Kompromiß anzusehen. Erst mit dem ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987, BGBl Nr 298, sind die gesetzlichen Veräußerungsbeschränkungen von verstaatlichten Unternehmungen beseitigt worden.

87.4.1 Im Rahmen der Verkaufsvereinbarung hat die MWB auch dafür Sorge zu tragen, daß der Saldo der Konzernverrechnung an die VA überwiesen wird. In dieser Konzernverrechnung hat die VA auch drei Konzernforderungen aus Anlagenzulieferungen in Höhe von insgesamt 43 Mill S übernommen. Dies geschah ohne Garantieerklärung der HEBAG für die Einbringlichkeit, obwohl anlässlich der Bilanzerstellung zum 31. Dezember 1986 von der HEBAG dafür bereits eine Rückstellungsdotierung für notwendig erachtet wurde.

87.4.2 Nach Ansicht des RH könnte sich infolgedessen die vertraglich festgesetzte Risikoabgeltung durch die VA um eine allenfalls erforderliche Forderungsabschreibung bei der VA erhöhen. Durch die vorbehaltlose Gutschrift wurde der von der HEBAG zu überweisende Saldo um die volle Höhe dieser Forderungen gekürzt.

87.5 Eine weitere laufende Belastung entsteht für die VA durch Personalkosten für Dienstnehmer aus ihrem Stand, die für die HEBAG tätig waren und deren Kosten bisher an diese überrechnet wurden.

87.6 Zusammenfassend erachtete es der RH als derzeit nicht möglich, die volle finanzielle Auswirkung des Verkaufes der Beteiligung der VA an der HEBAG festzustellen. Im Hinblick darauf, daß in den vorangegangenen Jahren so wesentliche Verluste erwirtschaftet wurden und eine Ergebnisverbesserung

- 473 -

in absehbarer Zeit innerhalb des Konzerns der VA nicht zu erwarten war, erschien das erzielte Verkaufsergebnis dennoch gerechtfertigt.

Elektro Bau AG, Linz

Die Ertragslage dieser zu rd 65 vH im Eigentum der ÖIAG stehenden Unternehmung hat sich im überprüften Zeitraum uneinheitlich entwickelt. Von den drei Betriebszweigen wies der Anlagenbau in den Jahren 1980 bis 1985 bessere Ergebnisse als der insgesamt negative, insb aber 1985 durch einen hohen Verlust gekennzeichnete Elektromaschinenbau auf; auch der Handel verzeichnete in allen Jahren Verluste. Der RH sah die Ursachen zT wohl als marktbedingt an, aber auch in organisatorischen Mängeln bzw in nur zaghafte und zu spät ergriffenen Gegenmaßnahmen begründet.

88.1 Vom Mai bis Oktober 1985 hat der RH mit Unterbrechungen die Gebarung der Elektrobau AG, Linz (EBG) überprüft; die Überprüfung schloß grundsätzlich an die vorangegangene an (TB 1973 Abs 94), befaßte sich jedoch aus Gründen der Zeitnähe in erster Linie mit der Gebarung der Jahre 1978 bis 1984. Zur Abrundung hat der RH im April 1986 auch noch die wesentlichen Werte des Jahresabschlusses 1985 nacherhoben und im Prüfungsergebnis mitberücksichtigt.

Rechtsgrundlagen und wirtschaftliche Entwicklung

88.2 Der Republik Österreich sind 1955 aufgrund des Staatsvertrages 59,9 vH des Grundkapitals der EBG als ehemalige deutsche Vermögenswerte übertragen worden. Bereits 1946 war die öffentliche Verwaltung über die EBG verfügt worden, die erst mit 30. Juni 1974 durch Bescheid des BMF aufgehoben worden ist. Mit 1. Jänner 1985 wurden die Anteilsrechte des Bundes von der ÖIAG übernommen, die Ende 1985 65,4 vH des Grundkapitals hielt.

88.3 Der Gegenstand der Unternehmung, die gewerbsmäßige Übernahme der Ausführung von elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, die fabrikmäßige Erzeugung elektrischer Maschinen und Geräte aller Art, die fabrikmäßige Herstellung von Eisenkonstruktionen und Gebrauchsgegenständen, der Handel mit diesen Gegenständen sowie der Handel mit allen technischen und mechanischen Gebrauchsgegenständen, Maschinen und Geräten ist im Laufe des überprüften Zeitraumes um die gewerbsmäßige Übernahme der Ausführung von Gas- und Wasserleitungsinstallationen, die gewerbsmäßige Ausübung des Platten- und Fliesenlegerhandwerkes, die Ausführung von Erdarbeiten, die gewerbsmäßige Übernahme von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, die Ausübung des Radio- und Fernsehtechnikergewerbes, die Errichtung und den Betrieb von Antennen- und drahtgebundenen Übertragungseinrichtungen und schließlich um den Handel mit Waren ohne Beschränkung sowie die Erbringung aller damit verbundenen Dienstleistungen ergänzt bzw erweitert worden.

88.4 Das Grundkapital, das nach Aufhebung der öffentlichen Verwaltung 18 Mill S betragen hatte, war in der Folge zweimal erhöht worden und beträgt nunmehr 81 Mill S.

88.5 Die Umsätze der EBG sind von rd 665 Mill S (1973) ständig bis auf rd 1 350 Mill S (1983) gestiegen, im Jahr 1984 trat ein Rückgang auf rd 1 255 Mill S ein, dem 1985 wieder ein leichter Anstieg folgte. Die Entwicklung der Umsätze in den drei Bereichen der EBG (Anlagenbau, Elektromaschinenbau und Handel) zeigte hierbei jedoch insb in den letzten fünf Jahren keinen einheitlichen Trend.

88.6 Die EBG hat im gesamten überprüften Zeitraum rd 482 Mill S in das Anlagevermögen investiert, rd 156 Mill S davon entfielen auf den Zeitraum 1980 bis 1985.

88.7 Während im Jahresdurchschnitt 1973 2 157 Mitarbeiter beschäftigt waren, stieg der Personalstand bis 1980 auf etwa 2 300, nahm jedoch seither ständig ab und betrug 1984 1 877.

Unternehmungspolitik

88.8.1 Der Vorstand der EBG verwies in einer Darstellung seiner Unternehmungspolitik auf von ihm im überprüften Zeitraum gesetzte Maßnahmen wie die Schaffung eines Management-Informationssystemes, insb aber auf das im November 1983 fertiggestellte Unternehmungskonzept sowie die Einrich-

- 474 -

tung eines "Controlling" im Rechnungswesen und den Einsatz von Abteilungs-Controllern in den bestehenden drei Bereichen Anlagenbau (A), Elektromaschinenbau (E) und Handel (H).

Für die genannten Bereiche sei wesentlich:

(1) Im Sinne des Unternehmungskonzeptes habe der Vorstand laufend auf die Zusammenarbeit von A mit außenstehenden Partnern auch mittels Firmengründungen und Eingehen von Beteiligungen geachtet, wodurch der Einstieg zB in den Bereich fabriksfertiger Mittel- und Niederspannungsanlagen, Sicherheits- und Brandschutzanlagen sowie des Umweltschutzes möglich geworden sei; auch habe die Zusammenarbeit mit internationalen Generalunternehmern Erfolge im Export gebracht. Insgesamt habe das Angebot von A dadurch eine wesentliche Vergrößerung erfahren.

(2) Zur Ausnützung der vorhandenen Erzeugungsanlagen im Bereich E (Transformatoren, transformatorähnliche Einrichtungen und eine besondere Art von Schweißgeräten) sei ein Exportanteil in Höhe von 80 bis 90 vH Voraussetzung. Um dem Druck der Schwellenländer auf einfachere Erzeugnisse begegnen zu können, sei weiters bei Transformatoren eine Spezialisierung notwendig gewesen, die zur Entwicklung in höhere Spannungen, Ströme und Leistungen und zu technisch aufwendigen Einzelösungen geführt habe. Der Erfolg dieser Strategie, die eine weitgehende Zusammenarbeit mit hochspezialisierten Firmen und wissenschaftlichen Instituten notwendig gemacht habe, sei zumindest im technischen Bereich in der Auslieferung des ersten von der EBG gebauten Transformators mit 400 kV Oberspannung im Jahr 1985 zu sehen. Im übrigen erwarte der Vorstand ungeachtet der derzeit allgemein bekannten Schwierigkeiten infolge Überkapazitäten in weiterer Zukunft eine Marktentwicklung dahingehend, daß die EBG bei Fortsetzung des eingeschlagenen Weges die Kosten auf einem wettbewerbsfähigen Stand halten werde können.

(3) Die Gründe für die unbefriedigende Entwicklung des Bereiches H (Fachgeschäfte überwiegend im Raum Oberösterreich), der seit 1976 ein negatives Betriebsergebnis aufgewiesen habe, sah der Vorstand in einer Reihe von Unzulänglichkeiten und organisatorischen Mängeln. Er habe allerdings in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen gesetzt, dem entgegenzuwirken. So habe er insb ein neues Marketingkonzept mit einer Vorschau für 1985 bis 1989 eingeführt, das in naher Zukunft ein zumindest ausgeglichenes Betriebsergebnis erwarten lasse.

88.8.2 Der RH anerkannte die vom Vorstand eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen, merkte jedoch an, daß sie zT nicht nur erst sehr spät eingeführt worden seien und auch deren Wirksamkeit nicht sichergestellt sei. So sollte das auf die einzelnen Bereiche einerseits und das zentrale Rechnungswesen andererseits aufgesplitterte Controlling bzw Management-Informationssystem von den einzelnen Bereichen unabhängig als Stabstelle eingerichtet und nur dem Vorstand verantwortlich tätig sein, um Gruppeninteressen zu unterbinden und den entsprechenden Führungsebenen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen zu können.

Im Bereich A als der am besten dem Markt anzupassenden Sparte sah der RH die größten Chancen der EBG für die Zukunft.

Ob es der EBG im Bereich E gelingen werde, bei der gegebenen weltweiten Kapazität an der Befriedigung des Ersatzbedarfes an Transformatoren – erfahrungsgemäß langlebige Güter – bzw am allenfalls leicht steigenden Zusatzbedarf beteiligt zu bleiben und dabei Kostendeckung zu erzielen, ließ sich wegen vieler Unabwägbarkeiten aus heutiger Sicht kaum eindeutig beurteilen. Ob es einem Erzeuger von der Größe der EBG möglich sei, etwa bei der Herstellung von Transformatoren höherer Spannungen nicht nur technisch mitzuhalten, erschien dem RH ungeachtet der damit auch verbundenen besseren Anpassungsfähigkeit und günstigeren Kostenstruktur jedenfalls fraglich.

Im Bereich H erachtete der RH die Konkurrenz anderer Elektrofachgeschäfte, der Kaufhäuser und Diskonter als äußerst stark. Am ehesten böte eine Verbindung Handel und Elektroinstallation ("kleiner Anlagenbau") Möglichkeiten, Marktanteile zu halten bzw zu gewinnen und kostendeckende Erlöse zu erzielen.

Finanzwirtschaft

88.9 Das Anlagevermögen der EBG war von 203 Mill S (1973) auf 336 Mill S (1979) zufolge der vor allem in diesem Zeitraum getätigten Investitionen ständig gestiegen, ist in der Folge leicht zurückgegangen und betrug letztlich 318 Mill S (1985).

- 475 -

88.10.1 Im Jahr 1977 hat die EBG um 44 Mill S die Elektro-Installationen Hofmann Gesellschaft mbH, Kirchdorf, erworben; eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals, das zum Großteil aus einer im Vorjahr vorgenommenen Kapitalerhöhung stammte, konnte jedoch nicht erzielt werden. Dadurch ist gerade das Gegenteil dessen eingetreten, was durch die Kapitalerhöhung erreicht werden sollte.

88.10.2 Der RH kritisierte, daß die im AR geäußerten Bedenken bezüglich des Erwerbs in den Entscheidungsprozeß keinen Eingang fanden.

88.11 Die größte Post des Umlaufvermögens (1985 997 Mill S) bildeten bis 1984 stets die Vorräte, vor allem Halbfabrikate und Handelswaren. Aus den erheblichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (1985 457 Mill S) war die Bedeutung der Auftragsfertigung für die EBG zu ersehen.

88.12 Das buchmäßige Eigenkapital (Grundkapital, gesetzliche und freie Rücklagen) war durch die erwähnten Kapitalerhöhungen von 49,1 Mill S (1973) auf 115,7 Mill S (1979) gestiegen, ging in den Folgejahren zufolge ausgewiesener Verluste auf 104,2 Mill S (1982) zurück, erreichte dann mit 125,8 Mill S (1984) den Höchstwert und stand zuletzt (1985) angesichts eines Reinverlustes von 49,7 Mill S mit 79,6 Mill S zu Buch.

Auch das wirtschaftliche Eigenkapital (buchmäßiges Eigenkapital, Sozialkapital, stille Reserven aus steuerlichen Sonderabschreibungen und Investitionsfreibeträge), das 1973 119,2 Mill S betragen hatte, ist zunächst gestiegen (1979 207,9 Mill S), erreichte aber zufolge geringerer stiller Reserven in den Folgejahren und des erwähnten Verlustes 1985 nur mehr 133,8 Mill S.

88.13.1 Der Anteil des buchmäßigen Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme 1973: 696,6 Mill S, 1985: 1 342,7 Mill S) erreichte im günstigsten Jahr nur 10 vH (1984), jener des wirtschaftlichen Eigenkapitals 19 vH (1976); 1985 betragen die entsprechenden Werte nur 6,1 vH bzw 10,3 vH.

88.13.2 Im zurückgehenden Anteil des Eigenkapitals setzte sich jene Entwicklung fort, die der RH bereits bei seiner letzten Gebarungsprüfung (TB 1973 Abs 94) aufgezeigt hatte.

88.14 Die Bedeckung des Kapitalbedarfes der EBG erfolgte überwiegend aus fremden Mitteln, der damit verbundene Zinsaufwand belastete die Jahresergebnisse zT erheblich.

88.15.1 Zwischen März 1982 und Mai 1985 hat die EBG mehrmals Taggelder auf dem Geldmarkt aufgenommen und diese bei Kreditinstituten als Spar- und Termingelder wiederveranlagt.

88.15.2 Ungeachtet der dadurch erzielten Zinserträge sah der RH solche Geschäfte als nicht dem Gegenstand einer Industrieunternehmung entsprechend an. Angesichts der Liquiditätslage und des hohen Fremdmittelanteiles hätte die EBG verstärkt den Ersatz bestehender Kreditverpflichtungen durch kostengünstigere betreiben sollen.

88.15.3 Demgegenüber erklärte die EBG, daß dies ihrer Meinung nach seit 1983 im größtmöglichen Ausmaß geschehen sei.

88.16 Von 1973 bis 1985 hat die EBG insgesamt Normalabschreibungen in Höhe von rd 303 Mill S vorgenommen und dem Sozialkapital netto rd 93 Mill S zugeführt, der ergebnismindernde Saldo aus steuerlichen Sonderabsetzungen und vorzunehmender Auflösung von daraus gebildeten stillen Reserven hat rd 16 Mill S betragen. Die 1973 bis 1979 insgesamt ausgewiesenen Reingewinne von zusammen 12,6 Mill S sind als Dividende ausgeschüttet worden, in den Folgejahren war dies wegen der eingetretenen Verluste (Reinverlust 1985 49,7 Mill S) nicht mehr möglich.

Investitionen

88.17 Die EBG hat im überprüften Zeitraum rd 322 Mill S in das Sachanlagevermögen (ohne Grundstücke) investiert; die größeren Vorhaben betrafen hiebei den Neubau eines Büro- und Geschäftshauses

- 476 -

in Linz, den Bau einer Shed-Halle, die Errichtung eines Großtransformatorenprüffeldes sowie den Ausbau mehrerer Verkaufsgeschäfte (Bereich H).

Der RH hat die Organisation der Investitionsabwicklung auf ihre Zweckmäßigkeit untersucht und hierbei besonders auf die Entscheidungsfindung, die Wirtschaftlichkeitsberechnung, die Erstellung, die Überwachung und Einhaltung der Präliminarien sowie die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung geachtet.

88.18.1 In den zuletzt gültigen Investitionsrichtlinien der EBG fehlten wichtige Regelungen betreffend die Ausschreibung und die Führung von Investitionsakten, die Investitionsjahresprogramme enthielten vielfach Vorhaben, die technisch und kaufmännisch noch nicht abgeklärt waren und bei einigen Großprojekten erfolgte die Abwicklung zersplittert unter verschiedenen Investitionsnummern; weiters war die Präliminarüberwachung zT mangelhaft und es fehlten verbindliche Regelungen für die Wirtschaftlichkeitsrechnungen.

88.18.2 Der RH, der auf einige dieser Mängel schon bei seiner letzten Gebarungsüberprüfung kritisch hingewiesen hatte, hob neuerlich die Bedeutung entsprechender Regelungen sowohl als Entscheidungshilfe im Genehmigungsverfahren als auch als Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Abwicklung hervor. Er empfahl, die Einführung umfassender verbindlicher Richtlinien umgehend zu veranlassen.

88.19.1 Infolge mangelhafter Präliminarerstellung bzw. -überwachung kam es vielfach zu beachtlichen Überschreitungen der für Investitionen vorgesehenen Mittel. So erforderte das Vorhaben Betriebsgebäude Linz mit insgesamt 51 Mill S um 30 vH mehr, die Erweiterung der Anlagenbauhalle mit 28 Mill S um 32 vH mehr und das Betriebsgebäude Eisenstadt mit 13 Mill S um 20 vH mehr als jeweils vorgesehen war. Für das Großtransformatorenprüffeld konnte weder eine vergleichende Gegenüberstellung des tatsächlichen Investitionsaufwandes zu den jeweiligen Präliminarpositionen noch eine Abrechnung des Gesamtinvestitionsaufwandes vorgelegt werden.

88.19.2 Der RH kritisierte diese gegen die Grundsätze einer sinnvollen Investitionsplanung, -abwicklung und -nachrechnung verstoßenden Mängel.

88.19.3 Lt Stellungnahme der EBG sei zwischenzeitlich die gesamte Investitionsabwicklung im Sinne der Empfehlungen des RH neu organisiert worden.

88.20.1 Die Anschaffung von 27 Anlagen eines Systems von Computerkassen im Jahr 1982 (Aufwand rd 4,2 Mill S) zur Erzielung einer tagfertigen Erfolgsrechnung sowie automatisierten Bestandsführung in den einzelnen Handelsgeschäften erwies sich als den Bedürfnissen der EBG nicht entsprechend und war somit eine Fehlinvestition. Die Kassen mußten nämlich in der Folge durch Anlagen eines anderen Herstellers ausgetauscht werden.

88.20.2 Der RH bemängelte die unzureichende Vorbereitung des Vorhabens, insb die ungenügende Eignungsprüfung durch den Bereich H.

Technische Betriebswirtschaft, Fuhrpark

88.21.1 Mit Betriebsvereinbarung wurde das in Teilen des Bereiches E bestehende Leistungslohnsystem mit Anfang 1981 außer Kraft gesetzt, die Arbeiter werden seither in der gesamten EBG nur mehr im Zeitlohn abgerechnet.

88.21.2 Nach Ansicht des RH böte ein Prämienlohnsystem auf Grundlage entsprechender Arbeits- und Zeitstudien sowie genauer Arbeitsplatzbewertung nicht nur einen Anreiz für die Mitarbeiter, sondern auch beachtliche Rationalisierungsmöglichkeiten.

88.21.3 Lt Stellungnahme der EBG dürfte angesichts der vorangegangenen jahrelangen Verhandlungen zwischen Betriebsrat und Werksleitung bis zur einvernehmlichen Abschaffung des Akkordsystems die Einführung eines neuen Lohnsystems derzeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

88.21.4 Der RH erwiderte, angesichts der erwähnten, auch arbeitswissenschaftlich anerkannten Vorteile sollte die Umstellung auf ein Prämienlohnsystem doch weiter verfolgt werden.

88.22.1 Für ihren Fuhrpark (Stand 1985: 176 Fahrzeuge) hat die EBG 1974 bis 1985 Neuanschaffungen im Wert von rd 37,7 Mill S vorgenommen. Wegen zT unvollständiger Erfassung der Betriebskosten (zB kalkulatorischer Kosten) bzw ungenauer Aufteilung der Kosten in der Abrechnung waren die von der EBG ermittelten Kennzahlen vielfach ungenügend aussagefähig, ein für den Bereich H angezeigtes Logistikkonzept für ein kostengünstiges Transportsystem fehlte. Eine entsprechende Beurteilung der Fuhrparkauslastung war damit nicht möglich.

88.22.2 Der RH kritisierte diese Umstände und empfahl angesichts des beachtlichen Kapitaleinsatzes eine möglichst genaue Erfassung der Kosten und Ermittlung von Leistungskennzahlen je Fahrzeug, um so die Voraussetzungen für wirtschaftliche Investitionsentscheidungen, die Wahl der besten Standorte und eine bedarfsgerechte Anpassung des Fahrzeugbestandes im Bereich H zu schaffen.

88.22.3 Lt Stellungnahme der EBG habe sie die Aufschreibungen über die Kraftfahrzeuge 1986 neu organisiert, seien zwischenzeitlich Verbesserungen eingetreten und weitere Einsparungsmaßnahmen beabsichtigt.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

88.23.1 Die Kostenrechnung – in einer Art von Deckungsbeitragsrechnung aufgebaut – war grundsätzlich dem zentralen Rechnungswesen der EBG übertragen. Wesentliche Teile, insb die Angebotskalkulation sowie die Vor- und Nachkalkulation von Aufträgen und damit sämtliche Grundlagen für die Ergebnisrechnung bis zur Ermittlung der Ergebnisse von Kostenträgergruppen wurden aber von den einzelnen Bereichen erstellt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in den drei Bereichen der EBG (Handelsbetrieb, Dienstleistungsbetrieb mit teilweiser Produktion und reiner Produktionsbetrieb) und zufolge der Aufteilung der Aufgaben haben sich sehr unterschiedliche Abrechnungsmodelle entwickelt, die eine gesamtbetriebliche Vergleichbarkeit und damit Aussagefähigkeit der ermittelten Ergebnisse beeinträchtigen.

88.23.2 Der RH kritisierte, daß die EBG die Kostenrechnung nicht weiter entwickelt hat, obwohl Gutachten von Beratungsfirmen die Schwachstellen aufgezeigt hatten.

88.23.3 In ihrer Stellungnahme räumte die EBG ein, daß im überprüften Zeitraum Mängel und Unzulänglichkeiten in der Kostenrechnung bestanden hätten, und erklärte, daß seither aber wesentliche Verbesserungen vollzogen worden seien und diese Entwicklung noch weiter fortschreite.

88.24.1 Anfang 1985 hat die EBG ein "Management-Informationssystem" (MIS) als ersten Teil eines "Controlling" eingeführt. Die darin vorgesehenen Monatsberichte enthielten jedoch für die einzelnen Bereiche zufolge der herrschenden unterschiedlichen Voraussetzungen bzw der damit verbundenen Schwierigkeiten, einheitliche Datenübersichten zu erstellen, nur unterschiedlich aussagefähige Mitteilungen; über den Bereich H waren darin überhaupt keine Daten enthalten. Die für eine derartige Planungs-, Steuer- und Kontrolleinrichtung notwendige Kostenerfassung und -aufbereitung war nämlich nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden.

88.24.2 Nach Ansicht des RH hat es die Unternehmungsleitung verabsäumt, im Rahmen des MIS für die damit befaßten Abteilungen und Mitarbeiter den Aufbau eines insgesamt zweckgerechten Informationsbandes durch entsprechende Zielvorgabe festzulegen. Außerdem setzt ein MIS eine Kostenrechnung voraus, die allen betrieblichen Erfordernissen gerecht wird. Der RH zeigte in diesem Zusammenhang eine Reihe mehr oder weniger gewichtiger Mängel bzw Verbesserungsmöglichkeiten in der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung auf.

88.24.3 Lt Stellungnahme der EBG habe das MIS inzwischen einen hohen Wirkungsgrad erreicht und nehme nunmehr einen wichtigen Stellenwert in der Unternehmung ein.

88.25.1 Die sogenannten Kosten der Gesamtunternehmung – im wesentlichen die Kosten der Organe der EBG, die Kosten der Stab- und Zentralstellen, Kosten des Betriebsrates, gewisse Rückstellungen sowie der freiwillige Sozialaufwand – waren bis 1981 in der Ergebnisrechnung überhaupt nicht berücksichtigt worden. In der Folge wurde dieser beachtliche Kostenblock (1984 81,5 Mill S) entgegen dem Grundsatz der Kostenverursachung nach einem Umsatzschlüssel den Bereichen angelastet, weil sich der Vorstand diesbezüglich nicht zu einer gemeinsamen Zielvorgabe entscheiden konnte.

88.25.2 Der RH kritisierte das Versäumnis der Geschäftsleitung, Abrechnungsprobleme in einer den Zielen der Gesamtunternehmung entsprechenden Weise rasch zu lösen.

- 478 -

88.25.3 Lt Stellungnahme der EBG sei dies Anfang 1986 geschehen und es werde seither eine großteils verursachungsgerechte Aufteilung vorgenommen.

Materialwirtschaft

88.26.1 Die Abt "Materialwirtschaft" der EBG war als zentrale Stelle eingerichtet, daneben bestanden aber auch in den technischen Büros und Repräsentanzen Materialstellen, die ebenfalls mit der Materialbeschaffung und der Bevorratung befaßt und nicht in den Zentralbereich einbezogen waren.

88.26.2 Der RH erachtete diese organisatorische Aufsplitterung von zusammengehörenden Aufgaben als unzweckmäßig, weil sie zufolge der Betrachtung der anfallenden Probleme aus Sicht der einzelnen Bereiche wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten führte, so daß nicht nur wiederholt minderwichtige Angelegenheiten an den Gesamtvorstand zur Entscheidungsfindung herangetragen wurden, sondern auch wirtschaftliche Nachteile eingetreten sind.

Der RH empfahl daher, alle Materialwirtschaftsfunktionen organisatorisch in der ohnedies bestehenden Zentralabteilung "Materialwirtschaft" zusammenzufassen.

88.26.3 Lt Stellungnahme erscheint der EBG die Herauslösung von Einzelpersonen aus verschiedenen Unternehmungsbereichen und deren Unterstellung in eine Zentralabteilung schwer durchführbar.

88.27.1 Für die Materialwirtschaft der EBG lagen keine verbindlichen Stellenbeschreibungen vor. Auch sind für die einzelnen Sparten in der Materialwirtschaft keine eigenverantwortlichen Bereichsleiter vorgesehen gewesen.

Dies hatte zur Folge, daß selbst unwichtige Tagesprobleme vom Leiter der Zentralabteilung unmittelbar zu entscheiden waren.

88.27.2 Der RH empfahl, Arbeitsplatz- und Stellenbeschreibungen zu erstellen und dabei auch die Stellvertreterfrage zu lösen.

88.28.1 Von den dezentralen Einkaufsstellen der EBG, denen Beschaffungen im Rahmen von vorgegebenen Wertgrenzen übertragen waren, wurden laufend Bestellungen, die wirtschaftlicher im eigenen Wirkungsbereich hätten erledigt werden können, unter Hinweis auf diese Grenzen an den Zentraleinkauf weitergeleitet.

88.28.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise und empfahl, diese Wertgrenzen entsprechend anzupassen.

88.29.1 Bei der EBG fehlten zusammenfassende schriftliche Einkaufsrichtlinien; auch Aufzeichnungen über die Materialzukäufe der gesamten EBG-Gruppe wurden nicht geführt.

88.29.2 Der RH bemängelte diesen Umstand und regte an, Einkaufsrichtlinien zu erstellen, in denen die Aufgaben der Einkaufsabteilungen, die Einkaufspolitik, die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche sowie die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel klar festgelegt werden, um so wirtschaftliche Einkaufsentscheidungen für den gesamten EBG-Bereich sicherzustellen.

88.29.3 Lt Stellungnahme der EBG würden die Bestellwerte der technischen Büros seit Jänner 1986 monatlich ermittelt, auch könnten jene der Tochtergesellschaften mit zunehmender ADV-Integration erfaßt werden.

88.30.1 Die Bestellquote der EBG lag trotz des Einsatzes von rationeller Bürotechnik und ADV um rd 21 vH unter allgemeinen Erfahrungswerten im industriellen Einkauf.

88.30.2 Dem RH erschienen daher die zentralen Einkaufsbereiche der EBG personell überbesetzt; er regte an, nach entsprechender Untersuchung der Bestellabläufe und Ermittlung der Gesamtkosten der Beschaffung eine bedarfsgerechte Neugliederung des Beschaffungswesens vorzunehmen.

88.31.1 Trotz Anwendung ADV-gespeicherter Textbausteine bei der Bestellausfertigung ist es der EBG bisher nicht gelungen, die materialanfordernden Stellen in die Abwicklung so einzubinden, daß der Einkauf von oft umfangreichen und komplizierten technischen Beschreibungen weitgehend entlastet würde.

88.31.2 Nach Ansicht des RH läge im Entfall derartiger Doppelarbeiten eine weitere Möglichkeit für Personaleinsparungen und zusätzliche Kostensenkungen.

88.31.3 Lt Stellungnahme der EBG werde dies ab dem zweiten Halbjahr 1987 stattfinden.

88.32.1 Die ADV-mäßig erstellten Urgenzlisten waren vielfach nicht auf dem letzten Stand gehalten und damit für einen wirkungsvollen Terminvormerk nur bedingt verwendbar. Im Mahnwesen mußte daher oft auf andere aufwendig erstellte Hilfsmittel zurückgegriffen werden.

88.32.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise als unwirtschaftlich und empfahl, zweckentsprechende Arbeitsbehelfe für das Mahnwesen zu schaffen.

88.33.1 Die Material- und Lieferantenauswahl erfolgte oft durch die Projektteilungen ohne Mitwirkung des Einkaufes. Dies hatte zur Folge, daß Abschlüsse nicht immer zu den bestmöglichen Bedingungen für die EBG zustande gekommen sind.

88.33.2 Nach Ansicht des RH sollte daher wegen deren besserer Marktkenntnisse in jedem Fall die Fachabteilung Einkauf entsprechend tätig werden.

88.34.1 Die EBG beschaffte jährlich bedeutende Mengen an Wickelkupfer für den Transformatorenbau (1984 rd 22 vH des Gesamteinkaufswertes). Wegen des hohen Anteiles von Kleinbestellungen sind ihr hiebei zufolge der damit verbundenen Mindermengenzuschläge, aber auch durch produktionsbedingt hohe Überlieferungstoleranzen, erhebliche Nachteile entstanden.

88.34.2 Ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, die darin liegen, daß technische Auflagen und Kundenwünsche die Kupferspezifikationen und auch Liefermengen bestimmen, sollte sich nach Meinung des RH die EBG verstärkt bemühen, unwirtschaftliche Kleinbestellungen möglichst zu vermeiden.

88.35.1 Im Zeitraum 1974 bis 1984 stand einer deutlichen Verminderung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (27 Mill S bzw 44 vH) ein Anwachsen der Bestände an Handelswaren (18 Mill S bzw 37 vH) gegenüber. Die buchmäßigen Gesamtbestände der EBG haben Ende 1984 470 Mill S betragen.

Die Verwaltung der Materialien oblag in erster Linie der Abteilung Materialwirtschaft, über einen beachtlichen Teil der Vorräte, hauptsächlich Warenbestände in den Handelsfachgeschäften, verfügten jedoch andere Stellen. Die im Zentrallager erfolgreich durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen sind dort ausgeblieben.

88.35.2 Nach Ansicht des RH hat sich die fehlende Einflußnahme der Abteilung Materialwirtschaft auf diese Stellen nachteilig ausgewirkt.

88.36.1 Während im Zentrallager-Handel der EBG die im Elektrofachhandel als üblich angesehenen Umschlagskennzahlen (zwischen vier und sechs) erreicht werden konnten, lag der Lagerumschlag in den Handelsfachgeschäften wesentlich unter den genannten Erfahrungswerten.

88.36.2 Nach Ansicht des RH hätte die seit Jahren erkennbare – und bereits anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung gerügte – unverhältnismäßig lange Lagerdauer Anlaß für bestandsenkende Maßnahmen sein müssen.

88.37.1 Für die Überwachung der Materialbestände im Zentrallager hat die EBG bereits vor Jahren geeignete und aussagefähige ADV-Programme entwickelt; entsprechende Untersuchungen in den Handelsfachgeschäften und den technischen Büros und Repräsentanzen sind bisher aber unterblieben.

- 480 -

88.37.2 Der RH empfahl, in die Ermittlung des Lagerumschlages auch diese Materialbestände mitein-zubeziehen, um so gezielte Bestandsenkungsmaßnahmen zu ermöglichen.

88.37.3 Lt Stellungnahme hat die EBG zwischenzeitlich Entsprechendes veranlaßt.

Rechtsangelegenheiten und Verwaltungsaufwand

88.38.1 Über Sitzungen des Präsidiums des Aufsichtsrates der EBG betreffend Regelungen zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern lagen keine Protokolle vor. Von einer Ausnahme abgesehen waren die Dienstverträge lediglich vom jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet.

88.38.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als nicht im Einklang mit dem Aktiengesetz stehend, das auch für Beschlüsse von Aufsichtsratsausschüssen zwingend eine Protokollierung vorschreibt.

88.38.3 Lt Stellungnahme der EBG würden in Hinkunft Vorstandsverträge von allen Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet werden.

88.39.1 Die Geschäftsordnung für den Vorstand enthielt widersprüchliche Regelungen hinsichtlich Geschäftsverteilung einerseits und dazugehörendem Schaubild andererseits, weil in letzterem kaum Geschäftsfälle aufschienen, die ein Vorstandsmitglied in seinem Bereich allein entscheiden konnte. Außerdem war festgelegt, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Angelegenheit dem Präsidium des Aufsichtsrates zur Entscheidung vorzulegen ist.

88.39.2 Nach Ansicht des RH stand diese Bestimmung nicht im Einklang mit dem im Aktienrecht festgelegten Grundsatz der eigenverantwortlichen Leitungsbefugnis des Vorstandes.

88.39.3 Lt Stellungnahme der EBG sei sich der Aufsichtsrat dessen bewußt gewesen und habe im Juli 1986 eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen.

88.40.1 Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes war diesem nicht schriftlich mitgeteilt worden, so daß die Bestellung rechtlich nicht wirksam wurde und die Anweisung der Bezüge ohne gültigen Rechtstitel erfolgte.

88.40.2 Der RH erinnerte an die diesbezügliche Bestimmung des § 75 Abs 1 AktG.

88.40.3 Lt Stellungnahme werde die EBG in Hinkunft auf ausdrückliche Bestätigungen achten.

88.41.1 Die Vorstandsverträge der EBG enthielten großzügige Regelungen hinsichtlich gewisser Nebenleistungen sowie Abfertigungs- und Versorgungsansprüche nach Ablauf bzw auch schon während der ersten Vertragsperiode bei Eintritt gewisser Ereignisse.

88.41.2 Der RH empfahl, insb bei einem erstmaligen Vertragsverhältnis keine derart weitreichenden Verpflichtungen einzugehen.

88.42.1 Für die ADV hatte die EBG zunächst Maschinenzeit, ab 1972 jedoch eine Anlage angemietet, die 1976 durch eine neue ersetzt wurde. Die vorläufig letzte Umrüstung erfolgte 1984, die Anlage hatte die EBG durch Kaufmiete angeschafft.

Die Kosten der ADV wurden zu einem großen Teil nicht verursachungsgerecht an die drei Bereiche der EBG weiterverrechnet.

88.42.2 Der RH bemängelte die unrichtige Ermittlung der Gemeinkosten und regte weiters an, organisatorische Vorsorge für Prioritäten bei Änderung bzw Erstellung von ADV-Programmen zu treffen.

88.42.3 Lt Stellungnahme der EBG erfolgte nunmehr (seit 1986) eine verursachungsgerechte Zuordnung der ADV-Kosten.

Personal- und Sozialwesen

88.43.1 Die für das Personalwesen eingerichtete Zentralabteilung war vorwiegend nur mit reinen Verwaltungstätigkeiten befaßt. Wichtige Aufgaben wie Arbeitsplatzbewertung, Aus- und Fortbildung sowie das Lehrlingswesen wurden von anderen Stellen wahrgenommen. Eine genauere Personalplanung bestand nicht, auch fehlten teilweise die dafür notwendigen Stellenbesetzungspläne und ein Stellenbeschreibungskatalog.

88.43.2 Der RH empfahl, die Aufgaben des Personalwesens in der dafür vorhandenen Abteilung zu sammenzufassen und die erforderlichen Einrichtungen für eine gezielte Personalplanung und ständige Überprüfung der Personalorganisation zu schaffen.

88.43.3 Lt. Stellungnahme der EBG sei eine alle Bereiche, Abteilungen und Gruppen umfassende genaue Planung zwischenzeitlich eingerichtet worden.

88.44 Während die EBG im Jahresdurchschnitt 1973 2 157 und von 1974 bis 1980 rd 2 300 Mitarbeiter beschäftigt hatte, ist der Personalstand seither stetig (insgesamt um 17 vH) auf 1 877 Mitarbeiter (1984) zurückgegangen. Am deutlichsten war diese rückläufige Entwicklung im Bereich A (22 vH), gefolgt vom Bereich E (21 vH) und H (9 vH). Der Personalstand der Zentrale ist hingegen nahezu gleichgeblieben.

Der Personalaufwand stieg von 258 Mill S (1973) auf 541 Mill S (1984) um 110 vH; von 1981 bis 1984 erhöhten sich die Personalaufwendungen nur mehr um 2 vH.

Bezogen auf die Mitarbeiterzahl stiegen die Aufwendungen von rd 102 000 S je Arbeiter und rd 128 000 S je Angestellten (1973) auf 226 000 S bzw 267 000 S (1984).

88.45.1 Bei den Arbeitern fand in den letzten Jahren eine deutliche Verschiebung von den niedrigeren zu den höheren Lohngruppen statt, die Einstufung war mehrfach trotz gleicher Tätigkeit uneinheitlich.

88.45.2 Der RH kritisierte diesen Umstand sowie das Fehlen von entsprechenden Bewertungsmaßstäben in Form von Stellen- und Arbeitsbeschreibungen.

88.46.1 Mitte 1980 wurde im Bereich H der bis dahin dort geltende Handelskollektivvertrag mittels Betriebsvereinbarung durch den Kollektivvertrag für Angestellte der Industrie samt Zusätzen für die Elektroindustrie ersetzt, die vordem angefallenen Verkaufsprämien für die Mitarbeiter abgeschafft und in ihrer durchschnittlichen Höhe dem Gehalt zugeschlagen.

88.46.2 Nach Ansicht des RH war diese Maßnahme im Hinblick auf die jahrelange schlechte Ertragslage des Bereiches H ungeeignet, den Mitarbeitern einen entsprechenden Anreiz zu bieten und die Ergebnisse in einem sehr kundenorientierten Arbeitsbereich zu verbessern.

88.46.3 Lt. Stellungnahme der EBG solle es künftig wieder eine leistungsabhängige Entlohnung geben, die technischen Voraussetzungen wären aber erst mit dem neuen Warenwirtschaftssystem 1986 gegeben.

88.47 Wegen des Ausscheidens von Mitarbeitern mit durchschnittlich sehr langer Betriebszugehörigkeit waren von 1981 bis 1984 für Abfertigungen insgesamt rd 34 Mill S aufzuwenden (Höchstbetrag 1982: 10,2 Mill S).

88.48.1 Die von der EBG für freiwillige Sozialaufwendungen eingesetzten Mittel waren im überprüften Zeitraum in ihrer Gesamtheit nicht erfaßt worden, eine Erfassung erfolgte erst schrittweise in den letzten Jahren.

88.48.2 Nach Ansicht des RH wären auch die Kosten von gewährten Sonderurlauben anlässlich von Firmenzugehörigkeitsjubiläen, vor allem aber die an die Belegschaft bei Einkäufen in EBG-Geschäften gewährten Preisnachlässe (allein 1984 rd 3,4 Mill S) als freiwillige Sozialaufwendungen festzuhalten gewesen.

- 482 -

88.49.1 Der Aufwand für Firmenpensionen ist von 1,3 Mill S (1981) um 124 vH auf 3,5 Mill S (1984) gestiegen. Eine einheitliche Regelung über die Auswahl jener Mitarbeiter, mit denen ein Pensionsvertrag abgeschlossen wurde, sowie über die Ermittlung der Höhe der Pensionen ist bisher nicht ausgearbeitet worden.

88.49.2 Der RH bemängelte das Fehlen solcher verbindlicher Pensionsrichtlinien.

Absatzwirtschaft

88.50 Die Umsätze der EBG erhöhten sich von 1973 bis 1985 im Bereich E um 54 vH, im Bereich H um 68 vH, im Bereich A jedoch um 158 vH.

88.51.1 Der Bereich A war der Hauptumsatzträger, sein Anteil am Gesamtumsatz stieg von 49 vH (1973) auf 61 vH (1985), die Exportumsätze erreichten hiebei einen Anteil von 25 vH. Ungeachtet der insgesamt befriedigenden Erträge des Bereiches sind in einigen Fällen auch Verluste aufgetreten.

Mangels wirtschaftlich gerechtfertigter eigener Niederlassungen auf wichtigen Auslandsmärkten hat die EBG in einigen Fällen als Zulieferer mit in der Regel ausländischen Generalunternehmern Geschäfte abgeschlossen. Bei Lieferungen für in Entwicklungsländern zu errichtenden Anlagen traten in Fällen von Zahlungsschwierigkeiten des Endabnehmers auch für die EBG Nachteile insofern auf, als ihre Forderungen Kunden in Ländern betrafen, für die keine Exportrisikogarantie vorgesehen war.

In anderen Fällen hat die EBG Verluste deswegen erlitten, weil sie der Auftragsabwicklung nicht genügend Sorgfalt gewidmet hat.

88.51.2 Nach Ansicht des RH sind Anlaufschwierigkeiten und mögliche Rückschläge auf neuen Gebieten vor allem durch zu rasche und damit kaum ausreichend überwachbare Ausweitung zu gewärtigen.

Er empfahl, eine zufriedenstellende Grundsatzregelung für die Exportgarantie – allenfalls auch mit Unterstützung der ÖIAG – anzustreben.

88.52.1 Nach einem beständigen Anstieg der Umsätze des Bereiches E bis 1981 trat in den Folgejahren ein Rückgang ein, erst der Umsatz des Jahres 1985 lag wieder leicht über jenem des Vorjahres. Der Anteil der in allen Jahren die Inlandsumsätze stark überwiegenden Exportgeschäfte ist hiebei von 63 vH (1973) auf 74 vH (1985) angestiegen, die dabei erzielten Deckungsbeiträge lagen jedoch stets – soweit überhaupt positiv – wesentlich unter jenen bei Inlandsaufträgen.

Die allgemeinen Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes der letzten Jahre, die weltweiten Umwälzungen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft und die damit verbundenen Auftragsrückgänge bei der Energieerzeugung dienenden Anlagen aber auch Mängel bei der Fertigung und Abwicklung eines Exportauftrages waren der Grund für ein besonders ungünstiges Ergebnis im Jahr 1985.

88.52.2 Wie der RH kritisch vermerkte, traten erhebliche Überschreitungen vorkalkulierter Arbeitszeiten und Herstellkosten sowie technische Bemängelungen bei den Abnahmeprüfungen ein, die Kosten erhöhungen in einem Ausmaß zur Folge hatten, das in den Verkaufspreisen keine Deckung fand.

88.53.1 Der Bereich H vertreibt Geräte der Unterhaltungselektronik sowie elektrische Haushaltsgeräte über ein Filialnetz in Oberösterreich (Ende 1985 22 Fachgeschäfte) und erbringt dazugehörige Installations- und Serviceleistungen.

Die Umsätze sind von 1973 bis 1985 stetig – abgesehen von Jahren, die zufolge Änderung in der Umsatzbesteuerung nicht kennzeichnend sind – insgesamt um 68 vH gestiegen. Trotz dieser Umsatzausweitung vermochte dieser Bereich von 1978 bis 1985 keine positiven Ergebnisse zu erwirtschaften.

88.53.2 Nach Ansicht des RH lag die Ursache neben dem in dieser Zeit allgemein gesunkenen Marktvolumen im Elektrofachhandel und dem damit verbundenen Verdrängungswettbewerb in Form von Preiskämpfen zT auch bei der EBG selbst. So trugen in Einzelfällen ungünstige Standorte von Filialen, deren zu hohe Mieten, hohe Personalkosten, Kulanzgeschäfte mit unzureichenden Spannen, hohe Personalpreiserabatte und nicht zuletzt das Ausweichen auf artfremde Gebiete, wie die Eröffnung einer Filiale in Art

eines Warenhauses sowie die Errichtung von "Küchenstudios" ohne die notwendigen Voraussetzungen, nicht unwesentlich zu dieser Entwicklung bei.

Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat wegen der langjährig schlechten Ergebnisse mehrfach eigene Untersuchungen veranlaßt und auch Fremdgutachten eingeholt hatten, die im wesentlichen zu übereinstimmenden Aussagen und Empfehlungen kamen, sind wirkungsvolle Maßnahmen verzögert und zT überhaupt nicht durchgeführt worden. Wie der RH kritisch vermerkte, hat sich die EBG mit der Beurteilung von Lage, Größe und Ausstattung der Handelsgeschäfte erstmals 1981 genauer auseinandergesetzt, aber erst mit dem 1985 entwickelten Marketingkonzept eine die örtlichen Verhältnisse berücksichtigende Produkt- und Preispolitik in Angriff genommen und trotz schlechter Erfahrungen noch 1982 und 1983 je ein Küchenstudio eröffnet, die in der Folge geschlossen werden mußten. Weiters kritisierte der RH organisatorische Mängel im Berichts- und Informationswesen, wodurch Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Sortimentbereinigung und Verbesserung des Lagerumschlages fehlten. Dazu kam noch, daß die wichtige Position des Bereichsleiters seit Mitte 1984 unbesetzt war.

88.53.3 Lt Stellungnahme der EBG sei durch in den letzten Jahren eingeleitete Maßnahmen das Ergebnis H wesentlich verbessert und 1986 nach langer Zeit wieder ein positives Bereichsergebnis erzielt worden. Weiters wäre ein Großteil der aufgezeigten Mängel im Zuge des nunmehr wirksam gewordenen neuen Warenwirtschaftssystems zwischenzeitlich behoben worden. Auch sei die Stelle des Bereichsleiters seit 1. Mai 1986 wieder besetzt.

Ausblick

88.54 Auf Einladung des RH, die wirtschaftliche Entwicklung seit Beendigung der Gebarungsüberprüfung und die Zukunftserwartungen der Unternehmung kurz darzustellen, teilte der Vorstand im Juli 1987 mit:

"Der Gesamtumsatz (Bruttoumsatz ohne Konzernumsatz) stieg 1986 gegenüber 1985 um 6,6 vH auf 1 472,7 Mill S, womit der bisher höchste Jahresumsatz erreicht wurde. Alle drei Geschäftsbereiche trugen zum Umsatzzuwachs bei; der Anlagenbau erbrachte 60,5 vH, der Elektromaschinenbau 23,6 vH und der Handel 15,9 vH des Gesamtumsatzes. Der Exportumsatz, der fast ausschließlich vom Elektromaschinenbau getragen wurde, stieg insgesamt um 12,5 vH auf 282,1 Mill S, sein Anteil am Gesamtumsatz wuchs nur geringfügig von 18 vH auf 19,1 vH. Beim Inlandsumsatz war 1986 gegenüber 1985 eine Steigerung um 60 Mill S, das sind 5,3 vH, auf 1 190,6 Mill S zu verzeichnen.

Die Auftragseingänge der Geschäftsbereiche Anlagenbau und Elektromaschinenbau stiegen 1986 um 3,4 vH auf 1 212,4 Mill S. Zum 31. Dezember 1986 lag der Gesamtauftragsstand bei 1 033 Mill S, das sind 6,2 vH mehr als Ende 1985.

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen beliefen sich 1986 auf 30,7 Mill S und betrafen überwiegend Investitionen für Ersatz, Rationalisierung und Modernisierung in Produktionsbereichen, Fachgeschäften und Büros. Der durchschnittliche Personalstand blieb seit 1985 bei rd 1 890 im wesentlichen unverändert. Das Eigenkapital erhöhte sich 1986 von 133,7 Mill S auf 175,2 Mill S.

Der 1986 erzielte Jahresgewinn von 19,8 Mill S wurde in erster Linie durch die positive Entwicklung des Anlagenbaues erzielt. Erfreulicherweise konnten auch die beiden anderen Geschäftsbereiche wesentliche Verbesserungen in ihrer Entwicklung erreichen.

Das bereits bestehende Unternehmungskonzept wurde in der für den Zeitraum bis 1991 überarbeiteten Fassung im September 1986 vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen und wird derzeit für die Jahre 1987 bis 1992 aktualisiert. Entsprechend diesem Konzept hat die EBG das Ziel, planvoll zu expandieren, Erträge zu erwirtschaften und ihre Konkurrenzfähigkeit zu verstärken. Es wird dabei von der Überzeugung ausgegangen, daß auf dem primären Tätigkeitsgebiet, der Verteilung und Verwendung elektrischer Energie, trotz schwierigster Marktverhältnisse und schärfster Konkurrenz weitere Wachstumschancen im In- und Ausland gegeben sind.

Für alle drei Geschäftsbereiche werden Umsatzsteigerungen bei gleichbleibendem bzw leicht steigendem Personalstand und kontinuierliche Ergebnisverbesserungen bis zur Vollkostendeckung geplant, womit 1988 der aus 1985 resultierende Verlustvortrag abgebaut und ab 1989 eine Dividendenausschüttung möglich sein wird."

III. ABSCHNITT

Tätigkeit des Rechnungshofes als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

89.1 Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1985 Abs 66 berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, INTOSAI).

89.2 Vom 18. bis 19. Mai 1987 hat in Wien die 30. Tagung des Präsidiums der INTOSAI stattgefunden. Anwesend waren die Leiter bzw deren Vertreter der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) von Australien (Vorsitzender), Costa Rica, der Bundesrepublik Deutschland (stellvertretender Vorsitzender), Kanada, Kenia, Malaysia, Österreich (Generalsekretär), Peru, Saudiarabien, Schweden, Spanien, Sudan, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ungarn und der Vereinigten Staaten von Amerika.

89.3 Zu Beginn der Tagung erstatteten der Vorsitzende und der Generalsekretär Bericht über ihre Tätigkeit seit der Beendigung der 29. Tagung des Präsidiums. Der hierauf folgende Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden befaßte sich mit den organisatorischen Vorbereitungen für den XIII. Internationalen Kongreß der INTOSAI, der in der Zeit vom 12. bis 21. Juni 1989 im Berliner Internationalen Kongreßzentrum stattfinden wird. Berichte weiterer Funktionäre betrafen die Internationale Zeitschrift für staatliche Finanzkontrolle sowie die Fortschritte in den Arbeiten der Komitees zum Studium der Frage der Entwicklung von Normen auf den Gebieten Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Interne Revision.

89.4 Einen weiteren Punkt der Tagesordnung bildeten Fragen im Zusammenhang mit der INTOSAI-Entwicklungs-Initiative (IDI). IDI wurde durch den folgenden, auf der 2. Allgemeinen Plenarsitzung des INTOSAI-Kongresses in Sydney (1986) angenommenen Vorschlag ins Leben gerufen: "... das öffentliche Rechnungs- und Rechnungsprüfungswesen, insbesondere in den Entwicklungsländern, durch Informationsaustausch sowie durch Schulung von Rechnungsprüfern und Ausbildnern an den Rechnungshöfen zu fördern".

Der Bericht, den der Leiter der kanadischen ORKB im Namen des Lenkungsausschusses des IDI erstattete, befaßte sich insbesondere mit der weltweit durchgeführten Beurteilung der Schulungsbedürfnisse. Alle Teilnehmer der Tagung erhielten eine Ausfertigung des IDI-Rechenschaftsberichtes, der Jahresabschlüsse und der Prüfungsbestätigung für das Jahr 1986 sowie ein Stück der ersten Ausgabe des Internationalen Verzeichnisses von Schulungsinformationen im Bereich der Finanzkontrolle.

89.5 Zu den wichtigsten Aufgaben der Tagung gehörte die Auswahl der Themen für den XIII. Internationalen Kongreß der INTOSAI von Berlin 1989. Wie bei den vergangenen Kongressen hat sich das Präsidium hierbei von der Überlegung leiten lassen, in einer möglichst umfassenden Weise den zahlreich eingegangenen Vorschlägen der ORKB Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Interessen der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage fiel die Wahl auf folgende Themen:

Thema I: Management in der staatlichen Finanzkontrolle

- Management: Strategien und Methoden (fachspezifisch)
- Ressourcenverwaltung in der ORKB (personell)

Thema II: Prüfung der öffentlichen Schuld

- Rolle der ORKB und Prüfungsumfang
- Methoden und Techniken

Thema III: ADV-Prüfung

- Prüfung von ADV-Systemen
- Einsatz des Computers als Prüfungsinstrument.

- 485 -

89.6 In der Zeit vom 25. bis 28. April 1987 hat ein Besuch einer Delegation des jüngst gegründeten Rechnungshofes von Zaire unter der Leitung des Präsidenten Kengo wa Dondo und in der Zeit vom 27. April bis 3. Mai 1987 eine Delegation der ORKB der Volksrepublik China unter der Leitung des Präsidenten Lu Peijian stattgefunden.

Das Interesse der Besucher galt in beiden Fällen sowohl den Aufgaben und der Organisation des RH wie auch der Zusammenarbeit im Rahmen der INTOSAI. Nach einer Einführung in die österreichische Finanzkontrolle wurden die Besucher mit den Problemkreisen ausgewählter Prüfungsbereiche vertraut gemacht. Gespräche über die Aktivitäten der INTOSAI sowie die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit runden das Besuchsprogramm ab.

Der Präsident des Nationalrates hat die Delegation aus der Volksrepublik China am 28. April 1987 zu einem Gespräch empfangen.

Wien, im Dezember 1987

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke

